



Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Briefanschrift:
Postfach
64276 Darmstadt

An die
Mitglieder der Elften Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

 (06151) 405-308/307
 (06151) 405-304

E-Mail:
synodalbuero@ekhn-kv.de

7. Oktober 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

hiermit laden wir Sie zur 9. Tagung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein.

Die Tagung beginnt am Mittwoch, dem 20. November 2013, um 9.30 Uhr mit einer Andacht im großen Saal des Dominikanerklosters und endet am Samstag, dem 23. November 2013, voraussichtlich mit dem Abendessen. Am 20.11.2013 (Buß- und Betttag) findet ein Abendgottesdienst statt. Der Abend der Begegnung ist am 21.11.2013 vorgesehen.

TAGUNGSORT:

60311 Frankfurt am Main

Dienstgebäude des Evangelischen Regionalverbandes
Kurt-Schumacher-Straße 23

TAGESORDNUNG

1. Bericht des Präses
(Drucksache **Nr. 47/13**)
2. Berichte der Kirchenleitung
 - 2.1 Bericht 2013 zur Lebenssituation der Jugend und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n)
(Drucksache **Nr. 48/13**)
 - 2.2 Bericht aus dem Kooperationsrat (*mündlich ohne Drucksache*)
(Drucksache **Nr. 49/13**)
 - 2.3 Bericht gem. § 2 Abs. 7 des Visitationsgesetzes; hier: „Zukunftsorientiert“ – Beobachtungen und Empfehlungen als Ergebnis der Visitation – Bericht der Pröpstin und Pröpste
(Drucksache **Nr. 50/13**)
 - 2.4 Bericht über die Tagungshäuser der EKHN
(Drucksache **Nr. 51/13**)
 - 2.5 Neuere Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich der EKHN
(Drucksache **Nr. 52/13**)
 - 2.6 Jahresbericht der Geschäftsführung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) für das Geschäftsjahr 2012
(Drucksache **Nr. 53/13**)
3. Bericht über die 6. Tagung der Elften Kirchensynode der EKD
(Drucksache **Nr. 57/13**)
4. Bericht von der 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK)
(Drucksache **Nr. 58/13**)
5. Abnahme der Jahresrechnung 2012
(Drucksache **Nr. 59/13**)
6. Kirchengesetze
 - 6.1 Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2014 (einschl. Budget- und Stellenplan)
(Drucksache **Nr. 60/13**)
 - 6.2 Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorengesetzes
(Drucksache **Nr. 61/13**)
 - 6.3 Kirchengesetz zur Änderung des Ehrenamtsgesetzes
(Drucksache **Nr. 62/13**)
 - 6.4 Kirchengesetz zur Veränderung des Zuweisungssystems
(Drucksache **Nr. 63/13**)
 - 6.5 Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst
(Drucksache **Nr. 64/13**)
 - 6.6 Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(Drucksache **Nr. 65/13**)
 - 6.7 Kirchengesetz zur Neufassung der Dekanatssynodalordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung (2. und 3. Lesung)
(Drucksache Nr. 97/12 und Drucksache **Nr. 66/13**)
 - 6.8 Kirchengesetz zur Fortführung der Dekanatsstrukturreform in der EKHN (*Artikelgesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN*) (2. und 3. Lesung)
(Drucksache Nr. 12/13 und Drucksache **Nr. 67/13**)
 - 6.9 Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes (2. und 3. Lesung)
(Drucksache Nr. 14/13 und Drucksache **Nr. 68/13**)
 - 6.10 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindegewahlordnung (2. und 3. Lesung)
(Drucksache Nr. 15/13 und Drucksache **Nr. 69/13**)

7. Beschlüsse
 - 7.1 Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2014
(Drucksache **Nr. 70/13**)
 - 7.2 Kollektenpläne 2015/2016
(Drucksache **Nr. 71/13**)
8. Schwerpunktthema Gemeindeentwicklung
(Drucksache **Nr. 72/13**)
9. Kirchenkampfkommision - Ergebnisse und Darstellungen
(Drucksache **Nr. 73/13**)
10. Wahl eines Gemeindegliedes in die Kirchenleitung
(Drucksache **Nr. 74/13**)
11. Wahl der Leiterin/ des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes
(Drucksache **Nr. 75/13**)
12. Wiederwahl von drei Mitgliedern des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
(Drucksache **Nr. 76/13**)
13. Neuwahl von drei Mitgliedern des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
(Drucksache **Nr. 77/13**)
14. Wahl der Anlageausschussmitglieder der Versorgungsstiftung der EKHN
(Drucksache **Nr. 78/13**)
15. Nachwahlen in synodale Ausschüsse
 - 15.1 Nachwahl eines Gemeindegliedes in den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
(Sammel-Drucksache **Nr. 79/13**)
 - 15.2 Nachwahl von zwei Gemeindegliedern in den Theologischen Ausschuss
(Sammel-Drucksache **Nr. 79/13**)
 - 15.3 Nachwahl eines Gemeindegliedes in den Finanzausschuss
(Sammel-Drucksache **Nr. 79/13**)
 - 15.4 Nachwahl von zwei Pfarrermitgliedern in den Verwaltungsausschuss
(Sammel-Drucksache **Nr. 79/13**)
 - 15.5 Nachwahl eines Gemeindegliedes in den Benennungsausschuss
(Sammel-Drucksache **Nr. 80/13**)
 - 15.6 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Benennungsausschuss
(Sammel-Drucksache **Nr. 80/13**)
16. Anträge von Dekanatssynoden
 - 16.1 Dekanat Runkel zur Neufassung der Dekanatssynodalwahlordnung
(Drucksache **Nr. 81/13**)
 - 16.2 Dekanat Darmstadt Stadt zur Neuordnung der Dekanatsgebiete
(Drucksache **Nr. 82/13**)
 - 16.3 Dekanat Darmstadt Land zur Vergütung von GemeindepädagogInnen
(Drucksache **Nr. 83/13**)
 - 16.4 Dekanat Bad Marienberg zur Wiedereinführung des kirchlichen Hilfsdienstes in der EKHN
(Drucksache **Nr. 84/13**)
 - 16.5 Dekanat Büdingen zur Überprüfung der Kollektenordnung
(Drucksache **Nr. 85/13**)
 - 16.6 Dekanat Büdingen zur Änderung von § 3 der Grundvermögensverordnung (GrVVO)
(Drucksache **Nr. 86/13**)
17. Fragestunde
(Drucksache **Nr. 87/13**)

Ergibt sich aus den Drucksachen **Nr. 54/13** (Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodenbeschlüssen) und **Nr. 55/13** (Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden) sowie Drucksache **Nr. 56/13** (Berichte der Ausschüsse) weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodenmitgliedern auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen (§ 1 Abs. 5 Geschäftsordnung der Zehnten Kirchensynode).

Quartierbeschaffung und Anfahrt / Parkplätze:

Die Quartierbeschaffung wird vom Wirtschaftsbetrieb Dominikanerkloster des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt a. M. übernommen.

Wir bitten die Synodalen, die während der 9. Tagung in Frankfurt übernachten möchten, dies **bis 1. November 2013** auf der beiliegenden Anmeldekarte **dem Spenerhaus**, Quartieramt, Dominikanergasse 5, 60311 Frankfurt (Fax 069 / 21 65 15 22), mitzuteilen.

Wenn ein bestelltes Quartier nicht in Anspruch genommen werden kann, bitten wir, dies spätestens 8 Tage vor Beginn der Tagung dem Wirtschaftsbetrieb Dominikanerkloster zu melden.

Beachten Sie bitte, dass wir nur Zimmer im Spenerhaus und im Fleming's Hotel, Lange Str. 5 – 9, in Frankfurt, angemietet haben. Parkplätze stehen dort in begrenzter Zahl auch zur Verfügung.

Wir bitten diejenigen, die nicht mit Bahn und/oder Bus kommen, herzlich darum, Fahrgemeinschaften zu bilden. Für die Anfahrt zu einem Fahrgemeinschafts-Treffpunkt würden wir auch Taxikosten in Kauf nehmen, wenn dadurch insgesamt die Kostenbelastung (durch Anfahrt und Parkgebühren) geringer wird.

Verpflegung:

Das Essen wird gemeinsam im Tagungshaus eingenommen.

Wünsche hinsichtlich des Essens können auf der Anmeldekarte mitgeteilt werden.

Vertretung / Beurlaubung:

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, an der 9. Tagung der Elften Kirchensynode teilzunehmen, bitten wir um Benachrichtigung Ihrer Stellvertreterin/Ihres Stellvertreters **und** des Synodalbüros.

Während der Tagung bedürfen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, der Beurlaubung durch den Präses. Die entsprechenden Anträge sind im Tagungsbüro erhältlich.

Tagungsbüro:

Das Tagungsbüro ist unter der Rufnummer (069) 21 65 14 70 zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Kirchensynodalvorstand

Gez. Dr. Ulrich Oelschläger

(Dr. Oelschläger)
Präses

Anlagen (die fehlenden Drucksachen werden nachgereicht)



Hinweis zu den Drucksachen

Bei der Erstellung der Tagesordnung wird für jeden Tagesordnungspunkt eine Drucksachen-Nummer vergeben. Bis zur Synodentagung kann es sich ergeben, dass keine oder keine neue Drucksache zu erstellen ist. In diesem Fall gibt es trotz einer Drucksachen-Nr. in der Tagesordnung keine Drucksache.

An die
Mitglieder der Elften Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Briefanschrift:
Postfach
64276 Darmstadt

 (06151) 405-308/307
 (06151) 405-304

E-Mail:
Synodalbuero@ekhn-kv.de
Christiane.Nothenagel@ekhn-kv.de
7. November 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

nachstehend geben wir Ihnen die Ergänzung der Tagesordnung (Drucksache **Nr. 45/13**) der 9. Tagung der Elften Kirchensynode bekannt:

zu 15. Nachwahlen in synodale Ausschüsse

- 15.7 Nachwahl eines Gemeindegliedes in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (Sammel-Drucksache **Nr. 79/13**)

zu 16. Anträge von Dekanatssynoden

- 16.7 Dekanat Hochtaunus zur EDV-gestützten Kirchenbuchführung (Drucksache **Nr. 88/13**)
- 16.8 Dekanat Wöllstein zur Kirchengemeindeordnung (Drucksache **Nr. 89/13**)
- 16.9 Dekanat Wöllstein zum Regionalverwaltungsgesetz (Drucksache **Nr. 90/13**)
- 16.10 Dekanat Wöllstein zur Neuordnung der Dekanatsgebiete (Drucksache **Nr. 91/13**)
- 16.11 Dekanat Dillenburg zur Änderung der Lebensordnung (Drucksache **Nr. 92/13**)
- 16.12 Dekanat Dekanat Dillenburg zur Lebensordnung (Drucksache **Nr. 93/13**)
- 16.13 Dekanat Bergstraße zur Änderung der DSO (Drucksache **Nr. 94/13**)
- 16.14 Dekanat Bergstraße zum theologischen Nachwuchs (Drucksache **Nr. 95/13**)
- 16.15 Dekanat Rodgau zur Kindertagesstättenarbeit (Drucksache **Nr. 96/13**)
- 16.16 Dekanat Ingelheim zur Neuordnung der Dekanatsgebiete (Drucksache **Nr. 97/13**)

- 16.17 Dekanat Alzey zur Neufassung der DSWO
(Drucksache **Nr. 98/13**)
- 16.18 Dekanat Alzey zur Veränderung des Zuweisungssystems
(Drucksache **Nr. 99/13**)
- 18. Resolution zu Rüstungsexporten
(Drucksache **Nr. 100/13**)
- 19. Verkleinerung des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
(Drucksache **Nr. 101/13**)

Hinweise:

Der Tagesordnungspunkt 9 „Kirchenkampfkommision – Ergebnisse und Darstellungen“ (Drucksache **Nr. 73/13**) wird von der Tagesordnung genommen.

Das Schwerpunktthema Gemeindeentwicklung (TOP 8) wird am Mittwoch, 20.11.2013, um 16:30 Uhr in der Heiliggeistkirche präsentiert. Es wird zu diesem TOP keine Tonaufzeichnung und dementsprechend kein Wortprotokoll geben.

Am Donnerstag, 21.11.2013, wird mittags eine Führung in der Judengasse angeboten. Um 19.30 Uhr laden wir Sie zu einem Konzert in die Heiliggeistkirche ein (nähere Informationen zum Konzert erhalten Sie noch per E-Mail). Ab 20.30 Uhr findet der Abend der Begegnung statt.

Am Freitag, 22.11.2013, wird die Vorsitzende des Kuratoriums der Ehrenamtsakademie, Staatsministerin a. D. Karin Wolf MdL, auf Einladung des KSV zum Thema „10 Jahre Ehrenamtsgesetz“ vor Aufruf von TOP 6.3 sprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Kirchensynodalvorstand

Gez. Dr. Oelschläger
Präses

Anlagen

BERICHT DES PRÄSES

I. Die **Beschlüsse** der 7. und 8. Tagung der Elften Kirchensynode sind in den Amtsblättern der EKHN Nr. 7/2013 und 8/2013 veröffentlicht.

II. Ausgeschiedene Synodale

Jörg Michael Schlösser
61169 Friedberg

Jürgen Heitmann
64390 Erzhausen

Christa Ruf
65719 Hofheim

Volkhard Guth
65428 Rüsselsheim

Dr. Frank Löwe
65343 Eltville

Rainer Biebighäuser
35088 Battenberg

Anna Lena Fleeth
64289 Darmstadt

Hannah Böhnisch
64823 Groß-Umstadt

Botho Schulte-Vieting
65835 Liederbach

Nachfolge

Susanne Domnick
61169 Friedberg

Maren v. Wittich
64319 Pfungstadt

Botho Schulte-Vieting
65835 Liederbach

Joachim Bundschuh
63065 Offenbach

Imre Istvan
65205 Wiesbaden

Rüdiger Weyer
35216 Biedenkopf-Wallau

Reiner Schneider
35447 Reiskirchen-Ettingshausen

Brigitte Tesch
64846 Groß-Zimmern

Alexander Trog
65812 Bad Soden

III. Sitzungen

- Der KSV trat seit der 7. Tagung der Elften Kirchensynode zu sieben Sitzungen zusammen
- Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenleitung
- Klausurtagung KL/KSV
- Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums der Ehrenamtsakademie
- Teilnahme an Sitzungen des Lenkungsausschusses „Reformationsjubiläum 2017“
- Teilnahme an Sitzungen des Kuratoriums der Kinder- und Jugendstiftung der EJHN
- Mitglieder des KSV nahmen an Sitzungen verschiedener Ausschüsse teil
- Teilnahme an Propsteigruppentreffen
- Teilnahme an Sitzungen der Kirchenkampfkommision
- Arbeitstag zur zukünftigen professionellen Versorgung der Gemeinden
- Gemeinsame Sitzung des KSV mit dem Präsidium der Diözesanversammlung des Bistums Limburg

IV. Veranstaltungen, Kontakte unter Mitwirkung des Präses bzw. von Mitgliedern des KSV

- Gespräche zur Vorbereitung und Durchführung der Lutherdekade im Kultusministerium Mainz
- 34. Deutscher Evangelischer Kirchentag in Hamburg
- Veranstaltung „Eine Begegnung: Europa trifft Kommune“ im Landtag Rheinland Pfalz
- Tagung der Präses der EKD in Kassel
- Verfassungsfest im Landtag Rheinland-Pfalz
- Teilnahme an der Synodentagung der Evangelischen Kirche in der Pfalz
- Besuch der Vortragsreihe in der Katharinenkirche Oppenheim
- Besuch im Laubach-Kolleg
- Hessenfest in der Landesvertretung Hessen in Berlin
- Rheinland-Pfalz-Fest in der Landesvertretung Rheinland-Pfalz in Berlin
- Gottesdienst und Empfang der Süddeutschen Jährlichen Konferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche in Oberursel/Ts.
- Konferenz Ökumene Mitte-Südwest in Koblenz
- Verabschiedung in den Ruhestand Frau Pfarrerin Ute Knie in der Evangelischen Akademie Frankfurt
- Sommerempfang in der Hessischen Landesregierung
- Internationales Symposium anlässlich des 65. Geburtstages von Prof. Dr. Hans-Günter Heimbrock
- Verabschiedung und Einführung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Hessischen Rechnungshofs im Hessischen Landtag
- Jahresempfang der Stadt Worms
- Vortrag des Präses im Oberseminar Uni Frankfurt
- Akademische Feier zum 10-jährigen Bestehen des Bibelhaus Erlebnis Museums
- Verabschiedung Dekan Schlösser
- Glockenweihe Domkirche Lampertheim
- Blockseminar Uni Tübingen
- Besuch im Medienhaus Frankfurt
- Eröffnung jüdische Kulturwochen in Worms
- Eröffnungsfeier der Rheingauer Weinwoche in Wiesbaden
- Feier zum 70. Geburtstag des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, Volker Ehrmann
- Feier zur Fusion der Diakonischen Werke Hessen-Nassau und Kurhessen-Waldeck
- Arbeitskreis ImDialog in der Evangelischen Studierendengemeinde
- Parlamentarischer Abend im Hessischen Landtag
- Verabschiedung der Geschäftsführerin der Ehrenamtsakademie, Frau Engler-Heidle
- Empfang zum 65. Geburtstag von Präses Rudolf Schulze, EKKW
- Ausstellungseröffnung der Wormser Synagoge
- Nahost-Gespräch in der Evangelischen Studierendengemeinde
- Eröffnung der Sonderausstellung „JAFFA – Tor zum Heiligen Land“ im Bibelhaus
- Vortrag des Präses bei der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung
- Empfang zum Erntedankfest 2013 des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V.
- Empfang der Stadt Worms für den Bundestagsabgeordneten Klaus Hagemann
- Einführung von Pfarrerin Petra Schwermann als Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit bei der EKKW
- Teilnahme an der Synodentagung der Evangelischen Landeskirche in Baden
- Jubiläum zu „40 Jahre Suchtberatung und 10 Jahre ambulante Rehabilitation“ , DW Worms
- Horizonte am 26.10.2013 „Wie reich sind Hessens Kirchen?“ Diskussionsrunde beim HR-Fernsehen
- Sitzung der Eberburgstiftung und Vortragsreihe
- Durchführung der Vorstellungsgespräche im Rahmen der Neubesetzung der Leitung des RPA der EKHN
- Vortrag des Präses zum Thema „Reformation und Toleranz“ im Bibelhaus
- Reformationsgottesdienst der EKHN in der Lutherkirche Wiesbaden
- Mitwirkung in der AG Reformationsdekade

- Studientag „450 Jahre Heidelberger Katechismus“ in Herborn
- Vollversammlung der EJHN
- Interview mit dem Präses beim HR-Radio in der Sendung „Leben und Glauben“ am 03.11.2013
- Teilnahme an Diözesanversammlungen des Bistums Limburg
- Teilnahme an der Herbstvollversammlung des Katholikenrats im Bistum Mainz

V. Rechtsverordnungen

Der KSV hat nachstehender Rechtsverordnung zugestimmt:

- Rechtsverordnung zum finanziellen Ausgleich von Personalkostenmehraufwand aufgrund der Bonuszahlung 2013 vom 25. Juni 2013 (Amtsblatt 10/2013, S. 354)
Änderung der Regionalverwaltungsverordnung vom 19. September 2013

VI. Termine der nächsten Tagungen

10. Tagung der Elften Kirchensynode	08.05. – 10.05.2014
11. Tagung der Elften Kirchensynode	19.11. – 22.11.2014
12. Tagung der Elften Kirchensynode	23.04. – 25.04.2015
13. Tagung der Elften Kirchensynode	25.11. – 28.11.2015

Die 10., 11., 12. und 13. Tagung werden voraussichtlich in Frankfurt stattfinden.

Änderungen bleiben vorbehalten

Vorbemerkung

zum Bericht zur Lebenssituation der Jugend und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n)

Die Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend (AKJ) nimmt den Bericht zur Lebenssituation der Jugend und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) gemäß § 26 Nr. 12 der Kinder- und Jugendordnung (Aufgaben des Fachbereiches Kinder und Jugend im Zentrum Bildung) entgegen und leitet ihn nach fachlicher Beratung an die Kirchenleitung weiter.

Die AKJ hat in ihrer Sitzung vom 24.01.2013 den ersten Entwurf des Berichtes entgegengenommen und gemeinsam mit dem Fachbereich (Federführung Simone Reinisch, kommissarische Leitung des Fachbereiches) kritisch und fachlich beraten.

In ihrer Sitzung am 26.06.2013 wurden letzte inhaltliche Korrekturen vorgenommen und anschließend wurde der Bericht weitergeleitet.

Die Kirchenleitung hat den Bericht in ihrer Sitzung am 3. September 2013 mit Dank als Informations- und Arbeitsgrundlage zur Kenntnis genommen und beschlossen, ihn an die Kirchensynode weiterzuleiten.

Partizipation

sich einbringen, mitbestimmen, mitgestalten

BERICHT 2013

zur Lebenssituation der Jugend und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n)

Dieser Bericht wurde im Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN erstellt unter Beteiligung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend (AKJ) und Dr. Petra Knötzele.

Federführung: Simone Reinisch

Redaktionelle Überarbeitung: Melanie Zacke, Marc di Pancrazio

Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN

Erbacher Straße 17

64287 Darmstadt

Tel.: 06151 / 6690 – 110

E-Mail: ev-kinderundjugendarbeit.zb@ekhn-net.de

Internet: www.ev-jugendarbeit-ekhn.de

Gliederung

0. Summary.....	4
1. Kirchliches Handeln in der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n).....	7
1.1. Prognose.....	7
2. Anforderungen an Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) angesichts gegenwärtiger gesellschaftlicher Herausforderungen – Konsequenzen und Herausforderungen für das Arbeitsfeld.....	9
2.1. Kindeswohl.....	9
2.2. Leitmedium Internet.....	9
2.3. Schnelle Veränderungsprozesse - Die besondere Situation in der Stadt.....	10
2.4. Die Zukunft der ländlichen Räume.....	11
2.5. Höheres Armutsrisiko und Bildungsbarrieren.....	12
2.6. Generationengerechtigkeit – Demografische Entwicklung.....	13
2.7. Inklusion.....	14
2.8. Sich einbringen, mitbestimmen, mitgestalten – Partizipation.....	15
3. Literaturhinweise.....	18
4. Anhang Praxisbeispiele.....	19

0. Summary

Armut, die besondere Situation in der Stadt und in ländlichen Räumen, das Zeitalter neuer Medien, Inklusion, Generationengerechtigkeit und die Kindeswohlgefährdung sind gegenwärtige gesellschaftliche Herausforderungen, durch die sich Anforderungen an Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) stellen.

Kirchliches Handeln in der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ist sehr vielfältig

In der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) nehmen die jungen Menschen teil an Auseinandersetzungen mit geistigen Strömungen und Wertevorstellungen der Gegenwart, sie suchen gemeinsam lebbare und glaubbare Antworten im Alltag. Dabei gibt es einen interaktiven Zusammenhang zwischen Angebotsstruktur (Angebot, Programm, Gelegenheitsstruktur) und Aneignungsweisen (Teilnahme, Nutzung, Um- und Ausgestaltung, Eigenaktivität). Deshalb braucht Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) verlässliche strukturelle Rahmenbedingungen. Die Kirche darf sich dabei nicht aus der Fläche verabschieden.

Das Thema „Kinderschutz“ stellt dabei eine besondere Herausforderung dar

Nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes ist vielfach die Anpassung von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) notwendig geworden. Bisher sind gesamtkirchliche Vorgaben als Empfehlung an kirchliche Arbeitgeber weitergegeben worden. Zukünftig werden sie verpflichtend durch Verwaltungsverordnungen geregelt. Dies soll eine einheitliche Praxis gewährleisten. Derzeit wird eine Handreichung für kirchliche Träger von Evangelischer Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) vorbereitet.

Das Internet ist zum Leitmedium für Kinder und Jugendliche geworden

Fast alle 12- bis 19- Jährigen verfügen über einen eigenen Internetanschluss und tauschen sich orts- und zeitunabhängig aus. Sie können ihre Meinung äußern, sich an Abstimmungen beteiligen, Projekte starten, ihre Mitarbeit anbieten usw. Das Web bietet neue Räume der Kommunikation und trägt zur Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung bei. Für die Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ist es deshalb ein wichtiges Thema, internetgestützte Partizipationsmodelle zu verwirklichen. Gleichzeitig müssen alle Hauptberuflichen in der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) über eine eigene Medienkompetenz verfügen, die Kinder und Jugendliche befähigt und bestärkt, im Sinne einer befähigenden Medienbildung verantwortungsbewusst mit Medien umzugehen.

Städte sind stärker mit den Veränderungsprozessen (post-)moderner Gesellschaft konfrontiert

Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der Stadt muss weit früher, wesentlich unvermittelter und intensiver auf gesellschaftliche Veränderungsprozesse reagieren, z.B. auf Mobilität, Ausdifferenzierung von Lebens- und Orientierungsformen, Subkulturalität und Säkularisierung. Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der Stadt steht dabei immer in Konkurrenz zu vielen anderen spirituellen, erlebnispädagogischen, kreativen, kommerziellen und sonstigen Angeboten. Sie unterscheidet sich von anderen Angeboten durch intensives Gemeinschaftserleben, auch im spirituellen Rahmen evangelischer Prägung. Grundlage Evangelischer Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ist die wechselseitige Verschränkung zwischen Botschaft des Evangeliums und der Orientierung an Kindern und Jugendlichen als Subjekte ihrer Lebenswelt. Dieses Alleinstellungsmerkmal sollte langfristiges Fundament bleiben. Die Stärke Evangelischer Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ist zudem die informelle und non-formale Bildung. Dies ist stärker in den elterlichen und gesellschaftlichen Fokus zu rücken.

Die Zukunft der ländlichen Räume

Die ländlichen Räume sind eng mit Lebensperspektiven von jungen Menschen verbunden. Entdecken Kinder und Jugendliche in Dörfern und Kleinstädten eine persönliche Zukunftsperspektive, so gewinnt dieser Raum für sie neue Lebensqualitäten. Dabei ist zu beachten, dass die alte Polarität Stadt und Land heute nicht mehr zutrifft, die Übergänge lösen sich geographisch, wirtschaftlich und sozial zunehmend auf. Das Spektrum reicht von der Verbundenheit mit dem Dorf von den „Dorftraditionalisten“ bis zur „Dorf-regionalen Jugend“.

Eine wachsende Zahl von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bleibt dauerhaft arm

Fast jeder dritte junge Mensch kommt aus einem Elternhaus, das entweder von Armut bedroht ist, in dem die Eltern keiner Erwerbstätigkeit nachgehen oder keine ausreichenden Schulabschlüsse vorweisen. Gleichzeitig ist vielen Menschen der soziale Aufstieg versperrt. „Einmal arm – immer arm“ wird zum Schicksal gegenwärtiger und kommender Generationen und bringt chancenlose junge Menschen hervor.

Der Abbau von sozialer Ungleichheit bleibt eine zentrale Aufgabe auch der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n).

Generationsgerechtigkeit – Generationsvertrag ist ein aktuelles, kontrovers diskutiertes Thema

In Deutschland altert die Bevölkerung zunehmend. Junge Menschen werden hier häufig als notwendige Ressource gesehen. Leider werden sie dabei oft auf die Rolle als zukünftige Teilnehmende am Arbeitsmarkt und Beitragszahler_innen¹ für das soziale Sicherungssystem reduziert. Der hohe Druck und die steigenden Leistungsanforderungen machen es den jungen Menschen schwerer, selbstbestimmt einen Weg zu finden. Junge Menschen brauchen aber Platz für selbstorganisierte Vergemeinschaftung und engagierte Jugendpolitik. Sie brauchen eine Stimme durch ein früheres Wahlrecht, um sich in einer älter werdenden Gesellschaft Gehör zu verschaffen. Dies gilt auch für die Stimme der Jugendlichen in der Kirche.

Inklusion

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, welche die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 ratifiziert hat, beschreibt gleichberechtigte Teilhabe und inklusive Bildung für Menschen mit Behinderung als Menschenrecht. Die Evangelische Jugend steht in der Verpflichtung, ihre eigenen Angebote hinsichtlich ihrer tatsächlichen Offenheit und Barrierefreiheit kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend zu verändern. Hierzu befasst sie sich intensiv mit den Anliegen und Herausforderung von Inklusion auch und insbesondere in der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n).

¹ Im gesamten Bericht haben wir uns für den Gender Gap als Schreibweise entschieden. Unter Gender Gap (Englisch für *Geschlechter-Zwischenraum*, manchmal auch als *Gender_Gap* geschrieben oder *Gendergap*, *Gap* genannt) wird die meist durch einen Unterstrich gefüllte Lücke zwischen maskuliner und femininer Endung eines Wortes bezeichnet. Der Gender Gap soll ein Mittel der sprachlichen Darstellung aller sozialen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten, auch jener abseits des gesellschaftlich hegemonialen Zweigeschlechtersystems sein. Die Intention ist, durch den Zwischenraum einen Hinweis auf diejenigen Menschen zu geben, welche nicht in das ausschließliche Frau/Mann-Schema hineinpassen oder nicht hineinpassen wollen.

Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) gewährleistet Partizipation

Sie ist orientiert an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen. Partizipationsmöglichkeiten fördern heißt, Kinder und Jugendliche darin zu bestärken, dass sie ihre Interessen vertreten und selbst Verantwortung übernehmen. Partizipation bedeutet auch, dass Kinder und Jugendliche ihre Räume und die Angebote mit- und umgestalten können, denn sie sind die „Experten in eigener Sache“. Demokratie in der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) gelingt nur, wenn sich junge Menschen aktiv in das kirchliche, gesellschaftliche und politische Leben einbringen können. Die Möglichkeiten der Mitbestimmungen für Kinder und Jugendliche müssen deshalb ausgebaut und gestärkt werden.

Gleichzeitig übernimmt die Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) als Trägerin informeller bzw. non-formeller Bildung wichtigen Funktionen für eine demokratische Gesellschaft

Partizipationserfahrungen in der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) sind prägend für das weitere Leben und Grundlage für ein späteres Engagement in Politik, Kirche und Gesellschaft.

1. Kirchliches Handeln in der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n)

Die evangelische Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche begründet sich aus dem Evangelium. Sie geschieht im Spannungsfeld des Evangeliums von Jesus Christus und der Situation von Kindern und Jugendlichen, von Mädchen und Jungen in Kirche und Gesellschaft.

Aus der Botschaft des Evangeliums ergeben sich Orientierungsmarken für die Lebenswelten Jugendlicher. Kirchliches Handeln in der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ist sehr vielfältig. Es umfasst Gruppenarbeit (in Kinder-, Jungschar-, und Jugendgruppen), offene Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendbildungsarbeit, Freizeiten für Kinder- und Jugendliche, Mitwirkung bei der Selbstvertretung der Evangelischen Jugend, Jugendpolitik, ökumenische Arbeit, internationale Arbeit, Leitung und Mitarbeit in Jugendfreizeiten, Kinder- sowie Jugendgottesdienste sowie die Qualifizierung von Ehrenamtlichen in verschiedenen Arbeitsbereichen und -formen. Sie umfasst auch projektbezogene Arbeit, musikalische Arbeit und Kooperationen in der Konfirmand_innenarbeit.

Kinder und Jugendliche suchen Gemeinschaft und Gemeinschaftserlebnisse mit anderen Gleichaltrigen. Eine wichtige Bedingung gelingender Evangelischer Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ist, Gleichgesinnte zu treffen. Wie neue Kinder und Jugendliche gewonnen werden können, neue Gruppen ihre Orte finden und integriert werden, ist deshalb ein wichtiges Thema. Häufig werden in der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) nur einige Milieus erreicht. Welche Angebote Kinder und Jugendliche wahrnehmen ist so vielfältig wie die Angebote selbst. Man kann von einem interaktiven Zusammenhang zwischen Angebotsstruktur (Angebot, Programm, Gelegenheitsstruktur) und Aneignungsweisen (Teilnahme, Nutzung, Um- und Ausgestaltung, Eigenaktivität) sprechen. Deshalb braucht Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) verlässliche strukturelle Rahmenbedingungen. Die Kirche darf sich dabei nicht aus der Fläche verabschieden.

Insgesamt ergibt sich ein offenes und sehr vielfältiges Profil Evangelischer Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n), denn die möchte die Herausforderungen annehmen und anwaltschaftlich handeln zum Wohle von Kindern und Jugendlichen.

Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ist der Ort, an dem Kinder und Jugendliche teilnehmen an Auseinandersetzungen mit geistigen Strömungen und Wertvorstellungen der Gegenwart und an dem sie gemeinsam lebbare und glaubbare Antworten im Alltag suchen.

1.1 Prognose

Die Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) verfügt zurzeit noch über gute Ressourcen. Neben den Hauptberuflichen in der EKHN, gibt es Mitarbeitende in Werken und Verbänden sowie viele Ehrenamtliche/Freiwillige, die Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) voranbringen.

Aufgrund des demografischen Wandels wird die Zahl der Kinder und Jugendlichen abnehmen. Entsprechend werden auch Mittel und Ressourcen abnehmen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen wird deutlich, dass Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) mit dem Wenigerwerden ihrer Klientel nicht einfach obsolet wird. Die Herausforderung ist vielmehr, dass sie sich in ihren Handlungskonzepten ausdifferenzieren muss. Demgegenüber steht der Gewinn der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) für die Gesamtkirche und für die Gesellschaft:

- Non-formale Bildung: Positives Selbstkonzept, Autonomie erleben, Kreativität, Empathie und Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Achtung von Andersartigkeit und Konfliktmanagement, moralische Urteilsbildung, Verantwortungsübernahme, christliche Sinnsozialisation und Glaubensbegeisterung: Non-formale Bildung ist ein wichtiger Teil der Persönlich-

keitsbildung, die formale Bildung oft ausklammert. Je stärker kirchliche und staatliche Förderung sich auf formale Bildung konzentrieren, desto stärker werden die Freiräume der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) beschnitten.

- Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) vermittelt Normen, Werte und Ideale. Sie ist wichtige Instanz für die Wertentwicklung von Kindern und Jugendlichen, die diese wiederum in Gesellschaft und Kirche tragen.
- Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ist basisdemokratisch organisiert, freiwillig und selbstbestimmt. Sie fördert demokratisches Bewusstsein in Kirche und Gesamtgesellschaft.
- Hauptamtliche sind der wesentliche Kristallisationskern der Aktivitäten der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n). Sie unterstützen die Persönlichkeitsentwicklung und sorgen dafür, dass Jugendliche ihren Platz in unserer Kirche finden.

Was bedeutet das für die Kirche z.B. im Jahr 2040? Bildungspotenziale müssen weiterhin aktiviert, Benachteiligung abgebaut, Gefährdungen begrenzt und die Selbstständigkeit gefördert werden. Die Partizipationschancen müssen erhöht werden.

Aus Kindern und Jugendlichen, die heute an Evangelischer Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) partizipieren, bildet sich eine neue, selbstbewusste Generation, die bereit ist, Verantwortung zu übernehmen, z.B. als Ehrenamtliche in Kirchengemeinden. Wenn es weniger Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) gibt, wird es möglicherweise auch weniger Kinder und Jugendliche geben, die sich zukünftig ehrenamtlich/freiwillig engagieren.

Um hier gegenzusteuern, sind neue Konzepte der freiwilligen Arbeit nötig und eine kulturelle Öffnung für eine stärkere Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

Aus den genannten Gründen bedarf der Prozess einer Stärkung der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kindern(n) und Jugendliche(n) sowie die Förderung der Bereitschaft, sich zu verändern und sich neuen Formen gegenüber zu öffnen, einer nachhaltigen Unterstützung durch die gesamte Landeskirche.

2. Anforderungen an Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) angesichts gegenwärtiger gesellschaftlicher Herausforderungen - Konsequenzen und Herausforderungen für das Arbeitsfeld

2.1 Kindeswohl

Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n). Die Förderung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen, ihre körperliche und seelische Unversehrtheit ist ein konstitutives Element des eigenen Selbstverständnisses. Gleichwohl stellt sich für jeden Träger der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) die Frage, ob die bereits implementierten Maßnahmen als ausreichend angesehen werden können.

Der Standard unserer Selbstverpflichtungserklärung ist es, zu informieren, zu sensibilisieren und aufzuklären. Das Thema Kindeswohl und Prävention wird auch auf Qualifizierungen für Ehrenamtliche regelmäßig behandelt. Die Juleica-Qualitätsstandards (Jugendleitercard) wurden ergänzt. Außerdem gibt es eine strukturelle Absicherung und ein Krisenmanagement.

Die Umsetzung der Thematik „Kinderschutz“ stellt eine besondere Herausforderung für die Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) im Berichtszeitraum dar. Nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes ist vielfach die Anpassung von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) notwendig geworden.

Um hier eine Verknüpfung mit den gesamtkirchlichen Vorgaben zu gewährleisten, wird derzeit eine Handreichung für kirchliche Träger von Evangelischer Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) vorbereitet.

Dekanatsjugendreferent_innen haben dabei (wie bisher) dafür Sorge zu tragen, dass vor Ort Kinderschutzkonzepte bestehen oder entwickelt werden. Diese Konzepte müssen die Auswahl, Sensibilisierung und Fortbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitenden in der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ebenso berücksichtigen wie Elternarbeit und Freizeitarbeit. Die Verknüpfung zu kommunaler und verbandlicher Arbeit muss gewährleistet sein. Sie knüpfen damit an Standards der Ausbildung von Ehrenamtlichen an (Juleica, insbesondere Bausteine zum Kinderschutz). Wesentlich sind auch Regelungen für den Krisenfall, die Abklärung von Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit mit Fachkräften, Kinderschutzorganisationen usw. sowie die Benennung von Ansprechpersonen im Sinne eines Beschwerdeverfahrens.

Verschiedene gesamtkirchliche Vorgaben, die bisher als Empfehlung an kirchliche Arbeitgeber weitergegeben worden sind, werden künftig verpflichtend durch eine Verwaltungsverordnung geregelt. Dies soll eine einheitliche Praxis gewährleisten, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Gegenstand der Verwaltungsverordnung ist unter anderem die Einholung von erweiterten Führungszeugnissen (Personenkreis, Kosten usw.).

2.2 Leitmedium Internet

Das Internet ist längst kein "neues Medium" mehr. Fast alle Kinder und Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren verfügen über einen eigenen Internetanschluss in ihrem Zimmer. 87% der Jugendlichen nutzen soziale Netzwerke wie Facebook und WhatsApp. 79% loggen sich mehrmals wöchentlich in ihre Community ein. Vier von zehn Kindern und Jugendlichen nutzen mittlerweile mobile Endgeräte (Smartphones) mit Internetzugang.

Mit seinen kommunikativen Elementen bietet das Internet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich orts- und zeitunabhängig auszutauschen. Erfahrungen, in wieweit diese Möglichkeiten auch in der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) genutzt werden können, liegen teilweise vor. Eine systematische Auswertung und Einschätzung der Potentiale für die Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) steht noch aus.

Das Internet bietet mit seinen Technologien Kindern und Jugendlichen auch die Möglichkeit, ihre Meinung zu äußern, sich an Abstimmungen zu beteiligen, Projekte zu starten, ihre Mitarbeit anzubieten oder Mitstreiter_innen für eigene Projekte zu suchen. Es bietet neue und erweiterte Räume der Kommunikation und trägt zusätzlich zum tradierten sozialen Umfeld zur Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung bei.

Für die Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ist es deshalb ein wichtiges Thema, internetgestützte Partizipationsmodelle zu entwickeln und zu erproben. Die wohl am häufigsten genutzte Partizipation ist die Information über aktuelle Themen in der Evangelischen Jugend via Soziale Netzwerke, E-Mails und Homepages. Beteiligt werden junge Menschen auch durch Abfrage von Meinungen bzw. Anregungen (z. B. vor Entscheidungen oder zur Meinungsbildung) oder indem sie zu vorformulierten Alternativen abstimmen. Auch das gemeinsame Entwickeln von Ideen und Lösungen (z. B. zur Gestaltung von offenen Verfahren, zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Klärung von Problemen) wird genutzt. Genauso stark werden über die sozialen Netzwerke bereits Events, Freizeiten, Gruppen und Veranstaltungen vorbereitet.

Um weitere Möglichkeiten der Nutzung digitaler Medien zu erkunden, wurde im Dekanat Ingelheim eine Projektstelle Medienpädagogik im Gemeindepädagogischen Dienst eingerichtet.

In der praktischen Arbeit geht es darum, Kinder und Jugendliche altersangemessen in einem kritischen und selbstbestimmten Umgang mit den medialen Erfahrungen zu unterstützen und sie für autonome Handlungsmöglichkeiten zu befähigen. Das Web 2.0 bietet in bisher unbekanntem Ausmaß die Option, dass sich Nutzer_innen an der Produktion von Inhalten und Angeboten im Internet beteiligen. Es bietet eine hohe Interaktivität und viele weitere Partizipationsmöglichkeiten.

In der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) wird auch nach Wegen gesucht, wie Kinder und Jugendliche stärker am Gemeinschaftsleben, online wie offline, teilhaben können. Es geht dabei um Auseinandersetzung und Engagement, Aktivierung und Partizipation, im Großen wie im Kleinen, kurz: um die altersgemäße Aneignung des Raumes Internet ohne dabei das persönliche Aufeinandertreffen und das direkte „Erleben“ von Gemeinschaft aus dem Blick zu verlieren.

Das hat Konsequenzen für alle Hauptberuflichen in der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n): Sie sollten mit den vielfältigen Anforderungen „neuer“ Medien umgehen. Sie sollten über eine eigene Medienkompetenz verfügen, die Kinder und Jugendliche befähigt und bestärkt, mit den Medien verantwortungsbewusst umzugehen. Dafür braucht es Qualifizierungen für Hauptberufliche und Hauptamtliche, vor allem in Ausbildungsgängen (Hochschule, Pfarrer_innenausbildung usw.).

2.3 Schnelle Veränderungsprozesse – Die besondere Situation in der Stadt

Mobilität, Ausdifferenzierung von Lebens- und Orientierungsformen, Verlängerung der Jugendphase als Orientierungs- und Erprobungsraum, Subkulturalität und Säkularisierung: Städte sind stärker mit den Veränderungsprozessen (post-)moderner Gesellschaft konfrontiert. Das führt dazu, dass die Bedürfnislagen und Erfahrungswelten städtischer Jugendlicher stärker differenziert und anders strukturiert sind als die von Jugendlichen aus ländlich geprägten Gebieten.

In Städten kommen auch Kinder und Jugendliche aus dem Umland zusammen. Viele gehen in der Stadt zur Schule oder machen ihre Ausbildung dort. Andere halten sich dort aufgrund der Attraktivität oder Anonymität der Stadt auf. Attraktiv sind beispielsweise Einkaufsmöglichkeiten auch „Window-Shopping“, kulturelle Angebote von Kino über Theater bis zu Clubs und Rockkonzerten. Attraktiv ist auch die Vielfalt von Frömmigkeitskulturen. Anonymität suchen junge Menschen in den Subkulturen, aber auch im öffentlichen Raum. Sie wollen mit der eigenen Identität experimentieren, ohne sozialer Kontrolle ausgesetzt zu sein.

Durch den Ausbau der Ganztagschulen verlängert sich die Schulzeit in den Nachmittag hinein. Jugendliche halten sich deshalb heute länger in der Stadt auf als früher. Schulorganisatorisch entstehen immer wieder „Lücken“ im Unterricht oder sonstigen Angeboten. Jugendliche nutzen diese für die unterschied-

lichsten Aktivitäten: Shoppen, ins Café gehen oder auch Angebote der Jugendarbeit wahrnehmen, sofern ihnen welche angeboten werden.

Schon lange hat die EKHN auf die besondere, sich immer wieder verändernde und neu zu betrachtende Situation in Städten reagiert. Es wurden Stadtjugendpfarrämter in fünf Städten eingerichtet: Darmstadt, Gießen, Frankfurt, Mainz und Wiesbaden.

Evangelischer Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der Stadt stellt sich die Anforderung, weit früher, wesentlich unvermittelter und intensiver auf gesellschaftliche Veränderungsprozesse zu reagieren. Dabei ist zu beachten, dass sich kollektive Strukturen auflösen und sich die jugendliche Raumeignung kommerzialisiert hat (Eventisierung, Verwirtschaftlichung von Jugendkultur). Gleichzeitig sind pädagogisierte Räume zur Organisation des eigenen Alltags für Jugendliche unattraktiver geworden.

Angebote der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der Stadt stehen immer in Konkurrenz zu zahlreichen anderen spirituellen, erlebnispädagogischen, kreativen, kommerziellen und sonstigen Angeboten.

Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) kann sich oftmals durch intensives Gemeinschaftserleben, auch im spirituellen Rahmen evangelischer Prägung, und durch Heimat in evangelischen Räumlichkeiten, sei es in Kirchengemeinden, Stadtjugendpfarrämtern oder bei Werken und Verbänden, von anderen Angeboten unterscheiden. Sind Kinder und Jugendliche im Horizont des Evangeliums und im Licht der Biblischen Tradition als Subjekte im Blick, sind sie in ihrem Menschsein grundsätzlich und unvertretbar auf Gott bezogen. Zudem achtet die Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) besonders die unterschiedlichen Persönlichkeiten und die inklusive Förderung der persönlichen Ressourcen. Dieses räumliche und inhaltliche Alleinstellungsmerkmal sollte langfristiges Fundament bleiben.

Die Stärke Evangelischer Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ist zudem die informelle und non-formale Bildung, die alle Angebotsformen evangelischer Kinder- und Jugendarbeit auszeichnet. Wichtig ist, Qualität und Inhalt dieser non-formalen Lernorte in den elterlichen und gesellschaftlichen Fokus zu rücken und gleichzeitig mit den Trägern formaler Bildung in den Diskurs zu gehen und Kooperation anzubieten.

Die hier beschriebene „besondere Situation in der Stadt“ will nicht als Votum verstanden werden, sich mit der Kinder- und Jugendarbeit aus der Fläche zu verabschieden. Wo immer Kinder oder Jugendliche auf dem Gebiet der EKHN leben, sollten sie – entsprechend der besonderen Situation des jeweiligen Kontextes – Angebote der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit vorfinden.

2.4 Die Zukunft der ländlichen Räume

Die Zukunft der ländlichen Räume ist eng mit den Lebensperspektiven der jungen Menschen verbunden. Entdecken Kinder und Jugendliche in Dörfern und Kleinstädten eine persönliche Zukunftsperspektive, so gewinnt dieser Raum für sie neue Lebensqualitäten. Dabei ist zu beachten, dass die alte Polarität Stadt und Land heute nicht mehr zutrifft, die Übergänge lösen sich geographisch, wirtschaftlich und sozial zunehmend auf. Das Spektrum der Verbundenheit mit dem Dorf reicht von den „Dorftraditionalisten“ bis zur „Dorfregionalen Jugend“.

Vielfach erscheinen heute für Jugendliche die ländlichen Räume nicht attraktiv. Dies trifft nicht zu. Überraschend viele junge Menschen identifizieren sich mit ihrem Dorf und ihrer Region und schätzen deren Vorteile. Sie möchten nach dem Abschluss ihrer Ausbildung oder ihres Studiums zurückkehren, wünschen sich jedoch Bedingungen, die das Leben dort für sie attraktiv und lebenswert machen. Die Kommunalpolitik hat dies in den letzten Jahren in den Fokus genommen und erkannt, dass Jugend ein „rares Gut“ geworden ist und somit zukunftsfähige Dorfentwicklung bedeutet, das Dorf attraktiv zu machen für die junge Generation.

Die Jugendarbeit in den ländlichen Räumen ist vor erhebliche Herausforderung gestellt: Personal- und Sachmittel sind in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken, der Druck auf die Jugendarbeit, ihre Förde-

rung zu rechtfertigen und ihre Effektivität zu belegen ist jedoch angestiegen. Die Lebenswelten haben sich stark verändert. Dabei sind insbesondere in den Fokus zu nehmen, die Konzentrierung der Schulstandorte und Ausbildungsstätten und die Freizeitmöglichkeiten. Der Mobilitätsfaktor spielt eine große Rolle, aber auch hier gibt es Differenzierungen. Je höher das Bildungsniveau Jugendlicher ist, desto größer ist die Bereitschaft zur Mobilität. Landjugendliche wachsen nicht mehr in einem einheitlich zusammenhängenden ländlichen Raum auf, sondern ihre Sozialisation vollzieht sich in inselhaft strukturierten ländlichen Lebenswelten.

In den sozialräumlichen Erhebungen, die im Rahmen des Projektes „Jugendarbeit weit und breit“ des Fachbereichs Kinder und Jugend durchgeführt wurde, zeigte sich, dass die Aufgabenstellungen der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) vergleichbar sind mit anderen Regionen. Das „Ländliche“ in den ländlichen Räumen scheint nicht im Zentrum zu stehen. Es führt aber erkennbar zur Intensivierung der Herausforderungen und damit zu hohen Erwartungen an die Professionalität. Besonders auffällig ist das große Defizit in der medienpädagogischen Kompetenz und Ausstattung der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n). Eine für eine zunehmend sich entvölkernde Region fast fahrlässige Vernachlässigung der Welt, in der Jugendliche heute kommunizieren (müssen). Und deutlich wurde im Projekt, dass Jugendarbeit dort gut gelingt, wo im kollegialen Miteinander gearbeitet werden kann und wird. Das braucht Unterstützung durch Leitung und Fachberatung.

2.5 Höheres Armutsrisiko und Bildungsbarrieren

Die Kindheit hat sich elementar verändert. Kinder und Jugendliche erleben heute keine reine „Familienkindheit“ mehr, sondern wachsen in einer betreuten Kindheit auf. Die öffentliche Aufmerksamkeit für die Themen Familie, Kindheit, Kinder und Bildung hat zugenommen. Kinder werden als ein „öffentliches Gut“ betrachtet. Leider werden sie dabei oft genug auf die Rolle als zukünftig Teilnehmende am Arbeitsmarkt und Beitragszahler_innen für das soziale Sicherungssystem reduziert. Sie sind aber Subjekte eigenen Rechts.

Die UN-Kinderrechtskonvention, die auch in unserem Land gilt, wird noch immer nicht konsequent umgesetzt. Denn vielen jungen Menschen werden ihre Rechte zu verfassungsmäßig garantierter gesellschaftlicher Partizipation vorenthalten bzw. viele werden in ihrer Entwicklung massiv behindert.

Armut steht dabei ganz vorne. Das zeigen die Zahlen des 14. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung von 2013. Die Zahl von Armut betroffener und bedrohter jungen Menschen wächst. Fast jeder dritte junge Mensch kommt aus einem Elternhaus, das entweder von Armut bedroht ist, in dem die Eltern keiner Erwerbstätigkeit nachgehen oder keine ausreichenden Schulabschlüsse vorweisen. Bei rund drei Prozent der jungen Menschen kumulieren diese drei Risikofaktoren. Eine wachsende Zahl von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bleibt dauerhaft arm. Zwischen 1996 und 2010 stieg die Armutsrisikoquote der Elf- bis Zwanzigjährigen von 15% auf über 18%. Das sind fünf Prozentpunkte mehr als in der Gesamtbevölkerung. Bei jungen Menschen mit Migrationshintergrund ist ein Viertel von Armut betroffen, gegenüber 15,2 % ohne diese Herkunft.

Gleichzeitig ist vielen jungen Menschen der soziale Aufstieg noch immer versperrt. Der 4. Armuts- und Reichtumsberichts belegt: Jedes dritte Kind eines Ungelernten bleibt ebenfalls ungelernt. „Einmal arm – immer arm“ wird zum Schicksal gegenwärtiger und kommender Generationen und bringt chancenlose junge Menschen hervor.

Kinder und Jugendlichen aus bildungsfernen Familien wird der Weg zu einer gelingenden Schul- und Berufsausbildung trotz aller Anstrengungen noch immer massiv erschwert. Die soziale Herkunft eines Kindes prägt maßgeblich den Bildungserfolg eines Kindes. Die Dauer frühkindlicher Bildungs- und Betreuungs-Erfahrungen haben Einfluss auf Schuleignung, Lesekompetenz und Übergangschancen. Gleichzeitig wird festgestellt, dass Kinder aus bildungsfernen und einkommensschwachen Familien seltener und kürzer eine Kindertagesbetreuungseinrichtung besuchen. Die Anstrengungen der Politik zielen deshalb auf eine flächendeckende ausreichende Versorgung mit Kindertagesstätten-Plätzen, die mit 94% aller Drei- bis Fünfjährigen schon recht hoch ist. Für die unter Dreijährigen ist in Westdeutschland mit

22,3% trotz Rechtsanspruch noch Handlungsbedarf erkennbar. Dabei wünschen nicht alle Eltern eine Ganztagsunterbringung, sondern an individuelle Arbeitsrhythmen angepasste, flexible Betreuungszeiten. Familien mit Migrationshintergrund nehmen die Betreuungsangebote für unter Dreijährige deutlich weniger in Anspruch. Der Ausbau der Ganztagschulen kommt konzeptionell und quantitativ ins Stocken, obwohl dies ein geeignetes Instrument für eine bessere Bildungsgerechtigkeit darstellt.

Der 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung von 2013 spricht sich für eine Kontinuität der Förderung Jugendlicher aus und fordert für das Berufsschulsystem mehr Aufmerksamkeit. Die Zahl der Jugendlichen, die nach einem Jahr Berufsschulvorbereitung in einen zweiten berufsvorbereitenden Bildungsgang einmünden, ist größer als die Zahl der zukünftigen Ausbildungsabsolventen. Ein Fünftel der Hauptschülerinnen und Hauptschüler droht aus dem Bildungs- und Ausbildungssystem herauszufallen.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist wie bisher vom Spannungsverhältnis „Hilfe und Kontrolle“ geprägt. Mit den Diskussionen um die wieder stärker beachteten Kindeswohlgefährdungen ist die gezielte Intervention des Staates neu in den Blick geraten. Das starke Wachstum der sozialpädagogischen Erziehungshilfen macht deutlich, dass fragile Familienkonstellationen zunehmen. Hierzu gehört die Verstetigung materiell prekärer Lebenslagen ebenso wie individuelle Problemsituationen der Eltern. Bei den neu begonnenen Hilfen der Sozialpädagogischen Familienhilfen (SPFH) waren mehr als die Hälfte der Eltern alleinerziehend und 72% erhielten gleichzeitig Transferzahlungen. In allen Hilfen zur Erziehung waren es 60%.

Die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe sind in den vergangenen 20 Jahren stark gestiegen: Von 15 Milliarden EURO im Jahr 1992 auf fast 29 Milliarden EURO im Jahr 2010. Darin enthalten sind die Ausgaben für Kindertagesstätten, die zur Kinder- und Jugendhilfe gezählt werden. Die Kinder- und Jugendhilfe ist eine Wachstumsbranche mit der beträchtlichen Beschäftigtenzahl von 733.000 Menschen (Vergleich Autoindustrie: 747.000). Bei dieser Entwicklung ist die Jugendarbeit zumindest temporär als Verlierer dieses Wachstums zu sehen.

Der Abbau von sozialer Ungleichheit bleibt eine zentrale Aufgabe auch der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n). Viele Projekte zeigen, wie man auf das Problem der Armut von Kindern und Jugendlichen hinweisen und ihm begegnen kann.

Es ist eine große Herausforderung Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n), gerade die jungen Menschen in den Blick zu nehmen, die nicht im Fokus öffentlicher Förderung und öffentlichem Interesse stehen. Aber gerade diesen jungen Menschen sollte nach dem Evangelium verstärkte Aufmerksamkeit und Anstrengung gelten.

In der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) gibt es direkte und indirekte Angebote für Kinder und Jugendliche, die von Armut bedroht sind und/oder unter Bildungsbarrieren leiden. Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN hat dazu bereits schwerpunktmäßig gearbeitet, dazu hält er eine Broschüre vor und bietet Projekte an, die auf der Homepage der Fachbereiches abrufbar sind. Die Angebote erstrecken sich von offener Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bis hin zu Freizeiten. Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) überprüft die Angebote regelmäßig auf Teilnahmemöglichkeiten ohne Diskriminierung und peinliche Selbstmeldung, dazu zählen in erster Linie kostenfreie Angebote für die Kinder und Jugendlichen.

2.6 Generationengerechtigkeit – Demografische Entwicklung

Entscheidungen über die (zukünftige) Verteilung der Ressourcen werden in Deutschland vor dem Hintergrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung getroffen. Prognostiziert werden langjährig niedrige Geburtsraten und stagnierende Einwanderungszahlen bei zugleich kontinuierlich steigender Lebenserwartung. Dies lässt eine zunehmend alternde Bevölkerung und sinkende Einwohnerzahlen erwarten.

Die Politik soll für „Generationengerechtigkeit“ sorgen, die den eher moralischen Anspruch beinhaltet, für die heute lebenden und die künftigen Generationen die gleichen Chancen zu gewährleisten und die Ressourcen (Geld, Zeit, Raum) gerecht zu verteilen. Der Blick auf die Beeinträchtigungen der Umwelt und

wachsende Schuldenberge begründet sparsames Wirtschaften der Politik, wobei nicht einfach zu definieren ist was Gerechtigkeit genau meint.

Aus der jugendpolitischen Sicht geht es um eine Verteilungsfrage. Während zurzeit auf 100 Erwerbsfähige 34 Menschen im (heutigen) Rentenalter kommen, werden es bis 2050 fast doppelt so viele sein. Mit dieser Prognose werden zahlreiche Einsparungen begründet, insbesondere auch in den sogenannten freiwilligen Leistungen nach SGB VIII, also auch in der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n).

Die Produktivitätsentwicklung in Deutschland hat sich aber seit 1970 mehr als verdoppelt, das heißt dieses Land ist so reich wie nie zuvor. Die Spaltung in unserer Gesellschaft verläuft nicht zwischen den Generationen, sondern zwischen Arm und Reich. Der zahlenmäßige Rückgang junger Menschen wird gerade im öffentlichen Bereich als gute Möglichkeit zum Sparen gesehen, begründet mit der Verpflichtung gegenüber zukünftigen Generationen. Das an sich richtige Argument bezieht aber nicht ein, dass die heutige junge Generation ein Recht darauf hat, am gesellschaftlichen Reichtum zu partizipieren. Kinder und Jugendliche sind in steigendem Maße von Armut betroffen. Aus den öffentlichen Räumen insbesondere dem städtischen Umfeld werden sie zunehmend verdrängt. Das Zurückziehen aus der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) führt zu weniger Gruppen, die durch Angebote erreicht werden können. Diese Leerstelle nutzen politische (rechte) Extremgruppen gerne, um ihre „Jugendarbeit“ den „Zurückgelassenen“ anzubieten.

Gleichzeitig werden junge Menschen als notwendige Ressource gesehen. Sie werden gebraucht als Bürger_innen, Fachkräfte und Beitragszahler_innen. Der hohe Druck und die steigenden Leistungsanforderungen machen es den jungen Menschen nicht leicht, selbstbestimmt einen Weg zu finden. Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) bietet ihnen einen Ort zur Entwicklung und Erprobung ihrer selbst. Junge Menschen brauchen Platz für selbstorganisierte Vergemeinschaftung und eine engagierte Jugendpolitik. Sie brauchen eine Stimme durch ein früheres Wahlrecht (zum Beispiel ab 14 Jahren oder 16 Jahren), um sich in einer älter werdenden Gesellschaft Gehör zu verschaffen. Dies gilt auch für die Stimme der Jugendlichen in der Kirche.

„Die Zukunftsfähigkeit einer Gemeinschaft misst sich nicht zuletzt daran, welche Perspektiven und Zukunftschancen sie ihrer Jugend gibt“, heißt es im Wort des Rates der Evangelische Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland. Jugend ist bereits jetzt ein rares Gut, insbesondere in den ländlichen Räumen. Erste Kommunen haben das bereits als ihr Zukunftspotenzial erkannt, bemühen sich um die Beteiligung von Jugendlichen in der Dorfentwicklung, um sie und ihre Familien durch geeignete Angebote an den ländlichen Raum zu binden. Auch die Konsumgüterindustrie hat dies bereits sehr deutlich gesehen. Jugendliche sind Expert_innen in ihrer Sache und brauchen in ihrer Kirche Platz, um vorkommen zu können.

Für die Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) bedeutet der demografische Wandel auch, dass die Nachfrage nach Angeboten rein quantitativ zurückgehen wird. Es wäre allerdings falsch darüber nachzudenken, die freiwerdenden Ressourcen in andere Arbeitsfelder zu geben. Diese Ressourcen werden dringend benötigt, um den veränderten qualitativen Anforderungen an eine Förderung und Unterstützung des Aufwachsens in einer alternden Gesellschaft gerecht zu werden.

2.7 Inklusion

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, welche die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 ratifiziert hat, beschreibt gleichberechtigte Teilhabe und inklusive Bildung für Menschen mit Behinderung als Menschenrecht.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat auf ihrer Tagung im November 2010 mit „Niemand darf verloren gehen!“ ein evangelisches Plädoyer für mehr Bildungsgerechtigkeit verabschiedet. Darin stellt sie fest, dass Bildungsgerechtigkeit mit Ausgrenzung unvereinbar ist und fordert daher umfassende Neuansätze für eine inklusive Bildung. Gleichzeitig betont sie, dass Bildungsgerechtigkeit

auf Bildungsprozesse jenseits von Schulpflicht und Schulabschlüssen angewiesen ist und außerschulische Jugendbildung daher zu erhalten und schrittweise zu erweitern ist.

Die EKD will diese und andere Positionen unterstützen und ihre eigenen Bildungseinrichtungen und ihr eigenes Bildungshandeln kritisch überprüfen und entsprechend weiterentwickeln. Sie ist sich dabei bewusst, dass Bildungsreformen nicht umsonst zu haben sind. Aus diesem Plädoyer gilt es, Konsequenzen zu ziehen und die Bemühungen um inklusive Bildung und außerschulische Kinder- und Jugendarbeit zu intensivieren.

Hierzu gehört auch die feste Verortung des Themas innerhalb der landeskirchlichen Strukturen. Inklusion bedeutet das gleichberechtigte Miteinander aller Menschen ohne Ansehen ihrer Fähigkeiten, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung. Das gleichberechtigte Miteinander muss ureigenstes Anliegen von evangelischem Bildungshandeln sein. Die EKHN hat mit ihrer Bildungskonferenz einen ersten Beitrag dazu geleistet.

Auch die Politik muss endlich alle relevanten Schritte zur Umsetzung der UN-Konvention in Angriff nehmen. Hierzu gehören unter anderem die Abschaffung des Ressourcenvorbehalts bei schulischer Integration, die Ausweitung der Stellen für Förderlehrer_innen im gemeinsamen Unterricht und die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für die Schulen.

Die Evangelische Jugend steht in der Verpflichtung, ihre eigenen Angebote hinsichtlich ihrer tatsächlichen Offenheit und Barrierefreiheit kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend zu verändern. Hierzu befasst sie sich intensiv mit den Anliegen und Herausforderungen von Inklusion auch und insbesondere in der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n). Das Thema Inklusion wird der Schwerpunkt der Konferenz der Dekanatsjugendreferent_innen im September 2014 sein.

2.8 Sich einbringen, mitbestimmen, mitgestalten – Partizipation

Partizipation ist ein konstitutiver Bestandteil und zugleich strukturelle Voraussetzung für die Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n). Sie zeigt sich in ihrer langen Tradition, ihren aktuellen Grundsätzen, ihrem gesetzlichen Auftrag und nicht zuletzt in der alltäglichen evangelischen, kirchlichen Praxis in Gruppen, Seminaren, Projekten und Events.

Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) gewährleistet Partizipation, sie ist orientiert an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und ist als Beteiligungskirche erlebbar.

Hier steckt noch so viel Potential: Jugendliche benötigen mehr Mitbestimmung in Kirchenvorständen und Dekanatssynodalvorständen. Die Legislaturlängen der Kirchenvorstände stehen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren Orientierungsphasen häufig im Weg.

Partizipationsmöglichkeiten fördern heißt, Kinder und Jugendliche darin zu bestärken, dass sie ihre Interessen vertreten und selbst Verantwortung übernehmen. Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ist in ihren Selbstorganisations- und Partizipationsmöglichkeiten ein unverzichtbares Lernfeld für Demokratie. Um die Verantwortungsbereitschaft und -fähigkeit von Kindern und Jugendlichen zu fördern, müssen deren Interessen berücksichtigt und ihre Kompetenzen anerkannt werden.

Demokratiefähigkeit entwickelt sich durch die Erfahrung, dass der oder die Einzelne mitverantwortlich für ihre oder seine Lebenswelt ist und die Möglichkeit hat, Einfluss zu nehmen. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Evangelischen Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen muss in den Alltagssituationen erfolgen. Nur das, was alltäglich als selbstverständlich erlebt und eingeübt wird, kann von Kindern und Jugendlichen als Kompetenz erworben werden, auf die später zurückgegriffen werden kann.

Demokratie in der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) kann deshalb nur gelingen, wenn sich Kinder und Jugendliche aktiv in das kirchliche, gesellschaftliche und politische Leben einbringen können.

Die Möglichkeiten und Mitbestimmungen für Kinder und Jugendliche müssen ausgebaut und gestärkt werden. Ein wichtiges und bewährtes Instrument zur kontinuierlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind dabei Foren für Kinder und Jugendliche und die Jugendvertretung (Evangelische Jugendvertretung im Dekanat).

Es gibt viele Beteiligungsfelder für Kinder und Jugendliche in der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n), dennoch müssen ihre Formen und Strukturen sich weiterentwickeln. Sie müssen den Kindern und Jugendlichen in ihren veränderten Lebensrealitäten gerecht werden und sich ihnen anpassen.

Gleichzeitig übernimmt die Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) als Träger informeller bzw. non-formaler Bildung wichtige Funktionen für eine demokratische Gesellschaft. Partizipationserfahrung in der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) sind prägend für das weitere Leben und Grundlage für ein späteres Engagement in Politik, Kirche und Gesellschaft.

Bei Partizipation geht es in erster Linie um die Haltung der Hauptberuflichen, Hauptamtlichen und Leitenden in Kirchengemeinden und Dekanaten. Sehen sie Kinder eher als schutz- und erziehungsbedürftige Personen an, wird man diese weniger partizipieren lassen. Anders ist es, wenn Kinder als vollwertige und eigenständige Persönlichkeiten angenommen werden, die im Sinne der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ein Recht haben, dass ihre Meinungen und Wünsche beachtet werden.

Partizipation bedeutet auch, dass Kinder und Jugendliche ihre Räume und die Angebote mit- und umgestalten können. Die Verbesserung kindlicher Lebensräume in den Kirchengemeinden kann nur durch die Beteiligung derer geschehen, die „Expert_innen in eigener Sache“ sind, nämlich die Kinder und Jugendlichen.

Mitgestaltungsmöglichkeiten müssen eingeübt werden, in der Regel von Pädagog_innen und Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche müssen freiwillig und unter Beteiligung von Erwachsenen an gemeinsam formulierten und transparenten Themen in überschaubaren Prozessen arbeiten.

Die Hauptberuflichen in der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) haben darin eine jugendpolitische Aufgabe. Sie müssen Kinder und Jugendliche begleiten und beraten. Dazu gehört auch die Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen.

Kinder und Jugendliche haben dabei ein feines Gespür, ob es "echte" Möglichkeiten im Sinne einer eigenverantwortlichen Gestaltung sind oder nur "Spielwiesen" im Sinne eines Etikettenschwindels. Die Strukturen in der EKHN, wie sie in der Kinder- und Jugendordnung (KJO) festgelegt sind, lassen viel Spielraum in beide Richtungen offen. Vielen Erwachsenen fällt es nach wie vor schwer, den Kindern und Jugendlichen eigenverantwortliches Handeln zuzutrauen. Die Konsequenz ist in vielen Fällen eine „Abstimmung mit Füßen“ durch die Kinder und Jugendlichen gegenüber ihrer Kirche.

Sie wissen genau was sie wollen und können dies verantwortlich selbst vertreten und umsetzen. Die Institution muss dafür Räume und Strukturen schaffen, die dieses Handeln ermöglichen. Direkte Zugänge zu den Entscheidungsgremien wie Kirchenvorstand, Jugenddelegierte in den Dekanatssynoden und kreative Formen zu finden, um sich zu beteiligen, sind gefragt. Bei Anstellung von Hauptberuflichen in der Kinder- und Jugendarbeit ist ihr Votum als Expert_innen gefragt.

Aktuell wird in der EKHN über die Frage der Absenkung des passiven Wahlalters diskutiert. Die Kirchenleitung begrüßt die Bemühungen, eine ernsthafte Beteiligung von minderjährigen Jugendlichen in den Kirchenvorständen zu erreichen. Das Modell der Jugenddelegierten im Kirchenvorstand kann hierfür ein guter Weg sein. Es bleibt aber die Frage, inwieweit unsere Strukturen und Arbeitsweisen auch wirklich einladend für die junge Generation sind. Hier sei exemplarisch die Wahlperiode von sechs Jahren genannt. Die aktuellen Untersuchungen zeigen, dass die Bereitschaft zum Engagement ungebrochen ist. Die Entwicklung geht aber deutlich weg von einem langfristig und allgemein angelegten Ehrenamt hin zu überschaubarer und inhaltlich definierter Mitarbeit. Diesen Motiven muss Kirche Rechnung tragen, will sie ihrem Anspruch gerecht werden, "Volkskirche" zu sein.

Grundsätzlich ist es wichtig, Strukturen offener und flexibler zu gestalten, sie als "Einladung zur Mitarbeit" zu leben und damit auch erlebbar zu machen. Kirche muss sich dabei an der Lebenswelt der Jugendlichen orientieren und ihnen Räume anbieten, in denen es sich lohnt zu sein.

Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und damit auch die Anforderungen an Jugendliche haben sich in den vergangenen Jahren rasant verändert. Politische Beteiligung muss vor dem 18. Lebensjahr ermöglicht werden. Viele Schüler_innen beenden bereits vor Erreichen der Volljährigkeit die Schule und wohnen in der Stadt ihrer Ausbildung. Viele müssen sich bereits in vollem Maße in die Arbeitswelt integrieren. Eine echte politische Mitgestaltung bleibt ihnen aber nach wie vor leider verwehrt.

Die schulische und außerschulische Bildungsarbeit hat hierbei die Aufgabe, diese neuen Entwicklungen aktiv zu begleiten und den Jugendlichen die Instrumente der politischen Willensbildung frühzeitig nahe zu bringen.

3. Literaturhinweise

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Lebenslagen in Deutschland – Der 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, März 2013

Bundesrepublik Deutschland: Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz - (SGB VIII)

Calmbach, Marc u. a.: Wie ticken Jugendliche? Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland, Düsseldorf 2012

Deutscher Bundestag: Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 14. Kinder- und Jugendbericht –, Deutscher Bundestag Drucksache 17/12200, 30.1.2013, (<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=196138.html>)

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau: Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN (Kinder- und Jugendordnung– KJO) vom 15. Februar 2007

Grein, Daniel: Jugend(verbands)arbeit in einer älter werdenden Gesellschaft, in: Baugerüst 1/12

Knauer, Raingard/Brandt, Petra: Kinder können mitentscheiden, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kindergarten, Schule und Jugendarbeit, Neuwied, Berlin 1998

May, Michael: Jugendarbeit in der Stadt, in: Enzyklopädie Erziehungswissenschaften Online (EEO), Beltz/Juventa, Weinheim, München 2010, in: www.erzwissonline.de

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.), JIM 2012, Jugend, Information, Multi-) Media, Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19- Jähriger in Deutschland, Stuttgart 2012.

Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland / Deutsche Bischofskonferenz: Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit: Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, 1997

Pappert, Thorsten: Evangelische Stadtjugendarbeit. In: Kaiser, Yvonne / Spenn, Matthias (Hrg.): Handbuch Jugend – Evangelische Perspektiven, Münster 2012

Segbers, Franz: Was heißt Gerechtigkeit zwischen den Generationen? in: baugerüst 1/12

Wüstenrot Stiftung (Hrsg.): Stadtsurfer, Quartierfans & Co. Stadtkonstruktion Jugendlicher und das Netz urbaner öffentlicher Räume, Berlin 2009

4. Anhang Praxisbeispiele

„Ich bin gerne hier“

Gruppenstunde in einem Ort im Dekanat Gladenbach

16:30 Uhr. Zeit, das Gemeindehaus für die Gruppenstunde vorzubereiten. Noch ist es still ... Lothar steht in der Tür: "Darf ich schon reinkommen? Ich helfe dir auch." Natürlich darf er, zu Hause hat niemand Zeit für ihn, er ist Schlüsselkind. Seine Eltern haben beide mehrere Arbeitsstellen angenommen, um die Familie zu ernähren. Sein Erzählbedarf ist riesig. Während der Stuhlkreis wächst, erzählt er Neuigkeiten aus der Schule, von der Familie und den Freunden.

16:45 Uhr. Die Nächsten kommen. Samira hat ihre beiden jüngeren Brüder dabei: "Dürfen die beiden heute dabei sein, auch wenn sie noch viel zu jung sind? Die Mama ist nicht zu Hause, aber ich wollte unbedingt kommen, ich bin gerne hier." - "O.k., heute ausnahmsweise."

17:00 Uhr. Es läutet. Manche stehen noch vor der Tür, einige sind am Kicker, andere sitzen schon im Kreis. Mit Ende des Läutens sind alle im Stuhlkreis versammelt. Das hat sich mittlerweile eingespielt. Da sitzen sie nun alle zusammen, eine milieugemixte Horde mit unterschiedlichstem Glaubenshintergrund. Nach der Begrüßung startet die Erzählrunde. Fast alle haben etwas zu berichten. Da kommt Moritz um die Ecke: "Ich hatte noch Fußball und Nachhilfe, bin ich zu spät? Habt ihr schon gesungen!" Singen ist Pflicht. Lustiges, Tiefsinniges, alles ist dabei. Das Gemeinschaftsgefühl beim Singen ist regelrecht zu spüren.

"Machen wir jetzt die Andacht?" – "Wisst ihr noch um was es letzte Woche ging?" - Tom: "Petrus, du hast von Petrus erzählt." - Sandra: "Der ist genauso vorlaut wie du. Eine große Klappe hatte der!" Und schon sind sie mittendrin. Sie haben sich an der „großen Klappe“ aufgehängt und diskutieren darüber. Es ist viel einfacher darüber nachzudenken, welche Fehler Petrus gemacht hat und wie er sich vielleicht besser verhalten hätte, als über uns selbst nachzudenken. In den Andachten vermischen sich die Lebenswelten von Petrus und uns heute. Und das tun sie auch in unserem Gespräch.

17:30 Uhr. Häufig ist die Andacht zum Glockenschlag nicht fertig. Es gibt viel zu viel, was alle im Gespräch festhält. Das Gemeinschaftsgebet steht an. Vorher wird gesammelt, was alles bedacht werden soll: Streit, Familie, Arbeiten in der Schule, das nächste Fußballturnier, das Vorspielen in der Musikschule, die kranke Nachbarin und das überfahrene Tier am Straßenrand.

Jetzt ist Zeit zum Spielen, Kreativ-Sein oder gemeinsames Kochen. Für jeden soll etwas dabei sein, die verschiedenen Interessen abgedeckt werden. Es ist immer wichtig, hier in der Gruppe Dinge zu erleben oder anders zu erleben als zu Hause. Der Spaß steht im Vordergrund, die Gemeinschaft, der soziale Umgang, Verantwortung übernehmen dürfen, die unterschiedlichen Talente der Einzelnen, die gewinnbringend für die Gruppe sein können. Gemeinsam schaffen sie fast alles. Und wenn sie Hilfe brauchen, bekommen sie die Unterstützung von den Mitarbeitenden.

"Was, ist die Zeit schon wieder um?!" Alle stehen in der Abschlussrunde und klatschen sich in der Runde die Hände ab. "Tschüss, bis nächste Woche!". Nach dem Abschlussritual wird noch geredet, ein bisschen gekickert oder darüber gemeckert, dass die Mutter mit ihrem Auto schon vor der Tür steht. Langsam löst sich die Gruppe auf, bis auch der Letzte den Weg nach Hause antritt.

Hinterfragen, was selbstverständlich erscheint

Deutsch- ägyptische Jugendbegegnungen im Dekanat Dreieich

Junge Christinnen und Christen, eine Minderheit im islamisch geprägten Ägypten treffen auf Jugendliche eines Landes, dessen Kultur, Werte und Normen seit Jahrhunderten christlich geprägt sind. Junge Ägypterinnen und Ägypter, für die der christliche Glaube und die Zusammengehörigkeit der Kirchengemeinde identitätsstiftend sind, begegnen jungen Deutschen, für die Christsein etwas Selbstverständliches ist.

Seit 1982 finden deutsch-ägyptische Jugendbegegnungen im Dekanat Dreieich statt: Die Evangelische Jugend im Dekanat gestaltet in Kooperation mit der Evangelischen Kirchengemeinde Gravenbruch und der Evangelischen Petrusgemeinde in Langen alle zwei Jahre eine zweiwöchige Studien- und Begegnungsreise nach Ägypten. In Gesprächen und Exkursionen wird der Alltag in Ägypten erfahrbar gemacht. Der Einfluss von Religion, Kultur und Politik auf die Lebensentwürfe von ägyptischen und deutschen Jugendlichen wird in den Blick genommen. Den Kern der Studienreise bilden der Besuch der Evangelischen Gemeinde mit Schule und Ferienzentrums sowie der Gottesdienst und die Familienbesuche. Dort lernen sich Jugendliche aus Ägypten und Deutschland kennen.

Die Ägypterinnen und Ägypter fragen: „Wie kann es sein, dass ihr in einem christlichen Land lebt und trotzdem sind die Kirchen leer?“ „Warum geht ihr sonntags nicht immer in die Kirche?“ Aber auch die jungen Deutschen stellen Fragen: „Habt ihr auch muslimische Freunde?“ „Wart ihr schon einmal in der Moschee?“ „Dürft ihr keine Freundinnen oder Freunde haben, bevor ihr euch verlobt?“ „Ist es möglich, sich scheiden zu lassen?“ „Sind Frauen und Männer in eurer Kirche gleichberechtigt?“ „Was tut eure Kirche für Arme und Bedürftige?“ Jugendliche aus ganz fremden Kulturen besuchen und erkennen sich gegenseitig und wechselseitig in ihrer Heimat. Sie gehen gegenseitig auf ihre unterschiedliche Kultur und Religiosität ein. Sie stellen sich dem interkulturellen Austausch. Das ist eine wichtige Herausforderung für eine zukunftsfähige Gesellschaft, die immer globaler wird.

Die Studienfahrt hat einen hohen Partizipationscharakter. Die jungen Menschen finden Anregungen und Antworten auf Fragen, die eng verknüpft sind mit ihren Fragen zur Wertepluralität, Enttraditionalisierung, Individualisierung und der Erosion althergebrachten Milieus. Wichtige Einflussfaktoren für die deutschen Jugendlichen sind die teilweise brüchigen traditionellen sozialen Bindungen. Sie erfahren selbst immer seltener kontinuierliche Familien- und Generationsbeziehungen, während sie in Ägypten ein eher klares traditionelles hierarchisches System vorfinden. An die Jugendlichen werden hohe Erwartungen gestellt. Sie müssen zum einen ihre existierenden Selbstbilder und Wertmodelle darstellen, und zum anderen die Lebenseinstellung und Wertmodelle der Jugendlichen aus Ägypten akzeptieren und mit ihnen ins Gespräch kommen.

Lebensthemen im Gottesdienst

Jugendgottesdienst im Evangelischen Dekanat Gladenbach

Der Jugendgottesdienst steht an. Die Gemeindegruppe der Kirchengemeinde schlägt ein Thema vor. Ein Thema, das einen „Sitz im Leben“ der Jugendlichen hat.

An zwei Terminen plant und gestaltet dann ein Mitarbeiter_innen- Team auf Dekanatssebene – das Jugo-Team – in einer Evangelischen Kirchengemeinde des Dekanates gemeinsam mit einer Gruppe vor Ort einen Jugendgottesdienst. Jeden Monat, bis auf die Ferien und den Advent. Seit mittlerweile 21 Jahren.

Den Wünschen und Möglichkeiten der Gruppe vor Ort wird eine große Priorität eingeräumt. Die Mitarbeiter_innen des Jugo-Teams verstehen sich als Unterstützer_innen. Sie helfen den Jugendlichen aus den jeweiligen Kirchengemeinden, Dinge umzusetzen und übernehmen die Parts im Gottesdienst, mit denen die Jugendlichen vor Ort überfordert sind oder die sie nicht gerne übernehmen wollen.

Die Jugendlichen sind auf der Suche nach einem Selbstkonzept, ihrer Individualität und bereiten sich auf die Übernahme verschiedener gesellschaftlicher Rollen vor. Sie müssen ihre eigene Lebensplanung in die Wege leiten und thematisieren ihre Lebensthemen in den Jugendgottesdiensten. Ein solches individuelles Lebenskonzept zu gestalten, erfordert Selbstwahrnehmung und Auseinandersetzung. Wie glaube ich? Warum glaube ich und wie kann ich meinen Glauben in der Welt vertreten? Diese Eigenverantwortung beinhaltet moralische Urteils- und Handlungsfähigkeit zur Emanzipation und zur Mündigkeit.

Im Zusammenspiel mit dem Dekanats-Jugo-Team entstehen Entfaltungs- und Gestaltungsräume für die Mitarbeiter_innen der jeweiligen Evangelischen Kirchengemeinde. Die Jugendlichen übernehmen selbst für sich und ihren Gottesdienst Verantwortung. Sie meistern eine Großveranstaltung für 80 – 100 Jugendliche und erleben einen Gottesdienst, der auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist und in dem sie sich wohl-

fühlen. Die Mitarbeiter_innen aus der jeweiligen Gemeinde erleben die Gestaltung des Jugos oft als Highlight für die Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) „ihrer“ Kirchengemeinde. Das setzt viel Motivation frei. Die Jugos haben zudem Treffpunktcharakter. Gerade nach Freizeiten und Mitarbeiter_innenqualifizierungen auf Dekanatsebene sind sie willkommene Anlässe, an gemeinsame Erfahrungen anzuknüpfen.

Der Weg ist das Ziel

Jugendfreizeit des Evangelischen Dekanates Hungen in Kooperation mit der Evangelischen Kirchengemeinde Rabenau.

„Der Weg ist das Ziel“ heißt es, wenn die Evangelische Jugend im Dekanat Hungen und die Evangelische Kirchengemeinde Rabenau sich auf den Weg machen. Den Teilnehmer_innen wird nicht mitgeteilt, wohin die Reise geht. Es sind lediglich Kleinbusse gebucht und eine Fähüberfahrt. Und die Teilnehmenden wissen, dass sie alles zum Campen mitbringen müssen. Die Gruppe packt die Kleinbusse mit Zelten und Campingutensilien und macht sich auf den Weg. Begleitet wird sie von zwei Hauptberuflichen.

Die Jugendlichen müssen auf der ganzen Reise selbst die Busse beladen, kochen, die Fahrtroute überlegen und planen, Exkursionen vorschlagen und unternehmen. Sie übernehmen eine große Verantwortung für sich, die Mitreisenden und die Reise generell.

Diese Fahrt hat einen hohen Partizipationscharakter, denn die Jugendlichen lernen, sich eigene Räume zu etablieren, in denen sie Interessen äußern und Entscheidungen finden. Es wirkt auf sie sehr motivierend, wenn Aushandlungsprozesse gelingen. Auch für die Zukunft lernen sie, dadurch ihre Interessen zu artikulieren. Sie entfalten ihre Persönlichkeit, bilden ihre Potenziale aus. Es ist eine aktive Gestaltung des eigenen Lebens im sozialen Kontext, bei der sie sich die Welt aneignen.

Dritte Konfi-Fahrt – Die Gruppe entscheidet alles

Partizipatorische Jugendarbeit in der Evangelischen Emmaus Gemeinde Rodgau- Jügesheim

Das Projekt „Dritte Konfi-Fahrt“ ist ein jährliches Angebot für Konfirmierte, zeitnah nach ihrer Konfirmation für ein Wochenende zelten zu fahren. Das Wochenende ist geprägt von Freiwilligkeit der Teilnahme und Selbstverantwortung der Teilnehmenden. Für die dritte Konfi-Fahrt gibt es im Vorfeld fast keine Vorgaben. Was für alle Teilnehmer_innen feststeht, ist der Zeltplatz, also der Ort, und das die Gruppe mit dem Fahrrad an- und abreist. Für die einzelnen Projektstage gibt es weder einen festgelegten Tagesablauf noch ein festgelegtes Programm. Auch über die Essenszeiten entscheidet die Gruppe. Was an den jeweiligen Tagen gemacht wird, entscheidet allein die Gruppe. Die ehren- und hauptberuflichen Mitarbeiter_innen stehen lediglich als Impulsgeber und Ressource zur Unterstützung bei der Umsetzung von Ideen zur Verfügung. Die alltäglichen Aufgaben, wie Zelte auf- und abbauen, kochen, spülen, usw. liegen alle in der Hand der Gruppe. Die Regeln für die dritte Konfi-Fahrt werden in einem Vorbereitungstreffen, in dem das Projekt mit diesen Rahmenbedingungen vorgestellt wird, gemeinsam mit den Teilnehmer_innen festgelegt. Die Vorbereitung liegt in der Hand einiger ehrenamtlicher Mitarbeiter_innen aus dem Konfi-Team. Diese übernehmen die Planung und Umsetzung. Vom Entwerfen des Flyers und der Werbung, dem Erstellen von Materiallisten, dem Einkauf, der Fahrradtour, der Koordinierung des Auf- und Abbaus, bis hin zur Planung und Durchführung eines Vorbereitungstreffens liegt alles in der Hand der Ehrenamtlichen. Der hauptberufliche Mitarbeiter gibt lediglich die Rahmenbedingungen vor und steht unterstützend zur Verfügung.

Mit der Dritten Konfi-Fahrt wird eine Idee umgesetzt, die von Ehrenamtlichen vorgetragen wurde und den Wunsch der Konfirmierten aufgreift nach der Konfirmandenzeit noch einmal gemeinsam etwas zu erleben. Für die Teilnehmer_innen spielen Freiwilligkeit, Offenheit und die konsequente Orientierung an ihren Interessen eine besondere Rolle. Die gewählten Freiräume sind im Bezug auf die inhaltliche und zeitliche Gestaltung des Wochenendes maximal. Daher erleben die Jugendlichen auch, dass sie Verantwortung für sich und andere übernehmen müssen. Ohne Eigeninitiative gibt es nichts zu essen und findet kein

Programm statt. Die Bildungsprozesse des Wochenendes ergeben sich nicht aus Seminareinheiten, sondern aus den Situationen, in denen Bildungsanlässe erkannt und genutzt werden.

„Dem Skater ein Skater, dem Nerd ein Nerd“

Das hedonistische, spaß- orientierte Milieu wächst, das bürgerliche schrumpft weiter. Was heißt das für die offene Jugendarbeit des Christlichen Vereins Junger Menschen (CVJM e.V.) in Frankfurt?

Die Frage ehrenamtlicher Mitarbeit im Schüler_innen- Café wird immer öfter mit der Gegenfrage: „Was bekomme ich dafür?“ beantwortet. Im letzten Jahr hatte ich noch vier Thekenhelfer_innen, die das aus freien Stücken machten. Dieses Jahr wird die Hilfe an der Theke damit honoriert, dass die Helfer_innen diesen Dienst als AG-Angebot im Zeugnis vermerkt bekommen. Dabei muss ich betonen, dass diese Arbeit keine klassische kirchliche Gruppen- oder Jugendarbeit ist, sondern offene Arbeit. Die jugendlichen Besucher_innen sind nicht christlich sozialisiert, wachsen aber in eher wohlhabenden Gegenden Frankfurts auf (obere Bildungsschicht).

Ich denke, dass ehrenamtliche Arbeit zukünftig immer mehr in irgendwelcher Weise belohnt werden muss. Und die Art und Weise, wie Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) passiert, muss sich in Richtung „Spaß- und Erlebnisorientierung“ verändern. Kekse essen, Apfelsaft trinken, Lieder singen und Bibelarbeit machen ist meiner Meinung nach ein Auslaufmodell. Das interessiert hedonistische Jugendliche „nicht die Bohne“.

Die Herausforderung für Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) und die Kirche insgesamt wird es sein, auf neue aufstrebende Milieus einzugehen, die spezifischen Lebensfragen herauszukristallisieren und theologisch/seelsorgerlich/ethisch sensibel auf die Jugendlichen einzugehen.

Was für Fragen hat ein 15-jähriger Hip- Hopper, der gewalt- und sexverherrlichenden Gangster-Rap für normal erachtet? Welche Themen beschäftigen die Extremsport-Kids, also Skater, Parcour- Läufer und so weiter? Wie erreiche ich Jugendliche, die Wochenende für Wochenende private Partys in Parks oder ihren Zimmern feiern, bei der nicht nur zu viel Alkohol getrunken wird, sondern auch zwischenmenschlich viel Mist passiert, z.B. Gewalt? Und wie geht man in der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) auf solche Jugendliche zu, die an ihrem Lebensstil nichts Falsches sehen, für die es völlig normal ist und dazugehört?

Wenn Kirche den Anspruch der Volkskirche nicht aufgeben möchte, muss sie missionarisch aktiv werden und dabei „dem Skater ein Skater, dem Punk ein Punk, dem Nerd ein Nerd, dem Raver ein Raver“ werden.

Bericht des Kooperationsrates nach § 8 Abs. 6 des Kooperationsvertrages

Ausgangspunkt

Der neue Kooperationsrat konstituierte sich am 25. Februar 2013 in Frankfurt.

Die Mitglieder der EKKW sind Propst Bernd Böttner, OLKRin Dr. Ruth Gütter, Synodale Christiane von der Tann und OLKR Dr. Eberhard Stock.

Das Mandat für die EKHN nehmen OKR Sönke Krützfeld, OKRin Christine Noschka, Propst Matthias Schmidt und Synodale Dore Struckmeier-Schubert wahr.

Den Vorsitz hat Propst Schmidt (Gießen) inne. Stellvertreter ist Propst Böttner (Hanau).

Vorrangiges Ziel der Arbeit des Kooperationsrates ist die Realisierung der beiden im Kooperationsvertrag genannten Zentren für Religionspädagogik und für Mission–Ökumene–Weltverantwortung zum 1. Januar 2015.

Zur Unterstützung der operativen Geschäftsführung sind dem Kooperationsrat KRin Franziska Löw (Darmstadt) und Pfr. Martin Happel (Kassel) zugeordnet. Sie begleiten die Arbeitsgruppen und koordinieren die Abstimmungsprozesse mit beiden Kirchen.

Zu seiner Entlastung hat der Kooperationsrat eine Koordinierungsgruppe aus Propst Schmidt, Propst Böttner, Herrn Happel und Herrn Kleemann (IPOS) gebildet, die zwischen den Sitzungen des Kooperationsrates tagt und diese vor- bzw. nachbereitet, entscheidungsrelevante Vorgänge identifiziert, den Zeitplan beachtet und die Entscheidungen des Kooperationsrates umsetzt bzw. für eine zeitnahe Einbindung der jeweiligen Kirchenleitung z.B. in Bau-, Finanz- und Personalfragen sorgt.

Es wurden zwei Arbeitsgruppen berufen, die fachlich die Konzeptionen planen. Sie sind paritätisch mit je zwei Personen aus jeder Kirche besetzt worden.

Der Arbeitsgruppe Religionspädagogik gehören aus der EKHN der Schulreferent, OKR Sönke Krützfeld, und der Direktor des RPI Dietzenbach, Uwe Martini, an, aus der EKKW die Direktorin des pti Kassel, Dr. Gudrun Neebe, und Bildungsdezernent OLKR Dr. Eberhard Stock.

Die Kollegien beider jetziger Institute bzw. Zentren sind durch Konsultationen mit externer Moderation beteiligt. Die Kirchlichen Schulämter der EKHN werden regelmäßig über den Stand der Dinge informiert.

Die Verhandlungen der Arbeitsgruppe Mission und Ökumene begannen in neuer Besetzung seitens der EKKW, mit der Dezernentin für Mission und Ökumene, OLKRin Dr. Ruth Gütter, und dem Referatsleiter, Bernd Müller, der wegen längerer Erkrankung zunächst durch Eberhard Will vertreten wurde. Aus der EKHN sitzen der Ökumene-Referent, OKR Detlev Knoche, der zugleich Leiter des jetzigen Zentrums für Mission und Ökumene in Frankfurt ist, und die stellvertretende Direktorin des Zentrums, Dr. Helga Rau, am Tisch.

Die Aufgabenstellung dieser AG ist eine andere, da es sich strukturell nicht um die Zusammenführung zweier Zentren handelt, sondern um eine Vereinigung zweier unterschiedlich aufgebauter Einrichtungen, wobei das bestehende Zentrum der EKHN zum gemeinsamen Institut beider Kirchen werden soll mit einer Außenstelle in Kassel. Die Arbeitsgruppe plant die weitere Konzeption unter Beteiligung beider Kollegien.

Zur Konzeptionsentwicklung für das Religionspädagogische Institut

Diese Arbeitsgruppe hat die neue, in das Institut integrierte Regionalstruktur über Kirchengrenzen hinweg konzipiert mit 9 Regionalstellen in: Frankfurt, Gießen, Mainz, Nassau, Darmstadt, Fulda (neu!), Kassel, Fritzlar und Marburg.

Geschlossen werden sollen die Einrichtungen in Dietzenbach, Herborn, Bad Hersfeld, Schmalkalden und Hanau.

Die fachliche Personalplanung und der Stellenplan der Sachbearbeitung im Zentrum und den Regionalen Einrichtungen sind abgeschlossen. Für den derzeitigen Personalbestand ist eine Übergangszeit bis Sep-

tember 2018 geplant. Das Raumprogramm für das Marburger Zentrum (einschließlich eines Andachtsraums) und für die regionalen Einrichtungen ist erstellt.

Im Hinblick auf Angleichung der Strukturen und Aufgaben ist noch eine die konzeptionelle Arbeit des gemeinsamen Zentrums betreffende Asymmetrie zu bearbeiten. In der EKHN liegt die religionspädagogische Ausbildungsverantwortung für die Vikarinnen und Vikare beim Theologischen Seminar (Predigerseminar), sowie bei den regionalen Studienleiter/-innen, in der EKKW beim pti Kassel.

Zur Konzeptionsentwicklung für das Zentrum Mission–Ökumene–Weltverantwortung

Die Arbeitsgruppe Mission und Ökumene hat sich für die gemeinsame Konzeption auf vier wichtige Arbeitsfelder verständigt.

1. Stärkung des Engagements im Hinblick auf aktuelle Herausforderungen: z.B. Ernährungskrise, Klimawandel und Zunahme militärischer Gewalt.
2. Die Qualifizierung der ökumenischen Partnerschaften; Verstärkung der Zusammenarbeit mit Migrationsgemeinden und interkulturelles Lernen.
3. Qualifizierung der Auseinandersetzung mit der Bedeutung von Religion und Weltanschauung; Stärkung des Dialogs zwischen den Religionen; Eintreten für Religionsfreiheit.
4. Die Förderung des interkonfessionellen Dialogs und der Zusammenarbeit der Kirchen.

Das Stellenkonzept für das gemeinsame Zentrum steht. Zu besetzende Stellen werden bereits gemeinsam besetzt, Aufgabenbereiche neu zugeschnitten. Bisher unterschiedlich organisierte Zuständigkeiten werden neu und einheitlich geregelt. Zeitgleich werden die Aktionen für „Brot für die Welt“, „Hoffnung für Osteuropa“ und die ökumenische „Diakonie Katastrophenhilfe“ ab dem 1. Advent 2014 für beide Kirchengebiete gemeinsam geplant, die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit bedacht und die Konten zusammengeführt.

Für die Integration der ökumenischen Werkstatt Langenselbold als eines Lernortes in das gemeinsame Zentrum bot der Kooperationsvertrag keine Basis.

Noch nicht abschließend geklärt ist die Aufsichtsfrage aufgrund der Doppelfunktion des Ökumene-Referenten als Zentrumsleiter.

Die Budgetaufstellung erfolgt mit Unterstützung der Kirchenverwaltungen. Ermittelt werden derzeit die konkreten Zahlen für die Eröffnungsbilanzen der gemeinsamen Zentren und für die Umsetzung der Einsparauflagen unter Berücksichtigung von sozialverträglichen Übergangsregelungen.

Wie geht es weiter?

Zur Erledigung aller offenen und neu hinzukommenden Fragen hat der Kooperationsrat für das Jahr 2014 vier Sitzungstermine angesetzt und arbeitet darauf hin, dass das gemeinsame Zentrum Mission–Ökumene–Weltverantwortung mit seiner Arbeit am 1. Januar 2015 beginnen kann.

Das gemeinsame Religionspädagogische Institut wird am 1. Januar 2015 aller Wahrscheinlichkeit nach organisatorisch starten können. Die gemeinsame Eröffnung des Institutes in Marburg kann erst nach der verbindlichen Standortplanung festgesetzt werden.

Von uns bleibt an dieser Stelle den Mitgliedern des Kooperationsrates und seiner Arbeitsgruppen für ihr großes Engagement und ihre Verbindlichkeit in diesem Prozess zu danken. Ebenso danken wir den Mitarbeitenden in den Kirchenverwaltungen und den Instituten für ihre Unterstützung und Mitarbeit.

Unser herzlicher Dank geht auch an die Geschwister in unserer Nachbarkirche, die sich dort engagieren.

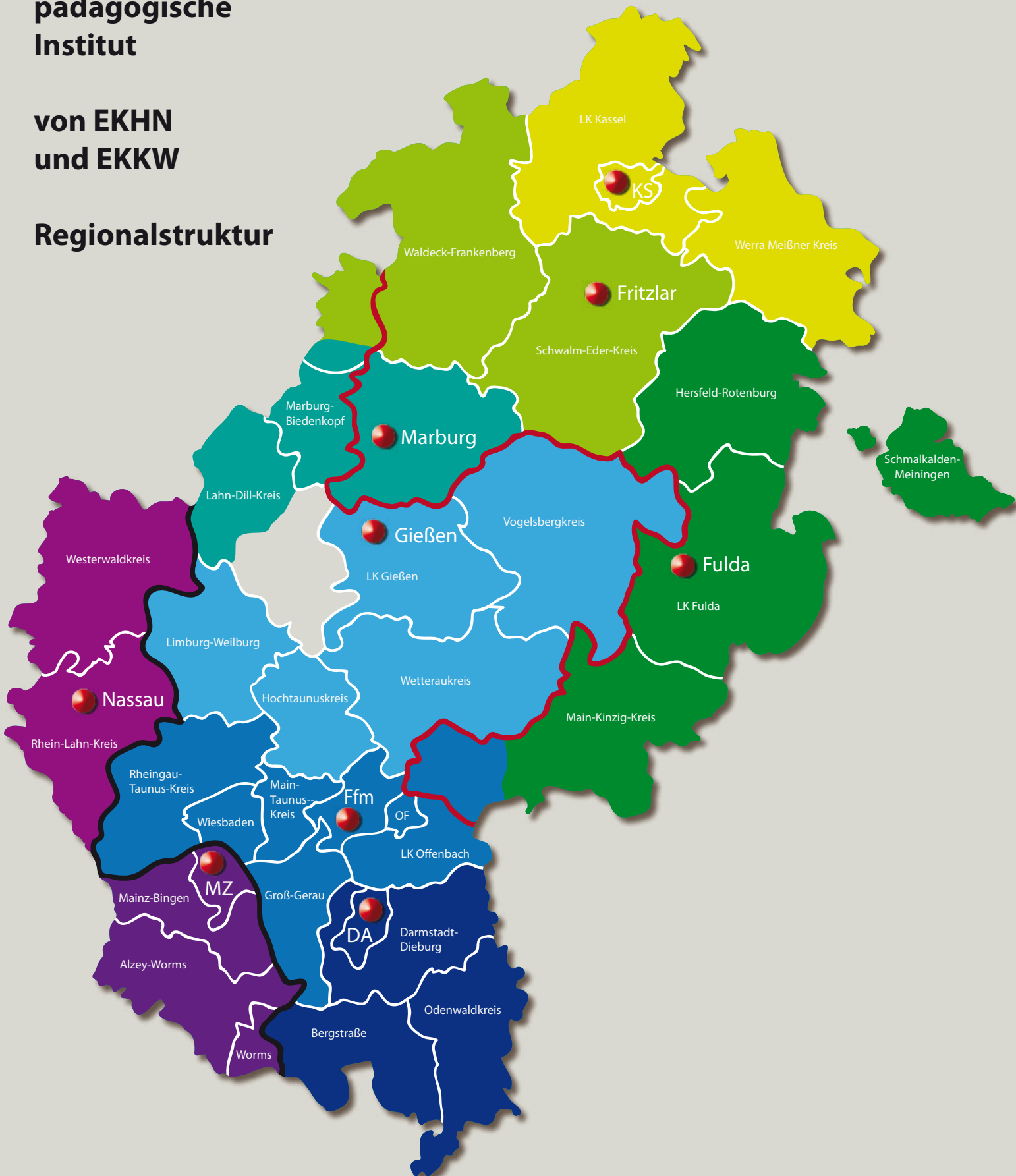
Propst Bernd Böttner
(EKKW)

Propst Matthias Schmidt
(EKHN)

Das neue Religions- pädagogische Institut

von EKHN
und EKKW

Regionalstruktur



„Zukunftsorientiert unterwegs“

Stand: 1. September 2013

Beobachtungen und Empfehlungen als Ergebnis der Visitation – Bericht der Pröpstinnen und Pröpste

Die Visitation ist ein spezifischer Beitrag geistlicher Leitung in der EKHN und obliegt dem Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten sowie den Pröpstinnen und Pröpsten. Unterstützt werden sie durch zwei Beauftragte für die Visitation. Alle zwei Jahre wird der Kirchensynode ein Bericht über die Visitation vorgelegt. Die Beobachtungen und Ergebnisse der Visitation sollen in kirchenleitendes Handeln einfließen. Am Ende des Berichtes geben wir daher konkrete Empfehlungen und bitten die Synode, diese aufzunehmen.

Seit dem letzten Bericht auf der Frühjahrssynode 2011 haben wir Pröpstinnen und Pröpste in folgenden Dekanaten Visitationen durchgeführt bzw. begonnen:

- Nord-Nassau: Bad Marienberg, Selters
- Oberhessen: Schotten, Kirchberg,
- Rheinhessen: Mainz
- Rhein-Main: Dreieich, Rüsselsheim
- Starkenburg: Vorderer Odenwald
- Süd-Nassau: Kronberg, Wiesbaden, Bad Schwalbach

Die Visitation besteht in der EKHN aus fünf Grundelementen:

1. Dem *Bericht*, in dem die Gemeinden und Einrichtungen ihre Situation beschreiben.
2. Dem *Besuch*: Kirchengemeinden werden ein Wochenende lang, Einrichtungen einen Tag lang von einer Kommission aus demselben Arbeitsfeld besucht zum fachlichen Austausch und wertschätzenden Feedback.
3. Dem *Kommissionsbericht*, in dem die Besuchergruppe ihre Eindrücke festhält.
4. Dem *Auswertungsgespräch*, das zwischen den Besuchten, der Kommission, dem DSV und der Pröpstin/dem Propst stattfindet.
5. Dem *Nachfragen* durch den DSV etwa ein Jahr später über die Folgen der Visitation.

Reaktionen der Kirchenvorstände

Wir eröffnen das Auswertungsgespräch in der Regel mit der Frage: „Welches Licht ist Ihnen in der Visitation aufgegangen?“, oder kurz gesagt „Was hat sie Ihnen gebracht?“ Die Rückmeldungen zeigen eine positive Aufnahme der Visitation:

- „In der Visitation wurde uns deutlich, wie viel es bei uns gibt. Meistens schauen wir ja nur auf das, was nicht funktioniert. Jetzt sahen wir, wie viele Menschen sich bei uns engagieren, wie gut unsere Kontakte in den Ort und zu den Vereinen sind und wie viele Menschen wir tatsächlich erreichen.“ Die Visitation bringt an den Tag, wie viel in den Gemeinden gelingt. Das ist schon ein Wert an sich!
- „Durch die Visitation haben wir im KV erst richtig wahrgenommen, wie viele Menschen sich bei uns engagieren.“ Häufig ist es im Alltag so, dass nur die KV-Vorsitzenden, die Gemeindegemeinschaftsleiterinnen und die Pfarrerinnen oder Pfarrer die Fülle der Kontakte, der Ehrenamtlichen und der

Gruppenmitglieder kennen. Die meisten Kirchenvorstandsmitglieder, aber auch Kirchenmusiker oder Gemeindepädagoginnen¹ können im Alltag immer nur einen Ausschnitt der Gemeindegemeinschaft persönlich miterleben. In der Visitation bekommen *alle* den „Draufblick“ und empfinden das als sehr bereichernd.

- Bei Gemeinden mit vielen Orten hörten wir mehrfach: „Ich muss gestehen: Ich bin erst durch die Visitation das erste Mal in allen unseren Orten gewesen.“ Indem die Besuchten ihre Besuchergruppe führen, entdeckten sie selbst ganz viel Neues an sich.
- Fast alle Kirchenvorstände erleben, dass sie durch die Visitation in ihrem Gremium zusammenwachsen. Das hat häufig eine besondere Langzeitwirkung in einer verbesserten Sitzungskultur.
- Die Visitation kann auch beschleunigend wirken, indem Entscheidungen, die lange schon anstanden, anlässlich des Besuchs endlich gefällt und nötige Veränderungen angepackt wurden.

Fokussierung auf ein Jahresthema

In diesem Jahr bündeln wir unsere Beobachtungen zur Visitation unter der Überschrift „Zukunftsorientierung“. Bei der Auswahl dieses Fokus ließen wir uns anregen von der Jahreslosung 2013 „Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir“ (Hebr. 13,14).

Diese Themenstellung unterscheidet sich von denen, die bisher im Mittelpunkt der Auswertungen standen, bei denen der Kirchensynode spezielle Arbeitsbereiche vorgestellt wurden (2009 Gottesdienst, 2011 Kirchenmusik). „Zukunftsorientierung“ ist nun eine sehr offene und weite Fragestellung. Sie hat verschiedene Aspekte:

- Zunächst geht es um **geistliche Orientierung**. Die christliche Gemeinschaft ist „auf die kommende Stadt“, auf die zukünftige Welt Gottes hin ausgerichtet und auf sie hin unterwegs. Dieses Ziel und das Unterwegssein dorthin prägen das **Tun und Lassen** der Kirche.
- Zum zweiten müssen sich die Gemeinden und Einrichtungen mit **Zukunftsprognosen** und künftigen Entwicklungen auseinandersetzen. Diese nähren Hoffnungen, schüren Ängste und beeinflussen die **innere Haltung und Atmosphäre**.
- „Auf Zukunft orientiert sein“ bedeutet schließlich, solche **Aktivitäten** zu fördern, die offen sind für Gottes Wirken. Diese Perspektive wirkt sich aus auf **Gottesdienstformen, Veranstaltungsformate und Leitungshandeln**.

„Zukunftsorientierung“ ist ein komplexes Thema. Und die große Bandbreite kirchlichen Handelns wird natürlich auch bei der Zukunftsfrage spürbar. Wir konzentrieren uns in diesem Bericht auf die kirchengemeindliche Arbeit, wie sie durch die Kirchenvorstände verantwortet wird. Wir differenzieren nicht weiter aus in das Handeln der Ehrenamtlichen, der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Gemeindepädagogen, Prädikantinnen, Kirchenmusiker, Gemeindegemeinschaftssekretärinnen und der vielen anders Engagierten. Viel ließe sich auch berichten über die Zukunftsorientierung der Dekanate oder der diakonischen Einrichtungen, über ökumenische Projekte und interreligiöse Dialogorte. Wir begrenzen uns jedoch auf das kirchengemeindliche Handlungsfeld und fassen unsere Beobachtungen und Deutungen unter den drei oben genannten Aspekten und mit folgender Gliederung zusammen:

A. Geistliche Orientierung, Tun und Lassen

B. Prognosen und innere Haltungen

Demographischer Wettbewerb oder chancenreicher Wandel

Kircheninterne „Hoffnungsbremsen“

¹ Bei Aufzählungen werden die weibliche und männliche Form nicht additiv, sondern abwechselnd verwendet.

Überraschende Hoffnungszeichen

C. Leitungshandeln und Aktivitäten

Der Gottesdienst als Zentrum der Gemeindegemeinschaft

Die Jugendarbeit als Weg in die Zukunft

Die Region als Gestaltungsraum der Zukunft

Finanzielle Zukunftssicherung

Leitungshandeln in Spannung

D. Folgerungen und Empfehlungen

1. Den Auftrag der Pfarrerinnen und Pfarrer schützen
2. Einheit und Vielfalt der Gottesdienste wahren
3. Gebäudeverwaltung professioneller organisieren
4. Entscheidungskultur fördern
5. Den demographischen Wettbewerb verhindern

A. Geistliche Orientierung, Tun und Lassen

Christinnen und Christen lassen sich auf Gottes Zukunft hin und von ihr her orientieren. Die biblische Tradition bietet dazu eine Fülle von Bildern wie „die kommende Stadt Gottes“ (Hebr. 13,14,), „Gottes künftiges Friedensreich“ (Jes 65, 17ff), der wiederkommende Christus (Apg 1,11) oder „das wandernde Gottesvolk“ (Hebr 12,1). Christlicher Glaube ist auf Gottes Ewigkeit hin ausgerichtet, die aber nicht rein jenseitig erwartet wird, sondern bereits die Gegenwart prägt und gestaltet.

Diese theologische Perspektive auch im täglichen Handeln und Entscheiden einzunehmen, ist durchaus nicht einfach und nicht immer selbstverständlich. Wir beobachten aber, dass Kirchenvorstände in dem Maße mit ihrem Tun zufrieden sind, in dem sie selbst geistlich orientiert sind und auf diese Weise Maßstäbe für ihre Entscheidungen gekommen. Einige Beispiele:

- „Gott selbst kommt uns entgegen, die Zukunft ist sein Land“, mit dieser Liedstrophe wagen sich Gemeinden leichter daran, Neuland zu betreten und Veränderungen nicht nur als beängstigend und irritierend zu erleben.
- „Wir können Gottes Reich nicht selbst herstellen. Wir wirken daran mit.“ Diese Gewissheit nimmt den Druck aus den Kirchenvorständen, die Kirche retten zu müssen, und kann dazu beitragen, Selbstüberschätzung und Selbstüberlastung zu vermindern. Kirchenvorstände bekommen so die Freiheit, sich auf wenige Arbeitsbereiche zu begrenzen.
- „Gottes Liebe ist nicht von unseren Leistungen abhängig. Dann müssen wir auch nicht immer mehr leisten in immer kürzerer Zeit.“ Diese Überzeugung hilft, gelassen auf zukünftige Herausforderungen zu reagieren und klare Prioritäten zu setzen. Manche entscheiden daher, nur dann Neues zu beginnen, wenn etwas anderes dafür weggelassen werden kann. Sie tun dies in der Gelassenheit, dass es „okay“ ist, die Arbeit zu begrenzen und dabei fröhlich zu sein. Oder sie münzen den häufig gehörten Satz „Das ist eine gute Idee, das machen wir auch!“ um in: „Das ist eine gute Idee, das machen wir auch nicht!“
- „Gott hat uns viele unterschiedliche Talente gegeben. Niemand kann nichts, und niemand kann alles.“ Diese Gabenorientierung macht es leichter, nicht von den Defiziten her zu denken, sondern die Stärken zu stärken. Dies fördert eine Lob- und Anerkennungskultur.
- „Jesus schickte die Jüngerinnen und Jünger nicht alleine los, und auch bei uns soll nicht ein Mensch alles alleine schultern!“ Diese Überzeugung bedeutet für einige Gemeinden, dass eine neue Idee nur dann umgesetzt wird, wenn sich dafür ein Team findet. Nicht einzelne, also weder

Küsterin, Kirchenmusiker, KV-Vorsitzende oder Pfarrer müssen sich kümmern, sondern immer mehrere gemeinsam.

Die geistliche Ausrichtung gibt den Kirchengemeinden eine innere Freiheit zu Entscheidungen, aber auch die Gelassenheit, abzuwarten und von Gott Gutes zu erwarten. Es ist unseres Erachtens eine der wesentlichen Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer in Gemeinde, Dekanat und Gesamtkirche, beständig auf die Verheißungen Gottes hin zu orientieren. Die drängenden Erfordernisse des Tagesgeschäfts verstellen sonst sehr schnell den geistlichen Horizont. Kirchenleitende Menschen können eine solche innere Haltung natürlich nicht „herstellen“, aber sie können dazu ermutigen und darum beten.

B. Prognosen und innere Haltungen

Der Blick in die Zukunft kann erwartungsvoll sein, aber ebenso voller Sorgen. Wir erleben in den Gemeinden eine Melange von beidem. Mancherorts herrscht Frustration vor, anderenorts Aufbruchsstimmung. Und es gibt auch Überraschendes und unerwartete Zukunftschancen.

Einige der visitierten Gemeinden leben mit dem dunklen Gefühl: „Wir haben keine Zukunft. Alles wird immer weniger. Der Gottesdienstbesuch nimmt ab und die Konfirmandenzahlen. Die Stadt nimmt uns nicht mehr wahr. Unsere Botschaft hat keine Kraft mehr, die Gebäude werden marode. Alleine funktioniert es nicht mehr. Aber Kooperationen funktionieren auch nicht. Und außerdem fürchten wir, dass wir fusioniert werden.“ Uns begegnet in den Visitationen viel Sorge ohne Licht im Tunnel. Das ist bedrückend, für die Ehrenamtlichen, die Pfarrerinnen und Gemeindepädagogen, die Kirchenmusikerinnen, für den DSV und auch für uns. Es ergibt sich aber kein einheitliches Bild, wann diese no-future-Atmosphäre eintritt. Sie ist in städtischen Gemeinden, in Vororten und auf dem Land gleichermaßen zu finden.

Demographischer Wettbewerb oder chancenreicher Wandel

Überraschendes haben wir im ländlichen Raum erfahren – also dort, wo der demographische Wandel die Orte intensiv verändert. Die Entwicklungen, die durch die demographischen Veränderungen geschehen, werden von den Kirchenvorständen im ländlichen Raum sehr wach wahrgenommen und beobachtet, vor allem aber selbst erlebt und erlitten. Sie müssen dazu keine Statistiken analysieren, sondern die Veränderung stehen ihnen tagtäglich vor Augen: der Leerstand von Häusern und der Verfall der Immobilienwerte, der Rückgang der Trauungen und der Anmeldezahlen in der Kindertagesstätte, die Zerstreuung der Familien, das zeitaufwändige Pendeln der Berufstätigen in die Ballungsräume. Die Entwicklung ist auf dem Vogelsberg am dramatischsten, doch auch auf dem Westerwald und im Odenwald klar spürbar.

In den Auswertungsgesprächen im ländlichen Raum wurde aber deutlich, dass nicht alle Kirchengemeinden deprimiert darauf reagieren, sondern dass sie spüren, wie bedeutsam sie in dieser Situation für die Ortsgemeinschaft werden.

Die Kirchengemeinden haben ein stabiles Netz, um in den Orten das gesellschaftliche Leben zu stützen und weiter möglich zu machen. Für eine Fußballmannschaft reicht es im Sportverein oft leider nicht mehr, der Männergesangsverein löst sich auf. Doch die evangelische Kirche ist weiter da und aktiv! Sie bietet ein Gebäude für Konzerte. In ihrem Haus treffen sich Krabbelkinder und Senioren. Jugendliche sind ausdrücklich willkommen. Die Kirche organisiert Freizeiten und Geselliges und hält den Ort durch die Kindertagesstätte familienfreundlich. Das Läuten der Glocken hört der ganze Ort und wird daran erinnert, dass das Leben kein sinnloser Zufall ist, dass menschliches Miteinander gelingen kann und dass eben nicht das Geld die Welt regiert. Das Da-Sein der Kirchengemeinde ist ein hoffnungsgebender und stabilisierender Faktor für alle, die dort leben.

Dass sich die gesellschaftliche Relevanz der ländlichen Kirchengemeinden durch den demographischen Wandel steigert, war die größte Überraschung in der Visitation. Diese Beobachtung gilt flächendeckend nicht nur für den Westerwald und den Vogelsberg. Diese „sozialraum-diakonische“ Präsenz der Kirche ist ein Pfund, mit dem Gemeinden und auch die Gesamtkirche wuchern können. „Wir bleiben, auch wenn

andere gehen“ ist eine nicht zu unterschätzende Botschaft über die Kirchengemeinde hinaus. Denn dass die EKHN mit dem Flächenfaktor in der Pfarrstellenbemessung auf die besondere Situation der ländlichen Räume reagiert, wird auch bei Bürgermeistern und Kommunalpolitikerinnen als Wertschätzung erlebt.

Selbstverständlich sehen wir die Gefahr einer überfrachteten Erwartung an die Kirche („Ihr dürft nicht auch noch gehen“), denn auch unser Netz verändert sich. Trotzdem ist die evangelische Kirche im ländlichen Raum derzeit eine stützende gesellschaftliche Größe. Die Kraft, die von ihr ausgeht, dürfen wir nicht gering achten.

Wir Pröpstinnen und Pröpste engagieren uns in diesem gesellschaftlichen Bereich, z.B. durch die Mitarbeit in interkommunalen und regionalen Gremien und deren Veranstaltungen. Wir unterstreichen die Anregung der letzten Synodentagung, dass die Kirchensynode sich intensiv mit den Herausforderungen der ländlichen Räume beschäftigt – auch, um ein Verständnis der ländlichen und großstädtischen Regionen der EKHN untereinander zu befördern.

Kircheninterne „Hoffnungsbremsen“

Visitationsgespräche werden häufig auch zum Organisationsfeedback genutzt. Wir hören positive Rückmeldungen über die Arbeit von Synode, Kirchenleitung und –verwaltung, aber auch Kritik. Drei Themen wurden besonders häufig genannt, die häufig die Motivation in den Kirchengemeinden abbremsen und bei denen die EKHN dringend Lösungen finden muss.

Pfarrstellenbemessung

Die Diskussion um die Pfarrstellenbemessung hat die Kirchengemeinden sehr bedrängt. Selbst dort, wo sich abzeichnet, dass aktuell keine Reduktionen zu erwarten sein werden, fürchteten die Gemeinden um die Zukunft ihrer Pfarrstellen. In den Dekanaten Wiesbaden und Kirchberg drehten sich die Auswertungsgespräche der Visitation fast ausschließlich um dieses Thema. Es wurde befürchtet, dass die Visitation ein kirchenleitendes Instrument sei, um Pfarrstellenkürzungen vorzubereiten. Es hat viel Mühe und vertrauensbildende Maßnahmen gekostet, diese Befürchtungen abzubauen.

Es gibt kaum Verständnis dafür, dass die Pfarrstellenbemessung die Weichen stellen soll für eine gesicherte flächendeckende pfarramtliche Versorgung. Tiefe Existenzängste werden berührt. Die Frage der Zukunftsfähigkeit einer Gemeinde ist in den Augen der Kirchenvorstände immer eng an die Existenz der Pfarrstelle geknüpft. Daher ist in den Gemeinden nicht angekommen, dass die Pfarrstellenbemessung als ein Element der Zukunftsorientierung zu begreifen ist, mit dem wir die angemessene Zuordnung der Pfarrstellen sicherstellen und langfristige Vakanz verhindern wollen.

Wir werden in der kommenden Zeit noch intensiver konzeptionell daran arbeiten müssen, wie Gemeindegearbeit mit weniger Pfarrern und Pfarrerinnen aussehen kann. Die Vielfalt der EKHN erfordert auch hier vielfältige Antworten. Im Herbst 2013 beginnt bzw. begann eine Arbeitsgruppe der Kirchenleitung, in der zukunftsfähige Konzepte für das Pfarramt entwickelt werden sollen. Die Gesamtkirche kann hier aber immer nur den Rahmen abstecken. Die inhaltliche „Füllung“ hat vor Ort zu geschehen.

Gebäude

„Was wird aus unseren Gebäuden?“ ist vielerorts eine drängende Zukunftsfrage. Der Gebäudeunterhalt stellt die Gemeinden vor hohe Belastungen, und sie stehen vor der Frage: Renovieren oder verkaufen? Im ländlichen Bereich kommt erschwerend dazu, dass Verkauf keine wirkliche Option ist, da die Immobilienpreise beständig sinken. Viele Gebäude haben zwar eine hohe symbolische Bedeutung, sind aber dennoch auf Dauer nicht zu halten. Die Kirchenvorstände sind dabei emotional hoch belastet und vielfach

auch überfordert: „Woran hängt unser Herz von früher – was brauchen wir für morgen – und was können wir heute finanzieren?“

Die Meinungen darüber, ob wir in dieser Situation ein zentrales oder dezentrales Gebäudemanagement brauchen, gehen diametral auseinander. Wir geben zu bedenken, ob das derzeitige Konzept zur Finanzierung der Pfarrhäuser nach Ablauf der Übergangsfristen überhaupt tragfähig sein kann. Wird es sinnvoll sein, die Pfarrhäuser in die Trägerschaft der Dekanate zu geben? Wir benötigen darüber eine ergebnisoffene und breite Diskussion zwischen allen kirchlichen Ebenen.

Der Unterhalt der Gemeindehäuser stellt die Kirchenvorstände vor enorme Belastungen. Wir brauchen daher Anreize für Kooperationspartnerschaften, denn in vielen Dörfern stehen die Kommunen vor denselben Herausforderungen im Blick auf die Dorfgemeinschaftshäuser. Und letztlich müssen wir noch mehr Entscheidungssolidarität entwickeln: Wenn die Entscheidung zum Verkauf eines Gebäudes gefallen ist, sollten z.B. auch Nachbargemeinden diese respektieren und mittragen.

Verwaltungslast

Sehr häufig hörten wir den dringenden (fast verzweifelten!) Appell: „Vereinfacht die Verwaltung!“ Neue Computerprogramme, veränderte Formulare, Umstrukturierungen, Gesetzesrevisionen und Evaluationen belasten nicht nur die Hauptamtlichen, sondern auch die engagierten ehrenamtlichen Vorsitzenden. Sie haben den Eindruck, dass die Ressourcen falsch genutzt werden: „Wir wollen nicht ständig neue Regeln lernen, sondern Zeit haben für Besuche und Gruppen in der Gemeinde. Für die Zukunft brauchen wir den Kontakt mit Menschen, nicht mit dem Schreibtisch.“

Insbesondere bei Vakanz erleben Kirchenvorstände, wie viel Verwaltung in der Kirche steckt. Es besteht die begründete Angst, dass sich weniger Menschen für den ehrenamtlichen KV-Vorsitz zur Verfügung stellen, wenn ihnen klar ist: „Nach der Ruhestandversetzung unserer Pfarrerin kommt die Vakanz, und dann muss *ich* das alles alleine leisten.“

Kirchenleitung und Kirchensynode müssen diese Rückmeldung sehr ernst nehmen. Auch wenn wir die Verwaltungsarbeit ja ausdrücklich nicht aufblähen wollen: Jede Gesetzes- oder Verfahrensänderung wird in den Gemeinden leider so wahrgenommen, und das senkt die Motivation von Ehrenamtlichen. Das müssen wir in den synodalen und kirchenleitenden Gremien realistisch wahrnehmen und gemeinsam viel Sorgfalt darauf verwenden, die Dringlichkeit von Änderungen in Dekanatssynoden, Konventen und KVs deutlich zu machen. Im Vorfeld von Novellierungen sollen auch die Verwaltungsfolgen benannt werden, um ihre Verhältnismäßigkeit mit bewerten zu können.

Derzeit werden in unserer Kirche verschiedene Ansätze diskutiert, wie die Verwaltung in den Kirchengemeinden selbst anders organisiert werden kann. Die Kirchenleitung hat dazu eine Projektgruppe initiiert. Die Rückmeldungen aus den visitierten Gemeinden unterstreichen, wie notwendig die Suche nach Verwaltungsvereinfachungen ist.

Weiter klagen die Kirchenvorstände – z.B. im Dekanat Dreieich, aber auch in anderen Regionen – über die Ausdünnung der Unterstützungssysteme durch Küsterinnen und Hausmeister. Deren Aufgabe übernehmen sie nun seit Jahren. Sie fragen an, ob dies wirklich die Aufgabe der für die Leitung gewählten Ehrenamtlichen sein kann, und fordern Abhilfe.

Überraschende Hoffnungszeichen

Bei den Visitationen stießen wir sowohl auf sorgenvolle Blicke in die Zukunft als auch auf durchaus differenziert wahrzunehmende Entwicklungen. Und wir entdeckten Überraschendes, das für die Zukunft hoffen lässt:

- In einer Gemeinde auf dem Westerwald kommen regelmäßig 15-25% der Gemeindeglieder zum Gottesdienst. Und zwar zu einem ganz normalen agendarischen Gottesdienst am Sonntagvormittag. Um die geistliche Zukunft dieser Gemeinde ist einem nicht bange.

- Seit der Eröffnung des Evangelischen Gymnasiums hat sich in der Region Bad Marienberg die Übergangszahl zum Gymnasium verdoppelt. Durch unser kirchliches Engagement sind also die Bildungs- und damit die Zukunftschancen für die Jugendlichen direkt erheblich gesteigert worden.
- Im Westerwald legen alle Verantwortlichen Wert auf eine kirchliche Diakonie und eine diakonische Kirche. Kirche und Diakonie werden in Zukunft wieder enger zusammenstehen müssen, und dort wird dies bereits jetzt beeindruckend gelebt.
- Eine Gemeinde im Rhein-Main-Gebiet fällt durch einen überdurchschnittlich hohen Gottesdienstbesuch auf und durch eine in vielen Bereichen spürbare Identifikation mit der Kirchengemeinde. Dies hängt zusammen mit der Qualität der Verkündigung, die eine sorgfältige biblische Reflektion mit der aufmerksamen Wahrnehmung der städtischen Lebensverhältnisse verbindet. Offensichtlich gibt es ein Bedürfnis nach anspruchsvollen Predigten, die Menschen helfen, ihr Leben im Lichte des Evangeliums zu deuten.
- In einer anderen Gemeinde im Ballungsraum hinterlässt ein besonderes Projekt einen tiefen Eindruck: Konfirmandenarbeit für Erwachsene mit belasteten Biografien. Eine Gruppe von Menschen mit schweren Krankheiten, Migrationshintergrund oder mit gebrochenen Lebensläufen hat sich über eineinhalb Jahre auf einen Weg gemacht, ihr eigenes Leben im Horizont der biblischen Botschaft neu zu verstehen. In der zu Herzen gehenden Konfirmation feierte die Gruppe ihre gottgegebene Würde und die soziale Anerkennung durch die versammelte Gemeinde.
- Bei der Visitation im Dekanat Mainz fiel auf, wie sehr die Seelsorge unserer Kirche ein Hoffnungszeichen für die Menschen ist. Prägnant hat sich gezeigt, was alle Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen der letzten Jahre bestätigen: dass professionelle Seelsorge auch und gerade von nicht-kirchlich orientierten Menschen gewünscht und als bedeutender Beitrag zum sozialen Leben betrachtet wird. In den Kliniken und in der Universitätsmedizin stehen der Seelsorgearbeit die Türen offener denn je. In komplizierter werdenden Klinikverhältnissen, in denen mit erheblichen Personal- und Finanzproblemen gekämpft wird, braucht es den Beitrag der Seelsorgerinnen und Seelsorger. Sie wird vor allem im medizinethischen Bereich und in den Ethik-Konsilien geschätzt und eingefordert. Pfarrerrinnen und Pfarrer sind heute echte Gesprächspartner/innen im Klinikalltag. Zudem sind der kirchlichen Arbeit in der Hospizbewegung und der Notfallseelsorge wertvolle neue Arbeitsfelder erwachsen, die sich durch die engagierte Arbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen immer weiter qualifizieren.

C. Leitungshandeln und Aktivitäten

Fragt man Kirchenvorstände, was in ihrem Gemeindeleben besonders zukunftssträchtig ist, werden meist drei Bereiche genannt:

- Der Gottesdienst als bleibendes Zentrum der Gemeindegemeinschaft.
- Die Jugendarbeit als Weg in die Zukunft.
- Die Region als Gestaltungsraum der Zukunft.

Der Gottesdienst als Zentrum der Gemeindegemeinschaft

zwischen agendarischen Formen und anderen Möglichkeiten

Nahezu alle visitierten Gemeinden beschreiben, dass für sie der Gottesdienst zentral ist – dass sie ihn aber weiter entwickeln möchten. Diese Beobachtung hat sich seit dem Visitationsbericht von 2009 nicht wesentlich verändert.

Diskutiert wird in den Kirchenvorständen:

- ob der Gottesdienst nach der traditionellen Agende oder lieber auch regelmäßig in freier Form gestaltet werden soll;
- in welchem Rhythmus Gottesdienste für und mit Zielgruppen oder mit Kooperationspartnern gestaltet werden können (musikalische Gottesdienste, Familien-, Film-, Vereins-, Taferinnerungsgottesdienste);
- ob der Gottesdienstbeginn „nach hinten“ verschoben werden kann;
- ob es einen zusätzlichen Abendgottesdienst geben soll;
- wo „Kirche an anderen Orten“ gefeiert werden kann.

Dabei stecken die Kirchenvorstände in Dilemmata:

- Sie nehmen deutlich wahr, wie sehr sich Sprachwelt, Freizeitverhalten und musikalischer Stil verändert haben. Sie möchten den Gottesdienst so feiern, dass sie auch solche Menschen ansprechen, denen der traditionelle Gottesdienst fremd ist. Zugleich wollen sie die „Treuen“ nicht verprellen.
- Zudem gibt es viel Orientierung an der Vergangenheit, besonders bei den Gottesdienstzeiten. Die vertraute Zeit ist fest verwurzelt, um jede Viertelstunde wird zäh gerungen. Dies beobachten wir in Stadt und Land gleichermaßen. Gottesdienstliche Kooperation zwischen Gemeinden mit einer Staffelung der Gottesdienstzeiten ist eher selten.
- Viele Gemeinden können sich neue Gottesdienstformen nur additiv zum Vorhandenen vorstellen. Das überschreitet aber das verträgliche Maß für die, die Gottesdienste vorbereiten (Pfarrer, Küsterinnen, Organisten).

Befriedigende Auswege zu finden, fällt den Kirchenvorständen nicht leicht. Sie ringen um Veränderungsbedarf und reagieren eher evolutionär als revolutionär. Manchem erscheint dieses Leitungshandeln zögerlich zu sein, doch es ist für die Kirchenvorstände wohl die geeignete Weise, der oben erwähnten Spannung am konstruktivsten zu begegnen.

Wir schätzen das breite Gottesdienstprogramm in unseren Gemeinden, unterstützen die Vielfalt, empfehlen aber dabei die Kräfte realistisch zu wägen und eher alternierende, keine additiven Lösungen zu wählen. Und wir ermutigen die Gemeinden, die Schönheit der bewährten Agende wahrzunehmen und ihre Möglichkeiten ideenreich und zugewandt auszugestalten. Langfristig macht ja nicht die Form, sondern der Inhalt einen Gottesdienst „attraktiv“. Dabei liegt uns am Herzen, dass die gottesdienstliche Einheit in der EKHN erhalten bleibt.

In der Ausbildung der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker hat sich der Standard ja schon lange dahingehend entwickelt, dass neben der „klassischen“ Orgelmusik, Chorarbeit und Choralbegleitung auch in zeitgenössischer Literatur, in Bandarbeit, Gospel und Jazz ausgebildet wird. Es wäre wichtig, dass diese Standards noch viel stärker als bisher in die Aus- und Fortbildung für die nebenamtlich in der Kirchenmusik Tätigen einfließen.

Die Jugendarbeit als Weg in die Zukunft

zwischen Frustration und Aufbruch

„Wir haben keine Zukunft“, diese frustrierende Einschätzung hören wir in Kirchengemeinden besonders dann, wenn es bei ihnen keine Jugendarbeit mehr gibt. Angebote für Kinder gibt es sehr häufig. Doch nach der Konfirmation wird es vielerorts schwierig. Es besteht die begründete Sorge: Wenn der Glaube nicht über die Kinderschuhe hinaus- und ins Jugendalter hineinwächst, hat er auch bei den später Erwachsenen keine Zukunft.

Allerdings beobachten wir in der EKHN in Sachen Jugendarbeit eine sehr große Bandbreite: Neben Kirchengemeinden, die den Abbruch der Jugendarbeit verschmerzen müssen, stehen ganze Regionen mit einer blühenden Jugendarbeit.

- In manchen Regionen unserer Kirche, beispielsweise im Dekanat Bad Marienberg, gibt es in nahezu allen Gemeinden Kinder- und Jugendgruppen und auch flächendeckendem Kindergottesdienst. In der Auswertung wurde dort sogar der Begriff von der „jugendlichen Kirchlichkeit“ geprägt. Dies liegt wohl auch an der ländlichen Struktur, die oft noch traditionsverbundener ist und davon profitiert, dass es insgesamt weniger Alternativangebote gibt als im Ballungsraum. Aber es liegt auch an den vielen engagierten Ehrenamtlichen und ihrer hauptamtlichen Begleitung.
- In sich leerenden ländlichen Räumen, aber ebenso in manchen Regionen des Ballungsraums nimmt die Zahl der evangelischen Kinder und Jugendlichen drastisch ab. Das macht Jugendarbeit in einzelnen Gemeinden per se schwierig. Es entlastet die Gemeindeverantwortlichen, wenn sie diese äußeren Gegebenheiten realistisch in den Blick nehmen und akzeptieren. Leider müssen wir feststellen, dass nicht alle Kirchenvorstände ihre aktuellen Gemeindegliederzahlen kennen. Diese Kenntnis würde sie unmittelbar von dem selbstgesetzten Druck befreien, einen Kindergottesdienst mit über dreißig Kindern haben zu wollen (obwohl nur zehn Kinder im Kindergottesdienst-Alter im Dorf leben) oder eine eigene Jugendarbeit ins Leben rufen zu müssen.
- Der Rand der Großstädte und der sog. „Speckgürtel“ sind für junge Familien überaus attraktiv. Für die Gemeinden bedeutet dies, dass sie ihre Kindertagesstätte und ihre Kindergruppenarbeit ausbauen und hier einen klaren Schwerpunkt ihrer Gemeindeaktivitäten setzen können. Diese Entwicklung beobachten wir z.B. im Dekanat Kronberg.
- Häufig, vor allem im Ballungsgebiet ist Jugendarbeit gemeinwesenorientiert. Der Stadtteil oder der Ort sind der Bezugspunkt für die Jugendlichen. Wenn sich die Gemeinden und die Diakonie hier engagieren, bilden sie eine besondere Form der „Kirche für andere“.
- Bei der Visitation des Stadtjugendpfarramtes in Mainz hat sich gezeigt, wie wichtig eine klare Struktur der evangelischen Jugendarbeit im städtischen Kontext ist. Was sich über die Jahre in der Spannung von zentralen und dezentralen Ansätzen entwickelt hat, trägt für die Zukunft, auch wenn sich die Biographien und Lebensperspektiven der Jugendlichen verändern. Nach wie vor gelingt es, Jugendliche anzusprechen und auch für die verschiedenen Zusammenhänge der Jugendverbandsarbeit zu gewinnen. In diesem Zusammenhang zeigt sich an vielen Stellen, welche ein Schatz der gemeindepädagogische Dienst für unsere Kirche, besonders für die Jugendarbeit, ist.
- Aber wir beobachten auch: Es gibt kaum eine blühende Jugendarbeit, ohne dass es Menschen gibt, die Zeit und Lust haben, sich auf Jugendliche und ihre Lebenssituation einzulassen, seien es Pfarrerrinnen, Gemeindepädagogen oder Ehrenamtliche. Und hilfreich ist es, wenn Kirchenvorstände ihre Erwartungen an die Jugendarbeit nicht an den Erfahrungen der eigenen Jugendzeit messen.

In den visitierten Dekanaten waren die Angebote der Dekanatsjugend vielfältig und fachlich überaus fundiert. Für viele Gemeinden ist dies aber nicht „ihre“ Jugendarbeit, sie wünschen sich mehr am eigenen Ort. Es ist die Gestaltungsaufgabe im Dekanat, hier sinnvolle Strukturen zu schaffen. Wir beraten die Kirchenvorstände aber auch dahingehend, übergemeindliche Formen für die Jugendlichen nicht als Verlust für die eigene Kirchengemeinde, sondern als Bereicherung für die Jugendlichen selbst zu denken – und wahrzunehmen, dass die Jugendarbeit für die ganze Kirche eine Zukunftsinvestition ist.

Übrigens: Was bei Gottesdiensten normalerweise nur selten gelingt, ist bei Jugendgottesdiensten nahezu selbstverständlich: Dass sie übergemeindlich verantwortet, vorbereitet und besucht werden.

Die Region als Gestaltungsraum der Zukunft

zwischen Zentralisierung und Fragmentierung

„Region“ ist ein Zukunftsthema in der ganzen EKD und auch in der EKHN aktuell. In der EKD-Diskussion wird betont, dass „Region“ ein schillernder, vielschichtiger Begriff ist und eigentlich differenziert von „Regionen-Typen“ gesprochen werden müsste. Eine „Region“ ist nicht per se deckungsgleich mit vorhandenen kirchlichen Strukturen. Sie kann mit dem Dekanat identisch sein, aber auch darüber hinausgehen oder nur ein Teil davon sein. Einzelne Gemeinden können gleichzeitig in mehreren Regionen beheimatet sein, oder sie bestehen bereits in sich aus Regionen.

Wenn in der EKHN von „Regionalisierung“ gesprochen wird, ist in der Regel an die intensivere Kooperation mehrerer Kirchengemeinden gedacht. Wir nehmen bei unseren Visitationen allerdings vielfältige und differierende Regionalisierungserfahrungen wahr:

- In den kleineren Städten der Mainmetropole, z.B. in Langen oder in Rüsselsheim, befindet man sich in einem intensiven Prozess, damit aus den unterschiedlichen, nach 1945 entstandenen Tochter-Gemeinden wieder eine Gemeinde wird – oder zumindest eine intensive Kooperation gelingt. Die Einsicht ist gewachsen, dass man nur gemeinsam den Aufgaben der Zukunft begegnen kann.
- Viele Gemeinden haben mit Kooperation eine lange Geschichte. Sie ist für sie alltäglich, denn sie bestehen selbst aus mehreren Orten und bilden in sich eine Region. Die Kirchenvorstände stehen dort vor derselben Aufgabe wie die Gesamtkirche: die „flächendeckende Versorgung“ zu gewährleisten. Dabei kann weder eine Zentralisierung die Lösung sein noch das Fragmentieren der Gemeindeglieder. Der Interessensausgleich zwischen Zentrum und Peripherie muss wieder und wieder vorgenommen werden. Die Gestaltung einer kirchlichen Region ist immer in Bewegung, und die Kirchenvorstände müssen dieses „Mobile“ immer wieder austarieren.

Wir treffen dabei auf viele gut funktionierende Nachbarschaften, und zwar auf ganz unterschiedliche Weise und mit teils konträren Modellen: Die einen konzentrieren sich mehr auf *einen* Ort und „wandern“ nur ab und zu in die Außenorte. Die anderen sind regelmäßig in hoher Intensität in den einzelnen Ortschaften präsent und laden nur gelegentlich zu gemeinsamen Aktivitäten ein. Diese Beobachtung zeigt, dass es nicht *das eine* Modell gibt, sondern dass jede Regionalstruktur Freiraum braucht, den „für uns richtigen Weg“ zu finden.

- Deutlich wurde aber auch, dass ein und dasselbe Modell gegenteilige Auswirkungen haben kann. So berichtet ein Kirchenvorstand erfreut, dass durch das Zusammenlegen mehrerer kleiner Kirchenchöre zu einem großen „Regionalchor“ die Lust am Singen wieder stieg und es sogar Neuzugänge gab. Im demselben Dekanat blickt ein anderer Kirchenvorstand enttäuscht auf einen ähnlichen Versuch zurück: Die bisherigen Chormitglieder fuhren partout nicht zur Probe in den Nachbarort – und der gemeinsam geplante Chor kam mangels Zulauf nicht zustande.
- Manche Gemeinden sehen sich zunehmend vor die Herausforderungen gestellt, dass sie auf Dauer nicht mehr alles alleine schaffen können und selbstverständlicher regional denken müssen. „Regionalisierung“ ist für sie aber oft ein Schreckgespenst, und sie befürchten, dadurch an den Rand gedrängt und nur noch mitversorgt zu werden.
- Vielfach beginnt regionale Zusammenarbeit aus der Not heraus, also bei Vakanzen, aber auch aufgrund von Renovierungsarbeiten an Kirche oder Gemeindehaus. Die zunächst ungeliebte Kooperation erweist sich im Vollzug oft als Chance und wird nach dem Ende der Not dann beibehalten.

Die Regionenbildung birgt mit Sicherheit viele Chancen. Sie ist ekklesiologisch sinnvoll, denn keine Gemeinde steht für sich alleine, sie können einander ergänzen und entlasten. Zugleich aber ist zu fragen, ob und wie die identitätsstiftende Kraft der einzelnen Gemeinde in einer Region gewahrt werden und in

welchem Maße die Region selbst identitätsstiftend wirken kann. Und: Regionalisierungsprozesse erfordern einen intensiven Kraftaufwand für Absprachen.

Die „geerdeten“ Erfahrungen der Kirchspiele, ihre Modelle, Irrwege und Erfolgsgeschichten sind für solche Regionen hilfreich, die künftig intensiver werden zusammenarbeiten müssen. Die Modelle der Kirchengemeinden in Rheinland-Pfalz, die die strukturellen Möglichkeiten der politischen Verbandsgemeinden nutzen, könnten für hessische Regionen beispielhaft sein.

In den vergangenen Jahren wurden in den Dekanaten Biedenkopf und Ingelheim sowie in den Kirchengemeinden Biebrich Regionalisierungsprojekte initiiert. Die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Projekte werden vermutlich in den nächsten Visitationsberichten ihren Niederschlag finden. Aus der Visitation ist aber deutlich erkennbar, dass wir in der EKHN noch mehr Gelegenheit brauchen, bei denen Kirchenvorstände untereinander über diese Herausforderung diskutieren und einander kollegial beraten.

Finanzielle Zukunftssicherung

zwischen Zuweisung und Stiftungsgründungen

Die finanzielle Lage der Kirchengemeinden ist komplex und uneinheitlich. Etliche Gemeinden machen sich auf den Weg, ihre finanzielle Zukunft auf eine breitere Basis zu stellen. Die Fundraising-Ausbildungen der vergangenen Jahre tragen Früchte. Jedoch beobachten wir dies eher punktuell, nicht flächendeckend.

Manche Gemeinden gründen Fördervereine. Diese Unterstützung ist sinnvoll und begrüßenswert, stärkt sie doch die Identifikation mit der Kirchengemeinde vor Ort und die finanzielle Beteiligung derer, die nicht Mitglied der EKHN sind. Allerdings stellen wir fest, dass Fördervereine erheblichen Einfluss auf die kirchengemeindliche Arbeit haben können, eine Parallelstruktur bilden und die gemeinsamen Regeln der EKHN dabei regelrecht aushebeln. So sind sie mancherorts Anstellungsträger für Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen, die dann zwar „bei der Kirche“ arbeiten, aber nicht nach kirchlichem Recht versorgt werden. Dies ist zwar legal. Die Verantwortlichen vor Ort müssen sich aber fragen lassen, ob es legitim ist.

In den Dekanaten Wiesbaden und Kronberg sowie im gesamten Rhein-Main-Gebiet beobachten wir einen Anstieg der Stiftungsgründungen, um eine langfristig wirksame Absicherung gemeindlicher Arbeit zu erreichen.

Leitungshandeln in Spannung

zwischen Frustration und Begeisterung

Die Leistung der Kirchenvorstände besteht derzeit darin, eine Fülle von Spannungen auszuhalten und darin den Zukunftsweg für ihre Gemeinde zu verantworten. Der Erhalt des Vertrauten soll einhergehen mit dem Aufbau von Neuem. Diese Spannung ist häufig kaum aufzulösen.

Wir erleben, dass Kirchenvorstände, die sich zu Entscheidungen durchringen, in der Regel weniger frustriert sind als solche, die Entscheidungen hinauszögern und immer wieder über dieselben Fragen diskutieren. Kirchenvorstände, die klare Prioritäten haben und daran ihr Handeln ausrichten, arbeiten begeisterter und mit mehr Lust als solche, die weiterhin alles machen wollen.

Wir halten es für eine Leitungsverantwortung von Dekanaten und Kirchenleitung, eine Entscheidungsfreudigkeit zu fördern und den Mut zur Konzentration zu unterstützen. Künftig wird nicht mehr nur der „Konsens“ das heimliche Leitbild sein dürfen. Wir brauchen dazu auch theologische Arbeit, die zu konflikthaften Entscheidungen ermutigt.

D. Folgerungen und Empfehlungen

„Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir.“ Die visitierten Gemeinden nehmen die Zukunft in der Regel beherzt in den Blick und verschließen sich den Herausforderungen nicht. Die geistliche Orientierung auf Gottes Zukunft hin kann sie dabei entlasten und ihnen zu Priorisierungen und zu Konzentration verhelfen.

Der Blick nach vorn ist immer auch verbunden mit dem Blick zurück. Wo die Vergangenheit aber glorifiziert wird, lähmt dies und blockiert die nötigen neuen Schritte. Wo die Vergangenheit als eine bereits erlebte und erfolgreich durchlebte Veränderungsgeschichte erkannt wird, können vergangene Erfahrungen genutzt und fruchtbar gemacht werden.

„Zukunftsorientierung“ geschieht nie ohne Spannungen. Leitende Gremien müssen diese Spannungen identifizieren und aushalten, sie müssen Raum zur fairen Auseinandersetzung schaffen und ermutigt werden, auch beherzt Entscheidungen zu fällen.

Zusammenfassend leiten wir aus den Visitation-Beobachtungen der letzten beiden Jahre fünf zentrale Empfehlungen ab:

1. Den Auftrag der Pfarrerinnen und Pfarrer schützen

Pfarrerinnen und Pfarrer müssen Zeit haben für ihre vordringlichste Aufgabe, auf die Verheißungen Gottes hin zu orientieren und die Gemeinde darin zu unterstützen, ihre Grundlage, ihre Ausrichtung und die Maßstäbe für ihr Tun im Blick zu behalten. In den visitierten Gemeinden war spürbar, wie wichtig diese Orientierung ist für die Zukunfts- und Entscheidungsfähigkeit, aber auch hinsichtlich der Arbeitszufriedenheit.

Wir müssen die Pfarrerinnen und Pfarrer in diesem Auftrag stärken und ihnen dafür auch Freiraum und Schutz ermöglichen. Deshalb müssen Kirchenvorstände und DSVs, Kirchenleitung und Synode ihre eigenen Entscheidungen daraufhin befragen, ob sie den Pfarrerinnen und Pfarrern diese Zeit zur geistlichen Orientierung und zur theologischen Arbeit wirklich ermöglichen – oder ob sie zu sehr in die Rolle von Organisatoren, Initiatorinnen oder Verwaltenden gedrängt werden. Es ist eine wichtige Aufgabe der Vorgesetzten in Dienst- und Personalgesprächen, aber auch bei Besuchen in Kirchenvorständen und DSVs, weiter stark darauf zu achten, ob die geistliche und theologische Kernkompetenz auch gewürdigt, eingeholt, gepflegt und fortgebildet wird.

Selbstverständlich sehen wir auch die Notwendigkeit, Ehrenamtliche in der Verwaltungsarbeit zu entlasten und empfehlen, dies bei synodalen und kirchenleitenden Entscheidungen ebenso im Blick zu haben. In diesem Zusammenhang hoffen wir auf hilfreiche Ergebnisse des Projekts zur Verwaltungsvereinfachung.

2. Einheit und Vielfalt der Gottesdienste wahren

Der Gottesdienst ist die grundlegende Veranstaltung der Gemeinde. Menschen aus verschiedenen Milieus sind dazu eingeladen und sollen sich mit ihren Lebenswelten darin wiederfinden. Viele visitierte Kirchengemeinden bieten daher stark ausdifferenzierte Gottesdienstformen an und auch eine weit über das Evangelische Gesangbuch hinausgehende Liederfülle.

Für die Zukunftsfähigkeit der Kirche brauchen wir diese Vielfalt. Und zugleich brauchen wir um unserer Einheit willen auch die Wiedererkennbarkeit von liturgischer Gestaltung und müssen auf eine verbindende Liedtradition achten. Wir wollen diese Spannung zwischen Einheit und Vielfalt nicht einseitig auflösen, sondern konstruktiv aufgreifen. Deshalb regen wir ein „Schwerpunktjahr Gottesdienst“ an, in dem wir uns mit der Gestaltung des Gottesdienstes in besonderer Weise beschäftigen. Dafür kann eine empirische Untersuchung an der ein oder anderen Stelle hilfreich sein. Aus den aktuellen Ergebnissen können dann Konsequenzen gezogen werden für das gottesdienstliche Feiern.

3. Gebäudeverwaltung effektiv organisieren

Die Bauunterhaltung und die fälligen Renovierungen von Pfarrhaus, Kirche, Gemeindehaus und Kindertagesstätte belasten die Kirchenvorstände in hohem Maße. Nicht nur die damit verbundenen finanziellen, sondern auch die organisatorischen Herausforderungen binden in den visitierten Kirchengemeinden oftmals die Kräfte.

Wir brauchen zeitnah einen breiten Diskussionsprozess über den Gebäudebestand in der EKHN mit dem Ziel, die Verwaltungsarbeit für die Gebäude zu reduzieren und zu professionalisieren. Wir benötigen auch eine ergebnisoffene Diskussion zwischen allen kirchlichen Ebenen über den Stellenwert der Pfarrhäuser, über die Residenzpflicht und über andere Trägermodelle für Pfarrhäuser. Wir schlagen zudem vor, Kooperationspartnerschaften für Gemeindehäuser finanziell zu unterstützen.

4. Entscheidungskultur fördern

In vielen visitierten Gemeinden ist eine „Scheu vor Entscheidungen“ zu beobachten. Dies liegt sicher an der Komplexität der Problemlagen, aber auch an einem hohen Druck aus den Gemeinden, möglichst alle Interessen zu bedienen. Dies sorgt für dauerhafte Frustration in vielen KVs.

Wir brauchen eine beherztere Entscheidungskultur. Um sie zu fördern, sind noch mehr theologische Grundsatzarbeit in Pastorkollegs, in Fortbildungsveranstaltungen und in der Ehrenamtsakademie nötig. Wir brauchen seelsorgende Ermutigung der Kirchenvorstände durch Dekane und Pröpstinnen und auch eine starke loyale und geschwisterliche Unterstützung der Gremien untereinander. Wir müssen mehr Entschlossenheit, weniger Streben nach Perfektion und auch mehr Fehlerfreundlichkeit gewinnen. Eine solche innere Haltung kann sicher nicht beschlussmäßig herbeigeführt werden, wir können aber dazu ermutigen und uns gemeinsam darin einüben.

5. Den demographischen Wettbewerb verhindern

Der demographische Wandel mit seinen entscheidenden Faktoren „Rückgang der Bevölkerungszahl“ und „Zug in die Städte“ wird unsere Kirche künftig stark verändern. In vielen der visitierten Gemeinden war dies schon heute zu beobachten. Wir befürchten, dass sich eine Schieflage entwickeln wird, eine sich öffnende „Schere“ zwischen den Kirchengemeinden im Ballungsraum, die von dieser Entwicklung profitieren, und denen im ländlichen Raum, die massiv verlieren. Wir befürchten einen demographischen *Wettbewerb*, der einem geschwisterlichen Miteinander abträglich ist.

Wir halten es für dringend nötig, dass das Thema „demographischer Wandel“ – mit den damit verbundenen Veränderungen unserer Sozialstruktur, den Belastungen insbesondere für den ländlichen Raum und seinen Auswirkungen auf die EKHN – zeitnah intensiv in den kirchenleitenden Gremien behandelt wird.

Bericht über die Tagungshäuser der EKHN

1. Ausgangssituation

1.1 Konsolidierung

Nach der Schließung der Tagungsstätten im Zentrum Ökumene und im Haus Friedberg Ende 2011 und der Schließung des Standorts Schönberg Ende 2012 stehen für die kirchliche Bildungsarbeit nun vier gesamtkirchliche Tagungshäuser zur Verfügung. Das bedeutet eine Gesamtkapazität von 320 Betten /190 Zimmer, davon sind 145 Zimmer mit Du/Wc ausgestattet. Durch die Konzentration wurde das Gesamtangebot um 125 Betten / 70 Zimmer reduziert. Für 35 von insgesamt 36 durch die Schließungen betroffenen Mitarbeitenden (= 23,05 Vollzeit-Stellen) wurde eine Perspektive gefunden.

1.2 Gesamtkonzept und Profil

Den unterschiedlichen erwachsenen Nutzergruppen aus Haupt- und Ehrenamt steht das modernisierte Martin-Niemöller-Haus (70 Zimmer mit Du/Wc) zur Verfügung. Ausweichkapazitäten für kleinere Gruppen von Erwachsenen und regionalen Bedarf bestehen in Herborn (27 Zimmer mit Du/Wc), Hohensolms (18 Zimmer mit Du/Wc) und Höchst (30 Zimmer mit Du/Wc). Überwiegend für Kinder und Jugendliche stehen die Evang. Jugendburg Hohensolms und das Kloster Höchst zur Verfügung. Die Häuser sind auf das Gebiet der Landeskirche verteilt, im Nord-Westen und in der Mitte findet sich jeweils ein Tagungshaus für Erwachsene, im Norden und im Süd-Osten eine Jugendbildungsstätte. Jedes Tagungshaus hat sein individuelles, äußeres, denkmalgeprägtes sowie inhaltliches Profil. Dies spiegelt sich auch im Preis und in den Leistungen wider. Im Wesentlichen werden zwei Standards angeboten. Damit kann auf die unterschiedlichen Bedürfnisse sowie inhaltlichen wie preislichen Vorstellungen der Gäste mit einem passenden und maßgeschneiderten Tagungsort reagiert werden.

1.3 Das neue Martin-Niemöller-Haus

Nach den umfangreichen Sanierungen der Jugendburg Hohensolms (2003), des Klosters Höchst (2003/2004) und des Schlosses Herborn (2004/2005) wurde im August 2012, nach einjähriger Umbauphase, das Martin-Niemöller-Haus als *das* Tagungshaus der EKHN wiedereröffnet. Dafür wurden die vorgesehenen 6 Mio € (vgl. DS 05/10) verwendet, wovon 500.000€ aus den eigenen Rücklagen des Tagungshauses und 250.000€ von der Evangelischen Akademie Arnoldshain (jetzt Evangelische Akademie Frankfurt) eingebracht wurden. Bauliche Schwerpunkte waren die energetisch-ökologische und brandschutztechnische Ertüchtigung (unter anderem Vollwärmeschutz der Fassade, Blockheizkraftwerk, Photovoltaikanlage sowie Dacherneuerung). Darüber hinaus wurden Raum- und Aufenthaltsqualitäten in den öffentlichen Bereichen gezielt erhöht, insbesondere im Garten- und im Erdgeschoss, sowie die Innenausstattung der 70 Gästezimmer und der Aufenthaltsbereiche erneuert. Neben der fach- und umweltgerechten Modernisierung galt es, das synodale Anliegen nach einem „evangelischen Ort gelungener Gastlichkeit“ und einem „Knotenpunkt kirchlicher Kommunikation und Begegnung“ umzusetzen, eine deutlichere Profilierung vorzunehmen und einen wettbewerbsfähigen Tagungsort zu schaffen. Durch sichtbare Bezüge zur Wort-Bild-Marke der EKHN und zu Martin Niemöller als Namensgeber des Hauses ist es gelungen, das Haus als Visitenkarte der EKHN klar und deutlich zu profilieren.

Das Tagungshaus wird sowohl von kirchlichen Gästen als auch von Veranstaltern aus der Privatwirtschaft gut angenommen: „Tolles Haus mit schlichter, zeitloser Eleganz und dem Charme vergangener

Tage. Feinstes architektonisches Gefühl!! Äußerst schätzenswert der nette dezente Service und die sauberen Zimmer. Großes Lob!“¹

Für 2013, das erste vollständige Wirtschaftsjahr nach dem Umbau, liegt das Buchungsvolumen bei 13.500 Übernachtungen, das entspricht einer Zimmerauslastung von 53% (Basis: 70 Zimmer)². Der Anteil der EKHN-Gäste ist gestiegen (von 65% auf 75%). Kamen die EKHN-Gäste vor der Sanierung zu einem nicht unerheblichen Teil als Teilnehmende der Akademie-Veranstaltungen ins Martin-Niemöller-Haus, sind es jetzt überwiegend Menschen aus dem Haupt- und Ehrenamt von Kirche und Diakonie.

2. Wirtschaftlichkeit

2.1 Buchungssituation und Auslastung

Das abgeschlossene Jahr 2012 stellt sich aus Belegungssicht wie folgt dar:

Auslastung der Tagungshäuser (2012)

Tagungshaus	Martin-Niemöller	Kloster Höchst	Ev. Jb Hohen-solms	RPZ Schön-berg	Schloss Herborn	Haus Fried-berg	Zentrum Ökumene
Betriebsgröße	70 Zimmer	118 Betten	119 Betten	44 Zimmer	27 Zimmer	15 Zimmer	10 Zimmer
Übernachtungen 2012	(bis Aug. Umbau) 4.600	20.000	16.100	6.300	5.300	seit 2012 geschlossen	seit 2012 geschlossen
Auslastung 2012 (auf Zimmerbasis) Zielgröße: 55%-60%	43%	46%	38%	39%	54%	-	-

Nutzung und Anteil nach Nutzergruppen EKHN-Gäste (2012)

Tagungshaus	Martin-Niemöller	Kloster Höchst	Ev. Jb Hohen-solms	RPZ Schön-berg	Schloss Herborn	Haus Fried-berg	Zentrum Ökumene
Übernachtungen von EKHN-Gästen (absolut)	(bis Aug. Umbau) 2.150 ¹⁾	9.300	10.300	2.900	4.300	-	-
Anteil d. EKHN-ÜN (% der Gesamtübernachtg)	83%	47%	63%	47%	82%	-	-

¹⁾ davon Evang. Akademie: 800 Übernachtungen

Entwicklung der Übernachtungen seit Projektbeginn (Vergleich 2004 mit 2012)

Tagungshaus	Martin-Niemöller	Kloster Höchst	Ev. Jb Hohen-solms	RPZ Schön-berg	Schloss Herborn	Haus Fried-berg	Zentrum Ökumene
Übernachtungen absolut	+ 3.100 ¹⁾	+ 3.000 ²⁾	- 3.200	-1.150	+1.480	-1.100	-1.400
Übernachtungen %	+ 28%	+ 16%	-15%	-16%	+ 40%	k.A.	k.A.

¹⁾ Vergleichszeitraum 2004 mit 2013, da Umbau erst im Aug. 2012 fertiggestellt.

²⁾ Vergleichszeitraum 2005 mit 2008, da Umbau erst im Juli 2004 fertiggestellt.

2.2 Zuschussentwicklung und Finanzlage

Das 2005 synodal formulierte Ziel lautete, den Zuschussbedarf zu reduzieren bzw. die Einsparungen schrittweise der Bauunterhaltung zuzuführen; gleichzeitig wurde ein variables, an der Belegung orientiertes Zuschusssystem (10€/ pro EKHN-Gast) eingeführt. Seit dem Haushaltsjahr 2011 wird bei allen Tagungshäusern die auslastungsbezogene Bezuschussung (12€ pro EKHN-Teilnehmertag) angewandt.

¹ Eintrag im Gästebuch vom 10.01.2013

Der Gesamtzuschuss für die drei „großen Tagungshäuser“³ der EKHN entspricht der seinerzeit 2004 geplanten Höhe.

Entwicklung des Gesamtzuschusses (Vergleich 2005 mit 2013)

	Plan (Syn. 2005) p.a.	Plan (Hhplan 2013) p.a.	Differenz (Mehr/Weniger) p.a.
Durchschnittlicher jährlicher Zuschuss an die drei „großen Tagungshäuser“	412.000 €	403.000 €	- 9.000 €
- davon für laufenden Betrieb	52.000 €	256.000 €	+ 204.000 €
- davon in Rücklage	388.000 €	147.000 €	- 241.000 €

Allerdings konnten bis dato keine oder nur geringe Rücklagen für Instandhaltung und Bauunterhaltung aufgebaut werden. Faktoren, wie Größe des Hauses, die erzielten Erlöse (d.h. die erzielbaren Preise) und die Auslastung sowie die Kostensituation beeinflussen maßgeblich das Betriebsergebnis.

Wirtschaftliche Situation der Tagungshäuser (2012):

Tagungshaus	Martin-Niemöller	Kloster Höchst	Ev. Jb Hohensolms	RPZ Schönberg	Schloss Herborn	Haus Friedberg	Zentrum Ökumene
Zuschuss/ pro EKHN-Teilnehmertag	12 €	12 €	12 €	12 € ³⁾	12 €	-	-
Zuschuss / absolut	46.300 €	111.600 €	123.900 €	35.300 € ³⁾	52.000 €	-	-
Betriebsergebnis nach Zuschuss ²⁾	-230.000 € ¹⁾	+4.500 €	-57.000 €	-143.000 € ³⁾	+14.500 €	0 €	0 €

¹⁾ In 2012 nur 5 Monate Geschäftsbetrieb (bis Juli 2012 geschlossen); für 2013 wird mit einem Betriebsergebnis von +128.000€ gerechnet

²⁾ Betriebsergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit, ohne lfd. Bauunterhaltung und Investitionsrücklagen

³⁾ ab 2013 geschlossen

Die Betrachtung der Häuser im Einzelnen zeigt, dass das Kloster Höchst den Zuschuss im vollem Umfang für den laufenden Betrieb benötigt. In der Evangelischen Jugendburg Hohensolms wurden aufgrund der defizitären Betriebsergebnisse mehrerer Jahre in Folge alle Rücklagen aufgezehrt und es musste ein inneres Darlehen aufgenommen werden. Gründe sind – neben den oben genannten – gestiegene Kosten (vor allem im Bereich Energie und Personal) und kontinuierlich steigende, gesetzliche Anforderungen bei Brandschutz, Sicherheit sowie im Lebensmittel- und Hygienebereich. Bei den Planungen 2004 war man seinerzeit von einer unveränderlichen Kostensituation ausgegangen. Darüber hinaus bewegen sich die beiden Jugendbildungsstätten im Kinder- und Jugendreisenbereich in einem sehr sensiblen Preisgefüge. Sie befinden sich in einem starken Wettbewerb mit Jugendherbergen und „Hostels“, einer neuen, attraktiven und sehr erfolgreichen Beherbergungsform, speziell für jüngeres Publikum. Sollen die vier Tagungshäuser für die Zukunft wettbewerbsfähig aufgestellt sein, müsste eine Anpassung des Zuschuss-systems vorgenommen werden.

3. Geändertes Zuschusssystem ab dem Haushaltsjahr 2014

3.1 Ausgangssituation und Berechnungsmethode

Es scheint notwendig zu sein, die Zuschussregelung stärker an die unterschiedlichen Situationen der Häuser anzupassen, ohne auf ein objektives und transparentes Zuschusssystem zu verzichten. Wie oben ausgeführt, wird das Betriebsergebnis maßgeblich beeinflusst vom Erlös, d.h. von den am inner-

² bzw. Bettenauslastung von 44% (Basis: 84 Betten)

³ Martin-Niemöller-Haus, Kloster Höchst, Evang. Jugendburg Hohensolms

kirchlichen wie externen Markt erzielbaren Preisen. Je jünger die Gäste, desto sensibler ist das Preisgefüge. Der am Markt erzielbare Preis pro Übernachtung kann dabei als eine objektive Maßeinheit verwendet werden. Um die Zuschussregelung in der bewährten Weise an die Auslastung bzw. die Nutzung durch EKHN-Gäste zu knüpfen, ist für die Jugendbildungsstätten vorgesehen, den Zuschuss in 1 € Schritten zu erhöhen, in dem Maße, wie das Preisgefüge prozentual unter dem Preisgefüge im Martin-Niemöller-Haus liegt. Konkret würde die Zuschussregelung wie folgt gestaltet:

Mögliche, neue Zuschussregelung – sofern dem Haushaltsplan 2014 zugestimmt wird:

Index: Erlös (pro ÜN) im Martin-Niemöller-Haus ist die Basis	Erlös liegt über dem Index bzw. bis 30% unter dem Index	Erlös liegt 30% - 40% unter dem Index	Erlös liegt 40% - 50% unter dem Index	Erlös liegt mehr als 50% unter dem Index
Zuschussanpassung	0	+ 2 €	+ 3 €	+ 4 €
Zuschuss/ pro EKHN-Teilnehmertag	12 €	14 €	15 €	16 €

3.2 Finanzielle Auswirkungen

Daraus ergäben sich folgende finanzielle Konsequenzen für den Zuschuss und das Betriebsergebnis der einzelnen Häuser sowie für den Gesamtzuschuss.

Bisherige Zuschussregelung (Basis: Hhplan 2013):

Tagungshaus	Martin-Niemöller	Schloss Herborn	Kloster Höchst	Ev. Jb Hohensolms	GESAMT
Durchschnittlicher Erlös (pro ÜN mit VP)	79 €	89 €	45 €	33 €	
Zuschuss pro EKHN-Teilnehmertag	12 €	12 €	12 €	12 €	
Zuschuss / absolut	119.000 €	40.300 €	136.000 €	148.000 €	443.300 €
Betriebsergebnis nach Zuschuss	128.000 €	-10.300 €	27.100 €	-1.000 €	143.800 €

Zukünftige Zuschussregelung (Basis: Hhjahr 2013):

Tagungshaus	Martin-Niemöller	Schloss Herborn	Kloster Höchst	Ev. Jb Hohensolms	GESAMT
Neue Zuschussregelung	Erlös = Index -> keine Änderung	Erlös liegt über dem Index -> keine Änderung	Erlös liegt 40%-50% unter dem Index -> +3 € Zuschuss	Erlös liegt 50%-60% unter dem Index -> +4 € Zuschuss	
Zuschuss pro EKHN-Teilnehmertag	12 €	12 €	15 €	16 €	
Finanzielle Auswirkungen ↓					
Zuschuss / absolut	119.000 €	40.300 €	170.000 €	197.000 €	526.300 €
Betriebsergebnis nach Zuschuss	128.000 €	-10.300 €	61.000 €	50.000 €	228.700 €

Die geänderte Zuschussregelung würde in der Summe für die vier Tagungshäuser einen Mehrbedarf an Zuweisungen in Höhe von 80.000 € bis 100.000 € pro Jahr (je nach EKHN-Gäste-Volumen) bedingen. Bei dieser Bezuschussung ist davon auszugehen, dass auch in den beiden Jugendbildungsstätten (mit geringerem Umsatzerlös pro Gast) der Aufbau einer belastbaren Rücklage gelingen kann. Im Schloss Herborn wird eine Steigerung um 300 Übernachtungen zu einem positiven Betriebsergebnis führen.

In allen Tagungshäusern müssten die entstehenden Überschüsse zunächst in die seit langem geforderte Haushaltsausgleichsrücklage fließen und können später für die Gebäudesubstanz-erhaltungsrücklage verwendet werden.

4. Ausblick

Die aktuellen Rahmenbedingungen stellen sich wie folgt dar: Im Beherbergungsbereich steigt das Angebot weiter (deutliche Überkapazitäten und Preisgefälle); im Jugendgästebereich kann man bei den Mitbewerbern ebenfalls eine Erweiterung des Angebots, anhaltende Investitions- und Modernisierungsaktivitäten und eine kontinuierliche Weiterentwicklung von Service und Qualität beobachten. In allen Kategorien (Erwachsene und Kinder/Jugend) nehmen die Anforderungen der Gäste stetig zu. Die Herausforderungen an die Tagungshäuser der EKHN bleiben demnach bestehen. Folgende Maßnahmen werden weiter ausgebaut:

- Weiterentwicklung von Service und Qualität in allen Kategorien (Erwachsene und Jugend) sowie Professionalisierung und Weiterbildung der Mitarbeitenden
- Verstärkung der Profilierung der Häuser sowie Entwicklung von ausgewählten, passgenauen Programmangeboten und Rahmenprogrammen (insbesondere in den Jugendbildungsstätten)
- Aktives Marketing, verstärkt mit Online-Marketing und Online-Kommunikation
- Intensivierung der internen, organisatorischen und wissenstechnischen Vernetzung der vier Tagungshäuser, Erfahrungs- und Wissensaustausch
- Verstärkung des Austauschs mit den Tagungshäusern in Trägerschaft von Dekanaten und Verbänden.

Neuere Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich der EKHN

Gliederung

1 Ausgangslage

2 Ziele der EKHN durch evangelische Kindertagesstättenarbeit

- 2.1 Qualität – Gut gelebter Alltag
- 2.2 Religiöse Bildung
- 2.3 Familien und Kinderleben unterstützen

3 Quantitative Entwicklung

- 3.1 Einrichtungen, Gruppen, Kinder
- 3.2 Fachkräfteentwicklung

4 Bevorstehende Veränderungen

- 4.1 Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)
- 4.2 Entwicklung der kirchlichen Zuschüsse und Konsolidierungsanforderungen

5 Strategien zur Zukunftsgestaltung

- 5.1 Ausstattung von professionellen Trägerstrukturen
- 5.2 Unterstützungssystem Fachberatung
- 5.3 Ausblick

1. Ausgangslage

Im Kindertagesstättenbereich kann für das Jahr 2013 zusammenfassend festgestellt werden, dass es sich um ein diskussions- und arbeitsreiches Jahr mit unklaren Bedingungen handelt. Während auf der lokalen Ebene Träger, Kommunen und Kindertagesstätten mit dem Ausbau von Plätzen für Kinder unter Dreijährigen beschäftigt sind, dreht es sich auf der politischen Ebene um Gesetze und Vereinbarungen der Bundesländer, die die Rahmenbedingungen für Träger und Kindertageseinrichtungen festlegen sollen. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung steht die Landtagswahl in Hessen noch aus, so dass im Folgenden von dem Status quo vor der Wahl ausgegangen wird. Im Falle eines Regierungswechsels wäre zu prüfen in wie weit die Politik der vorherigen Landesregierung weitergeführt oder modifiziert wird.

In Hessen wurde im Mai das Hessische Kinderförderungsgesetz verabschiedet, das die Finanzierung und Personalbemessung auf einen Subjektbezug umstellt. Das Kinderförderungsgesetz, das grundsätzlich als Rahmenbedingung für die Kindertagesstätten in Hessen begrüßt wird, birgt einige Punkte, die nach wie vor kritisch eingeschätzt werden. Die Subjektfinanzierung erhöht das betriebswirtschaftliche Risiko der Träger, da sich Belegungsschwankungen auf die Landeszuschüsse auswirken und von Trägern und Kommunen gemeinsam auszugleichen sind. Eine Dynamisierung des Personalbedarfs für die Kindertagesstätten ist ebenfalls vor dem Hintergrund des Gesetzes erwartbar. Auf diese veränderten Rahmenbedingungen muss die EKHN reagieren und ihre Instrumente für den Kindertagesstättenbereich (Kita-VO) anpassen. Dies kann allerdings erst geschehen, wenn die Bedingungen für die Kindertagesstätten durch die kommende Landesregierung bestätigt werden.

In Rheinland-Pfalz stellt sich die Situation derzeit so dar, dass lange mit dem Land geführte Verhandlungen über die öffentliche Beteiligung an Sachkosten, zu einer Vereinbarung für die nächsten drei Jahre geführt haben. In diesem Zusammenhang wurde in Aussicht gestellt, dass eine Novellierung des Kitagesetzes in der nächsten Legislaturperiode stattfinden soll. Dies wäre dann der Prozess, in den die Interessen der Träger entsprechend eingebracht werden können.

Die derzeit unklaren Bedingungen, die sich vor allem aus den hessischen Entwicklungen ergeben, machen es nicht möglich belastbare Konzepte zum Finanzierungssystem für die Weiterentwicklung des Kindertagesstättenbereiches vorzulegen. Der folgende Bericht stellt daher die Entwicklungen dar und bezieht sich auf die Bereiche des Kindertagesstättenwesens, die unabhängig von den gesetzlichen Veränderungen, bearbeitet werden konnten.

2. Ziele der EKHN durch Evangelische Kindertagesstättenarbeit

Die Kindertagesstättenarbeit ist ein wesentliches Element der Angebote von Kirchengemeinden in der EKHN. Qualität und Ziele der Kindertagesstättenarbeit sind erforderlich für die Profilierung einer Kindertagesstätte. Für die Zukunft ist es bedeutsam, das Profil Evangelische Kindertagesstätten erkennbar werden zu lassen. Dies geschieht in erster Linie durch Positionierungen und Haltungen bezüglich der Kinderlebensalltagsgestaltung in den Einrichtungen.

In den Leitlinien für die Arbeit in Evangelischen Kindertagesstätten sind Leitsätze formuliert, die auch zukünftig das Fundament bilden, wenn es um die Frage der konzeptionellen Weiterentwicklung der Kindertagesstättenarbeit geht: „Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau versteht ihre Kindertagesstättenarbeit als im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, an Familien und an der Gesellschaft. Der eigenständige Bildungsauftrag der Kindertagesstätte ergänzt und unterstützt die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie und wird entsprechend den jeweils geltenden staatlichen Ordnungen durchgeführt“.

Grundlage für die Bildungs- und Erziehungsarbeit ist das biblisch-christliche Menschenbild. Gemäß diesem Auftrag hat sich in den letzten 20 Jahren die Ausprägung und Schwerpunktsetzung der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen stets an den wichtigen Themen der Kinder und Familien orientiert. In der aktuellen EKD Schrift „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit; Familien als verlässliche Gemeinschaft stärken“ werden für die Zukunft zentrale Themen kirchlichen Handelns im Bezug auf Familien formuliert. Für den Bereich der Kindertagesstätten können folgende Ziele abgeleitet werden:

- Evangelische Kindertagesstätten bieten Kindern von 0-10 Jahren Raum für eigenständige Auseinandersetzung mit der Welt und werden dabei von pädagogischen Fachkräften liebevoll begleitet und professionell unterstützt.
- Evangelische Kindertagesstätten in der EKHN bieten im Hinblick auf Werteorientierung und Identitätsbildung Orientierungen für Kinder.
- Evangelische Kindertagesstätten entwickeln sich von integrativen zu inklusiven Einrichtungen. Sie sind Orte, an denen Inklusion gelebt wird und alle Mädchen, Jungen und ihre Familien willkommen sind.

Das zukünftige Konzept für Evangelische Kindertagesstätten muss daher drei wesentliche Standards beinhalten:

1. Qualität im Sinne eines „gut gelebten Alltags“ für Kinder von 0-10 Jahren weiterentwickeln. Schlüsselsituationen im Alltag werden im Rahmen eines „an der Herausbildung von Stärken und Fähigkeiten orientierten pädagogischen Ansatzes“ (aus EKD Schrift, S. 94) als wichtig und wertvoll für die Bildung der Kinder erkannt und genutzt.
2. Religiöse Bildung im Alltag als wesentliches Qualitätsmerkmal findet statt. Dies bedeutet eine Fortführung dessen, was bisher schon Kindertagesstätten in der EKHN ausmacht und besonders von Eltern gewünscht und gewürdigt wird.
3. Familien- und Kinderleben werden mit deutlicher Orientierung an deren Bedarfen unterstützt. Die Kindertagesstätte ist ein offenes Angebot der Kirchengemeinde für alle Kinder und Familien im Umfeld und fördert durch die Gestaltung inklusiver Angebote Teilhabe – und Bildungsgerechtigkeit für alle Familien und Kinder im Sozialraum.

2.1 Qualität - Gut gelebter Alltag

Das Verständnis von Kindertagesstätten als wichtige Orte frühkindlicher Bildung hat dazu geführt, dass die Sicht auf das einzelne Kind, seine individuellen Bildungsprozesse und die damit verbundene Weiterentwicklung der Angebote in der Einrichtung zentrale Themen der Teams sind. Dementsprechend hat sich die inhaltliche Arbeit vor allem in den Bereichen Beobachtung und Dokumentation der Bildungswege

der Kinder, Gestaltung von Übergängen vom Elternhaus in die Kindertagesstätte und weiterführend in die Grundschule sowie vielfältigen Bildungsangeboten, z. B. in Projektarbeit, Sprachförderung und Durchführung von Lernprogrammen weiterentwickelt. Durch die Aufnahme von jüngeren Kindern von 0-3 Jahren entstanden viele fachliche Diskussionen, ob und wie Bildung in diesem Alter stattfindet, z. B. beim Essen, Wickeln und Schlafen. Viele Einrichtungen fühlen sich den daraus entstehenden Anforderungen mit Blick auf ihre personellen und strukturellen Rahmenbedingungen zunehmend nicht mehr gewachsen.

Gleichzeitig ist im Rahmen der Auswertung der Ergebnisse aus der Qualitätsentwicklung festzustellen, dass die vielfältigen Bildungsimpulse, die in den sogenannten alltäglichen Schlüsselsituationen, z. B. Ankommen und Verabschieden, Spielen, Ernährung entstehen, aus dem Blick der pädagogischen Fachkräfte geraten sind und oftmals im Verhältnis zu angeleiteten Projekten und Lernprogrammen als nachrangig angesehen werden.

Als **Standard für Evangelische Kindertagesstätten** sind zukünftig

- Ankommen und Verabschieden
- Spielen und Bewegung
- Ernährung
- Regeneration und Rückzug
- Beteiligung der Kinder und Eltern
- Beziehungsvolle Pflege
- Rituale
- Persönlichkeitsentwicklung

als Schlüsselsituationen für die qualitätsvolle Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder zu verstehen und zu gestalten. Eine Atmosphäre des Vertrauens, in der sich Mädchen und Jungen mit ihren Stärken und Erfahrungen weiterentwickeln können und zu gemeinsamen Handeln angeregt und befähigt werden und das Leben von Partizipation als ein Recht, das allen Kindern zusteht, bilden dafür den Rahmen. Daraus leiten sich Konsequenzen für die Raumgestaltung und Ausstattung, für die Aufgaben der Träger, der Leitungen und der pädagogische Fachkräfte ab. Für letztere bedeutet das z. B.:

- Sie bauen tragfähige Beziehung auf, um eine sichere Bindung zu den Mädchen und Jungen aufzubauen.
- Sie schaffen eine anregungsreiche Umgebung, um den Selbstbildungsprozess der Mädchen und Jungen zu unterstützen.
- Sie beobachten und dokumentieren die Entwicklungsschritte der Mädchen und Jungen.
- Sie gehen auf die individuellen Entwicklungsschritte der Mädchen und Jungen ein.
- Sie begleiten die Mädchen und Jungen nach ihren individuellen Bedürfnissen.
- Sie nehmen Bemühungen und Leistungen des Mädchens und des Jungen wahr, verstärken und motivieren.

2.2 Religiöse Bildung

Religiöse Bildung ist ein profilbildendes Kennzeichen Evangelischer Kindertagesstätten. Grundlage dafür ist das biblisch-christliche Verständnis vom Menschen und die Überzeugung, dass jedes Kind ein Recht auf Religion hat. Bildung wird als ein ganzheitlicher Prozess in lebensnahen Situationen, der alle Kräfte eines Kindes anregt, verstanden.

Die Ergebnisse aus der Qualitätsentwicklung zeigen deutlich, dass religionspädagogische Arbeit bereits in den Konzeptionen der Einrichtungen verankert ist und die jeweiligen Lebenssituationen der Mädchen und Jungen berücksichtigt. Die Ergebnisse machen weiterhin deutlich, dass Vielfalt von Kindern zum Alltag in

Evangelischen Kindertagesstätten gehört. Die Kinder unterscheiden sich nicht nur aufgrund ihrer religiösen Prägung, sondern auch aufgrund des Alters und Geschlechts, der ethnischen Herkunft und individueller Kompetenzen. Sie machen eigene Erfahrungen mit Gott. Die Evangelischen Kindertagesstätten eröffnen Kindern eine christliche Lebensorientierung und laden sie zur Beschäftigung und Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben ein.

Soziales Verhalten wird gelebt und geübt. Die Vermittlung christlicher Inhalte wird durch die Erfahrungen im Zusammenleben glaubwürdig. Liebe, Partnerschaft, einander annehmen, voneinander und miteinander lernen, versagen und neu anfangen können, sind grundlegend für die pädagogische Beziehung und prägen stärker als Worte.

Die pädagogischen Fachkräfte sind in Fragen des Glaubens und der Religion sprach- und gestaltungsfähig. Sie müssen nicht fertige Glaubensüberzeugungen mitbringen. Mit Neugier, Interesse und Respekt begleiten sie die religiösen Themen der Kinder und haben teil an der gemeinsamen Suchbewegung.

Als Standard für Evangelische Kindertagesstätten ist fortzuführen bzw. weiterzuentwickeln:

- Mitarbeitende nutzen und schaffen im Alltag Gesprächsanlässe, die Kindern helfen, Fragen zum eigenen religiösen Erleben zu stellen, Meinungen auszutauschen und Erlebnisse zu verarbeiten.
- Der Rhythmus des Kirchenjahres mit seinen dazugehörigen Symbolen, Festen und Feiern des christlichen Glaubens ist in die Gestaltung des Alltags integriert.
- Die Hintergründe und Inhalte christlicher Feste und Symbole werden den Kindern alters- und entwicklungsgemäß vermittelt.
- In der Kindertagesstätte werden christliche Lieder gesungen und Tischgebet und andere Gebete, sowie christliche Rituale sind in der Alltagsgestaltung der Kindertagesstätte elementar verankert.
- Die Kirchengemeinde feiert regelmäßig Familiengottesdienste, die in Form und Inhalt auf die Kinder und / oder besondere Anlässe der Kindertagesstätte ausgerichtet sind.
- Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Ehrenamtliche oder als Honorarkräfte tätige Mitarbeitende der Kirchengemeinde sind in die religionspädagogische Arbeit der Kindertagesstätte anlassbezogen oder regelhaft eingebunden.
- Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen entwickeln und bieten Hilfen zur Reflexion religionspädagogischer Praxiserfahrungen.
- In der Kindertagesstätte gibt es eine Auswahl biblischer Geschichten des Alten und Neuen Testaments, die den Kindern erzählt werden.
- Die Kindertagesstätte verfügt über geeignete und den jeweiligen religionspädagogischen Ansätzen entsprechenden Materialien und Fachliteratur zur Umsetzung der Aufgabenstellung.

2.3 Familien und Kinderleben unterstützen

Die Arbeit in den Evangelischen Kindertagesstätten der EKHN wird von der Überzeugung getragen, dass

- die Kindertagesstätte ein Teil der Kirchengemeinde ist,
- die Kindertagesstätte ein Ort ist, an dem Gemeinde gelebt wird und
- die Arbeit der Kindertagesstätte Teil des diakonischen Bildungsauftrags der Kirche auf Gemeindeebene ist.

Daher bieten viele Evangelische Kindertagesstätten im Sinne einer Pädagogik der Vielfalt Raum für Kinder und Eltern aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Alle Menschen mit ihren persönlichen Lebensla-

gen werden eingeschlossen. Persönliche Glaubensüberzeugung und Tradition der Kinder und Familien werden geachtet. Austausch und Begegnung im Sinne von Orten für Familien werden ermöglicht. Öffnungszeiten und Platzangebote, vor allem für Kinder von 0-3 Jahren und Ganztagsplätze, wurden in den letzten Jahren intensiv ausgebaut. Dieser Trend hält weiterhin an. Die individuelle Begleitung der Familien und adäquate Angebote, z. B. Entwicklungsgespräche über die Kinder, Elternveranstaltungen und Elterncafés werden durchgeführt.

Eine Weiterentwicklung im Sinne inklusiver Angebote bedeutet als zukünftige Standards:

- alle Kinder im Sozialraum werden mit den Angeboten in den Kindertagesstätten unterstützt,
- Familien werden in ihrem „Wunsch nach gelingender Gemeinschaft“ (EKD Schrift 2013, S. 24) individuell unterstützt und es wird von Seiten der Kindertagesstätte und des Trägers im Sozialraum an entsprechenden Unterstützungssystemen mitgearbeitet,
- es besteht Dialogfähigkeit und Offenheit gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen inklusiver der Bereitschaft sich der kritischen Auseinandersetzung mit Differenzen zu stellen,
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten und Angebote für Kinder von 0-10 Jahren werden vor Ort vorgehalten,
- die Zusammenarbeit mit den Familien wird als wichtigen pädagogischen Auftrag von Seiten der pädagogischen Fachkräfte und der Träger anerkannt und aktiv angegangen,
- pädagogische Fachkräfte entwickeln ihre dialogische Haltung in Bezug auf die Zusammenarbeit mit erwachsenen Personen weiter,
- Kindertagesstätte bzw. Kirchengemeinde entwickeln sich bei entsprechendem Bedarf zu Familienzentren weiter,
- die Kirchengemeinde bietet darüber hinaus weitere, in vor Ort geeigneter Weise, Angebote für Familien (z. B. Freizeiten, Vater-Kind-Wochenenden, Gesprächskreise),
- die Kirchengemeinde kennt die Bedürfnisse von Familien und Kindern und bezieht diese Kenntnis in die Planung eigener Aktivitäten und Angebote mit ein,
- die Kirchengemeinde setzt sich im Rahmen der möglichen Beteiligung in kirchlichen und politischen Gremien für die Belange von Familien und Kinder ein und
- Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen unterstützen die pädagogischen Mitarbeitenden bei der Begleitung von Kindern und Familien in Krisensituationen.

Die dargestellten Positionen machen die Qualität und das Profil Evangelischer Kindertageseinrichtungen aus. Diese Qualität wird seit Jahren als profilbildende Basis weiterentwickelt und in die Konzepte der Kindertageseinrichtungen aufgenommen.

3. Quantitative Entwicklung

Im Folgenden dargestellte Zahlen basieren auf der Statistik „Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen“ des statistischen Landesamtes vom 01.03.2012 und auf kircheneigenen Erhebungen.

3.1 Einrichtungen, Gruppen, Kinder

Bezüglich der Anzahl von Einrichtungen, Gruppen und Kinder wurde für die hessischen Einrichtungen ein Bereinigungseffekt vorgenommen. Dieser wurde dadurch möglich, dass das statistische Landesamt mit dem Hessischen Sozialministerium einen Datenabgleich vorgenommen hat und einige Evangelische Einrichtungen, für die keine Kirchensteuerzuschüsse bezahlt wurden und / oder die nicht im Rahmen eines kirchenaufsichtlich genehmigten Betriebsvertrages betrieben wurden, zum Erhebungsstichtag 01.03.2012 heraus gefallen sind (die Zahlen für 2011 wurden rückwirkend um diese Effekte bereinigt, für 2006 wird von einer korrekten Datenübermittlung ausgegangen). Des Weiteren wurde in Hessen eine Einrichtung zur Jahresmitte 2011 geschlossen.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2012, jedoch erst nach dem Stichtag, wurden weitere fünf hessische Einrichtungen geschlossen oder an andere Träger abgegeben. In Rheinland-Pfalz kam eine bis dahin kommunal geführte Kindertagesstätte hinzu. Diese Veränderungen wirken sich erst in dem Bericht für das Jahr 2013 aus.

Anzahl Einrichtungen Hessen / Bundesländer gesamt			
	2006	2011	2012
Hessen EKHN	465	482	481
Einrichtungen Hessen gesamt	3.668	3.950	4.004
Davon Anteil EKHN	12,7%	12,2%	12,0%
Rheinland-Pfalz EKHN	111	111	111
Einrichtungen Rheinland-Pfalz gesamt	2.305	2.482	2.445
Davon Anteil EKHN	4,8%	4,5%	4,5%

Aufgrund eines Anstiegs der Kindertagesstätten in Hessen insgesamt bleibt der Einrichtungsanteil der EKHN an der Gesamtzahl erneut leicht rückläufig. In Rheinland-Pfalz kam es insgesamt zu keiner Zunahme an Einrichtungen, der EKHN-Anteil bleibt somit unverändert.

Anzahl Gruppen EKHN Einrichtungen			
	2006	2011	2012
Hessen	1.334	1.480	1.464
Rheinland-Pfalz	318	324	320
Gesamt	1.652	1.804	1.784
Durchschnittliche Anzahl Gruppen pro Einrichtung			
Hessen	2,81	2,94	2,94
Rheinland-Pfalz	2,86	2,92	2,88

Die hessischen EKHN-Einrichtungen wiesen für 2011 eine deutliche Zunahme der Gruppenanzahl auf. Ein wesentlicher Grund hierfür lag in der Zunahme von Krippengruppen, die aktuell 11,6 Prozent beträgt

(insbesondere bedingt durch das in 2008 von der Kirchensynode beschlossene Krippenförderprogramm). Diese Entwicklung war in Rheinland-Pfalz nicht gegeben; Hier beträgt der Anteil der Krippengruppen nur 7,5 Prozent. Aufgrund bestehender Beitragsfreistellung für altersgeöffnete Gruppen im Gegensatz zu Krippengruppen, werden diese für die Aufnahme zweijähriger Kinder deutlich bevorzugt. In 2012 ist eine leichte Veränderung der Gruppenanzahl feststellbar.

Hinweis: Die statistischen Angaben zur Gruppenanzahl sind in ihrer Aussage etwas eingeschränkt. Das liegt zum einen daran, dass große Einrichtungen max. 6-gruppig gewertet werden (sieben Einrichtungen haben mehr als sechs Gruppen). Ein anderer Grund liegt darin, dass Einrichtungen, die organisatorisch ohne feste Gruppenstruktur geführt werden, nur als 1-gruppig gewertet werden (allein in Hessen gab es 2012 acht Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur mehr als im Vorjahr).

Anzahl Kinder Bundesländer gesamt / EKHN-Einrichtungen			
	2006	2011	2012
Betreute Kinder Hessen gesamt	221.579	233.930	236.934
- davon Kinder EKHN Einrichtungen	30.856	30.733	30.682
- Anteil in Prozent	13,9%	13,1%	12,9%
Betreute Kinder Rheinland-Pfalz gesamt	143.680	142.108	143.563
- davon Kinder EKHN Einrichtungen	7.167	6.880	6.913
- Anteil in Prozent	5,0%	4,8%	4,8%

Auch die Anzahl der betreuten Kinder in Kindertagesstätten der EKHN in Hessen bleibt im Verhältnis zur Gesamtzahl betreuter Kinder leicht rückläufig, für Rheinland-Pfalz ergibt sich keine Veränderung. Die insgesamt zurückhaltende Entwicklung der Kinderzahlen in den EKHN-Einrichtungen ist weitgehend durch die Öffnung vieler Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren bedingt. Diese führte, sowohl im Falle von Umwandlungen bestehender Regelaltergruppen (3-6 Jahre) in reine Krippengruppen, als auch bei der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in altersgeöffnete Gruppen, aufgrund hiermit verbundener deutlich geringerer Gruppengrößen zu rückläufigen Kinderzahlen.

Altersstruktur Kinder EKHN-Einrichtungen / Bundesländer gesamt						
	EKHN			Bundesländer gesamt		
Altersstruktur Kinder	2006	2011	2012	2006	2011	2012
Hessen	30.856	30.733	30.684	221.579	233.930	236.934
darunter unter 3 Jahren	866	2.184	2.540	12.515	27.097	29.917
- Anteil in Prozent	2,8%	7,1%	8,3%	5,6%	11,6%	12,6%
darunter 3-6 Jahre	23.746	22.091	21.969	151.400	145.504	146.506
- Anteil in Prozent	77,0%	71,9%	71,6%	68,3%	62,2%	61,8%
darunter 6 Jahre u. älter	6.244	6.458	6.175	57.664	61.329	60.511
- Anteil in Prozent	20,2%	21,0%	20,1%	26,0%	26,2%	25,5%
Rheinland-Pfalz	7.167	6.880	6.913	143.680	142.108	143.563
darunter unter 3 Jahren	343	915	991	8.949	21.731	23.556
- Anteil in Prozent	4,8%	13,3%	14,3%	6,2%	15,3%	16,4%
darunter unter 3-6 Jahren	5.445	4.837	4.854	104.534	95.346	95.805
- Anteil in Prozent	76,0%	70,3%	70,2%	72,8%	67,1%	66,7%
darunter 6 Jahre u. älter	1.379	1.128	1.068	30.197	25.031	24.202
- Anteil in Prozent	19,2%	16,4%	15,4%	21,0%	17,6%	16,9%

Die Entwicklung der Altersstruktur zeigte bereits für 2011 Verschiebungen aus dem Bereich 3-6 Jahre hin zu dem Bereich der unter Dreijährigen. Für 2012 sind erneut leichte Zuwächse in diesem Altersbereich zu

verzeichnen. Strukturell liegt dieses Alterssegment in den EKHN-Einrichtungen unter dem Niveau der Bundesländer insgesamt. Vor dem Hintergrund der Betreuungsplatzgarantie für unter dreijährige Kinder ab August 2013 und der zu diesem Zeitpunkt nicht flächendeckend sichergestellten benötigten Betreuungsquoten wird mit einem weiteren Anstieg gerechnet. Mittlerweile merklich rückläufig ist die Kinderanzahl der Altersgruppe von über sechs Jahren. Offenbar wird hier der Betreuungsbedarf für beide Bundesländer zunehmend von schulischen Ganztagsangeboten abgedeckt.

Verteilung der Religionszugehörigkeit in EKHN-Einrichtungen 2012

evangelische Kinder in %	40,4
katholische Kinder in %	16,2
muslimische Kinder in %	12,8
Kinder sonstiger Religionszugehörigkeit in %	9,7
Kinder ohne Religionszugehörigkeit in %	20,9

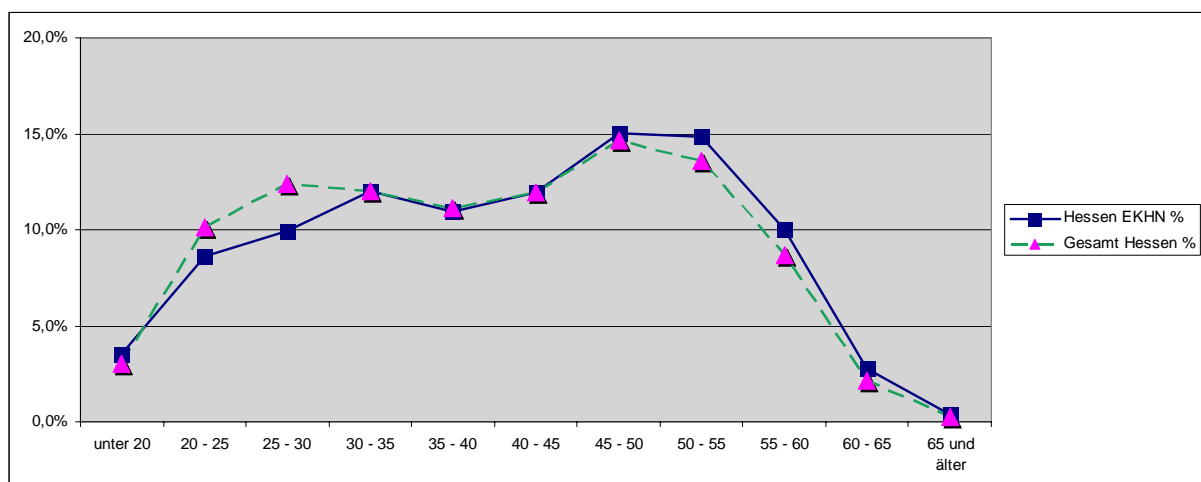
Für 2012 war keine nennenswerte Veränderung der Verteilung der Religionszugehörigkeit zu verzeichnen.

3.2 Fachkräfteentwicklung

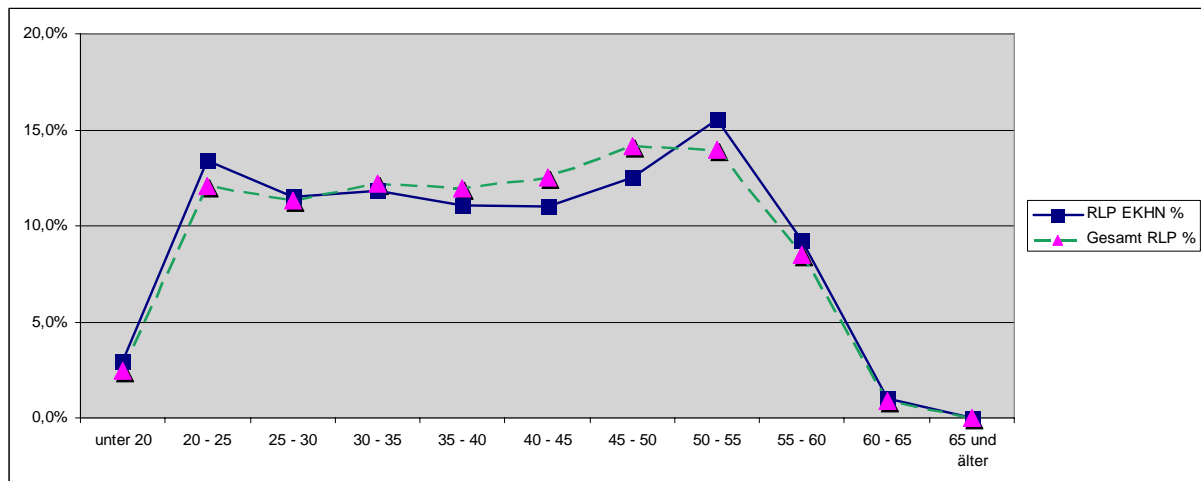
Wie mit Drucksache 26b/12 ausführlich berichtet, führten die Realisierung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr in 2013, die Ausweitung von Ganztagsplätzen und das Ausscheiden von pädagogischen Fachkräften aus Altergründen zu einem Fachkräftemangel im Bereich der Kindertagesstätten.

Hinzu kommt die demografische Entwicklung im Rhein-Main-Gebiet wie auch ein verändertes Nutzerverhalten der Familien in Bezug auf Kindertagesbetreuung. Das Angebot an zur Verfügung stehenden qualifizierten Fachkräften reicht insgesamt für diesen Personalbedarf nicht aus. In beiden Bundesländern macht sich der Fachkräftemangel zunehmend bemerkbar. Die Bemühungen der Länder die Ausbildungskapazitäten zu steigern bilden sich noch nicht am Arbeitsmarkt ab, da die ersten Absolventen aus diesen Verstärkungen die Ausbildung im kommenden Jahr abschließen.

Verteilung des Personals in Kindertagesstätten nach Altersgruppen in Hessen



Verteilung des Personals in Kindertagesstätten nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz



Die Ergebnisse aktueller Erhebungen aus August 2013 innerhalb der EKHN-Einrichtungen bestätigen die angespannte Situation: In einem Querschnitt-Ergebnis, das sowohl Ballungsgebiete, als auch ländliche Regionen erfasst, liegt der Anteil an nicht besetzten Fachkraftstellen bei 5,5 Prozent, in Frankfurt sogar bei 8 Prozent. Eine grundsätzliche Gefährdung der gesetzlichen personellen Mindeststandards ist damit noch nicht verbunden, da die Hälfte dieser unbesetzten Stellen mit pädagogischen Nichtfachkräften besetzt worden sind. Allerdings sind Einzelfälle bekannt, in denen Personalmangel zu vorübergehenden Schließtagen und dauerhafter Schließung von Gruppen führten. Besonders schwierig wird die Situation in den Einrichtungen in denen Langzeiterkrankungen von Mitarbeitenden mit unbesetzten Stellen zusammentreffen. Aufgrund des begrenzten Fachkräfteangebots sind keine zeitlich befristeten Vertretungskräfte zu finden. Es ist schwierig diese Personalsituation mit den verbleibenden Fachkräften auszugleichen.

Für die Träger von Kindertageseinrichtungen bedeutet dies, dass in den kommenden Jahren konsequent in den Bereich der Personalentwicklung und Personalgewinnung investiert und sich engagiert werden muss, um den Bedarf an Fachkräften decken zu können. Die Kirchenleitung plant, eine Arbeitsgruppe zum Thema Personalentwicklung von Erzieherinnen einzusetzen. Einzelne personalentwickelnde Maßnahmen wurden bereits getroffen, wie die Gewinnung und Befähigung von Leitungspersonal für evangelische Kindertageseinrichtungen. Es wird mit einer erheblichen Anzahl an Leitungskräften gerechnet, die in den kommenden Jahren benötigt werden. Die Kirchenleitung hat dazu ein Pilotprojekt für die Leitungsqualifizierung aufgelegt, das vom Fachbereich Kindertagesstätten umgesetzt wird. Ziel der Leitungsqualifikation ist es, bereits in den Einrichtungen vorhandenes Personal für zukünftige Leitungsaufgaben zu qualifizieren. Die Fachkräftesituation bleibt in den nächsten Jahren weiterhin angespannt und muss in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

4. Bevorstehende Veränderungen

4.1 Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

In Hessen waren das aktuelle und das vergangene Jahr von der Vorbereitung und Umsetzung der gesetzlichen Fassung des „Kinderförderungsgesetzes“ (KiföG) geprägt. Dieses tritt ab 2014 in Kraft und bleibt, vorausgesetzt die aktuelle Landesregierung wird bei der bevorstehenden Landtagswahl bestätigt, bis Ende 2018 der gesetzliche Rahmen für Fachkräftedefinition, personelle Mindeststandards, Gruppengrößen und die Landesförderung von Kindertageseinrichtungen. Wesentliche Veränderungen bringt die nunmehr belegungsbezogene Ermittlung des Mindestpersonalbedarfs (Subjektfinanzierung) mit sich. Auch die Landesfördermittel werden zukünftig stringent subjektbezogen zugeteilt. Die Informationen der Landesregierung zu den Inhalten des KiföG führten zu anhaltenden landesweiten Protesten, denen sich auch die EKHN angeschlossen hat. Diese mündeten in dem Erfolg, dass im Rahmen eines Änderungsantrages zum Gesetzesentwurf inhaltlich nachgebessert wurde: Für lange Öffnungszeiten wurden zusätzliche Personalbedarfe definiert, die Gruppengröße für Krippen wurde auf 12 Kinder maximiert und die Zulassung sogenannter Berufsfremder als pädagogische Fachkräfte wurde zurückgenommen. Darüber hinaus wurde zumindest der Hinweis auf die Verantwortung des Trägers für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeit in das Gesetz aufgenommen.

Mit dem Hessischen Kinderförderungsgesetz werden die bisherige „Mindestvoraussetzungsverordnung (MVO)“ und die „Landesförderverordnung“ auf Gesetzesniveau gehoben und in das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) integriert. Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, den Trägern durch das neue Gesetz mehr Gestaltungsspielräume und Flexibilität zu ermöglichen.

Die Landesförderung für Tageseinrichtungen richtet sich nach der Anzahl der in den Einrichtungen betreuten Kinder zum Stichtag 1. März. Damit erhält jedes Kind in einer Tageseinrichtung künftig in Abhängigkeit von Alter und Betreuungsdauer dieselbe Förderpauschale. Zukünftig wird es folgende Förderpauschalen geben:

- Grundpauschale (je nach Alter und Betreuungsumfang)
- Qualitätspauschale (für jedes Kind in Einrichtungen, die nach dem Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen arbeiten)
- Pauschalen für Schwerpunkt-Kitas (mit hohem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund oder aus einkommensschwächeren Familien)
- Pauschale zur Förderung von Kindern mit Behinderung
- Pauschalen für die Träger von Fachberatung
- Kleinkita-Pauschale

Das neue Gesetz umfasst außerdem die Landesförderung für die Beitragsfreistellung im dritten Kindergartenjahr, für die so genannte „Kleine Bauförderung“ sowie für Modellprojekte und Ähnliches. Insgesamt wird mit deutlich höheren Landesfördermitteln zu rechnen sein (ca. das 1,5-fache der bisherigen Förderung).

Zudem werden im Hessischen Kinderförderungsgesetz Mindeststandards für Tageseinrichtungen verbindlich festgeschrieben. Die bisher gruppenbezogene Personalberechnung wird durch eine kindbezogene Ermittlung des personellen Mindestbedarfs abgelöst. Der personelle Mindestbedarf pro Kind errechnet sich nach Alter und Betreuungsumfang. Zuzüglich zu dem errechneten kindbezogenen Mindestfachkraftbedarf sind 15 Prozent an Ausfallzeiten für Krankheit, Urlaub und Fortbildung vorzuhalten.

Übergangsregelung

Das Kinderförderungsgesetz tritt zum 01.01.2014 in Kraft und hat einen Übergangszeitraum bis zum 31.08.2015. Wer über eine am 31.12.2013 gültige Betriebserlaubnis verfügt, kann bis zum 31.08.2015 nach den Regelungen der MVO vom 17.12.2008 den Betrieb fortführen. Die Gruppengrößen können nach Auskunft des Hessischen Sozialministeriums bis dahin sogar auf Basis der MVO 2001 fortgeführt werden. Die neue Landesfördersystematik greift jedoch bereits zum 01.03.2014.

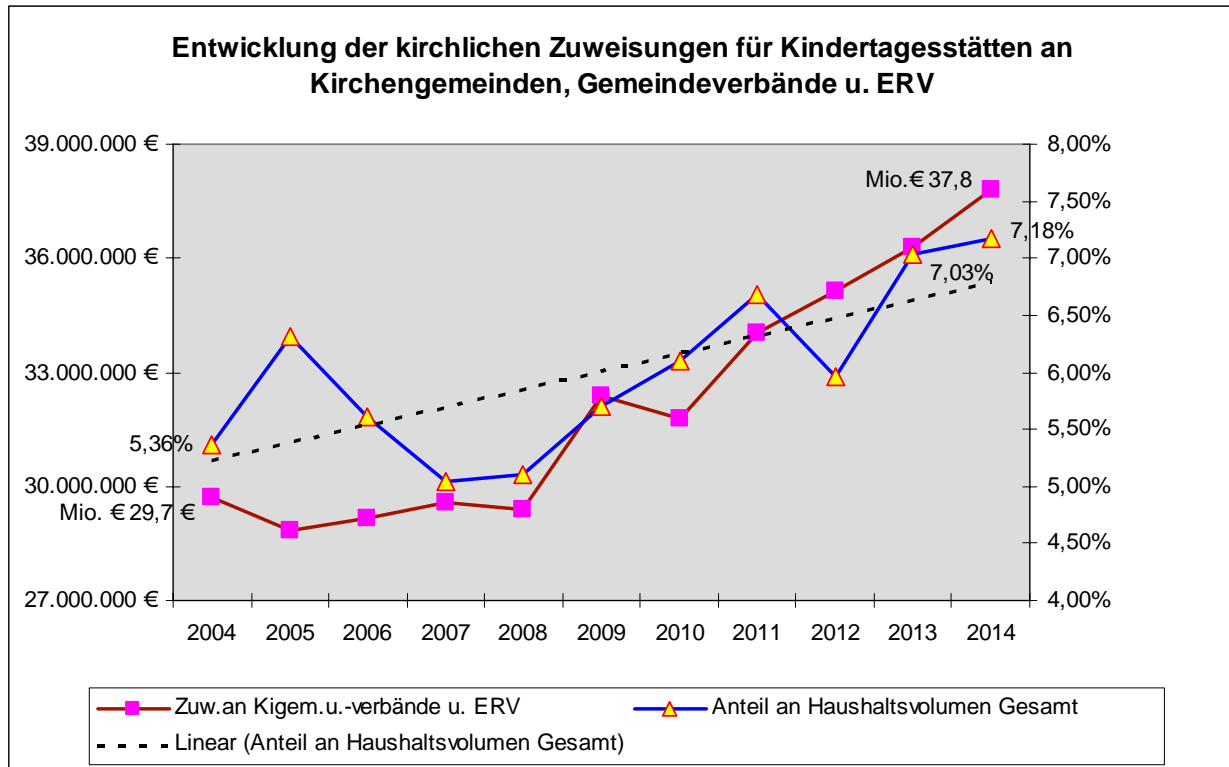
Umsetzung des KiföG innerhalb der EKHN

Auch EKHN-seitig ist die Umstellung auf die Ermittlung des belegungsabhängigen Personalbedarfs geplant. Dies nicht zu vollziehen würde bedeuten sich dauerhaft mit den Kommunen darüber auseinandersetzen zu müssen, dass die kirchlichen Bedingungen nicht dem Sinne des Gesetzes entsprechen und dadurch intransparent sind.

Für die Einrichtungen und Träger der EKHN bedeutet dies, dass sie bereits vorab für die Umstellung zum 01.09.2015 ihren Personalbedarf auf Basis der Belegungszahlen ermitteln sollen. So können sie bereits vor dem Umstellungsstichtag ihre Personalsituation auf die neue Systematik einstellen. Unabhängig von der Einführung der neuen Systematik sollen die EKHN-Personalstandards so gestaltet werden, dass weitgehend das heutige Niveau der Personalausstattung beibehalten werden kann. Im Falle von Kündigungen der Betriebsverträge und Neuverträgen mit Wirkung zum 01.01.2015 wird die Systematik bereits vorher umgestellt. Es ist nicht vorgesehen, Betriebsverträge von Seiten der Kirchengemeinden aktiv zu kündigen. Derzeit wird ein Mustervertrag entwickelt, der mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt werden soll. Eine Neufassung der Kindertagesstättenverordnung der EKHN, als Grundlage für die Einführung der neuen Personalberechnungssystematik und die Umsetzung des Mustervertrages als Steuerungsinstrument, ist vorgesehen.

4.2 Entwicklungen der kirchlichen Zuschüsse und Konsolidierungsanforderungen

Die Höhe der kirchlichen Zuweisungen für die Kindertagesstätten an Gemeinden, Gemeindeverbände und den ERV lag 1995 bei fast 40 Mio. € und machte gut 9 Prozent des kirchlichen Gesamthaushaltes aus. Insbesondere die 1999 durch die Kirchenleitung beschlossene „Aktion 15 Prozent“ führte zu einem deutlichen Rückgang unter die 30 Mio. € Marke, die erst 2008/2009 wieder überschritten wurde.



Anmerkung: Obige Darstellung enthält keine Zuweisungen aus dem Krippenanschubprogramm. Der Zuweisungswert für das Jahr 2013 basiert auf einer aktuellen Hochrechnung. Dieser Wert wurde im Verhältnis zum Haushaltsansatz des kirchlichen Gesamtbudgets gesetzt. Für 2014 basieren die Angaben jeweils auf dem aktuellen Haushaltsansatz.

Von 2004 bis einschließlich 2014 (Haushaltsansatz) liegt die jährliche Steigerung des Zuweisungsbedarfs im Mittel bei 2,6 Prozent. Ab 2008 betrachtet beträgt die Steigerung 3,6 Prozent und bei einer weiteren Verkürzung des Betrachtungszeitraums ab 2011 liegt sie im Mittel bei fast 4,5 Prozent (vorausgesetzt, dass die Ergebnisse der Hochrechnung 2013 dem Ansatz 2014 entsprechen werden); diese auffällige Entwicklung beruht zu einem erheblichen Anteil auf überdurchschnittlichen Tarifsteigerungen der jüngsten Jahre.

Auch der Anteil der Zuweisungen für Kindertagesstätten im Verhältnis zum kirchlichen Gesamthaushalt zeigt sich im Trend steigend. Falls sich der aktuelle Hochrechnungswert für 2013 bestätigt, wird dieser Anteil erstmals seit 2001 wieder über 7 Prozent liegen. Während das Gesamthaushaltsvolumen in den Jahren 2004 bis 2013 im jährlichen Mittel um 1,2 Prozent wuchs, steigerten sich die Veränderung der Zuweisungen für Kindertagesstätten im Verhältnis zum Gesamthaushalt um durchschnittlich fast 2,2 Prozent.

Da die in den Richtungsbeschlüssen der „Perspektive 2025“ beschlossenen Einsparungen für die Kindertagesstätten bisher ausgesetzt waren, konnte hinsichtlich flexibler Öffnungszeiten und Ganztagsbetreuung eine fortschrittliche Entwicklung eingeschlagen werden. So war es in den vergangenen Jahren möglich, den heute üblichen Betreuungsangeboten nachzukommen und die Wettbewerbsfähigkeit der Evangelischen Einrichtungen zu festigen. Restriktive Vorgaben bestanden bereits seit Mitte der 70er Jahre hinsichtlich

der Eröffnung neuer Einrichtungen und zusätzlicher Gruppen. Die Eröffnung neuer Einrichtungen und zusätzlicher Gruppen sind seit Jahren grundsätzlich nur möglich unter der Bedingung, dass diese ohne jegliche direkte Zuschüsse der Landeskirche und somit weitestgehend kostenneutral (als sog. „Null-Projekte“) betrieben werden.

Mittlerweile liegen jedoch klare, auf Beschlüssen der Kirchensynode basierende Vorgaben der Kirchenleitung zur finanziellen Konsolidierung des Bereiches Kindertagesstätten vor. So sind ab dem Haushaltsjahr 2015 jährlich bis zum Jahr 2025 1,5 Prozent einzusparen.

EKHN Kindertagesstättenbudget; Mögliche Entwicklung und Einsparungen

Jahr	vor Teuerung vor Einsparungen	Teuerungen 4,00%	Budget inkl. Teuerung	Einsparung 1,50% nach Teuerung	+ Teuerungen ./. Einsparungen Haushaltsan- satz	Einsparung zum Zeitwert (abdiskont- tiert)
2014	37.844.274 €		37.844.274 €	- €	37.844.274 €	
2015	37.844.274 €	1.513.771 €	39.358.045 €	590.371 €	38.767.675 €	567.664 €
2016	38.767.675 €	1.550.707 €	40.318.382 €	604.776 €	39.713.606 €	559.149 €
2017	39.713.606 €	1.588.544 €	41.302.150 €	619.532 €	40.682.618 €	550.762 €
2018	40.682.618 €	1.627.305 €	42.309.923 €	634.649 €	41.675.274 €	542.500 €
2019	41.675.274 €	1.667.011 €	43.342.285 €	650.134 €	42.692.151 €	534.363 €
2020	42.692.151 €	1.707.686 €	44.399.837 €	665.998 €	43.733.839 €	526.348 €
2021	43.733.839 €	1.749.354 €	45.483.193 €	682.248 €	44.800.945 €	518.452 €
2022	44.800.945 €	1.792.038 €	46.592.983 €	698.895 €	45.894.088 €	510.676 €
2023	45.894.088 €	1.835.764 €	47.729.851 €	715.948 €	47.013.904 €	503.015 €
2024	47.013.904 €	1.880.556 €	48.894.460 €	733.417 €	48.161.043 €	495.470 €
2025	48.161.043 €	1.926.442 €	50.087.485 €	751.312 €	49.336.172 €	488.038 €
			Gesamt	7.347.279 €		5.796.438 €

Obige Tabelle zeigt die Entwicklung des Kindertagesstättenbudgets unter der Annahme einer jährlich konstanten Teuerungsrate von 4 Prozent und einer jährlichen Einsparung von 1,5 Prozent. Somit müssten über die Jahre von 2015 bis 2025 Mio. 7,347 € eingespart werden. Dieser Wert verändert sich in Abhängigkeit der tatsächlichen Preiseffekte und dadurch, dass nicht in jedem Jahr die exakte Einsparung

von 1,5 Prozent realisiert werden wird. Die rechte Spalte der Tabelle zeigt die hypothetischen Einsparungsbeträge auf, die ohne jegliche Preissteigerungen aufzubringen wären.

Hinweis: In der Tabelle sind etwaige Einsparungen, die für die Finanzierung neuer Trägermodelle erforderlich wären, nicht berücksichtigt. Dies würde weitere 0,5-1,5% an Einsparungen erfordern (Siehe hierzu 5.1).

Zur Umsetzung der Einsparvorgaben bestehen bereits verschiedene systematische Ansätze mit unterschiedlicher Wirkungsintensität. Wenn mit den Landtagswahlen feststehen wird, dass das KiföG dauerhaft der landesgesetzliche Rahmen für die hessischen Kitas bleibt, werden diese Ansätze hinsichtlich monetärer Wirkung und auf grundsätzlichen Durchführungserfolg geprüft. Sollte die eventuelle neue Landesregierung das KiföG, wie angekündigt aufheben, könnte sich die Entscheidung des weiteren Vorgehens verzögern, da nicht damit zu rechnen ist, dass die wesentlichen Eckpunkte eines neuen Gesetzes sehr kurzfristig verbindlich beschlossen werden.

5. Strategien zur Zukunftsgestaltung

5.1 Ausstattung von professionellen Trägerstrukturen

Die Entwicklung von professionellen Trägerstrukturen ist für den Kindertagesstättenbereich ein zukunftsweisendes Thema. Die Handlungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Qualität von Kindertagesstätten stehen in engem Zusammenhang mit der Trägerqualität. Darüber hinaus schaffen Trägerverbände eine dringend notwendige Flexibilität, bezogen auf den Personaleinsatz. Neben den inhaltlichen Eckpunkten, die der Synode bereits vorgelegt wurden (Drs.06/13) sind zur Wahrnehmung der Aufgaben in einer professionellen Trägerstruktur die Ausstattung von professionellen Trägerstrukturen in der EKHN mit Personalressourcen von Bedeutung. Erfahrungen aus bestehenden Trägermodellen ergeben für Trägerverbände einen Bedarf an Personal für Geschäftsführung und Sachbearbeitung. Ein Trägerverbund soll da entstehen, wo das ehrenamtliche Trägersystem aus Gründen der Überlastung an seine Grenzen kommt bzw. ein gemeinsames Interesse mehrerer Träger an einer übergreifenden Kooperation besteht. Die Rahmenbedingungen für den Aufbau professioneller Trägerstrukturen stellen sich wie folgt dar:

Aus fachlicher und wirtschaftlicher Perspektive soll ein Trägerverbund grundsätzlich mindestens sechs Kindertagesstätten und /oder Familienzentren gemeindeübergreifend zusammenfassen. Die Berechnung des Personalbedarfs für Geschäftsführung und Sachbearbeitung soll sich aus der Anzahl der Gruppen in den Kindertagesstätten ergeben und mit einem Stundenkontingent von 0,8 Stunden pro Woche angesetzt werden. Die Stellenanteile für die Trägerarbeit sind ein Ausstattungsbudget und auf Stellen für die Geschäftsführung und die Sachbearbeitung hälftig aufzuteilen. Die Stellenanteile für eine Geschäftsführung sollen den Umfang einer vollen Stelle nicht überschreiten. Alle weiteren Stellenanteile sind für die Sachbearbeitung einzusetzen. Die möglichen Stellenanteile für einen Trägerverbund sollen insgesamt 2,5 Stellen nicht überschreiten, um handhabbare und sinnvolle Trägergrößen (maximal 40 Einrichtungen) zu erhalten.

Die Anforderungen für die Geschäftsführungsfunktion erfordern ein Studium der Pädagogik, Kindheitspädagogik, Sozialmanagement oder eine vergleichbare Qualifikation. Die Genehmigung der Stellen wird über den Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung erfolgen.

Die anfallenden Ausgaben für die vorgeschlagene Ausstattung belaufen sich auf bis zu 2,6 Mio. € jährlich. Da mit einer sukzessiven Umsetzung von Trägermodellen ab dem nächsten Jahr zu rechnen ist, müssten beginnend in 2014 jährlich 325.000 € und in den Folgejahren jeweils weitere 325.000 € in den Haushalt gestellt werden bis in 2021 ein Ansatz von 2,6 Mio. € erreicht ist, der dann fortzuführen wäre. Diese finanzielle Bedarfseinschätzung ist abhängig von Bedarf, Akzeptanz und dem Umsetzungswillen professioneller Strukturen durch die Träger. Zur Refinanzierung der Ausgaben für die Trägerarbeit sollen für Hessen kommunale Beteiligungen vertraglich festgelegt werden, sowie die teilweise Umschichtung der bereits für Trägeraufgaben eingesetzten Sekretariatsstunden. Vorgesehen ist die Berechnung von

1,25 Prozent der pro Einrichtung anfallenden Personalkosten. Der daraus resultierende Wert beträgt durchschnittlich ca. 1.650 € pro Gruppe im Jahr. Dies entspricht weitgehend dem personellen Aufwand zuzüglich 25 Prozent Sachkosten/Overhead. Von der EKHN wäre davon der vertraglich vereinbarte Finanzierungsanteil zu tragen. Problematisch ist die Finanzierung der Trägeraufgaben in Rheinland-Pfalz, weil eine öffentliche Beteiligung an Trägeraufwendungen nicht im Gesetz vorgesehen ist. Daher wird aus Vorsichtsgründen die Refinanzierungsmöglichkeit gegenwärtig nur auf die hessischen Einrichtungen bezogen. Daraus kann sich, vorausgesetzt, dass sich der Aufbau der professionellen Trägerstrukturen in Hessen und in Rheinland-Pfalz gleich verhält, ein kirchlicher Zuschussbedarf von ca. 30 Prozent (bis zu 800.000 € p. a.) ergeben.

Ein Antragsverfahren wird vom Fachbereich Kindertagesstätten erarbeitet und ab Frühjahr 2014 den interessierten Trägern zur Verfügung gestellt.

5.2 Unterstützungssystem Fachberatung

Die Zuständigkeiten für Kindertagesstätten in der EKHN sind in den vergangenen Jahren im Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung weitgehend zusammengeführt und gebündelt worden. Dadurch haben sich die Aufgaben des Fachbereiches Kindertagesstätten verändert. Der Fachbereich Kindertagesstätten ist für die Fachberatung, die fachpolitische Vertretung und auch für die rechtliche Betreuung und Beratung der Kindertagesstätten inklusive der kirchenrechtlichen Genehmigung von Sollstellenplänen und Betriebsverträgen, sowie für die Vorbereitung strategischer Maßnahmen und die Führung sich daraus ergebender Umstellungsprozesse zuständig. Der Evangelische Kindertagesstättenbereich befindet sich seit Jahren in einem dynamischen Entwicklungsprozess. Gesamtgesellschaftlich ist dieser Bereich des Sozialwesens in einer Expansions- und Differenzierungsphase, was sich auf die Arbeit des Fachbereiches Kindertagesstätten auswirkt. Begleitet und unterstützt werden diese Entwicklungsprozesse insbesondere von den Fachberaterinnen und Fachberatern für Evangelische Kindertagesstätten.

Seit geraumer Zeit, befindet sich die Fachberatung in einem Dilemma: Kirchengemeinden und Dekanate sind zunehmend unzufrieden mit dem begrenzten Leistungsumfang der Fachberatung. Diese Kritik wird vor dem Hintergrund der Umlagezahlungen für Fachberatung, welche an die Kindertagesstätten berechnet werden, geäußert. Dekanate im städtischen Raum oder mit einer hohen Kindertagesstättendichte treten zurzeit vermehrt an den Fachbereich Kindertagesstätten heran und schlagen vor, die Fachberatungsumlage einzubehalten und die Fachberatung für ihr Dekanat selbst zu organisieren. Dies widerspricht zum einen dem Umverteilungsprinzip der EKHN, dass über die Umlage alle Kindertagesstätten in den Dekanaten Fachberatung erhalten und nicht nur diejenigen, die sich eine Fachberatung leisten können. Zum anderen würde so die zentral organisierte Qualitätssicherung nicht mehr stattfinden können. Ein Auseinanderdriften der Kindertagesstätten in qualitativer Hinsicht wäre unvermeidbar.

Seit geraumer Zeit ist die personelle Ausstattung im Fachbereich Kindertagesstätten gegenläufig zu den fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen in diesem Arbeitsbereich und bringt die Fachberatung Kindertagesstätten an die Leistungsgrenzen. Im Durchschnitt betreut eine Fachberatung mit einer Vollzeitstelle 50–60 Einrichtungen vor Ort und betreut zusätzlich einen frühpädagogischen Schwerpunkt (z.B. Sprachförderung). Dies entspricht nicht den fachpolitischen Anforderungen in den Bundesländern. Rheinland-Pfalz hat bereits seit Jahren eine Finanzierung der Fachberatung im Kindertagesstättengesetz verankert und Hessen bezieht die Ebene der Fachberatung im aktuell neu gefassten Kinderförderungs-gesetz in das Kindertagesstättenwesen ein. Mit der Finanzierung der Fachberatung durch Landesmittel verknüpft sich die Erwartung der Länder, dass die Fachberatung zur Qualitätsentwicklung, zur Arbeit mit den Bildungsplänen und fachlichen Begleitung angemessen den Einrichtungen zu Gute kommt. Durch die Verankerung von Fachberatung als systemrelevante Ebene im Kindertagesstättenwesen bestätigen die Länder die langjährige kirchliche Praxis und Erfahrung.

Die Aufgabe der Fachberatung ist die Qualitätsentwicklung, Qualifizierung und Professionalisierung der Arbeit der Kindertagesstätten der EKHN. Bei der Umsetzung von kirchlichen und staatlichen Rahmenvorgaben haben die Fachberatungen eine fachliche Steuerungs- und Multiplikatorenfunktion, die gewähr-

leistet, dass Gesetze umgesetzt werden und Qualitätsstandards erwartbar sind. Sie trägt dazu bei, die evangelischen Kindertagesstätten zu profilieren und unterstützt die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der Kindertageseinrichtungen. Aufgrund der Auslastung der Fachberatung, müssen aber zentrale Aufgaben an externe Referenten abgegeben wie z.B. die Konzeptionsentwicklung mit den Kindertagesstätten. Die Konzeptionen sind die fachlichen Grundlagen, die die tägliche pädagogische und religionspädagogische Arbeit strukturieren. Pädagogische Konzeptionen sind das Kernstück der Profilierung und Qualität von Kindertagesstättenarbeit und stellen die Umsetzung der Bildungspläne der Bundesländer sicher. Besonders die Aufgabe der Konzeptionsentwicklung mit den Kindertagesstätten-Teams kann aufgrund der umfangreichen Anfragen nicht immer durch die Fachberaterinnen und Fachberater wahrgenommen werden. Es ist aber von besonderer Bedeutung für die Qualität der Konzepte und ihrer Umsetzung, dass die Evangelische Fachberatung an den Entstehungsprozessen beteiligt ist.

Die Qualitätsentwicklung der Kindertagesstättenarbeit ist von zentraler Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der evangelischen Kindertagesstätten. Die Begleitung der Qualitätsentwicklung durch die Fachberatungen, die Durchführung der Begutachtungsprozesse für das Evangelische Gütesiegel, die Schulung neuer Kindertagesstättenleitungen, Referentinnen und Referenten und Gutachterinnen und Gutachter, sowie die Pflege von Expertennetzwerken sind Koordinationsaufgaben, die geleistet werden müssen, um eine dauerhafte Verstärkung der Qualitätsentwicklung sicherzustellen, sind derzeit nicht mehr leistbar. Bisher wurde eine Fachberatungsstelle für die Qualitätsentwicklung umgewidmet. Dies kann nur noch bedingt fortgeführt werden, da eine Stelle für die regionale Fachberatung fehlt. Um die erfolgreiche Einführung der Qualitätsentwicklung auf Dauer sicherzustellen ist es jedoch notwendig, eine sichere Ressource für die Koordination der Qualitätsentwicklung vorzuhalten.

Mit Inkrafttreten des KiföG in Hessen wird die Fachberatung im Sinne des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans mit jährlich 500 € pro betreuter Kindertagesstätte der EKHN gefördert. Für die Kindertagesstätten wird diese Finanzierung mindestens 200.000 € jährlich ausmachen (ohne Kitas des Ev. Regionalverbands Frankfurt). Diese zusätzlichen Mittel müssen in Fachberatungspersonal eingesetzt werden, damit dem mit der Finanzierung verknüpften gesetzlichen Auftrag nachgekommen werden kann.

5.3 Ausblick

Im Jahr 2014 wird der Arbeitsschwerpunkt im Kindertagesstättenbereich weiterhin die Umsetzung des Hessischen Kinderförderungsgesetzes in den Kindertageseinrichtungen sein. Dies bedarf eines breit angelegten Umsteuerungsprozesses im Kindertagesstättenbereich der EKHN. Es werden sämtliche Prozesse und Instrumente im Kindertagesstättenbereich zu überprüfen sein, in wie weit sie den aktuellen Anforderungen entsprechen. Den Trägern und den Teams der Kindertagesstätten müssen Übergangszeiträume zu ihrer Auseinandersetzung und Verständigung nutzen, um sich auf die Bedingungen einzustellen. Es ist davon auszugehen, dass sich in 2014 mehrere der noch unbekanntesten Rahmenbedingungen klären werden und als Referenzpunkt für die weitere Zukunftsgestaltung des Kindertagesstättenbereiches herangezogen werden können.

Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Geschäftsjahr 2012

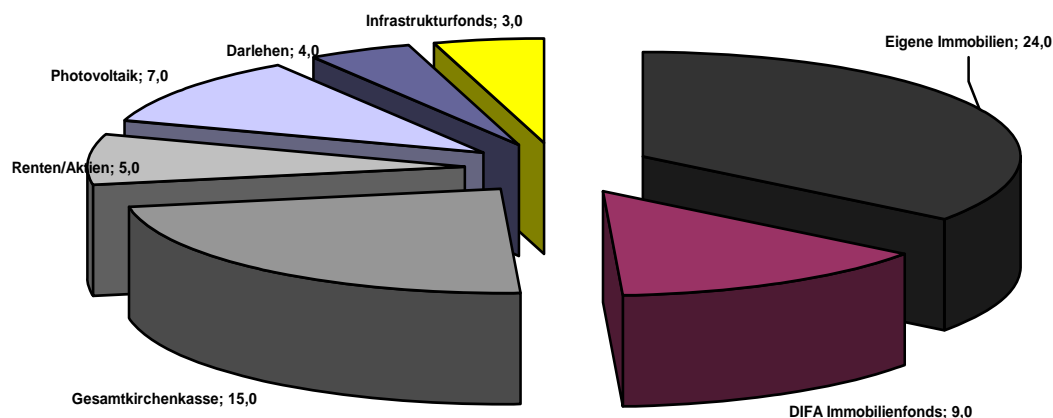
I. Verwaltung Treuhandvermögen

Treuhandvermögen Das von der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung treuhänderisch gehaltene Pfarreikapital erreichte am 31. Dezember 2012 den Stand von 58.618.321 €. Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2011 mit 56.943.519 € ergibt sich ein Zuwachs von 1.674.801 €. Dies entspricht einer Steigerung von 2,94 % (Vorjahr +2,69 %).

Umsatz und Erträge Umsatz und Erträge haben sich im Geschäftsjahr 2012 positiv entwickelt. Sie stiegen insgesamt auf 3.620.815 €. Gegenüber dem Vorjahr mit 3.461.356 € entspricht dies einer Erhöhung um 4,61 %. Insbesondere in dem Geschäftsbereich Photovoltaik war ein deutliches Umsatzwachstum von 569.441 € auf 882.045 € zu verzeichnen.

Ergebnis Aus der Verwaltung des Treuhandvermögens konnte die ZPV insgesamt ein positives Jahresergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 1.468.360 € erzielen (Vorjahr 700.928 €). Von dem Überschuss wurden 800.000 € an die Gesamtkirche zweckbestimmt für die Pfarrbesoldung und –versorgung ausbezahlt, 668.360 € wurden in Rücklagen eingestellt.

Die ZPV ist in folgenden Anlagen investiert (Stand 31.12.2012):



Angaben in Mio. € gerundet auf 0,5 Mio.

Verbindlichkeiten Die Verbindlichkeiten aus Darlehensaufnahmen haben sich in 2012 von 6.886.138 € auf 6.611.310 € (-3,9 %) reduziert.

Aufwendungen Die Aufwendungen stellen sich in 2012 mit 2.152.090 € deutlich geringer dar als die Aufwendungen von 2.717.982 € des Vorjahrs. Ursächlich für das negative Ergebnis im Vorjahr war ein außerordentlicher Abschreibungsbedarf bei dem Immobilienfonds DIFA 3 von 631.006 €. Ein solcher besonderer Abschreibungsbedarf war in 2012 nicht erforderlich. Die Aufwendungen gliedern sich in Abschreibungen von 779.429 €, Personalaufwand von 587.208 €, sonstige betriebliche Aufwendungen von 576.449 €, worunter insbesondere die von den Nutzern erstatteten Betriebskosten der Immobilien fallen, Zinsaufwendungen in Höhe von 175.923 € sowie Steuern in Höhe von 33.081 €.

Investitionen Die ZPV hat es sich strategisch zum Ziel gemacht, das ihr anvertraute Vermögen vorrangig in Immobilienprojekte bzw. immobiliennahe Projekte zu investieren, die kirchlichen oder diakonischen Nutzern zugute kommen und damit der Unterstützung des kirchlichen Auftrags dienen. Als Baumaßnahmen wurde in 2012 die energetische Sanierung des Verwaltungsgebäudes der Regionalverwaltung Starkenburg-Ost abgeschlossen. Durch die Durchführung der energetischen Maßnahmen konnte der Primärenergiebedarf des Gebäudes von 343 kWh/a/qm auf 85 kWh/a/qm gesenkt werden. Weiterhin wurde das ehemalige Katasteramt in Büdingen zu einem Haus der Kirche und Diakonie umgebaut, in dem nun das regionale Diakonische Werk Wetterau mit einer Tagesstätte und das Ev. Dekanat

Büdingen ihren Sitz haben. Im Medienhaus in Frankfurt wurde ein nicht mehr benötigtes Tonstudio zu Büroräumen umgebaut. In diesem Teil des Gebäudes hat die Propstei Rhein-Main ihren neuen Sitz.

Als neue Immobilienprojekte wurde der Ankauf und die Sanierung des Wohnsitzlosenheimes in Darmstadt vom Diakonischen Werk in Hessen und Nassau sowie den Neubau eines Seniorenzentrums in Erzhäusern beschlossen. Die Projekte sollen in 2013 bis 2015 realisiert werden.

Darüber hinaus wurde das Photovoltaik-Programm fortgesetzt. 2012 wurden 13 neue Photovoltaikanlagen mit einem Investitionsvolumen von 656.995 € errichtet. Die neu errichteten Anlagen befinden sich ausschließlich auf kircheneigenen Dächern, die durch die ZPV von Kirchengemeinden angemietet wurden. Die ZPV betreibt damit inzwischen 71 Photovoltaikanlagen, die jährlich ca. 3.000.000 kWh klimafreundlichen Strom erzeugen. Dieser Stromertrag entspricht etwas mehr als 10 % des Jahresverbrauches von allen kirchlichen Körperschaften in der EKHN (Gesamtkirche, Dekanate, Kirchengemeinden) und vermeidet ca. 1.800 Tonnen an Co2-Emissionen.

II. Jahresergebnis Liegenschaftsverwaltung Grundstücke (L-VG)

Neben der Verwaltung des Treuhandvermögens nimmt die ZPV als weitere Aufgabe im Auftrag der Kirchenverwaltung die Betreuung und Aufsicht der kirchlichen Körperschaften bei der Liegenschaftsverwaltung wahr. Diese Aufgabe steht unter der kirchenpolitischen Zielsetzung, die wirtschaftliche Verwertung kirchlicher Immobilien unter Beachtung einer langfristigen und nachhaltigen Ausrichtung zu verfolgen.

Das Jahresergebnis 2012 ist in diesem Bereich erneut sehr zufriedenstellend.

2012 wurden durch kirchliche Körperschaften (ohne Regionalverband Frankfurt) 81 Grundstücke mit einem Gesamtvolumen von 11.429.862 € (Vorjahr 9.580.489 €) verkauft. 77 Verkaufsfälle entfielen davon auf Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbände; Vier Grundstücke wurden für die Gesamtkirche mit einem Gesamtveräußerungserlös von 1.076.929 € veräußert.

Die durch die Kirchengemeinden veräußerten Grundstücke sind nach ihrer Art der Bebauung bzw. Nutzung wie folgt zu differenzieren:

Art des Grundstücks	Anzahl Verkaufsfälle	Verkaufserlös (gesamt)
Kirchengebäude	0	
Pfarrhäuser	6	1.429.985 €
Gemeindehausgrundstücke	1	362.000 €
Kindergärten	1	863.000 €
Sonstige Grundstücke mit Gebäuden (Wohnhaus, Jugendcafe etc.)	4	479.035 €
Erbbaugrundstücke	15	1.164.261 €
Baugrundstücke	23	5.669.712 €
Sonstige unbebaute Grundstücke (Straßenland, Äcker, Wiesen etc.)	27	384.938 €

Als neue Grundstücke wurden insgesamt 26 Grundstücke in einem Gesamtwert von 1.745.160 € erworben.

Darüber hinaus konnten in 2012 insgesamt 11 Erbbaurechte neu vergeben werden. Die jährlichen Erbbauzinsforderungen aus der Vergabe dieser Erbbaurechte werden 49.439 € betragen.

Wie in den Vorjahren ist auch in 2012 wieder erfreulich, dass sich der Hauptanteil der Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von unbebauten Grundstücken ergibt. Der Verkauf von Baugrundstücken ist in der Regel das Ergebnis baulandentwickelnder und damit wertschöpfender Maßnahmen, so dass in diesem Bereich von echten Mehreinnahmen auszugehen ist.

In Bezug auf die laufenden Einnahmen ist das Verhältnis zwischen veräußerten und neuen Erbbaurechtsgrundstücken nahezu unverändert geblieben: 15 verkauften Erbbaugrundstücken (Veräußerungserlös 1.164.261 €) mit einem jährlichen Einnahmeausfall an Erbbauzinsen von 33.176 € stehen 11 neue Erbbauverträge mit jährlichen Erbbauzinsmehreinnahmen von 49.439 € gegenüber.

III. Jahresergebnis Liegenschaftsverwaltung Erbbaurechte

Die Einnahmen aus Erbbaurechten (Erbbauzinsen), die von der ZPV für alle kirchlichen Körperschaften mit Ausnahme des Regionalverbandes Frankfurt verwaltet und im Haushalt der jeweiligen kirchlichen Körperschaft wirksam werden, konnten in 2012 von 4.356.985 € auf 4.413.205 € gesteigert werden.

Dies entspricht einem Zuwachs von 1,29 % (Vorjahr + 0,52 %).

IV. Angeschlossene Kirchengemeinden

In 2012 ist die Anzahl der der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung angeschlossenen Kirchengemeinden mit 353 Kirchengemeinden gleich geblieben.

V. Tätigkeit des Verwaltungsrates

Im Geschäftsjahr 2012 fanden 3 Sitzungen statt. Der Verwaltungsrat beschloss den Haushaltsplan 2012 sowie die Jahresrechnung 2011 und stimmte dem Jahresbericht des Geschäftsführers über die Tätigkeit und wirtschaftliche Entwicklung zu. Im Einvernehmen mit der Kirchenleitung wurde Herr OKR Markus Keller für acht Jahre erneut als Geschäftsführer der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung bestellt.

Für die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung

gez. OKR Markus Keller
(Geschäftsführer)

Federführender Referent der Kirchenverwaltung: OKR Wolfgang Heine

10- Jahres-Entwicklung ZPV im Überblick in Zahlen (Euro)

	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003
I. Verwaltung Treuhandvermögen										
Treuhandvermögen	58.618.321	56.943.519	55.451.670	54.073.249	51.329.768	49.294.306	46.953.895	45.257.719	43.559.733	42.723.544
Erträge Treuhandvermögen	3.620.815	3.461.356	2.173.285	2.054.405	1.760.669	1.882.726	1.662.886	1.524.198	1.514.256	1.371.275
Aufwendungen	1.373.026	1.507.833	Zahlen	Zahlen	Zahlen	Zahlen	Zahlen	Zahlen	Zahlen	Zahlen
Abschreibungen	779.429	1.252.595	nicht	nicht	nicht	nicht	nicht	nicht	nicht	nicht
Überschuss	1.468.359	700.928	erhoben	erhoben	erhoben	erhoben	erhoben	erhoben	erhoben	erhoben
Ausschüttung Erträge	800.000	700.928	1.300.000	1.260.000	/	1.286.400	1.365.622	1.456.902	1.514.256	1.371.275
II. Liegenschaftsverwaltung Grundstücke (im Auftrag der Kirchenverwaltung)										
Grundstücksveräußerungen (alle kirchlichen Körperschaften)	11.429.985	9.580.489	5.060.729	8.170.485	10.789.295	8.415.268	9.350.029	12.536.717	5.773.030	4.800.106
Grundstücksankäufe (alle kirchlichen Körperschaften)	1.745.160	222.467	1.197.098	1.375.622	740.021	1.901.555	351.890	229.137	1.374.554	3.533.459
III. Verwaltung Erbbaurechte										
Erbbauzinseinnahmen (ohne Evangelischer Regionalverband Frankfurt)	4.413.205	4.356.985	4.334.122	4.129.625	4.094.048	3.888.192	3.794.066	3.584.363	3.607.693	Zahlen nicht erhoben

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge

der 7. und 8. Tagung der Elften Kirchensynode,

die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

7. Tagung

- Beschluss Nr. 3: - Antrag des Synodalen Jäger
- Antrag der Synodalen Dr. Pfeiffer
- Antrag des Synodalen Dieter
- Antrag des Synodalen Simmer
- Antrag des Synodalen Kraft
- Antrag des Dekanats Alzey (Drs. 41/13)
- Beschluss Nr. 4: - Antrag des Synodalen Jaeckle
- Beschluss Nr. 24: - Antrag des Synodalen Sauer
- Beschluss Nr. 25: - Antrag des Dekanats Frankfurt-Nord (Drs. 35/13)
- Beschluss Nr. 26: - Antrag des Synodalen Karp
- Beschluss Nr. 32: - Antrag des Dekanats Alsfeld (Drs. 29/13)
- Beschluss Nr. 33: - Antrag des Dekanats Selters (Drs. 30/13)

8. Tagung

- Beschluss Nr. 2: - Antrag der Synodalen Görich-Reinel

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.08.2013
hier: Beschluss Nr. 3 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.:4581-2 (Ht/Hef/Schz)

Antrag des Synodalen Wolfram Jäger, Friedberg, Dekanat Wetterau (zu Drucksache Nr. 05/13):

Das Zuweisungssystem soll nicht geändert werden, ehe die Bewertung aller Gebäude der EKHN abgeschlossen ist, damit auch die Gebäudezuweisung angemessen geändert werden kann.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Bericht der Kirchenleitung zur Veränderung des Zuweisungssystems für Kirchengemeinden (Drs. 05/13) wird debattiert. Die Synode beschließt den folgenden synodalen Antrag:

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, zur nächsten Synodaltagung ein Kirchengesetz zum Zuweisungssystem für Kirchengemeinden vorzulegen, das dann mit der fachlichen Beratung der Ausschüsse diskutiert und beschlossen werden kann.

Die zum Tagesordnungspunkt eingebrachten synodalen Materialanträge werden an die Kirchenleitung überwiesen.

Der Antrag aus dem Dekanat Alzey zur Zuweisung der Haushaltsmittel für Lektoren- und Prädikantendienst (Drs. 41/13) wird als Material an den Finanzausschuss, an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung gegeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die von der Kirchenleitung in Drucksache 05/13 vorgeschlagene Änderung der Zuweisung für die Bewirtschaftung und die kleine Bauunterhaltung der Gemeindehäuser betrifft nicht den Bereich der Gebäudeinvestitionen. Die neue Zuweisung für die Gemeindehäuser soll unabhängig vom Gebäudewert erfolgen. Der Umgang mit künftigen Investitionen und deren Finanzierung sowie die Ermittlung belastbarer Gebäudewerte stellen eigenständige Fragen dar. Auch ohne neue Bewertungsgrundlage kann die Umstellung der Gemeindehauszuweisung für die laufenden Gebäudekosten vorgenommen werden.

Die Pfarrhausfinanzierung und allgemeine Zuweisung für Pfarrhäuser ist davon abweichend gesondert geregelt als eigenständige Unterhaltungsaufgabe der Kirchengemeinden bis 100.000 €

Für die Kirchen sind aufgrund der unterschiedlichen, häufig unveränderlichen Gebäudebestands-situationen als Bemessungsgrundlage nicht die Mitgliederzahl sondern bis auf weiteres - wie bisher - die Brandversicherungswerte anzusetzen.

Federführung: OKR Hinte, KBD Schulz

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.08.2013
hier: Beschluss Nr. 3 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.:4581-2 (Ht/Hef/schz)

Antrag der Synodalen Dr. Birgit Pfeiffer, Mainz, Dekanat Mainz (zu Drucksache Nr. 05/13):

Zur Gebäudezuweisung für Kirchengemeinden: Die Gemeindezuweisung wird auf der Basis eines vom DSV zu erstellenden und von der Dekanatssynode zu beschließenden Gebäudestrukturplans für das Dekanat berechnet.

Begründung: Die Gebäudezuweisung ist Bestandteil der Weiterentwicklung von Kirche in der Region und sollte auf der Basis von einer Zukunfts- und Nutzungsprognose errechnet werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Bericht der Kirchenleitung zur Veränderung des Zuweisungssystems für Kirchengemeinden (Drs. 05/13) wird debattiert. Die Synode beschließt den folgenden synodalen Antrag:

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, zur nächsten Synodaltagung ein Kirchengesetz zum Zuweisungssystem für Kirchengemeinden vorzulegen, das dann mit der fachlichen Beratung der Ausschüsse diskutiert und beschlossen werden kann.

Die zum Tagesordnungspunkt eingebrachten synodalen Materialanträge werden an die Kirchenleitung überwiesen.

Der Antrag aus dem Dekanat Alzey zur Zuweisung der Haushaltsmittel für Lektoren- und Prädikantendienst (Drs. 41/13) wird als Material an den Finanzausschuss, an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung gegeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Mit der vorgelegten Änderung der Gebäudezuweisungen ist lediglich eine Änderung der Zuweisungen für Bewirtschaftungskosten und kleine Bauunterhaltung ausschließlich für den Gebäudetyp Gemeindehäuser beabsichtigt. Diese jährliche Zuweisung für Gemeindehäuser soll in Korrespondenz zur Gemeindehausverordnung, die sich hinsichtlich der maximalen Gebäudegröße ausschließlich an den Mitgliederzahlen orientiert, ebenso ausschließlich mitgliednerbezogen bemessen werden.

Ein Gebäudestrukturplan oder ein Gebäudeentwicklungskonzept gemeindlich, möglichst gemeindeübergreifend oder gar auf Dekanatssebene ist für die Weiterentwicklung und den Mitteleinsatz für investive Maßnahmen für alle kirchlichen Immobilien dringend anzustreben.

Zurzeit werden in einigen Pilotprojekten gemeindlich, aber auch gemeindeübergreifend, Gebäudeentwicklungskonzepte erstellt, die den Kirchengemeinden, dem Bauausschuss der Kirchensynode und der Kirchenverwaltung eine qualifizierte Grundlage für Investitionsentscheidungen bieten sollen. Dieses konzeptionelle Vorgehen soll perspektivisch ausgeweitet werden. Als weitere Planungs- und Entscheidungsgrundlage kommen in den nächsten Jahren die Ergebnisse der flächendeckenden Immobilienbewertung hinzu.

Federführung: OKR Hinte, KBD Schulz

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 13.08.2013
hier: Beschluss Nr. 3 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4581-2 (Ht/Hef)

Antrag des Synodalen Claus Ludwig Dieter, Frankfurt/M, Dekanat Frankfurt-Mitte-Ost (zu Drucksache Nr. 05/13):

Gemeinden besonderer Prägung sind nicht mit den Kriterien des geplanten Zuweisungssystems zu bemessen. Neben den Parochialgemeinden sind Personalgemeinden und Anstaltsgemeinden, etc. überregional zu regeln.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Bericht der Kirchenleitung zur Veränderung des Zuweisungssystems für Kirchengemeinden (Drs. 05/13) wird debattiert. Die Synode beschließt den folgenden synodalen Antrag:

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, zur nächsten Synodaltagung ein Kirchengesetz zum Zuweisungssystem für Kirchengemeinden vorzulegen, das dann mit der fachlichen Beratung der Ausschüsse diskutiert und beschlossen werden kann.

Die zum Tagesordnungspunkt eingebrachten synodalen Materialanträge werden an die Kirchenleitung überwiesen.

Der Antrag aus dem Dekanat Alzey zur Zuweisung der Haushaltsmittel für Lektoren- und Prädikantendienst (Drs. 41/13) wird als Material an den Finanzausschuss, an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung gegeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

In Drucksache Nr. 63/13, mit der die Kirchenleitung einen Gesetzentwurf zur Veränderung des Zuweisungssystems vorlegt, wird zu dem im Antrag genannten Ziel Stellung genommen. Die dortige Anlage 1 listet die heute bestehenden Anstaltsgemeinden und Personalkirchengemeinden auf. Diese Gemeinden sind heute bereits überwiegend - gleichwohl auf besonderer vertraglicher Grundlage - in das „normale“ Zuweisungssystem integriert, und erhalten zum Teil neben der Grundzuweisung bedarfsbezogen weitere Mittel z. B. für Raumnutzungen oder besondere Aufgaben (z. B. Integrative Schule). Eine Ausnahme stellt die Personalkirchengemeinde Nord-Ost (in Frankfurt/Main) dar, die von der Gesamtkirche pauschal einen Promillesatz der Zuweisungen an den Ev. Regionalverband Frankfurt/Main erhält, da hieraus auch die Pfarrpersonalkosten zu bestreiten sind.

Ähnlich wie heute soll auch in einem künftigen Zuweisungssystem die Möglichkeit einer Ergänzung der Grundzuweisung um Mittel zum Abdecken spezieller Bedürfnisse beibehalten werden.

Federführung: OKR Hinte, OKR Schuster

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.08.2013
hier: Beschluss Nr. 3 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4581-2 (Ht/Hef)

**Antrag des Synodalen Carsten Simmer, Homberg, Dekanat Alsfeld
(zu Drucksache Nr. 05/13):**

Die Synode möge beschließen:

Das Zuweisungssystem wird dahingehend ergänzt, dass fusionierende Kirchengemeinden Zuweisungen dauerhaft nach einer Besserstellungsrechnung erhalten, d.h. den höheren Betrag von (i) Zuweisungsbetrag der fusionierten Kirchengemeinde und (ii) der Summe der Zuweisungsbeträge, den die fusionierenden Kirchengemeinden erhalten würden, wenn sie weiterhin selbständig wären.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Bericht der Kirchenleitung zur Veränderung des Zuweisungssystems für Kirchengemeinden (Drs. 05/13) wird debattiert. Die Synode beschließt den folgenden synodalen Antrag:

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, zur nächsten Synodaltagung ein Kirchengesetz zum Zuweisungssystem für Kirchengemeinden vorzulegen, das dann mit der fachlichen Beratung der Ausschüsse diskutiert und beschlossen werden kann.

Die zum Tagesordnungspunkt eingebrachten synodalen Materialanträge werden an die Kirchenleitung überwiesen.

Der Antrag aus dem Dekanat Alzey zur Zuweisung der Haushaltsmittel für Lektoren- und Prädikantendienst (Drs. 41/13) wird als Material an den Finanzausschuss, an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung gegeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

In Drucksache Nr. 63/13, mit der die Kirchenleitung einen Gesetzentwurf zur Veränderung des Zuweisungssystems vorlegt, ist der in dem Antrag enthaltene Vorschlag gewürdigt worden.

Im Ergebnis empfiehlt die Kirchenleitung jedoch, von einem solchen dauerhaften Nachteilsausgleich Abstand zu nehmen. Neben voraussichtlich erheblichen praktischen Fragen und Problemen in der Umsetzung (Dynamisierung, Handhabung bei erneuter struktureller Veränderung des Zuweisungssystems etc.) erscheint es nicht plausibel, dass fusionierte Kirchengemeinden dauerhaft höhere Pro Kopf-Zuweisungen erhalten als gleich große Kirchengemeinden oder Kirchengemeinden, die in der Vergangenheit fusioniert haben ohne Zusammenschluss.

Federführung: OKR Hinte

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 30.07.2013
hier: Beschluss Nr. 3 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4581-2 (Sch/Heb)

Antrag des Synodalen Tobias Kraft, Nieder-Wiesen, Alzey (zu Drucksache Nr. 5/13):

Die KL erarbeitet ein Zuweisungssystem, das die benötigte Grundversorgung kleiner Kirchengemeinden dauerhaft sicherstellt, um gottesdienstliches und gemeindliches Leben der Ortsgemeinde zu fördern und dem volksskirchlichen Auftrag gerecht zu werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Bericht der Kirchenleitung zur Veränderung des Zuweisungssystems für Kirchengemeinden (Drs. 05/13) wird debattiert. Die Synode beschließt den folgenden synodalen Antrag:

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, zur nächsten Synodaltagung ein Kirchengesetz zum Zuweisungssystem für die Kirchengemeinden vorzulegen, das dann mit der fachlichen Beratung der Ausschüsse diskutiert und beschlossen werden kann.

Die zum Tagesordnungspunkt eingebrachten synodalen Materialanträge werden an die Kirchenleitung überwiesen.

Der Antrag aus dem Dekanat Alzey zur Zuweisung der Haushaltsmittel für Lektoren- und Prädikantendienst (Drs. 41/13) wird als Material an den Finanzausschuss, an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung gegeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Im Herbst 2010 wurde die Kirchenleitung von der Kirchensynode gebeten, zu der Problematik Stellung zu nehmen, dass sich zusammenschließende Kirchengemeinden finanzielle Einbußen gegenüber den vorherigen Einzelgemeinden zu verzeichnen haben. Die Kirchenleitung legte daraufhin auf der Tagung der Kirchensynode vom 12. bis 14. Mai 2011 einen Bericht zu § 2 der Zuweisungsverordnung vor. Mit der Drucksache 5/13 wurde der Kirchensynode im Mai 2013 ein weiterer Zwischenbericht zur Veränderung des Zuweisungssystems zugeleitet. Die Kirchensynode debattierte den Bericht und forderte die Kirchenleitung auf, zur nächsten Tagung der Kirchensynode eine neugefasste Rechtsverordnung zum Zuweisungssystem für Kirchengemeinden vorzulegen, die dann der synodalen Diskussion und Bearbeitung übergeben werden könnte.

Mit der auf der 9. Tagung der Elften Kirchensynode vorgelegten Drucksache Nr. 63/13 ist die Kirchenleitung dem Auftrag der Kirchensynode nachgekommen und legt den Entwurf einer Zuweisungsverordnung vor, der die Entscheidung über die zukünftige Entwicklung der Kirchengemeinden - und damit auch der örtlichen Infrastrukturen und der personellen Ausstattung - nicht vorwegnimmt, sondern diese vielmehr für die Gemeinden offen hält.

Ein leitender Gedanke des mit der Drucksache Nr. 63/13 vorgelegten Entwurfs ist, mit den vorgeschlagenen Veränderungen der Zuweisungsverordnung die Vielfalt gemeindlichen Lebens und ihre unterschiedlichen Gestalten weiterhin in der Fläche zu ermöglichen und gleichzeitig für künftige Entwicklungen offenzuhalten.

Die Zuweisungsverordnung soll dazu eine möglichst gerechte Verteilung der Finanzmittel an die Kirchengemeinden erreichen und lediglich den Anspruch erfüllen, dass sie die Vielfalt kirchlichen

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 30.07.2013
hier: Beschluss Nr. 3 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4581-2 (Sch/Heb)

Lebens ermöglicht.

Die Intention des vorliegenden Antrags, insbesondere die Grundversorgung kleiner Kirchengemeinden dauerhaft sicherzustellen, widerspricht dem Anliegen einer möglichst gerechten Verteilung der Finanzmittel und würde größere Kirchengemeinden - ob durch Fusion entstehend oder historisch gewachsen - einseitig benachteiligen. Im Hinblick auf den demographischen Wandel ist dies nach Auffassung der Kirchenleitung jedoch gesamtkirchlich gesehen keine Zukunftsperspektive und bildet damit den Anknüpfungspunkt für eine Veränderung des Zuweisungssystems im vorgelegten Sinne.

Die aus einer Umsetzung dieser Vorlage hervorgehenden Konsequenzen für alle Kirchengemeinden der EKHN sind sodann Gegenstand der synodalen Debatte und der demokratischen Willensbildung.

Federführung: OKR Schuster, OKR Hinte

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.08.2013
hier: Beschluss Nr. 3 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4581-2 (Ht/Hef)

Antrag des Dekanats Alzey (Drucksache Nr. 41/13):

Die Dekanatssynode Alzey hat am 08.03.2013 in Bechtolsheim bei 49 Anwesenden von 58 stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig (bei einer Enthaltung) beschlossen:

Die Kirchensynode möge beschließen:

Die Zuweisung der Haushaltsmittel an die Dekanate für den Lektoren- und Prädikantendienst richtet sich nach dem tatsächlichen, realistischen Bedarf im jeweiligen Dekanat.

Die Zuweisung errechnet sich zukünftig aus der Zahl der Gottesdienstorte im Dekanat.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag aus dem Dekanat Alzey zur Zuweisung der Haushaltsmittel für Lektoren- und Prädikantendienst (Drs. 41/13) wird als Material an den Finanzausschuss, an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung gegeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenverwaltung hat alle Dekanate angeschrieben mit der Bitte, die ihnen in den Jahren 2010 bis 2012 für den Prädikanten- und Lektorendienst entstandenen Aufwendungen zu ermitteln. Die Rückmeldungen der Dekanate haben gezeigt, dass in der Summe der Jahre 2010 bis 2012 rund 20 % mehr Mittel von der Gesamtkirche bereitgestellt wurden (1,12 Mio. EUR pauschale Zuweisungen zzgl. 0,12 Mio. EUR einmalige Erstattungen bei Vakanzvertretungen) als bei den Dekanaten Kosten entstanden sind (1,04 Mio. EUR). In einer Reihe von Dekanaten ist es hierbei zu deutlichen Unterdeckungen - so etwa im Falle des Dekanats Alzey -, aber auch zu deutlichen Überdeckungen in etlichen Dekanaten gekommen. Inwieweit hohe Unterdeckungen teils auch mit nicht beantragten Erstattungen für Vakanzvertretungen zusammenhängen, ist aus den Daten nicht ersichtlich.

Die Bedarfe für die Dienste der Lektorinnen und Lektoren sowie der Prädikantinnen und Prädikanten sind in den einzelnen Dekanaten sehr unterschiedlich. Das Anliegen ist, eine möglichst hohe Verteilungsgerechtigkeit bei der pauschalen Zuweisung zu erreichen.

Mit einer von der Dekanatssynode Alzey vorgeschlagenen Errechnung der Zuweisung, die sich statt an der Zahl der Pfarrstellen an der Zahl der Gottesdienstorte orientiert, würde tendenziell eine größere Annäherung an die tatsächlichen Bedarfe erreicht werden, auch wenn in einzelnen Dekanaten der gegenteilige Fall eintritt. Die Kirchenleitung wird daher bei der nächsten Änderung der Zuweisungsverordnung für eine Anpassung der heutigen Zuweisung für den Lektoren- und Prädikantendienst plädieren. Nach heutigem Stand bedeutete die ausgabenneutrale Umstellung den Wegfall des Zuweisungsfaktors von 30 Euro pro Gemeindepfarrstelle und Monat sowie die Einführung einer jährlichen Pauschale von rd. 260 Euro pro Gottesdienstort. Jede Kirchengemeinde wurde hierbei als ein Gottesdienstort gezählt. Hinzugerechnet wurde entsprechend der heutigen Zuweisungen für Außenorte die jeweilige Zahl der heutigen Außenorte, gewichtet mit der Häufigkeit des Gottesdienstes im Monat. Ein Inkrafttreten wird erst zum Jahr 2015 empfohlen, um die Haushaltsplanungen der Dekanate sowie das Finanzzuweisungsprogramm rechtzeitig umstellen zu können.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.08.2013
hier: Beschluss Nr. 3 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4581-2 (Ht/Hef)

Darüber hinaus besteht für Phasen von Vakanzen oder längeren Krankheiten auch die Möglichkeit, über das Dezernat 1 der Kirchenverwaltung einmalige Sonderzahlungen zu beantragen, um bestehende Härten zu überbrücken.

Federführung: OKR Hinte, OKRin Bäuerle

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 20.08.2013
hier: Beschluss Nr. 4 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3521-2 (HE)

Antrag des Dekanats/Synodalen Jaeckle, Dillenburg, Dillenburg (zu Drucksache Nr. 06/13):

Die Kirchenleitung legt mit dem Haushaltsplan 2014 ein Konzept zur Finanzierung neuer Kita-Trägermodelle vor.

Begründung:

In der Drucksache 06/13 wird die Notwendigkeit der Entwicklung neuer Trägermodelle im Bereich der Ev. Kindertagesstätten deutlich formuliert. Ressourcen für neue Trägerstrukturen sind im Rahmen der derzeitigen Kita-Finanzierung nicht vorhanden. Um die Qualität der Ev. Kitas zu sichern und auch um den neuen Anforderungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes gerecht zu werden, brauchen die derzeitigen Träger nicht nur umsetzbare Modelle sondern auch die notwendigen finanziellen Rahmenbedingungen um zukünftige Trägerstrukturen zu errichten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Bericht der Kirchenleitung zum Stand der Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich (Drs. 06/13) wird debattiert. Die Synode fasst den folgenden Beschluss:

Die Kirchensynode der EKHN macht sich die Stellungnahme der Kirchenleitung (vgl. Anlage zur Drs.06/13) zum geplanten Kinderförderungsgesetz vom 18.April 2013 zu eigen und bittet Landesregierung und Landtag, auf weitere Änderungen zugunsten der Betreuungsqualität in hessischen Kindertagesstätten hinzuwirken. Das Anliegen der Anträge und Resolutionen zum Hessischen Kinderförderungsgesetz aus der Synode und den Dekanaten Rüsselsheim (Drs. 37/13), Hochtaunus (Drs. 38/13), Bergstrasse (Drs. 39/13) und Offenbach (Drs. 40/13) ist damit aufgenommen.

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung gegeben:

Die Kirchenleitung legt mit dem Haushaltsplan 2014 ein Konzept zur Finanzierung neuer Kita-Trägermodelle vor.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Ressourcenausstattung für Trägerverbände wird in der Drucksache Nr. 52/13, Kindertagesstätten in der EKHN – Zukünftige Struktur und Finanzierung, die der Elften Kirchensynode auf ihrer 9. Tagung vorgelegt wird, behandelt.

Federführung: Sabine Herrenbrück, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichsleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.08.2013
hier: Beschluss Nr. 24 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 5091-5 (schz/pf) S371

Antrag des Synodalen Dr. Manfred Sauer (zu Drucksache Nr. 04/13):

Zum Bericht der Kirchenleitung in Verbindung Drs. 35/13 Antrag des Dekanats Frankfurt-Nord, Drs. 11 – 2/13

Beschluss-Vorlage:

Fortbestand des Ökofonds zur Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag zum Thema Fortbestand des Ökofonds zur Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes wird als Material an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung schlägt im Rahmen der „Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes“ der Synode vor, den Ökofonds von 2014 bis 2018 in modifizierter Weise zu verlängern.

Im Klimaschutzkonzept wird empfohlen, allein im Bereich der kirchlichen Gebäude in den nächsten zehn Jahren weitere 40 Mio. € zusätzlich als Förderung für energieeinsparende und CO₂ reduzierende Baumaßnahmen zu finanzieren.

Mit Blick auf die Unterstützung von energetisch wirksamen Baumaßnahmen wird in einem ersten Schritt vorgeschlagen, den bisherigen 2013 auslaufenden Ökofonds neu aufzusetzen für einen Zeitraum von fünf Jahren mit weiterentwickelten Fördervoraussetzungen und Schwerpunkten. Insgesamt werden dafür 10,6 Mio. Euro bereit gestellt.

In einem ersten Schwerpunkt sollen daher in den nächsten drei Jahren jeweils 1,2 Mio. € mit dem Schwerpunkt Pfarrhaussanierung und darauf folgend weitere zwei Jahre Förderung von energetischen Sanierungen an Gemeindehäusern mit jährlich 3 Mio. € gefördert werden.

In der geplanten Evaluation soll Anfang 2017 und abschließend 2019 berechnet werden, wie viel der synodal beschlossenen 25 %-igen CO₂-Minderung die EKHN erreicht hat und welche weitere Förderung ggf. möglich und nötig sein wird, um das Ziel, 25 % Minimierung der CO₂-Emissionen, bezogen auf 2005, zu erreichen.

Begleitend sollen für die Themen „Klimaschutz Immobilien“ und „Grüner Hahn“ im Projektzeitraum von fünf Jahren Personal- und Sachkosten von je 500.000,00 € eingeplant werden.

Federführung: KBD Schulz, OKR Schwindt

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.08.2013
hier: Beschluss Nr. 25 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 5091-5 (schz/pf) S372

Antrag des Dekanats Frankfurt-Nord (Drucksache Nr. 35/13):

Die Dekanatssynode des Dekanats Frankfurt-Nord hat in der 8. Tagung der 3. Dekanatssynode am 12. März 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Dekanatssynode Frankfurt-Nord stellt an die Kirchensynode der EKHN den Antrag, den Ökofonds der EKHN so lange mit Finanzmitteln in der bisherigen Höhe auszustatten, bis das Ziel der Reduzierung der CO₂-Emission um 25 % ohne Einbeziehung der CO₂-Reduzierung durch den Wechsel auf grünen Strom in der EKHN erreicht ist.
2. Die Dekanatssynode Frankfurt-Nord stellt an die Kirchensynode der EKHN den Antrag, die Kirchenverwaltung zu beauftragen, auf der Basis des „Integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)“ bis zur Frühjahrssynode 2014 ein Konzept zu entwickeln, das das Erreichen des Ziels der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes um 25 % ohne Einbeziehung der CO₂-Reduzierung durch den Wechsel auf grünen Strom bis zum Jahresende 2017 ermöglicht.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Frankfurt am Main – Nord zum Thema Reduzierung des CO₂-Ausstoßes (Drs. 35/13) wird als Material an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, den Bauausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Ökofonds war von Beginn an als zeitlich, auf fünf Jahre begrenzt, und finanziell begrenztes Förderprogramm von insgesamt 20 Mio. € aufgelegt. Das letzte Förderjahr ist 2013.

Das Integrierte Klimaschutzkonzept der EKHN schlägt vor, dass in weiteren zehn Jahren 40 Mio. € für CO₂-Emissionen mindernde Maßnahmen an Gebäuden der EKHN aufgewandt werden mögen, um eine deutliche CO₂-Minderung zu erreichen.

Die Umstellung auf Ökostrom reduziert die CO₂-Emission und kann und muss daher in die Bilanzierung mit eingerechnet werden. Auch das Integrierte Klimaschutzkonzept der EKHN bezieht in die Bilanzierung und die Potentialanalyse die CO₂-Emissionsreduzierung durch den Wechsel auf Ökostrom mit ein. Alle anderen Kirchen mit CO₂-Minderungskonzepten beziehen die Strombilanz mit ein.

Die Kirchenleitung schlägt im Rahmen der „Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes“ der Synode vor, den Ökofonds von 2014 bis 2018 in modifizierter Weise zu verlängern. Insgesamt sollen 10,6 Mio. € bereit gestellt werden.

Mit der Weiterführung des Ökofonds in modifizierter Form werden als Zeitraum für die fokussierten Umsetzungsmaßnahmen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes 3 + 2 Jahre vorgeschlagen: Drei Jahre bis zu einer ersten Evaluation, auf deren Basis sich dann zwei weitere Jahre anschließen. Dies ermöglicht auch die Beantragung weiterer Fördermittel Dritter.

In einem ersten Schwerpunkt sollen daher in den nächsten drei Jahren jeweils 1,2 Mio. € mit dem Schwerpunkt Pfarrhaussanierung und darauf folgend weitere zwei Jahre Förderung von energetischen Sanierungen an Gemeindehäusern mit jährlich 3 Mio. € gefördert werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.08.2013
hier: Beschluss Nr. 25 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 5091-5 (schz/pf) S372

In der geplanten Evaluation soll Anfang 2017 und abschließend 2019 berechnet werden, wie viel der synodal beschlossenen 25 %-igen CO₂-Minderung die EKHN erreicht hat und welche weitere Förderung ggf. möglich und nötig sein wird, um das Ziel 25 % Minimierung der CO₂-Emissionen, bezogen auf 2005, zu erreichen.

Begleitend sollen für die Themen „Klimaschutz Immobilien“ und „Grüner Hahn“ im Projektzeitraum von fünf Jahren Personal- und Sachkosten von je 500.000,00 € eingeplant werden.

Federführung: OKR Schwindt, KBD Schulz

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.09.2013
hier: Beschluss Nr. 26 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2620-2.1

Antrag des Synodalen Karl-Werner Karp, Eschenburg, Dekanat Dillenburg (zu Drucksache Nr. 04/13):

Die Kirchenleitung wird beauftragt, ein schlüssiges Konzept zu erarbeiten, das die Vertretung bei längeren Vakanzen (Pfarrstellenwechsel, Erziehungsurlaub, Elternzeit, Studienurlaub etc.) ermöglicht und dieses der Kirchensynode baldmöglichst zur Beratung vorzulegen.

Die Darstellung von Alternativen wäre wünschenswert.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag zum Thema Vertretung bei längeren Vakanzen im Pfarrdienst wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Mit der Entscheidung der Synode im Rahmen der künftigen Pfarrstellenbemessung hat die Synode die Einrichtung von Springerstellen abgelehnt. Vielmehr sind alle parochialen und regionalen Pfarrstellen in den Dekanaten verteilt worden.

Dies bedeutet, dass kein weiteres pastorales Personal für Vertretungsleistungen aller Art zur Verfügung steht. Diese sind vielmehr im Rahmen der Gestaltung der Dekanatssollstellenpläne zu organisieren. Dabei gibt es neben der Pflichtaufgabe jeder Pfarrerin oder jedes Pfarrers im Rahmen von Vertretungsleistungen die Möglichkeit, in den Dekanaten Springerstellen vorzusehen oder kleinere Stellen im Rahmen einer Pfarrdienstordnung mit Springeraufgaben zu verbinden.

Für den Fall, dass die Synode strukturell Springerstellen vorsehen möchte, sollte bei der nächsten Pfarrstellenzuweisung 2018 eine entsprechende gesetzliche Regelung vorgenommen werden.

Im Übrigen verweist die Kirchenleitung auf den Bericht zum Beschluss Nr. 10 der 6. Tagung der Elften Kirchensynode.

Federführung: OKR Dr. Bechinger

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2013
hier: Beschluss Nr. 32 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.:

Antrag des Dekanates Alsfeld (Drucksache Nr. 29/13):

Wir fordern die Kirchensynode der EKHN auf, die Rahmenbedingungen für den Gemeindepfarrdienst so zu gestalten, dass auch unter den künftigen Bedingungen einer erheblichen Reduzierung von Gemeindepfarrstellen der Gemeindepfarrdienst sichergestellt wird. Wir sehen die Synode in der Pflicht, nicht nur Kürzungen zu beschließen, sondern auch die Dekanate und Gemeinden in die Lage zu versetzen, dass Kürzungen ohne Schaden für die kirchliche Arbeit umgesetzt werden können.

Erläuterung:

Auch bei Kürzungen von Pfarrstellen sehen wir im Sinne des Konnexitätsprinzips die Gesamtkirche in der Pflicht, für die Umsetzung von Beschlüssen auf mittlerer Ebene und Gemeindeebene auch die nötigen Mittel und Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere fordern wir auf, folgendes zu bedenken:

- Wie soll der gleiche Arbeitsaufwand von weniger Pfarrerinnen und Pfarrern bewältigt werden? Es ist dringend erforderlich, dass die Synode als gesetzgebendes Organ die Kernaufgaben des Pfarrberufes definiert und im Detail dargelegt, zumal künftig mit großem Vertretungsaufwand durch Vakanzen zu rechnen ist.
- Wir halten es für erforderlich, dass für jede Gemeinde eine Pfarrdienstordnung aufgestellt wird, damit die Aufgaben des Gemeindepfarrers / der Gemeindepfarrerin transparent gemacht werden.
- Wenn künftig Kindertagesstätten nicht mehr in die Berechnung der Pfarrstellenanteile einbezogen werden, sehen wir kommen, dass viele Gemeinden die Trägerschaft für Kindertagesstätten niederlegen werden, weil sie die personellen Ressourcen für diese Aufgabe von der Gesamtkirche nicht mehr erhalten. Dadurch kann die Kirche einen wichtigen Auftrag an den Menschen unter Umständen nicht mehr wahrnehmen.
- Es kann nicht angehen, dass ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchenvorständen und Dekanatssynoden immer mehr Verantwortung und Pflichten zugeschoben werden.
- Wünschenswert wäre auch eine allgemeine Regelung zur Versorgung mit Gemeindesekretärinnen-Stellen, damit die Verwaltungsaufgaben auch künftig bewältigt werden können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Alsfeld zur Gestaltung der Rahmenbedingungen des Gemeindepfarrdienstes (Drucksache 29/13) wird als Material an den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**1. Arbeitsbelastung der Pfarrerinnen und Pfarrer und Pfarrdienstordnung**

Zur Vermeidung von Überlastsituationen ist es erforderlich, den Dienst in den Gemeinden zu strukturieren und in Dienstbeschreibungen festzulegen. Gemäß § 25 Abs. 3 PfdG.EKD kön

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 01.10.2013
hier: Beschluss Nr. 32 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.:

nen Dienstbeschreibungen aufgestellt werden. Im gemeindlichen Dienst soll dies im Kontext der nach § 5 KGO zu erstellenden und der Gemeinde bekannt zu gebenden Pfarrdienstordnungen geschehen. Dementsprechend sind die Dienste in der Gemeinde aufzuteilen und infolge dieser Aufteilung von den jeweiligen Pfarrern oder den jeweiligen Pfarrern individuell zu leistenden Dienste festzulegen. Hierzu hat die Kirchenleitung am 26. Juni 2012 die Kirchenverwaltung beauftragt, die bestehende Musterpfarrdienstordnung zu aktualisieren. Im Herbst 2012 wurden die aktualisierten Musterordnungen der Konferenz der Dekaninnen und Dekane sowie der Konferenz der Dekanatsynodalvorstände vorgelegt. Der Pfarrerausschuss wurde beteiligt und Anregungen aufgegriffen. Nach der abschließenden Entscheidung durch die Kirchenleitung werden den Dekanaten und Gemeinden entsprechende Muster und Merkblätter zur Verfügung gestellt.

2. Kindertagesstätten und Pfarrstellenbemessung

Durch das neue Pfarrstellenbemessungsverfahren werden Dekanate mit Kindertagesstätten in den ganz überwiegenden Fällen nicht schlechter gestellt, als nach dem vorher geltenden Zuweisungsverfahren. Den Dekanatsynodalvorständen wurde zudem die Möglichkeit eröffnet, bei der internen Pfarrstellenzuweisung die Kindertagesstätten als Faktor zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist abzusehen, dass durch die geänderten landesrechtlichen Vorgaben neue Trägermodelle, etwa auf Dekanatssebene, erforderlich sein werden, so dass perspektivisch die Kirchengemeinden von administrativen Aufgabenstellungen entlastet werden.

3. Belastung Ehrenamtlicher

Unter künftig weiteren Einsparnotwendigkeiten wird es erforderlich sein, auch die gemeindlichen Aktivitäten zu überdenken und aufeinander abzustimmen. Durch eine stärkere Vernetzung mit Nachbargemeinden können Arbeitsbereiche schwerpunktmäßig abgedeckt werden. Nicht jede Gemeinde muss alles anbieten. Auch für ehrenamtliche Aktivitäten gilt es festzulegen, welche Angebote im gemeindlichen Kontext erforderlich sind, welche wünschenswert und welche nur bei Vorhandensein entsprechender personeller Ressourcen weiter aufrecht erhalten werden können.

4. Regelungen zum Gemeindesekretariat

Die Kirchenleitung sieht im Gemeindesekretariat eine wichtige Unterstützungsfunktion für den gemeindlichen Dienst. Im Zuge der Überarbeitung der Zuweisungsverordnung werden Regelungen hierzu in den Blick zu nehmen sein. Dabei gilt es auch zu prüfen, ob bei Schaffung hauptamtlicher Beschäftigungsstrukturen (eine Arbeitskraft für mehrere Gemeinden) die sekretarielle Unterstützung der Gemeinden verbessert werden kann.

Federführung: OKR Dr. Bechinger

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.07.2013
hier: Beschluss Nr. 33 der 7. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3020-1 (Bäu/Fit)

Antrag der Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Selters:

Die Dekanatssynode hat am 20. Oktober 2012 in Selters bei 41 anwesenden von 51 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Synode möge beschließen:

1. Das Prädikantengesetz (PrädG 782) soll in seinen Rechten und Möglichkeiten für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten grundsätzlich nicht eingeschränkt werden.
2. Die Dekaninnen und Dekane führen die Dienstaufsicht über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in ihrem Dekanat und haben deren Kasualdienste jeweils zu genehmigen.
3. Bei eventuell wegfallenden Predigtstellen soll in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt geprüft werden, ob diese durch einen regelmäßigen Prädikantendienst zu erhalten sind. Der Dekanatssynodalvorstand kann hierfür Mittel bereit stellen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Selters zum Prädikantengesetz (Drs. 30/13) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung legt der Synode in ihrer 9. Tagung mit der Drucksache .../13 einen Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes vor. In diesem Gesetzesentwurf wird den ersten beiden Anliegen des Dekanats entsprochen:

Nach § 1 des vorgeschlagenen neuen Lektoren- und Prädikantengesetzes sind Prädikantinnen und Prädikanten zur Leitung von Gottesdiensten und zur Sakramentsverwaltung beauftragt. Nach entsprechender Zusatzausbildung kann ihnen auch ein Dienstauftrag für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung erteilt werden. Liegt ein entsprechender allgemeiner Dienstauftrag vor, kann die Dekanin oder der Dekan entsprechende Kasualgottesdienste übertragen.

Nach § 5 des vorgeschlagenen Prädikanten- und Lektorengesetzes führt die Dekanin oder der Dekan auch zukünftig die Dienstaufsicht.

Das Anliegen Predigtstellen zu erhalten ist bereits in § 6 KGO geregelt. Danach entscheidet zunächst der Kirchenvorstand über die dem regelmäßigen Bedarf der Kirchengemeinde entsprechende Zahl der Gottesdienststätten. Diese Beschlüsse sind vom Dekanatssynodalvorstand zu genehmigen. Der Dekanatssynodalvorstand hat damit bereits die gewünschten Mitgestaltungsmöglichkeiten.

Die Kirchenleitung sieht daher die formulierten Anliegen sämtlich als erfüllt an.

Federführung: OKRin Bäuerle

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.09.2013
hier: Beschluss Nr. 2 der 8. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3000-1 (No/Vw)

**Antrag der Synodalen Pfarrerin Barbara Görich-Reinel, Dekanat Gießen
(zu Drucksache Nr. 44/13):**

Die Bezeichnung „Trauung“ gilt für alle Gottesdienste anlässlich eines vom Standesamt beurkundeten Lebensbündnisses von Paaren. Die Trauung ist eine Amtshandlung, die gewährt werden muss – in seelsorglicher Verantwortung des Pfarrers oder der Pfarrerin.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung) (Drs.44/13) wird mit Änderungen verabschiedet.

Nachstehender Antrag wird als Material an den Ausschuss für Mitgliederorientierung, den Theologischen Ausschuss, den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung gegeben:

Die Bezeichnung „Trauung“ gilt für alle Gottesdienste anlässlich eines vom Standesamt beurkundeten Lebensbündnisses von Paaren. Die Trauung ist eine Amtshandlung, die gewährt werden muss – in seelsorglicher Verantwortung des Pfarrers oder der Pfarrerin.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat, auch angesichts der zahlreich eingegangenen Rückmeldungen auf die neue Lebensordnung entschieden, die Frage der Begrifflichkeiten im Zusammenhang der Gottesdienste anlässlich einer standesamtlichen Eheschließung oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, noch einmal einer gründlichen theologischen Prüfung zu unterziehen. Da das Ergebnis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, wird die Kirchenleitung den Antrag auf der Frühjahrssynode 2014 beantworten.

Federführung: Oberkirchenrätin Noschka

Bericht des Bauausschusses der Kirchensynode für die 9. Tagung der Elften Kirchensynode vom 20. bis 23. November 2013

1. Sitzungen des Bauausschusses nach der Herbstsynode 2012

Der Bauausschuss tagte seit der vergangenen Herbstsynode bisher viermal. Bei einer Exkursion nach Rheinhessen wurden die Kirchen in Oppenheim, Uelversheim, St. Johann, Ingelheim sowie die Ausgrabungen in der Johanniskirche Mainz besichtigt.

Während der Sitzungen beriet und entschied der Bauausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeiten über 12 Planungs- und 12 Baufreigaben bei Neubauten und neubaugleichen Maßnahmen sowie über 12 Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung in Kirchengemeinden und 38 Orgelbaumaßnahmen; außerdem über die Prioritätenliste des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt (ERV) für die Große Bauunterhaltung im Jahr 2013 und die Baufreigabe für 10 Projekte des Ausbauprogramms für Kindertagesstätten bis 2013 im ERV.

Die Anmeldung der Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung an gesamtkirchlichen Gebäuden für den Haushalt 2013 wurde beraten und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Außerdem hat der Bauausschuss an der Entscheidung über die Aufteilung der Mittel der Bauzuweisung gemäß § 2 des Kirchenbaugesetzes mitgewirkt.

2. Umfang der Baumaßnahmen 2013

2.1 Kirchengemeindliche Renovierungen und Neubauvorhaben

Im Jahr 2013 wurden bisher 430 Renovierungs- und Neubaumaßnahmen mit einem Kostenvolumen von rund 53,1 Mio. Euro durchgeführt (Stand: 03.09.2013). Darin enthalten sind 36 Neu- und Erweiterungsbauten mit 15,3 Mio. Euro sowie die Zuweisungen (einschließlich Sonderzuweisungen des Umweltfonds und der Pfarrhauszuweisung) an den Evangelischen Regionalverband Frankfurt und an die Gesamtgemeinden und Dekanate mit eigener Bauverwaltung von 7 Mio. Euro.

Aus der Übergangsregelung für das Zuweisungssystem an Pfarrhäusern stehen auch in diesem Jahr an zinslosen Darlehen 3,5 Mio. Euro und an Zuschüssen 2,0 Mio. Euro zur Verfügung. Des Weiteren wurden 1,0 Mio. Euro für den denkmalpflegerischen Mehrbedarf eingeplant.

Von den Gesamtkosten entfielen auf:

- 190 Kirchen	18,4 Mio. Euro
- 58 Pfarrhäuser	4,6 Mio. Euro
- 104 Gemeindehäuser	13,7 Mio. Euro
- 57 Kindergärten	9,3 Mio. Euro
- 5 sonstige Gebäude	0,2 Mio. Euro
- 16 Gebäude ERV Frankfurt, Gesamtgemeinden und Dekanate	<u>6,9 Mio. Euro</u>
Summe	<u>53,1 Mio. Euro</u>

Renovierungen

Rund 37,8 Mio. Euro (100 %) wurden 2013 bis dato für Renovierungen und Sanierungen aufgewendet. Davon entfielen ca. 22,8 Mio. Euro (60,7 %) auf Zuweisungen und rund 0,8 Mio. Euro (2,1 %) auf zinsfreie Darlehen.

Rund 7,3 Mio. Euro (19,5 %) trugen die Kirchengemeinden und 3,8 Mio. Euro (10,2 %) waren außerkirchliche Mittel (vorwiegend Zuschüsse der Denkmalpflege sowie Landes- und Kommunalzuschüsse). Aus sonstigen kirchlichen Mitteln wurden rund 0,3 Mio. Euro (1 %) an Zuschüssen erbracht. Aus Mitteln der Übergangsregelung für Pfarrhauszuweisungen wurden 1,4 Mio. Euro (2,9 %) bereitgestellt. Davon entfielen auf Zuschüsse für denkmalpflegerischen Mehraufwand, auf Übergangszuschüsse 0,6 Mio. Euro und auf Pfarrhausdarlehen 0,8 Mio. Euro. Der Umweltfonds beteiligte sich mit Darlehen und Zuschüssen in Höhe von 1,4 Mio. Euro (3,6 %) an den Baumaßnahmen.

Neubauten

Neubauten und neubaugleiche Maßnahmen erforderten 2013 bisher rund 15,3 Mio. Euro. Davon finanzierten die Kirchengemeinden rund 3,3 Mio. Euro (22 %) aus Eigenmitteln. Etwa 6,7 Mio. Euro (44 %) waren außerkirchliche Zuschüsse, überwiegend für Baumaßnahmen an Kindergärten. Die Zuweisungen und Darlehen der Bauzuweisung betragen rund 1,9 Mio. Euro (12 %). An Zuweisungen und Darlehen des Umweltfonds wurden rund 0,2 Mio. Euro verausgabt (1 %) und aus sonstigen kirchlichen Mitteln wurden ca. 3,2 Mio. Euro bereitgestellt (21 %).

2.2 Kirchengemeindliche Renovierungs- und Neubauvorhaben an Organen

Im Jahr 2013 betragen die Gesamtkosten für 38 Maßnahmen (3 Neu- und Erweiterungsbauten, 3 Orgelkäufe sowie 32 Renovierungen und Reparaturen) rund 3,6 Mio. Euro. Von den Gesamtkosten entfielen 0,7 Mio. Euro in Neubauvorhaben und 2,9 Mio. Euro auf Renovierungen. Für beide Bereiche konnten rund 2,7 Mio. Euro an Eigenmitteln der Kirchengemeinden eingebracht werden. Die Bauzuweisung finanzierte rund 0,3 Mio. Euro als Zuschüsse und 0,58 Mio. Euro als Darlehen. 0,02 Mio. Euro waren Zuschüsse Dritter.

2.3 Gesamtkirchliche Bauunterhaltung und Neubauvorhaben

Der Bauausschuss wurde über die Umstrukturierung innerhalb des Referats Gesamtkirchliches Bauwesen und die laufenden Aktivitäten wie Aufbau einer Vergabestelle, Abschluss von Einheitspreisverträgen, Beschaffung einer Ausschreibungs-Software und CAD-Software informiert.

Weiterhin hat sich der Bauausschuss mit den vorgetragenen Erläuterungen zu einer Änderung der Bemessung der jährlichen Bauunterhaltungsmittel befasst. Ausgangspunkt sind aktualisierte Gebäudewertermittlungen und die Erkenntnis, dass die bisherige Mittelbemessung nach den Budgetvorgaben nicht ausreichend ist, um einen ordnungsgemäßen und werterhaltenden Bauunterhalt sicherzustellen. Vielmehr sollte in Anlehnung an kommunale Empfehlungen ein prozentualer Anteil des Gebäudewerts für den reinen laufenden Bauunterhalt bereitgestellt werden (Empfehlung 1,2 %) zuzüglich von Mitteln für Außenanlagen, Konzeptfindungen, Gutachten, nutzerbedingte Umbauten, Erweiterungen, Anpassungen auf Grund gesetzlicher Vorgaben.

Drucksache Nr. 56-1/13

Für 45 gesamtkirchliche Objekte wurden 2013 rund 1,5 Mio. Euro für die bauliche Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen eingesetzt. Verausgabt wurden ca. 0,4 Mio. Euro. Die Renovierungskosten für angemietete Objekte betragen rund 0,2 Mio. Euro. Etwa 1,2 Mio. Euro wurden bisher für jahresübergreifende Investitionen bereitgestellt.

3. Umweltfonds

Der Umweltfonds der EKHN investiert für Zuschüsse und zinsfreie Darlehen im Jahr 2013 rund 3,7 Mio. Euro für energetische und regenerative Maßnahmen. Davon entfielen auf Ausgaben bisher rund 1,5 Mio. Euro auf Zuschüsse bei einem Ansatz von 2,5 Mio. Euro und rund 0,2 Mio. Euro auf Darlehen bei einem Ansatz von 1,2 Mio. Euro. Diese Darlehen werden aus Eigenmitteln der Kirchengemeinden bedient.

4. Überblick über die gesamten Bauinvestitionen 2013

Das gesamte Investitionsvolumen der EKHN für Bau- und Liegenschaftsmaßnahmen umfasste 2013 (Stand: 03.09.2013) rund 61,3 Mio. Euro.

Davon entfielen auf

- Kirchengemeindliche Renovierungsmaßnahmen	37,8 Mio. Euro
- Kirchengemeindliche Neubaumaßnahmen	15,3 Mio. Euro
- Kirchengemeindliche Renovierungs- und Neubaumaßnahmen an Orgeln	3,6 Mio. Euro
- Gesamtkirchliche Bauunterhaltungsmaßnahmen und Neubauvorhaben	3,3 Mio. Euro
- Gesamtkirchliche Renovierungskosten für Mietobjekte	0,2 Mio. Euro
- Kirchengemeindlicher Grunderwerb und Erschließung	1,1 Mio. Euro

5. Verschiedenes

Der Bauausschuss hat sich mit den Themen Gebäudeentwicklungskonzepte, der Aktualisierung der Gemeindehausverordnung, mit Klimaschutz und der Zuweisungsverordnung im Rahmen von Workshops, Beratungen und Vorträgen beschäftigt.

6. Sitzungstermine 2014

21. Februar
11. April
27. Juni (ganztags)
5. September (Exkursion)
7. November

Für den Ausschuss

gez. *Berenike Astheimer-Heger*
(Vorsitzende)

Bericht des Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (ADGV) für die 9. Tagung der 11. Kirchensynode der EKHN

Dem ADGV liegt sehr daran, dass die von uns beförderte und synodal beschlossene Fusion des DWHN und des DWKW gelingt. Diesbezüglich beschäftigte uns im vergangenen Jahr insbesondere die in der Frühjahrssynode 2013 verabschiedete Satzung der vereinigten Diakonischen Werke und der Koordinierungsausschuss, in dem der ADGV auch vertreten sein wird, um das Fusionsprojekt weiterhin zu begleiten. Gegenstand der Ausschussberatung war ebenso die neue Organisationsstruktur der **Diakonie Hessen**. Außerdem stellten Herr Knapp und Herr Jung eine Studie zum Risikomanagement (d.h. vor allem zur Finanzierungssituation einzelner Arbeitsbereiche des DWHN) sowie eine Umfrage zu den Arbeitsverhältnissen in der Diakonie vor. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Zukunft der Regionalen Diakonischen Werke. Dabei wurden dem Ausschuss erste Überlegungen einer Projektgruppe, die die KL eingesetzt hat, zu einer auszugründenden gGmbH der regionalen Diakonischen Werke vorgetragen. Demgegenüber liegt der Antrag der Dekanatsynode Groß-Gerau vor, die regionalen Diakonischen Werke in die Trägerschaft der Dekanate zu überführen (DS 11/2012). Der ADGV wird in Abstimmung mit dem Rechtsausschuss und dem Verwaltungsausschuss eine Entscheidung nach Vorlage des abschließenden Vorschlags durch die Projektgruppe treffen.

Die Kirchensynode hat auf ihrer 7. Tagung den ADGV beauftragt, sich des Themas **Familienzentren** anzunehmen. Frau Pfarrerin Wilsdorf und Herr Schmidt vom Zentrum Bildung informierten den Ausschuss ausführlich über Konzeption und finanzielle Fördermöglichkeiten. Um die Effizienz der geplanten Maßnahmen und die Entwicklung des Gesamtprojekts im Blick zu behalten, ist ein weiteres Treffen vor der Frühjahrssynode 2014 geplant. OKR Schuster und Pfarrer Krüger vom Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN stellten im Ausschuss das neue Konzept zur **Altenseelsorge** vor. Im Sinne einer Begleitung der Implementierung und Entwicklung dieses neuen Modells ist die Wiederaufnahme des Themas im kommenden Jahr vorgesehen.

Der ADGV hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Thema „**Wirtschaft braucht Alternativen zum Wachstum**“ beschäftigt. Es wurde von der EKD als Prozess der „Großen Transformation“ angeregt. In diesem Kontext geht es auch um den parallel laufenden Prozess „Den Wandel gestalten. Ökumenischer Prozess für eine zukunftsfähige, sozial und klimagerechte Welt“, in den die EKHN eingebunden ist. Im Gespräch mit einem Statement aus dem Ausschuss, der EKD-Synodalen Monika Kittler und Vertretern des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung hat sich der Ausschuss ein Bild der Grundlagen wie von geplanten Initiativen und Projekten gemacht. Diese sollen auch weiterhin durch den Ausschuss inhaltlich und strategisch begleitet werden.

Ein wichtiges und arbeitsreiches Projekt ist für den Ausschuss die Vorbereitung der **Kollektenplans**, diesmal für 2015/2016, die ein Unterausschuss des ADGV mit Herrn OKR Schuster vornimmt. Außerdem waren Vertreter des ADGV in der synodalen „**AG Lärm**“ sowie in der Gruppe vertreten, die das **Schwerpunktthema der Frühjahrssynode 2014** „Perspektiven der Armutsbekämpfung in der EKHN auf allen Ebenen“ (Arbeitstitel) vorbereitet.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich das von der Kirchenverwaltung geplante Modell „**Abrunden bitte**“. Es zielt darauf ab, alle Mitarbeitenden der EKHN einzuladen, die Centbeträge ihres Nettogehalts für den Arbeitslosenfond der EKHN zu spenden.

Frankfurt, 15.11.2013
Dr. Gunter Volz, Vorsitzender.

Verwaltungsausschuss der Elften Kirchensynode der EKHN

Dieburg, den 15.11.2013

Bericht über die Arbeit des Verwaltungsausschusses von Dez. 2012 bis Nov. 2013

In diesem Zeitraum hat der Ausschuss 14 Sitzungen und 12 Anhörungen durchgeführt; darüber hinaus haben Ausschussmitglieder an mehreren Sitzungen anderer Ausschüsse teilgenommen.

Der VWA behandelte in den o.g. Sitzungen schwerpunktmäßig folgende Themen:

- KG zur Neuordnung der Dekanatsgebiete (federführend). Beteiligt sind FA, RA, AMG, ThA.
- KG zur Änderung des Pfarrstellenrechts (federführend). Das KG wurde in der Herbstsynode 2012 zur 2.+3. Lesung vorgelegt und verabschiedet. In der Frühjahrssynode 2013 wurde noch eine Korrektur bezüglich der Prozentsätze bei der Anpassung der Stellen vorgenommen.
- KG zur Bildung eines Gemeinsamen Diakonischen Werkes (Artikelgesetz). Vortragend mit RA u. ADGV. Das KG wurde in 2.+3. Lesung in der Herbstsynode 2012 behandelt und verabschiedet. Der DW-Fusionsausschuss EKHN/EKKW hat anschließend 1 Mal getagt zur Vorbereitung des noch fehlenden Satzungsentwurfs. Diesem wurde in der Frühjahrssynode 2013 zugestimmt.

Der VWA war mitbeteiligt bei folgenden Gesetzen / Verordnungen:

- KG zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung u. Kirchengemeindegewahlordnung (Ergänzung): Wahl von Jugenddelegierten in den Kirchenvorstand.
- Änderung der DSO / DSWO
- KG zur Neuordnung des Kirchenmusikalischen Dienstes
- Änderung der RV der Zuweisungsverordnung
- Zwei Änderungen der Regionalverwaltungsverordnung
- Änderung des Ehrenamtgesetzes: Vorberatung. Ergebnis: Es gibt keine Einwände dagegen, 1. bis 3. Lesung in einer Tagung stattfinden zu lassen.

Folgende Auftragsthemen / Anträge wurden bearbeitet:

- Antrag Rüsselsheim „Übergangsregelungen zu Vakanzen etc. bei Pfarrstellen“ (Drs. 107/12): Schriftliche Stellungnahme zur Frühjahrssynode 2013 des VA (Drs. 11-3/13).
- Antrag Groß-Gerau „Überführung von reg. Diakonischen Werken in Dekanate“: Info durch Herrn OKR Heine im VA.
- Anträge „Klärung des Berufsbildes der Gemeinde- u. Dekanatssekretärin“: Weitere Bearbeitung / 2x aktuelle Info. durch Herrn OKR Heine im VA.
- Kita-Bericht Frühjahrssynode 2012 und Anträge. Stellungnahme der KL Drs. 82/12: Aktuelle Info durch Frau Herrenbrück im Dez 2012 im VA, auch zum Thema Familienzentren.
- Doppik: Infos durch Herrn Ohnesorg im Okt. 13 im VA.
- Antrag zum Zuweisungssystem / Vergütung Prädikantendienste: Der VA stimmt der Stellungnahme der KL zu.

Personelles:

- Ausgeschieden sind 2013 aus dem VA: Dekanin Bertram-Schäfer, Dekan Schlösser, Pfr. Guth, Pfr. Dr. Löwe.
- In den VA gewählt wurden: Pfrn. Dienst, Dekan Dr. Sauer
- Pfarrerin Dienst wurde als Nachfolgerin von Dekan Schlösser zur stellvertr. Vorsitzenden des VA gewählt (interimistisch hatte Pfr. Dr. Löwe diese Funktion wahrgenommen)

Volker Ehrmann
Vorsitzender

Theologischer Ausschuss der 11. Kirchensynode der EKHN

Bericht für die Kirchensynode

Der ThA hat sich seit der Synodentagung im November 2012 zu zehn Sitzungen getroffen.

Arbeitsschwerpunkte waren die Beschäftigung mit der **Lebensordnung** (Federführung bei der Vorbereitung der 2. Lesung im Juni 2013) und anschließend das **Kirchenmusikgesetz**, das im April 2013 in erster Lesung eingebracht worden war (ebenfalls Federführung).

Zum Thema „**Lärm – Stille – Ruhe**“ hat der ThA im Frühjahr 2013 der Synode eine Stellungnahme vorgelegt, die in die weitere Beratung eingeflossen ist, an der auch Mitglieder des ThA beteiligt sind.

Daneben hat der ThA sich mit theologischen Überlegungen zu den diskutierten **Veränderungen der Dekanate und ihrer Ordnungen** befasst und war an mehreren Sitzungen des Verwaltungsausschusses beteiligt.

15. November 2013
Ulrich Weisgerber, Vorsitzender

Bericht des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Bei Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung handelt es sich um Querschnittsthemen, die bei den unterschiedlichsten Beratungsthemen auftauchen. Der Ausschuss hat bei seinen Überlegungen in erster Linie immer nach den Auswirkungen für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung gefragt.

Neuordnung Dekanate

Der Ausschuss hat große Bedenken gegen ein Abschlussgesetz zum jetzigen Zeitpunkt. Bis heute sind wir von seiner Notwendigkeit nicht überzeugt. Finanzielle oder strukturelle Vorteile sind nicht erkennbar. Wir können auch nicht erkennen, dass eine Differenzierung der kirchlichen Räume vorgenommen wird, wie dies in der Perspektive 2025 (Stadt, Land, Umland) ausgeführt wurde. Eine einheitliche Gesamtlösung scheint uns diesem Leitbild zu widersprechen.

Wir halten ein finales Vetorecht der Dekanatssynode für notwendig, um die Akzeptanz von Fusionen sicherzustellen. Der Ausschuss ist einvernehmlich der Auffassung, dass erzwungene Fusionen einen erheblichen und nachhaltigen Schaden bewirken und zu vermeiden sind.

Impuls-Post

Der Ausschuss hat von Anfang an die Impuls-Post auf ihrer Wirkung für die Gemeindeentwicklung und die Bindung der Kirchenmitglieder untersucht. Es ist sehr erfreulich und ermutigend, dass sich immer mehr Gemeinden beteiligen und die verschiedenen Angebote nutzen, was sich aus der Zahl der Bestellungen ableiten lässt. Allerdings ist nicht erfassbar, wie viele Gemeinden tatsächlich die Impulspost in Gemeindebriefe übernehmen, in Gottesdiensten oder Kreisen aufgreifen, Plakate in Schaukästen aufhängen u.dgl. mehr. Weitere Informationen über die Wirkung der Impulspost erhoffen wir uns von der mit der 3. Impulspost verbundene repräsentative Umfrage.

Moderne Populäre Kirchenmusik

Frau LKMD Kirchbaum/Zentrum Verkündigung stellte dem Ausschuss die aktuellen Ergebnisse der Statistik-Abfrage in den Gemeinden zur Kirchenmusik aus 2012 vor (auch im EKHN-Jahresbericht auf Seite 47):

- es gibt viel mehr Projektangebote als vermutet: z.B. 182 Projekte im Vokalchorbereich
- es gibt ein ganz breites Spektrum (171 Flötenkreise, 134 Bands, 52 Orchester)
- der Schwerpunkt ist wie vermutet bei Kinder- und Jugendchören (326), Kirchenchöre/Kantoreien (342), Posaunenchor/Jungbläsergruppen (454)
- die Leitung durch Hauptamtliche bzw. Ehrenamtliche ist sehr unterschiedlich, aber derzeit noch in der Abfrage. Es gibt 121 Vollzeitstellen (dazu landeskirchliche Stellen).

Zur Populärmusik gibt es noch keine Erhebung in der EKHN oder der EKD (Bandbreite, Stellen etc.). Klar ist aber, dass die Grenzen fließend sind (z.B. Kinderchöre mit Kindermusicals). Professionalität bei den Bandleitungen bleibt ein Thema. Der Ausschuss bleibt hier im Gespräch mit der LKMD.

Die Chancen der Kirchenmusik in all ihren Formen zur Gemeindeentwicklung müssen erkannt und genutzt werden. Dies heißt auch Einbeziehen der haupt-, neben- und ehrenamtlichen

Musiker/Ensembleleiter bei der Gemeindeentwicklung. Kooperationen mit Musikschulen, Schulklassen mit Schwerpunkt Musik, Musikvereinen etc. können Milieugrenzen überwinden. Aber auch die Milieubegrenzungen durch die klassische Kirchenmusik müssen wahrgenommen werden. Die Thematisierung der Möglichkeiten der Musik für die Gemeindeentwicklung, z.B. auf Dekanatssynoden hat sich bewährt und sollte verstärkt werden.

Schwerpunktthema der Herbstsynode

Der Ausschuss hat im Auftrag des KSV das Schwerpunktthema „Gemeindeentwicklung“ für die Herbsttagung 2013 der Kirchensynode in mehreren Sitzungen vorbereitet. Dabei war uns wichtig, den gewohnten „Tagungsalltag“ zu verlassen und durch eine andere Form Grundfragen der Gemeindeentwicklung ins Bewusstsein zu rufen. Ob dies Experiment gelingt, wird der Verlauf der Synodentagung zeigen.

Weitere Themen

Es zeigt sich in der laufenden Synodalperiode, wie stark die Gemeinden von Entscheidungen der Synode betroffen sind und wie wichtig es ist, aus der gezielten Perspektive der Kirchengemeinden Synodalbeschlüsse zu bearbeiten. Dies gilt für personale Versorgung der Gemeinden in der Zukunft (Pfarrpersonen, gemeindepädagogischer und kirchenmusikalischer Dienst, zeitgemäße Verwaltungsarbeit), die finanzielle Ausstattung (neues Zuweisungssystem), die Neuordnung des Prädikantendienstes und in der Vergangenheit für die Neufassung der Kirchenordnung, von KGO/KGWO, DSO/DSWO und diverse Bereiche mehr. Es ist jetzt bereits anzuregen, den Ausschuss in der 12. Kirchensynode mit der üblichen Zahl von 12 Ausschussmitgliedern zu besetzen, um die Vielzahl der Aufgaben angemessen wahrnehmen zu können.

Tobias Utter, Vorsitzender des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Monika Astrid Kittler

Ausschuss Kirche, Gesellschaft und Staat

Bericht von der 6. Tagung der 11. Synode der EKD
10. bis 13. 11.2013 in Düsseldorf

Die Ausschussmitglieder trafen sich bereits im Vorfeld der Synodaltagung am 23. Oktober zur Vorbereitung und Themenkonzentration in Hannover.

Während der Synode wurden im Ausschuss nachkommende Themen beraten und folgende Beschlussvorschläge erarbeitet:

Syrische Flüchtlinge: Die Synode bittet den Rat, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die Zahl des Kontingents für syrische Flüchtlinge deutlich erhöht wird und dass die Mitgliedsstaaten der EU ebenfalls Flüchtlingen aus Syrien aus humanitären Gründen die Aufnahme gewährt.

Willkommenskultur: Die Synode bittet den Rat der EKD, sich gegenüber den Bundestagsabgeordneten, die die Koalitionsvereinbarungen verhandeln und gegenüber einer neuen Bundesregierung dafür einzusetzen, dass a) die Residenzpflicht abgeschafft und das Arbeitsverbot für Asylsuchende aufgehoben wird; b) das Asylbewerberleistungsgesetz zugunsten einer Überführung in die allgemeinen Sozialversicherungssysteme aufgehoben wird und c) Asylsuchenden Integrationsmaßnahmen wie Integrationskurse von Anfang an zur Verfügung stehen.

Rüstungsexporte: Die Synode fordert eine restriktive Rüstungsexportpolitik, bei der die Gewährleistung der Menschenrechte, die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und die Vorbeugung von Gewalt als Entscheidungskriterien real und verbindlich umgesetzt werden. Hierzu gehören: a) die Pflicht zur zeitnahen Veröffentlichung aller beantragten, genehmigten und durchgeführten Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern gesetzlich zu verankern; b) angemessene parlamentarische Kontrollmöglichkeiten und c) eine aussagekräftige Begründung der Genehmigung von Rüstungsexporten verbunden mit einer qualifizierten außen- und sicherheitspolitischen Analyse.

Familienpolitik: Nach der Veröffentlichung der Orientierungshilfe „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit“ hat eine intensive theologische Debatte dazu stattgefunden. Dabei ist die wesentliche familienpolitische Akzentuierung des Textes aus dem Blick geraten. Die EKD Synode unterstreicht daher die sozial- und familienpolitischen Forderungen, die damit im Zusammenhang stehen: Vereinbarkeit von Erziehungs- und Pflegeaufgaben mit beruflichem Einsatz. Die Stärkung von Maßnahmen gegen die „Teilzeitfalle“. Flexiblere Gestaltung der Biographien zwischen Bildung, Berufs-, Familien- und Pflegezeiten und entsprechende Anpassung des Steuer- und Sozialversicherungsrechts.

Qualitativer Ausbau der Tageseinrichtungen zu Bildungs- und Familienzentren. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Familien, Tageseinrichtungen und Schulen. Eine Stärkung der Quartiers- und Gemeinwesenentwicklung im Blick auf Familien, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen. Die Förderung und Qualifizierung zivilgesellschaftlicher Initiativen und ehrenamtlichen Engagements.

Nachhaltige Entwicklung: Die Synode dankt dem Rat der EKD für die Einrichtung einer Projektstelle „Diskurs nachhaltige Entwicklung“. Die Synode hält es für notwendig, dass die EKD und ihre Institutionen im Verbund mit den Gliedkirchen kirchliche Positionen zur nachhaltigen Entwicklung in wichtige politische und gesellschaftliche Prozesse eintragen. Hierbei sollte die EKD die Expertise der Gliedkirchen, der kirchlichen und kirchennahen Institute, der Ev. Akademien und der zahlreichen kirchlichen und zivilgesellschaftlichen Initiativen nutzen und einfließen lassen. Im Kontext des Themenjahres „Reformation und Politik“ sollen folgende Schwerpunkte gesetzt werden: Die sozialgerechte Gestaltung der Energiewende und des Klimaschutzes, nachhaltige Wohlfahrtsmodelle und die sozial- und umweltgerechte Weiterentwicklung der Europäischen Union sowie die Entwicklung einer nachhaltigen Agrar-, Fischerei- und Handelspolitik. Zudem bittet die Synode den Rat, eine synodale Vertretung in die Steuerungsgruppe des Projekts „Diskurs Nachhaltige Entwicklung“ zu berufen.

Rechtsextremismus: Der Empfehlung der vom Rat eingesetzten Steuerungsgruppe folgend, setzt sich die Synode der EKD für die Erstellung einer Sekundäranalyse zu rechtsextremen Einstellungen aus vorhandenen Datensätzen ein und bittet den Rat, ein unabhängiges Forschungsinstitut zu beauftragen, eine EKD-weite Einstellungsbefragung bei Kirchenmitgliedern zu prüfen. Eine unabhängige Einstellungsuntersuchung im kirchlichen Raum soll die als besonders auffällig identifizierten Themenbereiche Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit (Rassismus, Antiziganismus, Islamfeindlichkeit) und Sozialdarwinismus (wertes/unwertes Leben) beachten. Die Synode der EKD ermutigt Christinnen und Christen in Kirchengemeinden und Landeskirchen sowie den Rat der EKD im Engagement gegen menschenfeindliche Einstellungen und Aktivitäten nicht nachzulassen. Sie befürwortet die Gründung von Runden Tischen und Arbeitskreisen für Demokratie gegen Rechtsextremismus in allen Landeskirchen.

Bei den Anträgen zu den Themen „Sexualisierte Gewalt/EKD Disziplinargesetz, kirchliches Arbeitsrecht und Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz war der Ausschuss mitberatend beteiligt.

Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer, Obergasse 73, 65207 WI- Naurod

Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer
Obergasse 73, • 65207 WI- Naurod
Tel.: 06127/62331
Fax: 06127/66518
E-Mail: k.h.schaefer@t-online.de
Mitglied der 11. Synode der
Evangelischen Kirche in
Deutschland

An den Kirchensynodalvorstand der
Kirchensynode der Evangelischen Kirche in
Hessen und Nassau
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Wiesbaden, 13. November 2013

**Bericht von der 7. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 4. bis 13. November 2013 in Düsseldorf**

**1. „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche
Gemeinschaft stärken. Eine Orientierungshilfe des Rates der EKD“**

Ich habe mich zum Thema wie folgt geäußert:

„Herr Präses,
meine sehr geehrten Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

ich habe mich gemeldet zur Orientierungshilfe aus einer bestimmten Verantwortung heraus, die wir alle haben. Es geht mir um die Verantwortung für die Orientierungshilfe. Ich will deutlich machen, dass ich den Rat der EKD in seiner Herausgeberverantwortung nicht kritisieren, sondern ausdrücklich unterstützen möchte. Ich finde seine Positionierung richtig und gut. Der zu lesende kritische Hinweis, das Ergebnis der Ad-hoc-Kommission stelle den ursprünglichen Auftrag auf den Kopf, ist daher m-E. irreführend und obsolet. Und ich will auch deutlich machen, dass ich das Ergebnis der tüchtigen Arbeit der Kommission für ausgesprochen hilfreich halte.

Im Text der Orientierungshilfe finde ich eine klare Struktur und nachvollziehbare Gedankengänge. Ich finde u.a. Aussagen zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben und aktuellen familienrechtlichen Leitbildern, zu den Herausforderungen und Brennpunkten der Familienpolitik, zur Rolle von verfasster Kirche und Diakonie in diesem Bereich und - natürlich - auch zur theologischen Orientierung.

Ich will mich jetzt nicht mit einzelnen Aussagen befassen, aber die Debatte hat mich in Heftigkeit und Diktion doch erheblich einigermaßen irritiert. Ich will drei Stichworte benennen:

Die extremen Reaktionen in Kirche und Öffentlichkeit haben mich beunruhigt. Klaus Tanner hat in seinem Beitrag beim Symposium darauf hingewiesen, dass die Familie ein – ich zitiere - „ideologisches Schlachtfeld“ sein könne. In der Presse ist zu u.a. von einer „Ehekrise“ zu lesen, da die Orientierungshilfe einen Teil von Luthers Erbe über Bord werfe. Es ist von einem „Streit“ über die Orientierungshilfe die Rede. In der Tat, liebe Schwestern und Brüder, man kann wirklich entsetzt sein, aber nicht über den Inhalt der Orientierungshilfe, der natürlich diskussionswürdig und diskussionsfähig ist, sondern vielmehr über den Eifer und

das Vokabular der Kritik. Warum ist eine kritische Diskussion für einige eine „Krise“ oder ein „Streit“? Was steckt hinter diesem Vokabular? Ich finde es ausgesprochen wohltuend, dass der Rat der EKD sich um Transparenz, Besonnenheit und differenzierte Betrachtungsweise bemüht hat und noch bemüht. Er hat z.B. auch sein eigenes „kommunikatives Vorgehen“ als „zweifellos verbesserungswürdig“ bezeichnet.

Ist die theologische Begründung der Orientierungshilfe wirklich „verfehlt“ oder zu „dünn“, wie einige meinen? Ich meine: Nein. An der Orientierungshilfe haben unbestreitbar kompetente und auch hochrangige Theologinnen und Theologen mitgewirkt. Auf immerhin 20 von ca. 160 Seiten der Orientierungshilfe wird „Theologische Orientierung“ gegeben. Ist das wirklich zu wenig? Aber ist denn eine Orientierungshilfe überhaupt in unserer EKD irgendeine Verlautbarung eine lehramtliche Vorgabe oder ein Dogma? Wer meint denn so etwas? Ich halte eine Reduzierung der EKD auf solche Aussagen für überflüssig bzw. für verfehlt.

Ich erlaube mir einen Satz zu unserem Ratsvorsitzenden: Eine bundesweite Zeitung hat am 11. Juli 2013 ihren Leitartikel mit der Schlagzeile überschrieben: „Die EKD unter Schneider“. Der Punkt ist gekommen zu sagen: So bitte nicht! Die Überschrift suggeriert, selbst wenn so nicht gemeint, für angeblich festgestellte Mängel und Fehlentwicklungen in der EKD sei eine Person, nämlich Nikolaus Schneider persönlich verantwortlich. Ich sehe diese Fehlentwicklungen nicht, und diese Vorstellungen der Zentrierung sind auch antiquiert. Die EKD ist nicht „unter Schneider“, sondern „mit Schneider“. Wir alle sind verantwortlich in unseren unterschiedlichen Funktionen und Ämtern. Ich bin froh, dass Nikolaus Schneider auch als Ratsvorsitzender Teil dieser Gemeinschaft ist und – durch uns gewählt und mit Vertrauen ausgestattet ist. Er trägt aufrichtig und kompetent Verantwortung.

2. Gedenken an den 50. Jahrestag des Beginns der Auschwitzprozesse in Frankfurt am Main.

Aus diesem Anlass habe ich am 13. November 2013 eine Andacht vor dem Plenum der EKD-Synode gehalten. Auf die anliegend beigefügte Synodendrucksache nehme ich Bezug.

Wan Hsueh (u.c.f.)



6. Tagung der 11. Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
10. bis 13. November 2013
in Düsseldorf

MORGENANDACHT

13. November 2013

Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer

- Es gilt das gesprochene Wort -

Liebe Schwestern und Brüder,

ich begrüße Sie zu unserer Andacht am letzten Tag der 6. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Losung und Lehrtext. Die Losung aus Psalm 103, Verse 2 und 3: „Lobe den Herrn, der dir alle deine Sünden vergibt und heilet alle deine Gebrechen“ und der Lehrtext aus dem Römerbrief des Apostels Paulus, Kapitel 6, Vers 4: „Wir sind ja mit begraben durch die Taufe in den Tod, damit, wie Christus auferweckt ist von den Toten durch die Herrlichkeit des Vaters, auch wir in einem neuen Leben wandeln.“

Wir wollen beginnen mit dem Morgenlied „Gott des Himmels und der Erden, Vater, Sohn und Heiliger Geist“, EG 445, Verse 1 – 3. Zum Schluss der Andacht wollen wir die Verse 4 und 5 singen.

EG 445, 1 – 3.

Wir hören Worte aus Psalm 94 (Hilferuf gegen die Unterdrücker des Volkes Gottes):

„HERR, du Gott der Vergeltung, du Gott der Vergeltung, erscheine!
Erhebe dich, du Richter der Welt; vergilt den Hoffärtigen, was sie verdienen!
Wohl dem, den du, HERR, in Zucht nimmst und lehrst ihn durch dein Gesetz,
ihm Ruhe zu schaffen vor bösen Tagen, bis dem Gottlosen die Grube gegraben ist.
Denn der HERR wird sein Volk nicht verstoßen noch sein Erbe verlassen.
Denn Recht muss doch Recht bleiben, und ihm werden alle frommen Herzen zufallen.“

Liebe Schwestern und Brüder,

vor bald genau 50 Jahren, am 20. Dezember 1963 begann vor den Augen der Weltöffentlichkeit der 1. Auschwitz-Prozess in Frankfurt am Main, die größte und wichtigste Aufarbeitung des Holocaust. Die „Strafsache gegen Mulka und andere“ vor dem Frankfurter Schwurgericht war sowohl gesellschaftspolitisch als auch rechtshistorisch von überragender Bedeutung. 183 Verhandlungstage lang verhandelte das Gericht die Tatvorwürfe gegen 22 Angeklagte. 360 Zeugen wurden vernommen, darunter 211 Auschwitz-Überlebende. Die Stimme der Überlebenden brachte die in Auschwitz begangenen Verbrechen den Deutschen zu Gehör. Konfrontiert mit den Untaten konnten die Bundesbürger nicht mehr umhin, sich mit der NS-Vergangenheit zu befassen. Fritz Bauer, Generalstaatsanwalt in Hessen und Sozialdemokrat jüdischer Herkunft, hatte diesen Prozess gegen den erbitterten Widerstand seiner Zunft mit Hilfe einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs auf den Weg gebracht. Das Fritz-Bauer-Institut, das sich mit der Geschichte und der Wirkung des Holocaust befasst, erinnert in diesen Tagen mit einer Veranstaltungsreihe in Frankfurt am Main daran.

In drei Auschwitz-Prozessen zwischen 1963 und 1968 wurden u.a. 9 lebenslange Freiheitsstrafen wegen gemeinschaftlichen Mordes und Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord verhängt. Die Schuld des Täters ist nach dem Strafgesetzbuch Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die „Schuld“ der „Auschwitztäter“ wurde damit mit der nach dem Strafgesetzbuch höchsten Strafe geahndet.

Liebe Schwestern und Brüder,

„denn Recht muss doch Recht bleiben“, so betet es der Psalmist. Ich will an das wichtige Datum der deutschen Rechtsgeschichte heute erinnern. Ich will dabei Fragen von Schuld-schwere, Verurteilung und Vollzugsgestaltung bei „Auschwitztätern“ kurz beleuchten. Ich will Sie dabei in einen Grenzbereich des Rechts mitnehmen.

Als der 1. Prozess begann, war ich gerade 16 Jahre alt. Ich habe mich erst im Laufe der Jahre, richtig erst im Rahmen des Studiums ab 1966 für die Frage der juristischen Aufarbeitung der NS-Verbrechen interessiert und mir u.a. folgende Fragen gestellt: Kann denn ein Strafprozess die Antwort auf Auschwitz sein? Verfügt der moderne Rechtsstaat über Strafmittel, die diesem Unrecht und dieser Schuld gerecht werden?

Als Leiter der Justizvollzugsanstalten Schwalmstadt (1977) und Butzbach (1982 bis 1983) hatte ich zu tun mit den in den Auschwitz-Prozessen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Stefan B. (in Butzbach) sowie Oswald K., Josef K. und Josef E. (JVA Schwalmstadt), die sich alle bereits im vorgerückten Alter befanden.

Seit dem 1.1.1977 war das bundesdeutsche Strafvollzugsgesetz in Kraft, nach dem Urlaub aus der Haft auch für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte möglich war. Bereits im Februar 1977 stellte der erste „Auschwitztäter“ einen Urlaubsantrag. Die Schwalmstädter „Auschwitztäter“ erfüllten nach den bisher gängigen Kriterien sämtliche Voraussetzungen für einen ermessensfehlerfrei zu genehmigenden Urlaub aus der Haft. Sie waren sozial integriert, eine „Rückfallgefahr“ (eigentlich eine makabre Vorstellung) war auszuschließen, sie waren nicht für die Gesellschaft „gefährlich“, sie waren schon über 17 Jahre in Haft und inzwischen alt geworden. In der Anstalt gab es keine Auffälligkeiten. Zudem war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1977 zu berücksichtigen, das u.a. im Leitsatz Folgendes formuliert hatte: „Zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs gehört, dass dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden.“ Ich will hier anmerken, dass die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge seit langem gegen die Verhängung und Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe votiert.

Ein „menschenwürdiger“ Strafvollzug für Täter, die sich tausendfach gegen Menschlichkeit und Menschenwürde versündigt hatten? Warum für diese Täter eine Chance, wieder in Freiheit zu gelangen?

Ich verkürze jetzt die Schilderung der einzelnen prozessualen Schritte, um mich auf den genannten „Grenzbereich“ zu fokussieren.

In der Aufsichtsbehörde, der ich inzwischen angehörte, befanden wir uns nun in einem Dilemma. Sollten wir uns für das „Recht“ entscheiden und bei unserer Einschätzung nach zweifelsfrei vorliegenden äußeren Voraussetzungen erstmals einer Beurlaubung von NS-Tätern, die unermessliche Schuld auf sich geladen hatten, zustimmen? Oder sollten wir uns für unser „Bauchgefühl“ entscheiden und uns auf unser Gewissen berufen? Sollten wir also die erforderliche Zustimmung verweigern? Was war hier Recht? Ich kann mich gut entsinnen, wie wir in unterschiedlicher Zusammensetzung im Justizministerium in Wiesbaden lange und heftig diskutierten, zum Teil ratlos und auch aufgewühlt. Wir haben uns dann dazu entschlossen, uns gegen eine Beurlaubung auszusprechen.

Ich gestehe, dass wir uns ziemlich einig waren, dass wir damit gegen geltendes Recht votierten. Wir waren damit gewissermaßen in einem „Grenzbereich“ gefangen. „Recht muss doch Recht bleiben“. So hat es der Psalmbeter gefordert. Aber er meinte wohl das „göttliche“ Recht der „Vergeltung“ gegenüber denen, die wie im Fall der NS-Täter das „Volk“ zerschlagen und nicht nur „Witwen und Waisen“ systematisch und grausam getötet hatten. Und wir hatten mit unserem Vorschlag gewissermaßen dem „göttlichen“ Recht den Vorrang vor dem „irdischen“ Recht eingeräumt. Durften wir das wirklich? Durften wir uns das anmaßen? Hätten wir nicht das Wort des Apostels Paulus aus dem Römerbrief beachten müssen, der im Zusammenhang mit der Gerechtigkeit vor Gott darauf hinweist, dass vor Gott wir alle Sünder sind?

Gegen die von der Strafvollstreckungskammer angeordnete Beurlaubung der NS-Täter wurde Rechtsbeschwerde eingelegt. Der 3. Strafsenat des OLG Frankfurt entschied zu unserer großen Überraschung im April 1980, unserer Rechtsbeschwerde stattzugeben, da die „besondere Schwere der Schuld“ eine bedingte Entlassung in absehbarer Zeit nicht zuließe. Gegen die OLG-Entscheidung legten die Antragsteller Verfassungsbeschwerde ein, der im Juni 1983 schließlich stattgegeben wurde im Hinblick auf das weiter vorgerückte Alter und den Gesundheitszustand der NS-Täter. Die beiden Beschwerdeführer wurden daraufhin beurlaubt.

Aus unserer – wenn sie so wollen – „Gewissensentscheidung“ war ein neuer Rechtsbegriff entstanden. Nach dem Strafgesetzbuch – ich hatte es erwähnt – ist die Schuld des Täters Grundlage für die Zumessung der Strafe durch das verurteilende, das erkennende Gericht. Zweck der Strafe ist u.a. auch der Schuldausgleich. Aber auch bei einer Urlaubsentscheidung? Im Strafvollzug ist über die Schuld des Täters nicht neu zu befinden. Das OLG Frankfurt hatte jedoch mit seiner Entscheidung den Begriff der „besonderen Schwere der Schuld“ erstmals eingeführt. 1981 wurde der Begriff auch Bestandteil des neu eingefügten § 57a StGB, in dem die gerichtliche Prüfung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach 15 Jahren Haftzeit geregelt wurde. In der genannten Entscheidung von 1983 hat das Bundesverfassungsgericht das OLG hinsichtlich des Begriffes der besonderen Schwere der Schuld bestätigt. Es hatte dabei erkennbare Mühe, seine Entscheidung insoweit zu begründen, wie auch ein ausführliches Sondervotum eines Verfassungsrichters zeigt. Zur Urlaubsgewährung selbst verweist das Bundesverfassungsgericht auf die durch Artikel 1 GG geschützte Menschenwürde: „Dieses Recht auf Achtung seiner Würde kann keinem Straftäter abgesprochen werden, mag er sich in noch so schwerer und unerträglicher Weise gegen alles vergangen haben, was unsere Verfassung in ihrer Wertordnung unter ihren Schutz stellt.“

Die Geschichte wäre unvollständig, wenn ich nicht auch die Geschichte von dem in Butzbach einsitzenden Stefan B. vortragen würde. Stefan B., der den Tod von über 10.000 Menschen auf dem Gewissen hatte, hatte sich entschieden, trotz vorliegender gesetzlicher Möglichkeiten bis zu seinem Tod hinter Gittern bleiben zu wollen. Er begründete dies mit der unermesslichen Schuld, die er auf sich geladen habe. Urlaubsanträgen von Familienangehörigen stimmte er nicht zu. Als er schwer erkrankte, wurde er gegen seinen erklärten Willen in ein externes Krankenhaus gebracht, wo er sich selbst tötete. In einem hinterlassenen Brief gab er als Grund an, man habe seinen ausdrücklichen Willen missachtet, wegen seiner großen Schuld nie wieder in Freiheit kommen zu wollen.

Liebe Schwestern und Brüder,

Verurteilte, die Schuld, die große Schuld, die besonders schwere Schuld auf sich geladen haben: Was haben wir mit ihrer Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt, was haben wir mit einer menschenwürdigen Behandlung, was haben wir mit einer möglichen Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu tun? Was haben wir damit zu tun als Christinnen und Christen, als Verantwortliche in Gemeinden, Kirchenkreisen, Landeskirchen und in der EKD? Eine Antwort darauf hat Bundesverfassungsrichter Herbert Landau im Jahr 2011 in einer lesenswerten Abhandlung über das Menschenbild des Grundgesetzes (Forum Strafvollzug 2011, S. 129 – 137) wie folgt formuliert:

„Der Christ wird in dem Gefangenen den von Gott geschaffenen und geliebten Menschen sehen, der, wie er selbst, auf Vergebung und Versöhnung angelegt ist. Deshalb ist das Engagement der Kirchen im Strafvollzug als Ausfluss dieses Selbstverständnisses zu begrüßen, dankbar anzunehmen, zu fördern und zu verstärken.“

Ich möchte schließen, indem ich den begonnenen Psalm 94 fortsetze und mit seinen Worten bete:

„Denn Recht muss doch Recht bleiben, und ihm werden alle frommen Herzen zufallen.
Wer steht mir bei wider die Boshaften? Wer tritt zu mir wider die Übeltäter? Wenn der
HERR mir nicht hülfe, läge ich bald am Ort des Schweigens.

Du hast ja nicht Gemeinschaft mit dem Richterstuhl der Bösen, die das Gesetz miss-
brauchen und Unheil schaffen.

Sie rotten sich zusammen wider den Gerechten und verurteilen unschuldig Blut.

Aber der HERR ist mein Schutz, mein Gott ist der Hort meiner Zuversicht.“

Vaterunser

Es segne und behüte uns an diesem Tag und an allen kommenden Tagen der gnädige und
barmherzige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

EG 445, 4 und 5.

Bericht von der 6. Tagung der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) - November 2013

Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz (ARGG.EKD) und Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG.EKD)

Im neuen ARGG.EKD werden der Dritte Weg (Arbeitsrechtliche Kommissionen, paritätisch besetzt mit Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmer- und der Dienstgeberseite) und kirchengemäße Tarifverträge als kirchlich anerkannte Wege zur Regelung der Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie anerkannt. Wesentliche Prinzipien sind dabei das Konsensprinzip unter Einschluss der verbindlichen Schlichtung im Konfliktfall und unter ausdrücklichem Ausschluss von Arbeitskämpfmaßnahmen. An der ACK-Klausel (wählbar ist nur, wer einer der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehört) wurde für die Schlichtungskommission festgehalten. Im MVG.EKD ist die ACK-Klausel mit einer Öffnungsklausel versehen, die es den Gliedkirchen der EKD ermöglicht, von der ACK-Klausel abzusehen.

Außerdem hat die EKD-Synode in Fortführung ihrer Beschlüsse von 2011 erneut ein 9-Punkte-Papier zur Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts beschlossen. Darin wird die Notwendigkeit der weiteren Diskussion um die ACK-Klausel und die Rolle der Dienstgemeinschaft und ihre theologische Begründung. Außerdem wird die Frage nach der Möglichkeit gestellt, „über eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen Branchentarife im Sozial- und Gesundheitssektor zu gestalten.“ Ein im Konsens mit unterschiedlichen Trägern erarbeiteter Tarif könnte helfen, „bessere Bedingungen für die im Dienst am Menschen Arbeitenden und für die zu pflegenden und zu betreuenden Menschen zu erreichen.“ (Beschluss siehe Rückseite)

Kirchengesetz zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien (GBG.EKD)

Große Diskussionen im Rechtsausschuss und der Synode hat das Gesetz zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien der EKD ausgelöst. Dabei geht es ausdrücklich nicht um die Organe der EKD, die durch die Gliedkirchen besetzt werden (Synode) oder weitere Organe (Rat und Präsidium). Für letztere ist in speziellen Gesetzen u.a. die Geschlechtergerechtigkeit für die Aufstellung der Wahlvorschläge bereits festgelegt. Im GBG.EKD ist zugleich mit dem Ziel auch ein Verfahren definiert (Reißverschlussverfahren), mit dem eine geschlechtergerechte Besetzung der Gremien erreicht werden kann.

**Wolfgang Prawitz
(Groß-Gerau)**

Alle Beschlüsse der EKD-Synode finden sich unter:
<http://www.ekd.de/synode2013/beschluesse/index.html>)

Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 6. Tagung
zum **kirchlichen Arbeitsrecht**

1. Die Synode der EKD würdigt, dass seit der Synode 2011 mit der Kundgebung „Zehn Forderungen zur solidarischen Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts“ ein selbstkritischer und konstruktiver Prozess in Kirche und Diakonie in Bewegung gekommen ist. Die Debatte um das kirchliche Arbeitsrecht, seine Rechtsgrundlagen und seine Realität wird breit geführt und hat zu einer gemeinsamen Arbeitsgruppe auf EKD-Ebene geführt, deren Ergebnis das von dieser Synode verabschiedete Gesetz ist.
2. Die Urteile des Bundesarbeitsgerichts in Erfurt zum „Dritten Weg“ und zum Kirchengemäßen Zweiten Weg vom 20. November 2012 bilden dabei eine wesentliche Etappe. Das Urteil hat das kirchliche Arbeitsrecht in seinen Grundsätzen bestätigt. Gleichzeitig hat das Gericht Diakonie und Kirche den Auftrag gegeben sicherzustellen, dass Abschlüsse arbeitsrechtlicher Kommissionen verbindlich sind, dass eine unabhängige Schlichtung existiert und dass die Gewerkschaften strukturell beteiligt werden.
3. Über die Gesetze hinaus, die auf dieser Synode beschlossen werden, muss der Diskussionsprozess innerhalb von Kirche und Diakonie und zwischen Kirche, Diakonie und Gewerkschaften weitergehen. Ziel muss sein, gemeinsam an der Gestaltung der kirchlichen Arbeitswelt zu arbeiten. Dabei ist es gerade für kirchliche und diakonische Träger wichtig, die Rechte der Mitarbeitenden zu achten und zu stärken.
4. Derzeit gibt es verschiedene Wege, wie das Arbeitsrecht in Kirche und Diakonie gesetzt wird (Dritter Weg, Kirchengemäßer Zweiter Weg). Strittige Fragen wie die ACK-Klausel, die Rolle der Dienstgemeinschaft und ihre theologische Begründung und praktische Umsetzung müssen weiter diskutiert werden. Wir wünschen uns eine Kirche und Diakonie, die in diesen Prozessen der Arbeitsrechtssetzung besonders die Mitarbeitenden im Blick haben.
5. Die tiefere Ursache des Konfliktes um die Arbeitsbedingungen in der Sozial- und Gesundheitsbranche liegt in den veränderten Bedingungen in diesem Bereich: Durch die Einführung von Kostenpauschalen und Marktmechanismen hat sich der Wettbewerb verschärft, und ein enormer Kostendruck lastet auf den Einrichtungen. Grundproblem ist die mangelhafte finanzielle Ausstattung des Sozial- und Gesundheitswesens. Gemeinsames Hauptanliegen von Kirche und Gewerkschaften muss daher sein, die Ursache der Konflikte um die Finanzierung im Pflege-, Gesundheits- und Sozialbereich anzugehen und sich gemeinsam für bessere Bedingungen einzusetzen.
6. Gegenwärtig wird auch die Möglichkeit geprüft, über eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen (§ 5 Tarifvertragsgesetz) Branchentarife im Sozial- und Gesundheitssektor zu gestalten. Dabei kann ein allgemeinverbindlicher Branchentarif Soziales, der im Konsens zwischen kirchlichen und nichtkirchlichen Trägern, Gewerkschaften und Diakonie entsteht, eine Möglichkeit sein, bessere Bedingungen für die im Dienst am Menschen Arbeitenden und für die zu pflegenden und zu betreuenden Menschen zu erreichen. Dazu gehört auch, eine Refinanzierung auf sozialrechtlicher Grundlage herzustellen, die Tarifverträge und Abschlüsse arbeitsrechtlicher Kommissionen voraussetzt.
7. Im Mittelpunkt stehen für uns die Menschen, die Hilfe und Unterstützung brauchen. Demente, kranke oder behinderte Menschen, Kinder und Jugendliche, die Älteren und die Armen, sie brauchen gute Pflege und Betreuung. Sie brauchen Menschen, die ihre Arbeit gerne tun und Zeit für sie haben, und hierfür anständig bezahlt werden. Wie eine Gesellschaft mit ihren Schwächsten umgeht, ist ein Symbol für die Qualität des Zusammenlebens.
8. Es geht auch um die Frage, wie wir in Zukunft Menschen finden, die Berufe in den Bereichen Pflege, Gesundheit, Soziales und Jugendhilfe wählen wollen. Diejenigen, die Dienst am Menschen leisten wollen, müssen gerecht entlohnt werden. Ihre Arbeit muss weitaus mehr als bisher gewürdigt werden.
9. Kirche, Diakonie und Gewerkschaften sollten auf dem Weg, der sozialen Arbeit mehr Anerkennung und öffentliche Wertschätzung zu verleihen, Partner sein. Die Konflikte um das Arbeitsrecht müssen deshalb ausgetragen und möglichst konstruktiv geklärt werden, damit der gemeinsame Einsatz für soziale Gerechtigkeit glaubwürdig und wirksam möglich ist.

Düsseldorf, den 13. November 2013

Bericht von der 6. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

vom 9. bis 13. November 2013 in Düsseldorf

Teilnehmer für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- als Mitglieder der Synode: Johannes Grün, Monika-Astrid Kittler, Wolfgang Prawitz, Dr. Sigurd Rink, Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer, Carsten Simmer, Dore Struckmeier-Schubert und Marlehn Thieme
- als Mitglieder der Kirchenkonferenz: Dr. Volker Jung, Heinz-Thomas Striegler
- als Mitglied des Rates: Marlehn Thieme

16 Tagesordnungs-
punkte

Aus den 16 Tagesordnungspunkten seien die Themen von besonderer gesamtkirchlicher Bedeutung und mit besonderer Bedeutung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) ausgewählt. Unter den EKD-Synodalen der EKHN wird eine Aufteilung der Berichtsthemen vorgenommen.

Präseswahl

1. Wahl einer Präses

Präses Irmgard
Schwaetzer

Im dritten Wahlgang wählte die **Synode** auf Vorschlag des Nominierungsausschusses Bundesministerin a. D. Dr. **Irmgard Schwaetzer** (Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz) zur **Präses** (Ergebnis: 91 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen). In den beiden Wahlgängen zuvor hatten die durch den Nominierungsausschuss vorgeschlagenen Kandidaten Ministerpräsident a. D. Dr. Günther Beckstein (Bayern; 1. Wahlgang 54 Stimmen, 2. Wahlgang 56 Stimmen) und Richterin i. R. Brigitte Böhme (Bremen; 60 Stimmen, 59 Stimmen) jeweils nicht das erforderliche Quorum von 64 Stimmen erreicht.

Im 3. Wahlgang

Beckstein und Böhme
in zwei Wahlgängen

Kirchen und
Finanzen

2. Kirchen und Finanzen

Exkurs des
Ratsvorsitzenden

Im Bericht des Rates vor der Synode gab der **Ratsvorsitzende Nikolaus Schneider** aus aktuellem Anlass einen **Exkurs zum Thema Kirche und Geld**. Die Organisation von Integration, Hilfe und Befreiung an der Seite der Armen und Notleidenden müssten in jeder Zeit neu bestimmt werden. Schon aus *Jesu Gleichnis vom barmherzigen Samariter* wisse man, dass diese oft auch mit dem Einsatz des dazu notwendigen Geldes verbunden seien. Die evangelische Kirche erreiche mit ihren Diensten viele Millionen Menschen, durch großen beruflichen und ehrenamtlichen Einsatz: „in Verkündigung und Seelsorge, durch Kultur- und Bildungsveranstaltungen, in der diakonischen Arbeit, die sich am Hilfebedarf orientiert, ohne Ansehen der Person, Herkunft oder Religion.“ Die **Kinder- und Jugendarbeit** beider großen Kirchen erreiche so viele Kinder und Jugendliche wie sonst keine andere Organisation in Deutschland – vergleichbar sei allein der Sport.

Barmherziger
Samariter

Reichweite der Kirche

Kinder- und
Jugendarbeit

Beiträge der
Mitglieder

Staatliche
Pflichtaufgaben

Etwa zur **Hälfte** werde die kirchliche Arbeit aus **Kirchensteuern, Spenden und Gemeindebeiträgen der Mitglieder** gezahlt. Für den Einzug der Kirchensteuer zahle die evangelische Kirche – *mehr als kostendeckend* – 160 Mio. € an die Bundesländer. Bei der **Erbringung von staatlichen Pflichtaufgaben** (z. B. Kindertageseinrichtungen, Schulen) übernehme der Staat wie bei anderen freien Trägern auch Teile der Kosten. „*Geschenkt wird da der Kirche nichts. Die Kirche entlastet vielmehr den Staat,*“ stellte der Ratsvorsitzende fest. „Es ist richtig, dass die Öffentlichkeit beim Umgang der Kirche mit dem Geld genau hinschaut,“ erklärte Nikolaus Schneider. Genauso

Faires Hinschauen
der Öffentlichkeit

Anfrage Meister

EKD-Dossier
KirchenfinanzenHaushaltseinbringung
Winterhoff

Bistum Limburg

Transparenz über Fi-
nanzierung der Kirche

Kirchensteuer

Steuergerechtigkeit
und UnabhängigkeitTrennung von Staat
und KircheAls Element im
Grundgesetz2-4% an Länder für
Erhebung

Staatsleistungen

Entschädigungen,
keine SubventionenVerfahren gemäß
GGLeistungen in
Wohlfahrtspflege

Fördermittel

Subsidiarität,
TrägerpluralitätKirchensteuer-
entwicklung2012 Nominaler
HöchststandRealer Finanz-
kraftverlust

Verpflichtungen

wichtig sei, dass die Diskussion mit der nötigen Fairness und Sachlichkeit geführt werde.

In der Aussprache zum Ratsbericht fragte *Bischof Meister (Hannover)* an, ob man angesichts des tiefergehenden öffentlichen Interesses, in dem das Bild einer der reichsten Kirchen beschrieben werde, *schon weit genug gedacht habe*. Der Ratsvorsitzende antwortete, mit dem neuen Format „**EKD-Dossier Kirchenfinanzen**“ habe man versucht, *Fragen aufzugreifen*.

Ratsmitglied Klaus Winterhoff kommentierte in seiner Einbringungsrede zum Haushalt: „*Der besondere Fall des Bistums Limburg gehört geklärt. Für eine synodal verfasste Kirche ist das alles nur schwer nachvollziehbar. Umso mehr müssen wir unsererseits Offenheit, Transparenz und Informationen bieten.*“

Daher gliederte er die **Finanzierung der Kirche** auf.

- Die **Kirchensteuer** sichere die *finanzielle Basis* der Kirchen und sei ein **Mitgliedsbeitrag in der Rechtsgestalt einer Steuer**. Die Anbindung an die staatliche Lohn- und Einkommensteuer entspreche den *Prinzipien* der Lastentragung nach der *finanziellen Leistungsfähigkeit* und der *Steuergerechtigkeit* und sicher zugleich die *Unabhängigkeit der Kirche von Staat einerseits und einzelnen Mitgliedern andererseits*. Historisch sei die *Kirchensteuer eine Folge der beginnenden Trennung von Staat und Kirche* im 19. Jahrhundert: von der Fremdfinanzierung aus dem allgemeinen Staatsbudget hin zur kirchlichen Eigenfinanzierung durch die Kirchenmitglieder. *Als Element der Trennung von Staat und Kirche* habe die Kirchensteuer Eingang in die Weimarer Reichsverfassung und schließlich *ins Grundgesetz* gefunden. Für die technische Unterstützung bei der **Erhebung der Kirchensteuer** erhalte der **Staat – gut kostendeckend – zwischen 2 % und 4 % des Bruttoaufkommens**.
- Bei **Staatsleistungen** handele es sich der Kategorie nach um *keine Subventionen, sondern um Entschädigungszahlungen, die bis zu ihrer Ablösung verfassungsrechtlich garantiert* seien. Das *Verfahren regle das Grundgesetz*, darüber sollte man reden, so Winterhoff. *EKD-weit* betrügen die Staatsleistungen *ca. 250 Mio. €*, das entspricht im Vergleich der Höhe nach *5,5 % des Kirchensteueraufkommens*. Diese seien *regional sehr unterschiedlich* verteilt.
- Für **Leistungen in der freien Wohlfahrtspflege und im Bildungswesen** (z. B. Kindertagesstätten und Ersatzschulen) zugunsten der Allgemeinheit erhielten die Kirchen wie andere gesellschaftliche Träger *Fördermittel aus öffentlichen Kassen*. Hier fördere der Staat im *demokratischen Gemeinwesen Subsidiarität und Freiheit in Gestalt der Trägerpluralität und der Wahlfreiheit seiner Bürger*.

Mit **4,7 Mrd. €** erreichte die von den EKD-Gliedkirchen vereinnahmte **Kirchensteuer 2012 einen nominalen Höchststand**. Für die *Kosten des Einzugs* erhielten die Länder *162 Mio. €*. Die *günstige wirtschaftliche Entwicklung überkompensiere derzeit noch die demografische Mitgliederentwicklung*. **Seit 1994** sei das **Kirchensteueraufkommen nominal um 9 % gewachsen bei einem gleichzeitigen Kaufkraftverlust von 30 %**. *144 Mio. €* gehen in einen *Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen*, um stabile Voraussetzungen für kirchliches Handeln in allen Regionen unseres Landes zu schaffen. Das Gebot der Stunde heiße *Vorsorge* zu treffen, da die *Verpflichtung für die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude* jährlich die Summe von *fast 1 Mrd. €* erreichten und die *Versorgungsverpflichtungen (noch vor Beihilfeverpflichtungen)* noch lange nicht ausreichend dotiert seien.

Haushalt 2014

Aufwendungen und
Überschuss

Umlagen

Entlastung
GliedkirchenEKHN
12,75 %

Platz 3

Schwerpunkte

Indikatoren

Stellenbewirtschaftung

Stellenausweitung für
DatenschutzDirektumlage der
GliederkirchenArbeitsstelle gegen
RechtsextremismusStelle für nachhaltige
EntwicklungKulturelle Arbeit
AuslandsgemeindenReformationsjubiläum
2017Verein für
FriedensdiensteHaushalts-
ausschussKompetenzzentren
mittelfristig auf Null

EU-Fördermittel

Dachau

Haushalt 2014

Die Synode der EKD beschloss den **Haushalt 2014**. Nach der Systematik der Doppik enthält der Gesamtergebnishaushalt **ordentliche Aufwendungen und Aufwendungen aus Beteiligungen in Höhe von 197,3 Mio. €** (Vergleich 2013: 187,3 Mio. €) und einen **ordentlichen Haushaltsüberschuss von 6,6 Mio. €** (8,5 Mio. €). Die *Allgemeine EKD-Umlage* und die *Umlage für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung* sinken um 1,56 % gegenüber dem Vorjahr, die *Umlage für die Ostpfarrerversorgung* bleibt konstant. **Insgesamt verringert** sich die **finanzielle Belastung der Gliedkirchen um 1,51 %**. Nach dem von der Synode beschlossenen **Umlageverteilungsmaßstab** trägt die **EKHN 12,75 %** der Umlagen und liegt damit weiter *hinter* *Württemberg* mit 14,03 % und nun wieder *hinter* dem *Rheinland* mit 13,09 % *an dritter Stelle* (2013: Platz 2). Daneben tritt die zwischen den Gliedkirchen *paktierte Umlage für den kirchlichen Entwicklungsdienst* in Höhe von 45,4 Mio. €. *Ratsmitglied Winterhoff* und der *Vorsitzende des Haushaltsausschusses Prof. Friedrich Vogelbusch* (Sachsen) gingen auf folgende **Schwerpunkte des Haushalts 2014** ein:

- Der *Haushalt* enthält nunmehr auch **Indikatoren** zur Beurteilung der geplanten Ausgestaltung kirchlicher Aufgaben.
- **Vermerke und Befristungen** als Teil der ordnungsgemäßen Stellenbewirtschaftung werden *im Stellenplan* ausgewiesen.
- Der **Stellenplan für Dienststellen der EKD** erfährt eine **Ausweitung von 261,48 auf 277,90 Stellen**, wobei 19 Stellen (+ 15) für das **Amt für Datenschutz** entstehen. Dies dient der Erfüllung von EU-Recht zur organisatorisch und fachlich eigenständig zu gestaltenden Datenschutzaufsicht. 170.000 € dienen dabei als Anschubfinanzierung in Gestalt einer Direktumlage der Gliedkirchen. Die *Erstattungen der Gliedkirchen* werden mit *rund 1,5 Mio. €* geplant (2013: *rund 0,3 Mio. €*).
- An der Akademie zu Berlin ist eine **Arbeitsstelle für demokratische Kultur und Kirche** eingerichtet worden als Unterstützung der Beiträge aus dem Raum der evangelischen Kirche zur Bekämpfung des Rechtsextremismus.
- Als Projektstelle wurde eine **Referentenstelle für nachhaltige Entwicklung** im Kirchenamt eingerichtet.
- Das *Auswärtige Amt* unterstützt mit einem Zuschuss in Höhe von 700.000 € die nicht unerhebliche **kulturelle Arbeit der weit über 100 Auslandsgemeinden**.
- Für ein **Zukunftsforum für die mittlere Ebene** ist 1 Mio. € im Haushalt veranschlagt.
- Für die **Reformationsdekade** stellen die Gliedkirchen eine *Sonderumlage von 2,4 Mio. € jährlich* zur Verfügung.
- Die finanzielle Ausstattung des **Vereins für Friedensdienste** wurde *um 100.000 €* gestärkt.

Der Haushaltsausschussvorsitzende Vogelbusch berichtete über **weitere Schwerpunkte aus der Arbeit des Ständigen Haushaltsausschusses**:

- Die Ansätze für die **Kompetenzzentren** (Mission in der Region, Qualität im Gottesdienst, Zentrum für Predigtkultur) sind bis 2014 befristet und daher **mittelfristig auf null gestellt**. Über die weitere Entwicklung muss noch entschieden werden.
- Die **Projektstelle zur Akquise von EU-Fördermitteln** wurde *entfristet*.
- Für die **energetische Sanierung der Versöhnungskirche in Dachau** wurden außerplanmäßig 570.000 € zur Verfügung gestellt.

Berichtsthemen

Haushalt stößt
an GrenzenNeue Aufgaben
erfordern Wegfall

Syrienhilfe

Flüchtlingssituation

Hilfsappell

Im Nahen Osten und
in DeutschlandAntrag zu
FlüchtlingshilfsfondsSynode: Anliegen der
SoforthilfeDiakonie
Katastrophenhilfe

Derzeit 6,7 Mio. €

Aufruf zu freiwilliger
KollekteZentraler Steuerungs-
einsatz der MittelMigrations- und
Rechtsberatung

- Der Haushaltsausschuss ließ sich über die Konzeption der **Auslandsgemeindearbeit**, den **Fusionsprozess** zwischen **Diakonischem Werk und Evangelischem Entwicklungsdienst** und die **Tagung der Rechnungsprüfer** berichten.

Der Haushaltsausschussvorsitzende bemerkte, das **Aufgabenwachstum sei an die Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit der EKD angekommen**. Künftig könne die EKD keine neuen Aufgaben aufnehmen, ohne das bestehende wegzulassen. In Höhe von 1,4 Mio. € würden **Versorgungsrückstellungen** planmäßig aufgelöst.

3. Hilfe für syrische Flüchtlinge

2 Mio. Menschen seien infolge des **Bürgerkrieges in Syrien auf der Flucht** in die Nachbarstaaten, berichtete **Ratsvorsitzender Nikolaus Schneider** in seinem Ratsbericht, auch nach einem **Besuch in Jordanien**, und verband damit einen **Hilfsappell**: „Helft im Nahen Osten und in Deutschland denen, die das wirklich brauchen.“ Er dankte für das **Engagement von Gemeinden**, die sich **in Deutschland um die Flüchtlinge** kümmerten und die Bevölkerung vor Ort ins Gespräch mit ihnen brächten.

In die erste Beratung des Haushalts brachte der **Synodale Rannenberg** (Hannover) den **Antrag** ein, 2 Mio. € aus Rücklagen für einen **Flüchtlingshilfsfonds** zur Verfügung zu stellen. Im weiteren Verfahrensgang **beschloss** die **Synode** auf Antrag des Haushaltsausschusses, dass sie das wichtige **Anliegen** habe, **für Flüchtlinge aus Syrien sofortige Hilfsmaßnahmen zu ermöglichen**. Sie stellte fest, dass es **im EKD-Hilfesystem die Diakonie Katastrophenhilfe** für solche und ähnliche Katastrophen gibt, die genau für derartige Situationen **sofort Gelder** zur Verfügung stellen könne – **zurzeit 6,7 Mio. € für Syrien. Innerhalb Deutschlands** würden entsprechende Hilfen durch die **Landeskirchen und deren Diakonischen Werke** organisiert. Die Synode richtete die **Bitte an** die für diese Gelder zuständigen **Gremien in der Diakonie Katastrophenhilfe, weiterhin Mittel zur Verfügung zu stellen**. Die **Gliedkirchen** wurden **gebeten, 2014 eine weitere freiwillige Kollekte für die Flüchtlingshilfe vorzusehen**. Ferner beschloss die Synode auf Antrag des Ausschusses für Kirche, Gesellschaft und Staat eine **Bitte an die Gemeinden unserer Kirchen, für die Syrienflüchtlingshilfe der Diakonie-Katastrophenhilfe reichlich zu spenden**. Zuvor hatte der **Präsident des Evangelischen Werkes für Entwicklung und Diakonie, Stockmeier**, dazu aufgerufen, den **zentralen Steuerungseinsatz der Mittel nicht durch neue Hilfesysteme zu zersplittern**: „Unterstützen Sie die Diakonie Katastrophenhilfe, damit sich die Hilfe konzentriert.“ Auch **für Migrationsberatung** in den Aufnahmestellen und für **Rechtsberatung** der Flüchtlinge bedürfe es **keines gesonderten Fonds, da hier die Regelungswerke aus der Gliedkirchen und ihrer Diakonischen Werke zur Verfügung stünden**.

Carsten Simmer, Maulbach

Johannes Grün
Vorstadt 7
35325 Mücke-Ruppertenrod
Tel. 0176 612 63 787
Mail: johannes.gruen@gmx.net

Bericht von der 6. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. bis 13. November in Düsseldorf und der damit verbundenen Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in Deutschland

Liebe Geschwister,

im Folgenden einige Informationen von der diesjährigen Tagung der EKD-Synode. Ich freue mich auf Ihre Rückfragen. Unsere Beschlüsse finden sie wie alle Dokumente der Synode auch unter <http://www.ekd.de/synode2013/>

Herzliche Grüße

Ihr



Johannes Grün
Mitglied der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
stv. Vorsitzender des Ausschusses für die Bewahrung der Schöpfung (Umwelt und Entwicklung)

1. Schwerpunktthema: „Es ist genug für alle da – Welternährung und nachhaltige Landwirtschaft“

in diesem Jahr hat sich die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland mit dem Themenschwerpunkt "Welternährung und nachhaltige Landwirtschaft" befasst - unter dem nicht unstrittigen Motto "Es ist genug für alle da" (dessen Richtigkeit auch in der Debatte in Frage gestellt wurde). Statt eines fertigen Kundgebungsentwurfes hat der Vorbereitungsausschuss der Synode in diesem Jahr Textbausteine vorgelegt. Über diese haben wir nach der Einbringung und zwei Impulsreferaten von Alexander Müller (Staatssekretär a. D., bis 2012 bei der Ernährungsorganisation der Vereinten Nationen, Rom) und Prof. Joachim von Braun (Direktor am Zentrum für Entwicklungsforschung, Bonn) in kleineren Foren diskutiert.

Als Vertreter des Ausschusses für die Bewahrung der Schöpfung (Umwelt und Entwicklung) war ich in diesem Jahr Mitglied des Themenausschusses und habe die Kundgebung im Rahmen der Synodaltagung mit erarbeitet. Entstanden ist ein dichter und prägnanter Text, der sich der Kernproblematik des Welthungers und einer Reform der Landwirtschaft sowie einer Veränderung des eigenen Konsumverhaltens, also die Verantwortung gegenüber der Weltgemeinschaft und der Bewahrung der Schöpfung, gleichermaßen widmet. Er gliedert sich in vier Teile, eine Einleitung, eine Analyse der unterschiedlichen Ursachen und Probleme ("Was uns fordert"), eine theologische Zugrundelegung ("Was uns trägt") und praktisch-politische Schlussfolgerungen ("Was wir fordern"). Theologisch fußt der Text auf dem Motiv der Mahlgemeinschaft, im Abendmahl wie auch z. B. bei der "Speisung der 5000". Zum Anfang werden die unterschiedlichen Faktoren, die den "Skandal des Hungers" – so deutlich haben wir formuliert – bedingen. Nach der theologischen Zugrundelegung

werden global und lokal der Veränderungsbedarf und die Möglichkeiten unseres Handelns als Christinnen und Christen im Alltag aufgezeigt. Die Kundgebung endet mit der Forderung nach einer "Ethik des Genug" als Grundlage eines „Guten Lebens“ für alle Menschen und dem Willen und der Notwendigkeit zur Umkehr. Sie schließt so an den Titel an, "dann ist genug für alle da".

Gerade weil die Kundgebung in diesem Jahr verhältnismäßig kurz geraten ist und sich pointiert einer Fragestellung widmet, ohne den Anspruch zu haben, alle Aspekte des Themas in gleicher Ausführlichkeit zu beleuchten und anzuordnen, aber den Bogen von der globalen Verantwortung gegenüber Mensch und Natur hin zum Alltagshandeln des Einzelnen spannt, möchte ich ihnen den Text zur Lektüre und Diskussion in ihren Gemeinden sehr anempfehlen. Vielleicht erwächst daraus die eine oder andere Idee oder Initiative für ihre Arbeit vor Ort, vielleicht auch eine spannende theologische oder politische Debatte. Sie finden ihn unter:

http://www.ekd.de/synode2013/beschluesse/s13_beschluss_kundgebung.html

2. Bericht aus dem Ausschuss für die Bewahrung der Schöpfung (Umwelt und Entwicklung)

Der Ausschuss für die Bewahrung der Schöpfung (Umwelt und Entwicklung) hat zwei Beschlüsse zu seiner Beratung überwiesen bekommen, zum Klimaschutz und zum Schutz der Biodiversität, die beide von der Synode verabschiedet wurden.

3. Sonstiges

Weitere Themen waren u. a. die **Flüchtlingspolitik**, bei der deutlich wurde, wie schwierig die Situation von Flüchtlingen bei uns häufig ist, welche Konflikte aus Ängsten und Vorurteilen heraus entstehen, aber auch, wie viel Hilfe und Unterstützung viele Gemeinden vor Ort leisten. Mehrere Beschlüsse zu diesem Themenbereich hat die Synode gefasst, zu Syrischen Flüchtlingen, zur Europäischen Migrations- und Asylpolitik (mit u. a. der Forderung nach der Straffreiheit der Seenotrettung, effektiveren Asylverfahren und einer gemeinschaftlich getragenen Verantwortung der Mitgliedsstaaten der EU) und zum Thema Willkommenskultur (mit u. a. der Forderung nach einer Abschaffung der Residenzpflicht für Asylbewerber und der Überführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in die Systeme der sozialen Sicherung).

Kontrovers diskutiert wurde die **Orientierungshilfe des Rates der EKD zur Familienpolitik** im Rahmen der Aussprache zum Ratsbericht. Hier zeigte sich deutlich eine Polarisierung innerhalb der Synode. Deutliche Kritik gegenüber der Tonalität der Debatte in den Medien im Vorfeld der Synodaltagung war ebenfalls wahrnehmbar.

Gewählt haben wir auch: eine **neue Präses** (was, wie sie der Presse entnehmen konnten, nicht ganz reibungslos vonstatten ging und mehr als einen Anlauf sowie umfängliche Verständigungen innerhalb und zwischen den Gruppen notwendig gemacht hat) sowie **zwei neue Mitglieder in den Rat** (Bischof Bedford-Strom und Frau Prof. Meyer-Gräbe).

4. Ausblick

Für ihre letzten Tagung im November 2014 in Dresden hat sich die 11. Synode der EKD für das von den Jugenddelegierten vorgeschlagene Schwerpunktthema „**Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft**“ entschieden. Das verheißt eine interessante Auseinandersetzung mit den Neuen Medien, mit der Wirkung des Internets auf Kirche und Gesellschaft, auf unsere Kommunikation, selbstverständlich auch auf Verkündigung und Gemeindeleben (Stichwort: Social Media und neue Kommunikationsmöglichkeiten, aber auch die Frage, wer eigentlich online ist und erreicht wird, und wer nicht). Dazu kommt ein großer Strauß an Themen, vom Urheberrecht bis zu Datenschutz und Privatsphäre und des Umgangs miteinander im virtuellen Raum.

Ergänzend zu den mündlich vorgetragenen Berichten finden Sie unter <http://wcc2013.info/de/resources/documents> die wichtigsten Texte

Zum Thema Einheit der Kirche:

finden Sie unter dem Stichwort „Vollversammlungsdokumente“ die von der Vollversammlung verabschiedete „**Erklärung zur Einheit**“

und unter dem Stichwort „Vorbereitungstexte“ im Unterordner „Material der ÖRK-Programme“ das zur Weiterarbeit in den Kirchen vorgeschlagene Konvergenzpapier: „**Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision**“.

Hinweise zum geplanten weiteren Umgang mit diesem Papier finden Sie unter:

<http://wcc2013.info/de/news-media/all-news/hausaufgaben-fur-die-kirchen>

Einen Einblick in die Spannungen im Blick auf die Fragen nach Familienbild und Schriftverständnis gibt das **Grußwort des Metropoliten von Volokolamsk Hilarion** auf der schon genannten Seite unter dem Stichwort „Plenarbeiträge“.

Zum Thema Mission:

finden Sie unter dem Stichwort „Vorbereitungstexte“ im Unterordner „Material der ÖRK-Programme“ die in breitem Konsens (gemeinsam mit der Evangelischen Allianz und Pfingstkirchen) erarbeitete Erklärung: „**Das christliche Zeugnis in einer multireligiösen Welt**“

und den umstritteneren und viel diskutierten Referenztext: „**Gemeinsam für das Leben: Mission und Evangelisation in sich wandelnden Kontexten**“.

Die abschließenden Beschlussfassungen der Vollversammlung finden Sie im Internet zur Zeit nur in englischer Sprache unter:

<http://www.oikoumene.org/en/resources/documents/assembly/2013-busan/adopted-documents-statements>

hier wird innerhalb der Kirchen insbesondere an den Empfehlungen im „**Report of the Programme Guidelines Committee**“ weitergearbeitet werden, s. insbesondere den Abschnitt: „Pilgrimage of Justice and Peace“.

Mit dem ebenfalls dort nachzulesenden „**Report of the Public Issues Committee**“ hat die Vollversammlung mehrere kleinere Erklärungen zu aktuellen Fragestellungen verabschiedet:

- 1) zur Politisierung von Religion und zu den Rechten religiöser Minderheiten
- 2) über die Menschenrechte Staatenloser
- 3) über Frieden und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel
- 4) über den Weg zu gerechtem Frieden
- 5) zur Präsenz und zum Zeugnis der Christen im Nahen Osten
- 6) zur Situation in der Demokratischen Republik Kongo (Protokollpunkt)
- 7) zum 100jährigen Gedenken an den armenischen Völkermord (Protokollpunkt)
- 8) zur aktuellen kritischen Situation im Abyei im Südsudan
- 9) zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den USA und Kuba (Resolution)
- 10) zum Recht indigener Völker auf ökologische Gerechtigkeit, Selbstbestimmung und eine Ökonomie des Lebens
- 11) zu Klimagerechtigkeit

Nicht verabschiedet wurde die eingebrachte Erklärung über den Weg hin zu einer atomfreien Welt. Die Frage nach der friedlichen Nutzung der Kernenergie war unter den Teilnehmenden umstritten.

Weitere bemerkenswerte Texte der Vollversammlung sind:

die Rede des Bischofs der Anglikanischen Kirche von Sri Lanka, Duleep de Chickera mit dem Entwurf einer „Theologie der Opfer“ (leider nur in englischer Sprache) unter

<http://www.oikoumene.org/en/resources/documents/assembly/2013-busan/plenary-presentations>

sowie die Predigt im Abschlussgottesdienst von Pater Michael Lapsley (Kapstadt)

<http://wcc2013.info/de/resources/documents>, unter „Predigten“ (sic!) in deutscher Übersetzung.

Eine eindrückliche und gut lesbare Präsentation aus den Erfahrungen der Multiplikatorengruppe der EKHN mit Einträgen zu einzelnen Themen, Reflexionen, Begegnungen am Rande und vielen Fotos finden Sie

unter korea2013wcc.wordpress.com

**Bericht
des
Rechnungsprüfungsausschusses**

zur Prüfung
der Jahresrechnung 2012
der Ev. Kirche in Hessen und Nassau
durch das Rechnungsprüfungsamt

1. Allgemeines

Nach Artikel 32 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) gehören „die Feststellung des Haushaltsplans, die Abnahme der Rechnung und die Entlastung der Kirchenleitung“ zu den Aufgaben der Kirchensynode.

Die Abnahme der Jahresrechnung und der Entlastungsbeschluss setzen die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt voraus. Das Prüfungsverfahren selbst richtet sich nach dem Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG vom 25.4.2009 (ABl. der EKHN 2009 Seite 223).

Das Rechnungsprüfungsamt leitet den Prüfungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Gesamtkirche mit der Stellungnahme der Kirchenleitung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

Die Kirchenleitung hat am 10. Oktober 2013 zu dem Prüfbericht schriftlich Stellung genommen.

Es gab einen regelmäßigen Austausch zwischen Rechnungsprüfungsamt, Rechnungsprüfungsausschuss und den entsprechenden Dezernaten der Kirchenverwaltung.

Gemäß § 5 Absatz 3 RPAG nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Prüfungsbericht abschließend Stellung und legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Kirchensynodalvorstand zur Beschlussfassung über die Entlastung durch die Kirchensynode vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss fügt seinem Bericht den „Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2012 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ als Anlage bei.

Die Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes wird vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Der Bericht über diese Prüfung findet sich in der Anlage 1 zum Prüfungsbericht.

2. BEMERKUNGEN ZUR PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG 2012

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist davon überzeugt, dass die vorgelegte Jahresrechnung 2012 den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht und die Finanzsituation der EKHN widerspiegelt.

Die Rechnungsprüfung erfolgte in großen Teilen stichprobenartig. Umfang und Art der Prüfung bestimmt das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen geltender Gesetze und verbindlicher Vorschriften (RPAG §1(2)) nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die risikoorientierte Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes befasste sich im Berichtsjahr 2012 schwerpunktmäßig mit der Prüfung der Geldanlagen der EKHN. (Pkt. 17.2)

Ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen wurde vom Rechnungsprüfungsamt mit der Prüfung der Anlagerichtlinien und der geldanlagenbezogenen Organisation innerhalb der EKHN beauftragt. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterstützte mit sachkundigen Mitgliedern das Rechnungsprüfungsamt bei der Ausschreibung des Auftrages an diverse Wirtschaftsprüfungsunternehmen sowie bei der Vergabe an das durchführende Unternehmen.

Geldanlagen einer Kirche wie der EKHN sind ein sensibler Bereich in dem Vermögenserhalt, Rendite, Ethik, Risiko und gesellschaftliche Reputation scheinbar miteinander konkurrieren. Hier ist es an der Synode, nach der Analyse, Ziele zu definieren und auch mit zu tragen.

Die derzeitige Organisationsstruktur der EKHN in Bezug auf Funktionstrennung und die engen personellen und fachlichen Ressourcen werden dem hohen Anlagevolumen nicht gerecht. Daher sieht der Rechnungsprüfungsausschuss, ebenso wie das Rechnungsprüfungsamt im vorliegenden Prüfbericht zur Jahresrechnung 2012, die Notwendigkeit des Aufbaus eines vom Operativen unabhängigen Risikomanagements und Risikocontrollings.

Verwendung des Jahresüberschusses 2012 (Pkt.6.1.Bericht)

Der Bericht schließt mit einem unbereinigten Jahresüberschuss in Höhe von 38,1 Mio. Euro (im Vorjahr 10,1 Mio. Euro).

Folgende zusätzlichen Rücklagenzuführungen erfolgten, um den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen darzustellen:

1. Zuführung an die Zweckgebundene Rücklage „Bonuszahlung gemäß KDAVO 2013 in Höhe von 11,3 Mio. Euro.
2. Zuführung an die zweckgebundene Rücklage in Höhe von 2,0 Mio. Euro zur Refinanzierung von Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2013 infolge nicht ausreichend eingeplanter Erhöhungen der Angestelltengehälter.
3. Zuführung an die Rücklage Haushaltsergebnis 2012 in Höhe von 24,8 Mio. Euro.

Unter den Voraussetzungen der Rechtsverordnung über die Höhe der Sonderzahlung wurde im Juni 2013 für das Jahr 2012 eine Bonuszahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst sowie an die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einschließlich der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gezahlt. Die Höhe der Sonderzahlung ist abhängig vom positiven Saldo des bereinigten Jahresabschlusses 2012 der EKHN. Gemäß § 4 Abs. 3 der RVO erfolgt die maßgebliche Ermittlung des Überschusses bzw. Saldos durch die Kirchenleitung, den Finanzausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss. Im Jahr 2012 betrug dieser positive Saldo 33,1 Mio Euro (7,87 %). Der Rechnungsprüfungsausschuss ist sich mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes einig, dass der Begriff „Bonuszahlung“ negativ besetzt ist und durch „Sonderzahlung“ o.ä. ersetzt werden sollte. Die positiven Jahresabschlüsse sind nicht mit erwirtschafteten Gewinnen bei Banken bzw. der freien Wirtschaft vergleichbar. Die EKHN verwaltet anvertraute Gelder der Kirchenmitglieder, um sie im Sinne unserer Kirchenordnung einzusetzen.

Die detaillierten Prüfungsfeststellungen sind im „Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2012 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“, vorgelegt vom Rechnungsprüfungsamt der EKHN, nachzulesen.

3. Entlastungsempfehlung

Unter Berücksichtigung des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2012 und der Stellungnahmen der Kirchenleitung zu diesem Bericht sowie der mündlichen Erörterungen mit dem Finanzdezernat im Rahmen seiner Sitzungen hat Rechnungsprüfungsausschuss in seiner abschließenden Sitzung am 10.10.2013 folgendem Beschluss gefasst:

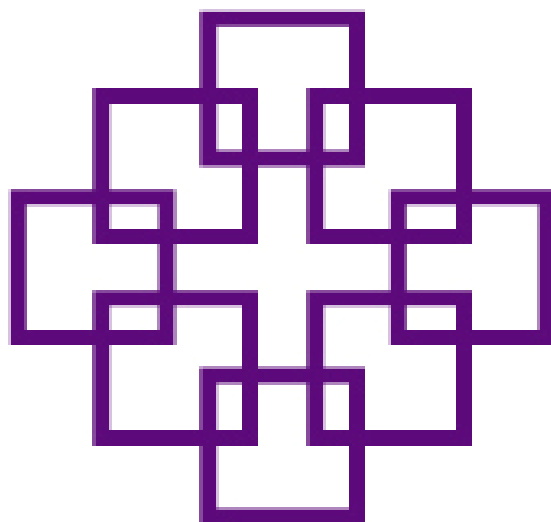
Der Jahresabschluss 2012 vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz und Ertragslage der Gesamtkirche.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt die Entlastung der Kirchenleitung gem. Artikel 32 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2012.

Die weiteren im Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2012 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau genannten Empfehlungen sind zu beachten.

Jutta Trintz
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Prüfungsbericht
zur Jahresrechnung 2012
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau



Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau

Inhalt

1	PRÜFUNGS-AUFTRAG, PRÜFUNGS-ERGEBNIS UND GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
1.1	PRÜFUNGS-AUFTRAG	5
1.2	PRÜFUNGS-ERGEBNIS ZUM HAUSHALTSJAHR 2012	5
2	ZIEL DER PRÜFUNG	7
3	UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	8
3.1	BEGLEITENDE PRÜFUNG BEI DER GESAMTKIRCHENKASSE	8
3.2	PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG	8
3.3	QUERSCHNITTS-, SYSTEM- UND SONDERPRÜFUNGEN, PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTLICHKEIT	9
4	PRÜFUNG HAUSHALTSABSCHNITT 7700 -RPA- BUDGETBEREICH 15	9
5	UNTERLAGEN UND BUCHFÜHRUNG	10
6	HAUSHALTSWIRTSCHAFT (SACHBUCHTEIL 00)	10
6.1	SOLLABSCHLUSS UND HAUSHALTSVERGLEICH	11
6.1.1	DARSTELLUNG DER SOLL-EINNAHMEN 2012	12
6.1.2	DARSTELLUNG DER SOLL-AUSGABEN 2012	12
6.1.3	ERLÄUTERUNGEN EINZELNER EINNAHME- UND AUSGABEPOSITIONEN	13
6.1.4	HAUSHALTSRECHNUNG NACH BUDGETBEREICHEN	20
6.1.5	ERLÄUTERUNG WESENTLICHER ABWEICHUNGEN IN DEN BUDGETBEREICHEN	21
6.1.6	HAUSHALTSRESTE	56
6.1.7	VORGRIFFE	57
6.1.8	VERSTÄRKUNGSMITTEL	57
6.1.9	INNERE VERRECHNUNGEN	58
6.1.10	VERFÜGUNGSMITTEL	58
6.1.11	VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN	59
6.1.12	KASSENKREDITE	59
6.1.13	VERFÜGUNGSVORBEHALT	59
6.1.14	HAUSHALTSSPERREN	59
6.2	HAUSHALTSVERGLEICH ZU VORJAHREN	60
6.2.1	HAUSHALSENTWICKLUNG IM VERGLEICH ZUM VORJAHR	60
6.2.2	ENTWICKLUNG DER EINNAHMEN IM ZEITRAUM VON 3 JAHREN	61
6.2.3	ENTWICKLUNG DER AUSGABEN IM ZEITRAUM VON 3 JAHREN	62
6.3	PERSONALHAUSHALT	63
6.3.1	PERSONALAUSGABEN DER GESAMTKIRCHE (HAUPTGRUPPE 4)	63
6.3.2	ERLÄUTERUNG WESENTLICHER ABWEICHUNGEN	64
6.3.3	ANZAHL, STATUS UND VERTEILUNG DER STELLEN	64
6.3.4	PERSONALKOSTENENTWICKLUNG IN DER GESAMTKIRCHE IM ZEITRAUM VON 5 JAHREN	67
6.4	ZUWEISUNGEN, ZUWENDUNGEN, ZUSCHÜSSE UND UMLAGEN	67

Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2012 der Ev. Kirche in Hessen und Nassau		3
6.4.1	AUFTEILUNG DER ZUWEISUNGEN, ZUWENDUNGEN, ZUSCHÜSSE UND UMLAGEN	68
7	KIRCHENSTEUERABWICKLUNG (SBT 49).....	69
8	INVESTITIONS- UND VERMÖGENSRECHNUNG (SBT 02 UND 91).....	70
8.1	INVESTITIONSMAßNAHMEN – SBT 02 –	70
8.2	VERMÖGENSRECHNUNG - SBT 91 -	71
8.2.1	AKTIVSEITE	71
8.2.2	PASSIVSEITE	72
8.2.3	ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSRECHNUNG	72
8.2.4	VERMÖGENSKENNZAHLEN.....	78
9	DURCHLAUFENDE POSTEN	78
9.1	FREMDES GELD – SACHBUCHTEIL 51 –	78
9.1.1	VORSCHÜSSE	78
9.1.2	VERWAHRGELDER	80
9.1.3	ABZUFÜHRENDE KOLLEKTEN UND SPENDEN (RECHTSTRÄGER 045).....	81
10	KASSENRECHNUNG.....	81
10.1	KASSENRESTE.....	82
10.2	ABSCHLUSS DER KASSENRECHNUNG	83
11	SONDERVERMÖGEN MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN	84
11.1	REFORMIERTER KOLLEKTURFONDS - RECHTSTRÄGER 0900010011	84
11.2	ALLGEMEINER DARLEHENSFONDS - RECHTSTRÄGER 0900010042	86
11.3	PAULINENSTIFT WIESBADEN - RECHTSTRÄGER 0900010044.....	88
11.4	KIRCHLICHER FONDS ZUR ARBEITSBESCHAFFUNG - RT 0900010046	89
11.5	UMWELT-DARLEHENSFONDS DER EKHN RECHTSTRÄGER 0900010049 ...	90
11.6	ÜBERBRÜCKUNGSFONDS - RECHTSTRÄGER 0900010007	91
11.7	HÄRTEFONDS - RECHTSTRÄGER 0900010032	93
11.8	EKHN – KIRCHBAURÜCKLAGE - RECHTSTRÄGER 0900010031	94
12	WIRTSCHAFTSBETRIEBE MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN	95
12.1	STUDIERENDENWOHNHEIME - RECHTSTRÄGER 0900010065	95
12.1.1	STUDIERENDENWOHNHEIM MARTIN-LUTHER-KING-HAUS.....	97
12.1.2	STUDIERENDENWOHNHEIM MAINZ	97
12.1.3	STUDIERENDENWOHNHEIM CAMPUS WESTEND	97
12.1.4	STUDIERENDENWOHNHEIM PHOTOVOLTAIKANLAGEN	97
12.2	EVANGELISCHE SCHULEN.....	98
12.2.1	GRUNDSCHULE WEITEN-GESÄSS.....	98
12.2.2	GRUNDSCHULE FREIENSEEN.....	98
12.2.3	LAUBACH KOLLEG	99
12.2.4	GYMNASIUM BAD MARIENBERG.....	99
12.3	TAGUNGSSTÄTTEN.....	103
12.4	WIRTSCHAFTSBETRIEB ZENTRUM VERKÜNDIGUNG DER EKHN	105
13	STIFTUNGEN	105
13.1	VERSORGUNGSSTIFTUNG - RECHTSTRÄGER 0900010043.....	107

13.2	RENATE KNAUTZ & ERHARD HEER-STIFTUNG - RECHTSTRÄGER 0900010015	108
13.3	HERMANN-SCHLEGEL-STIFTUNG - RECHTSTRÄGER 0900010013	108
13.4	ZUR-NIEDEN-STIFTUNG - RECHTSTRÄGER 0900010012	108
13.5	STIFTUNG BEKENNEN UND VERSÖHNEN - RECHTSTRÄGER 0900010017	109
13.6	HILDEGARD UND KARL BÄR-STIFTUNG - RECHTSTRÄGER 0900010018 ...	109
13.7	STIFTUNG „GEMEINDE IM AUFBRUCH“ - RECHTSTRÄGER 0900010019.....	109
13.8	SCIO-STIFTUNG - RECHTSTRÄGER 0900010071	110
14	TREUHANDVERMÖGEN MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN	110
14.1	TREUHANDVERMÖGEN VON KIRCHENGEMEINDEN	110
14.1.1	KAPITALVERMÖGEN VON KIRCHENGEMEINDEN - RECHTSTRÄGER 0900010021	110
14.1.2	KIRCHENGEMEINDLICHE PFARREIKAPITALIEN - RECHTSTRÄGER 0900010022 ...	113
14.1.3	STIFTUNGSKAPITALIEN - RECHTSTRÄGER 0900010023	113
15	WEITERE RECHTLICH SELBSTÄNDIGE EINRICHTUNGEN.....	114
15.1	EVANGELISCHE HOCHSCHULE	114
15.2	ZENTRALE PFARREIVERMÖGENSVERWALTUNG DER EKHN	114
15.3	EKHN-STIFTUNG	114
16	BERECHNUNG DES STRUKTURELLEN ÜBERSCHUSSES LAUT KDAVO.....	114
17	SCHWERPUNKTPRÜFUNGEN IM HAUSHALTSJAHR 2012	115
17.1	BESCHAFFUNGSWESEN	115
17.2	PRÜFUNG DER GELDANLAGEN DER EKHN (MASTER-KAG)	116

Anlagen

1 PRÜFUNGS-AUFTRAG, PRÜFUNGS-ERGEBNIS UND GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

1.1 PRÜFUNGS-AUFTRAG

Nach den Bestimmungen der Abschnitte IV Kassen- und Rechnungswesen und V Prüfungswesen, speziell §§ 81, 82 Abs. 1 und 88 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. April 2000 zuletzt geändert am 25.11.2005 - KHO - (Amtsblatt der EKHN 2006 Seite 15 ff.) sind die Bücher jährlich abzuschließen und die Jahresrechnung der Gesamtkirche ist bis spätestens zum 30.04. des folgenden Jahres zu erstellen sowie bis zum 01.06. jeden Jahres dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Das Prüfungsverfahren selbst richtet sich nach dem Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Ev. Kirche in Hessen und Nassau vom 25.04.2009 - RPAG - (Amtsblatt der EKHN 2009, Seite 223 ff).

1.2 PRÜFUNGS-ERGEBNIS ZUM HAUSHALTSJAHR 2012

Das Rechnungsprüfungsamt der Ev. Kirche in Hessen und Nassau hat den Jahresabschluss der Gesamtkirche der Ev. Kirche in Hessen und Nassau für das Jahr 2012 unter Einbeziehung der in den §§ 82 und 83 KHO geforderten Unterlagen in der Zeit vom 01.06. bis 31.08.2013 geprüft.

Die Gesamtkirchenkasse der Ev. Kirche in Hessen und Nassau verarbeitet das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen aller angeschlossenen Rechtsträger durch das EDV-Programm „Kirchliches Finanzmanagement“ (KFM) mit dem EDV-Zentrum für Kirche und Diakonie in Offenbach (ECKD).

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der EKHN.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der von ihm durchgeführten Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführungsregeln abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen der Kirchlichen Haushaltsordnung und des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung wurde in der Art geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die vorgelegten Unterlagen vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage **wesentlich** auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

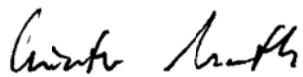
Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Besonderheiten der Geschäftstätigkeit in der Gesamtkirche und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Ev. Kirche in Hessen und Nassau sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss wurden überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Aufgrund unserer Prüfung sind wir nicht auf Sachverhalte gestoßen, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt worden ist.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesamtkirche.

Darmstadt, den 28.10.2013



Günter Muth
Kirchenverwaltungsdirektor
Leiter Rechnungsprüfungsamt



Sieglinde Schrädt
Kirchenoberverwaltungsrätin
Prüfungsgebiet II

2 ZIEL DER PRÜFUNG

Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. Art. 67 Kirchenordnung eine unabhängige Prüfungsinstanz für alle Geschäftsbereiche, Aufgabenfelder und Einrichtungen der Ev. Kirche in Hessen und Nassau.

Ziel der Rechnungsprüfung ist nach § 1 Abs. 3 RPAG die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung.

Die Zuständigkeiten und Aufgaben des RPA sind in § 2 RPAG eindeutig und umfassend geregelt.

Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. § 1 Abs. 2 RPAG in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die geltenden Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Es prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Die Prüfung soll zeitnah erfolgen. Sie kann bereits begleitend erfolgen und soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, soweit dem Rechnungsprüfungsamt dies nicht an seinem Dienstsitz zweckmäßiger erscheint (§ 4 Abs. 2 RPAG).

Neben seiner Prüfungstätigkeit kann das Rechnungsprüfungsamt auch beratend tätig sein und Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geben (§ 2 Abs. 5 RPAG).

Außerdem hat das Rechnungsprüfungsamt die Befugnis, Verbesserungsvorschläge zum Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen sowie zur Organisation zu unterbreiten.

3 UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

Die Prüfung ist so zu organisieren, dass die Fehler nicht unentdeckt bleiben, die **wesentliche** Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung haben.

Die Prüfung der Gesamtkirche erfolgt auf drei unterschiedliche Arten:

3.1 BEGLEITENDE PRÜFUNG BEI DER GESAMTKIRCHENKASSE

In der Regel tritt das Rechnungsprüfungsamt erst dann in das Prüfungsgeschehen ein, wenn ein Zahlungsvorgang bei der Gesamtkirchenkasse bereits veranlasst und ausgeführt ist. Unterstützt wird unsere Recherche durch das Finanzbuchhaltungsprogramm KFM.

Durch die Begleitende Prüfung werden Kassenanordnungen an die Gesamtkirchenkasse, die den gesamtkirchlichen Haushalt sowie die Sonderrechtsträger betreffen, stichprobenartig auf ihre Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit überprüft. Festgestellte Mängel oder aufgetretene Fragen werden nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 RPAG unmittelbar mit den Beteiligten mit dem Ziel erörtert, eine Behebung bzw. Klärung herbeizuführen. Bei fehlender Klärung ist in wichtigen Fällen die Unterrichtung der Kirchenleitung vorgesehen.

Die Begleitende Prüfung ist die wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Prüfung der Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres bis zur Herbstsynode des laufenden Jahres abgeschlossen werden kann.

3.2 PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG

Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für **die Entlastung der Kirchenleitung** im Hinblick auf die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung **von Bedeutung ist**, für die Synode in seinem jährlichen Prüfungsbericht zusammen.

Diese Prüfung umfasst:

- die Einhaltung des Haushaltsplans
- die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Ausgabe- und Annahmeanordnungen
- die vorschriftsmäßige Belegung der Einnahmen und Ausgaben
- die Einhaltung der bestehenden Vorschriften und Gesetze
- die Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
- den Nachweis über die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens und der Schulden.

Die Prüfung, ob die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist, betrifft die im Ergebnis entscheidende Feststellung, ob das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan eingehalten worden sind, da die Jahresrechnung durch den Soll-/Ist-Vergleich die Einhaltung des Haushaltsplans nachzuweisen hat.

3.3 QUERSCHNITTS-, SYSTEM- UND SONDERPRÜFUNGEN, PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTLICHKEIT

Zusätzlich zu den bereits genannten Prüfungen unter 3.1 und 3.2 erfolgen zahlreiche Prüfungen im Laufe eines Jahres bei der Gesamtkirche sowie der in kirchlicher Verwaltung oder unter Aufsicht der Kirchenleitung stehenden Körperschaften, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen.

Aus den Erfahrungen der Prüfungs- und Beratungstätigkeit sowie den Ergebnissen der Begleitenden Prüfung werden Prüfungsschwerpunkte gebildet, bei denen zum einen ein bestehendes Organisationssystem einer umfassenden Prüfung unterzogen werden kann oder aber Querschnittsaufgaben auf die Qualität und Rechtmäßigkeit der Erledigung geprüft werden.

Für das Haushaltsjahr 2012 wurden als Prüfungsschwerpunkte die Geldanlagen und das Beschaffungswesen ausgewählt. Die Ergebnisse der Prüfung sind in Punkt 17 dieses Berichtes dargestellt.

Hierbei finden in Einzelfällen auch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Organisationsberatungen statt.

Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt stichprobenweise das gesamte Personalwesen, das Bauwesen sowie die Zuwendungen an Dritte. Selbstverständlich gelten die hier für die Gesamtkirche gemachten Aussagen auch für Prüfungen im kirchengemeindlichen Bereich, die aber in diesem Prüfungsbericht nicht weiter behandelt werden.

Bei allen Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes stehen neben der Ordnungsmäßigkeit auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Vordergrund.

4 PRÜFUNG HAUSHALTSABSCHNITT 7700 -RPA- BUDGETBEREICH 15

Nach § 7 Abs. 1 RPA-Gesetz bewirtschaftet das Rechnungsprüfungsamt einen eigenen Haushaltsabschnitt (Funktion 7700).

Die Rechnungsprüfung für den Haushaltsabschnitt des Rechnungsprüfungsamtes ist dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode übertragen (§ 9 Abs. 3 RPAG).

Dieser hat die Rechnung des Haushaltsabschnittes 7700 für das Jahr 2012 am 06.08.2013 durch zwei seiner Mitglieder vor Ort ohne Beanstandungen geprüft und die Abnahme der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN empfohlen.

Das Prüfungsprotokoll ist als Anlage 1 diesem Bericht beigelegt.

5 UNTERLAGEN UND BUCHFÜHRUNG

Die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen zur Jahresrechnung sowie die geforderten Anlagen sind in den §§ 82 und 83 KHO erschöpfend aufgezählt.

Nach § 82 Abs. 1 KHO ist die Jahresrechnung bis spätestens 30.04. des Folgejahres zu erstellen und gem. § 88 KHO bis zum 01.06. jeden Jahres dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 21.03.2013 und der Finanzausschuss am 19.04.2013 die Jahresrechnung 2012 abgenommen.

Die Jahresrechnung 2012 wurde im Amtsblatt der EKHN Nr. 7 vom 01.07.2013 veröffentlicht.

Die Jahresrechnung sowie deren Anlagen und sonstigen Unterlagen lagen zum 01.06.2013 dem RPA vor.

Ein entsprechendes Übergabeverzeichnis, in dem die Unterlagen detailliert aufgeführt sind, wurde von beiden Seiten gegengezeichnet.

6 HAUSHALTSWIRTSCHAFT (SACHBUCHTEIL 00)

Im Sachbuchteil 00 wird der ordentliche Haushalt, d.h. alle laufenden Einnahmen und Ausgaben, dargestellt.

Die Haushaltsrechnung enthält hierzu Vergleiche von

- Haushaltsansätzen mit den angeordneten Beträgen (Rechnungssoll)
- Solleinnahmen mit Sollausgaben, aus deren Gegenüberstellung sich der Sollabschluss für das Haushaltsjahr ergibt

Aus der Haushaltsrechnung erhält man Aufschluss darüber, wie sich Planung und Ausführung zueinander verhalten.

Daraus ergibt sich zwangsläufig, ob die Planung unter richtiger Einschätzung der zukünftigen Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben vorgenommen wurde.

6.1 SOLLABSCHLUSS UND HAUSHALTSVERGLEICH

Nach dem Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der EKHN für das Haushaltsjahr 2012 vom 25.11.2011 wurde der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auf 543.764.493 Euro festgestellt.

Sollabschluss

Beim Abschluss betragen	Euro
die Solleinnahmen	589.804.793,13
die Solla Ausgaben	589.804.793,13
somit ergibt sich rechnerisch ein	
Sollüberschuss von	0,00

Haushaltsvergleich

	Euro	Euro
Rechnungssoll der Einnahmen	589.804.793,13	
Einnahmenansätze	543.764.493,00	
Mehreinnahmen		46.040.300,13
Rechnungssoll der Ausgaben	589.804.793,13	
Ausgabenansätze	543.764.493,00	
Mehrausgaben		46.040.300,13
Sollüberschuss		0,00

Die Abweichung des Rechnungssolls (Ergebnis) vom Planansatz beträgt ca. 8,5 %.

Das Berichtsjahr 2012 schließt mit einem unbereinigten Jahresüberschuss in Höhe von 38,1 Mio. Euro (im Vorjahr 10,1 Mio. Euro).

Um das Abschlussergebnis 2012 in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen darzustellen, wird der Jahresüberschuss für folgende Rücklagenzuführungen im ordentlichen Haushalt der Gesamtkirche (Sachbuchteil 00) verwendet:

1. Zuführungen an die zweckgebundene Rücklage „Bonuszahlung 2013 gemäß KDAVO“ in Höhe von 11,3 Mio. Euro
2. Zuführung an die zweckgebundene Rücklage in Höhe von 2,0 Mio. Euro zur Refinanzierung von Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2013 in Folge nicht ausreichend eingeplanter Erhöhungen der Angestelltengehälter
3. Zuführung an die Rücklage „Haushaltsergebnis 2012“ in Höhe von 24,8 Mio. Euro

Der ermittelte Jahresüberschuss umfasst folgende Festlegungen:

- Verzicht auf die geplante Entnahme aus der Rücklage Übergangsfinanzierung von Ausgaben für den Pfarrdienst in Höhe von 2,3 Mio. Euro
- Die Ablieferung der Erträge der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung wird um ein Jahr verschoben.
- Die Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage für das gesamtkirchliche Immobilienvermögen wird um 1,1 Mio. Euro reduziert.

- Der Sperrvermerk bei der Haushaltsstelle 7621.01.9580 energetische Sanierung Paulusplatz, Neubau in Höhe von 2,0 Mio. Euro wird aufgehoben. Die Mittel werden als Haushaltsausgaberes übertragen.
- Die überplanmäßigen Zinsausgaben an das kirchengemeindliche Treuhandvermögen in Höhe von 877,6 TSD Euro werden durch überplanmäßige Vermögenserträge gedeckt.

6.1.1 DARSTELLUNG DER SOLL-EINNAHMEN 2012

HGR*	Bezeichnung	Planansatz Euro	Ergebnis Euro	Differenz Euro	Anteil an Gesamt- ein- nahmen %
0	Steuern, Zuwendungen und Zuschüsse	442.389.669,00	474.144.218,18	31.754.549,18	80,39
1	Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb	36.652.665,00	43.552.732,24	6.900.067,24	7,38
2	Kollekten- Einnahmen besonderer Art	6.637.050,00	7.519.953,43	882.903,43	1,28
3	Vermögenswirksame Einnahmen	58.085.109,00	64.587.889,28	6.502.780,28	10,95
	Summe Einnahmen	543.764.493,00	589.804.793,13	46.040.300,13	100,00

*Hauptgruppe

6.1.2 DARSTELLUNG DER SOLL-AUSGABEN 2012

HGR	Bezeichnung	Planansatz Euro	Ergebnis Euro	Differenz Euro	Anteil an Gesamt- ausgaben %
4	Personalausgaben	164.247.997,00	165.675.283,22	1.427.286,22	28,09
5	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude und bewegliches Vermögen	4.836.802,00	3.919.597,10	-917.204,90	0,66
6	Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben	17.547.234,00	18.918.520,39	1.371.286,39	3,21
7	Steuern, Zuweisungen und Umlagen, Zuschüsse	305.540.310,00	301.676.565,49	-3.863.744,51	51,15
8	Ausgaben besonderer Art	11.355.426,00	9.454.979,35	-1.900.446,65	1,60
9	Vermögenswirksame Ausgaben	40.236.724,00	90.159.847,58	49.923.123,58	15,29
	Summe Ausgaben	543.764.493,00	589.804.793,13	46.040.300,13	100,00

6.1.3 ERLÄUTERUNGEN EINZELNER EINNAHME- UND AUSGABEPOSITIONEN

Die Ausgaben des gesamtkirchlichen Haushalts wurden zu rd. 76,72% durch Einnahmen aus Kirchensteuern finanziert, die als Zuschlag zur Lohn- und Einkommenssteuer erhoben werden. Somit liegt der Deckungsgrad auf einem niedrigeren Niveau als im Vorjahr (83,41%). Der Deckungsgrad liegt damit im Berichtsjahr um 4,06 Prozentpunkte unter dem langjährigen Mittelwert von 80,78 % (Basis sind die Jahre 1999 bis 2011).

Demgegenüber ist die Finanzierung durch vermögenswirksame Einnahmen bzw. Entnahmen aus Rücklagen im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (von 4,46% der Ausgabenfinanzierung auf 10,95%). Im Verhältnis zum langjährigen Mittelwert (Basis sind die Jahre 1999 bis 2011) von 5,22 % liegt der Deckungsgrad um 5,73 Prozentpunkte darüber.

Nachstehend werden die größten Einnahme- und Ausgabepositionen sowie wesentliche Abweichungen überblickartig erläutert.

Die **Hauptgruppe 0 – Steuern, Zuwendungen und Zuschüsse** setzt sich zusammen aus:

GR*	Bezeichnung	Planansatz Euro	Ergebnis Euro	Differenz Euro
01	Kirchensteuer	420.000.000,00	452.502.320,18	32.502.320,18
03+ 04	Zuweisungen aus dem kirchlichen Bereich	6.393.863,00	4.888.961,66	-1.504.901,34
05	Zuschüsse von Dritten	15.992.106,00	16.749.225,64	757.119,64
08	Leistungen aus Baulast, Patronaten und dergleichen	3.700,00	3.710,70	10,70
	Summe	442.389.669,00	474.144.218,18	31.754.549,18

*Gruppe

Die Kirchensteuerabwicklung (Gruppe 01) ist in Punkt 7 dieses Berichtes aufgeführt.

Bei den Zuweisungen aus dem kirchlichen Bereich (Gruppe 03+04) setzt sich die Planabweichung im Wesentlichen aus folgenden Faktoren zusammen:

- Im Bereich Gemeindepfarrdienst kam es zu Mindereinnahmen von 1,846 Mio. Euro durch den Verzicht auf die Ablieferung der Erträge aus dem Zentralen Pfarreivermögen (siehe Pkt. 6.1.5 – Budgetbereich 1).
- Im Zentrum Ökumene kam es zu Mehreinnahmen in Höhe von 187,1 TSD Euro, da hier kein Haushaltsansatz angemeldet war. Zum Zeitpunkt der Haushaltsanmeldung lagen keine konkreten Projektplanungen und Zuwendungszusagen vor (siehe Pkt. 6.1.5 – Budgetbereich 6.2).
- Im Fachbereich Kindertagesstätten kam es zu Mehreinnahmen in Höhe von 99,3 TSD Euro durch höhere Einnahmen aus der Umlagepauschale für die Fachberatung, die von den Trägern der Einrichtungen zu zahlen ist.

Die Planabweichungen bei der Gruppe 05 (Zuschüssen von Dritten) sind u. a. auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Höhere Erstattungen in den Schulen Ev. Grundschule Freienseen und Laubach Kolleg von 238,6 TSD Euro durch gestiegene Schülerzahlen
- Im Zentrum Bildung kam es zu Mehreinnahmen für das Projekt „Mehr Männer in Kitas“ von 373,3 TSD Euro. Dieses Projekt finanziert sich aus Bundesmitteln und wurde in 2011 begonnen. Ein Planansatz von 269 TSD Euro war in Gruppe 19 vorhanden. Weiterhin gab es noch zahlreiche geringere Abweichungen innerhalb der Gruppe 05.

Die **Hauptgruppe 1 – Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb** setzt sich zusammen aus:

GR	Bezeichnung	Planansatz Euro	Ergebnis Euro	Differenz Euro
11	Lfd. Einnahmen aus Finanzvermögen	14.205.776,00	16.906.859,31	2.701.083,31
12	Einnahmen aus Grundvermögen	1.164.719,00	1.275.673,58	110.954,58
14- 17	Gebühren, Entgelte und sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	1.478.847,00	2.939.015,22	1.460.168,22
19	Ersatz von Sach- und Personalausgaben	19.803.323,00	22.431.184,13	2.627.861,13
	Summe	36.652.665,00	43.552.732,24	6.900.067,24

Die Einkünfte aus Finanzvermögen (Gruppe 11) sind aufgrund von höheren Erträgen aus den Wertpapierspezialfonds über den Erwartungen ausgefallen.

Die Planabweichung bei der Gruppe 12 resultiert primär aus einer bei der Haushaltsplanung unberücksichtigten Mieterhöhung nach der Sanierung der Ev. Hochschule Darmstadt.

Die Mehreinnahmen bei der Gruppe 14 (Nutzungsgebühren/Entgelte) von rd. 303 TSD Euro sind hauptsächlich auf die Durchführung zusätzlicher Veranstaltungen, die auf der Ausgabenseite ebenfalls entsprechende Erhöhungen generiert haben, zurückzuführen.

Bei der Gruppe 17 (Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen) besteht die größte Abweichung in den Mehreinnahmen beim Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (+ 828 TSD Euro) aufgrund der Durchführung zusätzlicher Veranstaltungen, die auf der Ausgabenseite gleichfalls eine Erhöhung nach sich gezogen haben.

Die Planabweichungen bei der Gruppe 19 (Ersatz von Sach- und Personalausgaben) beruhen u. a. auf folgenden Faktoren:

- Im Bereich Religionsunterricht beträgt die Abweichung +1,54 Mio. Euro; diese ist zum Teil auf Anforderungen für das Jahr 2011, teilweise auf moderate Planwerte, zurückzuführen.
- Im Bereich Gemeindepfarrdienst wurden nachträgliche Anforderungen für das Jahr 2011 realisiert und wirkten sich zusätzliche Erstattungsfälle aus (+ 0,3 Mio. Euro), wie die Erstattung für das KFM-Hosting (+ 194 TSD Euro, Ausgaben entsprechend erhöht), Versorgungslastenausgleich innerhalb der EKHN ohne gemeldeten Haushaltsansatz (+ 0,51 Mio. Euro), wobei die Ausgaben ebenfalls entsprechend erhöht sind.

Die **Hauptgruppe 2 – Kollekten – Einnahmen besonderer Art** setzt sich zusammen aus:

GR	Bezeichnung	Planansatz Euro	Ergebnis Euro	Differenz Euro
21+ 22	Kollekten, Spenden, Erbschaften	616.150,00	559.720,13	-56.429,87
24	Einnahmen aus Sonderhaushalten	6.017.400,00	6.880.931,91	863.531,91
26	Vermischte Einnahmen	3.500,00	79.301,39	75.801,39
Summe		6.637.050,00	7.519.953,43	882.903,43

Bei den Einnahmen aus Sonderhaushalten (Gruppe 24) resultiert die Differenz primär aus folgenden Effekten:

- Teilumwandlung eines Darlehens an die Ev. Gymnasium Bad Marienberg gGmbH in eine Kapitalrücklage (+ 1,0 Mio. Euro); der Betrag wurde jedoch nur nachrichtlich im Sachbuchteil 00 gebucht und findet sich in gleicher Höhe auf der Ausgabenseite (GR 94) wieder.
- Tilgungsleistung der Darlehen für Pfarrhäuser aus dem Darlehensfonds (+ 233 TSD Euro), abzüglich der niedriger als geplanten Erträge aus der Kirchbaurücklage (- 405 TSD Euro)

Die **Hauptgruppe 3 – Vermögenswirksame Einnahmen** setzt sich zusammen aus:

GR*	Bezeichnung	Planansatz Euro	Ergebnis Euro	Differenz Euro
31	Entnahmen aus Rücklagen/Fonds	57.831.109,00	61.751.982,43	3.920.873,43
32	Darlehensrückflüsse	3.000,00	2.640,00	-360,00
34	Veräußerungserlöse/ Erlöse aus Rechteablösung	1.000,00	1.070.697,83	1.069.697,83
36	Zuwendungen für Investitionen aus dem kirchl. Bereich	0,00	2.000,00	2.000,00
37	Zuschuss Dritter für Investitionen	0,00	1.600,00	1.600,00
38	Schuldenaufnahmen	250.000,00	1.758.969,02	1.508.969,02
Summe		58.085.109,00	64.587.889,28	6.502.780,28

Die Rücklagenentnahmen überschreiten den geplanten Haushaltsansatz um rd. 3,92 Mio. Euro. Innerhalb der Gruppe 31 gab es jedoch höhere Abweichungen. Die Entnahmen aus den Budgetrücklagen überstiegen den Planansatz um 10,2 Mio. Euro, hiervon entfallen 4,0 Mio. Euro auf die Rücklagenentnahme zur Deckung der Sonderzahlung. Die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage lag 1,4 Mio. Euro, die aus der Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude lag 1,1 Mio. Euro unter den Planwerten. Die Planabweichung bei den sonstigen Rücklagen betrug - 3,7 Mio. Euro. Bei Gruppe 34 kam es zu Mehreinnahmen von ca. 1,07 Mio. Euro durch das Abschöpfen der Betriebsmittelrücklage bei den Regionalverwaltungen. Bei Gruppe 38 wirken sich die Aufnahme eines inneren Darlehens (+ 250 TSD Euro) für das Martin-Niemöller-Haus und eines externen Darlehens zur Finanzierung energetischer Sanierungen des Laubach-Kollegs (+ 1,26 Mio. Euro) aus.

Erläuterungen zur **Hauptgruppe 4 – Personalausgaben** sind unter Punkt 6.3 zu ersehen.

Die **Hauptgruppe 5 – Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und beweglichem Vermögen** setzt sich zusammen aus:

GR	Bezeichnung	Planansatz Euro	Ergebnis Euro	Differenz Euro
51	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude u. Anlagen	1.832.190,00	1.251.873,73	-580.316,27
52	Bewirtschaftung Grundstücke, Gebäude u. Anlagen	1.252.369,00	1.090.803,16	-161.564,84
53	Mieten, Pachten	1.365.871,00	1.218.442,92	-147.428,08
54	Haltung von Fahrzeugen	147.750,00	143.832,90	-3.917,10
55-57	Ausstattung, technische Geräte und Inventar, Bücherbeschaffung	238.622,00	214.644,39	-23.977,61
Summe		4.836.802,00	3.919.597,10	-917.204,90

Die Hauptgruppe 5 schließt im Ergebnis mit einer Minderausgabe in Höhe von rd. 0,92 Mio. Euro ab. Hier sind im Vergleich zum Planansatz, insbesondere bei der Gebäudeunterhaltung Minderausgaben zu verzeichnen. Geplante kleinere Baumaßnahmen wurden auf 2013 verschoben. Die Restmittel der kleinen Bauunterhaltung wurden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Die **Hauptgruppe 6 – Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben** setzt sich zusammen aus:

GR	Bezeichnung	Planansatz Euro	Ergebnis Euro	Differenz Euro
61	Reisekosten	747.973,00	788.758,05	40.785,05
62	Fernmeldekosten	236.310,00	202.946,91	-33.363,09
63	Geschäftsaufwand	2.131.392,00	1.795.349,89	-336.042,11
64+	Fortbildungsveranstaltung,	3.293.752,00	4.408.382,96	1.114.630,96
65	Lehr- und Lernmittel			
66+	Verbrauchsmittel u. weitere	10.988.070,00	11.576.832,08	588.762,08
67	Verwaltungs- /Betriebsausgaben			
69	Ersatz von Verwaltungs- und Betriebsausgaben	149.737,00	146.250,50	-3.486,50
Summe		17.547.234,00	18.918.520,39	1.371.286,39

Die Sach- und Verwaltungsausgaben der Hauptgruppe 6 schließen im Vergleich zum Planansatz insgesamt mit Mehrausgaben in Höhe von rd. 1,37 Mio. Euro ab.

Die Ansatzunterschreitung bei der Gruppe 63 ist im Wesentlichen auf Minderausgaben der gesamtkirchlichen Pressearbeit für Geschäftsbedarf (- 0,25 Mio. Euro) und Porto (- 113 TSD Euro) zurückzuführen.

Zu Überschreitungen ist es insbesondere bei den Gruppen 64 und 67 gekommen. Die größten Planabweichungen betreffen folgende Bereiche:

- Verstärkte Aus- und Fortbildungskosten im IPOS (+ 0,98 Mio. Euro), gedeckt durch entsprechende Mehreinnahmen (z.B. Tagungskostenbeiträge GRP 1430 oder sonstige weitere Verwaltungs- und Betriebseinnahmen GRP 1799)
- Entwicklung eines Immobilienbedarfs- und Entwicklungsplans für Kirchengemeinden, Dekanate und die Gesamtkirche (+ 0,3 Mio. Euro)
- Winkita-Kosten (+ 0,2 Mio. Euro, durch zweckgebundene Rücklage gedeckt)

Innerhalb der Hauptgruppe kommt es im Rahmen des Haushaltsvollzugs regelmäßig zu größeren Abweichungen, denen durch Planansatzumwidmungen Rechnung getragen wird. Weiterhin wird die Deckungsfähigkeit in den Budgetbereichen genutzt.

Die **Hauptgruppe 7 – Zuweisungen, Umlagen und Zuschüsse** setzt sich zusammen aus:

GR	Bezeichnung	Planansatz Euro	Ergebnis Euro	Differenz Euro
73	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen im kirchlichen Bereich	147.441.582,00	147.073.307,84	-368.274,16
74	Zweckgebundene Zuwendungen im kirchlichen Bereich	126.552.248,00	124.170.349,91	-2.381.898,09
75	Zuschuss an Dritte (Bund, Länder, sonst.)	924.000,00	1.041.027,80	117.027,80
76	Zuwendungen für Investitionen im kirchlichen Bereich	30.510.000,00	29.234.696,33	-1.275.303,67
79	Zuwendungen an natürliche Personen	112.480,00	157.183,61	44.703,61
	Summe	305.540.310,00	301.676.565,49	-3.863.744,51

Die Hauptgruppe 7 schließt im Vergleich zum Haushaltsplanansatz mit Minderausgaben in Höhe von rd. 3,87 Mio. Euro ab.

Weitere Ausführungen zu Zuweisungen, Zuwendungen, Zuschüssen und Umlagen sind in Punkt 6.4 dieses Berichtes zu ersehen.

Die **Hauptgruppe 8 – Ausgaben besonderer Art** setzt sich zusammen aus:

GR	Bezeichnung	Planansatz Euro	Ergebnis Euro	Differenz Euro
84	Ausgaben Sonderhaushalt	4.689.425,00	2.737.975,19	-1.951.449,81
86	Verstärkungsmittel	863.095,00	0,00	-863.095,00
88	Zinsausgaben	5.802.906,00	6.717.004,16	914.098,16
	Summe	11.355.426,00	9.454.979,35	-1.900.446,65

Die Hauptgruppe 8 schließt im Vergleich zum Haushaltsplanansatz mit Minderausgaben in Höhe von rd. 1,9 Mio. Euro ab.

Die Minderausgaben bei der Gruppe 84 resultieren primär aus der Minderzuführung an den Darlehensfonds (- 1,38 Mio. Euro) für den Bereich große Bauunterhaltung Pfarrhäuser, aus dem die Übergangsfiananzierung (bis 2018) bestritten wird sowie aus der Minderzuführung an den kirchengemeindlichen Ökofonds (- 0,5 Mio. Euro).

Die allgemeinen Verstärkungsmittel wurden in Höhe von 137.622,06 Euro verbraucht und blieben damit um 625.472,94 Euro unter dem Planansatz. Die Verstärkungsmittel des Dezernats 1 wurden in Höhe von 72.255,89 Euro verbraucht (nicht verbrauchte Mittel von 27.744,11 Euro).

Die Gesamtkirchenkasse arbeitet bei Verstärkungsmitteln mit den Buchungsschlüsseln (BS) Ansatzänderung (BS 002/003). Die Verwendung der Buchungsschlüssel bewirkt ausschließlich eine Erhöhung bzw. Minderung des Haushaltsplanansatzes (Berichtiger Ansatz), es erfolgen keine Buchungen auf der Hauptgruppe 8.

Die Ansatzüberschreitung bei den Zinsausgaben in Höhe von 0,91 Mio. Euro resultiert aus der Tatsache, dass der Anteil des Treuhandvermögens am Kassenbestand deutlich höher war als ursprünglich angenommen. Das Treuhandvermögen erhielt hierfür eine Verzinsung von 2,5 %.

Die **Hauptgruppe 9 – Vermögenswirksame Ausgaben** setzt sich zusammen aus:

GR	Bezeichnung	Planansatz Euro	Ergebnis Euro	Differenz Euro
91	Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stiftungen	29.834.920,00	78.810.602,55	48.975.682,55
92	Darlehensgewährung	2.000,00	0,00	-2.000,00
94	Erwerb von bewegl. und unbeweglichen Sachen	599.451,00	1.592.628,51	993.177,51
95	Ausgaben für Baumaßnahmen	6.748.000,00	6.704.203,34	-43.796,66
98	Tilgungsausgaben	3.052.353,00	3.052.413,18	60,18
	Summe	40.236.724,00	90.159.847,58	49.923.123,58

Die Vermögenswirksamen Ausgaben der Hauptgruppe 9 schließen im Vergleich zum Planansatz insgesamt mit Mehrausgaben in Höhe von rd. 50 Mio. Euro ab. Davon entfallen rd. 49 Mio. Euro auf Mehrausgaben bei der Gruppe 91. Davon entfallen 46,5 Mio. Euro auf den Bereich der Budgetrücklagen und 2,5 Mio. Euro auf den Bereich der sonstigen Rücklagen. Bei den Budgetrücklagen entfallen ca. 38,1 Mio. Euro alleine auf die Rücklagenzuführung aus dem Jahresabschluss 2012; der Restbetrag von ca. 8,4 Mio. Euro entfällt auf ungeplante Zuführungen, was in diesem Bereich nicht unüblich ist.

Die Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stiftungen sind unter Pkt. 8.2.3 Passivseite dieses Berichtes aufgeführt.

Die Mehrausgaben der Gruppe 94 in Höhe von rd. 1,0 Mio. Euro resultieren primär aus der Umwandlung eines Darlehensteilbetrages in eine Kapitalrücklage bei der Ev. Gymnasium Bad Marienberg gGmbH. Einzelheiten zu den Investitions- bzw. Baumaßnahmen sind aus Punkt 8.1 dieses Berichtes ersichtlich.

6.1.4 HAUSHALTSRECHNUNG NACH BUDGETBEREICHEN

Budgetbereich			Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
1	Kirchl. Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene	Einnahmen	37.394.662	36.710.418,11	-684.243,89
		Ausgaben	282.532.189	289.110.650,35	6.578.461,35
		Überschuss/Zuschuss	-245.137.527	-252.400.232,24	-7.262.705,24
2	Verkündigung	Einnahmen	692.490	813.000,52	120.510,52
		Ausgaben	5.709.058	5.635.801,48	-73.256,52
		Überschuss/Zuschuss	-5.016.568	-4.822.800,96	193.767,04
3	Seelsorge	Einnahmen	1.264.818	1.711.005,00	446.187,00
		Ausgaben	8.553.006	8.901.535,12	348.529,12
		Überschuss/Zuschuss	-7.288.188	-7.190.530,12	97.657,88
4	Bildung	Einnahmen	20.152.753	24.988.775,48	4.836.022,48
		Ausgaben	33.082.247	36.451.785,61	3.369.538,61
		Überschuss/Zuschuss	-12.929.494	-11.463.010,13	1.466.483,87
5	Gesellschaftliche Verantwortung	Einnahmen	185.280	1.024.897,83	839.617,83
		Ausgaben	20.686.423	21.378.220,01	691.797,01
		Überschuss/Zuschuss	-20.501.143	-20.353.322,18	147.820,82
6	Mission und Ökumene	Einnahmen	685.984	883.745,45	197.761,45
		Ausgaben	11.029.875	11.243.310,89	213.435,89
		Überschuss/Zuschuss	-10.343.891	-10.359.565,44	-15.674,44
7	Theol. Ausbildung	Einnahmen	983.585	1.472.789,97	489.204,97
		Ausgaben	9.885.887	10.533.093,92	647.206,92
		Überschuss/Zuschuss	-8.902.302	-9.060.303,95	-158.001,95
8	Kirchenverwaltung	Einnahmen	2.212.798	2.847.446,23	634.648,23
		Ausgaben	17.474.861	17.925.749,53	450.888,53
		Überschuss/Zuschuss	-15.262.063	-15.078.303,30	183.759,70
9	Öffentlichkeitsarbeit	Einnahmen	11.500	153.612,71	142.112,71
		Ausgaben	4.829.008	4.960.393,45	131.385,45
		Überschuss/Zuschuss	-4.817.508	-4.806.780,74	10.727,26
11	Synode	Einnahmen	3.013	1.954,16	-1.058,84
		Ausgaben	642.555	661.227,36	18.672,36
		Überschuss/Zuschuss	-639.542	-659.273,20	-19.731,20
12	Kirchenleitung	Einnahmen	48.438	41.488,84	-6.949,16
		Ausgaben	1.817.489	1.745.707,30	-71.781,70
		Überschuss/Zuschuss	-1.769.051	-1.704.218,46	64.832,54
14	Allgemeines Finanzwesen	Einnahmen	478.229.878	516.423.861,15	38.193.983,15
		Ausgaben	139.400.855	172.253.543,68	32.852.688,68
		Überschuss/Zuschuss	338.829.023	344.170.317,47	5.341.294,47
15	Rechnungs- prüfungsamt	Einnahmen	114.450	162.379,38	47.929,38
		Ausgaben	1.396.906	1.493.890,29	96.984,29
		Überschuss/Zuschuss	-1.282.456	-1.331.510,91	-49.054,91
16	Zentrales Gebäude- management	Einnahmen	1.784.844	2.569.418,30	784.574,30
		Ausgaben	6.724.134	7.509.884,14	785.750,14
		Überschuss/Zuschuss	-4.939.290	-4.940.465,84	-1.175,84
SUMME	Einnahmen		543.764.493	589.804.793,13	46.040.300,13
	Ausgaben		543.764.493	589.804.793,13	46.040.300,13
	Überschuss / Zuschuss		0	0,00	0,00

6.1.5 ERLÄUTERUNG WESENTLICHER ABWEICHUNGEN IN DEN BUDGETBEREICHEN

In der folgenden Darstellung werden Ergebnisabweichungen in den Unterbudgets ab +/- 20 TSD Euro erläutert.

Der **Budgetbereich 1: Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatebene** umfasst 8 Unterbudgets und stellt eine Verbindung von gesamtkirchlichen Ausgaben zugunsten der Gemeinden und Dekanate (insb. Pfarrdienst) mit den unmittelbaren Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate dar.

Die Ergebnisse in den Unterbudgets stellen sich folgendermaßen dar:

Unterbudget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Kirchengemeinden (010111)	Einnahmen	250.000	3.045.381,53	2.795.381,53
	Ausgaben	94.147.000	95.086.277,47	939.277,47
	Überschuss/Zuschuss	-93.897.000	-92.040.895,94	1.856.104,06
Kindertagesstätten (010112)	Einnahmen	1.500.000	2.352.781,78	852.781,78
	Ausgaben	35.746.070	37.379.286,88	1.633.216,88
	Überschuss/Zuschuss	-34.246.070	-35.026.505,10	-780.435,10
Gebäudeinvestitionen (010120)	Einnahmen	8.800.000	7.399.406,39	-1.400.593,61
	Ausgaben	38.100.000	34.596.488,63	-3.503.511,37
	Überschuss/Zuschuss	-29.300.000	-27.197.082,24	2.102.917,76
Dekanate (010130)	Einnahmen	50.000	820.387,73	770.387,73
	Ausgaben	36.639.048	37.088.357,71	449.309,71
	Überschuss/Zuschuss	-36.589.048	-36.267.969,98	321.078,02
Regionalverwaltungen (010140)	Einnahmen	0	386.721,51	386.721,51
	Ausgaben	7.170.000	7.032.221,51	-137.778,49
	Überschuss/Zuschuss	-7.170.000	-6.645.500,00	524.500,00
Zuführung an kirchengemeindliche Rückstellungen/Rücklagen (010150)	Einnahmen	6.770.862	5.981.223,56	-789.638,44
	Ausgaben	9.770.862	15.434.654,63	5.663.792,63
	Überschuss/Zuschuss	-3.000.000	-9.453.431,07	-6.453.431,07
Gemeindepfarrdienst (010210)	Einnahmen	20.023.800	16.724.515,61	-3.299.281,39
	Ausgaben	60.921.539	62.455.693,52	1.534.154,52
	Überschuss/Zuschuss	-40.897.739	-45.731.177,91	-4.833.438,91
Sonstige Vertretungen (010220)	Einnahmen	0	0,00	0,00
	Ausgaben	37.670	37.670,00	0,00
	Überschuss/Zuschuss	-37.670	-37.670,00	0,00
Gesamte Budgetbereiche	Einnahmen	37.394.662	36.710.418,11	-684.243,89
	Ausgaben	282.532.189	289.110.650,35	6.578.461,35
	Überschuss/Zuschuss	-245.137.527	-252.400.232,24	-7.262.705,24

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget Kirchengemeinden (010111)

Der verminderte Zuschussbedarf von 1,8 Mio. Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen durch Rücklagenentnahme zur Deckung von Bonuszahlungen in Höhe von rd. 2,4 Mio. Euro
- Mehreinnahme in Höhe von rd. 394,0 TSD Euro aus Entnahme Rücklage „Perspektive 2025“ zur Finanzierung Immobilienbedarfs- und Entwicklungsplan
- Mehrausgaben für die Zahlung an die EKD im Rahmen der Pauschalvereinbarung mit der Künstlersozialkasse von rd. 719,0 TSD Euro
- Mehrausgaben für das Projekt Verwaltungsvernetzung von rd. 41,1 TSD Euro

Unterbudget Kindertagesstätten (010112)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 780,4 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen durch Rücklagenentnahme zur Deckung von Bonuszahlungen in Höhe von rd. 1,1 Mio. Euro
- Höhere Einnahmen für Winkita Wartung und Lizenzen von rd. 193,9 TSD Euro
- Mindereinnahmen aufgrund von geringerem Mittelabfluss für das Kinderkrippenprogramm von rd. 520,3 TSD Euro
- Mehrausgaben für zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen an Kindertageseinrichtungen, insbesondere bedingt durch Bonuszahlungen und strukturellen Mehrbedarf von rd. 2,2 Mio. Euro
- Geringere Zuweisung an Ev. Regionalverband Frankfurt für Kindertagesstätten von 247,2 TSD Euro
- Sonstige Minderausgaben von rd. 300 TSD Euro

Unterbudget Gebäudeinvestitionen (010120)

Der verminderte Zuschussbedarf von 2,1 Mio. Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Verminderte Erträge aus der Kirchbaurücklage von 405,3 TSD Euro
- Geringere Entnahme aus zweckgebundener Rücklage „Energiesparendes Bauen in Kirchengemeinden und Dekanaten (Ökofonds)“ von rd. 1,3 Mio. Euro
- Erhöhte Einnahmen aufgrund höherer Rückzahlungen von Darlehen für Pfarrhäuser aus dem Darlehensfonds von 232,8 TSD Euro
- Geringere Ausgaben für Zuwendungen für Investitionen für Baubedarf von 939,5 TSD Euro
- Verminderte Ausgaben aufgrund geringeren Darlehensbedarfs für Pfarrhäuser von rd. 1,4 Mio. Euro
- Minderausgaben für Grunderwerb von rd. 167,9 TSD Euro
- Minderausgaben für Erschließungskosten von rd. 164,7 TSD Euro
- Minderausgaben aufgrund geringeren Bedarfs für Schuldendienst von 547,9 TSD Euro
- Minderausgaben für nicht benötigte Zuführung an Darlehensfonds von 500,0 TSD Euro

Unterbudget Dekanate (010130)

Der verminderte Zuschussbedarf von 321,1 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Erhöhte Einnahmen aus Rücklagenentnahmen zur Deckung von Bonuszahlungen und zur Deckung von Ausgaben für Büroausstattung (Rücklage „Häuser der Kirche“ 14,5 TSD Euro) von rd. 820,4 TSD Euro
- Verminderte Einnahmen Stellenanreize für die Neuschaffung von Dekanatsfundraiserstellen von 50,0 TSD Euro
- Erhöhte Ausgaben aufgrund Mehrbedarfs bei Dekanatszuweisung infolge Bonuszahlung von 366,7 TSD Euro
- Mehrausgaben für zweckgebundene Mittel für die Psychologischen Beratungsstellen von rd. 63,8 TSD Euro
- Mehrausgaben aufgrund der Kostenerstattung an Dekanate für die Arbeit der Mitarbeitervertretung von rd. 130,1 TSD Euro
- Minderausgaben bei Sonstigem von 111,3 TSD Euro

Unterbudget Regionalverwaltungen (01010140)

Der verminderte Zuschussbedarf von 524,5 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen aufgrund von erhöhter Rücklagenentnahme zur Deckung von Bonuszahlungen von rd. 386,7 TSD Euro
- Minderausgaben für Budgetzuweisungen an Regionalverwaltungen von rd. 1,5 Mio. Euro
- Mehrausgaben bedingt durch Rücklagenzuführung für Mittel für Strukturveränderungen, Verwaltungsvernetzung und besondere Personalkosten von rd. 1,4 Mio. Euro

Unterbudget Zuführung an kirchengemeindliche Rückstellungen/Rücklagen (010150)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 6,5 Mio. Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mindereinnahmen aufgrund geringerer Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von rd. 789,2 TSD Euro
- Mehrausgaben aufgrund Zuführungen zu Budgetrücklagen von rd. 5,7 Mio. Euro

Unterbudget Gemeindepfarrdienst (010210)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 4,8 Mio. Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Verminderte Einnahmen aufgrund Verzichts auf die Ablieferung der Erträge aus dem Zentralen Pfarreivermögen und verminderte Ablieferungen aus dem Pfarreivermögen von insgesamt rd. 1,9 Mio. Euro
- Verminderte Einnahmen aufgrund nicht durchgeführter Rücklagenentnahmen von 1,8 Mio. Euro
- Erhöhte Personalausgaben von rd. 1,6 Mio. Euro aufgrund der Bonuszahlung

Budgetbereich 2: Verkündigung

Der **Budgetbereich 2.1: Handlungsfeld Verkündigung** umfasst 6 Unterbudgets.

Die Ergebnisse in den Unterbudgets stellen sich folgendermaßen dar:

Unterbudget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Gottesdienst (021011)	Einnahmen	0	400,00	400,00
	Ausgaben	18.160	17.332,34	-827,66
	Überschuss/Zuschuss	-18.160	-16.932,34	1.227,66
Bibelgesellschaft (021012)	Einnahmen	0	50.000,00	50.000,00
	Ausgaben	385.100	385.100,00	0,00
	Überschuss/Zuschuss	-385.100	-335.100,00	50.000,00
Sonstige Kirchenmusik (021013)	Einnahmen	30.000	52.092,48	22.092,48
	Ausgaben	30.000	68.092,48	38.092,48
	Überschuss/Zuschuss	0	-16.000,00	-16.000,00
Ev. Kirchentag (021021)	Einnahmen	5.000	11.916,36	6.916,36
	Ausgaben	22.900	18.077,83	-4.822,17
	Überschuss/Zuschuss	-17.900	-6.161,47	11.738,53
Ev. Studierendengemeinden (021022)	Einnahmen	59.700	183.898,25	124.198,25
	Ausgaben	1.155.255	1.205.095,47	49.840,47
	Überschuss/Zuschuss	-1.095.555	-1.021.197,22	74.357,78
Sonstige Verkündigung und Stadtkirchenarbeit (021090)	Einnahmen	6.000	12.372,63	6.372,63
	Ausgaben	1.033.477	971.314,72	-62.162,28
	Überschuss/Zuschuss	-1.027.477	-958.942,09	68.534,91
Gesamte Budgetbereiche	Einnahmen	100.700	310.679,72	209.979,72
	Ausgaben	2.644.892	2.665.012,84	20.120,84
	Überschuss/Zuschuss	-2.544.192	-2.354.333,12	189.858,88

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget Bibelgesellschaft (021012)

Der verminderte Zuschussbedarf von 50 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgendem Faktor:

- Mehreinnahmen in Höhe von 50,0 TSD Euro aus Rückerstattung Personalkostenzuschuss 2011

Unterbudget Ev. Studierendengemeinden ESG - (021022)

Der verminderte Zuschussbedarf von 74,4 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen bei den ordentlichen Einnahmen von rd. 62,6 TSD Euro resultierend aus nicht veranschlagten Teilnehmerbeiträgen (rd. 11,4 TSD Euro z.B. für Veranstaltung Hildegard von Bingen in Gießen, Interkulturelle Woche, Eine-Welt-Filmfestival) und Zuschüssen (rd. 8,8 TSD Euro) für Studienreisen und nur gering veranschlagten Mieteinnahmen (rd. 8,2 TSD Euro) in der ESG Dietrich-Bonhoeffer-Haus

- Mehreinnahmen durch Rücklagenentnahmen von rd. 61,6 TSD Euro z.B. für ESG Gießen für den Ersatz der Heizungsanlage
- Mehrausgaben für Sachausgaben von 24,6 TSD Euro bedingt durch nicht veranschlagte Studienreisen (rd. 18,3 TSD Euro) und Mehrausgaben bei Großveranstaltungen der ESGen (rd. 6,3 TSD Euro)
- Erhöhte Rücklagenzuführung von rd. 22,9 TSD Euro

Unterbudget Sonstige Verkündigung und Stadtkirchenarbeit (021090)

Der verminderte Zuschussbedarf von 68,5 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Verminderte Personalausgaben von rd. 91,1 TSD Euro aufgrund von vakanten Planstellen (1,5)
- Erhöhte Ausgaben für Zuweisungen von rd. 18,9 TSD Euro

Der **Budgetbereich 2.2: Zentrum Verkündigung** umfasst 3 Unterbudgets.

Die Ergebnisse in den Unterbudgets stellen sich folgendermaßen dar:

Unterbudget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Leitung/ interne Verwaltung (022011)	Einnahmen	118.250	174.081,12	55.831,12
	Ausgaben	961.654	1.032.055,04	70.401,04
	Überschuss/Zuschuss	-843.404	-857.973,92	-14.569,92
Gottesdienst und missionarisches Handeln (022012)	Einnahmen	297.765	151.811,14	-145.953,86
	Ausgaben	846.052	691.745,17	-154.306,83
	Überschuss/Zuschuss	-548.287	-539.934,03	8.352,97
Kirchenmusik (022013)	Einnahmen	175.775	176.428,54	653,54
	Ausgaben	1.256.460	1.246.988,43	-9.471,57
	Überschuss/Zuschuss	-1.080.685	-1.070.559,89	10.125,11
Gesamte Budgetbereiche	Einnahmen	591.790	502.320,80	-89.469,20
	Ausgaben	3.064.166	2.970.788,64	-93.377,36
	Überschuss/Zuschuss	-2.472.376	-2.468.467,84	3.908,16

Das Ergebnis in allen Unterbudgets bewegt sich im Rahmen der Planung.

Budgetbereich 3: Seelsorge

Der **Budgetbereich 3.1: Handlungsfeld Seelsorge** umfasst 11 Unterbudgets.

Die Ergebnisse in den Unterbudgets stellen sich folgendermaßen dar:

Unterbudget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Klinikseelsorge (031011)	Einnahmen	188.250	336.376,75	148.126,75
	Ausgaben	3.339.027	3.487.892,64	148.865,64
	Überschuss/Zuschuss	-3.150.777	-3.151.515,89	-738,89
Altenheimseelsorge (031012)	Einnahmen	36.000	82.807,45	46.807,45
	Ausgaben	399.840	336.023,57	-63.816,43
	Überschuss/Zuschuss	-363.840	-253.216,12	110.623,88
Hospizarbeit (031013)	Einnahmen	71.000	73.884,80	2.884,80
	Ausgaben	75.815	78.699,80	2.884,80
	Überschuss/Zuschuss	-4815	-4.815,00	0,00
AKH-Seelsorge (031014)	Einnahmen	0	0,00	0,00
	Ausgaben	949.809	970.690,77	20.881,77
	Überschuss/Zuschuss	-949.809	-970.690,77	-20.881,77
Gehörlosenseelsorge (031021)	Einnahmen	2.500	6.916,42	4.416,42
	Ausgaben	255.752	324.511,82	68.759,82
	Überschuss/Zuschuss	-253.252	-317.595,40	-64.343,40
Behindertenseelsorge (031022)	Einnahmen	0	0,00	0,00
	Ausgaben	401.252	360.182,68	-41.069,32
	Überschuss/Zuschuss	-401.252	-360.182,68	41.069,32
Notfallseelsorge (031023)	Einnahmen	0	81.238,18	81.238,18
	Ausgaben	581.308	571.322,53	-9.985,47
	Überschuss/Zuschuss	-581,308	-490.084,35	91.223,65
Telefonseelsorge (031024)	Einnahmen	0	20.447,36	20.447,36
	Ausgaben	349.875	313.925,95	-35.949,05
	Überschuss/Zuschuss	-349.875	-293.478,59	56.396,41
Polizeiseelsorge (031031)	Einnahmen	46.500	47.715,72	1.215,72
	Ausgaben	247.615	247.213,04	-401,96
	Überschuss/Zuschuss	-201.115	-199.497,32	1.617,68
Gefängnisseelsorge (031033)	Einnahmen	815.400	865.500,38	50.100,38
	Ausgaben	816.615	825.789,76	9.174,76
	Überschuss/Zuschuss	-1.215	39.710,62	40.925,62
Kapellenausstattung (031091)	Einnahmen	0	0,00	0,00
	Ausgaben	40.000	40.000,00	0,00
	Überschuss/Zuschuss	-40.000	-40.000,00	0,00
Gesamte Budgetbereiche	Einnahmen	1.159.650	1.514.887,06	355.237,06
	Ausgaben	7.456.908	7.556.252,56	99.344,56
	Überschuss/Zuschuss	-6.297.258	-6.041.365,50	255.892,50

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen (Die Personalausgaben sind im Gesamtbudget deckungsfähig.):

Unterbudget Altenheimseelsorge (031012)

Der verminderte Zuschussbedarf von 110,6 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen durch Personalkostenersatz von rd. 46,8 TSD Euro; diese Erstattung war bei der Haushaltsplanaufstellung noch nicht absehbar.
- Geringere Personalausgaben von rd. 62,4 TSD Euro

Unterbudget Gehörlosenseelsorge (031021)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 64,4 TSD Euro ist zurückzuführen auf:

- Höhere Personalausgaben von rd. 64,4 TSD Euro bedingt durch eine falsche Zuordnung von Personalkosten; ab dem Haushaltsjahr 2013 wurde hier eine Korrektur vorgenommen.

Unterbudget Behindertenseelsorge (031022)

Der verminderte Zuschussbedarf von 41,1 TSD Euro ist zurückzuführen auf:

- Verminderte Personalausgaben von rd. 40,4 TSD Euro

Unterbudget Notfallseelsorge (031023)

Der verminderte Zuschussbedarf von 91,2 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen zweckgebundener Kollektenmittel von 80,8 TSD Euro
- Mehrausgaben bedingt durch Zuführung der zweckgebundenen Kollektenmittel zur Budgetrücklage von 80,8 TSD Euro
- Verminderte Personalausgaben von rd. 84,8 TSD Euro

Unterbudget Telefonseelsorge (031024)

Der verminderte Zuschussbedarf von 56,4 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen durch Personalkostenersatz von rd. 20,5 TSD Euro
- Verminderte Personalausgaben von rd. 35,8 TSD Euro

Unterbudget Gefängnisseelsorge (031033)

Der verminderte Zuschussbedarf von 40,9 TSD Euro bzw. der erzielte Zuschuss (39,7 TSD Euro) beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen durch Personalkostenersatz von rd. 47,0 TSD Euro
- Erhöhte Rücklagenzuführung von rd. 13,3 TSD Euro

Der **Budgetbereich 3.2: Zentrum für Seelsorge und Beratung** umfasst 4 Unterbudgets. Die Ergebnisse in den Unterbudgets stellen sich folgendermaßen dar:

Unterbudget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Leitung/ interne Verwaltung/ Fachbereich Seelsorge und Beratung (032011)	Einnahmen	59.100	88.666,71	29.566,71
	Ausgaben	604.089	740.060,83	135.971,83
	Überschuss/Zuschuss	-544.989	-651.394,12	-106.405,12
Seelsorge an Schwerhörigen und Gehörlosen (032012)	Einnahmen	900	384,55	-515,45
	Ausgaben	82.212	83.087,24	875,24
	Überschuss/Zuschuss	-81.312	-82.702,69	-1.390,69
Seelsorge an Blinden (032013)	Einnahmen	34.568	28.884,20	-5.683,80
	Ausgaben	143.677	137.966,60	-5.710,40
	Überschuss/Zuschuss	-109.109	-109.082,40	26,60
Sonstige Seelsorge im Zentrum (032019)	Einnahmen	10.600	78.182,48	67.582,48
	Ausgaben	266.120	384.167,89	118.047,89
	Überschuss/Zuschuss	-255.520	-305.985,41	-50.465,41
Gesamte Budgetbereich	Einnahmen	105.168	196.117,94	90.949,94
	Ausgaben	1.096.098	1.345.282,56	249.184,56
	Überschuss/Zuschuss	-990.930	-1.149.164,62	-158.234,62

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget Leitung/ interne Verwaltung/ Fachbereich Seelsorge und Beratung (032011)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 106,4 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Erhöhte Einnahmen durch Landesfördermittel für Projekte von rd. 50,0 TSD Euro
- Erhöhte Personalausgaben von rd. 112,9 TSD Euro bedingt durch eine fehlerhafte Zuordnung von Personalkosten
- Mehrausgaben für Projekte (gedeckt durch Landesfördermittel) von rd. 43,9 TSD Euro

Unterbudget Sonstige Seelsorge im Zentrum (032019)

Der verminderte Zuschussbedarf von 50,5 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Erhöhte Einnahmen durch Spenden von rd. 52,3 TSD Euro
- Mehreinnahmen ordentliche Einnahmen von rd. 15,3 TSD Euro

Budgetbereich 4: Bildung

Der **Budgetbereich 4.1: Handlungsfeld Bildung, Erziehung und Arbeit mit Zielgruppen** umfasst 13 Unterbudgets.

Die Ergebnisse in den Unterbudgets stellen sich folgendermaßen dar:

Unterbudget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Stadtjugendpfarramt (041011)	Einnahmen	0	0,00	0,00
	Ausgaben	306.390	216.543,88	-89.846,12
	Überschuss/Zuschuss	-306.390	-216.543,88	89.846,12
Jugend-Kultur-Kirche (041012)	Einnahmen	152.300	308.945,48	156.645,48
	Ausgaben	494.534	648.871,28	154.337,28
	Überschuss/Zuschuss	-342.234	-339.925,80	2.308,20
Religionsunterricht (041023)	Einnahmen	12.424.500	13.705.641,01	1.281.141,01
	Ausgaben	10.671.387	11.130.946,26	459.559,26
	Überschuss/Zuschuss	1.753.113	2.574.694,75	821.581,75
Konfirmandenunterricht (041024)	Einnahmen	0	54,75	54,75
	Ausgaben	7.660	5.269,50	-2.390,50
	Überschuss/Zuschuss	-7.660	-5.214,75	2.445,25
Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen (041025)	Einnahmen	178.000	216.788,07	38.788,07
	Ausgaben	210.750	156.946,68	-53.803,32
	Überschuss/Zuschuss	-32.750	59.841,39	92.591,39
Kirchliche Schulämter (041026)	Einnahmen	2.600	7.495,46	4.895,46
	Ausgaben	721.028	735.947,89	14.919,89
	Überschuss/Zuschuss	-718.428	-728.452,43	-10.024,43
Regionale Arbeitsstelle des RPI (041027)	Einnahmen	73.300	128.472,21	55.172,21
	Ausgaben	1.347.386	1.368.284,37	20.898,37
	Überschuss/Zuschuss	-1.274.086	-1.239.812,16	34.273,84
Kirchliche Grundschulen (041031)	Einnahmen	475.000	543.474,90	68.474,90
	Ausgaben	1.005.656	854.201,90	-151.454,10
	Überschuss/Zuschuss	-530.656	-310.727,00	219.929,00
Laubach Kolleg (041032)	Einnahmen	2.359.967	3.822.358,90	1.462.391,90
	Ausgaben	2.520.638	3.505.700,73	985.062,73
	Überschuss/Zuschuss	-160.671	316.658,17	477.329,17
Ev. Gymnasium Bad Marienberg (041033)	Einnahmen	2.124.473	3.278.866,41	1.154.393,41
	Ausgaben	2.124.473	3.146.087,65	1.021.614,65
	Überschuss/Zuschuss	0	132.778,76	132.778,76
Ev. Akademie (041041)	Einnahmen	0	9.763,94	9.763,94
	Ausgaben	4.075.354	4.074.077,58	-1.276,42
	Überschuss/Zuschuss	-4.075.354	-4.064.313,64	11.040,36
Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V. (041051)	Einnahmen	0	0,00	0,00
	Ausgaben	1.295.149	1.282.619,50	-12.529,50
	Überschuss/Zuschuss	-1.295.149	-1.282.619,50	12.529,50
Sonstige Bildung (041093)	Einnahmen	0	914,41	914,41
	Ausgaben	225.074	324.628,95	99.554,95
	Überschuss/Zuschuss	-225.074	-323.714,54	-98.640,54
Gesamte Budgetbereiche	Einnahmen	17.790.140	22.022.775,54	4.232.635,54
	Ausgaben	25.005.479	27.450.126,17	2.444.647,17
	Überschuss/Zuschuss	-7.215.339	-5.427.350,63	1.787.988,37

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget Stadtjugendpfarramt (041011)

Der verminderte Zuschussbedarf von 89,9 TSD Euro ist zurückzuführen auf:

- Reduzierte Personalausgaben von rd. 89,9 TSD Euro

Unterbudget Religionsunterricht (041023)

Der erhöhte Überschuss von 821,6 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen aus Personalkostenersatz von 1,5 Mio. Euro; hierbei handelt es sich teilweise noch um Anforderungen aus dem Jahr 2011.
- Mehreinnahmen durch erhöhte Rücklagenentnahme von 32,8 TSD Euro zum Haushaltsausgleich; diese Entnahme wäre aus unserer Sicht nicht notwendig gewesen.
- Erhöhte Personalausgaben von rd. 442,0 TSD Euro
- Erhöhte Rücklagenzuführung von rd. 11,4 TSD Euro
- Erhöhte Sachausgaben von rd. 26,3 TSD Euro
- Verminderte Zuweisungen von rd. 20,1 TSD Euro

Unterbudget Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen (041025)

Der verminderte Zuschussbedarf von 92,6 TSD Euro bzw. der erzielte Überschuss (59,8 TSD Euro) beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Erhöhter Personalkostenersatz von rd. 38,8 TSD Euro außerhalb des kirchlichen Bereichs
- Verminderte Personalausgaben von rd. 53,8 TSD Euro aufgrund eines im Vergleich zur Planung differierenden Personaleinsatzes

Unterbudget Regionale Arbeitsstelle des RPI (041027)

Der verminderte Zuschussbedarf von 34,3 TSD Euro ist zurückzuführen auf:

- Höhere ordentliche Einnahmen von rd. 55,2 TSD Euro
- Höhere Rücklagenzuführung von rd. 15,6 TSD Euro

Unterbudget Kirchliche Grundschulen (041031)

Hierzu verweisen wir auf Pkt. 12.1.1 und 12.1.2 unseres Berichtes

Unterbudget Laubach Kolleg (041032)

Hierzu verweisen wir auf Pkt. 12.1.3 unseres Berichtes

Unterbudget Ev. Gymnasium Bad Marienberg (041033)

Hierzu verweisen wir auf Pkt. 12.1.4 unseres Berichtes

Unterbudget Sonstige Bildung (041093)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 98,6 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Erhöhte Personalausgaben von rd. 70,2 TSD Euro aufgrund einer fehlerhaften Zuordnung einer Personalstelle
- Erhöhte Zuweisungen von rd. 30,9 TSD Euro

Der **Budgetbereich 4.2: Zentrum Bildung** umfasst 5 Unterbudgets.

Die Ergebnisse in den Unterbudgets stellen sich folgendermaßen dar:

Unterbudget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Leitung/interne Verwaltung (042011)	Einnahmen	12.200	80.194,46	67.994,46
	Ausgaben	837.541	761.696,95	-75.844,05
	Überschuss/Zuschuss	-825.341	-681.502,49	143.838,51
Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit (042021)	Einnahmen	227.900	279.602,12	51.702,12
	Ausgaben	1.768.172	1.985.592,43	217.420,43
	Überschuss/Zuschuss	-1.540.272	-1.705.990,31	-165.718,31
Fachbereich Erwachsenenbildung (042031)	Einnahmen	88.500	124.031,12	35.531,12
	Ausgaben	552.045	746.651,12	194.606,12
	Überschuss/Zuschuss	-463.545	-622.620,00	-159.075,00
Fachbereich Kindertages- stätten (042041)	Einnahmen	844.013	1.144.618,05	300.605,05
	Ausgaben	1.620.425	2.062.332,85	441.907,85
	Überschuss/Zuschuss	-776.412	-917.714,80	-141.302,80
Jugendkirchentag (042061)	Einnahmen	190.000	134.716,17	-55.283,83
	Ausgaben	438.585	405.065,32	-33.519,68
	Überschuss/Zuschuss	-248.585	-270.349,15	-21.764,15
Gesamte Budgetbereich	Einnahmen	1.362.613	1.763.161,92	400.548,92
	Ausgaben	5.216.768	5.961.338,67	744.570,67
	Überschuss/Zuschuss	-3.854.155	-4.198.176,75	-344.021,75

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget Leitung/interne Verwaltung (042011)

Der verminderte Zuschussbedarf von 143,8 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Erhöhte Einnahmen vom Land Hessen Sondermittel für Projekte von 30,0 TSD Euro
- Erhöhter Personalkostenersatz innerhalb der EKHN von rd. 15,4 TSD Euro
- Erhöhte Einnahmen für Tagungen und Verpflegung von rd. 12,4 TSD Euro
- Erhöhte Einnahmen aus dem Familienbudget von rd. 11,0 TSD Euro
- Verminderte Personalausgaben von rd. 83,7 TSD Euro aufgrund einer vakanten Leiterstelle
- Verminderte Sachkosten von rd. 27,1 TSD Euro
- Erhöhte Zuweisungen von rd. 7,4 TSD Euro
- Erhöhte Rücklagenzuführung von rd. 27,6 TSD Euro

Unterbudget Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit (042021)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 165,7 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Erhöhter Personalkostenersatz (zweckgebundene Bundeszuschüsse) von rd. 64,6 TSD Euro
- Mindereinnahmen bei den sonstigen ordentlichen Einnahmen von rd. 12,7 TSD Euro
- Höhere Personalausgaben von rd. 187,6 TSD Euro bedingt durch Höherbewertungen der Stellen und sich daraus ergebenden Nachzahlungen
- Höhere Rücklagenzuführungen von rd. 41,1 TSD Euro
- Verminderte Sachausgaben von rd. 13,8 TSD Euro

Unterbudget Fachbereich Erwachsenenbildung (042031)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 159,1 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Erhöhte ordentliche Einnahmen von rd. 35,5 TSD Euro
- Erhöhte Personalausgaben von rd. 147,5 TSD Euro aufgrund von Höherbewertungen der Stellen und der sich daraus ergebenden Nachzahlungen
- Erhöhte Sachausgaben von rd. 47,2 TSD Euro

Unterbudget Fachbereich Kindertagesstätten (042041)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 141,3 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Erhöhte Einnahmen aus Umlagepauschalen von rd. 99,3 TSD Euro
- Erhöhte Einnahmen aus Tagungen, Unterkunft und Verpflegung von rd. 63,0 TSD Euro; hier handelt es sich um zusätzliche Kurse, die bei der Anmeldung noch nicht bekannt waren. Dieses führte auf der Ausgabenseite zu Erhöhungen der Personal- und Sachausgaben.
- Erhöhte Einnahmen aus Bundeszuschüssen (Mehr Männer in Kitas) von rd. 104,3 TSD Euro; auch hierzu sind auf der Ausgabenseite entsprechende Erhöhungen der Personal- und Sachausgaben zu verzeichnen.
- Weitere Mehreinnahmen bei den ordentlichen Einnahmen von rd. 34,0 TSD Euro
- Erhöhte Personalausgaben von rd. 121,8 TSD Euro
- Erhöhte Sachausgaben von rd. 234,6 TSD Euro
- Höhere Vermögenswirksame Ausgaben von rd. 85,6 TSD Euro

Der **Budgetbereich 4.3: Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser** beinhaltet die gesamtkirchlichen Bildungs-, Jugend- und Gästehäuser bzw. die Tagungseinrichtungen als eigenständige Wirtschaftsbetriebe.

Budget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Gesamte Budgetbereiche	Einnahmen	1.000.000	1.202.838,02	202.838,02
	Ausgaben	2.860.000	3.040.320,77	180.320,77
	Überschuss/Zuschuss	-1.860.000	-1.837.482,75	22.517,25

Hierzu verweisen wir auf Pkt. 12.3 unseres Berichtes.

Budgetbereich 5: Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie

Der **Budgetbereich 5.1: Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie** umfasst 3 Unterbudgets.

Die Ergebnisse in den Unterbudgets stellen sich folgendermaßen dar:

Unterbudget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau (051011)	Einnahmen	100.000	884.238,80	784.238,80
	Ausgaben	15.028.754	15.822.305,10	793.551,10
	Überschuss/Zuschuss	-14.928.754	-14.938.066,30	-9.312,30
Diakoniestationen (051012)	Einnahmen	0	0,00	0,00
	Ausgaben	3.092.930	3.092.930,00	0,00
	Überschuss/Zuschuss	-3.092.930	-3.092.930,00	0,00
Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste (051091)	Einnahmen	0	27.547,86	27.547,86
	Ausgaben	1.097.638	1.078.589,23	-19.048,77
	Überschuss/Zuschuss	-1.097.638	-1.051.041,37	46.596,63
Gesamte Budgetbereiche	Einnahmen	100.000	911.786,66	811.786,66
	Ausgaben	19.219.322	19.993.824,33	774.502,33
	Überschuss/Zuschuss	-19.119.322	-19.082.037,67	37.284,33

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget (051091) Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste

Der verminderte Zuschuss von 46,6 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen bei den ordentlichen Einnahmen von rd. 27,6 TSD Euro aufgrund einer Personalkostenerstattung des Ev. Regionalverbandes Frankfurt für eine Mitarbeiterin, die einen halben Dienstauftrag beim DWHN erhalten hat (22,6 TSD Euro)

sowie Mehreinnahmen durch einen nicht geplanten Zuschuss des Regierungspräsidiums Kassel für die Ev. Aktionsgemeinschaft für Familienfragen zur Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (5,0 TSD Euro)

- Mehrausgaben bei den Personalaufwendungen von rd. 10,0 TSD Euro
- Mehrausgaben bei den Sachausgaben von rd. 0,3 TSD Euro
- Mehrausgaben bei den Zuweisungen von rd. 3,2 TSD Euro
- Minderausgaben bei den Ausgaben besonderer Art von rd. 32,6 TSD Euro; dies betrifft die Verdoppelung der für den Fonds zur Arbeitsbeschaffung eingegangenen Spenden und freiwilligen Kollekten durch die EKHN. Diese Beträge werden im Verhältnis 2:1 dem Rechtsträger 46 zugeführt und lagen im Berichtsjahr unter dem Planansatz.

Der **Budgetbereich 5.2: Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie** umfasst 9 Unterbudgets.

Die Ergebnisse in den Unterbudgets stellen sich folgendermaßen dar:

Unterbudget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Leitung / interne Verwaltung (052011)	Einnahmen	11.180	13.455,46	2.275,46
	Ausgaben	301.806	362.282,33	60.476,33
	Überschuss/Zuschuss	-290.626	-348.826,87	-58.220,87
Bildung (052012)	Einnahmen	0	0,00	0,00
	Ausgaben	73.122	987,99	-72.134,01
	Überschuss/Zuschuss	-73.122	-987,99	72.134,01
Wirtschaft und Finanzen (052013)	Einnahmen	2.000	315,00	-1.685,00
	Ausgaben	176.013	124.596,86	-51.416,14
	Überschuss/Zuschuss	-174.013	-124.281,86	49.731,14
Arbeit und Soziales (052014)	Einnahmen	11.200	29.506,54	18.306,54
	Ausgaben	307.145	259.053,30	-48.091,70
	Überschuss/Zuschuss	-295.945	-229.546,76	66.398,24
Öffentlichkeitsarbeit (052016)	Einnahmen	0	0,00	0,00
	Ausgaben	107.157	144.038,93	36.881,93
	Überschuss/Zuschuss	-107.157	-144.038,93	-36.881,93
Jugend und Gesellschaft (052022)	Einnahmen	50.200	57.961,29	7.761,29
	Ausgaben	189.053	183.265,94	-5.787,06
	Überschuss/Zuschuss	-138.853	-125.304,65	13.548,35
Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung (052023)	Einnahmen	200	75,00	-125,00
	Ausgaben	128.661	117.006,29	-11.654,71
	Überschuss/Zuschuss	-128.461	-116.931,29	11.529,71
Umwelt (052024)	Einnahmen	0	4.019,56	4.019,56
	Ausgaben	96.677	104.927,25	8.250,25
	Überschuss/Zuschuss	-96.677	-100.907,69	-4.230,69
Hauswirtschaft (052025)	Einnahmen	10.500	7.778,32	-2.721,68
	Ausgaben	87.467	88.236,79	769,79
	Überschuss/Zuschuss	-76.967	-80.458,47	-3.491,47
Gesamte Budgetbereiche	Einnahmen	85.280	113.111,17	27.831,17
	Ausgaben	1.467.101	1.384.395,68	-82.705,32
	Überschuss/Zuschuss	-1.381.821	-1.271.284,51	110.536,49

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget Leitung / interne Verwaltung (052011)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 58,2 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen bei den ordentlichen Einnahmen von rd. 2,3 TSD Euro
- Mehrausgaben bei den Personalaufwendungen von rd. 53,7 TSD Euro; hier wurde eine zusätzliche Stelle für das *Leitungssekretariat* besetzt. Die Finanzierung erfolgt durch Verlagerung einer 0,5 Stelle aus dem Budgetbereich 8; die restlichen 0,5 Stellenanteile werden durch eine befristete Arbeitszeitreduzierung der Geschäftsführung finanziert.
- Minderausgaben bei den Sachausgaben (HPTGr 5 und 6) von rd. 31,9 TSD Euro; die größte Einzelabweichung von rd. 43,0 TSD Euro betrifft die Position Informationsveranstaltungen. Ansonsten setzt sich die Gesamtabweichung aus einer Vielzahl kleinerer Abweichungen zusammen.
- Mehrausgaben bei den Zuweisungen von rd. 3,0 TSD Euro; diese betrifft einen zweckgebundenen Zuschuss an das DWHN für die Kampagne *Pro ÖGB – Für eine öffentlich geförderte Beschäftigung*, für den es keinen Planansatz gab.
- Mehrausgaben bei den vermögenswirksamen Ausgaben von rd. 35,7 TSD Euro, die primär aus der Ansatzüberschreitung der Position „Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (29 TSD Euro)“ entstanden sind; neben der Überschreitung des Planansatzes durch entsprechende Ausgaben von rd. 6,0 TSD Euro, resultiert die Ansatzüberschreitung jedoch hauptsächlich aus der Bildung eines Haushaltsausgaberesstes (23,0 TSD Euro), der für geplante Hardware-Beschaffungen gebildet wurde.

Unterbudget Bildung (052012)

Der verminderte Zuschussbedarf von 72,1 TSD Euro ist darauf zurückzuführen, dass die hier geplante Stelle (Minderausgaben Personalaufwendungen von rd. 71,6 TSD Euro) im Berichtsjahr nicht besetzt wurde, da die geplante Neukonzeption im Bildungsbereich nicht abgeschlossen worden ist. Diese Stelle ist bereits seit Februar 2010 vakant.

Unterbudget Wirtschaft und Finanzen (052013)

Der verminderte Zuschuss von 49,7 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mindereinnahmen bei den ordentlichen Einnahmen von rd. 1,7 TSD Euro; diese betreffen die Tagungsbeiträge für Verpflegung und Unterkunft.
- Minderausgaben bei den Personalaufwendungen von rd. 48,5 TSD Euro durch vakante Stelle (Neubesetzung erst zum 1.12.2012)
- Minderausgaben bei den Sachausgaben von rd. 2,9 TSD Euro

Unterbudget Arbeit und Soziales (052014)

Der verminderte Zuschuss von 66,4 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen bei den ordentlichen Einnahmen von rd. 18,3 TSD Euro; dies beruht primär auf den Eingang einer nicht geplanten Spende von 15,0 TSD Euro.
- Minderausgaben bei den Personalaufwendungen von rd. 58,7 TSD Euro bedingt durch Arbeitszeitreduzierungen von 3 Referentinnen/Referentenstellen, die im Stellenplan mit je 1,0 Stellenanteilen aufgeführt sind
- Minderausgaben bei den Sachausgaben von 3,0 TSD Euro
- Mehrausgaben bei den Zuweisungen von rd. 0,8 TSD Euro
- Mehrausgaben bei den vermögenswirksamen Ausgaben von rd. 12,8 TSD Euro; hierbei handelt es sich primär um die Zuführung von Beträgen für zweckgebundene Budgetrücklagen (8,0 TSD Euro für die Rücklage *St.ar.k.* und 4,0 TSD Euro für die Rücklage *Ausbildung Plus*).

Unterbudget Öffentlichkeitsarbeit (052016)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 36,9 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Minderausgaben bei den Personalaufwendungen von rd. 0,6 TSD Euro
- Mehrausgaben bei den Sachausgaben von 37,5 TSD Euro; ursächlich hierfür ist hauptsächlich die Bildung eines Haushaltsausgabereist (HAR) bei der Position „Sonstige Dienstleistungen Dritter“ von 80 TSD Euro. Bereits aus dem Vorjahr wurde ein HAR von 35 TSD Euro übertragen, Ausgaben erfolgten hier keine; durch die erneute Übertragung eines HAR und die Tatsache, dass diese Position über keinen Planansatz verfügt, kam es zu einer Mehrausgabe von 45,0 TSD Euro. Die Haushaltsausgabereiste wurden für die Entwicklung und Erstellung eines Corporate Designs sowie einer leistungsstarken Adressdatenbank (77,0 TSD Euro) und für das Projekt *Portrait Mitarbeitende* (3,0 TSD Euro) gebildet.

Budgetbereich 6: Ökumene

Der Budgetbereich 6.1: Handlungsfeld Mission und Ökumene umfasst 6 Unterbudgets.

Die Ergebnisse in den Unterbudgets stellen sich folgendermaßen dar:

Unterbudget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Missionswerke und Partnerkirchen (061011)	Einnahmen	0	18.657,86	18.657,86
	Ausgaben	3.010.600	3.020.614,59	10.014,59
	Überschuss/Zuschuss	-3.010.600	-3.001.956,73	8.643,27
Friedensdienst (061012)	Einnahmen	10.000	37.635,44	27.635,44
	Ausgaben	33.500	61.135,44	27.635,44
	Überschuss/Zuschuss	-23.500	-23.500,00	0,00
Bekämpfung der Not in der Welt (061021)	Einnahmen	0	24.165,57	24.165,57
	Ausgaben	244.900	286.170,59	41.270,59
	Überschuss/Zuschuss	-244.900	-262.005,02	-17.105,02
Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog (061022)	Einnahmen	0	2.100,00	2.100,00
	Ausgaben	165.500	166.944,22	1.444,22
	Überschuss/Zuschuss	-165.500	-164.844,22	655,78
Umlage Ev. Entwicklungsdienst (061023)	Einnahmen	300.000	260.551,00	-39.449,00
	Ausgaben	5.337.151	5.597.701,96	260.550,96
	Überschuss/Zuschuss	-5.037.151	-5.337.150,96	-299.999,96
Sonstige Ökumene (061029)	Einnahmen	52.404	35.749,89	-16.654,11
	Ausgaben	284.440	170.998,77	-113.441,23
	Überschuss/Zuschuss	-232.036	-135.248,88	96.787,12
Gesamte Budgetbereiche	Einnahmen	362.404	378.859,76	16.455,76
	Ausgaben	9.076.091	9.303.565,57	227.474,57
	Überschuss/Zuschuss	-8.713.687	-8.924.705,81	-211.018,81

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget Umlage Ev. Entwicklungsdienst (061023)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 300,0 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mindereinnahmen bei den vermögenswirksamen Einnahmen von rd. 39,4 TSD Euro; dies beruht auf der Tatsache, dass die Entnahme aus der Budgetrücklage nicht in der geplanten Höhe vollzogen wurde.
- Mehrausgaben bei den Zuweisungen; die Zuweisung an die EKD für den Ev. Entwicklungsdienst lag 260,6 TSD Euro über dem Planwert. Es handelt sich hierbei um fehlende EKD-Mittel für das Haushaltsjahr 2011, die nachträglich von der Kirchenleitung freigegeben wurden.

Unterbudget Sonstige Ökumene (061029)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 96,8 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen bei den ordentlichen Einnahmen von 8,3 TSD Euro; es handelt sich hierbei um eine Personalkostenerstattung für einen Personalfall vom Ev. Regionalverband Frankfurt, da der Mitarbeiter einen anteiligen Dienstauftrag beim Dekanat Frankfurt-Höchst erhalten hat.
- Mindereinnahmen bei den vermögenswirksamen Einnahmen von 25,0 TSD Euro; die Mindereinnahme resultiert aus der nicht in voller Höhe realisierten Entnahme aus der zweckgebundenen Budgetrücklage für die Unterstützung irakischer Flüchtlinge, da die entsprechenden Ausgaben niedriger ausfielen als geplant.
- Minderausgaben bei den Personalaufwendungen von rd. 88,4 TSD Euro aufgrund einer Vakanz
- Minderausgaben bei den Sachausgaben von rd. 8,4 TSD Euro
- Minderausgaben bei den Zuweisungen von rd. 16,7 TSD Euro; größte Einzelabweichung ist die Minderausgabe für die Unterstützung irakischer Flüchtlinge (8,3 TSD Euro).

Der Budgetbereich 6.2: Zentrum Ökumene ist in 8 Unterbudgets untergliedert.

Die Ergebnisse in den Unterbudgets stellen sich folgendermaßen dar:

Unterbudget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Leitung / interne Verwaltung (062011)	Einnahmen	177.880	99.630,34	-78.249,66
	Ausgaben	436.097	477.955,40	41.858,40
	Überschuss/Zuschuss	-258.217	-378.325,06	-120.108,06
Ausländische Gemeinden (062012)	Einnahmen	67.000	72.936,03	5.936,03
	Ausgaben	125.650	112.073,49	-13.576,51
	Überschuss/Zuschuss	-58.650	-39.137,46	19.512,54
Ökumenische Diakonie (062013)	Einnahmen	50.000	159.841,20	109.841,20
	Ausgaben	97.830	178.541,20	80.711,20
	Überschuss/Zuschuss	-47.830	-18.700,00	29.130,00
Bildung und Begegnung (062014)	Einnahmen	16.000	23.852,38	7.852,38
	Ausgaben	227.952	149.866,80	-78.085,20
	Überschuss/Zuschuss	-211.952	-126.014,42	85.937,58
Entwicklung und Partnerschaft (062015)	Einnahmen	6.000	106.073,24	100.073,24
	Ausgaben	494.712	644.337,55	149.625,55
	Überschuss/Zuschuss	-488.712	-538.264,31	-49.552,31
Zeugnis und Dialog (062016)	Einnahmen	5.700	32.787,22	27.087,22
	Ausgaben	208.056	209.481,49	1.425,49
	Überschuss/Zuschuss	-202.356	-176.694,27	25.661,73

Unterbudget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Frieden und Konflikt (062017)	Einnahmen	1.000	2.055,00	1.055,00
	Ausgaben	363.487	161.698,07	-201.788,93
	Überschuss/Zuschuss	-362.487	-159.643,07	202.843,93
Hauswirtschaft und Tagungsräume (062018)	Einnahmen	0	7.710,28	7.710,28
	Ausgaben	0	5.791,32	5.791,32
	Überschuss/Zuschuss	0	1.918,96	1.918,96
Gesamte Budgetbereiche	Einnahmen	323.580	504.885,69	181.305,69
	Ausgaben	1.953.784	1.939.745,32	-14.038,68
	Überschuss/Zuschuss	-1.630.204	-1.434.859,63	195.344,37

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget Leitung / interne Verwaltung (062011)

Der erhöhte Zuschussbedarf von ca. 120,0 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mindereinnahmen bei den ordentlichen Einnahmen von rd. 79,0 TSD Euro; die größten Einzelabweichungen sind bei den Positionen „Zweckgebundene Zuwendungen innerhalb der Landeskirche“ von 67 TSD Euro (Die Haushaltsstelle enthält keinen Planansatz, da zum Zeitpunkt der Haushaltsanmeldung noch keine Projektplanungen und Zuwendungszusagen vorlagen.), Personalkostenersatz für „Brot für die Welt“ von 54 TSD Euro (Der Personal- und Sachkostenersatz von „Brot für die Welt“ ist erst im Jahr 2013 erfolgt.) und Personalkostenersatz von 73,0 TSD Euro für den Bereich „ZDL“ (Die Refinanzierungszahlungen vom Bund für die Ersatzdienstleistung wurden eingestellt.).
- Mehreinnahmen bei den vermögenswirksamen Einnahmen von rd. 0,8 TSD Euro
- Mehrausgaben bei den Personalaufwendungen von rd. 18,9 TSD Euro
- Mehrausgaben bei den Sachausgaben von rd. 14,8 TSD Euro; die Abweichung setzt sich aus einer Vielzahl von Einzelbeträgen zusammen.
- Mehrausgaben bei den vermögenswirksamen Ausgaben von rd. 8,1 TSD Euro; es handelt sich hierbei um den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern.

Unterbudget Ökumenische Diakonie (062013)

Der verminderte Zuschuss von 29,1 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mindereinnahmen bei den ordentlichen Einnahmen von rd. 22,0 TSD Euro; die Abweichung resultiert primär aus den Mindereinnahmen der Position Kollekten, Opfer von 20,0 TSD Euro.
- Mehreinnahmen bei den vermögenswirksamen Einnahmen von rd. 131,8 TSD Euro; dieser Betrag betrifft die nicht geplanten Rücklagenentnahmen aus den zweckgebundenen Budgetrücklagen „Hoffnung für Osteuropa“ (39,0 TSD Euro) und „Kirchen helfen Kirchen“ (93 TSD Euro).
- Minderausgaben bei den Sachausgaben von 2,7 TSD Euro

- Mehrausgaben bei den Zuweisungen von 83,4 TSD Euro; die größte Einzelabweichung (Mehrausgaben von 90 TSD Euro) betrifft primär die Zuweisung an das Diakonische Werk der EKD für *Kirchen helfen Kirchen*. In den Ausgaben der Gruppierung ist die Bildung eines Haushaltsausgaberestes enthalten (17 TSD Euro).

Unterbudget Bildung und Begegnung (062014)

Der verminderte Zuschuss von 86 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen bei den ordentlichen Einnahmen von rd. 7,9 TSD Euro; sie resultieren aus Mehreinnahmen bei zweckgebundene Zuwendungen von rd. 22,0 TSD Euro und Mindereinnahmen bei Tagungsbeiträgen für Verpflegung und Unterkunft von 14,0 TSD Euro.
- Minderausgaben bei den Personalaufwendungen von rd. 62,9 TSD Euro; aufgrund einer Stellenvakanz im Haushaltsjahr 2012. Die Nachbesetzung erfolgte unterjährig zu einem Stellenumfang von 25% einer Vollzeitstelle.
- Minderausgaben bei Sachausgaben von 14,6 TSD Euro; die größten Einzelabweichungen betreffen die Positionen „Reinigung“ (4,8 TSD Euro) und „zweckgebundene Projektmittel“ für das Projekt Ökumenisches Lernfeld, für das ein Haushaltsausgaberest von 23,0 TSD Euro gebildet wurde.
- Minderausgaben bei den vermögenswirksamen Ausgaben von 0,6 TSD Euro

Unterbudget Entwicklung und Partnerschaft (062015)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 49,6 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen bei den ordentlichen Einnahmen von rd. 100,1 TSD Euro; hierbei kam es bei der Position „Zweckgebundene Zuweisungen“ innerhalb der Landeskirche zu Mehreinnahmen von 84,0 TSD Euro, da zum Zeitpunkt der Haushaltsanmeldung noch keine Projektplanung und keine Zuwendungszusagen vorlagen. Weiterhin kam es bei der Position „Tagungsbeiträge“ zu Mehreinnahmen von 16,0 TSD Euro.
- Mehrausgaben bei den Personalaufwendungen von rd. 21,8 TSD Euro
- Mehrausgaben bei den Sachausgaben von rd. 128,5 TSD Euro; die größte Einzelüberschreitung betrifft hier die Position Tagungen und Freizeiten. Hier wurde ein Haushaltsausgaberest in Höhe von 93 TSD Euro gebildet. Es handelt sich hierbei um die Übertragung zweckgebundener Projektmittel für folgende Projekte: Gedenkstein Minsk, Global Youth Village, Dienstreise Indien, Pastoralkolleg Kerala/Indien, Diakoniaustausch 2013, Pastoralkolleg Indonesien.
- Minderausgaben bei den vermögenswirksamen Ausgaben von 0,6 TSD Euro

Unterbudget Zeugnis und Dialog (062016)

Der verminderte Zuschuss von 25,6 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen bei den ordentlichen Einnahmen von 27,0 TSD Euro; die größten Einzelabweichungen sind hier bei den Positionen Tagungsbeiträge (10,0 TSD Euro) und Zuweisungen innerhalb der Landeskirche (13,0 TSD Euro) zu verzeichnen. Die Haushaltsanmeldungen für das Jahr 2012 konnten noch nicht die Planung für einzelne, refinanzierte Projekte berücksichtigen.
- Mehrausgaben bei den Personalaufwendungen von 0,6 TSD Euro
- Mehrausgaben bei den Sachausgaben von 1,4 TSD Euro
- Minderausgaben bei den vermögenswirksamen Ausgaben von 0,6 TSD Euro

Unterbudget Frieden und Konflikt (062017)

In diesem Unterbudget kam es im Haushaltsjahr 2012 zu grundsätzlichen Veränderungen bei den Inhalten und Angeboten. Die Arbeit mit und für Zivildienstleistende wurde aufgrund der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen beendet. Die Neustrukturierung der Arbeit mit den Schwerpunkten „Friedensbildung und Friedensarbeit“ konnte erst im Laufe des Haushaltsjahres 2012 beginnen. Gleiches gilt für die Neubesetzung der Stelle „Friedensarbeit“.

Daraus resultiert der verminderte Zuschuss von 202,8 TSD Euro, der im Wesentlichen auf folgenden Faktoren beruht:

- Mehreinnahmen bei den ordentlichen Einnahmen von 1,0 TSD Euro
- Minderausgaben für Personalaufwendungen von rd. 158,3 TSD Euro
- Minderausgaben bei den Sachausgaben von 43,5 TSD Euro; die größte Einzelabweichung ist bei der Position „Sonstiger Geschäftsaufwand“ (Minderausgabe von 80,0 TSD Euro) zu verzeichnen, per Saldo reduziert sich dieser Betrag jedoch durch eine Vielzahl geringerer Ansatzüberschreitungen.

Budgetbereich 7: Theologische Ausbildung**Budgetbereich 7.1: Theologische Ausbildung**

Der Budgetbereich gliedert sich in 7 Unterbudgets.

Die Ergebnisse in den Unterbudgets stellen sich folgendermaßen dar:

Unterbudget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare (071021)	Einnahmen	425.345	0,00	-425.345,00
	Ausgaben	1.696.100	1.400.866,34	-295.213,66
	Überschuss/Zuschuss	-1.270.755	-1.400.866,34	-130.131,34
Sozialstipendien/-darlehen aus zweckgebundenen Kollektenmittel (071022)	Einnahmen	8.000	4.140,84	-3.859,16
	Ausgaben	8.000	13.280,84	5.280,84
	Überschuss/Zuschuss	0	-9.140,00	-9.140,00
Theologisches Seminar (071023)	Einnahmen	81.840	52.850,64	-28.989,36
	Ausgaben	860.227	843.018,30	-17.208,70
	Überschuss/Zuschuss	-778.387	-790.167,66	-11.780,66
Kirchliche Studienbegleitung (071024)	Einnahmen	56.400	1.361,48	-55.038,52
	Ausgaben	218.776	174.752,24	-44.023,76
	Überschuss/Zuschuss	-162.376	-173.390,76	-11.014,76
Universitäten, Theologiestudium (071025)	Einnahmen	0	0,00	0,00
	Ausgaben	75.800	85.122,87	9.322,87
	Überschuss/Zuschuss	-75.800	-85.122,87	-9.322,87
Ev. Hochschule Darmstadt (071026)	Einnahmen	0	0,00	0,00
	Ausgaben	5.238.500	5.238.429,94	-70,06
	Überschuss/Zuschuss	-5.238.500	-5.238.429,94	70,06
Gemeindepädagogischer Dienst und afw der Pädagogischen Akademie Darmstadt (071027)	Einnahmen	0	547,52	547,52
	Ausgaben	539.360	476.888,78	-62.471,22
	Überschuss/Zuschuss	-539.360	-476.341,26	63.018,74
Gesamte Budgetbereiche	Einnahmen	571.585	58.900,48	-512.684,52
	Ausgaben	8.636.763	8.232.379,31	-404.383,69
	Überschuss/Zuschuss	-8.065.178	-8.173.478,83	-108.300,83

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare (071021)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 130,1 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mindereinnahmen durch nicht ausgeführte Rücklagenentnahmen von rd. 425,4 TSD Euro, geplant für die Einführung eines weiteren Vikarkurses
- Minderausgaben für Personal von 274,2 TSD Euro bedingt ebenfalls durch die geplante und nicht ausgeführte Einführung eines weiteren Vikarkurses
- Minderausgaben bei den Sachkosten von rd. 22,1 TSD Euro (Erläuterung wie oben)

Unterbudget Gemeindepädagogischer Dienst und afw der Pädagogischen Akademie Darmstadt (071027)

Der verminderte Zuschussbedarf von 63,0 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Verminderte Personalausgaben von rd. 53,3 TSD Euro bedingt durch nicht besetzte Stellenanteile
- Verminderte Sachausgaben von rd. 9,2 TSD Euro

Der **Budgetbereich 7.2: Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision** beinhaltet keine Unterbudgets.

Budget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Gesamte Budgetbereiche	Einnahmen	412.000	1.413.889,49	1.001.889,49
	Ausgaben	1.249.124	2.300.714,61	1.051.590,61
	Überschuss/Zuschuss	-837.124	-886.825,12	-49.701,12

Der erhöhte Zuschussbedarf von 49,1 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen bedingt durch zusätzliche Veranstaltungen von rd. 1,0 Mio. Euro
- Mehrausgaben für Personal von rd. 53,9 TSD Euro und Sachausgaben von rd. 985,1 TSD Euro ebenfalls bedingt durch zusätzliche Veranstaltungen

Budgetbereich 8: Gesamtkirchliche Dienstleistungen

Die Kirchenverwaltung ist das gesamtkirchliche Verwaltungszentrum der EKHN. Sie führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und unterstützt die Kirchenleitung in ihrer Steuerungsfunktion durch die Wahrnehmung von Koordinations- u. Aufsichtsaufgaben.

Der **Budgetbereich 8.1: Leitung Kirchenverwaltung** gliedert sich in 2 Unterbudgets. Die Ergebnisse in den Unterbudgets stellen sich folgendermaßen dar:

Unterbudget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Leitung (081011)	Einnahmen	0	704,60	704,60
	Ausgaben	293.343	328.580,82	35.237,82
	Überschuss/Zuschuss	-293.343	-327.876,22	-34.533,22
MAV-Kirchenverwaltung (081012)	Einnahmen	0	0	0
	Ausgaben	28.921	14.400,22	-14.520,78
	Überschuss/Zuschuss	-28.921	-14.400,22	14.520,78
Gesamte Budgetbereiche	Einnahmen	0	704,60	704,60
	Ausgaben	322.264	342.981,04	20.717,04
	Überschuss/Zuschuss	-322.264	-342.276,44	-20.012,44

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget Leitung/ interne Verwaltung (081011)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 34,5 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen von 0,7 TSD Euro durch ungeplante Einnahmen im Bereich Kfz-Kostenersatz
- Mehrausgaben von 46,3 TSD Euro durch überplanmäßige Ausgaben bei den Personalkosten im Bereich Angestellten-Vergütung (insgesamt deckungsfähig im Gesamtbudget)
- Minderausgaben im Bereich Sachausgaben und vermögenswirksamer Ausgaben von 11,1 TSD Euro

Der **Budgetbereich 8.2: Kirchenverwaltung Stabsbereiche** gliedert sich in 3 Unterbudgets.

Die Ergebnisse in den Unterbudgets stellen sich folgendermaßen dar:

Unterbudget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Öffentlichkeitsarbeit (082012)	Einnahmen	0	2.160,60	2.160,60
	Ausgaben	615.816	624.862,58	9.046,58
	Überschuss/Zuschuss	-615.816	-622.701,98	-6.885,98
Stabsbereich Gleichstellung (082013)	Einnahmen	0	353,29	353,29
	Ausgaben	119.254	130.595,12	11.341,12
	Überschuss/Zuschuss	-119.254	-130.241,83	-10.987,83
Stabsbereich Recht (082014)	Einnahmen	0	13.933,70	13.933,70
	Ausgaben	357.663	418.816,07	61.153,07
	Überschuss/Zuschuss	-357.663	-404.882,37	-47.219,37
Gesamte Budgetbereiche	Einnahmen	0	16.447,59	16.447,59
	Ausgaben	1.092.733	1.174.273,77	81.540,77
	Überschuss/Zuschuss	-1.092.733	-1.157.826,18	-65.093,18

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget Stabsbereich Recht (082014)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 47,2 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen von 13,9 TSD Euro durch ungeplante Einnahmen im Bereich Sachkostenersatz
- Mehrausgaben von 41,8 TSD Euro durch überplanmäßige Personalausgaben (insgesamt deckungsfähig im Gesamtbudget)
- Mehrausgaben durch erhöhte Sachausgaben von 23,1 TSD Euro (9,5 TSD Euro gedeckt durch Verstärkungsmittel) für einen Kostenanteil der EKHN für gutachterliche

Stellungnahme zum Entwurf eines Ausgleichs der Mehrkosten aufgrund Neudrucks der kompletten Rechtsammlung und des Sonderdrucks „Kirchliches Arbeitsrecht“

- Minderausgaben von 3,9 TSD Euro im Bereich vermögenswirksame Ausgaben

Der **Budgetbereich 8.3: Kirchenverwaltung, Bibliothek / Archiv** gliedert sich in 5 Unterbudgets.

Die Ergebnisse in den Unterbudgets stellen sich folgendermaßen dar:

Unterbudget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Leitung, allg. Verwaltung (083011)	Einnahmen	23.000	34.684,12	11.684,12
	Ausgaben	264.984	245.629,26	-19.354,74
	Überschuss/Zuschuss	-241.984	-210.945,14	31.038,86
Zentralbibliothek (083012)	Einnahmen	4.570	4.905,75	335,75
	Ausgaben	172.261	173.993,38	1.732,38
	Überschuss/Zuschuss	-167.691	-169.087,63	-1.396,63
Zentralarchiv (083014)	Einnahmen	18.500	15.463,80	-3.036,20
	Ausgaben	330.250	295.207,04	-35.042,96
	Überschuss/Zuschuss	-311.750	-279.743,24	32.006,76
Erzählte Geschichte der EKHN (083021)	Einnahmen	0	0	0
	Ausgaben	0	24.969,46	24.969,46
	Überschuss/Zuschuss	0	-24.969,46	-24.969,46
Karl-Herbert-Stipendium (083022)	Einnahmen	0	0	0
	Ausgaben	16.200	0,00	-16.200,00
	Überschuss/Zuschuss	-16.200	0,00	16.200,00
Gesamte Budgetbereiche	Einnahmen	46.070	55.053,67	8.983,67
	Ausgaben	783.695	739.799,14	-43.895,86
	Überschuss/Zuschuss	-737.625	-684.745,47	52.879,53

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget Leitung allg. Verwaltung (083011)

Der verminderte Zuschussbedarf von 31,0 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen durch ungeplante Einnahmen von rd. 11,6 TSD Euro
- Minderausgaben im Bereich Personalausgaben von 39,1 TSD Euro (nicht besetzte Stellenanteile)
- Mehrausgaben von 19,6 TSD Euro u.a. für Projekte „Kirchenkampfdokumentation“, „Vorstudie Heimunterbringung“

Unterbudget Zentralarchiv (083014)

Der verminderte Zuschussbedarf von 32,0 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mindereinnahmen von 3,1 TSD Euro
- Minderausgaben von 44,7 TSD Euro im Bereich Personalausgaben (nicht besetzte Stellenanteile)
- Mehrausgaben für Sachausgaben von 9,6 TSD Euro

Der **Budgetbereich 8.4: Kirchenverwaltung – Dezernate / sonstige** gliedert sich in 6 Unterbudgets.

Die Ergebnisse in den Unterbudgets stellen sich folgendermaßen dar:

Unterbudget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Dezernat 1 - Kirchliche Dienste (084100)	Einnahmen	0	119.351,30	119.351,30
	Ausgaben	1.613.613	1.619.377,41	5.764,41
	Überschuss/Zuschuss	-1.613.613	-1.500.026,11	113.586,89
Fundraising u. Mitgliederorientierung (084110)	Einnahmen	2.050	24.100,18	22.050,18
	Ausgaben	312.715	337.698,21	24.983,21
	Überschuss/Zuschuss	-310.665	-313.598,03	-2.933,03
Dezernat 2 - Personal (084200)	Einnahmen	137.454	192.151,15	54.697,15
	Ausgaben	4.573.692	4.674.835,37	101.143,37
	Überschuss/Zuschuss	-4.436.238	-4.482.684,22	-46.446,22
Dezernat 3 - Finanzen (084300)	Einnahmen	1.348.096	1.272.043,95	-76.052,05
	Ausgaben	1.868.102	1.812.320,69	-55.781,31
	Überschuss/Zuschuss	-520.006	-540.276,74	-20.270,74
Dezernat 4 - Organisation, Bau u. Liegenschaften (084400)	Einnahmen	457.278	825.791,48	368.513,48
	Ausgaben	5.381.354	5.593.197,39	211.843,39
	Überschuss/Zuschuss	-4.924.076	-4.767.405,91	156.670,09
Kantine (084410)	Einnahmen	111.350	148.699,86	37.349,86
	Ausgaben	265.671	298.495,57	32.824,57
	Überschuss/Zuschuss	-154.321	-149.795,71	4.525,29
Gesamte Budgetbereiche	Einnahmen	2.056.228	2.582.137,92	525.909,92
	Ausgaben	14.015.147	14.335.924,64	320.777,64
	Überschuss/Zuschuss	-11.958.919	-11.753.786,72	205.132,28

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget Dezernat 1 - Kirchliche Dienste (084100)

Der verminderte Zuschussbedarf von 113,5 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen durch ungeplante Einnahmen im Bereich Tagungsbeiträge u. Personalkostenersatz von 20,6 TSD Euro
- Mehreinnahmen durch ungeplante Rücklagenentnahmen von 98,6 TSD Euro, zur Deckung von Ausgaben für den Tag der Kirchenvorstände sowie für die Kirchenkampfdokumentation
- Minderausgaben bei den Personalausgaben von 135 TSD Euro (nicht besetzte Stellenanteile)
- Mehrausgaben von 94,7 TSD Euro für Projekte, Tag der Kirchenvorstände, Stellen zur Unterstützung der Verwaltungsreform und Dokumentation Kirchenkampf, gedeckt durch Verstärkungsmittel (50,2 TSD Euro) und Haushaltsausgaberesult aus dem Vorjahr (161,1 TSD Euro)
- Mehrausgaben von 46 TSD Euro aufgrund nicht geplanter Rücklagenzuführungen (26,2 TSD Euro) für den gesamtkirchlichen Schwerpunkt in Mainz „Bildung Bibel“ und für die geplante Karfreitagskampagne

Unterbudget Dezernat 2 - Personal (084200)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 46,4 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mindereinnahmen von 19,7 TSD Euro im Bereich Personalkostenersatz/Altersteilzeit
- Mehreinnahmen durch ungeplante Rücklagenentnahme von 74,4 TSD Euro zur Deckung von Ausgaben für das Personalinformationssystem P5
- Minderausgaben von 11,5 TSD Euro im Bereich Personalausgaben
- Minderausgaben von 347,6 TSD Euro im Bereich EDV-Dienstleistungen (s. auch nachfolgenden Text)
- Mehrausgaben von 465 TSD Euro durch ungeplante Rücklagenzuführung aufgrund von Verzögerungen in der Einführungsphase in P5 durch unbesetzten Stellen in Referat O-IT (410 TSD Euro) sowie Verzögerungen bei der Neukonzeption der EDV-technischen Arbeitsplatzausstattung, bei Ersatzbeschaffungen und der Einführung mobiler Endgeräte. Die Umsetzung ist für 2013 geplant (122 TSD Euro).
- Minderausgaben bei den Zuweisungen von 4,6 TSD Euro

Unterbudget Dezernat 4 - Organisation, Bau und Liegenschaften (084400)

Der verminderte Zuschussbedarf von 156,6 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen von 45,6 TSD Euro resultieren u.a. aus überplanmäßigen Erlösen für Verpflegungen
- Mehreinnahmen von 322,9 TSD durch überplanmäßige Rücklagenentnahmen zur Deckung von Projektmitteln
- Minderausgaben im Bereich Personalkosten von 2,3 TSD Euro
- Sonstige Minderausgaben von 109,6 TSD Euro für Organisationsberatung und Leasing technischer Geräte

- Mehrausgaben von 323,8 TSD Euro durch überplanmäßige Rücklagenzuführung für die Verwaltungsentwicklung Kirchengemeindehandbuch, Nachwuchsförderung und Leitungsqualifikation sowie für die Neuordnung der Dekanatsgebiete

Der **Budgetbereich 8.5: Sonstige Verwaltung** gliedert sich in 6 Unterbudgets.

Die Ergebnisse in den Unterbudgets stellen sich folgendermaßen dar:

Unterbudget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Verbindungsstelle in den Landtagen (085014)	Einnahmen	50.000	119.690,00	69.690,00
	Ausgaben	312.394	329.876,74	17.482,74
	Überschuss/Zuschuss	-262.394	-210.186,74	52.207,26
Sonstiges (085019)	Einnahmen	45.500	62.839,36	17.339,36
	Ausgaben	509.358	552.616,95	43.258,95
	Überschuss/Zuschuss	-463.858	-489.777,59	-25.919,59
Ehrenamtsakademie (085021)	Einnahmen	15.000	4.403,62	-10.596,38
	Ausgaben	97.620	86.300,48	-11.319,52
	Überschuss/Zuschuss	-82.620	-81.896,86	723,14
Pfarrerausschuss (085031)	Einnahmen	0	0,00	0,00
	Ausgaben	102.118	99.853,66	-2.264,34
	Überschuss/Zuschuss	-102.118	-99.853,66	2.264,34
Arbeitsrechtliche Kommission (085041)	Einnahmen	0	6.169,47	6.169,47
	Ausgaben	198.773	223.041,34	24.268,34
	Überschuss/Zuschuss	-198.773	-216.871,87	-18.098,87
Verfassungs- u. Verwaltungsgerichtsbarkeit (085051)	Einnahmen	0	0,00	0,00
	Ausgaben	40.759	41.081,77	322,77
	Überschuss/Zuschuss	-40.759	-41.081,77	-322,77
Gesamte Budgetbereiche	Einnahmen	110.500	193.102,45	82.602,45
	Ausgaben	1.261.022	1.332.770,94	71.748,94
	Überschuss/Zuschuss	-1.150.522	-1.139.668,49	10.853,51

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget Verbindungsstelle in den Landtagen (085014)

Der verminderte Zuschussbedarf von 52,2 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen von 69,6 TSD Euro aufgrund von Rücklagenentnahme für Sondermittel (Baumaßnahme/Büroeinrichtung für die Verbindungsstelle im Rheinland 50 TSD Euro) und Personalkostenersatz
- Minderausgaben für Personalkosten von 14,5 TSD Euro
- Mehrausgaben von 32,0 TSD Euro für Zuweisungen im Bereich Baumaßnahme/Büroeinrichtung für die Verbindungsstelle im Rheinland

Unterbudget Sonstiges (085019)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 25,9 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen bei den ordentlichen Einnahmen von 17,3 TSD Euro
- Mehrausgaben für Personalkosten von 36,2 TSD Euro
- Mehrausgaben bei den Sachausgaben von 7 TSD Euro

Der **Budgetbereich 9: Öffentlichkeitsarbeit** umfasst die zentralen Aufgaben und Einrichtungen der EKHN-Öffentlichkeitsarbeit.

Der Budgetbereich 9 gliedert sich in 5 Unterbudgets.

Die Ergebnisse in den Unterbudgets stellen sich folgendermaßen dar:

Unterbudget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Medienhaus (090011)	Einnahmen	0	48.822,73	48.822,73
	Ausgaben	2.509.409	2.745.988,41	236.579,41
	Überschuss/Zuschuss	-2.509.409	-2.697.165,68	-187.756,68
Medienarbeit (090021)	Einnahmen	0	53.784,32	53.784,32
	Ausgaben	1.870.740	1.695.391,44	-175.348,56
	Überschuss/Zuschuss	-1.870.740	-1.641.607,12	229.132,88
Projekte der Öffentlichkeitsarbeit (090041)	Einnahmen	11.000	36.932,66	25.932,66
	Ausgaben	297.581	350.138,82	52.557,82
	Überschuss/Zuschuss	-286.581	-313.206,16	-26.625,16
Koordinationsstelle Reg. Öffentlichkeitsarbeit (090051)	Einnahmen	500	850,00	350,00
	Ausgaben	84.278	101.285,58	17.007,58
	Überschuss/Zuschuss	-83.778	-100.435,58	-16.657,58
Großveranstaltung und Protokoll (090061)	Einnahmen	0	13.223,00	13.223,00
	Ausgaben	67.000	67.589,20	589,20
	Überschuss/Zuschuss	-67.000	-54.366,20	12.633,80
Budgetbereich 9 Öffentlichkeitsarbeit	Einnahmen	11.500	153.612,71	142.112,71
	Ausgaben	4.829.008	4.960.393,45	131.385,45
	Überschuss/Zuschuss	-4.817.508,00	-4.806.780,74	10.727,26

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget Medienhaus (090011)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 187,7 Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen von 48,8 TSD Euro aufgrund ungeplanter Rücklagenentnahmen zur Deckung von Bonuszahlungen (23,8 TSD Euro) und zur Deckung des Projekts Karfreitagsaktion (25 TSD Euro)
- Minderausgaben für Personalkosten von 29,2 TSD Euro (Sperrvermerk ab 01.08.12 – Verlagerung in Unterbudget 090021)

- Mehrausgaben für erhöhten Zuschussbedarf von 265,8 TSD Euro an das Medienhaus aufgrund der Neuordnung der Geschäftsführerstelle (Deckung erfolgt durch allg. Verstärkungsmittel und durch Minderausgaben im Personalbereich.)

Unterbudget Medienarbeit (090021)

Der verminderte Zuschussbedarf von 229,1 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Mehreinnahmen für Personalkostenersatz von 53,7 TSD Euro im Bereich „Fernsehen“
- Mehrausgaben von 26,2 TSD Euro aufgrund ungeplanter Personalkosten (ab 09/12 wegen neuen Konzepts „Medienarbeit“) – Verlagerung aus Unterbudget 090011
- Minderausgaben bei den Sachausgaben von 232,6 TSD Euro
- Mehrausgaben wegen ungeplanter Zuführung an die Budgetrücklage von 33,9 TSD Euro
- Minderausgaben bei den Zuweisungen von 2,8 TSD Euro

Unterbudget Projekte der Öffentlichkeitsarbeit (090041)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 26,6 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Überplanmäßige Einnahmen von 25,9 TSD Euro im Bereich Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen
- Mehrausgaben bei den Sachausgaben von 52,5 TSD Euro durch Mehrbedarf für die Errichtung von Glockenträgern in Ergänzung zur Lichtkirche (teilweise gedeckt durch Verstärkungsmittel von 30 TSD Euro)

Budgetbereich 11: Synode

Budget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Gesamte Budgetbereiche	Einnahmen	3.013	1.954,16	-1.058,84
	Ausgaben	642.555	661.227,36	18.672,36
	Überschuss/Zuschuss	-639.542	-659.273,20	-19.731,20

Das Ergebnis in diesem Budgetbereich bewegt sich im Rahmen der Planung.

Budgetbereich 12: Kirchenleitung

Budget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
	Einnahmen	48.438	41.488,84	-6.949,16
	Ausgaben	1.817.489	1.745.707,30	-71.781,70
	Überschuss/Zuschuss	-1.769.051	-1.704.218,46	64.832,54

Der verminderte Zuschussbedarf von 64,8 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Verminderte Personalausgaben von rd. 44,7 TSD Euro
- Verminderte Sachausgaben von rd. 38,5 TSD Euro
- Erhöhte Rücklagenzuführung von rd. 11,3 TSD Euro

Budgetbereich 14: Allgemeines Finanzwesen

Der Budgetbereich umfasst 11 Unterbudgets, die lt. Haushaltsplanung für 2012 insgesamt 88,0 % aller Einnahmen und 25,6 % aller Ausgaben abbilden.

Für die Haushaltsplanung 2012 ergibt sich ein Planüberschuss von ca. 338,8 Mio. Euro. Der tatsächliche Überschuss von ca. 344,2 Mio. Euro liegt um ca. 5,3 Mio. Euro bzw. um 1,6 % über dem Planwert.

Maßgeblichen Anteil an dieser Entwicklung hatten die im **Unterbudget** „**Kirchensteuer/Clearing**“ erzielten Kirchensteuereinnahmen von 452,5 Mio. Euro (+7,7 %). Eine differenzierte Darstellung hierüber ist unter dem Punkt 7 unseres Berichtes zu finden.

Die Ergebnisse in den Unterbudgets stellen sich folgendermaßen dar:

Unterbudget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Umlagen (140100)	Einnahmen	618.558	541.238,08	-77.319,92
	Ausgaben	33.745.402	33.902.613,27	157.211,27
	Überschuss/Zuschuss	-33.126.844	-33.361.375,19	-234.531,19
Verstärkungsmittel (140200)	Einnahmen	0	0,00	0,00
	Ausgaben	863.095	0,00	-863.095,00
	Überschuss/Zuschuss	-863.095	0,00	863.095,00
Versorgungsleistungen Pfarrer/Kirchenbeamte (140311)	Einnahmen	1.334.500	1.900.016,40	565.516,40
	Ausgaben	37.599.902	39.051.125,49	1.451.223,49
	Überschuss/Zuschuss	-36.265.402	-37.151.109,09	-885.707,09
Versorgungsstiftung (140312)	Einnahmen	24.974.750	25.086.443,43	111.693,43
	Ausgaben	24.974.750	24.974.750,00	0,00
	Überschuss/Zuschuss	0	111.693,43	111.693,43
Sonstige Altersversorgung (140313)	Einnahmen	10.000	8.500,00	-1.500,00
	Ausgaben	10.000	8.500,00	-1.500,00
	Überschuss/Zuschuss	0	0,00	0,00

Unterbudget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Beihilfe (140314)	Einnahmen	500	39.325,05	38.825,05
	Ausgaben	16.262.300	15.003.971,66	-1.258.328,34
	Überschuss/Zuschuss	-16.261.800	-14.964.646,61	1.297.153,39
Überbrückungsfonds (140400)	Einnahmen	0	0,00	0,00
	Ausgaben	90.000	75.233,24	-14.766,76
	Überschuss/Zuschuss	-90.000	-75.233,24	14.766,76
Kirchensteuerverwaltung Clearing (140500)	Einnahmen	420.000.000	452.502.320,18	32.502.320,18
	Ausgaben	500	286,60	-213,40
	Überschuss/Zuschuss	419.999.500	452.502.033,58	32.502.533,58
Sammelversicherungen (140600)	Einnahmen	44.000	53.046,32	9.046,32
	Ausgaben	3.172.902	3.030.714,23	-142.187,77
	Überschuss/Zuschuss	-3.128.902	-2.977.667,91	151.234,09
Gesamtkirchliche Rücklagen/Rückstell. (140711)	Einnahmen	28.413.000	33.817.797,13	5.404.797,13
	Ausgaben	19.550.000	52.019.043,12	32.469043,12
	Überschuss/Zuschuss	8.863.000	-18.201.245,99	-27.064.245,99
Sonstige Vermögensverwaltung (140800)	Einnahmen	2.834.570	2.475.174,56	-359.395,44
	Ausgaben	3.132.004	4.187.306,07	1.055.302,07
	Überschuss/Zuschuss	-297.434	-1.712.131,51	-1.414.697,51
Gesamte Budgetbereiche	Einnahmen	478.229.878	516.423.861,15	38.193.983,15
	Ausgaben	139.400.855	172.253.543,68	32.852.688,68
	Überschuss/Zuschuss	338.829.023	344.170.317,47	5.341.294,47

In folgenden Unterbudgets kam es im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Planung zu wesentlichen Abweichungen:

Unterbudget Umlagen (140100)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 234,5 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Verminderte Einnahmen von rd. 77,3 TSD Euro aus der zweckgebundenen Rücklage „Runder Tisch- Heimerziehung“. Diese wurden in gleicher Höhe an die EKD bzw. dessen Diakonisches Werk weitergeleitet.
- Mehrausgaben in Höhe von 235,2 TSD Euro für ärztliche Betreuungshonorare 2012 und einer Nachberechnung für 2011 der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH; diese waren nicht im ursprünglichen Planansatz enthalten (gedeckt durch Umwidmung von Haushaltsmitteln aus dem Budgetbereich Kirchengemeinden).

Unterbudget Gesamtkirchliche Rücklagen/Rückstellungen (140711)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 27,1 Mio. Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Höhere Zinseinnahmen aus den Wertpapierspezialfonds von ca. 3,2 Mio. Euro
- Einnahmen aus den Entnahmen Budgetrücklagen „Bonuszahlung 2012“ von 4,0 Mio. Euro

Hierzu ist anzumerken, dass die Ausgaben für die Bonuszahlungen in den einzelnen Budgetbereichen entstehen. Um eine „synchrone“ Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben haushaltsmäßig darzustellen, müssten entweder die Einnahmen aus Budget 14 auf die anderen Budgets verteilt werden oder die dazugehörigen Ausgaben der anderen Budgets müssten zentral über den Budgetbereich 14 abgewickelt werden.

Insoweit entsteht an dieser Stelle ein „schiefes“ Bild zugunsten des Budgetbereichs 14.

Stellungnahme der Kirchenverwaltung

Eine Änderung der Zuordnung auf Einzelbudgets ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.

- Mindereinnahmen entstanden bei Rücklagenentnahmen; ca. 0,65 Mio. Euro bei den allgemeinen Ausgleichsrücklagen und ca. 1,1 Mio. Euro bei den Substanzerhaltungsrücklagen
 - Erhöhte Zuführung in die Budgetrücklage Bonuszahlungen 2013 von ca. 5,7 Mio. Euro (50 % Anteil Gesamtkirche), Zuführung von 2,0 Mio. Euro in eine eigene Rücklage, um die Tarifsteigerungen 2012/2013 im Personalkostenbereich abzudecken, Zuführung von 24,8 Mio. Euro in eine eigene Rücklage „Haushaltsüberschuss 2012“, über die im Rahmen der Haushaltsplanung 2014 entschieden werden soll
- Diese Zuführungen erfolgten aus dem Jahresüberschuss 2012.

Unterbudget Sammelversicherungen (140600)

Der verminderte Zuschussbedarf von 151,2 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgendem Faktor:

- Geringerer Beitrag von 56,2 TSD Euro an die gesetzliche Unfallversicherung sowie 86,0 TSD Euro geringere Versicherungsprämien für insgesamt 8 Sammelversicherungen

Unterbudget Sonstige Vermögensverwaltung (140800)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 1,4 Mio. Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Niedrigere Zinserträge von ca. 0,48 Mio. Euro aus der Verwaltung der Kassenbestandsmittel; diese beruhen auf dem weiter gesunkenen Zinsniveau am Kapitalmarkt.
- Dem gegenüber standen Mehreinnahmen von ca. 60 TSD Euro aus der Abwicklung des Umweltdarlehensfonds in den allgemeinen Darlehensfonds, von

ca. 42 TSD Euro aus einem Nachlass, von ca. 7 TSD Euro aus Erträgen des reformierten Kollekturfonds (Abführung Haushaltsjahre 2011 und 2012) sowie ca. 12 TSD Euro aus Rücklagenentnahmen zur Abdeckung der Bonuszahlungen 2012 an die Mitarbeiter/innen der ZPV.

- Höhere abgeführte Zinsen von ca. 0,88 Mio. Euro an das kirchengemeindliche Treuhandvermögen aufgrund des höheren Anteils am gesamtkirchlichen Kassenbestand (Zinshöhe von 2,5 % bzw. teilweise 4,5%)
Durch die Diskrepanz zwischen den am Kapitalmarkt bzw. Geldmarkt erzielten Zinsen und der höheren Verzinsung des Treuhandvermögens ergab sich im Saldo ein Defizit aus der Verwaltung der Kassenbestandsmittel von ca. 1,66 Mio. Euro (zum Vergleich: Im Vorjahr betrug das Defizit ca. 1,25 Mio. Euro.).
Die Kirchenverwaltung beobachtet die Entwicklung am Kapitalmarkt und hat dieser dadurch bereits Rechnung getragen, dass sie die Zinssätze auf das Treuhandvermögen im Jahr 2012 auf 2,5% und beim Stiftungsvermögen auf 4,5% herabgesetzt hat.
- Weitere Mehrausgaben resultierten in Höhe von ca. 60 TSD Euro aus der Abwicklung des Umweltdarlehensfonds in den allgemeinen Darlehensfonds, von ca. 42 TSD Euro aus einem Nachlass (hier Rücklagenzuführung), ca. 87 TSD Euro höheren Ausgaben an die ZPV, davon ca. 12 TSD Euro für die Weiterleitung der Bonuszahlung 2012 und 65 TSD Euro Zuschuss für den Umbau des Medienhauses.

Unterbudget Versorgungsleistungen Pfarrer/Kirchenbeamte (140311)

Der erhöhte Zuschussbedarf von 885,7 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Höhere Erstattungen innerhalb des kirchlichen Bereichs von ca. 112,0 TSD Euro durch das Ev. Gymnasium Bad Marienberg (Nachzahlung 2008 und 2009), weitere ungeplante Mehreinnahmen von 0,5 Mio. Euro im EKD-Bereich; gegenläufig gab es bei den Erstattungen außerhalb des kirchlichen Bereichs im Bereich Militärfarrer keine Einnahmen (Planansatz 105 TSD Euro).
- Erhöhte Versorgungsbezüge der Pfarrer und Pfarrerinnen, der Beamten und Beamtinnen sowie der Hinterbliebenen dieser Berufsgruppen von 1,46 Mio. Euro
- Geringere Ausgaben für Wartestandsbezüge von 0,32 Mio. Euro
- Geringere Beiträge an die Ev. Ruhegehaltskasse und Andere in Höhe von 0,33 Mio. Euro
- Gegenläufig entstanden Mehrausgaben im Bereich der EKD von ca. 0,16 Mio. Euro und im Bereich des ERV von ca. 0,17 Mio. Euro sowie höhere Zahlungen an Versorgungseinrichtungen wie die EZVK, die VKPB, Dortmund und Andere in einer Höhe von insgesamt ca. 232 TSD Euro.
Siehe auch dazu Punkt 6.3 unseres Prüfberichtes

Unterbudget Versorgungsstiftung (140312)

Der verminderte Zuschussbedarf von 111,7 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgendem Faktor:

- Ungeplante Erstattungen von den Regionalverwaltungen von ca. 112 TSD Euro für anteilige Beiträge für Versorgungsleistungen der dort mittlerweile verbeamteten Mitarbeiter/innen

Unterbudget Beihilfe (140314)

Der verminderte Zuschussbedarf von 1,3 Mio. Euro ist zurückzuführen auf:

- Minderausgaben von ca. 1,3 Mio. Euro; mit insgesamt 15,0 Mio. Euro blieben die Ausgaben um 8 % unter den Planausgaben von ca. 16,3 Mio. Euro. Siehe dazu Punkt 6.3 unseres Prüfberichtes

Unterbudget Verstärkungsmittel (140200)

Der verminderte Zuschussbedarf von 863,1 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgendem Faktor:

- Bei den Verstärkungsmitteln waren ca. 863 TSD Euro veranschlagt. Diese wurden zu ca. 24,3 % bzw. in Höhe von ca. 210 TSD Euro verausgabt. Die Verbuchung der Ausgaben erfolgte in den jeweiligen Budgets. Zur genauen Verteilung der Ausgaben siehe Punkt 6.1.8 unseres Prüfberichtes

Budgetbereich 15: Rechnungsprüfungsamt

Budget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Gesamte Budgetbereiche	Einnahmen	114.450	162.379,38	47.929,38
	Ausgaben	1.396.906	1.493.890,29	96.984,29
	Überschuss/Zuschuss	-1.282.456	-1.331.510,91	-49.054,91

Der erhöhte Zuschussbedarf von 49,1 TSD Euro beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

- Erhöhte Einnahmen aus Prüfungsgebühren von rd. 41,7 TSD Euro
- Mehreinnahme durch Entnahme aus Budgetrücklagen (Familienbudget) von rd. 6,2 TSD Euro
- Erhöhte Ausgaben im Personalbereich aufgrund einer Fehlbuchung; es wurde versäumt eine Stelle (rd. 68,7 TSD Euro), die vorher dem Rechnungsprüfungsamt zugeordnet war, in den Übergangsstellenplan zu überführen.
- Erhöhte Zuführung zur Budgetrücklage von rd. 91,0 TSD Euro

Das Prüfungsprotokoll des Rechnungsprüfungsausschusses der Kirchensynode über die Prüfung des Haushaltsabschnittes 7700 (Budgetbereich 15) ist als Anlage 1 diesem Bericht beigelegt.

Budgetbereich 16: Zentrales Gebäudemanagement

In diesem Budgetbereich werden die Mietkosten aller angemieteten Dienstwohnungen und Bürogebäude sowie die laufenden Bewirtschaftungskosten für angemietete und eigene Gebäude verausgabt. Einnahmen werden aus Verpachtung und Veräußerung von Grundstücken sowie der Vermietung eigener Wohnungen und Büros und durch die Erhebung von Nebenkostenvorauszahlungen und Nebenkostenabrechnungen für eigene Wohnungen und Dienstwohnungen bzw. angemietete Dienstwohnungen erzielt. Das Ergebnis in diesem Budgetbereich bewegt sich im Rahmen der Planung.

Budget		Plan 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
Gesamte Budgetbereiche	Einnahmen	1.784.844	2.569.418,30	784.574,30
	Ausgaben	6.724.134	7.509.884,14	785.750,14
	Überschuss/Zuschuss	-4.939.290	-4.940.465,84	-1.175,84

6.1.6 HAUSHALTSRESTE**Haushaltseinnahmereste**

Im Haushaltsjahr 2012 wurden keine Haushaltseinnahmereste gebildet.

Haushaltsausgabereste

Im Haushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2012 wird in § 8 die Übertragbarkeit nicht ausgeschöpfter Haushaltsmittel geregelt.

Im Bereich der Ausgaben wurden auf 112 Haushaltspositionen insgesamt 6.800.324,64 Euro (im Vorjahr 6.297.946,42 Euro) an Haushaltsausgaberesten in das Haushaltsjahr 2013 übertragen. Gegenüber dem Vorjahr sind dies ca. 500 TSD Euro mehr.

Da in § 8 Haushaltsgesetz 2012 die Übertragungen nach Gruppierungen festgelegt worden sind, zeigt die nachfolgende Tabelle eine entsprechende Verteilung.

Gruppierung/ Bereich	Anzahl Haushaltspositionen	Übertragene Gesamtsumme in Euro
Hauptgruppe 4	6	44.760,62
Hauptgruppe 5	4	13.088,45
Hauptgruppe 6	62	816.665,43
Hauptgruppe 7	30	3.877.289,51
Hauptgruppe 8	0	0,00
Hauptgruppe 9	10	2.048.520,63
Gesamtbereich	112	6.800.324,64

Im Bereich der Hauptgruppe 4 (Personalausgaben) erlaubt das Haushaltsgesetz in § 8 (1) die Übertragung in begründeten Ausnahmefällen. Laut den Erläuterungen der Finanzabteilung zur Jahresrechnung handelt es sich unter anderem um zweckgebundene Bundesmittel für das Projekt „Mehr Männer in Kitas“ (28.828,81 Euro).

Betragsmäßig am größten sind die Mittelübertragungen innerhalb der Hauptgruppe 7; hier entfallen alleine rund 3,5 Mio. Euro auf Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate sowie Gebäudeinvestitionen (früher AG I bis AG III). In diesem Bereich sind gemäß § 8 Abs.2 Haushaltsgesetz 2012 die Mittel uneingeschränkt übertragbar als Ausnahme zu der Grundsatzregelung in § 8 (1) Haushaltsgesetz 2012, die eine Übertragung von grundsätzlich 50 % der eingesparten Mittel vorsieht.

Mittelübertragungen ab 50 TSD Euro werden nachfolgend kurz erläutert:

- 1 Mio. Euro: Aufgrund von Minderbedarf im Bereich Zuweisungen in 2012 erfolgt die Übertragung für die pauschale Vorsorge für finanzielle Unsicherheiten insbesondere im Bereich Kindertagesstätten, aber auch für die Budgets Gemeinden, Dekanate und Kindertagesstätten.
- Gebäude- u. Investitionen rd. 2,2 Mio. Euro: Die vorhandenen Mittel sind bereits verplant, zugesagt und genehmigt, aber noch nicht zur Auszahlung gelangt.
- FB: Kinder- u. Jugendarbeit rd. 129 TSD Euro: Die Abrechnung der Maßnahmen aus den Monaten Okt.-Dez. 2012 erfolgt in 2013.
- Verbindungsstelle Rheinland Pfalz 50 TSD Euro: Zuschuss für Innenausbau und Ausstattungskosten. Die Mittel werden in 2013 abgerufen.

Weiterhin ist im § 8 Abs.3 Haushaltsgesetz 2012 festgelegt, dass anstelle der Bildung eines Haushaltsausgaberesstes auch die Zuführung in eine zweckgebundene Budget- bzw. Unterbudgetrücklage zulässig ist. Die Rücklagenzuführungen haben ein Volumen von 7.922.573,65 Euro.

Gegenüber dem Vorjahr wurden anstelle der Bildung von Haushaltsausgaberessten vermehrt Zuführungen in zweckgebundene Budget- oder Unterbudgetrücklagen vorgenommen.

6.1.7 VORGRIFFE

Vorgriffe auf das Haushaltsjahr 2013 erfolgten nicht.

6.1.8 VERSTÄRKUNGSMITTEL

Um über- und außerplanmäßige Ausgaben bestreiten zu können, wurden im Haushaltsplan 2012 Verstärkungsmittel in Höhe von insgesamt 863.095,00 Euro bereitgestellt, davon wurden 209.877,95 Euro in Anspruch genommen. Somit wurden 653.217,05 Euro nicht verbraucht.

Die Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel erfolgt durch Übertragung des Haushaltsplanansatzes. Die Verwendung der Buchungsschlüssel Ansatzänderung (BS 002/003) bewirkt ausschließlich eine Erhöhung bzw. Minderung des Haushaltsplanansatzes (Berichtigter Ansatz), es erfolgen keine Buchungen auf der Hauptgruppe 8.

Die allgemeinen Verstärkungsmittel wurden in Höhe von 137.622,06 Euro benötigt, dies sind 524.393,12 Euro weniger als im Vorjahr.

Die Verstärkungsmittel des Dezernats 1 wurden in Höhe von 72.255,89 Euro benötigt, dies sind 25.549,24 Euro weniger als im Vorjahr.

6.1.9 INNERE VERRECHNUNGEN

Innere Verrechnungen sind interne Buchungsvorgänge, die sich in der Summe auf der Einnahme- bzw. Ausgabeseite ausgleichen müssen.

Mittlerweile werden Innere Verrechnungen überwiegend nicht mehr veranschlagt, da die Kirchensteuerordnungen für die EKHN im Bereich des Landes Hessen und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz keinen bestimmten Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden und Dekanate mehr fordert. Die Zuweisung des anteiligen Kirchensteueraufkommens an die Kirchengemeinden, die Dekanate sowie an die Gesamtkirche wird durch das Haushaltsgesetz festgesetzt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Ausgeglichenheit der Einnahmen (GRP 1969 Sachkosten u. GRP 1970 Personalkosten) und Ausgaben (GRP 6969 Sachkosten u. GRP 6970 Personalkosten), also eine Neutralität im Ergebnis, sowohl auf der Planungsebene als auch bei der Abwicklung des Haushalts betrachtet.

Bei der Planung der Inneren Verrechnungen wurde durch entsprechend gleich hohe Einnahmen und Ausgaben das Prinzip der Ergebnisneutralität eingehalten.

Bei der Haushaltsausführung liegt eine Übereinstimmung bei den ergebnisneutralen Inneren Verrechnungen vor.

6.1.10 VERFÜGUNGSMITTEL

Verfügungsmittel sind für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen vorgesehen. Die Verfügungsmittel sind in erster Linie für die Repräsentation bestimmt. Bei diesen Ausgaben handelt es sich um vertrauliche Aufwendungen.

Die Mittelübertragung und Mittelüberschreitung ist in § 38 der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO) geregelt. Hier heißt es unter anderem, im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel). Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar; dies gilt nicht, wenn sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur Verfügung zufließen, erhöhen.

Insgesamt wurden im gesamtkirchlichen Haushalt Verfügungsmittel bei 2 Haushaltsstellen in Höhe von 20.300,00 Euro eingestellt, die Ansätze wurden nicht überschritten.

6.1.11 VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Die Kirchliche Haushaltsordnung (KHO) enthält keine Ausführungen zu Verpflichtungsermächtigungen, so dass gemäß § 93 Abs. 2 KHO die Bestimmungen des Landes Hessen für die bürgerlichen Gemeinden sinngemäß anzuwenden sind. Nach § 102 Hessische Gemeindeordnung dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel nur zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden. Gemäß § 11 der Hessischen Gemeindehaushaltsverordnung sind die Verpflichtungsermächtigungen in den Teilfinanzhaushalten maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Es ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden.

Gemäß § 2 Haushaltsfeststellungsgesetz 2011 wurden für das Haushaltsjahr 2012 folgende Verpflichtungsermächtigungen beschlossen:

HH-Stelle	Zweckbestimmung	Fällig in 2012 Euro
2180.01.9580	Ev. Hochschule Darmstadt	2.000.000,00
5290.03.9580	Arnoldshain, Martin-Niemöller-Haus	2.400.000,00
7622.33.6753	IT-Sicherheits- u. Modernisierungskonzept	250.000,00
9322.00.7612	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	50.000,00
9322.00.7613	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	3.000.000,00

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden im Haushalt 2012 vollumfänglich berücksichtigt.

6.1.12 KASSENKREDITE

Kassenkredite nach § 3 Haushaltsfeststellungsgesetz wurden nicht aufgenommen.

6.1.13 VERFÜGUNGSVORBEHALT

Die Kirchenleitung hat keinen Gebrauch von ihrer Möglichkeit gemacht, nach § 4 Haushaltsfeststellungsgesetz die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig zu machen.

6.1.14 HAUSHALTSSPERREN

Im Haushaltsjahr 2012 gab es drei Haushaltssperren:

1. 635 TSD Euro auf HHSt. 9325.00.7318 Zuweisungen an Regionalverwaltungen:
Die Haushaltssperre wurde eingehalten.
2. 70 TSD Euro auf HHSt. 2930.00.7411 Arbeitslosenmaßnahmen; Neue Arbeit Vogelsberg:
Der Sperrvermerk wurde mit Kirchenleitungsbeschluss vom 23.08.2012 aufgehoben.
3. 2 Mio. Euro auf HHSt. 7621.01.9580 Energetische Sanierung Paulusplatz, Neubau:
Die Haushaltsmittel wurden als Haushaltsrest nach 2013 übertragen.

6.2 HAUSHALTSVERGLEICH ZU VORJAHREN

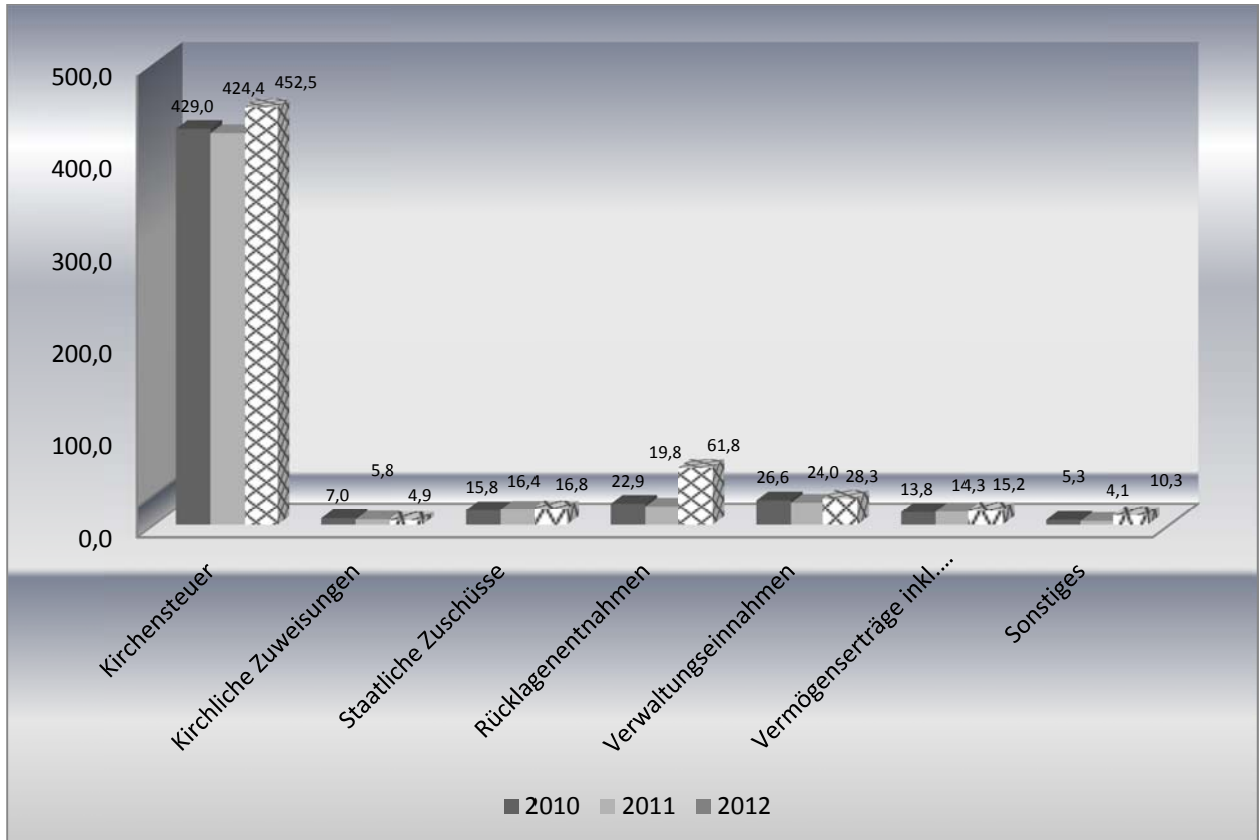
6.2.1 HAUSHALTSENTWICKLUNG IM VERGLEICH ZUM VORJAHR

	2011 Euro	2012 Euro	Differenz Euro	Differenz %
Haushaltsvolumen in Einnahmen und Ausgaben/ Planwerte	485.840.263	543.764.493,00	57.924.230,00	11,9
Solleinnahmen	508.799.917	589.804.793,13	81.004.876,13	15,9
Sollausgaben	508.799.917	589.804.793,13	81.004.876,13	15,9
Sollüberschuss	0	0	0	0,0

Bei einer ursprünglich geplanten Erhöhung des Haushaltsvolumens um 11,9 % erhöhten sich die tatsächlichen Solleinnahmen und -ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um ca. 81 Mio. Euro bzw. um 15,9 %.

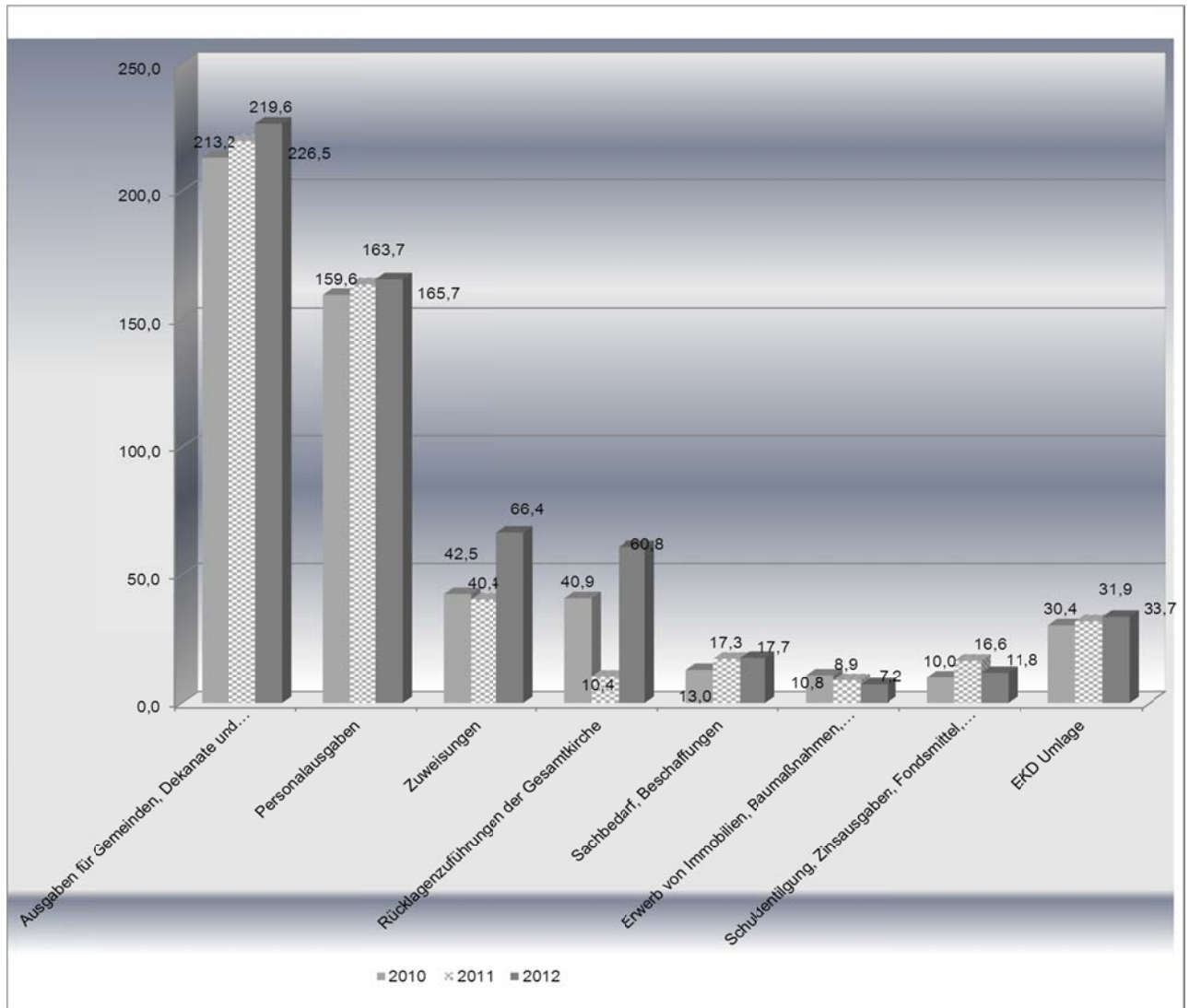
6.2.2 ENTWICKLUNG DER EINNAHMEN IM ZEITRAUM VON 3 JAHREN

(in Mio. Euro)



6.2.3 ENTWICKLUNG DER AUSGABEN IM ZEITRAUM VON 3 JAHREN

(in Mio. Euro)



6.3 PERSONALHAUSHALT

Die Ausgaben für das gesamtkirchliche Personal (einschließlich Pfarrer) in Höhe von 165.675.283,22 Euro (im Vorjahr 163.737.265,27 Euro) beinhalten die Bonuszahlungen in Höhe von 4.035.831,04 Euro.

6.3.1 PERSONALAUSGABEN DER GESAMTKIRCHE (HAUPTGRUPPE 4)

Die Personalausgaben gliedern sich folgendermaßen auf:

Gruppierung		Ansatz 2012 Euro	Ergebnis 2012 Euro	Differenz Euro
41	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	47.080	146.508,42	99.428,42
4210	Bezüge – Pfarrer	86.679.857	88.149.900,63	1.470.043,63
4220	Bezüge – Beamte	6.651.637	5.912.664,26	-738.972,74
4230	Vergütung einschl. AG-Anteil	19.381.264	20.242.730,94	861.466,94
425	Beschäftigungsentgelte und Aufwendungen für Nebenamtliche	629.327	539.281,06	-90.045,94
429	sonst. Dienstbezüge	2.608.177	2.566.441,73	-41.735,27
431	Versorgungskasse Ruhegehaltskasse	19.500.000	19.056.790,80	-443.209,20
439	Sonst. Leistungen aus Versorgungseinrichtungen	25.000	298.061,56	273.061,56
441	Versorgungsbezüge der Pfarrer	7.500.000	8.740.715,17	1.240.715,17
442	Versorgungsbezüge der Beamten	622.500	737.328,39	114.828,39
443	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Pfarrer	1.878.000	2.169.902,43	291.902,43
444	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Beamten	153.000	156.480,15	3.480,15
445	Renten für Angestellte	54.200	37.909,54	-16.290,46
446	Renten für Lohnempfänger	4.700	4.763,22	63,22
447	Wartestandsbezüge	1.260.000	1.012.780,71	-247.219,29
45	Vertretungen, Aushilfen	63.400	69.815,45	6.415,45
46	Beihilfen, Unterstützungen	15.761.500	14.517.228,98	-1.244.271,02
47	Gesetzliche Unfallversicherung	680.000	623.767,77	-56.232,23
49	Personenbezogene Sachausgaben	748.355	692.212,01	-56.142,99
Summe		164.247.997	165.675.283,22	1.427.286,22

6.3.2 ERLÄUTERUNG WESENTLICHER ABWEICHUNGEN

Die Personalausgaben übersteigen den Haushaltsplanansatz um rd. 1,4 Mio. Euro. Bereinigt man die Personalausgaben um die geleisteten Bonuszahlungen in Höhe von 4,04 Mio. Euro, betragen diese 161.639.452,18 Euro und bewegen sich mit rd. 2,6 Mio. Euro unter dem Planansatz. Die Bonuszahlungen wurden aus einer bereits im Vorjahr gebildeten zweckgebundenen Rücklage gedeckt und belasten das Berichtsjahr de facto nicht.

Bei der Position **Bezüge – Beamte** wurde in der Planung im Bereich der kirchlichen Schulen von einer etwas höheren Verbeamtungsquote ausgegangen. Des Weiteren waren hier einige Vakanzen zu verzeichnen.

Die Mehrausgaben bei der Position **Vergütung einschließlich AG-Anteil** sind auf die Bonuszahlungen zurückzuführen.

Die Position **Versorgungsbezüge der Pfarrer, Beamten und Hinterbliebenen der Pfarrer und Beamten** weist im Vergleich zur Planung ein erhöhtes Ergebnis bei den sonstigen Leistungen an Versorgungseinrichtungen aus. Hier handelt es sich um nicht vorhersehbare Nachversicherungen zur Deutschen Rentenversicherung. Insgesamt ergibt sich bei dieser Position bonusbereinigt eine Mehrausgabe von rd. 530 TSD Euro.

Für **Beihilfen, Unterstützung** wurden im Berichtsjahr im Vergleich zur Planung rd. 1,2 Mio. Euro oder rd. 8% weniger aufgewendet.

6.3.3 ANZAHL, STATUS UND VERTEILUNG DER STELLEN

Die Tabelle „Stellenplanübersicht über die Anzahl der Stellen der Gesamtkirche“ wurde von der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Gesamtkirche erstellt. Diese Tabelle ist nach Beschäftigungsgruppen und Budgetbereichen aufgeteilt.

Die Stellenplan-Übersicht ist in der Darstellung dem Haushaltsplan angepasst und gliedert sich nach den Budgetbereichen 01 bis 15. Die Übersicht ist nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen bzw. Art der Stellen gegliedert. Die Übersicht bildet den Planstellenstand 2012 sowie die aktuellen Ist-Besetzungen zum Stand 03.12.2012 ab.

Im Gesamtkirchlichen Stellenplan sind einzelne Stellen mit alternativen Dotierungsarten ausgeschrieben. Eventuelle Verschiebungen innerhalb der Dotierungsarten ergeben sich durch Besetzungsänderungen, verändern jedoch die Gesamtzahl der synodal genehmigten Planstellen des jeweiligen Budgetbereichs nicht.

Die Ist-Besetzung (Stand 03.12.2012) wurde anhand der namentlichen Stellenpläne der Budgetbereiche 1 bis 15 (Stand 03.12.2012) rechnerisch geprüft. Die Überschreitungen des Stellenplans in den Budgetbereichen 3.2 und 5.2 sind von der Kirchenverwaltung, Dezernat 2, in den Fußnoten 2 und 3 erläutert. Die Abweichung bei den Fach- und Profilstellen wird in der Anmerkung 1 erläutert.

Im Budgetbereich 1 bei den Dekanatspfarrstellen sowie den Fach- und Profilstellen und in den Budgetbereichen 9, 11 und 12 wurde zudem die namentliche Übereinstimmung zwischen den Stellenplänen und den Personalkostenlisten sowie die Höhe der Planansätze geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Stellenplan-Übersicht Haushaltsjahr 2012

Budgetbereich		IST- Besetzung Stand 03.12.2012	Plan- stellen 2012	davon Pfarrer	davon Beamte	davon Angestellte
1	Gemeindepfarrstellen	1034,25	1036,25	1036,25		
	Dekanspfarrstellen	35,00	35,00	35,00	0,00	0,00
	Fach- und Profilstellen (1)	62,25	69,00	27,00	0,00	40,50
2.1	Handlungsfeld Verkündigung	30,77	33,08	20,50	1,00	11,58
2.2	Zentrum Verkündigung	30,22	31,39	7,00	1,00	23,39
3.1	Handlungsfeld Seelsorge	108,36	117,53	116,74	0,00	0,79
3.2	Zentrum Seelsorge (2)	12,98	12,86	4,50	0,00	8,36
4.1	Handlungsfeld Bildung	161,92	183,92	43,23	68,90	71,79
	Stellen im Schuldienst	147,42	155,00	155,00	0,00	0,00
4.2	Zentrum Bildung	53,42	59,70	5,00	0,00	54,70
5.1	Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung (3)	8,50	8,20	8,20	0,00	0,00
5.2	Zentrum Gesellschaftliche. Verantwortung	18,55	20,10	4,00	0,00	16,10
6.1	Handlungsfeld Mission und Ökumene	2,25	4,00	3,75	0,00	0,25
6.2	Zentrum Ökumene	20,00	24,10	7,00	0,00	17,10
7.	Theologische Ausbildung, Zentrum Organisation u. Supervision					
7.1	Theologische Ausbildung	8,76	10,84	7,00	0,00	3,84
7.2	IPOS	13,14	13,16	5,00	0,00	8,16
8.1-8.4	Gesamtkirchliche Dienste	197,80	207,52	12,55	43,75	151,22
	Übergangsstellenplan KV 2025	6,93	9,00	0,00	5,00	4,00
8.5	Sonstige Verwaltung	14,09	18,01	4,25	2,90	10,86
9	Öffentlichkeitsarbeit	5,50	6,50	6,00	0,00	0,50
11	Synode	4,00	4,00	1,00	0,00	3,00
12	Kirchenleitung	22,36	23,42	12,5	0,00	10,92
15	Rechnungsprüfungsamt	19,86	20,56	0,00	15,00	5,56
14.4	Übergangsstellenplan 2025 alle BB-Bereiche ohne KV	10,31	15,84	6,00	1,00	8,84
SUMME		2031,64	2118,98	1527,47	138,55	451,46

Fußnoten:

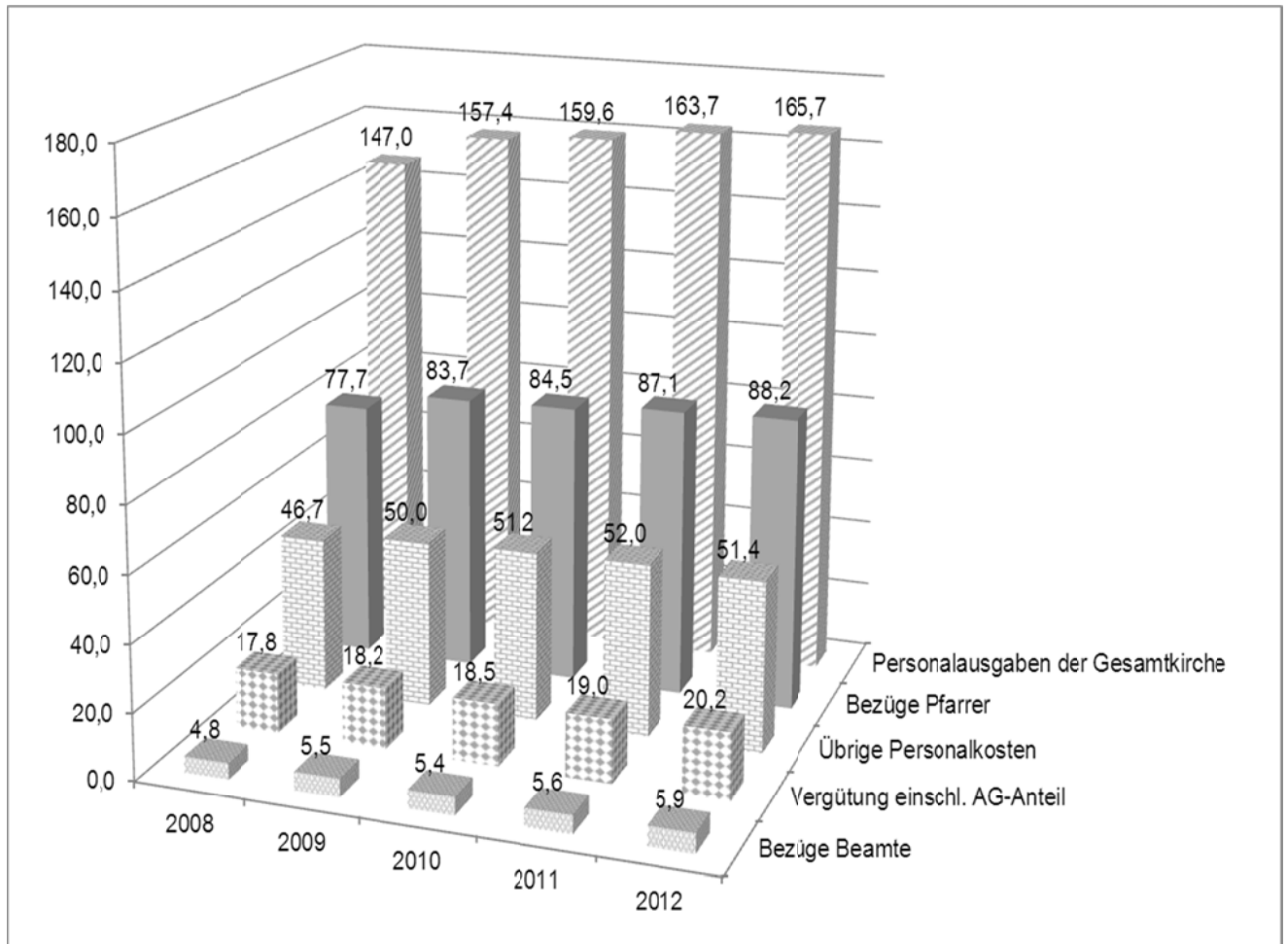
(1) Bei den Fach- und Profilstellen wird zwischen bereits errichteten Stellen sowie den Anspruchsplanstellen unterschieden. Ausgangsbasis für die hier ausgewiesenen Planstellen ist der Anspruch der Dekanate an den Planstellen mit Stand zum 01.07.2011. Zum Stand der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt sind 1,25 Planstellen nicht besetzt und können daher weder als Fach- noch Profilstellen benannt werden. Die Stellenart ergibt sich ausschließlich durch die Besetzung durch das Dekanat. Daraus resultiert: 67,5 besetzte Planstellen + 1,25 unbesetzte Planstellen = 68,75 errichtete Anspruchsplanstellen. Die Differenz von 68,75 errichteten Stellen zu 69 Planstellen ergibt sich daraus, dass im Zuge der Errichtung in einem der Dekanate ein 0,25-Stellenumfang zu wenig errichtet worden ist.

(2) Die 0,12-Überbesetzung ergibt sich aus einer befristeten Beschäftigungsaufstockung für die Überleitung des Gemeindlichen Besuchsdienstes, finanziert aus Rücklagen des Zentrums.

(3) Die 0,30-Überbesetzung im Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung ergibt sich aus der besetzten 0,50-Pfarrstelle für Diakonie beim ERV, die aber in 2012 noch nicht als Planstelle ausgewiesen ist sowie der nicht besetzten 0,20-Pfarrstelle Seelsorge im Elisabethen-Stift.

6.3.4 PERSONALKOSTENENTWICKLUNG IN DER GESAMTKIRCHE IM ZEITRAUM VON 5 JAHREN

(in Mio. Euro)



6.4 ZUWEISUNGEN, ZUWENDUNGEN, ZUSCHÜSSE UND UMLAGEN

Aus dem Haushalt der Gesamtkirche werden Zuweisungen, Zuwendungen und Zuschüsse an Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen sowie die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und an sonstige Einrichtungen, Werke und Verbände und für Projekte gegeben, die an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags beteiligt sind.

Die Höhe aller in den Gruppierungen 7310 bis 7960 enthaltenen Ausgaben liegt bei 301,68 Mio. Euro, das sind 51,15 % der Gesamtausgaben von 589,80 Mio. Euro. Im Vorjahr waren es 272,37 Mio. Euro; das entsprach 53,53 % der Gesamtausgaben. Die Ausgaben liegen in 2012 3,86 Mio. Euro (entsprechend 1,26 %) unter dem Planansatz von 305,54 Mio. Euro.

Ohne die Zuweisungen an Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen und Gebäudeinvestitionen unterschreiten die gesamtkirchlichen Zuweisungen den Planansatz um 1,48 Mio. Euro.

6.4.1 AUFTEILUNG DER ZUWEISUNGEN, ZUWENDUNGEN, ZUSCHÜSSE UND UMLAGEN

Der größte Teil (66,83 % des Ausgabenblocks) der in 2012 geleisteten Ausgaben in diesem Bereich entfällt mit 201,60 Mio. Euro auf die ehemaligen Ausgleichsstöcke I-III (Gliederung 9321, 9322, 9323) und die Gliederung 9325 (Zuweisungen an Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen und Gebäudeinvestitionen). Gegenüber dem Rechnungssoll des Vorjahres in Höhe von 200,08 Mio. Euro ergeben sich Mehrausgaben von 1,52 Mio. Euro (entsprechend 0,76 %).

Der kleinere Teil (33,17 % des Ausgabenblocks) der in 2012 geleisteten Ausgaben entfällt mit 100,07 Mio. Euro auf die gesamtkirchlichen Budgetbereiche. Gegenüber dem Rechnungssoll des Vorjahres von 72,29 Mio. Euro ergibt sich eine Erhöhung von 27,78 Mio. Euro (38,43 %). Diese ist vor allem auf die Zuführung zur Versorgungsstiftung in Höhe von rund 25 Mio. Euro zurückzuführen.

Die größten Zahlungen gingen an:

Zahlungsempfänger	Haushaltsjahr 2011 in Mio. Euro	Haushaltsjahr 2012 in Mio. Euro
EKD-Umlagen	31,38	32,85
Versorgungsstiftung	0,00	24,97
Diakonisches Werk (inkl. Zuwendungen für die Diakoniestationen)	18,13	18,08
Kirchlicher Entwicklungsdienst	4,70	5,60
Ev. Hochschule Darmstadt	3,17	3,23
Missionsgesellschaften	2,46	2,46
Medienhaus	2,34	2,57
Frauenarbeit	1,25	1,11

Die Zuwendungen wurden zum Teil im Rahmen der Begleitenden Prüfung stichprobenartig buchhalterisch geprüft.

Weitergehende Prüfungen wurden bei den nachstehenden Zuwendungsempfängern durchgeführt (Gesamtvolumen: rd. 8 Mio. Euro):

- Kloster Höchst
- Jugendburg Hohensolms
- Martin-Niemöller-Haus
- Tagungsstätte im Theologischen Seminar Schloss Herborn
- Ev. Akademie in Hessen und Nassau e.V.
- Medienhaus GmbH
- Verband der Evangelischen Frauen e. V.
- Ev. Hochschule Darmstadt

7 KIRCHENSTEUERABWICKLUNG (SBT 49)

In diesem Rechnungskreis werden sämtliche mit der Kirchensteuererhebung und Kirchensteuerrückzahlung sowie dem Kirchensteuerausgleich (Clearing) zusammenhängenden Geschäftsvorfälle abgewickelt. Das Sachbucheil erfüllt die Aufgabe eines Vorbuches zum Sachbucheil 00. Die aufgrund der Erhebungen der Finanzämter eingehenden Kirchensteuern werden nach Abzug der Kosten für die Finanzverwaltung und nach Durchführung des Kirchensteuerausgleichs in das Sachbucheil 00 umgebucht (Haushaltsstelle 9100.00.0100).

Einnahme-Ausgabepositionen	Haushaltsjahr 2011 in €	Haushaltsjahr 2012 in €	Veränderung in %
A) Laufende Einnahmen			
Kirchensteuereinnahmen	422.790.127,56	437.828.289,65	3,5
Kirchensteuer aus Zinsabgeltungssteuer	7.026.361,45	7.599.896,69	8,6
Kirchensteuer aus Minijobs	942.052,92	1.022.332,06	8,5
Erstattungen Kirchensteuer Soldaten	260.741,04	288.554,47	10,3
Zwischensumme I	431.019.282,97	446.739.072,87	3,6
B) Laufende Ausgaben			
Verwaltungskostenersatz Finanzverwaltung	-13.398.902,33	-13.813.601,46	3,0
Rückerstattungen Vorjahre und Kappungen der Kirchensteuer bei Einzelpersonen sowie Innerkirchliche Verrechnungen	-152.485,66	-160.655,66	5,6
Weiterleitung Kirchensteuer Minijobs	-248.964,07	-190.214,54	-23,7
Kirchensteuerausgleich Soldaten	-3.279.134,32	-2.641.154,90	-19,5
Zwischensumme II	413.939.796,59	429.932.646,31	3,9
C) Clearing und einmalige Posten			
Lfd. Abschläge auf Clearingerstattungen	10.454.288,88	18.143.133,75	73,6
Lfd. Abschläge auf Clearingzahlungen	0,00	0,00	0,0
Clearing-Abrechnung 2007	-9.534.432,89	0,00	-100,0
Clearing-Abrechnung 2008	0,00	4.426.540,12	100,0
Entnahme Rückstellung Betriebsstättenausgleich SBT 91 EKHN	9.534.230,80	0,00	-100,00
Überführungsbetrag Haushalt EKHN	424.393.883,38	452.502.320,18	6,6
Haushaltsansatz	400.000.000,00	420.000.000,00	5,0
Mehr/Mindereinnahmen	24.393.883,38	32.502.320,18	33,2

8 INVESTITIONS- UND VERMÖGENSRECHNUNG (SBT 02 UND 91)

Im Sachbuchteil 02 werden die investiven Baumaßnahmen der EKHN bewirtschaftet. Sachbuchteil 91 enthält die Vermögensrechnung.

8.1 INVESTITIONSMAßNAHMEN – SBT 02 –

Aus dem ordentlichen Haushalt wurden für folgende Projekte Haushaltsmittel in den Investitionshaushalt abgeführt bzw. als Haushaltsausgabereist im Sachbuchteil 00 übertragen:

HHSt.	Investitionsmaßnahme	Betrag in Euro
1210.04.9580	ESG Gießen	60.000,00
2180.01.9580	Ev. Hochschule Darmstadt (Sanierung)	2.000.000,00
5290.03.9580	Martin-Niemöller-Haus (Sanierung)	2.478.040,88
7621.01.9580	Darmstadt, Paulusplatz 1	2.000.000,00
7621.11.9580	Darmstadt, Elisabethenstraße 51	228.000,00
	Summe	6.766.040,88

Die für die energetische Sanierung Neubau Paulusplatz 1 veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von 2 Mio. Euro wurden im Sachbuchteil 00 in das Haushaltsjahr 2013 übertragen.

Damit beliefen sich die Gesamteinnahmen im Investitionshaushalt in 2012 auf 4.766.040,88 Euro, die Gesamtausgaben auf 8.656.231,56 Euro. In den Gesamteinnahmen enthalten sind neben den Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt auch Einnahmen aus Vorsteuererstattung in Höhe von 78.040,88 Euro (Tagungsstätte Martin-Niemöller-Haus). Insgesamt stehen in 2013 für laufende Baumaßnahmen noch 5.409.946,40 Euro zur Verfügung.

In 2012 wurden keine Investitionsmaßnahmen abgeschlossen. Sieben Maßnahmen sind ausgeglichen und können nach Ablauf der Gewährleistungsansprüche abgeschlossen werden. Elf laufende Maßnahmen sind noch nicht abgeschlossen.

Der Finanzierungsplan für neu begonnene Investitionsmaßnahmen wurde in KFM eingestellt.

Die Baumaßnahme „Energetische Sanierung der EHD Darmstadt“ wurde von uns begleitend geprüft.

8.2 VERMÖGENSRECHNUNG - SBT 91 -

Die Rücklagen und sonstigen Vermögensbindungen der EKHN haben sich wie folgt entwickelt:

8.2.1 AKTIVSEITE

GLD*	Bezeichnung	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres Euro	Stand am Ende des Haushaltsjahres Euro	Zugang / Abgang %
1	Geldanlage bei kirchlichen Geldinstituten	3.369.934,51	3.361.791,10	-0,3
2	Wertpapierspezialfonds	471.471.637,55	441.471.637,55	-6,4
3	Wertpapiere allgemein	3.266.169,10	3.266.169,10	0,0
4	Geldanlagen Treuhandvermögen	1.019.993,49	1.331.909,55	30,6
5	Darlehensforderungen	26.400,00	23.760,00	-10,0
6	Beteiligungen	25.338.649,06	26.313.485,25	3,8
7	Ansprüche an die zukünftige Haushaltswirtschaft			
7a	Innere Darlehen	35.442.978,01	33.611.603,89	-5,2
7b	Fremddarlehen	43.140.129,87	43.178.059,83	0,1
8	Kassenbestand	29.840.205,75	76.853.881,63	157,6
	Summe Vermögen Aktivseite	612.916.097,34	629.412.297,90	2,7

* Gliederung

8.2.2 PASSIVSEITE

GLD*	Bezeichnung	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres Euro	Stand am Ende des Haushaltsjahres Euro	Zugang / Abgang %
1	Pflichtrücklagen nach KHO	270.158.969,80	247.340.490,52	-8,5
2	Zweckgebundene, freiwillige Rücklagen	149.623.441,50	192.545.278,24	28,7
3	Vermögensbindungen – Beteiligungen	25.338.649,06	26.313.485,25	3,8
4	Deckungskapital Darlehensforderungen	26.400,00	23.760,00	-10,0
5	Sondervermögen	4.765.138,56	1.666.578,54	-65,0
6	Zweck- und Treuhandvermögen	1.059.224,20	1.371.874,79	29,5
7	Rückstellung „Clearing Kirchensteuer“	83.361.166,34	83.361.166,34	0,0
8	Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften	35.442.978,01	33.611.603,89	-5,2
9	Verbindlichkeiten am Kapitalmarkt	43.140.129,87	43.178.059,83	0,1
	Summe Vermögen Passivseite	612.916.097,34	629.412.297,90	2,7

* Gliederung

8.2.3 ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSRECHNUNG**Aktivseite****Gliederung****Zu Nr. 1 Geldanlagen bei kirchlichen Geldinstituten**

Bei dieser Position handelt es sich zum einen um ein Sparkonto bei der Ev. Kreditgenossenschaft Kassel über ca. 1,28 Mio. Euro.

Des Weiteren sind bei dieser Position aktivisch die Sondervermögen Gesangbuchfonds (1,06 Mio. Euro), Religionsbücherfonds (0,55 Mio. Euro) und Theologisches Konvikt (0,05 Mio. Euro) mit einer separaten Geldanlage unterlegt. Dies gilt gleichermaßen für sämtliche bestehenden Sammelrücklagen (0,41 Mio. Euro) sowie in geringem Umfang für drei Kautionen (3 TSD Euro).

Zu Nr. 2 Wertpapierspezialfonds

Der bei dieser Position ausgewiesene Wertpapierbestand ist gebündelt in einem von Metzler Asset Management verwalteten Dachfonds, der wiederum seine Mittel in insgesamt 17 verschiedenen Zielfonds angelegt hat.

Der Buchwert dieses Dachfonds beträgt 441,5 Mio. Euro (Vorjahr 471,5 Mio. Euro).

Die Reduzierung des Buchwertes um 30,0 Mio. Euro resultiert aus der ergebnisneutralen Umschichtung dieser Mittel in den Dachfonds des Treuhandvermögens.

Zum 30.09.2013 betragen die Stillen Reserven im Wertpapierspezialfonds insgesamt 190,5 Mio. Euro. Davon entfielen auf das Treuhandvermögen 101,4 Mio. Euro, die Kirchbaurücklage 11,3 Mio. Euro und die Versorgungsstiftung 151,1 Mio. Euro.

Zu Nr. 3 Wertpapiere allgemein

Die bei dieser Position aufgeführten Wertpapiere werden nicht in Wertpapierspezialfonds gehalten, sondern stellen separate Anlageformen dar.

Im Berichtsjahr blieb der Gesamtwert von ca. 3,3 Mio. Euro unverändert.

Im Volumen von 2,0 Mio. Euro handelt es sich um ein Wertpapier der Commerzbank mit einer Laufzeit bis 2025 und einer jährlichen Verzinsung von 4,25%.

Daneben besteht als zweite Position die Beteiligung am European Growth Fund (Privat-Equity-Fonds) im Volumen von unverändert ca. 1,3 Mio. Euro.

Zu Nr. 4 Geldanlagen Zweck- und Treuhandvermögen

Zum 31.12.2012 umfassen die Gelder den Nachlass Uhl (404 TSD Euro), den Schwesternfonds Elisabethenstift (337 TSD Euro) sowie den Treuhandfonds Flughafenseelsorge (293 TSD Euro), der aus Spendengeldern besteht.

Neu hinzugekommen sind die Mittel des Fonds zur Haushaltssicherung der Ev. Lutherischen Kirche der Republik Namibia (256 TSD Euro). Die EKHN hatte diese Mittel bereits 1994/1995 bereitgestellt. Der entsprechende Nachweis im Vermögen wurde nun nachgeholt.

Zu Nr. 5 Darlehensforderungen

Es handelt sich überwiegend um Sozialdarlehen an Studierende (i. d. R. Theologen und Gemeindepädagogen). Am Ende des Berichtsjahres gab es unverändert 9 laufende Darlehen.

Zu Nr. 6 Beteiligungen

Der Wertansatz der Beteiligungen erhöhte sich im Berichtsjahr von ca. 25,34 Mio. Euro auf insgesamt ca. 26,31 Mio. Euro um ca. 0,97 Mio. Euro bzw. um 3,8 %.

In geringem Umfang (ca. 12 TSD Euro) wurde die Dividende von Oicocredit für 2011 vereinnahmt, die wieder in neue Anteile reinvestiert wurde, wie dies seit Jahren bei dieser Beteiligung und dem dazugehörigen Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. praktiziert wird.

Weiterhin gab es zwei Kapitalveränderungen, die saldiert zu einer Erhöhung des Wertansatzes der Beteiligungen um 962 TSD Euro führten.

Zum einen erfolgte im Rahmen der Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Ev. Gymnasium Bad Marienberg GmbH eine Aufstockung der Kapitalrücklage über 1,0 Mio. Euro (durch Umwandlung eines Teilbetrages eines Darlehens des Sondervermögens Darlehensfonds), zum anderen wurde die GEP (Gesellschaft für ev. Publizistik GmbH) an die EKD in Höhe des bisher angesetzten Buchwertes (38 TSD Euro) veräußert.

Größte Beteiligungen mit Wertansätzen in Höhe von 17,8 Mio. Euro bzw. 5,95 Mio. Euro bleiben zum einen die Gesellschaft für diakonische Einrichtungen mbH, Darmstadt und zum anderen die Agaplesion gAG, Frankfurt.

Die restlichen ca. 1,59 Mio. Euro Beteiligungskapital verteilen sich auf 13 weitere Beteiligungen und einen inaktiven Firmenmantel.

Die Jahresabschlüsse der Beteiligungen werden zum Teil von uns geprüft und zum Teil von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Die von Wirtschaftsprüfern geprüften Jahresabschlüsse der Beteiligungen werden von uns regelmäßig ausgewertet.

Aus den zuletzt ausgewerteten Wirtschaftsprüfungsberichten über die Jahresabschlüsse 2011 unserer Beteiligungen ergaben sich keine Einschränkungen in den Testaten der Wirtschaftsprüfer.

Zu Nr. 7 Ansprüche an die zukünftige Haushaltswirtschaft

Nr. 7a Innere Darlehen

Dies stellt eine Art „Korrekturposten“ zu Position 8 auf der Passivseite dar, mit der Aussage, dass die zukünftig noch fälligen Verpflichtungen durch die jeweiligen zukünftigen Haushalte gedeckt werden müssen.

Zu Nr. 7b Fremddarlehen

Dies stellt eine Art „Korrekturposten“ zu Position 9 auf der Passivseite dar, mit der Aussage, dass die zukünftig noch fälligen Verpflichtungen durch die jeweiligen zukünftigen Haushalte gedeckt werden müssen.

Zu Nr. 8 Kassenbestand

Der Kassenbestand erhöhte sich im Berichtsjahr von 29,8 Mio. Euro zu Beginn des Haushaltsjahres auf 76,9 Mio. Euro am Ende des Haushaltsjahres. Dies entspricht einer deutlichen Zunahme um 47,1 Mio. Euro bzw. um 158,0 %.

Der Grund hierfür ist, dass es im Gegensatz zum Vorjahr keine Neuanlagen im Bereich der Wertpapierspezialfonds gab, so dass der Kassenbestand sich wieder auf ein normales Niveau entwickelt hat.

Über den jeweils benötigten Liquiditätsrahmen hinaus sind die Mittel i. d. R. als Fest- und Termingelder verzinslich angelegt.

Im Berichtsjahr wurden ca. 1,6 Mio. Euro an Zinseinnahmen mit den Kassenbestandsmitteln erzielt; geplant waren Zinseinnahmen von 2,1 Mio. Euro.

Insoweit wurde der Planansatz um ca. 0,5 Mio. Euro unterschritten.

Passivseite

Gliederung

Zu Nr. 1 Pflichtrücklagen nach KHO

Pflichtrücklagen nach der KHO sind die Ausgleichsrücklagen nach § 11 KHO, die Betriebsmittelrücklage nach § 10 KHO und die Bürgschaftssicherungsrücklage nach § 13 KHO.

Die EKHN hat je eine Ausgleichsrücklage für die Gesamtkirche und für die Kirchengemeinden. Die bisherige Ausgleichsrücklage für die Sozialstationen/Diakoniestationen in Höhe von ca. 3,5 Mio. Euro wurde im Berichtsjahr in die zweckgebundenen Rücklagen umgegliedert.

Die beiden obigen Ausgleichsrücklagen haben sich im Berichtsjahr von 189,1 Mio. Euro um 19,3 Mio. Euro bzw. um 10,2 % auf 169,8 Mio. Euro reduziert.

Es gab keine Zuführungen, lediglich Umgliederungen in Höhe von 19,3 Mio. Euro. Davon wurden 7,4 Mio. Euro der gesamtkirchlichen Substanzerhaltungsrücklage zugeführt sowie jeweils ca. 5,96 Mio. Euro wurden aus der gesamtkirchlichen und der kirchengemeindlichen Ausgleichsrücklage der zweckgebundenen Rücklage für die Übergangsfiananzierung des Gemeindepfarrdienstes zugeführt.

Die zum Jahresabschluss 2012 ausgewiesene Höhe der Ausgleichsrücklagen von ca. 169,8 Mio. Euro befindet sich innerhalb der gesetzlich geforderten Bandbreite nach § 11 Abs. 2 KHO (zwischen der Mindesthöhe von 1/10 und der Maximalhöhe von 1/3 des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre).

Die Betriebsmittelrücklage blieb im Berichtsjahr mit ca. 73,75 Mio. Euro unverändert. Sie liegt damit weiterhin ebenfalls in der gesetzlich geforderten Bandbreite zwischen Mindest- und Maximalwert.

Die Bürgschaftssicherungsrücklage blieb ebenfalls mit ca. 3,8 Mio. Euro in ihrer Höhe unverändert zum Vorjahr.

Gemäß der Anlage 7 zum Haushaltsplan 2013 (Stand 02.08.2012) lagen die eingegangenen Bürgschaften bei 14.586.243 Euro.

Die Mindesthöhe der Bürgschaftssicherungsrücklage beträgt 10 % dieses Betrages, mithin 1,458 Mio. Euro, so dass diese Rücklage weiterhin mehr als ausreichend bemessen ist.

Zu Nr. 2 Zweckgebundene freiwillige Rücklagen

Die zweckgebundenen freiwilligen Rücklagen haben sich im Berichtsjahr von ca. 149,6 Mio. Euro um insgesamt 42,9 Mio. Euro bzw. um 28,7 % auf ca. 192,5 Mio. Euro erhöht.

Die Summe der **Zuführungen** von ca. 88,3 Mio. Euro setzt sich zusammen aus den folgenden Zuführungen:

- Budgetrücklagen in Höhe von 48,5 Mio. Euro
- Übergangsfiananzierung des Gemeindepfarrdienstes 19,5 Mio. Euro
- Substanzerhaltungsrücklagen Gesamtkirche incl. Schulen von 10,65 Mio. Euro
- Grunderwerbsfonds 1,0 Mio. Euro
- Miete EH von 0,3 Mio. Euro
- Perspektive 2025 von 0,5 Mio. Euro
- Rücklage für Sozial-und Diakoniestationen (früher Ausgleichsrücklage) von 3,5 Mio. Euro
- Baulastablösefonds (früher Sondervermögen) von 3,1 Mio. Euro
- sonstige Rücklagenzuführungen (früher Sammelrücklagen) von 1,25 Mio.

Die Summe der **Auflösungen** von ca. 45,35 Mio. Euro setzt sich aus zusammen aus den folgenden Auflösungen:

- Budgetrücklagen in Höhe von 12,9 Mio. Euro
- Versorgungsstiftungsrücklage (aus Jahresüberschuss 2010) von 25,0 Mio. Euro

- Kinderkrippenprogramm 1,0 Mio. Euro
- Rücklage „EKD-Runder Tisch“ von 0,5 Mio. Euro
- Perspektive 2025 von 1,4 Mio. Euro
- gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage 1,5 Mio. Euro

- Baurücklage 0,5 Mio. Euro
- energiesparendes Bauen 2,25 Mio. Euro
- Ökofonds 0,2 Mio. Euro
- Schulrücklage 0,1 Mio. Euro.

Zu beachten ist, dass in den Beträgen der Zuführungen und der Auflösungen jeweils auch Beträge enthalten sind, die durch bloße Umschichtungen innerhalb einzelner Rücklagen sowie aus anderen Vermögensbereichen stammen.

Die Budgetrücklagen haben sich im Berichtsjahr im Saldo um insgesamt 35,6 Mio. Euro von bisher ca. 34,8 Mio. Euro auf ca. 70,4 Mio. Euro sehr deutlich erhöht.

Dies liegt hauptsächlich an der Bildung von drei Budgetrücklagen im Budgetbereich 14, die aus dem Jahresüberschuss 2012 in Höhe von ca. 38,1 Mio. Euro (Bonuszahlung 2012 über 11,3 Mio. Euro, 2,0 Mio. Euro für Tarifsteigerungen Personalkosten 2012/2013 sowie 24,8 Mio. Euro Jahresüberschuss 2012) bestehen.

Die Verteilung der gesamten Budgetrücklagen erstreckt sich auf 186 verschiedene Einzelrücklagen (im Vorjahr 171).

Davon entfallen alleine 26,8 Mio. Euro auf die neuen Budgetrücklagen „Haushaltsüberschuss 2012“ und „Tarifsteigerungen Personalkosten 2012/2013“.

Weiterhin entfallen 15,8 Mio. Euro auf die Budgetrücklagen für die Sonderzahlungen KDAVO 2012 und 2013 sowie weitere 13,4 Mio. Euro auf den Budgetbereich 1 (Kirchliche Arbeit auf der Gemeinde- und Dekanatssebene), 4,2 Mio. Euro entfallen auf die Budgetbereiche der Gesamtkirche, ca. 1,9 Mio. Euro auf die Budgetbereiche der Zentren.

Die restlichen 8,3 Mio. Euro verteilen sich auf die übrigen Budgetbereiche.

An den gesamten zweckgebundenen Rücklagen haben die Budgetrücklagen einen Anteil von mittlerweile 36,6 % (Vorjahr 23,3 %).

Zu Nr. 3 Vermögensbindungen – Beteiligungen -

Deckungsposition in gleicher Höhe zu Position 6 auf der Aktivseite „Beteiligungen“.

Zu Nr. 4 Deckungskapital Darlehensforderungen

Deckungsposition in gleicher Höhe zu Position 5 auf der Aktivseite.

Zu Nr. 5 Sondervermögen

Die Sondervermögen umfassen ab dem Haushaltsjahr 2012 den Gesangbuchfonds in einer Höhe von 1,06 Mio. Euro, den Religionsbücherfonds in Höhe von 0,55 Mio. Euro und das Sondervermögen „Theologisches Konvikt“ in Höhe von 0,05 Mio. Euro.

Die Höhe der Sondervermögen hat sich im Berichtsjahr um 65 % deutlich verringert.

Grund ist die Umgliederung des Baulastablösefonds in die zweckgebundenen Rücklagen.

Dieser war mit einem ausgewiesenen Wert von 3,08 Mio. Euro die bislang größte Einzelposition innerhalb der Sondervermögen.

Zu Nr. 6 Zweck- und Treuhandvermögen

Das passivierte Treuhandvermögen umfasst als Einzelpositionen den Nachlass Uhl (404 TSD Euro), den Schwesternfonds Elisabethenstift (337 TSD Euro), den Treuhandfonds Flughafenseelsorge (293 TSD Euro), den Fonds zur Haushaltssicherung der Ev. Lutherischen Kirche in der Republik Namibia (256 TSD Euro) sowie ein Treuhandvermögen der Jesusbruderschaft Gnadenthal (40 TSD Euro) zur Deckung einer laufenden Angestelltenrente.

Die letztgenannte Position ist nicht auf der Aktivseite (siehe Position 4 Geldanlagen Treuhandvermögen) mit einer separaten Geldanlageposition unterlegt; insofern weichen die Beträge auf der Aktivseite bzw. Passivseite der Vermögensrechnung voneinander ab. Die Position wird gemäß vertraglicher Grundlage mit 5% aus den Kassenbestandsmitteln verzinst.

Zu Nr. 7 Rückstellung „Clearing Kirchensteuer“

Die Rückstellung für das Clearingverfahren des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens der einzelnen Gliedkirchen blieb gegenüber dem Vorjahresendstand von ca. 83,4 Mio. Euro unverändert.

Zu Nr. 8 Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften

Im Jahr 2004 gewährte die Versorgungsstiftung der EKHN ein inneres Darlehen über ca. 47,1 Mio. Euro zur Finanzierung einer Einlage bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse. Dieses innere Darlehen wird seitdem vertragsgemäß getilgt.

Die Tilgung in 2012 betrug ca. 1,83 Mio. Euro; zum Ende der Berichtsperiode stehen vom Ursprungsbetrag noch ca. 33,6 Mio. Euro aus.

Zu Nr. 9 Verbindlichkeiten am Kapitalmarkt

Ebenfalls im Jahre 2004 erhielt die EKHN von der Evangelischen Kreditgenossenschaft Kassel einen Kredit über 50 Mio. Euro zur Finanzierung einer Einlage bei der Ev. Ruhegehaltskasse. Der Kredit wird seitdem vertragsgemäß getilgt.

Die Tilgung in 2012 betrug ca. 1,19 Mio. Euro; zum Ende der Berichtsperiode stehen vom Ursprungsbetrag noch ca. 41,2 Mio. Euro aus.

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 07.03.2013 beschlossen, das ursprüngliche Darlehen mit einer Zinsbindung bis zum 31.03.2014 zu erneuern.

Das neue Darlehen mit der Ev. Kreditgenossenschaft als Vertragspartner sieht nunmehr eine Verzinsung von nur noch 1,99 % bei einer Laufzeit vom 01.04.2014 bis zum 31.03.2024 vor. Das bisherige Darlehen hätte noch eine Laufzeit bis März 2034 gehabt.

Die Tilgung des Darlehens erfolgt dann nicht mehr über die Haushaltplanung im Budgetbereich 14, sondern über die in 2011 neu gebildete Tilgungsrücklage (Bestand zum 31.12.2012 ca. 39,6 Mio. Euro).

Daneben bestehen noch zwei kleinere Altdarlehen über zusammen ca. 150 TSD Euro (betrifft das Laubach-Kolleg und das Auffangwohnheim Darmstadt).

Weiterhin bestehen seit 2010 zwei zinsgünstige Kapitalmarktdarlehen (über die KfW und über Landestreuhand Hessen, Bank für Infrastruktur) für die energetische Sanierung des Laubach-Kollegs im Umfang von noch ca. 607 TSD Euro.

Im Berichtsjahr ist für den gleichen Zweck noch ein drittes Darlehen über die KfW im Volumen von ca. 1,26 Mio. Euro dazugekommen.

Der Gesamtbetrag an ausstehenden Darlehen am Kapitalmarkt beläuft sich somit zum 31.12.2012 auf ca. 43,18 Mio. Euro (Vorjahr ca. 43,14 Mio. Euro).

8.2.4 VERMÖGENSKENNZAHLEN

Der Vergleich des gesamtkirchlichen Vermögensbestandes (Rücklagen und sonstige Vermögensbindungen) mit den Schulden (Fremdfinanzierung) führt zu nachstehendem Ergebnis:

	Stand am Anfang des Haushaltsjahres Euro	Stand am Ende des Haushaltsjahres Euro
Vermögen	534.332.989,46	552.622.634,18
Schulden	<u>-78.583.107,88</u>	<u>-76.789.663,72</u>
Reinvermögensbestand	<u>455.749.881,58</u>	<u>475.832.970,46</u>

Damit hat sich der Reinvermögensbestand im Rechtsträger 1 buchmäßig im Haushaltsjahr 2012 um ca. 20,1 Mio. Euro bzw. um 4,4 % erhöht.

Unberücksichtigt bei dieser Betrachtungsweise bleiben weitere ca. 155,4 Mio. Euro an Stillen Reserven; um diesen Betrag waren die Kurswerte der Wertpapierspezialfonds im Rechtsträger 1 zum Jahresende 2012 höher als die ausgewiesenen Buchwerte in der Vermögensrechnung der EKHN.

Zum 30.09.2013 betragen die Stillen Reserven im Wertpapierspezialfonds insgesamt 190,5 Mio. Euro. Davon entfielen auf das Treuhandvermögen 101,4 Mio. Euro, die Kirchbaurücklage 11,3 Mio. Euro und die Versorgungsstiftung 151,1 Mio. Euro.

9 DURCHLAUFENDE POSTEN

9.1 FREMDES GELD – SACHBUCHTEIL 51 –

Im Sachbuchteil 51 werden Vorschüsse und Verwahrgelder abgewickelt. Unerledigte Posten zum Jahresabschluss werden automatisch auf das neue Haushaltsjahr übertragen.

9.1.1 VORSCHÜSSE

Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur angeordnet werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Dies gilt nicht für Gehaltsvorschüsse. Am Ende des Haushaltsjahres 2012 betrug die Summe der nicht abgewickelten Vorschüsse 499.834,57 Euro.

Die Vorschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

	Vorschussart	Anfangsbestand 01.01.2012 Euro	Endbestand 31.12.2012 Euro
I	Eiserne Vorschüsse (GLD 0100)	38.370,00	38.370,00
II	Lebensversicherungsprämien (GLD 0210)	-5.997,74	-3.650,61
III	Zahlstellen (GLD 0250.01)	0,00	98.947,93
IV	Gehaltsvorschüsse (GLD 0400)	316.010,00	256.515,00
V	Zuvielzahlungen, etc. (GLD 0500)	100,00	0,00
VI	Sonstige Vorschüsse und Vorlagen (GLD 0950)	0,00	54.103,23
VII	Gehaltsabwicklungen (GLD 3200.01/02)	57.534,99	55.549,02
	Gesamtsumme aller Vorschüsse	406.017,25	499.834,57

Zu I

Unter dieser Position werden ständige Handvorschüsse (§ 63 Abs. 1 KHO) kirchlicher Einrichtungen und Ämter nachgewiesen.

Zu II

Unter dieser Position werden Sammelversicherungen vorfinanziert. Durch Gehaltsabzüge, in Einzelfällen auch durch Überweisungen von Selbstzahlern, müssen diese Beträge wieder zurückfließen. Durch Änderungen im Personalbestand (z. B. Erziehungszeit oder Krankheit) können Differenzen entstehen, die eine Regulierung teilweise erst im Laufe des nächsten Haushaltsjahres ermöglichen. Aus diesem Grund werden sich zum Jahresabschluss immer gewisse Differenzen ergeben.

Hierbei handelt es sich um noch nicht abgewickelte Lebensversicherungsprämien von - 3.650,61 Euro. Die GKK arbeitet in diesem Bereich mit dem Buchungsschlüssel (BS) 82 (eine Buchung im Abgang von Forderungen entfällt dadurch). Der dargestellte negative Endbestand resultiert aus zu viel zurückgezahlten vorfinanzierten Mitteln.

Zu III

Hierbei handelt es sich um Zahlstellen, die als Teil der Gesamtkirchenkasse im Sinne des § 63 Abs. 2 KHO eingerichtet wurden. Der ausgewiesene Betrag resultiert aus dem positiven Kontobestand der Zahlstellen.

(Die Abwicklung von Zahlstellen erfolgte bis 2011 im Bereich Verbindlichkeiten aus Lfd. Rechnung/SBT 51-Verwahrgelder (GLD 6400))

Zu IV

Der offene Posten resultiert aus im Einzelnen nachgewiesenen Gehaltsvorschüssen, deren Eingang durch Einbehaltung im Rahmen der Personalkostenabrechnung gesichert ist. Sie haben sich von 316.010,00 Euro auf 256.515,00 Euro verringert.

Zu V

Im Berichtsjahr sind die „Zuvielzahlungen“ im Bereich Bezüge u. Vergütungen ausgeglichen.

Zu VI

Der offene Posten von 54.103,23 Euro resultierte aus noch nicht erstatteten Gehältern (11/2012 Hohensolms). Die Abwicklung fand im Mai 2013 statt.

Zu VII

Die „Netto-Minus-Zahlungen“ im Personalbereich haben sich auf 55.549,02 Euro verringert.

9.1.2 VERWAHRGELDER

Verwahrgelder sind Einnahmen, die noch nicht in das entsprechende Sachbuch gebucht werden können, da die Haushaltsstelle für eine sachliche Zuordnung noch nicht feststeht. Einzahlungen, die der Kasse irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen, sind ebenfalls als Verwahrgeld zu behandeln. Die Summe der nicht abgewickelten Verwahrgelder betrug am Ende des Haushaltsjahres 154.041,18 Euro.

Die Verwahrgelder setzen sich wie folgt zusammen:

	Verwahrart	Anfangsbestand 01.01.2012	Endbestand 31.12.2012
		Euro	Euro
I	Gehaltsbestandteile (GLD 4200 UK`s- 4300 UK`s)	87.230,84	100.308,06
II	Zahlstellen, Auftragskassen (GLD 6400.01 UK`s)	-226.153,23	0,00
III	Sonstige Verwahrgelder (GLD 6900 UK`s)	7.553,00	53.733,12
	Gesamtsumme aller Verwahrgelder	-131.369,39	154.041,18

Zu I

Hierbei handelt es sich zum Teil um noch nicht abgewickelte Sozialversicherungsbeiträge / Zusatzversicherungsbeiträge.

Im Bereich EZVK/Da./Kontenabstimmung (GLD 4300,UK 22222) hat sich der Bestand gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig verringert. Wir empfehlen eine Aufklärung und Abwicklung durch die ZGAST. Bis zum Zeitpunkt der Prüfung waren noch ca. 60 TSD Euro offen.

Zu II

Hierbei handelt es sich um Zahlstellen, die als Teil der Gesamtkirchenkasse im Sinne des § 63 Abs. 2 KHO eingerichtet wurden. Die Abwicklung der Zahlstellen erfolgt ab 2012 im Bereich Forderungen aus Lfd. Rechnung/SBT 51-Vorschüsse (GLD 0250).

Zu III

Der offene Posten resultiert aus der Abwicklung der Schließung der Tagungshäuser Friedberg und Zentrum Ökumene.

9.1.3 ABZUFÜHRENDE KOLLEKTEN UND SPENDEN (Rechtsträger 045)

Im Lauf des Berichtsjahres wurden über die Gesamtkirchenkasse 2.220.056,25 Euro vereinnahmt und auch entsprechend weitergeleitet. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Pflichtkollekten 2.199.404,75 Euro und Spenden 20.651,50 Euro.

Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang von 293.577,77 Euro. Der Rückgang findet hauptsächlich im Bereich Spendenakquise für Katastrophenhilfen statt.

Allerdings stellt dies nur einen Teil der in der EKHN eingegangenen Pflichtkollekten dar, da ein Großteil direkt von den Gemeinden/Regionalverwaltungen und Dekanaten an den Empfänger abgeführt wird.

Laut der Statistik des Dezernats 1 - Kirchliche Dienste betragen alle Pflichtkollekten, die über die Region und die Gesamtkirchenkasse vereinnahmt und weitergeleitet werden, im Berichtsjahr insgesamt 4.095.183,19 Euro (ohne Spenden). Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Zugang von 80.601,04 Euro.

10 KASSENRECHNUNG

Am 07.11.2012 und am 07.12.2012 wurde jeweils eine unvermutete Kassenprüfung vom Leiter der Kasse des Ev. Regionalverbandes Frankfurt, der vereinbarungsgemäß mit den Kassenprüfungen der Gesamtkirchenkasse betraut ist, durchgeführt. Somit wurde den Anforderungen des § 85 Kirchliche Haushaltsordnung Kassenaufsicht-Kassenprüfung Rechnung getragen.

Die Kassenrechnung enthält Vergleiche von Ist-Einnahmen mit Soll-Einnahmen, Ist-Ausgaben mit Soll-Ausgaben, Ist-Einnahmen mit Ist-Ausgaben und damit den Ist-Abschluss für den Rechnungslegungsabschnitt.

Der Kassen-Soll-Bestand in Höhe von 179.092.400,21 Euro stimmt lt. Kassenabschluss mit dem Kassen-Ist-Bestand zum Jahresabschlussstermin am 30.04.2013 überein. Die Übereinstimmung ist durch die den Abschlussunterlagen beigefügte Kassenbestandsaufnahme vom 23.05.2013 beurkundet nachgewiesen.

Die Anfangsbestände für 2013 (V- und U-Buchungen) sind im Einzelnen im Zeitbuch 2013/2014 vom 30.04.2013 auf Seite 1 bis 504 dokumentiert.

10.1 KASSENRESTE

Kassenreste sind Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kasseneinnahmereste) oder die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassenausgabereste) und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind.

Im Haushaltsjahr 2012 wurden Kasseneinnahmereste in Höhe von 3.700.721,76 Euro (Vorjahr 3.739.214,58 Euro) und Kassenausgabereste in Höhe von 1.979.256,63 Euro (Vorjahr 2.018.905,46 Euro) gebildet.

Kassenreste sind Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die zeitnah abzuwickeln sind.

Nachstehend werden die größten Kasseneinnahmereste und Kassenausgabereste erläutert:

Kasseneinnahmereste (KER):

- **Gemeindearbeit -Personalkostenersatz- (KER 20.234,44 Euro):**
Der Eingang der offenen Forderungen erfolgte im HHJ 2013.
- **Personalkostenersatz/Religionsunterricht -Gestellungsverträge- (KER 426.993,95 Euro):**
Die EKHN fordert die Personalkosten nach Bundesbesoldungsgesetz an, die Erstattung erfolgt hingegen nach Landesrecht. Die Besoldung des Landes ist geringer als die des Bundes, daher entstehen Differenzen, die durch Sollkürzungen im Folgejahr behoben werden.
- **Ev. Gymnasium Bad Marienberg -Personalkostenersatz- (KER 2.367.736,11 Euro):**
Forderungen der EKHN gegenüber dem Ev. Gymnasium Bad Marienberg für vorfinanzierte Personalausgaben. Aufgrund von Liquiditätsengpässen erhöhen sich die Forderungen von rd. 1,3 Mio. auf rd. 2,3 Mio. Euro.
- **Betriebsmittelrücklage der Regionalverwaltungen (KER 845.698,00 Euro):**
Betriebsmittelrücklagen der Regionalverwaltungen wurden im HHJ 2011 auf den nach der KHO vorgeschriebenen Mindest-Sollbestand hin überprüft. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass die Überschreitung der Mindest-Sollbestände zum Teil bei einigen Regionalverwaltungen abgeschöpft und zum Teil (in dem Umfang der Abschöpfung) bei anderen aufgestockt werden müssen. In 2011 wurden rd. 1,9 Mio. Euro ins Soll gestellt und ein KER in Höhe von rd. 1,5 Mio. Euro gebildet. Dieser hat sich in 2012 durch Zahlungseingänge auf rd. 0,85 Mio. Euro reduziert.

Kassenausgabereste (KAR):

- **Zuweisungen an Kirchengemeinden (früher AG I) -Matching Fund- (KAR -26.980,00 Euro):**
Der negative KAR erfolgt aufgrund einer Falschbuchung. Der Buchungsfehler wurde im HHJ 2013 behoben.
- **Zuweisungen an Regionalverwaltungen - Mehraufwandsausgleich für die Digitalisierung der Personalakten in den Regionalverwaltungen- (KAR 74.028,00 Euro):**
Die Zahlung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme. Der Gesamtbetrag von 113.160,00 Euro wurde in 2011 ins Soll gestellt.
- **Betriebsmittelrücklage der Regionalverwaltungen (KAR 1.906.466,00 Euro):**
Im Haushaltsjahr 2011 und 2012 wurden ca. 1,06 Mio. Euro an Betriebsmittelrücklagen bei Regionalverwaltungen abgeschöpft. Eine Aufstockung der Betriebsmittelrücklagen bei

anderen Regionalverwaltungen ist bislang absichtlich noch nicht erfolgt, da eine genaue Verteilungsrechnung noch aussteht.

10.2 ABSCHLUSS DER KASSENRECHNUNG

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ist-Einnahmen Euro	Ist-Ausgaben Euro	Ist- Überschuss/ -Fehlbetrag = Anteil am Kassen-Soll- Bestand Euro
1	Gesamtkirche (Rechtsträger 0900010001)			
1.1	Haushalt Sachbuchteil 00	594.420.923,25	589.342.063,74	5.078.859,51
1.2	Investitionshaushalt Sachbuchteil 02	23.366.315,04	17.956.368,64	5.409.946,40
1.3	Kirchensteuerabwicklung und -Verteilung Sachbuchteil 49	469.308.746,74	469.308.746,74	0,00
1.4	Fremdes Geld Sachbuchteil 51	691.057.532,67	691.151.349,99	-93.817,32
1.4.1	Vorschüsse Gliederung 0-3			
1.4.2	Verwahrgelder Gliederung 4-6	1.823.099.961,08	1.823.351.937,15	-251.976,07
1.5	Vermögenshaushalt Sachbuchteil 91	192.804.218,83	115.950.337,20	76.853.881,63
	Summe RT (0900010001)	3.794.057.697,61	3.707.060.803,46	86.996.894,15
2	Summe aller anderer Rechtsträger der Kassengemeinschaft			138.022.382,25
	Gesamtsumme			225.019.276,40
	Kassen-Bestand (Saldo Einnahmen und Ausgaben lt. Zeitbuch der Kassengemeinschaft für 2012)			225.019.276,40
	abzüglich Saldo für 2013, Zeitbuch vom 30.04.2013			45.926.876,19
	Kassen-Soll-Bestand			179.092.400,21

Der Kassen-Soll-Bestand stimmt lt. Kassenabschluss vom 23.05.2013 mit dem Kassen-Ist-Bestand überein.

11 SONDERVERMÖGEN MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN

Sondervermögen sind Vermögensteile, die für die Erfüllung bestimmter Zwecke als eigene Rechtsträger separiert wurden.

Im Rahmen der Jahresprüfung 2012 wurden von uns folgende Sondervermögen mit eigenen Rechnungskreisen geprüft:

11.1 REFORMIERTER KOLLEKTURFONDS - RECHTSTRÄGER 0900010011

Bei dem reformierten Kollekturfonds handelt es sich um ein Sondervermögen, das aus der „Geistlichen Güteradministration“ der Fürsten von Kurpfalz hervor gegangen ist. Der ursprüngliche Name war „Pfälzer reformierter Sammelfonds Collectur Umstadt“. Die Aufgabe des Fonds bestand darin, in den Kirchengemeinden Groß-Umstadt, Hammelbach, Hering, Heubach, Lengfeld, Lindenfels, Schlierbach und Wald-Michelbach, die ehemals zum Gebiet Kurpfalz gehörten, die Kirchen und Pfarrhäuser sowie das Kollekturverwaltungsgebäude Groß-Umstadt zu unterhalten, Zuschüsse zu gewähren für Pfarrer-, Lehrer- und Glöcknerbesoldung sowie die Erfüllung weiterer kirchlicher Bedürfnisse (z. B. Lieferung von Brot und Wein für das Abendmahl). Inflationbedingt wurde das Vermögen erheblich dezimiert, so dass die Verpflichtung der Gebäudeunterhaltung aus den Fondsmitteln nicht mehr bestritten werden konnte. Die Gebäudeunterhaltung obliegt heute den jeweiligen Gemeinden selbst. Die Lehrerbesoldung wurde durch Übernahme durch den Staat entbehrlich. Den verbleibenden Aufgaben des Fonds wird durch Verteilung des jährlichen Überschusses Rechnung getragen.

Der Modus zur Verteilung des Überschusses ergibt sich aus dem Schreiben des Landeskirchenamtes vom 20. Januar 1927 und gilt bis heute unverändert. Danach erhält die Landeskirche zwei Drittel des Überschusses für die Pfarrbesoldung. Das restliche Drittel teilt sich unter den Kirchengemeinden wie folgt auf: Groß-Umstadt (8 %), Hammelbach (1 %), Hering (17 %), Heubach (19 %), Lengfeld (11 %), Lindenfels (22 %), Schlierbach (11 %) und Wald-Michelbach (11 %).

Die Jahresrechnung ist in nachfolgender Tabelle dargestellt. Das Vermögen des reformierten Kollekturfonds ist im Sachbuchteil 91 nachgewiesen.

In Anbetracht der Geringfügigkeit des verbliebenen Vermögens und der geringen jährlichen Erträge sollte überdacht werden, ob es sinnvoll ist, diesen Rechtsträger aufrecht zu erhalten.

Stellungnahme der Kirchenverwaltung

Die Kirchenverwaltung ist zurzeit mit der Abwicklung befasst.

Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

HHSt.* 00.8690.00	Bezeichnung	Planansatz 2012 Euro	Rechnungs- Soll 2012 Euro	Abweichung Plan/Soll Euro
1100	Zinsen	0,00	891,91	891,91
1230	Pachtzins	0,00	2.642,14	2.642,14
1240	Erbbauzins	0,00	7.601,70	7.601,70
3119	Entnahmen aus Rücklagen	0,00	10.960,91	10.960,91
Summe Einnahmen		0,00	22.096,66	22.096,66
5240	Sachausgaben	0,00	472,79	472,79
8420	Zuführung zum ordentlichen Haushalt	0,00	10.662,97	10.662,97
9119	Zuführung an Rücklagen	0,00	10.960,90	10.960,90
Summe Ausgaben		0,00	22.096,66	22.096,66
Saldo		0,00	0,00	0,00

*Haushaltsstelle

Vermögensrechnung (Sachbuchteil 91)

HHSt.	Bezeichnung	Endbestand 2011 Euro	Endbestand 2012 Euro
1100.08	Geldanlagen bei Geldsammelstelle GKK	30.830,06	30.830,06
Summe Aktiva		30.830,06	30.830,06
6400.00	Treuhandvermögen	30.830,06	30.830,06
Summe Passiva		30.830,06	30.830,06

11.2 ALLGEMEINER DARLEHENSFONDS - RECHTSTRÄGER 0900010042

Der Darlehensfonds als Sondervermögen der Landeskirche dient zur Vergabe interner und externer Darlehen. Die Mittel werden von unterschiedlichen Bewirtschaftern verwaltet. Die Darlehensvergabe lässt sich in drei Bereiche unterteilen: Allgemeine Darlehen (über den Leiter des Haushaltsreferates), Baudarlehen und Personaldarlehen. Die Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Dezernaten.

Der Darlehensfonds schließt mit Soll-Einnahmen von 8.107.829,97 Euro (incl. der Sollüberschüsse aus Vorjahren betragen die Soll-Einnahmen 9.177.221,83 Euro) und Soll-Ausgaben von 6.129.081,31 Euro ab.

Der rechnerisch ermittelte Sollüberschuss für 2012 beträgt 1.978.747,97 Euro und wird automatisch in das neue Rechnungsjahr vorgetragen. Incl. Sollüberschüsse aus Vorjahren stehen in 2013 insgesamt 3.048.140,52 Euro wieder zur Verfügung.

Die neu gebildeten **Haushaltsausgabereste** belaufen sich auf 2.528.708,00 Euro und verteilen sich auf folgende Bereiche:

	Euro
8300.01. Baudarlehen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände	875.950,00
8300.02. Darlehen für Orgel, Glocken, Uhren	166.000,00
8300.07. Darlehen für Pfarrhäuser	756.530,00
8300.99. Sonstige Darlehen	730.228,00
insgesamt	2.528.708,00

Die Kirchenleitung und der Finanzausschuss haben die Resteübertragungen in ihren jeweiligen Sitzungen gebilligt.

Der Vermögensbestand des Darlehensfonds, der im Sachbuchteil 91 nachgewiesen wird, hat sich im Berichtsjahr von 39.131.016,06 Euro auf 37.808.084,45 Euro reduziert (- 3,38 %).

Die Darlehen sind im Sachbuchteil 91 in Aktiva und Passiva entsprechend nachgewiesen.

Die Summe der vergebenen Darlehen teilt sich wie folgt auf:

	Euro
Baudarlehen an Kirchengemeinden (KG)	12.024.135,17
Orgeldarlehen KG	1.300.782,19
Darlehen für Grunderwerb KG und Dekanate	352.695,00
Darlehen für Erschließungskosten KG	3.903.265,02
Darlehen für Aus- und Umbau Wohnungen	327.865,16
Darlehen für Pfarrhäuser	5.739.799,00
Darlehen Energetische Maßnahmen	104.800,00
Sonderdarlehen KG	9.169,93

	Euro
Sonderdarlehen Dekanat	120.000,00
Darlehen an kirchliche Körperschaften	13.797.415,18
Darlehen an Mitarbeiter	128.157,71
Summe	37.808.084,45

Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

HHSt. 8300.00	Bezeichnung	Planansatz 2012 Euro	Rechnungs- Soll 2012 Euro	Abweichung Plan/Soll Euro
1100	Zinseinnahmen	177.835,00	142.866,32	-34.968,68
2420	Zuführung vom ordentlichen Haushalt	4.200.000,00	2.383.641,95	-1.816.358,05
2910	Überschüsse aus Vorjahren	1.069.393,00	1.069.392,55	-0,45
3210	Darlehensrückzahlung	3.000.000,00	5.563.095,95	2.563.095,95
3250	Darlehensrückzahlung außerhalb des kirchlichen Bereichs	13.000,00	18.225,06	5.225,06
Summe Einnahmen		8.460.228,00	9.177.221,83	716.993,83
8420	Zuführung zum ordentlichen Haushalt	300.000,00	1.504.734,67	1.204.734,67
9210	Darlehen an Kirchengemeinden und Verbände			
01.9210	Darlehen für Bauzwecke	2.200.000,00	1.722.006,64	-477.993,36
02.9210	Darlehen für Orgeln/Glocken/Uhren	250.000,00	350.000,00	100.000,00
03.9210	Darlehen für Grunderwerb	150.000,00	325.000,00	175.000,00
04.9210	Darlehen für Erschließungskosten	650.000,00	16.699,00	-633.301,00
05.9210	Darlehen für besondere Zwecke	200.000,00	0,00	-200.000,00

HHSt. 8300.00	Bezeichnung	Planansatz 2012 Euro	Rechnungs- Soll 2012 Euro	Abweichung Plan/Soll Euro
0250	Darlehen an Sonstige			
06.9250	Darlehen an Studierende der Theologie	5.000,00	0,00	-5.000,00
07.9210	Darlehen für Pfarrhäuser	3.000.000,00	1.624.813,00	-1.375.187,00
08.9210	Energetische Maßnahmen (seither Umweltfonds)	1.200.000,00	105.600,00	-1.094.400,00
10.9250	Sonstige persönliche Darlehen	25.000,00	0,00	-25.000,00
99.9210	Sonstige Darlehen	480.228,00	480.228,00	0,00
Summe Ausgaben		8.460.228,00	6.129.081,31	-2.331.146,69
Saldo		0,00	3.048.140,52	3.048.140,52

11.3 PAULINENSTIFT WIESBADEN - RECHTSTRÄGER 0900010044

Das Sondervermögen Paulinenstift dient dazu, seine erwirtschafteten Überschüsse der Diakoniegemeinschaft Paulinenstift als Zuschuss zur Verfügung zu stellen.

Im Haushaltsjahr 2012 erzielte das Sondervermögen Zinserträge in Höhe von 2.782,61 Euro. Die Rücklagenentnahme betrug 5.717,39 Euro. Der Zinsertrag und die Rücklagenentnahme in der Summe 8.500,00 Euro wurden über den gesamtkirchlichen Haushalt der Diakoniegemeinschaft Paulinenstift als Zuschuss zur Verfügung gestellt.

Der Vermögensbestand des Sondervermögens, der im Sachbuchteil 91 nachgewiesen wird, sank von 111.304,43 Euro um 5.717,39 Euro auf einen Stand von 105.587,04 Euro.

Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2012 (Sachbuchteil 00) stellt sich im Vergleich zu den Planansätzen wie folgt dar:

Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

HHSt. 00.2980.00	Bezeichnung	Planansatz 2012 Euro	Rechnungs- Soll 2012 Euro	Abweichung Plan/Soll Euro
1100	Lfd. Einnahmen aus Finanzvermögen	3.600,00	2.782,61	-817,39
3119	Entnahmen aus sonstigen Rücklagen	5.000,00	5.717,39	717,39
Summe Einnahmen		8.600,00	8.500,00	-100,00
8420	Zuführung zum ordentlichen Haushalt	8.600,00	8.500,00	-100,00
Summe Ausgaben		8.600,00	8.500,00	-100,00
Saldo		0,00	0,00	0,00

Vermögensrechnung (Sachbuchteil 91)

HHSt.	Bezeichnung	Endbestand 2011 Euro	Endbestand 2012 Euro
1100.08	Geldanlagen bei Geldsammelstelle GKK	111.304,43	105.587,04
Summe Aktiva		111.304,43	105.587,04
5100.00	Pflichtrücklagen (früher Sammelrücklagen)	111.304,43	105.587,04
Summe Passiva		111.304,43	105.587,04

11.4 KIRCHLICHER FONDS ZUR ARBEITSBESCHAFFUNG - RT 0900010046

Der Kirchliche Fonds zur Arbeitsbeschaffung ist ein Sondervermögen der EKHN, dessen Zweck es ist, Initiativen in Kirche und Diakonie, mit denen zusätzliche Tätigkeiten im gemeindlichen, sozialen und diakonischen Bereich erschlossen werden, zu unterstützen. In erster Linie sollen damit arbeitslose Jugendliche, Frauen, Ältere und Behinderte auf Zeit beschäftigt werden. Rechtliche Grundlage des Fonds ist die Satzung vom 27. Februar 1984. Der Fonds finanziert sich aus Spenden, Zuschüssen und Haushaltsmitteln der Gesamtkirche.

Der Fonds schließt das Haushaltsjahr 2012 im Sachbuchteil 00 mit Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben in Höhe von 487.495,83 Euro ausgeglichen ab.

Der Vermögensbestand des Fonds im Sachbuchteil 91 erhöhte sich im Berichtsjahr von 186.483,50 Euro um 121.949,24 Euro auf 308.432,74 Euro.

Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2012 (Sachbuchteil 00) stellt sich im Vergleich zum Vorjahr und zu den Planansätzen wie folgt dar:

Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

HHSt. 00.2930.00	Bezeichnung	Planansatz 2012 Euro	Rechnungs- Soll 2012 Euro	Abweichung Plan/Soll Euro
1100	Lfd. Einnahmen aus Finanzvermögen	4.000,00	6.959,99	2.959,99
2100	Kollekten, Opfer	30.000,00	63.410,64	33.410,64
2210	Spenden	120.000,00	108.693,82	-11.306,18
2420	Zuführung vom ordentlichen Haushalt	250.000,00	227.032,38	-22.967,62
3119	Entnahme aus sonstigen Rücklagen	0,00	81.399,00	81.399,00
Summe Einnahmen		404.000,00	487.495,83	83.495,83

HHSt. 00.2930.00	Bezeichnung	Planansatz 2012 Euro	Rechnungs- Soll 2012 Euro	Abweichung Plan/Soll Euro
7410	Zweckgebundene Zuwendungen	404.000,00	284.147,59	-119.852,41
9119	Zuführung an sonstige Rücklagen	0,00	203.348,24	203.348,24
Summe Ausgaben		404.000,00	487.495,83	83.495,83
Saldo		0,00	0,00	0,00

HHS = Haushaltsstelle

Vermögensrechnung (Sachbuchteil 91)

HHSt.	Bezeichnung	Endbestand 2011 Euro	Endbestand 2012 Euro
1100.08	Geldanlagen bei Geldsammelstelle GKK	186.483,50	308.432,74
Summe Aktiva		186.483,50	308.432,74
5100.00	Pflichtrücklagen (früher Sammelrücklagen)	186.483,50	308.432,74
Summe Passiva		186.483,50	308.432,74

**11.5 UMWELT-DARLEHENSFONDS DER EKHN
RECHTSTRÄGER 0900010049**

Der Bauinvestitionsfonds für Energiespar- und Umweltschutzmaßnahmen bei gemeindlichen Bauvorhaben, kurz Ökologiefonds oder Umweltdarlehensfonds genannt, ist ein Sondervermögen zur Gewährung von Darlehen im kirchengemeindlichen Bereich.

Die Neuvergabe von Darlehen erfolgt ab dem Berichtsjahr 2012 über den allgemeinen Darlehensfonds; der Sollüberschuss aus 2011 in Höhe von 758.828,95 Euro wurde über den ordentlichen Haushalt dem allgemeinen Darlehensfonds zugeführt.

Die Forderungen aus Altdarlehen haben sich von 1.402.856,79 Euro zu Beginn des Haushaltsjahres auf 1.091.368,69 Euro zum Ende des Haushaltsjahres reduziert.

Die noch laufenden Darlehen haben sich von 376 zum Ende des Vorjahres auf 317 zum Ende des Berichtsjahres verringert.

11.6 ÜBERBRÜCKUNGSFONDS - RECHTSTRÄGER 0900010007

Ziel des Überbrückungsfonds ist die Unterstützung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Dekanate und der gesamtkirchlichen Organisationseinheiten, die die unabweisbar im Haushalt für Personal und Gebäude (ausgenommen Große Bauunterhaltung) regelmäßig anfallenden Aufwendungen nicht aus der regulären Zuweisung oder sonstigen, anderweitig ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere aus Rücklagen, Kollekten und Stiftungserträgen, finanzieren können.

Hierdurch sollen unangemessene Notlagen und eine unangemessene Einschränkung der Handlungsspielräume verhindert und die Möglichkeit zur Einleitung der für die Erreichung eines strukturell ausgeglichenen Haushalts notwendigen Anpassungsmaßnahmen gegeben werden.

Rechtliche Grundlage ist die von der Kirchenleitung aufgrund der §§ 6 der Kirchensteuerordnungen für die EKHN für die Bereiche Hessen und Rheinland-Pfalz erlassene Rechtsverordnung über die Bewilligung von Mitteln aus dem Überbrückungsfonds (Überbrückungsfondsverordnung – ÜFVO) vom 5. März 2009 (Amtsblatt der EKHN 2009, S. 117).

Die Höhe des Überbrückungsfonds betrug ursprünglich 6 Mio. Euro und wurde aus der gesamtkirchlichen Kirchensteuerrücklage finanziert. Die Zuführung erfolgte in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 mit jeweils 3 Mio. Euro.

Im Haushaltsjahr 2011 wurden dem Fonds weitere 6 Mio. Euro aus Haushaltsmitteln zugeführt.

Die Mittelbewirtschaftung obliegt dem Dezernat Finanzen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel in der Rücklage zum 31.12.2012 betragen 7.422.985,31 Euro.

Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

HHSt. 00/9324	Bezeichnung	Planansatz 2012 Euro	Rechnungs- Soll 2012 Euro	Abweichung Plan/Soll Euro
00.3119	Entnahmen aus sonstigen Rücklagen	0,00	933.842,48	933.842,48
02.2420	Zuführung vom ordentlichen Haushalt	90.000,00	75.233,24	-14.766,76
04.1911	Personalkostenersatz	0,00	15.668,67	15.668,67
9900.00. 2910	Überschuss aus Vorjahren	1.525.499,00	0,00	-1.525.499,00
Summe Einnahmen		1.615.499,00	1.024.744,39	-590.754,61

HHSt. 00/9324.	Bezeichnung	Planansatz 2012 Euro	Rechnungs- Soll 2012 Euro	Abweichung Plan/Soll Euro
00.7411	Zweckgebundene Zuwendungen an KG u. KG-Verbände	500.000,00	51.375,49	-448.624,51
00.7412	Zweckgebundene Zuwendungen an Dekanate	200.000,00	80.265,12	-119.734,88
00.7414	Zweckgebundene Zuwendungen an Diakoniestationen	50.000,00	0,00	-50.000,00
03.4220	Bezüge Beamte und Beamtinnen Übergangsstellenplan Kirchenverwaltung	174.945,00	161.734,02	-13.210,98
03.4230	Vergütungen Übergangsstellenplan Kirchenverwaltung	106.235,00	122.834,42	16.599,42
03.4294	Altersteilzeit Übergangsstellenplan Kirchenverwaltung	45.789,00	33.882,54	-11.906,46
03.4990	Sonstige personalbezogene Sachausgaben	0,00	48,50	48,50
04.4210	Bezüge Pfarrer und Pfarrerinnen Übergangsstellenpläne	245.112,00	197.105,90	-48.006,10
04.4230	Vergütungen Übergangsstellenpläne	24.030,00	96.465,10	72.435,10
04.4294	Vergütungen Altersteilzeiten Angest. Übergangsstellenpläne	229.564,00	230.777,71	1.213,71
04.4295	Sonstige Bezüge Altersteilzeiten Beamte/Pfarrer Übergangsstellenpläne	39.824,00	50.152,69	10.328,69
04.4990	Sonstige personalbezogene Sachausgaben	0,00	102,90	102,90
Summe Ausgaben		1.615.499,00	1.024.744,39	-590.754,61

11.7 HÄRTEFONDS - RECHTSTRÄGER 0900010032

Ziel des Härtefonds ist es, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate zu unterstützen, die unabweisbar im Haushalt anfallende besondere einmalige Aufwendungen nicht aus der regulären Zuweisung oder sonstigen, anderweitig ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere aus Rücklagen, Kollekten und Stiftungen, finanzieren können. Die Regelung gilt sinngemäß auch für Fehlbeträge, die aus strukturell bedingten und nicht durch die Kirchengemeinde, dem Kirchengemeindeverband oder dem Dekanat zu vertretenden Mehraufwendungen resultieren, sofern auf Basis des geltenden Zuweisungssystems oder aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten keine Möglichkeit zu einer dauerhaften Konsolidierung des Haushalts besteht.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung dieser Mittel liegt beim Dezernat Finanzen.

Rechtliche Grundlage ist die von der Kirchenleitung aufgrund der §§ 6 der Kirchensteuerordnungen für die EKHN für die Bereiche Hessen und Rheinland-Pfalz erlassene Rechtsverordnung über die Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds (Härtefondsverordnung – HFVO) vom 5. März 2009 (Amtsblatt der EKHN S. 117).

Der Härtefonds existiert seit dem Frühjahr 2009 und wurde mit Haushaltsmitteln in Höhe von 5,6 Mio. Euro ausgestattet.

Der Härtefonds ist zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2013.

Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

HHSt. 00/9326	Bezeichnung	Planansatz 2012 Euro	Rechnungs- Soll 2012 Euro	Abweichung Plan/Soll Euro
00.2420	Zuführung vom ordentlichen Haushalt	0,00	52.287,36	52.287,36
00.3119	Entnahme aus sonstigen Rücklagen	0,00	240.504,79	240.504,79
99.2910	Überschuss aus Vorjahren	1.500.000,00	0,00	-1.500.000,00
Summe Einnahmen		1.500.000,00	292.792,15	-1.207.207,85
00.7411	Zweckgebundene Zuweisung an KG. u. KG-Verbände	1.200.000,00	292.792,15	-907.207,85
00.7412	Zweckgebundene Zuweisung an Dekanate	300.000,00	0,00	-300.000,00
Summe Ausgaben		1.500.000,00	292.792,15	-1.207.207,85

Die Einnahmegruppierung 2420 enthält die Zinseinnahmen für das Jahr 2012.

Für die Restlaufzeit des Fonds stehen noch Mittel in Höhe von 5.053.155,06 Euro zur Verfügung, die einer Rücklage zugeführt wurden.

11.8 EKHN – KIRCHBAURÜCKLAGE - RECHTSTRÄGER 0900010031

Diese Rücklage wurde in 2009 aufgrund eines Beschlusses der Synode in der Herbstsynode 2008 gebildet.

Das gesamte Kapital des Sonderrechtsträgers ist innerhalb des Dachfonds MI-Fonds F 12 angelegt, das von Metzler Asset Management verwaltet wird.

Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

HHSt. 00.9700.00	Bezeichnung	Planansatz 2012	Rechnungs- Soll 2012 Euro	Abweichung Plan/Soll Euro
1100	Lfd. Einnahmen aus Finanzvermögen	5.000.000,00	4.528.067,99	-471.932,01
3119	Entnahmen aus sonstigen Rücklagen	0,00	1.737.952,68	1.737.952,68
Summe Einnahmen		5.000.000,00	6.266.020,67	1.266.020,67
8420	Zuführung zum ordentlichen Haushalt der EKHN	5.000.000,00	4.594.467,18	-405.532,82
8910	Deckung Sollfehlbetrag 2011	0,00	1.671.553,49	1.671.553,49
Summe Ausgaben		5.000.000,00	6.266.020,67	1.266.020,67
Saldo		0,00	0,00	0,00

Im Dachfonds MI-Fonds F 12 wurden in 2011/2012 insgesamt 4.511.071,49 Euro an ordentlichen Erträgen erwirtschaftet.

Hinzu kamen Einnahmen aus Quellensteuererstattungen aus den Niederlanden über 16.996,50 Euro, die auch anteilig mehrere Zielfonds des Dachfonds betrafen.

Diese ordentlichen Erträge aus 2012 in Höhe von 4.528.067,99 Euro sowie die ordentlichen Erträge aus dem Haushaltsjahr 2011 (66.399,19 Euro) wurden vom Sonderrechtsträger an den ordentlichen Haushalt der EKHN abgeführt.

Der Sollfehlbetrag aus 2011 wurde durch Rücklagenentnahmen innerhalb des Sonderrechtsträgers bereinigt.

Vermögensrechnung (Sachbuchteil 91)

HHSt.	Bezeichnung	Endbestand 2011 Euro	Endbestand 2012 Euro
1400.98	Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen KBR –Dachfonds MI F 12	192.376.839,52	192.376.839,52
3900.00	Forderungen aus lfd. Rechnung	1.737.952,78	0,00
Summe Aktiva		194.114.792,20	192.376.839,52
5700.98	Substanzerhaltungsrücklage -Kirchbaurücklage-	194.114.792,20	192.376.839,52
Summe Passiva		194.114.792,20	192.376.839,52

Dem Buchwert in Höhe von ca. 192,4 Mio. Euro stand zum 31.12.2012 ein Kurswert des Dachfonds MI-Fonds F 12 von ca. 202,9 Mio. Euro gegenüber. Somit bestanden zum Stichtag stille Reserven von ca. 10,5 Mio. Euro im Bereich des Sonderrechtsträgers.

12 WIRTSCHAFTSBETRIEBE MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN

Wirtschaftsbetriebe, insbesondere rechtlich selbständige Einrichtungen, können nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher führen. Die §§ 57 und 58 KHO lassen sowohl das betriebliche Rechnungswesen (Kosten- und Leistungsrechnung) als auch die kaufmännische Buchführung als externes Rechnungswesen zu, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben (z. B. in der Pflegebuchführung) oder nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebs zweckmäßig ist.

12.1 STUDIERENDENWOHNHEIME - RECHTSTRÄGER 0900010065

Die „Satzung für die Studierendenwohnheime der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“, die am 1. Februar 2010 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, bildet die neue Rechtsgrundlage für die folgenden Studierendenwohnheime:

- das Evangelische Studierendenzentrum Mainz
- das Susanna von Klettenberg-Haus in Frankfurt am Main
- das Martin-Luther-King-Haus in Frankfurt am Main – Schwanheim.

Diese Wohnheime bilden zusammen einen Gesamtbetrieb, der finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu verwalten ist. Laut Satzung ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 15 Absatz 2 der Satzung besagt:

„Der Gesamtbetrieb hat seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung.“

Dieser Absatz ist laut § 17 Satz 3 der Satzung am 1. Januar 2011 in Kraft getreten, d.h. ab diesem Zeitpunkt hätte kaufmännisch gebucht werden müssen.

Diese Vorschrift wurde jedoch nicht beachtet. Die Studierendenwohnheime wurden weiterhin kameral gebucht. Die Kirchenverwaltung beabsichtigt, die kaufmännische Buchführung erst im Jahr 2015 einzuführen.

Unter Funktion 1220 Objekt 00 (Studierendenwohnheime) wurden im Berichtsjahr eine zu kapitalisierende Zinseinnahme in Höhe von 16.017,00 Euro und Einnahmen in Höhe von 1.066,17 Euro aus dem Familienbudget gebucht. Diesen Einnahmen steht die Rücklagenzuführung in gleicher Höhe als Ausgabe gegenüber. Weiterhin wurden Personalausgaben von 123.380,89 Euro erfasst; entsprechende Deckung erfolgte durch eine Rücklagenentnahme in gleicher Höhe. Die Funktion 1220 Objekt 00 schließt in Solleinnahmen und Sollausgaben mit 140.464,06 Euro ab.

Alle anderen Buchungen wurden ebenfalls unter Funktion 1220 vorgenommen, und zwar unter folgenden Objekten:

Objekt 02: Studierendenwohnheim Martin-Luther-King-Haus

Objekt 03: Studierendenwohnheim Mainz

Objekt 04: Studierendenwohnheim Campus Westend

Objekt 05: Studierendenwohnheime Photovoltaikanlagen

Der Rechtsträger schließt im Sachbuchteil 00 in Solleinnahmen und Sollausgaben mit 2.217.369,56 Euro ab. Damit wurden die Planansätze um 271.189,56 Euro überschritten.

Rücklagen

Die Rücklagen haben sich von 911.989,05 Euro am Anfang des Haushaltsjahres auf 1.130.053,73 Euro am Ende des Haushaltsjahres erhöht.

Davon sind 851.487,22 Euro der Allgemeinen Rücklage, 4.138,10 Euro der Familienbudgetrücklage und die restlichen 274.428,41 Euro den jeweiligen Kautionsrücklagen der drei noch betriebenen Studierendenwohnheime zuzuordnen. Die Familienbudgetrücklage und die Kautionsrücklagen werden letztlich aber nur treuhänderisch durch die EKHN verwaltet und stellen somit kein eigenes Kapital der Studierendenwohnheime dar.

Weiterhin bestehen zum 31.12.2012 noch fünf Darlehen mit einem Restschuldenstand von zusammen 9.708.211,24 Euro. Davon entfallen 9.390.050,56 Euro auf das Studierendenwohnheim Campus Westend (5.636.612,04 Mio. Euro bei der KfW Berlin und 3.753.438,52 Mio. Euro beim EKHN-Darlehensfonds). Die restlichen 318.160,68 Euro sind verteilt auf drei weitere Darlehen, die seinerzeit für den Bau der Häuser aufgenommen wurden.

12.1.1 STUDIERENDENWOHNHEIM MARTIN-LUTHER-KING-HAUS**(Funktion 1220, Objekt 02)**

Das Studierendenwohnheim Martin-Luther-King-Haus in Frankfurt schließt das Haushaltsjahr 2012 mit einem Rechnungssoll in Einnahmen und Ausgaben von 366.083,25 Euro ab. Die Rücklagenzuführungen betragen 99.645,97 Euro. Im Saldo (Zu- ./ Abführungen) betrug die Zuführung 58,1 TSD Euro.

12.1.2 STUDIERENDENWOHNHEIM MAINZ**(Funktion 1220, Objekt 03)**

Das Studierendenwohnheim Mainz schließt das Haushaltsjahr 2012 mit einem Rechnungssoll in Einnahmen und Ausgaben von 472.767,12 Euro ab. Die Rücklagenzuführungen betragen 182.144,03 Euro. Im Saldo (Zu- ./ Abführungen) betrug die Zuführung 166,7 TSD Euro.

12.1.3 STUDIERENDENWOHNHEIM CAMPUS WESTEND**(Funktion 1220, Objekt 04)**

Das Studierendenwohnheim Campus Westend schließt das Haushaltsjahr 2012 mit einem Rechnungssoll in Einnahmen und Ausgaben von 1.172.941,33 Euro ab. Die Rücklagenzuführung betrug 185.831,54 Euro. Im Saldo (Zu- ./ Abführungen) betrug die Zuführung 141,9 TSD Euro.

12.1.4 STUDIERENDENWOHNHEIM PHOTOVOLTAIKANLAGEN**(Funktion 1220, Objekt 05)**

Das Objekt Studierendenwohnheime Photovoltaikanlagen schließt das Haushaltsjahr 2012 mit einem Rechnungssoll in Einnahmen und Ausgaben von 65.113,80 Euro ab. 42.312,80 Euro wurden der Rücklage entnommen und zusammen mit den Einnahmen durch Einspeisevergütungen in Höhe von 19.160,53 Euro in den Investitionshaushalt abgeführt.

12.2 EVANGELISCHE SCHULEN

12.2.1 GRUNDSCHULE WEITEN-GESÄSS

Haushaltsgliederung 5110.02	Planansatz 2012 in Euro	Rechnungssoll 2012 in Euro	Abweichung Plan/Rechnungssoll 2012 in Euro
Einnahmen	147.000,00	130.155,12	-16.844,88
Ausgaben	406.270,00	346.969,58	-59.300,42
Überschuss/Defizit	-259.270,00	-216.814,46	42.455,54

Der reduzierte Zuschussbedarf entstand durch:

- Verringerte Einnahmen sowohl bei den Beihilfezahlungen des Landes Hessen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung nach den §§ 2 - 4 ESchFG in Höhe von ca. 16 TSD Euro als auch bei den Gastschulbeiträgen des Odenwaldkreises von 1.635,00 Euro
- Verringerte Ausgaben in Höhe von ca. 50 TSD Euro bei dem Personalkostenzuschuss der EKHN
- Der Sachkostenzuschuss der EKHN entsprach dem Planansatz.

Die Schule schließt mit einem negativen Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben von ca. 217 TSD Euro; geplant war ein negativer Saldo von rd. 259 TSD Euro. Insofern ist das Rechnungsergebnis um ca. 42 TSD Euro bzw. um 16,4 % besser als der Planansatz.

12.2.2 GRUNDSCHULE FREIENSEEN

Haushaltsgliederung 5110.01	Planansatz 2012 in Euro	Rechnungssoll 2012 in Euro	Abweichung Plan/Rechnungssoll 2012 in Euro
Einnahmen	328.000,00	413.319,78	85.319,78
Ausgaben	599.386,00	507.232,32	-92.153,68
Überschuss/Defizit	-271.386,00	-93.912,54	177.473,46

Der reduzierte Zuschussbedarf entstand durch:

- Höhere Einnahmen sowohl bei den Beihilfezahlungen des Landes Hessen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung nach den §§ 2 - 4 ESchFG in Höhe von ca. 78 TSD Euro als auch bei den Gastschulbeiträgen des Vogelsbergkreises von 5 TSD Euro
- Geringere Ausgaben in Höhe von ca. 92 TSD Euro bei dem Personalkostenzuschuss der EKHN
- Der Sachkostenzuschuss der EKHN entsprach dem Planansatz.

Die Schule schließt mit einem negativen Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben von ca. 94 TSD Euro; geplant war ein negativer Saldo von rd. 271 TSD Euro.

Insofern ist das Rechnungsergebnis um ca. 177 TSD Euro bzw. um 65,4 % besser als der Planansatz.

12.2.3 LAUBACH KOLLEG

Haushaltsgliederung 5132.00-10	Planansatz 2012 in Euro	Rechnungssoll 2012 in Euro	Abweichung Plan/Rechnungssoll 2012 in Euro
Einnahmen	2.359.967,00	3.822.358,90	1.462.392,90
Ausgaben	2.831.038,00	3.749.807,10	918.769,10
Überschuss/Defizit	-471.071,00	72.749,94	543.623,80

Die erzielte Kostendeckung über die 100 %-Marke hatte folgende Ursachen:

- Es wurden ca. 161 TSD Euro an höheren Einnahmen an Beihilfezahlungen des Landes Hessen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung nach den §§ 2 – 4 ESchFG eingenommen.
- Weitere Einnahmesteigerungen über ca. 22 TSD Euro wurden im Bereich der Tagungen, der Unterkunft und der Verpflegung erzielt.
- Dagegen lagen die Gastschulbeiträge um ca. 29 TSD Euro unter dem Planansatz.
- Bei den Personalausgaben (Hauptgruppe 4) konnten ca. 322 TSD Euro an Ausgabeneinsparungen gegenüber dem Planansatz realisiert werden.
- Geringere Ausgaben in Höhe von ca. 79 TSD Euro entstanden im Bereich der Unterhaltung und Betriebs der Gebäude (Schule, Wohnheim, Turnhalle). Allerdings konnte dies nur durch nachträgliche Ansatzänderungen über zusätzliche 110 TSD Euro bei den Planansätzen für das Schulgebäude selbst erreicht werden.

Die Schule schließt mit einem positiven Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben von ca. 73 TSD Euro ab; geplant war ein negativer Saldo von ca. 471 TSD Euro.

Insofern liegt das erzielte Ergebnis um ca. 544 TSD über dem geplanten Ergebnis.

12.2.4 GYMNASIUM BAD MARIENBERG

Haushaltsfunktion 5131	Planansatz 2012 In Euro	Rechnungssoll 2012 in Euro	Abweichung Plan/Rechnungssoll 2012 in Euro
Einnahmen	2.124.473,00	3.278.866,41	1.154.393,41
Ausgaben	2.124.473,00	3.146.087,65	1.021.614,65
Überschuss/Defizit	0,00	132.778,76	132.778,76

Der Überschuss beruht auf folgenden Faktoren/Sachverhalten:

- Höhere Einnahmen über 1,0 Mio. Euro, entstanden durch die Zuführung aus dem Sonderhaushalt des Darlehensfonds
Die Einnahme resultiert aus der Umwandlung eines Teildarlehensbetrages in eine Kapitalrücklage.
Allerdings stehen dem auf der Ausgabenseite zusätzliche Ausgaben über 1,0 Mio. Euro für die Bildung einer Kapitalrücklage im Vermögensnachweis (SBT 91) der

EKHN gegenüber, der den auszuweisenden Beteiligungsansatz der EKHN an der Schule entsprechend erhöht.

- Es wurden ca. 134 TSD Euro Einnahmenverbesserungen bei den Personalerstattungen durch das Gymnasium erzielt.

Hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich um Solleinnahmen handelt. Insgesamt stehen im Bereich der Personalerstattungen 2.367.736,11 Euro als Kasseneinnahmereste (=offene Forderungen) aus.

Dies sind **64 %** aller zum 31.12.2012 bei der EKHN bestehenden Kasseneinnahmereste.

Dieser Betrag umfasst den für 2012 in Rechnung gestellten Gesamtbetrag von 2.211.736,11 Euro; der restliche Teilbetrag entfällt noch auf Forderungen aus dem Jahr 2011.

Die Kasseneinnahmereste aus Personalerstattungen haben sich damit in 2012 sehr drastisch um 1.009.686,54 Euro bzw. um 74,3 % erhöht.

Der Rückstand hat zwei Ursachen:

Erstens liegen die Personalkostenzuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz für das Gymnasium unterhalb der gezahlten Personalkosten nach der für die EKHN maßgeblichen KDAVO. Somit entsteht in diesem Bereich jährlich eine Finanzierungslücke, die sich bis zur Vollaustattung der Schule jährlich erhöht.

Die zweite Ursache für die Rückstände liegt in der Anfangszeit der Schule.

Aufgrund der unzureichenden Planung der erforderlichen Investitionen wurden in dieser Zeit Personalkostenerstattungen des Landes auch zur Beschaffung von Anlagevermögen benutzt. Dadurch wurde der Grundstock für die hohen Zahlungsrückstände gelegt, der mittlerweile höher als eine gesamte Jahresanforderung beträgt. Dieser Rückstand kann unserer Auffassung nach auch nicht mehr aus eigener Kraft durch das Gymnasium abgetragen werden.

- Bei den Personalausgaben (Hauptgruppe 4) wurden ca. 22 TSD Euro an Mehrausgaben geleistet.

Die Schule schließt mit einem positiven Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben von ca. 133 TSD Euro ab; geplant war ein ausgeglichener Saldo.

Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass einnahmenseitig noch ca. 2,37 Mio. Euro der Solleinnahmen gegenüber der EKHN aus Personalkostenerstattungen ausstehen, so dass das ausgewiesene Ergebnis nur auf den ersten Blick zufriedenstellend erscheint.

Offene Forderungen der EKHN gegenüber der Ev. Gymnasium Bad Marienberg GmbH

Neben der offenen Forderung aus dem allgemeinen Haushalt der EKHN über ca. 2,37 Mio. Euro bestehen noch weitere Forderungsansprüche der EKHN aus ihren Sondervermögen:

a) Darlehensfonds – RT 42 -

Zum einen wurde der GmbH aus dem Darlehensfonds der EKHN (RT 42) in den Jahren 2005 bis 2008 ein Darlehen über insgesamt 4.615.000,00 Euro gewährt. Im Jahre 2008 wurden davon 100 TSD Euro als Sondertilgung getilgt. Reguläre Tilgungen (2,5 % ab 2008) erfolgten bisher nicht.

Für den noch offenen Betrag von 4.515.000,00 Euro wurde durch Kirchenleitungsbeschluss vom 10.04.2010 die Verzinsung von 2 % bis einschließlich 2015 ausgesetzt.

Ebenfalls mit diesem Kirchenleitungsbeschluss sollte vom offenen Darlehensbetrag von 4.515.000,00 Euro ein Teilbetrag von 1 Mio. Euro in eine Kapitalrücklage bei der GmbH zur Stärkung der GmbH-Bilanz umgewandelt werden. Das ursprüngliche Darlehen reduzierte sich dadurch auf 3.515.000,00 Euro. Buchhalterisch wurde der Vorgang auf Seiten der EKHN im Mai 2012 umgesetzt.

b) ZPV – RT 51 -

Daneben wurde in 2010 zwischen der rechtlich selbständigen ZPV und der GmbH ein Darlehensvertrag über 2,6 Millionen Euro abgeschlossen, da die GmbH in dieser Höhe den noch offenen Restkaufpreis für das neu errichtete Schulgebäude nicht fristgemäß an die ZPV leisten konnte. Der Zinssatz für das Darlehen richtet sich nach der jeweils aktuellen Anlageverzinsung der EKHN (2012 sind dies 2,5 %).

Für den Zeitraum IV. Quartal 2011 bis einschließlich IV. Quartal 2012 stehen noch insgesamt 84.500,00 Euro an Zinsen aus diesem Darlehensvertrag offen.

Bezüglich der ab dem Jahr 2011 beginnenden Tilgung gibt es bisher nach unseren Erkenntnissen keine Vereinbarung zwischen der ZPV und der GmbH.

Aktuelle Situation Kaufmännischer Jahresabschluss der GmbH 2012

Der kaufmännische Jahresabschluss der GmbH schließt für 2012 mit einem Fehlbetrag von ca. 1,36 Mio. Euro ab.

Durch den Jahresverlust erhöht sich in der Bilanz 2012 der **nicht durch Eigenkapital gedeckte** Fehlbetrag auf ca. 3,37 Mio. Euro.

Weitere Ergebnisbelastungen für das Jahresergebnis 2013 werden sich aus der noch laufenden Prüfung des Jahresabschlusses 2012 ergeben (z. B. durch Wertberichtigungen auf Anlagevermögen etc.).

Empfehlungen des RPA

Aus den geschilderten Sachverhalten heraus sollte die EKHN als Hauptgesellschafter der GmbH (90 % Kapitalbeteiligung) die wirtschaftliche Schieflage der Schule, die noch aus Fehlern der Anfangszeit herrührt, endgültig beseitigen und gleichzeitig ihren eigenen Haushalt auf eine klare verlässliche Basis stellen.

Dazu sind nach unserer Auffassung folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Die jährlich entstehenden Defizite der GmbH sind ab dem Jahr 2013 über die Funktion 5131 im gesamtkirchlichen Haushalt auszugleichen. Dies wird auch bei den beiden Grundschulen Freienseen und Weiten-Gesäß (Kapitalanteil der EKHN jeweils 80 %) praktiziert.
2. Noch bestehende rückständige Kasseneinnahmereste zum 31.12.2012 im gesamtkirchlichen Haushalt bei der Funktion 5131 aus Personalkostenerstattungen sollten über die gesamtkirchliche Haushaltsausgleichsrücklage vollumfänglich ausgeglichen werden. Zukünftig entstehende Defizite, resultierend aus geringeren Erstattungen des Landes Rheinland-Pfalz und höherer Entlohnung nach KDAVO, würden dann unter die jährliche Defizitabdeckung fallen.

3. Das bestehende Darlehen über 3.515.000,00 Euro (Stand nach Umwandlung eines Teilbetrages von 1.000.000,00 Euro zur Erhöhung der Kapitalrücklage) ist, je nach der finanziellen Belastbarkeit des Darlehensfonds, sukzessive in einen Zuschuss bzw. um die Eigenkapitalbasis der GmbH zu stärken, in eine Kapitalrücklage umzuwandeln. Andernfalls müssten Tilgungsleistungen und ab 2016 die laufenden Zinszahlungen ebenfalls über die Funktion 5131 des gesamtkirchlichen Haushalts an den Darlehensfonds geleistet werden.
4. Die Tilgungs- und Zinsleistungen für das Darlehen der ZPV im Umfang von 2,6 Mio. Euro sind ebenfalls ab dem Haushaltsjahr 2013 über die Funktion 5131 im gesamtkirchlichen Haushalt an die ZPV zu leisten. Insgesamt würden alle diese Maßnahmen dazu führen, dass sowohl die GmbH, die ZPV als auch der Sonderrechtsträger Darlehensfonds der EKHN auf eine berechenbare finanzielle Basis ausgerichtet werden. Die finanzielle Belastung verbliebe im EKHN-Haushalt und damit beim verantwortlichen Hauptgesellschafter der GmbH.

Diese Empfehlungen hatten wir bereits in unserem Prüfungsbericht für das Jahr 2011 ausgesprochen. Damals hatte die Kirchenverwaltung aus ihrer Sicht dargelegt, dass der Konsolidierungsprozess im Gymnasium Bad Marienberg – auch angesichts des Zinsmoratoriums bis 2016 (Kirchenleitungsbeschlusses vom 10.04.2010) – abgewartet werden sollte.

Wir sind der Auffassung, dass aufgrund der fortschreitenden desolaten finanziellen Lage des Ev. Gymnasiums Bad Marienberg GmbH nicht mehr weiter abgewartet werden sollte. Ohne finanzielle Unterstützung durch die EKHN, wie oben empfohlen, wird die Gesellschaft nach unserer Einschätzung nicht aus eigener Kraft gesunden können.

Das Vermögen der EKHN (einschließlich ZPV und Allgemeiner Darlehensfonds) ist durch die vorgenannten Sachverhalte zu hoch ausgewiesen, da alle diese Verbindlichkeiten letztlich von der EKHN selbst getragen werden müssten und entsprechend als Korrekturposten zu den bestehenden Forderungen und dem Beteiligungsansatz bereits in den verschiedenen Vermögensbilanzen der einzelnen Rechtsträger der EKHN anzusetzen wären (siehe Maßnahmen 1 und 2).

Stellungnahme der Kirchenverwaltung:

Die Kirchenverwaltung hat mittlerweile einen aktuellen Finanzstatus der Schule erhoben und eine mittelfristige Planrechnung erstellt. Als erste Maßnahme wird den Gremien vorgeschlagen, künftig die Personalkostenerstattung seitens der Schule nur noch im Umfang der niedrigeren Landeserstattung (Rheinland-Pfalz) anzufordern. Der dabei entstehende Defizitbetrag soll bis auf weiteres aus dem EKHN-Haushalt finanziert werden. Weitere Entlastungen oder Entschuldungen sollen frühestens im Haushaltsabschluss 2013 bzw. bei Überführung der Schule in das geplante, aber erst noch zu gründende Schulwerk (Eigenbetrieb) erfolgen.

Stellungnahme der Kirchenleitung zu Punkt 12.2.4:

Die Kirchenleitung vertritt die Auffassung, dass das Vermögen der EKHN (und der ZPV) zum Abschlussstichtag für das Haushaltsjahr 2012 nicht zu hoch ausgewiesen wurde und der Verzicht auf das vorzeitige Niederschlagen von Forderungen im Einklang mit den

Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung zur Wahrung gesamtkirchlichen Vermögens steht. Aus Sicht der Kirchenleitung kann derzeit nicht davon gesprochen werden, dass die Forderungen der EKHN „wertlos“ sind. Mit Beschluss der Kirchenleitung vom 19.09.2013 werden die kommenden Jahresergebnisse der gGmbH vorbehaltlich der synodalen Zustimmung zum Haushaltsplan deutlich entlastet. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Gesellschaft den Schuldendienst in Zukunft wieder umfänglicher aufnehmen kann, steigt damit, auch wenn dies noch nicht gesichert ist. Die geplante Überführung der Schule in den Eigenbetrieb „Schulwerk“ bedeutet zwar die unmittelbare rechtliche Zugehörigkeit zur EKHN, nicht aber zwingend die Befreiung der Schule von Verbindlichkeiten gegenüber der EKHN, da die wirtschaftliche Eigenständigkeit gewahrt werden soll.

12.3 TAGUNGSSTÄTTEN

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat am 29. Mai 2008 die Zusammenführung folgender Tagungsstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu einem Gesamtbetrieb beschlossen:

- Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms
- Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte
- Martin-Niemöller-Haus, Arnoldshain
- Tagungsstätte im Religionspädagogischen Studienzentrum Schönberg
- Tagungsstätte im Schloss Herborn
- Haus Friedberg (bis 2011)
- Tagungsstätte im Zentrum Ökumene (bis 2011)

Der Gesamtbetrieb führt im Geschäftsverkehr den Namen „Tagungshäuser der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“.

Die Satzung für den Gesamtbetrieb gilt in der Fassung vom 26. Januar 2012 (Amtsblatt der EKHN Nr. 3/2012, Seite 96).

Der Gesamtbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu verwalten.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2012 aller Tagungsstätten werden voraussichtlich im Herbst 2013 geprüft und separate Prüfungsberichte erstellt.

Das Zentrum Ökumene und das Haus Friedberg wurden zum 31.12.2011 geschlossen. In 2012 wurden lediglich noch Rumpfwirtschaftsjahre für die finanzielle Abwicklung geführt.

Unter dem Vorbehalt der Jahresabschlussprüfung stellen sich die vorläufigen Zahlen der Jahresabschlüsse wie folgt dar:

Tagungsstätte	Umsatzerlöse Euro	Jahresergebnis Euro	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Euro	Zuschuss Gesamt* Euro	Zuschuss (leistungsabhängig) Euro	Übernachtungen EKHN	Übernachtungen gesamt	Auslastung %	Personalkostenanteil/ Umsatz %
Kloster Höchst	944.483,33	4.482,48	1.541,90	123.790,72	111.576,00	9.298	19.932	46	57,02
Jugendburg Hohensolms	590.580,31	-57.363,29	-64.206,48	149.374,48	123.857,40	10.321	16.388	38	86,07
Martin-Niemöller-Haus**	473.502,68	-229.892,47	-233.315,09	3.429.504,54	46.338,60	3.862	4.615,	18	122,18
RPZ Schönberg	356.145,31	-143.183,97	-150.143,26	38.978,54	35.342,10	2.945	6.293	39	93,36
Schloss Herborn	452.711,39	14.472,72	14.472,72	82.468,30	52.041,40	4.337	5.313	54	79,47
Gesamt	2.817.423,02	-411.484,53	-431.650,21	3.824.116,58	369.155,50	30.763	52.541	38	82,26

Die Zuschüsse für die Tagungshäuser ermitteln sich leistungsabhängig. Pro Verpflegungstag eines EKHN-Gastes zahlt die Landeskirche 12 Euro. Darüber hinaus werden in Einzelfällen für bestimmte Zwecke weitere Zuschüsse gezahlt.

*Der Gesamtzuschuss beinhaltet neben dem leistungsbezogenen Zuschuss einen Zuschuss für Bauunterhaltung. Dieser Zuschuss hat das Jahresergebnis nicht positiv beeinflusst, da ihm Aufwendungen in gleicher Höhe gegenüber standen.

**Das Martin-Niemöller-Haus war umbaubedingt bis zum 15.08.2012 geschlossen, dadurch sind die Jahreszahlen nicht aussagekräftig und mit den anderen Tagungshäusern nicht vergleichbar.

12.4 WIRTSCHAFTSBETRIEB ZENTRUM VERKÜNDIGUNG DER EKHN

Seit dem Haushaltsjahr 2008 ist der Arbeitsbereich „Materialien/Arbeitshilfen“ im Zentrum Verkündigung als eigener Wirtschaftsbetrieb eingerichtet.

Die Buchhaltung des Wirtschaftsbetriebes erfolgt auf kaufmännischer Basis unter Anwendung des Softwareprogramms Syska SQL Rewe. Für den Wirtschaftsbetrieb wurde eine Sonderkasse eingerichtet.

Die anteiligen Personal- und Sachkosten, die vom Zentrum Verkündigung für den Wirtschaftsbetrieb beigesteuert werden, werden in der Buchhaltung des Wirtschaftsbetriebs gleichzeitig als Aufwand und Zuschuss abgebildet.

Das Haushaltsjahr 2012 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 43,5 TSD Euro ab.

13 STIFTUNGEN

Die Jahresrechnungen nachfolgend aufgeführter unselbständiger nicht rechtsfähiger Stiftungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Nach Abschluss der Prüfungen ergehen gesonderte Prüfberichte an die einzelnen Geschäftsführungen der Stiftungen und die Stiftungsaufsicht.

Stiftungen	Stiftungsvermögen zum 31.12.2012 in Euro	Zuwachs Stiftungsvermögen in %	Erträge aus Finanzanlagen in Euro	Ausgaben für den Stiftungszweck in Euro	Zustiftungen/ Spenden in Euro	Anlage des Stiftungs- vermögens
Pkt.						
13.1 Versorgungsstiftung	548.932.943,72	6,44	2.822.876,42	0,00	24.974.750,00	GKK
13.2 Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung	429.720,54	3,53	17.370,97	2.731,49	0,00	GKK*
13.3 Hermann-Schlegel-Stiftung	2.788.720,35	1,48	117.796,12	85.000,00	0,00	GKK*
13.4 Zur-Nieden-Stiftung	470.892,04	1,38	19.926,25	13.500,00	0,00	GKK*
13.5 Bekennen und Versöhnen	315.793,07	52,48	13.192,78	8.200,00	103.691,00	GKK*
13.6 Hildegard und Karl Bär-Stiftung	346.241,79	1,16	14.948,20	10.985,00	0,00	GKK*
13.7 Stiftung Gemeinde im Aufbruch	399.288,92	4,44	16.635,34	2.350,00	2.694,32	GKK*
13.8 Scio-Stitung	42.307,53	-16,31	1.752,56	10.000,00	0,00	GKK*

* Das Stiftungsvermögen ist bei der Gesamtkirchenkasse angelegt. Für die Anlage des Stiftungskapitals gewährt die Gesamtkirchenkasse einen Zinssatz von 4,50 %.

13.1 VERSORGUNGSSTIFTUNG - Rechtsträger 0900010043

Die Versorgungsstiftung schloss das Haushaltsjahr 2012 in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit ca. 33,1 Mio. Euro ab.

Geplant waren Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je ca. 42,9 Mio. Euro; entsprechend liegt das Rechnungssoll um 22,8 % unter diesem Wert.

Die Abweichung von den Planwerten in Höhe von ca. 9,8 Mio. Euro beruht vor allem auf fehlenden Wertpapiererträgen (Planabweichung -10,4 Mio. Euro) aus dem Dachfonds MI-Fonds F 62.

Der derzeitige Vermögensstand der Kapitalanlagen liegt noch signifikant unter dem geforderten Deckungsgrad, der zur Sicherstellung aller zukünftigen Auszahlungen an die berechtigten Versorgungsempfänger/innen als unbedingt notwendig erachtet wird. Dieser Sachverhalt wird durch regelmäßige Asset-Liability-Studien überprüft.

Insoweit gab es zugunsten einer Ausschüttung (die von der Ertragslage des Dachfonds her möglich gewesen wäre) vom Dachfonds an die Versorgungsstiftung für die verantwortlich handelnden Personen und Organe der Versorgungsstiftung keinen Handlungsspielraum. Auf der Ausgabenseite führte dies zu entsprechend niedrigeren Rücklagenzuführungen. Um den Deckungsgrad zu verbessern, wurden im Berichtsjahr 25,0 Mio. Euro aus dem Jahresüberschuss 2010 der EKHN, die in einer zweckgebundenen gesamtkirchlichen Rücklage "geparkt" waren, für die Verstärkung der Kapitalbasis der Versorgungsstiftung plangemäß zugeführt.

Das Vermögen hat sich insgesamt von 515,7 Mio. Euro um 33,2 Mio. Euro auf 548,9 Mio. Euro erhöht. Der Vermögenszuwachs beträgt 6,4 %.

Das Vermögen der Versorgungsstiftung setzt sich ausschließlich aus vier großen Vermögenspositionen zusammen:

Aus einem Bestand von Rückdeckungsversicherungen gegenüber vier Versicherungsunternehmen im Volumen von 87,1 Mio. Euro, einem gewährten Darlehen gegenüber der EKHN über noch ausstehende 33,6 Mio. Euro, Kassenbestandsmittel von 13,1 Mio. Euro sowie Anteilen an Wertpapierspezialfonds über 415,1 Mio. Euro.

Die einzelnen genannten Vermögenspositionen änderten sich im Berichtsjahr wie folgt:

Die Rückdeckungsversicherungswerte wurden planmäßig um 6,6 Mio. Euro erhöht.

Das der EKHN gewährte Darlehen wurde von dieser planmäßig in Höhe von ca. 1,8 Mio. Euro getilgt.

Der Kassenbestand verringerte sich stärker auf 13,1 Mio. Euro infolge der Neuanlage von Mitteln im Dachfonds MI-Fonds F 62.

Der Wertpapierbestand in den Wertpapierspezialfonds wurde im Berichtsjahr um 49,8 Mio. Euro von 365,3 Mio. Euro auf 415,1 Mio. Euro bzw. um 13,7 % stärker erhöht.

Außerhalb des Dachfonds MI-Fonds F 62 wird als separate Fondsanlage nur noch der europäisch investierte Immobilienfonds Axa Real Invest Europe 1 im Volumen von unverändert 40,0 Mio. Euro geführt.

Die Kurswerte der Fondsanteile lagen zum 31.12.2012 bei 548,3 Mio. Euro (Vorjahr: 450,0 Mio. Euro).

Aus dem Saldo zwischen Buch- und Kurswerten ergeben sich zum 31.12.2012

Stille Reserven in Höhe von 133,2 Mio. Euro (Vorjahr 84,7 Mio. Euro).
Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Stillen Reserven um 48,5 Mio. Euro bzw. um 57,3 % deutlich erhöht.
Zum 30.09.2013 betragen die Stillen Reserven 151,1 Mio. Euro.

Die Prüfung des Haushaltsabschlusses 2012 wird durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt.
Hierüber ergeht ein gesonderter Prüfbericht an den KSV, die Kirchenleitung, den Rechnungsprüfungsausschuss sowie an den Vorstand der Versorgungstiftung.

13.2 RENATE KNAUTZ & ERHARD HEER-STIFTUNG - Rechtsträger 0900010015

Aufgrund des Kirchenleitungsbeschlusses vom 18.03.2004 wurde die unselbständige, nicht rechtsfähige Stiftung „Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer“ in die treuhänderische Verwaltung der EKHN übernommen.
Stiftungszweck ist die Förderung und Unterstützung des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg.

13.3 HERMANN-SCHLEGEL-STIFTUNG - Rechtsträger 0900010013

Die Stiftung wurde am 07.03.1972 errichtet. Treuhänderin war die Männerarbeit der Ev. Kirche in Hessen und Nassau e.V. Darmstadt.

Seit dem 01.10.2001 erfolgt die Geschäftsführung und Mittelvergabe durch die Abteilungsleitung der Abteilung Kirchliche Praxis (jetzt: Dezernat Kirchliche Dienste). Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 05.02.2002 wurde ein Vergabeausschuss berufen.

Nach dem Willen der Stifterin der „Hermann-Schlegel-Stiftung“, Anna Metzger, ist der Stiftungsertrag zur zusätzlichen Förderung der Ruheständlerarbeit und der Handwerkerarbeit der Männerarbeit der Ev. Kirche in Hessen und Nassau bestimmt.

13.4 ZUR-NIEDEN-STIFTUNG - Rechtsträger 0900010012

Aufgrund der Stiftungsurkunde vom 31.07.1968, ausgestellt von Propst Dr. Ernst zur Nieden, wurde rückwirkend zum 01.01.1950 eine unselbständige private Stiftung errichtet.

Stiftungszweck ist die Unterstützung und Förderung von Lehre und Werbung für kirchliche Erwachsenenarbeit und besondere neue Arbeitsgebiete im Rahmen der Männerarbeit der EKHN. Diesem Zweck dienen die Erträge aus dem Stiftungsvermögen. Der Verbrauch des Stiftungsvermögens zu einem angemessenen wichtigen Zweck soll nach der Stiftungsurkunde ebenfalls erlaubt sein.

Seit dem 01.10.2001 erfolgt die Geschäftsführung und Mittelvergabe durch die Abteilungsleitung der Abteilung Kirchliche Praxis (jetzt: Dezernat Kirchliche Dienste). Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 05.02.2002 wurde ein Vergabeausschuss berufen.

13.5 STIFTUNG BEKENNEN UND VERSÖHNEN - Rechtsträger 0900010017

Durch Treuhandvertrag vom 21.08.2006 wurde vom Evangelischen Bund e. V., Bensheim, die rechtlich unselbständige Stiftung „Bekennen und Versöhnen“ errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Die Stiftung hat in ihrer Satzung vom 21.08.2006 folgenden Zweck festgelegt:

„Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit des Konfessionskundlichen Instituts des Evangelischen Bundes Bensheim. Die Stiftung dient der Förderung von Projekten des Instituts, die dem Grundsatz von „Bekennen und Versöhnen“ in der konfessionskundlichen und ökumenischen Forschung, Lehre und Bildung dienen.“

13.6 HILDEGARD UND KARL BÄR-STIFTUNG - Rechtsträger 0900010018

Durch Stiftungsgeschäft/Treuhandvertrag vom 18.01.2007 wurde von Frau Hildegard Bär die rechtlich unselbständige Stiftung „Hildegard und Karl Bär – Stiftung“ errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Mit Satzung vom 18.01.2007 wurde folgender Stiftungszweck festgelegt:

„Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der nachfolgend aufgezählten gemeinnützigen Einrichtungen, die aus christlicher Grundhaltung benachteiligte Kinder unterstützen, Entwicklungshilfe leisten oder Menschen mit Behinderungen betreuen:

1. Albert-Schweitzer Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e. V., Berlin
2. Bruderschaft Salem gGmbH, Stadtsteinbach/Frankenwald
3. Christoffel Blindenmission Deutschland e. V., Bensheim
4. Hilfe für Kinder aus Elendsvierteln e. V. „die Schwestern Maria“, Ettlingen
5. Deutsche Hospiz-Stiftung, Dortmund
6. Verein zur Förderung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter Darmstadt e. V. „Behindertenzentrum Rossdorf“, Rossdorf
7. Unsere kleinen Brüder und Schwestern e. V., Karlsruhe
8. Nieder-Ramstädter Diakonie, Mühlthal
9. SOS-Kinderdörfer Weltweit, Hermann Gmeiner-Fonds Deutschland e. V., München
10. Stiftung von Bodelschwingsche Anstalten Bethel, Kirchliche Stiftung, Bethel“

13.7 STIFTUNG „GEMEINDE IM AUFBRUCH“ - Rechtsträger 0900010019

Die Stiftung wurde in 2007 von der EKHN und dem Ehepaar Wehrstein gegründet. In die Stiftung wurden von der EKHN die Nachlässe von Frau Scheefers und Frau Friedrich eingebracht. Die beiden Erblasserinnen haben keine Vorgaben für die Verwendung der Nachlässe verfügt. Ihre persönliche Nähe zur kirchengemeindlichen Arbeit legte jedoch nahe, die Nachlässe in eine Stiftung einzubringen, die dem Gemeindeaufbau dient. Die Stiftung dient dem Zweck, die Entwicklung von Kirchengemeinden und übergemeindlichen Initiativen zu fördern. Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Die Stiftung wird vom Zentrum Verkündigung betreut.

13.8 SCIO-STIFTUNG - Rechtsträger 0900010071

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 19. November 2009 wurde die Errichtung der Scio-Stiftung zur Förderung der Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte am Helmut-Hild-Haus beschlossen. Es handelt sich um eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der EKHN.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erforschung der Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte mit dem Schwerpunkt auf der Erforschung der Geschichte der EKHN sowie ihrer historischen Vorgängerinnen.

Organ der Stiftung ist ein dreiköpfiger Beirat. Neben der Leiterin bzw. dem Leiter der Stabsstelle Zentralarchiv und – Bibliothek als geborenes Mitglied besteht er aus zwei weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag der Kirchenleitung berufen werden. Der Beirat hat sich am 11. März 2010 konstituiert.

14 TREUHANDVERMÖGEN MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN

Treuhandvermögen ist fremdes Vermögen, das durch die EKHN (Gesamtkirchenkasse) verwaltet wird.

14.1 TREUHANDVERMÖGEN VON KIRCHENGEMEINDEN

Die drei Vermögensmassen Kapitalvermögen von Kirchengemeinden (Kirchenvermögen), kirchengemeindliche Pfarreikapitalien (Pfarreivermögen) und Stiftungskapitalien werden innerhalb der jeweiligen Rechnungskreise in Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben geführt und ausschließlich über die Vermögenswirtschaft (Sachbuchteil 91) verwaltet.

14.1.1 KAPITALVERMÖGEN VON KIRCHENGEMEINDEN - Rechtsträger 0900010021

Den anlegenden Kassen sowie den sonstigen Anlegern wird durch die Anlage bei der Gesamtkirchenkasse für 2012 weiterhin eine Mindestverzinsung in Höhe von 2,5 % zugesagt. Darüber hinaus wird den Anlegern - je nach der Ertragsentwicklung - ein Bonus für die Einlage gewährt. Für das Haushaltsjahr 2012 gab es aufgrund der niedrigen Kapitalmarktrenditen keinen Bonus auf die Basisverzinsung.

Ein evtl. von der Gesamtkirchenkasse erwirtschafteter Zinsüberschuss wird im Rechtsträger angesammelt und angelegt, um in Zeiten geringerer Anlageerträge den Anlegern eine angemessene Verzinsung bieten zu können.

Das Kapitalvermögen im Rechtsträger 21 hat sich auf der Passivseite im Haushaltsjahr 2012 von 644,7 Mio. Euro auf 682,9 Mio. Euro um 5,9 % bzw. um ca. 38,2 Mio. Euro erhöht.

Kapitalzuwächse gab es vor allem im Bereich der gemeindlichen Kirchenkapitalien mit ca. 14,9 Mio. Euro, im Bereich Stiftungskapitalien mit ca. 3,9 Mio. Euro und bei den Kollektenkassen mit ca. 3,3 Mio. Euro sowie bei den Kirchenkapitalien sonstiger Körperschaften mit ca. 14,5 Mio. Euro.

Passiva

GLD*	Bezeichnung	Stand am Anfang des Haushaltsjahres 2012 in Euro	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2012 in Euro	Anteil am Vermögen in %
6400.00 (UK 20)	Gewinnvortrag 2012	-1.568.177,42	86.999,16	0,0
6400.00 (UK 2)	ZPV-Anteil Amprion M 31	3.000.000,00	3.000.000,00	0,4
6510.10 bis 18	Treuhandvermögen d. Kirchengemeinden	277.902.731,60	292.775.279,92	42,9
6510.19	Kollektenkassen	36.514.088,83	39.830.205,25	5,8
6510.30 bis 98	Kapitalien sonstiger Körperschaften	253.147.496,61	267.576.854,16	39,2
6999.01	Pfarrbesoldungs- kapitalien	15.606.213,12	15.728.200,31	2,3
6999.02	Stiftungskapitalien	60.085.646,22	63.948.023,17	9,4
	Summe	644.687.948,96	682.945.579,97	100,0

*Gliederung

Der unter der Gliederungsziffer 6400.00 Unterkonto 20 „Gewinnvortrag 2012“ gebuchte Betrag stellt keine Verbindlichkeit gegenüber den Anlegern dar.

Es sind in 2012 erwirtschaftete, aber nicht an die Anleger ausgeschüttete Zinsgewinne.

Im Berichtsjahr konnte wieder ein Gewinnvortrag ausgewiesen werden, nachdem im Vorjahr erstmals ein Verlustvortrag entstanden war.

Die Zinsgarantie für die Anleger wird durch die „Stillen Reserven“, die in den Wertpapieranlagen des Dachfonds MI-Fonds F 01 enthalten sind, abgesichert; die Stillen Reserven betragen zum 31.12.2012 ca. 81,8 Mio. Euro (Vorjahr ca. 53,2 Mio. Euro). Sie haben sich um damit um 53,8 % erhöht.

Für die Anlage von Stiftungskapital beträgt die Garantieverzinsung in 2012 noch 4,5 % (2011 5 %) pro Jahr.

Die höhere Verzinsung ist damit begründet, dass Stiftungskapital bei der Gesamtkirchenkasse für mindestens fünf Jahre anzulegen ist.

Auf die Garantieverzinsung wurde im Berichtsjahr kein Bonus gewährt.

Im RT 21 wurden in 2012 ca. 18,4 Mio. Euro an Zinserträgen erwirtschaftet. Davon entfallen ca. 3,3 Mio. Euro auf den Anteil des Rechtsträgers am Kassenbestand der Gesamtkirchenkasse sowie ca. 16,7 Mio. Euro auf die Ausschüttungen aus den Wertpapierspezialfonds. Davon wurden ca. 1,6 Mio. Euro verwendet, um den Verlustvortrag aus 2011 zu bereinigen.

Von den restlichen Erträgen wurden ca. 13,4 Mio. Euro kapitalisiert und ca. 4,9 Mio. Euro an die Anleger ausgeschüttet.

Von der Gesamtausschüttungssumme gingen an die gemeindlichen Pfarreikapitalien (RT 22) rd. 0,4 Mio. Euro und an die Stiftungskapitalien (RT 23) rd. 2,8 Mio. Euro.

Aktiva

GLD	Bezeichnung	Stand am Anfang des Haushaltsjahres 2012 in Euro	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2012 in Euro	Anteil am Vermögen in %
0430.02	Wertpapiere im Depot (EKK)	9.669.378,22	9.669.378,22	1,4
0430.01	EKHN THV-Dachfonds (MI -Fonds F01)	521.268.538,91	551.268.538,91	80,7
0430.01 (UK 3)	ZPV-Beteiligung Amprion M 31	3.000.000,00	3.000.000,00	0,4
0430.03	Wertpapiere im Depot (Commerzbank, Frankfurt)	5.000.000,00	5.000.000,00	0,7
3900.00	positiver Anteil am Kassenbestand	105.750.031,83	114.007.662,84	16,7
Summe		644.687.948,96	682.945.579,97	100,0

Die Stille Beteiligung an der EKK (GLD 0430.02) beträgt unverändert ca. 9,7 Mio. Euro.

Die Zinsen hierauf beliefen sich im Berichtsjahr auf 5 %.

Ebenso wird unverändert ein Schuldscheintitel der Commerzbank (GLD 0430.03) im Volumen von 5,0 Mio. Euro gehalten. Dieser hat eine Laufzeit bis 03/2018 bei einer Verzinsung von 6,0 %. Treuhänderisch wird für die ZPV ein Anteil von 3,0 Mio. Euro als Anteil an dem Geschlossenen Fonds Amprion M 31 seit dem Vorjahr gehalten.

Die Anteile am Dachfonds wurden im Berichtsjahr im Volumen von 30,0 Mio. Euro erhöht.

Der Vorgang erfolgte buchwertneutral durch eine Umschichtung vom Dachfonds der EKHN an den Dachfonds des Treuhandvermögens.

Die Anlage im Dachfonds des Treuhandvermögens hat sich entsprechend von 521,3 Mio. Euro auf 551,3 Mio. Euro erhöht.

Die einzelnen Spezialfonds (Zielfonds) und der Dachfonds selbst werden von Wirtschaftsprüfern geprüft. In allen Fällen wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die liquiden Kassenbestandsmittel (GLD 3900.00) erhöhten sich im Berichtsjahr nochmals leicht von 105,8 Mio. Euro auf einen neuen Höchststand von 114,0 Mio. Euro.

Wertpapierfonds des Treuhandvermögens von Kirchengemeinden

FDS-Bez. Sachbuchteil Buchungsstelle	Buchvermögen		Fondsvermögen (Kurswert)	
	Stand zum 01.01.2012 in Mio. Euro	Stand zum 31.12.2012 in Mio. Euro	Stand zum 01.01.2012 in Mio. Euro	Stand zum 31.12.2012 in Mio. Euro
EKHN THV Dachfonds (91/1400.35)	521,27	551,27	574,47	633,10
Summe	521,27	551,27	574,47	633,10

Anteil der Fonds (Buchwerte) am Vermögen : 80,7 %

Die Stille Reserve zum 31.12.2012 beträgt ca. 81,8 Mio. Euro (+53,8 % gegenüber 2011).

14.1.2 KIRCHENGEMEINDLICHE PFARREIKAPITALIEN - Rechtsträger 0900010022

Die Erträge des Pfarreivermögens des Haushaltsjahres 2012 von 391.680,17 Euro wurden zur Pfarrbesoldung an die Gesamtkirche abgeführt (siehe RT 1, SBT 00, Funktion 0510.00.0410). Die Geldanlage erfolgt ausschließlich im Kapitalvermögen der Kirchengemeinden (Rechtsträger 0900010021).

Der Anteil der kirchengemeindlichen Pfarreikapitalien an den Kapitalvermögen der Kirchengemeinden hat sich im Haushaltsjahr 2012 von 15.606.213,12 Euro um insgesamt 121.987,19 Euro erhöht (durch saldierte Ein- und Auszahlungen von bzw. an die Kirchengemeinden) und betrug am Ende des Haushaltsjahres 15.728.200,31 Euro.

14.1.3 STIFTUNGSKAPITALIEN - Rechtsträger 0900010023

In ihrer Sitzung am 18.05.2006 hat die Kirchenleitung die Errichtung einer höher verzinslichen Anlagemöglichkeit ab dem 01.07.2006 für kirchliche Stiftungen bei der Gesamtkirchenkasse beschlossen. Der garantierte Zinssatz beträgt ab dem Haushaltsjahr 2012 4,5 % bei einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Darüber hinaus ist auch bei besonders guter Entwicklung des Vermögens bzw. der Ertragslage die Gewährung eines Bonus möglich.

Seit dem 03.08.2006 können Stiftungskapitalien in diesem Rechtsträger angelegt werden. Die Anlage des Vermögens erfolgt ausschließlich im Rechtsträger 21 (Kapitalvermögen von Kirchengemeinden).

Das Kapital betrug am Anfang des Haushaltsjahres 60.085.646,22 Euro.

Die Zuführungen von Kapital bis zum Ende des Haushaltsjahres betragen insgesamt saldiert 3.862.376,95 Euro. Das Kapital erreichte zum 31.12.2012 einen Stand in Höhe von 63.948.023,17 Euro (+6,4 %).

Die Erträge werden gemäß den Stiftungsrichtlinien ausgeschüttet und betragen 2.833.452,27 Euro.

Bis zum 31.12.2012 hatten 133 Stiftungen ihr Stiftungskapital zur Verwaltung an diesen Rechtsträger übertragen. 11 Stiftungen kamen im Haushaltsjahr neu hinzu; sie brachten dabei alleine Stiftungsmittel mit Stand vom 31.12.2012 von insgesamt 1.321.470,91 Euro ein.

15 WEITERE RECHTLICH SELBSTÄNDIGE EINRICHTUNGEN

15.1 EVANGELISCHE HOCHSCHULE

Die Buchhaltung wird kameral geführt und in der Gesamtkirchenkasse unter einem eigenen Rechtsträger abgewickelt.

Die Jahresrechnung der EFH wird vom Rechnungsprüfungsamt geprüft und es wird ein separater Prüfungsbericht erstellt.

15.2 ZENTRALE PFARREIVERMÖGENSVERWALTUNG DER EKHN

Die Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) wird vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Der Prüfungsbericht wird dem Kirchensynodalvorstand, dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Finanzausschuss der Synode sowie der Kirchenleitung zugeleitet.

15.3 EKHN-STIFTUNG

Die Jahresrechnung der EKHN Stiftung wird vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Der Prüfungsbericht wird dem Kirchensynodalvorstand, der Kirchenleitung, der Stiftungsaufsicht der EKHN und dem Kuratorium der Stiftung zugeleitet.

16 BERECHNUNG DES STRUKTURELLEN ÜBERSCHUSSES LAUT KDAVO

Die Kirchenleitung hat die ergebnisorientierte Bonuszahlung gemäß § 37 Abs. 3 S. 3 KDAVO ermittelt. Danach ergibt der positive Saldo des bereinigten Jahresabschlusses einen Wert von mehr als 2,75 % der operativen Ausgaben (§ 2e der Anlage 3 zur KDAVO vom 29.01.2008 / ABI. der EKHN 2008 S. 154).

Der Wert gilt auch entsprechend für die Bonusberechnung der Pfarrer/innen und Kirchenbeamte/Beamtinnen gemäß der RVO über die Gewährung einer Bonuszahlung (BZVO) vom 14.04.2011 (AB der EKHN 2011, S.161).

Dieses Ergebnis hat der Rechnungsprüfungsausschuss der 11. Kirchensynode bestätigt.

17 SCHWERPUNKTPRÜFUNGEN IM HAUSHALTSJAHR 2012

17.1 BESCHAFFUNGSWESEN

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2012 hat das Rechnungsprüfungsamt im gesamtkirchlichen Bereich die Beschaffungen gemäß den Richtlinien für das Beschaffungswesen in der EKHN vom 14. Februar 1977 (810) (ABl. der EKHN 1977 S. 70) sowie § 49 KHO geprüft.

Die Prüfung umfasste in Stichproben die Budgetbereiche 1,5,6,7,8,9,11,12,14,15 und 16.

Als Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung:

- Vergabevermerke, die die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellungen sowie die Begründung der Entscheidungen enthalten.
- Bei freihändiger Vergabe standen formlose Preisermittlungen zur Verfügung sowie aktenkundige Ermittlungsergebnisse.
- Lagen keine Nachweise für die Preisermittlung vor, wurden schriftliche Angaben der Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, vorgelegt.

Ziel der Prüfung war, festzustellen, inwieweit im Bereich Beschaffungswesen bei der Vergabe von Lieferung und Leistungen ein Kostenvergleich durch Einholung von Angeboten und bei Auftragsverlängerung wiederholt Kostenvergleiche stattgefunden haben.

Wir sind der Auffassung, dass unsere auf der Basis von Stichproben durchgeführte Prüfung eine sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Wir haben bei unserer Prüfung keine Sachverhalte festgestellt, die die Ordnungsmäßigkeit im Bereich des Beschaffungswesens nachhaltig beeinträchtigt hätten.

Jedoch ist aus unserer Sicht die derzeitige Richtlinie für das Beschaffungswesen teilweise nicht mehr zeitgemäß und sollte neu überarbeitet werden. Hierzu wurde bereits in 2008 von der Kirchenverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt der Entwurf einer modifizierten Richtlinie für das Beschaffungswesen erarbeitet, aber bis heute nicht in Kraft gesetzt.

Stellungnahme der Kirchenverwaltung:

Der Richtlinien-Entwurf soll mit Blick auf den geplanten Umstieg auf die Doppik noch einmal kritisch überprüft werden, insbesondere die Bestimmungen zum künftigen Belegfluss.

17.2 PRÜFUNG DER GELDANLAGEN DER EKHN (Master-KAG)

Seit 2008 wird im Rechnungsprüfungsamt der EKHN die jährliche und mittelfristige Prüfungsplanung nach Risikogesichtspunkten vorgenommen.

Folgende Kriterien wurden berücksichtigt:

- 1. Finanzielles Risiko:** Einstufung anhand des Prüfungsvolumens (= Einnahmen plus Ausgaben abzüglich Hauptgruppe 4 -Personal- und Hauptgruppe 7 -Zuwendungen-, die gesondert ausgewiesen werden)
- 2. Imageschaden für EKHN:** z.B. niedrig bei Verwaltung oder Wirtschaftsbetrieben, hoch bei Spenden
- 3. Organisationsmängel:** z.B. neues Personal, fehlende Ausbildung, Qualifikation der Mitarbeitenden, Qualität des Internen Kontrollsystems, Vorhandensein einer geordneten Innenorganisation sowie einer Innenrevision

Insgesamt wurden (einschließlich der gemeindlichen Ebene) über 2.000 zu prüfende Einrichtungen, Organisationseinheiten oder Funktionen bewertet. Für den Bereich der Gesamtkirche wurden die höchsten Risikostufen u.a. für den Bereich der Beteiligungen und des Vermögens vergeben.

Als Folge der Risikoeinschätzungen wurden seit 2008 die Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer zu den jeweiligen Jahresrechnungen der größten kirchlichen Beteiligungen jährlich durch uns ausgewertet. Bei einigen Beteiligungen erfolgt die jährliche Abschlussprüfung durch das RPA selbst.

Ebenfalls seit 2009, nach dem Vollzug der Umstellung der Vermögensverwaltung auf die Dachfondsstruktur, wurden die nach dem Investmentgesetz vorgeschriebenen jährlichen Wirtschaftsprüfungsberichte der Dach- und Zielfonds durch uns vollständig ausgewertet.

Die buchhalterische Darstellung des Vermögens ist im vorliegenden Prüfungsbericht enthalten (siehe Pkt. 8.2).

Das aktive Vermögensmanagement der Gesamtkirche (ca. 2,2 Mrd. Euro) – Rücklagenvermögen, Treuhandvermögen der Gemeinden, Kirchbaurücklage und Versorgungsstiftung -, das bei der Kapitalanlagengesellschaft (Master-KAG) verwaltet wird, sollte im Rahmen der Jahresrechnung 2012, also 5 Jahre nach der Bildung der Master-KAG, einer Prüfung der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit unterzogen werden. Hierzu sollten externe Sachverständige hinzugezogen werden. Dies ist nach § 4 Abs. 3 des RPA-Gesetzes im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zulässig. Diese standen im Budgetbereich 15 in 2013 zur Verfügung.

Die Kirchenverwaltung wurde im November 2012 über die geplante Prüfung der Geldanlagen bei der Master-KAG informiert. Der Rechnungsprüfungsausschuss, bei dessen Sitzungen in der Regel ein Vertreter der Kirchenverwaltung anwesend ist, hat sich ebenfalls mit der Thematik beschäftigt und aus seiner Mitte 2 fachkundige Mitglieder benannt, die an der

Vorbereitung, Ausschreibung, Vergabe und Ausführung sowie an der Bewertung des Prüfungsergebnisses mitwirkten.

Die externe Prüfung sollte zu folgenden Fragekomplexen Aussagen und Empfehlungen treffen:

1. Komplex Infos/Entscheidungen auf Ebene der EKHN

Gibt es innerhalb der EKHN ein ausreichendes eigenes Vermögenscontrolling zur Vermögensanlage?

Ist die getroffene Regelung mit einem „internen Investmentteam“ aus externer Prüfungssicht ausreichend professionell, damit die EKHN, z.B. auch in Krisensituationen, handlungsfähig genug ist, um schnelle Entscheidungen treffen zu können?

Gibt es Schwachstellen im Informationsfluss der Master-KAG zu den handelnden Personen bei der EKHN inklusive deren Anlageausschüssen?

Ist die Rolle der Anlageausschüsse klar definiert oder gibt es hier Verbesserungspotential im Zusammenwirken mit dem „internen Investmentteam“ und dem Fachbereich „Vermögenscontrolling“?

Sind die Mitglieder der Anlageausschüsse in diesen Fragen kompetent und bilden sich in Geldanlagethemen weiter?

2. Komplex Anlagerichtlinie/ Anlagestrategie

Genügt die beigefügte EKD-Anlagerichtlinie (von der EKHN übernommen) allein mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Einhaltung von ethischen Kriterien“ den üblichen Standards und wenn nicht, welche weiteren Vorgaben sollten nach Meinung der externen Prüfung unbedingt eingebaut werden, um vor allem den für die EKHN handelnden Personen einen rechtlich verlässlichen Handlungsrahmen zu gewährleisten?

3. Komplex Dachfondsstruktur

Ist die von der EKHN gewählte Dachfondsstruktur von ihrer Risikostruktur her so konzipiert, dass die Zielvorgaben wie „sichere Anlage“ und „angemessene Rendite“ erreicht werden können?

Gibt es Anlagebereiche, die mit einem nicht mehr vertretbaren Risiko behaftet sind und daher per Definition nicht als sicher gelten können?

Ist in diesem Zusammenhang die Einsetzung von Risiko-Overlay-Mandaten generell sinnvoll?

Stehen die Kosten hierfür in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag?

4. Komplex Verträge

Entspricht die Vertragsstruktur mit der Master-KAG und den jeweiligen Fondsmanagern der einzelnen Zielfonds den branchenüblichen Gepflogenheiten oder gibt es negative oder sonstige unübliche Abweichungen?

Bestehen aus Prüfungssicht in den Verträgen Risiken oder Sicherheitslücken zu Lasten der EKHN?

Entspricht die dafür zugrunde liegende „Entgeltstruktur“ herkömmlichen Strukturen oder gibt es auch hier „Schwachstellen“ zu Lasten der EKHN?

Der Prüfungsbericht sollte wegen der synodalen Terminplanung bis zum 31.08.2013 vorliegen.

Die Auswertung der 6 Angebote von Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaften fand am 22.5.2013 statt. Alle 6 Angebote lagen unter der kalkulierten Auftrags-Höchstgrenze im Budgetbereich 15.

Aus Zeit- und objektiven Vergleichbarkeitsgründen sollte weder zu den einzelnen Angeboten nachgefragt oder nachgebessert noch preislich nachverhandelt werden.

Entscheidend waren folgende Punkte:

- Fachliche Eignung der konkret für die Prüfung vorgesehenen PrüferInnen
- Vollständigkeit und Detailgrad des Prüfungskonzeptes, speziell auch zum Fragekomplex Dach- und Zielfonds
- Anzahl der kalkulierten Prüfungstage
- Referenzen aus kirchl./kommun. Umfeld und aus ähnlichen Untersuchungen
- Akzeptanz der WP-Gesellschaft bei Kirchenleitung, Master-KAG und Gremien
- Preisvorstellung incl. aller Neben- und Reisekosten
- Vollständigkeit des Angebotes und mögliche Ausschlussgründe (z.B. Befangenheit)

Die beauftragte WP-Gesellschaft hat vom 10.6. bis 11.7.2013 die Prüfung durchgeführt. Der Berichtsentwurf wurde am 16.7.2013 mit der Leitung der Kirchenverwaltung erörtert. Der Schlussbericht wurde am 23.7.2013 dem RPA übersandt. 3 Exemplare wurden der Leitung der Kirchenverwaltung übergeben.

Vorgaben der EKHN - Beschreibung der Anlagestruktur

Treuhandvermögen, Rücklagenvermögen, Kirchbaurücklage

- Rendite, Sicherheit und Liquidität sind gesetzlich vorgeschrieben, jedoch ohne konkrete quantitative Vorgaben.
- Die Anlagehorizonte sind grundsätzlich sehr langfristig. Es bestehen keine festen Zahlungsverpflichtungen, jedoch Ausschüttungserwartungen.
- Mit den Anlegern des Treuhandvermögens werden feste Zinssätze im Bereich von 2,5 % („kurze“ Laufzeit) bis 4,5 % („längere“ Laufzeit) vereinbart.
- Die Erträge der Kirchbaurücklage werden zu je 50 % eingesetzt, um 15 % des Eigenanteils der Kirchengemeinden bei Baumaßnahmen zu tragen sowie den gesamtkirchlichen Anteil an der großen Bauunterhaltung mitzufinanzieren; jedoch liegt der monatliche Finanzierungsbedarf für Kirchengebäude derzeit insgesamt im einstelligen Millionenbereich.
(Zusatz durch RPA: Derzeit wird dieser Betrag überwiegend aus allgemeinen Haushaltsmitteln bestritten.)
- Aus dem Rücklagenvermögen der EKHN kann eine Unterstützung des Haushaltes der EKHN beschlossen werden.
- Die drei Dachfonds sind in 19 Zielfonds untergliedert; die Zielfonds verfolgen stark unterschiedliche Anlagestrategien.
In zehn dieser Zielfonds sind alle drei Vermögensmassen mit jeweils unterschiedlichen Anteilshöhen investiert; in vier Fonds (L 22 bis L 25) wurde lediglich Rücklagen- und Treuhandvermögen investiert; in einem Fond (L 13) wurde ausschließlich Treuhandvermögen investiert; in drei Fonds (L 33 bis L 35) wurde ausschließlich Rücklagenvermögen investiert; in einem Fonds sind ausschließlich Gelder der zwei Rücklagenvermögen investiert.
- Ein Overlay Management wurde nur für zwei der drei Vermögensmassen (Treuhandvermögen und Kirchbaurücklage) etabliert.
- Es bestehen weitere Vermögenspositionen außerhalb der Dachfondsstruktur der Master-KAG; die nachfolgenden Analysen beziehen sich ausschließlich auf Vermögen innerhalb der Dachfondsstruktur.

Versorgungsstiftung

- Größere Auszahlungen sind angabegemäß nicht vor Ablauf von 20 Jahren zu erwarten; die Stiftung ist daher ein sehr langfristiger Anleger.
- Kurzfristige Schwankungen sind unerheblich. „Größere“ Wertveränderungen oder „Ausfälle“ sollten jedoch nicht stattfinden.
- Die Geldanlage muss angabegemäß eine langfristige Rendite von 3,5% zur Abdeckung der Versorgungsverpflichtungen erbringen.
- Der Dachfonds der Stiftung ist in acht Zielfonds untergliedert, von welchen ein Fonds (L 27) einen Multi-Asset Ansatz verfolgt; die übrigen Zielfonds haben jeweils nur eine Assetklasse. Der Fonds L 26 ist unterteilt in 2 Sub-Fonds, von welchen ein Fonds in Aktien und ein Fonds in ein Goldzertifikat investiert sind.
- Ein Overlay Management (Risikosteuerung) findet bei der Versorgungsstiftung nicht statt; dies wird im Rahmen der Anlagestrategie nicht für erforderlich gehalten.

- Es bestehen weitere Vermögenspositionen außerhalb der Dachfondsstruktur der Master-KAG; die nachfolgenden Analysen beziehen sich ausschließlich auf Vermögen innerhalb der Dachfondsstruktur.

Wesentliche Erkenntnisse aus der Prüfung

Zu Komplex 1.) Infos/Entscheidungen auf Ebene EKHN

- 1.1 Die derzeit verfolgte aktive Anlagestrategie erfordert im Wesentlichen eine angemessene Organisationsstruktur, um die eingegangenen Risiken zu kontrollieren, sowie die Fähigkeit, marktbedingte (temporäre) Wertschwankungen zu akzeptieren. Die aktuelle Organisationsstruktur und die derzeitigen personellen und fachlichen Ressourcen der EKHN (insb. im Hinblick auf Funktionstrennung, Compliance, Risikomessung/Risikomanagement) werden dem Anlagevolumen und der Komplexität der Anlagen nicht vollständig gerecht.

Stellungnahme der Kirchenleitung zu 1.1

Richtig ist, dass die personellen Ressourcen im Verhältnis zum Anlagevolumen sehr knapp bemessen sind. Dennoch ist in den letzten Jahren eine Weiterentwicklung erfolgt. Seit 2009 existiert ein Arbeitskreis Vermögensanlage des Finanzausschusses, zu dem regelmäßig auch zwei externe Experten eingeladen werden. Mindestens zweimal im Jahr erfolgt in dem Arbeitskreis Vermögensanlage eine sehr umfangreiche Information der Mitglieder über die Anlagestrategien, Erfolge und Misserfolge der einzelnen Anlageformen sowie Vorabsprachen über mögliche künftige Anlageformen. In 2011 wurde durch Beschluss der Kirchenleitung organisatorisch ein Investmentteam eingerichtet. Mitglieder sind neben der Leitung des Finanzdezernats und des Referats Budgetkoordination Mitarbeitende aus den Bereichen Liegenschaften, Gesamtkirchenkasse und Vermögenscontrolling. Durch die Protokollierung wesentlicher Diskussionsinhalte und aller Beschlüsse konnte die Transparenz deutlich verbessert werden. Mit der Gründung des kirchenverwaltungsinternen Investmentteams wird auch die Kirchenleitung regelmäßig über den Bereich der Kapitalanlagen informiert. In früheren Jahren erfolgte die Information im Rahmen der Haushaltsberatungen.

Es ist einzuräumen, dass im Bereich des Risikocontrollings und Risikomanagements noch weitere Schritte zu unternehmen sind.

- 1.2 Die handelnden Personen in der Vermögensanlage der EKHN haben gem. Stellenplan hauptberuflich andere Funktionen zu erfüllen. Die zeitliche Beanspruchung von wesentlichen Entscheidungsträgern und handelnden Personen in der Vermögensanlage ist nach Auffassung der externen Prüfer zu hoch; dies gilt in geringerem Maße auch für die Versorgungstiftung.

Stellungnahme der Kirchenleitung zu 1.2

Richtig ist, dass die handelnden Personen in der Vermögensanlage unter dem Druck einer sehr starken, auch zeitlichen Beanspruchung arbeiten müssen. Aus diesem Grund konnten bisher die Themenbereiche Risikocontrolling und Risikomanagement noch nicht in dem

gewünschten und auch nach unserer Überzeugung erforderlichen Umfang umgesetzt werden.

- 1.3** Durch die Änderung des § 3 Kirchenverwaltungsgesetz vom 14. Mai 2011 ist die unabhängige Kontrolle der wesentlichen Struktur- und Anlageentscheidungen eingeschränkt. Die Funktionstrennung sollte durchgehend gestärkt werden. Insbesondere sind die Funktionen Risikomanagement, Controlling und Compliance von der operativen Verantwortung derzeit nicht vollständig getrennt. Das Mandat und die fachliche Qualifikation der Kontrollfunktionen sollten weiter ausgebaut werden.

Stellungnahme der Kirchenleitung zu 1.3

Die Forderung nach einer durchgehend stärkeren Funktionstrennung wird insbesondere an zwei Themenkomplexen festgemacht: Erstens die Zusammenlegung von Leitungsfunktionen sowie zweitens die organisatorische Einbindung des Vermögenscontrollings sowie des Risikocontrollings.

Zum ersten Punkt ist anzumerken, dass sich die Verbindung von Leitung und Finanzdezernat auch in mehreren anderen Landeskirchen seit Jahren bewährt hat. Auch in den Zeiten, in denen es in der EKHN die Trennung dieser beiden Ämter gab, war die Verantwortung für den gesamten Vermögensanlagebereich an den Finanzdezernenten delegiert. Dies entspricht ebenfalls den Erfahrungen aus anderen Gliedkirchen. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass die EKHN nicht vergleichbar ist mit einem Unternehmen oder einer Bank, in dem in einem mehrköpfigen Vorstand alle Personen über eine entsprechende ökonomische Erfahrung und Kompetenzen verfügen. Umso wichtiger ist es, dass ein personell gut aufgestelltes internes Finanzcontrolling sowie ein gut ausgestattetes Rechnungsprüfungsamt als Kontrollinstanzen vorgehalten werden.

Zum zweiten Punkt: Mit der Installation des Investmentteams im Jahr 2011 wurde dem Bereich Vermögenscontrolling das Recht eingeräumt, unmittelbar an die Kirchenleitung, vertreten durch den Kirchenpräsidenten, zu berichten. Eine Trennung des Bereichs Vermögenscontrolling vom operativen Geschäft wurde in Teilen bereits umgesetzt, eine vollständige Trennung wird ins Auge gefasst.

- 1.4** Die Personalkapazität im Bereich Vermögensanlage und Risikomanagement sollte angesichts der Komplexität der derzeitigen Anlagestrategie deutlich erhöht werden.

Stellungnahme der Kirchenleitung zu 1.4

Eine personelle Aufstockung, insbesondere für die Arbeitsbereiche Risikocontrolling und Risikomanagement, aber auch im operativen Geschäft ist wünschenswert. Allerdings ist dies mit den synodalen Einsparvorgaben auch für die Budgetbereiche 8.1 bis 8.4 (Kirchenverwaltung) nur schwer vereinbar.

- 1.5** Die Besetzung der Anlageausschüsse ist sehr heterogen; in Teilen verfügen die Mitglieder der Anlageausschüsse über langjährige Erfahrungen im Bereich Kapitalmarkt und Asset Management.

Zu Komplex 2.) Anlagerichtlinie/Anlagestrategie

- 2.1** Für ihr Anlagenvolumen verfolgt die EKHN eine aktive Anlagestrategie und setzt hierfür ein breites Spektrum an Anlageinstrumenten ein.
- 2.2** Die Negativliste der EKHN wird von einem fachkundigen Anbieter erstellt, wird anhand der Werte gem. EKD-Richtlinie laufend aktualisiert, ist von Art und Umfang marktüblich und wird von der Master-KAG automatisiert kontrolliert. Vorhandene Positivlisten werden derzeit verfeinert.

Stellungnahme der Kirchenleitung zu 2.2

Für den Portfoliobestand wird in Kürze eine Positivkriterien-Liste mit einem differenzierten Indikatorenbündel zur Verfügung stehen. Das Ergebnis des sich anschließenden Ratings wird zeigen, ob eine etwaige weitere Beschränkung des Anlageuniversums damit verbunden und mit der Erreichung der Anlageziele Rendite / Sicherheit zu vereinbaren wäre.

- 2.3** Die Aufnahme von zentralen (quantitativen) Leitplanken für die Anlage in die Anlagerichtlinie (z.B. Eckdaten der Allokation, zulässige Instrumente) wird vorgeschlagen. Eine Zusammenfassung zentraler „Leitplanken“ in der Anlagerichtlinie könnte die Transparenz erhöhen und den Handlungsrahmen absichern.

(Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verweist auf die „Empfehlungen für Mindestanforderungen an ein Finanzanlagenmanagement“ des Bundesfinanzministeriums vom 8.2.2013 – siehe Anlage)

Stellungnahme der Kirchenleitung zu 2.3

Rahmensetzungen, Leitlinien müssen für die jeweiligen Dachsondervermögen getrennt formuliert werden, wobei hier im Unterschied zu Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskassen die Verpflichtungsseite oft erst definiert werden muss und nicht ohne weiteres mathematisch hergeleitet werden kann. Insbesondere die Festlegung von Risikotoleranzgrößen und deren Bestimmung durch die zuständigen Gremien kann für eine noch höhere Transparenz sorgen, aber auch die operativ Verantwortlichen in der EKHN entsprechend absichern. Abzuwägen sind diese Entwicklungen stets mit den notwendigen Freiräumen und der Möglichkeit, auch sehr schnell operative Entscheidungen treffen zu können. Denn auch die Entwicklungen an den Kapitalmärkten unterliegen stetigen und immer schnelleren Veränderungen. Die Aufnahme von zentralen „Leitplanken“ in die Anlagerichtlinien ist damit gegenüber einer den Investmentprozess eher hemmenden Fixierung sorgfältig abzuwägen.

Die Empfehlungen für Mindestanforderungen an ein Finanzanlagenmanagement für den Bund nahestehender Einrichtungen (Bundesfinanzministerium, 08.02.2013) sind geeignet, orientierende Impulse zu geben.

Zu Komplex 3.) Dachfondsstruktur

- 3.1 Das Anlageuniversum und Volumen wurde in den vergangenen Jahren ausgeweitet, die Komplexität des Portfolios hat sich erhöht.
- 3.2 Rendite und Sicherheit sind von der gewählten Organisationsvariante Dachfonds unabhängig und könnten auch ohne Dachfonds erfüllt werden.
- 3.3 Die Entscheidung für vier „Fonds / Teilvermögen“ (hier organisiert als Dachfonds) ist jedoch sinnvoll, da sie eine individuelle Allokation und Steuerung der unterschiedlichen „ALM-Profile“ sowie individuelle Ausschüttungen ermöglichen.
- 3.4 Ein Dachfonds bietet zudem die Möglichkeit der Verrechnung positiver und negativer Wertentwicklungen unterhalb des Dachfonds, sowie ein einheitliches Überwachungs- und Reportingsystem. Wertentwicklungen auf Zielfondsebene werden weiterhin dargestellt.
- 3.5 Eine ALM-Studie (ALM=Asset-Liability-Management) ist die zentrale Grundlage zur Definition eines für die Zwecke der EKHN angemessenen Rendite-/ Risikoprofils; sie sollte ca. alle drei bis fünf Jahre durchgeführt werden. Die derzeit vorliegende ALM-Studie wurde im Jahr 2006 erstellt. Bei der Versorgungsstiftung werden ALM Studien regelmäßig durchgeführt, zuletzt 2009. Die Kirchbaurücklage ist erst im Jahr 2009 errichtet worden und konnte somit im Jahr 2006 nicht in die Studie einbezogen werden.

Stellungnahme der Kirchenleitung zu 3.5

Seit mehr als 10 Jahren gibt es bereits ALM-Studien in der EKHN, in denen Ziel- und Risikotoleranzgrößen vorgegeben werden mussten. Die Vorbereitungen zu neuen ALM-Studien für alle vier Vermögensmassen wurden bereits in Angriff genommen.

- 3.6 Das mit der Kapitalanlagengesellschaft für die Treuhandanlagen und die Kirchbaurücklage vereinbarte „Overlay-Management“ kann Wertschwankungen nach unten abmildern, stellt jedoch keine „Garantie“ für eine tatsächliche Verlustbegrenzung unter Stressbedingungen dar. Zudem ist dieses Mandat mit signifikanten Kosten (rd. 1 Mio. Euro pro Jahr) verbunden.
- 3.7 Am Markt sind vergleichbare Strukturen auch ohne Overlay verbreitet. Sofern eingesetzt, werden Overlays von langfristigen Anlegern üblicherweise zur Absicherung von Aktien- und Währungsrisiken verwendet; Zins- / Rentenrisiken (wie im Falle der EKHN) sind von untergeordneter Bedeutung.
- 3.8 Als langfristiger Anleger könnte die EKHN auf das Overlay verzichten. In diesem Falle müsste die EKHN jedoch bereit und in der Lage sein, erhöhte (temporäre) Wertminderungen zu tolerieren.

Stellungnahme der Kirchenleitung zu 3.6 bis 3.8

Im Jahr 2008 wurde deutlich, dass eine breite Streuung des Vermögens auf zahlreiche Anlageklassen in einem Portfolio allein nicht genügt, um das Portfolio krisensicher zu machen. Das seit 2009 verwendete Overlay misst täglich das Risiko des Gesamtportfolios. Für Bestandteile, für die am Markt keine Instrumente zur Risikoabsicherung existieren (Wandel-, Unternehmensanleihen, Alternative Anlageformen), wird ein zusätzlicher Risikopuffer berücksichtigt. In der Mittel- bis Langfristperspektive dominieren die

absicherbaren Risiken aus Aktien und Renten. Der mit dem Overlay beauftragte Manager konnte anhand von Stresstests darlegen, dass die Wahrscheinlichkeit, mittels Overlay den Buchwert des Treuhandvermögens vollumfänglich erhalten zu können, nahezu bei 100 % liegt.

Anfallende Wertsicherungskosten (Renditeeinbußen, Gebühren etc.) werden in quantitativer Hinsicht teilweise durch aktive Allokationsstrategien, vor allem aber qualitativ durch die geringere Risikoanfälligkeit aufgewogen.

Die Aussage, als langfristiger Anleger könne die EKHN auf das Overlay verzichten, wird nicht geteilt.

Für das Dachsondervermögen „Treuhandvermögen“ hat das Finanzdezernat eine ganz besonders sensible Verpflichtung. Es handelt sich um ein Kapitalbündelungsgeschäft, dessen Umfang das besondere Vertrauensverhältnis der Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen dokumentiert. Da es sich um ein sehr großes treuhänderisch übergebenes Vermögen handelt, ist hier ein besonders vorsichtiges und sensibles Finanzanlagenmanagement erforderlich. Nur durch eine gewisse Stabilität beim Erhalt Stiller Reserven sind die über dem Markt liegenden Zinsversprechen haltbar. Von der derzeitigen Organisations- und Anlagestruktur des Treuhandvermögens profitieren alle beteiligten kirchlichen Einrichtungen und Körperschaften in der EKHN. Der Verzicht auf ein Risiko-Overlay wäre nur vertretbar, wenn eine deutlich risikoärmere Anlagestruktur gewählt würde mit der Konsequenz deutlich niedrigerer Durchschnittsrenditen und damit auch der Notwendigkeit einer Reduktion der Zinsversprechen. Gerade die letzten 12 Jahre haben gezeigt, wie stark die verschiedenen Anlagemärkte Schwankungen unterworfen sind. Dies dürfte sich auf absehbare Zeit angesichts der Liquiditätsschwemme durch die Notenbanken auch nicht ändern.

Im Dachsondervermögen „Kirchbaurücklage“ gibt es nur sehr geringe Stille Reserven – eine gegebenenfalls vorzunehmende Korrektur von Buchwerten nach unten könnte einen großen Vertrauensverlust in das Finanzmanagement der EKHN in der Öffentlichkeit bewirken.

Zu Komplex 4.) Verträge

- 4.1 Die allgemeinen Vertragsbedingungen des Rahmenvertrages mit der Kapitalanlagegesellschaft entsprechen den BVI-Musterverträgen (BVI=Bundesverband Investment und Asset Management e.V.).
- 4.2 Die bei der Prüfung vorgelegten Verträge zur Auslagerung des externen Portfoliomanagements (18 von 33 Mandaten / Fonds) sind nicht auf den aktuellen Stand des letzten BVI-Mustervertrages aus dem Jahr 2012 angepasst worden.

Stellungnahme der Kirchenleitung zu 4.2

Die beanstandeten Vertragsversionen zur Auslagerung des Portfolio-Managements sind zu aktualisieren. Im Zuge der Anpassungsmaßnahmen durch die Einführung des Kapitalanlagegesetzbuches wird die Kapitalanlagegesellschaft das gesamte Vertragswerk in den kommenden Monaten auf den aktuellen Stand bringen.

- 4.3** Die derzeitigen Regelungen bzgl. der Performance Fees (erfolgsabhängige Gebühren) der Portfoliomanager (extern wie auch intern mit der Master-KAG) und Consultants entsprechen in Teilen nicht den Vorgaben der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht).

Stellungnahme der Kirchenleitung zu 4.3

Dem Hinweis, in Teilen seien die Performance-Fee-Vereinbarungen nicht BaFin-konform, wird mit der Dachfondsadministration nachgegangen. Notwendige Veränderungen (Outperformance-Berechnungen und „High-Watermark-Regelungen“) werden gegebenenfalls nachverhandelt.

- 4.4** Die jährlichen externen Kosten von 8 Mio. Euro sind grundsätzlich marktüblich. Am Markt existieren alternative passive Anlagestrategien zu deutlich geringeren Kosten, die jedoch nur schwer Nachhaltigkeitskriterien erfüllen können.

Stellungnahme der Kirchenleitung zu 4.4

Berücksichtigt man die sehr breit diversifizierte Anlagestruktur, sind die als marktüblich eingeschätzten Kosten eher am unteren Rand der Marktüblichkeit anzusiedeln. Die Kostenstruktur hängt insbesondere vom Volumen der Mandate (größere Diversifikation = kleinere Mandate) wie vom Umfang des vorzuhaltenden Spezialwissens über bestimmte Anlagensegmente ab. Das Mindestvolumen für einen Spezialfonds liegt bei ca. 40 bis 50 Mio. Euro. Bei größeren Volumina werden kostengünstigere Konditionen eingeräumt.

Siehe im übrigen die Anmerkungen zu passiven Anlagestrategien unter der Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung:

1. Es wird eine ergebnisoffene Diskussion struktureller Alternativen zum derzeitigen EKHN-Modell in der Vermögensanlage empfohlen.

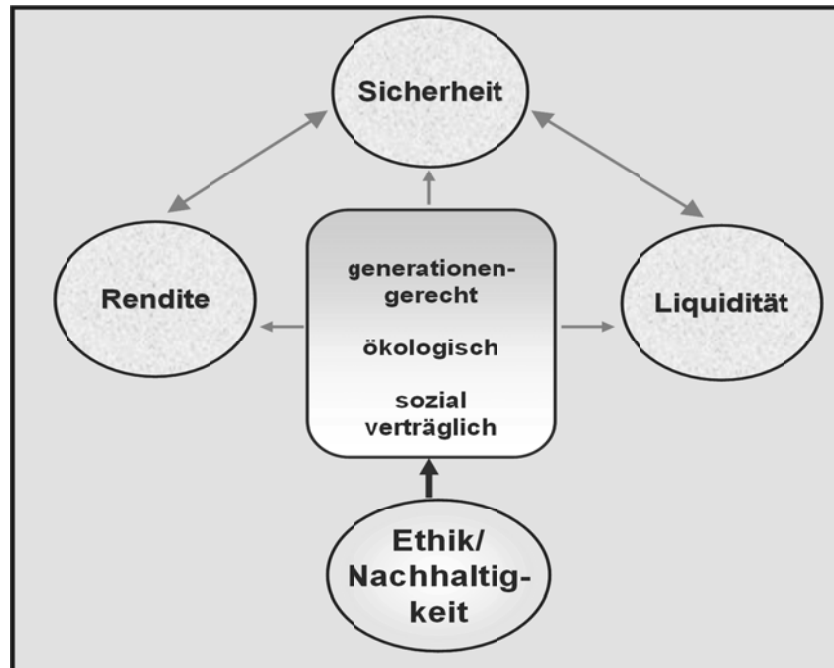
Die strategischen Alternativen und Umsetzungsvarianten sollten beschrieben und die jeweiligen Vor- und Nachteile der Alternativen im Hinblick auf die Rangfolge der Ziele Vermögenserhalt, Ethik, Rendite (Ausschüttung), Risiko und Kosten in strukturierter Form abgewogen und bewertet werden. Dabei sind bestehende Zielkonflikte zu thematisieren und zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Kirchenleitung zu 1.

Dem Vorschlag einer ergebnisoffenen Diskussion wird gerne in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien (AK Vermögensanlage und KL) gefolgt.

Die aktuell gewählte, breit diversifizierte, über viele verschiedene Spezialfonds umgesetzte Anlagestruktur entspricht einem weit verbreiteten Modell institutioneller Anleger. Rendite-, Risiko- und Liquiditätsgesichtspunkte werden hier auf viele verschiedene Anlagebausteine verteilt, um auf diese Weise den Grundaussagen Markowitz (Nobelpreisträger von 1990) folgend eine Optimierung von Risikokennziffern und Renditekennziffern zu erreichen. Ethisch nachhaltige Gesichtspunkte sind insbesondere über Spezialfonds in der Praxis relativ

einfach umsetzbar, da hier der Anleger selbst Vorgaben für das Fondsmanagement erstellen kann, sodass im Fall der EKHN für alle Fonds die Ausschlusslisten gelten und deren Einhaltung auch regelmäßig durch die Master KAG überprüft wird.



Eine Umstrukturierung auf einen stärkeren passiven Ansatz wäre im Sinne eines Core-Satellite Ansatzes (Core = passives Investment und Satellite = aktiv gemanagte Zusatzbausteine) denkbar. Dies würde einer Argumentationslinie entsprechen, wonach ein passiver Ansatz vorzugsweise in sehr stark entwickelten und damit transparenten Märkten (z.B. Europa und USA) zu empfehlen sei, da hier durch einen aktiven Managementansatz nur selten Mehrrenditen zu erzielen seien. So gab es auch in der Versorgungsstiftung über viele Jahre ein großes, sehr kostengünstiges, passives Europäisches Rentenmandat.

Auf die EKHN übertragen würde ein solcher Ansatz bedeuten, dass die volumenmäßig großen Bereiche Aktien und Renten Europa über passive Instrumente angelegt werden könnten. Analysiert man dazu den derzeitigen aktiv gemanagten Ist-Zustand, ergibt sich ein zweigeteiltes Bild. Während die klassischen gemischten Mandate (Aktien/Renten) tatsächlich hinter ihrer Benchmark zurückbleiben und der obigen Argumentationslinie zu entsprechen scheinen, weisen die aktiv gemanagten europäischen Aktienmandate eine vergleichsweise hohe Outperformance, also eine deutliche Mehrrendite gegenüber der jeweiligen anlagestilgeprägten Benchmark auf. Hier haben die geringfügigen Mehrkosten des aktiven Ansatzes schon hohe Zusatzerträge erbracht. Doch selbst wenn man davon ausginge, dass aktive Mandate im Durchschnitt keinen Mehrertrag erzielen, würde es für die EKHN gute Gründe geben, aktive Mandate vorzuziehen.

Passive Anlagen binden den Investor an die Entwicklung eines zuvor festgelegten Index. Der Kostenvorteil wird durch Verzicht auf Flexibilität und Reagibilität des Portfolios erkauft (siehe Bemerkungen zu 3.6).

Unter der Zielsetzung einer ethisch nachhaltigen Geldanlage wären Konflikte bei einem passiven Investment vorprogrammiert. Zwar existieren für den europäischen Bereich

Nachhaltigkeitsindizes, diese sind aber nicht deckungsgleich mit den EKD- oder EKHN-Anlagerichtlinien.

Auf den Investor speziell zugeschnittene passive Investmentlösungen bedeuten immer auch erhöhte Kosten, so dass der eigentlich angestrebte Vorteil zum Teil wieder aufgezehrt würde.

Für andere Anlageuniversen, insbesondere Asien und andere Schwellenländer, wären die Nachteile von deutlich größerem Gewicht. Hier wird gerade an einer auch hohen ethisch nachhaltigen Ansprüchen gerecht werdenden Ausschlussliste gearbeitet, die künftigen Mandaten zu Grunde gelegt werden soll.

2 Zentrale Steuerungsimpulse sollten von der EKHN definiert werden.

Wesentliche steuerungsrelevante Kennzahlen sollten auf Grundlage einer aktuellen ALM-Studie abgeleitet und von der Master-KAG umgesetzt werden.

Stellungnahme der Kirchenleitung zu 2.

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Insbesondere die Festlegung von Risikotoleranzgrößen und deren Bestimmung durch die zuständigen Gremien kann für eine noch höhere Transparenz sorgen, aber auch die operativ Verantwortlichen in der EKHN entsprechend absichern. Die Vorbereitungen zu neuen ALM-Studien für alle vier Vermögensmassen wurden bereits in Angriff genommen.

In der folgenden Grafik wird exemplarisch an Hand des Treuhandvermögens (hier ist die Verpflichtungssystematik relativ einfach herzuleiten) grob dargestellt, auf welche Kenngrößen innerhalb eines Risikomanagementansatzes zurück gegriffen werden kann. Risikobudget und Risikopuffer könnten dann mit Entscheidungen der zuständigen Gremien verbunden werden.

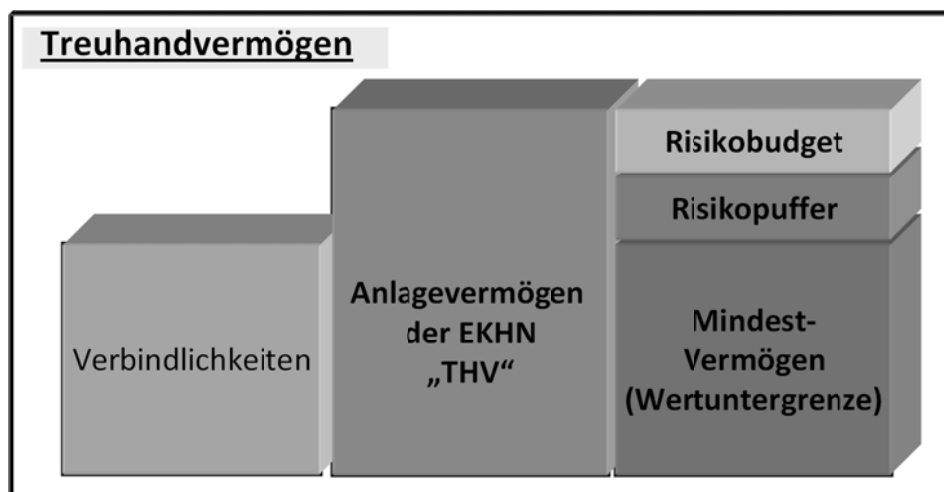


Abb. 2: THV – Kenngrößen Verpflichtungssystematik

- 3 Der von der Kirchenleitung nach der Finanzkrise begonnene Prozess einer Professionalisierung des Managements der Geldanlagen sollte fortgeführt werden, jedoch sind hierfür strukturelle Veränderungen im Risikomanagement sowie bei Beibehaltung der derzeitigen aktiven Anlagestrategie ein signifikanter personeller Ressourceneinsatz notwendig.

Stellungnahme der Kirchenleitung zu 3.

Der Empfehlung einer personellen Aufstockung im Bereich der Vermögensanlage wird grundsätzlich zugestimmt. Nur durch eine personelle Verstärkung und Zukauf verschiedener Dienstleistungen wären auch die Themenbereiche Risikocontrolling und Risikomanagement zufriedenstellend abzudecken. Eine Erhöhung der Personalkapazität steht aber im Widerspruch zu den synodalen Einsparvorgaben.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)
11. Kirchensynode
Rechnungsprüfungsausschuss

Protokoll

Prüfung der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN (RPA) in Darmstadt für das Haushaltsjahr 2012

Die Jahresrechnung des RPA schließt in Euro wie folgt ab:

Geplante Einnahmen	114.450,00	Geplante Ausgaben	1.396.906,00
Tatsächliche Einnahmen	<u>162.379,38</u>	Tatsächliche Ausgaben	<u>1.493.890,29</u>
	+ 47.929,38		- 96.984,29

Mehrausgaben - 49.054,91

Diese Mehrausgaben sind aufgrund einer belastenden Fehlbuchung der Personalabteilung in Höhe von TEuro 68,7 entstanden.

Die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 des RPA wurde am 6. August 2013 durch die beiden Unterzeichner in den Räumen des RPA in Darmstadt durchgeführt.

Zur Prüfung wurden die Sachbuchausdrucke über den Jahresabschluss, die dazu gehörenden Ordner mit den Belegen und der Bericht über die Vorprüfung der Jahresrechnung 2012 für den Haushaltsabschnitt 7700 zur Verfügung gestellt.

Die Unterlagen wurden von Frau Oberst erstellt. Sie und der Leiter des RPA, Herr Muth, standen für die Beantwortung von Fragen bereitwillig zur Verfügung.

Die stichprobenweise vorgenommene Prüfung ergab keine Beanstandungen. Die Übereinstimmung der Belege mit dem Sachbuch wurde festgestellt.

Die Einsparung nach Abschluß der Jahresrechnung hat sich gegenüber dem Vorjahr zwar verringert, die Rücklagen konnten dennoch gestärkt werden.

Gegen die Wirtschaftlichkeit der Amtsführung haben sich keine Beanstandungen ergeben.
Die Abnahme der Jahresrechnung 2012 des RPA wird uneingeschränkt empfohlen.



Hansjörg Thomas
Darmstadt, den 6. August 2013



Herbert Schäfer



Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Bundesbehörden
- Beauftragte für den Haushalt -

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof
- Abteilung III -

Bundesministerium für Gesundheit
Bonn

Eing.: 12. Feb. 2013

Anlg:

221-04020

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Timo Sur

REFERAT/PROJEKT Referat II A 3

TEL +49 (0) 30 18 682-4203 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2617

E-MAIL IIA3@bmf.bund.de

DATUM 8. Februar 2013

H. Döblich zw

18.2

BETREFF **Finanzanlagenmanagement von bundesnahen Einrichtungen;
Empfehlung für Mindestanforderungen an ein Finanzanlagenmanagement**

ANLAGEN 3

GZ **II A 3 - H 1012-2/12/10003**

DOK **2013/0105464**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Bundesrechnungshof hat die Entwicklungen der letzten Jahre an den Finanzmärkten zum Anlass genommen, Finanzanlagen von dem Bund nahe stehenden Einrichtungen querschnittlich zu untersuchen. Zu den geprüften Einrichtungen gehörten u. a. Anstalten, Körperschaften, Stiftungen öffentlichen und privaten Rechts sowie Sondervermögen, auf deren Anlageverhalten der Bund über seine Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien oder mit Aufsichtsmaßnahmen Einfluss nehmen kann.

Hierbei traten in mehreren Bereichen des Anlagemanagements Schwächen, insbesondere bei der Transparenz über die Finanzanlagen und der Professionalität des Finanzanlagenmanagements, zu Tage. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (RPA) hat daraufhin das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, Mindestanforderungen für Finanzanlagen zu entwickeln.

Hierdurch sollen die Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den genannten Einrichtungen optimiert und die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes in den jeweiligen Einrichtungen sensibilisiert und zugleich angehalten werden, ihren Einfluss im Hinblick auf ein professionelles und transparentes Anlagemanagement geltend zu machen.

Seite 2

Die nachfolgende Empfehlung für Mindestanforderungen an ein Finanzanlagemanagement (Anlage 1) orientiert sich an den gegenwärtig für Versicherungsunternehmen geltenden Bestimmungen zur Geschäftsorganisation und zur Anlage des gebundenen Vermögens.

Der Detaillierungsgrad der Empfehlung trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass regelmäßig nur mittelbare Einflussmöglichkeiten der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes auf die Einrichtungen bestehen werden.

Regelungen zum Finanzanlagemanagement durch Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung obliegen dem jeweils zuständigen Ressort und sind nicht Gegenstand dieses Rundschreibens. Soweit die unmittelbare Bundesverwaltung ausschließlich bei der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH Finanzanlagen tätigt, wird von hier zurzeit kein besonderer Handlungsbedarf gesehen.

Die Einflussmöglichkeiten sollten auch genutzt werden, insbesondere bei kleineren dem Bund nahe stehenden Stiftungen auf eine transparente Bewertung des Stiftungsvermögens hinzuwirken. Nur wenn die Wertentwicklung der Finanzanlagen transparent ist, können Steuerungs- und Kontrollaufgaben verantwortlich wahrgenommen werden. Als geeignete Instrumente kommen hierfür beispielsweise eine freiwillige Anwendung der Bilanzierungsvorschriften des Handelsgesetzbuches, Vermögensrechnung mit Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden in analoger Anwendung der handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften oder eine Kapitalerhaltungsrechnung in Betracht. Als kleinere Stiftungen werden Stiftungen mit einem Stiftungsvermögen unter 10 Mio. € verstanden.

Abschließend möchte ich auf die aktuelle „Rahmenvereinbarung zur freiwilligen Anlage von freier Liquidität der Einrichtungen des Bundes auf dem Zentralkonto der Bundesrepublik Deutschland“ aufmerksam machen und anregen, die Nutzung in Ihrem Zuständigkeitsbereich zu prüfen (Anlage 2).

Der RPA hat die Empfehlung für Mindestanforderungen an ein Finanzanlagemanagement in seiner Sitzung am 1. Februar 2013 zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Regelungen zum Finanzanlagemanagement in der unmittelbaren Bundesverwaltung fordert der RPA die Bundesministerien auf, die Einhaltung von Mindeststandards zu gewährleisten, die den Mindestanforderungen für das Finanzanlagemanagement bundesnaher Einrichtungen genügen. Über

Seite 3

die jeweiligen Finanzanlagen der unmittelbaren Bundesverwaltung und der bundesnahen Einrichtungen bei der Finanzagentur und am Markt soll ergänzend berichtet werden. Anliegend übersende ich Ihnen einen Abdruck des Beschlusses (Anlage 3). Zur Umsetzung der Berichtspflicht nach Nr. 3 Absatz 2 des oben genannten Beschlusses des RPA, werde ich gesondert auf Sie zukommen.

Im Auftrag
Mießen



Beglaubigt

Ubrig

Anlage 1

Empfehlung für Mindestanforderungen an ein Finanzanlagemanagement**I. Anwendungsbereich**

Dieses Rundschreiben konkretisiert die Mindestanforderungen die an ein Finanzanlagemanagement von dem Bund nahe stehenden Einrichtungen zu stellen sind. Hierunter fallen Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen öffentlichen und privaten Rechts sowie Sondervermögen, auf deren Anlageverhalten der Bund über seine Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien oder mit Aufsichtsmaßnahmen Einfluss nehmen kann.

Das Rundschreiben richtet sich an die Aufsichtsbehörden der genannten Einrichtungen und die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes in den jeweiligen Gremien mit dem Ziel vorhandene Einflussmöglichkeiten zu nutzen und auf die Umsetzung der nachfolgenden Mindestanforderungen an ein Finanzanlagemanagement hinzuwirken.

Das Rundschreiben gilt auch für Finanzanlagen mit kurzem (z. B. Tagesgelder) oder unbestimmtem Anlagehorizont.

Auf die Abwicklung des Zahlungs- und Warenverkehrs (z. B. Girokonten, Banknoten, Schecks, Konnossemente) findet das Rundschreiben keine Anwendung.

Das Rundschreiben gilt nicht für Einrichtungen, die die Vorgaben des Versicherungsrechts (gegenwärtig die „Aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk VA; Rundschreiben 3/2009 VA) und die „Hinweise zur Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen“ (Rundschreiben 4/2011 VA)) oder des Kreditwesengesetzes (gegenwärtig die „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk, Rundschreiben 11/2010 BA)) anwenden bzw. sinngemäß anwenden oder für Einrichtungen des öffentlichen Bereiches im Sinne des § 1 Absatz 30 Kreditwesengesetzes, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen. Bestehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

II. Allgemeines

Angesichts der Verschiedenartigkeit der Einrichtungen kann der Umfang, in dem die im Folgenden beschriebenen Anforderungen zu berücksichtigen sind, je nach Volumen, Struktur und Art des betriebenen Geschäfts sowie nach Art und Umfang der Kapitalanlagen differieren.

Grundsätze wie die Verantwortung aller Mitglieder der Amts- bzw. Geschäftsleitung (im Folgenden: Amts- bzw. Geschäftsleitung), die Notwendigkeit einer vorausschauenden Anlagepolitik, die Trennung bestimmter Aufgabenbereiche und die Risikosteuerung und -kontrolle gelten jedoch für alle Einrichtungen.

III. Finanzanlagenmanagement

Allgemeine Anforderungen an das Finanzanlagenmanagement

Die Finanzanlagen sind unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Geschäfte sowie der Struktur der Einrichtung so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität der Einrichtung unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.

| = Sicherheit?

Erläuterungen

Sicherheit

Die Sicherheit ist ein zentraler Aspekt der Vermögensanlage. Dies gilt für jede einzelne Anlage sowie für den gesamten Bestand. Spekulative Anlagen sind unzulässig. Sicherheit bedeutet zumindest Sicherung des Nominalwertes. Bei Einrichtungen, die nach den für sie geltenden Vorgaben (z. B. Errichtungsgesetz, Satzung) darüber hinaus auch die Substanz der Vermögensanlagen erhalten müssen, ist die Auswahl der Anlagen hierauf auszurichten. Ob diese Grundsätze realisiert werden können, ist vor dem Erwerb und während der Anlagedauer mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Die Intensität der Prüfung wird durch die Art der Anlage bestimmt.

Rentabilität

Vermögensanlagen müssen unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Liquiditätserfordernisse sowie der Kapitalmarktlage einen nachhaltigen Ertrag erzielen. Dies gilt für jede einzelne Anlage sowie für den gesamten direkt und indirekt gehaltenen Bestand. Eine bestimmte zu erwirtschaftende Mindestrendite wird grundsätzlich nicht vorgeschrieben.

Liquidität

Fällige Zahlungsverpflichtungen müssen unverzüglich erfüllt werden können. Der Gesamtbestand der Vermögensanlagen muss deshalb so zusammengesetzt sein, dass stets ein betriebsnotwendiger Betrag an liquiden oder ohne Schwierigkeiten liquidierbaren Anlagen vorhanden ist. Dies setzt eine umfassende Finanz- und Liquiditätsplanung voraus.

Mischung

Die Mischung der Vermögensanlagen soll durch einen Risikoausgleich zwischen den verschiedenen Anlageprodukten anlagetypische Risiken begrenzen und so die Sicherheit des gesamten Bestandes mit herstellen.

Streuung

Unter Streuung ist die zur Risikodiversifizierung gebotene Verteilung der Anlagen aller Art auf verschiedene Aussteller (Schuldner) bzw. bei Immobilien Objekte zu verstehen. Unabhängig von der konkreten direkten oder indirekten Anlageform sind bei einzelnen Ausstellern

(Schuldnern) Anlagehäufungen (Kumulrisiken) und bei Immobilien orts- und branchengebundene Schwerpunktbildungen zu vermeiden.

Anlagerichtlinien und Verfahren

Die Einrichtung soll interne Anlagegrundsätze zur Konkretisierung der Anlagepolitik erstellen. Dabei sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- a) die Anlageziele unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Geschäfte und der Struktur der Einrichtung;
- b) die Bezugsgrößen für die Messung des Kapitalanlageerfolgs;
- c) die zugelassenen Vermögensanlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben (Vermögensanlagen, die grundsätzlich nicht erworben werden sollen, sind ggf. explizit auszuschließen, z. B. Anlagen in strukturierte Produkte);
- d) die Grenzen der Zusammensetzung der Kapitalanlagen unter Berücksichtigung der Wirtschaftsräume, Länder, Märkte, Sektoren und Währungen;
- e) die qualitativen und quantitativen Voraussetzungen für den Erwerb von Anlageprodukten, z. B. nur Wertpapiere, die an bestimmten Börsen notiert sind, Ratings, Mindestgröße der Emissionen, in die investiert werden darf, Anforderungen an die Marktkapitalisierung von Unternehmen, Kurs-Gewinn-Verhältnis sowie weitere zu beachtende Kriterien, wie z. B. Risikogrenzen innerhalb der allgemeinen Anlagepolitik, Laufzeitbegrenzungen von festverzinslichen Wertpapieren, Anforderungen für Kontrahenten, Mitgliedschaften in Einlagensicherungssystemen etc.;
- f) die Kriterien für den Einsatz neuartiger Anlageprodukte. Die ihnen innewohnenden Risiken sind sorgfältig zu analysieren. Vor ihrem erstmaligen Erwerb ist sicherzustellen, dass sie den erforderlichen Kontrollen unterliegen werden. Die Prinzipien zur Messung neuer Risiken und zur Bewertung neuartiger Anlageprodukte sind vor dem erstmaligen Erwerb im Einzelnen festzulegen;
- g) die Umsetzung der Anlagestrategie durch interne oder externe Anlageverwaltung;
- h) die Kriterien bei der Auswahl von neuen Kontrahenten und Anlagevermittlern (z. B. Mindest-Rating, Verlässlichkeit, Service und inhaltliche Qualität von Berichten);
- i) die Methoden zur Bewertung, Steuerung und Kontrolle der den jeweiligen Anlagearten innewohnenden Anlagerisiken;
- j) die erforderliche Qualifikation der Mitarbeiter des Finanzanlagemanagements;
- k) die mit der Finanzanlage befassten Organisationseinheiten einschließlich ihrer funktionalen Trennung sowie die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips;
- l) die Verfahren zur Beachtung von Anlagegrenzen (Eskalationsprozess);
- m) die internen Berichterstattungspflichten sowie
- n) die Weiterentwicklung bestehender Risikokontrollverfahren.

Die Amts- bzw. Geschäftsleitung hat die Angemessenheit der internen Anlagegrundsätze und Verfahren mit Blick auf den Geschäftsbetrieb der Einrichtung und die Marktbedingungen mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

IV. Risikomanagement und Kontrollverfahren

Die Amts- bzw. Geschäftsleitung muss dafür sorgen, dass angemessene interne Kontrollverfahren, bestehend aus einem internen Berichts- und Kontrollsystem, eingerichtet werden, damit das Vermögen gemäß der von ihr festgelegten Anlagepolitik, ihren Anweisungen sowie unter Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen angelegt und verwaltet wird. Diese Verfahren müssen dokumentiert werden.

Die Einrichtungen müssen in der Lage sein, die mit der Anlagetätigkeit im Zusammenhang stehenden Risiken zu erkennen, zu bewerten, zu kontrollieren und darüber zu berichten. Die mit der Risikokontrolle betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen über ausreichende Sachkenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Der Aufbauorganisation kommt insoweit eine wichtige Unterstützungsfunktion zu. Grundsätzlich hat eine klare Funktionstrennung bis einschließlich der Ebene der Amts- bzw. Geschäftsleitung zwischen unvereinbaren Funktionen zu erfolgen. Wer für den Aufbau von Risikopositionen verantwortlich ist, darf nicht gleichzeitig und auch nicht mittelbar mit der Überwachung und Kontrolle betraut sein. Soweit es aufgrund der Größe der Einrichtung nicht zumutbar ist, unvereinbare Funktionen vollständig voneinander zu trennen, muss die Vermeidung von Interessenkonflikten auf andere Weise angemessen gewährleistet sein.

Die Bewertung, Steuerung und Kontrolle der den jeweiligen Anlagearten innewohnenden Anlagerisiken kann mit den nachfolgend exemplarisch genannten Methoden erfolgen:

- a) Für Marktpreisrisiken, die bei der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren und Aktien sowie strukturierten Produkten bestehen, kommen u. a. Stresstests (zeigen Konsequenzen auf für den Fall, dass außergewöhnliche, aber plausible Ereignisse eintreten) und der Value at Risk (in Geldeinheiten ausgedrücktes Verlustpotenzial, das durch das Risiko von Marktpreisänderungen der im Portfolio enthaltenen Anlagen gegeben ist und mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird) in Betracht. Außerdem können Risiken bei festverzinslichen Wertpapieren über Durations- (Analyse, wie stark sich bei Änderung des Zinsniveaus der Marktwert eines Zinspapiers ändert) und Laufzeitanalysen begrenzt werden. Bestehende Währungsrisiken können z. B. durch unternehmensindividuelle Obergrenzen begrenzt werden;

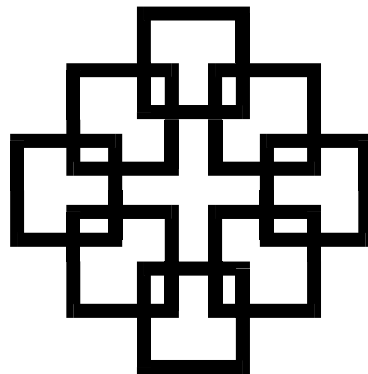
- b) Kreditrisiken sollten durch die Festlegung der von den Ausstellern (Schuldnern) zu erfüllenden Mindestratings auf Einzel- und Konzernebene limitiert werden. Externe Ratings müssen von anerkannten Ratingagenturen vergeben sein;
- c) Konzentrationsrisiken kann vornehmlich durch angemessene Limite für Mischung und Streuung der Anlagen begegnet werden;
- d) Liquiditätsrisiken können bei festverzinslichen Wertpapieren insbesondere durch die Orientierung an der Marktgängigkeit und bei Aktien an der Marktkapitalisierung gesteuert werden.
- e) Den mit jeder Anlage verbundenen Rechtsrisiken (der Anlage innewohnende rechtliche Risiken, insbesondere komplexe Vertragsbedingungen und ausländische Rechtsnormen, sowie externe Risiken, die vor allem aus einer veränderten Gesetzgebung und Rechtsprechung resultieren können) ist möglichst vorab durch eine risikoorientierte Prüfung zu begegnen.

Durch interne Berichterstattungspflichten ist die Amts- bzw. Geschäftsleitung regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Finanzanlagen zu unterrichten.

Soweit nicht bereits schon in den einschlägigen Regelwerken der dem Bund nahe stehenden Einrichtungen vorgesehen, sind auch die Aufsichtsgremien regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Finanzanlagen zu unterrichten.

Die Berichte müssen umfassende und aussagekräftige Informationen zu den Risiken der Kapitalanlage enthalten, damit die Einrichtung ihre Sensibilität gegenüber Änderungen von Marktbedingungen und anderen Risikofaktoren zeitnah einschätzen kann und in der Lage ist, aus Veränderungen des Anlagebestandes resultierende neue Risikosituationen realistisch zu beurteilen, erforderlichenfalls Maßnahmen zur Risikominimierung einzuleiten und die Anlagepolitik zu ändern.

Weiter sollte auf die Anlagetätigkeit im Berichtszeitraum, den Anlagebestand am Ende des Zeitraums und die zukünftig geplante Anlagetätigkeit eingegangen werden.



**ENTWURF EINES
KIRCHENGESETZES**

über die Feststellung des Haushaltsplans
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

mit

**GESAMTBUDGET,
STELLENPLAN
UND
ANLAGEN**

für das

HAUSHALTSJAHR 2014

Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2014 mit Übersichten

Allgemeine Erläuterungen zum Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2014	1
a) Einnahmen und Ausgaben nach Arten (Übersichten / Schaubilder)	
1. Verteilung der Einnahmen und Ausgaben (Schaubilder)	27
2. Einnahmen nach Arten	31
3. Ausgaben nach Arten	33
4. a) Gesamtkirchliche Personalausgaben	36
b) Gesamtkirchliche Personalausgaben nach Arten	37
5. Gesamtkirchliche Sachausgaben	38
6. Gesamtkirchliche Ausgaben für Gebäudebewirtschaftung, Mieten, Gebäude- und Inventarunterhaltungen	39
7. Zahlungen an die EKD	40
8. Investitionshaushalt für Gesamtkirchliche Bauvorhaben	41
9. Rücklagen / Rückstellungen von 2011 - 2014	42
10. Mittelverwendung des EKHN Haushalts 2014 für Aufgaben und Leistungen der Kirchengemeinden, Dekanate und Gesamtkirche	47
b) Einnahmen und Ausgaben nach Budgetbereichen (Übersichten / Schaubilder)	
- Verteilung der Einnahmen und Ausgaben nach Budgetbereichen (Schaubilder)	51
- Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen	58
- Aufteilung der Personalkosten nach Budgetbereichen	59
Entwurf eines Haushaltsplans / Gesamtbudgets mit Stellenplan einschl. Anlagen	
a) Alphabetisches Verzeichnis der Haushaltsfunktionen, Budgetbereiche und Unterbudgets	61
b) Budgetbereiche:	
1 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene	71
2 Handlungsfeld Verkündigung (einschl. Zentrum)	
2.1 Handlungsfeld Verkündigung	99
2.2 Zentrum Verkündigung	111
3 Handlungsfeld Seelsorge und Beratung (einschl. Zentrum)	
3.1 Handlungsfeld Seelsorge	121
3.2 Zentrum Seelsorge und Beratung	137
4 Handlungsfeld Bildung (einschl. Zentrum)	
4.1 Handlungsfeld Bildung	149
4.2 Zentrum Bildung	175
4.3 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser	189
5 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste (einschl. Zentrum)	
5.1 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste	193
5.2 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	205
6 Handlungsfeld Mission und Ökumene (einschl. Zentrum)	
6.1 Handlungsfeld Mission und Ökumene	221
6.2 Zentrum Ökumene	235
7 Ausbildung und IPOS	
7.1 Ausbildung einschl. Erläuterung zum Budgetbereich 7	253
7.2 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	267
8 Gesamtkirchliche Dienstleistungen	
8.1 Leitung Kirchenverwaltung einschl. allgemeiner Erläuterungen zum Budgetbereich 8	271
8.2 Kirchenverwaltung Stabsbereiche	276
8.3 Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv	280
8.4 Kirchenverwaltung - Dezernate / sonstige	288
8.5 sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit	306
8.6 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung	316
9 Öffentlichkeitsarbeit	329
11 Synode	339
12 Kirchenleitung	345
14 Allgemeines Finanzwesen	351
15 Rechnungsprüfungsamt	371
16 Zentrales Gebäudemanagement	377

Anlage 1	Wirtschaftspläne	
	1.1 Evangelische Jugendbildungsstätte Kloster Höchst	381
	1.2 Evangelische Jugendburg Hohensolms	384
	1.3 Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	387
	1.4 Tagungsstätte im Theologischen Seminar Herborn	390
	1.5 Ev. Studierendenwohnheime	394
	1.6 Materialien / Arbeitshilfen Zentrum Verkündigung der EKHN	397
Anlage 2	Haushaltsplan - Zweckvermögen	
	1. Diakonieverversorgung Paulinenstift Wiesbaden	400
	2. Kirchbaurücklage	400
Anlage 3	Darlehensfonds	
	1. Allgemeiner Darlehensfonds	401
	2. Umweltdarlehensfonds	402
Anlage 4	Überbrückungs- und Härtefonds	403
Anlage 5	Vermögensverzeichnis	
	1. Grundvermögen	407
	2. Beteiligungen	416
	3. Finanzvermögen	416
	4. Kraftfahrzeugverzeichnis	418
Anlage 6	Schuldenverzeichnis	419
Anlage 7	Bürgschaftsübersicht	420
Anlage 8	Haushaltsquerschnitt	421
Anlage 9	Mittelfristige Finanzplanung	422

A. Allgemeine Erläuterungen

zum Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2014

I. Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Aufgrund der insgesamt günstigen Steuereinnahmeentwicklung seit dem Jahr 2006 konnten die letzten Haushaltsjahre nicht nur ohne größere Rücklagenentnahmen bewirtschaftet, sondern es konnten netto Haushaltsüberschüsse in die Rücklagen eingestellt werden. Dies gilt auch die für die Haushaltsjahre nach 2008, in denen die Einnahmen nach dem letzten Höhepunkt der Kirchensteuereinnahme in der EKHN im Schnitt wieder etwas rückläufig waren. Hierdurch hat sich die Rücklagensituation deutlich verbessert. Neben der Rücklage für die Kirchbauunterhaltung und mehrjährigen Programmen für energieeinsparendes Bauen und die Errichtung von Kinderkrippengruppen lag der Fokus beim Rücklagenaufbau zuletzt verstärkt auf der Versorgungsstiftung und der Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen sowohl für gesamtkirchliche Gebäude als auch für die Kirchengemeinden.

Der **Haushaltsabschluss 2012** fiel günstiger aus als seinerzeit bei der Haushaltsaufstellung vermutet, der Überschuss lag bei 38,1 Mio. EUR wieder deutlich über dem Vorjahreswert. Hauptursache war die positive Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen mit 452,5 Mio. EUR (gegenüber Plan +32,5 Mio. EUR einschl. 4,4 Mio. EUR aus der Clearing-Abrechnung für Vorjahre). Der Überschuss wurde wie folgt verwendet:

- 11,3 Mio. EUR für die resultierende Aufstockung der Sonderzahlung an die EKHN-Beschäftigten;
- 2,0 Mio. EUR zur Finanzierung von überplanmäßigen Personalkosten und Zuweisungsanpassungen in Folge des letzten Abschlusses im Rahmen der KDAVO-Entgeltregelungen;
- 24,8 Mio. EUR Bildung einer Rücklage „Haushaltsergebnis 2012“ zur späteren Entscheidung über die Verwendung.

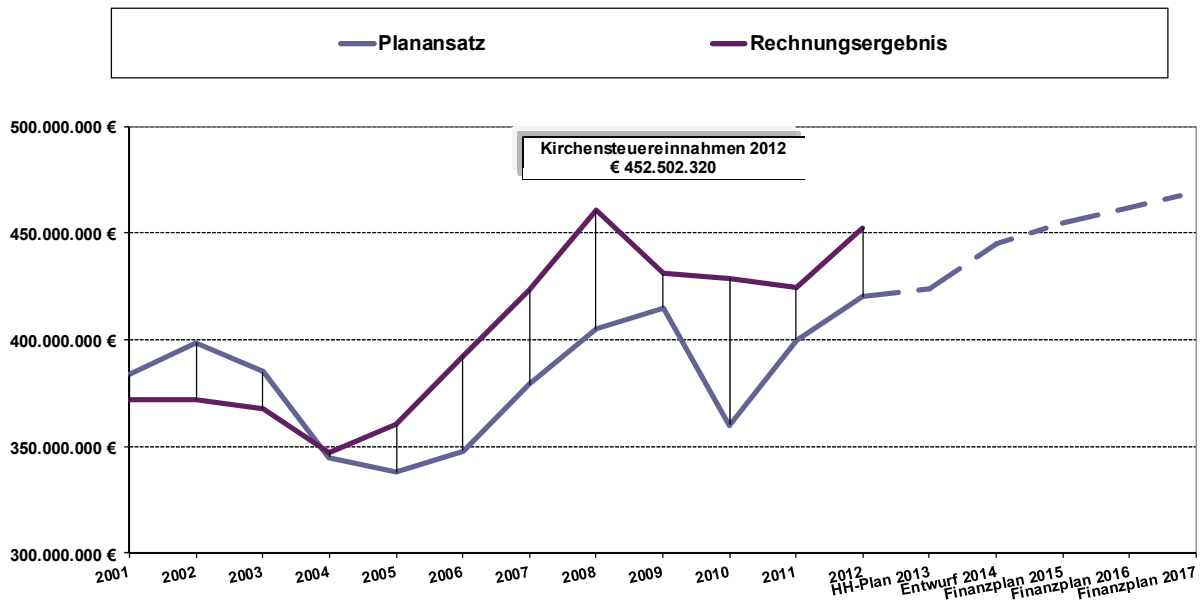
Die EKHN ist stärker als andere EKD-Gliedkirchen den durch konjunkturelle Schwankungen ausgelösten Veränderungen der Einnahmesituation ausgesetzt. Dies liegt an der überragenden Bedeutung des Rhein-Main-Gebiets für die finanzielle Situation der EKHN. Veränderungen bei den Unternehmerngewinnen, aber auch die Beschäftigungssituation wirken sich hier auf die Entwicklung der veranlagten Einkommensteuer und Lohnsteuer aus.

Die derzeitige **Steuereinnahmeproggnose für 2014** i. H. v. 445 Mio. EUR geht davon aus, dass sich die Kirchensteuerentwicklung – bereinigt um die Clearing-Rückzahlung - gegenüber dem Ergebnis 2012 in etwa stabil fortsetzt. Der Einnahmeverlauf in 2013 lässt zwar eine gewisse Überschreitung des Planansatzes (424 Mio. EUR) im laufenden Jahr vermuten, voraussichtlich jedoch deutlich geringer als im Vorjahr 2012. Von der gesamtwirtschaftlichen Seite sind unterschiedliche Effekte zu beobachten bzw. zu erwarten: Während die Lohnerhöhungen weiterhin günstig für die Kirchensteuer sein dürften, dürfte die Konjunkturkomponente die Steueraufkommensentwicklung im Jahr 2014 eher dämpfen. Dies bedeutet insgesamt, dass die Einnahmeplanung für 2014 gegenüber den Vorjahren etwas optimistischer ausfällt.

Von der **Zinsabgeltungssteuer** ist in 2014 nach wie vor noch kein positiver Effekt zu erwarten, da der Beginn der Automatisierung des Kirchensteuererhebungsverfahrens staatlicherseits auf den 01.01.2015 verschoben wurde. In der Finanzplanung wurde im Jahr 2015 daher ein leicht höherer Sprung eingeplant.

Kirchensteuereinnahmen 2001 - 2017

einschl. Rückzahlungen aus dem Kirchensteuerclearing



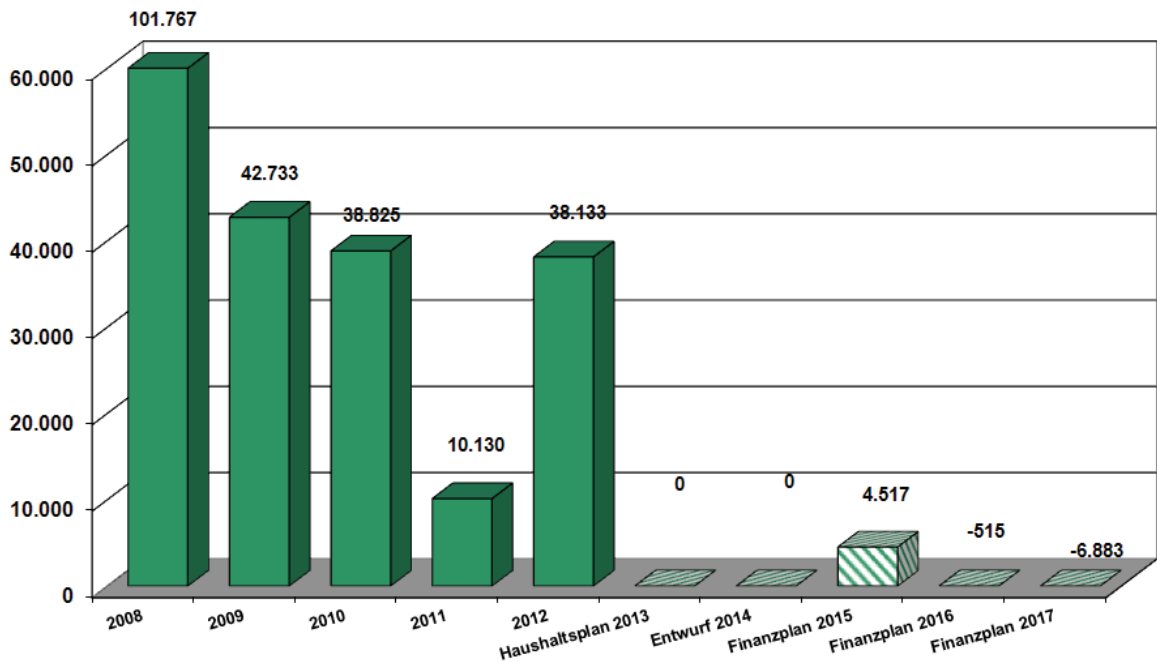
Veränderungen im Steuerrecht sind im übrigen nicht unterstellt, somit auch keine möglichen Mindereinnahmen durch Lohn- und Einkommensteuerentlastungen der Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrscheinlichkeit, dass es in absehbarer Zeit zu solchen Steuersenkungen kommt, wird weiterhin gering eingeschätzt, da die finanzpolitische Lage in Europa zurzeit eher gegen Steuererleichterungen spricht. Deutschland ist zwar derzeit hinsichtlich der **Staatsverschuldung** und **wirtschaftlichen Lage** im Vergleich zu zahlreichen europäischen Ländern deutlich besser positioniert. Eine Anfälligkeit bei Kettenreaktionen aus währungsseitigen Turbulenzen und Banken Krisen als Folge der hohen Staatsverschuldung im Euro-Raum besteht aber weiterhin auch für Deutschland. Ferner entfällt auf Deutschland ein großer Teil der zur Stabilisierung der Euro-Zone erforderlichen zusätzlichen Finanzmittel.

Im **mittelfristigen Finanzplan** wird von einem insgesamt leicht positiven Grundtrend der Steuereinnahmen nach dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2017 ausgegangen, der auf der Annahme eines sukzessive steigenden Lohnniveaus bei gleichzeitig negativen Effekten aus der demografischen Entwicklung beruht. Die unterstellte Steigerungsrate der Kirchensteuereinnahmen von im Durchschnitt rd. 1,5 % bedeutet im Vergleich zu den angenommenen Kostensteigerungen insbesondere für Personal (+3 bis 4 % p. a.) einen Rückgang an realer Finanzierungskraft dieser Einnahmen.

Zusammen mit den weiterhin unterstellten jährlichen Kürzungen aus der Finanzplanungsperspektive „2025“ liefe diese Prognose im Jahr 2015 noch auf einen Haushaltsüberschuss hinaus, allerdings in einem – gemessen am Haushaltsvolumen und den bei einer solchen Planung bestehenden Unsicherheiten - vergleichsweise geringen Umfang. In den Jahren 2016/17 ist der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben der Planung zufolge allerdings bereits negativ, woran die beschriebenen unterschiedlichen Annahmen zur Dynamik von Einnahmen und Ausgaben abgelesen werden können. Gleichzeitig verdeutlicht dies, dass die Einsparstrategie beibehalten werden muss, wenn in künftigen Haushaltsjahren neue Gestaltungsspielräume für Gesamtkirche, Gemeinden und Dekanate gewonnen werden sollen (siehe auch Erläuterungen in Abschnitt III.1).

Haushaltsfehlbeträge- bzw. Überschüsse 2008 bis 2017 in Tausend Euro

(gemäß Ziffer (2) der Mittelfristigen Finanzplanung inkl. Clearing-Rückzahlung)



Langfristig ist aufgrund der **demografischen Entwicklung** (Geburtenzahlen, veränderte Steuerzahlungspflichten der heute einkommensstarken Kirchenmitglieder) weiterhin mit einem Rückgang der realen Kirchensteuereinnahmen zu rechnen. Selbst wenn das nominale Volumen des Steueraufkommens langfristig gehalten werden könnte, würde sich durch die regelmäßigen Preis- und Lohnsteigerungen ein Rückgang des realen Kirchensteueraufkommens und damit eine sinkende Finanzkraft ergeben.

II. Jahresabschluss 2012

Der Haushaltsüberschuss in Höhe von **38,1 Mio. EUR** wurde den Rücklagen zugeführt, sodass der Haushalt 2012 ausgeglichen abschließt.

Nachstehende Rücklagenzuführungen wurden vorgenommen:

- Zuführung in Höhe von **11,3 Mio. EUR** an die **Rücklage „Bonuszahlungen 2013“**: Mit dieser Rücklage sollen die rechtlich verbindlichen Ansprüche der EKHN-Beschäftigten auf eine Aufstockung der Sonderzahlung in 2013 zurückgestellt und bei Fälligkeit gezahlt werden. Der Anspruch resultiert aus dem Jahresergebnis 2012, so dass auch aus diesem eine entsprechende Vorsorge gebildet werden soll.
- Rücklagenzuführung in Höhe von **2,0 Mio. EUR** zur Refinanzierung von Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2013 infolge nicht ausreichend eingeplanter **Erhöhungen der Angestelltegehälter**; die gesamtkirchlichen Zuschüsse an Dritte sowie die Pauschalzuweisungen für Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen werden im Haushaltsjahr 2013 um 0,7% aufgestockt.
- Zuführung der restlichen **rd. 24,8 Mio. EUR** an die **Rücklage „Haushaltsergebnis 2012“**: Über die Verwendung der Rücklage wird im Rahmen der Haushaltsplanung 2014 befunden.

Die Mittel sollen wie folgt verwendet werden:

- Zuführung Versorgungsstiftung 12,55 Mio. EUR;
- Kirchengemeindliche Substanzerhaltungsrücklage 10,0 Mio. EUR;

- Projekt zur flächendeckenden Gebäudebewertung 2,25 Mio. EUR.

III. Eckwerte des Budgetentwurfs 2014

1. Umsetzung von Einsparauflagen

Bei der Ausgabenplanung 2014 wurden die Einsparbeschlüsse aus „Perspektive 2025“, soweit nicht besondere bzw. fehlende Beschlusslagen entgegen standen (hier: Pfarrdienst, Kindertagesstätten, EED), berücksichtigt. Ausgenommen hiervon infolge früherer Beschlüsse bzw. aufgrund von Umsetzungshindernissen waren im wesentlichen nur die Ausgaben für Kindertagesstätten (bis einschl. 2014), die Personalkosten nach Sollstellenplänen in den Dekanaten, der Pfarrdienst, die Zuweisung an den Ev. Entwicklungsdienst sowie die Ausgaben des Budgetbereichs 14 „Allgemeines Finanzwesen“ (überwiegend Rechtsverpflichtungen). Die im Budget 2014 durch Kürzungen oder Mehreinnahmen in den Budgetbereichen erreichte Budgetentlastung beläuft sich – ohne bereinigte Sondereffekte - auf rund **1,0 Mio. EUR p. a.**

Die Kirchenleitung plant darüber hinaus,

- ab dem Jahr 2015 auch im Kindertagesstättenbudget Einsparungen zu realisieren (1,5 % p. a.) sowie
- bis zum Jahr 2015 eine Einsparung im gesamtkirchlichen Pfarrdienst von kumuliert 3 % für den Zeitraum 2013 bis 2015 zu erbringen.

Die bisherigen Einsparauflagen aus der Finanzplanungsperspektive „2025“ (Beschluss Herbst 2007) betragen im Einzelnen.

Budgetbereich/ Unterbudget	Beschluss der Kirchensynode (November 2007) - Einsparung p. a. -	Erläuterung zur Umsetzung
Zuweisungen Kirchengemeinden	-0,5 %	Umsetzung über Kürzung der Bemessungssätze, soweit der Mittelbedarf nicht durch Gemeindegliederrückgang automatisch sinkt und die Zuweisungen nicht an den Baupreisindex gekoppelt sind.
Zuweisungen Regionalverwaltungen	-1,5 %	Umsetzung über Kürzung des Ansatzes für die Budgetzuweisung.
Zuweisungen Gemeindeverbände	-25,0 %	Mit Inkrafttreten der neuen Zuweisungsverordnung ab 01.01.2009 und der dortigen Festlegung eines Auslaufens besonderer Zuweisungen für Verwaltungskosten an die (auch ehemaligen) Gemeindeverbände wurde die Kürzungslinie auf den 31.12.2012 ausgerichtet. Die besonderen Verwaltungskostenzuweisungen wurden mit dem Haushaltsjahr 2013 eingestellt.
Zuweisungen Diakoniestationen	-1,0 %	Umsetzung über pauschale Kürzung der treuhänderischen Zuweisung an das DWHN.
Zuweisungen Kindertagesstätten	Einsparung von -1,5 %, zunächst bis auf weiteres ausgesetzt	Vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Diskussion um die Ev. Hochschule Darmstadt und die bildungspolitische Bedeutung der Kindertagesstätten wurde eine Entscheidung über Einsparungen bei den Kindertagesstätten nicht getroffen. Die Kirchenleitung sieht nun ab dem Jahr 2015 Einsparungen vor.
Zuweisungen Gebäudeinvestitionen	-0,75 %	Die Kirchenleitung hat ein Projekt „Immobilienbedarfs- und Entwicklungsplan“ eingerichtet, um mittel- bis langfristig über eine Reduktion des Gebäudebestands Einsparungen zu ermöglichen. Die Zuweisungen werden in 2014 bereits gekürzt.
Zuweisungen Dekanate	-0,5 %	Umsetzungsschwierigkeiten bestehen bei den besonderen Einrichtungen und insbesondere Personalkosten, die durch Sollstellenpläne gebunden sind; hier sind eigene

Budgetbereich/ Unterbudget	Beschluss der Kirchensynode (November 2007) - Einsparung p. a. -	Erläuterung zur Umsetzung
		Konzeptionen (z.B. Schaffung von Stellenbudgets) erforderlich; im übrigen Kürzung der Bemessungssätze.
Pfarrstellen	-1,0 %	Die Pfarrbezüge sind seit dem Jahr 2011 - anders als bei den Einsparbeschlüssen abgegrenzt - wieder den einzelnen Budgetbereichen zugeordnet, sodass sie grundsätzlich den dortigen spezifischen Einsparauflagen unterliegen, gleichzeitig aber der Abbau von Pfarrstellen auch diesen Budgets zu Gute kommt. Kirchenleitungsbeschluss über die vorübergehende Aussetzung des Pfarrstellenabbaus bei gleichzeitiger Neubemessung der Pfarrstellen ab 2015. Mit Hinweis auf die neue Pfarrstellenbemessung in den Dekanaten ab 2015 und der hiermit verbundenen Kürzung von 3 % strebt die Kirchenleitung auch für den gesamtkirchlichen Pfarrdienst Einsparungen von 3 % ab 2015 an. Im Jahr 2014 wurden die Pfarrdienstkosten der einzelnen Budgetbereiche von Einsparauflagen freigestellt.
Handlungsfelder einschl. Zentren	-1,65 %	Umsetzung ggf. in unterschiedlicher Höhe in den einzelnen Handlungsfeldern; Realisierung im wesentlichen über Stellenabbau, insbesondere auch im Bereich gesamtkirchlicher Pfarrstellen. Die Kürzungsumfänge im gesamtkirchlichen Pfarrstellenbereich analog zu den Pfarrstellenbudgets der Dekanate (1 % p .a.) führen zu einer Reduktion der Einsparquote auf rund 1,45 %.
Ausbildung und IPOS	-10,0 % bis 2012, ab 2013 –1,0 % p. a.	Entscheidung der Kirchensynode im Herbst 2009 zum Fortbestand der EHD; Zuweisungskürzungen bei der EHD werden einer Baurücklage gutgeschrieben.
Gesamtkirchliche Dienstleistungen, insb. Kirchenverwaltung	-1,0 %	Stellenabbau und Sachkostenkürzungen
Öffentlichkeitsarbeit	-1,0 %	Bisher Sachkostenkürzungen
Synode	-1,0 %	Sachkostenkürzungen; Budgetrücklagenentnahmen
Kirchenleitung (einschl. ehem. LGA)	-1,0 % Reduktion der Zahl der Propsteien bis 2012 auf fünf	Sachkostenkürzungen; Budgetrücklagenentnahmen
Allgemeines Finanzwesen	keine Einsparauflage	Weitgehend Rechtsverpflichtungen
Rechnungsprüfungsamt	-1,0 %	Sachkostenkürzungen, Stellenabbau
Zentrales Gebäudemanagement	-1,0 %	Sachkostenkürzungen

Die Einsparauflagen wurden für jeden Budgetbereich getrennt nach Personal- und Sachkosten errechnet. Hierbei wurde der jeweilige Kirchensteuerbedarf des betreffenden Budgetbereichs (Saldo aus Einnahmen und Ausgaben) als Ausgangsbasis herangezogen. Die Budgetbereiche durften Einsparungen auch durch die Veranschlagung von Mehreinnahmen – soweit belastbar – realisieren.

Die Einsparauflagen wurden mit folgendem Rechenschema abgeleitet:

Ausgangsbasis Haushaltsansatz 2013 (saldiert Ausgaben und Einnahmen)
+ Zuschläge für allgemeine Kostensteigerungen (differenziert nach Ausgabearten)
./ (Brutto-)Einsparauflagen aus „2025“
= Obergrenze/Höchstbetrag für die Haushaltsanmeldung

Die Differenz zwischen Ausgangsbasis 2013 und Obergrenze 2014 spiegelt die effektive Netto-Einsparauflage bzw. die höchstzulässige Erhöhungsmöglichkeit für das jeweilige Budget wider. Die Obergrenze gibt an, welchen Kirchensteuerbedarf (Ausgaben abzüglich sonstiger Einnahmen) der jeweilige Budgetbereich nicht überschreiten soll. Besondere Faktoren (z. B. projektbezogene Rücklagenentnahmen, Baumaßnahmen) wurden hierbei nachträglich bereinigt. Die **Budgetbereiche Handlungsfelder und Zentren** wurden rechnerisch zu einem gemeinsamen Budget zusammengezogen.

Soweit Budgetbereiche Stelleneinsparungen benannt haben, die nicht mit Beginn des Jahres 2014, aber spätestens bis Ende 2017 monetär wirksam werden, wurden diese Stellen in den **Übergangsstellenplan** überführt. Der Übergangsstellenplan weist die noch in 2014 besetzten Stellenumfänge ebenso aus wie die Stellenumfänge, welche aus den Budgetbereichen als Einsparbeitrag benannt wurden, jedoch zum Zeitpunkt der Überführung in den Übergangsstellenplan nicht mehr besetzt sind. Der Übergangsstellenplan wird aus dem **Überbrückungsfonds** finanziert, sodass die Personalkosten für noch vorhandene, aber verbindlich zur Streichung vorgemerkte Stellen, nicht mehr im ordentlichen Haushalt anfallen. Es handelt sich um Stellenumfänge, für die es keine Verwendung mehr gibt und die künftig gestrichen werden. Der Überbrückungsfonds finanziert in 2014 rund 23 gesamtkirchliche Stellen mit einem Finanzvolumen von 1,1 Mio. EUR.

Rechnerisch nicht erreicht wurden die Einsparauflagen in folgenden Budgetbereichen (die Einsparauflagen umfassen auch fehlende Beträge aus dem Jahr 2013, die fortgeschrieben wurden):

Budgetbereich	Fehlende Einsparung (EUR)	Handlungsempfehlung der Kirchenleitung
Handlungsfelder und Zentren	159.000 (nach Bereinigung um Sondereffekte)	U. a. Einsparungen im gesamtkirchlichen Pfarrdienst und bei mit diesen Arbeitsbereichen zusammenhängenden weiteren Personal- und Sachkosten.
Kirchenverwaltung	524.000 (nach Bereinigung um Sondereffekt)	Die Kirchenleitung hat die Einsparbestrebungen der Kirchenverwaltung in Höhe von rd 280.000 EUR (4,60 Stellenumfänge überführt in den ÜSTP) im Haushaltsplan 2014 anerkannt und hat die Kirchenverwaltung bis März 2015 beauftragt, ein mittelfristiges Einsparkonzept vorzulegen sowie die Aufgaben zu benennen, welche künftig nicht mehr geleistet werden können. Die Erarbeitung der aufzugebenden Bereiche und Aufgaben wird - ggf. mit externer Beratung - als Projekt durchgeführt.
Kirchenleitung	70.000	Nach Beschluss der Kirchensynode zur Neuordnung der Dekanatsgebiete Prüfung der Zuschnitte von Propsteien.

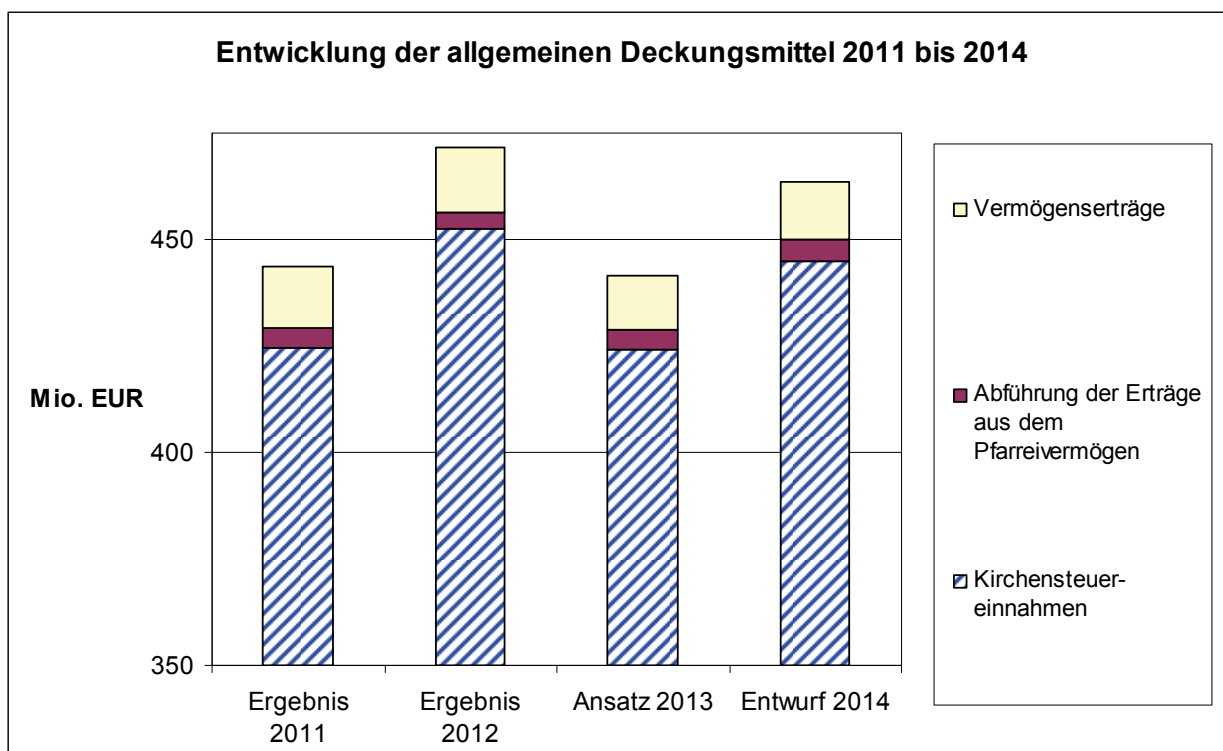
Die Kirchenleitung sieht vor, dass mit dem Meilensteinjahr 2016 die Notwendigkeit einer Nachjustierung der heutigen Einsparauflagen geprüft und ggf. vorzunehmen ist. Hierbei sind die Kirchensteuerentwicklung, bisher verfehlte Einsparziele und die derzeit gültigen differenzierten Einsparquoten zu berücksichtigen.

2. Gesamtbilanz Haushaltsentwurf 2014

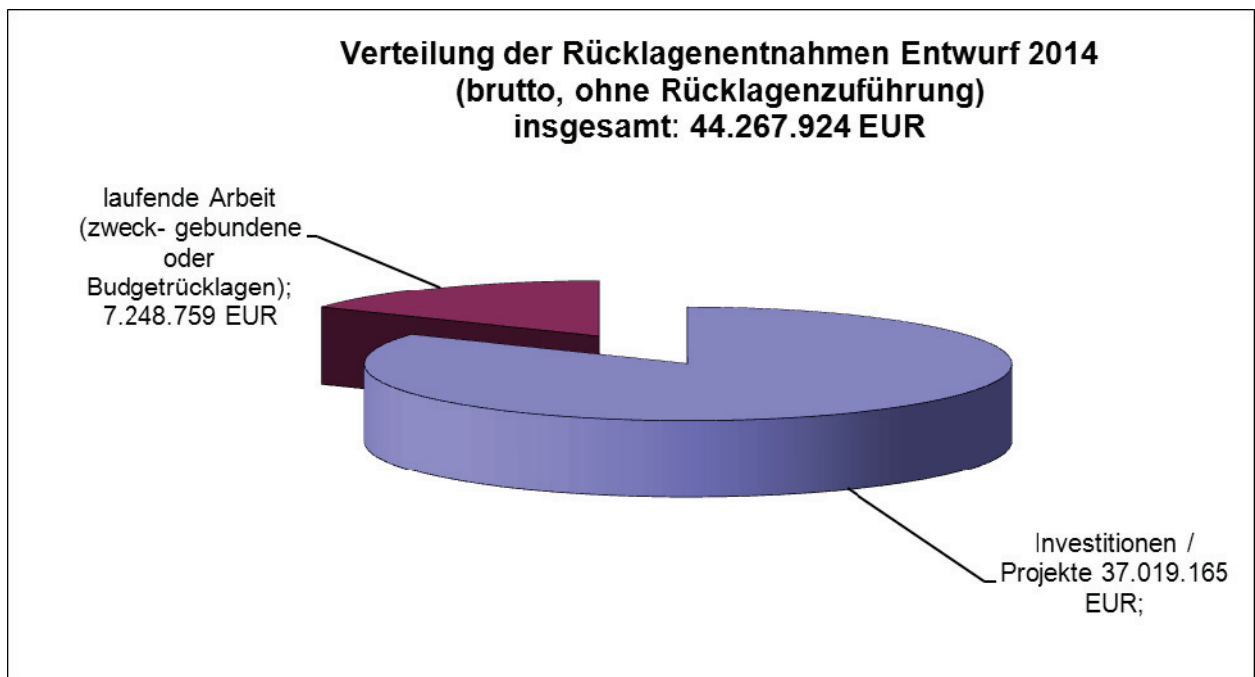
Der Haushaltsentwurf 2014 ist gemäß § 25 Abs. 1 KHO ausgeglichen.

An **allgemeinen Deckungsmitteln** konnten im Gesamthaushalt **22 Mio. EUR mehr als 2013** eingestellt werden:

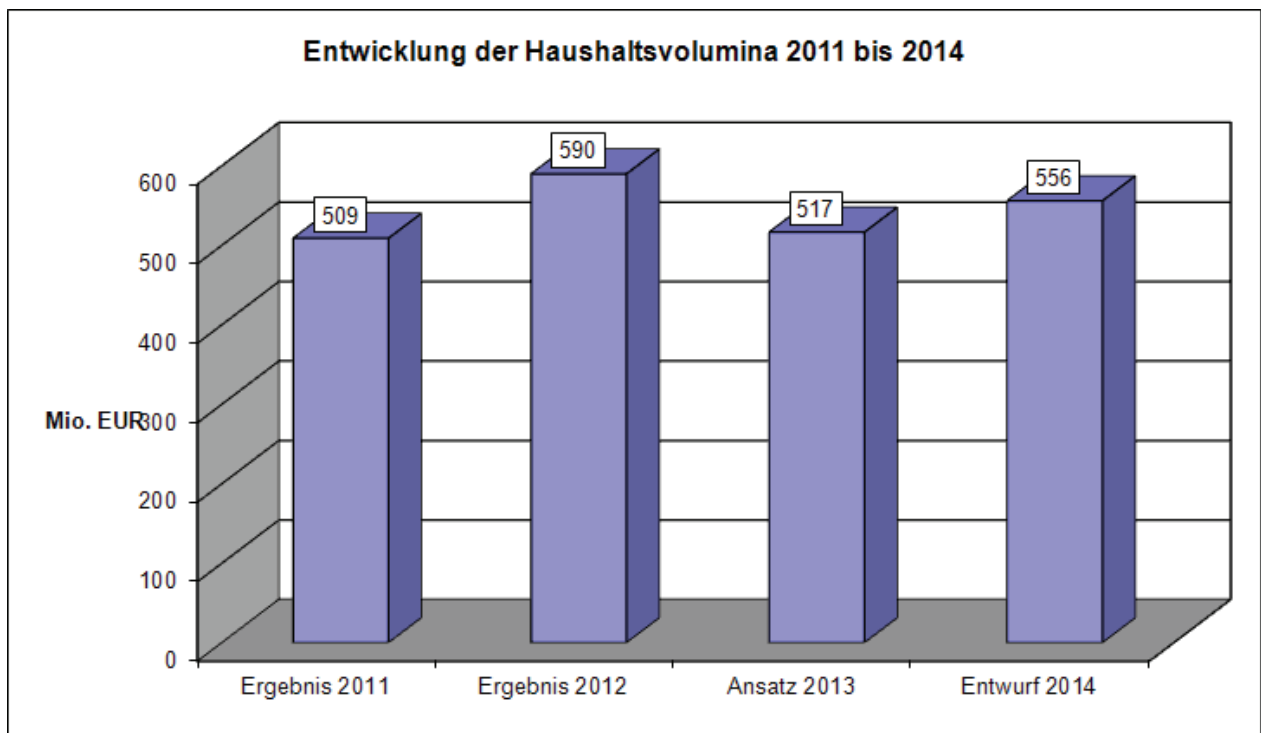
Einnahmeart (in Mio. EUR)	Ansatz 2013	Entwurf 2014	mehr / weniger gegenüber Ansatz 2013
Kirchensteuereinnahmen	424,00	445,00	21,00
Abführung der Erträge aus dem Pfarreivermögen	5,00	5,00	0,00
Vermögenserträge	12,50	13,50	1,00
Summe	441,50	463,50	22,00



Die Rücklagenentnahmen werden in der Übersicht auf Seiten 45/46 einzeln dargestellt.



Das Haushaltsvolumen hat sich gegenüber 2013 um rund 39,4 Mio. EUR erhöht (+7,6 %). Dies erklärt sich in erster Linie durch die Auflösung (Verwendung) der Rücklage „Haushaltsergebnis 2012“ in Höhe von 24,8 Mio. EUR (Verwendung: siehe Seite 3).



Die Gesamtausgaben in Höhe von 556 Mio. EUR verteilen sich wie folgt auf die Haushaltsbereiche:

Gesamtkirche	20,3 %
EKD	6,2 %
Kirchengemeinden	59,9 %
Dekanate	13,6 %
<i>(Kirchengemeinden und Dekanate zusammen)</i>	<i>73,5 %</i>

Diese Berechnung orientiert sich an sachlichen Kriterien der Mittelverwendung im Gesamthaushalt (siehe auch Teil a), Ziffer 10 der Übersichten zu diesen Erläuterungen).

4. Einnahmen nach Arten

Die Veranschlagung der Einnahmen nach Arten stellt sich wie folgt dar:
(siehe auch im Detail Tabelle Seite 31)

	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Entwurf 2014
<u>Einnahmen:</u>			
Hauptgruppe 0 Steuern, Zuwendungen und Zuschüsse	474.144.218,18 €	446.307.859 €	467.507.475 €
Hauptgruppe 1 Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb	43.552.732,24 €	37.393.847 €	38.748.686 €
Hauptgruppe 2 Kollekten - Einnahmen besonderer Art	7.519.953,43 €	5.373.150 €	5.425.450 €
Hauptgruppe 3 Vermögenswirksame Einnahmen	64.587.889,28 €	27.460.369 €	44.281.924 €
Summe:	589.804.793,13 €	516.535.225 €	555.963.535 €

Nachfolgend werden die größten Einnahmeposten überblickartig erläutert:

- **Kirchensteuereinnahmen (445,0 Mio. EUR):**
Die Veranschlagung in Höhe von 445 Mio. EUR bedeutet ein Anstieg von 21,0 Mio. EUR gegenüber dem Planwert 2013. Siehe die vorangehenden Erläuterungen.
- **Kirchliche Zuweisungen (5,8 Mio. EUR):**
Die kirchlichen Zuweisungen verzeichnen gegenüber 2013 einen leichten Anstieg (+ 0,17 Mio. EUR).
- **Staatliche Zuschüsse (16,7 Mio. EUR):**
Der Ansatz für staatliche Zuschüsse bleibt gegenüber 2013 nahezu unverändert (+ 31.000 EUR). Hauptposten in dieser Einnahmekategorie: Staatsleistungen aufgrund der Staatskirchenverträge zwischen der EKHN und den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz und Zuschüsse im Rahmen der Privatschulfinanzierung.
- **Verwaltungseinnahmen/Ausgabenersatz (25 Mio. EUR):**
Die Verwaltungseinnahmen verzeichnen gegenüber 2013 einen leichten Anstieg (+ 0,3 Mio. EUR).
- **Versorgungsstiftung:**
In 2014 erfolgt - wie in den Vorjahren - keine Zuführung aus der Versorgungsstiftung, da der Deckungsgrad der Verpflichtungen Ende 2012 bei 97 % und damit unter dem laut Stiftungsgesetz angestrebten Deckungsgrad von 111 % liegt. Dies wird in der mittelfristigen Finanzplanung auch für die Jahre 2015 und 2017 beibehalten.
- **Vermögenserträge (13,5 Mio. EUR):**
Die erwarteten Einnahmen aus Vermögenserträgen wurden mit Blick auf das Ergebnis 2012 gegenüber 2013 um 1 Mio. EUR erhöht.
- **Verkaufserlöse, insbesondere Immobilien:**
Der Ansatz 2014 wurde um 2,8 Mio. EUR reduziert, da keine Grundstücksveräußerungen vorgesehen sind. In 2013 ist der Verkauf des ehem. Alumnats Rimbach und des ehemaligen Religionspädagogischen Studienzentrums in Kronberg geplant.
- **Kirchbaurücklage (4,5 Mio. EUR):**
Die Anmeldung 2013 wurde fortgeschrieben. In den Haushalt der Gesamtkirche werden die ordentlichen Erträge der Kirchbaurücklage abgeführt, sofern es hierdurch nicht zu einem Unterschreiten des Buchwerts der Rücklage kommt.
- **Rücklagenentnahmen:**
siehe Übersicht Seiten 45/46

5. Ausgaben nach Arten

Die Veranschlagung der Ausgaben nach Arten stellt sich wie folgt dar:
(siehe auch im Detail Tabelle Seite 33 ff.)

	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Entwurf 2014
Ausgaben:			
Hauptgruppe 4 Personalausgaben	165.675.283,22 €	171.623.497 €	179.225.191 €
Hauptgruppe 5 Unterhalt.d.Grundstücke, Gebäude u.bewegl.Vermögen	3.919.597,10 €	4.884.849 €	5.052.538 €
Hauptgruppe 6 Sächl.Verw-/Betriebsausgaben	18.918.520,39 €	19.832.780 €	22.930.603 €
Hauptgruppe 7 Steuern, Zuweisungen und Umlagen, Zuschüsse	301.676.565,49 €	283.216.966 €	306.505.152 €
Hauptgruppe 8 Ausgaben besonderer Art	9.454.979,35 €	10.621.584 €	10.236.875 €
Hauptgruppe 9 Vermögenswirksame Ausgaben	90.159.847,58 €	26.355.549 €	32.013.176 €
Summe:	589.804.793,13 €	516.535.225 €	555.963.535 €

Nachfolgend werden die größten Ausgabeposten überblickartig erläutert:

5.1 Personalausgaben (Hauptgruppe 4) und gesamtkirchlicher Stellenplan

5.1.1 Personalkostenanmeldung

Die Struktur und Höhe der Personalausgaben ist aus dem Tabellenteil der Vorlage ersichtlich (Seiten 36 und 37).

Die Personalkostenanmeldung erfolgt mit den sogenannten „Eckpersonen“-Werten. Dies bedeutet, dass für jede Entgelt- und Besoldungsgruppe ein eigener, idealtypischer Eckwert d.h. Personalkostenbetrag ermittelt wird. Ausgangspunkt hierfür sind die Vergütungstabellen der KDAVO bzw. des Bundesbesoldungsgesetzes und ihre entsprechenden Grundgehälter bzw. Besoldungen. Jede Entgelt-/Besoldungsgruppe wird mit dem Altersdurchschnitt der Leistungsempfänger korreliert. Daraus ergeben sich idealtypische Altersdaten, die wiederum entsprechenden Erfahrungsstufen innerhalb der Entgelt-/Besoldungsgruppe zugeordnet werden können. Diese ermittelten Grundbeträge werden um die für das Folgejahr angenommenen Sozialversicherungssätze, die Beiträge an die EZVK sowie die angenommene Tarifsteigerung erhöht, um die Bruttoperpersonalkosten des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers abzubilden.

Sollte sich für bestimmte Personengruppen abzeichnen, dass die ermittelte Eckperson und der Haushaltsabschluss stärker voneinander abweichen, wird für diese Personengruppe ein eigener Eckpersonenwert gebildet. Dies kann der Fall sein, wenn eine Personengruppe z.B. deutlich jünger als die durchschnittliche Eckpersonengruppe ist.

Wenn im Verlauf der Personalkostenanmeldung z.B. aufgrund des Haushaltsabschlusses deutlich wird, dass Verzerrungen aufgrund von größeren Vakanztatbeständen oder absehbaren Vakanzen eintreten werden, wird auch dieses berücksichtigt. (Bsp.: Neue Stellen für Lehrpersonal an wachsenden Schulen werden gem. Schuljahresbeginn im Haushaltsjahr planerisch nur mit reduziertem Eckpersonenwert angemeldet. Der Stellenumfang ist jedoch voll zu planen, da dieser sich auf das Haushaltsjahr bezieht.) Auch Besetzungsänderungen, die aufgrund von Lebensalter und der damit verbundenen Erfahrungsstufe absehbar zu einer Verzerrung der angemeldeten Personalkosten führen, werden berücksichtigt. Gleiches gilt für Altersteilzeitnachbesetzungen.

Stellenumfänge, welche nach den Budgetgesprächen im Frühjahr durch die Gremien beschlossen werden, werden im Stellenplan als Stellenumfänge mit den entsprechenden Dotierungen ausgewiesen. Sofern die Personalkostenanmeldung jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen wurde, werden die Personalkosten im Folgejahr über die Deckungsfähigkeit der gesamten Personalkosten gem. § 7 Abs. 1 Haushaltsgesetz bewirtschaftet und bei der Personalkostenanmeldung im nächsten Haushaltsjahr neu berücksichtigt. Gleiches gilt für Stellenbewertungen, da unterjährige Organisationsveränderungen auch Aufgabenveränderungen nach sich ziehen können, welche zu arbeitsrechtlichen Ansprüchen der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber führen können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass grundsätzlich mit Eckpersonenwerten angemeldet wird, die aufgrund des Haushaltsabschlusses des Vorjahres und aufgrund von Erfahrungswerten und Kenntnis von Veränderungen in der Personalbewirtschaftung in einzelnen Fällen modifiziert werden. Die geringe Schwankungsbreite zwischen Planung und Ausgabe spricht für diese Vorgehensweise.

5.1.2 Erläuterungen zu Veränderungen

Dienstbezüge Beamte und Vergütungen Angestellte:

- Bei der Kalkulation der Personalkosten 2014 für die Angestellten, Pfarrer und Beamte wurden für 2013/2014 Gehaltszuwächse von insgesamt rund 3,1% unterstellt.
- Die Sonderzahlung wurde bei den Angestellten mit 60% planerisch berücksichtigt, bei den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie den Pfarrerinnen und Pfarrern mit 40% anteilig in die monatliche Besoldungszahlung einkalkuliert.

Die Steigerung für den Bereich **Versorgungskasse/Ruhegehaltskasse** ist zum einen auf die Erhöhung des Eckbeitrages um 10% sowie die Erhöhung der Personenanzahl von 1.832 auf 1.852 Personen, zum anderen auf den kontinuierlichen Faktorenanstieg, der mit dem Geburtsjahrgang korreliert, zurückzuführen.

Im Bereich der **Beihilfen und Unterstützungen** wurde der Ansatz 2014 gegenüber dem Ansatz 2013 aufgrund der Ergebnisse der letzten Haushaltsjahre geringfügig nach unten korrigiert.

5.1.3 Allgemeine Informationen zum gesamtkirchlichen Stellenplan

Eine **Übersicht der Stellenentwicklung aller gesamtkirchlichen Budgetbereiche sowie eine Darstellung der wesentlichen Veränderungen innerhalb der Stellenpläne der Budgetbereiche** ist beigefügt (Seite 17).

Der Stellenplan des jeweiligen Budgetbereiches ist als Stellenkegel am Ende jedes Budgetbereiches beigefügt.

5.2 Laufende Sachausgaben (Hauptgruppen 5, 6) Zuweisungen/Zuschüsse (Hauptgruppe 7) Vermögenswirksame und besondere Ausgaben (Hauptgruppen 8 und 9)

5.2.1 Haushaltsteil „Gesamtkirche“

- **Laufende Sachausgaben für Immobilien und bewegliches Vermögen (5,1 Mio. EUR):**
Die Ausgaben steigen gegenüber 2013 um 0,18 Mio. EUR. Aus der in 2012 eingeführten Substanzerhaltungsrücklage (siehe Abschnitt „Rücklagenzuführungen“) werden 1,0 Mio. EUR zur Refinanzierung der laufenden Bauunterhaltungskosten entnommen.
- **Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben (17,8 Mio. EUR):**
Gegenüber 2013 erfolgt ein Anstieg in Höhe von rund 3 Mio. EUR. Hauptausgabeposten sind die Ausgaben für das Projekt zur Einführung der Doppik.
- **Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte - ohne Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen, EKD-Umlagen (61,1 Mio. EUR):**
Die Zuweisungen steigen gegenüber 2013 um rund 18,6 Mio. EUR. Ausschlaggebend hierfür ist ein Zuschuss zur Aufstockung der Versorgungsstiftung in Höhe von 17,55 Mio. EUR (Verwendung der Rücklage „Haushaltsergebnis 2012“ und 5 Mio. EUR aus der gesamtkirchlichen Ausgleichsrücklage).

Die zehn größten Zuweisungsempfänger in 2014 sind*:

	Zuweisung / Zuschuss 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR
Versorgungsstiftung	0	17.554.840
Diakonisches Werk Hessen e.V.	14.415.500	14.365.552
Ev. Entwicklungsdienst	5.375.153	5.202.874
Ev. Hochschule Darmstadt	3.542.870	3.537.733
darunter Mieten:	209.290	107.733
Medienhaus gGmbH	2.575.930	2.785.969
Diakoniestationen	2.638.719	2.698.987
Missionsgesellschaften	2.477.480	2.463.040
Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	1.090.080	1.101.580
Ev. Grundschulen	1.055.457	1.074.082
Arbeitsloseninitiativen	649.290	870.548

* Es handelt sich ausschließlich um eine Auswertung der Haushaltsstellen der Hauptgruppe 7 (Zuweisungen und Zuschüsse). Zahlungen an bzw. für „Dritte“ (rechtlich selbständig oder unselbständig) können auch direkte Personalkostenfinanzierungen sein, die in dieser Auswertung nicht erfasst sind. Ebenfalls hier nicht dargestellt sind rechtlich und wirtschaftlich unselbständige Einrichtungen, die unmittelbar Bestandteil des gesamtkirchlichen Haushaltsplans sind (z.B. Laubach Kolleg).

- **Große Baumaßnahmen** (soweit Abwicklung im Investitionshaushalt, weil werterhöhende Maßnahme):

Der Ansatz von **2,06 Mio. EUR** verteilt sich auf:

- i.) 1.600.000 EUR Sanierung, Paulusplatz 1, Darmstadt;
- ii.) 300.000 EUR Fassadendämmung, Adelongstraße 28, Darmstadt;
- iii.) 90.000 EUR Sanierung Freianlagen, Laubach Kolleg;
- iv.) 70.000 EUR Kirchenraum, Akustik, Beleuchtung, Ev. Studentengemeinde Mainz.

Die Mittel für die energetische Sanierung des Anbaus des Kirchenverwaltungsgebäudes in Darmstadt in Höhe von 1,6 Mio. EUR sind gesperrt und können erst mit Billigung des Konzepts in Anspruch genommen werden. Im Haushalt 2012 wurden bereits eine ebenfalls gesperrte 1. Tranche in Höhe von 2,0 Mio. EUR eingeplant. Die Mittel wurden mit dem Abschluss 2012 übertragen.

- **Schuldentilgung und Zinsausgaben (9 Mio. EUR):**

Veranschlagung von 6 Mio. EUR für zwei Darlehen im Umfang von ursprünglich 97 Mio. EUR für die Finanzierung des Einmalbeitrages an die Ev. Ruhegehaltskasse in 2004 und Zinsausgaben an das kirchengemeindliche Treuhandvermögen (3 Mio. EUR [+ 0,5 Mio. EUR]). Das Darlehen bei der Ev. Kreditgenossenschaft wurde im Jahr 2013 bis Ende März 2024 verlängert. Die Tilgung dieses Darlehens erfolgt aus einer zweckgebundenen Rücklage (Rücklagenentnahme 2014: 2,5 Mio. EUR).

- **Verstärkungsmittel (1,09 Mio. EUR):**

Der Ansatz für allgemeine Verstärkungsmittel beträgt 1 Mio. EUR. Für den Aufgabenbereich des Dezernates Kirchliche Dienste sind 91.000 EUR veranschlagt.

- **Rücklagenzuführung (6,2 Mio. EUR):**

Im Haushalt 2014 sind folgende gesamtkirchlichen Rücklagenzuführungen veranschlagt:

- der gesamtkirchlichen Substanzerhaltungsrücklage werden 3,15 Mio. EUR zugeführt (aus Vermögenserträgen);
- für das Projekt zur flächendeckenden Gebäudebewertung werden 1,98 Mio. EUR einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt. (aus Rücklage „Haushaltsüberschuss 2012“, insgesamt werden 2,25 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.)

Im Übrigen werden 0,2 Mio. EUR der gesamtkirchlichen Ausgleichsrücklage und insgesamt 0,9 Mio. EUR den Budgetrücklagen zugeführt.

- **Ausgaben an Sonderhaushalte / Fondsmittel (0,4 Mio. EUR):**
Der Ansatz 2014 ist gegenüber 2013 konstant (- 50.000 EUR).
Als Zuführung an den Arbeitslosenfonds sind 0,24 Mio. EUR eingeplant. Mit diesem Geld werden Spenden in einem Verhältnis von 2:1 aufgestockt.

5.2.2 Haushaltsteil „EKD-Umlagen/Zuweisungen“

- **EKD-Umlagen/Zuweisungen (34,3 Mio. EUR):**
Aufgrund aktueller EKD-Berechnungen wird der Ansatz 2014 um 0,8 Mio. EUR reduziert (-2,3 %). Allerdings unterliegen die Berechnungen stets Unsicherheiten, da der Zahlbetrag von der schwankenden relativen Steuerkraft der EKD-Mitgliedskirchen abhängig ist.

Hauptbestandteil sind die Zahlungen für den **Finanzausgleich**, insb. zu Gunsten der östlichen Gliedkirchen (EKHN-Anteil 20,9 Mio. EUR) sowie für die **Verwaltungskosten** (10,5 Mio. EUR).

5.2.3 Haushaltsteil „Zuweisungen an Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen“

- Veranschlagungsbasis ist überwiegend das Ergebnis des Jahres 2013. Abweichungen im Vergleich zum Ansatz 2014 erklären sich zum Teil aus dieser Aktualisierung.
 - Die eingeplanten **Bemessungssätze für die Grund- und Gebäudezuweisungen** an die Kirchengemeinden und Dekanate (siehe § 10 Haushaltsgesetzentwurf) berücksichtigen insbesondere:
 - o geschätzte Tarifsteigerungen bei den Personalausgaben;
 - o Sachkostensteigerungen um 2,0 %, soweit nicht bei den Pauschalzuweisungen für Gebäudekosten über den Tagesneubauwert automatisch mit dem Baupreisindex dynamisiert;
 - o Einsparauflagen gemäß Synodenbeschluss zur Finanzplanungsperspektive „2025“ aus dem Herbst 2007 (-0,5 % p. a.); soweit sich die Bemessungsfaktoren nach den Gemeindegliedern richten, wurde die Einsparauflage um jeweils 0,5% reduziert, weil in dieser Größenordnung ein „automatischer“ Einspareffekt durch einen weiterhin anzunehmenden Mitgliederrückgang eingerechnet worden ist.
- Genauere Angaben können auch den Erläuterungen zum **Budgetbereich 1** (Seite 71 ff.) entnommen werden.

Der **Substanzerhaltungsrücklage** zugunsten der Kirchengemeinden und Dekanate werden 13,4 Mio. EUR zugeführt. Aus Vermögenserträgen werden 3,375 Mio. EUR finanziert, 10 Mio. EUR werden aus der Rücklage „Haushaltsergebnis 2012“ zugeführt. Mit dieser Rücklage soll zwar zunächst pauschal, aber dennoch konsequent mit der Vorsorge für die mit Einführung der Doppik ab 2016 verstärkt sichtbar werdenden Notwendigkeiten zum Vermögenserhalt (insbesondere im Gebäudebereich) begonnen werden. Mit den Zuführungen im Jahr 2014 betrage die Rücklage insgesamt 16,5 Mio. EUR.

Die **Ökofonds-Rücklage** zur Mitfinanzierung energieeinsparender Baumaßnahmen wird um 6,4 Mio. EUR aus Mehreinnahmen des Jahres 2014 aufgestockt. Damit wird ein Fondsvolumen von zusammen 10,6 Mio. EUR für die beabsichtigte Förderperiode bis 2018 erreicht.

Zur Entwicklung der einzelnen Unterbudgets im Budgetbereich 1 siehe Darstellungen im **Haushaltsbuch**.

6. Haushaltsbuch

In den einzelnen Budgetbereichen wurden mit dem Haushaltsentwurf 2012 erstmals die kirchlichen Aufgaben den dafür benötigten Finanzen jeweils auf einer Doppelseite zugeordnet („Haushaltsbuch“). Dies ist ein Resultat aus dem Projekt zur Modernisierung des Rechnungswesens (Teilprojekt **Outputorientierung**): Voraussetzung für eine an Zielen orientierte Steuerung ist die Transparenz über die Zielsetzungen und den damit verbundenen Mitteleinsatz. Zu diesem Zweck sind auf der Ebene der Unterbudgets jeweils **auf der linken Seite Ziele und Leistungen zur Zielerreichung** aufgeführt (sie verändern sich innerhalb eines Haushaltsjahres eher selten). Der Rückblick auf das Ergebnisjahr sowie Schwerpunktsetzungen für das Planjahr konkretisieren diese Angaben ebenso wie die Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben und Finanzierung (insbes. der Kirchensteueranteil an den Kosten sowie weitere Einnahmequellen z.B. bei den Zuweisungsempfängern). Auf der **rechten Seite** wurden den einzelnen Unterbudgets **sämtliche Ressourcen** zugeordnet, die zur Zielerreichung eingesetzt werden.

Dies führt im Vergleich zu den Vorjahren zu folgenden nennenswerten Veränderungen:

- a) **Personalkosten**, die vormals nur einem Unterbudget zugeordnet waren (z. B. einer Zentrumsleitung) **sind nun in ihren tatsächlichen Aufgabenfeldern** (z. B. Unterbudgets für Referate oder Projekte) **veranschlagt**. Dies erscheint im Vergleich zu den vorherigen HH-Ansätzen als Kostenausweitung bzw. -reduktion, im übergeordneten Gesamtbudgetbereich heben sich diese Effekte aber auf.
- b) *Unterhalb* der für den Haushaltsbeschluss relevanten Finanzeinnahmen und –ausgaben sind jedem Unterbudget *nachrichtlich* **sämtliche für die Aufgaben anfallenden Ressourcen** zugeordnet:
- ba) **Erlöse**, d. h. die Einnahmeseite ist um die vermögenswirksamen Einnahmen bereinigt (insb. Entnahmen aus Rücklagen)
- bb) **Kosten**, d. h. die Ausgaben sind um die vermögenswirksamen Ausgaben bereinigt (insb. Zuführungen zu anderen Haushalten und Rücklagen, Anschaffung von Vermögenswerten) und dafür um weitere Kosten ergänzt:
- Umlagen aus dem Budgetbereich 14 „Allg. Finanzwesen“ z.B. für die **Altersvorsorge** und **Beihilfen** der Pfarrer/-innen und Kirchenbeamten/-innen (anteilige Pauschalen statt tatsächlich beanspruchte Werte)
 - Umlagen aus dem Budgetbereich 16 „Zentrales Gebäudemanagement“ nach den Standorten bzw. der aktuellen **Nutzung der gesamtkirchlichen Gebäude** einschließlich angemieteter Objekte.
 - kalkulatorische Kosten für den **Vermögensverzehr des beweglichen und unbeweglichen Vermögens**. Letztere ergeben sich aus der oben genannten Nutzung der gesamtkirchlichen Immobilien; für die beweglichen Vermögen wurden den Budgetbereichen Arbeitsplatzpauschalen (ca. 340 € p. a.) zugeordnet und auf die Unterbudgets verrechnet, da eine vollständige Inventarisierung für die gesamtkirchlichen Einrichtungen noch nicht vorliegt.

Für die Budgetbereiche ergibt sich durch diesen neuen, nachrichtlichen Ausweis zunächst kein zusätzlicher Einspardruck. Dennoch sollte die Inanspruchnahme der gesamtkirchlichen „Infrastruktur“ und künftiger Ressourcen (Versorgung etc.) bei längerfristigen, strategischen Entscheidungen eine Rolle spielen. Bei künftigen Entscheidungen über die Gewichte einzelner Aufgaben können die neuen Daten des Haushaltsbuchs die Qualität der Entscheidungsgrundlagen verbessern (Nicht zuletzt deshalb gibt die Rubrik „Kirchensteuerfinanzierung“ auf der linken Seite nunmehr das Verhältnis zu den Gesamtkosten und nicht zu den reinen Ausgaben an).

7. Budgetstruktur

Es wurden keine Veränderungen bei Struktur der Budgetbereiche vorgenommen.

IV. Wesentliche finanzielle Veränderungen gegenüber 2013 nach Budgetbereichen

- 1 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene
- Für die Zwischenfinanzierung des Gemeindepfarrdienstes wurde eine Rücklagenentnahme i. H. v. 3,25 Mio. EUR eingeplant (siehe auch Budget 7.1).
 - Zuführung an Substanzerhaltungsrücklage (13,375 Mio. EUR; Zuführung aus Vermögenserträgen und 10 Mio. EUR aus der Rücklage „Haushaltsergebnis 2012“).
 - Öko-Fonds: Veranschlagung von 1,2 Mio. EUR aus den noch in zweckgebundenen Rücklagen vorhandenen Restmitteln einschl. ursprünglich für Darlehen vorgesehener Mittel. Zusätzlich: Aufstockung der Ökofonds-Rücklage um 6,4 Mio. EUR
 - Ehrenamtsakademie (+79.000 EUR) Übertrag aus BB 7.2, IPOS
 - Regionalverwaltungen - Auswirkung eines neuen Eingruppierungsplans (+130.000 EUR)

- 2.1 Handlungsfeld Verkündigung
 - Budgetverschiebung in das Budget 3.1 - Handlungsfeld Seelsorge: Zuschuss Telefonseelsorge Rhein-Neckar
 - Wegfall des 2013er Sondereffekts für den Kirchentag 2021 i.H.v. 8,3 Mio. EUR
 - Zuschuss "Haus der Stille" (+20.000 EUR) in Vorbereitung der Schließung
 - Budgetverschiebung: Übertragung der Stelle Bachchor und Verlagerung der Zuschüsse aus Budget 2.2
 - Der Bereich Bibelhaus wird in das Budget 4.1 - Bildung umgegliedert.
 - Ev. Studentengemeinde Mainz - Kirchenraum, Akustik, Beleuchtung (70.000 EUR)
- 2.2 Zentrum Verkündigung
 - neu: Personalkostenzuschuss i.H.v. 24.500 EUR für 1/3 Leitungsstelle der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern
 - neu: Beteiligung der EKHN am Gospelkirchentag der EKKW i.H.v. 35.000 EUR.
 - Budgetverschiebung: Übertragung der Stelle Bachchor und Verlagerung der Zuschüsse in das Budget 2.1
- 3.1 Handlungsfeld Seelsorge
 - neu: Zuschuss Telefonseelsorge Rhein-Neckar; Budgetverschiebung, bisher Budgetbereich 1.
 - 1,00 Altenheimseelsorge – Neuerrichtung im Rahmen der Neukonzeption der Altenheimseelsorge
 - --
- 3.2 Zentrum Seelsorge und Beratung
 - --
- 4.1 Handlungsfeld Bildung
 - Der Bereich Bibelhaus wird aus dem Budget 2.1 - Handlungsfeld Verkündigung umgeschichtet. neu: dauerhafte Erhöhung i.H.v. 90.000 EUR für Sonderausstellungen und einmalig 200.000 EUR für die Anschaffung von Vitrinen
 - Ev. Akademie: + 30.000 EUR, anteilige Mietkosten für die Übergangsunterbringung in Frankfurt/Main
 - Laubach Kolleg - Sanierung Freianlagen (90.000 EUR)
 - Der Kirchensteuerzuschussbedarf für das Ev. Gymnasium Bad Marienberg ist auf 1,2 Mio. EUR gegenüber 0,8 Mio. EUR im Vorjahr gestiegen.
- 4.2 Zentrum Bildung
 - Entfall von 4,00 Stellen für das Projekt „Mehr Männer in KITAs“, Finanzierung durch den europäischen Sozialfonds ist beendet.
- 4.3 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser
 - Erhöhung der Zuschüsse pro EKHN-Teilnehmertag für die Jugendbildungsstätten Höchst und Hohensolms
- 5.1 Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonische Dienste
 - Der Ansatz für die Beschäftigungsinitiativen wurde um rd. 220.000 EUR angehoben. Diese Mittel wurden von der Betriebsmittelzuweisung an das DWH umgeschichtet, um die Mittelvergabe an diese Einrichtungen stärker als bisher zusammenzuführen.
 - Budgetzuordnung - Übertrag von 2,00 Pfarrstellen der päd. Akademie gGmbH in den Budgetbereich 7.1, Ausbildung sowie 1,00 Geschäftsführung Beratungsstelle für jugendliche Arbeitslose in der Jugendwerkstatt Gießen aus dem BB 4.1 (Bildung) in den BB 5.1, Gesellschaftliche Verantwortung
 - --
- 5.2 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung
 - --
- 6.1 Handlungsfeld Mission und Ökumene
 - Auflösung der zweckgebundenen Rücklage für die EED-Umlage (0,3 Mio. EUR)
- 6.2 Zentrum Ökumene
 - neu: Personalkosten i.H.v. 174.000 EUR für das neue Zentrum Ökumene-Mission-Weltanschauung von EKKW und EKHN.

7.1	Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> ● Zur Deckung der Mehrausgaben für den Vorbereitungsdienst und die Vikariatskurse wird eine Rücklagenentnahme i.H.v. 1 Mio. EUR eingeplant (Zwischenfinanzierung des Gemeindepfarrdienstes). Budgetübertragung aus BB 5.1 (s.o.)
7.2	Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	<ul style="list-style-type: none"> ● --
8.1	Leitung Kirchenverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> ● --
8.2	Kirchenverwaltung Stabsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> ● Stabsbereich Chancengleichheit: "Beruf und Familie" (+12.000 EUR - Finanzierung aus Unterbudgetrücklage)
8.3	Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv	<ul style="list-style-type: none"> ● --
8.4	Kirchenverwaltung - Dezernate	<ul style="list-style-type: none"> ● Übertrag von insgesamt 4,60 Stellenumfängen in den Übergangsstellenplan
8.5	sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> ● --
8.6	Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> ● neu: Heimkinderunterbringung (Fortsetzung) 100.000 EUR (Sperrvermerk) ● neu: Projekt zur flächendeckenden Gebäudebewertung (2,25 Mio. EUR – Finanzierung erfolgt durch Rücklage „Haushaltsergebnis 2012“) ● Projekt Doppik + 2,1 Mio. EUR ● Klimaschutzkonzept (1,00 Stelle ab 2014, 1,00 ab 2015) – finanziert aus Ökofonds Erfassung und Bewertung kirchlicher Immobilien (7,00 Stellen)
9	Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ● Umschichtung der Projektstellen Landesgartenschau (1,5 Stelle) und Hessentag (0,50 Stelle) aus dem Budgetbereich 1 - Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene ● Förderung regionaler Öffentlichkeitsarbeit (60.000 EUR): Deckung erfolgt durch Umschichtung innerhalb des Budgets.
11	Synode	<ul style="list-style-type: none"> ● --
12	Kirchenleitung	<ul style="list-style-type: none"> ● Auslaufen der 0,50 Pfarrstelle Geschäftsführung Kooperationsprozess EKHN/EKKW
14	Allgemeines Finanzwesen	<ul style="list-style-type: none"> ● Abführung an die Versorgungsstiftung (17,6 Mio. EUR - Finanzierung aus Rücklage „Haushaltsergebnis 2012“ und 5 Mio. EUR aus gesamtkirchlicher Ausgleichsrücklage) Kinder- und Jugendstiftung (+ 300.000 EUR) ● Finanzielle Unterstützung für die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und den Reformierten Bund e.V. (2013 - 2015 je 44.000 EUR p.a.). ● Zuführung an Substanzerhaltungsrücklage (3,15 Mio. EUR; Zuführung aus Vermögenserträgen) ● Zuführung an gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage (0,25 Mio. EUR; Zuführung aus Vermögenserträgen) ● Entnahme Tilgungsrücklage (BfA-Ausstieg 2,5 Mio. EUR) und Reduzierung der Zinsen (./. 0,4 Mio. EUR) ● EKD-Umlage ./. 780.000 EUR
15	Rechnungsprüfungsamt	<ul style="list-style-type: none"> ● --
16	Zentrales Gebäudemanagement	<ul style="list-style-type: none"> ● Darmstadt, Paulusplatz, Anbau - Energetische Sanierung (1,6 Mio. EUR) - Sperrvermerk vorgesehen ● Darmstadt, Adelungstraße 38 - Fassadendämmung (./. 0,3 Mio. EUR - Finanzierung aus gesamtkirchlichen Ökofonds)

Gesamtübersicht der Stellenentwicklung in den Budgetbereichen.

Die Details sind jeweils am Schluß des einzelnen Budgetbereiches
als Stellenkegel abgebildet

Budgetbereich		Planstellen 2012	Planstellen 2013	Stellenplan Entwurf 2014
BB 1	Gemeindepfarrstellen	1036,25	1036,25	1036,25
	Dekanspfarrstellen	35,00	35,00	35,00
	Fach- und Profilstellen	69,00	68,50	69,50
	Ehrenamtsakademie		2,00	3,00
BB 2.1	Handlungsfeld Verkündigung	33,08	32,58	33,08
BB 2.2	Zentrum Verkündigung	31,39	32,89	32,39
BB 3.1	Handlungsfeld Seelsorge	117,53	118,53	119,03
BB 3.2	Zentrum Seelsorge	12,86	13,10	13,10
BB 4.1	Handlungsfeld Bildung	183,93	196,36	197,36
	Stellen im Schuldienst	155,00	155,00	140,00
BB 4.2	Zentrum Bildung	59,70	61,33	58,10
BB 5.1	Handlungsfeld Gesellsch. Verantw.	8,20	8,70	7,70
BB 5.2	Zentrum Gesellsch. Verantwortung	20,10	19,59	18,43
BB 6.1	Handlungsfeld Mission und Ökumene	4,00	3,00	2,75
BB 6.2	Zentrum Ökumene	24,10	21,80	23,30
BB 7.1	Ausbildung	10,84	9,84	12,84
BB 7.2	IPOS	13,16	15,00	13,60
BB 8.1 - 8.4	Gesamtkirchliche Dienste	207,52	209,33	206,72
BB 8.5	Sonstige Verwaltung	18,01	18,52	19,16
BB 8.6	Projekte		12,38	20,88
BB 9	Öffentlichkeitsarbeit	6,50	6,50	8,60
BB 11	Synode	4,00	4,00	4,00
BB 12	Kirchenleitung	23,42	23,42	22,92
BB 15	Rechnungsprüfungsamt	20,56	20,06	20,31
SUMME		2094,15	2121,68	2115,02

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2014

Vom

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Haushaltsfeststellung

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 (1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014) wird in Einnahmen und Ausgaben auf 555.963.535 Euro festgelegt.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014 verbindlich.

(3) Die Wirtschaftspläne werden für das Haushaltsjahr 2014 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Kloster Höchst	1.154.500 EUR
Jugendburg Hohensolms	1.048.300 EUR
Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	1.337.000 EUR
Ev. Studierendenwohnheime	1.694.300 EUR

Tagungsbetrieb Theol. Seminar Herborn	566.760 EUR
Materialien / Arbeitshilfen Zentrum Verkündigung	233.421 EUR

(4) Die Haushaltspläne über das Zweckvermögen werden für das Haushaltsjahr 2014 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Diakonissenversorgung Paulinenstift Wiesbaden	8.500 EUR
--	-----------

(5) Die Haushaltspläne der Darlehensfonds, des Überbrückungsfonds und des Härtefonds werden für das Haushaltsjahr 2014 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Allgemeiner Darlehensfonds	9.493.141 EUR
Überbrückungsfonds	1.848.165 EUR
Härtefonds	1.300.000 EUR

(6) Der Haushaltsplan der Kirchbaurücklage wird für das Haushaltsjahr 2014 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Kirchbaurücklage	4.500.000 EUR
------------------	---------------

§ 2

Verpflichtungsermächtigung

Rechts-träger	Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung (EUR)	Fällig (EUR)
	7622.42.	Projekt zur Einführung der Doppik	3.930.000	2015: 3.930.000
	9321.06.7411	Matching Fund	200.000	2016: 200.000
	9322.00.7612	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	50.000	2015: 50.000
	9322.00.7613	Allgemeine Zuweisungen für Bau- bedarf in Kirchengemeinden	5.000.000	2015: 2.500.000 2016: 2.500.000

§ 3

Kreditaufnahme

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode Kassenkredite bis zur Höhe von 12.500.000 Euro aufzunehmen.

§ 4

Verfügungsvorbehalt

In Ausführung von § 48 der Kirchlichen Haushaltsordnung wird die Kirchenleitung ermächtigt, erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss zu erlassen. Dies gilt auch für den Stellenplan, insbesondere durch Besetzungssperren.

§ 5

Sperrvermerk

Folgender Haushaltsansatz ist gesperrt:

Budgetbereich/ Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Ansatz (EUR)
Budgetbereich 8.6 7622.90	Heimkinderunter- bringung (Fortset- zung)	100.000
Budgetbereich 16 7621.01.9580	Darmstadt, Pau- lusplatz 1	1.600.000

Die Verwendung der Haushaltsmittel erfordert die vorherige Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses der Kirchensynode.

§ 6 Budgetstruktur

Der Haushaltsplan bzw. das Gesamtbudget gliedert sich in Budgetbereiche. Die Budgetbereiche sind in Unterbudgets gegliedert. Soweit ein Budgetbereich nicht in mehrere Unterbudgets untergliedert ist, gilt dieser im Sinne der nachfolgenden Regelungen sowohl als Budgetbereich als auch als Unterbudget. Maßgeblich für die Zusammensetzung der Budgetbereiche und Unterbudgets ist der Haushaltsplan.

§ 7 Budgetierung, Deckungsfähigkeit

(1) Die Haushaltsansätze innerhalb eines Unterbudgets sind mit Ausnahme der Gruppierungen 43, 44, 46 und 49 gegenseitig deckungsfähig, soweit sich durch die folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Haushaltsansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) dürfen nach Genehmigung des Finanzdezernats für stellenplanneutrale, auf die Dauer des Haushaltsjahres befristete Beschäftigungsverhältnisse und Aushilfen (Gruppierungen 425 und 450) im Wege der Deckungsfähigkeit verwendet werden. Anstellungsträger für diese Beschäftigungsverhältnisse ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Haushaltsansätze für Dienstbezüge der Gruppierung 4230 dürfen nach Genehmigung durch das Personaldezernat im Umfang von Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen von bis zu sechs Monaten erwirtschaftet werden, im Wege der Deckungsfähigkeit für Sachausgaben verwendet werden.

(4) Bei Mehreinnahmen können Mehrausgaben geleistet werden, wenn die Mehreinnahme unmittelbar mit der Mehrausgabe verbunden ist, die Verwendung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahme ergibt oder die Mehreinnahmen dem wirtschaftlichen Handeln der oder des Budgetverantwortlichen zuzurechnen sind. § 47 Absatz 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung findet keine Anwendung. Mindereinnahmen führen entsprechend zu einer Verringerung der Ausgabeermächtigungen.

(5) Unterbudgets desselben Budgetbereichs sind im Bereich der Sachausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Über die Deckungsfähigkeit im einzelnen entscheidet der/die Verantwortliche des Budgetbereichs.

(6) Innerhalb des Gesamtbudgets sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Gruppierungen 42 bis 46 und 49 innerhalb der jeweiligen Gruppierung und untereinander,
2. Ausgaben der Gruppierung 61.

(7) Haushaltsansätze der Hauptgruppen 5 bis 9 können in Einzelfällen in Höhe von bis zu 50.000 Euro zwischen den Budgetbereichen für deckungsfähig erklärt werden, sofern dies der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs dient. Die Zustimmung beider für die betroffenen Budgetbereiche Verantwortlichen ist erforderlich. Bei Haushaltsumschichtungen im vorstehenden Sinne von über 50.000 Euro entscheidet die Kirchenleitung. Werden im

Einzelfall 100.000 Euro überschritten, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode herzustellen.

(8) Für die Verwendung von Verstärkungsmitteln für über- und außerplanmäßige Ausgaben gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Die Veranschlagungen im Investitionshaushalt für gesamtkirchliche Baumaßnahmen (Sachbuch 02) sind in Höhe von jeweils bis zu 50.000 Euro gegenseitig deckungsfähig.

(10) Mehreinnahmen und Minderausgaben im Gesamtbudget sind zugunsten der Haushaltsstelle 8500.01.3113 (Unterbudget „Versorgungsstiftung“) deckungsfähig, sofern nicht nach § 8 Haushaltsmittel übertragen oder Budgetrücklagen zugeführt werden.

§ 8 Übertragbarkeit, Budgetrücklagen

(1) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel der Gruppierungen 5 bis 9 sowie der Differenzbetrag aus Mehreinnahmen und Mindereinnahmen gemäß § 7 Absatz 4 werden dem jeweiligen Unterbudget in Höhe von grundsätzlich 50 Prozent per Bildung eines Haushaltsausgaberesstes in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Haushaltsmittel der Gruppierung 4 (Personalausgaben) sind nur in begründeten Ausnahmefällen übertragbar.

(2) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel folgender Unterbudgets sind uneingeschränkt übertragbar:

010110	Kirchengemeinden
010111	Kindertagesstätten
010120	Gebäudeinvestitionen und -unterhaltung (Kirchengemeinden und Dekanate)
010130	Dekanate
010140	Regionalverwaltungen
010310	Ehrenamtsakademie
086012	Doppik

(3) Anstelle der Bildung eines Haushaltsausgaberesstes gemäß Absatz 1 ist auch die Zuführung in eine zweckgebundene Budget- oder Unterbudgetrücklage zulässig. Die Rücklagenzuführung gilt nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 47 der Kirchlichen Haushaltsordnung. Auf über- oder außerplanmäßige Entnahmen aus den Budget- oder Unterbudgetrücklagen und die Finanzierung entsprechender über- oder außerplanmäßiger Ausgaben findet § 47 der Kirchlichen Haushaltsordnung ebenfalls keine Anwendung.

(4) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des Investitionshaushaltes für gesamtkirchliche Baumaßnahmen (Sachbuch 02) sind grundsätzlich der gesamtkirchlichen Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

§ 9 Sondervermögen

Mehreinnahmen bei den Haushaltsfunktionen 0210 und 0410.01 können im Rahmen ihrer Zweckbestimmung für Mehrausgaben verwendet werden. Überschüsse sind der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. § 47 Absatz 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung findet keine Anwendung.

§ 10 Außerordentliche Zuweisung für Diakoniestationen

Die Kirchenleitung kann einer Diakoniestation eine außerordentliche Zuweisung aus Mitteln der gesamtkirchli-

chen Ausgleichsrücklage für Diakoniestationen gewährleisten, wenn dies zur Umsetzung eines notwendigen Stellenabbaus oder der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erforderlich ist.

§ 11

Bemessungssätze für die Zuweisungen

(1) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:
 - a) je Gemeindeglied 23,10 Euro.
 - b) je zusätzliche Predigtstelle
mit wöchentlichem Gottesdienst 3.900 Euro;
mit vierzehntäglichem Gottesdienst 2.228 Euro;
mit monatlichem Gottesdienst 1.115 Euro.
2. Gebäudezuweisung:
 - a) Kirchen:
Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes;
Kleine Bauunterhaltung: 633 Euro als Sockelbetrag zuzüglich 0,06 Prozent des Tagesneubauwertes.
 - b) Gemeindeglieder:
Bewirtschaftung: 1,62 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,60 Prozent des Tagesneubauwertes;
Kleine Bauunterhaltung: 0,33 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.
 - c) Pfarrhäuser:
als Sockelbetrag 3.168 Euro zuzüglich 1,00 Prozent des Tagesneubauwertes.
 - d) Sonstige Gebäude:
Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes;
Kleine Bauunterhaltung: 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.

(2) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Dekanate werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:
 - a) je Gemeindeglied 0,23 Euro;
 - b) je Quadratkilometer Fläche 12,72 Euro;
 - c) je voller Stelle als Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben 45.983 Euro;
 - d) je voller Personalstelle als Sachkostenpauschale 3.687 Euro.
2. Gebäudezuweisung:
 - a) Bewirtschaftung: 2,64 Euro je Quadratmeter und Monat;
 - b) Kleine Bauunterhaltung: 0,3 Prozent des Tagesneubauwertes;
 - c) Große Bauunterhaltung: 1,5 Prozent des Tagesneubauwertes.

3. Finanzausgleich: je Gemeindeglied 1,20 Euro.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

B. Erläuterungen zum Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2014

I. Rechtsgrundlage und Struktur

Nach § 42 der kirchlichen Haushaltsordnung (KHO) ist der Haushaltsplan der Gesamtkirche vor Beginn des Haushaltsjahres in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Beratungen und Beschlussfassungen der Kirchensynode zum kirchlichen Haushalt erfolgen in öffentlicher Sitzung. Die erforderliche Transparenz der Kircheneinnahmen und -ausgaben ist somit gesichert.

Mit dem Haushaltsfeststellungsgesetz werden

- der kirchliche Haushaltsplan,
- der Stellenplan,
- die Wirtschaftspläne,
- die Haushaltspläne der Zweckvermögen,
- die Haushaltspläne der Darlehensfonds
- die Haushaltspläne des Überbrückungsfonds und des Härtefonds sowie
- der Haushaltsplan der Kirchbaurücklage

festgestellt.

II. Begründung einzelner Vorschriften

Zu § 1 (Haushaltsfeststellung):

§ 1 bestimmt die Haushaltsvolumina des Haushalts der Ev. Kirche in Hessen und Nassau und der übrigen gesamtkirchlichen Haushalts- und Wirtschaftspläne sowie die Verbindlichkeit des Stellenplans für die Bewirtschaftung der Personalausgaben.

Die Zahlenangaben entsprechen dem Budgetentwurf 2014. Erläuterungen hierzu finden sich in der Darstellung des Budgetentwurfs (siehe A.)

Zu § 2 (Verpflichtungsermächtigung):

Verpflichtungsermächtigungen werden für mehrjährige Maßnahmen und Maßnahmen mit längerem Planungsvorlauf veranschlagt, damit von der Gesamtkirche in den betreffenden Bereichen rechtzeitig Finanzierungszusagen gemacht werden können und eine vollständige Finanzplanung bei mehrjährigen Projekten vor deren Beginn möglich wird. Rechtsgrundlage für Verpflichtungsermächtigungen ist § 93 Abs. 2 Kirchliche Haushaltsordnung.

Die Verpflichtungsermächtigungen 2014, die in den Folgejahren 2015 und 2016 eingelöst werden sollen, sind wie folgt vorgesehen:

- Zuweisungen an Kirchengemeinden für Große Bauunterhaltung und Orgelbaumaßnahmen,
- Zuweisungen im Rahmen des Matching Fund,
- Projekt zur Einführung der Doppik.

Zu § 3 (Kreditaufnahme):

Der gesamtkirchliche Haushalt ist ohne Aufnahme von Krediten von Dritten finanziert. Lediglich vorsorglich wird gemäß § 34 Abs. 1 Kirchliche Haushaltsordnung eine Schuldenaufnahme in Form eines Kassenkredits ermöglicht, um die Flexibilität des Liquiditätsmanagements bei Bedarf zu erhöhen. Bei einem Kassenkredit handelt es sich um einen kurzfristigen Kredit zu Verstärkung des Kassenbestands. Im Regelfall würde zunächst die gesamtkirchliche Betriebsmittelrücklage bei einem Liquiditätsengpass herangezogen.

Zu § 4 (Verfügungsvorbehalt):

Mit einem Verfügungsvorbehalt können während des Haushaltsjahres durch Kirchenleitung und Finanzausschuss der Kirchensynode Maßnahmen ergriffen werden, um den Haushaltsausgleich sicherzustellen. Solche Maßnahmen sind im Regelfall dann erforderlich, wenn die Einnahmesituation wesentlich hinter der Planung zurückbleibt (§ 48 Kirchliche Haushaltsordnung) oder wesentliche unabwendbare Mehrausgaben in bestimmten Haushaltsbereichen durch Einsparungen ausgeglichen werden müssen.

zu § 5 (Sperrvermerk):

Haushaltsansätze, die mit einem Sperrvermerk gemäß § 33 Kirchliche Haushaltsordnung versehen sind, können nur nach gesonderter vorheriger Freigabe durch Kirchenleitung und Finanzausschuss der Kirchensynode bewirtschaftet werden.

Folgender Haushaltsansatz ist anteilig gesperrt:

- Projekt zur flächendeckenden Gebäudebewertung,
- Heimkinderunterbringung (Fortsetzung),
- Bauvorhaben Paulusplatz 1, Darmstadt.

zu § 6 (Budgetstruktur):

Hier wird die Budgetgliederung nach Budgetbereichen und Unterbudgetbereichen definiert. Die Vorschrift präzisiert die Ausführung der Bestimmungen von § 26 Abs. 3 und 5 sowie von § 33 Abs. 2 Kirchliche Haushaltsordnung, wonach einerseits einheitliche Gliederungsvorschriften für den Haushalt zu befolgen sind, andererseits die Bildung von Budgets zulässig ist.

Zu § 7 (Budgetierung, Deckungsfähigkeit):

Der Paragraph regelt die im Rahmen des Haushaltsvollzugs zulässigen Veränderungen und Umschichtungen gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan. Rechtsgrundlage ist § 29 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Kirchliche Haushaltsordnung.

Absatz 1:

Es wird der Grundsatz eingeführt, dass alle Ausgaben innerhalb eines Unterbudget gegenseitig deckungsfähig sind. Ausgenommen hiervon sind Ausgabearten, die Rechtsverpflichtungen darstellen:

- Versorgung/Versorgungskassenbeiträge (Gruppierung 43)
- Versorgungsbezüge (Grp. 44)
- Beihilfen und Unterstützungen (Grp. 46)
- Personalbezogene Sachausgaben (Grp. 49)

Durch die nachfolgenden Absätze wird Abs. 1 darüber hinaus weiter präzisiert bzw. eingeschränkt.

Absatz 2:

Nicht in Anspruch genommene Sachausgaben können zur Finanzierung von Personalausgaben herangezogen werden. Es bestehen folgende Einschränkungen:

- nur befristete Beschäftigungsverhältnisse und Aushilfsbeschäftigungen dürfen eingegangen werden, der Stellenplan darf nicht berührt werden;
- nur mit Genehmigung des Finanzdezernates der Kirchenverwaltung, damit kein Automatismus entsteht, sondern das Vorhandensein tatsächlicher freier Mittel zuvor bestätigt wird;
- Anstellungsträger für zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse kann nur die Gesamtkirche und keine einzelne Einrichtung sein (Transparenz).

Absatz 3:

Absatz 3 ist das „Spiegelbild“ zu Absatz 2. Nicht in Anspruch genommene Gehälter der Beamten/ Beamtinnen und Angestellten (Gruppierung 42 ohne Pfarrbezüge) können zur Finanzierung von Sachausgaben herangezogen werden. Es bestehen folgende Einschränkungen:

- gilt nur für Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen entstehen (nicht infolge von Abweichungen zwischen den mit Eckwerten [„Eckpersonen“] hochgerechneten und den tatsächlichen Personalausgaben);
- nur bei Nichtbesetzungen bis zu sechs Monate (hierdurch sollen strategische Unterbesetzungen der Arbeitsbereiche zum Zweck größerer Mittelumrichtungen vermieden werden);

- nur mit Genehmigung des Personaldezernates der Kirchenverwaltung, damit sichergestellt wird, dass die vorstehenden Bedingungen eingehalten werden.

Die Regelung gilt nicht für die Dienstbezüge von Pfarrerinnen und Pfarrern, da hier Vakanzen nicht unmittelbar zu Einsparungen führen (ehemalige Stelleninhaber befinden sich auf anderen Pfarrstellen).

Absatz 4:

Die Vorschrift regelt auf der Grundlage von § 30 Kirchliche Haushaltsordnung, unter welchen alternativen Voraussetzungen nicht geplante (Mehr-)Einnahmen zu entsprechenden Mehrausgaben berechtigen. Diese sind

- sachlicher Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben,
- zwingend geboten aufgrund Herkunft und Art der Einnahme
- Ergebnis wirtschaftlichen Handelns

Zustimmungsvorbehalte gemäß § 47 Abs. 1 bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestehen in diesen Fällen nicht.

Klarstellend ist auch bestimmt, dass bei Mindereinnahmen die entsprechende Ausgabeermächtigung in gleichem Maße sinkt.

Absatz 5:

Umschichtungen zwischen Sachausgaben sind dann unbegrenzt möglich, wenn die Haushaltsansätze demselben Budgetbereich angehören. Ungeachtet der Frage, welche Person einzelne Haushaltsstellen bewirtschaften und Zahlungen anweisen kann, ist bei Umschichtungen zwischen Unterbudgets desselben Budgetbereichs aber stets die für den Budgetbereich verantwortliche Person zu beteiligen. Dies soll sicherstellen, dass der bestehende fachliche und kirchenpolitische Rahmen, der dem Haushaltsbeschluss der Kirchensynode zugrunde liegt, trotz der Umschichtungen eingehalten bleibt oder Umschichtungen unterbleiben.

Absatz 6:

Die Personalausgaben (Gruppierungen 42 bis 46 und 49, siehe oben) werden ebenso wie die Reisekosten (Gruppierung 61) zentral im gesamtkirchlichen Haushalt bewirtschaftet, auch wenn sie in den einzelnen Budgetbereichen veranschlagt werden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und Flexibilität zwischen den Budgetbereichen bei Kosten, die Rechtsverpflichtungen darstellen. Diese Haushaltsansätze sind daher untereinander deckungsfähig.

Absatz 7:

Umschichtungen zwischen einzelnen Budgetbereichen (im Unterschied zu Absatz 5, der Regelungen für Unterbudgets vorsieht) sind grundsätzlich möglich. Allerdings sind hier die Entscheidungsstrukturen besonders geregelt, damit die Beteiligung der Kirchenleitung (über 50.000 Euro) und der Kirchensynode (über den Finanzausschuss; über 100.000 Euro) sichergestellt werden.

Absatz 8:

Verstärkungsmittel gemäß § 38 Kirchliche Haushaltsordnung dienen der Finanzierung über- und außerplanmäßiger Ausgaben. Diese Mittel sind im Budgetbereich 14 veranschlagt und werden fallweise zur Deckung in den betreffenden Budgetbereich umgeschichtet. Die Entscheidungsstrukturen sind analog zu Absatz 7 geregelt.

Absatz 9:

Im sogenannten Sachbuch 02 für im Regelfall mehrjährige Investitionsvorhaben werden die gesamtkirchlichen Baumaßnahmen geführt (sofern mit werterhöhendem Charakter; Schönheitsreparaturen, kleine Bauunterhaltung etc. werden im ordentlichen Haushalt, sogenanntes Sachbuch 00 geführt). Die Bestimmung ermöglicht Umschichtungen zwischen Baumaßnahmen, begrenzt diese aber auf 50.000 Euro. Dies dient einer effizienten Bewirtschaftung, ohne dass beschlossene Budgets für einzelne Vorhaben in größerem Umfang überschritten werden könnten.

Absatz 10:

Im Haushaltsentwurf ist eine Entnahme aus der gesamtkirchlichen Ausgleichsrücklage zur Finanzierung der Zuführung in die Versorgungsstiftung veranschlagt. Mit der Vorschrift soll hervorgehoben werden, dass diese Rücklagenentnahme für den Fall geringer ausfallen soll, das überplanmäßige Kirchensteuereinnahmen und/oder Minderausgaben verzeichnet werden.

zu § 8 (Übertragbarkeit, Budgetrücklagen):

§ 8 führt aus, wie mit nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln am Jahresende zu verfahren ist oder verfahren werden kann. Rechtsgrundlage ist § 31 Kirchliche Haushaltsordnung.

Absatz 1:

Der Anteil der nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel, der einem Budgetbereich verbleibt, beträgt im Regelfall 50 Prozent. Hiermit soll eine sparsame Haushaltsführung unterstützt werden, weil Budgetbereiche aus eingesparten Ausgaben oder Mehreinnahmen Reserven für nachfolgende Haushaltsjahre bilden können. Personalausgaben unterliegen dieser Regelung nicht, da dies zu Fehlanreizen führen könnte. Für die Personalausgaben gelten die unterjährigen Spielräume des § 7.

Die „Übertragung“ der Haushaltsmittel in das nächste Jahr erfolgt mittels Bildung eines Haushaltsausgaberestes.

Absatz 2:

Für die „großen“ Unterbudgets im Budgetbereich 1, die hohe Beträge an Zuweisungen an die kirchlichen Ebenen umfassen, hat sich eine uneingeschränkte Übertragbarkeit bewährt, da hier in einzelnen Jahren u. U. größere überplanmäßige Ausgaben aufgefangen werden müssen (z. B. durch Personalkostensteigerungen) oder Mittelzusagen bereits gegeben wurden, aber die Gelder noch nicht abgerufen wurden (bei Baufinanzierungen der Gemeinden).

Aufgenommen ist auch das Unterbudget „Regionalverwaltungen“, um auch dort die Flexibilität bei der Bewirtschaftung angesichts der Umsetzung von Einsparauflagen zu erhöhen.

Neben den Unterbudgets aus dem Budgetbereich 1 ist das Unterbudget „Ehrenamtsakademie“ von der Regelung erfasst, da die Ehrenamtsakademie als wirtschaftlich selbstständige Einrichtung betrachtet wird.

Neu aufgenommen wurde die uneingeschränkte Übertragbarkeit für das Projekt zur Einführung der Doppik, da es sich um eine mehrjährige Maßnahme handelt, für die ein Gesamtbudget vereinbart wurde.

Absatz 3:

Alternativ zur Bildung eines Haushaltsausgaberestes können verbliebene Mittel auch den Rücklagen der Budgetbereiche oder Unterbudgetbereiche zugeführt werden. Die Vorschriften zu über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 47 Kirchliche Haushaltsordnung) werden in diesem Fall, aber auch bei entsprechenden Entnahmen nicht angewendet.

Absatz 4:

Sofern bei Baumaßnahmen, die im Sachbuch 02 geführt werden, Haushaltsmittel nicht in Anspruch genommen werden, sollen diese der gesamtkirchlichen Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden. Damit bleiben solche Gelder weiterhin für Bauzwecke vorgemerkt, nicht aber für eine konkrete Maßnahme. Vor der Ermittlung der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel ist die Deckungsfähigkeit gemäß § 7 Abs. 9 zu berücksichtigen. Die Bezeichnung der Rücklage wurde gegenüber dem Haushaltsgesetz 2012 von „Baurücklage“ in „Substanzerhaltungsrücklage“ geändert.

Zu § 9 (Sondervermögen):

Die Vorschrift erstreckt sich auf die Sondervermögen

- Gesangbuchfonds
- Religionsbücherfonds

Diese Haushaltsbereiche stellen eigene Rechnungskreise dar, die für sich abgerechnet werden. Mehreinnahmen und Überschüsse verbleiben zu 100 Prozent. Es handelt sich um einen Spezialfall der §§ 7 und 8.

Die Ehrenamtsakademie wird herausgenommen, da unter dem Sondervermögen kein Hinweis erforderlich ist.

Zu § 10 (Außerordentliche Zuweisung für Diakoniestationen):

Für Kirchengemeinden und Dekanate steht der gesamtkirchliche Härtefonds zur Verfügung, wenn besonderer Finanzbedarf besteht und mittelfristig kein Konsolidierungskonzept möglich oder erforderlich ist. Sofern ein Konsolidierungskonzept möglich ist, können Mittel aus dem Überbrückungsfonds bereit gestellt werden. Die Bewirtschaftung beider Fonds liegt bei der Kirchenleitung.

Diakoniestationen können aus diesen beiden Fonds keine Zuschüsse erhalten, da eine gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage für diesen Aufgabenbereich besteht. Infolgedessen regelt § 10, dass die Kirchenlei-

tung auf diese Rücklage (auch ohne Veranschlagung im Haushaltsplan) zurückgreifen kann, wenn die Voraussetzungen

- Umsetzung eines notwendigen Stellenabbaus oder
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erfüllt sind.

Zu § 11 (Bemessungssätze für die Zuweisungen)

Hier werden die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate festgelegt. Die Zuweisungsverordnung regelt mit wenigen Ausnahmen (z. B. beim Mindestbetrag) nur die Struktur der Zuweisungen, sodass gemäß § 1 Abs. 5 Zuweisungsverordnung mit dem Haushaltsbeschluss der Kirchensynode über die Bemessungssätze zu befinden ist.

Die in § 11 aufgeführten Euro-Angaben stellen – nach Absätzen getrennt für die Kirchengemeinden und die Dekanate – den Planungsstand Sommer 2012 dar. Erläuterungen zu den Veränderungen der Bemessungssätze sind aus Teil A dieser Erläuterungen sowie aus den Erläuterungen zum Budgetbereich 1 ersichtlich.

Mit der Bestimmung in Abs. 1 Nr. 1 wird lediglich der „Grundbetrag“ für die Grundzuweisung der Kirchengemeinden bestimmt. Die höhere Gewichtung der ersten 750 Gemeindeglieder jeder Gemeinde sowie der Mindestbetrag von 12.000 Euro ergeben sich aus der Zuweisungsverordnung.

Veränderungen der tariflichen Entgelte sind für die Jahre 2013/2014 in den Bemessungssätzen berücksichtigt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Haushaltsgesetz 2014 wird über die Ausgabeermächtigungen der einzelnen Budgetbereiche im Haushalt der Gesamtkirche entschieden. In der vorgelegten Fassung sind insgesamt 44,3 Mio. EUR Entnahmen aus Rücklagen und Zuführungen an Rücklagen in Höhe von 26 Mio. EUR eingeplant.

Die Veränderungen der Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate gemäß § 11 sind im vorliegenden Budgetentwurf berücksichtigt.

IV. Alternativen

Die Verabschiedung eines Haushaltsgesetzes durch die Kirchensynode nach Vorlage durch die Kirchenleitung ist rechtlich durch die Kirchliche Haushaltsordnung vorgeschrieben. Geändert werden können die einzelnen Einnahme- und Ausgabeveranschlagungen, sofern der Haushalt hierdurch ausgeglichen bleibt.

V. Beteiligung im Beratungsverfahren

Referenten: Ltd. OKR Striegler, OKR Hinte, KRin Schönthal,
OKR Dr. Bechinger, OKR Ebert, KRin Hoyer

Gremien/Organe: Kirchenleitung, Finanzausschuss

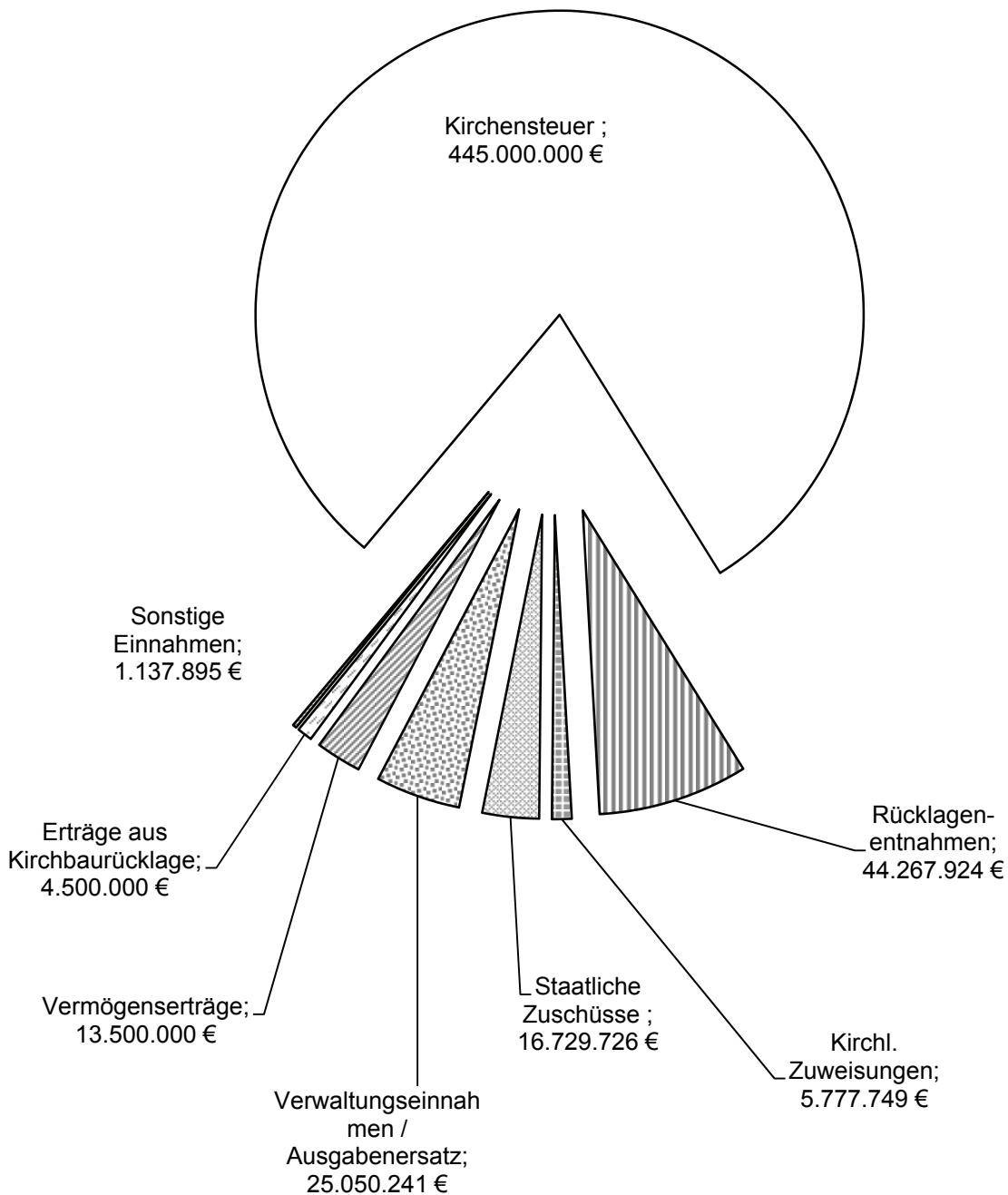
VI. Anlagen

- Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2014 mit Übersichten
- Haushaltsplan nach Budgetbereichen einschl. Stellenplan und Anlagen gemäß § 41 KHO

a) Einnahmen und Ausgaben nach Arten

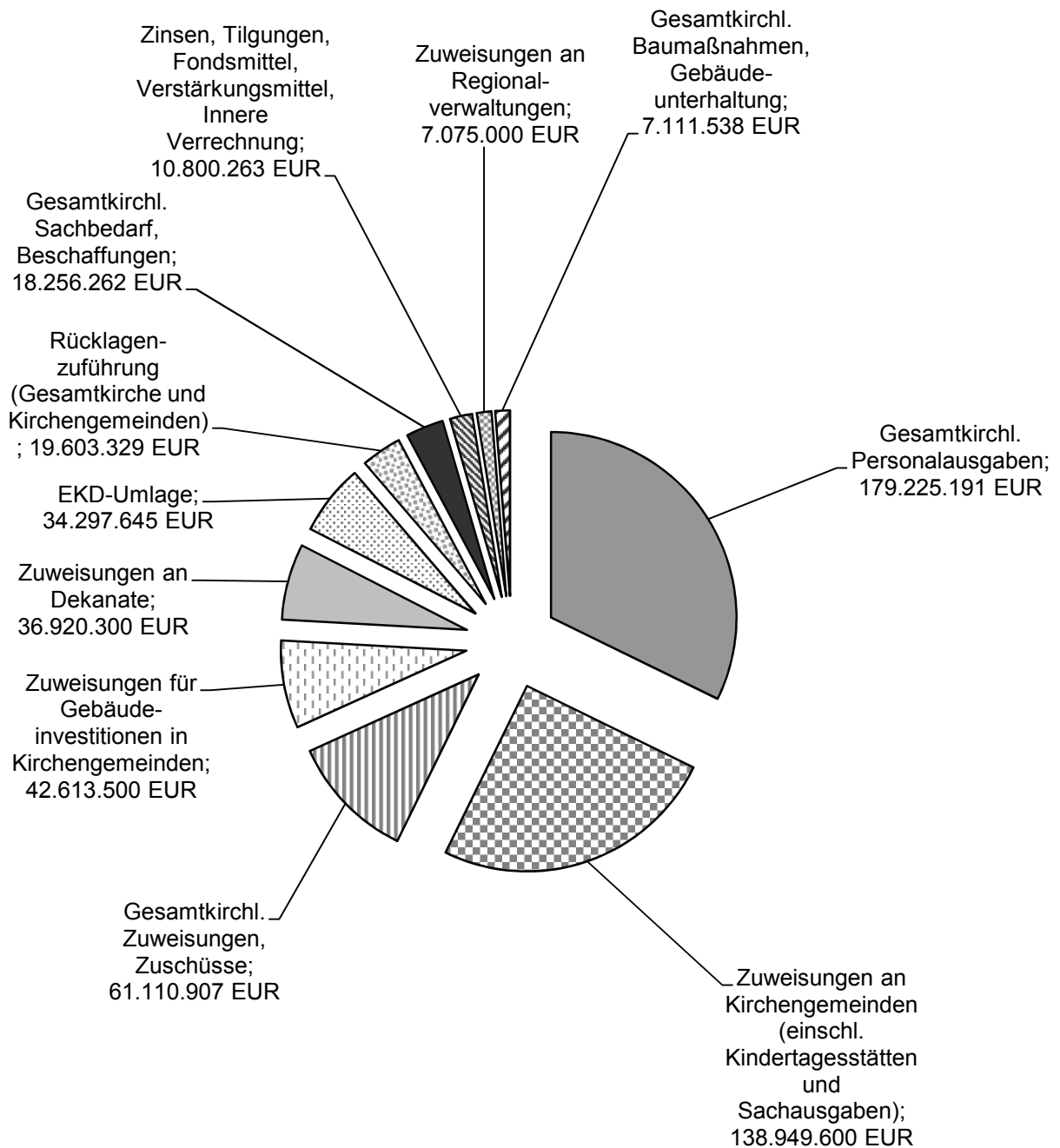
Verteilung der Einnahmen 2014

Gesamteinnahmen 555.963.535 EUR

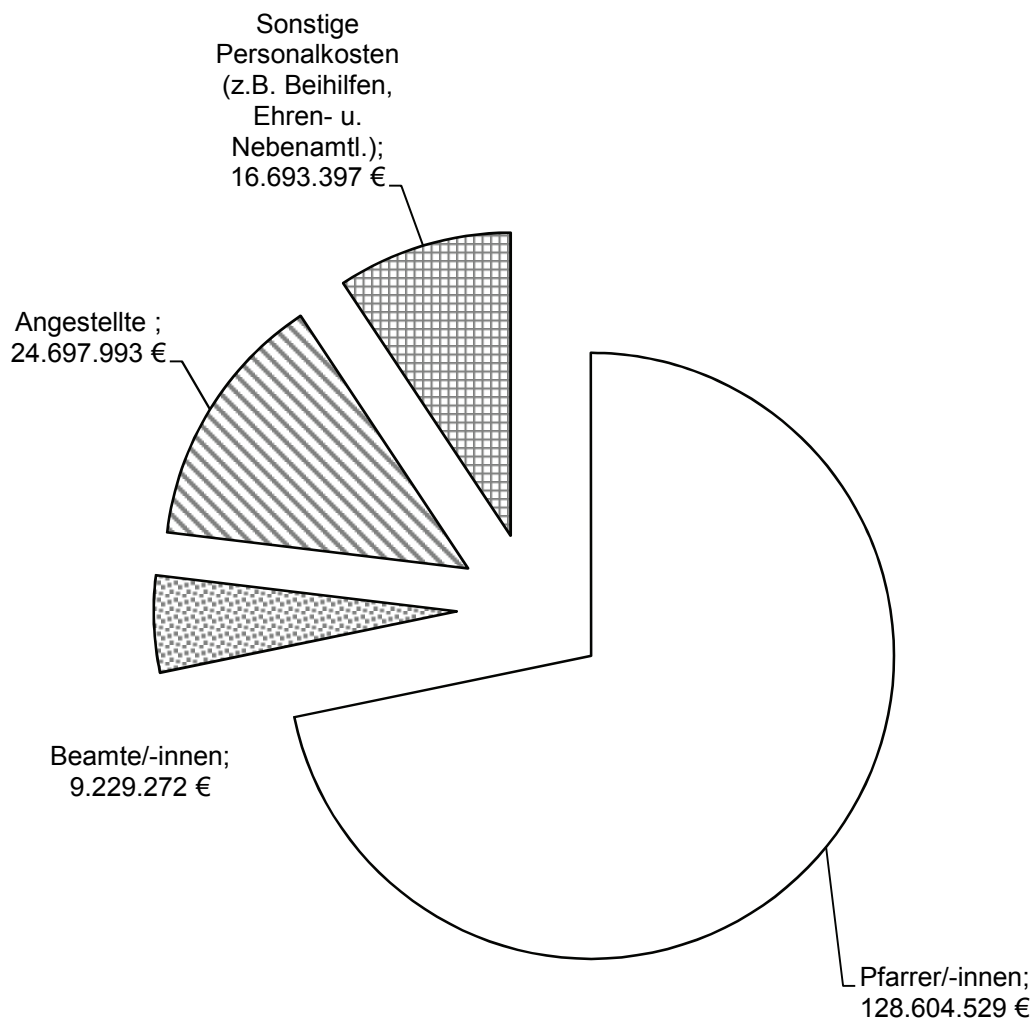


Verteilung der Ausgaben 2014

Gesamtausgaben 555.963.535 EUR



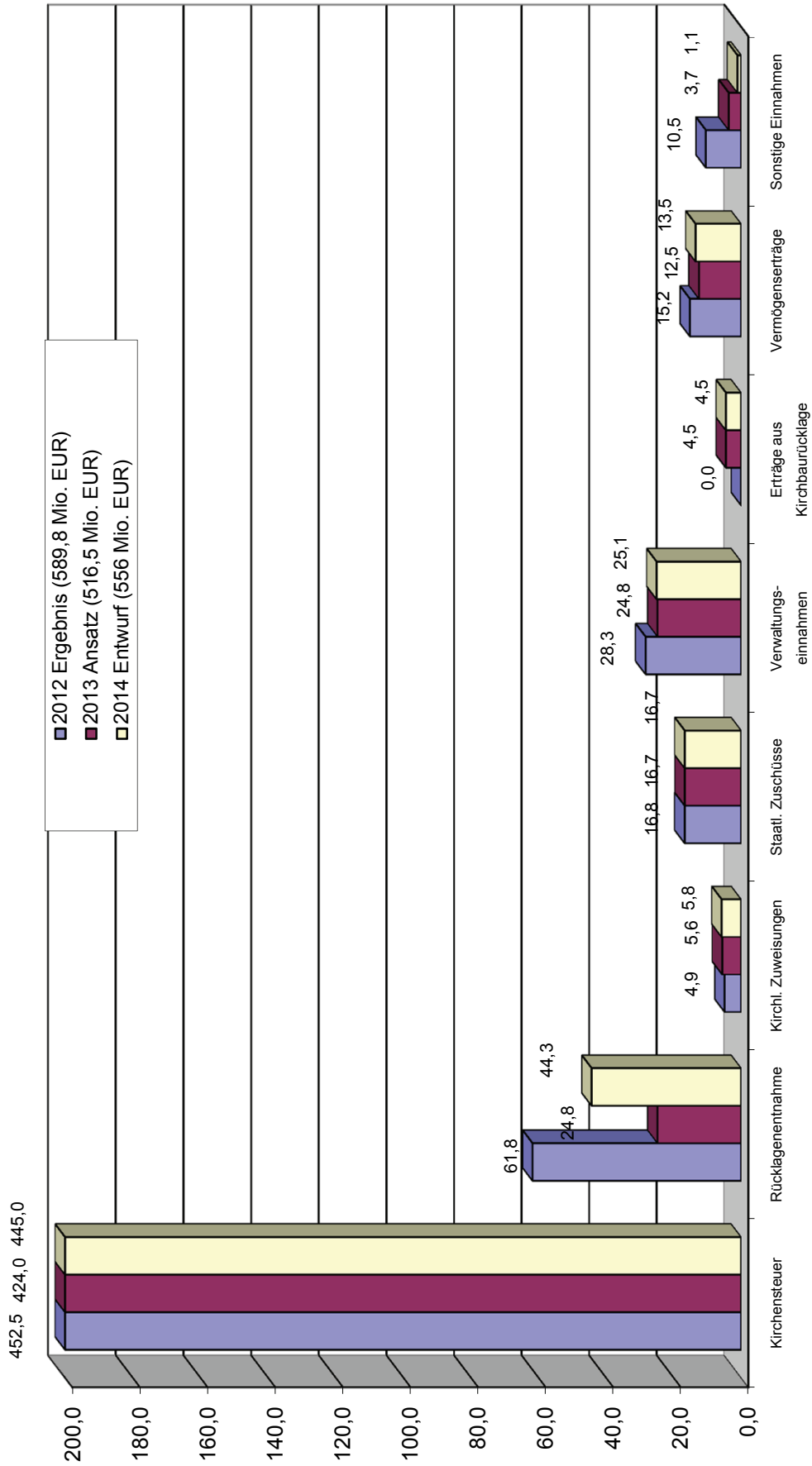
**Verteilung der gesamtkirchlichen
Ausgaben 2014
Personalausgaben
Gesamtsumme
179.225.191 EUR**



2. Einnahmen nach Arten

Einnahmearten	Abgrenzung (Gruppierungen / Funktionen)	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Veränd. 14/13 %	mehr/weniger 14/13 EUR
<u>1. Ordentliche Einnahmen</u>						
Kirchensteuer	GRP 0100	452.502.320,18	424.000.000	445.000.000	5,0	21.000.000
Kirchl. Zuweisungen	GRP 03 und 04	4.888.961,66	5.609.436	5.777.749	3,0	168.313
Staatliche Zuschüsse	GRP 05 und 08	16.752.936,34	16.698.423	16.729.726	0,2	31.303
Verwaltungseinnahmen / Ausgabenersatz	HG 1 abzügl. GRP 196, 1970, 9700.02.1100	28.311.786,56	24.757.847	25.050.241	1,2	292.394
Vermögenserträge	9700.02.1100	15.156.912,46	12.500.000	13.500.000	8,0	1.000.000
Kollekten, Spenden	GRP 21, 22, 35	559.720,13	452.650	514.050	13,6	61.400
Kredite, Rückfluss	GRP 32, 33, 38	1.761.609,02	8.000	10.000	25,0	2.000
Verkaufserlöse (insbesondere Immobilien)	GRP 34	1.070.697,83	2.801.000	4.000	-99,9	-2.797.000
Erträge aus Kirchbaurücklage	9322.00.2410	4.594.467,18	4.500.000	4.500.000	0,0	0
Sonstige Einnahmen	GRP 23, 24, 26, 27, 36, 37, 3120, 3190	2.369.366,12	420.500	411.400	-2,2	-9.100
Zwischensumme		527.968.777,48	491.747.856	511.497.166	4,0	19.749.310
<u>2. Innere Verrechnungen</u>	GRP 196, 1970	84.033,22	136.000	198.445	45,9	62.445
Zwischensumme		528.052.810,70	491.883.856	511.695.611	4,0	19.811.755
<u>3. Rücklagenentnahme</u>	GRP 311	61.751.982,43	24.651.369	44.267.924	79,6	19.616.555
davon:						
Ausgleichsrücklage		0,00	12.535.220	5.000.000	-60,1	-7.535.220
zweckgebundene Rücklagen		61.751.982,43	12.116.149	39.267.924	224,1	27.151.775
Gesamteinnahmen		589.804.793,13	516.535.225	555.963.535	7,6	39.428.310

Einnahmen des EKHN-Haushalts 2012 bis 2014 (in Mio. €)



3. Ausgaben nach Arten

Ausgabearten	Abgrenzung (Gruppierungen / Funktionen)	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Veränd. 14/13 %	mehr/weniger 14/13 EUR
I. 1. Gesamtkirchlicher Haushaltsteil						
Personalausgaben	HG 4	165.675.283,22	171.623.497	179.225.191	4,4	7.601.694
<i>darunter:</i>						
- Bezüge, Vergütung, Versorgungskassen, Beihilfe etc.		152.815.403,61	159.427.197	166.859.991	4,7	7.432.794
- Versorgungsbezüge	GRP 44	12.859.879,61	12.196.300	12.365.200	1,4	168.900
Lfd. Sachausgaben f. Grundstücke, Gebäude und bewegl. Vermögen	HG 5 J. AG I - III	3.909.338,39	4.871.849	5.051.538	3,7	179.689
Sächl. Verwaltungs- und Betriebsausgaben	HG 6 J. AG I-III	13.771.550,88	14.791.580	17.784.858	20,2	2.993.278
Zuweisungen, Zuschüsse	HG 7 J. EKD - Umlagen J. AG I - III	66.387.610,51	42.547.538	61.110.907	43,6	18.563.369
Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	GRP 941, 942 J. AG I - III	522.742,64	663.695	471.404	-29,0	-192.291
Baumaßnahmen	GRP 9580	6.688.000,00	1.180.000	2.060.000	74,6	880.000
Schuldentilgung	GRP 98 J. AG I - III	3.052.413,18	3.191.759	3.337.943	4,6	146.184
Zinsausgaben	GRP 88 J. AG I - III	6.717.004,16	5.762.683	5.746.450	-0,3	-16.233
Verstärkungsmittel						0
a) allgemein	9800.00.8611	0,00	809.476	1.000.000	23,5	190.524
b) zweckgebundene Verstärkungsmittel	9800.00.8628	0,00	100.000	91.000	-9,0	-9.000
Fondsmittel	GRP 84 J. AG I-III	1.113.162,19	449.425	399.425	-11,1	-50.000
Veränderung von Finanzlagen	GRP 944	1.022.726,76	0	0		0
Zahlungen an die EKD	1620.02, 2120, 9210 UK 1-4 GRP 7420	33.685.670,57	35.099.478	34.297.645	-2,3	-801.833
sonstiges	GRP 92, 93, 95 J. 9580	16.203,34	18.000	27.000	50,0	9.000
Zwischensumme		302.561.705,84	281.108.980	310.603.361	10,5	29.494.381
2. Innere Verrechnungen	GRP 696, 6970 J. AG I-III	12.110,65	10.000	10.000	0,0	0
Zwischensumme		302.573.816,49	281.118.980	310.613.361	10,5	29.494.381
3. Rücklagenzuführung						
Haushaltsergebnis 2012	9700.17.9111	24.804.840,16	0	0		0
Bonuszahlung 2013 (Anteil Gesamtkirche)	9700.06.9111	5.664.202,95	0	0		0
Übergangsfianzierung Gemeindepfarrdienst (Anteil Gesamtkirche)	9700.02.9119	9.750.000,00	0	0		0
Erhöhung von PK-Tarifen für Angestellte	9700.16.9111	2.000.000,00	0	0		0
Ausgleichsrücklage Gesamtkirche	9700.02.9113		725.000	225.000	-69,0	-500.000
Substanzerhaltungsrücklage für gesamtkirchliche Gebäude	9700.14.9117 / 9700.18.9117	9.800.000,00	2.400.000	3.150.000	31,3	750.000
Grunderwerbsfonds	8100.00.9119	1.011.321,30	2.800.000		-100,0	-2.800.000
Projekt zur flächendeckenden Gebäudebewertung	7622.83.9119	0,00	0	1.980.367		1.980.367
Kirchentag 2021	1620.04.9119	0,00	8.300.000		-100,0	-8.300.000
Budgetrücklagen	911, 912 J. AG I-III	7.656.064,44	729.462	872.962	19,7	143.500
Summe gesamtkirchlicher Haushalt einschl. EKD-Umlagen		363.260.245,34	296.073.442	316.841.690	7,0	20.768.248
II. Gemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen						
Kirchengemeinden*:	Funktion 9321	132.413.276,99	133.712.150	138.949.600	3,9	5.237.450
<i>darunter:</i>						
Lfd. Sachausgaben f. Grundstücke, Gebäude und bewegl. Vermögen	HG 5	10.258,71	13.000	1.000	-92,3	-12.000
Sächl. Verwaltungs- und Betriebsausgaben	HG 6 J. 696, 6970	5.037.936,29	4.880.200	4.847.300	-0,7	-32.900
Zuweisungen, Zuschüsse	HG 7	126.979.271,10	128.738.950	134.021.300	4,1	5.282.350
Ausgaben besonderer Art	HG 8	0,00	0	0		0
Vermögenswirksame Ausgaben	HG 9 J. 911, 912	47.159,11	80.000	80.000	0,0	0
Rücklagenzuführung	GRP 911, 912	338.651,78	0	0		0
Gebäudeinvestitionen (Pfarrhäuser nur mit Übergangsregelung und Denkmalschutz)*:	Funktion 9322	34.524.566,06	38.860.220	42.613.500	9,7	3.753.280
<i>darunter:</i>						
Sächl. Verwaltungs- und Betriebsausgaben	HG 6 J. 696, 6970	25.000,00	25.000	25.000	0,0	0
Zuweisungen, Zuschüsse	HG 7	31.921.985,73	34.405.000	33.155.000	-3,6	-1.250.000
Ausgaben besonderer Art	HG 8	1.624.813,00	3.500.000	3.000.000	-14,3	-500.000

3. Ausgaben nach Arten

Ausgabearten	Abgrenzung (Gruppierungen / Funktionen)	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Veränd. 14/13 %	mehr/weniger 14/13 EUR
Rücklagenzuführung	GRP 911, 912	952.767,33	930.220	6.353.519		5.423.299
Zuweisungen an Dekanate*	Funktion 9323	37.088.357,71	35.720.000	36.920.300	3,4	1.200.300
darunter:						
Sächl. Verwaltungs- und Betriebsausgaben	HG 6 ./ 696, 6970	0,00	0	0		0
Zuweisungen, Zuschüsse	HG 7	37.024.531,65	35.720.000	36.920.300	3,4	1.200.300
Rücklagenzuführung	GRP 911, 912	63.826,06	0	0		0
Regionalverwaltungen*:	Funktion 9325	7.032.221,51	6.706.000	7.075.000	5,5	369.000
darunter:						
Sächl. Verwaltungs- und Betriebsausgaben	HG 6 ./ 696, 6970	0,00	0	75.000		75.000
Zuweisungen, Zuschüsse	HG 7	5.677.495,93	6.706.000	7.000.000	4,4	294.000
Vermögenswirksame Ausgaben	HG 9 ./ 911, 912	0,00	0	0		0
Rücklagenzuführung	GRP 911, 912	1.354.725,58	0	0		0
Zwischensumme		211.058.422,27	214.998.370	228.611.816	6,3	13.613.446
2. Innere Verrechnungen	GRP 696, 6970	71.922,57	126.000	226.595	79,8	100.595
Zwischensumme		211.130.344,84	215.124.370	228.838.411	6,4	13.714.041
3. Rücklagenzuführung						
Ausgleichsrücklage Kirchengemeinden	9700.01.9113	0,00	0	0		0
Ausgleichsrücklage Kirchengemeinden (Ökofonds)	9700.01.9113	0,00	0	0		0
Übergangsfinanzierung Gemeindepfarrdienst (Anteil Kirchengemeinden)	9700.01.9119	9.750.000,00	0	0		0
Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke	9321.14.9119	0,00	2.212.413	0		-2.212.413
Bonuszahlung 2013 (Anteil Kigem)	9700.05.9111	5.664.202,95	0	0		0
Substanzerhaltungsrücklage für kirchengemeindliche Gebäude	9700.15.9117	0,00	3.125.000	13.375.000		10.250.000
Ausgaben Gemeinde, Dekanate und Regionalverwaltungen		226.544.547,79	220.461.783	242.213.411	9,9	21.751.628
III. Gesamtausgaben		589.804.793,13	516.535.225	553.989.011	7,3	37.453.786

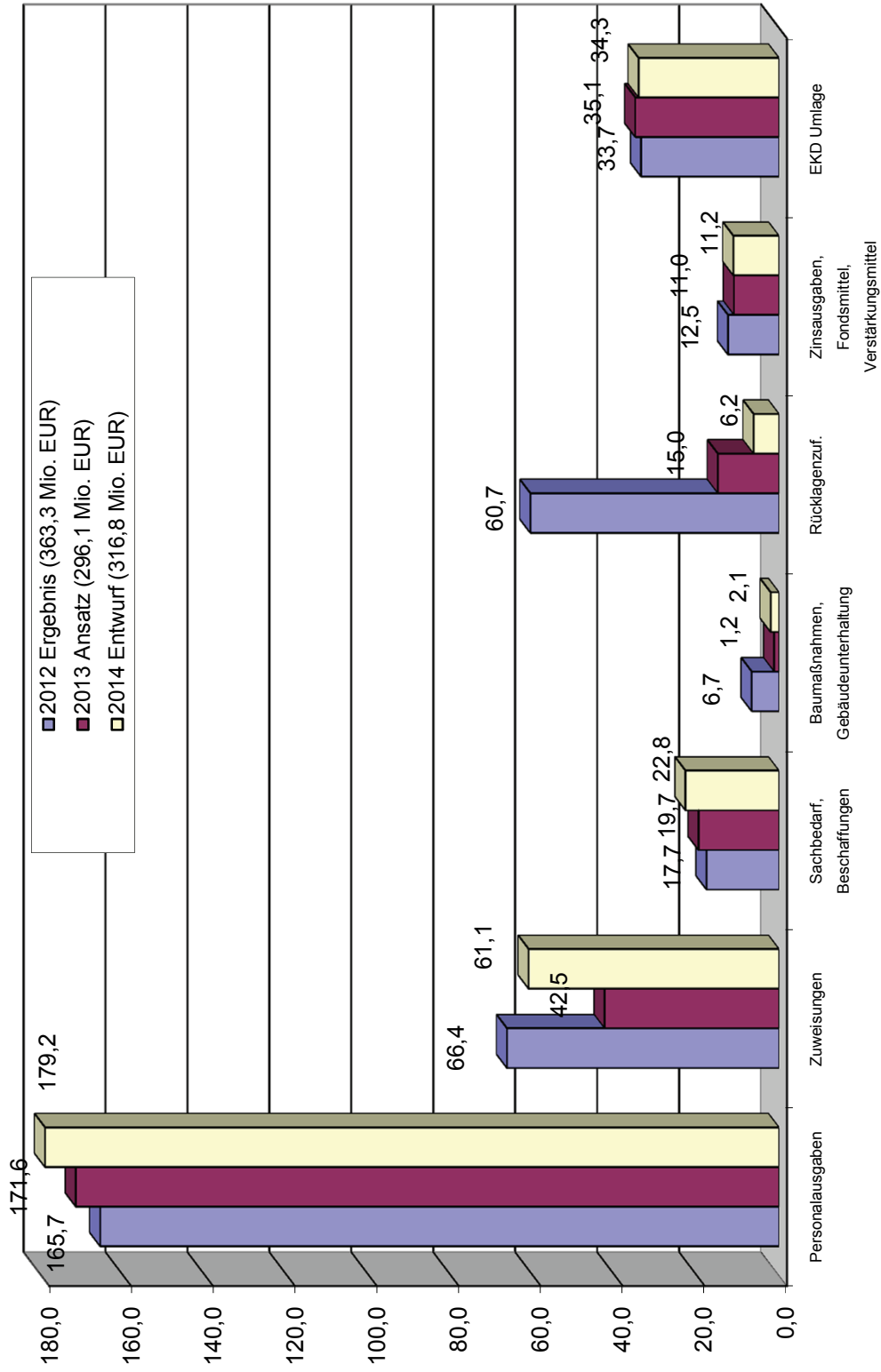
* (ohne Innere Verrechnung [2.] und Rücklagenzuführung [3.])

nachrichtlich (zusammengefasst nach Haupt- /Obergruppen):

		Ergebnis 2012 EUR	Entwurf 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Veränd. 14/13 %	mehr/weniger 14/13 EUR
Personalausgaben	HG 4	165.675.283,22	171.623.497	179.159.101	4,4	7.535.604
Lfd. Sachausgaben f. Grundstücke, Gebäude und bewegl. Vermögen insgesamt	HG 5	3.919.597,10	4.884.849	5.052.538	3,4	167.689
Sächl. Verwaltungs- und Betriebsausgaben insgesamt (ohne Innere Verrechnung)	HG 6 ./ 696, 6970	18.834.487,17	19.696.780	22.732.158	15,4	3.035.378
Innere Verrechnung insgesamt	696, 6970	84.033,22	136.000	236.595	74,0	100.595
Zuweisungen, Zuschüsse insgesamt	HG 7	301.676.565,49	283.216.966	304.638.549	7,6	21.421.583
Ausgaben besonderer Art	HG 8	9.454.979,35	10.621.584	10.236.875	-3,6	-384.709
Vermögenswirksame Ausgaben (ohne Rücklagenzuführung)	HG 9 ./ 911, 912	11.349.245,03	5.133.454	5.976.347	16,4	842.893
Rücklagenzuführung insgesamt	911, 912	78.810.602,55	21.222.095	25.956.848	22,3	4.734.753
Gesamtausgaben		589.804.793,13	516.535.225	553.989.011	7,3	37.453.786

Ausgaben des gesamtkirchlichen Haushalts einschl. EKD-Umlage 2012 bis 2014 (in Mio. €)

ohne Ausgaben für Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen



Stand: 08.10.2013

4a.) Gesamtkirchliche Personalausgaben nach Beschäftigungsgruppen

	Abgrenzung (Gruppierungen)	Haushalts- ansatz 2013 €	Haushalts- entwurf 2014 €	Veränd. 14/13	Anteil an GesamtPK in %	
					2013	2014
Pfarrdienst						
Dienstbezüge	GRP 4210, 4293 0510.00.4220/4230/429/45/499	90.641.306	94.748.897	4,5%	52,8	52,9
Versorgungsbezüge	GRP 4410, 4430, 4490	10.276.000	10.519.100	2,4%	6,0	5,9
Wartestandsbezüge	GRP 4470	1.037.000	942.500	-9,1%	0,6	0,5
Versorgungskassenbeitrag	GRP 4310, 4390	20.175.000	22.394.032	11,0%	11,8	12,5
Gesamt (Beihilfe s.u.)		122.129.306	128.604.529	5,3%	71,2	71,8
Kirchenbeamte/-innen						
Dienstbezüge	GRP 4220 (-Funktion 0510)	7.473.208	8.184.600	9,5%	4,4	4,6
Altersteilzeit Beamte	GRP 4295 (-Funktion 0510)	258.998	177.672	-31,4%	0,2	0,1
Versorgungsbezüge	GRP 4420 u. 4440	840.000	867.000	3,2%	0,5	0,5
Gesamt (Beihilfe s.u.)		8.572.206	9.229.272	7,7%	5,0	5,1
Angestellte						
Vergütungen	GRP 4230, (- Funktion 0510)	22.182.438	23.346.671	5,2%	12,9	13,0
<i>nachrichtlich:</i>					0,0	0,0
<i>EZVK-Beiträge einschl.</i>		1.203.464	1.246.634	3,6%	0,7	0,7
<i>Sanierungsgeld</i>						
Renten	GRP 445 u. 4460	43.300	36.600	-15,5%	0,0	0,0
Altersteilzeit Angestellte	GRP 4294 (- Funktion 0510)	667.959	586.722	-12,2%	0,4	0,3
Berufsgenossenschaft	GRP 4700	700.000	728.000	4,0%	0,4	0,4
Gesamt		23.593.697	24.697.993	4,7%	13,7	13,8
Sonstige Mitarbeiter/-innen						
Ehrenamtliche	GRP 41	138.080	146.595	6,2%	0,1	0,1
Nebenamtliche	GRP 425	541.963	561.296	3,6%	0,3	0,3
Gesamt		680.043	707.891	4,1%	0,4	0,4
Personalnebenkosten						
Beihilfen, Unterstützungen	GRP 46	15.926.500	15.139.500	-4,9%	9,3	8,4
Umszugskosten, Trennungsgeld	GRP 491	450.000	565.000	25,6%	0,3	0,3
Aus- und Fortbildung	GRP 496	139.210	146.375	5,1%	0,1	0,1
Gemeinschaftverpflegung/ - veranstaltungen	GRP 497 u. 498	49.070	57.231	16,6%	0,0	0,0
Sonstiges	GRP 45, 495, 499 (- Funktion 0510)	83.465	77.400	-7,3%	0,0	0,0
Gesamt		16.648.245	15.985.506	-4,0%	9,7	8,9
Personalkosten insgesamt		171.623.497	179.225.191	4,4%	100,0	100,0

Stand: 08.10.2013

4b) Gesamtkirchliche Personalausgaben nach Arten (Gruppierungen)

Abgrenzung (Gruppierung)	Ergebnis 2012	Planansatz 2013	Entwurf 2014	Veränd. 14/13	Differenz 14/13
	EUR	EUR	EUR	%	EUR
41 Aufwendungen f.Ehrenamtl. Tätigkeit	146.508,42	138.080	146.595	6,2	8.515
4210 Bezüge - Pfarrer	88.149.900,63	89.180.786	93.110.932	4,4	3.930.146
4220 Bezüge - Beamte	5.912.664,26	7.589.308	8.267.800	8,9	678.492
4230 Vergütung einschl. AG-Anteil	20.242.730,94	22.188.438	23.353.171	5,2	1.164.733
425 Beschäftig.-Entgelte u. Aufwend.f.Nebenamtliche	539.281,06	541.963	561.296	3,6	19.333
429 sonst. Dienstbezüge (bis 2007 GRP 428)	2.566.441,73	2.197.877	2.217.659	0,9	19.782
431 Versorgungskasse / Ruhegehaltskasse	19.056.790,80	20.100.000	22.119.032	10,0	2.019.032
439 Sonst.Leist.a.Versorgungseinrichtungen	298.061,56	75.000	275.000	266,7	200.000
441 Versorg.Bezüge der Pfarrer	8.740.715,17	8.225.000	8.484.100	3,2	259.100
442 Versorg. Bezüge der Beamten	737.328,39	677.000	715.000	5,6	38.000
443 Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen d. Pfarrer	2.169.902,43	2.051.000	2.035.000	-0,8	-16.000
444 Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen d. Beamten	156.480,15	163.000	152.000	-6,7	-11.000
445 Renten für Angestellte	37.909,54	38.600	31.800	-17,6	-6.800
446 Renten f.Lohnempfänger	4.763,22	4.700	4.800	2,1	100
447 Wartestandsbezüge	1.012.780,71	1.037.000	942.500	-9,1	-94.500
45 Vertretung, Aushilfen	69.815,45	72.400	77.400	6,9	5.000
46 Beihilfen, Unterstützungen	14.517.228,98	15.926.500	15.139.500	-4,9	-787.000
47 Gesetzliche Unfallversicherung (bis 2007 GRP 435)	623.767,77	700.000	728.000	4,0	28.000
49 Pers.bezog.Sachausgaben	692.212,01	716.845	863.606	20,5	146.761
Summe:	165.675.283,22	171.623.497	179.225.191	4,4	7.601.694

Stand: 08.10.2013

5. Gesamtkirchliche Sachausgaben (ohne Budgetbereich Kirchengemeinden / Dekanate und innere Verrechnungen)

	Abgrenzung (Gruppierungen)	Haushalts- ansatz 2013 €	Haushalts- entwurf 2014 €	Veränd. 14/13 €	Veränd. 14/13
Reisekosten	GRP 61	795.723	759.302	-36.421	-4,6%
Kosten f. Telekommunikation	GRP 62	230.100	226.242	-3.858	-1,7%
Geschäftsbedarf	GRP 631	550.227	312.203	-238.024	-43,3%
Bücher, Zeitschriften	GRP 632	125.640	131.852	6.212	4,9%
Porto	GRP 633	794.984	737.643	-57.341	-7,2%
Verfüungsmittel	GRP 634	20.300	20.300	0	0,0%
Bewirtungsaufwand	GRP 635	197.867	209.325	11.458	5,8%
Geschäftsaufwand für EDV	GRP 636	67.280	72.682	5.402	8,0%
Sachverständ. Gerichts-u. ähnliche Kosten	GRP 637	366.715	379.315	12.600	3,4%
Sonstiger Geschäftsaufwand	GRP 638 u. 639	107.938	106.871	-1.067	-1,0%
Veranstaltungen sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung	GRP 64	3.982.911	4.635.957	653.046	16,4%
Lehr- und Lernmittel	GRP 65	28.640	26.680	-1.960	-6,8%
Verbrauchsmittel	GRP 66 ohne 664 u. 668	104.662	137.281	32.619	31,2%
Verteilschriften	GRP 664	303.420	334.547	31.127	10,3%
Lebensmittel, Getränke	GRP 668	157.500	186.755	29.255	18,6%
Veröffentlichung Dokumentation	GRP 671	619.359	488.358	-131.001	-21,2%
Bekanntmachungskosten	GRP 672	57.770	56.220	-1.550	-2,7%
Leihgebühren	GRP 673	8.150	8.100	-50	-0,6%
Mitgliedsbeiträge	GRP 674	48.479	49.229	750	1,5%
Dienstleistungen Dritter	GRP 675	2.686.289	4.282.080	1.595.791	59,4%
Steuern	GRP 676	800	800	0	0,0%
Versicherungsprämien	GRP 677	2.564.206	2.667.781	103.575	4,0%
Schadenersatzleistungen	GRP 678	1.500	1.500	0	0,0%
Sonst. weit. Verw.-/Betriebsausgaben	GRP 679	357.423	874.998	517.575	144,8%
Ersatz von Verw.-u. Betriebsausgaben	GRP 69 ohne innere Verrechnung	613.697	1.078.837	465.140	75,8%
Sachbedarf insgesamt		14.791.580	17.784.858	2.993.278	20,2%

Stand: 08.10.2013

**6. Gesamtkirchliche Ausgaben für Gebäudebewirtschaftung, Mieten,
Gebäude- und Inventarunterhaltung (ohne Budgetbereich Kirchengemeinden / Dekanate)**

	Abgrenzung (Gruppierungen)	Haushalts- ansatz 2013 €	Haushalts- entwurf 2014 €	Veränd. 14/13 €	Veränd. 14/13
Grundstücksanlagen	GRP 5110	177.800	284.750	106.950	60,2%
Unterhaltung von Gebäuden	GRP 5120, 5121 u. 5122	1.532.940	1.560.300	27.360	1,8%
Heizung	GRP 5210	275.500	239.900	-35.600	-12,9%
Reinigung	GRP 5220	147.970	138.154	-9.816	-6,6%
Wasser, Gas, Strom	GRP 523, 5290	874.770	913.770	39.000	4,5%
Abgaben, Versicherungen, Grundsteuer	GRP 524, 525, 526	18.910	19.061	151	0,8%
Mieten	GRP 5310-5316	1.423.705	1.457.602	33.897	2,4%
Fahrzeugunterhaltung	GRP 5410, 5420	163.000	155.930	-7.070	-4,3%
Technische Geräte, Inventar	GRP 5510, 5520, 5530, 5540, 5560, 5710, 5720	123.650	143.875	20.225	16,4%
Bücher, Kunst	GRP 5610, 5620, 5630	108.204	111.686	3.482	3,2%
sonstige	GRP 5124, 5125, 5300, 5330, 5127	25.400	26.510	1.110	4,4%
Ausgaben insgesamt		4.871.849	5.051.538	179.689	3,7%

Stand: 08.10.2013

7. Zahlungen an die EKD

	Haushalts- stellen	Haushalts- ansatz 2013 €	Haushalts- entwurf 2014 €	Veränd. 14/13 €	Veränd. 14/13
Ev. Kirchentag	1620.02.7420	61.000	55.000	-6.000	-9,8%
Diakonisches Werk - allgemeine Umlage	2120.00.7420	802.000	750.000	-52.000	-6,5%
Umlagen / Zuweisungen darunter:	9210.00.7420	34.236.478	33.492.645	-743.833	-2,2%
Verwaltungskostenumlage		10.821.620	10.500.000	-321.620	-3,0%
Finanzausgleich östl. Gliedkirchen		21.035.000	20.900.000	-135.000	-0,6%
Kirchbauinstitut		59.800	63.900	4.100	6,9%
Ostpfarrrerversorgung		899.500	400.000	-499.500	-55,5%
Fonds "Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren" (2012 bis 2014)		618.558	824.745	206.187	33,3%
Reformationsdekade 2017		312.000	320.000	8.000	2,6%
BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik		250.000	250.000	0	0,0%
Künstlersozialkasse		190.000	190.000	0	0,0%
Kirchenmitgliedschaftsstudie		50.000	0	-50.000	-100,0%
Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und den Reformierten Bund e.V. (2013 bis 2015)		0	44.000	44.000	
Gesamtausgaben		35.099.478	34.297.645	-801.833	-2,3%

8. Investitionshaushalt für Gesamtkirchliche Bauvorhaben (Sachbuch 02)

Funkt.	Objekt	Maßnahmenart	bew. Mittel bis 2013 EUR	Haushalts-entwurf 2014 EUR			Finanzplanung Verpflichtungsermächtigungen			nachträgl. Kürzung bew. Mittel (Rückführung in ord. HH) EUR	Summe EUR	verbrauchte Mittel EUR	Stand zum 21.3.2013 (= noch verfügbare Mittel) EUR
				2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR				
I. Neue Vorhaben													
5132.08	Laubach Kolleg	Sanierung Freianlagen, Gesamtkonzept	0	90.000									
1210.05	Mainz, Studentengemeinde	Kirchenraum, Akustik, Beleuchtung	0	70.000									
				160.000									
II. Vorhaben													
0481.04	RPZ Tagungshaus	Flachdachsanierung	480.045							480.045,03	475.917,48	4.127,55	
0632.06	Seminar Herborn	Innenrenovierung	681.847							681.847,47	670.602,26	11.245,21	
1123.07	Jugendburg Hohensolms	Sanierung II BA	5.641.551							5.641.550,67	5.597.389,79	44.160,88	
1210.04	Gießen ESG, Henselstr. 7	Sanierung / Umbau	1.674.764							1.674.763,51	1.650.751,71	24.011,80	
1220.03	Mainz, Studentenwohnheim	Sanierung	1.378.000							1.378.000,00	1.308.647,99	69.352,01	
2180.01	Da.JEFH, Zweifallweg 8, 10, 12	Sanierung	10.600.000							10.600.000,00	7.065.789,72	3.534.210,28	
2999.00	Arbeitsz. f. gesellschaftl. Verantwortung in Mainz	Neubau ohne Grundstück	1.740.366							1.740.365,60	1.716.585,97	23.779,63	
5132.08	Laubach Kolleg	Erweiterung Schule	3.088.500							3.088.500,00	3.065.867,06	22.632,94	
5132.10	Laubach-Kolleg, Turnhalle und Verwaltung Königsberger Str. 2	Sanierung	3.985.000							3.985.000,00	3.667.839,16	317.160,84	
5191.01	Da.JEFH, Zweifallweg 8+12	Brandschutzsanierung	2.800.000							2.800.000,00	2.293.262,87	506.737,13	
5290.01	Jugendzentrum Höchst	Konzeptentwicklung	50.000							50.000,00	0,00	50.000,00	
5290.03	Rustzeitenheim Arnoldshain Martin-Niemöller-Haus	Sanierung	6.078.041							6.078.040,88	5.578.584,97	499.455,91	
7621.01	Darmstadt, Paulusplatz, Anbau	Energet. Sanierung	2.000.000	1.600.000						3.600.000,00	0,00	3.600.000,00	
7621.02	Dienstgebäude Paulusplatz 1	Brandschutz Neubau	667.664							667.663,90	629.650,55	38.013,35	
7621.12	Darmstadt, Martinstraße 29	Sanierung	78.700							78.700,00	77.792,36	907,64	
7621.13	Darmstadt, Elisabeth-Str.51, RPA	Sanierung	410.000							410.000,00	321.845,17	88.154,83	
8100.03	Darmstadt, Ohlystr. 71	Wohnung EG Vakanzenrenovierung	104.000							104.000,00	102.912,94	1.087,06	
8100.06	Darmstadt, Adelingstr. 38	Fassadendäm. 1./2.BA.	58.000	300.000						358.000,00	39.000,00	319.000,00	
8100.17	Darmstadt, Prinz-Christians-Weg 8	Sanierung/Vakanz	399.400							399.400,00	349.063,38	50.336,62	
	Summe		41.915.877	2.060.000	0	0	0	0	0	43.815.877,06	34.611.503,38	9.204.373,68	
III. Frei finanzierte Baumaßnahme													
1220.01	Frankfurt/Campus Ev. Studentenwohnheim	Neubau	12.296.624							12.296.624,49	12.189.336,16	107.288,33	
	Summe		12.296.624							12.296.624,49	12.189.336,16	107.288,33	
IV. Gesperrte Baumaßnahmen													
7621.00	Darmstadt, Paulusplatz, Anbau	Energet. Sanierung	2.000.000	1.600.000						3.600.000,00	gesperrt		
	Summe		2.000.000	1.600.000						3.600.000,00			

9. Rücklagen / Rückstellungen der EKHN von 2011 bis 2014

Hinweis: Abweichung zur Tabelle "Rücklagenentnahmen" bedingt durch Vermögensumschichtungen und Rücklagenzuführungen, die nicht über den Haushalt stattgefunden haben.

I. Gesamtüberblick

a.) Gesetzliche Rücklagen:

	2011	2012	2013		2014			
	Ergebnis TEUR	Ergebnis TEUR	-Entn.	Zufüh.	Plan TEUR	-Entn.	Zufüh.	Plan TEUR
	31. Dez	31. Dez			31. Dez			31. Dez
1. Betriebsmittelrücklage (Gliederung 5110.00)	73.751	73.751			73.751			73.751
Gesetzlicher								
Mindest-	46.253	44.368			44.973			44.865
Höchst-	92.506	88.737			89.946			89.730
Betrag (§ 10 Abs. 3 KHO)								
2. Ausgleichsrücklage								
a) Kirchensteuerrücklage Kirchengemeinden (Gliederung 5120.00 UK 1)	95.711	89.750	-1.930		87.820			87.820
b) Kirchensteuerrücklage Gesamtkirche (Gliederung 5120.00 UK 2)	93.410	80.050	-10.605	725	70.170	-5.000	225	65.395
c) Diakoniestationen (Gliederung 5215.00 UK 1)	3.497	3.497			3.497			3.497
Summe Ausgleichsrücklage*)	192.618	173.297	-12.535	725	161.486	-5.000	225	156.711
Gesetzlicher								
Mindest-	55.504	53.242			53.967			53.838
Höchst-	185.012	177.474			179.891			179.460
Betrag (§ 11 Abs. 2 KHO)								
3. Bürgschaftssicherungsrücklage (Gliederung 5140.00 UK 1)	3.790	3.790			3.790			3.790
Summe gesetzlicher Rücklagen	270.159	250.837	-12.535	725	239.027	-5.000	225	234.252

*) Schuldendienstverpflichtungen für ein Darlehen bei der Versorgungsstiftung in Höhe von 33,6 Mio. EUR (Stand 30.12.2012) sind bei der Ausgleichsrücklage zu berücksichtigen. Für ein Darlehen bei der Ev. Kreditgenossenschaft Kassel ist eine Tilgungsrücklage gebildet worden

b) Zweckgebundene Rücklagen / Rückstellungen

	2011	2012	2013			2014		
	Ergebnis TEUR	Ergebnis TEUR	Plan TEUR			Plan TEUR		
	31. Dez	31. Dez	-Entn.	Zufüh.	31. Dez	-Entn.	Zufüh.	31. Dez
1. Schulrücklage Ev. Grundschulen (Gliederung 5215.00 UK 2)	114	0			0			0
2. Substanzerhaltungsrücklage für gesamtkirchliche Gebäude (Gliederung 5130.01 UK 1)	7.464	15.772	-1.000	2.400	17.172	-1.000	2.739	18.911
3. Substanzerhaltungsrücklage Schulen (Gliederung 5130.01 UK 5)	0	342			342		411	753
4. Substanzerhaltungsrücklage f. kirchengemeindliche Gebäude	0	0		3.125	3.125		13.375	16.500
5. gesamtkirchlicher Ökofonds (Gliederung 5130.05 UK 1)	772	604	-250		354	-328		26
6. Grunderwerbsfonds (Gliederung 5130.02 UK 1)	10.676	11.687		1.500	13.187			13.187
7. Baulastablösungsfonds (Gliederung 5130.06 UK 1)	0	3.078			3.078			3.078
8. Sicherheitseinbehalte Baumaßnahmen (Gliederung 5130.04)	4	3			3			3
9. kirchengemeindlicher Ökofonds (Gliederung 5130.03 UK 1)	8.147	5.903	-2.500 *)	930	4.333	-1.200	6.434	9.567
10. EDV- Modernisierungsrücklage für Kirchengemeinden (Gliederung 5215.00 UK 3)	106	4			4			4
11. Rückstellung für Betriebsstättenausgleich mit Gliedkirchen der EKD (Gliederung 7120.00 UK 1)	83.361	83.361			83.361			83.361
12. Kirchbauunterhaltung (RT 31 GLD 5700.98 UK 1)	192.377	192.377			192.377			192.377
13. Kinderkrippenprogramm (Gliederung 5215.00 UK 8)	5.452	4.472	-2.145		2.328	-649		1.679
14. Projekte im Rahmen des Prozesses, Perspektive 2025 (Gliederung 5215.00 UK 6 u. 13)	9.284	8.426	-638		7.787	-218		7.569
15. Übergangsfinanzierung von Ausgaben für den Pfarrdienst (Gliederung 5215.00 UK 7)	5.173	24.673	-3.446		21.227	-4.250		16.977
16. Tilgungsrücklage (Gliederung 5150.00 UK 1)	39.607	39.607			39.607	-2.500		37.107
17. EKD-Fonds Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (Gliederung 5215.00 UK 9)	2.350	1.809	-619		1.190	-825		365
18. Verstärkung Versorgungsstiftung (Gliederung 5215.00 UK 10)	24.975	0			0			0
19. Kirchentag 2021 (Gliederung)	0	0		8.300	8.300			8.300
20. Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke (Gliederung)				2.212	2.212	-937		1.275
21. Projekt zur flächendeckenden Gebäudebewertung (Gliederung)	0	0	0		0		1.980	1.980
Summe zweckgebundener Rücklagen	389.860	392.117	-10.598	18.467	399.987	-11.907	24.939	413.018

*) In der Übersicht 2013 wurde ein Teil der Rücklagenentnahme irrtümlich dem kirchengemeindlichen Ökofonds zugeordnet (richtig: kirchengemeindliche Ausgleichsrücklage).

c) Sonstige zweckgebundene Rücklagen / Rückstellungen (ohne Religionsbücher- und Gesangbuchfonds [= Zweckvermögen])

	2011	2012	2013			2014		
	Ergebnis TEUR	Ergebnis TEUR	Plan TEUR		Plan TEUR	Plan TEUR		
	31. Dez	31. Dez	-Entn.	Zufüh.	31. Dez	-Entn.	Zufüh.	31. Dez
1. Budgetrücklagen (Gliederung 5120/5210.xx)	34.786	70.411	-1.492	392	69.311	-27.326	432	42.417
2. Fonds zur Überwindung von Gewalt (Gliederung 5215.00 UK 4)	0	0			0			0
3. Mädchenwerk (Gliederung 5290.00 UK 1)	26	26			26			26
4. Laubach Kolleg Bücherkaution (Gliederung 5290.00 UK 5)	35	35			35			35
5. Friedensarbeit an Schulen (Gliederung 5290.00 UK 7)	316	324			324			324
6. Leonardo da Vinci Projekt (Gliederung 5290.00 UK 8)	28	29			29			29
7. Indienpartnerschaften Laubach Kolleg (Gliederung 5290.00 UK 9)	1	1			1			1
8. Tilgung EKK Darlehen Sanierung Turnhalle Laubach Kolleg (Gliederung 5290.00 UK 10)	310	281			281			281
9. Tilgung EKK Darl. Energetische Sanierung Laubach Kolleg (Gliederung 5290.00 UK 10)	0	1.259			1.259			1.259
10. Miete Ev. Hochschule Darmstadt (Gliederung 5290.00 UK)	0	300		300	600		400	1.000
Summe sonstige zweckgebundener Rücklagen	35.500	72.665	-1.492	692	71.865	-27.326	832	45.371
Summe a) + b) +c)	695.519	715.619	-24.625	19.885	710.879	-44.233	25.995	692.642

II. Entnahmen aus Rücklagen mit Zweckbestimmung

Zweckbestimmung			2013	2014
1. Zur Finanzierung einmaliger/investiver Ausgaben:	0630.03 /	Gesamtkirchlicher Ökofonds	250.000	328.000
	0630.04 /			
	7210.00 /			
	7621.01 /			
	7621.13 /			
	8100.01 /			
	8300.03			
	2120	DWHN / Fusionsbedingter Mehraufwand bis 2013	100.000	0
	5999.30	Zentrum Bildung; FB: Kindertagesstätten (Kinderkrippenprogramm)	144.700	148.925
	7622.42	Einführung der Doppik	1.305.000	0
	7622.83	Projekt zur flächendeckenden Gebäudebewertung	0	2.250.000
	7622.84	Einführung und Implementierung eines neuen EDV-Programms für Bau und Liegenschaften	0	600.000
	8500.01	Versorgungsstiftung	0	17.554.840
	9321.11	Kinderkrippenprogramm	1.000.000	500.000
	9321.12	Immobilienbedarfs- und Entwicklungsplan	20.000	0
	9321.14	Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke	3.000.000	937.400
9322.01	Ökofonds	2.500.000	1.200.000	
9322.01	Ausgleichsrücklage Kirchengemeinden (Mittel Ökofonds aus Abschluss 2011)	930.220	0	
9500	Tilgungsanteil EKK-Darlehen (BfA-Ausstieg)	0	2.500.000	
9700.14	Gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage	1.000.000	1.000.000	
9700.15	Kirchengemeindliche Substanzerhaltungsrücklage	0	10.000.000	
Summe Ziffer 1:			10.249.920	37.019.165
2. Zur Finanzierung laufender Ausgaben a) aus zweckgebundenen Rücklagen zur Verstärkung der Bewirtschafterbudgets	0210.01	Gesangbuchfonds	19.000	27.000
	0380.01	Ehrenamtsakademie	0	0
	0410.01	Religionsbücherfonds	7.500	7.500
	0510	Gemeindepfarrdienst	2.500.000	3.250.000
	0630.10	Vorbereitungsdienst	946.000	1.000.750
	0999.00	Zentrum Verkündigung	32.593	18.506
	0999.01	Gottesdienst, Kunst und Kultur	8.568	17.227
	0999.02	Zentrum Verkündigung FB: Kirchenmusik	16.642	12.544
	0999.03	Zentrum Verkündigung FB: Miss. Handeln	24.317	19.318
	0999.11	Motorradfahrerseelsorge	0	900
	1420	Seelsorge an Blinden- Sprach- und Gehörgeschädigten	500	500
	1470	Telefonseelsorge	0	21.000
	1570	Schaustellerseelsorge	2.000	0

II. Entnahmen aus Rücklagen mit Zweckbestimmung

Zweckbestimmung			2013	2014
	1999.00	Zentrum Seelsorge und Beratung	0	5.350
	1999.04	Zentrum Seelsorge und Beratung; Seelsorge an blinden Menschen	14.000	14.000
	1999.05	Zentrum Seelsorge und Beratung; Projekte	5.000	3.000
	2540	Hospize	71.000	71.000
	3490.02	Fonds zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit	10.000	0
	3600	EED-Mittel	140.000	299.449
	3999	Zentrum Ökumene	0	25.000
	4120.01	Medienhaus	0	65.000
	4300.04	Landesgartenschau	0	120.000
	5132.10	Laubach Kolleg - Finanzierung energetische Sanierung	16.316	20.000
	5999.10	Zentrum Bildung; FB: Kinder- und Jugendarbeit	21.600	21.600
	5999.30	Zentrum Bildung; FB: Kindertagesstätten	20.220	20.220
	7100.02	Kirchenvorstandswahl	0	529.200
	7210	Kirchenleitung	4.300	700
	7210.01	Kooperationsrat	15.000	0
	7500	Pröpstinnen und Pröpste	0	13.000
	7621.01	gesamtkirchliches Bauwesen	0	294.500
	7622.13	Chancengleichheit	0	12.000
	7622.16	IT-Sicherheitskonzept	40.000	0
	7622.17	Perspektive 2025	518.335	217.800
	7622.33	IT-Infrastruktur	800.000	100.000
	7699.02	IPOS	0	50.480
	9210	EKD-Fonds "Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren"	618.558	824.745
	9321.06	Matching Fund	250.000	0
	9325	Verwaltungsvernetzung	0	75.000
	9700.19	Dezernat 1	0	91.470
Summe Ziffer 2a:			6.101.449	7.248.759
b) aus allgemeinen Rücklagen zur Zuführung an zweckgebundene Rücklagen	1620.04	Gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage: Kirchentag 2021	8.300.000	0
Summe Ziffer 2b:			8.300.000	0
Insgesamt			24.651.369	44.267.924
nachrichtlich: Gesamtkirche Gemeinden, Dekanate			16.951.149 7.700.220	41.555.524 2.712.400

**10. Mittelverwendung des EKHN Haushalts 2014 für Aufgaben und Leistungen der Kirchengemeinden,
Dekanate und Gesamtkirche**

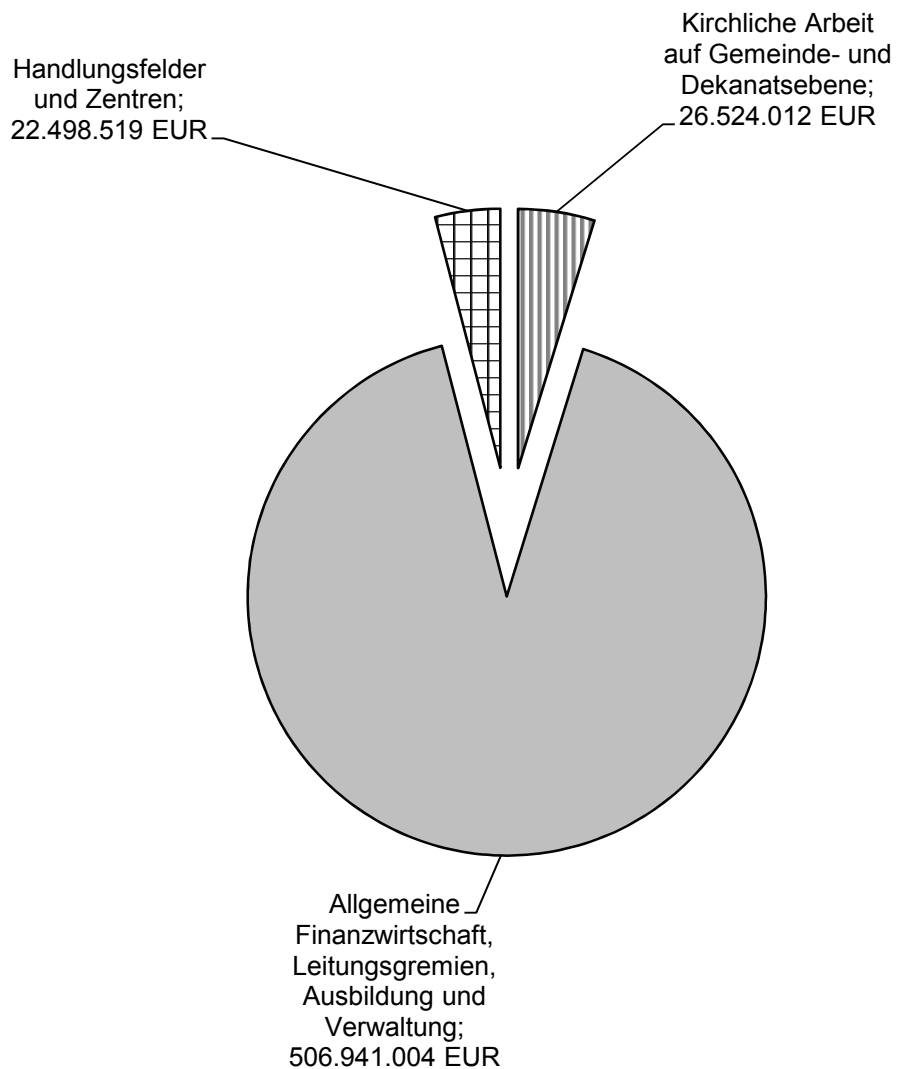
	Ausgaben 2014 [T Euro]	Anteil an den Gesamt- ausgaben [%]	Zuordnung Gemeinde 2014 [T Euro]	Zuordnung Dekanat 2014 [T Euro]	Zuordnung Gesamtkirche 2014 [T Euro]
Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene					
Kirchengemeinden	99.512,50		99.512,50		
Kindertagesstätten	39.606,50		39.606,50		
Gebäudeinvestitionen	42.702,55		42.702,55		
Dekanate	36.920,30			36.920,30	
Regionalverwaltungen	7.075,00			7.075,00	
Zuführungen an kirchengemeindliche Rückstellungen/ Rücklagen	13.395,86		13.395,86		
Gemeindepfarrdienst	62.653,95		62.653,95		
Dekanspfarrstellen und Profil- und Fachstellen	4.629,00			4.629,00	
Sonstige Vertretungen	37,00		37,00		
Ehrenamtsakademie	275,35		275,35		
Umzugskostenvergütung aus BB "Allg.Finanzwesen"	550,00		550,00		
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	32.725,88		31.746,95	978,94	
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	3.202,47		3.093,74	108,73	
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	9,36		9,36		
	343.295,73	61,75%	293.583,76	49.711,97	0,00
Verkündigung					
Gottesdienst	18,26		18,26		
sonstige Kirchenmusik	181,57		181,57		
Ev. Kirchentag	23,90				23,90
Ev. Studierendengemeinden	1.332,10				1.332,10
Sonstige Verkündigung	1.051,04		1.051,04		
Zentrum für Verkündigung	2.942,76		2.942,76		
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	991,57		716,78		274,79
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	9,41		2,10		7,31
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	380,30		127,20		253,10
	6.930,92	1,25%	5.039,71	0,00	1.891,20
Seelsorge					
Klinikseelsorge	3.470,08			3.470,08	
Altenheimseelsorge	354,04			354,04	
Hospizarbeit	76,27			76,27	
AKH- Seelsorge	1.068,80			1.068,80	
Gehörlosenseelsorge	275,96			275,96	
Behindertenseelsorge	371,35			371,35	
Notfallseelsorge	632,01			632,01	
Telefonseelsorge	412,29			412,29	
Polizeiseelsorge	264,39				264,39
Gefängnisseelsorge	883,14				883,14
Kapellenausstattung	40,00		40,00		
Zentrum für Seelsorge und Beratung	1.360,80				1.360,80
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	4.028,64			3.329,63	699,01
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	20,62			15,93	4,69
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	122,63			6,60	116,03
	13.381,00	2,41%	40,00	10.012,95	3.328,05
Bildung					
Stadtjugendpfarrstellen	334,00			334,00	
Jugendkulturkirche	506,28				506,28
Religionsunterricht	11.329,53				11.329,53
Konfirmandenunterricht	7,00		7,00		
Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen	174,83				174,83
Kirchliche Schulämter	761,31				761,31
Religionspädagogisches Institut	1.431,12				1.431,12
Kirchliche Grundschulen	1.074,08				1.074,08
Laubach- Kolleg	2.697,39				2.697,39
Ev. Gymnasium Bad Marienberg	3.525,43				3.525,43
Ev. Akademie	726,31				726,31

	Ausgaben 2014 [T Euro]	Anteil an den Gesamt- ausgaben [%]	Zuordnung Gemeinde 2014 [T Euro]	Zuordnung Dekanat 2014 [T Euro]	Zuordnung Gesamtkirche 2014 [T Euro]
Verband Ev. Frauen	1.310,48		484,88	825,60	
Bibelhaus	590,24				590,24
Sonstige Bildung	228,47				228,47
Zentrum Bildung	5.565,96		2.518,71	2.089,90	957,34
Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser	506,76				506,76
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	8.368,15		99,95	140,49	8.127,71
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	30,57		5,45	3,06	22,06
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	808,02		162,06	79,72	566,24
	39.975,93	7,19%	3.278,05	3.472,78	33.225,11
Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie					
Diakonisches Werk in Hessen	15.268,55			7.634,28	7.634,28
Diakoniestationen	2.698,99		2.698,99		
Sonstige Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie	1.332,01				1.332,01
Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	1.485,20				1.485,20
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	381,06			91,89	289,18
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2,37				2,37
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	71,30			3,10	68,20
	21.239,48	3,82%	2.698,99	7.729,26	10.811,23
Ökumene					
Missionswerke und Partnerkirchen	3.040,88				3.040,88
Friedensdienst	33,50				33,50
Bekämpfung der Not in der Welt (kirchlicher Entwicklungsdienst)	248,08				248,08
Ökumenische Bildungsarbeit (interkonfessioneller und interreligiöser Dialog)	171,54				171,54
Evangelischer Entwicklungsdienst	5.202,87				5.202,87
sonstige Ökumene	188,90				188,90
Zentrum für Ökumene	2.132,34				2.132,34
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	357,83				357,83
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	3,41				3,41
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	463,80				463,80
	11.843,15	2,13%	0,00	0,00	11.843,15
Ausbildung und IPOS					
Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare	2.456,80		1.646,06	393,09	417,66
Sozialstipendien/- darlehen aus zweckgeb.Kollektenmitteln	8,00		5,36	1,28	1,36
Theologisches Seminar	874,35		585,82	139,90	148,64
Kirchliche Studienbegleitung	176,00		117,92	28,16	29,92
Universitäten, Theologiestudium	90,76		60,81	14,52	15,43
Ev. Hochschule Darmstadt	3.436,50				3.436,50
Gemeindepäd. Dienst und afw der Pädagogischen Akademie Darmstadt	657,26				657,26
Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	2.146,44				2.146,44
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.584,48		931,15	222,37	430,96
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	17,33		4,87	1,16	11,29
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	380,30		52,66	12,58	315,06
	11.828,21	2,13%	3.404,64	813,05	7.610,51
Gesamtkirchliche Dienstleistungen und RPA					
Kirchenverwaltung und RPA	27.340,33		10.054,60	1.749,23	15.536,51
Öffentlichkeitsarbeit	5.475,94				5.475,94
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	3.130,01		583,18	145,79	2.401,03
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	26,35		5,13	1,28	19,94
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	574,39		108,10	27,02	439,27
	36.547,02	6,57%	10.751,00	1.923,33	23.872,69
Synode					
Synode	669,27				669,27
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	34,35				34,35
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0,96				0,96

	Ausgaben 2014 [T Euro]	Anteil an den Gesamt- ausgaben [%]	Zuordnung Gemeinde 2014 [T Euro]	Zuordnung Dekanat 2014 [T Euro]	Zuordnung Gesamtkirche 2014 [T Euro]
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	9,33				9,33
	713,90	0,13%	0,00	0,00	713,90
Kirchenleitung					
Kirchenleitung	1.933,03				1.933,03
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	474,20				474,20
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	3,73				3,73
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	237,48				237,48
	2.648,44	0,48%	0,00	0,00	2.648,44
Allgemeines Finanzwesen					
Verstärkungsmittel	1.091,00				1.091,00
Rest Versorgung und Beihilfe	4.259,52		2.787,38	401,54	1.070,61
Versorgungsstiftung	17.554,84		11.487,68	1.654,86	4.412,31
sonstige Altersversorgung	0,00				0,00
Überbrückungsfonds/ Übergangsstellenplan	80,00				80,00
Kirchensteuerverwaltung/ Clearing	0,50				0,50
Sammelversicherungen	68,36				68,36
Gesamtkirchliche Rückstellungen/ Rücklagen	3.375,00				3.375,00
Sonstige Vermögensverwaltung	3.331,59				3.331,59
Staatsleistungen	0,00				0,00
	29.760,81	5,35%	14.275,05	2.056,39	13.429,36
Zentrales Gebäudemanagement					
Gebäudeinvestitionen	3.280,95	0,59%			3.280,95
EKD-Umlagen					
	34.518,01	6,21%			34.518,01
Summe	555.963,54	100,00%	333.071,21	75.719,72	147.172,60
Aufteilung nach %					
Gemeinde	59,91%				
Dekanat	13,62%				
EKD	6,21%				
Gesamtkirche	20,26%				
Summe	100,00%				

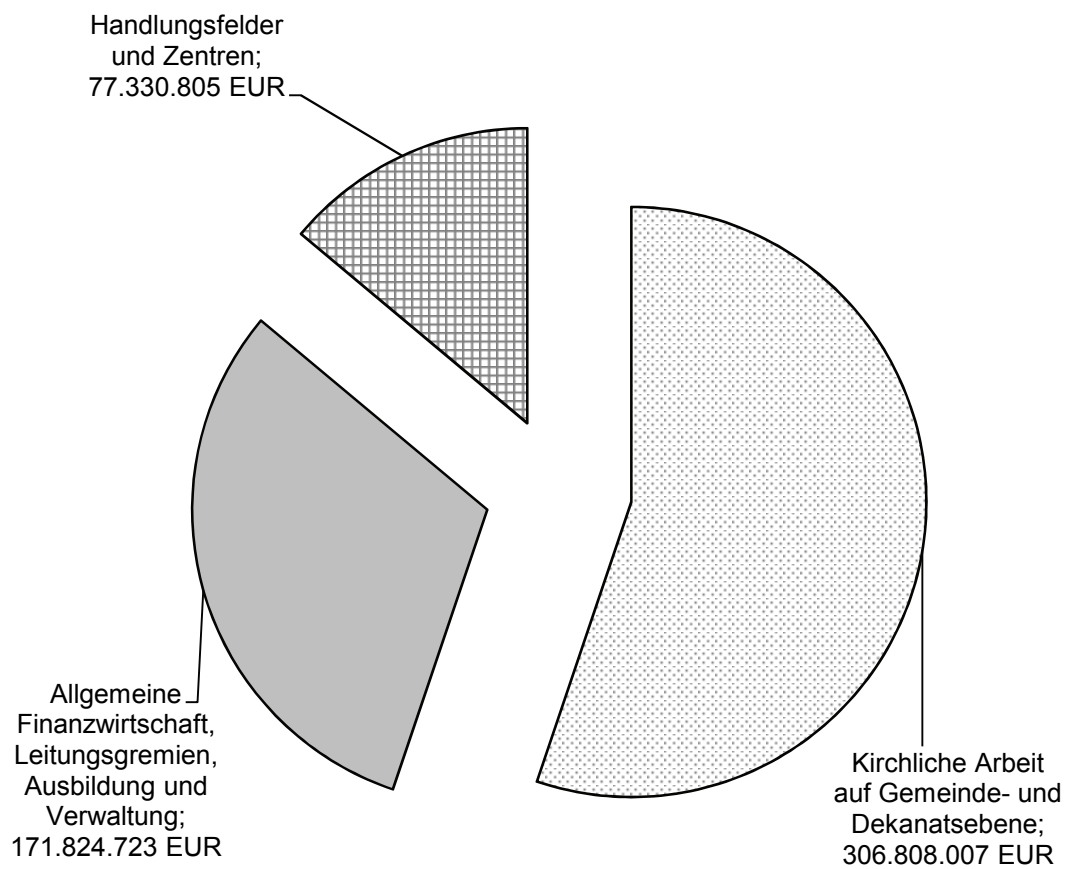
b) Einnahmen und Ausgaben nach Budgetbereichen

Einnahmen 2014 (inkl. Rücklagen) nach Budgetbereichen Gesamtbudget 555.963.535 EUR

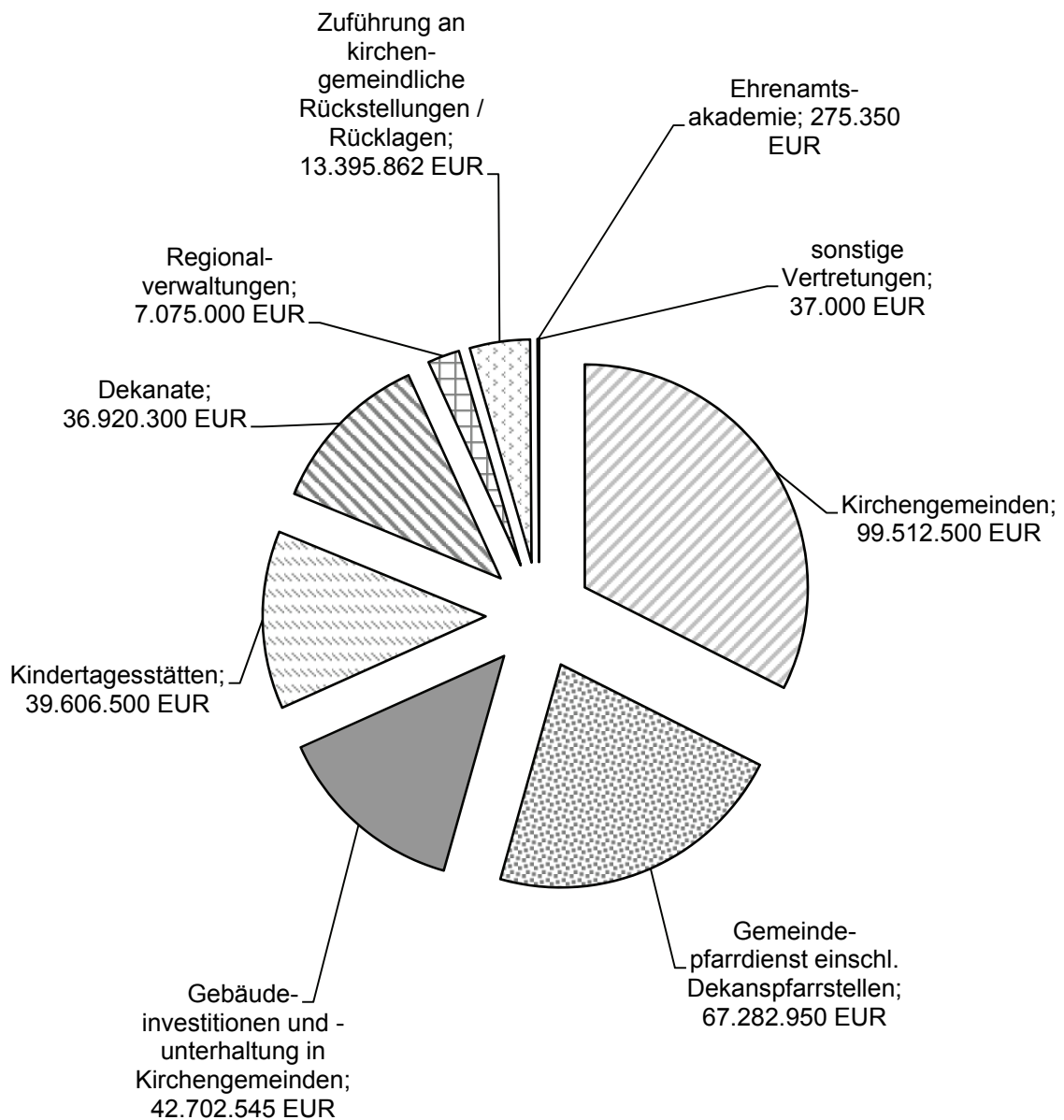


Ausgaben 2014 (inkl. Rücklagen) nach Budgetbereichen

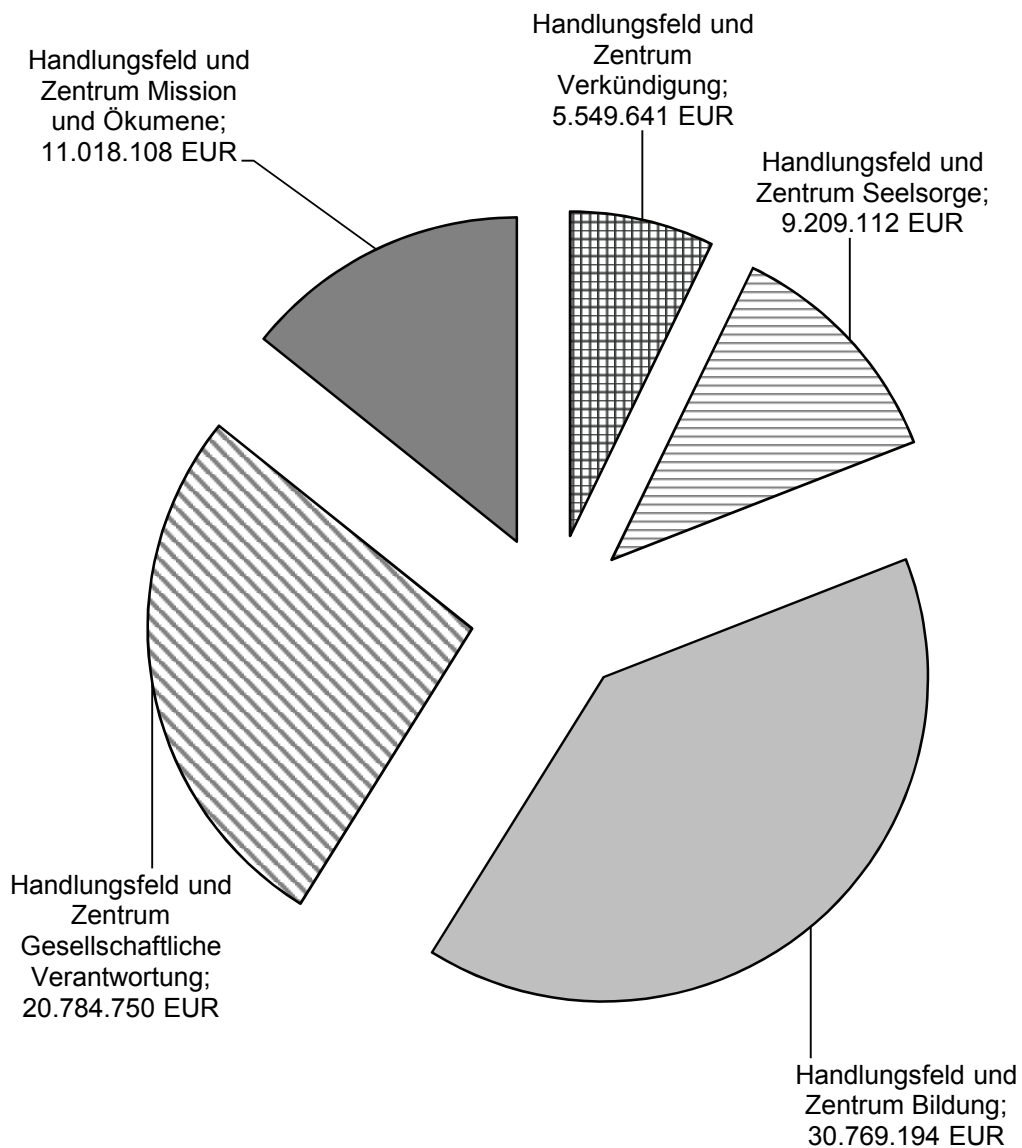
Gesamtbudget 555.963.535 EUR



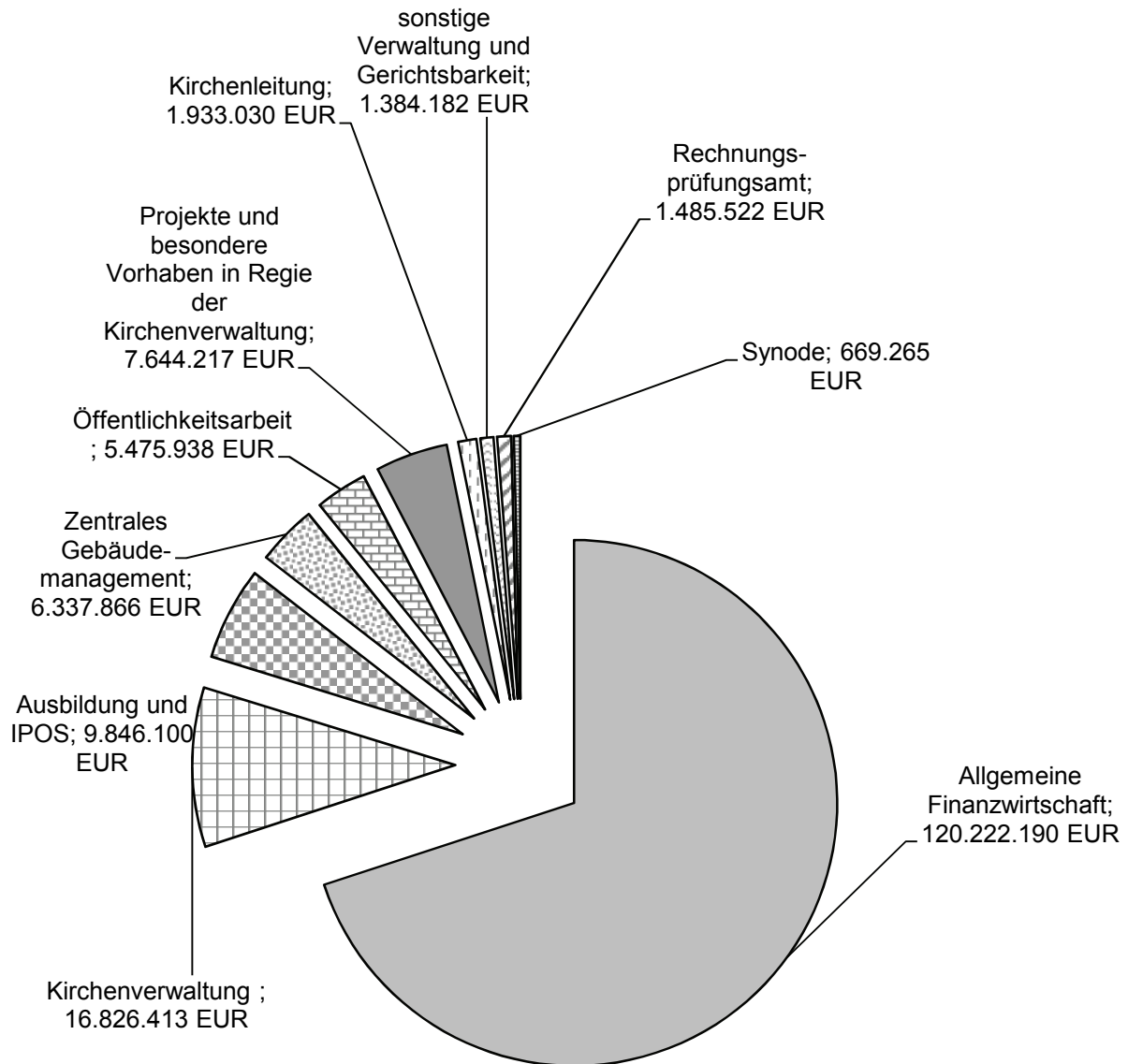
Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene (Budgetbereich 1) Ausgaben insgesamt 306,8 Mio. EUR



Handlungsfelder und Zentren (Budgetbereiche 2 - 6) Ausgaben insgesamt 77,3 Mio. EUR



**Allgemeine Finanzwirtschaft, Leitungsgremien,
Ausbildung und Verwaltung
(Budgetbereich 7 - 16)
Ausgaben insgesamt 171,8 Mio. EUR**



Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen

	Budgetbereich		Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2014 EUR
1	Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene	Einnahmen	24.495.407	20.642.095	26.524.012
		Ausgaben	289.196.951	285.515.332	306.808.007
		Überschuss/Zuschuss	-264.701.544	-264.873.237	-280.283.995
2.1	Handlungsfeld Verkündigung	Einnahmen	221.230	8.404.950	199.320
		Ausgaben	2.279.913	10.685.730	2.606.877
		Überschuss/Zuschuss	-2.058.683	-2.280.780	-2.407.557
2.2	Zentrum Verkündigung	Einnahmen	502.321	599.697	569.881
		Ausgaben	2.970.789	2.977.334	2.942.764
		Überschuss/Zuschuss	-2.468.468	-2.377.637	-2.372.883
3.1	Handlungsfeld Seelsorge	Einnahmen	1.514.887	1.270.350	1.359.950
		Ausgaben	7.556.253	7.665.434	7.848.316
		Überschuss/Zuschuss	-6.041.366	-6.395.084	-6.488.366
3.2	Zentrum Seelsorge und Beratung	Einnahmen	196.118	277.233	310.342
		Ausgaben	1.345.283	1.299.971	1.360.796
		Überschuss/Zuschuss	-1.149.165	-1.022.738	-1.050.454
4.1	Handlungsfeld Bildung	Einnahmen	22.072.776	17.962.281	17.805.977
		Ausgaben	27.806.523	23.199.923	24.696.478
		Überschuss/Zuschuss	-5.733.747	-5.237.642	-6.890.501
4.2	Zentrum Bildung	Einnahmen	1.763.162	1.503.457	1.413.545
		Ausgaben	5.961.339	5.637.338	5.565.956
		Überschuss/Zuschuss	-4.198.177	-4.133.881	-4.152.411
4.3	Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser	Einnahmen	1.202.838	30.500	0
		Ausgaben	3.040.321	513.300	506.760
		Überschuss/Zuschuss	-1.837.483	-482.800	-506.760
5.1	Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonische Dienste	Einnahmen	911.787	100.000	61.000
		Ausgaben	19.993.824	19.043.849	19.299.547
		Überschuss/Zuschuss	-19.082.037	-18.943.849	-19.238.547
5.2	Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	Einnahmen	113.111	82.980	82.750
		Ausgaben	1.384.396	1.483.214	1.485.203
		Überschuss/Zuschuss	-1.271.285	-1.400.234	-1.402.453
6.1	Handlungsfeld Mission und Ökumene	Einnahmen	378.860	168.654	311.903
		Ausgaben	9.303.566	9.066.588	8.885.769
		Überschuss/Zuschuss	-8.924.706	-8.897.934	-8.573.866
6.2	Zentrum Ökumene	Einnahmen	504.886	326.580	383.851
		Ausgaben	1.939.745	1.910.418	2.132.339
		Überschuss/Zuschuss	-1.434.859	-1.583.838	-1.748.488
7.1	Ausbildung	Einnahmen	58.900	1.007.040	1.013.190
		Ausgaben	8.232.379	8.181.180	7.699.662
		Überschuss/Zuschuss	-8.173.479	-7.174.140	-6.686.472
7.2	Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	Einnahmen	1.413.889	815.000	1.275.480
		Ausgaben	2.300.715	1.696.838	2.146.438
		Überschuss/Zuschuss	-886.826	-881.838	-870.958
8.1	Leitung Kirchenverwaltung	Einnahmen	705	0	300
		Ausgaben	342.981	327.075	369.050
		Überschuss/Zuschuss	-342.276	-327.075	-368.750
8.2	Kirchenverwaltung Stabsbereiche	Einnahmen	16.448	0	12.000
		Ausgaben	1.174.274	1.222.343	1.269.177
		Überschuss/Zuschuss	-1.157.826	-1.222.343	-1.257.177
8.3	Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv	Einnahmen	55.054	23.070	21.730
		Ausgaben	739.799	824.139	853.343
		Überschuss/Zuschuss	-684.745	-801.069	-831.613
8.4	Kirchenverwaltung - Dezernate	Einnahmen	738.901	580.475	1.121.609
		Ausgaben	12.659.025	13.484.966	14.334.843
		Überschuss/Zuschuss	-11.920.124	-12.904.491	-13.213.234
8.5	sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit	Einnahmen	188.699	87.000	122.900
		Ausgaben	1.246.470	1.263.324	1.384.182
		Überschuss/Zuschuss	-1.057.771	-1.176.324	-1.261.282
8.6	Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung	Einnahmen	669.985	2.799.635	3.236.550
		Ausgaben	1.676.899	3.688.503	7.644.217
		Überschuss/Zuschuss	-1.006.914	-888.868	-4.407.667
9	Öffentlichkeitsarbeit	Einnahmen	153.613	81.200	409.000
		Ausgaben	4.960.393	4.865.310	5.475.938
		Überschuss/Zuschuss	-4.806.780	-4.784.110	-5.066.938
11	Synode	Einnahmen	1.954	0	1.000
		Ausgaben	661.227	652.100	669.265
		Überschuss/Zuschuss	-659.273	-652.100	-668.265
12	Kirchenleitung	Einnahmen	41.489	49.200	19.600
		Ausgaben	1.745.707	1.917.891	1.933.030
		Überschuss/Zuschuss	-1.704.218	-1.868.691	-1.913.430
14	Allgemeines Finanzwesen	Einnahmen	529.816.529	455.104.548	497.461.975
		Ausgaben	172.253.544	100.739.336	120.222.190
		Überschuss/Zuschuss	357.562.985	354.365.212	377.239.785
15	Rechnungsprüfungsamt	Einnahmen	162.379	129.150	151.210
		Ausgaben	1.493.890	1.424.039	1.485.522
		Überschuss/Zuschuss	-1.331.511	-1.294.889	-1.334.312
16	Zentrales Gebäudemanagement	Einnahmen	2.608.868	4.490.130	2.094.460
		Ausgaben	7.538.588	7.249.750	6.337.866
		Überschuss/Zuschuss	-4.929.720	-2.759.620	-4.243.406
Summe		Einnahmen	589.804.793	516.535.225	555.963.535
		Ausgaben	589.804.793	516.535.225	555.963.535
		Überschuss/Zuschuss	0	0	0

Aufteilung der Personalkosten des Jahres 2014

Nr.	Unterbudget	Pfarr. GRP 4210	Beamte GRP 4220	Angest. GRP 4230	restliche GRP 4	Summe Personalkosten
010210	Gemeindepfarrdienst	63.486.300	83.200	6.500	292.300	63.868.300
010310	Ehrenamtsakademie	74.600	0	128.700	0	203.300
1	Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene	63.560.900	83.200	135.200	292.300	64.071.600
021013	sonstige Kirchenmusik	0	37.300	40.000	0	77.300
021022	Ev. Studierendengemeinden	534.400	0	530.990	5.800	1.071.190
021090	Sonstige Verkündigung und Stadtkirchenarbeit	807.167	0	15.064	33.042	855.273
022011	Leitung/ interne Verwaltung	78.000	0	630.934	40.362	749.296
022012	Gottesdienst und missionarisches Handeln	434.200	0	77.700	0	511.900
022013	Kirchenmusik	0	74.600	533.368	40.150	648.118
2	Verkündigung	1.853.767	111.900	1.828.056	119.354	3.913.077
031011	Klinikseelsorge	3.456.870	0	0	0	3.456.870
031012	Altenheimseelsorge	350.700	0	0	0	350.700
031014	AKH- Seelsorge	1.068.800	0	0	0	1.068.800
031021	Gehörlosenseelsorge	267.200	0	1.200	0	268.400
031022	Behindertenseelsorge	367.400	0	0	0	367.400
031023	Notfallseelsorge	589.176	0	0	19.825	609.001
031024	Telefonseelsorge	375.200	0	0	0	375.200
031031	Polizeiseelsorge	167.000	0	26.500	200	193.700
031033	Gefängnisseelsorge	835.000	0	0	0	835.000
032011	Leitung/ interne Verwaltung u. Fachbereiche Seelsorge u. Beratung	223.800	0	237.340	4.300	465.440
032012	Seelsorge an Schwerhörigen und Gehörlosen	0	0	77.700	285	77.985
032013	Seelsorge an Blinden	0	0	105.400	0	105.400
032019	Sonstige Seelsorge im Zentrum	133.600	0	58.830	42.350	234.780
3	Seelsorge	7.834.746	0	506.970	66.960	8.408.676
041011	Stadtjugendpfarrstellen	334.000	0	0	0	334.000
041012	jugend-kultur-kirche	141.400	0	0	0	141.400
041023	Religionsunterricht	10.695.434	0	29.000	502.500	11.226.934
041025	Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen	0	0	174.825	0	174.825
041026	Kirchliche Schulämter	288.400	74.600	291.164	20.060	674.224
041027	Religionspädagogisches Institut	376.400	223.800	499.852	13.151	1.113.203
041032	Laubach- Kolleg	66.800	1.492.600	827.156	11.635	2.398.191
041033	Ev. Gymnasium Bad Marienberg	33.400	1.927.033	1.565.000	0	3.525.433
041041	Ev. Akademie	152.600	0	47.580	0	200.180
041051	Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	200.400	0	0	0	200.400
042011	Leitung/ interne Verwaltung	0	0	216.422	19.254	235.676
042021	Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit	133.600	0	719.250	57.889	910.739
042031	Fachbereich Erwachsenenbildung	66.800	0	690.590	0	757.390
042041	Fachbereich Kindertagesstätten	66.800	0	1.454.455	81.086	1.602.341
042061	Jugendkirchentag	0	0	183.463	15.000	198.463
4	Bildung	12.556.034	3.718.033	6.698.757	720.575	23.693.399
051011	Diakonisches Werk Hessen	357.400	0	0	545.600	903.000
051091	sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste	124.760	0	81.700	0	206.460
052011	Leitung/ interne Verwaltung	78.000	0	142.052	8.401	228.453
052013	Wirtschaft und Finanzpolitik	66.800	0	79.300	0	146.100
052014	Arbeit und Soziales	13.917	0	243.400	0	257.317
052016	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	122.300	0	122.300
052023	Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung	33.400	0	91.650	0	125.050
052025	Hauswirtschaft	0	0	87.700	0	87.700
052026	Umwelt und Technikentwicklung	66.800	0	177.108	0	243.908
5	Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie	741.077	0	1.025.210	554.001	2.320.288
061029	Sonstige Ökumene	167.000	0	0	19.425	186.425
062011	Leitung/ interne Verwaltung	78.000	0	185.850	1.990	265.840
062012	Ausländische Gemeinden	0	0	79.300	0	79.300
062013	Ökumenische Diakonie	66.800	0	61.750	0	128.550

Nr.	Unterbudget	Pfarr. GRP 4210	Beamte GRP 4220	Angest. GRP 4230	restliche GRP 4	Summe Personalkosten
062014	Bildung und Begegnung	16.700	0	165.150	1.100	182.950
062015	Entwicklung und Partnerschaft	133.600	0	127.400	1.100	262.100
062016	Zeugnis und Dialog	133.600	0	37.050	1.100	171.750
062017	Frieden	33.400	0	109.122	0	142.522
062018	Hauswirtschaft und Tagungsräume	0	0	30.000	5.100	35.100
062019	Zentrum Ökumene-Mission- Weltverantwortung	66.800	0	79.300	133.587	279.687
6	Ökumene	695.900	0	874.922	163.402	1.734.224
071021	Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare	2.257.200	0	0	44.000	2.301.200
071023	Theologisches Seminar	312.000	0	183.756	34.121	529.877
071024	Kirchliche Studienbegleitung	133.600	0	0	0	133.600
071027	Gemeindepäd. Dienst und afw der Pädagogischen Akademie Darmstadt	122.556	0	23.000	54.000	199.556
072011	Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	256.080	0	594.539	86.389	937.008
7	Ausbildung und IPOS	3.081.436	0	801.295	218.510	4.101.241
081011	Leitung	0	155.100	111.000	18.000	284.100
081012	MAV der Kirchenverwaltung	0	0	35.700	7.000	42.700
082012	Öffentlichkeitsarbeit	152.600	0	288.100	2.000	442.700
082013	Chancengleichheit	33.400	0	110.530	49.000	192.930
082014	Stabsbereich Recht	0	221.900	49.400	37.062	308.362
8.3	Kirchenverwaltung Bibliothek/ Archiv	0	130.600	528.783	300	659.683
084100	Dezernat 1 Kirchliche Dienste	323.600	152.600	724.357	2.000	1.202.557
084110	Fundraising und Mitgliederorientierung	66.800	0	21.200	66.800	154.800
084200	Dezernat 2 Personal	387.600	861.800	2.797.665	326.931	4.373.996
084300	Dezernat 3 Finanzen	0	555.600	1.204.875	23.670	1.784.145
084400	Dezernat 4 Organisation, Bau und Liegenschaften	0	1.088.900	2.743.969	134.872	3.967.741
084410	Kantine	0	0	143.145	17.309	160.454
085014	Verbindungsstellen an den Landtagen	78.000	0	0	73.000	151.000
085019	Sonstiges	26.720	62.000	364.170	86.660	539.550
085031	Pfarrerausschuss	76.152	0	0	14.300	90.452
085041	Arbeitsrechtliche Kommission	0	54.300	24.107	1.500	79.907
085051	Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit	0	21.700	12.943	2.520	37.163
086011	Projekte Perspektive 2025	66.800	0	29.000	0	95.800
086012	Projekt Doppik	0	62.000	259.050	0	321.050
086013	Organisations- und IT -Projekte	0	3.617	72.900	0	76.517
086014	Projekte Kirchliche Dienste	74.600	0	0	0	74.600
086015	Sonstige Projekte	33.400	1.550	562.783	0	597.733
8	Gesamtkirchliche Dienstleistungen	1.319.672	3.371.667	10.083.677	862.924	15.637.940
090011	Medienhaus	141.400	0	0	0	141.400
090021	Medienarbeit	62.000	0	0	0	62.000
090041	Projekte der Öffentlichkeitsarbeit	208.200	0	0	9.800	218.000
090051	Koordinationsstelle Regionale Öffentlichkeitsarbeit	66.800	0	0	0	66.800
9	Öffentlichkeitsarbeit	478.400	0	0	9.800	488.200
110000	Synode	66.800	0	195.100	128.315	390.215
11	Synode	66.800	0	195.100	128.315	390.215
120000	Kirchenleitung	922.200	0	514.230	83.670	1.520.100
12	Kirchenleitung	922.200	0	514.230	83.670	1.520.100
140311	Versorgungsleistungen Pfarrer/ Kirchenbeamte	0	0	340.000	34.783.732	35.123.732
140314	Beihilfe	0	0	0	15.721.800	15.721.800
140600	Sammelversicherungen	0	0	0	728.000	728.000
140712	Sonstige Vermögensverwaltung	0	0	7.277	7.500	14.777
14	Allgemeines Finanzwesen	0	0	347.277	51.241.032	51.588.309
150000	Rechnungsprüfung	0	983.000	342.477	32.445	1.357.922
15	Rechnungsprüfungsamt	0	983.000	342.477	32.445	1.357.922
	Summe	93.110.932	8.267.800	23.353.171	54.493.288	179.225.191

Alphabetisches Verzeichnis der Haushaltsfunktionen, Budgetbereiche und Unterbudgets

	Budget- bereich	Unter- budget
A		
Acker, Freifläche	16	160100
Akademie	4.1	041041
A-K-H Seelsorge	3.1	031014
Aktion "Sühnezeichen/Friedensdienst e.V."	14	140100
Aktionsgemeinschaft Familie	5.1	051091
A-Lasco, Johannes	14	140712
Allgemeine Jugendhilfe	4.2	042021
Allgemeine soziale und diakonische Arbeit	5.1	051091
Allgemeines Finanzwesen	14	
Altenheimseelsorge	3.1	031012
Arbeit der Mitarbeitervertretung in Dekanaten	1	010130
Arbeit und Soziales (Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung)	5.2	052014
Arbeitsgemeinschaft Ev. Jugend in Rheinhessen-Nassau	4.2	042021
Arbeitskreis "StARK" im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	5.2	052014
Arbeitslosenfonds	5.1	051091
Arbeitslosenmaßnahmen	5.1	051091
Arbeitsstelle Hess. Familienbildungsstätte (Geschäftskonto)	4.2	042031
Arbeitsrechtliche Kommission (AK)	8.5	085041
Arbeitszentrum Fort- und Weiterbildung des Elisabethenstifts	7.1	071027
Archiv	8.3	083014
Ausbildung Inspektorenanwärter	8.4	084200
Ausbildung und Supervision	7	
Ausbildung Verwaltungsfachangestellte	8.4	084200
Ausbildungsprojekte im ZGV	5.2	052014
Ausgleichsrücklage Gesamtkirche	14	140711
Ausgleichsrücklage Kirchengemeinden	1	010150
Ausländische Gemeinden	6.2	062012
Auslandsarbeit	6.1	061021
B		
Bau und Liegenschaften	8.4	084400
Beauftragter am Sitz der Landesregierung Hessen	8.5	085014
Beauftragter am Sitz der Landesregierung Rheinland- Pfalz	8.5	085014
Beauftragter für Arbeitssicherheit	8.5	085019
Beauftragter für Notfallseelsorge	3.2	032019
Beihilfe, Unterstützungen etc.	14	140314
Bekämpfung der Not in der Welt	6.1	061021
Berufsbegl.Weiterbildung am Verwaltungsseminar	8.4	084200
Berufspraktikum	7.1	071027
Besondere Baumassnahmen in Kirchengemeinden	1	010120
Besuchsdienst	3.2	032019
Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser	4.3	043011
Bevollmächtigungsgottesdienst (Religionsunterricht)	4.1	041023
Bibelhaus Frankfurt	4.1	041071
Bibliothek	8.3	083012
Bildung im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	5.2	052012
Bildung und Begegnung (Zentrum Ökumene)	6.2	062014
Bildungsportal	4.2	042031
Blindenseelsorge	3.2	032013
Bonuszahlungen, Rücklage	1 / 14	010150, 140711

Alphabetisches Verzeichnis der Haushaltsfunktionen, Budgetbereiche und Unterbudgets

	Budget- bereich	Unter- budget
Brot für die Welt	6.2	062013
C		
Chancengleichheit	8.2	082013
Christen und Israel	6.1	061022
Christliche Friedensdienste	6.1	061012
Coaching "10 Jahre Bilanzierung"	1	010210
Collegium Philipinum Marburg	7.1	071025
Comenius (Laubach Kolleg)	4.1	041032
D		
Darlehensfonds	14	140712
Datenschutz	8.5	085019
Dezernat Finanzen	8.4	084300
Dezernat Kirchliche Dienste	8.4	084100
Dezernat Personal und Organisation	8.4	084200
Diakoniestationen	5.1	051012
Diakonisches Jahr im Ausland	6.2	062013
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau	5.1	051011
Diakonissenhaus	14	140313
Dienstrechtliche Kommission	8.5	085019
Disziplinargerichtbarkeit	8.5	085019
Dokumentenmanagement	8.6	086013
Doppik	8.6	086012
E		
Ebernburg-Verein e.V.	4.1	041093
EFWI Landau	4.1	041093
Ehrenamtsakademie	1	010310
Einführung einer verstärkten Prozessorientierung	8.6	086011
Einführung und Implementierung eines EDV-Programms für Bau und Liegenschaften	8.4	084400
Einstellungsverfahren	7.1	071021
EKD, Umlagen	14	140100
Elisabethenstift; Arbeitszentrum Fort- und Weiterbildung	7.1	071027
Elisabethenstift; Ausbildungsstätten für sozialpädagogische Berufe	1	010112
Energieberatung	8.6	086015
Entwicklung und Partnerschaft (Zentrum Ökumene)	6.2	062015
Erträge aus Vermögensanlagen	14	140711
Erwachsenenbildung im Zentrum Bildung	4.2	042031
Erzählte Geschichte der EKHN	8.3	083021
Erziehungswissenschaftliche Arbeit	4.1	041093
Ev. Aktionsgemeinschaft Familie	5.1	051091
Ev. Büchereien in Hessen und Nassau	4.1	041093
Ev. Entwicklungsdienst	6.1	061023
Ev. Flughafenseelsorge (Treuhandfonds)	3.2	032019
Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	4.1	041051
Ev. Grundschule Freienseen	4.1	041031
Ev. Grundschule Weiten-Gesäß	4.1	041031
Ev. Gymnasium Bad Marienberg	4.1	041033
Ev. Hilfswerk - Sondervermögen	14	140311
Ev. Hochschule Darmstadt	7.1 / 16	071026, 160100
Ev. Jugend in Hessen und Nassau	4.2	042021
Ev. Jugendbildungsstätte Kloster Höchst	4.3	043011
Ev. Jugendburg Hohensolms	4.3	043011
Ev. Jugendkirchentag	4.2	042061
Ev. Regionalverband Frankfurt (Versorgungsbezüge)	14	140311

Alphabetisches Verzeichnis der Haushaltsfunktionen, Budgetbereiche und Unterbudgets

	Budget- bereich	Unter- budget
Ev. Regionalverband Frankfurt (Zuweisung)	1	010112
Ev. Studiengemeinschaft, Heidelberg	4.1	041093
Evangelisch aus gutem Grund	9	090041
F		
Fach- und Profilstellen	1	010210
Fachbereich Gottesdienst, Kunst und Kultur im Zentrum	2.2	022012
Verkündigung		
Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung	2.2	022013
Fachbereich Missionarisches Handeln im Zentrum	2.2	022012
Verkündigung		
Fachliteratur Kirchenverwaltung	8.4	084200
Familienbudget	14	140314
Familienzentren	1	010111
Fernsehen	9	090021
Finanzausgleich (Dekanate)	1	010130
Flughafenseelsorge	3.2	032019
Flughafenseelsorge (Treuhandfonds)	3.2	032019
Fonds zur Überwindung von Gewalt	6.1	061012
Forschungsauftrag am Haus von Soden Institut	1	010210
Frankfurter Bibelhaus	4.1	041071
Frauen in Hessen und Nassau e.V.	4.1	041051
Freizeit-, Ferien- und Erholungsheim	4.1	041093
Friedensbildung	6.2	062017
Fundraising und Sponsoring	8.4	084110
Fundraisingforum in Hessen und Nassau	8.4	084110
G		
Gebäudekosten	16	160100
Gefängnisseelsorge	3.1	031033
Gemeindearbeit	7.1	071027
Gemeindepädagogen Schulen (Gesamtkirche)	4.1	041025
Gemeindepfarrdienst	1	010210
Ges. MAV	8.5	085019
Gesamtkirchliche Dienstleistungen	8	
Gesamtkirchliche Gemeindepädagogen Schule	4.1	041025
Gesamtkirchlicher Ausschuss	4.1	041023
Gesangbuchfonds	2.1	021013
Geschäfts- und Wohngrundstücke	16	160100
Geschäftsführung der Tagungsstätten	4.3	043011
Geschäftskonto - Arbeitsstelle Hessisches	4.2	042031
Familienbildungsstätte		
Gesellschafterdarlehen EKD	1	010150
Gesundheitsförderung	8.6	086015
Gottesdienst	2.1	021011
Gottesdienst, Zentrum Verkündigung	2.2	022012
Grabstätte Zwingenberg	16	160100
Große Bauunterhaltung Pfarrhäuser	1	010120
Großveranstaltungen und Protokoll	9	090061
Grundschule Freienseen	4.1	041031
Grundschule Weiten-Gesäß	4.1	041031
Gymnasium Bad Marienberg	4.1	041033
H		
Handlungsfeld Bildung	4.1	
Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonisches Handeln	5.1	
Handlungsfeld Mission und Ökumene	6.1	
Handlungsfeld Seelsorge	3.1	

Alphabetisches Verzeichnis der Haushaltsfunktionen, Budgetbereiche und Unterbudgets

	Budget- bereich	Unter- budget
Handlungsfeld Verkündigung	2.1	
Härtefonds (Zuweisung an)	1	010111
Haus der Stille	2.1	021090
Haus Friedberg	4.3	043011
Haus Respiratio	1	010210
Haushaltsverstärkung	14	140200
Haushaltsverstärkung Handlungsfelder und Zentren	14	140200
Hauswirtschaft (Zentrum Verantwortung) Gesellschaftliche	5.2	052025
Hauswirtschaft und Tagungsräume im Zentrum Ökumene	6.2	062018
Heimkinderunterbringung (Fortsetzung)	8.6	086015
Heim-Volkshochschule	4.1	041093
Heimunterbringung i.d. Nachkriegszeit	8.3	083011
Helmut-Hild-Haus	8.3	083011
Hess. kirchengeschichtl. Vereinigung	4.1	041093
Hessentag	9	090041
Hilfen für Kirchen in der Ökumene und Partnerschaftsarbeit	6.1	061011
Hilfsdienste	2.1 / 7.1	021011, 071027
Hochschule Darmstadt	7.1 / 16	071026, 160100
Hoffnung für Osteuropa	6.2	062013
Hospizarbeit	3.1	031013
I, J		
Ideen- und Beschwerdemanagement	8.6	086015
Immobilienbedarfs- und Entwicklungsplan	1	010111 / 010130
Indienpartnerschaft (Laubach Kolleg)	4.1	041032
Infrastruktur luK	8.6	086013
Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (IPOS)	7.2	072011
Integriertes Klimaschutzprojekt	16	160100
Interkonfessioneller Dialog	6.1	061022
International Prison Chaplains Association	3.1	031033
IT-Sicherheit / Prozesse	8.4	084400
Jahr der Kirchenmusik	2.2	022013
Jahresbericht	8.2	082012
Jugend in Hessen (Landesverband)	4.2	042021
Jugend in Rheinhessen-Nassau	4.2	042021
Jugend und Gesellschaft im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	5.2	052026
Jugendkirchentag	4.2	042061
Jugend-Kultur-Kirche Frankfurt	4.1	041012
K		
Kammer für Ausbildungsfragen	7.1	071021
Kantine	8.4	084410
Kapellenausstattung	3.1	031091
Karfreitagskampagne	8.6	086014
Karl-Herbert-Stipendium	8.3	083022
Kassenbestandsmittel	14	140712
Katastrophenhilfe und Notstände in Partnerkirchen	6.1	061021
Katastrophenseelsorge	3.1	031023
Kinder- und Jugendarbeit (Fachbereich im Zentrum Bildung)	4.2	042021
Kinder- und Jugendkirchentag	4.2	042061

Alphabetisches Verzeichnis der Haushaltsfunktionen, Budgetbereiche und Unterbudgets

	Budget- bereich	Unter- budget
Kinder- und Jugendstiftung	14	140712
Kindergottesdienst	2.1	021011
Kinderkrippenprogramm	1	010112
Kindertagesstätten (Zuweisung)	1	010112
Kindertagesstätten im Zentrum Bildung	4.2	042041
Kindertagesstätten im Zentrum Bildung; Management	4.2	042041
Entwicklung Kitas		
Kirche in der Arena	2.1	021090
Kirche und Sport	2.2	022012
Kirchen helfen Kirchen	6.2	062013
Kirchengemeindehandbuch	8.6	086011
Kirchenkampfdokumentation	8.4	084100
Kirchenleitung	12	120000
Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung	2.2	022013
Kirchenmusik, allgemein	2.1	021013
Kirchenrecht	4.1	041093
Kirchensteuer	14	140500
Kirchensynode	11	110000
Kirchentag (EKD-Umlage)	14	140100
Kirchentag (Geschäftsstelle)	2.1	021021
Kirchentag 2021	2.1	021021
Kirchenverwaltung (nur Gebäudekosten)	16	160100
Kirchenvorstandswahl	8.6	086014
Kirchenvorsteherstag	8.6	086014
Kirchl. Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene	1	
Kirchl. Besuchsdienst	3.2	032019
Kirchl. Fonds zur Arbeitsbeschaffung	5.1	051091
Kirchl. Partnerschaften	8.3	083011
Kirchl. Schulämter	4.1	041026
Klimaschutzmanager	8.6	086015
Klimaschutzprojekt	16	160100
Kollekten für bes. Aufgaben	2.1	021090
Konfessionskundl. Arbeit	6.1	061022
Konfirmandenunterricht	4.1	041024
Konfliktbeauftragter	8.5	085019
Kooperationsrat	12	120000
Koordinationsstelle der Öffentlichkeitsarbeit	9	090051
Kosten der MAV im Zentrum Bildung	4.2	042011
Krankenhausseelsorge	3.1	031011
Kunst- und Denkmalpflege	16	160100
Küsterbund der EKHN	1	010220
<u>L</u>		
Landesgartenschau	9	090041
Landesverband Ev. Jugend in Hessen	4.2	042021
Ländlicher Raum und landwirtschaftliche Familienberatung im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	5.2	052023
Lasco, a; Emden	14	140712
Laubach-Kolleg	4.1	041032
Leonardo da Vinci-Programm im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	5.2	052014
Lichtkirche	9 / 16	090041 / 160100
<u>M</u>		
Management Entwicklung Kindertagesstätten	4.2	042041
Martin- Niemöller-Haus, Arnoldshain	4.3	043011
Martin-Niemöller-Stipendium	8.3	083012

Alphabetisches Verzeichnis der Haushaltsfunktionen, Budgetbereiche und Unterbudgets

	Budget- bereich	Unter- budget
Matching-Fund	1	010111
Medienhaus	9	090011
Mehr Männer in Kitas	4.2	042041
Meldewesen (Projekt)	1	010111
Missionarisches Handeln im Zentrum Verkündigung	2.2	022012
Missionswerke	6.1	061011
Mitarbeitervertretung im Zentrum Bildung	4.2	042011
Mitarbeitervertretung in Dekanaten	1	010130
Mitarbeitervertretung Kirchenverwaltung	8.1	081012
Mitarbeitervertretung, Gesamt	8.5	085019
Mitgliederorientierung	8.4	084110
Modulausbildung (Zentrum Verkündigung)	2.2	022012
Motorradfahrerseelsorge	2.2	022012
N		
Nachwuchsförderung und Leitungsqualifikation in Kindertagesstätten	8.6	086011
Netzwerk "Lebenslagen im Alter"	8.4	084100
Neuordnung der Dekanatsgebiete	8.6	086011
Neuschaffung von Dek.Fundraiserstellen	1	010130
Notfall- und Katastrophenseelsorge	3.1	031023
O		
Öffentl. Rechtl. Rundfunk	9	090021
Öffentlichkeitsarbeit im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	5.2	052016
Ökofonds Gesamtkirche	16	160100
Ökofonds Kirchengemeinden	1	010120
Ökumenische Bildungsarbeit	6.1	061022
Ökumen. Diakonie	6.2	062013
Ökumen. Studienwerk	6.1	061022
Organisation	8.4	084400
Organisation und IT	8.4	084400
Organisationsentwicklung und Steuerungsunterstützung	8.4	084400
P, Q		
Partnerschaftsprogramme mit Kirchen in Übersee / in Europa	6.1	061011
Patronatsleistungen	14	140712
Paulinenstift Wiesbaden	14	140313
Personalentwicklung	8.4	084200
Personalentwicklung und Leitungsqualifikation (Projektgruppe)	8.4	084200
Personalinfo-System (P5)	8.6	086013
Pfarrdienst (sonstiges) Bildung	4.1	041093
Pfarrdienst / Einrichtg.zur Aus- und Fortbildung	1	010210
Pfarrei- und Pfründe-Vermögen	14	140712
Pfarrerausschuss	8.5	085031
Pfarrfrauenvertretung	1	010220
Pfarrstellen im übergemeindlichen Dienst (sonstige)	2.1	021090
Photovoltaikanlage im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	5.2	052011
Pilotprojekt BETA Gütesiegel	4.2	042041
Polizei- und Zollgrenzdienst-Seelsorge	3.1	031031
Posaunenwerk	2.2	022013
Privatfunk	9	090021
Professionalisierungsmaßnahmen	4.1	041023
Profil- und Fachstellen	1	010210

Alphabetisches Verzeichnis der Haushaltsfunktionen, Budgetbereiche und Unterbudgets

	Budget- bereich	Unter- budget
Projekt zur flächendeckenden Gebäudebewertung	8.6	086015
Projekte im Rahmen des Prozesses "2025"	8.6	086011
Projekte im Zentrum Seelsorge und Beratung	3.2	032011
Projekte wissenschaftliche Mitarbeit	8.3	083011
Projektgruppe jugendliche Arbeitslose	4.2	042021
Projektkoordination	8.6	086013
Propsteien	12	120000
Publikationen	9	090021
R		
Raiffeisencampus	4.1	041023
Rechnungsprüfung	15	150000
Rechte	14	140712
Reformationsdekade	8.6	086014
Reformierter Kollekturfonds	14	140712
Reformprozess	8.6	086014
Regionale Arbeitsstellen des RPI	4.1	041027
Regionalverwaltungen	8.4	084400
Religionsbücherfonds	4.1	041023
Religionspädagog. Institut	4.1	041027
Religionspädagog. Studienzentrum (Tagungsstätte)	4.3	043011
Religionsunterricht	4.1	041023
Religionsunterricht (Beihilfe)	4.1	041023
Religionsunterricht (nebenberufl.)	4.1	041023
Religionsunterricht; Bevollmächtigungsgottesdienst	4.1	041023
Rheinland-Pfalz-Tag	9	090041
Rhetorik-Homiletik-Litur.Fobi im Zentrum Verkündigung	2.2	022012
Rüstzeitenheim Arnoldshain	4.1	041041
S		
Sachkostenzuschuss Regionalverwaltungen	8.4	084400
Sammelversicherungen	14	140600
Schausteller-Seelsorge	2.1	021090
Schenkungen, Stiftungen	14	140712
Schlichtungsausschuss	8.5	085019
Schlichtungsstelle	8.5	085019
Schulbezogene Jugendarbeit	4.2	042021
Schuldendienst	1	010120
Schulen	4.1	041031, 041031, 041033, 041032
Schulseelsorge	4.1	041023
Schwerbehindertenvertretung	8.5	085019
Seelsorge an ausländischen Menschen	6.1	061029
Seelsorge an Blinden	3.2	032013
Seelsorge an körperlich und geistig Behinderten	3.1	031022
Seelsorge an Schwerhörigen	3.2	032012
Seelsorge an Sprach- und Gehörgeschädigten	3.1	031021
Seelsorge an Straffälligen und Straftlassenen	3.1	031033
Seelsorge in Notfällen	3.1	031023
Seminarbibliothek	7.1	071025
Sexualisierte Gewalt	8.6	086015
Sonstige gemeinkirchl. Aufgaben	2.1	021090
Sonstige Ökumene und Diakonie	6.1	061021
Sonstige Pfarrstellen im übergemeindl. Dienst	2.1	021090
Sonstige Verpflichtungen	14	140712
Sonstiges Theologisches Kirchenrecht und kirchengeschichtliche Wissenschaft	4.1	041093

Alphabetisches Verzeichnis der Haushaltsfunktionen, Budgetbereiche und Unterbudgets

	Budget- bereich	Unter- budget
Sozialpädagogische Fachschulen	1	010112
Stabsbereich Recht	8.2	082014
Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit	8.2	082012
Stadtjugendpfarrämter	4.1	041011
Stadtkirchenarbeit	2.1	021090
Stellen zur Unterstützung der Verwaltungsreform	8.4	084100
Stiftungen, Schenkungen	14	140712
Studentengemeinden	2.1	021022
Substanzerhaltungsrücklage gesamtkirchliche Gebäude	14	140711
Substanzerhaltungsrücklage kirchengemeindlicher	1	010150
Sühnezeichen	14	140100
Supervision	8.4	084200
Supervision Ehrenamtlicher in Dekanaten	1	010130
Supervision Ehrenamtlicher in Kirchengemeinden	1	010111
Supervision Hauptamtlicher in Dekanaten	1	010130
Synode	11	110000
<u>T</u>		
Tag der Kirchenvorsteher	8.6	086014
Tagungshäuser, Betriebsgemeinschaft	4.3	043011
Tagungsstätte im Zentrum Ökumene	4.3	043011
Telefonseelsorge	3.1	031024
Theologiestudenten	7.1	071025
Theologische Ausbildung	7.1	071024
Theologische Fakultäten	7.1	071025
Theologische Prüfung	7.1	071021
Theologische Wissenschaft	7.1	071025
Theologischer Vorbereitungsdienst	7.1	071021, 071022
Theologisches Seminar Herborn	7.1	071023
Theologisches Seminar Herborn (Tagungsstätte)	4.3	043011
Trägermodelle in Kindertagesstätten der EKHN	8.6	086011
Trauerseelsorge	3.2	032019
Treuhandfonds Ev. Flughafenseelsorge	3.2	032019
<u>U</u>		
Überbrückungsfonds (Zuweisung an)	14	140400
Umlagen EKD	14	140100
Umwelt (Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung)	5.2	052026
Umweltfonds	1	010120
Unbebaute Grundstücke – ohne Wald -	16	160100
Union Evangelische Kirchen	14	140100
Universitäts-Bibliothek	7.1	071025
Unterstützung Irakischer Flüchtlinge durch die EKHN	6.1	061029
<u>V</u>		
Verband Ev. Büchereien in Hessen und Nassau	4.1	041093
Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau	4.1	041051
Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	8.4	084200
Verbindungsstelle Hessen	8.5	085014
Verbindungsstelle Rheinland-Pfalz	8.5	085014
Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit	8.5	085051
Vermögenserträge	14	140711
Verpflichtende Maßnahmen	1	010210
Versorgung	14	140311
Versorgung; BfA-/LVA Anforderungen	14	140311
Versorgung; Warteständler	14	140311
Versorgungsbezüge ERV	14	140311

Alphabetisches Verzeichnis der Haushaltsfunktionen, Budgetbereiche und Unterbudgets

	Budget- bereich	Unter- budget
Versorgungslastenausgleich innerhalb der EKD	14	140311
Versorgungsstiftung	14	140312
Verstärkungsmittel	14	140200
Verstärkungsmittel Handlungsfelder und Zentren	14	140200
Verwaltungsentwicklung	8.6	086011
Verwaltungsvernetzung	1	010140
Visitation	12	120000
Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare	7.1	071021
<u>W</u>		
Wald	16	160100
Wartestand	1	010210
Weinbauverwaltung	14	140712
Weiterbildung am Verwaltungsseminar	8.4	084200
Werbeaktion Theolog. Nachwuchs	7.1	071025
Werbung	9	090041
Werbung für das Theologiestudium und Vikariat	8.6	086011
Winkita	1	010112
Wirtschaft und Finanzen im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	5.2	052013
Wirtschaftsräume (Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung)	5.2	052014
Wissenschaftliche Mitarbeit	8.3	083011
Wissensch. Gesellschaft f. Theologie e.V. Hamburg	4.1	041093
Wohn- und Geschäftsgrundstücke	16	160100
<u>X, Y, Z</u>		
Zeitzeichen	9	090021
Zentralbibliothek	8.3	083012
Zentrale Dienste	8.4	084400
Zentraler Konfliktbeauftragter	8.5	085019
Zentrales Gebäudemanagement	16	
Zentrales Pfarreivermögen	14	140712
Zentrum Bildung	4.2	042011
Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	5.2	052011
Zentrum Ökumene	6.2	062011
Zentrum Ökumene	4.3	043011
Zentrum Seelsorge und Beratung	3.2	032011
Zentrum Verkündigung	2.2	022011
Zeugnis und Dialog (Zentrum Ökumene)	6.2	062016
Zuweisung an Härtefonds	1	010111
Zuweisung an Überbrückungsfonds	14	140400
Zuweisung Ev. Regionalverband Frankfurt	1	010112
Zuweisung Kindertagesstätten	1	010112
Zuweisungen an Dekanate	1	010130
Zuweisungen an Kirchengemeinden	1	010111
Zuweisungen an Regionalverwaltungen	1	010140
Zuweisungen Gebäudeinvestitionen	1	010120

Budgetbereich 1: Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich stellt eine Verbindung von gesamtkirchlichen Ausgaben zugunsten der Gemeinden und Dekanate (insb. Pfarrdienst) mit den unmittelbaren Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate dar. Mit dem Jahr 2009 wurde die formale Struktur der Zuweisungen in Form der sog. Ausgleichsstöcke aufgelöst. Dies ist Folge des Kirchengesetzes zur Neuordnung des Zuweisungssystems, das Anfang 2009 in Kraft getreten ist.

Die Gliederung des Budgetbereichs nach Unterbudgets lässt die jeweiligen Empfänger und Zweckbestimmungen der Haushaltsmittel erkennen. Größte Unterbudgets sind die Zuweisungen für die Kirchengemeinden, die Kindertagesstätten, die Dekanate und die Gebäudeinvestitionen (Unterbudgets 010110 bis 010130) sowie der Gemeindepfarrdienst (010210). Daneben sind die Zuweisungen an die Regionalverwaltungen (010140), sonstige Vertretungen (010220) und Ehrenamtsakademie (010310) dem Budgetbereich zugeordnet.

Unterbudget	Hauptveranschlagungen
Kirchengemeinden	Zuweisungen an die Kirchengemeinden nach der Zuweisungsverordnung für die „laufende“ Arbeit der Gemeinden einschl. der pauschalen Zuweisungen für die Bauunterhaltung und die Gebäudebewirtschaftung der Pfarrhäuser Zentral bewirtschaftete Kosten für EDV-Dienstleistungen Mittel für die Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke (einschl. Rücklagenentnahme).
Kindertagesstätten	Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände (insb. Ev. Regionalverband Frankfurt/Main) nach der Zuweisungsverordnung für die anteilige Kindertagesstättenfinanzierung („Funktionszuweisungen“) Sonderprogramm „Anschubfinanzierung von U 3-Gruppen“ einschl. Rücklagenentnahme Zuschuss an die Pädagogische Akademie/Sozialpädagogische Fachschule am Elisabethenstift Darmstadt
Gebäudeinvestitionen	Sämtliche Zuweisungen an Kirchengemeinden für die Große Bauunterhaltung von Gebäuden der Kirchengemeinden nach der Zuweisungsverordnung einschl. Erträge aus der Kirchbaurücklage Zuweisungen für Pfarrhäuser: - Sonderzuschüsse für Denkmalschutz und Maßnahmen über 100.000 EUR - Sonderbudget für das Übergangs-Darlehensprogramm Umweltfonds/Ökofonds (Sonderprogramm für energiesparendes Bauen) einschl. Rücklagenentnahme Zuweisungen für Grunderwerb Zuweisungen für Schuldendienst der Kirchengemeinden (Maßnahme läuft aus)
Dekanate	Zuweisungen an die Dekanate nach der Zuweisungsverordnung einschl. Finanzierung der Stellen nach gesamtkirchlichen Rahmenplänen (Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker, Verwaltungsfachkräfte) Zuweisungen für Finanzausgleich nach der Zuweisungsverordnung Erstattungen für Mitarbeitervertretungen nach dem MAV-Gesetz
Regionalverwaltungen	Zuweisungen an die Regionalverwaltungen nach der Regionalverwaltungsverordnung
Zuführungen an Rücklagen	Rücklagenzuführung an die Substanzherhaltungsrücklage für die Kirchengemeinden und Dekanate aus Vermögenserträgen und der Rücklage „Haushaltsergebnis 2012“
Gemeindepfarrdienst	Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeinde-, Dekane-, Profilstellenpfarrdienst einschl. Wartestandsbezüge. Zuweisungen an die Dekanate für Fachstellen (bisher Unterbudget Dekanate) Aus- und Fortbildungen Einnahmen aus Pfarreivermögenserträgen und zweckgebundenen Rücklagen
Sonstige Vertretungen	Zuschüsse für Pfarrfrauenvertretung und Küsterbund
Ehrenamtsakademie	Unterstützung und Qualifizierung der ehrenamtliche Führungskräfte

Die Zuweisungen an die Diakoniestationen sind im Budgetbereich „Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonisches Handeln“ veranschlagt, da die Mittel treuhänderisch durch das Diakonische Werk in Hessen und Nassau vergeben werden.

Die Ausgaben des Pfarrerausschusses (Funktion 0570.01) sind im Budgetbereich 8, Unterbudget 085031 (sonstige Verwaltung – Pfarrerausschuss) veranschlagt.

Die Ausgaben des Überbrückungsfonds und des Härtefonds werden in einem eigenen Haushaltsplan bewirtschaftet (siehe Anlagenteil) und sind nicht Teil dieses Budgetbereichs.

2. Ziele und Aufgaben

Finanzzuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate

Die Zuweisungen im Budgetbereich sollen dazu dienen, dass Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate ihre Aufgaben erfüllen und ihren außerordentlichen Bauunterhaltungsbedarf abdecken können. Hierunter ist die Finanzierung der Personalkosten, der Sachaufwendungen, der Bauunterhaltung und der Gebäudebewirtschaftung zu fassen. Ein Großteil der Zuweisungen wird pauschaliert bereitgestellt. Die jeweiligen Bemessungsfaktoren sind im Haushaltsgesetz geregelt. Daneben werden insbesondere für die große Bauunterhaltung, die Kindertagesstätten und für die funktionalen Dienste der Dekanate bedarfsbezogene Zuweisungen gezahlt.

Aufgabe des Budgetbereichs ist die Umsetzung der bestehenden Rechtsregelungen. Die Zuweisungsverordnung sowie die Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden regeln die einzelnen Finanzierungsformen. Mit Umstellung des Zuweisungssystems ab 2009 sind insbesondere hervorzuheben:

- stärkere Pauschalierung der Zuweisungen,
- finanzielle Absicherung kleiner Gemeinden durch eine Mindestbetragsregelung,
- Verantwortung der Gemeinden für die Pfarrhausunterhaltung,
- Finanzausgleich auf der Dekanatsebene für besondere Aufgaben in den Kirchengemeinden und der Region,
- zugunsten von Kostentransparenz nachrichtlicher Ausweis der Gehälter des Gemeinde-, Dekane- und regionalen Pfarrdienstes in den Dekanatshaushaltsplänen.

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Zuweisungssystems wurden in weiten Teilen in einem fünfjährigen Zeitraum bis 2013 umgesetzt und durch Übergangsregelungen bei der Bauunterhaltung der Pfarrhäuser bis 2018 begleitet. Unterstützt wird der Wechsel auch durch den Überbrückungsfonds und den Härtefonds, die vor dem Wirksamwerden von Maßnahmen der Gemeinden und Dekanate zur Haushaltskonsolidierung befristet besondere Zuschüsse ermöglichen.

Pfarrdienst

Die gesteigerten Anforderungen an den Pfarrberuf ("Kernkompetenzen") führen zu einem Qualitätsanspruch an den Dienst, der in der Vorbereitung auf die Berufung durch die theologische Ausbildung und die persönliche Eignung eingelöst wird. Deshalb ist es sachgemäß, dass die Berufung in den pfarramtlichen Dienst an den Nachweis sowohl der theologischen Ausbildung (Theologiestudium und Vikariat) als auch der persönlichen Eignung gebunden wird. Dem entspricht das Pfarrergesetz im § 58a mit der Benennung von Eignungskompetenzen (Leitungsfähigkeit, Teamfähigkeit, Dialog-, Sprach- und Argumentationsfähigkeit, Fähigkeit, das Zeugnis des Evangeliums glaubwürdig abzulegen, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit, Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher Berufsrollen).

Der Qualitätsanspruch wird jedoch nicht ein für alle Mal "eingelöst", sondern bleibt ein Berufsleben lang bestehen. Die Gesamtorganisation hat dafür zu sorgen, dass qualifizierte Fort- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung stehen und regelmäßige Personal-Gespräche sowie andere geeignete Personal-Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden. Ebenso kann die Gemeinde erwarten, dass sich Pfarrerrinnen und Pfarrer für eine möglichst flexible und situationsadäquate, Erfüllung ihres besonderen Dienstes im Kontext des "Priestertums aller Gläubigen" stetig weiterbilden.

3. Finanzierungsbedingungen

Kirchensteuerverteilung

- Mit der Neuregelung des Zuweisungssystems ab 2009 wurden auch die Vorschriften über die Ausstattung der ehemaligen Ausgleichsstöcke aufgehoben (mindestens 50 % der Kirchensteuereinnahmen waren den Ausgleichsstöcken zuzuordnen). Die Verteilung der Kirchensteuereinnahmen auf die Budgetbereiche des Gesamtbudgets erfolgt unabhängig von einer starren Quote originär mit dem Beschluss der Kirchensynode über den Haushaltsplan.
- Aus den an den Haushalt abgeführten Vermögenserträgen stehen ebenfalls allgemeine Mittel zur Verausgabung in diesem Budgetbereich zur Verfügung. Die Hälfte der Erträge wird der Substanzerhaltungsrücklage für die Kirchengemeinden und Dekanate in Höhe von 3,1 Mio. EUR vorgesehen (weitere 3,1 Mio. EUR Rücklagenzuführung sind im Budgetbereich 14 eingestellt). Von der verbleibenden Hälfte der Vermögenserträge werden laufende Ausgaben in diesem Budgetbereich und den übrigen gesamtkirchlichen Budgetbereichen finanziert.
- Die Verteilung der Kirchensteuern auf die Haushaltsebenen Kirchengemeinden, Dekanate und Gesamtkirche wird mit dem im Haushaltjahr 2012 eingeführten neuen Schema veranschaulicht. Hierzu siehe die allgemeinen Erläuterungen des Haushalts sowie die dortige Übersicht.

Bemessungssätze für die Zuweisungen

- Die Kirchensynode trifft mit dem Haushaltsgesetz die Entscheidung über die Finanzausstattung der Kirchengemeinden und Dekanate, indem sie die Bemessungssätze für die Zuweisungen gemäß der Zuweisungsverordnung der Höhe nach festlegt. Die eingeplanten Haushaltsansätze für die Zuweisungen beruhen auf den Bemessungssätzen für die Zuweisungen, wie sie in § 11 des Haushaltsgesetzentwurfs aufgeführt sind.

Einnahmen im Unterbudget Kindertagesstätten

- Das Sonderprogramm zur Anschubfinanzierung von Krippengruppen wird in voller Höhe aus einer zweckgebundenen Rücklage gedeckt (Anteil 2014: 0,5 Mio. EUR, insgesamt rd. 7,0 Mio. EUR für 2009 bis zur Abfinanzierung)

Einnahmen im Unterbudget Gebäudeinvestitionen

- Wie in 2013 stehen im Unterbudget „Gebäudeinvestitionen“ Mittel der Kirchbaurücklage zur Verfügung. Der Ansatz wurde aufgrund des niedrigen Zinsniveaus bei 4,5 Mio. EUR belassen. Die Gelder dienen zur Hälfte der unmittelbaren Entlastung des Eigenanteils der Kirchengemeinden bei Baumaßnahmen (20 statt früher 35 %), zur anderen Hälfte erleichtern sie das Aufbringen des gesamtkirchlichen Anteils an der großen Bauunterhaltung von nunmehr 80 % aus dem Gesamthaushalt.
- Die Ausgaben des Umwelt-/Ökofonds werden in voller Höhe aus einer zweckgebundenen Rücklage gedeckt (Anteil 2014: 1,2 Mio. EUR, insgesamt 10,6 Mio. EUR für 2014 bis 2018). In 2013 wurde der Ökofonds durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 0,93 Mio. EUR verstärkt. Dieser Betrag stammte aus dem Jahresabschluss 2011. In 2014 ist eine weitere Aufstockung von 6,4 Mio. EUR vorgesehen, damit der Fonds bis 2018 mit einem Volumen von 10,6 Mio. EUR - ggf. modifiziert - fortgesetzt werden kann.
- Die seit 2009 vergebenen Darlehen aus dem Sonderprogramm zur Pfarrhausfinanzierung wurden aus allgemeinen Haushaltsmitteln bzw. Rücklagen über den Darlehensfonds finanziert. Die entstehenden Tilgungsraten sollen an den Gesamthaushalt zurückfließen. Hierfür ist eine Einnahme von 0,3 Mio. EUR eingeplant.

Einnahmen im Unterbudget Gemeindepfarrdienst

- Die Staatsleistungen der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen sind in den Budgetbereich Allgemeines Finanzwesen umgeschichtet worden, um zu verdeutlichen, dass diese Einnahmen nicht speziell der Pfarrbesoldung dienen.
- Zum anderen sind Erträge des Pfarreivermögens der Kirchengemeinden sowie Erträge der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung eingeplant (zusammen 5,0 Mio. EUR), die für die Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung an die Gesamtkirche abgeführt werden müssen.
- Um die vorübergehend ausgesetzten Einsparungen bei den Pfarrstellen finanziell auszugleichen, wird ferner im Umfang von 3,25 Mio. EUR auf eine zweckgebundene Rücklage zurückgegriffen. Diese Rücklage soll bis zum Jahr 2017 genutzt werden).

Einnahmen im Unterbudget Zuführungen an Rücklagen

- In 2014 sind geringfügige Einnahmen aus einem Gesellschafterdarlehen eingeplant.
- Aus der Rücklage „Haushaltsergebnis 2012“ wird ein Betrag von 10 Mio. EUR entnommen, der außerordentlich der kirchengemeindlichen Substanzerhaltungsrücklage zugeführt wird.

Einnahmedeckungsgrad insgesamt

Der Einnahmedeckungsgrad im gesamten Budgetbereich, der auch die genannten Rücklagenentnahmen umfasst, beträgt insgesamt 8,6 %. Dieser statistische Wert ist allerdings aus folgenden Gründen zu relativieren:

- Die Staatsleistungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz die unter anderem für den Pfarrdienst gezahlt werden, sind im Budgetbereich 14 veranschlagt.
- Die Erträge des Pfarreivermögens dienen auch der Pfarrerversorgung, die im Budgetbereich „Allgemeines Finanzwesen“ geplant ist.
- Die Einnahmen aus Kirchensteuern und Vermögenserträgen sind ebenfalls, im Budgetbereich „Allgemeines Finanzwesen“ veranschlagt.
- Die anteilige Deckung aus der zweckgebundenen Rücklage für den Gemeindepfarrdienst besitzt keinen dauerhaften Charakter und wird in wenigen Jahren wegfallen.
- Nicht im gesamtkirchlichen Haushalt aufgeführt sind die Kollekten- und Spendeneinnahmen der Gemeinden, sowie deren treuhänderisch bei der Gesamtkirchenkasse angelegte Rücklagen. Die Unterbudgets geben somit nicht die Finanzlage der einzelnen Gemeinden und Dekanate wieder.

Nach Unterbudgets verteilen sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter:		Zuschuss- bedarf 2014	Einnahme- deckungsgr ad 2014	Zuschuss- bedarf 2013
			Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014			
Kirchengemeinden	967.400	99.512.500	0	99.512.500	-98.545.100	0,0%	-95.125.000
Kindertagesstätten	695.200	39.606.500	0	39.606.500	-38.911.300	0,5%	-36.478.950
Gebäudeinvestitionen	6.100.000	42.702.545	0	42.702.545	-36.602.545	14,7%	-30.656.000
Dekanate	0	36.920.300	0	36.920.300	-36.920.300	0,0%	-35.720.000
Regionalverwaltungen	75.000	7.075.000	0	7.075.000	-7.000.000	0,0%	-6.706.000
Zuführungen an kirchengemeindliche Rückstellungen/ Rücklagen	10.020.862	13.395.862	0	13.395.862	-3.375.000	0,0%	-3.125.000
Gemeindepfarrdienst	8.662.550	67.282.950	63.868.300	3.414.650	-58.620.400	5,4%	-56.822.950
Sonstige Vertretungen	0	37.000	0	37.000	-37.000	0,0%	-37.000
Ehrenamtsakademie	3.000	275.350	203.300	72.050	-272.350	0,9%	-202.337
	26.524.012	306.808.007	64.071.600	242.736.407	-280.283.995	8,6%	-264.873.237
			20,9%	79,1%			

In den Ausgaben des Unterbudgets „Gemeindepfarrdienst“ sind neben dem **Gemeindepfarrdienst** auch die **Dekanspfarrstellen**, die **Profilstellen** sowie die Zuweisungen an die Dekanate für die Fachstellen enthalten. Außerdem werden in diesem Unterbudget 0,2 Mio. EUR für die Altersteilzeit veranschlagt. Die rund 18,60 **Projektstellen** sind mit rund 1,24 Mio. EUR in der Anmeldung des Gemeindepfarrdienstes enthalten. Wartestandsbezüge werden mit 1,25 Mio. EUR veranschlagt (Wartestandsbezüge bis einschl. 2010 wurden im Budgetbereich 14 veranschlagt). Sachkosten (z. B. für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Veranstaltungen) stehen in Höhe von gut 0,6 Mio. EUR zur Verfügung.

4. Laufender Haushalt

Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate

Die eingeplanten Bemessungssätze für die Grund- und Gebäudezuweisungen berücksichtigen im Vergleich zu 2013 insbesondere

- tatsächliche bzw. geschätzte Tarifsteigerungen bei den Personalausgaben in 2013 und 2014;
- die unterjährige Erhöhung der Zuweisungen im Jahr 2013 (Tarifanhebungen 2013)
- Sachkostensteigerungen um 2,0 %, soweit nicht bei den Pauschalzuweisungen für Gebäudekosten über den Tagesneubauwert automatisch mit dem Baupreisindex dynamisiert
- Einsparauflagen gemäß Synodenbeschluss zur Finanzplanungsperspektive „2025“ aus dem Herbst 2007 (-0,5 % p. a.);

Soweit sich die Bemessungsfaktoren nach den Gemeindegliedern richten, wurde die Einsparauflage um jeweils 0,5 % reduziert, weil in dieser Größenordnung ein „automatischer“ Einspareffekt durch einen weiterhin anzunehmenden Mitgliederrückgang eingerechnet worden ist.

Einsparauflagen bei den Gebäudezuweisungen wurden bei denjenigen Bemessungssätzen nicht umgesetzt, die sich nach dem Tagesneubauwert richten.

Einzelheiten zur Berechnung der Bemessungssätze sind aus der Anlage zu diesem Budgetbereich ersichtlich.

In der Veranschlagung für das Jahr 2014 wurden des weiteren folgende Effekte berücksichtigt:

- Anpassung bedarfsorientierter Zuweisungen (z. B. Funktionszuweisung für Kindertagesstätten) an die Personalkostensteigerung.
- Überprüfung der Veranschlagungen aufgrund des Rechnungsergebnisses 2012 und der Entwicklung in 2013.
- Anpassung des Planansatzes für den Ökofonds auf 1,2 Mio. EUR (rücklagenfinanziert) mit Blick auf die Konzeption zu Vergabe von Fördermitteln in der Periode bis 2018.
- Keine Erhöhung des Finanzausgleichs, der überproportional gestiegene 2012er Wert von 1,20 EUR pro Gemeindeglied wird beibehalten.
- Verringerung der eingeplanten, rücklagenfinanzierten Zuweisungen im Rahmen des fünfjährigen Anschubfinanzierungsprogramm für Kinderkrippen von 1,0 auf 0,5 Mio. EUR unter der Annahme, dass der Mittelabfluss in 2010 seinen Höhepunkt hatte.
- Fortschreibung
 - o des gesamtkirchlichen Budgets für denkmalschutzbedingten Mehraufwand bei der Großen Bauunterhaltung der Pfarrhäuser (1,0 Mio. EUR);
 - o der Übergangsregelung bei der Großen Bauunterhaltung der Pfarrhäuser (hiervon zusätzliche Zuschüsse von 2,0 Mio. EUR für Maßnahmen über 100.000 EUR pro Einzelfall und Darlehensbudget von 3,0 Mio. EUR im Darlehensfonds); die Zuführung an den Darlehensfonds hierfür beläuft sich auf 3,0 Mio. EUR;
 - o der Aufstockung der großen Bauunterhaltung für Kirchen um 3,5 Mio. EUR, damit der Eigenanteil der Kirchengemeinden bei der Kirchenunterhaltung auf 20 % gesenkt bleiben kann (Refinanzierung aus der Kirchbaurücklage);
 - o auf eine weitere Aufstockung des Umweltdarlehensfonds (+0,5 Mio. EUR in den Vorjahren, rücklagenfinanziert) wurde verzichtet, da der vergleichsweise zurückhaltende Mittelabruf hieraus diese nicht erfordert. Die nicht für die Aufstockung benötigten Mittel (auch aus Vorjahren) werden dem Zuschuss-Programm des Ökofonds zugeschlagen. Der Umweltdarlehensfonds wurde mit dem Haushaltsplan 2012 in den allgemeinen Darlehensfonds integriert.

Regionalverwaltungen

Die Zuweisungen an die Regionalverwaltungen sind entsprechend der allgemeinen Veränderungsraten für Kostensteigerungen und Einsparauflagen aus 2013 fortgeschrieben worden. Der Ansatz beträgt 7,0 Mio. EUR. Strukturell ist eine Erhöhung um rd. 130.000 EUR für einen neuen Eingruppierungsplan für die Regionalverwaltungen eingeplant (nur mit dem prozentualen Finanzierungsanteil der Gesamtkirche von rd. einem Drittel).

Gemeindepfarrdienst

Die Personalkostenanmeldung für den Gemeindepfarrdienst beinhaltet auch die Dekane- und -stellver-

treterstellen sowie die Profil- und Poolstellen, in welchen die Projektstellen enthalten sind. Die Regionalen Pfarrstellen sind in den einzelnen Budgetbereichen angemeldet, zu denen diese inhaltlich gehören. In der beigefügten „Nachrichtlichen Liste der Plan-Pfarrstellenkosten nach Dekanaten“ sind die Kosten für den Gemeindepfarrdienst getrennt ausgewiesen (Spalte 4).

Die Besoldung im Pfarramt beginnt mit A 13. Nach 13 Dienstjahren erfolgt eine Durchstufung nach A 14. Die Dekane und Dekaninnen erhalten Pfarrergehalt mit einer Funktionszulage nach A 15. Die stellvertretenden Dekane und Dekaninnen erhalten Pfarrergehalt auf der Grundlage von A 14 mit der Zulage B.

5. Vermögenshaushalt

Rücklagenentnahmen

Aus zweckgebundenen Rücklagen sind folgende Entnahmen vorgesehen:

- Kinderkrippenprogramm 0,5 Mio. EUR
- Ökofonds 1,2 Mio. EUR
- Zwischenfinanzierung Gemeindepfarrdienst 3,25 Mio. EUR
- Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke 0,94 Mio. EUR
- Haushaltsergebnis 2012 10,0 Mio. EUR zur Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklage.

Die Kirchbaurücklage wird nur in Höhe der dort anfallenden ordentlichen Erträge in Anspruch genommen (4,5 Mio. EUR), sofern es nach der Ausschüttung dieser Erträge nicht zu einer Unterschreitung des Buchwertes dieser Rücklage kommt.

Rücklagenzuführungen

Folgende Zuführungen an Rücklagen sind eingeplant:

- 13,4 Mio. EUR aus Vermögenserträgen (3,4 Mio. EUR) und dem Haushaltsergebnis 2012 (10,0 Mio. EUR) fließen in die zweckgebundene Substanzerhaltungsrücklage für Kirchengemeinden und Dekanate,
- 6,4 Mio. EUR zur Aufstockung des Ökofonds.

6. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

Budgetbereich 1

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanats Ebene				0
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	9.860.977	10.541.462	10.561.612	20.150
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	14.634.429	10.100.633	15.962.400	5.861.767
Einnahmen	24.495.407	20.642.095	26.524.012	5.881.917
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	61.938.521	61.310.867	64.071.600	2.760.733
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	5.686.801	5.679.360	5.783.795	104.435
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	201.688.533	208.542.510	213.964.150	5.421.640
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	19.883.096	9.982.595	22.988.462	13.005.867
Ausgaben	289.196.951	285.515.332	306.808.007	21.292.675
Überschuss / Zuschuss	-264.701.544	-264.873.237	-280.283.995	-15.410.758
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	9.860.977	10.541.462	10.561.612	20.150
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	4	0	0	0
Erlöse insgesamt	9.860.982	10.541.462	10.561.612	20.150
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	269.313.855	275.532.737	283.819.545	8.286.808
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	34.016.882	34.255.980	32.725.885	-1.530.095
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2.914.513	3.127.497	3.202.473	74.976
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	2.726	7.135	9.361	2.226
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.164	3.098	4.155	1.057
Umzugskostenvergütung aus BB "Allg.Finanzwesen"	386.121	435.000	550.000	115.000
Kosten insgesamt	306.635.262	313.361.446	320.311.419	6.949.973
Saldo Erlöse/Kosten	-296.774.280	-302.819.984	-309.749.807	-6.929.823

7. Stellenplan

7.1 Entwicklung Gemeindepfarrdienst

Jahr	Gemeindepfarrdienststellen	Dekanevollstellen
2003	1.116,75	35,25
2004	1.108,75	36,25
2005	1.095,25	34,75
2006	1.085,50	34,50
2007	1.034,00	34,25
2008	1.034,00	34,25
2009	1.034,00	35,75
2010	1.034,00	35,00

2011	1.036,25	35,00
2012	1.036,25	35,00
2013	1.036,25	35,00
2014	1.036,25	35,00

Für das Jahr 2014 bestehen rund 18,60 befristete Projektstellen, darunter rund 8 Stellen für innovative und qualitätssichernde Projekte. Rechtsgrundlage hierfür sind die Beschlüsse der Kirchenleitung vom 25.10.2007 und vom 15.11.2007, nach denen die Einstellungsquote im Pfarrdienst in den Jahren 2008 bis 2013 stufenweise anzuheben ist. Mit Beschluss der Kirchenleitung vom 02.04.2009 wird die lineare Kürzung der Pfarrstellen bis 2013 nicht umgesetzt und die Einstellungsquote auf bis zu 34 jährlich erhöht. Daraus ergibt sich, dass bis 2013 insgesamt nicht nur 36, sondern bis zu 68 Personen zusätzlich in den Pfarrdienst eingestellt werden können. Für die Finanzierung dieser erhöhten Einstellungsquote wurde mit dem Jahresabschluss 2008 eine Rücklage in Höhe von 7,5 Mio. Euro gebildet. Da die Mittel voraussichtlich mit dem Haushalt 2013 verbraucht sind, wurde diese Rücklage im Haushalt 2012 um 19,5 Mio. EUR aufgestockt. Im Haushalt 2014 werden 3,25 Mio. EUR in Anspruch genommen wird (eine weitere Entnahme in Höhe von 1 Mio. EUR findet sich im Budgetbereich 7 zur Deckung von Mehrkosten bei den Vikarinnen und Vikaren).

Stellenplan: Siehe Stellenkegel am Ende dieses Budgetbereichs.

Dem Budgetbereich 1 sind folgende nachrichtliche Übersichten beigelegt:

- Vakanzentwicklung in den Jahren 2011 bis 2013

Die Übersicht gibt die stichtagsbezogenen Vakanzen im Gemeindepfarrdienst, bezogen auf die Propsteien sowie absolut auf die Gemeinden innerhalb der EKHN wieder.

- Nachrichtliche Liste der Plan-Pfarrstellenkosten des Haushaltes 2014 - bezogen auf die Dekanate

Diese Anlage weist die Planpersonalkosten für den Gemeindepfarrdienst aus. Zudem enthält die Übersicht die Planpersonalkosten der Stellen, die auch der Regie der Dekanate unterliegen. Im Einzelnen sind dies die Dekanspfarrstellen, die Profilstellen, die Klinikseelsorge, die Altenheimseelsorge die Stadtjugend- und Stadtkirchenpfarrstellen sowie die A-K-H-Pfarrstellen. Die Kostenangaben basieren auf durchschnittlichen Eckpersonenwerten und umfassen nur die Dienstbezüge, **nicht aber** die Personalnebenkosten (z. B. Versorgungskassenbeiträge, Beihilfen).

- Pfarrstellenbemessung zum 01.01.07 und Stand der Dekanspfarrstellen zum 01.01.12

Gegliedert nach Propsteien und Dekanaten gibt diese Übersicht Auskunft über die den Dekanaten gem. PfStVO zustehenden Gemeinde- und Dekanepfarrstellen und weist stichtagsbezogen die Anzahl der Gemeindeglieder aus .

- Planung der Zuweisungsbemessungssätze

- Pfarrstellenentwicklung (unter Einschluss der Fachstellen)

Die Übersicht weist die quantitative Entwicklung der Gemeindepfarrstellen, der regionalen Pfarrstellen und der gesamtkirchlichen Pfarrstellen aus.

Vakanzentwicklung im Gemeindefarrdienst in den Jahren 2011 bis 2013

	Stichtag	Vollstellen	davon vakant	in %	hauptamtl. Vertretungs-dienste	Stellen ohne Vertretung	in %
EKHN	01.09.2011	1.036,25	66,50	6,42%	61,25	5,25	0,51%
	01.09.2012	1.036,25	70,50	6,80%	61,50	9,00	0,87%
	01.07.2013	1.036,25	63,25	6,10%	61,00	2,25	0,21%

Propstei Starkenburg	01.09.2011	180,00	16,50	9,17%	5,25	11,25	6,25%
	01.09.2012	180,00	12,00	6,67%	11,75	0,25	0,14%
	01.07.2013	180,00	12,25	6,80%	8,00	4,25	2,30%

Propstei Oberhessen	01.09.2011	208,75	14,50	6,95%	13,00	1,50	0,72%
	01.09.2012	208,75	11,50	5,51%	13,25	0,00	0,00%
	01.07.2013	208,75	15,50	7,40%	15,50	0,00	0,00%

Propstei Rheinhessen	01.09.2011	119,75	7,00	5,85%	5,00	2,00	1,67%
	01.09.2012	119,75	12,00	10,02%	4,75	7,25	6,05%
	01.07.2013	119,75	9,50	7,93%	6,50	3,00	2,50%

Propstei Süd-Nassau	01.09.2011	205,25	11,00	5,36%	13,75	0,00	0,00%
	01.09.2012	205,25	10,00	4,87%	14,25	0,00	0,00%
	01.07.2013	205,25	9,00	4,38%	15,25	0,00	0,00%

Propstei Nord-Nassau	01.09.2011	157,00	17,00	10,83%	8,00	9,00	5,73%
	01.09.2012	157,00	17,00	10,83%	7,25	9,75	6,21%
	01.07.2013	157,00	12,25	7,80%	7,25	5,00	3,18%

Propstei Rhein-Main	01.09.2011	165,50	2,00	1,21%	13,50	0,00	0,00%
	01.09.2012	165,50	8,00	4,83%	10,25	0,00	0,00%
	01.07.2013	165,50	4,75	2,87%	8,50	0,00	0,00%

Mit Haushalt 2014 Umstellung auf den Stichtag 01.07.13.

Mit Blick auf die einzelnen Propsteien zeigt sich, dass es trotz der Steuerung der Vertretungsdienste regional auch Stellen ohne Vertretung gibt.

Haushalt 2014 - Nachrichtliche Liste der Pfarrstellenkosten nach Dekanaten

Die Ausweisung erfolgt mit Personalkosteneckwerten						
Fußnoten		(1)	(2)	(3)	(4)	Summe
	Alsfeld	48.450	0	33.400	1.476.800	1.558.650
	Alzey	32.300	0	100.200	994.000	1.126.500
	Bad Marienberg	48.450	66.800	33.400	1.150.200	1.298.850
(5)	Bad Schwalbach	48.450	41.750	200.400	1.263.800	1.554.400
	Bergstrasse	96.900	100.200	200.400	2.584.400	2.981.900
(6)	Biedenkopf	32.300	33.400	0	1.136.000	1.201.700
(7)	Büdingen	48.450	22.258	33.400	1.036.600	1.140.708
	Darmstadt - Land	64.600	33.400	33.400	1.476.800	1.608.200
	Darmstadt - Stadt	64.600	33.400	445.556	1.448.400	1.991.956
(8)	Diez	32.300	11.133	33.400	1.022.400	1.099.233
	Dillenburg	48.450	33.400	66.800	1.150.200	1.298.850
	Dreieich	48.450	0	66.800	1.093.400	1.208.650
	FFM Höchst	32.300	50.100	100.200	951.400	1.134.000
	FFM Mitte-Ost	48.450	100.200	634.600	979.800	1.763.050
	FFM Nord	48.450	50.100	66.800	1.292.200	1.457.550
	FFM Süd	48.450	83.500	501.000	937.200	1.570.150
	Gießen	64.600	100.200	350.700	1.618.800	2.134.300
(6)	Gladenbach	48.450	0	33.400	1.263.800	1.345.650
	Groß-Gerau	48.450	66.800	33.400	894.600	1.043.250
(9)	Grünberg	32.300	22.264	0	965.600	1.020.164
	Herborn	32.300	33.400	33.400	1.022.400	1.121.500
	Hochtaunus	64.600	0	300.600	2.044.800	2.410.000
(9)	Hungen	32.300	22.264	66.800	681.600	802.964
(5)	Idstein	32.300	41.750	33.400	994.000	1.101.450
	Ingelheim	48.450	33.400	66.800	1.036.600	1.185.250
(9)	Kirchberg	32.300	22.264	0	738.400	792.964
	Kronberg	64.600	66.800	183.700	2.016.400	2.331.500
	Mainz	64.600	33.400	434.200	1.420.000	1.952.200
(8)	Nassau	32.300	11.133	183.700	795.200	1.022.333
(7)	Nidda	32.300	22.258	33.400	653.200	741.158
	Odenwald	48.450	33.400	33.400	1.448.400	1.563.650
	Offenbach	32.300	33.400	150.300	738.400	954.400
	Oppenheim	32.300	0	33.400	795.200	860.900
	Ried	48.450	33.400	100.200	1.207.000	1.389.050
	Rodgau	64.600	0	33.400	1.420.000	1.518.000
	Rüsselsheim	48.450	33.400	66.800	1.093.400	1.242.050
	Runkel	48.450	66.800	133.600	1.235.400	1.484.250
(7)	Schotten	32.300	22.258	0	653.200	707.758
	Selters	32.300	0	66.800	1.107.600	1.206.700
(8)	St. Goarshausen	32.300	11.133	0	766.800	810.233
	Vogelsberg	32.300	0	66.800	1.192.800	1.291.900
	Vorderer Odenwald	64.600	66.800	66.800	2.059.000	2.257.200
	Weilburg	32.300	33.400	33.400	852.000	951.100
	Wetterau	96.900	66.800	450.900	2.840.000	3.454.600
	Wiesbaden	96.900	167.000	567.800	2.754.800	3.586.500
	Wöllstein	32.300	0	0	710.000	742.300
	Worms-Wonnegau	64.600	100.200	133.600	1.846.000	2.144.400
		2.261.000	1.803.565	6.240.456	58.859.000	69.164.021

Die Ausweisung bezieht sich nur auf folgende Pfarrstellen, die auch der Regie des Dekanates unterliegen:

- (1) Dekanevollstellen
- (2) Profilstellen **ohne** Fachstellen
- (3) Klinikseelsorge, Altenheimseelsorge, A-K-H-Stellen, Stadtjugendpfarrstellen, Stadtkirchenpfarrstellen
- (4) Gemeindepfarrstellen
- (5) Profilstellen Arbeitsgemeinschaft Bad Schwalbach, Idstein
- (6) Profilstellen Arbeitsgemeinschaft Biedenkopf, Gladenbach
- (7) Profilstellen Arbeitsgemeinschaft Büdingen, Nidda und Schotten
- (8) Profilstellen Arbeitsgemeinschaft Diez, Nassau und St. Goarshausen
- (9) Profilstellen Arbeitsgemeinschaft Grünberg, Hungen und Kirchberg

Diese Darstellung stellt einen Übergang dar. Mit dem Haushalt 2015 wird die neue Zuordnung regionaler und gesamtkirchlicher Pfarrstellen ausgewiesen.

Gemeindliche Pfarrstellen und Dekanspfarrstellen zum 01.01.2014

Propstei	Dekanat	Mitglieder- zahl 01.01.08	Soll-Stellen nach EKHN- Bemessung	Dekanspfarr- stellenanteil
	Bergstraße	76.793	45,50	1,50
	Darmstadt-Land	52.825	26,00	1,00
	Darmstadt-Stadt	49.446	25,50	1,00
	Odenwald	43.271	25,50	0,75
	Ried	38.705	21,25	0,75
	Vorderer Odenwald	64.659	36,25	1,00
Starkenburger		325.699	180,00	6,00
	Alsfeld	33.266	26,00	0,75
	Büdingen	32.563	18,25	0,75
	Gießeln	57.634	28,50	1,00
	Grünberg	25.442	17,00	0,50
	Hungen	19.344	12,00	0,50
	Kirchberg	25.016	13,00	0,50
	Nidda	19.030	11,50	0,50
	Schotten	17.170	11,50	0,50
	Vogelsberg	29.511	21,00	0,50
	Wetterau	86.132	50,00	1,50
Oberhessener		345.108	208,75	7,00
	Alzey	26.223	17,50	0,50
	Ingelheim	32.396	18,25	0,75
	Mainz	52.674	25,00	1,00
	Oppenheim	23.788	14,00	0,50
	Wöllstein	18.884	12,50	0,50
	Worms-Wonnegau	54.536	32,50	1,00
Rheinhesse		208.501	119,75	4,25
	Hochtaunus	63.249	36,00	1,00
	Bad Schwalbach	33.533	22,25	0,75
	Diez	25.563	18,00	0,50
	Idstein	26.773	17,50	0,50
	Kronberg	67.153	35,50	1,00
	Nassau	19.825	14,00	0,50
	St. Goarshausen	16.581	13,50	0,50
	Wiesbaden	89.121	48,50	1,50
Süd-Nassauer		341.798	205,25	6,25
	Bad Marienberg	33.758	20,25	0,75
	Biedenkopf	26.654	20,00	0,50
	Dillenburg	33.129	20,25	0,75
	Gladenbach	34.134	22,25	0,75
	Herborn	28.434	18,00	0,50
	Runkel	31.673	21,75	0,75
	Selters	27.353	19,50	0,50
	Weilburg	21.894	15,00	0,50
Nord-Nassauer		237.029	157,00	5,00
	Dreieich	37.371	19,25	0,75
	Frankfurt-Höchst	28.942	16,75	0,50
	Frankfurt-Mitte-Ost	33.042	17,25	0,75
	Frankfurt-Nord	41.878	22,75	0,75
	Frankfurt-Süd	31.370	16,50	0,75
	Groß-Gerau	31.484	15,75	0,75
	Offenbach	23.110	13,00	0,50
	Rodgau	50.787	25,00	1,00
	Rüsselsheim	36.484	19,25	0,75
Rhein-Main		314.468	165,50	6,50
Gesamtsumme		1.772.603	1036,25	35,00

Planung der Zuweisungsbemessungssätze für 2014

	2012			2013			2014			Bemessungs- satz 2014 (vorläufig)	Veränd. ggü. 2013 (nach Korrektur 2013) *
	Veränd. ggü. 2011	laut Haushalts- gesetz 2013	Veränd. ggü. 2012	Unterjährige Korrektur 2013: + 0,7 % bei personalkosten- bezogenen Faktoren	Geschätzte effektive Tarifierhöhung gegenüber 2013 insgesamt: 3,0 %	Sachkosten- Preiserhöhung ggü. 2013 insgesamt 2,0 %	Einsparauflage	Veränd. ggü. 2013 (nach Korrektur 2013) *			
Kirchengemeinden											
Grundzuweisung (§ 2)											
pro Gemeindeglied	43,29 €	2,875%	44,64 €	3,125%	44,96 €	2,25%	0,50%	0,00%	46,20 €	2,75%	
für das 1. bis 250. Gemeindeglied											
für das 251. bis 500. Gemeindeglied	27,06 €	2,875%	27,90 €	3,125%	28,10 €	2,25%	0,50%	0,00%	28,87 €	2,75%	
für das 501. bis 750. Gemeindeglied	24,35 €	2,875%	25,11 €	3,125%	25,29 €	2,25%	0,50%	0,00%	25,99 €	2,75%	
ab dem 751. Gemeindeglied	21,64 €	2,875%	22,32 €	3,125%	22,49 €	2,25%	0,50%	0,00%	23,10 €	2,75%	
Mindestbetrag	12,000 €	0,00%	12,000 €	0,00%	12,000 €	0,00%	0,00%	0,00%	12,000 €	0,00%	
zusätzliche Predigstellen	3,669 €	2,50%	3,779 €	3,00%	3,805 €	3,00%	0,00%	-0,50%	3,900 €	2,50%	
bei wöchentlichem Gottesdienst	2,096 €	2,50%	2,159 €	3,00%	2,174 €	3,00%	0,00%	-0,50%	2,228 €	2,50%	
bei vierzehntäglichem Gottesdienst											
bei monatlichem Gottesdienst	1,048 €	2,50%	1,080 €	3,00%	1,088 €	3,00%	0,00%	-0,50%	1,115 €	2,50%	
Gebäudezuweisung (§ 3)											
Kirche											
Bewirtschaftung	0,47%	0,00%	0,47%	0,00%	0,47%				0,47%	0,00%	
Kleine Bauunterhaltung	615 €	2,00%	624 €	1,50%	624 €	0,47%	dynamisiert mit Bauindex		633 €	1,50%	
% des Tagesneubauwerts	0,06%	0,00%	0,06%	0,00%	0,06%	0,06%	dynamisiert mit Bauindex		0,06%	0,00%	
Gemeindehaus											
Bewirtschaftung	1,56 €	2,50%	1,59 €	2,00%	1,59 €	2,00%	dynamisiert mit Bauindex		1,62 €	2,00%	
pro Gemeindeglied	0,60%	0,00%	0,60%	0,00%	0,60%	0,60%	dynamisiert mit Bauindex		0,60%	0,00%	
Kleine Bauunterhaltung	0,31 €	2,50%	0,32 €	5,25%	0,32 €	2,0%	dynamisiert mit Bauindex		0,33 €	2,00%	
% des Tagesneubauwerts	0,18%	0,00%	0,18%	0,00%	0,18%	0,18%	dynamisiert mit Bauindex		0,18%	0,00%	
Pfarrhaus	3,075 €	2,00%	3,121 €	1,50%	3,121 €	2,0%	dynamisiert mit Bauindex		3,168 €	1,50%	
% des Tagesneubauwerts	1,00%	0,00%	1,00%	0,00%	1,00%	1,00%	dynamisiert mit Bauindex		1,00%	0,00%	
Sonstige Gebäude											
Bewirtschaftung	0,47%	0,00%	0,47%	0,00%	0,47%				0,47%	0,00%	
Kleine Bauunterhaltung	0,18%	0,00%	0,18%	0,00%	0,18%	0,18%	dynamisiert mit Bauindex		0,18%	0,00%	
Dekanate											
Grundzuweisung (§ 6)											
- pro Gemeindeglied	0,22 €	4,80%	0,22 €	0,00%	0,22 €		2,0%	0,00%	0,23 €	4,73%	
- pro km²	12,35 €	2,50%	12,54 €	1,50%	12,54 €		2,0%	-0,50%	12,72 €	1,50%	
- Personalkosten Sekretariat pro voller Stelle	43,252 €	2,50%	44,549 €	3,00%	44,861 €	3,00%		-0,50%	45,963 €	2,50%	
- Sachkostenaufschlag pro voller Personalstelle in Anstellungsträgerschaft des Dekanats mit zentralen Aufgaben einsch. regionalem Pfarrdienst, Dekanatsstelle, Präses, Profilstellen	3,579 €	2,00%	3,633 €	1,50%	3,633 €		2,0%	-0,50%	3,687 €	1,50%	
- Pauschale f. Prädikanten- und Lektorendienst pro Gemeindepfarrstelle	30 €	0,00%	30 €	0,00%	30 €		gemäß ZVO Festbetrag		30 €	0,00%	
Gebäudezuweisung (§ 7)											
Bewirtschaftung	2,56 €	2,00%	2,60 €	1,50%	2,60 €				2,64 €	1,70%	
Kleine Bauunterhaltung	0,30%	0,00%	0,30%	0,00%	0,30%		dynamisiert mit Bauindex		0,30%	0,00%	
Große Bauunterhaltung	1,50%	0,00%	1,50%	0,00%	1,50%		dynamisiert mit Bauindex		1,50%	0,00%	
Finanzausgleich (§ 9)	1,20 €	9,10%	1,20 €	0,00%	1,20 €		0,0%		1,20 €	0,00%	
Bauindex	12,304	2,72%	12,630	2,65%	12,630				12,820	1,50%	

* Abweichungen von den definierten prozentualen Veränderungssätzen ergeben sich durch Auf- oder Abrunden der Zuweisungsfaktoren auf ganze Cent-Beträge.

Pfarrstellenentwicklung 2001 bis 2014, unter Einschluss der Fachstellen

		2001	2009	2010	2011	2012	2013	2014
1.	Gemeindepfarrstellen (1)	1.150,40	1.034,00	1.034,00	1.036,25	1.036,25	1.036,25	1.036,25
2.	Regionale Pfarrstellen	304,04	404,17	405,50	416,80	415,97	416,16	402,47
2.1	davon Dekanatspfarrstellen (2)	24,60	35,75	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00
2.2	Spezialseelsorge (3)	143,00	152,64	152,89	158,05	156,97	157,66	157,97
2.3	Fach- und Profilstellen	-	66,85	67,10	69,75	69,00	68,50	69,50
2.4	Stellen im Schuldienst (4)	136,44	148,93	150,51	154,00	155,00	155,00	140,00
3.	Gesamtkirchliche Pfarrstellen	151,16	113,85	112,65	109,30	110,55	108,30	112,04
3.1	davon Kirchensynode, Kirchenleitung	13,00	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,00
3.2	Kirchenverwaltung	22,00	15,65	15,65	13,00	13,00	12,50	13,00
3.3	Gesamtkirchliche Bildungseinrichtungen (5)	31,00	21,15	19,40	19,00	20,25	19,75	19,00
3.4	Zentren (6)	42,50	33,50	34,00	32,00	32,50	31,00	34,60
3.5	Sonstige gesamtkirchliche Pfarrstellen (7)	21,16	21,60	21,60	23,60	23,10	23,35	25,74
3.6	Diakonie	21,50	8,45	8,50	8,20	8,20	8,20	6,70
	Summe	1.605,60	1.552,02	1.552,15	1.562,35	1.562,77	1.560,71	1.550,76

Der Kirchensynode wird seit der Vorlage des Haushaltsplan-Entwurfs 2006 jährlich eine Pfarrstellenübersicht in dieser Struktur vorgelegt, die sich an der Pfarrstellenzuordnung des § 2 Abs. 2 Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen (RPfStVO) orientiert. Den regionalen Pfarrstellen sind daher auch die Dekanatspfarrstellen sowie die Schulpfarrstellen zugeordnet. Diese Darstellung stellt einen Übergang dar. Mit dem Haushalt 2015 wird die neue Zuordnung regionaler und gesamtkirchlicher Pfarrstellen ausgewiesen.

(1) Die Zahl der Gemeindepfarrstellen beträgt 1036,25 Stellen auf der Grundlage der genehmigten Sollstellenpläne. Die Gültigkeit der Sollstellenpläne wurde bis zum 31.12.2014 verlängert.

(2) Dekanatspfarrstellen und vor 2002 die sog. Dekaneentlastung wurden in Statistiken und Pfarrstellenbemessung bis einschließlich 2005 als Teil der Gemeindepfarrstellen ausgewiesen. Seit 2006 ist die Darstellungssystematik an die Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen (RPfStVO) angepasst.

(3) Enthalten sind: Gefängnisseelsorge (11,00 Stellen refinanziert), Stadtkirchen-, Stadtjugend-, Studentengemeinden-, Notfallseelsorge-, Telefonseelsorge-, Krankenhaus- (4,75 refinanziert), Kur-, Hospiz-, Altenheimseelsorge- (0,75 refinanziert), Schulseelsorgepfarrstellen und Pfarrstellen Leben mit Behinderungen sowie ab 2006 auch die Altenheim-Krankenhaus-Hospiz-Stellen (A-K-H).

(4) Pfarrstellen im Schuldienst werden unter Berücksichtigung von Personalnebenkostenbestandteilen (Beihilfe und Versorgung) zu über 90% refinanziert. Angesichts der veränderten Einstellungspolitik von 2008 bis 2013 hat die Kirchenleitung beschlossen, 2/3 des Personalüberhangs in zeitlich befristete schulische Gestellungsverträge zu geben. Um erfolgreich mit der staatlichen Seite zu verhandeln, können die Gestellungsverträge mit 0,25 Dienstaufträgen für Schulseelsorge verbunden werden.

(5) Enthalten sind: Laubach-Kolleg, Ev. Grundschule Weiten-Gesäß, Ev. Grundschule Freienseen, Ev. Gymnasium Bad Marienberg, Religionspädagogisches Institut, Regionalstellen des Religionspädagogischen Institutes, Kirchliche Schulämter, Theologisches Seminar Herborn, Theologische Ausbildung und Evangelische Akademie Frankfurt.

(6) Enthalten sind: Zentrum Verkündigung, Zentrum Bildung, Zentrum für Gesellschaftliche Verantwortung, Zentrum Ökumene, Zentrum Seelsorge und Beratung, IPOS (Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Personalberatung) sowie das im Aufbau befindliche Zentrum Ökumene-Mission-Weltverantwortung der EKHN und der EKKW

(7) Enthalten sind: Polizei-, Flughafen-, Ausländer-, Asyl-, Schaustellerseelsorge, (ehem.) Arbeitsstelle Frauen in der Kirche, Frauenhilfe/ Gesamtverband Frauen, Medienhaus, Pfarrstelle für die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit in den Dekanaten, Pfarrstelle Kommunikationsprojekte, Pfarrstelle Fernsehen (refinanziert), Pfarrstellen Landesgartenschau und Hessentag (Bereich Kommunikationsprojekte), Ev. Regionalverband Frankfurt am Main, Retraitenarbeit, Bibelgesellschaft, Freistellungsanteile Pfarrerausschuss, Pfarrstelle Gnadenenthal und Verbindungsstellen zum Land Hessen und Land Rheinland-Pfalz.

Unterbudget 010111 Kirchengemeinden

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zuweisungen an Kirchengemeinden insbesondere nach der Zuweisungsverordnung (ohne Große Bauunterhaltung) 2. Zentral erbrachte EDV-Dienstleistungen 3. Matching Fund (Bonifizierung von Spendeneinnahmen auf Gemeindeebene) 4. Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zuweisungen dienen den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. 2. Durch zentralisierte EDV-Verfahren (z. B. Buchhaltungssoftware) sollen standardisierte und wirtschaftliche Dienstleistungen für die Kirchengemeinden erbracht und diese entlastet werden. 3. Niederschwelliges Angebot um Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen zu Aktivitäten zu ermutigen, die sie dauerhaft zu mehr Unabhängigkeit von Kirchensteuereinnahmen führen. Durch die Gestaltung als Bonifizierungsmodell wird die dreifache Summe des Haushaltsansatzes als zusätzliche Spendeneinnahme in den Kirchengemeinden vereinnahmt (bis zu 750.000 EUR). 4. Aufbau von Familienzentren und Stärkung bei der Weiterentwicklung ihres evangelischen Profils sowie als Kooperationspartner in die lokale Bildungslandschaft
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aus dem Kirchensteueraufkommen und einem Anteil an den gesamtkirchlichen Vermögenserträgen werden Zuweisungen gezahlt, aus denen die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ihre Personal- und Sachkosten einschl. der kleinen Bauunterhaltung finanzieren oder mitfinanzieren können. Ein Großteil der Zuweisungen wird pauschaliert gemäß der Zuweisungsverordnung gezahlt. Kirchengemeinden erhalten eine Grundzuweisung in Höhe von mindestens 12.000 EUR, darüber hinaus gestaffelt nach der Gemeindegröße und abhängig von Zahl und Größe der kirchlichen Gebäude. Kirchengemeinden mit mehreren Orten erhalten Pauschalen für zusätzliche Predigtstätten. Für besondere Einrichtungen und Aufgaben können zusätzlich sog. Funktionszuweisungen gewährt werden, sofern ein gesamtkirchliches Interesse besteht. 2. Ferner sind Mittel für von der Gesamtkirche getragene Kosten veranschlagt, die durch Dienstleistungen entstehen, die zugunsten der Kirchengemeinden erbracht werden (verschiedene EDV-Systeme). Bei den EDV-Systemen handelt es im wesentlichen um folgende Einsatzbereiche: Meldewesen (KirA), Finanzwesen (KFM, SQL-REWE), Personalwesen (KIDICAP), Intranet-Zugang, Kindertagesstättenverwaltung (WinKita). 3. Ausgewählte Kirchengemeinden bekommen die im Folgejahr eingeworbenen Spenden bis zu einer Gesamtsumme von 30.000 Euro im Verhältnis 3:1 bonifiziert. Die Kirchengemeinden werden durch ein Kuratorium geprüft und ausgewählt, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Synode, der Kirchenverwaltung und externe Experten sitzen. Die Begleitung der Kirchengemeinden geschieht durch das Referat Fundraising und Mitgliederorientierung in der Kirchenverwaltung bzw. den Dekanatsfundraiserinnen und -fundraisern. Jede Kirchengemeinde kann maximal dreimal am Matching Fund teilnehmen, um den Charakter der Einführung von dauerhaften Fundraisingaktionen sicherzustellen. 4. Anschubfinanzierung der Träger über jeweils drei Jahre als Budget insbesondere für Personalkosten für Steuerung, Kooperation und Vernetzung; anschließend Finanzierung ausschließlich aus öffentlichen Mitteln, Fundraising und sonstigen eigenen Einnahmen der Träger; Bauzuschüsse werden nicht gewährt. Ferner Einrichtung einer Fachberatungsstelle im Zentrum Bildung.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zuweisungen enthalten auch nachträgliche Erstattungen der erhöhten Sonderzahlung in 2011 ("Bonuszahlung"). Von den Zuweisungen in Höhe von insg. 89,6 Mio. EUR entfielen auf folgende Bereiche: Grundzuweisung nach Gemeindegliedern und Mindestbetrag 45,3 Mio. EUR, Pauschale für zusätzliche Predigtstellen 1,0 Mio. EUR, lfd. Gebäudezuweisungen für Kirchen 10,3 Mio. EUR, lfd. Gebäudezuweisungen für Gemeindehäuser 8,5 Mio. EUR, lfd. Zuweisungen für Pfarrhäuser 6,9 Mio. EUR, Funktionszuweisungen (besondere Aufgaben) rd. 8,2 Mio. EUR, besondere Verwaltungskosten (letztmalig) 3,7 Mio. EUR, Anteil der Gemeinden an Pacht-/Erbbauszinsen 0,8 Mio. EUR, Mieten 0,7 Mio. EUR. 2. Es fand die technisch notwendige Umstellung von netKim auf KirA statt, dem neuen kirchlichen standardisierten PC-Arbeitsplatz. Dazu wurden Umsteigerschulungen für ca. 2000 AnwenderInnen statt. Die Personalausfallkosten für die Schulungen der Gemeindegemeindefunktionärinnen wurden hieraus anteilig erstattet. Der kirchliche Arbeitsplatz soll in den Folgejahren 2013 u. 2014 weiterentwickelt werden. Die Konzeption stellt eine technisch-organisatorische Maßnahme zur Sicherstellung der Anforderungen aus dem neuen Datenschutzgesetz der EKD dar.

Unterbudget 010111 Kirchengemeinden

	<p>3. Am Matching Fund 2012 wurden aus 41 Bewerbungen von Kirchengemeinden durch das Kuratorium des Matching Funds 26 Projekte ausgewählt. Diese konnten im Jahr 2012 insgesamt 914.200,91 EUR an Drittmitteln wie Spenden, Verkaufserlöse, Zustiftungen usw. einwerben. Die Kirchengemeinden haben mit viel Fantasie und vor allem einem hohen ehrenamtlichen Einsatz gezeigt, dass es Kirchengemeinden möglich ist neben den kirchlichen Zuweisungen Mittel einzuwerben und damit unabhängiger von Kirchensteuereinnahmen zu werden.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Bei den Bedarfzuweisungen für angemietete kirchengemeindliche Räume wird ab 01.01.2014 gemäß Zuweisungsverordnung ein Eigenanteil der Kirchengemeinden angerechnet.</p> <p>2. --</p> <p>3. Obwohl nach dreimaliger Teilnahme eine Kirchengemeinde nicht mehr teilnehmen kann, zeigt sich, dass weiterhin eine hohe Nachfrage nach dem Matching Fund besteht. Dies sind Gemeinden, die das Fundraising neu entdecken. Das Kuratorium des Matching Funds hat angeregt, dass der "Lerneffekt" der teilnehmenden Kirchengemeinden stärker abgefragt werden soll, um bei einer nochmaligen Teilnahme innerhalb der Deckelung Fundraising zu verstetigen.</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<p>1. Die Zuweisungsfaktoren wurden um die voraussichtlichen Steigerungen von Personal- und Sachkosten angepasst, gekürzt um die synodalen Einsparauflagen (-0,5 %). Die erwarteten Ausgaben für die Schlüsselzuweisungen belaufen sich auf 93,6 Mio. EUR (Plan 2013: 90,4 Mio. EUR).</p> <p>2. Der Ausgabenansatz beträgt 4,52 Mio. EUR (Plan 2013: 4,46 Mio. EUR). Die Entwicklung liegt damit - nach der strukturell bedingten Steigerung im Jahr 2013 infolge fremdvergebener Leistungen - im Rahmen üblicher Sachkostensteigerungen.</p> <p>3. Je nach ausgewählten Projekten wird wieder mit echten Drittmitteln (Spenden, Erlöse) der Kirchengemeinden in der bisherigen Höhe zu rechnen sein.</p> <p>4. Das Programm zur Anschubfinanzierung der Familienzentren wurde in voller Höhe über den Haushalt 2013 finanziert (Bildung einer zweckgebundenen Rücklage). Im Jahr 2014 sind insgesamt 0,97 Mio. EUR Ausgaben für das Programm im Budgetbereich 1 eingeplant, hiervon 0,75 Mio. EUR für Zuschüsse an Kirchengemeinden. Sämtliche Ausgaben im Jahr 2014 werden aus der Rücklage gedeckt. Die für Personalkosten erforderlichen Mittel sind im Budgetbereich 4.2, Zentrum Bildung, einschl. der Rücklagenentnahme veranschlagt.</p>
Finanzierung	<p>1. Neben den Zuweisungen finanzieren sich die Kirchengemeinden aus weiteren Einnahmen (Kollekten, Spenden, Rücklagen, Vermögenserträge, Stiftungen). Die gesamt kirchlichen Zuweisungen stellen nur einen Teil der Gesamtleistungen der Gesamtkirche zugunsten der Kirchengemeinden dar (siehe Informationen im Vorbericht des Haushaltsgesetzes). Neben den Kirchensteuereinnahmen stehen Erträge aus den gesamt kirchlichen Rücklagen zur Finanzierung der Zuweisungen zur Verfügung.</p> <p>2. Die Ausgaben sind in voller Höhe aus laufenden Kirchensteuereinnahmen zu decken.</p> <p>3. Der Matching Fund generiert durch seine Konstruktion (bonifiziert werden nur tatsächlich eingeworbene Spenden) die dreifache Summe an Drittmitteln auf Kirchengemeindeebene.</p> <p>4. Die Ausgaben werden durch eine zweckgebundene Rücklage gedeckt.</p>

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 010111 Kirchengemeinden				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	37.796	55.000	30.000	-25.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	3.007.586	3.170.413	937.400	-2.233.013
Einnahmen	3.045.382	3.225.413	967.400	-2.258.013
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	4.815.672	4.698.000	4.752.500	54.500
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	89.832.507	91.260.000	94.610.000	3.350.000
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	438.098	2.392.413	150.000	-2.242.413
Ausgaben	95.086.277	98.350.413	99.512.500	1.162.087
Überschuss / Zuschuss	-92.040.896	-95.125.000	-98.545.100	-3.420.100
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	37.796	55.000	30.000	-25.000
Erlöse insgesamt	37.796	55.000	30.000	-25.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	94.648.179	95.958.000	99.362.500	3.404.500
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2.245.229	2.395.077	2.453.489	58.412
Umzugskostenvergütung aus BB "Allg.Finanzwesen"	386.121	435.000	550.000	115.000
Kosten insgesamt	97.279.529	98.788.077	102.365.989	3.577.912
Saldo Erlöse/Kosten	-97.241.733	-98.733.077	-102.335.989	-3.602.912

Unterbudget 010112 Kindertagesstätten	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zuweisungen an Kirchengemeinden für Kindertagesstätten nach der Zuweisungsverordnung (Funktionszuweisung) 2. Kinderkrippen-Anschubfinanzierungsprogramm 3. Evangelische Ausbildungsstätten für sozialpädagogische Berufe (EVA) der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift Darmstadt
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zuweisungen sollen den rund 600 Kindertagesstätten in Trägerschaft der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in der EKHN dienen, ihre Aufgaben qualitätsgerecht erfüllen zu können. 2. Mittlerweile wurden fast achtzig der durch das EKHN- interne Krippenanschubprogramm geförderten Krippengruppen eröffnet. Es handelt sich um einen Beitrag zur Verbesserung der Betreuungssituation für Kinder unter drei Jahren und wertet die Position der EKHN in diesem Aufgabenfeld auf. 3. Qualifizierte Ausbildung von Mitarbeitenden in sozialpädagogischen Berufen.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kirchengemeinden, die Kindertagesstätten, erhalten aus dem Kirchensteueraufkommen sog. Funktionszuweisungen gemäß der Zuweisungsverordnung zur anteiligen Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätten. Die Einrichtungsstandards, insbesondere der Stellenschlüssel, sind in der Verwaltungsverordnung über die personelle und finanzielle Ausstattung der Kindertagesstätten festgelegt. In Rheinland-Pfalz richten sich diese nach dem dortigen Kindertagesstättengesetz. 2. In 2009 wurde ein Programm über insgesamt 8 Mio. EUR mit 5-jähriger Laufzeit zur Anschubfinanzierung von achtzig Krippengruppen aufgelegt. 3. Qualifikationsbereiche: Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten, Fachschule für Sozialpädagogik, Fachschule für Heilpädagogik und Studiengang "Bildung und Erziehung in der Kindheit".
Rückblick /	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Haushaltsjahr 2012 kam es zu Mehrausgaben (ohne Sondermittel Krippenanschubprogramm) von 3,3% im Vergleich zum Vorjahr. (Die Budgetsteigerung lag im 5-Jahreszeitraum 2008-2012 im Mittel bei 3,6%).
Besonderheiten im im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 2. Von den bewilligten Mitteln i. H. von 8 Mio. EUR für das Krippenanschubprogramm wurden bis 2012 ca. 3,8 Mio. € verausgabt. 3. --
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist vorgesehen in 2014 eine umfassend geänderte und erweiterte Verwaltungsverordnung für Kindertagesstättenverordnung (KITaVO über die personelle und finanzielle Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder) zu beschließen. Einsparungen für den Kindertagesstättenbereich wurden in 2013 mit Wirkung ab dem Jahr 2015 i. H. von 1,5% p. a. beschlossen. 2. 3.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Haushaltsansatz wurde um voraussichtliche Steigerungen von Personal- und Sachkosten erhöht. 2. Der Abfluss bewilligter Projektmittel richtet sich nach dem Fortgang der einzelnen Projekte und wird voraussichtlich noch bis 2017 anhalten, da einige Krippengruppen insbes. aufgrund baulicher Verzögerungen erst in 2013 ihren Betrieb aufnehmen/aufgenommen haben. Durch die Kirchensynode im Herbst 2012 wurde beschlossen, die Restmittel aus dem Krippenförderprogramm i. H. von mehr als 1 Mio. € nicht für weitere Fördermaßnahmen in diesem Betreuungssegment zu nutzen, sondern diese für die Förderung von Familienzentren zu verwenden. 3. --
Finanzierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. EKHN-Kindertagesstätten in Hessen erhalten im Regelfall 15 % der Betriebskosten als Zuweisung aus dem Kirchensteueraufkommen. Die restliche Finanzierung erfolgt über Elternbeiträge, Landesfördermittel und kommunale Zuschüsse. In einigen Fällen werden die Einrichtungen vollständig oder gruppenweise als sog. "Nullprojekte/Nullgruppen" geführt, hierbei entfällt der kirchliche Zuschuss. EKHN-Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz erhalten kirchliche Zuweisungen für 5 % bis 12,5 % der Personalkosten sowie für fast 100% der Sachkosten. Die restliche Finanzierung erfolgt hier vor allem über Landesmittel und in geringem Umfang über kommunale Zuschüsse. Elternbeiträge werden in Rheinland-Pfalz nur noch für Kinder unter einem Jahr erhoben. Der Wegfall der Elternbeiträge wird durch weitere Landesmittel kompensiert. Auch in rheinland-pfälzischen Einrichtungen wurden "Nullprojekte" etabliert.

Unterbudget 010112 Kindertagesstätten

2. Die Finanzierung des Krippenanschubprogrammes erfolgt über Rücklagenentnahmen. Nach Ablauf des 5-jährigen Förderzeitraums werden die neuen Krippen ohne weitere EKHN-Mittel als "Nullprojekte" fortgeführt.
3. --

Ressourcen

Budgetbereich 1

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 010112 Kindertagesstätten				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	196.015	195.200	195.200	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	2.156.766	1.000.000	500.000	-500.000
Einnahmen	2.352.782	1.195.200	695.200	-500.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	232.523	195.200	195.200	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	37.146.764	37.478.950	39.411.300	1.932.350
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	37.379.287	37.674.150	39.606.500	1.932.350
Überschuss / Zuschuss	-35.026.505	-36.478.950	-38.911.300	-2.432.350

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	196.015	195.200	195.200	0
Erlöse insgesamt	196.015	195.200	195.200	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	37.379.287	37.674.150	39.606.500	1.932.350
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	573.943	626.603	639.755	13.152
Kosten insgesamt	37.953.230	38.300.753	40.246.255	1.945.502
Saldo Erlöse/Kosten	-37.757.215	-38.105.553	-40.051.055	-1.945.502

Unterbudget 010120 Gebäudeinvestitionen	
Beschreibung	<p>1. Zuwendung für Investitionen im kirchlichem Bereich, Bauzuweisungsmittel für Kirchengemeinden, Sachkosten, EDV Kosten, Gutachter- und Sachverständigenkosten, Bezuschussungen für das Elisabethenstift, Kosten für Dokumentation und Planarchiv, Mittel der Kirchbaurücklage, Bezuschussungen für Kapellenausstattungen in Kliniken, Altenheimen und Gefängnissen. Ausstattung der Globalbudgets der Verbände. Schuldendienst für Kirchengemeinden HHST 9322.05.7419</p> <p>2. Öko-/Umweltfonds, für regenerative und energetische Baumaßnahmen im kirchengemeindlichen Bereich</p> <p>3. Große Bauunterhaltung Pfarrhäuser, unterteilt nach Bezuschussungen aus dem Übergangsbudget (bis 2018), den zinsfreien Darlehen für Pfarrhäuser und dem Budget für denkmalpflegerischen Mehraufwand. Neues Zuweisungssystem für Pfarrhäuser.</p> <p>4. Zuweisungen für Grunderwerb und Erschließungskosten</p>
Ziel/e	<p>1. Durchführung von Baumaßnahmen im Bestand (Renovierungen und Sanierungen), sowie Neubauten und neubaugleichen Baumaßnahmen. Wert- und Substanzerhaltung der bestehenden Gebäude nach wirtschaftlichen, dringlichen und haushaltsrechtlichen Grundsätzen. Ggfls. Veräußerung von Gebäuden nach Abwägung von Kosten/Nutzen oder Verringerung von überdimensionierten Versammlungsflächen.</p> <p>2. Aufrüstung bestehender Gebäude nach neuesten ökologischen Aspekten. Bei Neubauten wurden Niedrigenergiestandards berücksichtigt.</p> <p>3. Die Kirchengemeinden finanzieren nach dem Übergangszeitraum von 10 Jahren ab 2019 ihre Pfarrhäuser eigenständig. Dafür erhalten sie eine erweiterte Gebäudezuweisung einschließlich der großen Bauunterhaltung. Ziel ist, dass Kirchengemeinden ihren Gebäudebestand neben Bedarfsaspekten nach wirtschaftlichen und finanziellen Grundsätzen steuern und unterschiedliche Handlungsoptionen in den Blick nehmen (Erhalt, Veräußerung, Gemeindegemeinschaft etc.). Für denkmalschutzbedingten Mehraufwand sollen gesamtkirchliche Zuschüsse auch nach dem Jahr 2018 möglich bleiben.</p> <p>4. Ermöglichung von Baulandentwicklung und Neubaumaßnahmen</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Finanzierungsberatungen und Bereitstellung von Mitteln nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen aus den verschiedenen Budgets. Prüfung der finanziellen Situation der Kirchengemeinden und Anpassung der erforderlichen Mittel an den Möglichkeiten der Kirchengemeinde. Absprache mit Regionalverwaltung und Einforderung von Kapital- und Schuldendiensten. Klärung des Baubedarfs und der Dringlichkeitskriterien mit den Bausachgebietsleitern. Steuerung der Budgets und deren Ausstattung. Budgetkontrolle und Auswertung für statistische Erhebungen.</p> <p>2. Budgetbestückung und Steuerung der Mittelflüsse. Auswertung, Eingabe und Anmeldung des Budgets</p> <p>3. Bereitstellung von Zuschüssen (Übergangsbudget, denkmalschutzbedingter Mehraufwand), Darlehensauszahlungen, Aufstellung des Finanzierungsplanes nach den Grundsätzen der Übergangsregelung des neuen Zuweisungssystems</p> <p>4. (Vor-)Finanzierung entsprechender Kosten der Kirchengemeinden oder Dekanate</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Rückblick 2012: Bearbeitung von ca. 665 Baugenehmigungen mit einem Gesamtkostenvolumen von ca. 66 Mio. €. Die Bauzuweisung finanzierte diese Maßnahmen mit 24,7 Mio. €. Der Eigenmittelanteil der Kirchengemeinden betrug 13,7 Mio. €, an zinslosen Darlehen wurden 1,7 Mio. € vergeben. Der Umweltfonds beteiligte sich mit 2,6 Mio. € und an Zuschüssen Dritter wurden 12,2 Mio. € finanziert. Sonstige kirchliche Mittel (z.B. Dekanat, Propstei, Mietvorauszahlung) flossen in Höhe von 7,3 Mio. € ein. Für Pfarrhausfinanzierungen wurden 3,6 Mio. € verausgabt. An inneren Darlehen wurden 0,3 Mio. Euro verausgabt.</p> <p>2. 4,2 Mio. € wurden in 2012 aus dem Umweltfondsbudget für regenerative und energetische Baumaßnahmen verausgabt. Unter Nr. 1 bereits berücksichtigt.</p> <p>3. 3 Mio. € zinsfreie Darlehen, 1 Mio. € für denkmalpflegerischen Mehraufwand und 2 Mio. € Übergangszuschüsse für Baumaßnahmen an Pfarrhäusern. (bereits unter Nr. 1 berücksichtigt.)</p> <p>4. ---</p>

Unterbudget 010120 Gebäudeinvestitionen	
Schwerpunkte /	1. Durchführung unabdingbarer und dringlicher Baumaßnahmen (z.B.Dachsanierungen). Abfinanzierung des U 3 Kindergartenprogrammes. Umweltfondsmaßnahmen
Besonderheiten im	2. Der Ökofonds soll für die Periode 2014 bis 2018 mit einem Volumen von 10,6 Mio. EUR verlängert werden.
Planjahr	3. - 4. -
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	1. Die Bemessung der Bauzuweisung richtet sich nach gestiegenen Baupreisen und dem aktuellen Bauindex (Mai des laufenden Jahres) 2. Zusammen mit einer Aufstockung des Ökofonds aus dem laufenden Haushalt 2014 in Höhe von 6,4 Mio. EUR stehen mit den Restmitteln aus der bestehenden zweckgebundenen Rücklage 10,6 Mio. EUR bis 2018 zur Verfügung. Der Aufstockungsbetrag wird einer zweckbestimmten Rücklage zugeführt. Als Zuschüsse sind 1,2 Mio. EUR für Maßnahmen an Pfarrhäusern im Jahr 2014 veranschlagt. Die weiteren Mittel sollen in den Folgejahren ebenfalls für Pfarrhäuser bzw. Gemeindehäuser verwendet werden. 3. In 2013 wurden 6,5 Mio. unterteilt nach Denkmalpflege, Übergangszuschuss und Darlehen für Pfarrhausmaßnahmen in den Haushalt eingestellt. Die Ausstattung der Budgets erfolgt seit dem HHJ 2009 nach der Übergangsregelung des neuen Zuweisungssystems für die Dauer von 10 Jahren vorerst gleichbleibend. Für das HHJ 2014 sind 6 Mio. € für die Übergangsfinanzierung für Pfarrhäuser beantragt. Die Reduktion um 0,5 Mio. € ergibt sich aus der verminderten Nachfrage nach Pfarrhausdarlehen. 4. Die Ansätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert (Zuweisungen für Grunderwerb 0,85 Mio. EUR, für Erschließungskosten 0,5 Mio. EUR)
Finanzierung	1. Aus der Kirchbaurücklage sind Erträge von 4,5 Mio. EUR eingeplant, die den reduzierten Eigenanteil von 20 % der Kirchengemeinden bei Maßnahmen an Kirchen ermöglichen. 2. Die Ausgaben im Rahmen des Ökofonds werden aus einer zweckgebundenen Rücklage bestritten. 3. Aus der Tilgung von Pfarrhausdarlehen sind 300.000 EUR in den Haushalt eingestellt, Rücklagenentnahmen sind zur Finanzierung der besonderen Übergangsmaßnahmen nicht vorgesehen. Die Abführung an den Darlehensfonds von 3,5 Mio. EUR wird aus laufenden Einnahmen bestritten. 4. ---
Kirchensteuerfinanzierung	85%

Ressourcen

Budgetbereich 1

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 010120 Gebäudeinvestitionen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	5.099.202	4.900.000	4.900.000	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	2.300.205	3.430.220	1.200.000	-2.230.220
Einnahmen	7.399.406	8.330.220	6.100.000	-2.230.220
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	96.923	151.000	114.045	-36.955
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	31.921.986	34.405.000	33.155.000	-1.250.000
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	2.577.580	4.430.220	9.433.500	5.003.280
Ausgaben	34.596.489	38.986.220	42.702.545	3.716.325
Überschuss / Zuschuss	-27.197.082	-30.656.000	-36.602.545	-5.946.545
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	5.099.202	4.900.000	4.900.000	0
Erlöse insgesamt	5.099.202	4.900.000	4.900.000	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	32.018.908	34.556.000	33.269.045	-1.286.955
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	0	0	0
Kosten insgesamt	32.018.908	34.556.000	33.269.045	-1.286.955
Saldo Erlöse/Kosten	-26.919.706	-29.656.000	-28.369.045	1.286.955

Unterbudget 010130 Dekanate	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zuweisungen an Dekanate nach der Zuweisungsverordnung 2. Arbeit örtlicher Mitarbeitervertretungen 3. Finanzausgleich (gemäß Zuweisungsverordnung)
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zuweisungen sollen dazu dienen, dass die Dekanate ihre Aufgaben erfüllen können. 2. Die Zuweisungen sollen den Anspruch der Mitarbeitervertretungen auf Übernahme der notwendigen Kosten ihrer Arbeit aus gesamtkirchlichen Mitteln gemäß Mitarbeitervertretungs-gesetz einlösen. Leistungsziele bestehen nicht. 3. Gemäß Zuweisungsverordnung sollen zusätzliche Finanzmittel für besonderen Bedarf der Kirchengemeinden und besondere kirchliche Aufgaben in der Region bereitgestellt werden. Die Region (Dekanat mit seinen Kirchengemeinden) soll gemäß Subsidiaritätsprinzip besondere Finanzierungsprobleme soweit möglich in eigener Zuständigkeit lösen. Leistungsziele bestehen nicht.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aus dem Kirchensteueraufkommen und einem Anteil an den gesamtkirchlichen Vermögenserträgen werden Zuweisungen gezahlt, aus denen die Dekanate ihre Personal- und Sachkosten einschl. der Bauunterhaltung finanzieren oder mitfinanzieren können. Ein Teil der Zuweisungen wird pauschaliert nach Dekanatsgröße, Dekanatsfläche und Größe der Räumlichkeiten gezahlt, ein Großteil orientiert sich am tatsächlichen Bedarf als Zuweisung für besondere Personal- und Sachkosten. Anerkannte Bedarfe sind hier vor allem die Personalkosten, die sich aus gesamtkirchlichen Stellenplänen für die Verwaltungsfachkräfte, Fachstellen, Gemeindepädagogen und Kirchenmusiker ergeben, oder besondere Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Beratung, Jugendarbeit etc. 2. Die notwendigen Kosten werden regelmäßig mit der Kirchenverwaltung abgerechnet. 3. Die Zuständigkeit für Vergabeentscheidungen liegt bei der jeweiligen Dekanatssynode, die bei Bedarf Rahmenvorschriften vorgeben und die Einzelentscheidung dem Dekanatssynodalvorstand übertragen kann. Ressourcenverantwortung und Sachnähe werden zusammengeführt. Bei Bewilligungen gesamtkirchlicher Mittel aus Härte- und Überbrückungsfonds wird der Finanzausgleich der Dekanate mit 10 % pro Bewilligung beteiligt (bis eine Höchstgrenze pro Jahr erreicht wird).
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zuweisungen enthalten auch nachträgliche Erstattungen der erhöhten Sonderzahlung in 2011 ("Bonuszahlung"). Letztmalig waren im Jahr 2012 die Kosten für die Fachstellen diesem Budgetbereich zugeordnet. Ab 2013 finden sich diese im Budgetbereich "Gemeindepfarrdienst". Von den Zuweisungen in Höhe von insgesamt 33,6 Mio. EUR entfielen auf Bedarfszuweisungen rd. 28 Mio. EUR, darunter: Gemeindepädagogischer Dienst (7,2 Mio. EUR), Dekanatsjugendreferenten (3,5 Mio. EUR), Kirchenmusikalischer Dienst (3,5 Mio. EUR), Dekanatskirchenmusiker (3,7 Mio. EUR), Fachstellen (2,8 Mio. EUR), Verwaltungsfachkräfte (1,7 Mio. EUR), psych. Beratungsstellen (1,1 Mio. EUR), Mieten für Büros und Dienstwohnungen (1,2 Mio. EUR). Die Grundzuweisungen beliefen sich auf zusammen 4,6 Mio. EUR und die lfd. Gebäudezuweisungen auf 0,7 Mio. EUR. 2. Die erstatteten Kosten der Mitarbeitendenvertretungen haben in 2012 mit rd. 1,23 Mio. EUR ihren Höchststand aus dem Jahr 2011 beibehalten. 3. Die Kosten des Finanzausgleich beliefen sich auf rd. 2,05 Mio. EUR.
Schwerpunkte / Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. --- 2. --- 3. ---
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zuweisungen wurden um die voraussichtlichen Steigerungen von Personal- und Sachkosten angepasst, bei den pauschalen Faktoren gekürzt um die synodalen Einsparauflagen (-0,5 %). Die erwarteten Ausgaben für die Zuweisungen belaufen sich auf 33,5 Mio. EUR (Plan 2013: 32,4 Mio. EUR). Die strukturelle Zusammensetzung der Zuweisungen ist gegenüber 2013 unverändert. 2. Der Ansatz wurde auf 1,3 Mio. EUR angehoben, um für etwaige weitere Verteuerungen vorzusorgen. 3. Die Zuweisung für den Finanzausgleich wurde gegenüber 2013 unverändert beibehalten (1,20 EUR pro Gemeindeglied). Insgesamt 2,1 Mio. EUR sind hierfür eingeplant.
Finanzierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die gesamtkirchliche Zuweisung stellt die mit Abstand wichtigste Finanzierungsquelle für die Dekanate dar. Weitere Finanzierungsquellen sind - in unterschiedlichen Größenordnungen - insbesondere Rücklagen und Vermögenserträge aus Rücklagen und Stiftungen. 2. Die Mitarbeitervertretungen verfügen nicht über sonstige Einnahmen.

Unterbudget 010130 Dekanate	
	3. Der Finanzausgleich kann durch Eigenmittel der Dekanate aufgestockt werden, hierzu gibt es jedoch keine Verpflichtung.

Ressourcen

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Budgetbereich 1 Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 010130 Dekanate				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	820.388	0	0	0
Einnahmen	820.388	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	37.024.532	35.720.000	36.920.300	1.200.300
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	63.826	0	0	0
Ausgaben	37.088.358	35.720.000	36.920.300	1.200.300
Überschuss / Zuschuss	-36.267.970	-35.720.000	-36.920.300	-1.200.300

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	37.024.532	35.720.000	36.920.300	1.200.300
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	95.279	105.483	108.731	3.249
Kosten insgesamt	37.119.811	35.825.483	37.029.031	1.203.549
Saldo Erlöse/Kosten	-37.119.811	-35.825.483	-37.029.031	-1.203.549

Unterbudget 010140 Regionalverwaltungen	
Beschreibung	Zuweisung an die Regionalverwaltungen der EKHN
Ziel/e	Sicherstellung der Pflichtaufgabenerfüllung für die den Verwaltungsregionen angeschlossenen Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen auf Grundlage der Regionalverwaltungsverordnung.
Leistungen zur Zielerreichung	Leistungen gem. Aufgabenkatalog der Regionalverwaltungen, z.B. Haushaltsplanerstellung, -abwicklung und -abschluss, Personalverwaltung und -beratung, Kindertagesstättenbeitragsverwaltung.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Abschluss der Neuordnung der Verwaltungsregionen Herborn-Biedenkopf und Limburg-Weilburg zum Regionalverwaltungsverband Nassau Nord sowie Bildung der Bearbeitungszentren Nord, Mitte und Süd für Diakoniestationen zum 01.01.2013
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Abschluss der Prozesserhebungen für die Aufgaben der Regionalverwaltungen; Neuordnung der Verwaltungsregionen Alsfeld und Gießen (RVV Oberhessen), Umsetzung Projekt Einführung Doppik in den Regionalverwaltungen; Auswertung der Kooperationsvereinbarung zwischen den Regionalverwaltungsverbänden Wiesbaden-Rheingau-Taunus und Rhein-Lahn-Westerwald. Aufgrund der bereits erfolgten Maßnahmen bestehen für die Einhaltung des Budget bei gleichzeitiger Einhaltung der Einsparauflage keine Risiken.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Das Budgetvolumen errechnet sich nach den gesamtkirchlich festgelegten Haushaltseckpunkten (+4,8 % für Personalkosten, +2,0% für Sachkosten sowie -1,5 % Netto-Einsparung Perspektive 2025) sowie einem Sonder-/Basiseffekt für einen neuen Eingruppierungsplan für die Regionalverwaltung (+130.000 Euro). Das gesamtkirchlich zur Verfügung gestellte Budget repräsentiert nicht den gesamten Finanzierungsbedarf der Regionalverwaltungen, da die Verwaltungseinnahmen gem. § 19 und § 23 RVVO vor Auszahlung der Zuweisung in Abzug gebracht werden.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Unterbudget 010150 Zuführungen an kirchengemeindliche Rückstellungen/ Rücklagen	
Beschreibung	Entnahmen aus zweckgebundenen oder allgemeinen Rücklagen (ggf. insbesondere zum Haushaltsausgleich) sowie Zuführungen an allgemeine oder zweckgebundene Rücklagen; Verbuchung von Rückflüssen aus einem Gesellschafterdarlehen an die ECKD.
Ziel/e	Sicherung des Vermögens durch (Teil-)Wiederzuführung der Erträge an die Rücklagen. Herstellung des Haushaltsausgleichs, falls die laufenden Einnahmen die Ausgabenseite nicht decken. Finanzielle Vorsorge für die Zukunft.
Leistungen zur Zielerreichung	Bildung einer neuen zweckgebundenen Substanzerhaltungsrücklage für Kirchengemeinden und Dekanate. Im Zuge der Verbesserung der Vermögenserfassung und -bewertung ist mit neuen Erkenntnissen hinsichtlich der Höhe des jährlichen Ressourcenverbrauchs (insbesondere im Gebäudebereich) zu rechnen. Die Substanzerhaltungsrücklage soll eine Reserve darstellen und weiter aufgebaut werden, wenn vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnisse über veränderte Finanzmittelausstattungen der Kirchengemeinden und Dekanate zu entscheiden sein wird. Die Rücklage wird u. a. aus lfd. Vermögenserträgen gespeist.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklage wird erst im Jahr 2013 begonnen.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Aus dem Haushaltsergebnis 2012 ist ein Anteil von 10 Mio. EUR als Sonderabführung an die Substanzerhaltungsrücklage vorgesehen.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Die lfd. Zuführung an die neue Substanzerhaltungsrücklage beträgt 3,125 Mio. EUR (aus lfd. Vermögenserträgen). Hinzu tritt die Sonderabführung in Höhe von 10 Mio. EUR, die rücklagenfinanziert ist.
Finanzierung	Die Rücklagenzuführung wird aus Vermögenserträgen finanziert. 50 % der Erträge werden dem Bereich der Kirchengemeinden und Dekanate zugerechnet. Wiederum 50 % hiervon werden der Rücklage zugeführt, die andere Hälfte stellt allgemeine Deckungsmittel für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate dar.

Ressourcen

Budgetbereich 1

Ergebnis 2012 EUR Ansatz 2013 EUR Entwurf 2014 EUR Mehr/Weniger EUR

Unterbudget 010140 Regionalverwaltungen

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	386.722	0	75.000	75.000
Einnahmen	386.722	0	75.000	75.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	75.000	75.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	5.677.496	6.706.000	7.000.000	294.000
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	1.354.726	0	0	0
Ausgaben	7.032.222	6.706.000	7.075.000	369.000
Überschuss / Zuschuss	-6.645.500	-6.706.000	-7.000.000	-294.000

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	5.677.496	6.706.000	7.075.000	369.000
Kosten insgesamt	5.677.496	6.706.000	7.075.000	369.000
Saldo Erlöse/Kosten	-5.677.496	-6.706.000	-7.075.000	-369.000

Unterbudget 010150 Zuführungen an kirchengemeindliche Rückstellungen/ Rücklagen

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	20.452	20.862	20.862	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	5.960.772	0	10.000.000	10.000.000
Einnahmen	5.981.224	20.862	10.020.862	10.000.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	15.434.655	3.145.862	13.395.862	10.250.000
Ausgaben	15.434.655	3.145.862	13.395.862	10.250.000
Überschuss / Zuschuss	-9.453.431	-3.125.000	-3.375.000	-250.000

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	20.452	20.862	20.862	0
Erlöse insgesamt	20.452	20.862	20.862	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	0	0	0	0
Kosten insgesamt	0	0	0	0
Saldo Erlöse/Kosten	20.452	20.862	20.862	0

Unterbudget 010210 Gemeindepfarrdienst	
Beschreibung	1. Gemeindepfarrdienst 2. Pastorkolleg
Ziel/e	1. Pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinden mit in den Kernkompetenzen hochqualifiziertem Personal. 2. Nach 10 Dienstjahren werden Pfarrerinnen und Pfarrer von Pröpstinnen und Pröpsten eingeladen, um sich der eigenen theologischen Existenz und ihres pastoralen Auftrages neu zu vergewissern, Anregungen für das eigene geistliche Leben zu gewinnen und sich zwischen Kolleginnen auszutauschen.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Zwischen Theologiestudium und Vikariat wird eine Potentialanalyse zur Feststellung der persönlichen Eignung durchgeführt. Die Gesamtorganisation stellt den Qualitätsanspruch durch berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungsangebote sicher. Begrenzung der Vertretungsdienste, Vorbereitung von Kooperationsmöglichkeiten in Gemeinden und Dekanaten, Beendigung von Verwaltungsdienstaufträgen, die in 2014 beendet werden. 2. Ca. 250 Pfarrerinnen und Pfarrer werden jährlich eingeladen. Es wird versucht, für möglichst viele von ihnen Orte der Vergewisserung, der Professionalisierung, des geistlichen Lebens und des Gesprächs zu finden.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Die pfarramtliche Versorgung konnte durchgängig sichergestellt werden. Durch die veränderte Einstellungspolitik (finanziert über zweckgebundene Rücklagen) im Rahmen der Vorbereitung der Folgen des Erprobungsgesetzes gab es im Sollstellenplan der Gemeinden einen rechnerischen Überhang von ca. 6 Stellen. 2. ---
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	1. Das Jahr 2013 ist gekennzeichnet durch das Vorhaben eines neuen Pfarrstellenbemessungsverfahrens. In den Kontext der Entwicklung eines neuen Pfarrstellenrechts gehört die Entwicklung von neueren Mustern für Pfarrdienstordnungen. 2. ---
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	1. Die Ansatzanpassung der Personalausgaben wird weiter präzisiert, insbesondere die Modellierung der Eckpersonen. Neu im Unterbudget enthalten sind die Personalkosten der Fachstellen (2,9 Mio. EUR), die als Zuweisung an die Dekanate veranschlagt sind. Damit ist der sachliche und budgetseitige Zusammenhang zu den Profilstellen besser als bisher gewahrt. Bisher waren die Kosten für die Fachstellen im Unterbudget "Dekanate" veranschlagt. 2. ---
Finanzierung	1. Die Einnahmen (5,3 Mio. €) stammen aus Erträgen des Pfarreivermögens. 2. Die Propsteien erhalten Zuschüsse in Höhe von 80,00 € pro teilnehmender/m Pfarrer/in pro Tag, darüberhinausgehende Kosten (z. B. bei Auslandspastorkollegs) sind als Eigenbeitrag von den Teilnehmenden zu leisten.
Unterbudget 010220 Sonstige Vertretungen	
Beschreibung	Pfarrfrauenvertretung, Pfarrerinnen- u. Pfarrerverein, Pfarrfrauenruheständlerinnen, Pfarrwitwenvertretung, Selbsthilfegruppe "Überleben und Leben", Küsterbund
Ziel/e	Ansprechpartner und Solidargemeinschaft bzw. Unterstützung für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrfrauen/-witwen /-ruheständlerinnen /-Geschiedene; Interessenvertretung des kirchlichen Berufs des Küsters als Berufsverband.
Leistungen zur Zielerreichung	Pfarrfrauenvertretung: Frühjahrsfreizeit für Pfarrfrauen und ihre Kinder, Herbsttag, Eheseminar, Ehepaartag, Pfarrwitwentagung, Supervision und Seelsorge, Pfarrfrauenbrief „Im Blick“; Küsterbund: Zusammenkünfte, Gemeinschaftsveranstaltungen, Mitteilungen /Publikationen; Fortbildung und Fachberatung.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Küsterbund: Fachtagung, Druck der Küsterbundeshefte (Menge: 400), eine Klausurtagung, Reduktion des Vorstands von 9 auf 7 Mitglieder, Besuchsdienste in Kirchengemeinden
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Küsterbund: Küster-Grundkurs, 99. Fachtagung, Küster Aufbaukurs
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Die Zuweisungen verteilen sich wie folgt: 11 T€ Pfarrfrauenvertretung, 6,88 T€ Pfarrwitwenvertretung, 4,6 T€ Selbsthilfegruppe Überleben und Leben, 4,02 T€ Pfarrerinnen und Pfarrerverein, 2,5 T€ Pfarrfrauenruheständlerinnen; 7,99 T€ Küsterbund.
Finanzierung	Mitgliedsbeiträge und EKHN-Kirchensteuerzuweisung

Ressourcen

Budgetbereich 1

Ergebnis 2012 EUR Ansatz 2013 EUR Entwurf 2014 EUR Mehr/Weniger EUR

Unterbudget 010210 Gemeindepfarrdienst				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	4.505.101	5.366.400	5.412.550	46.150
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	2.500.000	3.250.000	750.000
Einnahmen	4.505.101	7.866.400	8.662.550	796.150
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	61.914.754	61.177.900	63.868.300	2.690.400
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	497.896	581.100	596.100	15.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	30.200	2.920.350	2.813.550	-106.800
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	12.844	10.000	5.000	-5.000
Ausgaben	62.455.694	64.689.350	67.282.950	2.593.600
Überschuss / Zuschuss	-57.950.593	-56.822.950	-58.620.400	-1.797.450

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	4.505.101	5.366.400	5.412.550	46.150
Erlöse insgesamt	4.505.101	5.366.400	5.412.550	46.150
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	62.442.850	64.679.350	67.277.950	2.598.600
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	34.016.882	34.207.703	32.687.525	-1.520.178
Kosten insgesamt	96.459.732	98.887.053	99.965.475	1.078.422
Saldo Erlöse/Kosten	-91.954.631	-93.520.653	-94.552.925	-1.032.272

Unterbudget 010220 Sonstige Vertretungen

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	37.670	37.000	37.000	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	37.670	37.000	37.000	0

Überschuss / Zuschuss **-37.670** **-37.000** **-37.000** **0**

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	37.670	37.000	37.000	0
Kosten insgesamt	37.670	37.000	37.000	0
Saldo Erlöse/Kosten	-37.670	-37.000	-37.000	0

Unterbudget 010310 Ehrenamtsakademie	
Beschreibung	Die Ehrenamtsakademie der EKHN bietet Ehrenamtlichen, die in Leitungsgremien der EKHN arbeiten, Qualifizierungsmaßnahmen an und ist Ansprechpartnerin in allen Fragen des Ehrenamts
Ziel/e	Unterstützung und Qualifizierung der ehrenamtlichen Führungskräfte, um sie auf die stetig steigenden Anforderungen im jeweiligen Arbeitsfeld vorzubereiten und sie in ihrem ehrenamtlichen Engagement zu unterstützen, ohne sie zu überfordern. Weiterentwicklung als Anlauf- und Koordinierungsstelle für das Thema Ehrenamt.
Leistungen zur Zielerreichung	Angebot von überregionalen Fortbildungsveranstaltungen sowie Vergabe von Zuschüssen für ehrenamtliche Führungskräfte Ausbau der regionalen Standorte und Unterstützung durch die Geschäftsstelle. (18 Standorte mit 42 Dekanaten) • Aufbau und Unterstützung der regionalen Standorte der Ehrenamtsakademie
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Ca. 1600 Teilnehmende an den Qualifizierungsmaßnahmen an den Standorten. Erarbeitung der "Konzeption einer weiterentwickelten Ehrenamtsakademie" im Rahmen der Perspektive 2025 (Projekt: Stärkung des Ehrenamts). Anpassung des Ehrenamtsgesetzes von 2003 und der Rechtsverordnung von 2004.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Aufgrund der weiterentwickelten Konzeption und der neuen Personalsituation sind Veränderungen zu erwarten sowohl in der Schwerpunktgestaltung als auch in den finanziellen Anforderungen. Auch beginnen bereits die Fortbildungen zur Vorbereitung der KV Wahl 2015. Die 1,0 Sachbearbeitungsstelle ist mit weiteren 50% zu besetzen.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Die veränderte Personalausstattung bildet sich im Haushalt 2014 vollständig ab. Die Fortbildungen zur Vorbereitung der KV Wahl 2015 werden z.T. aus dem Budget zur KV Wahl finanziert.
Kirchensteuerfinanzierung	99%

Ressourcen

Budgetbereich 1

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 010310 Ehrenamtsakademie				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	2.412	4.000	3.000	-1.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	1.992	0	0	0
Einnahmen	4.404	4.000	3.000	-1.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	23.767	132.967	203.300	70.333
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	43.787	54.060	50.950	-3.110
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	17.379	15.210	17.000	1.790
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	1.367	4.100	4.100	0
Ausgaben	86.300	206.337	275.350	69.013
Überschuss / Zuschuss	-81.897	-202.337	-272.350	-70.013

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	2.412	4.000	3.000	-1.000
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	4	0	0	0
Erlöse insgesamt	2.416	4.000	3.000	-1.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	84.933	202.237	271.250	69.013
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	48.277	38.359	-9.917
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	62	334	498	164
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	2.726	7.135	9.361	2.226
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.164	3.098	4.155	1.057
Kosten insgesamt	88.886	261.081	323.624	62.543
Saldo Erlöse/Kosten	-86.470	-257.081	-320.624	-63.543

Budgetbereich 1						
Ehrenamtsakademie						
	2012		2013		2014	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh + Zul. A 15					1,00	
PfrGeh.			1,00			
PfrGeh. / E 12					1,00	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
A 11						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10						
E 09						
E 08						
E 07						
E 6 + 50 %			1,00		1,00	
E 06						
E 05						
E 04						
E 03						
E 02						
Planstellen	0,00	0,00	2,00	0,00	3,00	0,00
Stellenplan 2014:						
+ 1,00 Leitungstelle, Übertrag der Planstelle aus BB 7.2/ IPOS						

Budgetbereich 2.1: Handlungsfeld Verkündigung**1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereiches**

Im Haushalt der EKHN werden für den Budgetbereich insbesondere folgende Arbeitsgebiete veranschlagt:

- Gottesdienst
- sonstige Kirchenmusik
- Deutscher Evangelischer Kirchentag
- Evangelische Studierendengemeinden
- Sonstige Verkündigung einschl. Stadtkirchenarbeit

2. Ziele und Aufgaben

Im Handlungsfeld Verkündigung ist es das Ziel, durch die Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen in unterschiedlichen Formen die christliche Botschaft weiterzugeben und für den Glauben zu werben. Aufgabe ist es hier, Menschen in unterschiedlichen Berufs- und Lebenszusammenhängen zu erreichen, um eine Begegnung mit der Kirche möglich zu machen. Es geht darum, Glauben zu stärken, damit Kirchenmitglieder ihr Leben als Christinnen und Christen gestalten und ihre Verantwortung in der Welt wahrnehmen können.

Der Dienst von Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten, ist ein eigenständiger Beitrag zur Verkündigung und zum gottesdienstlichen Leben in den Gemeinden. Durch unterschiedliche Berufs- und Lebenssituationen sollen Glaubenserfahrungen und Bibelverständnis in den Gemeinden vielfältig vermittelt werden.

Eine besondere Aufgabe hat die Frankfurter Bibelgesellschaft übernommen, die neben ihrem Ziel der Verbreitung der Bibel in der Welt durch den Betrieb des Bibelhauses/Erlebnismuseum in Frankfurt Menschen neue Zugänge zur Bibel eröffnet. Die Bibel und ihre Botschaft erlebbar, verständlich und wissenschaftlich fundiert für Menschen aller Altersstufen und Bildungsgrade zu präsentieren ist das besondere Anliegen des Bibelhauses. Mit dem Angebot im Erlebnismuseum wird im öffentlichen Diskurs der pluralistischen Gesellschaft einen Beitrag zur christlichen Werteorientierung geleistet. Diese Arbeit hat eine klare missionarische Wirkung.

Zum Handlungsfeld gehört auch die Arbeit der evangelischen Studierendengemeinden, die an den vier Hochschulstandorten Mainz, Darmstadt, Frankfurt und Gießen für die Präsenz der evangelischen Kirche sorgt. Hier sollen neben Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter vor allem junge Menschen, die später einmal Verantwortung in unserer Gesellschaft in den akademischen Berufen tragen, Kirche als Orientierungsrahmen und als lebensbegleitende Institution erfahren.

3. Finanzierungsbedingungen

Bezogen auf die Unterbudgets gliedern sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter:		Zuschuss- bedarf 2014	Einnahme- deckungsgrad 2014	Zuschuss- bedarf 2013
			Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014			
Gottesdienst	0	18.260	0	18.260	-18.260	0,0%	-18.260
sonstige Kirchenmusik	56.000	181.570	77.300	104.270	-125.570	30,8%	0
Ev. Kirchentag	5.900	23.900	0	23.900	-18.000	24,7%	-17.940
Ev. Studierendengemeinden	39.950	1.332.104	1.071.190	260.914	-1.292.154	3,0%	-
Sonstige Verkündigung und Stadtkirchenarbeit	97.470	1.051.043	855.273	195.770	-953.573	9,3%	-
Insgesamt	199.320	2.606.877	2.003.763	603.114	-2.407.557	7,6%	2.280.780
			76,9%	23,1%			

4. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

Budgetbereich 2.1

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Handlungsfeld Verkündigung				0
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	138.134	76.950	73.850	-3.100
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	83.095	8.328.000	125.470	-8.202.530
Einnahmen	221.230	8.404.950	199.320	-8.205.630
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.766.744	1.918.721	2.003.763	85.042
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	227.951	218.379	212.404	-5.975
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	214.682	216.030	284.090	68.060
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	70.535	8.332.600	106.620	-8.225.980
Ausgaben	2.279.913	10.685.730	2.606.877	-8.078.853
Überschuss / Zuschuss	-2.058.683	-2.280.780	-2.407.557	-126.777
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	138.134	76.950	73.850	-3.100
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	46.410	46.680	36.770	-9.910
Erlöse insgesamt	184.544	123.630	110.620	-13.010
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	2.209.377	2.353.130	2.500.257	147.127
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	705.332	766.594	689.836	-76.759
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	4.619	4.826	4.724	-102
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	354.567	227.900	253.100	25.200
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	10.909	6.332	6.332	0
Kosten insgesamt	3.284.804	3.358.782	3.454.249	95.466
Saldo Erlöse/Kosten	-3.100.260	-3.235.152	-3.343.629	-108.476

5. Stellenplan

Siehe Stellenkegel am Ende dieses Budgetbereichs.

Unterbudget 021011 Gottesdienst	
--	--

Beschreibung	<p>1. Gottesdienst (gesamtkirchliche Unterstützung). Dieser Titel bildet hier nur den Teil der gesamtkirchlichen Unterstützung ab, der sich mit den theologischen Grundsatzfragen gottesdienstlichen Lebens in der EKHN beschäftigt. Wesentliche Unterstützungsleistungen zur gottesdienstlichen Praxis werden durch das Zentrum Verkündigung geleistet und finden sich im Budgetbereich 2.2.</p> <p>2. Zuweisung an den Landesverband Kindergottesdienst</p> <p>3. Ehrenurkunden und Jubiläumsurkunden an Gemeindeglieder</p>
Ziel/e	<p>1. Entwicklung von Theorie und Praxis gottesdienstlichen Lebens durch Beteiligung am theologischen, fachlichen und gesellschaftlichen Diskurs.</p> <p>2. Förderung des Kindergottesdienstes in den Kirchengemeinden durch den Landesverband Kindergottesdienst, vgl. § 1 der Satzung.</p> <p>3. Anerkennung und Würdigung ehrenamtlicher Arbeit auf den verschiedenen Ebenen Kirchengemeinde, Dekanat, Gesamtkirche. Die Verleihung der Urkunden, Ehrenurkunden, silberne Ehrennadeln und der Martin Niemöller-Medaille tragen auch dazu bei, das ehrenamtliche Engagement als wesentlichen Ausdruck evangelischer Kirche öffentlich sichtbar zu machen.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Arbeit in Fachgruppen, Konsultationen und Projektbegleitung sowie Expertisen zu theologischen Grundsatzfragen, insbesondere zur Lebensordnung. Vorbereitung von Kirchenleitungsentscheidungen, Beratung von Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Einrichtungen, Erstellung von Materialien, Gremienarbeit in der EKHN und EKD.</p> <p>2. Fachliche Beratung der Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Zentrum Verkündigung durch Bereitstellung von Materialien, Arbeitshilfen und Fachtagungen. Vernetzung der Kindergottesdienstarbeit durch die Veranstaltung von Landestreffen, Herausgabe der Kindergottesdienst-Zeitung.</p> <p>3. Beratung von Gemeinden und Dekanaten bei Ehrungen, Erstellung, Druck und Versand von Urkunden und Ehrennadeln.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Begleitung bei der Erarbeitung von Liturgien, Expertisen zu diversen Anfragen, Bereitstellung von Materialien in Zusammenarbeit mit den gesamtkirchlichen Einrichtungen, der Ehrenamtsakademie etc.</p> <p>2. Tagungen, Fortbildungen</p> <p>3. ---</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. ---</p> <p>2. ---</p> <p>3. ---</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Keine deutlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Ressourcen

Budgetbereich 2.1

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 021011 Gottesdienst				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	400	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	400	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	3.895	5.000	5.000	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	13.160	13.260	13.260	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	278	0	0	0
Ausgaben	17.332	18.260	18.260	0
Überschuss / Zuschuss	-16.932	-18.260	-18.260	0
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	400	0	0	0
Erlöse insgesamt	400	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	17.055	18.260	18.260	0
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	49.441	2.100	3.000	900
Kosten insgesamt	66.496	20.360	21.260	900
Saldo Erlöse/Kosten	-66.096	-20.360	-21.260	-900

Unterbudget 021013 sonstige Kirchenmusik	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliedsbeitrag für die Gesellschaft für das Deutsche Glockenwesen 2. Gesangbuchfonds 3. Bachchor Mainz
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung, Bewahrung und Wissensverbreitung um die Bedeutung der (Kirchen-)Glocken in Kunst und Kultur 2. Unterstützung kirchenmusikalischer Aktivitäten in Kirchengemeinden und Dekanaten 3.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Informationen rund um die Glocke über Hinweise zu Literatur, Museen, Veranstaltungshinweise sowie eigene Themenaufbereitungen, Glockeninspektionen. 2. Zuschussvergabe über Gesangbuchfonds (seit 2010 ohne innere Verrechnungen, d.h. in Einnahmen und Ausgaben um 30 T€ reduziert). 3.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. seit 2011 (310 €) wird kein Beitrag mehr bei der EKHN erhoben. 2. An 102 Einrichtungen wurden Zuschüsse vergeben, u. a. an 12 Kantoreien und 11 Verbände. 3.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. --- 2. Weitere Förderung der kirchenmusikalischen Aktivitäten in den Kirchengemeinden. 3.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. --- 2. --- 3.
Finanzierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. --- 2. 100% durch den Gesangsbuchfonds (Zinserträge 49%, Entnahmen 48%, Einnahmen aus dem Verkauf des Gesangsbuches 3%) Erlöse und Lizenzgebühren aus dem Verkauf des Evangelischen Gesangsbuchs werden dem Gesangbuchfonds zugeführt. 3. Anstieg der Personalkosten durch Verschiebung einer Stelle vom Unterbudget 021090 "Sonstige Verkündigung und Stadtkirchenarbeit".
Unterbudget 021021 Ev. Kirchentag	
Beschreibung	Landesausschuss des Ev. Kirchentag und Kirchentagsgeschäftsstelle
Ziel/e	Schnittstelle zwischen den landeskirchlichen Gliederungen und dem Deutschen Evangelischen Kirchentag; Werbung; Information für die jeweiligen Kirchentage; Unterstützung der Dekanate für ihre Kirchentagsarbeit
Leistungen zur Zielerreichung	Inhaltliche Veranstaltungen zu Themen des Kirchentages; Organisation von Vorbereitungsveranstaltungen für Multiplikatoren/Multiplikatorinnen; Konzeptentwicklung um die Gemeinden und Dekanate auf die Themen des Kirchentages vorzubereiten Zuschüsse an Mitwirkendengruppen aus der EKHN, insbesondere junge Mitwirkendengruppen, die zum ersten Mal an einem Kirchentag teilnehmen; pauschalisierter Zuschuss für die Bläserchöre; Auswertung der stattgefundenen Kirchentage - Feedback an die Organisatoren
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Vorbereitung des Hamburger Kirchentags in der EKHN u.a. durch Vorbereitungstag, Vorbereitungsfahrt für Gruppenleitende und Mitwirkende, Werbung in der Landeskirche. Steigerung der Teilnehmendenzahlen aus dem Gebiet der EKHN um 10 %. Förderung der Mitwirkendengruppen (Kriterien erste Mitwirkung und Förderung von jugendlichen Mitwirkenden bis 27 Jahren und alle Bläserchöre) - insgesamt 48 geförderte Gruppen
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Vorbereitung des Stuttgarter Kirchentages; Organisation der Vorbereitungsfahrt für Gruppenleitende und Mitwirkende, Werbung in der Landeskirche, Vorbereitungstag weitere Klärungen bez. eines zukünftigen Kirchentags in Frankfurt/M.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Verwaltungskostenzuschuss des Kirchentages für den Hamburger Kirchentag erfolgt in 2014
Finanzierung	50% durch Kirchensteuern und 30 % durch Teilnehmerbeiträge (Vorfahrt/Vorbereitungstagung) und Verwaltungskostenerstattung (jeweils 1 Jahr nach dem Kirchentag)

Ressourcen

Budgetbereich 2.1

Ergebnis 2012 EUR Ansatz 2013 EUR Entwurf 2014 EUR Mehr/Weniger EUR

Unterbudget 021013 sonstige Kirchenmusik				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	30.597	31.000	29.000	-2.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	21.495	19.000	27.000	8.000
Einnahmen	52.092	50.000	56.000	6.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	77.300	77.300
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	41.601	30.000	78.270	48.270
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	26.491	20.000	26.000	6.000
Ausgaben	68.092	50.000	181.570	131.570
Überschuss / Zuschuss	-16.000	0	-125.570	-125.570

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	30.597	31.000	29.000	-2.000
Erlöse insgesamt	30.597	31.000	29.000	-2.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	41.601	30.000	155.570	125.570
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	0	0	0
Kosten insgesamt	41.601	30.000	155.570	125.570
Saldo Erlöse/Kosten	-11.004	1.000	-126.570	-127.570

Unterbudget 021021 Ev. Kirchentag				
--	--	--	--	--

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	11.916	8.000	5.900	-2.100
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	8.300.000	0	-8.300.000
Einnahmen	11.916	8.308.000	5.900	-8.302.100
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	12.578	20.400	18.300	-2.100
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	5.500	5.540	5.600	60
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	8.300.000	0	-8.300.000
Ausgaben	18.078	8.325.940	23.900	-8.302.040
Überschuss / Zuschuss	-6.161	-17.940	-18.000	-60

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	11.916	8.000	5.900	-2.100
Erlöse insgesamt	11.916	8.000	5.900	-2.100
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	18.078	25.940	23.900	-2.040
Kosten insgesamt	18.078	25.940	23.900	-2.040
Saldo Erlöse/Kosten	-6.161	-17.940	-18.000	-60

Unterbudget 021022 Ev. Studierendengemeinden	
Beschreibung	Studierendengemeinden in Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Mainz
Ziel/e	Beratung und Begleitung der Studierenden, Ermöglichung der Begegnung für Studierende untereinander, Kooperation mit Hochschul- und Landesbildung. Neben den Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeitern sollen vor allem junge Menschen erreicht werden, die in naher Zukunft zu den Verantwortungs- und Entscheidungsträgern des Lebens in Deutschland, Europa, Lateinamerika und Afrika zählen.
Leistungen zur Zielerreichung	Gottesdienste, Beratungen, Gespräche, Seelsorge, kulturelle, interkulturelle und interreligiöse Veranstaltungen, finanzielle Unterstützung notleidender Studierender, Kooperationen mit den Verantwortlichen in den Hochschulen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Erneuter Immatrikulationsrekord an den Hochschulen; erhöhte Nachfrage von Studierenden, die Unterstützung suchen (ca. 2700 internationale Studierende wurden beraten und teilweise aus Mitteln des Ökumenischen Notfonds unterstützt); Stärkung verschiedener geistlicher Formate (u. a. Filmgottesdienst); erhöhte Teilnahme an den verschiedensten Veranstaltungsformaten (z. B. Stressbewältigungsseminare); Intensivierung des Dialoges mit den Leitungen der Hochschulen; der Darstellung der ESG-Arbeit in der Kirchenleitung und auf der Synode.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	2 Neubesetzungen; Förderung des Dialoges mit den städtischen Dekanaten; Prüfung der Realisierung eines Wohnheimes mit ESG-Ansiedelung an einem Hochschulstandort; Stärkung gottesdienstlicher und kultureller Formate; Förderung notleidender Studierender; Ausbau universitärer Vernetzung; Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Wohnheimen für Studierende (u. a. Mitarbeit im Verwaltungsrat der EKHN-Wohnheime).
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Durch eine Baumaßnahme (Erneuerung Kirchenraum Beleuchtung) in der ESG Mainz steigen die besonderen und vermögenswirksamen Ausgaben an.
Kirchensteuerfinanzierung	96%

Ressourcen

Budgetbereich 2.1

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 021022 Ev. Studierendengemeinden				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	82.848	33.950	32.950	-1.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	61.600	7.000	7.000	0
Einnahmen	144.448	40.950	39.950	-1.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	966.831	1.018.107	1.071.190	53.083
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	190.579	173.932	174.604	672
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	14.759	7.210	7.190	-20
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	32.927	9.900	79.120	69.220
Ausgaben	1.205.095	1.209.149	1.332.104	122.955
Überschuss / Zuschuss	-1.060.647	-1.168.199	-1.292.154	-123.955
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	82.848	33.950	32.950	-1.000
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	46.410	46.680	36.770	-9.910
Erlöse insgesamt	129.258	80.630	69.720	-10.910
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.172.168	1.199.249	1.252.984	53.735
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	270.185	289.659	274.789	-14.869
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2.528	2.561	2.627	66
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	305.126	225.800	250.100	24.300
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	5.923	6.332	6.332	0
Kosten insgesamt	1.755.930	1.723.601	1.786.832	63.232
Saldo Erlöse/Kosten	-1.626.672	-1.642.971	-1.717.112	-74.142

Unterbudget 021090 Sonstige Verkündigung und Stadtkirchenarbeit	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtkirchenarbeit in Gießen, Alsfeld, Friedberg, Frankfurt, Offenbach, Darmstadt, Erbach-Michelstadt, Worms, Rüsselsheim, Mainz, Oppenheim und Wiesbaden 2. Schaustellenden Seelsorge 3. Kirche in der Arena 4. Sonstige Werke und Einrichtungen, Kirchengemeindeprojekte 5. Haus der Stille
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitwirken am politischen und kulturellen Leben in der Stadt und seinen (auch kirchendistanzierteren) Bewohnern. 2. Betreuung einer Gemeinde der Schaustellerinnen und Schausteller. Dazu gehören Gottesdienste, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, diakonische und seelsorgliche Aufgaben, Organisation des Gemeindelebens im Gebiet der EKHN. 3. Sport und Kirche als Schnittstellen des Lebens sinnvoll verbinden, Raum für Andachten, Geistliche Impulse und Stille für Sportler, Fans, Sponsoren und Beschäftigte im Commerzbankstadion Frankfurt (Begleitung mit einer 0,5 Projektpfarrstelle). 4. Unterstützung kirchlicher Werke und Verbände (die Flüchtlingsseelsorge mit ca. 40 Ehrenamtlichen Helfern auf Dekanatssebene ist seit 2010 Teil des Budgetbereich 1 "Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene"). 5. ---
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gottesdienste an besonderen Orten, Kircheneintrittsstellen, Informationen rund um Kirche, Einzelseelsorge und -beratung 2. Anlassbezogene Gottesdienste, Seelsorgegespräche, Tauf-, Trauungs- und Trauerdienste für Schaustellende 3. Gottesdienste, Gespräche mit den Mitarbeitenden in der Arena, Konfirmandengruppenbesuche, Amtshandlungen 4. Förderung von Projekten innerhalb der EKD, Bibelwoche, Unterstützung neuer Projekte in den Kirchengemeinden und Dekanaten, Regionale Kirchentage 5. ---
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. --- 2. Feier 30 Jahre Schaustellendenseelsorge in der EKHN; Überarbeitung des Internetauftritts; Aufbau und Pflege der Facebookseite; Konfirmandentag; Herausgabe von 5 Gemeindebriefen; Finanzierung der Sachkosten durch Spenden und Kollekten zu 70 % 3. Feier: 5 Jahre Stadionkapelle mit Pröpstin Scherle und Mitarbeitern der Stadion Frankfurt Management GmbH – 11 Taufen – 4 Trauungen – Zahlreiche Konfirmandengruppen, Kirchenvorstände, Lehrerfortbildungen und Gesprächskreise aus der gesamten EKHN – Vorstellung der Arbeit im Rahmen eines Symposiums der Universität in Manchester/ GBR – Intensive Pressearbeit (z.B. 30 Min. Portrait in HR-Info) – Fortführung der Vortrags- und Gesprächsreihe „Anstoß“ in Zusammenarbeit mit dem „Eintracht – Museum“. 4. --- 5. ---
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtthemenbezogene Gottesdienste, Stadtführungsreihen in Zusammenarbeit mit Museen, Kinder- und Jugendführungen, offene Kirchen, Kirchenladenaktionen. 2. Reiseterrmine quer durch die EKHN zu den wichtigsten Stadtfesten, Kirchweihfesten, Kirmes, Märkten und Messen in Hessen und Rheinland-Pfalz; Gottesdienste, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, diakonische und seelsorgliche Aufgaben, Organisation des Gemeindelebens im Gebiet der EKHN. 3. Intensivierung der noch jungen Zusammenarbeit mit der Sozialstiftung des Hessischen Fußballverbandes (HFV) an Schnittstellen „Kirche und Sport“ – Ausbau der Fotogalerie in der Stadionkapelle, die die Arbeit der Kirche dokumentiert – Weiterentwicklung erfolgreicher Arbeitsfelder: Taufen, Hochzeiten, Gruppenbesuche, „Anstoß“ – Mitarbeit in Großprojekten im Stadion (Konzerte, Länderspiele, Sommerfeste von Firmen). 4. --- 5. ---
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verlagerung von 0,5 Stelle in den kirchenmusikalischen Dienst (Dekanate).

Unterbudget 021090 Sonstige Verkündigung und Stadtkirchenarbeit	
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	2. Finanzierung der Sachkosten der Schaustellendenseelsorge zu 38 % durch Kollekten und Spenden bzw. Eigenmittel 3. --- 4. --- 5. Letztmaliger Zuschuss in Höhe von 140.000 € für die Initiative zur Förderung geistlichen Lebens. Aufgabe des Standortes Waldhof Elgershausen zum 31.12.2014.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Ressourcen

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Budgetbereich 2.1 Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 021090 Sonstige Verkündigung und Stadtkirchenarbeit				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	12.373	4.000	6.000	2.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	2.000	91.470	89.470
Einnahmen	12.373	6.000	97.470	91.470
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	799.914	900.614	855.273	-45.341
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	20.899	19.047	14.500	-4.547
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	139.663	160.020	179.770	19.750
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	10.839	2.700	1.500	-1.200
Ausgaben	971.315	1.082.381	1.051.043	-31.338
Überschuss / Zuschuss	-958.942	-1.076.381	-953.573	122.808

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	12.373	4.000	6.000	2.000
Erlöse insgesamt	12.373	4.000	6.000	2.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	960.476	1.079.681	1.049.543	-30.138
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	435.147	476.936	415.046	-61.889
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2.091	2.265	2.097	-168
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	4.985	0	0	0
Kosten insgesamt	1.402.699	1.558.882	1.466.687	-92.195
Saldo Erlöse/Kosten	-1.390.327	-1.554.882	-1.460.687	94.195

Budgetbereich 2.1						
Handlungsfeld Verkündigung						
	2012		2013		2014	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh. + Zul.A16						
PfrGeh. + Zul A15	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.	19,50		19,50		19,50	1,00
PfrGeh. / E12	0,50		0,50		0,50	
A 16						
A 15	1,00		0,50		0,50	
A 14						
A 13						
E 14						
E 13						
E 12					0,50	
E 11						
E 10	3,00		3,00		3,00	
E 09						
E 08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08
E 07						
E 06 + 50 %	4,50		4,50		4,50	
E 06						
E 05	0,82		0,82		1,82	
E 04						
E 03	1,00		1,00			
E 02	0,68	0,05	0,68	0,05	0,68	0,05
Bundesfreiwilligen- dienst	1,00		1,00		1,00	
Planstellen	33,08	0,13	32,58	0,13	33,08	1,13
Stellenplan 2014:						
+ 0,50 Leitung des Bachchores Mainz, Budgetbereinigung, Übertrag aus dem BB 2.2, Zentrum Verkündigung						
+ 1,00 kw-Vermerk bei Pfarrerstelle für Angebote geistliches Leben und Retraitenarbeit						

Budgetbereich Zentrum Verkündigung

1. Struktur des Budgetbereichs

Der Budgetbereich des Zentrums Verkündigung setzt sich zusammen aus den Unterbudgets

022011 Zentrum Verkündigung allgemein
022012 Gottesdienst und missionarisches Handeln
022013 Kirchenmusik.

Zum Budgetbereich gehört auch der Wirtschaftsplan für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) des Zentrums Verkündigung der EKHN. Über diesen Wirtschaftsbetrieb erfolgen alle Veröffentlichungen des Zentrums, die zur Unterstützung der Arbeit in den Gemeinden unserer Landeskirche herausgegeben werden.

2. Ziele und Aufgaben

Verkündigung geschieht in Gottesdiensten, durch Wort und Musik, in Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen der Gemeinden, im Chor und im Hauskreis, durch das, was unsere Kirchenräume predigen. In jeder Gemeinde gibt es Angebote für Kinder und Erwachsene, für Menschen, die in und mit kirchlichen Traditionen groß geworden sind und für Menschen, denen sie fremd sind und die gleichwohl nach einer geistlichen Kraft und Heimat suchen. Das Zentrum Verkündigung hat die Aufgabe, durch seine Arbeit die gottesdienstliche Kultur und das geistliche Leben unserer Kirche nachhaltig zu fördern. Aus der Perspektive des Gottesdienstes, des geistlichen Lebens, der Gemeindeentwicklung sowie der Kirchenmusik leistet das Zentrum Verkündigung theologisch und praktisch seinen Beitrag zur Gestaltung der EKHN als offene, einladende und missionarische Volkskirche.

Alle Angebote, die im Zentrum Verkündigung selbst, vor Ort in den Gemeinden und Dekanaten sowie im Kontext unterschiedlicher kirchlicher Einrichtungen gemacht werden, haben das Ziel, die kirchliche und gemeindliche Arbeit zu stärken, zu unterstützen und zu entfalten. Dies geschieht durch Beratungen, durch Aus- Fort- und Weiterbildungen, durch Praxismaterialien, die erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden, durch Veranstaltungen und Projekte.

Die Arbeit geschieht mit hauptamtlich, aber zahlenmäßig weit mehr mit ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden in unserer Landeskirche: mit Prädikantinnen, Lektoren und Pfarrern, Küstern und Kantorinnen, Mitarbeiterinnen im Kindergottesdienst und Hauskreisleitern, nebenamtlichen Kirchenmusikern und Dekaninnen und vielen anderen mehr.

Da das Zentrum Verkündigung keine Fach- und Profilstellen hat, werden an den Themen des Gottesdienstes Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer, aber auch andere Berufsgruppen weitergebildet, Beratungen vor Ort durchzuführen und Gemeinden, ihre Kirchenvorstände und Gruppen zu unterstützen.

Neben diesen genannten Aufgaben erstellt das Zentrum Verkündigung für die Kirchenleitung und –verwaltung fachliche Expertise zur Verfügung und berät die kirchenleitenden Gremien zu allen Anfragen aus dem Bereich der Verkündigung und Kirchenmusik.

Und nicht zuletzt vertreten die Leitung sowie die Referentinnen und Referenten des Zentrums unserer Landeskirche in Gremien und Ausschüssen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen, der Arbeitsgemeinschaft missionarischer Dienste, des Deutschen Evangelischen Kirchentags, der Liturgischen Konferenz, der Kompetenzzentren der EKD u.v.a.m.

3. Finanzierungsbedingungen

Die Einsparauflagen der vergangenen Jahre haben dazu geführt, dass der Haushalt des Zentrums Verkündigung nur noch durch nicht unerhebliche Rücklagenentnahmen finanziert wird. Dieser „Finanzierungsmodus“ ist nur noch zeitlich begrenzt möglich. Die strukturelle Unterfinanzierung lässt sich auf Dauer in dieser Form nicht ausgleichen.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass fast die Hälfte der von uns beantragten Kirchensteuermittel direkt als Zuschuss an Kirchengemeinden, Dekanate, öffentliche Einrichtungen und Verbände weitergegeben werden.

Bezogen auf die Unterbudgets gliedern sich Ein- und Ausgaben wie folgt:

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter:		Zuschuss- bedarf 2014	Einnahme- deckungsgrad 2014	Zuschuss- bedarf 2013
			Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014			
Leitung / interne Verwaltung	114.195	1.037.161	749.296	287.865	-922.966	8,3%	-937.005
Gottesdienst und missionarisches Handeln	301.966	924.001	511.900	412.101	-622.035	22,3%	-607.355
Kirchenmusik	153.720	981.602	648.118	333.484	-827.882	13,2%	-833.277
Insgesamt	569.881	2.942.764	1.909.314	1.033.450	-2.372.883	19,4%	-2.377.637
			64,9%	35,1%			

4. Ressourcenverbrauch insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

Budgetbereich 2.2

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Zentrum für Verkündigung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	479.931	517.077	497.386	-19.691
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	22.390	82.620	72.495	-10.125
Einnahmen	502.321	599.697	569.881	-29.816
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.712.504	1.914.967	1.909.314	-5.653
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	587.822	642.347	607.509	-34.838
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	561.836	386.820	393.141	6.321
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	108.626	33.200	32.800	-400
Ausgaben	2.970.789	2.977.334	2.942.764	-34.570
Überschuss / Zuschuss	-2.468.468	-2.377.637	-2.372.883	4.754
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	479.931	517.077	497.386	-19.691
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	479.931	517.077	497.386	-19.691
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	2.862.163	2.944.134	2.909.964	-34.170
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	273.498	318.911	301.733	-17.178
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	4.477	4.816	4.682	-135
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	112.615	124.400	127.200	2.800
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	8.717	11.117	11.117	0
Kosten insgesamt	3.261.470	3.403.378	3.354.696	-48.682
Saldo Erlöse/Kosten	-2.781.539	-2.886.301	-2.857.310	28.991

5. Stellenplan

Siehe Stellenkegel am Ende dieses Budgetbereichs.

Unterbudget 022011 Leitung/ interne Verwaltung	
Beschreibung	Leitung und Geschäftsführung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums sowie der angegliederten Bereiche des Handlungsfeldes Verkündigung (Kirchentagsgeschäftsstelle, Schaustellendenseelsorge, Haus der Stille). Das Zentrum Verkündigung arbeitet dazu mit einer integrierten Verwaltung -so liegen z.B. die Tagungsverwaltung für alle Veranstaltungen oder die Verwaltung der Datenbank des Zentrums in einer Hand. Einnahmen und Ausgaben (inkl. Personalkosten) der Verwaltung werden in diesem Unterbudget abgebildet.
Ziel/e	Alle Angebote, die im Zentrum Verkündigung selbst, vor Ort in den Gemeinden und Dekanaten sowie im Kontext unterschiedlicher kirchlicher Einrichtungen und kirchenleitender Gremien gemacht werden, haben das Ziel, die kirchliche und gemeindliche Arbeit zu stärken und zu entfalten. Hierin werden die Referentinnen und Referenten im Bereich Verkündigung durch Leitung, Geschäftsführung und Verwaltung unterstützt.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen und exemplarische Projekte: Impulstage zu Schwerpunktthemen (z.B. Segnen im Alltag); Musikgottesdienste; thematische Angebote für Dekanatskonferenzen - Veröffentlichungen für die gemeindliche Praxis: Materialbücher; Zeitschrift Impuls Gemeinde; Predigtvorschläge und Predigtdateibank; Menschenskinderliederbücher; Kirchenmusikalische Nachrichten; Newsletter sowie Rundfunkarbeit - Entwicklung von Theorie und Praxis des Handlungsfeldes Verkündigung - Fachliche Expertise für die Gemeinden, Dekanate und kirchenleitende Gremien - Vertretung der EKHN in Gremien und Ausschüssen der EKD und des Deutschen Evangelischen Kirchentages - Fachbibliothek im Zentrum Verkündigung zur Ausleihe von Fachliteratur und Noten - Zuschüsse an Kirchengemeinden, Dekanate sowie kirchliche Einrichtungen und Verbände in den Arbeitsfeldern Kirchenmusik; Kunst & Denkmal; Motorradfahrerseelsorge - Öffentlichkeitsarbeit: Erstellung und Redaktion der Website; Newsletter; Öffentlichkeitsarbeit zu Jahresschwerpunkten und zur allgemeinen Arbeit des Zentrums; Beiträge für die gesamtkirchliche Öffentlichkeitsarbeit.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Jahr der Kirchenmusik - Entwicklung und Umsetzung des Öffentlichkeitsarbeitskonzept, Veröffentlichung einer Orgel-CD "Let the splendid organ sound"; Veröffentlichung Themenhefte Impuls Gemeinde zum Thema "Mit Liedern leben" und "Haltungen", Projekt "Erwachsen glauben - Kurse zum Glauben" - Öffentlichkeitsarbeit in der EKHN, Schwerpunktthemen "Kirche macht Musik - Musik macht Kirche" in den Referaten durch Beratungen und weiterführende Fort- und Weiterbildungen; im Bereich Veröffentlichungen des Zentrums Verkündigung: Impulstag "Einfach singen"; Umsetzung der neuen Kooperation mit dem Gottesdienstinstitut der bayerischen Landeskirche; Personalwechsel insbesondere im Bereich Finanzen und allgemeine Dienste; Materialbücher zum Thema "Psalmen" und generationenübergreifende Gottesdienste; Veröffentlichung von Kurzpredigten in Altenpflegeheimen.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Schwerpunktthema: Segnen hierzu Impulstag, Veröffentlichung Impuls Gemeinde zum Thema "Hände"; Beratungen und weiterführende Fort- und Weiterbildungen in den Referaten zu diesem Thema; Veröffentlichungen zu folgenden Themen: "In großer Not - Gottesdienste nach traumatischen Ereignissen", Filme in der Verkündigung, Tauffeste und weiteren Praxismaterialien; Gesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	92%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 022011 Leitung/ interne Verwaltung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	113.246	85.080	91.689	6.609
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	21.950	33.093	22.506	-10.587
Einnahmen	135.196	118.173	114.195	-3.978
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	648.926	762.524	749.296	-13.228
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	183.833	206.084	192.420	-13.664
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	53.922	53.570	62.845	9.275
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	99.802	33.000	32.600	-400
Ausgaben	986.483	1.055.178	1.037.161	-18.017
Überschuss / Zuschuss	-851.287	-937.005	-922.966	14.039

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	113.246	85.080	91.689	6.609
Erlöse insgesamt	113.246	85.080	91.689	6.609
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	886.681	1.022.178	1.004.561	-17.617
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	43.005	43.196	40.108	-3.088
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.696	1.918	1.837	-81
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	41.428	47.783	48.153	370
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	5.168	4.948	4.948	0
Kosten insgesamt	977.978	1.120.023	1.099.607	-20.416
Saldo Erlöse/Kosten	-864.733	-1.034.943	-1.007.918	27.025

Unterbudget 022012 Gottesdienst und missionarisches Handeln	
Beschreibung	Die Abteilung Gottesdienst und missionarisches Handeln umfasst die Referate Gottesdienst, Kindergottesdienst, Kunst und Kirche, Spiel und Theater, Geistliches Leben, missionarisches Handeln und geistliche Gemeindeentwicklung sowie Ehrenamtliche Verkündigung.
Ziel/e	Das Zentrum Verkündigung hat die Aufgabe, durch seine Arbeit die gottesdienstliche Kultur und das geistliche Leben unserer Kirche nachhaltig zu fördern. Dies geschieht mit hauptamtlich, aber zahlenmäßig weit mehr mit ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden in unserer Landeskirche: mit Prädikantinnen und Lektoren, Pfarrern und Dekaninnen, Küstern und Mitarbeiterinnen im Kindergottesdienst sowie Hauskreisleitern und vielen anderen mehr.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Fachberatung von Gemeinden, Dekanaten, kirchenleitenden Gremien und kirchlichen Einrichtungen und Verbänden zum Beispiel: Gottesdienstmodelle; Konzeption des Kindergottesdienstes; Offene Kirchen; Fusionen; Glaubenskurse; Paramentik; Lebensordnung - Fort- und Weiterbildung in Langzeitfortbildungen; Studientagen; Fachtagungen und weiteren Kursangeboten zum Beispiel: Langzeitfortbildung Gottesdienst; Langzeitfortbildung Geistliche Begleitung; Prädikantenfortbildungen; Ehrenamtliche Pilgerführer; Bibliolog; Grund- und Aufbaukurse Kindergottesdienst - Ausbildung zum Beispiel Ehrenamtliche Verkündigung; Küsterdienst; Spiel- und Theaterpädagog - Kooperationen mit in unseren Arbeitsfeldern Tätigen im Bereich der EKHN und darüberhinaus zum Beispiel: Landesverband Kindergottesdienst; Kuratorium Haus der Stille; Museum für Moderne Kunst; Lust auf Gemeinde; Förderverein Lektoren und Prädikanten. Zuständigkeit für den Arbeitskreis "Kirche und Sport" sowie die Stiftung "Gemeinde im Aufbruch". - Vertretung der EKHN im Bereich der EKD, ihrer Gliedkirchen und anderer Einrichtungen zum Beispiel: Liturgische Konferenz; Arbeitsgemeinschaft missionarische Dienste; Beirat Kompetenzzentren Gottesdienst; Konferenz der Arbeitsstellen Gottesdienst und Kirchenmusik; Konferenz der Kunstbeauftragten.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Projekt "Kurse zum Glauben - Erwachsen glauben" - Umsetzung und Weiterentwicklung, Fortbildungen von Multiplikatoren, Beratungen von Dekanaten und Gemeinden zum Thema; Veröffentlichung eines regelmäßigen Newsletters; Offene Kirchen - Themenschwerpunkt "Ankommen und Ansprechen"; Konsultation zu Herausforderungen von Tauffesten; Abschluss der Langzeitfortbildungen im Bereich Gottesdienst sowie Geistliche Begleitung und Exerzitien im Alltag; Kirchenvorstandstage und Hauskreistage in allen Propsteien; 500 Interventionen in den Dekanaten, Propsteien oder auf gesamtkirchlicher Ebene mit insgesamt 10.293 Teilnehmenden.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Weiterführung Curriculum Kindergottesdienst zur Unterstützung der Kindergottesdienstteams in den Gemeinden sowie der Langzeitfortbildungen im Bereich Gottesdienst, Geistliches Leben sowie Spiel und Theater; Angebote zum Themenbereich "Gemeindentwicklung" im Hinblick auf evtl. anstehende Veränderungsprozesse in der EKHN; EKHN-Tag für Lektoren/Lektorinnen und Prädikanten/Prädikantinnen; Beteiligung an der Gesamttagung Kindergottesdienst.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	78%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 022012 Gottesdienst und missionarisches Handeln				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	190.256	277.958	264.521	-13.437
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	440	32.885	37.445	4.560
Einnahmen	190.697	310.843	301.966	-8.877
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	464.803	492.900	511.900	19.000
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	191.596	351.658	338.275	-13.383
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	72.095	73.440	73.626	186
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	8.824	200	200	0
Ausgaben	737.317	918.198	924.001	5.803
Überschuss / Zuschuss	-546.621	-607.355	-622.035	-14.680

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	190.256	277.958	264.521	-13.437
Erlöse insgesamt	190.256	277.958	264.521	-13.437
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	728.494	917.998	923.801	5.803
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	217.643	235.348	223.266	-12.081
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.215	1.240	1.255	15
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	29.674	30.887	32.897	2.009
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	2.366	2.535	2.535	0
Kosten insgesamt	979.392	1.188.007	1.183.754	-4.253
Saldo Erlöse/Kosten	-789.135	-910.049	-919.233	-9.184

Unterbudget 022013 Kirchenmusik	
Beschreibung	Die Abteilung Kirchenmusik umfasst das Landeskirchenmusikdirektorat, die Referate Orgel- und Glockensachverständigen, Singen mit Kindern und Populärmusik, Posaunenchorarbeit sowie die Geschäftsstelle des Verbandes der evangelischen Chöre in Hessen und Nassau.
Ziel/e	Kirchenmusik in ihrer stilistischen Vielfalt ist Verkündigung, sie schafft Gemeinschaft über Generationen und Milieugrenzen hinweg und ist somit ein wesentlicher Bestandteil von Gemeindeaufbau und missionarischer Volkskirche. Die Abteilung Kirchenmusik fördert und unterstützt das kirchenmusikalische Leben in unserer Landeskirche.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Fachberatung von haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in Gemeinden und Dekanaten - Fachberatung von Gemeinden und Dekanaten, kirchenleitenden Gremien, kirchlichen Einrichtungen und Verbänden zu allen Fragen der Kirchenmusik - Verbindliche Fachberatung bei Stellenbesetzungen und im Bereich Orgel- und Glockensachverständigen - Fort- und Weiterbildung zum Beispiel in Stimmbildung; Dirigieren; Musizieren in der Kindertagesstätte; Gottesdienstbegleitung mit Poppiano und Gitarre; Musik mit Konfirmanden; Bandcoaching - Ausbildung von ehren- und nebenamtlichen Kirchenmusikern (Kurse C- und D-Ausbildung) - Entwicklung und Durchführung von Projekten zum Beispiel: "Singen macht stark" zur Förderung des Singens mit Kindern in Gemeinden, Gospeltrain, Bandsontag, Musikgottesdienste - Veröffentlichungen, Kooperationen und Vertretung der EKHN <p>Ebenfalls in diesem Unterbudget angesiedelt sind die Stellen und der Sachmittelzuschuss für das Landesposaunenwerk der EKHN, die Stellen und der Sachmittelzuschuss Bachchor in Mainz sowie die Zuschüsse für die kirchenmusikalische Hochschulausbildung.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Durchführung von D-Kursen in den Bereichen Kinderchorleitung, Gitarre und PopPiano; Aus-, Fort- und Weiterbildungen zum Schwerpunktthema, zum Singen mit Kindern, Musik mit Konfirmanden; Musizieren in der Kindertagesstätte; Schulungen für Dekanatskirchenmusiker und Dekanatskirchenmusikerinnen insbesondere zu rechtlichen Grundsatzfragen und Fundraising; 1626 Fachberatungen hiervon 46 länger als 7 Tage; 53 abgeschlossene Beratungen im Bereich Orgelsachverständigen von insgesamt 177 laufenden Vorgängen in 2012; Bezuschussung der kirchenmusikalischen Arbeit in den Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchenmusikalischen Verbänden in Höhe von insgesamt 259.000,53 €; Referentenstelle Poppiano und Gospel seit 1. Januar 2012 unbesetzt.</p> <p>Jahr der Kirchenmusik - eine ausführliche Auswertung wurde der Synode im Frühjahr vorgelegt. Das Jahr wirkt nachhaltig in den Gemeinden, Dekanaten und Propsteien im Rahmen von Kooperationsprojekten; Übernahme von Projektideen aus dem Jahr der Kirchenmusik sowie Weiterführung der Erfahrungen insbesondere im Bereich "Neue Kirchenmusik".</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>a) Zusätzliche Belastungen des Haushalts entstehen durch die von der Kirchenleitung beschlossene weiterführende Kooperation mit der Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte (KMF) Schlüchtern und eines Zuschusses für den Gospelkirchentag in Kassel, der in gemeinsamer Trägerschaft mit der EKKW durchgeführt wird;</p> <p>b) Fortbildungstage für Dekanatskirchenmusiker und Dekanatskirchenmusikerinnen, Fortbildungen für nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern; Laubacher Orgelwettbewerb der EKHN für nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker; Abschlussprüfungen C-Kurs;</p> <p>c) Die bislang im Unterbudget angesiedelten aber nicht durch das Zentrum Verkündigung bewirtschafteten Zuschüsse Bachchor Mainz inkl. 0,5 Planstelle Leiter Bachchor Mainz sowie die Zuschüsse Universitäten für die kirchenmusikalische Ausbildung werden ab 2014 im Handlungsfeld Verkündigung im Unterbudget "Sonstige Kirchenmusik" verortet.</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Die neuen Kriterien zur Ausschüttung der Kantatekollekte werden ab 2014 umgesetzt. Die bislang über die Kantatekollekte gekoppelt mit den Kirchensteuermitteln ausgeschütteten Beträge an die kirchenmusikalischen Verbände werden zukünftig ausschließlich aus Kirchensteuermitteln finanziert. Der Zuschuss für das Posaunenwerk der EKHN beläuft sich somit auf 54.000 EURO, der Zuschuss für den Verband der Evangelischen Chöre beläuft sich auf 11.300 EURO, der Zuschuss für den Kirchenmusikerverband beläuft sich auf 3.400 EURO.

Unterbudget 022013 Kirchenmusik	
	Da zudem in den letzten 10 Jahren die Kürzungsaufgaben in keinem Fall im Bereich Zuschüsse umgesetzt wurden und dies zu einem großen Teil der Grund für die strukturelle Unterfinanzierung im Bereich Kirchenmusik ist, ist es notwendig eine Kürzung im Bereich Zuschüsse für die kirchenmusikalische Arbeit in den Dekanaten und Gemeinden finanziert aus Kirchensteuermitteln über zwei Jahre (jeweils 9.000 EURO) umzusetzen. Ab 2015 wäre dann keine Finanzierung des Haushalts durch Rücklagenentnahmen notwendig.
Kirchensteuerfinanzierung	87%

Ressourcen

Budgetbereich 2.2

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 022013 Kirchenmusik				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	176.429	154.039	141.176	-12.863
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	16.642	12.544	-4.098
Einnahmen	176.429	170.681	153.720	-16.961
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	598.775	659.543	648.118	-11.425
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	212.394	84.605	76.814	-7.791
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	435.820	259.810	256.670	-3.140
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	1.246.988	1.003.958	981.602	-22.356
Überschuss / Zuschuss	-1.070.560	-833.277	-827.882	5.395

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	176.429	154.039	141.176	-12.863
Erlöse insgesamt	176.429	154.039	141.176	-12.863
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.246.988	1.003.958	981.602	-22.356
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	12.850	40.368	38.359	-2.008
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.565	1.659	1.589	-70
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	41.513	45.730	46.151	421
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.183	3.633	3.633	0
Kosten insgesamt	1.304.100	1.095.348	1.071.335	-24.013
Saldo Erlöse/Kosten	-1.127.671	-941.309	-930.159	11.150

Budgetbereich 2.2

Zentrum Verkündigung

BBesO KDAVO	2012		2013		2014	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A15						
PfrGeh.	6,00		6,50	0,50	6,50	0,50
A 16						
A 15					1,00	
A 15 / E 14	1,00		1,00			
A 14						
A 13						
E 14						
E 13						
E 12	1,50		1,50		1,00	
E 11	1,50		3,50		4,50	
E 10	6,25		3,25		3,25	
E 09						
E 08	2,00		2,00		2,00	
E 07	4,00		3,50		3,50	
E 06 + 50 %	2,00		2,00			
E 06 + 25 %	0,75		0,75			
E 06	1,50		3,00		3,00	
E 05 + 50%	0,18		0,18		0,18	
E 05	1,00					
E 04						
E 03						
E 02	0,63		0,63		0,63	
Ausbildungsvergütung	1,00		1,00		1,00	
wird bewertet			1,00		2,75	
Propsteikantoren/ Pauschale	1,00		1,00		1,00	
Praktikant/ Pauschale			1,00		1,00	
Vergütung je nach Freistellung	0,08		0,08		0,08	
Planstellen	31,39	0,00	32,89	0,50	32,39	0,50

Stellenplan 2014:

- 0,50 Leitung des Bachchores Mainz, Budgetbereinigung, Übertrag in BB 2.1,
Handlungsfeld Verkündigung

Budgetbereich 3.1: Handlungsfeld Seelsorge**1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs**

Der Budgetbereich für das Handlungsfeld Seelsorge ist durch eine breite Differenzierung in die einzelnen Seelsorgebereiche gekennzeichnet. Darin spiegelt sich das ganze Angebot der gesellschaftsbezogenen Seelsorge in Krankenhäusern, Altenheimen, bei Sterbebegleitung (Hospizseelsorge), für Gehörlose, Behinderte, bei der Polizei, in Gefängnissen, in der Notfallseelsorge und in der Telefonseelsorge wieder.

Im gesamtkirchlichen Haushalt sind aber lediglich die Sachmittel-Ausgaben erfasst, die in den einzelnen Seelsorgefeldern auf der Ebene der Gesamtkirche anfallen: Ausgaben für die laufende Arbeit der Konvente und in einzelnen Bereichen auch für Supervision, Aus- und Weiterbildung. Durch die Einführung des Dekanatssollstellenplans spiegelt sich die größere Verantwortung der Dekanate für seelsorgliche Aufgaben, für den Personaleinsatz und die Dienstaufsicht in den Budgets der Dekanate wider.

Der Dekanatssollstellenplan ordnet die Stellen der Klinikseelsorge und die AKH-Seelsorge-Stellen dem Budgetbereich der Dekanate zu. Altenseelsorge-, Notfallseelsorge-, Behindertenseelsorge, Gehörlosenseelsorge- und Telefonseelsorge-Stellen sind gesamtkirchliche Stellen mit regionaler Anbindung. Seelsorgebereiche mit gesamtkirchlichen Unikatstellen (Sehbehinderten- und Blindenseelsorge, Schwerhörigenseelsorge, Flughafenseelsorge) sind dem Zentrum Seelsorge und Beratung zugeordnet. Dies gilt auch für die Personalkosten für die gesamtkirchlichen Stellen des Notfallseelsorge-Bbeauftragten und der 0,5 Stelle für Trauerseelsorge. Seelsorgebereiche, in denen die Kirche direkt mit den Ländern zusammenarbeitet (Gefängnis- und Polizeiseelsorge), bleiben in der Zuordnung zur Kirchenverwaltung (Dezernat 1, Referat Seelsorge und Beratung).

2. Ziele und Aufgaben

Kirchliche Seelsorge ist geprägt von der Erfahrung, dass der christliche Glaube Möglichkeiten aufzeigen und Wege ebnen kann, befreites und erfülltes Leben zu gestalten. Ziel von Seelsorge und Beratung ist es, Menschen auf ihrem Lebensweg zu begleiten und ihnen in den verschiedenen Lebensphasen zur Bewältigung der damit verbundenen Probleme und Konflikte Hilfe anzubieten. Grundlegend für die seelsorgliche Begegnung sind die Wertschätzung jedes Menschen und der Respekt vor dem individuellen Schicksal. Deshalb versucht die Seelsorge, den Menschen dort nahe zu sein, wo sie leben und arbeiten. Sie findet in unserer komplexen und ausdifferenzierten Gesellschaft einerseits in den Gemeinden, andererseits in den verschiedenen Bereichen der regionalen Seelsorge statt. Neben der Orientierung am einzelnen Menschen, ist der Bezug zu den gesellschaftlichen Organisationen und den sozialen Einrichtungen von ausschlaggebender Bedeutung. Mit den Seelsorgeangeboten begibt sich die Kirche in die Einrichtung hinein und ist für deren Mitarbeitenden präsent. Sie beteiligt sich durch die Seelsorger und Seelsorgerinnen auch an den sozialpolitischen und ethischen Diskussionen in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Wie schon unter 1. beschrieben, sollen gesamtkirchliche Sachmittel-Mittel im Wesentlichen nur dort eingesetzt werden, wo gesamtkirchliche Aufgaben erfüllt werden. Das ist einmal in den Seelsorgebereichen der Fall, in denen die Kirche direkt mit den Ländern zusammenarbeitet (Gefängnis- und Polizeiseelsorge), wo Unikatstellen seelsorgerliche Aufgaben für die gesamte EKHN wahrnehmen (Sehbehinderten- und Blindenseelsorge, Schwerhörigenseelsorge, Flughafenseelsorge) oder wo die Gesamtkirche Steuerungsaufgaben übernommen hat (Notfallseelsorge; Konventsarbeit in den einzelnen Seelsorgebereichen).

3. Finanzierungsbedingungen

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter:		Zuschuss- bedarf 2014	Einnahme- deckungsgrad 2014	Zuschuss- bedarf 2013
			Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014			
Klinikseelsorge	278.300	3.470.080	3.456.870	13.210	-	8,0%	-
Altenheimseelsorge	63.650	354.040	350.700	3.340	-290.390	18,0%	-270.540
Hospizarbeit	71.000	76.265	0	76.265	-5.265	93,1%	-5.345
AKH-Seelsorge	0	1.068.800	1.068.800	0	-	-	-
Gehörlosenseelsorge	500	275.955	268.400	7.555	1.068.800	0,0%	1.030.400
Behindertenseelsorge	1.000	371.345	367.400	3.945	-275.455	0,2%	-266.299
Notfallseelsorge	0	632.011	609.001	23.010	-370.345	0,3%	-389.345
Telefonseelsorge	21.000	412.290	375.200	37.090	-632.011	0,0%	-609.863
Polizeiseelsorge	46.500	264.390	193.700	70.690	-391.290	5,1%	-365.947
Gefängnisseelsorge	878.000	883.140	835.000	48.140	-217.890	17,6%	-209.290
Kapellenausstattung	0	40.000	0	40.000	-5.140	99,4%	3.610
Kapellenausstattung	0	40.000	0	40.000	-40.000	0,0%	-40.000
Insgesamt	1.359.950	7.848.316	7.525.071	323.245	-	17,3%	-
			95,9%	4,1%			

Der Einnahmedeckungsgrad insgesamt beträgt 17,3 %.

4. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

Budgetbereich 3.1

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Handlungsfeld Seelsorge				0
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	1.444.980	1.198.850	1.267.450	68.600
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	69.907	71.500	92.500	21.000
Einnahmen	1.514.887	1.270.350	1.359.950	89.600
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	7.180.739	7.319.639	7.525.071	205.432
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	165.812	173.765	174.370	605
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	34.724	171.530	147.500	-24.030
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	174.977	500	1.375	875
Ausgaben	7.556.253	7.665.434	7.848.316	182.882
Überschuss / Zuschuss	-6.041.366	-6.395.084	-6.488.366	-93.282
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	1.444.980	1.198.850	1.267.450	68.600
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	1.444.980	1.198.850	1.267.450	68.600
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	7.381.275	7.664.934	7.846.941	182.007
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	3.930.556	4.074.882	3.844.862	-230.020
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	18.772	18.410	18.451	42
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	46.888	51.400	53.600	2.200
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	38.793	0	0	0
Kosten insgesamt	11.416.284	11.809.626	11.763.854	-45.772
Saldo Erlöse/Kosten	-9.971.304	-10.610.776	-10.496.404	114.372

5. Stellenplan

Siehe Stellenkegel am Ende dieses Budgetbereichs.

Unterbudget 031011 Klinikseelsorge

Beschreibung	Die Seelsorge an Kranken gehört zum Wesen der Kirche. Sie folgt dem Auftrag Jesu, das Reich Gottes zu verkünden und die Kranken zu heilen (Lk. 9,2). "Ich bin krank gewesen und ihr habt mich besucht" (Mt 25,36). Sie orientiert sich an einem Gesundheits- und Heilungsbegriff, der in einem umfassenden Sinn Gesundheit als "Kraft zum Menschsein" (Karl Barth) und Krankheit als Spiegel der Endlichkeit des Menschen versteht. Dabei bewegt sich Klinikseelsorge in einem interkulturellen, multireligiösen Raum.
Ziel/e	Seelsorge an Patientinnen und Patienten und ihren Angehörigen.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige Gottesdienste und Gedenkgottesdienste, Abendmalfeiern, Kasualien, Rituale und Aussegnungen; Seelsorge und Beratung für Patientinnen und Patienten, Angehörige, Personal; Krisenintervention; Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst; Teilnahme an Dienstbesprechungen; Teilnahme an Qualitätszirkeln; Mitarbeit in der Ethikkommission; Unterricht in der Pflegeschule.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Beteiligung am sog. Runden Tisch "Hospiz- und Palliativseelsorge".
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Budgetierung der Klinikseelsorge-Stellen: welchen Stellenwert hat die Klinikseelsorge in der Region/im Dekanat? "Ambulantisierung" in der Klinikseelsorge - Arbeit an einem Konzept; Installation eines medizinethischen Rates für die EKHN.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Finanzierung	4,0 Stellen sind refinanziert.
Kirchensteuerfinanzierung	95%

Unterbudget 031012 Altenheimseelsorge

Beschreibung	Altenheimseelsorge sieht den ganzen Menschen mit dem liebenden und sorgenden Blick Jesu und bemüht sich, die Zuwendung Gottes in der besonderen Lebenssituation eines Heimes erfahrbar zu machen. Altenheimseelsorge geschieht in der eigenständigen Verantwortung der Kirchengemeinden oder durch hauptamtlich beauftragte Seelsorgerinnen oder Seelsorgerinnen. Altenheimseelsorge stellt sich der ethischen Verantwortung für menschenwürdiges Leben im Alter in einer sich verändernden Gesellschaft.
Ziel/e	Seelsorge an Bewohnerinnen und Bewohner von Altenpflegeeinrichtungen und ihren Angehörigen.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige Gottesdienste und Gedenkgottesdienste; Abendmalsfeiern, Kasualien, Rituale und Aussegnungen; Seelsorge und Beratung für Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, Personal; Krisenintervention; Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst; Unterricht in der Pflegeschule.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Beteiligung am sog. Runden Tisch "Hospiz- und Palliativseelsorge".
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Umsetzung des neuen Konzeptes "Altenseelsorge".
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Finanzierung	0,75 Stellen sind refinanziert.
Kirchensteuerfinanzierung	88%

Ressourcen

Budgetbereich 3.1

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/ Weniger
Unterbudget 031011 Klinikseelsorge				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	336.377	195.450	278.300	82.850
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	336.377	195.450	278.300	82.850
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	3.475.915	3.394.405	3.456.870	62.465
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	10.955	13.210	13.210	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	1.022	0	0	0
Ausgaben	3.487.893	3.407.615	3.470.080	62.465
Überschuss / Zuschuss	-3.151.516	-3.212.165	-3.191.780	20.385

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	336.377	195.450	278.300	82.850
Erlöse insgesamt	336.377	195.450	278.300	82.850
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	3.486.871	3.407.615	3.470.080	62.465
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.914.067	1.895.748	1.777.527	-118.221
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	9.087	8.537	8.476	-61
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	17.632	0	0	0
Kosten insgesamt	5.427.656	5.311.900	5.256.084	-55.817
Saldo Erlöse/Kosten	-5.091.280	-5.116.450	-4.977.784	138.667

Unterbudget 031012 Altenheimseelsorge

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	82.807	70.900	63.650	-7.250
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	82.807	70.900	63.650	-7.250
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	334.070	338.100	350.700	12.600
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	569	3.340	3.340	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	1.385	0	0	0
Ausgaben	336.024	341.440	354.040	12.600
Überschuss / Zuschuss	-253.216	-270.540	-290.390	-19.850

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	82.807	70.900	63.650	-7.250
Erlöse insgesamt	82.807	70.900	63.650	-7.250
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	334.639	341.440	354.040	12.600
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	185.105	190.088	180.330	-9.758
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	873	850	860	10
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	3.042	0	0	0
Kosten insgesamt	523.659	532.379	535.230	2.852
Saldo Erlöse/Kosten	-440.852	-461.479	-471.580	-10.102

Unterbudget 031013 Hospizarbeit	
Beschreibung	Die Begleitung Sterbender, ihrer Angehörigen und Trauernden gehört zu den Aufgaben der Kirche in der Nachfolge Christi. Dies geschieht in der Verantwortung der Kirchengemeinden aber auch durch hauptamtlich beauftragte Seelsorgerinnen und Seelsorger in stationären und teilstationären Einrichtungen (Kliniken, Altenheime, Hospize). Ziel ist es, Menschen am Ende ihres Lebens so zu unterstützen, dass sie selbstbestimmt und in Würde leben und sterben können. Die Arbeitsgemeinschaft Hospiz begleitet Ehrenamtliche, die sich ambulant, in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen sowie in stationären Hospizen der Begleitung Sterbender und Trauernder widmen.
Ziel/e	Seelsorge an Sterbenden und ihren Angehörigen.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige Gottesdienste und Gedenkgottesdienste; Abendmalsfeiern, Kasualien, Rituale und Aussegnungen; Seelsorge und Beratung für Patientinnen und Patienten, Angehörige, Personal; Krisenintervention; Teilnahme an Dienstbesprechungen; Teilnahme an Qualitätszirkeln; Mitarbeit in der Ethikkommission; Unterricht in der Pflegeschule; Aus- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen und ihre Begleitung.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Durchführung der Arnoldshainer-Hospiztage; Durchführung von zwei Studientagen zu den Themen "Tod, Sterben und Sterbebegleitung".
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Durchführung der Arnoldshainer-Hospiztage; Planung und Durchführung eines Studientages zu den Themen "Tod, Sterben und Sterbebegleitung". Konzeptionelle Überlegungen zu einem FEA-Kurs zum Thema Sterbebegleitung.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Unterbudget 031014 AKH- Seelsorge	
Beschreibung	Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Inhaberinnen und Inhaber einer AKH-Pfarrstelle sind, sind in der Regel einer stationären Einrichtung zugeordnet. Hier nehmen sie die Ziele wahr, wie sie unter Krankenhausseelsorge, Altenheimseelsorge und Hospizarbeit beschrieben sind. Zusätzlich qualifizieren und begleiten sie Ehrenamtliche in der Seelsorge. Nach reformatorischem Verständnis haben Ehrenamtliche durch das "Priestertum aller Gläubigen" teil am seelsorglichen Auftrag der Kirche. Ehrenamtliche steigern die Präsenz von Seelsorge in der Alltagswelt und bieten eine Alternative zum Kontakt mit der "Amtsperson", also der Pfarrerin oder des Pfarrers. Ihre Tätigkeit ist grundlegend im Auftrag der "Kommunikation des Evangeliums" an alle Christinnen und Christen begründet.
Ziel/e	Seelsorge an Patienten, Bewohnern oder Sterbenden und ihren Angehörigen, Qualifizierung von Ehrenamtlichen und Vernetzung in der Region.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige Gottesdienste und Gedenkgottesdienste; Abendmalsfeiern, Kasualien, Rituale und Aussegnungen; Seelsorge und Beratung für Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner oder Sterbende, Angehörige, Personal; Krisenintervention; Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst; Teilnahme an Dienstbesprechungen; Zusammenarbeit mit Hospizinitiativen; Unterricht in der Pflegeschule; Qualifizierung von Ehrenamtlichen in der Seelsorge und ihre Begleitung; Kontakt zu Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern, stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen und Hospizinitiativen und regionalen diakonischen Werken.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Weiterentwicklung der bestehenden Konzepte; Durchführung eines Studientages.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Budgetierung der AKH-Stellen: welchen Stellenwert haben diese vernetzenden Seelsorgestellen in der Region/im Dekanat? Arbeit mit Ehrenamtlichen; Evaluation der AKH-Stellen; Installation eines Ethikrates für die EKHN.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Ressourcen

Budgetbereich 3.1

Ergebnis 2012
EUR

Ansatz 2013
EUR

Entwurf 2014
EUR

Mehr/
Weniger

Unterbudget 031013 Hospizarbeit				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	4.487	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	69.398	71.000	71.000	0
Einnahmen	73.885	71.000	71.000	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	10.110	5.265	5.265	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	68.590	71.080	71.000	-80
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	78.700	76.345	76.265	-80
Überschuss / Zuschuss	-4.815	-5.345	-5.265	80

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	4.487	0	0	0
Erlöse insgesamt	4.487	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	78.700	76.345	76.265	-80
Kosten insgesamt	78.700	76.345	76.265	-80
Saldo Erlöse/Kosten	-74.213	-76.345	-76.265	80

Unterbudget 031014 AKH- Seelsorge				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	970.691	1.030.400	1.068.800	38.400
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	970.691	1.030.400	1.068.800	38.400
Überschuss / Zuschuss	-970.691	-1.030.400	-1.068.800	-38.400

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	970.691	1.030.400	1.068.800	38.400
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	537.936	579.317	549.578	-29.739
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2.538	2.592	2.621	29
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	4.901	0	0	0
Kosten insgesamt	1.516.065	1.612.309	1.620.999	8.691
Saldo Erlöse/Kosten	-1.516.065	-1.612.309	-1.620.999	-8.691

Unterbudget 031021 Gehörlosenseelsorge	
Beschreibung	Gehörlosenseelsorge als Auftrag der Kirche ist „Unterstützung der Lebensgestaltung“. Sie stellt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die in Gebärdensprachen kommunizieren, sowie deren Angehörige und Zugehörigen Unterstützungssysteme zur Verfügung und plant für diese Adressaten Angebote und Projekte. Sie unterstützt die Gehörlosen in ihrer Gehörlosenkultur. Sie sensibilisiert die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden für die Interessen und Belange der Menschen mit Gehörlosigkeit. Sie setzt sich kritisch mit medizinethischen Themen auseinander (z.B. Cochlea-Implantate). Sie vertritt die EKHN in der gesellschaftlichen Diskussion zum Umgang mit Menschen mit Gehörlosigkeit.
Ziel/e	Seelsorge an gehörlosen Menschen und deren Angehörigen.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige gebärdensprachliche Gottesdienste; Kasualien bei gehörlosen Menschen; Seelsorge und Beratung; Gestaltung überregionaler Projekte (z. B. Kirchentage für Gehörlose, Gemeindefesttage, Freizeiten, Bildungsreisen); Gruppenarbeit und Einzelveranstaltungen; Konfirmandenarbeit mit hör-/sprachgeschädigten Jugendlichen; Religionsunterricht in den Förderschulen für Hörgeschädigte auf dem Gebiet der EKHN; Informationsangebote für Hörende; Öffentlichkeitsarbeit; Zusammenarbeit mit der Schwerhörigenseelsorge der EKHN; Zusammenarbeit mit den örtlichen und überörtlichen Verbänden der Gehörlosen sowie deren Dachverbänden; Kooperation mit der Gehörlosenseelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Arbeit an der Umsetzung einer neuen gesamtkirchlichen Gehörlosenseelsorge-Konzeption.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Arbeit an der Umsetzung einer neuen gesamtkirchlichen Gehörlosenseelsorge-Konzeption; Inklusion im Bereich Gehörlosenseelsorge; Schwerhörigen- und Gehörlosenseelsorge - Arbeit an Zukunftsperspektiven.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Unterbudget 031022 Behindertenseelsorge	
Beschreibung	Behindertenseelsorge als Auftrag der Kirche ist „Unterstützung der Lebensgestaltung“. Sie stellt für geistig, körperlich und psychisch beeinträchtigte Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie deren Angehörige und Zugehörigen Unterstützungssysteme zur Verfügung und plant für diese Adressaten Angebote und Projekte. Sie ermöglicht den Menschen mit Behinderungen, als gleichberechtigte Mitglieder am Leben von Kirche und Gesellschaft teilzuhaben. Menschen mit Behinderung werden darin unterstützt, ihre eigene Identität zu finden, mehr Selbständigkeit zu erreichen und ihren Glauben zu leben. Sie sensibilisiert die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden für die Interessen und Belange der Menschen mit Behinderung. Sie setzt sich kritisch mit medizinethischen Themen auseinander. Sie vertritt die EKHN in der gesellschaftlichen Diskussion zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen.
Ziel/e	Seelsorge an behinderten Menschen und deren Angehörigen.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige und inklusive Gottesdienste mit behinderten Menschen und deren Angehörigen; Kasualien bei behinderten Menschen; Seelsorge und Beratung für behinderte Menschen und ihre Angehörigen (auch Hausbesuche); Freizeit- und Bildungsangebote für behinderte Menschen; inklusive Konfirmandenarbeit mit behinderten Jugendlichen; Religionsunterricht an Förderschulen auf dem Gebiet der EKHN; Öffentlichkeitsarbeit; Zusammenarbeit mit Behinderten-Werkstätten, Initiativen der Behindertenhilfe oder ähnlichen Einrichtungen; Kooperation mit der Behindertenseelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Arbeit an der Umsetzung einer neuen gesamtkirchlichen Behindertenseelsorge-Konzeption.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Umsetzung des neuen Konzeptes für die Behindertenseelsorge in der EKHN; Fortbildungen im Bereich "Inklusive Gemeindeberatung"; Arbeit an einem Gemeindeindex für Inklusion; Mitarbeit an einem "Inklusiven Bildungsverständnis" in der EKHN.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Geplante Einsparungen
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Ressourcen

Budgetbereich 3.1

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/ Weniger
Unterbudget 031021 Gehörlosenseelsorge				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	6.916	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	500	500	0
Einnahmen	6.916	500	500	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	310.552	258.744	268.400	9.656
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	10.905	7.555	7.555	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	3.055	0	0	0
Ausgaben	324.512	266.299	275.955	9.656
Überschuss / Zuschuss	-317.595	-265.799	-275.455	-9.656
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	6.916	0	0	0
Erlöse insgesamt	6.916	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	321.457	266.299	275.955	9.656
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	171.446	144.829	137.395	-7.435
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	812	651	658	7
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.363	0	0	0
Kosten insgesamt	495.078	411.779	414.008	2.229
Saldo Erlöse/Kosten	-488.161	-411.779	-414.008	-2.229
Unterbudget 031022 Behindertenseelsorge				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	1.000	1.000	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	1.000	1.000	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	357.919	386.400	367.400	-19.000
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	1.583	3.945	3.945	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	681	0	0	0
Ausgaben	360.183	390.345	371.345	-19.000
Überschuss / Zuschuss	-360.183	-389.345	-370.345	19.000
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	1.000	1.000	0
Erlöse insgesamt	0	1.000	1.000	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	359.502	390.345	371.345	-19.000
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	198.351	217.244	188.918	-28.326
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	936	972	901	-71
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.943	0	0	0
Kosten insgesamt	560.732	608.561	561.163	-47.397
Saldo Erlöse/Kosten	-560.732	-607.561	-560.163	47.397

Unterbudget 031023 Notfallseelsorge	
Beschreibung	Notfallseelsorge wendet sich in ökumenischer Weite und Offenheit an primär Geschädigte, andere Betroffene und an Einsatzkräfte, indem sie sich dem von Unheil betroffenen Menschen zuwendet und solidarisch sein Leid aushält. Sie öffnet in Krisensituationen einen Raum für Spiritualität und ist Zuspruch der Zuwendung Gottes an den Menschen in Not. Im Angebot von Gebet, Ritus und Segen wird sowohl der Trauer als auch der Hoffnung Ausdruck verliehen und der Beginn von Heilung ermöglicht.
Ziel/e	Notfallseelsorge ist "erste Hilfe für die Seele" in Notfällen und Krisensituationen. Sie ist damit ein Grundbestandteil des Seelsorgeauftrages der EKHN.
Leistungen zur Zielerreichung	Beteiligung an Einsätzen der Notfallseelsorge; Koordination der Ausbildung; Koordination der Einsätze; Koordination der Zusammenarbeit mit den Rettungsdiensten, den Feuerwehren, der Polizei und anderen; Hilfsorganisationen; Blaulichtgottesdienste; Verwaltung; Öffentlichkeitsarbeit; Stressbewältigung nach belastenden Einsätzen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Weiterarbeit an der Konzeption für Notfallseelsorge. Konsultationen mit den betroffenen Dekanaten.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Neukonzeption der Notfallseelsorge in der Propstei Starkenburg als "Teampfarramt"; Umstrukturierung der Notfallseelsorge in Rheinhessen; Umsetzung des neuen Konzeptes Notfallseelsorge in der EKHN.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Unterbudget 031024 Telefonseelsorge	
Beschreibung	Seelsorge und Beratung rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche für alle Menschen im Kirchengebiet der EKHN (teilweise auch darüber hinaus für die gesamte Bundesrepublik).
Ziel/e	Niederschwelliges bundesweites, ökumenisches Angebot von Seelsorge und Beratung über Telefon, Email und Chatberatung.
Leistungen zur Zielerreichung	Gottesdienste; Seelsorge und Beratung über Telefon, Email und Chatberatung; Seelsorge und Beratung von face-to-face bei Bedarf oder als Angebot; Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Seelsorgerinnen und Seelsorger; Organisation der Abläufe und Erstellung der Dienstpläne; Kontakt zu Einrichtungen der psychosozialen Begleitung und Betreuung in der Region; Spendenakquise.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Klärung von Fragen, die im Zusammenhang mit der Übernahme des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD in das gliedkirchliche Recht der EKHN stehen.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Erstellen eines Orga-Handbuches; in Kooperation mit der Telekom wird ein neues technisches System eingeführt, um das Routing und die Erreichbarkeit zu verbessern.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Änderung der Abbildung der Finanzierung der Telefonseelsorge in Südhessen. Die Zuweisung an die Badische Landeskirche zur Erbringung dieser Leistung wird nun in diesem Unterbudget abgebildet und nicht mehr im Unterbudget Dekanate (010130).
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Ressourcen

Budgetbereich 3.1

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/ Weniger
Unterbudget 031023 Notfallseelsorge				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	81.238	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	81.238	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	473.545	586.933	609.001	22.068
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	16.965	22.430	22.535	105
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	80.813	500	475	-25
Ausgaben	571.323	609.863	632.011	22.148
Überschuss / Zuschuss	-490.084	-609.863	-632.011	-22.148

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	81.238	0	0	0
Erlöse insgesamt	81.238	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	490.509	609.363	631.536	22.173
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	262.197	319.349	302.955	-16.393
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.238	1.476	1.493	17
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	4.246	6.400	6.600	200
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	3.067	0	0	0
Kosten insgesamt	761.257	936.588	942.584	5.997
Saldo Erlöse/Kosten	-680.019	-936.588	-942.584	-5.997

Unterbudget 031024 Telefonseelsorge

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	20.447	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	21.000	21.000
Einnahmen	20.447	0	21.000	21.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	313.504	365.357	375.200	9.843
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	255	590	590	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	36.500	36.500
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	167	0	0	0
Ausgaben	313.926	365.947	412.290	46.343
Überschuss / Zuschuss	-293.479	-365.947	-391.290	-25.343

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	20.447	0	0	0
Erlöse insgesamt	20.447	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	313.759	365.947	412.290	46.343
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	150.874	203.301	192.928	-10.372
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	820	919	920	1
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.605	0	0	0
Kosten insgesamt	467.058	570.167	606.138	35.972
Saldo Erlöse/Kosten	-446.611	-570.167	-606.138	-35.972

Unterbudget 031031 Polizeiseelsorge	
Beschreibung	Berufsbegleitung von ca. 16.000 Polizeibediensteten im gesamten Kirchengebiet der EKHN.
Ziel/e	Seelsorge, Beratung, Aus- und Fortbildung, geistliche Stärkung der Polizeibediensteten im gesamten Kirchengebiet der EKHN.
Leistungen zur Zielerreichung	Besuche auf Wachen und Dienststellen aller Behördenebenen; Einsatzbegleitung und Einsatznachbereitung; Gespräche in beruflichen und privaten Krisen- und Stresssituationen, z.B. bei Todesfällen, Familienbetreuung, polizeilichen Auslandseinsätzen; Vermittlung weiterführender Hilfen; Berufsethischer Unterricht im Rahmen der Fachhochschulausbildung, Seminar- und Tagungsangebote zu berufsrelevanten Themen, Mitwirkung bei der Weiterentwicklung berufsethischer Curricula, Studienreisen; Gottesdienste zu besonderen Anlässen, Kasualien, vielfältige Kooperationen (polizeilich/kirchlich) auf Länder- und Bundesebene und in der Ökumene; Koordinierung der Aktivitäten von 4 Polizeipfarrern (Stellenanteile EKHN 2,5, EKIR: 0,25) durch das Polizeipfarramt; Dialog und kritische Auseinandersetzung mit berufsethischen Themen der Polizei.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Verschiedene Seminare zu interkultureller Kompetenz und zur Medienkompetenz. Workshops zur Überbringung von Todesnachrichten. Studienfahrten nach Israel und nach Polen, Neujahrsempfang in Frankfurt.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Seminare zu "interkultureller Kompetenz" der Polizei, Tagung zu "Rechtsradikalismus", Studienfahrten nach Namibia/ mit dem Beirat nach Halle/Eisleben, Begleitung von Großeinsätzen in Frankfurt, Wiederbesetzung der Pfarrstelle II-0,5.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	88%

Ressourcen

Budgetbereich 3.1

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/ Weniger
Unterbudget 031031 Polizeiseelsorge				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	47.206	46.500	46.500	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	509	0	0	0
Einnahmen	47.716	46.500	46.500	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	176.049	186.500	193.700	7.200
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	70.752	69.290	69.790	500
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	412	0	900	900
Ausgaben	247.213	255.790	264.390	8.600
Überschuss / Zuschuss	-199.497	-209.290	-217.890	-8.600

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	47.206	46.500	46.500	0
Erlöse insgesamt	47.206	46.500	46.500	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	246.801	255.790	263.490	7.700
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	84.899	90.518	85.872	-4.647
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	460	469	475	6
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	37.302	36.500	38.300	1.800
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.014	0	0	0
Kosten insgesamt	370.476	383.277	388.137	4.859
Saldo Erlöse/Kosten	-323.270	-336.777	-341.637	-4.859

Unterbudget 031033 Gefängnisseelsorge	
Beschreibung	Seelsorger und Seelsorgerinnen gehen als Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen in die Gefängnisse. Sie sind geschickt unter dem Wort Jesu: „Ich bin gefangen gewesen und ihr habt mich besucht (Matthäus 25, 36). Nach christlichem Menschenbild verliert kein Mensch seine von Gott geschenkte Würde. Gott gibt jedem Menschen jederzeit die Möglichkeit, einen anderen Weg einzuschlagen, umzukehren, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Artikel 4 des Grundgesetzes zur Religionsausübung und entsprechende Teile des Strafvollzugsgesetzes von 1976 sind die gesetzliche Grundlage für die Arbeit evangelischer und katholischer GefängnisseelsorgerInnen. Sie sind sowohl für die Gefangenen als auch für die Bediensteten seelsorglich tätig.
Ziel/e	Seelsorge und Beratung für inhaftierte, teilweise entlassene Frauen und Männer der Straf-, U- und Abschiebehaft, deren Angehörigen sowie den Bediensteten und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalten und Abschiebhafeinrichtungen in Hessen und Rheinland Pfalz; Rückfälle verhindern und Einleitung von Veränderungsprozesse individueller und gesellschaftlicher Form; Mitwirkung bei der Fortentwicklung des Strafvollzuges zu einem modernen und humanen Instrument der Kriminalitätskontrolle; Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Strafrechts zu Gunsten eines Ausgleichs- und Maßnahmerechts; im europäischen Maßstab die Entwicklung einer multireligiösen und multiethnischen Gefängnisseelsorge im Sinne eines Dienstes der „geistlichen Versorgung“.
Leistungen zur Zielerreichung	Im direkten Klientenkontakt: Seelsorgliche Einzelgespräche, Beratung, gruppentherapeutische Angebote, Gottesdienste, Kulturarbeit, Aus- und Fortbildung für Mitarbeiter, Bedienstetenfahrten; im Arbeitsfeld Angehörigenseelsorge: Beratungs- und Seelsorgegespräche mit den Angehörigen Inhaftierter (mehrheitlich Frauen), Väter-Kind-Projekte, Begegnungstage, Eheseminare; in der Kommunikationsarbeit für das Klientel: Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und Kooperation in der JVA, in der Ev.Konferenz für Gefängnisseelsorge, im Dekanat, mit dem Ministerium, in der Kirchenleitung, auf internationalen Tagungen. Öffentlichkeitsarbeit, Entwicklung neuer Arbeitsformate und an die gesellschaftliche Entwicklung angepasste Arbeitsformen; Zusammenarbeit mit der freien Straffälligenhilfe, Dekanaten und dem HMDJIE (Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa); Weiterführung der Kooperation mit der EKKW; Bundeskonferenz für Gefängnisseelsorge und mit der International Prison Chaplains Association; Aufsuchende Arbeit, Verwaltung des Haushaltes, Einwerbung von Spenden; Systematische Aus- und Weiterbildung, regelmäßige Supervision.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Kooperation mit dem HMDJIE in Bezug auf Familienarbeit (Vater-Kind-Projekt), Beteiligung an dem Trägerkreis "Integrationsvereinbarung". In mehreren Anstalten Ausweitung der Familienarbeit. Beginn einer erfahrungsbasierten spirituellen Form der Seelsorge.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Selbstorganisierte Weiterbildung "Übung der Stille" in der Klosterabteilung der JVA Schwäbisch-Gmünd. Beteiligung an der Bundeskonferenz von insgesamt 7 Mitgliedern der Konferenz. Weitere Vernetzung mit der freien Straffälligenhilfe und erneute Mitarbeit an der Integrationsvereinbarung. Umstellung der Supervision auf ganztägige Supervision. Stärkung der Konferenz im kommunikativen Bereich.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	34%
Unterbudget 031091 Kapellenausstattung	
Beschreibung	Ausstattung von Kapellen etc. in Kliniken und Justizvollzugsanstalten.
Ziel/e	Ermöglichung von Gottesdiensten in Kliniken und Justizvollzugsanstalten.
Leistungen zur Zielerreichung	Architektonische und künstlerische Beratung. Abstimmung mit den ökumenischen Partnern.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Planung eines Andachtsraumes im Universitätsklinikum Frankfurt.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Keine
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Die zugesagten Zuschüsse werden mit Beendigung der jew. Bauabschnitte abgerufen bzw. für das nächste HH-Jahr gutgeschrieben.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Ressourcen

Budgetbereich 3.1

Ergebnis 2012 EUR Ansatz 2013 EUR Entwurf 2014 EUR Mehr/
Weniger

Unterbudget 031033 Gefängnisseelsorge				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	865.500	885.000	878.000	-7.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	865.500	885.000	878.000	-7.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	768.495	772.800	835.000	62.200
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	43.718	48.140	48.140	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	217	60.450	0	-60.450
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	13.360	0	0	0
Ausgaben	825.790	881.390	883.140	1.750
Überschuss / Zuschuss	39.711	3.610	-5.140	-8.750

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	865.500	885.000	878.000	-7.000
Erlöse insgesamt	865.500	885.000	878.000	-7.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	812.430	881.390	883.140	1.750
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	425.681	434.488	429.358	-5.130
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2.009	1.944	2.047	104
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	5.340	8.500	8.700	200
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	4.225	0	0	0
Kosten insgesamt	1.249.685	1.326.321	1.323.246	-3.076
Saldo Erlöse/Kosten	-384.185	-441.321	-445.246	-3.924

Unterbudget 031091 Kapellenausstattung

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	-34.083	40.000	40.000	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	74.083	0	0	0
Ausgaben	40.000	40.000	40.000	0
Überschuss / Zuschuss	-40.000	-40.000	-40.000	0

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	-34.083	40.000	40.000	0
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Kosten insgesamt	-34.083	40.000	40.000	0
Saldo Erlöse/Kosten	34.083	-40.000	-40.000	0

Budgetbereich 3.1

Handlungsfeld Seelsorge

	2012		2013		2014	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16						
PfrGeh.+ Zul.A15						
PfrGeh.+Zul.A14 + Zul.SSTB	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A14	1,50		1,50		1,50	
PfrGeh.	114,24	3,25	115,24	5,75	115,74	5,75
PfrGeh. / E 12	0,25		0,25		0,25	
A 16						
A 15						
A 14 + SST B						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10						
E 09						
E 08						
E 07						
E 06	0,50		0,50		0,50	
E 05						
E 04						
E 03						
E 02	0,04		0,04		0,04	
Planstellen	117,53	3,25	118,53	5,75	119,03	5,75
<u>Stellenplan 2014:</u>						
- 0,50 Pfarrstelle für Seelsorge an blinden und sehbehinderten Menschen beim ERV Frankfurt, Übertrag in den Übergangsstellenplan						
+ 1,00 Altenheimseelsorge Darmstadt I Altenheim Wilhelm-Röhrich-Haus Neuerrichtung gem. Neukonzeption der AHS						

Budgetbereich 3.2: Zentrum Seelsorge und Beratung

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Das Zentrum Seelsorge und Beratung (ZSB) ist ein Kompetenzzentrum für die kirchengemeindliche und regionale Seelsorgearbeit und die psychologische und psychosoziale Beratungsarbeit im Bereich der EKHN und des DWHN.

Das ZSB nutzt das HAUS FRIEDBERG DER EKHN - das renovierte Gebäude des ehemaligen Theologischen Seminars Friedberg - gemeinsam mit dem Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (IPOS).

Die Sehbehinderten- und Blindenseelsorge und die Schwerhörigenseelsorge sind Teil des Zentrums, haben ihren Sitz aber in Darmstadt. Das Budget des ZSB umfasst die Einnahmen und Ausgaben für die Arbeit des Zentrums Friedberg sowie Schwerhörigenseelsorge und Sehbehinderten- und Blindenseelsorge. Dem Zentrum zugeordnet ist auch der Beauftragte der EKHN für Notfallseelsorge, die Trauerseelsorge, der kirchliche Besuchsdienst und die Flughafenseelsorge. Im Budget des Zentrums sind auch die Einnahmen und Ausgaben für diese Bereiche abgebildet.

2. Ziele und Aufgaben

Primäre **Aufgaben und Ziele des ZSB** sind:

- die im Handlungsfeld Seelsorge Tätigen durch Fort- und Weiterbildungsangebote zu qualifizieren;
- die Mitarbeitenden in den psychologischen und psychosozialen Beratungsstellen und deren Träger (z.B. RDWs) und die Mitarbeitenden in Kirchengemeinden und in der regionalen Seelsorgearbeit zu begleiten und fachlich zu unterstützen (unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung und des Einsatzes ehrenamtlich Mitarbeitender);
- die Dekanate, die Kirchenverwaltung und kirchenleitende Organe in Fragen der Seelsorge und der psychologischen Beratungsarbeit zu beraten, auch bei Stellenbesetzungen;
- Konzepte für die Arbeit des Handlungsfeldes weiter zu entwickeln;
- exemplarische Angebote in den Arbeitsfeldern Notfallseelsorge, Trauerseelsorge, Schwerhörigenseelsorge und Seelsorge an sehbehinderten und blinden Menschen zu entwickeln und umzusetzen
- im Handlungsfeld Seelsorge Projekte zu konzipieren, zu begleiten und durchzuführen, die exemplarischen Charakter für die Seelsorgearbeit der EKHN haben
- die Interessen der Ehe-, Familien, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen zu vertreten (als Landeskirchliche Hauptstelle für psychologische Beratungsarbeit)
- Vertretung des Handlungsfeldes Seelsorge innerhalb und ggf. außerhalb der EKHN
- haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende der EKHN psychologisch und seelsorgerlich zu beraten und zu begleiten;
- Budgetverantwortung für Teile des Budgets 3.1 (Handlungsfeld Seelsorge)
- Konzeption und Begleitung des gemeindlichen Besuchsdienstes sowie der ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Seelsorge in Institutionen (Altenheime, Kliniken, Hospize etc.)
- Herausgabe und redaktionelle Mitverantwortung für die Besuchsdienst-Zeitschrift „unterwegs zu menschen“ (zusammen mit den Evangelischen Landeskirchen Bayern, Kurhessen-Waldeck und Hannover)
- Bundesweiter Versand der Zeitschrift „unterwegs zu menschen“
- Betriebsseelsorge an den Beschäftigten auf dem Frankfurter Flughafen und Seelsorge an Reisenden
- Verwaltung des Treuhandfonds „Evangelische Flughafenseelsorge“

3. Finanzierungsbedingungen

Die Angebote des ZSB werden weitgehend durch gesamtkirchliche Mittel finanziert. Für Fachberatung, Seelsorgegespräche und Angebote Psychologischer Beratung werden keine Kosten in Rechnung gestellt. Für Langzeitfortbildungen werden Eigenbeiträge erhoben, Schulungen werden refinanziert. Die Einnahmen des Treuhandfonds generieren sich aus ausschließlich aus Spenden.

Bezogen auf die Unterbudgets gliedern sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter:		Zuschuss- bedarf 2014	Einnahme- deckungs- grad 2014	Zuschuss- bedarf 2013
			Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014			
Leitung / interne Verwaltung	52.442	634.260	465.440	168.820	-581.818	5,4%	-566.458
Seelsorge an Schwerhörigen und Gehörlosen	0	88.425	77.985	10.440	-88.425	0,0%	-84.909
Seelsorge an Blinden	34.500	153.486	105.400	48.086	-118.986	13,4%	-114.330
Sonstige Seelsorge im Zentrum	223.400	484.625	234.780	249.845	-261.225	40,3%	-257.041
Insgesamt	310.342	1.360.796	883.605	477.191	-1.050.454	22,8%	-1.022.738
			64,9%	35,1%			

4. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

Budgetbereich 3.2

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Zentrum für Seelsorge und Beratung				0
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	196.118	258.233	287.992	29.759
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	19.000	22.350	3.350
Einnahmen	196.118	277.233	310.342	33.109
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	928.544	821.440	883.605	62.165
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	210.351	445.251	445.911	660
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	98.310	27.980	25.980	-2.000
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	108.077	5.300	5.300	0
Ausgaben	1.345.283	1.299.971	1.360.796	60.825
Überschuss / Zuschuss	-1.149.165	-1.022.738	-1.050.454	-27.716
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	196.118	258.233	287.992	29.759
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	196.118	258.233	287.992	29.759
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.237.205	1.294.671	1.355.496	60.825
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	212.596	175.414	183.776	8.361
Anteil sonstige Kosten	2.427	2.066	2.167	101
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	16.366	26.257	69.030	42.773
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	3.402	3.715	3.715	0
Kosten insgesamt	1.471.997	1.502.123	1.614.183	112.060
Saldo Erlöse/Kosten	-1.275.879	-1.243.890	-1.326.191	-82.301

5. Stellenplan

Siehe Stellenkegel am Ende dieses Budgetbereichs.

Unterbudget 032011 Leitung/ interne Verwaltung u. Fachbereiche Seelsorge u. Beratung	
Beschreibung	Leitung und Fachberatung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums sowie der angegliederten Bereiche des Handlungsfeldes Seelsorge.
Ziel/e	Umsetzung des Seelsorgeauftrags; Begleitung der Menschen auf ihrem Lebensweg um ihnen in den verschiedenen Lebensphasen zur Bewältigung der damit verbundenen Fragen und Konflikte Hilfe anzubieten; Vertretung des Handlungsfeldes in regionalen und überregionalen Gremien; Förderung der Identifikation mit Kirche durch Beteiligung; Förderung der Zusammenarbeit zwischen Parochie und Region; Eröffnung von Erfahrungsräumen für Glaube und Spiritualität.
Leistungen zur Zielerreichung	<p>Leitung des Zentrums Seelsorge und Beratung: Strategische Grundzuständigkeit und Bearbeitung der zugewiesenen Aufgaben im Handlungsfeld; Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden im ZSB; Federführung bei den Ziel- und Budgetvereinbarungen im Handlungsfeld; Mitwirkung bei Gesetzesvorlagen, Veröffentlichungen und Expertisen; Koordination und inhaltliches Controlling staatlicherseits erbetener Stellungnahmen der EKHN; Gremienarbeit; Konzeptentwicklung für die Bereiche Seelsorge und Psychologische Beratung.</p> <p>Fachberatung im Zentrum Seelsorge und Beratung: Fachliche Unterstützung und Beratung der im Handlungsfeld Tätigen; Produktive Konfliktlösungen, Konfliktberatung und Krisenbewältigungen; Begleitung des gemeindlichen Besuchsdienstes; Kooperation mit außerkirchlichen Bildungsträgern; Bearbeitung von Krisen und Lehrsupervision; Förderung der psychosozialen Gesundheit von Mitarbeitenden/Prävention; Förderung von Ressourcen; Stärkung der pastoralen Rolle Hauptamtlicher und der Sprachfähigkeit in Glaubensfragen;</p> <p>Psychologische Beratung und Seelsorgegespräche; Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Schulungen (ehrenamtl. Besuchsdienst); Konzeptentwicklung für die Bereiche Seelsorge und Psychologische Beratung; konzeptionelle Arbeit in pastoralpsychologischen Fachgruppen; sachbezogene Vernetzung mit anderen Zentren und dem Theol. Seminar.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Intersektionelle und interreligiöse Fortbildungsangebote; regionale, bedarfsorientierte Fortbildungsangebote auf Anfrage aus Dekanaten (Arbeit mit Pfarrkonventen); Ausbau des gemeindlichen Besuchsdienstes; konzeptionelle Weiterentwicklung der Alten-, Notfall-, Behinderten- und Gehörlosenseelsorge.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Schulung der neuen Fachberater für "Inklusive Gemeindearbeit"; Umsetzung der Ergebnisse des runden Tisches "Hospiz- und Palliativseelsorge"; Umsetzung eines neuen Konzeptes "Notfallseelsorge"; Arbeit an einem Gesamtkonzept "Seelsorge in der EKHN"; Ausbau der Internetseelsorge (Pfarrer im Netz).
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	95%

Ressourcen

Budgetbereich 3.2

Ergebnis 2012
EUR

Ansatz 2013
EUR

Entwurf 2014
EUR

Mehr/Weniger
EUR

Unterbudget 032011 Leitung/ interne Verwaltung u. Fachbereiche Seelsorge u. Beratung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	88.667	49.333	44.092	-5.241
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	5.000	8.350	3.350
Einnahmen	88.667	54.333	52.442	-1.891
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	543.815	450.411	465.440	15.029
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	91.247	162.380	162.820	440
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	58.846	5.000	3.000	-2.000
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	46.153	3.000	3.000	0
Ausgaben	740.061	620.791	634.260	13.469
Überschuss / Zuschuss	-651.394	-566.458	-581.818	-15.360

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	88.667	49.333	44.092	-5.241
Erlöse insgesamt	88.667	49.333	44.092	-5.241
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	693.908	617.791	631.260	13.469
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	157.965	121.103	115.078	-6.025
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.422	1.133	1.141	8
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	16.366	26.257	69.030	42.773
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	2.197	2.505	2.505	0
Kosten insgesamt	871.858	768.789	819.014	50.226
Saldo Erlöse/Kosten	-783.192	-719.456	-774.922	-55.467

Unterbudget 032012 Seelsorge an Schwerhörigen und Gehörlosen	
Beschreibung	Begleitung, Beratung und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Schwerhörigenseelsorge.
Ziel/e	Seelsorge an und Beratung von schwerhörigen Menschen.
Leistungen zur Zielerreichung	<p>Fachberatung Schwerhörigenseelsorge; technische Beratung zu Kommunikationshilfen; Gestaltung überregionaler Projekte (z. B. Fachtage, Freizeiten, Bildungsreisen); Aus- Fort- und Weiterbildung von Multiplikatoren; Informations- bzw. Zielgruppen-orientierte Veranstaltungen; Entwicklung und Pflege von Kommunikationsnetzwerken; Ausflüge; Unterstützung der Selbsthilfegruppe; regelmäßige hörgeschädigten-gerechte Gottesdienste;</p> <p>Fort- und Weiterbildungsangebote für relevante Berufsgruppen; Beratung von Gemeinden und Einrichtungen der EKHN zum Einbau technischer Hörhilfen; Informationsangebote für Hörende; Öffentlichkeitsarbeit; Zusammenarbeit mit dem Konvent für Gehörlosenseelsorge der EKHN; Zusammenarbeit mit den örtlichen und überörtlichen Verbänden der Schwerhörigen sowie deren Dachverbänden; Kooperation mit der Schwerhörigenseelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Neben der Intensivierung beispielhafter inklusiver Angebote in der Seniorenarbeit im Bereich der Propstei Starkenburg und der Verstärkung inklusiver Jugendfreizeiten soll die Zielgruppe "Cochlea-Implantierte" im Mittelpunkt stehen.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Neben der Intensivierung beispielhafter inklusiver Angebote und der Verstärkung inklusiver Jugendfreizeiten soll die Zielgruppe "Cochlea-Implantierte" im Mittelpunkt stehen. Geplant ist dabei eine engere Zusammenarbeit mit dem Konvent der Gehörlosenseelsorge.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Ressourcen

Budgetbereich 3.2

Ergebnis 2012 EUR Ansatz 2013 EUR Entwurf 2014 EUR Mehr/Weniger EUR

Unterbudget 032012 Seelsorge an Schwerhörigen und Gehörlosen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	385	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	385	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	72.698	74.469	77.985	3.516
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	5.198	6.960	6.960	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	-1.575	2.680	2.680	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	6.766	800	800	0
Ausgaben	83.087	84.909	88.425	3.516
Überschuss / Zuschuss	-82.703	-84.909	-88.425	-3.516

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	385	0	0	0
Erlöse insgesamt	385	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	76.321	84.109	87.625	3.516
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	190	187	191	4
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	349	352	352	0
Kosten insgesamt	76.860	84.648	88.168	3.520
Saldo Erlöse/Kosten	-76.476	-84.648	-88.168	-3.520

Unterbudget 032013 Seelsorge an Blinden	
Beschreibung	Begleitung, Beratung und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Sehbehinderten- und Blindenseelsorge.
Ziel/e	Integration der Betroffenen in der kirchlichen Arbeit innerhalb der EKHN; spezielle Angebote für die Betroffenen und deren Umfeld entwickeln und unterstützen; Eigeninitiative fördern; Netzwerke aufbauen und unterstützen; Hilfe zur Lebensbewältigung anbieten; Information der sehenden Öffentlichkeit.
Leistungen zur Zielerreichung	Fachberatung Sehbehinderten- & Blindenseelsorge für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/ Multiplikatoren (Schulungen, Mitarbeiterkonferenz, Koordination und Beratung der regionalen Gruppen im Kirchengebiet); Seelsorgerliche Begleitung und Beratung; Durchführung von Freizeiten, Seminaren, Ausflügen; Herstellung von Medien für die Zielgruppe: Rundbrief (Schwarzschrift, E-Mail, Blindenschrift, Hör-CD); Durchführung von Projekten; Vorträge und Besuche in Gemeinden und Dekanaten; Kontakt und Vernetzung mit Selbsthilfegruppen(BSHB), anderen Landeskirchen und dem Dachverband der EKD (DeBeSS).
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Studienfahrt in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Bund; Intensive Beratung und Begleitung der Gruppen vor Ort im Hinblick auf die Ergebnisse des Runden Tisches zur "Inklusion".
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Verstärkte Präsenz und Informationen vor Ort in Dekanaten und Gemeinden; Umsetzung der Ergebnisse der EKD - Fachtagung Inklusion; Präsenz der Sehbehinderten- und Blindenseelsorge auf der Landesgartenschau Giessen.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	87%

Ressourcen

Budgetbereich 3.2

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 032013 Seelsorge an Blinden				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	28.884	20.500	20.500	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	14.000	14.000	0
Einnahmen	28.884	34.500	34.500	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	97.452	100.744	105.400	4.656
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	38.162	47.086	47.086	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	2.353	1.000	1.000	0
Ausgaben	137.967	148.830	153.486	4.656
Überschuss / Zuschuss	-109.082	-114.330	-118.986	-4.656

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	28.884	20.500	20.500	0
Erlöse insgesamt	28.884	20.500	20.500	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	135.614	147.830	152.486	4.656
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	255	253	258	5
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	518	521	521	0
Kosten insgesamt	136.387	148.604	153.265	4.661
Saldo Erlöse/Kosten	-107.502	-128.104	-132.765	-4.661

Unterbudget 032019 Sonstige Seelsorge im Zentrum	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beauftragter für Notfallseelsorge (NFS) 2. Trauerseelsorge 3. Besuchsdienst 4. Flughafeneseelsorge (Seelsorge an Reisenden und Betriebsseelsorge)
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bestandssicherung, Fortentwicklung und Qualitätssicherung der Notfallseelsorge in der EKHN. 2. Bestandssicherung, Fortentwicklung und Qualitätssicherung der Trauerseelsorge in der EKHN. 3. Begleitung und konzeptionelle Weiterentwicklung des gemeindlichen Besuchsdienstes 4. Repräsentanz der EKHN im Handlungsfeld Seelsorge auf dem Frankfurter Flughafen.
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Beauftragter für Notfallseelsorge (NFS): Vertretung der Notfallseelsorge nach innen und außen (NfSVO, § 8); Koordination und Leitung von überregionalen Notfallseelsorgeeinsätzen (NfSVO, § 8); Fachberatung für NFS-Projekte und -Pfarrstellen; Vertretung der EKHN-NFS bei Kongressen und Konferenzen, gegenüber anderen Landeskirchen, in der EKD und auf Bundesebene; Organisation und Fortentwicklung der bestehenden NFS-Strukturen (NFS-Systeme, NFS-Konvent und NFS-Beirat);</p> <p>Entwicklung und Durchführung von Aus-, Fort-, und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Notfallseelsorge sowie die Entwicklung, Definition und Umsetzung von Standards der NFS; Fachberatende Begleitung von ehren-, neben- und hauptamtlichen NFS-Teams; Geschäftsführung des NFS-Beirats und des NFS-Konvents der EKHN; Zuständigkeit für die Informations- und Kommunikations-Strukturen der NFS in der EKHN; Durchführung von Informationsveranstaltungen im Bereich der EKHN.</p> <p>2. Trauerseelsorge: Fachberatung: vorhandene Strukturen und Angebote ausbauen und zu erweitern; Entwicklung eines Netzwerkes „Trauerseelsorge“; Entwicklung von Trauerseelsorge in verschiedenen Regionen; Beratung und Begleitung von Gemeinden, Hospizgruppen, kirchlichen Anbietern von Trauergruppen; Ansprechpartnerin für Dekanate und Dekanatsynodalvorstände, Klinikseelsorger und Altenheimseelsorger, Hospizinitiativen, Pfarrer und Pfarrerinnen in den Gemeinden;</p> <p>Entwicklung von Fortbildungsangeboten für Multiplikatoren z.B. Inhaber von AKH-Stellen, Hospizinitiativen, Religionslehrer und Lehrerinnen, evtl. Unterrichtsentwürfe zu „Tod und Trauer“, Fortbildungen zu „Tod und Trauer in der Schule“, Mitarbeit im Mentoring-Programm der EFHD; Planung und Durchführung von Seminaren zu Erziehungsfragen, Umgang mit Trauernden, Trauer und Tod.</p> <p>3. Besuchsdienst: Fachberatung von Kirchenvorständen, Institutionen, Dekanaten, AKH-StelleninhaberInnen; Planung und Durchführung von regionalen Besuchsdiensttagen; Herausgabe der Zeitschrift uzm (unterwegs zu menschen); Zusammenarbeit auf EKD-Ebene.</p> <p>4. Flughafeneseelsorge: Seelsorgliche Gespräche; Verwaltung der Sakramente; Betriebsseelsorge; Krisenintervention; Im Einzel- und Großschadensfall Kooperation mit der Fraport AG und der Notfallseelsorge Frankfurt; Seelsorglicher Bereitschaftsdienst rund um die Uhr: Kollegiale Kooperation mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen am Flughafen; Gottesdienste, Mittagsandachten von Montag bis Freitag, Kasualien, Kirchenmusik; Monatliche Konzerte in der Flughafenkapelle; Interkulturelle Arbeit; Theologische Arbeitskreise; Ausbildung von Vikar/-innen; Begleitung von Besuchergruppen aus den Gemeinden; Öffentlichkeitsarbeit.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Weiterarbeit an der Neustrukturierung der Notfallseelsorge in der EKHN; Teilnahme am Bundeskongress Notfallseelsorge. Regionalisierung der Fortbildung. Umgang mit Belastungen durch Mitarbeit in der NFS. Aufbau eines Meldekopfes für überregionale NFS-Alarmierungen / eines Krisenplan für die EKHN. Planung und Durchführung einer Ausbildung "Muslimische Notfallseelsorge". 2. Trauerseelsorge weiter etablieren; Fortbildung für Ehrenamtliche: Kleine Basisqualifizierung Trauerbegleitung (Konzeption, Curriculum + Durchführung); Präsentation auf dem Kirchentag Hamburg. 3. Entwicklung eines Netzwerkes "Besuchsdienst" für die EKHN. Dekanatsbeauftragte für den Besuchsdienst sind benannt worden. Arbeit an einer Publikation zu Materialien für den Besuchsdienst.

Unterbudget 032019 Sonstige Seelsorge im Zentrum	
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	4. Neuschaffung und Besetzung einer halben Pfarrstelle. Neubesetzung der 100% Verwaltungsstelle mit zwei Mitarbeiterinnen zu je 50%. Weiterentwicklung der Arbeit des Treuhandfonds. Kooperation mit dem Notfallmanagement der Fraport AG und der Stiftung May day. Teilnahme an Übungen und Fortbildungen. Begleitung eines Vikars in einem einjährigen Spezialpraktikum.
Schwerpunkte im Planjahr	<p>1. Optimierung der Steuerung des Einsatzes gesamtkirchlicher Ressourcen (Personal, Finanzen) für die Aufgaben der NFS. Verbesserung der strukturellen Ressourcen für die NFS (Finanzierung, Entlastungsmaßnahmen, Vernetzung, neue Modelle pfarramtlicher Unterstützung von NFS-Systemen. Entwicklung eines internetbasierten Alarmierungssystems für die NFS. Reaktivierung von NFS-Studientagen. Revision von NFS-Ordnung und Ausbildungs-Curriculum. Fortführung und Fortentwicklung des ökumenischen Dialogs zur NFS mit den betroffenen Bistümern.</p> <p>2. Durchführung kleine Basisausbildung "Trauerbegleitung in der verrückten Zeit" für Ehrenamtliche, Weiter: Studientage, Vorträge und Seminare zu unterschiedlichen Themen der Trauer für unterschiedl. Berufsgruppen in der Begleitung von Menschen, Festigung der Netzwerkarbeit (AG-Trauerseelsorge in der EKHN), Beratung in Gemeinden und Institutionen.</p> <p>3. Arbeit an Qualitätsstandards im Besuchsdienst auf EKD-Ebene; Herausgabe von Materialien zur Besuchsdienstarbeit; Teilnahme an Besuchsdienst-Fachtagungen</p> <p>4. Präsenz von Ehrenamtlichen im Transit B-West. Projekt der Spezialvikarin zum Thema Seelsorge mit Reisenden im Transit. Entwicklung und Planung einer Kapelle im zukünftigen Terminal 3.</p>
Erläuterungen	<p>1. ---</p> <p>2. Raummiete, technische Ausstattung, Kommunikationskosten trägt die Ev. Kirchengemeinde Weiterstadt.</p> <p>3. ---</p> <p>4. Mieten für Seelsorgeräume und Kappelle sind größtenteils spendenfinanziert. Die Fraport AG unterstützt die Arbeit mit einer Zuwendung im Bereich Mieten und Personalkosten.</p>
Kirchensteuerfinanzierung	60%

Ressourcen

Budgetbereich 3.2

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/ Weniger EUR
Unterbudget 032019 Sonstige Seelsorge im Zentrum				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	78.182	188.400	223.400	35.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	78.182	188.400	223.400	35.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	214.579	195.816	234.780	38.964
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	75.744	228.825	229.045	220
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	41.039	20.300	20.300	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	52.806	500	500	0
Ausgaben	384.168	445.441	484.625	39.184
Überschuss / Zuschuss	-305.985	-257.041	-261.225	-4.184
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	78.182	188.400	223.400	35.000
Erlöse insgesamt	78.182	188.400	223.400	35.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	331.362	444.941	484.125	39.184
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	54.631	54.311	68.697	14.386
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	561	492	576	83
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	338	338	338	0
Kosten insgesamt	386.892	500.082	553.736	53.654
Saldo Erlöse/Kosten	-308.709	-311.682	-330.336	-18.654

Budgetbereich 3.2

Zentrum Seelsorge und Beratung

	2012		2013		2014	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A15	3,00		3,00		3,00	
PfrGeh.	1,50		1,50		2,00	0,50
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14	1,00		1,00		1,00	
E 13	0,50	0,50	0,50	0,50		
E 12						
E 11	1,75		1,75		1,75	
E 10 + 50 %	0,50		0,50		0,50	
E 10	0,25		0,25		0,25	
E 09						
E 08						
E 07	2,61		2,76	0,15	2,76	0,15
E 06	1,00		1,00		1,00	
E 05						
E 04			0,40		0,40	
E 03			0,09		0,09	
E 2 + 50 %			0,27		0,27	
E 02	0,08		0,08		0,08	
Stelle wird bewertet	0,67					
Planstellen	12,86	0,50	13,10	0,65	13,10	0,65

Stellenplan 2014:

+ 0,50 Ev. Pfarramt am Flughafen

- 0,50 Entfall der Fachstelle zur Begleitung der psych. Beratungsarbeit

Budgetbereich 4: Handlungsfeld Bildung, Erziehung und Arbeit mit Zielgruppen

Handlungsfeld Bildung, Erziehung und Arbeit mit Zielgruppen

Das Handlungsfeld Bildung, Erziehung und Arbeit mit Zielgruppen umfasst folgende Bereiche: Religionsunterricht, Religionspädagogisches Institut, Kirchliche Schulämter, Schulen in Trägerschaft der EKHN, Konfirmandenarbeit, Ev. Akademie, Stadtjugendpfarrämter und die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen.

Ein zentraler Schwerpunkt ist die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in schulischer und außerschulischer Ausprägung.

Die Ev. Jugend in Hessen und Nassau e.V., die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V., der Verband der Ev. Frauen in Hessen und Nassau sowie die Ev. Akademie e. V. arbeiten in weitgehender Eigenorganisation.

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs 4.1 Handlungsfeld Bildung

Ein Schwerpunkt der Kirchlichen Bildungsarbeit ist die schulische Bildung. Gegründet ist diese Arbeit auf die enge Kooperation mit den entsprechenden staatlichen Institutionen (Schulen, Schulaufsicht, Studienseminare, Kultusministerien, Landesämter für Pädagogik) auf der Basis der Verträge zwischen dem Staat und den Kirchen. Für die Umsetzung der kirchlichen Vorgaben für den evangelischen Religionsunterricht in allen Schulformen und Schulstufen des öffentlichen Schulwesens, der Fort- und Weiterbildung der Religionslehrer/-innen und Pfarrer/-innen, die Religionsunterricht erteilen, ist das Referat Schule und Religionsunterricht mit den fünf kirchlichen Schulämtern und als Fortbildungs- und Weiterbildungsinstitut das Religionspädagogische Institut (RPI) mit seinen fünf regionalen Arbeitsstellen und der Zentrale in Dietzenbach zuständig. Die Aufsicht über die vier Schulen in Trägerschaft der EKHN wird vom Referat Schule und Religionsunterricht ausgeübt.

Dessen weiteres zentrales Arbeitsfeld ist die Kooperation mit den Ev. Kirchen in Hessen und in Rheinland-Pfalz, auf EKD-Ebene, mit den katholischen Erzbistümern und Bistümern sowie den Kultusministerien in Hessen und Rheinland-Pfalz in allen Fragen, die den Religionsunterricht speziell und die Schulentwicklung generell betreffen (z.B. Erarbeiten der Lehrpläne, Entwicklung von Schulprogrammen, Zulassung von Lehrbüchern für den Religionsunterricht).

Die Ev. Akademie arbeitet in weitgehender Eigenorganisation.

Die Ehrenamtsakademie ist im Budgetbereich 8.5 „Gesamtkirchliche Dienstleistungen“ veranschlagt.

Der Zuschuss an den Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V. (1,2 Mio. EUR) ist in einem eigenen Unterbudget (041051) veranschlagt.

Seit dem Haushalt 2011 wird der Zuschuss an den Verband Ev. Büchereien in Hessen und Nassau dem Handlungsfeld Bildung zugeordnet (bisher Budgetbereich 8.3 Kirchenverwaltung – Bibliothek/Archiv). Das Bibelmuseum wurde mit dem aktuellen Haushaltsentwurf dem Handlungsfeld Bildung zugeordnet (bisher Budgetbereich 2.1 Handlungsfeld Verkündigung).

2. Ziele und Aufgaben

Die Aufgaben und Ziele für den Budgetbereich 4.1 Handlungsfeld Bildung sind im Wesentlichen vorgegeben durch das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht und die Ordnung der religionspädagogischen Arbeit in der EKHN sowie die staatlichen Vorgaben (z.B. Lehrpläne und Bildungsstandards). Leitziel ist die Sicherung des Ev. Religionsunterrichts und der religionspädagogischen Arbeit an den öffentlichen Schulen und in der Region und damit die religiöse Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dies wird u.a. erreicht durch die Gestellung von Pfarrer/-innen zur haupt- und nebenberuflichen Erteilung von Religionsunterricht, durch die Begleitung der Religionslehrer/-innen von Beginn ihres Studiums an und im späteren Beruf, die Bevollmächtigung zur Erteilung von Ev. Religionsunterricht, Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch das RPI und die Einsichtnahme in den Religionsunterricht. Bei den Schulen in Trägerschaft der EKHN gilt es vor allem, den für die öffent-

lichen Schulen modellhaften Charakter und das evangelische Profil umzusetzen und weiter zu entwickeln.

3. Finanzierungsbedingungen

Die gesamtkirchlichen Zuweisungen werden nahezu ausschließlich für Personalausgaben aufgewendet, sodass zwar eine nur relativ geringe, für das Arbeitsfeld jedoch durchaus befriedigende Verfügbarkeit gegeben ist. Andere Einnahmen sind im Wesentlichen zu verzeichnen durch Teilnehmerbeiträge, die Refinanzierung von Religionsunterricht von kirchlich Bediensteten einschließlich der Einnahmen, die durch den nebenberuflichen Religionsunterricht (die sogenannten „Pflichtstunden“ der Pfarrerrinnen und Pfarrer) erzielt werden, die Refinanzierung der vier Schulen in Trägerschaft der EKHN nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetzen des Landes Hessen und des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Umstrukturierung der religionspädagogischen Unterstützungssysteme generiert Mehrkosten: Dies liegt zum einen am Wegfall der Einnahmen für Fortbildungsveranstaltungen im Tagungshaus in Schönberg. Zum anderen ist dies bedingt durch die Umsetzung der Beschlüsse zur Stärkung der religionspädagogischen Arbeit im rheinland-pfälzischen Teil des EKHN-Gebietes und zu den Serviceangeboten in der Zentrale in Dietzenbach. Die Mehraufwendungen wurden im Budgetbereich 4.1 ausgeglichen.

Das Evangelische Gymnasium in Bad Marienberg wird seit dem Datum der Anerkennung am 01. August 2007 refinanziert.

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter:		Zuschuss- bedarf 2014	Einnahme- deckungsgrad 2014	Zuschuss- bedarf 2013
			Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014			
Stadtyugendpfarrstellen	0	334.000	334.000	0	-334.000	0,0%	-322.000
jugend-kultur-kirche	161.700	506.275	141.400	364.875	-344.575	31,9%	-346.110
Religionsunterricht	12.201.500	11.329.534	11.226.934	102.600	871.966	107,7%	1.476.197
Konfirmandenunterricht	0	7.000	0	7.000	-7.000	0,0%	-7.660
Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen	158.000	174.825	174.825	0	-16.825	90,4%	0
Kirchliche Schulämter	1.650	761.313	674.224	87.089	-759.663	0,2%	-737.342
Religionspädagogisches Institut	93.090	1.431.118	1.113.203	317.915	-1.338.028	6,5%	-1.296.837
Kirchliche Grundschulen	532.000	1.074.082	0	1.074.082	-542.082	49,5%	-566.457
Laubach-Kolleg	2.321.537	2.697.394	2.398.191	299.203	-375.857	86,1%	-130.010
Ev. Gymnasium Bad Marienberg	2.336.500	3.525.433	3.525.433	0	-1.188.933	66,3%	-799.899
Ev. Akademie	0	726.310	200.180	526.130	-726.310	0,0%	-698.880
Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	0	1.310.480	200.400	1.110.080	-1.310.480	0,0%	-1.283.280
Bibelhaus	0	590.240	0	590.240	-590.240	0,0%	-300.240
sonstige Bildung	0	228.474	0	228.474	-228.474	0,0%	-225.124
Insgesamt	17.805.977	24.696.478	19.988.790	4.707.688	-6.890.501	72,1%	-5.237.642
			80,9%	19,1%			

Der Einnahmedeckungsgrad beträgt 72,1 %.

4. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben des unten grau hervorgehoben Kastens entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen) die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden – denn auch diese Ressourcen entstehen aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt

Budgetbereich 4.1

(Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und -ausgaben und der nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch – es soll hier lediglich eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Handlungsfeld Bildung				0
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	20.572.014	17.938.465	17.778.477	-159.988
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	1.500.761	23.816	27.500	3.684
Einnahmen	22.072.776	17.962.281	17.805.977	-156.304
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	17.676.963	18.897.065	19.988.790	1.091.725
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	625.374	604.146	607.226	3.080
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	3.634.575	3.549.337	3.896.817	347.480
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	5.869.610	149.375	203.645	54.270
Ausgaben	27.806.523	23.199.923	24.696.478	1.496.555
Überschuss / Zuschuss	-5.733.747	-5.237.642	-6.890.501	-1.652.859
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	20.572.014	17.938.465	17.778.477	-159.988
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	18.313	15.600	7.900	-7.700
Erlöse insgesamt	20.590.327	17.954.065	17.786.377	-167.688
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	21.936.912	23.050.548	24.492.833	1.442.285
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	7.780.188	8.507.278	8.230.753	-276.525
Anteil sonstige Kosten	17.274	20.075	21.484	1.409
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	565.001	511.760	514.420	2.660
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	20.902	23.389	19.597	-3.792
Kosten insgesamt	30.320.277	32.113.051	33.279.087	1.166.036
Saldo Erlöse/Kosten	-9.729.950	-14.158.986	-15.492.710	-1.333.724

5. Stellenplan

Siehe Stellenkegel am Ende dieses Budgetbereichs.

Unterbudget 041011 Stadtjugendpfarrstellen	
Beschreibung	<p>Zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Stadtjugendpfarrämter in Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Mainz und Wiesbaden nach Maßgabe von § 2 des Pfarrstellengesetzes eingerichtet. Sie arbeiten gemäß der Ordnung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit der EKHN und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz der Bundesrepublik Deutschland (KJHG). Jedes Stadtjugendpfarramt ist mit einer Pfarrstelle und mindestens einer Jugendrefent_innenstelle ausgestattet. Diesem Unterbudget sind die Personalkosten der Stadtjugendpfarrer_innen zugeordnet. Die weitergehende Ausstattung mit Personalstellen, Sachmitteln und Räumlichkeiten sind je nach regionalen und historischen Gegebenheiten unterschiedlich. Sach- und Personalkosten sind in den Dekanatshaushalten bzw. in Frankfurt im Haushalt des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main verortet.</p> <p>Zielgruppen der Arbeit sind alle Kinder und Jugendliche in der Stadt, ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sowie evangelische Kirchengemeinden, Planungsbezirke bzw. Regionen und Dekanate, Jugendwerke, Vereine und Verbände als freie Träger evangelischer Kinder- und Jugendarbeit. Darüber hinaus wird mit anderen Jugendverbänden, Jugendhilfeträgern, Schulen und Einrichtungen der Stadt zusammen gearbeitet.</p>
Ziel/e	<ul style="list-style-type: none"> - Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in der Stadt unterstützen und vertreten. - Die evangelische Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden, Planungsbezirke bzw. Regionen, der freien Werke und Verbände unterstützen und fördern. - Jungen Menschen Zugänge zum christlichen Glauben eröffnen und Erfahrungen mit dem christlichen Glauben ermöglichen. - Kinder und Jugendliche in ihren Lebenswelten und mit ihren Bedürfnissen fördern und unterstützen. - Positives Bild der Kinder- und Jugendarbeit evangelischer Kirche vermitteln. - Kinder und Jugendlichen in ihren Lebenswelten und mit ihren Befindlichkeiten ernst nehmen und wertschätzen. - Kindern und Jugendlichen Engagement in Kirche, Gesellschaft und Politik ermöglichen, sie darin unterstützen, damit sie Partizipation wahrnehmen und Selbstwirksamkeit erleben können.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Koordinierung, Förderung, Beratung und Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Stadt; - Fachberatung von Kirchengemeinden, Mitarbeitenden der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sowie des gemeindepädagogischen Dienstes - Mitarbeit, Unterstützung und Beratung der kirchlichen Leitungsorgane und Gremien; - Begleitung der Evangelischen Jugendvertretungen in der Stadt sowie Bereitstellung der Geschäftsstelle und –führung der Evangelischen Jugend; - Vertretung der Belange der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in kirchlichen und kommunalen Leitungsorganen sowie in der Öffentlichkeit; - Begleitung, Fachberatung, Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; - Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Kinder- und Jugendarbeit - Übergemeindliche Konfirmand_innen-Arbeit - Entwicklung und Durchführung von zeitgemäßen und auf die Stadt bezogenen Angeboten, Maßnahmen und Projekten (Dies geschieht durch unterschiedliche Arbeitsformen und Veranstaltungen wie Seelsorge und Beratung, jugendgemäße Gottesdienste und andere spirituelle Angebote, - Freizeitmaßnahmen, Seminare, Tagungen und Workshops, Vollversammlungen der Jugenddelegierten, Gremienarbeit, jugendpolitische Veranstaltungen und Interessensvertretungen, Konzerte, Tanzveranstaltungen, Besuche, Supervisionen, kollegiale Beratungen, Gruppen, Projekte, Initiativen) - Fachliche Arbeit an theologischen, pädagogischen und jugendpolitischen Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und das Erstellen von Arbeitshilfen, Konzeptionen und Dokumentationen; - Verwaltung der für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bereitgestellten Sachmittel und Räume im Rahmen der Beschlüsse des Einrichtungsträgers sowie die Verteilung der zweckgebundenen kirchlichen und kommunalen Zuschüsse unter Mitwirkung der Jugendvertretung; - Mitarbeit in den Gremien der kommunalen Jugendhilfe; - Dienstleistungen für Kirchengemeinden wie Spiel- und Materialverleih, Verleih von Bussen

Unterbudget 041011 Stadtjugendpfarrstellen	
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	s. Leistungen zur Zielerreichung sowie besondere Projekte: Alle Stadtjugendpfarrämter: Themenpark „Gegenwart & Zukunft“ auf dem Jugendkirchentag 2012 in Michelstadt Darmstadt: Kooperationsprojekt „Juleica-Netz“, Leitlinienevaluation bzw. –entwicklung in der Mädchen- und Jungenarbeit Frankfurt: Stärkung der Arbeit mit Konfirmand_innen durch Vernetzung der übergemeindlichen Anbieter in Frankfurt am Main, Durchführung von Fortbildungen für Konfiteamer_innen Gießen: wg. Vakanz keine Besonderheiten Mainz: Ausbau der Fortbildungsangebote für jüngere Ehrenamtliche im Anschluss an die Konfirmation Wiesbaden: 12. Konfi-Camp, Mehrdimensionale Nachtunterhaltung – AUDIOVISION in der Evangelischen Jugendkirche Wiesbaden
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Alle Stadtjugendpfarrämter: Projektvorbereitung für den Jugendkirchentag in Darmstadt 2014, Mitarbeit in der EKHN-Arbeitsfeldkonferenz und im Fachausschuß Konfirmand_innenarbeit Darmstadt: Konfi-Tag, Fachgruppe Gender (Kooperation Mädchen – und Jungenarbeit in Stadt und Landkreis), AG78 zur Konzeptionsentwicklung für die Kinder- und Jugendarbeit in der Wissenschaftsstadt Darmstadt Frankfurt: Politische Stärkung der Jugendverbandsarbeit; Inklusion als Themenfeld in der Freizeitarbeit Gießen: wg. Vakanz keine Besonderheiten Mainz: Weiterentwicklung der bisherigen dekanatsweiten Angebote für Konfirmand_innen (Konfi-Tage, Konfi-Tour) u.a. durch motivierende und niedrigschwellige Angebote Wiesbaden: Ausbau der Evangelischen Jugendkirche Wiesbaden nach Besetzung einer Eigenfinanzierten Stelle aus Rücklagen des Evangelischen Dekanats Wiesbaden, Entwicklung eines für die Jugendarbeit zeitgemäßen Kommunikationskonzeptes
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Vakanzen der Pfarrstellen in Gießen, Frankfurt und Mainz
Finanzierung	Die Arbeit wird schwerpunktmäßig aus Kirchensteuermitteln finanziert. Für Seminare und Veranstaltungen stehen Zuschüsse von Stadt und Land zur Verfügung, Teilnahmebeiträge werden erhoben. Materialverleih finanziert sich über Kostenerstattung der Nutzer.

Ressourcen

Budgetbereich 4.1

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 041011 Stadtjugendpfarrstellen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	216.544	322.000	334.000	12.000
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	216.544	322.000	334.000	12.000
Überschuss / Zuschuss	-216.544	-322.000	-334.000	-12.000

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	216.544	322.000	334.000	12.000
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	120.004	181.037	171.743	-9.293
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	566	810	819	9
Kosten insgesamt	337.114	503.846	506.562	2.716
Saldo Erlöse/Kosten	-337.114	-503.846	-506.562	-2.716

Unterbudget 041012 jugend-kultur-kirche	
Beschreibung	Die "jugend-kultur-kirche" sankt peter gGmbH und Service GmbH ist eine Einrichtung des ERV und der EKHN zu je 50 %, in rechtlich selbständiger Form, gegründet 2003 und eröffnet 2007. (Grundlagen: Projektkonzept vom 18.09.2000 ff / Gesamtvorstandsbeschluss ERV vom 04.10.00 und 05.06.02 / Beschluss der Kirchenleitung vom 15.10.2001 / Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) / Gesellschaftsvertrag (Satzung) vom 07.05.2003, zuletzt verändert am 28.01.2010.
Ziel/e	sankt-peter ist eine einladende und offene, täglich geöffnete Veranstaltungskirche für die Jugendgeneration im Alter von 14 - 25 Jahren und dialogischer Ort von evangelischer Tradition und jugendkulturellen Lebensstilen. sankt peter ist ein zentraler Ort kultureller Begegnungen für Jugendliche unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und religiösen Herkunft. sankt peter erprobt neue Wege der Vermittlung und Verknüpfung von christlicher Werteorientierung und Jugendkulturen und artikuliert das Evangelium im kulturellen Kontext junger Menschen.
Leistungen zur Zielerreichung	Offene Kirche für junge Menschen: Besonderer Veranstaltungsort und Aufenthaltsort. Regelmäßiges Gottesdienst-, und Seelsorgeangebot, Seminar- und Bildungsangebote während der Schulzeiten, Kulturveranstaltungen, Partys, Teilnahme an städtischen/kommunalen/regionalen und kirchlichen Großveranstaltungen, inhaltliche Angebote für Konfirmandengruppen und Schulklassen, (kommerzielle) Vermietungen der Räumlichkeiten, Firmenkooperationen, Aufbau eines systematischen Fundraisings (mit "Wirtschafts Community" zur wirtschaftlichen und ideellen Unterstützung, jährliche Gala), Kooperationen mit der Evangelischen Jugend und anderen Trägern der Jugendhilfe, der Kirche und des Kulturbetriebs.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Insgesamt fanden im Jahr 2012 unter Berücksichtigung von Vermietungen, Veranstaltungen für Multiplikatoren/innen sowie Führungen insgesamt 348 Veranstaltungen mit 32.361 TN statt; davon waren 232 Angebote für die jugendlichen Zielgruppen mit 29.127 TN</p> <p>Sparte "Gottesdienste & Konfirmandenarbeit" sowie "Seelsorge: 75 VA (Gottesdienste, Frühstück mit Gott & der Welt, Andachten, Gebetswochen, Stadtgänge mit Zeitzeugen, Konfi Parties, Konfi Tage, Jugendkreuzweg, 2 Ausbildungskurse online Seelsorge sowie Coachings, u.a.m.) mit 6.352 TN. Und: 150 online Beratungen (Dauer je Beratung etwa 5 Wochen) sowie 2 Seelsorge-Chats.</p> <p>Sparte "Seminare & Workshops": 53 Workshops aus 7 Themenbereichen mit 1048 TN und wöchentl. Treffen von div. Gruppen. 118 Vermiettermine der WS-Räume - insgesamt besuchten 2845 Personen die Angebote (incl. Vermietungen) der Sparte.</p> <p>Sparte "Kultur" und Vermietungen: 55VA (große und kleine Konzerte, Offene Bühne, Theater - Jugendtheater/Improtheater/Theaterfestival - Comedy, Talks/Diskussionen; Projekte in Koop. mit Schulen) mit 20.738 TN. Sowie 11 Vermietungen mit 2185 Personen und 42 Führungen.</p> <p>Gastronomie: Eigene Betreuung der Gastronomie (veranstaltungsbezogen und für kleine Vermietungen) und seit Mitte d.J. Eröffnung eines CAFEs mit regelmäßigen Öffnungszeiten, im Sommer mit Außenbewirtschaftung. Sodann erste VA Angebote im CAFE.</p> <p>"Wirtschafts Community" mit ca. 20 Mitgliedern trifft sich zu regelm. Mitgliedertreffen. Zweite Gala mit 125 Gästen aus Wirtschaft, Gesellschaft und Kirche. Akquise von Spendengeldern sowie Sach- und Personaldienstleistungen.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>Gottesdienste: Regelmäßige sankt peter Gd und Frühstück mit Gott, je 10/Jahr sowie das Kirchenjahr begleitende Gottesdienst-Formate (Weihn., Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Buß- u- Betttag, Reformation) sowie experiment. Gd-Formate (zB: Lan-Gd)-Ziel: ca. 1000 TN</p> <p>Konfirmandenarbeit: 4 Konfirmandentage mit 500-600 TN und 4 Konfirmandenpartys Rhein-Main mit 2500-2700 TN. Ca. 15 Stadtgänge zum Thema „Jüdisches Leben“ und „Zeitzeugen des Widerstandes“ mit ca. 150 TN. Oekum. Jugendkreuzweg mit 120 TN. 1 VA zur Reformation mit 80 TN. 10 Andachten mit 150 TN. Herbstfestival.</p> <p>Kultur + (große) Vermietungen: Ca 22 große und kleine Konzerte mit ca 9000 TN, 10 Theateraufführungen (mit 1 Gastspiel) mit ca. 1.000, ca. 15 VA (div. Formate), auch in Kooperation mit Festivals, Schulen, Kulturträgern aus div. Bereichen, u.a. Literatur, Comedy, Poetry, Jazz, etc. mit ca. 11.000 TN. Zudem finden ca. 10-15 Führungen mit 250-400 TN statt sowie ca. 35 Vermietungen. Herbstfestival.</p> <p>Seelsorge: Online-Jugendseelsorge (mit 25 online-JugendseelsorgerInnen), neuer Ausbildungskurs/ Coaching und Begleitung der Mitarbeitenden.</p> <p>Workshops und Seminare (mit kleinen Vermietungen): 60 ein- oder mehrtägige Workshops und Seminare (auch Ausbildungskurse, Seminarreihen) mit durchschnittlich 10 TN., Betreuung FSJ Kultur und Praktika. Ca. 60 Vermietungen mit 900 TN. Leitung und Koordination Herbstfestival.</p> <p>Die Gastronomie wird von eigenen Angestellten der Service GmbH veranstaltungsbezogen und für kleine Vermietungen, mit geöffn. CAFE, mit Außenbewirtschaftung. Unterstützung durch externen Caterer bei großen Vermietungen. Insgesamt Weiterentwicklung systematisches Fundraising (mit Wirtschafts Community).</p>

Unterbudget 041012 jugend-kultur-kirche	
Erläuterungen	Keine deutlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.
Finanzierung	Die jugend-kultur-kirche sankt peter gGmbH ist Zuschussempfänger der beiden Gesellschafter: neben dem Zuschuss durch den ERV (ca. 27 %) steht der Kirchensteuerzuschuss der EKHN (ca. 34 %) zur Verfügung. Ca. 39 % des Etats sollen durch eigene Einnahmen, Spenden, nichtkirchliche Zuschüsse etc. selbst erwirtschaftet werden.

Ressourcen

Budgetbereich 4.1

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 041012 jugend-kultur-kirche				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	159.322	157.700	161.700	4.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	149.623	0	0	0
Einnahmen	308.945	157.700	161.700	4.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	134.373	136.200	141.400	5.200
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	514.498	367.610	364.875	-2.735
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	648.871	503.810	506.275	2.465
Überschuss / Zuschuss	-339.926	-346.110	-344.575	1.535
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	159.322	157.700	161.700	4.000
Erlöse insgesamt	159.322	157.700	161.700	4.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	648.871	503.810	506.275	2.465
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	74.467	76.575	72.708	-3.867
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	351	343	347	4
Kosten insgesamt	723.689	580.728	579.330	-1.398
Saldo Erlöse/Kosten	-564.367	-423.028	-417.630	5.398

Unterbudget 041023 Religionsunterricht

Beschreibung	Das Fach Religion ist ordentliches Lehrfach (Art 7. 3 GG) in allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen. Die EKHN unterstützt in ihrem Kirchengebiet die Abdeckung des Religionsunterrichts durch den Einsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern in sog. haupt- oder nebenberuflichen Gestellungsverträgen. (Abschluss und Abrechnung der Verträge sowie die gesamtkirchliche Personalsteuerung sind Leistungen im Dezernat 1 der Kirchenverwaltung). Über Teildienstaufträge in Kombination mit den Gestellungsverträgen bietet die EKHN auch Schulseelsorge an.
Ziel/e	Erreichung einer größtmöglichen Abdeckung des Unterrichts mit möglichst hoher pädagogischer Qualität.
Leistungen zur Zielerreichung	Dort, wo nicht genügend staatliche Lehrkräfte für das Fach ev. Religion zur Verfügung stehen, soll durch die Gestellung von haupt- und nebenberuflich tätigen Pfarrer/innen das Fach abgedeckt und Unterrichtsausfall vermieden werden. Die Kolleginnen und Kollegen werden durch die sog. "Professionalisierung" im ersten Jahr ihrer Gestellung nochmals intensiv auf den hauptberuflichen Einsatz in der Schule hin fortgebildet. Diese Maßnahme ist außerordentlich erfolgreich. Die Zahl der wegen Unzufriedenheit mit der unterrichtlichen Leistung aufgelösten Gestellungsverträge ist auf null zurück gegangen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Es wurden über ca. 1.200 Gestellungsverträge etwa 7.500 Wochenstunden Ev. Religionsunterricht in mehr als 1.600 Schulen in Hessen und Rheinland-Pfalz gehalten.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Einsparauflagen in Hessen und in Rheinland-Pfalz betreffen auch die Budgets der Kultusministerien und der Schulaufsicht. Dies könnte den Abschluss von Gestellungsverträgen erschweren bzw. eine leichte Reduzierung derselben zur Folge haben.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Refinanzierung des Religionsunterrichts nach den Sätzen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz für den nebenberuflichen Religionsunterricht. Refinanzierung des im hauptberuflichen Gestellungsvertrags erteilten Religionsunterrichts nach A 13. Anstieg der Personalausgaben durch Anpassung der Eckperson für Gestellungsverträge.
Finanzierung	Mittel der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz zur Refinanzierung des Religionsunterrichtes.

Unterbudget 041024 Konfirmandenunterricht

Beschreibung	Konfirmandenarbeit ist das zahlenmäßig stabilste außerschulische pädagogische Angebot für Jugendliche. Sie behauptet sich im Kontext zahlreicher anderer schulischer und außerschulischer Angebote. Dabei ist sie als freiwillige Selbstverpflichtung immer auf die Akzeptanz der Jugendlichen und deren Eltern angewiesen. Zudem ist in den Gesprächen mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz immer wieder sicher zu stellen, dass die Zeiten für dieses Angebot (sog. Zeitfenster ohne unterrichtliche Belegung) erhalten bleiben. Neben den Kapazitäten auf Gemeinde- und Dekanatssebene sollen mit diesem Unterbudget aktuelle Impulse in der Arbeit unterstützt werden (z.B. Inklusion).
Ziel/e	Das Arbeitsfeld ist in seiner Akzeptanz zu erhalten. Dazu werden die Kirchengemeinden, ihre Kirchenvorstände und Pfarrerr/innen unterstützt im Sinne der Förderung der Qualitätsentwicklung der Konfirmandenarbeit.
Leistungen zur Zielerreichung	Zielvereinbarungen mit dem Religionspädagogischen Institut (RPI) über Aufbau einer flächendeckenden, regionalisierten Fortbildungsarbeit. Enge Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsseminar in Herborn. Rasche Projektmittebeteiligung auf Antrag.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die Fortbildungsarbeit konnte über die Arbeitsfeldkonferenz Konfirmandenarbeit (www.konfirmandenarbeit-ekhn.de) deutlich intensiviert werden. Im September 2012 fand ein gesamtkirchlicher Fachtag in Laubach statt
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Das Fortbildungsangebot wird über die Arbeitsfeldkonferenz weiter ausgebaut werden. Die Kooperation mit den Fachstellen in der EKKW wird intensiviert werden.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
--	----------------------	--------------------	---------------------	---------------------

Unterbudget 041023 Religionsunterricht				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	13.665.297	12.495.400	12.194.000	-301.400
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	40.344	7.500	7.500	0
Einnahmen	13.705.641	12.502.900	12.201.500	-301.400
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	10.999.168	10.915.193	11.226.934	311.741
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	107.467	79.400	75.600	-3.800
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	-4.110	15.110	12.000	-3.110
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	28.421	17.000	15.000	-2.000
Ausgaben	11.130.946	11.026.703	11.329.534	302.831
Überschuss / Zuschuss	2.574.695	1.476.197	871.966	-604.231

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	13.665.297	12.495.400	12.194.000	-301.400
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	11.455	13.200	4.900	-8.300
Erlöse insgesamt	13.676.752	12.508.600	12.198.900	-309.700
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	11.102.525	11.009.703	11.314.534	304.831
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	5.783.765	5.855.517	5.499.607	-355.910
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	47.022	67.000	26.200	-40.800
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	0	0	0
Kosten insgesamt	16.933.313	16.932.220	16.840.341	-91.879
Saldo Erlöse/Kosten	-3.256.561	-4.423.620	-4.641.441	-217.821

Unterbudget 041024 Konfirmandenunterricht				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	55	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	55	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	2.824	7.660	7.000	-660
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	2.445	0	0	0
Ausgaben	5.270	7.660	7.000	-660
Überschuss / Zuschuss	-5.215	-7.660	-7.000	660

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	55	0	0	0
Erlöse insgesamt	55	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	2.824	7.660	7.000	-660
Kosten insgesamt	2.824	7.660	7.000	-660
Saldo Erlöse/Kosten	-2.769	-7.660	-7.000	660

Unterbudget 041025 Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen

Beschreibung	Gemeinsames Projekt von Hess. Kultusministerium und EKHN zur Nachqualifizierung von insgesamt fünf Gemeindepädagoginnen und -pädagogen für die Erteilung von ev. Religionsunterricht in der Berufsschule (Teilzeit - Duales System), da die Abdeckung des ev. Religionsunterricht in der Berufsschule (Duales System) mangelhaft ist und keine staatlichen Lehrkräfte zur Verfügung standen.
Ziel/e	Erhöhung der Abdeckung des Ev. Religionsunterrichts in der Berufsschule (vornehmlich im Raum Südhessen).
Leistungen zur Zielerreichung	Gestellung von Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, die eine entsprechende Qualifizierungsmaßnahme durchlaufen haben.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Keine Veränderungen.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Finanzierung	Erstattung der Personalkosten durch das Land Hessen

Unterbudget 041026 Kirchliche Schulämter

Beschreibung	Kirchliche Schulämter der EKHN in Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Wiesbaden
Ziel/e	Abdeckung und Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts gemäß der in Hessen und Rheinland-Pfalz geltenden Ordnungen; Förderung von Kooperationen zwischen Kirche und Schule
Leistungen zur Zielerreichung	Zusammenarbeit mit der staatlichen Schulaufsicht und den Schulen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches in unterschiedlichen Arbeitsbezügen; Vorbereitung der kirchlichen Zustimmung bzw. Bevollmächtigung für Lehrkräfte zur Erteilung von Ev. Religionsunterricht; Vorbereitung des Abschlusses von hauptamtl. und nebenamtl. Gestellungsverträgen; Fach- und Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer im hauptamtl. Gestellungsvertrag; Fachaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie kirchlichen Bediensteten im nebenamtlichen Gestellungsvertrag; Zusammenarbeit mit Propsteien und Dekanaten; Vorbereitung und Begleitung von Visitationen der Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer; Einsichtnahme bei Staatsprüfungen ; Beteiligung bei der Personalentwicklung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und der Aufnahme Interessierter in die Liste der Bewerberinnen und Bewerber für ein Schulpfarramt; Leitung und ordnungsgemäße Verwaltung sowie öffentliche Repräsentation des Kirchlichen Schulamtes.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die Kirchlichen Schulämter der EKHN sind der Ansprechpartner von insgesamt 1.712 Schulen in Fragen des Religionsunterrichts. Im Ergebnisjahr 2012 waren an diesen Schulen 190 Pfarrerrinnen und Pfarrer im hauptamtlichen Gestellungsvertrag (0,5 bis 1,0 DA; davon 93 mit Schulseelsorgeauftrag), 6.131 Religionslehrkräfte mit Fakultas sowie 896 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer im Ev. Religionsunterricht eingesetzt. 245 Lehrkräfte wurden in zwei Gottesdiensten kirchlich bevollmächtigt. 15 Lehrkräfte nehmen einen ehrenamtlichen Schulseelsorgeauftrag wahr.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Voraussehbare Schwerpunkte im Planjahr sind: Förderung der Abdeckung und Durchführung von Ev. Religionsunterricht in Kooperation mit der staatlichen Schulaufsicht und den Schulleitungen; Vorbereitung und Durchführung von Bevollmächtigungstagungen und zwei Bevollmächtigungsgottesdiensten; Entscheidung über die Anträge zur Bildung konfessionell gemischter Lerngruppen gemäß Abschnitt VII des Erlasses zum RU (2009); gezielte Entwicklungssteuerung der hauptamtlichen Gestellungsverträge; Begleitung der Schulen bei der Umsetzung der Inklusion.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 041025 Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	216.788	148.600	158.000	9.400
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	216.788	148.600	158.000	9.400
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	156.947	148.600	174.825	26.225
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	156.947	148.600	174.825	26.225
Überschuss / Zuschuss	59.841	0	-16.825	-16.825

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	216.788	148.600	158.000	9.400
Erlöse insgesamt	216.788	148.600	158.000	9.400
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	156.947	148.600	174.825	26.225
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	410	374	429	55
Kosten insgesamt	157.357	148.974	175.254	26.280
Saldo Erlöse/Kosten	59.431	-374	-17.254	-16.880

Unterbudget 041026 Kirchliche Schulämter

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	7.495	2.600	1.650	-950
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	7.495	2.600	1.650	-950
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	614.845	646.038	674.224	28.186
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	86.209	90.034	84.639	-5.395
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	6.190	3.870	2.450	-1.420
Ausgaben	707.244	739.942	761.313	21.371
Überschuss / Zuschuss	-699.749	-737.342	-759.663	-22.321

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	7.495	2.600	1.650	-950
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	6.387	2.400	3.000	600
Erlöse insgesamt	13.883	5.000	4.650	-350
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	701.054	736.072	758.863	22.791
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	194.617	196.385	186.655	-9.730
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.607	1.625	1.653	28
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	92.539	77.300	69.400	-7.900
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	3.537	3.792	0	-3.792
Kosten insgesamt	993.354	1.015.174	1.016.571	1.397
Saldo Erlöse/Kosten	-979.471	-1.010.174	-1.011.921	-1.747

Unterbudget 041027 Religionspädagogisches Institut	
Beschreibung	Religionspädagogisches Institut mit Geschäftsstelle in Dietzenbach, regionalen Arbeitsstellen in Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Herborn, Nassau und einer Servicestelle in Mainz.
Ziel/e	Qualitätssicherung- und Qualitätsentwicklung des Faches Ev. Religion an öffentlichen Schulen und in der Konfirmandenarbeit der EKHN durch 1. Qualifizierung von neuen Lehrkräften (Weiterbildungen), 2. Stärkung der Kompetenzen der bestehenden Lehrkräfte (Fortbildungen), 3. Fachentwicklung und 4. Mitgestaltung von Schulentwicklung
Leistungen zur Zielerreichung	<p>Ziel 1: Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst; Vikarsausbildung; Quereinsteigerschulungen; Weiterbildungskurse, Master EFD, Professionalisierung Schulpfarrer.</p> <p>Ziel 2: Fortbildungsangebote, Materialentwicklung, Fachberatung, Ausleihbibliotheken, Geistig-Spirituelle Angebote, Begleitung und Coaching, Veröffentlichungen im Print (Schönberger Hefte, Impulse) und digital (Newsletter, Webseite).</p> <p>Ziel 3: Curriculumsentwicklung, Erarbeitung von Bildungsstandards, Erarbeitung von Modellen kompetenzorientiertem Religionsunterricht, Mitarbeit bei Abschlüssen (Abitur), Mitarbeit in staatlichen Kommissionen und Projekten zum RU, Kooperation mit Universitäten, Mitarbeit in Gremien auf EKD-Ebene und Implementierung bildungspolitischer Vorgaben.</p> <p>Ziel 4: Angebotsentwicklung in den Bereichen: Religion im Schulleben, Schulseelsorge, Unterstützung schulbezogener Jugendarbeit, Lernen in Begegnung, Konfessioneller RU, Elternarbeit, Fach RU in der Fächergruppe. Außerdem: Dekanatsgestützte Qualifizierung Konfirmandenarbeit und Arbeitsfeldkonferenz Konfirmandenarbeit.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Das RPI war im Jahr 2012 erstmals mit allen Regionalstellen komplett besetzt. Schwerpunkt war die Konsolidierung der regionalen Arbeit. Regional bezogene Programme wurden entwickelt und implementiert, in fast allen Regionen wurden Lehrertage durchgeführt. An Ev. Schulen in Trägerschaft der EKHN wurde ein Qualitätssicherungsverfahren entwickelt, an dem das RPI beteiligt war. In Rheinland-Pfalz wurde das RU-Projekt im Modellversuch „Keine(r) ohne Abschluss“ als Modellprojekt mit Ausstrahlungskraft erfolgreich durchgeführt. Ein erster Durchgang des Masterstudienganges an der EHD wurde abgeschlossen. Im Bereich Konfirmandenarbeit wurde die Online-Unterstützungsplattform gestartet. Die Aktion "5000 Brote. Konfis backen brot für die Welt" wurde vom RPI mitgetragen. Die Facharbeit im Bereich "Berufliche Schulen" konnte wieder aufgenommen werden.</p> <p>Das gegenwärtig in der gesamten Lehrerschaft wirksame Thema „Bildungsstandards und Kompetenzorientierung“ wurde sowohl in zentralen als auch in regionalen Fortbildungen gezielt aufgegriffen, setzt sich der bereits seit längerem zu beobachtende Trend zu eintägigen und halbtägigen Formaten weiter durch. In Rheinland-Pfalz bilden die ökumenischen Schulleiter-Begegnungstage einen Schwerpunkt mit unterschiedlichen inhaltlichen Themen. Im Schuljahr 2011 / 2012 haben insgesamt 148 religionspädagogische Fortbildungsveranstaltungen des RPI der EKHN mit insgesamt 2661 Teilnehmenden stattgefunden.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Die Servicestelle in Mainz soll im Blick auf die Fusion mit dem pti Kassel gestärkt werden durch Einrichtung einer Sachbearbeitung und eines eigenen HH Unterbudgets. Themenschwerpunkt neben der Kompetenzorientierung als Dauerthema der schulischen Arbeit ist die Frage nach dem Umgang mit Heterogenität auch im Horizont der Inklusionsdebatte. 2014 ist das letzte Jahr der selbstständigen Arbeit des RPI, ab 2015 soll das RPI zusammen mit der Arbeit im Planjahr prägen.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Das Unterbudget Mainz soll im Rahmen des bestehenden Haushaltsvolumen aufgestellt werden. Dazu bedarf es einiger Umschichtungen in den regionalen Haushalten und dem Haushalt der Dietzenbacher Geschäftsstelle.
Finanzierung	Fortbildungsmittel für Lehrerbildung der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz, eigenerwirtschaftete Gelder durch Tagungsgebühren, Einnahmen durch Publikationen und Leihgebühren Bibliothek.

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 041027 Religionspädagogisches Institut				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	128.472	87.000	93.090	6.090
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	128.472	87.000	93.090	6.090
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.034.348	1.075.845	1.113.203	37.358
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	296.920	280.042	298.655	18.613
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	60	300	360	60
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	36.957	27.650	18.900	-8.750
Ausgaben	1.368.284	1.383.837	1.431.118	47.281
Überschuss / Zuschuss	-1.239.812	-1.296.837	-1.338.028	-41.191

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	128.472	87.000	93.090	6.090
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	471	0	0	0
Erlöse insgesamt	128.943	87.000	93.090	6.090
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.331.328	1.356.187	1.412.218	56.031
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	321.622	325.770	308.624	-17.147
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2.704	2.706	2.730	24
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	180.035	208.540	192.900	-15.640
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	3.018	6.422	6.422	0
Kosten insgesamt	1.838.706	1.899.625	1.922.893	23.268
Saldo Erlöse/Kosten	-1.709.763	-1.812.625	-1.829.803	-17.178

Unterbudget 041031 Kirchliche Grundschulen	
Beschreibung	<p>1. Die Grundschule in Freienseen arbeitet reformpädagogisch nach dem Konzept des Jena-Plans. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 1 - 4, hat zusätzlich eine Förderstufe (Jahrgangsstufe 5 und 6) und arbeitet integrativ. Die Schule ist konzipiert als Ersatzschule "in der Region für die Region". Die Trägerschaft ist in einer gGmbH geregelt (EKHN, Dekanat und Gemeinde sind Gesellschafter).</p> <p>2. Die Grundschule in Weiten-Gesäß ist genauso konzipiert wie unter 1. beschrieben, allerdings ohne Förderstufe für Jahrgangsstufe 5 und 6.</p>
Ziel/e	<p>1. Evangelisch qualifizierte Schulbildung und Förderung für die Kinder, individuell nach Maßgabe ihres Entwicklungsstandes. Dabei soll möglichst kein Kind verloren gehen (Inklusion). Im Wochen- und Kirchenjahreszyklus werden spirituelle Angebote gemacht und die christlichen Feste begangen. Die Schülerinnen und Schüler werden mit christlicher Tradition und mit dem Evangelium vertraut. Die Öffnungszeiten der Schule wurden erweitert, um Schülerinnen und Schülern von außerhalb den Besuch der Schule zu ermöglichen.</p> <p>2. Zusätzlich zu 1. soll die Schülerzahl erhöht werden.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Personell muss die integrative Arbeit über entsprechend ausgebildete Fachkräfte sichergestellt werden. Die Arbeit am reformpädagogischen und am evangelischen Profil muss ständig fortgesetzt werden (Qualitätsentwicklung). Etwa 183 Schultage (7.30 Uhr bis 15.15 Uhr offen), 4 Klassenfahrten, Projekte (Arbeitsgemeinschaften, Dorffeste, Waldtage, Elternabende ...), 6 Gottesdienste.</p> <p>2. Zusätzlich zu 1. Öffnung für Schülerinnen und Schüler außerhalb der Ortschaft Weiten-Gesäß. Werbung durch Zeitung/Flyer/Mund zu Mund Propaganda.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Die Schülerzahlen in Freienseen sind stabil, 94 Kinder in 4 Stammgruppen</p> <p>2. In Weiten-Gesäß ist die Schülerzahl - bedingt durch die geburtenschwächeren Jahrgänge - leicht gesunken. 32 Schüler besuchten letztes Jahr die Schule. Vier interessierte Eltern von außerhalb hospitierten an unserer Schule. Zwei Gestattungsanträge wurden bislang gestellt. Die Forscherwerkstatt wurde inhaltlich fertig gestellt und ein Konzept zum Einbinden in den regulären Unterricht erarbeitet.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Sanierung des Schulhofes</p> <p>2. Weiten-Gesäß: Schwerpunkt1 "Bildungs- und Erziehungsplan 0-10 Jahre" Ziel: Erleichterung des Übergangs von Kindergarten zur Schule. Leistung: Informationsveranstaltungen von Lehrerinnen und Erzieherinnen für Kinder und Eltern, sowie Handreichungen zum Einschulungsverfahren. Schwerpunkt 2 " Schulcurriculum" Ziel: Entwicklung eines schuleigenen Curriculums gemäß dem neuen Hess. Schulgesetz. Leistung: Differenzierter jahrgangs- und fächerübergreifender Unterricht in offenen Unterrichtsformen mit Hilfe von Portfolioarbeit und individuellen Förderplänen. Gezielte Weiterbildung bezüglich individueller Förderschwerpunkte inklusiv beschulter Schüler.</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<p>1. Der Personalkostenanstieg ist bedingt durch die tariflichen Erhöhungen der Einkommen und er Beamtenbezüge. Da die beiden Grundschulen entsprechend dem Beschluss der Synode reformpädagogisch nach dem Kleinen Jenaplan arbeiten, ist der Personaleinsatz höher als an den öffentlichen Grundschulen.</p> <p>2. Rückgang der Einnahmen durch demografisch bedingt sinkende Schülerzahlen.</p>
Finanzierung	<p>1., 2. Landesmittel aus der Privatschulfinanzierung, Gastschulbeiträge der Landkreise und Kirchensteuermittel sowie projektbezogene Förderung durch den Förderverein (Schülerbetreuung, Schulhofgestaltung, Raumgestaltung). In Hessen wird ein neues Ersatzschulfinanzierungsgesetz verabschiedet. Es ist mit einer leichten Steigerung der Einnahmen zu rechnen.</p>

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 041031 Kirchliche Grundschulen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	543.475	489.000	532.000	43.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	543.475	489.000	532.000	43.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	854.202	1.055.457	1.074.082	18.625
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	854.202	1.055.457	1.074.082	18.625
Überschuss / Zuschuss	-310.727	-566.457	-542.082	24.375
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	543.475	489.000	532.000	43.000
Erlöse insgesamt	543.475	489.000	532.000	43.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	854.202	1.055.457	1.074.082	18.625
Kosten insgesamt	854.202	1.055.457	1.074.082	18.625
Saldo Erlöse/Kosten	-310.727	-566.457	-542.082	24.375

Unterbudget 041032 Laubach- Kolleg	
Beschreibung	Gymnasiale Oberstufe und Kolleg mit Wohnheim (Staatlich anerkannte Modellschule zur Integration von Schülern im 1. + 2. Bildungsweg)
Ziel/e	Lernen, verstehen - Leben gestalten: 3-jähriger Bildungsgang zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife/Abitur mit der Profilierung eines Bildungsangebots, das die religiösen, musischen, künstlerischen und altsprachlichen Fächer im Leistungskursangebot stärkt. Zusätzlich wird das soziale Engagement im Sozialpraktikum als Einsatz für die Schwachen der Gesellschaft gestärkt und die Pluralität und Förderung der Gemeinschaft in Projektarbeiten geübt. Insbesondere die Bewahrung der Schöpfung wird als Umweltschule auf allen Ebenen gelebt.
Leistungen zur Zielerreichung	Unterricht zur Erreichung der Hochschulreife (Abitur), Sozialpraktikum und Projekte zur Förderung der Schulgemeinschaft, der Umweltverantwortung sowie des interkulturellen Lernens und Lebens. Die Projektförderung durch das Land Hessen erfolgt im Bereich: Comenius und Schule@Zukunft. Partnerschaft mit dem Noble College in Indien im Rahmen der Partnerschaftsarbeit der EKHN Oberhessen. Erweiterung des Fachangebotes zur Zertifizierung im Bereich Sprachen (Graecum, Latinum, DELF u.a.) sowie Erweiterung des Pädagogischen Angebots: gegebenenfalls Profilklassen mit individueller Förderung von Begabungen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Die Baumaßnahme im DENA-Modellvorhaben wurde im HH-Jahr 2011 für die Sporthalle und das Hauptgebäude zwar abgeschlossen, aber im Jahr 2012 hat sich gezeigt, dass bestimmte Gewerke und Baumaßnahmen nach wie vor noch nicht unter Gewährleistung der Sicherheit als abgeschlossen deklariert werden können. So sind die Energiekosten im Bereich Heizung und Strom auch in 2012 noch nicht im Umfang der Erwartungen für Sporthalle und Hauptgebäude gesunken. Die Pelletsheizung ist erst im Frühjahr 2013 in Betrieb genommen worden. Beheizt wird damit aber lediglich das Wohnheimgebäude und die Sporthalle. Das Wohnheim ist energetisch auch in 2012 nicht saniert worden und hat mit der Einführung von dem modifizierten Angebot von Studier- und Wohnheimzimmer eine Konzeption gefunden. Der 2. Wohnheimtrakt diente im Jahr 2012 der Ferienvermietung.</p> <p>Der Kioskbetrieb hat sich mit dem erweiterten Angebot (regional, Jahrszeitlich orientiert, vielfältig und gesund) auch finanziell gut getragen. Die Lehrerfortbildung ist mit der Rüstzeit auf Frühjahr 2012 erfolgreich umgesetzt worden und die Schule hat sich im Wettbewerb Umweltschule in Europa ein weiteres Mal mit Auszeichnung beteiligt. Die vorbereiteten Arbeiten für das neue Comeniusprojektjahr sind über die Gremienarbeiten und Projektgruppen gesteuert worden. Die Veranstaltungen im Jubiläumsjahr 2012 sind mit Gottesdiensten, Kulturellen Aktivitäten / Theater und Sommerfest sowie Redaktionsteam/Festschrift, Alumni umgesetzt worden. Alle Schüler und Schülerinnen unserer Einführungsphase (G8, G9 und Kollegiaten) haben sich mit der Festschrift zum Jubiläumsjahr an die Synodalen der Herbstsynode 2012 gerichtet.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>Die Schülerzahl wird im Schuljahr 2014/15 über die Rückführung von G8 zu G9 an der Laubacher Gesamtschule um ca 50 SuS zurückgehen. Im Personalschlüssel haben wir im Jahr 2013 die Fortführung zweier zusätzlicher Stellen im Modus des zum Dienst an das Laubach-Kolleg beurlaubten Landesbeamten erreichen können. Die Profilierung des Pädagogischen Angebots und die Öffentlichkeitsarbeit mit Blick auf die Schülerzahlen im 2014 (kein Jahrgang aus Laubach da die Gesamtschule den Wechsel zu G9 vorgenommen hat) haben zu einer intensiven Zusammenarbeit im Schulverbund geführt und müssen weiter vertieft werden.</p> <p>Eine Festlegung auf einen Modus zur Erweiterung des Pädagogischen Angebots muss mit dem Schulreferat rechtzeitig vor der Schüleraufnahme vereinbart sein. Ein Ausgleich für die fehlende Ferienvermietung in 2013 und eine Vereinbarung zur Nutzung des Wohnheims muss zusammen mit dem Geschäftsführer gefunden werden. Das Laubach-Kolleg nimmt wieder als Koordinierende Comeniusprojektschule in Europa teil. Finanzierung über HKM.</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Die Ferienvermietung sollte eigentlich schon 2013 beibehalten werden. Leider konnte die Vermietung in 2013 nicht mehr erfolgen - aufgrund brandschutztechnischer Problemanzeigen. Ein Ausgleich der fehlenden Einnahme muss über die Geschäftsführung erarbeitet werden. Ausgaben werden im Bereich der Fortbildung des Kollegiums, des pädagogischen Tages von L, S, Eltern, der Projektarbeit und des Sozialpraktikums sowie in den Bereichen Mediengestütztes Unterrichten (PC-Anlage, Beamer, Smartboard, Fortbildung) und dem ökologischen Konzept der Außenanlagen sowie der Gemeinschaftsförderung/Integrationsarbeit/Wohnheimkonzeption liegen.

Unterbudget 041032 Laubach- Kolleg	
	Comenius und Schule@Zukunft sind Projekte, die vom Land Hessen gefördert und abgerechnet werden. Das Projekt Indien wird von Zuschüssen der Kirche sowie Spenden finanziert, der Restbetrag muss durch das Laubach-Kolleg getragen werden. Die Höhe des Zuschusses sowie der Spenden kann im Vorfeld nicht festgestellt werden Gäste aus Indien im Herbst 2013 in Laubach Gegenbesuch in 2014.
Finanzierung	Zuschuss des HKM (Ersatzschulfinanzierung) sowie der Kommunen des Landes Hessen (Gastschulbeiträge) ebenso leider verringert, (verringert Schülerzahlen G8/G9) wie auch die erheblich verringerten Einnahmen über fehlende Ferienvermietung. Im Stellenplan ist die Abdeckung des Unterrichts über Kirchenbeamte, beurlaubte Landesbeamte und über Angestellte abgesichert. Ausgabeverringering über Eigenleistungen im Bereich Haustechnik und Geschäftsführung erhofft

Ressourcen

Budgetbereich 4.1

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 041032 Laubach- Kolleg				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	2.522.243	2.425.165	2.301.537	-123.628
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	1.300.116	16.316	20.000	3.684
Einnahmen	3.822.359	2.441.481	2.321.537	-119.944
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.959.826	2.333.040	2.398.191	65.151
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	124.062	136.086	130.408	-5.678
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	3.731	1.510	1.500	-10
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	1.418.081	100.855	167.295	66.440
Ausgaben	3.505.701	2.571.491	2.697.394	125.903
Überschuss / Zuschuss	316.658	-130.010	-375.857	-245.847

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	2.522.243	2.425.165	2.301.537	-123.628
Erlöse insgesamt	2.522.243	2.425.165	2.301.537	-123.628
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	2.087.620	2.470.636	2.530.099	59.463
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	673.559	871.410	801.846	-69.564
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	5.124	5.868	5.880	12
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	244.106	154.900	221.900	67.000
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	13.469	13.175	13.175	0
Kosten insgesamt	3.023.877	3.515.989	3.572.900	56.911
Saldo Erlöse/Kosten	-501.634	-1.090.824	-1.271.363	-180.539

Unterbudget 041033 Ev. Gymnasium Bad Marienberg	
Beschreibung	Gymnasium im Aufbau (verpflichtende Ganztagschule)
Ziel/e	Abdeckung des gymnasialen Bedarfs im Bereich der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der näheren Umgebung - jeweils jährlich seit Gründung im Jahr 2005.
Leistungen zur Zielerreichung	Das Gymnasium beachtet staatliche Vorgaben und arbeitet darüber hinaus pädagogisch innovativ mit einem ausgewiesenen religionspädagogischen Profil.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die sehr gute Arbeit hat sich herumgesprochen, da bei der Anmeldung der Kinder für das Schuljahr 2012/13 126 Kinder sich auf 84 Plätze beworben haben.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Das Gymnasium wurde dauerhaft auf drei Klassen (ca. 80 Kinder pro Jahrgang) aufgestockt. Mit dem Schuljahr 2012/13 wurde die Jahrgangsstufe 12 eingerichtet. Mit Beginn des Schuljahres 2013/14 wird der Ausbau der Schule abgeschlossen sein. Das erste Abitur wird im Frühjahr 2014 abgenommen werden. Durch die Dreizügigkeit wurden zusätzliche Raumkapazitäten benötigt, die vom Westerwaldkreis (Anmietung und Aufbau von Raummodulen) und der Verbandsgemeinde Bad Marienberg (Räumlichkeiten in einem Nachbargebäude im Schulzentrum) zur Verfügung gestellt wurden.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Personalkostenerhöhung folgt dem Ausbau der Schule. Mehrkosten beim Ev. Gymnasium Bad Marienberg beruhen in der Vergangenheit und aktuell auf Unterschieden zwischen staatlicher Personalkostenerstattung und kirchlichem Tarif, Gerichtsverfahren zu Baumängeln, Personalkosten für notwendige Geschäftsführung und Personalkosten in der Gründungsphase (nicht refinanziert).
Finanzierung	Landesmittel des Landes nach dem PrivSchG und der PrivSchGDVO, Spenden des Fördervereins und der Knautz-Herr- Stiftung und Erstattungen des Westerwaldkreises. Versorgungs- und Beihilfekosten werden von der EKHN getragen, s. Kostendarstellung auf der rechten Seite.
Unterbudget 041041 Ev. Akademie	
Beschreibung	Die Ev. Akademie in Hessen und Nassau e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main und Schmitt/Arnoldshain. Veranstaltungsort für mehrtägige Tagungen ist das Martin-Niemöller-Haus in Arnoldshain, kürzere Veranstaltungen finden überwiegend in Frankfurt statt.
Ziel/e	Die Akademie hat die Aufgabe, die politischen, kulturellen und religiösen Debatten der Gesellschaft maßgebend mitzugestalten. Dabei bringt sie unterschiedliche Perspektiven und Standpunkte ins Gespräch und verschafft evangelischen Positionen Gehör. Als evangelisches Forum für Gegenwartsfragen lädt sie dazu Menschen aus allen gesellschaftlichen Bereichen ein und fördert den Austausch mit Verantwortungsträger/innen im Bereich von Kultur, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft. Inspiriert von den reformatorischen Einsichten zu christlicher Freiheit und weltlicher Verantwortung will sie Menschen in ihrer Urteilsbildung ermutigen und stärken. Zu diesem Zweck führt die Akademie verschiedene Formen von Veranstaltungen und Projekten durch, bei denen sie zu Gottesdiensten einlädt.
Leistungen zur Zielerreichung	Die Akademie veranstaltet mit Schwerpunkt in Frankfurt am Main und in Arnoldshain mehrtägige Konferenzen, Tagesseminare, Halbtagsveranstaltungen und Abendvorträge. Sie publiziert Bücher zu den in der Akademie behandelten Themen. Die Studienleiter/-innen sind als Referent/-innen auch außerhalb der Akademieräume tätig.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Dem Ergebnisjahr 2012 liegen insgesamt 98 durchgeführte Veranstaltungen mit 6.578 Teilnehmer/innen zugrunde. Zwei Altersteilzeiten (davon eine das Studienleitungskollegium betreffend) und die erhöhte Einbindung des Direktors in die Planungsarbeiten zur Ausrichtung künftiger Akademiearbeit haben das erzielte Ergebnis wesentlich mitgeprägt.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Als Besonderheit ist anzumerken, dass sich im Ergebnis 2012 das erste gemeinsame Jahr der "neuen" Ev. Akademie in Hessen und Nassau e. V. widerspiegelt, nachdem die ehemalige Ev. Stadtakademie des Ev. Regionalverbandes Frankfurt am Main in die Trägerschaft des Vereins übernommen wurde. Im Zusammenhang der Haushaltsplanung für 2013 ist vor dem Hintergrund der abgeschlossenen Fusion von einem höheren Haushaltsvolumen auszugehen. Der Haushaltsgenehmigungsprozess für 2014 findet seinen formellen Abschluss mit der Mitgliederversammlung des Vereins, die i. d. R. im Monat November stattfindet.
Finanzierung	Folgend die Grobdarstellung der Finanzierungsquellen der Akademie: EKHN- und ERV Zuschuss 70-75%, Öffentliche Zuschüsse 9-10%, Teilnehmerbeiträge, Tagungsgebühren, Kooperationen 12-15%, neutrale Erträge 4-6%.

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 041033 Ev. Gymnasium Bad Marienberg				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	3.278.866	2.133.000	2.336.500	203.500
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	3.278.866	2.133.000	2.336.500	203.500
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	2.146.088	2.932.899	3.525.433	592.534
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	1.000.000	0	0	0
Ausgaben	3.146.088	2.932.899	3.525.433	592.534
Überschuss / Zuschuss	132.779	-799.899	-1.188.933	-389.034

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	3.278.866	2.133.000	2.336.500	203.500
Erlöse insgesamt	3.278.866	2.133.000	2.336.500	203.500
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	2.146.088	2.932.899	3.525.433	592.534
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	408.036	808.399	1.008.057	199.659
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	5.610	7.377	8.644	1.268
Kosten insgesamt	2.559.734	3.748.674	4.542.135	793.461
Saldo Erlöse/Kosten	719.133	-1.615.674	-2.205.635	-589.961

Unterbudget 041041 Ev. Akademie

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	9.764	0	0	0
Einnahmen	9.764	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	173.314	194.050	200.180	6.130
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	524.764	504.830	526.130	21.300
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	3.376.000	0	0	0
Ausgaben	4.074.078	698.880	726.310	27.430
Überschuss / Zuschuss	-4.064.314	-698.880	-726.310	-27.430

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	698.078	698.880	726.310	27.430
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	70.279	83.564	78.467	-5.096
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	453	488	491	3
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	1.298	4.020	4.020	0
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	879	0	0	0
Kosten insgesamt	770.986	786.952	809.288	22.336
Saldo Erlöse/Kosten	-770.986	-786.952	-809.288	-22.336

Unterbudget 041051 Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	
Beschreibung	<p>1. Familienbildungsstätte: 4 Ev. Familien-Bildungsstätten in Gießen, Offenbach, Wiesbaden und Wetterau mit Zweigstellen in Bad Nauheim, Friedberg, Büdingen, Butzbach und Bad Vilbel. Klassische Familien-Bildungsarbeit, Entwicklung zu Familienzentren, Projekte in der Jugendhilfe.</p> <p>2. Frauenarbeit: Abteilung Frauen Bildung Spiritualität und Frauenreisen</p> <p>3. Verbandsarbeit: Leitung des Verbands durch ehrenamtlichen Vorstand, Delegierte in jedem EKHN-Dekanat, Mitglieder: 350 Frauengruppen, 19 Mitgliedsverbände, 40 Kirchengemeinden, 350 Einzelmitglieder, Vernetzung als Mitglied in 10 div. Verbänden</p>
Ziel/e	<p>1. Familie leben lernen, niedrig schwellige Angebote für Familien, Gemeinde auf Zeit, Lebensgestaltung mit christlichen Werten</p> <p>2. Multiplikatorinnenarbeit und Fachberatung für Ehrenamtliche, feministische Theologie in die Breite buchstabieren, Spiritualität von Frauen im kirchlichen Kontext zur Entfaltung bringen</p> <p>3. Stärkung von Frauen in ihrem Engagement in Kirche und Gesellschaft, Vernetzung von Frauen in der EKHN, Vernetzung zu außerkirchl. Frauenarbeit, politische Stellungnahmen (z.B. Betreuungsgeld), diakonisches Handeln (in den Mitgliedsverbänden: Schwesternschaften, Frauenrecht ist Menschenrecht)</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Kurse und Einzelveranstaltungen in den Bereichen Eltern und Kinder, Gesundheit und Ernährung, Lebensgestaltung. Weiterbildungsangebote für Kindertagesstätten, Konzeptarbeit. In der Jugendhilfearbeit gibt es Leistungsverträge mit den Kommunen.</p> <p>2. Regionale und überregionale Angebote (in der Regel Tages- oder Abendseminare) zum Weltgebetstag, zum Jahresthema, zu weiteren theologischen Themen mit Bezug zum eigenen Leben. Projekt: Frauen leben im Alter. Beratung und Begleitung von Frauenarbeit auf Dekanatsebene, Zusammenarbeit mit den Zentren der EKHN</p> <p>3. Regelmäßige Kontakte zu den Mitgliedern 4 x im Jahr durch die Mitgliederzeitschrift, 1 x jährlich Jahreshauptversammlung, 5 x jährlich Delegiertenworkshops, Online-Kommunikation über die Verbands-Homepage .</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. 1.485 Kurse mit 18.377 TN plus 1.286 Einzelveranstaltungen mit 11.052 TN. 34.344 Unterrichtseinheiten. Erweiterung der Kindertagespflege im Wetteraukreis, Übernahme der Landesskoordination wellcome Hessen und der Koordination Familienzentrum WI-Schelmengraben, Übernahme Schulkindbetreuung Grundschule WI, Ausschreibungszuschlag für das Jobcenter-Projekt Chance 50+ in Gießen, Einn. aus EKHN-Zuweisung wurden im FBS-Bereich um 20.000€ gekürzt</p> <p>2. Weltgebetstag: 75 Veranstaltungen mit 1.835 TN, Probsteien, Dekanate und Kirchengemeinden: 126 Veranstaltungen mit 3.610 TN, Tagungen, Fortbildungen, Sonstige: 15 Veranstaltungen mit 728 TN, Frauenreisen: 8 mit 206 TN, Aktionen zum Projekt Lebenskunst laufen, Einn. aus EKHN-Zuweisung 2012 wurden im Bereich Frauenarbeit um 109.350€ gekürzt, Einstellung des Bereiches Frauengesundheit, Personalabbau und Neukonzeptionierung</p> <p>3. Alle geplanten Kontakte haben stattgefunden, Wechsel in der Geschäftsführung, Das Projekt Frauenmarktplatz zur Vernetzung von unterschiedlichsten Frauen und zur Stärkung der Außenwahrnehmung unseres Verbandes gipfelte in der Veranstaltung vom 08.09.12, die neue Homepage ging zunächst intern ohne FBS-Bereich online, Einn. aus der EKHN-Zuweisung in 2012 wurden um 13.515 € gekürzt</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Etablierung von Familienzentren, Ausbau und Verlängerung von Leistungsverträgen, je nach Entscheidung Wetteraukreis vollst. Übernahme des Fachservice Pflegefamilie oder Projektverlust inkl. Personalabbau und Abfindungszahlungen (ca. 60.000€) sowie Neuorientierung, Ausbau der Kindertagespflege, Verlängerung der Koordinations- und Leistungsverträge mit Land und Kommunen, Standortwechsel der Verwaltung FBS Wetterau nach Friedberg, Umzug FBS Offenbach zum Ausbau der Zusammenarbeit mit kirchl. und außerkirchl. Bildungsträgern (ZION Zentrum für Integration und organisierte Nachbarschaft)</p> <p>2. Umsetzung eines veränderten Konzeptes mit verringertem Personal und Budget, Einführung des neuen Jahresthemas, Konzeptentwicklung und Umsetzung der Refinanzierung in der Frauenarbeit</p> <p>3. Stärkung der Verbandsidentität, mehr Mitglieder gewinnen, Mitsprache im gesellschaftl. Diskurs, Ausweitung der online-Kommunikation über die neue Homepage, weiterer Personalstellenabbau durch Budgetreduzierung</p>

Unterbudget 041051 Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Aufteilung der EKHN-Zuweisung auf die Arbeitsgebiete wie folgt: Familien-Bildungsstätten 55%, Frauen Bildung Spiritualität 40%, Verbandsarbeit 5%, der durchlaufende Zuschuss für Verbände über 8.500€ wird seit 2013 in die Zuweisungssumme eingerechnet, die EKHN-Zuweisung 2014 sinkt um die lineare jährliche Kürzung von 1,65%, Umsetzung der in 2012 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen (weiterer Stellenabbau), unklare Finanzierung der in 2014 zu erwartenden tariflichen Personalkostensteigerungen, erwartetes Defizit in 2014 ca. 100.000€, eine evt. Kürzungsentscheidung im Familien-Bildungsbereich steht z.Zt. noch aus.
Finanzierung	1. Eigenwirtschaftl. Tätigkeit (59%), Drittmittel (12%), EKHN-Zuweisungsanteil (29%) 2. Eigenwirtschaftl. Tätigkeit (26%), Drittmittel (11%), EKHN-Zuweisungsanteil (63%) 3. Eigenwirtschaftl. Tätigkeit (72%), Drittmittel (18%), EKHN-Zuweisungsanteil (7%)

Ressourcen

Budgetbereich 4.1

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 041051 Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	171.305	193.200	200.400	7.200
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	1.111.315	1.090.080	1.110.080	20.000
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	1.282.620	1.283.280	1.310.480	27.200
Überschuss / Zuschuss	-1.282.620	-1.283.280	-1.310.480	-27.200

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.282.620	1.283.280	1.310.480	27.200
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	94.933	108.622	103.046	-5.576
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	448	486	491	5
Kosten insgesamt	1.378.001	1.392.388	1.414.017	21.629
Saldo Erlöse/Kosten	-1.378.001	-1.392.388	-1.414.017	-21.629

Unterbudget 041071 Bibelhaus	
Beschreibung	Zuschuss an den Verein Frankfurter Bibelgesellschaft e.V. (FBG)
Ziel/e	Die Bibel und ihre Botschaft soll erlebbar, verständlich und wissenschaftlich fundiert für Menschen aller Altersstufen und Bildungsgrade präsentiert werden. Die Wurzeln der eigenen Religion erkennen und verstehen und fremde Religionen kennenlernen soll ermöglicht werden. Mit dem Angebot im Bibelhaus Erlebnis Museum soll christlicher Glaube im öffentlichen Diskurs der pluralistischen Gesellschaft stehen.
Leistungen zur Zielerreichung	Die FBG betreibt das Bibelhaus Erlebnis Museums. Es präsentiert die Überlieferung, Lebenswelt und aktuelle Bedeutung der Bibel mit originalen Exponaten der Zeit Jesu aus Israel, szenischen Darstellungen und vielen Mitmach-Elementen. Neben der Dauerausstellung, werden jährliche Sonderausstellungen zu ausgewählten Themen rund um die Bibel geboten. Schulungs- und Seminarangebote zu verschiedenen Themen, spezielle Angebote für die Religionspädagogik, lehrplanorientierte Angebote für Schulen, fachliche Beratung und Verkauf von Bibeln und vielfältige Angebote für Gemeinden, besonders für Konfirmandengruppen, runden das Angebot ab.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Die Angebote für Konfirmanden und Schulen werden erweitert und ausdifferenziert. Die Museumswerkstatt wird eröffnet und bietet gerade für jüngere Kinder und Familien ein ergänzendes Angebot. Mit einer monatlichen Expertenführung wird ein neues Format eingeführt. Aufbau von Kooperation mit Universitäten (mittlerweile sieben Fakultäten für Theologie). Zur Zusammenarbeit gehören die Integration von Lehrveranstaltungen ins Bibelhaus und die gemeinsame Planung von Ausstellungen. Aufbau eines wissenschaftlichen Beirats. Planung und Durchführung der Sonderausstellung „Weihnachten – Krippenkind und Kaiserkult“ (10.10.12-13.01.13).</p> <p>Sie zeigt die religionshistorischen Wurzeln von Weihnachten, die Entstehung der Weihnachtsgeschichte und deren Wirkungsgeschichte in der Antike auf. Die Weihnachts-Ausstellung wird in die Impuls-Post-Kampagne der EKHN integriert. Inhaltliche Mitarbeit des Bibelhauses an der Impuls-Post „Weihnachten-ist-Geburtstag“. Beginn der Vorbereitungen zur Sonderausstellung „Jaffa – Tor zum Heiligen Land“ in 2013. Gesamtbesucherzahl 2012: 28.233. Gruppen: 1231. Davon 48% Gemeinde, 41% Schule, 11% Sonstige.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Zukunftskonzept Bibelhaus 2017, Sonderausstellung "Jaffa - Tor zum Heiligen Land" (Reformationsdekade 2013 - Reformation und Toleranz), Vorplanung Sonderausstellung "Luthers Meisterwerk" (Reformationsdekade 2015), Ausbau des religionspädagogischen Angebots.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Grundbedarfsfinanzierung, Personalkostenzuschuss (Service/Reinigung), Sonderausstellung 2015 (Vorfinanzierung).
Finanzierung	Eigenmittel FBG (Spenden/Kollekten/Eintritt/Verkauf): 52%, Zuschuss EKHN: 41%, Zuschuss Stadt Frankfurt: 7%. Weitere Förderung durch die EKHN: Übernahme der Personalkosten des Direktors und des theologischen Referenten für Religionspädagogik.

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 041071 Bibelhaus				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	50.000	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	50.000	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	385.100	300.240	590.240	290.000
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	385.100	300.240	590.240	290.000
Überschuss / Zuschuss	-335.100	-300.240	-590.240	-290.000
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	50.000	0	0	0
Erlöse insgesamt	50.000	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	385.100	300.240	590.240	290.000
Kosten insgesamt	385.100	300.240	590.240	290.000
Saldo Erlöse/Kosten	-335.100	-300.240	-590.240	-290.000

Unterbudget 041093 Sonstige Bildung	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Volkshochschulen Heimvolkshochschulen 2. Verband Ev. Büchereien in Hessen und Nassau 3. Sonstige Kirchl. Wissenschaft 4. Philosoph. und Pädagog. Wissenschaft 5. Freizeitheim Ebernburg 6. Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut Rheinland-Pfalz
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. --- 2. Unterstützung der über 100 Mitgliedsbüchereien in Ev. Trägerschaft (v.a. Gemeinde- und Krankenhausbüchereien in der EKHN). 3. Unterstützung verschiedener Vereine zum Erhalt wichtiger ehrenamtlicher Aufgaben im Bereich von Bildung, Schule und Kultur (z.B. Hessische Kirchengeschichtl. Vereinigung). 4. --- 5. Als Stätte der kirchlichen Arbeit und der Familienbildung die protestantische und humanistische Tradition der Ebernburg in der Gegenwart für Kirche und Gesellschaft deutlich machen. 6. Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsangebote in Kooperation mit den kirchlichen und staatlichen Instituten
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. --- 2. Schulungen der ehrenamtl. Mitarbeiter/-innen, Fachberatung vor Ort, Fachpublikation "Rundbrief" 4 mal pro Jahr, Kooperation mit kommunalen Büchereistellen und Verbänden auf EKD- und Bundesebene 3. Vereine nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr, z.B. durch Fachtagungen und Symposien; Fachveröffentlichungen 4. --- 5. Der Ebernburg-Verein betreibt eine moderne Familienferien- und Bildungsstätte mit modernen Zimmern und Appartements sowie Seminar- und Tagungsräumen. 6.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. --- 2. Beratungen, Studientage, Rundbriefe für über 100 Ev. Büchereien 3. - 5. --- 6.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. --- 2. --- 3. 4., 5. --- 6. Umstrukturierung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote (u.a. Schulseelsorge-Weiterbildungskurs)
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. - 6.
Finanzierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. --- 2. Zuschuss der EKHN (ca. 98%), Mitgliederbeiträge (ca 2%), durchlaufende kommunale Zuschüsse an Mitglieder. 3. Vereinsbeiträge und Spenden (hier aufgeführt die Summe der Beiträge der EKHN). 4. --- 5. Zuschuss der drei evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (Ev. Kirche der Pfalz, Ev. Kirche im Rheinland und EKHN), Einnahmen aus dem Tagungsbetrieb. 6. Zuschuss der drei evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz und des Landes Rheinland-Pfalz, zusätzlich Einnahmen über Tagungskosten

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 041093 Sonstige Bildung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	914	0	0	0
Einnahmen	914	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	70.207	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	7.892	10.924	10.924	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	245.014	214.200	217.550	3.350
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	1.516	0	0	0
Ausgaben	324.629	225.124	228.474	3.350
Überschuss / Zuschuss	-323.715	-225.124	-228.474	-3.350
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	323.113	225.124	228.474	3.350
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	38.907	0	0	0
Kosten insgesamt	362.020	225.124	228.474	3.350
Saldo Erlöse/Kosten	-362.020	-225.124	-228.474	-3.350

Budgetbereich 4.1						
Handlungsfeld Bildung						
	2012		2013		2014	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16	2,00		2,00		2,00	
PfrGeh.+ Zul.A15	9,00		8,00		7,00	
PfrGeh + Zul A 15 / A 15	6,00		7,00		8,00	
PfrGeh.+ Zul.A14						
PfrGeh.	30,23		30,42		29,98	
A 16	2,00		2,00		2,00	
A 15	3,00		4,00		3,00	
A 15 Z					1,00	
A 15 / E 14	1,00		1,00		1,00	
A 14	10,00		11,00		10,00	
A 14 / E 13	1,00					
A 13	16,90		16,09		16,09	
A 13 Z / E 12	16,00		24,00		23,00	
A 13 Z	12,00		14,00		20,00	
A 12	3,00		3,00		3,00	
A 12 / 11	2,00		2,00		2,00	
E 13	3,00		4,00		4,00	
E 12	15,38		18,41		13,42	
E 11	5,35		4,10		4,83	
E 10					1,00	
E 09	4,43		4,43		3,43	
E 08	1,50		1,50		1,50	
E 07	10,97		13,81		14,26	
E 06 + 50 %	2,50					
E 06	3,41		4,83		5,58	
E 05	4,61		3,08		3,08	
E 04	2,25		2,25		2,25	
E 03 + 50 %	0,60		0,60		0,85	
E 03	1,40		0,99		0,99	
E 02 + 50 %	1,00		0,38		0,38	
E 02	8,41		6,82		7,06	
E 01					1,00	1,00
Auszub.Verg.	1,00		1,00		1,00	
Praktik.Verg.	1,00		1,00		1,00	
Integrationsarbeitsplatz	1,00	1,00	1,00	1,00		
Freiwilliges soziales Jahr/ Bundesfreiwilligendienst			1,00		1,00	
Stellenbewertung läuft	1,00		1,66		1,66	
Referendarstelle	1,00		1,00		1,00	
Planstellen	183,93	1,00	196,36	1,00	197,36	1,00

Stellenplan 2014

Laubach-Kolleg:

- 1,00 Lehrkraft, Stellenabbau im Zuge der Pflichtstundenverordnung
- 0,0167 Lehrkraft, Budgetbereinigung
- + 0,20 Netzwerkadministrator und Schultechnik
- + 0,25 Raumpflege
- + 0,25 Küchenhilfe/Schulkioskbewirtschaftung

Ev.Gymnasium Bad Marienberg:

- + 8,00 Lehrkraftstellen A 13/E12, aufgrund des weiteren Ausbaus zum dreizügigen Gymnasium (mit Schuljahr 2013/2014)
- 3,00 abgeordnete Lehrkraftstellen vom Land Rheinland-Pfalz
- 4,25 Lehrkraftstellen im Angestelltenverhältnis
- 0,25 Schulseelsorge, Budgetbereinigung
- + 0,25 Sekretariat/Sachbearbeitung Geschäftsführung
- + 0,50 Schulsekretariat

Sonstiges

- 0,1872 Schulseelsorge
- + 0,25 Gemeindepäd. Schulunterricht am Ev. Gymnasium Bad Marienberg

Budgetbereich 4.2: Zentrum Bildung

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich orientiert sich an den Aufgaben und Zielen des Zentrums Bildung und ist entsprechend in folgende Bereiche gegliedert:

- Leitung / Interne Verwaltung
- Kinder- und Jugendarbeit
- Erwachsenenbildung und Familienbildung
- Kindertagesstätten
- Jugendkirchentag

2. Ziele und Aufgaben

Die grundsätzlichen Ziele und Aufgaben des Zentrums sind in der Verwaltungsverordnung zur Unterstützung der Arbeit in den kirchlichen Handlungsfeldern vom 15.4.2010 geregelt. Gemäß des Aufgabenkataloges der Verwaltungsverordnung unterstützt das Zentrum Bildung die Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände und der Gesamtkirche sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Handlungsfeld Bildung und Erziehung.

Folgende Arbeitsschwerpunkte und organisatorische Maßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2014 hervorzuheben:

- Verbindliche Fachberatung in Kindertagesstätten, für Dekanatssynodalvorständen, Gemeindepädagogen/innen, Profil- und Fachstelleninhaber/innen.
- Fachliche Beratung von Mitarbeitenden in den Arbeitsfeldern Erwachsenenbildung und Familienbildung und Kinder- und Jugendarbeit
- Unterstützung bei der Ermittlung von Bildungsbedarfen in der Region.
- Gestaltung von Fortbildungsangeboten und Qualifizierung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitender.
- Vermittlung staatlicher und kirchlicher Zuschüsse für Angebote der Jugend- und Erwachsenenbildung.
- In Zusammenarbeit mit rpi-virtuell, der Religions-Pädagogischen Internetplattform der EKD, bietet das Zentrum Bildung eine webbasierte, bildungsbezogene, Kommunikations-, Interaktions- und Kooperationsplattform an.
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung: Ausbildung von Gutachterinnen für das Evangelische Gütesiegel der BETA.
- Begleitung von Kindertagesstätten bei der Erlangung des Evangelischen Gütesiegels.
- Qualifikation für Kindertagesstättenleitungen zur Sicherung des Leistungsnachwuchses.
- Kirchenrechtliche Genehmigung von Betriebsverträgen für Kindertagesstätten und deren Soll-Stellenplänen
- Wiederaufnahme der Kirchenführungsausbildung.
- Umsetzung des EKHN-Projekts „Familienzentren gestalten
- Durchführung 7. Jugendkirchentag vom 19.-22.06.2014 in Darmstadt

3. Finanzierungsbedingungen

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter:		Zuschuss- bedarf 2014	Einnahme- deckungsgrad 2014	Zuschuss- bedarf 2013
			Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014			
Leitung / interne Verwaltung	28.400	503.879	235.676	268.203	-475.479	5,6%	-519.035
Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit	241.100	1.935.795	910.739	1.025.056	1.694.695	12,5%	1.768.931
Fachbereich Erwachsenenbildung	194.900	869.222	757.390	111.832	-674.322	22,4%	-634.285
Fachbereich Kindertagesstätten	759.145	1.803.597	1.602.341	201.256	1.044.452	42,1%	-978.267
Jugendkirchentag	190.000	453.463	198.463	255.000	-263.463	41,9%	-233.363
Insgesamt	1.413.545	5.565.956	3.704.609	1.861.347	4.152.411	25,4%	4.133.881
			66,6%	33,4%			

Der Einnahmedeckungsgrad beträgt 25,4%.

4. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

Budgetbereich 4.2

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Zentrum Bildung				0
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	1.762.162	1.217.350	1.222.800	5.450
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	1.000	286.107	190.745	-95.362
Einnahmen	1.763.162	1.503.457	1.413.545	-89.912
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	3.781.312	4.001.826	3.704.609	-297.217
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	1.201.786	805.327	1.004.760	199.433
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	785.023	788.460	813.662	25.202
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	193.218	41.725	42.925	1.200
Ausgaben	5.961.339	5.637.338	5.565.956	-71.382
Überschuss / Zuschuss	-4.198.177	-4.133.881	-4.152.411	-18.530
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	1.762.162	1.217.350	1.222.800	5.450
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	1.762.162	1.217.350	1.222.800	5.450
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	5.768.121	5.595.613	5.523.031	-72.582
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	102.754	181.037	137.395	-43.642
Anteil sonstige Kosten	9.885	10.065	9.084	-981
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	262.012	285.200	293.600	8.400
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	16.915	18.742	18.742	0
Kosten insgesamt	6.159.687	6.090.657	5.981.851	-108.805
Saldo Erlöse/Kosten	-4.397.525	-4.873.307	-4.759.051	114.255

5. Stellenplan

Siehe Stellenkegel am Ende dieses Budgetbereichs.

Unterbudget 042011 Leitung/ interne Verwaltung	
Beschreibung	Leitung und Geschäftsführung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums. Das Zentrum gliedert sich in drei Fachbereiche: Erwachsenenbildung und Familienbildung, Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Jugendkirchentag, Kindertagesstätten. Die Leitung des Zentrums nehmen die drei Fachbereichsleitungen als gemeinsames Leitungsgremium wahr. Die Sprecher/innenrolle rotiert. Das Zentrum Bildung arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit einer zentralen Verwaltung.
Ziel/e	<p>Alle Angebote, die im Zentrum Bildung selbst, vor Ort in den Gemeinden und Dekanaten sowie im Kontext unterschiedlicher kirchlicher Einrichtungen gemacht werden, haben das Ziel, die kirchliche und gemeindliche Arbeit zu stärken und zu entfalten, sowie öffentliche allgemeine Weiterbildung zu fördern. Hierin werden die Referentinnen, Referenten und Fachberatungen durch die Fachbereichsleitungen, Geschäftsführung und die interne Verwaltung unterstützt.</p> <p>Grundsätzliche Ziele sind: die Begleitung und Unterstützung der verschiedenen Bildungsakteure auf Ebene der Dekanate, Gemeinden und der Gesamtkirche bei der Entwicklung von Bildungskonzepten, die Unterstützung kirchenleitenden Handelns durch Expertisen, die Vernetzung wichtiger Themen der unterschiedlichen Handlungsfelder auf Dezernatsebene, kommunaler Ebene, Länderebene, sowie Vernetzung innerhalb der EKD und die Entwicklung von Theorie und Praxis sowie Qualitätssicherung im Handlungsfeld Bildung (außerschulische und allgemeine Bildung).</p>
Leistungen zur Zielerreichung	Die Leistungen werden durch die Fachbereiche verantwortet. Dazu gehören Kirchenleitungsvorlagen, Erstellung von Materialien und Veröffentlichungen, Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung, thematische Fachgruppen (u.a. Gemeindepädagogischer Dienst, Familienzentren), sowie Gremienarbeit im Rahmen der Gesamtkirche, mit Werken und Verbänden und mit anderen kirchlichen und öffentlichen Bildungsträgern.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Nach Umstrukturierung in 2012 und Festlegung des Organisationsplans durch die Kirchenleitung werden inhaltliche Aufgaben und Fachberatungen ausschließlich durch die Fachbereich wahrgenommen.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Sinkende Personalkosten durch Verlagerung in das Unterbudget 042041 Fachbereich Kindertagesstätten.
Kirchensteuerfinanzierung	94%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 042011 Leitung/ interne Verwaltung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	79.194	28.200	28.400	200
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	1.000	0	0	0
Einnahmen	80.194	28.200	28.400	200
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	457.511	278.042	235.676	-42.366
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	239.708	236.893	234.703	-2.190
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	7.364	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	57.113	32.300	33.500	1.200
Ausgaben	761.697	547.235	503.879	-43.356
Überschuss / Zuschuss	-681.502	-519.035	-475.479	43.556
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	79.194	28.200	28.400	200
Erlöse insgesamt	79.194	28.200	28.400	200
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	704.584	514.935	470.379	-44.556
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	559	0	0	0
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.196	699	578	-121
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	24.095	14.471	13.222	-1.249
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	2.965	2.041	2.041	0
Kosten insgesamt	733.398	532.147	486.220	-45.927
Saldo Erlöse/Kosten	-654.204	-503.947	-457.820	46.127

Unterbudget 042021 Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit

Beschreibung	<p>1. Die Kinder- und Jugendarbeit der EKHN ist durch die Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (K.+J.) in der EKHN vom 15. Februar 2007 geregelt. Der Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit ist die gesamtkirchliche Zentralstelle für die Arbeit mit K.+ J. in der EKHN. Er vertritt die Interessen der EKHN als Träger der freien Jugendhilfe.</p> <p>2. Beratungsstelle für jugendl. Arbeitslose (Jugendwerkstatt Gießen e.V.)</p> <p>3. Landesverband Ev. Jugend Hessen (LVEJH)</p> <p>4. Zuweisung Ev. Jugendverbände: Verband Christlicher Pfadfinder (VCP), Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM), Evangelisches Jugendwerk (EJW), Entschieden für Christus (EC). Die freien Jugendwerke und Verbände eigener Herkunft und Tradition sind von der EKHN anerkannte Träger der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit. Sie nehmen diesen Auftrag gemäß der eigenen Tradition und des eigenen Herkommens eigenständig wahr und bereichern damit die Vielfalt der Evangelischen Arbeit von, mit und für K.+ J. Zur Stärkung ihrer inhaltlichen Arbeit, ihrer Strukturen und ihrer Organisation werden sie von der EKHN unterstützt.</p> <p>5. „Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V.“ (EJHN) ist der Jugendverband der EKHN gemäß § 3 Abs. 2 und § 28 der Kinder und Jugendordnung. Die EJHN vertritt die Belange der kirchlich getragenen und verantworteten Arbeit von und mit K.+ J. in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>6. Die im Bereich der EKHN tätigen Dekanate, Jugendverbände und Jugendwerke in Rheinhessen und Nassau bilden die „Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V.“ (AG). Sie vertritt und fördert die Belange der ev. Arbeit von und mit K.+ J. und ihrer Mitarbeiter in Rheinland-Pfalz (RLP) im Bereich der EKHN. Die AG führt die Abrechnungsstelle für die Landeszuschüsse des Landes RLP an die Ev. Jugend als Jugendverband für den Bereich der EKHN.</p>
Ziel/e	<p>1. Fachliche Arbeit an theologischen, pädagogischen und jugendpolitischen Fragen, die Arbeit mit K.+ J. sowie die Erstellung von Expertisen und konzeptionellen Entwürfen, jeweils im Rückbezug auf Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung; Koordination der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden in der Arbeit mit K.+ J.; Fachberatung in der Arbeit mit K.+ J., der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit; Evaluation und Weiterentwicklung der kirchlichen Arbeit mit K.+ J. in Kirchengemeinden, Dekanaten und auf gesamtkirchlicher Ebene.</p> <p>2. Die früher dem Amt für Jugendarbeit zugehörige Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche ist mit 1 Mitarbeiterstelle in die Arbeit der Jugendwerkstatt Gießen e.V. übergegangen.</p> <p>3. Der LVEJH ist die jugendpolitische Vertretung der Evangelischen Jugend in Hessen. Er ist Mitglied im Hessischen Jugendring (hjr). Er erhält über den hjr Finanzmittel für Jugendbildung für Stellenanteile und Projekte/Seminare der Evangelischen Jugend im Land Hessen.</p> <p>5. Stärkung des jugendpolitischen Bewusstseins und des jugendverbandlichen Profils der Arbeit von und mit K.+ J.. Jugendgemäße, jugendverbandliche Vertretung von jungen Menschen in Kirche, Staat und Gesellschaft.</p> <p>6. Diskussion, Entwicklung und Artikulation von jugendpolitischen und grundsätzlichen Fragen; Information und Beratung aller an der Arbeit von und mit K.+ J. Beteiligten in Fragen der Jugendarbeit insbesondere in Fragen von Jugendpolitik, Jugendhilfe, der Finanzierung und Mittelbeschaffung; Zuschussgewährung auf Landesebene; jugendverbandliche Vertretung der Evangelischen Jugend in überörtlichen und überregionalen Gremien.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Fachberatung für die Arbeit von, mit und für K.+ J., Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Arbeit von, mit und für K.+ J., Vernetzung der Arbeit von, mit und für K.+ J., Veröffentlichungen zur Arbeit von, mit und für K.+ J., Expertisen zur Arbeit von, mit und für K.+ J., Entwicklung von Modellen für die Arbeit von, mit und für K.+ J..</p> <p>2. Leitung und Management der Aktivitäten der Jugendwerkstatt Gießen e.V. zur Qualifizierung und Ausbildung benachteiligter Jugendlicher</p> <p>3. Förderung von der MitarbeiterInnenbildung und politischen Bildung, Bearbeitung Freistellungsanträge, 6 Jugendbildungsreferentenstellen.</p> <p>5. Vollversammlungen, Vorstandssitzungen, Mitarbeit in der EKHN-Synode durch die 5 Jugenddelegierten, Beratungen in den Dekanaten zum Bereich Jugendpolitik und Etablierung von kirchlichen Jugendvertretungsstrukturen, Stellungnahmen zu allgemeinen, jugend- und kirchenpolitischen Fragestellungen, Treuhänderschaft der Kinder- und Jugendstiftung, Stellungnahmen</p> <p>6. 1 Vollversammlungen p.a., 6 Vorstandssitzungen p.a., Vertretungen in diversen Gremien in Landeskirche und in RLP. Mitwirkung im Landesjugendring RLP und seinen Ausschüssen, sowie im Landesjugendhilfeausschuss RLP und seinen Fachausschüssen. Stellungnahmen zu jugendpolitischen Fragestellungen. Abrechnung aller Zuschüsse des Landes RLP insbesondere des Landesjugendplans für die Mitglieder der AG.</p>

Unterbudget 042021 Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit	
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>2. 392 Teilnehmer/innen wurden in verschiedenen Programmen und Maßnahmen versorgt, darunter 64 Auszubildende</p> <p>3. 2012 wurden Freistellungen für 579 Personen (331 männlich, 248 weiblich) für ehrenamtliches Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit über den Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen beantragt und von dessen Geschäftsstelle bearbeitet. Außerdem wurden Maßnahmen der allgemeinen Jugendarbeit mit insgesamt 978 Veranstaltungstagen (27.723 Teilnehmertage) und Maßnahmen der politischen Jugendbildung mit insgesamt 344 Veranstaltungstagen (7.352 Teilnehmertage), finanziell gefördert.</p> <p>5. 2 Vollversammlungen mit jeweils 150 TeilnehmerInnen, 12 Vorstandssitzungen, Weitere Sitzungen von Projektgruppen, Sitzungen der Jugenddelegierten, aktive Teilnahme am Jugendkirchentag, vielfältige Aktivitäten der Kinder- und Jugendstiftung mit vielfältigen Aktivitäten. Schwerpunkt E-Partizipation mit Seminaren und einem virtuellen Parlament sowie Thema Nachhaltigkeit .</p> <p>6. Die AG hat sechs Vorstandssitzungen und eine Vollversammlung durchgeführt. Ein Schwerpunkt war insbesondere die Verhandlungen um die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetz in RLP</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1.Schwerpunkte: Fach-u. Praxisberatung, Arbeit mit Kindern, Ehrenamt, Freizeitarbeit, Jugendforschung, Jugendpolitik, KonfirmandInnenarbeit. Besonderheiten im Planjahr: Schulbezogene Jugendarbeit, insbesondere die Qualifizierung der Hauptberuflichen, Jugendspiritualität und -theologie</p> <p>2. Überführung der Jugendwerkstatt Giessen e.V. in eine gGmbH</p> <p>4. Schwerpunkte Qualifizierung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen. Mitarbeit beim Jugendkirchentag . Selbstständige Bewirtschaftung der Heime und Zeltplätze unter Gewährung der Zuschüsse.</p> <p>5. Schwerpunkte „Beteiligung von Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft“ und Nachhaltigkeit, Vorbereitung der Kampagne „Wähl Dir Deine Kirche“. Weitere Schwerpunkte werden im Dezember 2013 vom neugewählten Vorstand beschlossen</p> <p>6. Schwerpunkt soll in 2014 insbesondere die Förderberatung für Landesmittel auf Gemeinde und Dekanatssebene sein.</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<p>1. Sinkende Personalkosten durch Verlagerung einer Stelle in die Kirchenverwaltung (Neukonzeption gemeindepädagogischer Dienst).</p> <p>2. ---</p> <p>3. Zuschüsse des Landes Hessen (620 T€),</p> <p>4. Zuschuss für die Ev. Jugendverbände in der EKHN, den Kirchlichen Jugendplan, die Deutsch-Polnische Jugendarbeit und Personalkostenerstattung von Stellen nach dem Gemeindepädagogengesetz / Sollstellenplan für die Ev. Jugendverbände VCP, CVJM, EJW in der EKHN (566 T€), teilfinanziert aus den Kollekteneinnahmen (70 T€).</p> <p>5. Zuschuss für die EJHN (175 T€)</p> <p>6. Zuschuss für die AG (21,5 T€). Weitere Einnahmen - wie auch Zuschüsse des Landes RLP - werden nicht im EKHN HH dargestellt.</p>
Finanzierung	<p>3. Der Zuschuss des LVEJH ist ausdrücklich für die außerschulische jugendpolitische Bildungsarbeit vorgesehen.</p> <p>5. 77 % Zuweisungen von der EKHN – 23 % Zuschüsse u.a vom Land Hessen, Rückerstattungen</p> <p>6. Der Personalkostenzuschuss des Landes RLP für die/den Geschäftsführenden ReferentIn der AG von 64.400 € entspricht einer 80% Förderung. Die verbleibenden 20% trägt die EKHN. Die Zuweisung von 21.552 € deckt ca 2/3 der Geschäftsstellenkosten und die Verwaltungskosten der AG. Weitere Zuschüsse erhält die AG vom Land RLP als Jugendverband in Form zentraler Führungsmittel und anteiliger Erlöse aus der Jugendsammelwoche.</p>

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 042021 Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	279.602	226.900	219.500	-7.400
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	21.600	21.600	0
Einnahmen	279.602	248.500	241.100	-7.400
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	984.502	1.028.311	910.739	-117.572
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	182.313	200.660	211.394	10.734
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	777.658	788.460	813.662	25.202
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	41.119	0	0	0
Ausgaben	1.985.592	2.017.431	1.935.795	-81.636
Überschuss / Zuschuss	-1.705.990	-1.768.931	-1.694.695	74.236
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	279.602	226.900	219.500	-7.400
Erlöse insgesamt	279.602	226.900	219.500	-7.400
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.944.474	2.017.431	1.935.795	-81.636
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	32.515	72.415	68.697	-3.717
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2.574	2.586	2.233	-353
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	63.554	74.021	69.694	-4.327
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	2.662	3.887	3.887	0
Kosten insgesamt	2.045.778	2.170.339	2.080.306	-90.033
Saldo Erlöse/Kosten	-1.766.176	-1.943.439	-1.860.806	82.633

Unterbudget 042031 Fachbereich Erwachsenenbildung	
Beschreibung	<p>1. "Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau versteht Erwachsenenbildung (und Familienbildung) in all ihren Einrichtungen als Dienst an den Menschen und Gemeindegliedern bei der Suche nach Lebensorientierung und Lebensgestaltung im Wandel der Gesellschaft sowie für ihre Aufgabe an der Welt und ihr Zeugnis in der Gesellschaft." (ErwBO Präambel)</p> <p>2. Familienzentren: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerk</p>
Ziel/e	<p>1. Der Fachbereich nimmt (laut ErwBO, §4) für die EKHN die Aufgabe wahr, "Bildungsarbeit mit Erwachsenen zu fördern, weiterzuentwickeln und sie inner- und außerkirchlich zu vertreten." Er berät in allen Fragen der Erwachsenen- und Familienbildung, ist für erwachsenen- und familienpädagogische Konzeptionsarbeit in der EKHN zuständig und erstellt fachliche Expertisen. Er berät Erwachsenenbildungswerke, Familienbildungsstätten, Gemeinden und Dekanate und ist für die Beratung und Konzeptionsentwicklung aller evang. Bildungseinrichtungen zuständig, welche öffentliche Bildungsangebote für Erwachsene und Familien anbieten (im Sinne des WBG Hessen und des WBG Rheinland Pfalz).</p> <p>Er ist für die Qualitätsentwicklung und Implementierung von Bildungsstandards im Fachfeld verantwortlich, bietet Qualifizierungsmaßnahmen (u.a. auch im Rahmen des Bildungsportals) für inner- und außerkirchliche MultiplikatorInnen an, stellt Handreichungen zur Verfügung und vertritt die Anliegen der Erwachsenen- und Familienbildung gegenüber den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz (Sozial- und Kultusministerien), gegenüber der Gesamtkirche und der EKD.</p> <p>2. Aufbau von Familienzentren und Stärkung bei der Weiterentwicklung ihres evangelischen Profils sowie als Kooperationspartner in die lokale Bildungslandschaft</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Fachberatungen (auch der Fach- und Profilsstelleninhaber/innen) Fort- und Weiterbildung, Netzwerkentwicklung, Veröffentlichungen, Expertisen, Entwicklung von Bildungsformaten und Veranstaltungen der Erwachsenen- und Familienbildung. Weiterentwicklung des Bildungsportals und Implementierung neuer, z.B. online-unterstützter, Lernformate. Einführung und Beratung von QSP (Weiterbildungsplaner) in Rheinland.Pfalz.</p> <p>2. Anschubfinanzierung der Träger über jeweils drei Jahre als Budget insbesondere für Personalkosten für Steuerung, Kooperation und Vernetzung; anschließend Finanzierung ausschließlich aus öffentlichen Mitteln, Fundraising und sonstigen eigenen Einnahmen der Träger; Bauzuschüsse werden nicht gewährt. Ferner Einrichtung einer Fachberatungsstelle im Zentrum Bildung.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Konstante und erfolgreiche Weiterführung der Angebote in den Bereichen Fachberatung mit Einzelpersonen und Teams, Fort- und Weiterbildung, Netzwerkaufbau und Pflege, Veröffentlichungen inklusive Downloadveröffentlichungen (ins. Themenhaft zum Intergenerationellen Lernen), Expertisenerstellung, Entwicklung der Erwachsenen- und Familienbildung (Bearbeitung von Fachthemen und Projekten). Erfolgreiche Durchführung 2013 im Bereich des Online-Lernens</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>Entwicklung regionaler Angebote im Bereich der erwachsenenpädagogischen Grundqualifizierung, Entwicklung von Online-unterstützten Lernangeboten für Elternbildung, Kirchenpädagogische Qualifizierungsangebote für Kirchenführer/innen.</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<p>1. ---</p> <p>2. Die Fördermittel für die Familienzentren sind im Budgetbereich 1 im Unterbudget Kirchengemeinden (010111) verortet.</p>
Finanzierung	<p>1. Geschäftsstelle EEB Hessen und Geschäftsstelle AGEB durch Mittel des Landes Hessen; Aufnahme von Verwaltungsstellen aus dem UB 042011 Leitung und int. Verwaltung.</p>

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 042031 Fachbereich Erwachsenenbildung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	124.031	103.500	194.900	91.400
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	99.587	0	-99.587
Einnahmen	124.031	203.087	194.900	-8.187
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	607.954	725.930	757.390	31.460
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	129.272	102.017	102.407	390
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	9.425	9.425	9.425	0
Ausgaben	746.651	837.372	869.222	31.850
Überschuss / Zuschuss	-622.620	-634.285	-674.322	-40.037

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	124.031	103.500	194.900	91.400
Erlöse insgesamt	124.031	103.500	194.900	91.400
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	737.226	827.947	859.797	31.850
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	34.410	36.207	34.349	-1.859
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.589	1.826	1.857	31
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	32.018	37.783	42.491	4.708
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	2.518	3.380	3.380	0
Kosten insgesamt	807.761	907.143	941.873	34.731
Saldo Erlöse/Kosten	-683.730	-803.643	-746.973	56.669

Unterbudget 042041 Fachbereich Kindertagesstätten	
Beschreibung	Kindertagesstätten Allgemein
Ziel/e	Steuerung, Qualifizierung, Professionalisierung und Qualitätsentwicklung für die evangelischen Kindertagesstätten in der EKHN. Controlling und Sollstellenplangenehmigung für die evangelischen Kindertagesstätten. Verbesserung der Abrechnungsprozesse, Unterstützung der Verwaltungsaufgaben der Kindertagesstätten, Elektronische Datenerfassung für Kita Controlling, Kirchenrechtliche Genehmigung von Betriebsverträgen für Kindertageseinrichtungen
Leistungen zur Zielerreichung	Fachberatung Kindertagesstätten, Fort- und Weiterbildungen, Netzwerk, Veröffentlichungen, Expertisen, Entwicklung der Kindertagesstätten, Veranstaltungen, Qualitätsentwicklung, Kindertagesstätten Sollstellenpläne, Kindertagesstätten-Controlling, Vertragsgenehmigungen
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Der Fachbereich Kindertagesstätten erbringt folgende Leistungen für den Arbeitsbereich Kindertageseinrichtungen: Fachberatung als Telefon- und Mailberatungen sowie Beratungen vor Ort, Fort- und Weiterbildungen, Netzwerktermine, Publikationen, Expertisen, Entwicklung Kindertagesstätten, Qualitätsentwicklung, Sollstellenpläne, Kindertagesstättencontrolling und kirchrechtliche Genehmigung von Verträgen im Kindertagesstättenbereich.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Umstrukturierung des Kindertagesstättenbereiches der EKHN aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen der Länder, Neufassung der Kindertagesstättenverordnung, Weiterführung der Einführung BETA Gütesiegel Qualitätsentwicklung, Gutachterinnenausbildung für das BETA Gütesiegel, Qualitätszirkel - zu Qualitätsstandards, Erprobung von Qualitätsstandards, Personalentwicklung Kitaleitungen: Durchführung eines Pilotprojektes zur Schulung von Leitungskräfte und Leitungsnachwuchs Umsetzung Krippenausbau: Beratung neuer Krippen, Schulung des Personals, Entwicklungsprojekt Sexualpädagogik, Trägerfachtage, ErzieherInnenfachtage, Flächendeckende Nutzung von WinKita, flächendeckende Erfassung der Statistikdaten, Umsetzung unterstützender Verwaltungsfunktionen
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Das Projekt „Mehr Männer in Kitas“ iat in 2013 ausgelaufen. Es sind nur noch Endabrechnungen im Hauhaltsjahr 2014 zu erwarten.
Finanzierung	Fachberatungsumlage: Die EKHN zieht eine Umlage mit 350 € pro Gruppe von den Kitas im Umfang von 590.000 € jährlich ein.
Unterbudget 042061 Jugendkirchentag	
Beschreibung	Der Jugendkirchentag der EKHN ist ein kirchliches Event für 13 - 18-jährige Jugendliche aus dem Kirchengebiet der EKHN.
Ziel/e	Der Jugendkirchentag bietet die Möglichkeit, Jugendliche in ihrer Lebenswelt zu erreichen, hat die Chance traditionelle Ansätze der Lebensgestaltung neu zu interpretieren, einen Zugang zu religiösem Bewusstsein zu schaffen und bietet die Möglichkeit in einer jugendgemäßen Form Glauben zu entdecken. Der Jugendkirchentag ist beteiligend, dialogisch, erlebnisorientiert und gemeinschaftsfördernd.
Leistungen zur Zielerreichung	Durchführung von 4-5 Themenparks (z.B. Glaube und Spiritualität, Individuelle und gesellschaftl. Verantwortung, Bewahrung der Schöpfung...); Eröffnungs- und Schlussgottesdienst; Interkulturelle und interreligiöse Veranstaltungen (z.B. Nacht der Kulturen, Nacht der Lichter, Religionen im Dialog...); Dauerspecials wie: Friedensbänderole, Vater-Unser-Parcours, Konfispecials....; Events wie: Aquaparty und Youfm-Party.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Der 6. Jugendkirchentag der EKHN fand im vergangenen Jahr in der Zeit von 7. Juni bis 10. Juni 2012 in Michelstadt statt. Insgesamt 4000 Teilnehmende: Jugendliche, Helfer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren während dieser Zeit zu Gast in der Odenwaldstadt. Der drei stärksten Teilnehmendengruppen waren: 31% Konfirmanden, 28% Jugendliche aus Kirchengemeinden, 23% Jugendliche aus Dekanaten .Sehr gut besucht waren der Eröffnungsgottesdienst mit 1600 Teilnehmenden und der Abschlussgottesdienst mit 1300 Teilnehmenden.Die Evaluation zu dieser Veranstaltung ergibt ein insgesamt positives Fazit. Der Jugendkirchentag tritt als Gemeinschaftsförderer, Vernetzer, Motivator und wertvoller Impulsgeber auf. Er findet große Zustimmung bei den Befragten. 97 % finden es gut bzw. eher gut, dass die EKHN einen Jugendkirchentag veranstaltet.
Schwerpunkte im Planjahr	Durchführung des 7. Jugendkirchentages vom 19. - 22.Juni 2014
Finanzierung	---

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 042041 Fachbereich Kindertagesstätten				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	1.144.618	848.750	590.000	-258.750
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	164.920	169.145	4.225
Einnahmen	1.144.618	1.013.670	759.145	-254.525
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.543.142	1.791.180	1.602.341	-188.839
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	433.630	200.757	201.256	499
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	85.561	0	0	0
Ausgaben	2.062.333	1.991.937	1.803.597	-188.340
Überschuss / Zuschuss	-917.715	-978.267	-1.044.452	-66.185

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	1.144.618	848.750	590.000	-258.750
Erlöse insgesamt	1.144.618	848.750	590.000	-258.750
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.976.772	1.991.937	1.803.597	-188.340
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	35.271	72.415	34.349	-38.066
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	4.034	4.505	3.929	-576
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	107.914	136.726	129.594	-7.132
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	7.735	8.365	8.365	0
Kosten insgesamt	2.131.726	2.213.948	1.979.834	-234.114
Saldo Erlöse/Kosten	-987.108	-1.365.198	-1.389.834	-24.636

Unterbudget 042061 Jugendkirchentag

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	134.716	10.000	190.000	180.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	134.716	10.000	190.000	180.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	188.203	178.363	198.463	20.100
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	216.862	65.000	255.000	190.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	405.065	243.363	453.463	210.100
Überschuss / Zuschuss	-270.349	-233.363	-263.463	-30.100

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	134.716	10.000	190.000	180.000
Erlöse insgesamt	134.716	10.000	190.000	180.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	405.065	243.363	453.463	210.100
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	492	449	487	38
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	34.432	22.200	38.600	16.400
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.035	1.068	1.068	0
Kosten insgesamt	441.024	267.080	493.618	226.538
Saldo Erlöse/Kosten	-306.308	-257.080	-303.618	-46.538

Budgetbereich 4.2

Zentrum Bildung

	2012		2013		2014	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A15	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul.A14	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.	3,00		3,00		3,00	
A 16						
A 15						
A 14 / E 13			1,00		1,00	
A 14						
A 13						
A 12						
A 11						
E 14						
E 13	2,00		2,00		1,00	
E 12 + 50 %						
E 12	7,00		10,00		9,00	
E 11	17,10	4,75	16,35	4,00	17,35	4,00
E 10 + 50%	2,00					
E 10	5,50	2,50	6,50	2,50	4,00	
E 09 + 50 %	2,00					
E 09	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
E 08						
E 07	7,75	0,50	12,88	0,88	13,88	1,38
E 06 + 50%	1,00					
E 06	7,00	1,00	2,75	0,50	1,75	
E 05 + 50%	0,25		0,25			
E 05						
E 04	0,65	0,50	0,65	0,50	0,65	0,50
E 02	1,27	0,06	1,27	0,06	1,27	0,06
Pausch	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
Vergütung entsprechend Freistellung	0,08		0,08		0,10	
wird bewertet			1,50	1,50	2,00	1,00
Planstellen	59,70	10,41	61,33	11,04	58,10	8,04

Stellenplan 2014:

- 0,25 Sachbearbeitung Einkauf
- + 0,02 Ausweitung Stellenumfang Freistellung für MAV-Tätigkeit
- 1,00 Übertrag der Stelle (ehem. Jugendbildungsreferent/in) in den BB 8, Kirchenverwaltung, Referat Seelsorge - gem. KL-Beschluß 07.03.13 zur Neukonzeption des gemeindepädagogischen Dienstes
- + 1,00 Übertrag Sekretariat aus der Kirchenverwaltung, BB 8.4 Dez. 1, für den juristischen Referenten KITAs, KL-Beschluß 28.05.13
- 4,00 Projekt "Mehr Männer in Kitas", Finanzierung durch den Europäischen Sozialfonds beendet
- + 1,00 Fachberatung Südhessen, Personalentwicklungsstelle/ Nachfolgeplanung;
1,00 Stelle Fachberatung, finanziert aus Krippenanschubprogramm entfällt ab 01.07.14;
1,00 vorhandene Planstelle entfällt mit Ruhestandseintritt 2018, 1,00 kw-Vermerk angebracht
- + 1,00 Projektstelle zur Begleitung von Veränderungsprozessen im Kita-Bereich, 1,00 kw-Vermerk
- 1,00 Übertrag zu BB 5.1, Geschäftsführung der Beratungsstelle für jugendliche Arbeitslose in der Jugendwerkstatt Gießen

Budgetbereich 4.3: Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Im Budgetbereich 4.3 werden die gesamtkirchlichen Bildungs-, Jugend- und Tagungshäuser, die als eigenständige Wirtschaftsbetriebe arbeiten, zusammengefasst. Ihre Leistungen bestehen vorrangig aus Beherbergung und Verpflegung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Gästen im Kontext von Bildungsveranstaltungen. Der Budgetbereich ist identisch mit der rechtlich unselbständigen, eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der „Betriebsgemeinschaft der Tagungshäuser der EKHN“. Das Unterbudget enthält die Zuweisung je Tagungshaus seitens der Gesamtkirche (vgl. Objektziffern). Die wirtschaftliche Geschäftstätigkeit mit detaillierten Planansätzen der Erträge und Aufwendungen sowie das daraus resultierende wirtschaftliche Ergebnis ist aus den einzelnen Wirtschaftsplänen ersichtlich (vgl. Anhang). Die Wirtschaftspläne bestehen jeweils aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenplan und sind nach kaufmännisch-doppischer Struktur aufgebaut. Zum Jahresende 2012 wurde gemäß Synodenbeschluss (DS 05/10) auch die Tagungsstätte im RPZ Schönberg geschlossen. Aus diesem Grund wird dieser Wirtschaftplan nicht mehr im Haushaltsplan (Anlage 1) dargestellt.

2. Ziele und Aufgaben

Gemäß Synodenbeschluss (DS 27/05 und 79/05) soll die kirchliche Bildungs- und Jugendarbeit in den Tagungshäusern der EKHN gezielt gefördert werden. Der Erwirtschaftung von Erträgen aus Beherbergung und Beköstigung stehen die Finanzierung von Personalkosten, Sachaufwendungen sowie die Gebäudebewirtschaftung gegenüber. Die laufende Bauunterhaltung sowie die große Bauunterhaltung werden zur Zeit durch die Gesamtkirche gewährleistet, hierzu sind von den Tagungshäusern selbst eigene Rücklagen aufzubauen und bei Bedarf in die Finanzierung einzubringen.

3. Finanzierungsbedingungen

Synodal formuliertes Ziel ist, das strukturelle Haushaltsdefizit in diesem Bereich zurückzuführen (vgl. Sondersynode Febr. 2004 i.V.m. DS 27/05 und 79/05) und schrittweise zu Gunsten der Finanzierung der Bauunterhaltung abzubauen bzw. zumindest deutlich zu reduzieren (vgl. DS 08/07). Deshalb wurde die starre kamerale Zuweisungsregelung (zweckgebundener Zuschussbedarf zum laufenden Betrieb des Tagungshauses) durch eine leistungsorientierte Zuschussregelung (XX,-€/ pro EKHN-Übernachtung bzw. EKHN-Teilnehmertag) in allen Tagungshäusern und Tagungsstätten ersetzt sein. Dieser Zuschuss wird für das Jahr 2014 in den Jugendbildungsstätten von 12€ auf 15€/pro Teilnehmertag (Kloster Höchst) und bzw. 16€/pro Teilnehmertag (Evangelische Jugendburg Hohensolms) erhöht.

Die Tagungsstätte in Schönberg wurde zum 31.12.2012 geschlossen (vgl. Synodenbeschluss DS 05/10).

Bezogen auf die einzelnen Tagungshäuser und Tagungsstätten gliedern sich die Erträge und Aufwendungen wie in den einzelnen Wirtschaftsplänen dargestellt; daraus ergibt sich eine Gesamtzuweisung für die 4 Wirtschaftseinheiten (bis 2011 7 Wirtschaftseinheiten) zzgl. der Geschäftsführung wie folgt:

* Da hier lediglich der nach Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben verbleibende Zuschussbetrag dargestellt wird, ist der tatsächliche Einnahmedeckungsgrad innerhalb der Tagungshäuser nicht erkennbar. Er liegt (ohne lfd. Bauunterhaltung und Große Bauunterhaltung) zwischen 80% und 105% .

4. Ressourcen insgesamt

Siehe Unterbudget 043011 (identisch zum Budgetbereich).

5. Stellenplan

siehe Tabellenübersicht Stellenplan (Anlage 1 – Wirtschaftspläne)

Unterbudget 043011 Tagungshäuser der EKHN	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kloster Höchst - Tagungshaus und Jugendbildungsstätte der EKHN 2. Evang. Jugendburg Hohensolms 3. Martin Niemöller Haus - Tagungshaus der EKHN 4. Tagungsstätte Schönberg (geschlossen) 5. Tagungsstätte im Theologischen Seminar
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ort gelungener Gastlichkeit; gezielte Unterstützung der kirchlichen Bildungs- und Jugendarbeit, vorwiegend für Jugendliche und Junge Erwachsene 2. Ort gelungener Gastlichkeit; gezielte Unterstützung der kirchlichen Bildungs- und Jugendarbeit, vorwiegend für Kinder und Jugendliche 3. Ort gelungener Gastlichkeit; gezielte Unterstützung der kirchlichen Erwachsenen-Bildungsarbeit, sowohl für Ehrenamtliche wie für Hauptamtliche 4. --- 5. Ort gelungener Gastlichkeit, gezielte Unterstützung kirchlicher, insbesondere theologischer Aus-, Fort- und Weiterbildung für Haupt- wie für Ehrenamtliche
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. - 5. Raum, angemessener Rahmen, Logistik für profilierte, erfolgreiche und kreative Bildungs- und Begegnungsarbeit, d.h. Tagungsräume, Tagungstechnik, Übernachtung, Verpflegung, Beratung und Betreuung; Sicherung der Qualität und Zukunft des Hauses (durch Aufbau von Rücklagen; hierfür notwendig: optimale Auslastung und positives Betriebsergebnis) - Übernachtungen: 20.200 (Betten) Auslastung: 47%</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Übernachtungen: 19.900 (+2,5% geg. Vorj), Auslastung: 46% (+/-0%), EKHN-Anteil: 46,6% (-1%) 2. Übernachtungen: 16.400 (-4,6% geg. Vorj), Auslastung: 38% (-2%), EKHN-Anteil: 66% (-2%) 3. Übernachtungen (7 Mon. umbaubedingt geschlossen): 4.615 (kein Vorjahresvergleich mögl), Auslastung: 43% (kein Vorjahresvergleich mögl), EKHN-Anteil: 83% (kein Vorjahresvergleich mögl) 4. Übernachtungen: 6.300 (-26% geg. Vorj), Auslastung: 39% (-14%), EKHN-Anteil: 47% (+14%) 5. Übernachtungen: 5.300 (+20% geg. Vorj), Auslastung: 54% (+10%), EKHN-Anteil: 82% (+17%)
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. --- 2. Profilierung und Ausbau der Bildungsstätte für Schulklassen mit Hilfe von Programmangeboten 3. 60jähriges Jubiläum 4. --- 5. ---
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zuweisung der EKHN auf Basis der tatsächlichen Belegung 2. Zuweisung der EKHN auf Basis der tatsächlichen Belegung 3. Zuweisung der EKHN auf Basis der tatsächlichen Belegung 4. --- 5. Zuweisung der EKHN auf Basis der tatsächlichen Belegung
Finanzierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Umsatzerlöse vorrangig aus Übernachtung u. Verpflegung, geringfügige Refinanzierungen und Zuschüsse Dritter, leistungs- bzw. nutzungsabhängiger Zuschuss für EKHN-Teilnehmertage (15€/ pro EKHN-Teilnehmertag). 2. Umsatzerlöse vorrangig aus Übernachtung u. Verpflegung (81%), Refinanzierungen, Zuschüsse Dritter (1%), leistungs- bzw. nutzungsabhängiger Zuschuss für EKHN-Teilnehmertage (12€/ pro EKHN-Teilnehmertag ca. 18%). 3. Umsatzerlöse vorrangig aus Übernachtung u. Verpflegung (92%), Refinanzierungen, Zuschüsse Dritter (1%), leistungs- bzw. nutzungsabhängiger Zuschuss für EKHN-Teilnehmertage (12€/ pro EKHN-Teilnehmertag ca. 7%). 4. --- 5. Umsatzerlöse vorrangig aus Übernachtung u. Verpflegung (79%), Refinanzierungen, Zuschüsse Dritter (13%), leistungs- bzw. nutzungsabhängiger Zuschuss für EKHN-Teilnehmertage (12€/ pro EKHN-Teilnehmertag ca. 8%).

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 043011 Tagungshäuser der EKHN				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	563.369	30.500	0	-30.500
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	639.469	0	0	0
Einnahmen	1.202.838	30.500	0	-30.500
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	15.947	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	24.876	20.000	20.400	400
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	579.440	443.300	486.360	43.060
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	2.420.058	50.000	0	-50.000
Ausgaben	3.040.321	513.300	506.760	-6.540
Überschuss / Zuschuss	-1.837.483	-482.800	-506.760	-23.960

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	563.369	30.500	0	-30.500
Erlöse insgesamt	563.369	30.500	0	-30.500
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	620.263	463.300	506.760	43.460
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	275.150	298.000	255.700	-42.300
Kosten insgesamt	895.412	761.300	762.460	1.160
Saldo Erlöse/Kosten	-332.043	-730.800	-762.460	-31.660

Budgetbereich 5.1: Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste**1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs**

Der Budgetbereich ist geprägt durch die Zuweisung an das 2013 gegründete Diakonischen Werk Hessen (DWH) und die Mittel für Diakoniestationen. Im Unterbudget "Sonstige Gesellschaftliche Verantwortung" sind neben Personalkosten Mittel verbucht, die dem Sonderhaushalt des Arbeitslosenfonds zufließen, sowie Zuschüsse an Arbeitslosenmaßnahmen.

Umlagen an das Diakonische Werk der EKD sind im Budgetbereich 14 (Allgemeines Finanzwesen) veranschlagt.

Bezogen auf die Unterbudgets gliedern sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss-	Einnahme-	Zuschuss-
	2014	2014	Personal-	Sach-	bedarf	deckungsgrad	bedarf
			ausgaben	ausgaben	2014	2014	2013
Diakonisches Werk Hessen	0	15.268.552	903.000	14.365.552	15.268.552	0,0%	15.187.330
Diakoniestationen	0	2.698.987	0	2.698.987	-2.698.987	0,0%	-2.638.719
sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakoni- sche Dienste	61.000	1.332.008	206.460	1.125.548	-1.271.008	4,6%	-1.117.800
Insgesamt	61.000	19.299.547	1.109.460	18.190.087	19.238.547	0,3%	18.943.849
			5,7%	94,3%			

Insgesamt beträgt der Einnahmedeckungsgrad 0,3 %.

2. Die Unterbudgets im Einzelnen:**2.1. Das Diakonischen Werk Hessen (DWH)****2.1.1 Ziele und Aufgaben**

Die Ev. Kirche wird als offene Volkskirche nur zukunftsfähig sein, wenn es gelingt, die gesellschaftliche Präsenz zu bewahren und aufzubauen. Das Evangelium muss in den Lebensbezügen der Menschen erlebbar sein. Diese Lebensbezüge bilden sich sozial überwiegend den unterschiedlichen, selbst gesuchten Gemeinschaften, gesellschaftlichen Gruppierungen und in der Arbeitswelt ab. Die Bindung an die Kirche wird neben den Begegnungen in kirchengemeindlichen und dekanatlichen Zusammenhängen gestärkt, wenn Kirche auch in anderen Lebensbezügen und an anderen Lebensorten und insbesondere in Notlagen erfahren wird. Hierbei spielt die diakonische Arbeit, eine entscheidende Rolle. Diese Arbeit wird zum einen durch das im Jahre 2013 durch Fusion mit dem Diakonischen Werk Kurhessen-Waldeck neu entstandenen Diakonischen Werk Hessen (DWH), zum andern durch die Regionalen Diakonischen Werke (rDW's) und die rechtlich selbstständigen Mitglieder des Diakonischen Werkes als Anbieter sozialer Arbeit in den Regionen geleistet. Das DWH wird dabei zukünftig die Rolle eines Dachverbandes der Freien Wohlfahrtspflege einnehmen und seine Mitglieder verbandspolitisch vertreten und fachlich beraten. Die vielfältigen Aktivitäten und Aufgaben des DWH werden in Jahresberichten gesondert dargestellt, aus denen auch die Verwendung der Haushaltsmittel im einzelnen zu ersehen ist.

2.1.2. Finanzierungsbedingungen

Nach der Umsetzung einer Kürzung des Sparpakets aus 2004 in Höhe von 400.000 EUR wird das DWHN seit Beschlussfassung über die Einsparauflagen im Rahmen von „Perspektive 2025“ auch an diesen Kürzungen beteiligt. Auch das neu gegründete DWH hat weiterhin die synodal festgelegten Sparauflagen zu realisieren. Zwar steigt die Zuweisung – bereinigt um zusätzliche, befristete Mittel für den Fusionsprozess mit der EKKW - um rund 1,0 % gegenüber 2013. Dies bedeutet aber, dass das

DWH auch weiterhin eigene erhebliche Einsparungen erbringen muss, da größere Personalkostensteigerungen aufgefangen werden müssen. Neben der Zuweisung der EKHN finanziert sich die soziale Arbeit zum überwiegenden Teil aus staatlichen Mitteln anderer Kostenträger, die für die subsidiär erbrachten Leistungen gezahlt werden. Die Kürzungen der Zuschüsse des Landes Hessen für soziale Aufgaben im Jahre 2004 haben schon das DWHN deutlich getroffen. Es war zu Umbesetzungen und Stellenkürzungen gezwungen. Insbesondere mussten bei den Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen, bei der Schuldnerberatung und der Ausländerberatung starke Eingriffe vorgenommen werden. Wie sich die Situation des neu gegründeten DWH in Zukunft darstellen wird, ist u.a. von sozialpolitischen Entwicklungen abhängig, die abzuwarten sind.

2.2. Die Diakoniestationen

2.2.1. Ziel und Aufgabe

Die Diakoniestationen verstehen sich als Pflegedienst und beraten und unterstützen pflegebedürftige Menschen und Ihre Angehörigen bei allen Fragen zum Thema Pflege. Fachkräfte der ambulanten Pflegedienste in Hessen und Nassau pflegen, informieren, beraten und unterstützen dabei, ein Hilfenetz zu knüpfen. Das reicht von der Information zu Leistungsangeboten der ambulanten Pflegedienste über Tipps zur Finanzierung bis zur Beratung der bestmöglichen Zusammenstellung von einzelnen Hilfeangeboten (z. B. ambulante Pflege, Tagespflege, hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Menüservice). Die Sozial- und Diakoniestationen in Hessen und Nassau bieten auch Kurse für pflegende Angehörige an oder kommen nach Hause, um vor Ort eine gezielte Beratung oder Anleitung durchzuführen. In über 60 Einrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft bilden die Stationen damit einen wichtigen kirchlich-diakonischen Beitrag zur ambulanten Pflege in den Regionen des Kirchengebietes der EKHN.

2.2.2. Finanzierungsbedingungen

Die zweckgebundenen Mittel für die Diakoniestationen in Höhe von 2,7 Mio. EUR werden gesondert im Haushalt der EKHN ausgewiesen und vom Diakonischen Werk verwaltet. Das DWH steuert die Vergabe der Mittel, die insbesondere zur diakonischen Profilierung der Stationen vorgesehen sind, durch ein gemischt besetztes Vergabegremium.

2.3. Sonstige Gesellschaftliche Verantwortung

2.3.1 Ziel und Aufgabe Sonstige Gesellschaftliche Verantwortung

Zuschüsse an Arbeitslosenmaßnahmen: Beratung und Begleitung schwervermittelbarer Jugendlicher im Übergang Schule – Beruf. Präventive Arbeit im schulischen Bereich. Unterstützung und Hilfe für Problemgruppen des Arbeitsmarktes (insbesondere arbeitslose junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen, Langzeitarbeitslose, MigrantInnen, Schwervermittelbare). Zielsetzung ist, die Chancen auf eine (Wieder-)Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Im Rahmen der Beteiligung an verschiedenen Programmen und Vereinbarungen mit verschiedensten sozialen Agenturen und Institutionen (Arbeitsagenturen, Job Centern, Sozialministerium, IBH, Kommunen, Sozialämter, Jugendämter, Europäischer Sozialfonds u. ä.) sind die folgenden Leistungen zu erbringen:

- Sozialpädagogische Beratung und Begleitung im Übergang Schule-Beruf
- Training sozialer Kompetenzen
- Ausgleich von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen von Mädchen und jungen Frauen
- Verbesserung der Integration von Migranten/innen im sprachlichen, schulischen, beruflichen und sozialen Bereich
- Berufsorientierung und Einbringung berufspraktischer Inhalte in schulische Ausbildung
- Ausbildungsvorbereitung und Organisation berufsspezifischer Praktika
- Berufsvorbereitung und Entwicklung von Schlüsselqualifikationen
- Qualifizierende Beschäftigung von arbeitsmarktfremden Menschen im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten
- Teilqualifizierung und berufliche Ausbildung
- Nach- und Zusatzqualifikation und berufliche Fort- und Weiterbildung

- Organisation von Probearbeiten zur Integration in den Arbeitsmarkt
- Allgemeine Beratung SGB II, Hilfe beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen, Unterstützung bei der Stellensuche im Internet, Bewerbungstraining etc.

2.3.2. Finanzierungsbedingungen

Neben der Zuweisung der EKHN finanziert sich die Arbeit zum überwiegenden Teil aus staatlichen Mitteln anderer Kostenträger, die für die subsidiär erbrachten Leistungen gezahlt werden. Allerdings ist mit Einführung der Instrumentenreform 2011 die Unterstützung erheblich eingeschränkt worden.

Mit Beschluss der Kirche vom 18.06.2013 wurden die finanzielle und organisatorische Unterstützung des Arbeitsgebietes neu geregelt. Im Budget 5.1. werden nun alle gesamtkirchlichen Kirchensteuermittel ausgewiesen, die dem Arbeitsgebiet zu gute kommen. Im Haushalt 2014 sind Zuschüsse an Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Ausbildungsgesellschaften sowie Beratungsstellen und Arbeitsloseninitiativen in Höhe von insgesamt 870.548 EUR veranschlagt. Dabei wurden 276.000 € aus dem Gesamtbudget des DWH in dieses Unterbudget überführt und auch die jährliche Kollekte für dieses Arbeitsgebiet ausgewiesen. Für das HH-Jahr 2014 wurde die Darstellung der Grundzuweisungen beibehalten. Die darüber hinausgehenden Mittel werden als Projektmittel vergeben und als Notlagensicherung in diesem Arbeitsgebiet verwendet.

Hierbei handelt es sich um folgende Einrichtungen:

Diakonie Werkstatt Groß-Gerau / Rüsselsheim e.V.	24.900
Jugendwerkstatt Gießen e.V.	212.430
Jugendwerkstätten Odenwald e.V., Erbach	36.440
Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH, Alsfeld	130340
neue dienste Vogelsberg gGmbH, Alsfeld	13.550
Verein für Jugend- u. Erwachsenenhilfe e.V., Fachstelle Jugendberufshilfe, Groß-Umstadt	47.360
Wurzelwerk gGmbH, Groß-Umstadt	118.240
kleine Initiativen (z.B.: Arbeitslosencafé der Ev. Kirchengemeinde Wörrstadt, Hilfe im Nordend Frankfurt/M., Ökumenisches Arbeitslosencafé Dreieich, WALI Arbeitsloseninitiative im Lahn-Dill-Kreis, Arbeitsloseninitiative Gießen, etc.)	11.288
neu ab 2014 (Verlagerung vom DWH – Erläuterung siehe oben):	
Jugendwerkstatt Herrenhaag, Büdingen	13.000
Chr. Dienst f. d. Gastgewerbe, Frankfurt	30.000
Diakoniewerkstatt Rüsselsheim	40.000
Jugendwerkstatt Gießen	50.000
neue dienste Vogelsberg gGmbH, Alsfeld	25.000
Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH, Alsfeld	50.000
Jugendwerkstätten Odenwald, Michelstadt	15.000
Wurzelwerk Groß-Umstadt	46.000
Verein „Hilfe im Nordend“ Frankfurt	7.000

Arbeitslosenfonds: Im Haushalt ist unter „**Sonstige Gesellschaftliche Verantwortung**“ überdies eine Zuführung an den Arbeitslosenfonds in Höhe von 240.000 EUR (Quote 2:1 in Relation zu den eingehenden Spenden) eingestellt. Aus dem Arbeitslosenfonds werden arbeitslose Menschen wieder in eine – wenn auch befristete – Arbeit gebracht, indem den Anstellungsträgern für die betroffene Person nicht durch die Agentur für Arbeit oder andere öffentliche Geldgeber gedeckte Personalkosten finanziert werden. Dieses Verfahren der Übernahme von Restkosten hat sich jetzt schon seit 1984 über 20 Jahre bewährt und hat Hunderten von arbeitslosen Menschen geholfen.

3. Ressourcen insgesamt

Folgende Zuschüsse sind im Budgetbereich veranschlagt:

HH-Stelle	Empfänger/Zweckbestimmung	Ansatz 2013 (EUR)	Entwurf 2014 (EUR)
2120.00.7340	Zuweisung an das DWH (*einschl. 100.000 EUR Mehrbedarf durch Fusion; Finanzierung durch Rücklagenentnahme „Perspektive 2025“)	14.415.500*	14.365.552
2120.01.7314	Zuweisungen für Diakoniestationen	2.638.719	2.698.987
2930.00.7411	Zuschüsse an Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Ausbildungsgesellschaften sowie Beratungsstellen und Arbeitsloseninitiativen	649.290	870.548
2930.00.7419	Kollekte für kirchliche Arbeitslosenprojekte	0.00	10.000

Seit der Haushaltsplanung 2011 wird die Gesamtzuweisung an das Diakonische Werk in Hessen und Nassau als eine Globalzuweisung betrachtet. Bisher waren die drei Zuweisungsbereiche – Landesverband, regionale Werke sowie Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse für Mitgliedseinrichtungen – für sich genommen weitgehend zweckgebunden. Mit Blick auf die erforderlichen Einsparungen bei den kirchlichen Zuweisungen sowie aus Interesse an einer flexiblen bedarfsorientierten Budgetierung erfolgte eine Lockerung dieser Zweckbestimmung.

Von 2011 bis einschließlich 2013 wurden jährlich 100.000 EUR für einen fusionsbedingten Mehrbedarf angemeldet. Die Finanzierung erfolgte durch Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage „Perspektive 2025“.

Die Zuschüsse an Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Ausbildungsgesellschaften sowie Beratungsstellen und Arbeitsloseninitiativen werden unter Punkt 2.3.2 erläutert.

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

Budgetbereich 5.1

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonisches Handeln				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	27.548	0	61.000	61.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	884.239	100.000	0	-100.000
Einnahmen	911.787	100.000	61.000	-39.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.049.730	1.090.340	1.109.460	19.120
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	252	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	18.726.455	17.703.509	17.950.087	246.578
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	217.388	250.000	240.000	-10.000
Ausgaben	19.993.824	19.043.849	19.299.547	255.698
Überschuss / Zuschuss	-19.082.038	-18.943.849	-19.238.547	-294.698
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	27.548	0	61.000	61.000
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	27.548	0	61.000	61.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	19.776.437	18.793.849	19.059.547	265.698
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	318.624	316.370	247.927	-68.442
Anteil sonstige Kosten	0	0	0	0
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	1.855	2.900	3.100	200
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	0	0	0
Kosten insgesamt	20.096.916	19.113.119	19.310.574	197.456
Saldo Erlöse/Kosten	-20.069.368	-19.113.119	-19.249.574	-136.456

5. Stellenplan

Siehe Stellenkegel am Ende dieses Budgetbereichs.

Unterbudget 051011 Diakonisches Werk Hessen	
Beschreibung	Globalzuweisung
Ziel/e	Förderung und Ausübung der Diakonie im Gebiet der EKHN, insbesondere Erhalt der diakonischen Beratungsarbeit und Unterstützung für hilfebedürftige Menschen
Leistungen zur Zielerreichung	Spitzenverbandliche Vertretung in Politik und Gesellschaft, diakonisches Angebot auf regionaler Ebene (Auftrag nach dem Diakoniegesezt), Investitions- und Betriebsmittelzuschüsse für Innovationen / Projekte bei den Trägern
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1) Die Fusion mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck wurde vorbereitet. Die synodalen Gremien haben der Fusion zugestimmt, die MV des DWHN findet am 4. Juli 2013 statt.</p> <p>2) Die ambulante Beratungsarbeit ist unter starkem kommunalen Finanzdruck, die Beschäftigungsbetriebe wurden sehr stark zurückgefahren bzw. eingestellt, über Leistungsausschreibungen nimmt der Wettbewerb und der Kostendruck in vielen Arbeitsgebieten zu.</p> <p>3) Die Spitzenverbandliche Arbeit wurde durch die Neuorganisation der Arbeitsbereiche mit dem DWKW gestärkt, mehrere Arbeitsgemeinschaften wurden fusioniert.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1) Effektive und effiziente Umsetzung der Fusion mit dem DWKW, Erarbeitung eines Konzeptes für die zukünftige Struktur der regionalen Diakonischen Werke. Entwicklung entgeltlicher Dienstleistungen für Mitgliedseinrichtungen</p> <p>2) Ausbau und Stärkung der Interessenvertretung für die Mitglieder und der anwaltlichen Spitzenverbandsarbeit</p> <p>3) Absicherung der ambulanten Beratungsarbeit der rDWs. Ggf. Anpassung des Leistungsumfangs und der Personalstellen</p> <p>4) Entwicklung eines gemeinsamen wettbewerbsfähigen Arbeitsrechts für die Diakonie Hessen</p> <p>5) Veräußerung (Wohnheim Darmstadt) oder Renovierung einzelner Liegenschaften</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Die Ausgaben werden durch Fusions-Einmalkosten (Beratungshonorare, Grunderwerbssteuer, Reisekosten, usw.) und durch nachhaltige Personaltarifsteigerungen um bis zu 2 Mio. € steigen. Die Einnahmen können nicht im gleichen Maße gesteigert werden. Dennoch wird mit einem ausgeglichenem Ergebnis für die fusionierte Diakonie Hessen geplant, ggf. müssen Defizite durch Rücklagen ausgeglichen werden.
Finanzierung	Finanzierung durch einmalige Entnahme aus den Rücklagen
Unterbudget 051012 Diakoniestationen	
Beschreibung	Zuweisung für diakonische Pflegedienste
Ziel/e	Erhalt der diakonischen Pflegedienste, Ausbau und Förderung des diakonischen Profils, Stärkung ihrer Stellung auf dem Pflegemarkt, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Gegensteuerung zum Pflegefachkräftemangel.
Leistungen zur Zielerreichung	<p>a) Beratung und Unterstützung wirtschaftlich gefährdeter diakonischer Pflegedienste</p> <p>b) Förderung des diakonischen Profils: Balance zwischen Mitmenschlichkeit, (Pflege-)Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit</p> <p>c) Förderung der "Personal- und Organisationsentwicklung" in diakonischen Pflegediensten zur Sicherung der Pflegefachlichkeit</p> <p>d) Projekte zur Optimierung des Angebots der ambulanten diakonischen Pflegedienste, Öffentlichkeitsarbeit, Förderung von Modellprojekten sowie Schulungsangebote zu diakonischen Themen</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>a) Zwei diakonische Pflegedienste mussten aufgrund wirtschaftlicher Krisensituationen finanziell und beratend unterstützt werden.</p> <p>b) Die Nutzung des Förderbudgets "Diakonische Leistungen" für Menschen in Notsituationen ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen, eine Erhöhung des Förderbudgets für "Personal- und Organisationsentwicklung", als Antwort auf den Fachkräftemangel in diakonischen Pflegediensten, erfolgte.</p> <p>c) Mini-Projekte wurden eingeführt, die schnell und unbürokratisch beantragt, für max. 1 Jahr lang durchgeführt und abschließend evaluiert werden, z. B. "Diakonie in der Pflegeberatung", "Männer pflegen anders", "Haltestelle" für Menschen mit Demenz</p> <p>d) Weitere Beispielprojekte: Schulungsangebote zu den Themen "Existenzielle Kommunikation", "Pflegeberatung (Diakonie)", "Kursleitung für Schulungen pflegender Angehöriger"</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	a) Förderung und Unterstützung weiterer diakonischer Pflegedienste in wirtschaftlichen Notsituationen bei Managementfragen, um auch in Zukunft die diakonische ambulante Pflege aufrecht erhalten zu können

Unterbudget 051012 Diakoniestationen	
	b) Förderung und Unterstützung diakonischer Pflegedienste, die aufgrund struktureller Veränderungen (z. B. Tarifierhöhung) in eine Notlage geraten
	c) Erweiterung des Förderbudgets "Diakonische Leistungen" für Menschen, die auch in Krankenhäusern besucht werden
	d) Förderung der Pflegeausbildung in diakonischen Pflegediensten zur Qualifizierung von Nachwuchskräften
	e) Förderung und Unterstützung von Projekten zur Stärkung diakonischer Pflegedienste im Pflegemarkt
Erläuterungen	---
Finanzierung	---

Ressourcen

Budgetbereich 5.1

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 051011 Diakonisches Werk Hessen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	884.239	100.000	0	-100.000
Einnahmen	884.239	100.000	0	-100.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	831.854	871.830	903.000	31.170
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	14.990.451	14.415.500	14.365.552	-49.948
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	15.822.305	15.287.330	15.268.552	-18.778
Überschuss / Zuschuss	-14.938.066	-15.187.330	-15.268.552	-81.222
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	15.822.305	15.287.330	15.268.552	-18.778
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	197.882	193.518	183.776	-9.742
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	1.855	2.900	3.100	200
Kosten insgesamt	16.022.042	15.483.748	15.455.428	-28.320
Saldo Erlöse/Kosten	-16.022.042	-15.483.748	-15.455.428	28.320

Unterbudget 051012 Diakoniestationen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	3.092.930	2.638.719	2.698.987	60.268
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	3.092.930	2.638.719	2.698.987	60.268
Überschuss / Zuschuss	-3.092.930	-2.638.719	-2.698.987	-60.268
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	3.092.930	2.638.719	2.698.987	60.268
Kosten insgesamt	3.092.930	2.638.719	2.698.987	60.268
Saldo Erlöse/Kosten	-3.092.930	-2.638.719	-2.698.987	-60.268

Unterbudget 051091 sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Jugendwerkstatt Gießen e.V. 2. Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH, neue dienste Vogelsberg gGmbH 3. Wurzelwerk gGmbH Groß-Umstadt 4. Fachstelle Jugendberufshilfe Groß-Umstadt, gefördert vom Verein für Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V. im DWHN 5. Jugendwerkstätten Odenwald e.V. 6. Diakonie Werkstatt Groß-Gerau / Rüsselsheim e.V. und sonstige kleine Arbeitsloseninitiativen
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaftliche und berufliche Integration von benachteiligten und psychosozial belasteten Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen 2. Gesellschaftliche und berufliche Integration von benachteiligten und psychosozial belasteten Jugendlichen, Langzeitarbeitslosen und Behinderten 3. Beschäftigung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen und jungen Erwachsenen mit sozialer Benachteiligung. 4. Stabilisierung, Stärkung, Unterstützung und Begleitung Jugendlicher im Übergang Schule-Beruf; Netzwerkarbeit, Perspektivenentwicklung, Mobile Beratung (Jugendberufshilfe on tour), Onlineberatung 5. Hinführung von Jugendlichen in eine Ausbildung, Training sozialer Kompetenzen, Bewerbungstraining, Training beruflicher Grundfertigkeiten 6. Beschäftigung von Menschen mit arbeitsmarkt fernen Biographien, Teilhabe an Arbeit für Menschen mit chronischen Suchterkrankungen und mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (Teilhabe von Arbeit für die Personenkreise nach § 53 und nach § 67 SGB XII).
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Berufsorientierung, Ausbildungsvorbereitung, Ausbildung, Qualifizierende Beschäftigung, Qualifizierungskurse, Sozialpädagogische Begleitung und Beratung. 2. Berufsorientierung, Ausbildungsvorbereitung, Ausbildung, Qualifizierende Beschäftigung, Qualifizierungskurse, Sozialpädagogische Begleitung und Beratung. 3. Qualifizierende Beschäftigung, Qualifizierungskurse, Sozialpädagogische Begleitung und Beratung. 4. Lebenslagenbezogene Beratung und Arbeit in Gruppen unter Einbeziehung der individuellen und umfeldbezogenen Ressourcen. Lösungsorientierte Gespräche und Aktivitäten. Gruppenangebote zur Stärkung der Alltagskompetenzen und Entwicklung von realisierbaren Perspektiven. 5. Beratung, Betreuung und Begleitung von Jugendlichen im Übergang zwischen Schule und Beruf in folgenden Projekten (Berufsvorbereitung und Hauptschule, Berufsvorbereitung und Hauptschule, Eingliederung in die Berufswelt, Kompetenzagentur Odenwald, Dezentrale Erziehungshilfe, Betreuung von Jugendlichen im Programm "Ausbildung in Partnerschaft", Jugendmigrationsdienst). 6. Sozialpädagogisch begleitete Beschäftigung über die Förderinstrumente des SGB II (Malerhelfer, Wäscheservice, Secondhandladen, Arbeiten mit Holz, Bauhelfer in Kooperation mit der Stadt Raunheim ab 15.12.2011, Mit- und Zuarbeit im Initiativzentrum Ev. Versöhnungsgemeinde Groß-Gerau, Ausgabestellen der Tafeln Ginsheim-Gustavsburg und Riedstadt). Die DW eröffnete im Zusammenhang mit der Kooperation der Stadt Raunheim eine neue Abteilung "Gebäudereinigung". Der Secondhandladen wurde zum 31.03.2013 geschlossen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. 448 Teilnehmer/innen wurden in verschiedenen Programmen und Maßnahmen versorgt, darunter 55 Auszubildende. 2. 277 Teilnehmer/innen wurden in verschiedenen Programmen und Maßnahmen versorgt, darunter 23 Auszubildende. 3. Bedingt durch die Instrumentenreform des SGB II, die ab dem 1.4.2012 in Kraft trat, wurden uns alle Verträge, die wir mit unseren Kostenträgern hatten (Kreisagentur für Beschäftigung des Landkreises Darmstadt-Dieburg und Pro-Arbeit des Landkreises Offenbach) gekündigt. Momentaner Stand ist, die Betriebsstätte in Ober-Roden wurde geschlossen, da wir keine Maßnahmen mehr bekommen haben. Ausschreibungen, die uns in Aussicht gestellt wurden, kamen nicht oder wir konnten sie nicht gewinnen. In Groß-Umstadt haben wir noch insgesamt 34 Maßnahmeplätze, 10 für junge Erwachsene und 24 für Erwachsene. Da für die Erwachsenen keine Sozialpädagogik mehr bezahlt wird, ist die Maßnahmekostenpauschale um 70 % gekürzt worden. Durch die Verschärfung der Kriterien, was mit Arbeitsgelegenheiten noch gemacht werden darf, werden auch die Erlöse aus Dienstleistungen sinken. Im Moment versuchen wir die fehlenden Maßnahmen durch Teilnahme an Ausschreibungen zu kompensieren, waren damit bisher leider nicht erfolgreich. Wir haben bisher ca. 3 Vollzeitstellen abgebaut. 4. 214 Einzelberatungen; offene Gruppenarbeit; Informationsveranstaltungen für SchülerInnen; Projekt "50+" 30 Klienten; enge Kooperation mit der Kinder- und Jugendförderung des Landkreises Darmstadt-Dieburg; Einstieg in die Onlineberatung; Vorbereitung niedrigschwelliger Angebote in der Jugendberufshilfe (mobile Beratung); Intensivierung der Kooperation mit Schulen. 5. Im Jahr 2012 wurden von uns 889 junge Menschen beraten und begleitet, davon 45 % weiblich. 606 junge Menschen waren deutsch (inkl. Aussiedler), 107 stammen aus der Türkei und 78 aus Griechenland.

Unterbudget 051091 sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste

	<p>6. Aufgrund des hohen Kostendrucks und des sehr ungünstig gewordenen Betreuungsschlüssels wurde die Schließung des Secondhandladens notwendig. Die neu gegründete Abteilung ist erfolgreich angelaufen. Die Auftragslage entwickelt sich. Die Förderumstellung des Jobcenters einzig auf FAV belastet den Haushalt zusätzlich. Die Unterförderung von 25 % je MitarbeiterIn erhöht den Druck, gewinnorientiert zu arbeiten. Die Arbeitsgelegenheiten sind weiter stabil und erfolgreich. Diese Arbeit wird vom Kreis und Jobcenter honoriert und unterstützt.</p>
<p>Besonderheiten im Planjahr</p>	<p>1. Unterstützung und Leistungen für die Schwächsten, die sog. "Arbeitsmarktfernen" zu erbringen, wird weiterhin nur unter sehr schwierigen sozialpolitischen Bedingungen und hohem wirtschaftlichen Druck möglich sein. Für das in 2014 auslaufende BIWAQ-Projekt muss ein Ersatz gefunden werden.</p> <p>2. Unterstützung und Leistungen für die Schwächsten, die sog. "Arbeitsmarktfernen" zu erbringen, wird weiterhin nur unter sehr schwierigen sozialpolitischen Bedingungen und hohem wirtschaftlichen Druck möglich sein.</p> <p>3. Wir werden weiter umstrukturieren. In Planung ist ein Integrationsbetrieb mit der Nieder-Ramstädter Diakonie, die Kooperation mit einer Produktionsschule des Landkreises Darmstadt-Dieburg und weiterhin die Beteiligung an Ausschreibungen.</p> <p>4. Fortführung der Beratungstätigkeit; für den Westkreis konnte eine 0,5 VZ Stelle ergänzend eingerichtet werden; Aufbau des Netzwerkes für den Westkreis; Onlineberatung, mobile Beratung in Jugendzentren und Erweiterung der Gruppenarbeit; Patenschulungen; Informationsveranstaltungen für Eltern zum Thema "Einstieg ins Berufsleben" Blitzlichttage in Schulen.</p> <p>5. Zulassung als Träger für Integrationskurse, neues gemeinwesenorientiertes Projekt für 3 Jahre, Trägerzulassung nach AZAV in die Wege geleitet, Beteiligung an BvB Ausschreibung. Durch Ende der ESF-Förderperiode werden Umstrukturierungen anstehen.</p> <p>6. Der Einstieg in die Behindertenhilfe ist von unerwarteten Hürden geprägt. Die rechtliche Landschaft wurde erst zum Jahreswechsel 2012 vereinfacht und übersichtlich geklärt und veröffentlicht. Das Anmeldeprozedere ist mit drei bis fünf Monate je BiB sehr langwierig. Seriös rechnen wir daher für 2013 mit 3 - 5 BiB-stellen.</p>
<p>Erläuterungen</p>	<p>1. Die Vergabe der Maßnahmen erfolgt in der Regel durch sehr kurzfristige Ausschreibungen. Das bedeutet hohe Risiken und extrem geringe Planungssicherheit für die Träger. Auch ein vorläufiger Wirtschaftsplan kann daher erst Ende des Vorjahres erstellt werden. Zuwendungen der EKHN werden voraussichtlich durch eine zu bestellende Vergabekommission vergeben.</p> <p>2. Die Vergabe der Maßnahmen erfolgt in der Regel durch sehr kurzfristige Ausschreibungen. Das bedeutet hohe Risiken und extrem geringe Planungssicherheit für die Träger. Auch ein vorläufiger Wirtschaftsplan kann daher erst Ende des Vorjahres erstellt werden. Zuwendungen der EKHN werden voraussichtlich durch eine zu bestellende Vergabekommission vergeben.</p> <p>3. Personalkosten 607.309 €, Betriebliche Aufwendungen 201.000 €, Erlöse 260.000 €, Betriebskostenzuschüsse und Zuwendungen 484.300 €</p> <p>4. Die erfolgreiche Arbeit der Fachstelle wurde durch die Ausweitung des Beratungsangebots auf den Westkreis gewürdigt. Dieses wird zu 78 % von Landkreis Darmstadt-Dieburg finanziert, 22 % Eigenmittel. Diese erhöhen sich zusätzlich über den Wegfall der Kollektenmittel.</p> <p>5. 36.000 €</p>
<p>Finanzierung</p>	<p>1. Erlöse 389.000 €, SGB II 941.000 €, WI Bank 370.000 €, Stadt 280.000 €, BIWAQ 516.000 €, Sonstige Zuschüsse 453.000 €</p> <p>2. Erlöse 790.000 €, SGB II 638.000 €, Sonstige Zuschüsse 224.000 €</p> <p>3. 13,9 % EKHN, 5,5 % DWHN, 32 % Erlöse, 10 % Landes- und ESF-Mittel, 13 % Maßnahmekostenpauschalen, ca. 25 % nicht gedeckt.</p> <p>4. EKHN 44.000 €, Familienförderung Landkreis für Ost- und Westkreis 50.000 €, Eigenmittel ca. 24.000 €</p> <p>5. Zuschuss EKHN 5,2 %, Arbeitslosenfond 2,3 %, DWHN 11,1 %, Drittmittel 81,4 % (Bund, Land, Kreis, ESF)</p> <p>6. Zuschuss ESF 7,12 %, Kirchenfonds 4,08 %, Spenden 0,3 %, Arbeitsmarktbudget 9,43 %, DWHN 5,29 %, ARGE 46,66 %, EKHN 2,49 %, Zweckbetrieb 24,63 %. Für 2013 werden weitere Kürzungen durch das Jobcenter und den Kreis erwartet. Die Steigerung eigener Einnahmen ist notwendig. Weitere Einsparungen gefährden die Arbeitsfähigkeit der Einrichtung. Bewilligte Fördergelder sollten dringend ausgezahlt werden. Trotz Erhöhung unserer eigenen Bemühungen ist eine Kostendeckung unwahrscheinlich. Die anvisierte Rechtsträgerschaft stagniert.</p>

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 051091 sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	27.548	0	61.000	61.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	27.548	0	61.000	61.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	217.876	218.510	206.460	-12.050
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	252	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	643.074	649.290	885.548	236.258
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	217.388	250.000	240.000	-10.000
Ausgaben	1.078.589	1.117.800	1.332.008	214.208
Überschuss / Zuschuss	-1.051.041	-1.117.800	-1.271.008	-153.208
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	27.548	0	61.000	61.000
Erlöse insgesamt	27.548	0	61.000	61.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	861.202	867.800	1.092.008	224.208
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	120.742	122.852	64.152	-58.700
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Kosten insgesamt	981.944	990.652	1.156.160	165.508
Saldo Erlöse/Kosten	-954.396	-990.652	-1.095.160	-104.508

Budgetbereich 5.1						
Handlungsfeld						
Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste						
	2012		2013		2014	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A15	3,00		3,00		3,00	
PfrGeh.	4,20		4,70		2,70	0,50
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14						
E 13					1,00	
E 12						
E 11						
E 10						
E 09						
E 08						
E 07						
E 06						
E 05						
E 04						
E 03						
E 02						
Planstellen	8,20	0,00	8,70	0,00	7,70	0,50
<u>Stellenplan 2013:</u>						
<ul style="list-style-type: none"> - 2,00 Budgetklarheit, Übertrag zu BB 7.1, Pädagogische Akademie Elisabethenstift gGmbH - Schulpfarrstellen für Religionspädagogik und -unterricht an der Fachschule des E-Stift DA im Arbeitsbereich Fort- und Weiterbildung (afw) + 1,00 Budgetklarheit, Übertrag aus BB 4.2, Geschäftsführung der Beratungsstelle für jugendliche Arbeitslose in der Jugendwerkstatt Gießen 						

Budgetbereich 5.2: Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich des ZGV wird in 8 Unterbudgets aufgeteilt:

052011	Leitung, Geschäftsführung, interne Verwaltung
052012	Bildung
052013	Wirtschaft und Finanzpolitik
052014	Arbeit und Soziales
052016	Öffentlichkeitsarbeit
052023	Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung
052025	Hauswirtschaft
052026	Umwelt und Technikentwicklung

2. Ziele und Aufgaben

Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung ist das gesamtkirchliche Unterstützungszentrum für das Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste gemäß Verwaltungsverordnung zur Unterstützung der Arbeit in den kirchlichen Handlungsfeldern (s. HfVO).

Die inhaltliche Arbeit des Zentrums bezieht sich auf die Herausforderungen der wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung der Gesellschaft, die ausdifferenzierte Arbeitswelt (Industrie, Handwerk, Dienstleistungen, Landwirtschaft, Erwerbslosigkeit, außergewerbliche Arbeit), die Wirtschafts- und Finanzpolitik, die Sozial- und Gesellschaftspolitik und die Frage einer nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Ländlicher Raum/Landwirtschaft.

Die Referentinnen und Referenten arbeiten interdisziplinär und fachbezogen in den Referaten: Wirtschaft und Finanzpolitik, Arbeit und Soziales, Ländlicher Raum/Landwirtschaftliche Familienberatung und Umwelt und Technikentwicklung. Die Einrichtung ist mit ihren Arbeitsfeldern überdies ein anerkannter Träger jugendpolitischer Bildungsarbeit. Im Rahmen einer ethischen Orientierung ist allen Arbeitsfeldern die Perspektive einer christlich verantworteten Sozialethik gemeinsam.

Das Zentrum berät und begleitet die evangelischen Dekanate fachlich mit Blick auf das Handlungsfeld und unterstützt bei der Konzipierung und Qualifizierung der dort tätigen Fachkräfte für Gesellschaftliche Verantwortung (Profil-/Fachstellen). Der Kirchenleitung steht das ZGV für fachliche Expertisen und Beratung zur Verfügung. Im Auftrag der Kirchenleitung nimmt die Einrichtung überdies die Kontakte und Kooperationen mit gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen auf der Ebene der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz wahr, vor allem mit Ministerien, Arbeitgeberverbänden, Kammern, Gewerkschaften, Bündnissen und Initiativen.

Impulse aus der Evangelischen Kirche in die öffentliche Debatte werden ebenso gefördert wie die aktive Unterstützung des Fort- und Weiterbildungsprogramms der EKHN. Dabei arbeitet das Zentrum mit dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V. sowie mit den anderen Zentren der EKHN, der Evangelischen Akademie und der Kirchenverwaltung eng zusammen.

Kontinuierlich wird zu folgenden Themen gearbeitet:

- Fragen der Wirtschafts- und Sozialethik
- Finanzpolitik/Öffentliche Finanzen
- Privatisierung öffentlicher Aufgaben
- Arbeitsmarktpolitik/Fragen der Arbeitswelt
- Arbeitslosigkeit/prekäre Arbeitsverhältnisse
- Entwicklung von Armut und Reichtum in Deutschland
- Menschen in gesellschaftspolitischen Konflikten
- Zukunft des ländlichen Raums/Regionalentwicklung Stadt-Land

- Unterstützung für benachteiligte Jugendliche in Ausbildung und im Übergang Schule-Beruf
- Energiepolitik und Nachhaltigkeit
- Gesellschaftliche Auswirkungen von technischen Entwicklungen (hier insbesondere web 2.0, Soziale Netzwerke)

Dies fließt ein

- a) in die Beteiligung am gesellschaftlichen Diskurs durch Veranstaltungsangebote, Kooperations-tätigkeit und Kontaktpflege in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft.
- b) in die Kooperation, Weiterbildung und Fachberatung für die Arbeit der Profil-/Fachstellen in den Dekanaten (Fachberatung der Mittleren Ebene)
- c) in die Fort- und Weiterbildung haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitar-beiter der Kirche
- d) in die Mitwirkung bei kirchlichen Veranstaltungen auf verschiedenen Ebenen

3. Finanzierungsbedingungen

Im Blick auf die Einnahmen ist hervorzuheben:

Für die Arbeit der Jugendbildungsreferenten (zwei Stellen im Unterbudget 052026 „Umwelt und Tech-nikentwicklung“ erhält das Zentrum Zuschüsse aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes. Ent-sprechend der durchgeführten Veranstaltungen wird eine Pauschale pro Teilnehmer und Teilneh-mer-tag gezahlt.

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter:		Zuschuss- bedarf 2014	Einnahme- deckungsgrad 2014	Zuschuss- bedarf 2013
			Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014			
Leitung / interne Verwaltung	10.950	347.912	228.453	119.459	-336.962	2,7%	-328.718
Wirtschaft und Finanzpolitik	2.000	166.071	146.100	19.971	-164.071	0,9%	-181.550
Arbeit und Soziales	9.100	298.761	257.317	41.444	-289.661	2,7%	-309.906
Öffentlichkeitsarbeit	0	141.065	122.300	18.765	-141.065	0,0%	-135.400
Ländlicher Raum und Land- wirtschaftliche Familienbera- tung	0	151.618	125.050	26.568	-151.618	0,0%	-146.010
Hauswirtschaft	10.500	95.728	87.700	8.028	-85.228	10,0%	-81.100
Umwelt und Technikentwick- lung	50.200	284.048	243.908	40.140	-233.848	14,6%	-217.550
Insgesamt	82.750	1.485.203	1.210.828	274.375	-1.402.453	5,6%	-1.400.234
			81,5%	18,5%			

Der Einnahmedeckungsgrad beträgt 5,6%.

4. Ressourcenverbrauch insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbe-reichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegen-de Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnah-men einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	113.111	82.980	82.750	-230
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	113.111	82.980	82.750	-230
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.061.730	1.209.104	1.210.828	1.724
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	239.233	244.370	244.596	226
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	25.440	18.640	18.640	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	57.993	11.100	11.139	39
Ausgaben	1.384.396	1.483.214	1.485.203	1.989
Überschuss / Zuschuss	-1.271.285	-1.400.234	-1.402.453	-2.219
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	113.111	82.980	82.750	-230
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	113.111	82.980	82.750	-230
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.326.403	1.472.114	1.474.064	1.950
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	105.755	151.818	133.135	-18.682
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2.134	2.470	2.371	-99
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	37.784	61.500	68.200	6.700
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	55.786	56.710	56.621	-90
Kosten insgesamt	1.527.862	1.744.612	1.734.391	-10.221
Saldo Erlöse/Kosten	-1.414.750	-1.661.632	-1.651.641	9.991

5.

Siehe Stellenkegel am Ende dieses Budgetbereichs.

Unterbudget 052011 Leitung/ interne Verwaltung	
Beschreibung	Leitung und Geschäftsführung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums sowie der angegliederten Bereiche des Handlungsfeldes.
Ziel/e	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung einer öffentlichen Kirche im Kontext gesellschaftlicher Verantwortung auf Grundlage einer evangelischen Ethik (z. B. evangelische Soziallehre, Wirtschaftsethik, Umweltethik). • Stärkung und Unterstützung der Kirche im Kontext gesellschaftlicher Debatten, hier insbesondere in den Schwerpunktfeldern "Wirtschaft und Finanzpolitik", "Arbeit und Soziales", "Ländlicher Raum", "Umwelt und Technikentwicklung" und "Jugendpolitische Bildungsarbeit". • konzeptionelle Gestaltung und inhaltlich-strategische Ausrichtung des kirchlichen Handlungsfeldes in seiner gesamtkirchlichen Dimension.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • konzeptionelle Gesamtverantwortung für das theologische, geistliche und fachbezogene Profil und für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums • fachliche und budgetbezogene Zuständigkeit für das Handlungsfeld • Vertretung der EKHN bei staatlichen Stellen der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz und gegenüber Gremien, Organisationen, Werken und Verbänden im Handlungsfeld • fachliche Beratung der Leitungsgremien und Einbringung von Themen und Strukturvorschlägen: Vorlagen für die Kirchenleitung und Vertretung des Handlungsfeldes in den Leitungsgremien • Bearbeitung von Grundsatzfragen, die Aufgabenbereiche des Zentrums und thematische Schwerpunkte des Handlungsfeldes betreffen • Fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Dekanate • Fachberatung Fach- und Profilstellen und Mitwirkung bei Besetzungsverfahren • Amtsleitung im Rahmen des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (KDA) • Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Zentrums • Mitarbeit in verschiedenen außerkirchlichen und innerkirchlichen Gremien und Fachausschüssen • Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD und zu Gremien der EKD und auf internationaler Ebene • Budgetverantwortung: Planung, Abwicklung und Überwachung • Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwaltungsorganisation und fiskalischen Abläufe im Hinblick auf die Binnen- und Außenbeziehungen des Zentrums • Qualitätsmanagement und -sicherung
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Stärkung der strategische und operativen Ausrichtung der neuen Referat im Kontext der überarbeiteten Einrichtungskonzeption; Focussierung der Themenschwerpunkte des Zentrums; Abschluss der Überarbeitung der Stellenbeschreibungen, Organisation der Übernahme der Schriftgutordnung der EKHN; Förderung unterschiedlichster Kooperationen; Überprüfung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den 27 Fach- und Profilstellen für Gesellschaftliche Verantwortung, Entwicklung einer Struktur für das EKHN-Netzwerk "eaf-Netzwerk Familie".
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Thematischer Schwerpunkt: "nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft" im Kontext der Luther-Dekade "Reformation und Politik" (u.a. in Kooperation mit den Fach- und Profilstellen GV); Erprobung von neuen Veranstaltungsformaten am Standort Mainz; weitere Stärkung der geistlichen und sozialetischen Kompetenz des Zentrums (z.B. Einführung von theologischen Gesprächen); Förderung der kirchlichen Kontakte zu gesellschaftlichen Partnern (u.a. Unternehmerverbänden, Gewerkschaften, BUND u.a.); Überarbeitung und Anpassung des Corporate Design des ZGV.
Erläuterungen	---
Kirchensteuerfinanzierung	97%
Unterbudget 052012 Bildung	
Beschreibung	Die Stelle wurde mit Ende des Haushalts 2012 im Rahmen der "Kürzungsaufgaben 2025" eingespart.

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 052011 Leitung/ interne Verwaltung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	13.455	10.980	10.950	-30
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	13.455	10.980	10.950	-30
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	237.841	220.628	228.453	7.825
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	76.205	107.970	108.320	350
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	3.000	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	45.236	11.100	11.139	39
Ausgaben	362.282	339.698	347.912	8.214
Überschuss / Zuschuss	-348.827	-328.718	-336.962	-8.244

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	13.455	10.980	10.950	-30
Erlöse insgesamt	13.455	10.980	10.950	-30
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	317.046	328.598	336.773	8.175
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	42.633	43.196	40.108	-3.088
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	478	451	447	-3
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	8.464	11.222	12.868	1.646
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	12.797	10.575	10.935	359
Kosten insgesamt	381.418	394.042	401.130	7.089
Saldo Erlöse/Kosten	-367.963	-383.062	-390.180	-7.119

Unterbudget 052012 Bildung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	988	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	988	0	0	0
Überschuss / Zuschuss	-988	0	0	0

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	988	0	0	0
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	0	0	0
Kosten insgesamt	988	0	0	0
Saldo Erlöse/Kosten	-988	0	0	0

Unterbudget 052013 Wirtschaft und Finanzpolitik	
Beschreibung	Der Arbeitsbereich "Wirtschaft und Finanzpolitik" umfasst die Referate Wirtschafts- und Sozialethik, Ökonomie und Finanzpolitik.
Ziel/e	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschafts- und sozialetische Expertise unter Einbeziehung nationaler und globaler Zusammenhänge • Wirtschafts- und finanzpolitische Expertise unter Einbeziehung nationaler und globaler politischer Zusammenhänge und sozialetischer Reflexion
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Pflege von Kontakten zu Unternehmen und den Unternehmensverbänden, Gewerkschaften, staatlichen Stellen, zivilgesellschaftlichen Gruppen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet • Fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematische Vernetzungsleistung • Fachliche Beratung der Leitungsgremien, fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Mittleren Ebene (DSV's, Dekanatssynoden, Profil- und Fachstellen) und Kirchengemeinden • Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, Referententätigkeit, Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen • Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD, zu den Gremien der EKD (und auf internationaler Ebene) Klammer evtl. streichen???
Rückblick	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD, zu den Gremien der EKD (und auf internationaler Ebene) Klammer evtl. streichen??? <p>Besetzung der Referatsstelle "Wirtschafts- und Sozialethik"; Mitarbeit im ökumenischen Prozess "Umkehr zum Leben", der sich aus dem Herausgeberkreis des "Jahrbuchs Gerechtigkeit V" entwickelt hat; Konzeptionelle Arbeit zum Thema "Unternehmertag der EKHN".</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Veranstaltungs- und Projektschwerpunkte im Rahmen der Lutherdekade "Reformation und Politik" zum Thema "nachhaltige Gestaltung der Gesellschaft" im Kontext von wirtschaftsethischen und finanzpolitischen Fragen; (u.a. auch Ausbau von internen und externen Kooperationen); Fortführung des ökumenischen Prozesses "Umkehr zum Leben" (Erstellung von Arbeitsmaterialien, Veranstaltungen).
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Im Rahmen der Übertragung der Federführung für die Planung und Durchführung des Unternehmergesprächs des Kirchenpräsidenten wurde auch das entsprechende Budget auf das ZGV übertragen.
Kirchensteuerfinanzierung	99%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 052013 Wirtschaft und Finanzpolitik				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	315	2.000	2.000	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	315	2.000	2.000	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	114.611	163.650	146.100	-17.550
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	9.986	19.900	19.971	71
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	124.597	183.550	166.071	-17.479
Überschuss / Zuschuss	-124.282	-181.550	-164.071	17.479
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	315	2.000	2.000	0
Erlöse insgesamt	315	2.000	2.000	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	124.597	183.550	166.071	-17.479
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	36.207	34.349	-1.859
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	230	334	286	-48
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	4.079	8.324	8.229	-95
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	6.166	7.844	6.993	-851
Kosten insgesamt	135.072	236.260	215.928	-20.332
Saldo Erlöse/Kosten	-134.757	-234.260	-213.928	20.332

Unterbudget 052014 Arbeit und Soziales	
Beschreibung	Der Arbeitsbereich "Arbeit und Soziales" umfasst die Referate Erwerbsarbeit, Handwerk, Arbeitslosigkeit und Oberhessische Qualifizierungsprojekte.
Ziel/e	<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Expertise unter Einbeziehung sozioethischer Reflexion mit Blick auf Grundthemen der Arbeitswelt, der Arbeits- und Sozialpolitik (z. B. Arbeitsmarktpolitik, Jugend und Ausbildung, Arbeitslosigkeit und Arbeitsloseninitiativen, Sonntagschutz) • Fachliche Expertise unter Einbeziehung sozioethischer Reflexion mit Blick auf Grundthemen des Handwerks • Förderung und Unterstützung der Oberhessischen Qualifizierungsprojekte Jugendwerkstatt Gießen, Neue Arbeit Vogelsberg und Neue Dienste Vogelsberg gGmbH und ihres Engagements in einer (strukturschwachen) Region
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Pflege von Kontakten zu Gewerkschaften, Handwerkskammern, Arbeitsagenturen, zivilgesellschaftlichen Gruppen, staatlichen Stellen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet • Fachliche Beratung der KL, fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Dekanate (DSV, Dekanatsynoden, Profil- und Fachstellen) und z. T. Kirchengemeinden • Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen, Referententätigkeit, Durchführung von Veranstaltungen und Projekten • Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD und zu Gremien der EKD und internationalen Bündnissen (z. B. KDA-EKD; entsprechende Verbände auf EKD-Ebene) • Fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematische Vernetzungsleistung • Geschäftsführung des Ausbildungsnetzwerkes st.a.r.k. • Theologische Geschäftsführung der Jugendwerkstatt Gießen e.V., der Neuen Arbeit Vogelsberg und der Neuen Dienste Vogelsberg gGmbH
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Geschäftsführung "St.ar.k.": Begleitung und Unterstützung von 11 lokalen Gruppen, Qualifizierung von Ehrenamtlichen im Bereich Patenarbeit, Festigung des Netzwerkes "St.ar.k." in der Region mit hauptamtlichen Stellen.</p> <p>Auf- und Ausbau von externen Netzwerkstrukturen des Referates in Rheinland-Pfalz und Hessen.</p> <p>Konzeptionelle Weiterentwicklung des Arbeitsgebietes "Arbeit und Qualifizierung" in Zusammenarbeit mit dem DWHN (Förderordnung).</p> <p>Fachliche Begleitung der Diskussion um die Tafelarbeit (Fachtag zur "Tafelarbeit" zusammen mit dem DWHN).</p> <p>Organisation von Veranstaltungen (z.B. gemeinsame Referatsveranstaltung in Rheinland-Pfalz zum Thema "Arbeiten in der Pflege"; ."Schulden-Schuld-Verschuldung" in Frankfurt im Rahmen des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (KDA-SÜD)).</p> <p>Vorbereitung Spitzengespräch Gewerkschaften und Ev. Kirche in Hessen inklusive Konzepterstellung Kontakte Kirche und Gewerkschaft für KP Jung.</p> <p>Fortführung Reihe Betriebsbesuche "Wir machen Türen auf" mit sehr großem TeilnehmerInnen-Interesse durchgeführt und verstetigt gemeinsam mit FuPs.</p> <p>Planung des Projektes "Diakonische Gemeinde - Armut begegnen" zusammen mit dem DWHN; Befragung zur Bestandsaufnahme vorhandener Aktivitäten in den Dekanaten.</p> <p>Begleitung / Beratung bei Betriebsschließungen.</p> <p>Weiterarbeit in den Netzwerken "Allianz für den Sonntag in Rheinland-Pfalz und Hessen"</p> <p>Durchführung der Aktion "5000 Brote"</p>
Schwerpunkte im Planjahr	<p>Veranstaltungs- und Projektschwerpunkte im Rahmen der Lutherdekade "Reformation und Politik" zum Thema "nachhaltige Gestaltung der Gesellschaft" im Kontext der Arbeitswelt (u.a. auch Ausbau von internen und externen Kooperationen)</p> <p>Verstetigung der Arbeit im Netzwerk "St.ar.k."</p> <p>Förderung der Dialoge zwischen Kirche und Gewerkschaften in den Regionen des Kirchengebietes (u.a. Jahresgespräche)</p> <p>Projektbeginn "Diakonische Gemeinde - Armut begegnen" in Kooperation mit dem DWHN</p>

Unterbudget 052014 Arbeit und Soziales	
	Förderung sozioethisch fundierter Fachdialoge zu Fragen der Arbeitswelt (z.B. Folgen von Rationalisierung, Effizienzsteigerung, Arbeitsmarktreform(en), Rückgang industrieller gewerblicher Arbeit, Zukunft des Handwerks, Schnittstelle Schule und Beruf)
Erläuterungen	---
Kirchensteuerfinanzierung	97%

Ressourcen

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Budgetbereich 5.2 Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 052014 Arbeit und Soziales				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	29.507	9.100	9.100	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	29.507	9.100	9.100	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	205.088	277.706	257.317	-20.389
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	38.269	41.300	41.444	144
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	2.940	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	12.756	0	0	0
Ausgaben	259.053	319.006	298.761	-20.245
Überschuss / Zuschuss	-229.547	-309.906	-289.661	20.245
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	29.507	9.100	9.100	0
Erlöse insgesamt	29.507	9.100	9.100	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	246.297	319.006	298.761	-20.245
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	15.540	18.104	7.156	-10.948
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	412	567	504	-63
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	7.299	14.125	14.493	368
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	11.034	13.311	12.316	-995
Kosten insgesamt	280.582	365.113	333.230	-31.883
Saldo Erlöse/Kosten	-251.075	-356.013	-324.130	31.883

Unterbudget 052016 Öffentlichkeitsarbeit	
Beschreibung	Öffentlichkeitsarbeit im ZGV
Ziel/e	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung des Zentrums im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit • zeitgemäße Gestaltung und Bearbeitung von Print- und elektronischen Medien des Zentrums und mit Blick auf Kooperationen in den Regionen des Kirchengebietes bzw. gesellschaftlicher Partner
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Pflege der Medien- und Pressekontakte • Koordination des Informationstransfers zu den Fach- und Profilstellen • Zusammenarbeit mit der ÖA der EKHN und der regionalen Öffentlichkeitsarbeit (KRÖP) • Verantwortlich für die Internetseite des ZGV und die Seite www.netzwerk-stark.de • Journalistische Redaktion der Druckerzeugnisse des ZGV („Aus der Arbeit“, „Perspektive“ u. v. m.) • Erstellung von Publikationen, Flyern und Präsentationen
Rückblick Ergebnisjahr	<p>Konzeptentwicklung und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt "5000 Brote - Konfis backen Brot für die Welt" für EKHN und EKKW.</p> <p>Konzeptentwicklung und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt "Schöpfungstag-Schöpfungszeit" EKHN-weit in Kooperation mit Bistum Fulda, Mainz, Grube Messel, Dekanaten in Südhessen</p> <p>Weiterentwicklung des ÖA-Konzeptes des Zentrums, Weiterentwicklung des CD-Prozesses, Weiterentwicklung der Datenbank</p> <p>Neugründung EKHN-Netzwerk "Familie" mit Gründungsveranstaltung und Internetseite</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	ÖA-Begleitung der Schwerpunktsetzung des ZGV "nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft" im Kontext der Lutherdekade "Reformation und Politik"
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Besondere Ausgaben entstehen durch die Weiterentwicklung des CD-Prozesses und die Programmierung und Pflege einer neuen Datenbank.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 052016 Öffentlichkeitsarbeit				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	87.880	116.700	122.300	5.600
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	56.159	18.700	18.765	65
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	144.039	135.400	141.065	5.665
Überschuss / Zuschuss	-144.039	-135.400	-141.065	-5.665
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	144.039	135.400	141.065	5.665
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	177	238	239	1
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	3.127	5.936	6.889	953
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	4.728	5.594	5.854	260
Kosten insgesamt	152.071	147.168	154.047	6.879
Saldo Erlöse/Kosten	-152.071	-147.168	-154.047	-6.879

Unterbudget 052023 Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung	
Beschreibung	Der Arbeitsbereich Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung umfasst die Referate "Ländlicher Raum" und "Landwirtschaftliche Familienberatung in Rheinhessen-Pfalz" (LFBK).
Ziel/e	<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Expertise und ethische Reflexion zu: Veränderungsprozesse in den ländlichen Räumen der EKHN, der Agrar-, Ernährungs- und Umweltpolitik. • Unterstützung von Familien in der Landwirtschaft und im Weinbau (Hilfe zur Selbsthilfe) in Rheinhessen-Pfalz im Kontext der Landwirtschaftlichen Familienberatung der Kirchen in Rheinland-Pfalz (LFBK) durch Seelsorge, Beratung und Begleitung
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Pflege von Kontakten zu Bauern-, Landfrauen-, Landjugend- und Umweltverbänden, staatlichen Institutionen, zivilgesellschaftlichen Gruppen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet • Fachliche Beratung der KL, fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Dekanate (DSV's, Dekanatsynoden, Profil- und Fachstellen) und Kirchengemeinden • Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen, Referententätigkeit, Durchführung von Veranstaltungen und Projekten • Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen und Gremien der EKD (u. a. im Vorstand des Ev. Dienstes auf dem Lande], ständiger Gast in der Kammer für nachhaltige Entwicklung der EKD) • Fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematischer Vernetzungsleistung • Seelsorge, Beratung und Begleitung landwirtschaftlicher Familien (auch Moderation zwischen Konfliktparteien) • Vermittlung von Fachberatungsstellen und Mitarbeit im Team der LFBK
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Fachliche Beteiligung der Thematik "Transformation ländlicher Räume" aus Sicht der Kirche; Mitentwicklung des Leitfadens "Kirchenlandverpachtung in der EKHN"; Intensive Konzeptionsarbeit und Mitwirkung am Großprojekt "BIBER - Bildung Bürgerschaftliches Engagement Regional" des Dekanats Alfeld; Fachberatung; Vortragstätigkeiten in den Regionen des Kirchenbietetes, auf Bundesland- und Bundesebene (z.B. zum Thema "Christliche Positionierung zu Biopatenten", "Zukunft der Dörfer", "Reform der EU-Agrarpolitik"); Seelsorge- und Beratungsarbeit im Kontext ländlicher Betriebe und ihrer Familien durch Mitarbeit in der Landwirtschaftlichen Familienberatung.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Veranstaltungs- und Projektschwerpunkte im Rahmen der Lutherdekade "Reformation und Politik" zum Thema "nachhaltige Gestaltung der Gesellschaft" im Kontext des Ländlichen Raums (u.a. auch Ausbau von internen und externen Kooperationen); Durchführung des Landeserntedankfestes in Rheinland-Pfalz; Seelsorge- und Beratungsarbeit im Kontext ländlicher Betriebe und ihrer Familien durch Mitarbeit in der Landwirtschaftlichen Familienberatung.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	100%
Unterbudget 052025 Hauswirtschaft	
Beschreibung	Der Arbeitsbereich "Hauswirtschaft" umfasst den gesamten Bereich Hauswirtschaft, Hausverwaltung und Reinigung des Zentrums.
Ziel/e	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung der ordnungsgemäßen Abläufe im Bereich der Hauswirtschaft und Reinigung sowie Gebäudeverwaltung/Gebäudetechnik, Betreuung der Gebäudeverwaltung, Bereitstellung der Dienstwagen
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Sitzungsbetreuung interne und externe Tagungen des ZGV inkl. Mahlzeiten, Raumvergabe/-belegungsplan, selbständige hauswirtschaftliche Planung und Betreuung von Veranstaltungen, Führung der Wirtschaftskasse und Rechnungserstellung (auch bei externen Tagungen), Haus-/Gartenverwaltung, Haustechnik, Energiecontrolling, Statistiken erstellen, Vertretungsleistungen in der Verwaltung (Abwesenheitsvertretung)
Rückblick Ergebnisjahr	Hauswirtschaftliche Veranstaltungsbegleitung von 278 Veranstaltungen, Umstellung der Reinigungsmittel auf biologisch abbaubare Produkte nach EU-Ecolabel.
Schwerpunkte im Planjahr	Hauswirtschaftliche Begleitung verschiedenster Veranstaltung (darunter 4 Großveranstaltungen) im Zentrum; Qualitätssicherung
Erläuterungen	---
Kirchensteuerfinanzierung	90%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 052023 Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	75	200	0	-200
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	75	200	0	-200
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	94.334	119.670	125.050	5.380
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	4.172	7.900	7.928	28
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	18.500	18.640	18.640	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	117.006	146.210	151.618	5.408
Überschuss / Zuschuss	-116.931	-146.010	-151.618	-5.608

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	75	200	0	-200
Erlöse insgesamt	75	200	0	-200
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	117.006	146.210	151.618	5.408
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	10.846	18.104	17.174	-929
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	190	244	245	0
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	3.357	6.087	7.043	957
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	5.075	5.736	5.985	249
Kosten insgesamt	136.474	176.381	182.066	5.685
Saldo Erlöse/Kosten	-136.399	-176.181	-182.066	-5.885

Unterbudget 052025 Hauswirtschaft

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	7.778	10.500	10.500	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	7.778	10.500	10.500	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	76.497	83.600	87.700	4.100
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	11.740	8.000	8.028	28
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	88.237	91.600	95.728	4.128
Überschuss / Zuschuss	-80.458	-81.100	-85.228	-4.128

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	7.778	10.500	10.500	0
Erlöse insgesamt	7.778	10.500	10.500	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	88.237	91.600	95.728	4.128
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	154	171	172	1
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	2.722	4.252	4.940	687
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	4.116	4.007	4.198	191
Kosten insgesamt	95.229	100.030	105.037	5.007
Saldo Erlöse/Kosten	-87.450	-89.530	-94.537	-5.007

Unterbudget 052026 Umwelt und Technikentwicklung	
Beschreibung	Der Arbeitsbereich Umwelt und Technikentwicklung umfasst 1. den Querschnittsbereich "Jugendpolitische Bildungsarbeit" und 2. das Referat "Umwelt".
Ziel/e	<p>1. Koordination der jugendpolitischen Arbeit des Zentrums im Sinne der Vorgaben der jugendpolitischen Bildung des Bundes; fachliche Expertise bezüglich der Vermittlung und Förderung von gesellschaftspolitischen Orientierungsmöglichkeiten und Handlungsfähigkeit</p> <p>2. a) Fachliche Begleitung der umweltethischen Verantwortung der Kirche in einem interdisziplinären Horizont entwickeln und nach innen und außen wahrnehmen bzw. kommunizieren - nach innen: Übergang des Umweltgedankens vom Projekt zum Prinzip kirchlichen Handelns fördern und gestalten - nach außen: Sensibilisierung für schöpfungstheologische und umweltethische Deutungskategorien im gesellschaftlichen Diskurs. b) Kohärenzen und Inhärenzen zwischen Fragen der Umwelt und der technischen Entwicklung reflektieren und inner- und außerkirchlich thematisieren.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Entwicklung und Pflege von Kontakten zu der Ev. Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung, zivilgesellschaftlichen Gruppen, staatlichen Stellen, der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt (EFH) und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet.</p> <p>2. Entwicklung und Pflege von Kontakten zu Umweltverbänden und -initiativen, zivilgesellschaftlichen Gruppen, staatlichen Stellen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet.</p> <p>1. und 2. Fachliche Beratung der KL; fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Dekanate (DSV's, Dekanatssynoden, Profil- und Fachstellen) und Kirchengemeinden; Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen, Referententätigkeit, Durchführung von Veranstaltungen und Projekten; Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD und zu den Gremien der EKD; fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematische Vernetzungsleistung.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. 17 Beratungstage; 63 Veranstaltungstage mit 1.240 Teilnehmendentagen und 26 Netzwerktagen, u. a. in den Bereichen Veränderungen in der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen, Jugend und Ausbildung, Medienpädagogik/-kompetenz; Veranstaltungen zu historischen und aktuellen Europa-Fragen.</p> <p>2. Erstellung eines "Integrierten Klimaschutzkonzeptes" für die EKHN, in Kooperation mit Bauabteilung der Kirchenverwaltung und der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) in Heidelberg; Durchführung des zentralen Schöpfungstages an der Grube Messel für die ACK Hessen-Rheinhausen in Kooperation mit dem Bistum Mainz; Begleitung der Flughafengespräche der EKHN; Erarbeitung einer Veröffentlichung zu "Theologisch-ethischen Überlegungen und Vorschlägen für die Gottesdienstgestaltung im Kontext der Rio+20-Konferenz" für den Evangelischen Entwicklungsdienst (EED); Durchführung von "nachhaltig predigen", einer online-Predigthilfe zu Nachhaltigkeit, Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung; Vertretung der EKHN in der "Klima-Allianz" und Aktionen am deutschlandweiten Klima-Aktionstag; Vortrags- und Fachberatungstätigkeit.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Veranstaltungs- und Projektschwerpunkte im Rahmen der Lutherdekade "Reformation und Politik" zum Thema "nachhaltige Gestaltung der Gesellschaft" im Kontext jugendbildungspolitischer Themenstellungen" (u.a. auch Ausbau von internen und externen Kooperationen); Umsetzung des dreijährigen Projektes "Nachhaltigkeit in der Evangelischen Jugendarbeit in Hessen und Nassau" im Kontext jugendpolitischer Bildungsarbeit (in Kooperation mit dem Nachhaltigkeitsrat der Ev. Jugend und dem Zentrum Bildung); Planung und Organisation der Wanderausstellung "eco-city".</p> <p>2. Veranstaltungs- und Projektschwerpunkte im Rahmen der Lutherdekade "Reformation und Politik" zum Thema "nachhaltige Gestaltung der Gesellschaft" im Kontext von Schöpfungs- und Umweltfragen" (u.a. auch Ausbau von internen und externen Kooperationen); Umsetzung des "Integrierten Klimaschutzkonzeptes" für die EKHN, insbesondere exemplarische Einführung des Umweltmanagementsystems "Grüner Hahn"; Fachliche Begleitung der Umweltbeauftragten in den Dekanaten; Fachliche Begleitung einer Projektstelle zum Thema "Fluglärm"; Organisation und Durchführung einer/s Schöpfungswoche/-tages im Rahmen der Landesgartenschau in Gießen, in Kooperation mit ACK Hessen-Rheinhausen und Bistum Mainz; Vertretung der EKHN in der "Klima-Allianz" und Aktionen am deutschlandweiten Klima-Aktionstag.</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Finanzierung	1. Für die Arbeit der Referenten im Querschnittsbereich "Jugendpolitische Bildungsarbeit" erhält das Zentrum aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes Zuschüsse in Höhe von 48.000 €.

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 052026 Umwelt und Technikentwicklung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	61.981	50.200	50.200	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)				0
Einnahmen	61.981	50.200	50.200	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	245.479	227.150	243.908	16.758
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	41.714	40.600	40.140	-460
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	1.000	0	0	0
Ausgaben	288.193	267.750	284.048	16.298
Überschuss / Zuschuss	-226.212	-217.550	-233.848	-16.298
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	61.981	50.200	50.200	0
Erlöse insgesamt	61.981	50.200	50.200	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	288.193	267.750	284.048	16.298
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	36.736	36.207	34.349	-1.859
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	493	464	478	14
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	8.736	11.554	13.738	2.184
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	11.869	9.644	10.340	697
Kosten insgesamt	346.027	325.619	342.953	17.334
Saldo Erlöse/Kosten	-284.046	-275.419	-292.753	-17.334

Budgetbereich 5.2						
Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung						
	2012		2013		2014	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A15						
PfrGeh. SST B						
PfrGeh.	3,00		3,00		2,50	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
A 11						
A 10						
A 9						
E 14						
E 13						
E 12 + 50 %	1,00		1,00		1,00	
E 12	2,00		1,00		1,00	
E 11						
E 10	6,00		6,00		6,10	0,10
E 09 + 50%	1,00		1,00		1,00	
E 09						
E 08						
E 07	0,26		0,26		0,00	
E 06 + 50 %	0,50		0,50		0,50	
E 06	4,34		4,83		4,33	
E 05						
E 04	1,00		1,00		1,00	
E 03						
E 02						
Planstellen	20,10	0,00	19,59	0,00	18,43	0,10
Stellenplan 2014:						
<ul style="list-style-type: none"> + 0,10 Projekt Nachhaltigkeit im Bereich der jugendpolitischen Bildungsarbeit, refinanziert, 1,00 kw-Vermerk - 0,50 Sekretariat/Sachbearbeitung, Übertrag in den ÜSTP - 0,26 Personalkostenersatz für die Jugendwerkstatt Gießen - 0,50 Pfarrstelle Referent/in für oberhessische Qualifizierungsprojekte, Jugendwerkstatt Gießen 						

Budgetbereich 6.1: Handlungsfeld Mission und Ökumene

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich Ökumene gliedert sich wie folgt:

- Missionswerke und Partnerkirchen
- Friedensdienst
- Bekämpfung der Not in der Welt
- Ökumenische Bildungsarbeit
- Umlage Ev. Entwicklungsdienst
- Sonstige Ökumene

Diese Gliederung stellt eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgabenbereiche dar. Ein großer Teil der vorgesehenen Mittel ist durch Zuweisungen an ökumenische Organisationen bzw. Programme festgelegt. Dabei spielen die Zuweisungen an die beiden Missionswerke EMS und VEM, zu deren Gründungsmitgliedern die EKHN gehört, eine besondere Rolle. Auch die Hunger- und Katastrophenhilfe des DW-EKD und Hilfsprogramme wie „Kirchen helfen Kirchen“, Projekte in Partnerkirchen sind in diesem Budgetbereich verankert. Weiterhin werden in bescheidenem Umfang (internationale) ökumenische Bildungsmaßnahmen gefördert und die Zuschüsse für offizielle Partnerschaftsbeziehungen der EKHN veranschlagt.

2. Ziele und Aufgaben

Ökumenisches Engagement auf allen Ebenen unserer Kirche, in ökumenischer Zusammenarbeit mit anderen Kirchen innerhalb Deutschlands sowie im Rahmen internationaler (Partnerschafts-) Beziehungen lässt erfahrbar werden, dass keine einzelne Kirche nur für sich allein existieren kann. Die weltweite Dimension von Kirche wird lebendig in der Auseinandersetzung mit anderen Konfessionen und Frömmigkeitsstilen, in Zeichen gegenseitiger Anerkennung und Solidarität, im gemeinsamen Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Die Frage, wie Christen heute anderen Religionen begegnen, mehr über sie erfahren und ihren Beitrag zu einem friedlichen Zusammenleben in einer zunehmend multireligiösen Gesellschaft in Deutschland leisten können, hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Die verlässliche und über Jahrzehnte geübte Zusammenarbeit im Rahmen von ökumenischen Organisationen und Missionswerken ermöglicht in vielen Fällen die Abstimmung und Kooperation mit anderen Trägern bzw. Landeskirchen und stellt das (auch finanzielle) Engagement in multilaterale Zusammenhänge. Die EKHN wird dadurch auch davon entlastet, in größerem Umfang eigene Kapazitäten des Projektmanagements bereitzustellen.

3. Finanzierungsbedingungen

Bezogen auf die Unterbudgets gliedern sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter:		Zuschuss- bedarf 2014	Einnahme- deckungsgrad 2014	Zuschuss- bedarf 2013
			Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014			
Missionswerke und Partner- kirchen	0	3.040.880	0	3.040.880	3.040.880	0,0%	3.040.460
Friedensdienst	10.000	33.500	0	33.500	-23.500	29,9%	-23.760
Bekämpfung der Not in der Welt	0	248.080	0	248.080	-248.080	0,0%	-247.290
Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und inter- religiöser Dialog	0	171.540	0	171.540	-171.540	0,0%	-171.780
Umlage Ev. Entwicklungs- dienst	299.449	5.202.874	0	5.202.874	4.903.425	5,8%	5.235.153
sonstige Ökumene	2.454	188.895	186.425	2.470	-186.441	1,3%	-179.491
Insgesamt	311.903	8.885.769	186.425	8.699.344	8.573.866	3,5%	8.897.934
			2,1%	97,9%			

Der Einnahmedeckungsgrad beträgt 3,5%.

4. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben des unten grau hervorgehoben Kastens entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen) die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden – denn auch diese Ressourcen entstehen aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –Ausgaben und den nachrichtlichen Erlösen und Kosten nicht identisch – es soll hier lediglich eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

Budgetbereich 6.1

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Handlungsfeld Mission und Ökumene				0
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	93.359	18.654	12.454	-6.200
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	285.501	150.000	299.449	149.449
Einnahmen	378.860	168.654	311.903	143.249
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	143.595	195.675	186.425	-9.250
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	12.293	13.300	13.300	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	9.124.951	8.857.613	8.686.044	-171.569
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	22.727	0	0	0
Ausgaben	9.303.566	9.066.588	8.885.769	-180.819
Überschuss / Zuschuss	-8.924.706	-8.897.934	-8.573.866	324.068
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	93.359	18.654	12.454	-6.200
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	93.359	18.654	12.454	-6.200
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	9.280.839	9.066.588	8.885.769	-180.819
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	79.577	99.570	85.872	-13.698
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	375	492	457	-35
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	1.855	2.900	3.100	200
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	0	0	0
Kosten insgesamt	9.362.646	9.169.550	8.975.198	-194.353
Saldo Erlöse/Kosten	-9.269.288	-9.150.896	-8.962.744	188.153

5. Stellenplan

Siehe Stellenkegel am Ende dieses Budgetbereichs.

Unterbudget 061011 Missionswerke und Partnerkirchen	
Beschreibung	<p>1. Die "Evangelische Mission in Solidarität" (vormals "Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland") ist nach Verabschiedung der neuen Satzung mit Wirkung zum 1. Januar 2012 eine internationale Gemeinschaft von Kirchen und Missionsgesellschaften in Asien, Afrika, dem Nahen Osten und Europa geworden. Die ehemaligen Partnerkirchen wurden durch diesen Schritt zu gleichwertigen Mitgliedskirchen. Die EMS setzt sich ein für weltweite Mission und kirchliche Zusammenarbeit. Die EKHN gehört zu den Gründungsmitgliedern (1972) und hat die Satzungsreform maßgeblich unterstützt.</p> <p>2. Die Vereinte Evangelische Mission ist eine internationale Gemeinschaft von 34 Kirchen unterschiedlicher Tradition in Afrika, Asien und Deutschland und den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Hervorgegangen aus der Arbeit der Rheinischen Mission, der Bethel-Mission und der Zaire-Mission, ist die VEM seit 1996 eine internationale Kirchengemeinschaft mit gleichberechtigten Mitgliedskirchen weltweit. Enge Beziehungen zur VEM bestehen von Seiten der Propstei Nordhassau.</p> <p>3. Im Evangelischen Missionswerk in Deutschland (EMW) haben sich evangelische Kirchen, Missionswerke, Freikirchen, missionarische Vereine und Verbände zusammengeschlossen. Seine Mitglieder und Vereinbarungspartner sind in unterschiedlicher Weise in der weltmissionarischen, ökumenischen und entwicklungsbezogenen Zusammenarbeit mit Christen und Kirchen in Übersee tätig.</p> <p>4. „Kirchen helfen Kirchen“ ist ein Programm zur Unterstützung bedürftiger Kirchen und ihrer Einrichtungen in aller Welt. Es ist angesiedelt beim Diakonischen Werk der EKD und darin Teil der Ökumenischen Diakonie. Als Programm zwischenkirchlicher Solidarität wurde „Kirchen helfen Kirchen“ Mitte der fünfziger Jahre von evangelischen Kirchen in Deutschland ins Leben gerufen und wird bis heute von ihnen getragen.</p> <p>5. Das Gustav-Adolf-Werk ist ein Spendenwerk, das partnerschaftliche Hilfe organisiert und evangelische Minderheiten in der Welt stärkt. Mit dem hier ausgewiesenen Betrag wird die Hauptgruppe Hessen-Nassau unterstützt. Das GAW Hessen-Nassau pflegt besondere Beziehungen zu Usbekistan und Österreich.</p> <p>6. Hilfen für Kirchen in der Ökumene und Partnerschaftsarbeit.</p> <p>7. Ökumenische Gäste / Fahrtkosten</p>
Ziel/e	<p>1. In den folgenden Handlungsfeldern sind die Mitgliedskirchen der EMS miteinander tätig, lernen voneinander und unterstützen sich wechselseitig: Weitergabe des Evangeliums und Gemeindeaufbau, theologische Ausbildung, Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeitender; Bildungschancen für benachteiligte Kinder, Jugendliche, Frauen; Diakonische Aufgaben; Begleitung und Selbstorganisation von Menschen, die mit HIV&AIDS leben; Basisnahe Armutsbekämpfung in überschaubaren Gemeinschaften; Frieden und Versöhnung, Gerechtigkeit und Menschenrechte, Schöpfungsverantwortung.</p> <p>2. Die Mitglieder der VEM wollen in gleichberechtigter Weise zwischen Nord und Süd – Süd und Süd zusammenarbeiten, um sich gegenseitig in ihren Programmen zu stärken, Verantwortung und Erfahrungen miteinander zu teilen, Menschen in Not und Konfliktsituationen zu helfen und so gemeinsam das Wort von der Versöhnung in Jesus Christus zu bezeugen.</p> <p>3. Das EMW arbeitet u.a. eng zusammen mit den kontinentalen Kirchenräten in Afrika, Asien, Pazifik, Lateinamerika und dem Mittleren Osten. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der finanziellen Förderung von gemeinsamen Einrichtungen der Kirchen, zum Beispiel in der theologischen Ausbildung und für Programme des Interreligiösen Dialogs. Die Mittel für diese Programme und Projekte werden hauptsächlich von den Landes- und Freikirchen aufgebracht (über die sogenannte "Liste des Bedarfs").</p> <p>4. Unterstützung und Förderung von Kirchen unterschiedlicher Konfession in der Wahrnehmung ihrer pastoralen und diakonischen Aufgaben. Zudem fördert „Kirchen helfen Kirchen“ Projekte, die die ökumenische Zusammenarbeit vertiefen.</p> <p>5. Das Gustav-Adolf-Werk versucht, die Kirchen in der weltweiten Diaspora gesprächsfähig zu machen und unterstützt diese in den Dialogen mit ihrem gesellschaftlichen Umfeld und mit der katholischen oder orthodoxen Mehrheitskirche.</p> <p>6. Mit den Mitteln werden u.a. die durch Synoden- oder Kirchenleitungsbeschluss festgelegten offiziellen Partnerkirchen der EKHN in besonderen Aufgaben und Projekten unterstützt. Ferner werden aus den Mitteln ökumenische Programme, Projekte und Veranstaltungen gefördert; dies geschieht oft gemeinsam mit anderen Kirchen.</p> <p>7. Finanzierung von Fahrtkosten für Ehrenamtliche, die die EKHN in ökumenischen Strukturen und Gremien vertreten sowie für die Begleitung und Unterbringung ökumenischer Gäste.</p>

Unterbudget 061011 Missionswerke und Partnerkirchen	
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. EMS–Fokus „Rechenschaft geben von unserer Hoffnung - Christliches Zeugnis in einer pluralistischen Welt“; Bildungs– und Öffentlichkeitsarbeit zum Verständnis von Mission heute, Aktionen der Solidarität in Krisen und Advocacy im Friedenszeugnis und in Menschenrechtsfragen; interkultureller Austausch und Begegnungen; Projektförderung.</p> <p>2. Die Mitglieder der VEM unterstützen sich gegenseitig durch Austausch von Personal und finanzielle Hilfe. Besondere Schwerpunkte bilden dabei u.a. die Diakonie, HIV und Aids, Arbeit für die Rechte von Frauen und Kindern, Stipendien, Entwicklungszusammenarbeit, interkulturelle Begegnungen, Projektförderung und Menschenrechtsarbeit.</p> <p>3. Projekt- und Programmförderung.</p> <p>4. Weltweite Förderung von Projekten und Programmen, die für die kirchliche Identität wichtig sind. Hierzu zählt neben der pastoralen Arbeit insbesondere auch die diakonische Tätigkeit.</p> <p>5. Projekt- und Programmförderung.</p> <p>6. Hilfen für Kirchen in der Ökumene und Partnerschaftsarbeit; Projekt- und Programmförderung; Partnerschaftsprogramme mit Kirchen in Übersee und in Europa; Besondere Aufgaben in Partnerkirchen und zwischenkirchliche Hilfe; Unterstützung des Polnischen Ökumenischen Rates, Evangelischen Kirchen in Polen, "Zeichen der Hoffnung".</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. In 2012 wurde mit der Konstituierung der neuen Internationalen Vollversammlung und der Neuwahl des Missionsrates der Reformprozess strukturell abgeschlossen. Weitere Schritte zur finanziellen Konsolidierung des Werkes wurden unternommen.</p> <p>2. Die Aufgabenschwerpunkte beschreibt die VEM mit den Stichworten: Evangelisation - Advocacy - Entwicklung - Partnerschaft - Diakonie.</p> <p>3. Im Jahr 2011 wurden über die sogenannte "Liste des Bedarfs" Projekte im Umfang von 4,598 Mio € gefördert. Schwerpunkte der Förderung bildeten die ökumenisch-missionarischen Bereiche der Weltbünde (LWB, ÖRK, WGRK und Weltbibelhilfe) sowie die Theologische Ausbildung. Ergebniszahlen für 2012 lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor (Planansatz 2012: 4,595 Mio €).</p> <p>4. Im Jahr 2012 konnte KhK insgesamt Mittel in Höhe von 1.500.178 € vergeben. Das Verhältnis Projektmitteleinzahlungen und Kosten der Projektbearbeitung betrug 84,8% / 15,2%. Der Anteil der Mittel aus der EKHN an den Gesamtmitteln von KhK betrug 18,4% (Zuwendungen 13,8% und Kollekten 4,6%).</p> <p>6. Exemplarisch sei hier auf folgende Projektförderungen verwiesen: Bildung und Einkommenssicherung für TeearbeiterInnen in der Partnerdiözese East Kerala (Indien), Versöhnungsarbeit von Aktion Sühnezeichen, Straßenkinderprojekt der Diözese Krishna Godavari (Indien), Ausbildungsbeihilfe der Diözese Amritsar (Indien), Friedensarbeit der HSFK im Nahen Osten, Friedensarbeit in Palästina im Rahmen des Kinoprojektes "Cinema Jenin", Bibliothek der Universität der Karagwe Diözese (Tansania), Stipendienprogramme des ÖRK, Projekte Near East School of Theology (NEST - Beirut / Libanon) im Rahmen der Arbeit mit syrischen Flüchtlingen.</p> <p>7. Keine Besonderheiten im Ergebnisjahr.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten Planjahr	<p>1. Über die Schwerpunkte für das Planjahr 2014 entscheidet der Missionsrat auf seiner Sitzung im Sommer 2013.</p> <p>2. Keine Besonderheiten im Blick auf das Planjahr.</p> <p>3. Keine Besonderheiten im Blick auf das Planjahr.</p> <p>4. Mit der Fusion von eed und Brot für die Welt im Herbst 2012 wurde KhK im "Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V." in Berlin angesiedelt. Der angestrebte finanzielle Rahmen für das Jahr 2014 beträgt 1,8 Mio €. Als Schwerpunkte der Projektförderung in 2014 werden u.a. angestrebt: Europa & NUS - Stärkung der Professionalität der Partner; Afrika - Bedürfnisse der Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge in Nordafrika; Asien & Pazifik - Dialog und friedensschaffende Maßnahmen sowie theologische Fortbildung; Lateinamerika - Förderung besonders benachteiligter Gruppen; Ausbau des Kleinprojektfonds.</p> <p>5. Fortsetzung der bisherigen Förderpolitik.</p> <p>6. Fortsetzung der bisherigen Förderpolitik.</p> <p>7. Fortsetzung der Förderung von Ehrenamtlichen im Rahmen von Vertretungen in ökumenischen Gremien und die Begleitung/Unterbringung von ökumenischen Gästen im gewohnten Umfang.</p>
Erläuterungen	1. ---
Finanzierung	1. Der jährliche Beitrag ergibt sich u.a. auf Grundlage des EKD-Umlagenschlüssels und gliedert sich künftig in Mitgliedsbeiträge aller Kirchen (EKHN 2014: 12.040,-- €) und Beiträge der 5 süddeutschen Mitgliedskirchen (EKHN 2014: 1.170.000,-- €). Zusätzlich stehen Mittel zur Verfügung, die auf Antrag aus dem EMS und der VEM für einzelne Programme bei Bedarf beantragt werden können (2014: 70.000,-- €).

Unterbudget 061011 Missionswerke und Partnerkirchen	
Finanzierung	<p>2. Die VEM finanziert sich aus Einnahmen der Mitgliedskirchen und Spenden. 2012 betragen die Gesamteinnahmen 17,3 Mio. (davon 33% - ca. 5,7 Mio - aus den Mitgliedsbeiträgen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelische Kirche von Westfalen, der Evangelisch-reformierten Kirche, der Lippischen Landeskirche, der von Bodenschwingschen Stiftungen Bethel und der EKHN). Der Mitgliedsbeitrag der EKHN in 2011 beträgt ca. 1,8% am Gesamthaushalt. (2014: 260.000,-- €).</p> <p>3. Die hier ausgewiesenen Mittel sind ein Beitrag der EKHN zur sogenannten "Liste des Bedarfs" (2014: 670.000,-- €)</p> <p>4. Das Programm finanziert sich überwiegend aus Beiträgen von Unierten und Reformierten Kirchen (ca. 63%), Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes (KED-Mittel; ca. 14,7%) und dem LWB (ca. 5,4%). Der Anteil des Beitrages der EKHN an den Gesamteinnahmen beträgt ca. 18,4%. (2014: 275.000,-- € zuzüglich Kollekten).</p> <p>5. ---</p> <p>6. (2014: 571.840,-- €)</p> <p>7. (2013: 6.000,-- €)</p>

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 061011 Missionswerke und Partnerkirchen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	18.658	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	18.658	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	4.993	6.000	6.000	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	3.015.622	3.034.460	3.034.880	420
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	3.020.615	3.040.460	3.040.880	420
Überschuss / Zuschuss	-3.001.957	-3.040.460	-3.040.880	-420

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	18.658	0	0	0
Erlöse insgesamt	18.658	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	3.020.615	3.040.460	3.040.880	420
Kosten insgesamt	3.020.615	3.040.460	3.040.880	420
Saldo Erlöse/Kosten	-3.001.957	-3.040.460	-3.040.880	-420

Unterbudget 061012 Friedensdienst	
Beschreibung	Mit den ausgewiesenen Mitteln werden Organisationen unterstützt, die für die Friedensarbeit in der EKHN relevant sind. Dazu gehören u.a. der Christliche Friedensdienst (Frankfurt) und Aktion Sühnezeichen (Berlin).
Ziel/e	Förderung der genannten Organisationen und ihrer Friedensdienste.
Leistungen zur Zielerreichung	Freiwillige (ca. 12) im Ausland erhalten die Versicherungskosten (Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung); die genannten Dienste werden in ihrer Organisations- und Beratungsstruktur unterstützt.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die Förderung erfolgte im bisher üblichen Umfang.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Keine Veränderungen hinsichtlich der Förderungen.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Finanzierung	---
Unterbudget 061021 Bekämpfung der Not in der Welt	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hunger- und Katastrophenhilfe; Unterstützung bei Notständen in Partnerkirchen 2. DW-EKD für Ökumenisches Stipendienaustauschprogramm 3. Sekretariat der Kirchen in Straßburg
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mittel werden verwendet für unmittelbare Hilfe in Kriegsregionen, nach Katastrophen, bei Notständen in Partnerkirchen und für besondere Herausforderungen wie z.B. der AIDS-Bekämpfung. 2. In Austauschprogrammen - mit Stipendien gefördert - erleben Christen aus aller Welt unterschiedliche Kulturen und christliche Traditionen. Die Stipendien werden verwaltet durch das Diakonische Werk der EKD. Das Kirchliche Austauschprogramm der Evangelischen Kirche in Deutschland existiert bereits seit 1952. Es hat das Ziel, deutschen und ausländischen Theologinnen und Theologen grundlegende ökumenische Erfahrungen zu ermöglichen. Vor allem soll auch das Verstehen von kirchlicher Tradition und Theologie des jeweiligen Gastlandes gefördert werden. 3. Beteiligung an der Finanzierung des Sekretariates der Kirchen (21 Mitgliedskirchen) beim Europarat in Straßburg.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Projekt- und Programmförderung. 2. Vergabe von Stipendien durch das DW-EKD. 3. Der Beitrag wird jährlich anteilmäßig von der Generalversammlung beschlossen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Ergebnisjahr wurde Katastrophenhilfe u.a. im Rahmen der Flüchtlingsströme aus Syrien, des Hurikan Sandy im Staate New York und der Katastrophe in Fukushima geleistet. Im Rahmen der Krise in Griechenland wurden der dortigen Evangelischen Kirche Mittel für Tafelarbeit zur Verfügung gestellt. Im Rahmen von Notständen in Partnerkirchen wurden z.B. Projekte im Bereich der AIDS-Prävention gefördert. 2. Keine Besonderheiten hinsichtlich der Förderung im Ergebnisjahr. 3. Keine Besonderheiten hinsichtlich der Förderung im Ergebnisjahr.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schwerpunkte / Besonderheiten ergeben sich aus aktuellen Notlagen und Katastrophen. 2. Fortsetzung der Förderung im Rahmen bisheriger Zusagen. 3. Fortsetzung der anteiligen Finanzierung im bisher zugesagten Rahmen.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	1. ---
Finanzierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anteilige Finanzierung im Verbund mit anderen Kirchen bzw. Entwicklungsorganisationen (211.580,-- €) 2. Anteilige Finanzierung im EKD-Zusammenhang (29.200,-- €) 3. Anteilige Finanzierung im Verbund mit den Kirchen am Rhein (7.300,-- €)

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 061012 Friedensdienst				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	37.635	0	10.000	10.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	10.000	0	-10.000
Einnahmen	37.635	10.000	10.000	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	61.135	33.760	33.500	-260
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	61.135	33.760	33.500	-260
Überschuss / Zuschuss	-23.500	-23.760	-23.500	260
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	37.635	0	10.000	10.000
Erlöse insgesamt	37.635	0	10.000	10.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	61.135	33.760	33.500	-260
Kosten insgesamt	61.135	33.760	33.500	-260
Saldo Erlöse/Kosten	-23.500	-33.760	-23.500	10.260
Unterbudget 061021 Bekämpfung der Not in der Welt				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	24.166	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	24.166	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	7.300	7.300	7.300	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	256.144	239.990	240.780	790
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	22.727	0	0	0
Ausgaben	286.171	247.290	248.080	790
Überschuss / Zuschuss	-262.005	-247.290	-248.080	-790
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	24.166	0	0	0
Erlöse insgesamt	24.166	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	263.444	247.290	248.080	790
Kosten insgesamt	263.444	247.290	248.080	790
Saldo Erlöse/Kosten	-239.278	-247.290	-248.080	-790

Unterbudget 061022 Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	
Beschreibung	1. Christen und Israel 2. Ökumenische Bildungsarbeit 3. Konfessionskundliche Arbeit
Ziel/e	1. Förderung des christlich-jüdischen Dialogs 2. Förderung Ökumenischer Bildungsarbeit 3. Förderung des interkonfessionellen Dialogs
Leistungen zur Zielerreichung	1. Zuschüsse an den Internationalen Rat der Christen und Juden, den Arbeitskreis "Im Dialog" und Projekte im christlich-jüdischen Dialog. 2. Durchführung und Förderung ökumenischer Tagungen, Informationen für Gemeinden, Förderung des "Interreligiösen Dialogs", Förderung der Arbeit der Martin-Niemöller-Stiftung, Vergabe von Martin-Niemöller-Stipendien und Förderung der Arbeit des Albert Schweizer Archivs. 3. Zuschüsse an das Konfessionskundliche Institut Bensheim, Mitgliedsbeitrag Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Hessen-Rhein Hessen, Projekt- und Tagungsarbeit in der EKHN.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Die Zuschüsse erfolgten im gewohnten Umfang an die genannten Gremien und Organisationen. 2. Mit den Mitteln wurden ökumenische Seminare und Veranstaltungen ermöglicht und gefördert; die drei Martin-Niemöller-Stipendien konnten vergeben werden; Organisationen/Einrichtungen wie die Martin-Niemöller-Stiftung und das Albert Schweizer Archiv wurden im gewohnten Umfang unterstützt. 3. Zuschussvergabe erfolgte im üblichen Umfang.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	1. Weitgehende Fortsetzung der Förderung im bisherigen Umfang. Der Verein "LOMDIM" hat sich 2013 in den Arbeitskreis "ImDialog" aufgelöst. Die Finanzmittel für LOMDIM (2013: 17.000 €) gehen in 2014 an den Arbeitskreis "ImDialog" und sollen ab 2015 in Stufen gekürzt werden. 2. Fortsetzung der Förderung im Rahmen bisheriger Zusagen. Förderung der Teilnahme an ökumenischen Veranstaltungen und Seminaren. Vergabe von 3 Martin-Niemöller-Stipendien. 3. Keine Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr.
Erläuterungen	1. ---
Finanzierung	1. Anteilige Förderung mit Kirchen und säkularen Organisationen (63.980,-- €) 2. (75.570,--€) 3. (32.000,-- €)
Unterbudget 061023 Umlage Ev. Entwicklungsdienst	
Beschreibung	Umlage Evangelischer Entwicklungsdienst EED (früher Kirchlicher Entwicklungsdienst KED). Der Evangelische Entwicklungsdienst (EED) ist ein Entwicklungswerk der evangelischen Kirchen und der alt-katholischen Kirche in Deutschland. Er handelt, gebunden an den biblischen Auftrag, um sich für eine gerechte, friedliche und das Leben in allen seinen Formen achtende Welt einzusetzen. Seit 2012 ist er Teil des mit Brot für die Welt gemeinsamen Evangelischen Entwicklungswerkes mit Sitz in Berlin.
Ziel/e	Der EED / das Evangelische Entwicklungswerk trägt mit seiner Arbeit zur Minderung von Armut, Hunger und Not bei, zum Aufbau gerechter Gesellschaften, zur gewaltfreien Lösung von Konflikten, zum bewahrenden Umgang mit der Schöpfung und zur Überwindung der ungerechten Folgen der Globalisierung.
Leistungen zur Zielerreichung	Finanzielle Förderung von Projekten und Programmen von Partnern in Afrika, Asien, Pazifik, Lateinamerika, der Karibik, im Mittleren Osten und in Südosteuropa; Vermittlung von Fachkräften; Vergabe von Stipendien; fachliche Beratung der Partner; Informations- und Lobbyarbeit in Deutschland und auf der europäischen Ebene.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Das Jahr 2012 war von der Fusion von EED und Brot für die Welt zum gemeinsamen Evangelischen Entwicklungswerk und dem damit verbundenen Umzug des EED von Bonn nach Berlin geprägt.
Schwerpunkte im Planjahr	---
Erläuterungen	---
Finanzierung	Der Evangelische Entwicklungsdienst setzt Kirchensteuermittel, staatliche Zuschüsse, Spendenmittel und Kollekten (Brot für die Welt Kollekten) ein. Die Höhe der in dieser Haushaltsstelle ausgewiesenen Mittel wird auf Grundlage eines Schlüssels berechnet, der von der Kirchenkonferenz der EKD verbindlich beschlossen wurde.

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 061022 Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	2.100	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	2.100	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	166.944	171.780	171.540	-240
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	166.944	171.780	171.540	-240
Überschuss / Zuschuss	-164.844	-171.780	-171.540	240

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	166.944	171.780	171.540	-240
Kosten insgesamt	166.944	171.780	171.540	-240
Saldo Erlöse/Kosten	-164.844	-171.780	-171.540	240

Unterbudget 061023 Umlage Ev. Entwicklungsdienst

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	260.551	140.000	299.449	159.449
Einnahmen	260.551	140.000	299.449	159.449
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	5.597.702	5.375.153	5.202.874	-172.279
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	5.597.702	5.375.153	5.202.874	-172.279
Überschuss / Zuschuss	-5.337.151	-5.235.153	-4.903.425	331.728

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	5.597.702	5.375.153	5.202.874	-172.279
Kosten insgesamt	5.597.702	5.375.153	5.202.874	-172.279
Saldo Erlöse/Kosten	-5.597.702	-5.375.153	-5.202.874	172.279

Unterbudget 061029 Sonstige Ökumene	
--	--

Beschreibung	<p>1. Flüchtlingsseelsorge in Gießen, Ingelheim und am Frankfurter Flughafen sowie die Monitoringstelle am Flughafen zur "Abschiebungsbeobachtung".</p> <p>2. Unterstützung Irakischer Flüchtlinge--> das von der Synode beschlossene und auf drei Jahre befristete Projekt ist zum 31.12.2012 ausgelaufen.</p>
Ziel/e	<p>1. Seelsorgerliche Begleitung von Flüchtlingen in der EKHN (Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in Gießen, Abschiebungshaft Ingelheim, Flüchtlingsunterkunft am Flughafen Frankfurt) und Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt.</p> <p>2. Im Rahmen einer 3-jährigen Projektstelle sollen irakische Flüchtlinge bei der Flüchtlingsaufnahme/Resettlement unterstützt sowie Projekte zur Unterstützung der christlichen Minderheit im Irak gefördert werden.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Gottesdienste in Kirchengemeinden zum Thema Flucht und Migration; Angebot von Seelsorge Beratung von Pfarrern/innen und kirchlichen Mitarbeitern/innen; Begleitung von Kirchengemeinden in der Flüchtlingsarbeit (Vorträge / Gespräche / Pfarrkonvente); Beratung von Dekanaten und Propsteien in Flüchtlingsfragen; Beratung bzgl. Kirchenasyl; Öffentlichkeitsarbeit; Organisation von Veranstaltungen; Beratung von Flüchtlingen.</p> <p>2. Errichtung einer Projektstelle für 3 Jahre; Projektförderungen.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Neubesetzung der 0,5 Stelle in der Flüchtlingsunterkunft am Flughafen; gestiegene Flüchtlingszahlen in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in Gießen; Debatte um Neukonzeption des Abschiebungshaftvollzuges in Rheinland-Pfalz.</p> <p>2. Die Projektmittel in Höhe von insgesamt 200.000 € wurden im Rahmen der Förderung folgender Projekte (in Kooperation mit anderen Förderern wie der Bayrischen Landeskirche) vollständig verausgabt: 1. Unterstützung der Gemeinden assyrisch-chaldäischer Tradition im Irak durch Förderung von Bildungsprojekten und Einzelprojekten zur Erhaltung des assyrischen Kulturerbes; 2. Hilfe für irakische Flüchtlinge aus Syrien und Jordanien im Transitland Türkei; 3. Traumaarbeit – Rehabilitation verfolgter Minderheiten und Opfer von Menschenrechtsverletzungen im Nordirak; 4. "Ein Garten für Halabja" - ein Versöhnungsprojekt in Kurdistan, Irak.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1</p> <p>2. Projekt ist abgeschlossen.</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<p>1. -0,25 Monitoringstelle am Flughafen zur "Abschiebebeobachtung" mangels Refinanzierung.</p> <p>2. Die Projektstelle ist zum 31.12.2012 ausgelaufen und die Projektmittel wurden vollständig verausgabt.</p>
Kirchensteuerfinanzierung	99%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 061029 Sonstige Ökumene				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	10.800	18.654	2.454	-16.200
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	24.950	0	0	0
Einnahmen	35.750	18.654	2.454	-16.200
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	143.595	195.675	186.425	-9.250
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	27.404	2.470	2.470	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	170.999	198.145	188.895	-9.250
Überschuss / Zuschuss	-135.249	-179.491	-186.441	-6.950

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	10.800	18.654	2.454	-16.200
Erlöse insgesamt	10.800	18.654	2.454	-16.200
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	170.999	198.145	188.895	-9.250
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	79.577	99.570	85.872	-13.698
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	375	492	457	-35
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	1.855	2.900	3.100	200
Kosten insgesamt	252.806	301.107	278.324	-22.784
Saldo Erlöse/Kosten	-242.006	-282.453	-275.870	6.584

Budgetbereich 6.1

Handlungsfeld Mission und Ökumene

	2012		2013		2014	
BBesG KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.	3,75	1,00	2,75		2,50	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10						
E 9 + 50%	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
E 09						
E 08						
E 07						
E 06						
E 05						
E 04						
E 03						
E 02						
Planstellen	4,00	1,25	3,00	0,25	2,75	0,25

Stellenplan 2014:

- 0,25 Pfarrstelle Arbeitsbereichsleitung der ev. Arbeit in den ökumenischen Einrichtungen
 kirchl. Flüchtlingsdienst, kirchl. Sozialdienst und Abschiebebeobachtung - Entfall
 der Refinanzierung

Budgetbereich 6.2: Zentrum Ökumene**1. Struktur des Budgetbereiches**

Im Haushalt der EKHN werden für den Budgetbereich insbesondere folgende Arbeitsgebiete veranschlagt:

- Leitung / interne Verwaltung
- Ausländische Gemeinden
- Ökumenische Diakonie
- Bildung und Begegnung
- Entwicklung und Partnerschaften
- Zeugnis und Dialog
- Frieden
- Hauswirtschaft und Tagungsräume

2. Ziele und Aufgaben

Die EKHN ist als verfasste Kirche eine eigene Organisation, als Gemeinschaft der Glaubenden kann sie aber nicht für sich alleine existieren. Daher hat das Zentrum Ökumene die Aufgabe, die Beziehungen der EKHN zu anderen Kirchen, religiösen Gemeinschaften und Organisationen innerhalb und außerhalb Deutschlands auf allen Ebenen unserer Kirche zu begleiten und zu unterstützen.

Durch 12 Direkt-Partnerschaften in Übersee und 4 Partnerschaften innerhalb Europas wird im Zentrum in enger Zusammenarbeit mit den beiden Missionswerken EMS und VEM die internationale evangelische Ökumene gepflegt und mit einem Besuchsprogramm unterstützt. Die Organisation der finanziellen Förderung von Projekten in den Partnerkirchen sowie die entwicklungspolitische Bildungsarbeit und die Hilfsaktionen "Brot für die Welt" sowie „Hoffnung für Osteuropa“ für den Bereich der EKHN leisten einen aktiven Beitrag zum Ausgleich des internationalen wirtschaftlichen Gefälles.

Die Kenntnis und die Beziehungen zu anderen christlichen Konfessionen sowie zu Judentum und Islam sollen vom Zentrum aus im Bereich der gesamten EKHN gefördert werden. Der Austausch mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft im Bereich der EKHN gewinnt wachsende Bedeutung.

Die Förderung einer friedlichen Entwicklung unserer Gesellschaft.

Im erfahrungsbezogenen Lernen soll Ökumene mit ihren vielfältigen Themen und ihrer Spiritualität breiteren Kreisen unserer Kirche erschlossen werden. Die interkulturelle Kompetenz unserer Kirche wird im Veranstaltungsangebot auch anderen gesellschaftlichen Gruppen zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Kooperationsverhandlungen mit der EKKW werden seit 2012 erste Arbeitsbereiche aufeinander bezogen und Stellen gemeinsam besetzt (z.B. Ökumenische Diakonie und Weltanschauungsfragen). Dieser Prozess wird in 2014 weiter verfolgt.

3. Finanzierungsbedingungen

Bezogen auf die Unterbudgets gliedern sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter:		Zuschuss- bedarf 2014	Einnahme- deckungsgrad 2014	Zuschuss- bedarf 2013
			Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014			
Leitung / interne Verwaltung	66.760	456.760	265.840	190.920	-390.000	8,0%	-328.173
Ausländische Gemeinden	75.000	138.330	79.300	59.030	-63.330	23,3%	-59.030
Ökumenische Diakonie	67.360	244.450	128.550	115.900	-177.090	22,6%	-194.972
Bildung und Begegnung	20.000	227.480	182.950	44.530	-207.480	7,6%	-214.355
Entwicklung und Partnerschaften	21.000	308.930	262.100	46.830	-287.930	5,0%	-323.380
Zeugnis und Dialog	20.700	214.580	171.750	42.830	-193.880	6,7%	-210.355
Frieden	4.000	223.522	142.522	81.000	-219.522	1,5%	-219.873
Hauswirtschaft und Tagungsräume	3.000	38.600	35.100	3.500	-35.600	6,9%	-33.700
Zentrum Ökumene-Mission- Weltverantwortung von EKKW und EKHN	106.031	279.687	279.687	0	-173.656	29,8%	0
Insgesamt	383.851	2.132.339	1.547.799	584.540	-1.748.488	18,0%	-1.583.838
			72,6%	27,4%			

Der Einnahmedeckungsgrad beträgt 18 %.

4. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben des unten grau hervorgehoben Kastens entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen) die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden – denn auch diese Ressourcen entstehen aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –Ausgaben und den nachrichtlichen Erlösen und Kosten nicht identisch – es soll hier lediglich eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Zentrum für Ökumene				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	372.238	326.580	358.851	32.271
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	132.648	0	25.000	25.000
Einnahmen	504.886	326.580	383.851	57.271
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.199.230	1.327.120	1.547.799	220.679
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	506.217	421.548	420.790	-758
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	213.115	146.850	146.850	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	21.183	14.900	16.900	2.000
Ausgaben	1.939.745	1.910.418	2.132.339	221.921
Überschuss / Zuschuss	-1.434.860	-1.583.838	-1.748.488	-164.650
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	372.238	326.580	358.851	32.271
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	14.722	14.900	14.900	0
Erlöse insgesamt	386.960	341.480	373.751	32.271
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.918.562	1.895.518	2.115.439	219.921
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	220.247	242.336	271.961	29.625
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	3.135	3.170	2.955	-216
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	225.123	319.500	460.700	141.200
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	7.071	6.297	6.804	507
Kosten insgesamt	2.374.138	2.466.821	2.857.859	391.037
Saldo Erlöse/Kosten	-1.987.178	-2.125.341	-2.484.108	-358.766

5. Stellenplan

Siehe Stellenkegel am Ende dieses Budgetbereichs.

Unterbudget 062011 Leitung/ interne Verwaltung	
Beschreibung	Leitung und Geschäftsführung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums. Das Zentrum Ökumene arbeitet dazu mit einer integrierten Verwaltung. Es gliedert sich in die Fachbereiche "Bildung und Begegnung", "Entwicklung und Partnerschaft", "Frieden und Konflikt", "Ökumenische Diakonie" und "Zeugnis und Dialog". Damit bildet es ein umfassendes Verständnis von Ökumene ab. Die Arbeit erfolgt im Blick auf Gemeinden, die Mittlere Ebene und kirchenleitende Gremien.
Ziel/e	Konzeptionelle und strukturelle Gestaltung des Handlungsfeldes Mission und Ökumene in seiner gesamtkirchlichen Dimension. Reflexion und Vermittlung der ökumenischen Fragen der Gegenwart. Bearbeitung von Grundsatzfragen im Bereich des Handlungsfeldes mit dem Themenspektrum „Zeugnis und Dialog“, „Entwicklung und Partnerschaft“, „Ökumenische Diakonie“, „Frieden und Konflikt“ und „Bildung und Begegnung“.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Vertretung der EKHN in/gegenüber regionalen, nationalen und internationalen Gremien, Organisationen, Werken und Verbänden des Handlungsfeldes. • Einbringung von Themen und Strukturvorschlägen in die Leitungsgremien: Erstellung von Vorlagen für Kirchenleitung und Vertretung des Handlungsfeldes in den Leitungsgremien. • Beratung der Mittleren Ebene hinsichtlich Themen und Aufgaben, das Handlungsfeld betreffend. • Fachberatung Fach- und Profilstellen und Mitwirkung bei Besetzungsverfahren. • Öffentlichkeitsarbeit des Zentrums. • Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums Ökumene und im Handlungsfeld Ökumene. • Personalverantwortung für das Zentrum Ökumene. • Verantwortung für Gesamthaushalt: Planung, Anmeldung, Abwicklung und Überwachung einschließlich der dazu notwendigen Instrumente. • Erstellen von Zweimonatsberichten, Projektabrechnungen. • Beschaffungswesen. • Koordination und Bereitstellung der EDV innerhalb des ZÖ und nach außen. • Sicherstellung des Bürobetriebs. • Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Planungen für neue 3-Jahre Fortbildung "Lernfeld Ökumene" mit Bistum Mainz; Konzeption Flüchtlingsseelsorge am Flughafen und Stellenbesetzung; UCC Partnerschaft: annual meeting der UCC New York Conference, Abschluss der Evaluation der UCC Partnerschaft, Pastorkolleg in der UCC; Kooperationsverhandlungen im Handlungsfeld Ökumene zwischen EKHN und EKKW; Begleitung der Entstehung des neuen Evangelischen Entwicklungsdienstes in Berlin; Konstituierung der neuen internationalen Gremien des EMS; Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit; weitere Umstellung auf Online-Buchung.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Auswertung und Nacharbeit zur Vollversammlung der Ökumenischen Rates der Kirchen in Busan; Internationale Partnerschaftskonsultation; Fortbildung NEST; Themenschwerpunkt: Naher Osten; Umsetzung der Beschlüsse im Rahmen der Kooperation EKHN/EKKW und Gestaltung des gemeinsamen Zentrums Ökumene - Mission - Weltverantwortung; Umbaumaßnahmen im Zentrum Ökumene.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	92%
Unterbudget 062012 Ausländische Gemeinden	
Beschreibung	Seit Jahren gibt es enge Beziehungen der EKHN zu den Gemeinden fremder Sprache und Herkunft im Bereich der EKHN.
Ziel/e	Stärkung der Gemeinden in ihren gottesdienstlichen, seelsorgerlichen und gemeindlichen Angeboten.
Leistungen zur Zielerreichung	Bildungsangebote, Beratung und finanzielle Förderung.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die Unterstützung der Gemeinden anderer Sprache und Herkunft erfolgte in dem bisher üblichen Umfang
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Die Unterstützung der Gemeinden anderer Sprache und Herkunft ist im Planjahr im bisher üblichen Umfang vorgesehen
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	77%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 062011 Leitung/ interne Verwaltung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	98.820	124.120	41.760	-82.360
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	810	0	25.000	25.000
Einnahmen	99.630	124.120	66.760	-57.360
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	265.061	260.755	265.840	5.085
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	191.711	178.438	175.820	-2.618
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	21.183	13.100	15.100	2.000
Ausgaben	477.955	452.293	456.760	4.467
Überschuss / Zuschuss	-378.325	-328.173	-390.000	-61.827

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	98.820	124.120	41.760	-82.360
Erlöse insgesamt	98.820	124.120	41.760	-82.360
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	456.772	439.193	441.660	2.467
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	43.658	43.196	40.108	-3.088
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	693	639	519	-120
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	23.250	29.558	38.686	9.128
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.409	1.436	1.436	0
Kosten insgesamt	525.783	514.022	522.409	8.387
Saldo Erlöse/Kosten	-426.963	-389.902	-480.649	-90.747

Unterbudget 062012 Ausländische Gemeinden

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	72.936	70.000	75.000	5.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	72.936	70.000	75.000	5.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	72.936	70.000	79.300	9.300
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	4.563	8.000	8.000	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	34.574	51.030	51.030	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	112.073	129.030	138.330	9.300
Überschuss / Zuschuss	-39.137	-59.030	-63.330	-4.300

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	72.936	70.000	75.000	5.000
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	14.722	14.900	14.900	0
Erlöse insgesamt	87.658	84.900	89.900	5.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	112.073	129.030	138.330	9.300
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	191	172	155	-17
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	126.327	177.000	247.000	70.000
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	338	0	0	0
Kosten insgesamt	238.929	306.202	385.485	79.283
Saldo Erlöse/Kosten	-151.272	-221.302	-295.585	-74.283

Unterbudget 062013 Ökumenische Diakonie	
Beschreibung	Der Fachbereich Ökumenische Diakonie umfasst die Arbeitsbereiche Kirchlicher Entwicklungsdienst, Brot für die Welt, Hoffnung für Osteuropa, Kirchen helfen Kirchen und Diakonie Katastrophenhilfe.
Ziel/e	Konzeptionelle und strukturelle Gestaltung des Themenfeldes Ökumenische Diakonie in den benannten Arbeitsbereichen. Förderung der Aktionen Kirchen helfen Kirchen, Hoffnung für Osteuropa, Brot für die Welt, Diakonie Katastrophenhilfe sowie der Anliegen des Evangelischen Entwicklungsdienstes und deren Vermittlung in Gemeinden, Dekanate und die nichtkirchliche Öffentlichkeit. Stärkung und Förderung entwicklungspolitischer Netzwerke in Hessen und Rheinland-Pfalz. Angebote entwicklungspolitischen Lernens und Förderung von entwicklungspolitischen Kampagnen.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Begleitung von Gemeinden, Gruppen und der Mittleren Ebene in Prozessen zur entwicklungspolitischen Bewusstseinsbildung durch Einzelberatung, Studientage, Seminare und exemplarische Projekte. • Bearbeitung von entwicklungspolitischen Grundsatzfragen, stets in Bezug auf den konziliaren Prozeß. • Kooperation mit entwicklungspolitischen, für den Arbeitsbereich relevanten Institutionen und Stellen. • Unterstützung von Gemeinden und Dekanaten, die das Anliegen der Ökumenischen Diakonie in ihrem Arbeitsbereich aufgreifen. • Beratung der Leitungsgremien (EKHN, Ev. Entwicklungswerk und DW/EKD) in den Fragen des Aufgabengebietes. • Gewährleistung der Kontakte zum Ev. Entwicklungswerk und DW/EKD im Hinblick auf Grundsatz- und Strukturfragen im Bereich Ökumenische Diakonie • Erstellung von Materialien zu den jeweiligen Jahresthemen von „Brot für die Welt“ für Gemeinden, Dekanate und Gruppen. • Organisation der jährlichen regionalen Eröffnungskampagne von Brot für die Welt. • Kooperation mit verschiedenen Abteilungen von „Brot für die Welt“ in Stuttgart, vor allem mit der Abteilung „Gottesdienst und Gemeindepädagogik“, und unterstützt deren Arbeit. • Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit von „Brot für die Welt“ in der EKHN. • Gestaltung und Darstellung des Arbeitsbereichs „Hoffnung für Osteuropa“ in der EKHN. • Wahrnehmung der Beauftragung für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED). • Geschäftsführung für die Vergabe der entwicklungspolitischen Bildungsmittel (ABP) in Zusammenarbeit mit dem Fachbeirat Entwicklung, Partnerschaft und Ökumenische Diakonie. • Beitrag zum Bildungsangebot des Zentrums.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Landeskirchliche Eröffnung der 54. Aktion Brot für die Welt in Hessen und Nassau in Neu-Isenburg; "na klar!" Bildung für nachhaltige Entwicklung in kirchlichen Lernarrangements; 3-jähriges Modellprojekt mit Comenius Institut; Ausstellung zum Thema Fair handeln mit dem Titel „Gärtchen der Gerechtigkeit“; 5000-Brote-Aktion mit Konfirmanden; Veranstaltungsreihe „Ethical Fashion“ mit ESG u. KHG in Frankfurt, Veranstaltungen zur weltweiten Lebensmittelvernichtung in Frankfurt und Neu-Isenburg; Forum zu entwicklungspolitischen Themen (Landgrabbing, Klimagerechtigkeit, Landwirtschaft); Materialien und Veranstaltungen zum Thema Ernährung.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Themenschwerpunkt: "Landgrabbing "; Landeskirchliche Eröffnung der 56. Aktion BfdW im Kirchengebiet der EKKW; Gemeinsame Beauftragung "Brot für die Welt" und "Diakonie Katastrophenhilfe" für EKHN und EKKW; Erstellung von Materialien und Konzeptionierung von Veranstaltungen zum Thema sozial-ökologische Transformation.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Ausweis der Stellen für Brot für die Welt und Ökumenische Diakonie/Kirchlicher Entwicklungsdienst einschließlich entsprechender Einnahmen (in 2012 Ausgaben im UB 062015 und Einnahmen in UB 062011).
Kirchensteuerfinanzierung	77%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 062013 Ökumenische Diakonie				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	28.004	103.760	67.360	-36.400
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	131.838	0	0	0
Einnahmen	159.841	103.760	67.360	-36.400
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	200.192	128.550	-71.642
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	2.720	20.080	17.360
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	178.541	95.820	95.820	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	178.541	298.732	244.450	-54.282
Überschuss / Zuschuss	-18.700	-194.972	-177.090	17.882
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	28.004	103.760	67.360	-36.400
Erlöse insgesamt	28.004	103.760	67.360	-36.400
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	178.541	298.732	244.450	-54.282
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	491	251	-240
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	22.693	18.707	-3.986
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.098	1.098	760	-338
Kosten insgesamt	179.640	359.221	298.517	-60.704
Saldo Erlöse/Kosten	-151.636	-255.461	-231.157	24.304

Unterbudget 062014 Bildung und Begegnung	
Beschreibung	Im Fachbereich Bildung und Begegnung liegt die Kernkompetenz für die Bildungsangebote des Zentrums Ökumene. Zu diesen Angeboten tragen alle Beauftragte einen Anteil bei und werden im Fachbereich zusammengeführt.
Ziel/e	Angebote ökumenischen und interkulturellen Lernens für unterschiedliche Zielgruppen. Entwicklung exemplarischer Bildungsangebote.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung und Verantwortung des Bildungskonzepts des Zentrums Ökumene. • Festlegung von Standards für Bildungsveranstaltungen des Zentrums Ökumene und verantwortliche Umsetzung. • Verantwortung des Fortbildungsprogramms des Zentrums. • Angebot und Durchführung von eigenen Veranstaltungen. • Erhebung des Bedarfs an Bildungsveranstaltungen und Auswertung der Veranstaltungen. • Koordination der Anteile der Beauftragten, die diese aus ihrer Arbeitszeit in die Bildungsarbeit des Zentrums einbringen. • Mitverantwortlich für das Konzept der Konfirmandenangebote. • Thematische Verknüpfungen zwischen den Fachbereichen. • Erarbeitung von Angeboten zu Querschnittsthemen. • Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen der EKHN. • Durchführung von exemplarischen ökumenische Projekten in Dekanaten und Gemeinden zu interkulturellen Themen und ökumenischer Bildung. • Unterstützung der Leitung in der Zusammenarbeit mit den Fach- und Profilstellen. • Vorbereitung von Fachtagen für Profil- und Fachstelleninhaber. • Durchführung von Tagungen und Seminaren zu interkulturellen Themen in der Tagungsstätte. • Fortbildungsangebote für Gruppen und Institutionen, die in besonderer Weise vor interkulturellen Herausforderungen stehen: Bundespolizei, Migrantengemeinden, Flüchtlingshelfer/innen, u.a. • Mitarbeit in Gremien, die den Aufgabenbereich betreffen. • Beratung der Leitungsgremien in den Fragen des Aufgabengebietes.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Planung einer erneuten Langzeitfortbildung „Ökumenisches Lernfeld“ mit dem Bistum Limburg (2013-2015); Interkulturelle Fortbildungen für Bundespolizei und Polizei in Rheinland-Pfalz; Abschluss einer Fortbildungsreihe in Seelsorge für Migrationsgemeinden. Vakanz der Stelle "Ökumenische Bildungsarbeit" und anteilige Vertretung der Stelle durch eine Mitarbeiterin der Ökumenischen Werkstatt Langenselbold im Rahmen der Kooperation mit der EKKW im Handlungsfeld.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Fortsetzung des 3-jährigen Ökumenischen Lernfeldes; Interkulturelle Trainingsangebote für Mitarbeitenden in der Kirche und sonstigen gesellschaftlichen Institutionen; Workshops zum ökumenischen Singen; Konzeption Zeiten zur Erbauung und Seelsorge für Migrationsgemeinden; Fortsetzung der Kooperation mit der EKKW im Bildungsbereich.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	92%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 062014 Bildung und Begegnung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	23.852	16.000	20.000	4.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	23.852	16.000	20.000	4.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	113.559	178.825	182.950	4.125
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	36.308	50.930	43.930	-7.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	600	600	0
Ausgaben	149.867	230.355	227.480	-2.875
Überschuss / Zuschuss	-126.014	-214.355	-207.480	6.875

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	23.852	16.000	20.000	4.000
Erlöse insgesamt	23.852	16.000	20.000	4.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	149.867	229.755	226.880	-2.875
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	8.587	8.587
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	297	438	357	-81
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	9.961	20.271	26.623	6.353
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	929	760	929	169
Kosten insgesamt	161.054	251.224	263.377	12.153
Saldo Erlöse/Kosten	-137.202	-235.224	-243.377	-8.153

Unterbudget 062015 Entwicklung und Partnerschaft	
---	--

Beschreibung	Im Fachbereich Entwicklung und Partnerschaft sind die Fachbeauftragungen für Afrika, Asien und Europa zusammengeführt.
Ziel/e	Begleitung und Entwicklung der ökumenischen Direktpartnerschaften der EKHN mit den lutherischen Kirchen in Tansania und Polen, der Moravian Church in Tansania und Südafrika, den presbyterianischen Kirchen in Ghana und Südkorea, den evangelischen Diözesen Amritsar, East Kerala und Krishna Godavari in Indien, der GKPS und GMIM in Indonesien, der New York Conference der UCC/USA, dem Polnischen Ökumenischen Rat, der Reformierten Kirche in Polen, der Augsburgischen Kirche in Polen, den Böhmisches Brüdern in der Republik Tschechien und der Waldenserkirche in Italien.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung und Pflege der Beziehungen zu den Partnerkirchen der EKHN in Ghana, Tansania, Südafrika, Indien, Indonesien, Korea, USA, Italien, Polen und Tschechien. • Zusammenarbeit mit und Begleitung von den Partnerschaftsausschüssen Ghana, Tansania, Südafrika, Indien, Indonesien, Korea und USA. • Zusammenarbeit mit Gemeinden und der Mittleren Ebene in exemplarischen Projekten zu Fragen der Entwicklungspolitik, des Europäischen Einigungsprozesses, der Partnerschaften oder inhaltlichen Fragestellungen aus den Partnerschaftsregionen. • Begleitung und Organisation von Reisen in die Partnerschaftsregionen. Sicherstellung der inhaltlichen Qualifizierung von Partnerschaftsreisen. • Bearbeitung von theologischen und entwicklungspolitischen Fragestellungen. • Im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung Zusammenarbeit mit den Missionswerken EMS und VEM. • Geschäftsführung im Fachbeirat Entwicklung und Partnerschaft. • Beratung der Leitungsgremien in den Fragen des Aufgabengebietes. • Mitarbeit in Gremien (der EKHN, der EKD, innerhalb Europas u.a.), die den jeweiligen Aufgaben- und Arbeitsbereich betreffen. • Beitrag zum Bildungsangebot des Zentrums.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Global Youth Village, KP- und Präses-Reise nach Israel-Palästina, UCC-Auswertung und synodale Entscheidung für die Fortführung der PA, Vorbereitung der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Busan.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Nacharbeit der Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Busan; Internationale PA-Konsultation: Anders wachsen; Studienreise Indien; Ökumenischer Konsultationsprozess: Umkehr zum Leben.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	95%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 062015 Entwicklung und Partnerschaft				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	106.073	6.000	21.000	15.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	106.073	6.000	21.000	15.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	465.638	278.550	262.100	-16.450
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	178.700	50.230	46.230	-4.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	600	600	0
Ausgaben	644.338	329.380	308.930	-20.450
Überschuss / Zuschuss	-538.264	-323.380	-287.930	35.450
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	106.073	6.000	21.000	15.000
Erlöse insgesamt	106.073	6.000	21.000	15.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	644.338	328.780	308.330	-20.450
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	108.294	72.415	68.697	-3.717
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.217	683	512	-171
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	40.845	31.575	38.142	6.567
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.521	1.352	1.014	-338
Kosten insgesamt	796.215	434.804	416.695	-18.109
Saldo Erlöse/Kosten	-690.141	-428.804	-395.695	33.109

Unterbudget 062016 Zeugnis und Dialog	
Beschreibung	Im Fachbereich Zeugnis und Dialog sind die Fachbeauftragungen Interkonfessioneller und Interreligiöser Dialog, Weltanschauungsfragen und die Projektstelle "Herausforderungen durch religiöse Bewegungen in Süd- und Ostasien" zusammengeführt.
Ziel/e	Begegnung, Dialog und das Miteinander von Menschen verschiedener Kulturen, Religionen, Konfessionen und Weltanschauungen mit der Perspektive der Integration, der Verständigung über wachsende Gemeinsamkeiten sowie des Verständnisses für weiter bestehende Unterschiede und eines respektvollen Umgangs miteinander.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit Gruppen, Gemeinden und der Mittleren Ebene in aktuellen Fragestellungen des Aufgabenfeldes und Durchführung exemplarischer Projekte. • Verantwortung für regionale und landeskirchliche interkonfessionelle/interreligiöse Arbeitskreise. • Geschäftsführung in der Konferenz für Islamfragen. • Beratung der Leitungsgremien in den Fragen des Aufgabengebietes. • Pflege und Gestaltung der Beziehungen zu anderen Konfessionen; Zusammenarbeit mit dem Konfessionskundlichen Institut. • Pflege und Gestaltung der Beziehungen zu VertreterInnen und Organisationen der vier großen Weltreligionen Hinduismus, Buddhismus, Judentum und Islam im Bereich der EKHN unter Berücksichtigung der Schwerpunktsetzung. • Beitrag zum Bildungsangebot des Zentrums. • Beratung und Begleitung der Gemeinden fremder Sprache u. Herkunft im Kirchengebiet und zusammen mit der Leitung und Geschäftsführung des Zentrums Verantwortung für finanzielle Zuwendungen an diese Gemeinden. • Vertretung der EKHN in folgenden Gremien: Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Hessen-Rhein Hessen, Catholica-Konferenz der EKD, Konferenz der EKD-Beauftragten für Gemeinden anderer Sprache und Herkunft, AK Neuapostolische Kirche der Bundes ACK, Konferenz für Islamfragen der EKD, AK für das Christlich-Jüdische Gespräch in der EKHN "Im Dialog", Islamische Christliche Arbeitsgemeinschaft Hessen, Runder Tisch deutscher und türkischer Medien im Rhein-Main-Gebiet, AK Asy, Interreligious Studies in Japan Program der EMS, European Network for Buddhist-Christian Studies u.a. • Beratung von Gemeinden, Dekanaten und Einzelpersonen in Weltanschauungsfragen und Sekten. • Beobachtung aktueller religiöser Entwicklungen in Süd- und Ostasien mit besonderem Blick auf den Buddhismus und Vermittlung der Erkenntnisse und Beobachtungen in die Landeskirche. • Beitrag zum Bildungsangebot des Zentrums.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Grundkurs Religion: Tod und Sterben in den Religionen, verbunden mit der Erstellung einer Orientierungshilfe. Interreligiöses Studienprogramm an der NEST (Beirut), Bildungsveranstaltungen zum Buddhismus, zu Taufe in der Ökumene, Tag des Dialogs/Christl.-Islam.Dialog auf Leitungsebene, Musikalische ökumenische Bildungsreise, Vorträge zu: Orientierungshilfe für Multireligiöse Feiern, zu Theologie der Religionen, zu der Tepco-Atomkatastrophe in Japan, zu konfessionellen Basisthemen, Projekte zur Tepco-Atomkatastrophe Erstellung eines Textes zum Verhältnis von Reformation und Islam, Multikulturelle Adventsfeier, Mitarbeit an der Karfreitagsaktion und Impulspost.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Grundkurs Religion: Fundamentalismus in den Religionen; Veröffentlichung einer Orientierungshilfe zu Multireligiösen Schulfestern; Projekte zum Islamischen Religionsunterricht; Bildungsveranstaltungen zu islamischer Theologie in Deutschland, zu Buddhismus und Hinduismus, zu Reformation und Politik (Imagine, there is no religion), zu Theologischen Konflikten und deren Belastung für die Ökumene; Interreligiöses Studienprogramm an der NEST; Lernfeld Ökumene; Runder Tisch für den Christlich-Jüdischen Dialog in Hessen.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	93%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 062016 Zeugnis und Dialog				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	32.787	5.700	20.700	15.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	32.787	5.700	20.700	15.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	157.871	165.225	171.750	6.525
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	51.610	50.230	42.230	-8.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	600	600	0
Ausgaben	209.481	216.055	214.580	-1.475
Überschuss / Zuschuss	-176.694	-210.355	-193.880	16.475

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	32.787	5.700	20.700	15.000
Erlöse insgesamt	32.787	5.700	20.700	15.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	209.481	215.455	213.980	-1.475
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	68.295	72.415	68.697	-3.717
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	413	405	335	-70
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	13.848	18.729	24.994	6.265
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	929	929	929	0
Kosten insgesamt	292.966	307.933	308.936	1.003
Saldo Erlöse/Kosten	-260.179	-302.233	-288.236	13.997

Unterbudget 062017 Frieden	
Beschreibung	Im Fachbereich Frieden arbeiten die Beauftragten für Friedensbildung (100%) und Friedensarbeit (50%).
Ziel/e	Förderung der friedensethischen Debatte, von Konzepten gewaltfreier Konfliktförderung, Beratung und Begleitung
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung der Gemeinden, Dekanate und Gruppen in aktuellen Friedensfragen. • Mitarbeit in Projekten und an Fragestellungen zur Friedenserziehung und Friedensethik. • Ansprechpartner/in für nicht-kirchliche Träger und Organisationen der Friedensarbeit. • Mitarbeit in der Weiterentwicklung von Modellen ziviler Konfliktbearbeitung. • Kooperation mit den Freiwilligendiensten der Landeskirchen und den Friedensdiensten. • Besuch von Schulen, Studientagen und Projektwochen. • Kontakte zu Fachverbänden und den jeweiligen Arbeitsfeldern. • Beratung der Leitungsgremien in den Fragen der Aufgabengebiete. • Mitarbeit in Gremien (der EKHN, der EKD u.a.), die den jeweiligen Aufgaben- und Arbeitsbereich betreffen. • Beitrag zum Bildungsangebot des Zentrums.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Während der 2. Tagung der 11. Kirchensynode der EKHN wurde die Kirchenleitung in einem einstimmigen Beschluss gebeten, Regelungen für den Einsatz von Friedensdiensten an Schulen zu treffen (vergleichbar den Kooperationsverträgen der Bundeswehr über den Einsatz von Jugendoffizieren). Dies aufgreifend, wurden auf Beschluss der Kirchenleitung vom 24.02.2011 Mittel für Sachkosten in Höhe von 80.000,-- € neu eingestellt. Diese Mittel sind nach Auflösung des Sozialen Friedensdienstes Darmstadt zum 31.12.2010 frei geworden.</p> <p>Im Jahr 2012 wurde die Umstrukturierung des Fachbereichs realisiert und die Pfarrstelle für Friedensarbeit mit 50% Stellenumfang zum 1.11.2012 wieder besetzt.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Umsetzung der Neukonzeption des Fachbereichs: Entwicklung von Angeboten, Materialien usw. für die Themenfelder Friedensbildung und Friedensarbeit. Ausbau Netzwerk Friedensbildung in Hessen und Rheinland-Pfalz. Konsequenzen und Folgethemen aus der in 2013 abgeschlossenen „Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel“, Begleitende Angebote zur Ausstellung „gelungene friedliche Konfliktlösungen“.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	98%

Unterbudget 062018 Hauswirtschaft und Tagungsräume	
Beschreibung	Das Budget 'Hauswirtschaft und Tagungsräume' umfasst den Bereich Reinigung, Hauswirtschaft und Veranstaltungsverpflegung des Zentrums Ökumene.
Ziel/e	Bereitstellung und Sicherung von Tagungsräumlichkeiten und hauswirtschaftlichen Dienstleistungen sowie Reinigung und Veranstaltungsverpflegung zur Gewährleistung des Angebotes des Zentrums.
Leistungen zur Zielerreichung	Reinigungsleistungen, Bewirtschaftung der Tagungsräume und Betreuung von Tagungen und Sitzungen durch Getränke und Mahlzeiten sowie sonstige Serviceleistungen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Zum 01.01.2012 wurden die Gästezimmer geschlossen.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Umbau eines Teiles der Gästezimmer zu Büros und Umbauten im Bereich der Tagungsstätte im Rahmen der Errichtung eines gemeinsamen Zentrums Ökumene - Mission - Weltverantwortung.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Die Einnahmen/Ausgaben wurden bis Haushalt 2012 im Unterbudget '062011 Leitung/interne Verwaltung' verbucht.
Kirchensteuerfinanzierung	93%

Ressourcen

Budgetbereich 6.2

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 062017 Frieden				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	2.055	1.000	4.000	3.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	2.055	1.000	4.000	3.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	124.165	139.873	142.522	2.649
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	37.533	81.000	81.000	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	161.698	220.873	223.522	2.649
Überschuss / Zuschuss	-159.643	-219.873	-219.522	351

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	2.055	1.000	4.000	3.000
Erlöse insgesamt	2.055	1.000	4.000	3.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	161.698	220.873	223.522	2.649
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	18.104	17.174	-929
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	325	343	278	-64
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	10.891	15.855	20.740	4.885
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	845	720	720	0
Kosten insgesamt	173.759	255.895	262.435	6.540
Saldo Erlöse/Kosten	-171.704	-254.895	-258.435	-3.540

Unterbudget 062018 Hauswirtschaft und Tagungsräume

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	7.710	0	3.000	3.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	7.710	0	3.000	3.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	33.700	35.100	1.400
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	5.791	0	3.500	3.500
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	5.791	33.700	38.600	4.900
Überschuss / Zuschuss	1.919	-33.700	-35.600	-1.900

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	7.710	0	3.000	3.000
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	7.710	0	3.000	3.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	5.791	33.700	38.600	4.900
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	3.820	5.108	1.288
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	0	0	0
Kosten insgesamt	5.791	37.520	43.708	6.188
Saldo Erlöse/Kosten	1.919	-37.520	-40.708	-3.188

Unterbudget 062019 Zentrum Ökumene-Mission-Weltverantwortung

Beschreibung	Gemeinsames Zentrum Ökumene-Mission-Weltverantwortung der EKHN und der EKKW mit Sitz in Frankfurt, in finanzieller wie personeller Trägerschaft der EKHN.
Ziel/e	Mit Beschluss der Synoden von EKKW und EKHN im November 2012 werden in den Arbeitsfeldern Mission und Ökumene sowie Religionspädagogik gemeinsame Zentren zum 01.01.2015 errichtet. Träger des gemeinsamen Zentrums Ökumene - Mission - Weltverantwortung wird gemäß dem Kooperationsvertrag die EKHN sein. Mit Zusammenlegung der Arbeitsbereiche soll für beide Kirchen zusammen langfristig eine Einsparung der Kosten (Basisjahr 2009) von 20% erreicht werden.
Leistungen zur Zielerreichung	Dieses Zentrum soll u.a. folgende Aufgaben wahrnehmen: Pflege und Weiterentwicklung von ökumenischen Partnerschaften, Interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge, Mitwirkung in ökumenischen Organisationen, Entwicklung und ökumenische Diakonie, Arbeit an friedensethischen Fragestellungen, Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft, Ökumenische und interkulturelle Bildungsarbeit / Lernen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Entwicklung, Weltanschauungsfragen, Stellungnahmen zu ökumenischen Grundlagentexten und Lehrgesprächsergebnissen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	---
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Finanzierung	Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2014 werden in diesem neuen Unterbudget die Stellen des künftig gemeinsamen Zentrums Ökumene-Mission-Weltverantwortung ausgewiesen, die bereits für beide Kirchen inhaltlich arbeiten und ab 2014 gemeinsam finanziert werden (2/3 EKHN und 1/3 EKKW). In den kommenden Jahren werden sukzessive weitere Stellen auf der Grundlage des Stellenplanes für das gemeinsame Zentrum in diesem Unterbudget ausgewiesen bzw. aus dem Stellenplan des Zentrums Ökumene der EKHN in dieses Unterbudget überführt werden.

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 062019 Zentrum Ökumene-Mission-Weltverantwortung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	106.031	106.031
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	106.031	106.031
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	279.687	279.687
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	0	0	279.687	279.687
Überschuss / Zuschuss	0	0	-173.656	-173.656
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	106.031	106.031
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	106.031	106.031
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	0	0	279.687	279.687
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	34.349	34.349
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	546	546
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	40.701	40.701
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	0	1.014	1.014
Kosten insgesamt	0	0	356.297	356.297
Saldo Erlöse/Kosten	0	0	-250.266	-250.266

Budgetbereich 6.2

Zentrum Ökumene

	2012		2013		2014	
BBesG KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A15						
PfrGeh.	5,00		4,50		6,50	
PfrGeh. / E 12	2,00		2,00		2,00	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14						
E 13						
E 12 + 50 %	1,00		1,00		1,00	
E 12	4,00	0,50	4,00	0,50	4,00	0,50
E 11	1,00	1,00				
E 10	1,50	0,50	1,50	0,50	1,00	
E 09						
E 08						
E 07	0,50		0,75		0,75	
E 06	6,93	0,50	5,88	0,50	5,88	0,50
E 05	0,17		0,17			
E 04						
E 03						
E 2 + 50 %			1,00		1,00	
E 02	0,65					
Stelle wird bewertet	0,35				0,17	
Planstellen	24,10	2,50	21,80	1,50	23,30	1,00

Stellenplan 2014:

- 1,00 Übertrag Beauftragter f. Entwicklung und Partnerschaft in Asien in das gem. Zentrum der EKHN/EKKW
- 0,50 Entfall Projektstelle Begleitung von Multiplikatoren, da Entfall Refinanzierung
- 1,00 Übertrag Beauftragter für kirchl. Entwicklungsdienst in das gem. Zentrum EKHN/EKKW
- 1,00 Übertrag Referent/-in für Inlands- und Öffentlichkeitsarbeit in das gem. Zentrum der EKHN/EKKW

Gemeinsames Zentrum Ökumene-Mission-Weltverantwortung der EKHN und EKKW

- + 1,00 Übertrag Beauftragter für Entwicklung u. Partnerschaft in Asien aus dem Zentrum Ökumene
- + 1,00 Pfarrstelle Weltanschauungsfragen
- + 1,00 Übertrag Beauftragter f. den kirchl. Entwicklungsdienst aus dem Zentrum Ökumene
- + 1,00 Übertrag Referent/-in für Inlands- und Öffentlichkeitsarbeit aus dem Zentrum Ökumene
- + 1,00 Planstelle Pfarrstelle Interreligiöser Dialog

Budgetbereich 7: Ausbildung und IPOS

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Im Budgetbereich „Ausbildung und IPOS“ wird die theologische, sozialpädagogische und gemeindepädagogische Ausbildung erfasst, sowie die Unterstützung der Organisationsentwicklung auf Dekanats- und Gemeindeebene finanziert. Als Ansprechpartner und Institutionen sind im Budgetbereich 7 „Ausbildung und IPOS“ zu nennen: das Theologische Seminar in Herborn, die Evangelische Hochschule Darmstadt, das afw der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift Darmstadt, das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in Friedberg und die Evangelisch Theologischen Fakultäten auf dem Kirchengebiet der EKHN.

2. Ziele und Aufgaben

Budgetbereich 7.1: Ausbildung

Mit den Mitteln des Budgetbereichs 7.1. wird die Ausbildung kirchlicher Mitarbeitenden für den Pfarrdienst, im pädagogischen und gemeindepädagogischen Dienst finanziert:

a. Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare

Die Ausbildung der Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen dient dem Erwerb und der Vertiefung der für den Pfarrdienst erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Theologischen Seminar befinden sich derzeit 100 (incl. Kurs 1-2014 mit 15 TN und Kurs 2-2014 mit jeweils 20 TN) Vikarinnen und Vikare in der Ausbildung. Sie schließen hier ihre praktisch-theologische Ausbildung ab.

b. Sozialstipendien/-darlehen aus zweckgebundenen Kollektenmitteln

Die Kollekte zur Förderung von bedürftigen Studierenden der Theologie und der Hessischen Lutherstiftung wird alle zwei Jahre erhoben. Die Hälfte der Kollekteneinnahmen wird an die Hessische Lutherstiftung abgeführt. Von den verbleibenden Mitteln kann Studierenden, die in eine finanzielle Notlage geraten, ermöglicht werden, den Studienabschluss zu erreichen.

c. Kirchliche Studienbegleitung

Die Kirchliche Studienbegleitung begleitet Studierende an den Fakultäten insbesondere in der Studieneingangsphase und bei der Organisation und Durchführung des Gemeindepraktikums.

d. Evangelische Hochschule Darmstadt

Die EHD eröffnet der Kirche einen Spielraum innerhalb der allgemeinen Hochschulsozialisation und stellt eine umfassende Herausforderung an Vermittlung von Theologie und Pädagogik sowie an praktischer Integrationsleistung dar. An der EHD wird die Ausbildung für Berufe im sozialen und pflegewissenschaftlichem Bereich, sowie im kirchlichen Dienst verantwortet.

e. Pädagogische Akademie Elisabethenstift Darmstadt (afw)

Das Elisabethenstift hat mit der Errichtung der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift gGmbH die evangelischen Ausbildungsstätten für sozialpädagogische Berufe, das Arbeitszentrum Fort- und Weiterbildung (afw) sowie das Kinderhaus Elisabethenstift zu einer Einrichtung zusammengefasst. Im afw der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift wird die Fort- und Weiterbildung von Erzieher/innen, Leiter/innen von Kindertagesstätten und Lehrer/innen verantwortet.

Budgetbereich 7.2: Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (IPOS)

Das IPOS unterstützt und berät ehrenamtliche und hauptamtliche Leitungskräfte sowie Gemeinden und Dekanate. Im IPOS wird die Ausbildung zum/zur Organisationsberater/in, die Personalberatung (Laufbahnberatung, Stellenwechsel-Coaching u.a.) und die Supervision verantwortet.

3. Finanzierungsbedingungen

Bezogen auf die Unterbudgets gliedern sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungsgrad	Zuschuss- bedarf
	2014	2014	Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Teilbudget 7.1				0	0		
Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare	1.000.750	2.456.800	2.301.200	155.600	-1.456.050	40,7%	-1.270.600
Sozialstipendien/-darlehen aus zweckgebundenen Kollektenmitteln	8.000	8.000	0	8.000	0	100,0%	-240
Theologisches Seminar	3.140	874.351	529.877	344.474	-871.211	0,4%	-797.840
Kirchliche Studienbegleitung Universitäten, Theologiestudium	1.300	176.000	133.600	42.400	-174.700	0,7%	-163.910
Ev. Hochschule Darmstadt	0	90.755	0	90.755	-90.755	0,0%	-79.850
Gemeindepäd.Dienst und afw der Pädagogischen Akademie Darmstadt	0	3.436.500	0	3.436.500	-3.436.500	0,0%	-4.340.100
	0	657.256	199.556	457.700	-657.256	0,0%	-521.600
Teilbudget 7.2							
Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	1.275.480	2.146.438	937.008	1.209.430	-870.958	59,4%	-881.838
Insgesamt	2.288.670	9.846.100	4.101.241	5.744.859	-7.557.430	23,2%	-8.055.978
			41,7%	58,3%			

Der Einnahmedeckungsgrad beträgt 23,2%.

4. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben des unten grau hervorgehoben Kastens entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen) die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden – denn auch diese Ressourcen entstehen aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –Ausgaben und den nachrichtlichen Erlösen und Kosten nicht identisch – es soll hier lediglich eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

Budgetbereich 7

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Ausbildung und IPOS				0
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	1.447.544	875.040	1.234.440	359.400
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	25.246	947.000	1.054.230	107.230
Einnahmen	1.472.790	1.822.040	2.288.670	466.630
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	2.722.101	3.672.478	4.101.241	428.763
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	1.980.498	1.325.140	1.778.459	453.319
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	3.715.891	3.853.200	3.945.200	92.000
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	2.114.604	1.027.200	21.200	-1.006.000
Ausgaben	10.533.094	9.878.018	9.846.100	-31.918
Überschuss / Zuschuss	-9.060.304	-8.055.978	-7.557.430	498.548
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	1.447.544	875.040	1.234.440	359.400
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	646.235	668.000	669.000	1.000
Erlöse insgesamt	2.093.779	1.543.040	1.903.440	360.400
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	8.418.490	8.850.818	9.824.900	974.082
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.102.964	1.555.932	1.584.479	28.546
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	12.048	16.049	17.326	1.277
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	577.639	494.633	380.303	-114.330
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	6.238	7.720	7.720	0
Kosten insgesamt	10.117.379	10.925.152	11.814.727	889.575
Saldo Erlöse/Kosten	-8.023.600	-9.382.112	-9.911.287	-529.175

5. Stellenplan

Siehe Stellenkegel am Ende dieses Budgetbereichs.

Unterbudget 071021 Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Personalgewinnung 2. Vorbereitungsdienst/Vikariat 3. Erste und Zweite Theologische Prüfung 4. Sonstige Ausbildung für den Pfarrdienst: Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst 5. Einstellungsverfahren für den Pfarrdienst: Potentialanalyse und Einstellungsgespräche
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Deckung des Personalbedarfs der EKHN (s.a. UB 086011 Perspektive 2025, unter "Werbung für das Theol.Studium und das Vikariat") 2. Erlernen der pastoral-theologischen Kompetenzen für den Pfarrberuf 3. Durchführung der theologischen Prüfungen entsprechend der EKHN-Prüfungsordnung und den EKD-Rahmenrichtlinie 4. Deckung des Personalbedarfs 5. Feststellen der persönlichen Eignung für den Pfarrdienst
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Personalmarketing, Öffentlichkeitsarbeit, Informationstage, Internet, Broschüren, Beratung 2. Erlernen und Einüben der pastoral-theologischen Kompetenzen in der Vikariatsgemeinde und der Schule: Kostenerstattung für Lehrpfarrer-Qualifikation, Studientage für Lehrpfarrer, Honorare Schulpraktikum, Bezuschussung der verpflichtenden ökumenischen Studienreise. 3. Erste Theologische Prüfung: Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und Philosophie Zweite Theologische Prüfung: Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen in den Fächern Homiletik, Seelsorge, Religionspädagogik und Kirchentheorie, Theologische Gegenwartsfragen und Kirchenrecht. 4. Fortbildungswochen, Examenstagung, Theologische Prüfung 5. Durchführung der Verfahren
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Übernahme von 10 Vikaren und Vikarinnen aus anderen Gliedkirchen. 2. Ausbildung von 73 Vikarinnen und Vikaren in fünf Kursen 3. Erste Theologische Prüfung: 18 abgelegte und 15 bestandene Examen. Zweite Theologische Prüfung: 13 abgelegte und bestandene Examen 4. Absolventen eines berufsbegleitenden Masterstudienganges für Theologie können zum Vikariat zugelassen werden (Zweiter Zugang zum Vikariat) 5. Durchführung von 2 Potentialanalysen, 2 Sonderpotentialanalysen und 2 Einstellungsverfahren.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine neue Prüfungsordnung für das Erste Theologische Examen wird gemeinsam mit der EKKW erstellt und der Kirchenleitung vorgelegt. - Absolventen mit Fakultätsexamen haben auf diesem Weg einen leichteren Zugang zum Vikariat. 2. In 2014 werden in sechs Kursen voraussichtlich 100 Vikarinnen und Vikare ausgebildet. 3. Das Erste und Zweite Examen kann im Frühjahr und im Herbst abgelegt werden. 4. Absolventen des berufsbegleitenden Masterstudienganges in Marburg können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. 5. Das Verfahren der Potentialanalyse wird evaluiert und überarbeitet.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. -5. Mehrausgaben durch Aufnahme von zwei Vikarskursen pro Jahr mit einer Ausbildungskapazität von 100 Vikarinnen und Vikare über Zweckrücklagenentnahme aus dem Unterbudget Gemeindepfarrdienst gedeckt. Die Mehrausgaben verteilen sich auf die Unterbudgets 071021 (Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare), 071023 (Theologisches Seminar) sowie 071024 (Kirchliche Studienbegleitung) und werden durch eine Rücklagenentnahme (Vermögenswirksame Einnahmen in diesem Unterbudget) gedeckt.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 071021 Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	946.000	1.000.750	54.750
Einnahmen	0	946.000	1.000.750	54.750
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.270.787	2.062.500	2.301.200	238.700
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	128.999	154.100	155.600	1.500
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	1.100	0	0	0
Ausgaben	1.400.886	2.216.600	2.456.800	240.200
Überschuss / Zuschuss	-1.400.886	-1.270.600	-1.456.050	-185.450

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.399.786	2.216.600	2.456.800	240.200
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	682.031	1.133.446	1.160.655	27.209
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	3.322	5.187	5.643	455
Kosten insgesamt	2.085.140	3.355.234	3.623.098	267.864
Saldo Erlöse/Kosten	-2.085.140	-3.355.234	-3.623.098	-267.864

Unterbudget 071022 Sozialstipendien/- darlehen aus zweckgeb. Kollektenmitteln

Beschreibung	Fond für soziale Härtefälle von Theologiestudierenden der EKHN.
Ziel/e	Unterstützung von Theologiestudierenden in sozialen und finanziellen Notlagen - insbesondere in der Prüfungsvorbereitungsphase.
Leistungen zur Zielerreichung	Einzelfallunterstützung für Theologiestudierende durch Stipendien (bis zu 1.500 €), zinslose Darlehen (bis zu 1.500 €) und Beratung.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Vergabe von einem Sozialstipendium.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Deutliche Zunahme von Anträgen auf Sozialstipendien wird erwartet.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Keine Kollektenerhebung in 2014; Vergabe von Sozialstipendien und -darlehen aus Kollektenzuflüssen 2013
Finanzierung	Kollektenerhebung

Unterbudget 071023 Theologisches Seminar

Beschreibung	Theologisches Seminar der EKHN in Herborn; Ausbildungsseminar für den praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) der EKHN
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren 2. Vorbereitung auf die Zweite Theologische Prüfung 3. Entwicklung von Fortbildungsangeboten für Pfarrerinnen und Pfarrer 4. Kirchliche Studienbegleitung für Theologiestudierende (Gemeindepraktikum)
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbildungswochen in den Fächern Homiletik, Seelsorge, Religionspädagogik und Kirchentheorie 2. Durchführung der Examenstagung und der Prüfung "Theologische Gegenwartsfragen" 3. Durchführung von Fortbildungsangeboten für Pfarrer und Pfarrerinnen, Lehrpfarrer-Qualifikation, Studientage für Lehrpfarrer 4. Praxisseminare im Rahmen der kirchlichen Studienbegleitung
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. + 2. Ausbildung von ca. 73 Vikarinnen und Vikaren, Prüfung von 13 Vikaren und Vikarinnen 3. Fortbildungsangebote für Pfarrerinnen und Pfarrer: drei mehrtägige Seminare im Rahmen der theologischen Studientage, Durchführung des Formates "Willkommen in der EKHN" für Pfarrer und Pfarrerinnen aus anderen Gliedkirchen. 4. Einführungs- und Auswertungsseminar zum Gemeindepraktikum
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1.+2. Erstmals werden 100 Vikare und Vikarinnen in sechs Kursen ausgebildet. 3. Fortbildungsangebote für Pfarrerinnen und Pfarrer: vier mehrtägige Seminare im Rahmen der theologischen Studientage, Durchführung des Formates "Willkommen in der EKHN" für Pfarrer und Pfarrerinnen aus anderen Gliedkirchen. 4. Die Verantwortung zur Einführung und Auswertung des Gemeindepraktikums geht an die Pfarrstelle für kirchliche Studienbegleitung über, wird aber auch weiterhin im Theologischen Seminar durchgeführt.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Anstieg der Sachausgaben durch steigende Kurs- und Teilnehmerzahlen im Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare. Weitergehende Erläuterungen dazu auf der vorherigen Seite im Unterbudget 071021 (Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare). Die Digitalisierung des Buchbestandes der Bibliothek wird aus nicht verausgabten Haushaltsmitteln der letzten Jahre durchgeführt.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Ressourcen

Budgetbereich 7.1

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 071022 Sozialstipendien/- darlehen aus zweckgeb. Kollektenmitteln				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	1.501	40.000	5.000	-35.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	2.640	1.000	3.000	2.000
Einnahmen	4.141	41.000	8.000	-33.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	4.141	33.240	6.000	-27.240
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	9.140	8.000	2.000	-6.000
Ausgaben	13.281	41.240	8.000	-33.240
Überschuss / Zuschuss	-9.140	-240	0	240

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	1.501	40.000	5.000	-35.000
Erlöse insgesamt	1.501	40.000	5.000	-35.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	4.141	33.240	6.000	-27.240
Kosten insgesamt	4.141	33.240	6.000	-27.240
Saldo Erlöse/Kosten	-2.640	6.760	-1.000	-7.760

Unterbudget 071023 Theologisches Seminar				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	30.245	18.840	3.140	-15.700
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	22.606	0	0	0
Einnahmen	52.851	18.840	3.140	-15.700
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	465.596	517.090	529.877	12.787
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	305.864	292.890	337.774	44.884
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	781	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	70.777	6.700	6.700	0
Ausgaben	843.018	816.680	874.351	57.671
Überschuss / Zuschuss	-790.168	-797.840	-871.211	-73.371

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	30.245	18.840	3.140	-15.700
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	914	2.000	2.000	0
Erlöse insgesamt	31.159	20.840	5.140	-15.700
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	772.242	809.980	867.651	57.671
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	170.015	172.783	160.431	-12.352
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.217	1.301	1.299	-1
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	221.199	183.600	78.600	-105.000
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	2.513	2.650	2.650	0
Kosten insgesamt	1.167.186	1.170.314	1.110.631	-59.683
Saldo Erlöse/Kosten	-1.136.027	-1.149.474	-1.105.491	43.983

Unterbudget 071024 Kirchliche Studienbegleitung	
Beschreibung	Begleitung und Beratung von Theologiestudierenden an den Ev. Theologischen Fakultäten Frankfurt/ Gießen und Mainz.
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung Theologiestudierender in der Berufsfindungsphase 2. Unterstützung der Fakultäten bei der Durchführung von Praktika (Gemeindepraktikum evtl. Diakoniepraktikum) 3. Begleitung Theologiestudierender 4. Aufbau eines Mentoring-Programms zur geistliche Begleitung von Theologiestudierenden
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Durchführung von orientierenden Einführungsveranstaltungen in der Studieneingangsphase 2. Organisation der Praktika, Durchführung von Einführungs- und Auswertungsseminaren zum Gemeindepraktikum 3. Durchführung der Zwischenprüfungsberatungstagung, Studienberatung in persönlichen Krisen und Konflikten 4. Vermittlung von Mentoren und Mentorinnen für Geistliche Begleitung an Theologiestudierende und Vikare und Vikarinnen
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. An den Lehrveranstaltungen "Einführung in die Ev. Theologie" haben an den Universitäten Mainz und Frankfurt 159 Studierende teilgenommen. 2. Für 45 Studierende wurde ein Gemeindepraktikum durchgeführt. Die Veranstaltungen zur Vor- und Nachbereitung des Gemeindepraktikums wurden aus Kapazitätsgründen vom Theologischen Seminar nach Arnoldshain überführt. 3. 28 Studierende haben an der mehrtägigen Zwischenprüfungsberatungstagung in Herborn teilgenommen. 4. Geistliche Begleitung für Theologiestudierende wurde eingeführt.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Fortsetzung und Etablierung der Formate der kirchlichen Studienbegleitung an den Theologischen Fakultäten Frankfurt/Gießen und Mainz.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Die 1,0 Pfarrstelle Assistenz Religionswissenschaften an der Universität Frankfurt wird unterjährig in die 1,0 Pfarrstelle für kirchliche Studienbegleitung umgewandelt. Mehrausgaben zur Durchführung der Einführungs- und Auswertungstagungen des verpflichtenden Gemeindepraktikums und eines Praktikumszuschusses von 250,- € pro Studierende/r.
Kirchensteuerfinanzierung	99%
Unterbudget 071025 Universitäten, Theologiestudium	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung der EKHN-Studierenden an den Fakultäten 2. Unterstützung der wissenschaftlichen Theologie 3. Finanzielle Zuschüsse an die Theologischen Fakultäten Frankfurt/Gießen, Mainz, Marburg und das Institut für Theologie und Sozialethik der Technischen Universität Darmstadt
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine ausreichende Zahl von Studierenden soll für das Fach "Ev. Theologie" interessiert werden. Die Studierenden der EKHN sollen unterstützt und beraten werden. (s.a. UB 086011 Perspektive 2025, unter "Werbung für das Theol.Studium und das Vikariat") 2. Unterstützung durch Publikationen und Zuschüsse für Fachtagungen 3. Unterstützung der Theologischen Fakultäten in Lehre und Forschung
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Informationstag für am Theologiestudium Interessierte, Öffentlichkeitsarbeit, Homepage, Broschüren, Beratung zum Theologiestudium, Aufnahme auf die Liste der Theologiestudierenden der EKHN. Beratungsseminare und -angebote im Verlauf des Studiums, Büchergeld, Einzelfallunterstützung zu Exkursionen, Fachtagungen, Wochenend- und Blockseminaren, Arbeit des Studierendenrates, Studium in Israel u.a. 2. Zuschüsse zu besonderen Forschungsprojekten, Publikationen und Fachtagungen 3. Unterstützung der Theologischen Fakultäten durch finanzielle Förderung von Lehraufträgen, Repräsentationsfonds der Dekane (der z.B. für Verabschiedungen herangezogen wird), Ausstattung der Bibliotheken u.a.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. EKHN-Theologiestudierende (Stand: 31.12.2012): 252 (m: 98 / w: 154), in 2012 wurden 43 (m: 20 / w: 23) Theologiestudierende neu in die landeskirchliche Liste aufgenommen. 2. Durchführung des Promovierendenkollegs der EKHN mit 15 Teilnehmenden, Unterstützung der Forschungstagung "Geschlechterverhältnis und Pfarrberuf im Wandel" sowie mehrtägige Veranstaltungen des Hans von Soden-Instituts und der Gesellschaft für Evangelische Theologie. 3. Unterstützung von Wochenend- und Blockseminaren, Festveranstaltungen der Fakultäten, Projekt- und Studienfahrten und einzelnen Lehrveranstaltungen

Unterbudget 071025 Universitäten, Theologiestudium	
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	1. Ausweitung der Werbung für das Theologiestudium: Überarbeitung der Homepage, des Konzeptes der Abi-Tage und Einführung von Seminarformaten, die gemeinsam mit dem Studierendenrat entwickelt werden. 2.+3. Durchführung des Fakultätentages an der Theologischen Fakultät in Frankfurt.
Erläuterungen	Anstieg der Theologiestudierenden (2010: 226 / 2014: voraussichtlich 265)
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Ressourcen

Budgetbereich 7.1

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 071024 Kirchliche Studienbegleitung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	1.361	1.200	1.300	100
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	1.361	1.200	1.300	100
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	149.911	128.800	133.600	4.800
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	23.480	35.100	41.100	6.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	-3.062	1.210	1.300	90
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	4.423	0	0	0
Ausgaben	174.752	165.110	176.000	10.890
Überschuss / Zuschuss	-173.391	-163.910	-174.700	-10.790
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	1.361	1.200	1.300	100
Erlöse insgesamt	1.361	1.200	1.300	100
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	170.329	165.110	176.000	10.890
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	83.078	72.415	68.697	-3.717
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	392	324	328	4
Kosten insgesamt	253.798	237.849	245.025	7.176
Saldo Erlöse/Kosten	-252.437	-236.649	-243.725	-7.076
Unterbudget 071025 Universitäten, Theologiestudium				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	7.172	8.000	8.255	255
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	77.278	71.850	82.500	10.650
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	673	0	0	0
Ausgaben	85.123	79.850	90.755	10.905
Überschuss / Zuschuss	-85.123	-79.850	-90.755	-10.905
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	84.450	79.850	90.755	10.905
Kosten insgesamt	84.450	79.850	90.755	10.905
Saldo Erlöse/Kosten	-84.450	-79.850	-90.755	-10.905

Unterbudget 071026 Ev. Hochschule Darmstadt	
Beschreibung	Die Evangelische Hochschule Darmstadt ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts in Trägerschaft der EKHN und der EKKW.
Ziel/e	Ausbildung für Berufe im sozialen und pflegewissenschaftlichen Bereich sowie des kirchlichen Dienstes.
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Vermittlung einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Bildung durch anwendungsbezogene Forschung und Lehre.</p> <p>2. Fort- und Weiterbildung für Fachkräfte in den Feldern Sozialer Arbeit, Heilpädagogik, Pflege und sozialer Organisationen.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. 1.678 immatrikulierte Studierende</p> <p>2. 486 Teilnehmer/innen an Fort- und Weiterbildungsangeboten</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	1. Die EHD stellt zusätzliche Studienplätze für die geburtenstarken Jahrgänge sowie G8 zur Verfügung und erhält dafür zusätzliche Mittel aus dem Hochschulpakt 2020. Der Anteil der Mittel aus dem Hochschulpakt 2020 beträgt 22 % des Gesamthaushaltes. 25 % dieser Mittel dienen zum Ausgleich des regulären Haushalts, der ansonsten nicht finanziert werden könnte.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<p>1. Die Finanzhilfe des Landes Hessen wurde im Jahr 2010 um 500.000,- € und wird bis zum Jahr 2015 jährlich um weitere 100.000,- € erhöht.</p> <p>2. Letzte Tranche der EKHN-Zuweisung für Baumaßnahmen (1 Mio. €). Bis zum Haushaltsjahr 2010 wurden der EHD von Seiten der EKHN die Mietkosten in Höhe von 500.000,- € zugewiesen und in den Haushalt eingestellt. In den Jahren 2011 bis 2015 werden diese Zuweisungen um jeweils 100.000,- € reduziert und zur Refinanzierung der Bausanierung und regelmäßigen Bauunterhaltung verwandt. Die Mittel werden kompensiert durch die steigenden Landeszuschüsse seit dem Jahr 2011.</p>
Finanzierung	24,2 % Finanzhilfe des Landes Hessen; 22 % Mittel des Bundes und des Landes im Rahmen des Hochschulpaktes; 37,7 % Zuweisung der EKHN; 7,7 % Zuweisung der EKKW; 8,4 % eigene Einnahmen.

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 071026 Ev. Hochschule Darmstadt				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	3.234.493	3.336.100	3.432.500	96.400
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	2.003.937	1.004.000	4.000	-1.000.000
Ausgaben	5.238.430	4.340.100	3.436.500	-903.600
Überschuss / Zuschuss	-5.238.430	-4.340.100	-3.436.500	903.600

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	645.321	666.000	667.000	1.000
Erlöse insgesamt	645.321	666.000	667.000	1.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	3.234.493	3.336.100	3.432.500	96.400
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	332.776	259.290	162.733	-96.557
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	0	0	0
Kosten insgesamt	3.567.269	3.595.390	3.595.233	-157
Saldo Erlöse/Kosten	-2.921.949	-2.929.390	-2.928.233	1.157

Unterbudget 071027 Gemeindepäd. Dienst und afw der Pädagogischen Akademie Darmstadt	
Beschreibung	<p>1. Förderung über integrierte Praktika Studierende der Sozialen Arbeit mit gempäd.-diak. Qualifikation sowie Berufspraktika (Anerkennungsjahr) von Dipl. Sozpäd. bzw. Dipl. Relpäd. und Qualifizierung von Sozialpädagogen/innen, Fachschulabsolvent/innen oder Mitarbeitenden im Gemeindepädagogischen Dienst</p> <p>2. Personalentwicklung Mitarbeitende im Gemeindepädagogischen Dienst (Mentoringprogramm, Gewinnung von Nachwuchs)</p> <p>3. Arbeit des Berufsverband IVGM</p> <p>4. Berufseinstiegsbegleitung (BE) für neue Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Bereich</p> <p>5. Arbeitszentrum Fort- und Weiterbildung (afw) der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift Darmstadt</p>
Ziel/e	<p>1. Nachwuchsgewinnung, Qualitätssicherung und-steigerung, Praxiserfahrung stärken</p> <p>2. Studierendenbegleitung und Begegnung mit KV, Personalförderung</p> <p>3. Begegnung - Transparenz zu aktuellen Entwicklungen mit Vertreter/innen der Berufsgruppe</p> <p>4. Begleitung in Berufseinstiegsphase</p> <p>5. Professionalisierung von Erzieher/innen und Leiter/innen aus Kitas, ferner von Lehrer/innen und anderen Berufsgruppen im Bereich der Bildung und Erziehung von Kindern in unterschiedlichen Angebotsformen.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Abi-Tagung, Beratungen, Praktikabörse an EHD, Potentialanalyse für Gemeindepäd. nach § 5 AnstVo</p> <p>2. Vernetzung mit EKKW, EHD und Hephata-Akademie, Durchführung von Schulungen und Auswertungen, Würdigung Mentor/innen</p> <p>3. Jährlicher Jour fixe mit Vorstand, Information in BE</p> <p>4. Seminare der BE (Supervision und Person und Beruf) im Übergang; neu: Modul 16 (10 Veranstaltungen)</p> <p>5. Fort- und Weiterbildungskurse sowie Inhouse-Angebote (=Qualifizierung vor Ort von ganzen Teams bzw. mehreren Teams eines Trägers) für o.g. Berufsgruppen, Durchführung von Fachforen, Netzwerktreffen und Fachtagungen, Konzeption und Durchführung von Projekten zur Qualitätsentwicklung und Evaluation vor Ort. Qualifikationsprojekte im Auftrag von Einrichtungsträgern.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. 8 Personen mit integriertem Praktikum, Förderung von 25 Personen zur Berufsanerkennung</p> <p>2. Zertifikatsverleihung an Mentor/innen EKHN und EKKW (23 Personen), 1 Gesamtkongress der Mitarbeitenden im gemeindepäd. Dienst mit ca. 110 Teilnehmenden.</p> <p>3. Mitgliederversammlung und Vorstandstreffen mit den Verantwortlichen der Kirchenverwaltung der EKHN und Zusammenarbeit in der Vorbereitung des Gesamtkongress 2012</p> <p>4. Erste Durchführung der Berufseinstiegsbegleitung (Modul 16) - erste BA-Absolventen und Absolventinnen u.a.</p> <p>5. Durchgeführt wurden 304 Fortbildungskurstage bei 108 Kursen und durchschnittlich 14 Teilnehmer/innen pro Kurs. Im Bereich Inhouse-Angebote fanden 328 Kurstage statt. Im Ergebnisjahr gab es 9 Fachtagungen.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Einführung von Formaten für die Werbung für den gemeindepädagogischen Dienst (Weiterentwicklung der Broschüre, Aufbau einer Homepage)</p> <p>2. Weiterentwicklung/Evaluation Mentoring-Programm, weitere Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung konzipieren und durchführen</p> <p>3. ---</p> <p>4. ---</p> <p>5. Besondere Qualifizierungsprojekte: 1.) Qualifizierung im Rahmen des Krippenprogramms der EKHN. 2.) Qualifizierung im Rahmen der EKHN-Beteiligung im Projekt "Mehr Männer in Kitas". 3.) Qualifizierung im Rahmen des EKHN Modellprojektes Nachwuchsförderung und Qualifizierung von Führungskräften. 4.) Qualifizierungsangebote im Kontext "Kinder- und Familienzentren". 5.) Qualifizierungen zur Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans. 6.) Qualifizierung im Rahmen der Bundesoffensive "Frühe Chancen und Integration".</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<p>5. Anstieg der Personalkosten durch Verschiebung von 2 Schulpfarrstellen aus dem Budgetbereich Gesellschaftliche Verantwortung.</p>
Finanzierung	<p>1. - 4. -</p> <p>5. 55 % öffentliche Zuschüsse, 25 % Zuweisung aus Kirchensteuern und 20% Leistungsentgelte</p>

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 071027 Gemeindepäd. Dienst und afw der Pädagogischen Akademie Darmstadt				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	548	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	548	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	49.547	76.500	199.556	123.056
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	25.082	34.300	34.800	500
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	402.260	410.800	422.900	12.100
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	476.889	521.600	657.256	135.656
Überschuss / Zuschuss	-476.341	-521.600	-657.256	-135.656
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	548	0	0	0
Erlöse insgesamt	548	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	476.889	521.600	657.256	135.656
Kosten insgesamt	476.889	521.600	720.274	198.674
Saldo Erlöse/Kosten	-476.341	-521.600	-720.274	-198.674

Budgetbereich 7.1

Theologische Ausbildung

	2012		2013		2014	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16	4,00		4,00		4,00	
PfrGeh.+ Zul.A15						
PfrGeh.+ Zul.A14						
PfrGeh.+ Zul.A15 / E 14						
PfrGeh.+ Zul.A14 / E 13						
PfrGeh.	3,00	2,00	2,00	1,00	5,00	1,00
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14 ku						
E 13						
E 12						
E 11	0,33		0,33		0,33	
E 10						
E 09	0,75		0,75		0,75	
E 08						
E 07	2,00		2,00		1,05	
E 06	0,10		0,10		0,10	
E 05	0,33		0,33		0,33	
E 04						
E 03					0,33	
E 2 + 50 %	0,33		0,33			
E 02						
Ausb.Verg.						
Stelle wird noch bewertet			0,00		0,95	
Planstellen	10,84	2,00	9,84	1,00	12,84	1,00

Stellenplan 2014:

- + 0,50 Pfarrstelle für kirchl. Studienbegleitung an der Ev.-theologischen Fakultät Frankfurt, KL-Beschluß 16.12.10
- + 0,50 Pfarrstelle für kirchl. Studienbegleitung an der Ev.-theologischen Fakultät Mainz, KL-Beschluß 16.12.10
- + 2,00 Pädagogische Akademie Elisabethenstift gGmbH, Schulpfarrstellen für Religionspädagogik und -unterricht an der Fachschule des E-Stift DA im Arbeitsbereich Fort- und Weiterbildung (afw), Übertrag aus BB 5.1, Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung

Unterbudget 072011 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	
Beschreibung	<p>1. Organisationsentwicklung Die professionelle Beratung für Kirche und Diakonie vor Ort, in der Region und als Ganzes dient der Initiierung und Durchführung von Veränderungsprozessen, der Klärung struktureller Fragen, der Personal- und Kulturentwicklung, der Selbstvergewisserung und der strategischen Planung.</p> <p>2. Supervision - Qualifizierte Vermittlung und Durchführung von Supervision nach der SV-Ordnung der EKHN für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Kirche und Diakonie - Supervision dient der Reflexion und Erarbeitung neuer Handlungsmöglichkeiten für berufliche Aufg</p> <p>3. Fortbildung Vermittlung von neuem oder Auffrischung von bekannten Kompetenzen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende und Führungskräfte aus allen Arbeitsbereichen.</p> <p>4. Kirchliche Personalberatung Beratung an den Stationen beruflicher Laufbahn (Einstieg, Umstieg, Ausstieg), Vergewisserung beruflicher Motivation. Potentialanalysen zur Einstellung von Pfarrerinnen und Gemeindepädagogen sowie für angehende Führungskräfte.</p>
Ziel/e	<p>1. "Wir fördern vor allem kirchliche Systeme und Leitungsorgane darin, Entwicklungschancen zu erkennen und zu nutzen, Kommunikationsformen zu überprüfen und zu verbessern und ihr Selbstverständnis zu entwickeln." (aus Standards für die Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung in der EKD)</p> <p>2. Erweiterung der beruflichen Handlungskompetenz in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kirche • Hilfe bei der Klärung der eigenen Rolle und Aufgaben • Förderung das Verstehens von Konflikten und schwierigen Lebenslagen • Reflexion und Verbesserung des Handelns</p> <p>3. Qualifizierung in den entsprechenden Themen, Aufgaben</p> <p>4. Motivation und Unterstützung bei der beruflichen Entwicklung</p>
Leistungen zur	<p>1. • Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung, Ausbildung zur OrganisationsberaterIn, • Gemeindeentwicklung • Konfliktermöglichkeit und Konfliktlösung • Teamentwicklung • Umgang mit finanzieller und personeller Verknappung • Regionalentwicklung • Projektmanagement • Coaching</p> <p>2. • Supervisionsberatungen, Veröffentlichungen zur Supervision • Begleitung von Einzelnen, Gruppen und Teams durch Supervision/coaching • Begleitung komplexer Veränderungsprozesse z.B. Fusionen, Personaleinsatz, Personalabbau • Koordination und Fachpolitik für Supervision in der EKHN/ DWHN, Aufbau und Pflege des Netzwerkes externer und interner SupervisorInnen • Modellentwicklung für Supervision in Veränderungsprojekten • Öffentlichkeitsarbeit, Information von Trägern und NutzerInnen • Weiterentwicklung von Konzepten und Fachstandards durch Kooperation mit anderen Landeskirchen</p> <p>3. • Vortrags- bzw. Referententätigkeit zu speziellen Themen • Studenttage, Fachbereichsübergreifende Angebote • Trainings, Seminare • Qualifikation in den ersten Amtsjahren für PfarrerInnen (FEA)</p> <p>4. Laufbahnberatung, Bewerbungstraining, Outplacement-Beratung, Beratung/Coaching - Potentialanalysen, Assesment Center von VikarInnen, PfarrerInnen, GemeindepädagogInnen, auch anderer Landeskirchen.</p>
Rückblick / Besonderheiten im	<p>1. 248 Beratungsanfragen, 42 Laufende Prozesse und 28 Coachinganfragen = 318 Beratungskontrakte</p> <p>2. 304 Supervisionsanfragen, 229 Laufende Prozesse, 31 Coachinganfragen = 564 Supervisionskontrakte, drei Publikationen, Fachtagung zum Thema "Bilanz und Perspektiven", Weiterentwicklung des Supervisorinnennetzwerkes besonders in den nord-östlichen Gebieten der EKHN,</p> <p>3. Die Maßnahmen waren auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr.</p> <p>4. 165 Anfragen, 10 Potentialanalysen (83 TeilnehmerInnen)</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Durch den Wegfall einer kompletten Stelle Studienleitung bei parallel aufrechterhaltenen Haushaltskürzungen steht die Absicherung der Leistungsfähigkeit des Fachbereichs an erster, zweiter und dritter Stelle der Ziele.</p> <p>2. Nach Verabschiedung der Fachbereichsleiterin und längerer Vakanz der Stelle keine besonderen Schwerpunkte geplant, Verstetigung der Arbeit</p> <p>3. Das Thema Gesundheit am Arbeitsplatz wird als neuer Schwerpunkt entwickelt.</p>

Unterbudget 072011 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	
	4. Neue Testverfahren, z.B. zum Thema Gesundheit, werden entwickelt.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	1.-4. Anstieg der Personalkosten durch Wiederbesetzung einer Stelle bei gleichzeitiger Altersteilzeitfinanzierung. Deckung der Mehrausgaben durch Refinanzierung der Agentur für Arbeit und einer Rücklagenentnahme. Anstieg der Einnahmen und Sachausgaben durch Anpassung der Mittelanmeldung 2014 für Honorare für Aus,- Fort- und Weiterbildungen an das Ergebnis 2012. Dieser Bereich des Instituts ist Schwankungen unterlegen, die sich durch die Anpassung der Einnahmen an die Ausgaben Ergebnisneutral auswirken.
Finanzierung	1.-4. ---
Kirchensteuerfinanzierung	49%

Ressourcen

Budgetbereich 7.2

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 072011 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	1.413.889	815.000	1.225.000	410.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	50.480	50.480
Einnahmen	1.413.889	815.000	1.275.480	460.480
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	786.259	887.588	937.008	49.420
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	1.489.902	800.750	1.200.930	400.180
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	24.554	8.500	8.500	0
Ausgaben	2.300.715	1.696.838	2.146.438	449.600
Überschuss / Zuschuss	-886.825	-881.838	-870.958	10.880

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	1.413.889	815.000	1.225.000	410.000
Erlöse insgesamt	1.413.889	815.000	1.225.000	410.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	2.276.161	1.688.338	2.137.938	449.600
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	167.841	177.288	131.677	-45.612
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	7.116	9.237	10.056	819
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	23.663	51.743	138.970	87.227
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	3.725	5.070	5.070	0
Kosten insgesamt	2.478.506	1.931.676	2.423.710	492.035
Saldo Erlöse/Kosten	-1.064.617	-1.116.676	-1.198.710	-82.035

Budgetbereich 7.2

IPOS - Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN

	2012		2013		2014	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16						
PfrGeh.+ Zul.A15	2,00		2,00		2,00	
PfrGeh.+ Zul.A14	1,00		1,00		0,60	0,10
PfrGeh.+ Zul.A15 / E 14	2,00		2,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A14 / E 13	2,00		2,00		1,00	
PfrGeh.						
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14					1,00	
E 14 ku						
E 13	0,73	0,23	0,73	0,23	0,73	0,23
E 12			0,50	0,50	0,50	0,50
E 11						
E 10						
E 09						
E 08	1,00		1,00		1,00	
E 7 + 50 %	1,00		1,00		1,00	
E 07	1,10		1,30		1,80	0,50
E 06	0,70		0,70		0,70	
E 05						
E 04			0,60	0,20	0,60	
E 03			0,19		0,19	
E 2 + 50 %			0,48	0,25	0,48	0,25
E 02						
Ausb.Verg.	1,00		1,00		1,00	
Stelle wird bewertet	0,63		0,50	0,30		
Planstellen	13,16	0,23	15,00	1,48	13,60	1,58

Stellenplan 2014:

- 0,40 Pfarrstelle Organisationsentwicklung in der Region
- 1,00 Budgettransparenz, Übetrag in den BB 1, Gemeinden und Dekanate, Leitung der Ehrenamtsakademie (ehm. Stelle Studienleitung Ehrenamt und Gemeindeleitung)

Budgetbereich 8: Gesamtkirchliche Dienstleistungen

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Dieser Budgetbereich wird in 6 Teilbudgets gegliedert:

- 8.1 Leitung Kirchenverwaltung
- 8.2 Kirchenverwaltung Stabsbereiche
- 8.3 Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv
- 8.4 Kirchenverwaltung – Dezernate / sonstige
- 8.5 sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit
- 8.6 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung

2. Ziele und Aufgaben

Die Kirchenverwaltung ist das gesamtkirchliche Verwaltungszentrum der EKHN. Sie führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und unterstützt die Kirchenleitung in ihrer Steuerungsfunktion durch die Wahrnehmung von Koordinations- und Aufsichtsaufgaben. Darüber hinaus erbringt sie Dienstleistungen, informiert und berät in Angelegenheiten des kirchlichen Lebens.

3. Finanzierungsbedingungen

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss-	Einnahme-	Zuschuss-
	2014	2014	Personal-	Sach-	bedarf	deckungs-	bedarf
			ausgaben	ausgaben	2014	grad	2013
			2014	2014		2014	
Teilbudget 8.1 Leitung Kirchenverwaltung							
Leitung / interne Verwaltung	300	326.350	284.100	42.250	-326.050	0,1%	-310.150
MAV der Kirchenverwaltung	0	42.700	42.700	0	-42.700	0,0%	-16.925
Teilbudget 8.2 Stabsbereiche							
Öffentlichkeitsarbeit	0	611.600	442.700	168.900	-611.600	0,0%	-625.130
Chancengleichheit	12.000	239.665	192.930	46.735	-227.665	5,0%	-201.580
Recht	0	417.912	308.362	109.550	-417.912	0,0%	-395.633
Teilbudget 8.3 Bibliothek / Archiv							
Leitung / allgemeine Verwaltung	0	294.125	213.875	80.250	-294.125	0,0%	-280.255
Zentralbibliothek	250	180.880	136.380	44.500	-180.630	0,1%	-174.215
Zentralarchiv	21.480	362.028	309.328	52.700	-340.548	5,9%	-330.289
Karl-Herbert-Stipendium	0	16.310	100	16.210	-16.310	0,0%	-16.310
Teilbudget 8.4 Dezernate							
Dezernat 1 - Kirchliche Dienste	3.696	1.275.777	1.202.557	73.220	-1.272.081	0,3%	-1.197.485
Fundraising und Mitgliederorientierung	14.600	238.560	154.800	83.760	-223.960	6,1%	-310.800
Dezernat 2 - Personal	91.767	4.981.836	4.373.996	607.840	-4.890.069	1,8%	-4.821.002
Dezernat 3 - Finanzen	74.896	1.908.845	1.784.145	124.700	-1.833.949	3,9%	-1.758.431
Dezernat 4 - Organisation, Bau und Liegenschaften	789.750	5.618.381	3.967.741	1.650.640	-4.828.631	14,1%	-4.652.193
Kantine	146.900	311.444	160.454	150.990	-164.544	47,2%	-164.580
Teilbudget 8.5 sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit							
Verbindungsstellen an den Landtagen	72.000	348.280	151.000	197.280	-276.280	20,7%	-298.010
sonstiges	50.900	666.080	539.550	126.530	-615.180	7,6%	-523.029
Pfarrerausschuss	0	111.102	90.452	20.650	-111.102	0,0%	-99.350

Budgetbereich 8							
Arbeitsrechtliche Kommission	0	216.057	79.907	136.150	-216.057	0,0%	-213.980
Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit	0	42.663	37.163	5.500	-42.663	0,0%	-41.955
Teilbudget 8.6 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung							
Perspektive 2025	217.800	217.800	95.800	122.000	0	100,0%	0
Projekt Doppik	0	3.390.000	321.050	3.068.950	-3.390.000	0,0%	0
Organisations- und IT-Projekte	100.000	176.517	76.517	100.000	-76.517	56,7%	-111.390
Projekte Kirchliche Dienste	529.200	1.083.800	74.600	1.009.200	-554.600	48,8%	-591.800
sonstige Projekte	2.389.550	2.776.100	597.733	2.178.367	-386.550	86,1%	-185.678
Insgesamt	4.515.089	25.854.812	15.637.940	10.216.872	-21.339.723	17,5%	-17.320.170
			60,5%	39,5%			

Da es sich hierbei um einen innerkirchlichen Dienstleistungsbereich handelt, sind die Ausgaben überwiegend durch Kirchensteuereinnahmen gedeckt. Dabei machen naturgemäß die Personalausgaben mit 60,5 % den weitaus größten Anteil aus.

4. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Gesamtkirchliche Dienstleistungen				0
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	819.624	826.345	806.089	-20.256
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	850.166	2.663.835	3.709.000	1.045.165
Einnahmen	1.669.790	3.490.180	4.515.089	1.024.909
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	12.955.094	14.647.100	15.637.940	990.840
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	3.303.854	5.205.190	7.420.480	2.215.290
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	275.897	278.330	294.190	15.860
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	1.304.604	679.730	2.502.202	1.822.472
Ausgaben	17.839.449	20.810.350	25.854.812	5.044.462
Überschuss / Zuschuss	-16.169.659	-17.320.170	-21.339.723	-4.019.553
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	819.624	826.345	806.089	-20.256
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	2.162	0	0	0
Erlöse insgesamt	821.786	826.345	806.089	-20.256
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	16.534.845	20.130.620	23.352.610	3.221.990

	Budgetbereich 8			
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2.161.849	2.471.022	2.410.433	-60.588
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	24.345	24.989	22.322	-2.667
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	362.485	393.285	504.477	111.192
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	388.095	389.958	389.404	-554
Kosten insgesamt	19.503.204	23.442.692	26.679.246	3.269.373
Saldo Erlöse/Kosten	-18.681.418	-22.616.347	-25.873.157	-3.289.629

5. Stellenplan

Siehe Stellenkegel am Ende dieses Budgetbereichs.

Unterbudget 081011 Leitung	
Beschreibung	Führung des Hauses und Koordinierung der Leitungsebene der Kirchenverwaltung; Repräsentationen der Kirchenverwaltung nach außen
Ziel/e	Kundenorientierte und sachgerechte Aufgabenerfüllung seitens der Kirchenverwaltung
Leistungen zur Zielerreichung	Optimierung der Aufgabenzuordnung und der Prozessabläufe durch geeignete organisatorische Maßnahmen
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die großen Projekte - Doppik, regionale Baudatenerfassung - konnten planmäßig voran gebracht werden. Die Aufrechterhaltung des Leistungsumfangs wird zunehmend schwieriger.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Fortsetzung des bisher erfolgreichen CAF-Prozesses mit weiteren Maßnahmen zur Prozessoptimierung.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Unterbudget 081012 MAV der Kirchenverwaltung	
Beschreibung	Betriebliche Interessenvertretung nach kirchlichem Recht. Vertreten werden die Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung, der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung, des Synodalbüros, der Geschäftsstelle der EKHN-Stiftung u. der Ehrenamtsakademie, der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung, des Zentralarchiv/-bibliothek der EKHN (Helmut-Hild-Haus), der Gesamt-MAV der EKHN, des Stabsbereichs Chancengleichheit, in den Propsteibüros, in den Kirchlichen Schulämtern, der gesamtkirchlichen Pfarrstellen für Seelsorge, in den Büros der Beauftragten der Ev. Kirchen am Sitz der Landesregierungen, des Landesverbandes der Ev. Jugend Hessen e.V.
Ziel/e	Gemäß MAV-gesetz hat die MAV u.a. die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeitenden zu fördern, das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft einzutreten; die berechtigten Anliegen bei der Dienststellenleitung zu vertreten und sich der persönlichen Sorgen und Nöte der Mitarbeitenden anzunehmen; die Beschwerden von Mitarbeitenden entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf Abhilfe hinzuwirken; dafür einzutreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen und Vereinbarungen eingehalten werden.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung. • Abschließen von Dienstvereinbarungen • Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten. • Mitbestimmung in Personalangelegenheiten • Mitwirkung in organisatorischen, wirtschaftlichen und sonstigen Angelegenheiten • Beratung und Unterstützung von Mitarbeitenden
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	24 reguläre und 2 Sondersitzungen, 4 Jour-Fix, 113 Mitbestimmungen in Personalangelegenheiten mehrere Initiativanträge, Anhörungen und Beratungen. Mitwirkung bei den Projekten: Personalentwicklung, Prozessmanagement, Ideen- und Beschwerdemanagement, Gesundheitsförderung, Leitbildentwicklung, Mitarbeitendengespräche, Mitwirkung beim Kantinenausschuss.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Mitarbeit in folgenden Projekt- und Arbeitsgruppen: wie in 2012 (siehe oben)
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Finanzierung	Kosten für Geschäftsbedarf, Reisen und Vertretungen der MAV trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Zu 100% Kirchensteuerfinanziert.

Ressourcen

Budgetbereich 8.1

Ergebnis 2012 EUR Ansatz 2013 EUR Entwurf 2014 EUR Mehr/Weniger EUR

Unterbudget 081011 Leitung

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	705	0	300	300
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	705	0	300	300
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	299.272	268.900	284.100	15.200
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	29.042	38.000	39.350	1.350
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	267	3.250	2.900	-350
Ausgaben	328.581	310.150	326.350	16.200
Überschuss / Zuschuss	-327.876	-310.150	-326.050	-15.900
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	705	0	300	300
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	54	0	0	0
Erlöse insgesamt	758	0	300	300
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	328.313	306.900	323.450	16.550
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	55.396	83.884	79.753	-4.131
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	573	456	391	-65
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	7.430	5.733	6.793	1.059
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	7.333	6.165	6.129	-36
Kosten insgesamt	399.045	403.138	416.516	13.377
Saldo Erlöse/Kosten	-398.287	-403.138	-416.216	-13.077

Unterbudget 081012 MAV der Kirchenverwaltung

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	14.400	16.925	42.700	25.775
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	14.400	16.925	42.700	25.775
Überschuss / Zuschuss	-14.400	-16.925	-42.700	-25.775
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	3	0	0	0
Erlöse insgesamt	3	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	14.400	16.925	42.700	25.775
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	28	29	59	30
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	358	361	1.021	660
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	296	308	731	422
Kosten insgesamt	15.081	17.623	44.510	26.888
Saldo Erlöse/Kosten	-15.079	-17.623	-44.510	-26.888

Unterbudget 082012 Öffentlichkeitsarbeit	
Beschreibung	Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit
Ziel/e	Informationsdienstleistung für öffentliche Medien, Verbesserung des Informationsflusses und der Kooperation zwischen den Organisationsbereichen der EKHN und ihren Mitarbeitenden
Leistungen zur Zielerreichung	1. Externe Kommunikation: Pressemitteilungen, Beantwortung von Medien-Anfragen, Recherche für Medien, Beratung von Leitungsgremien, Informationsmedien und Verteilschriften wie "Kirche für alle", Kleine Statistik, Kirchensteuer-Prospekt, EKHN-Mitteilungen 2. Interne Kommunikation: "Transparent", Newsletter, Neukonzeption des Intranet, etc. 3. Jahresbericht
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Schwerpunkt war die Umsetzung des Medienkommunikationsprojekts in enger Zusammenarbeit mit dem Medienhaus.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Das Medienkommunikationskonzept gilt es nun zu implementieren, in die operativen Arbeitsabläufe zu integrieren und weiterzuentwickeln.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Reduktion um eine 0,5 Sachbearbeitungsstelle ab Mitte 2014, Höherbewertung einer Referentenstelle.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Unterbudget 082013 Chancengleichheit	
Beschreibung	Der Stabsbereich Chancengleichheit hat Querschnittsfunktion bei der Umsetzung der Chancengleichheit von Männern und Frauen als durchgängigem Leitprinzip bei allen kirchlichen Aufgaben und Entscheidungen. Er fördert die Verwirklichung der strukturellen und beruflichen Chancengleichheit und überprüft die geschlechtsspezifischen Auswirkungen kirchlicher Entscheidungen. Er nimmt die Aufgaben einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten für alle Beschäftigten wahr, indem er bei allen gesamtkirchlichen Vorhaben mitwirkt, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Kirche haben.
Ziel/e	Transparenz der Verschiedenheit der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern in allen Bereichen der Kirche und Nutzung der daraus resultierenden Erkenntnisse zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung, insbesondere zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zur geschlechtersensiblen Entscheidungsfindung. Beseitigung bestehender und Verhinderung künftiger Nachteile im Rahmen des kirchlichen Auftrags.
Leistungen zur Zielerreichung	Beteiligung bei strukturellen Maßnahmen, Beteiligung bei Personalentscheidungen, Konfliktberatung, Beratung und Begleitung in Fällen sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung, Veranstaltungen und Fortbildungen, Expertisen, Netzwerkarbeit, Veröffentlichungen
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Beteiligung am Projekt Mikitas: Schwerpunkt gender in Kitas, Veranstaltungen, Aktionen zu gender-relevanten Themen wie Equal Pay Day, intern. Frauentag etc., Gesundheitstag, Qualitätsmanagement, Handbuch für Gemeindebüros, Pflege und Weiterentwicklung Netzwerk Chancengleichheit, Mitarbeit bei Projekten Feministischer Theologie, Beteiligung bei Personalentscheidungen der Gesamtkirche, Referate zum Thema sexualisierte Gewalt, Auswirkungen auf die Seelsorge
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Umsetzung des Gesetzes für Chancengleichheit, Schaffen von neuen Strukturen, Besetzung der Stellen, Veranstaltung: Frauenmahl, Vereinbarkeit Beruf und Familie, Einführung variables Familienzimmer, Abschluss Mikitas zum Schwerpunkt gender in Kitas, Elternzeit, Chancen und Risiken von Teilzeitarbeit und neuem Unterhaltsrecht, Veranstaltungen in Koop mit Zentrum Bildung, Zentrum Verkündigung und Zentrum gesellschaftl. Verantwortung, Elternzeit und Wiedereingliederung, Integration der bisher geleisteten Arbeit der regionalen Beauftragten in gesamtkirchliche Strukturen, Beruf und Gesundheit
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 082012 Öffentlichkeitsarbeit				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	2.161	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	2.161	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	440.959	453.530	442.700	-10.830
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	178.255	163.400	160.700	-2.700
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	5.648	8.200	8.200	0
Ausgaben	624.863	625.130	611.600	-13.530
Überschuss / Zuschuss	-622.702	-625.130	-611.600	13.530

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	2.161	0	0	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	79	0	0	0
Erlöse insgesamt	2.240	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	619.214	616.930	603.400	-13.530
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	84.530	83.564	78.467	-5.096
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	844	770	609	-161
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	12.540	9.670	10.585	915
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	11.427	10.626	9.942	-684
Kosten insgesamt	728.556	721.559	703.003	-18.556
Saldo Erlöse/Kosten	-726.316	-721.559	-703.003	18.556

Unterbudget 082013 Chancengleichheit

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	353	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	12.000	12.000
Einnahmen	353	0	12.000	12.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	113.526	179.250	192.930	13.680
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	16.626	20.550	44.800	24.250
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	443	1.780	1.935	155
Ausgaben	130.595	201.580	239.665	38.085
Überschuss / Zuschuss	-130.242	-201.580	-227.665	-26.085

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	353	0	0	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	20	0	0	0
Erlöse insgesamt	374	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	130.152	199.800	237.730	37.930
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	19.885	18.104	17.174	-929
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	217	304	265	-39
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	2.819	3.822	4.613	791
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	2.789	4.481	4.518	37
Kosten insgesamt	155.862	226.511	264.301	37.790
Saldo Erlöse/Kosten	-155.489	-226.511	-264.301	-37.790

Unterbudget 082014 Stabsbereich Recht	
Beschreibung	Gesamtkirchliches Organisationsrecht, Recht der Diakonie, Arbeitsrechtsregelungsverfahren, Allgemeines Rechtswesen, Stiftungsrecht, Erbrecht, Schulrecht, Medienrecht, Datenschutzrecht, Meldewesen, Urheberrecht, IT-Recht
Ziel/e	Fach- und zeitgerechte Bearbeitung der Rechtsfragen der Gesamtkirche sowie der Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände, kirchlichen Stiftungen und kirchlichen Schuler
Leistungen zur Zielerreichung	Bearbeitung rechtlicher Grundsatzfragen, gutachterliche Stellungnahmen und Vermerke für die Dienststellenleitung, Begleitung von kirchlichen und staatlichen Gesetzesvorhaben, Redaktion von Amtsblatt und Rechtssammlung, Rechtsförmlichkeitsprüfung, Koordinierung des juristischen Dienstes der Kirchenverwaltung, Stiftungsaufsicht und rechtliche Bearbeitung von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen, Rechtsberatung von Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden und kirchlichen Schulen
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Rechtliche Begleitung des Kooperationsprozesses der EKHN und der EKKW sowie des Fusionsprozesses der Diakonischen Werke beider Kirchen, Herausgabe der Printfassung der neuen Rechtssammlung auf Grundlage des Fachinformationssystems Kirchenrecht; Verabschiedung des IT-Gesetzes, Einbringung des GKA-Gesetzes, Vertretung der Interessen der Kirchlichen Schulen im Rahmen der Novellierung des Hessischen ESchFG, Vertretung der kirchlichen Interessen in den Auseinandersetzungen um die Stiftung Präsenz Büdingen
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Weiterentwicklung des Dritten Wegs, Vorbereitung der Errichtung des Evangelischen Schulwerks in Hessen und Nassau, Vertretung der Interessen der EKHN vor dem VG Darmstadt in Sachen der Stiftung Präsenz Büdingen
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 082014 Stabsbereich Recht				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	13.934	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	13.934	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	255.494	295.883	308.362	12.479
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	161.726	95.050	105.150	10.100
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	1.595	4.700	4.400	-300
Ausgaben	418.816	395.633	417.912	22.279
Überschuss / Zuschuss	-404.882	-395.633	-417.912	-22.279

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	13.934	0	0	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	46	0	0	0
Erlöse insgesamt	13.980	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	417.221	390.933	413.512	22.579
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	103.080	120.260	114.101	-6.159
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	489	502	424	-78
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	6.343	6.309	7.373	1.064
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	6.518	6.825	6.713	-112
Kosten insgesamt	533.651	524.829	542.124	17.295
Saldo Erlöse/Kosten	-519.671	-524.829	-542.124	-17.295

Unterbudget 083011 Leitung/ Allgemeine Verwaltung	
Beschreibung	Das Helmut-Hild-Haus ist eine Außenstelle der Kirchenverwaltung der EKHN in der Ahastraße in Darmstadt. Hier sind das Zentralarchiv der EKHN und die Zentralbibliothek der EKHN untergebracht.
Ziel/e	Rechtswahrung für die EKHN durch Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Hauses (Archiv und Bibliothek) und der jeweils laufenden Sonderaufgaben sowie die Vertretung der Belange diese Aufgabenfelder in entsprechenden Gremien innerhalb der EKD sowie in der kirchlichen und nichtkirchlichen Öffentlichkeit. Vertretung der EKHN in geschichtlichen, kirchen- und landesgeschichtlichen Vereinen und Gremien. Planung und Durchführung von Sonderaufträgen der Leitungsgremien der EKHN im historisch-kulturgeschichtlichen Umfeld (auch in Kooperation mit anderen Trägern). Funktion als kirchengeschichtliches Institut der EKHN.
Leistungen zur Zielerreichung	<p>Beratung der kirchenleitenden Gremien in den Zuständigkeitsbereichen. Leitung, Support und Organisation der Kernbereiche des Referates und der Sonderaufgaben, Beteiligung und Vertretung der Interessen der EKHN in Projekten, die in Kooperation mit anderen Partnern durchgeführt werden (u.a. gemeinsam mit der EKKW: „Elisabethjahr 2007“ und „Der Umgang der evangelischen Kirchen in Hessen mit den Christen jüdischer Herkunft während der NS-Zeit“). Mitarbeit in der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung, in den verschiedenen Hessischen Historischen Kommissionen usw. Koordination mit den Anliegen der EKHN. Betreuung des „Karl-Herbert-Stipendiums“ und der „Scio-Stiftung“. Über die Stiftung Drittmittelakquise.</p> <p>Aufgrund der Kooperationsvereinbarung mit dem Historischen Seminar der TU Darmstadt gemeinsame Organisation von Veranstaltungen und Vermittlung studentischer Hilfskräfte. Organisation und Durchführung von Sonderaufträgen mit historischer Komponente (zuletzt z.B. Projekt "Erzählte Geschichte der EKHN" oder synodaler Prüfauftrag "Überprüfung von Repräsentantinnen ..." - sog. "Stasi-Projekt", seit Ende 2012 Erstellung eines "Heimkatasters").</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Mitarbeit in verschiedenen Gremien bei der Implementierung des Kirchenbuchportals der EKD, Mitarbeit im Rahmen der Reformationsdekade der EKD (Wanderausstellung zur Geschichte des Kirchengesanges), starke Inanspruchnahme durch Anfragen zum Siegelwesen und der aktuellen Kirchenbuchführung, Novelle der Chronikordnung (gemeinsame mit Referat für Gemeinderecht)
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Ausweis einer 0,5 wissenschaftl. Mitarbeitendenstelle für das Projekt "Heimkinder in der EKHN" (s. UB 086015).
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 083011 Leitung/ Allgemeine Verwaltung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	10.800	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	23.884	0	0	0
Einnahmen	34.684	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	138.470	186.905	213.875	26.970
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	62.850	70.350	64.250	-6.100
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	4.000	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	36.335	23.000	16.000	-7.000
Ausgaben	241.654	280.255	294.125	13.870
Überschuss / Zuschuss	-206.970	-280.255	-294.125	-13.870

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	10.800	0	0	0
Erlöse insgesamt	10.800	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	205.320	257.255	278.125	20.870
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	38.939	40.368	38.359	-2.008
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	265	317	294	-23
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	53.522	95.000	151.000	56.000
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	15.492	18.302	19.470	1.168
Kosten insgesamt	313.538	411.242	487.248	76.006
Saldo Erlöse/Kosten	-302.738	-411.242	-487.248	-76.006

Unterbudget 083012 Zentralbibliothek	
Beschreibung	Doppelfunktion als theologisch-wissenschaftliche Bibliothek für die Öffentlichkeit und Verwaltungsbibliothek für die Kirchenverwaltung. Mitglied im Hessischen Bibliotheks- und Informations-System (HeBIS). Die ZB ist zertifizierte Altbestandsbibliothek.
Ziel/e	Bereitstellung und Sicherung eines kirchlich geprägten Angebotes an Information aus und über Kirche sowie Theologie. Repräsentation und Vertretung kirchlicher Anliegen in der Öffentlichkeit im Umfeld von Kultur- und Wissenschaftsbetrieb. Mitwirkung am allgemeinen öffentlichen Kulturgutschutz. Bereitstellung und Ermittlung von Fachliteratur für alle kirchenleitenden Gremien. Dazu tritt zunehmend die neue und durch den Bedarf unabwendbare Inanspruchnahme als Bibliotheksberatungs- und Koordinationszentrum für Einrichtungen und Gliederungen der EKHN
Leistungen zur Zielerreichung	Systematischer und kontinuierlicher Erwerb und Vermittlung von Literatur und anderen Medieneinheiten. Bereitstellung von Literatur, Wissensvermittlung und Recherchen, konsequenter Auf- und Ausbau des OPACs, Kooperation mit HeBIS, Kooperation mit bibliothekarischen Einrichtungen kirchlicher und anderer öffentlicher Träger im Gebiet der EKHN. Bereitstellung eines zeitgemäßen öffentlich zugänglichen Lesesaalbetriebes (mit Internetanschluss und Zugängen zu Portalen). Weiterer Nachweis, Sicherung und Erhalt historischer Buchbestände im Kirchengebiet bei gleichzeitiger Nutzbarmachung für die Öffentlichkeit. Organisation und Nachweis von Fachliteratur für die KV. Übernahme und Durchführung bibliothekarischer Prüfaufträge und Recherchen für die KV usw.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Für den Verbund kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken der EKHN anfallende, beratende und schulende Tätigkeiten für die Einrichtungen, die in den gemeinsamen OPAC katalogisieren (Er ist 2012 auf 84.898 Titel angewachsen, davon 48.083 für die ZB). Dazu gehört u.a. die bibliothekarisch-fachliche Betreuung des Zentrums für Gesellschaftliche Verantwortung (Mainz), des Zentrums Bildung (Darmstadt), des Zentrums Ökumene (Frankfurt) und des Bestands der ehemaligen TZB in Frankfurt. Aufgrund von Änderungen bei der Ansetzung der Normdaten wurde im Frühjahr in der Bibliothek eine GND Schulung für die Katalogisierenden im Verbund durchgeführt. Der Titelbestand der Zentralbibliothek in 2012: 102.060 Titel (+946 Ankäufe, +108 Abgaben, i.d.R. Schenkungen. Für die Kirchenverwaltung wurden 468 Medien erworben, plus weitere Online-Zugriffsrechte.</p> <p>Ca. 2.430 Zeitschriften und Loseblattwerke wurden bearbeitet und in Umlauf gegeben. 1391 Titel wurden im OPAC erfasst. Für die Kirchengemeinde Lich wurden abschließend noch einmal weitere 233 Titel der Marienstiftsbibliothek in den OPAC aufgenommen. Daneben wurde die mit der Nachverzeichnung und Schutzverpackung des Bestands „grauer Literatur“ aus dem Zeitraum 1900 bis 2001 fortgesetzt, der u.a. viele Kleinschriften zum Kirchenkampf enthält. Die Durchsicht der Abgaben Trautwein und Koch konnte abgeschlossen werden. Übernahme des Buchbestands der ehemaligen Paramentenwerkstatt.</p> <p>Der Lesesaal als ein zentraler Ort der Bestandsvermittlung konnte 2011 an drei Tagen pro Woche für die Benutzer offen gehalten werden. 983 Anfragen wurden erledigt und Recherchen durchgeführt (2/3 ext. Nutzer, 1/3 für die Kirchenverwaltung). Die ZB arbeitet in der EKD-weiten AG „Digitale Bibliothek des Kirchenkampfes“ mit, innerhalb des HeBIS Verbunds wird in der AG rda und der AG Alte Drucke mitgearbeitet.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 083012 Zentralbibliothek				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	4.906	4.570	250	-4.320
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	4.906	4.570	250	-4.320
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	129.253	130.215	136.380	6.165
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	44.741	48.570	44.500	-4.070
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	173.993	178.785	180.880	2.095
Überschuss / Zuschuss	-169.088	-174.215	-180.630	-6.415
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	4.906	4.570	250	-4.320
Erlöse insgesamt	4.906	4.570	250	-4.320
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	173.993	178.785	180.880	2.095
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	247	221	188	-33
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	2.720	0	0	0
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	14.461	12.751	12.415	-336
Kosten insgesamt	191.422	191.757	193.483	1.726
Saldo Erlöse/Kosten	-186.516	-187.187	-193.233	-6.046

Unterbudget 083014 Zentralarchiv	
Beschreibung	Das ZA hat eine Doppelfunktion an der Schnittstelle zwischen Verwaltung und kirchlicher wie nichtkirchlicher Öffentlichkeit: als Teil der Kirchenverwaltung der EKHN und als ein jedermann zugängliches öffentliches landeskirchliches Archiv. Das ZA ist in das Verzeichnis national wertvoller Archive der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden.
Ziel/e	<p>Sicherung der Rechtsbeständigkeit der EKHN. Daraus leiten sich die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen, die aufsichtliche Mitwirkung bei der Sicherung der Aktenbildung (Registraturbildung) und die Zuständigkeit für das Siegelwesen ab. Archivische Kernaufgaben wie Übernahme und dauerhafte Lagerung von Akten aus den dem Kirchenarchivgesetz der EKHN unterliegenden Einrichtungen (u.a. Synodalebüro, Kirchenverwaltung, Propsteien und Dekanate) sowie die Bewertung, Ordnung, Verzeichnung dieser Akten und Bereitstellung für die Benutzung intern (kirchliche Einrichtungen) und extern (durch private und institutionelle Forschungen aller Art). Nachlassübernahme von für die EKHN wichtigen Persönlichkeiten.</p> <p>Aus der Funktion als öffentliches Archiv erwachsen Aufgaben wie Bearbeitung von wissenschaftlichen, genealogischen und ortsgeschichtlichen Forschungen und Sicherstellung des Lesesaalbetriebes. Traditionell sind die landeskirchlichen Archive zuständig für die Geschichte der Landeskirche allgemein.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	Übernahme von Akten aus Dienststellen, Verbänden und Institutionen der EKHN, Akquise von Nachlässen. Archivische Bearbeitung bis zum publizierten Findbuch (ggf. Einstellung in das Archivportal „findbuch.net“). Vorhaltung von Lagerkapazitäten und Magazinverwaltung. Beratung kirchlicher Dienststellen in allen archivischen und siegelkundlichen Fragen. Archivpflege in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen, Werken und Verbänden, Koordination und Durchführung von bestandserhaltenden Maßnahmen von Archivgut, Initiierung und Begleitung archivpflegerischer Maßnahmen in Kirchengemeinden, Dokumentation der Geschichte einschließlich des Verwaltungshandelns der EKHN, Betreuung von wissenschaftlichen, genealogischen und ortsgeschichtlichen Forschungsvorhaben, Sicherstellung des öffentlichen Lesesaalbetriebs, Recherchen für kirchenleitende Gremien und kirchliche Dienststellen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Die Freistellung der Leiterin des ZA für die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission (55 %) dauert an. Der Lesesaalbetrieb kann weiterhin nur an zwei Tagen pro Woche aufrecht erhalten werden. 509 Genealogen und 70 wissenschaftliche Benutzer und Benutzerinnen suchten das Zentralarchiv persönlich auf (i.d.R. mehrmals, teilweise sogar über mehrere Monate hinweg). Bei den ausgehobenen Akten lag der Schwerpunkt weiterhin bei den Personalakten, da diese unter anderem für die Erstellung zahlreicher Pfarrerbiosgramme sowohl für das Projekt „Kirchenkampf“ als auch für Dissertationsschriften von den Wissenschaftlern herangezogen wurden. Schriftliche Anfragen auf unvermindert hohem Niveau: Genealogie (478 Postein-/ausgänge) wissenschaftliche Anfragen (382).</p> <p>Korrespondenz mit den Kirchengemeinden (263 Anfragen), 13 Kirchengemeinden der EKHN wurden in Fragen der Pfarrarchivpflege (Kassation, Aufbewahrung, bestandserhaltende Maßnahmen etc.) vor Ort beraten. Ehrenamtlich tätige Archivpfleger wurden betreut sowie Verzeichnungsprojekte von Honorarkräften fachaufsichtlich begleitet. Im Jahr 2012 wurden 44 lfd. Regalmeter Akten erschlossen (darunter die Akten des Synodalebüros). Für die Nachlässe des ZA wurden in der Bestandsregie die verwaltungsgeschichtlichen/biographischen Angaben abschließend bearbeitet und ergänzt. Auch in diesem Jahr wurde eine Tagung der Archivpflegerinnen und Archivpfleger zum Thema „Kirchenbau, Kirchengebäude und Patrozinien“ im Archiv im November durchgeführt. Zur Vorbereitung der Beteiligung am EKD-Kirchenbuchportal wurden die ersten 230 Mikrofilme digitalisiert.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Behebung der Raumnot im Zentralarchiv, Unterstützung der Reformprozesse durch Aktenübernahmen der beteiligten Einrichtungen und Gliederungen der EKHN (z.B. Dekanate).
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	95%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 083014 Zentralarchiv				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	15.464	18.500	21.480	2.980
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	15.464	18.500	21.480	2.980
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	239.843	296.059	309.328	13.269
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	55.364	48.700	48.700	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	3.975	4.030	4.000	-30
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	299.182	348.789	362.028	13.239
Überschuss / Zuschuss	-283.718	-330.289	-340.548	-10.259

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	15.464	18.500	21.480	2.980
Erlöse insgesamt	15.464	18.500	21.480	2.980
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	299.182	348.789	362.028	13.239
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	27.676	30.473	28.795	-1.677
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	459	502	426	-77
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	15	0	0	0
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	26.834	28.991	28.159	-831
Kosten insgesamt	354.166	408.754	419.408	10.653
Saldo Erlöse/Kosten	-338.702	-390.254	-397.928	-7.673

Unterbudget 083021 Erzählte Geschichte der EKHN

Beschreibung	Das Projekt „Erzählte Geschichte der EKHN“ war ursprünglich auf eine längere Laufzeit konzipiert und implementiert worden; es wurde jedoch aus Kostengründen nach fünf Jahren abrupt abgebrochen, danach – je nach verfügbaren Mitteln – mit Unterbrechungen und auf reduziertem zeitlichen Niveau fallweise fortgeführt.
Ziel/e	Bereitstellung neuer Quellen und dem Erwerb von Archivalien, die über das übliche Verwaltungsschriftgut hinausgehen und somit die EKHN bereichern. Es dient mittelbar der Bereitstellung von Glaubens- und Lebenszeugnissen von Christen und Christinnen der EKHN und damit ihrer Selbstreflexion und der der EKHN. Ein Nebeneffekt ist die Erfahrung, dass die Ehrenamtlichen und Ehemaligen aus allen Bereichen kirchlichen Lebens die Teilnahme an den Interviews als Ausdruck höchster persönlicher Wertschätzung durch ihre Kirche erleben.
Leistungen zur Zielerreichung	Übernahme von Akten aus Dienststellen, Verbänden und Institutionen der EKHN, Akquise von Nachlässen. Archivische Bearbeitung bis zum publizierten Findbuch (ggf. Einstellung in das Archivportal „findbuch.net“). Vorhaltung von Lagerkapazitäten und Magazinverwaltung.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Der Ertrag ist ein Bestand an Audiodokumenten im Helmut-Hild-Haus, der derzeit 122 Interviews umfasst. Davon sind 110 als lebensgeschichtliche-halboffene-narrative Interviews (teilweise in Fortsetzung mit Laufzeiten von mehreren Stunden) im Rahmen des Projektes entstanden, die übrigen stammen aus anderen Projekten. Diese 110 Interviews sind komplett transkribiert, 90 überarbeitet, 47 sind indiziert, für 22 liegen Zeitzeugenvereinbarungen vor. 18 Zeitzeugen sind in der durch die Unterbrechungen gestörten Nachbearbeitungsphase verstorben, so dass keine Zeitzeugenvereinbarungen mehr getroffen werden konnten. Das originäre Projekt ist eingestellt worden; die Ergebnisse jedoch liegen nicht nur als digitaler Bestand von Audio-Dokumenten vor, sondern erweitern die Kompetenzen des Referates auch methodisch erheblich. Die Nachbereitungen werden im enggesteckten Rahmen der Möglichkeiten beendet. Fallweise werden weitere Audio-Dokumente aus anderen Projekten in unserer Landeskirche akquiriert und fachgerecht dokumentiert.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	0%

Unterbudget 083022 Karl- Herbert- Stipendium

Beschreibung	Das Stipendium trägt als vollständige Bezeichnung den Namen „Karl-Herbert-Stipendium zur Erforschung der deutschen und internationalen Kirchenzeitgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ihrer Vorgängerkirchen“ und erinnert an den langjährigen Propst von Nordnassau, Stellvertreter des Kirchenpräsidenten und Chronisten der EKHN Karl Herbert. Das Stipendium wird in der Regel für zwei Jahre vergeben.
Ziel/e	Das primäre Ziel ist es, in der Regel jungen Forscherinnen und Forschern die Möglichkeit zu geben, über ein selbst gewähltes oder vom Beirat vorgegebenes Thema aus der Kirchengeschichte der EKHN sich mit einer wissenschaftlichen Arbeit zu qualifizieren. Das sekundäre Ziel ist es, mit diesen Arbeiten das kirchengeschichtliche Herkommen der EKHN kritisch wissenschaftlich aufzuarbeiten und damit sinnstiftend für die EKHN zu wirken.
Leistungen zur Zielerreichung	Auswahl eines geeigneten Themas im Beirat sowie Ausschreibung und Vergabe des Stipendiums
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Das Stipendium wurde nicht vergeben, da die dafür vorgesehenen Mittel als Deckung für das sog. "Judenchristen-Projekt" gebunden waren.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 083021 Erzählte Geschichte der EKHN				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	24.969	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	24.969	0	0	0
Überschuss / Zuschuss	-24.969	0	0	0
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	24.969	0	0	0
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	2.649	0	0	0
Kosten insgesamt	27.619	0	0	0
Saldo Erlöse/Kosten	-27.619	0	0	0

Unterbudget 083022 Karl- Herbert- Stipendium				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	100	100	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	800	800	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	15.410	15.410	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	0	16.310	16.310	0
Überschuss / Zuschuss	0	-16.310	-16.310	0
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	0	16.310	16.310	0
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	9	9	-1
Kosten insgesamt	0	16.319	16.319	-1
Saldo Erlöse/Kosten	0	-16.319	-16.319	1

Unterbudget 084100 Dezernat 1 Kirchliche Dienste

Beschreibung	<p>Das Dezernat ist verantwortlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahrnehmung und Koordination der Aufgaben der Gesamtkirchlichen Einrichtungen der Arbeit in den Handlungsfeldern wie sie in der Handlungsfelderverordnung geregelt sind. 2. Koordination Kirchengemeinden und Dekanate inkl. übergem. Stellenentwicklung 3. Wahrnehmung der Bildungsmitverantwortung, Unterstützung des Religionsunterrichts, Geschäftsführung/Aufsicht kirchlicher Schulen, Förderung der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb des Schulunterrichts 4. Verfassungsrecht der EKHN, Amtshandlungsrecht, Organisationsrecht der Dekanate und Kirchengemeinden, sowie der Zentren 5. Kirchenstatistik, Soziologische Analysen und Beratung für kirchliche Projekte, Monitoring für kirchliche Entwicklungen und der gesellschaftlichen Infrastruktur 6. Theologische Grundsatzfragen, insbesondere zu Fragen der Ordnung gottesdienstlichen Lebens.
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung und Entfaltung der Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate, Kirchlichen Verbände und der Gesamtkirche sowie ihrer Mitarbeitenden in den Handlungsfeldern gemäß der HfVO. 2. Verantwortung und Koordination der Entwicklung und Veränderung der regionalen Pfarrstellen, Fach- und Profilstellen, Gemeindepädagogen- und Kirchenmusikerstellen in den Dekanaten, Gemeinden und Arbeitszentren; Verantwortung für die Bereiche Gefängnis- und Polizeiseelsorge und Grundfragen der Militärseelsorge; Koordination von Abläufen zwischen Kirchengemeinden/Dekanaten und Referaten der Kirchenverwaltung; Verantwortung für die Entwicklung und Erstellung der Kollektenplanentwürfe sowie Herstellung des Kollektenplanheftes. 3. (EKHN-)flächendeckend, gem. ev. Bildungsauftrag; Sicherung der religiösen Bildung der Kinder und Jugendlichen in quantitativer und qualitativer Hinsicht; Qualifizierung und Kirchenbindung der Lehrkräfte; Ausstattung und Befähigung zum professionellen Schulleben und persönlichkeitsstärkenden Umfeld für die Schüler und Kollegiaten (und Eltern); Steuerung Konfirmandenarbeit; sinn- und vertrauensgebende Lebensbegleitung; Erreichbarkeitsradius vergrößern (Kinder der Ganztagschulen); Kirchenbindung (z.B. der Konfirmanden). 4. Alle juristischen Leistungen des Referats dienen dem Ziel, die Dekanate, Kirchengemeinden, Zentren in ihrer gesamtkirchlichen und gemeindlichen Arbeit zu stärken. 5. Erstellung und Analyse von Kirchenstatistiken; Kirchenpolitische und gesellschaftspolitische Themen aufgreifen und zum internen Gebrauch aufbereiten. 6. Entwicklung von Theorie und Praxis kirchlichen und gottesdienstlichen Lebens durch Beteiligung am theologischen, fachlichen und gesellschaftlichen Diskurs.
Leistungen zur Ziel- erreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fachkonferenzen, handlungsfeldübergreifende Vernetzung der in den jeweiligen Handlungsfeldern tätigen Einrichtungen und Dienste sowie handlungsfeldübergreifende Konsultationen, Expertisen, Beratung der Kirchenleitung bei Entscheidungen, die die Handlungsfelder betreffen, Qualitätssicherung der kirchlichen Arbeit in den Handlungsfeldern, Mitwirkung an der Personalförderung und Organisationsentwicklung, Fachtagungen, Pilotprojekte, multiprofessionelle Fachgruppen, Kooperationen, Gremienarbeit. 2. Klärung von Schnittstellenproblemen zwischen Kirchengemeinden und Dekanaten, Referaten der Kirchenverwaltung und Fachberatungen der Zentren; Entwicklung und Erstellung der Kollektenplanentwürfe für KL und Kirchensynode sowie Umsetzung des jährlichen Kollektenplans; Stellenentwicklung bei regionalen Pfarrstellen, Fach- und Profilstellen, Gemeindepädagogen- und Kirchenmusikerstellen; Konzeptionelle Weiterentwicklung des Gemeindepädagogischen Dienstes und Vorbereitung der Vergabe von Projektstellen im Gemeindepädagogischen Dienst; <ul style="list-style-type: none"> Mitwirkung an Potentialanalysen für Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeindepädagogischen Dienst; Beratung der Kirchengemeinden und Dekanate; Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Zuweisungen; Mitwirkung bei Gesetzesvorhaben; Vorbereitung der Vergabe von Projektstellen im Pfarrdienst; Grundfragen der Militärseelsorge; Vorsitz im Verwaltungsrat für Psychologische Beratungsstellen. 3. Quantitative Sicherung über Gestellungsverträge mit Bundesländern für hauptamtl. Schulpfarrer sowie Gemeindepfarrer mit nebenamtl. Verpflichtung zum Religionsunterricht und Bevollmächtigungen staatl. Lehrkräfte zum Religionsunterricht; qualitative Sicherung über Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchlichen Schulämter und das Religionspädagogische Institut; Beratung und Klärung in Personal-, Finanz-, Rechtsangelegenheiten sowie bei größeren bildungswirksamen Maßnahmen und bei der Umsetzung bzw. Entwicklung des Bildungsprogramms und ev. Profils der Schulen; Qualitätssichernde Maßnahmen für den Konfirmandenunterricht (in Kooperation mit den Dekanaten); Kooperation mit den Dienst- und Fachaufsichten für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen in der sonstigen unterrichtsfreien Zeit (in Kindertagesstätten, Vorschulen, Horten, Ganztagschulen, Freizeiten).

Unterbudget 084100 Dezernat 1 Kirchliche Dienste	
Leistungen zur Zielerreichung	<p>4. Dienstleistungen vor allem für Kirchengemeinden und Dekanate durch Einzelberatungen, Beratung in Konfliktfällen, Beantwortung von Anfragen, Durchführung von Schulungen, Erstellung von Informationsmaterialien, Justitiariat für das Dezernat und die Zentren. Federführung bei der Erarbeitung und Formulierung von Kirchengesetzen, Verordnungen der Kirchenleitung, Satzungen, Geschäftsordnungen und Verträgen bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regelungen. Wahrnehmung der gesamtkirchlichen Aufsicht insbesondere durch die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen.</p> <p>5. Erstellung und Analyse von Kirchenstatistiken; Beteiligung an kirchlichen Projekten;</p> <p>6. Temporäre Fachgruppen, Konsultationen, Gremienarbeit in der EKHN und EKD, Expertisen, Beratung, Vorträge, Stellungnahmen etc.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Klärung von Zukunftsfragen in den Handlungsfeldern und Zentren. Weiterentwicklung und Anpassung der Dezernatsstruktur und -arbeitsweise. Einrichtung der Fachkonferenz Bildung sowie Konzipierung und Durchführung der zweiten gesamtkirchlichen Bildungskonferenz zum Thema Inklusion. Planung und Durchführung des EKHN-Tages.</p> <p>2. Klärung von Zukunftsfragen im Hinblick auf die Psychologischen Beratungsstellen. Weitere Mitarbeit an den Gesetzentwürfen zur Pfarrstellenbemessung und zur Neuordnung der Dekanate, besonders im Hinblick auf die regionalen Pfarrstellen. Mitarbeit an der Konzeptgruppe zur Zukunft des Gemeindepädagogischen Dienstes.</p> <p>3. Beschluss der Synode zum Aufbau eines gemeinsamen Religionspädagogischen Institutes von EKHN und EKKW mit Sitz in Marburg. Verhandlungen zur Regelung der Refinanzierung des nebenberuflichen Religionsunterrichts in Hessen und Rheinland-Pfalz. Verhandlungen zur Neuregelung der Ersatzschulfinanzierung in Hessen.</p> <p>4. Inkrafttreten der neuen Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeinewahlordnung, der Chronikverordnung, der Verordnung über die Erteilung von Predigttaufträgen, der Verordnung über die Eintrittsstellen.</p> <p>5. Begleitung der Pfarrstellenbemessung und der Dekanatsreform, Weiterentwicklung des GIS-Systems, insbesondere Integration in das neue Öffentlichkeitskonzept, Auswertung der Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung der EKD, Projektleitung DEKT, sozialwissenschaftliche Begleitung der Visitationen, Konzeption und Leitung Forschungsprojekt "Interkulturelle Öffnung" Beratung diverser Kirchenvorstände, Dekanatssynoden, Beteiligung am Gesamtkongress der Gemeindepädagogen,</p> <p>6. Begleitung der Arbeit an der Lebensordnung</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Weitere Anpassungen der Aufgabenwahrnehmung in den Handlungsfeldern an die sich ändernden Rahmenbedingungen. Vorbereitung und Durchführung der 3. gesamtkirchlichen Bildungskonferenz. Begleitung des Kooperationsprozesses mit der EKKW.</p> <p>2. Installation einer Arbeitsgruppe Gemeindepädagogik, Neuaufstellung der Sachbearbeitung für Gemeindepädagogik und Klärung von Koordinationsfragen hinsichtlich der Fachberatung. Weitere Mitarbeit am Genehmigungsprozess der Dekanatskonzeptionen zur Pfarrstellenbemessung, besonders im Hinblick auf die regionalen Pfarrstellen. Weiterentwicklung des Kollektenplans in Zusammenarbeit mit dem synodalen Ausschuss.</p> <p>3.</p> <p>4. Erstellung rechtlicher Leitfäden zur Dekanatssynodalordnung und zur Dekanatssynodalwahlordnung, Novellierung des Lektoren- und Prädikantengesetzes, Begleitung der Errichtung des Stadtdekanates Frankfurt am Main, Begleitung der Kirchengemeinden bei der Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl 2015 durch Sicherstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen.</p> <p>5. Auswertung und Veröffentlichung der KMU-Studie der EKD, Vorbereitung KV-Wahl, dritte Stufe des GIS-Systems abschließen, sozialwissenschaftliche Begleitung der Kirchenreformprozesse, Studie zur Interkulturellen Öffnung abschließen</p>
Erläuterungen	1.,2. ---
Kirchensteuerfinanzierung	95%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 084100 Dezernat 1 Kirchliche Dienste				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	4.032	14.932	3.696	-11.236
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	32.332	0	0	0
Einnahmen	36.364	14.932	3.696	-11.236
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.044.741	1.138.877	1.202.557	63.680
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	83.753	59.640	61.620	1.980
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	18.604	13.900	11.600	-2.300
Ausgaben	1.147.099	1.212.417	1.275.777	63.360
Überschuss / Zuschuss	-1.110.735	-1.197.485	-1.272.081	-74.596
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	4.032	14.932	3.696	-11.236
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	188	0	0	0
Erlöse insgesamt	4.220	14.932	3.696	-11.236
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.128.495	1.198.517	1.264.177	65.660
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	203.953	261.485	244.863	-16.623
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	1.999	1.933	1.654	-278
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	25.939	24.283	28.754	4.471
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	28.877	28.234	28.072	-162
Kosten insgesamt	1.389.263	1.514.453	1.567.520	53.067
Saldo Erlöse/Kosten	-1.385.043	-1.499.521	-1.563.824	-64.303

Unterbudget 084110 Fundraising und Mitgliederorientierung	
Beschreibung	<p>1. Fundraising- und Stiftungsberatung, Spenderbetreuung, Fundraisingnetzwerk, Aus- und Weiterbildung im Fundraising</p> <p>2. Mitgliederorientierung (MO)</p>
Ziel/e	<p>1. Aufbau und Implementierung von Strukturen und Kenntnissen, um durch Fundraising geeignete Methoden einzusetzen, Mitglieder an die Kirche zu binden, ausgetretene zurück- und neue Mitglieder hinzuzugewinnen. Darüber hinaus beinhaltet es die Planung, Realisation und Kontrolle von Strategien und Aktivitäten zum Einwerben von Ressourcen verschiedenster Art auf unterschiedlichen Ebenen (Gemeinde, Region, Gesamtkirche).</p> <p>2. Stabilisierung der Mitgliederbindung; Kirchengemeinden und Dekanate sollen unterstützt werden bei: Kontaktaufnahme mit Mitgliedern, Verdichtung der Kommunikation mit Mitgliedern, Analyse der Reichweite von kirchengemeindlichen Aktivitäten und Angeboten; MO im Dekanat-Gesamtkontext; Förderung einer kommunikativen Haltung; Rückgewinnung von ehemaligen Mitgliedern</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Großspenderbetreuung, Projektfinanzierungen, Durchführung von Fundraising für gesamtkirchliche Projekte (z.B. Jugendkirchentag), Beratungen von Kirchengemeinden und Einrichtungen der EKHN, Ausbildung von Ehrenamtlichen zu Fundraisern, Fortbildungen im Fundraising und Stiftungswesen, Schaffung und Pflege von Netzwerken von Haupt- und Ehrenamtlichen, Schaffung von Strukturen und Klima, die eine Kultur der Gabe ermöglichen, ethische und theologische Reflexion des Fundraising.</p> <p>2. Entwicklung von Standards und Materialien zur Verbesserung der Kontakte zu den Mitgliedern, Informationsbroschüren zu Themen der Mitgliederansprache und –bindung (z.B. Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung), Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Mitgliederservice, Konzeption, Unterstützung und Durchführung von Aktionen zur Mitgliederwerbung, Qualitätsarbeit für Kasualien.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Jahresübergreifender Ehrenamtskurs Fundraising (7 zweitägige Module, 20 Teilnehmende), Fundraising-Forum Hessen-Nassau in Frankfurt für Haupt- und Ehrenamtliche (140 TN), eine ganztägige Fortbildungen für Stiftungsvorstände (20 TN), eine ganztägige Gesamtfortbildung für haupt- und ehrenamtliche Fundraiserinnen und Fundraiser (25 TN), 6 ganztägige regionale Netzwerktreffen für Ehrenamtliche (durchschnittlich 8 TN), 60 Einzelberatungen von Kirchengemeinden und Einrichtungen der EKHN</p> <p>2. Konsultation mit Kirchenmusikern/innen, Gemeindegemeinschaften, Pfarrern/innen zum Thema Trauung; Einrichtung der Homepage für Gottesdienste im Grünen; Unternehmergespräch; Mitarbeit bei Erstellung Jahresbericht der EKHN; Entwicklung eines Rahmenkonzepts City- und Stadtkirchenarbeit in der EKHN; Vorbereitung und Durchführung Studientag Offene Kirchen in der EKHN; Erstellung einer Handreichung für Eintrittsstellen in der EKHN; Mitarbeit bei Erstellung eines Handbuchs für Gemeindebüros;</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. 12. Fundraising Forum EKHN/DWHN; Abschluss Ehrenamtskurs 6, Einführung einer Fundraisingsoftware; Angebot von Schnupperkursen in der Region in Zusammenarbeit mit der Ehrenamtsakademie</p> <p>2. Koordination Kirchengemeinden an besonderen Radwegen (Radwegkirchen); Unterstützung bei Impulspost der EKHN; Nachhaltigkeit von Projekten zur Mitgliederorientierung; Beratung und Schulung bei neu errichteten Eintrittsstellen</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<p>1. ---</p> <p>2. ---</p>
Kirchensteuerfinanzierung	95%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 084110 Fundraising und Mitgliederorientierung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	24.100	16.050	14.600	-1.450
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	24.100	16.050	14.600	-1.450
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	228.757	224.740	154.800	-69.940
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	71.956	97.010	80.660	-16.350
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	36.986	5.100	3.100	-2.000
Ausgaben	337.698	326.850	238.560	-88.290
Überschuss / Zuschuss	-313.598	-310.800	-223.960	86.840

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	24.100	16.050	14.600	-1.450
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	41	0	0	0
Erlöse insgesamt	24.141	16.050	14.600	-1.450
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	300.713	321.750	235.460	-86.290
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	35.266	36.207	34.349	-1.859
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	438	381	213	-168
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	5.680	4.792	3.701	-1.091
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	4.701	4.093	2.649	-1.444
Kosten insgesamt	346.796	367.224	276.372	-90.852
Saldo Erlöse/Kosten	-322.655	-351.174	-261.772	89.402

Unterbudget 084200 Dezernat 2 Personal	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate 2. Personalservice Gesamtkirche 3. Personalförderung und Hochschulwesen 4. Personalrecht
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pastorale Versorgung 2.a.) Bedarfsgerechter Einsatz der Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung, gesamtkirchliche Personalbewirtschaftung, bedarfsgerechte Stellen- und Personalkostenplanung. b.) Stellenbewirtschaftung sämtlicher gesamtkirchlicher Personalveränderungen für ca. 1.050 Stellen sowie Personalkostenanmeldungen für ca.2.200 Stellen. Regelungen des Personaleinsatzes auf den ca. 210 Stellen der Kirchenverwaltung für die KirchenbeamtInnen, Angestellten und PfarrerInnen, Einsatz auf den gesamtkirchlichen Pfarrstellen aller 15 Budgetbereiche sowie gesamtkirchliche Stellenbewertungen im Angestelltenbereich. 3. Qualifikation und Qualitätssicherung kirchlicher Berufe 4. Einhaltung des kirchlichen Rechts und Gestaltung des Rechts
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Steuerung des Personaleinsatzes von Pfarrerinnen/Pfarrer 2.a.) Personalservice/Beratung, Versorgung/Rente: von der Stellenausschreibung bis zum Ausscheiden von Mitarbeitenden b.) Stellenplankonforme Genehmigung von Personalveränderungen bezogen auf die synodal verabschiedeten Stellenpläne der 15 Budgetbereiche und Veranlassung der Ausfertigung der Arbeitsverträge. Beratung und Begleitung der Budgetbereiche im Haushaltsaufstellungsprozess sowie Kalkulation der Eckpersonen auf deren Basis die Personalkostenanmeldung bezogen auf die Planstellen erfolgt. Anfertigen der erforderlichen Gremienberatungsunterlagen in Zusammenarbeit mit dem Referat Budgetkoordination im Rahmen der Haushaltsberatungen. Laufende Erstellung und Vorlage der Beratungsunterlagen für das Kollegium, die Mitarbeitendenvertretung und den Personalausschuss der Kirchenleitung bei Personalveränderungen bzw. Bewertungsänderungen. Durchführen von Stellenbewertungen innerhalb der Kirchenverwaltung. Steuern, Begleiten und Durchführen der Ausschreibungen freier Stellen in der Kirchenverwaltung und Durchführung der Bewerbungsverfahren. 3. Ausbildung, Personalförderung und Personalentwicklung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Mitarbeitenden im pädagogischen Dienst und in der kirchlichen Verwaltung. 4. Beratung, Schulung der kirchlichen Körperschaften und Interessensvertretungen in arbeits- und dienstrechtlichen Fragen, Begleitung in Konfliktsituationen, Rechtsvertretung, Gesetzgebung, Refinanzierungsverträge verschiedener Art
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1.a) Pastorale Versorgung b.) Vorbereitung des PfdG der EKD mit Ausführungsbedingungen der EKHN c.) Erarbeitung eines Verfahrens für Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen 2.a.) Personalverwaltung von ca. 2.700 Fällen, b.) Bearbeitung von ca. 21.200 Abrechnungsfällen im Monat (21.440 Fälle) c.) Bearbeitung und Begleitung von 34 Ruhestandsversetzungen inkl. Stellen von Rentenanträgen (davon 32 PfarrerInnen) d.) ca. 100 vorläufige Ruhegehaltsabrechnungen; ca. 25 Versorgungsausgleiche aufgrund von Ehescheidungen durchgeführt e.) Beratungen und Unterstützung beim Stellen von Rentenanträgen der Mitarbeitenden in der Kirchenverwaltung; telefonische und persönliche Beratungen von Angestellten und PfarrerInnen f.) Betreuung und Beratung der Hinterbliebenen bei Todesfällen von PfarrerInnen g.) Im Rahmen gesamtkirchlicher Stellenbesetzungsverfahren wurden 108 Vorlagen für das Kollegium und 98 Vorlagen für die MAV erstellt. h.) Aufgrund des bestehenden Personalschlüssels konnte bislang eine Quantifizierung der erbrachten Leistungen nur eingeschränkt erfolgen. Die Personalkostenanmeldung für das Haushaltsjahr 2012 belief sich auf ca. 164.248.000,-- €, die Anmeldung der Einnahmen für das Haushaltsjahr 2012 belief sich auf ca. 14.200.000,-- € 3. Aufnahme von 43 Studierenden auf die Liste (Stand 2012: 252), Ausbildung von 73 Vikaren und Vikarinnen in fünf Kursen, Durchführung des FEA-Programmes für 69 Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen und Gewährung von 1.188 Personalförderungsmaßnahmen für PfarrenInnen und PfarrvikarInnen, Einführung der Gesundheitsförderung in der Kirchenverwaltung. 4. Die Aufgaben konnten nur aufgrund hoher Überstundenzahlen erfüllt werden.

Unterbudget 084200 Dezernat 2 Personal	
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1.a.) Umsetzung des PfdG b.) Stärkung der pastoralen Dienste der Pfarrerinnen und Pfarrer c.) Haus Respiration in Verbindung mit anderen Gliedkirchen der EKD d.) Auswertung der Potentialanalysen e.) Stärkung der pastoralen Dienste der Pfarrerinnen und Pfarrer; insgesamt ca. 500 auslaufende Verwaltungsdienstaufträge unter Einschluss der Durchführung der 10-Jahres-Bilanzierung f.) Neue Urlaubsordnung g.) Umsetzung des Pfarrstellenrechts</p> <p>2.a.) Sicherstellung einer rechtskonformen und haushaltsrechtlich einwandfreien Personalverwaltung b.) Einführung des gesetzlich vorgeschriebenen elektronischen Verfahrens zu steuerlichen Abzugsmerkmalen (ELStAM) c.) Aufrechterhaltung der beratenden und fürsorglichen Unterstützung zu allen Versorgungs- und Rentenfragen auf hohem Niveau d.) Erneuter Aufbau und Fertigstellung einer Datenbank eines neuen Softwareanbieters für den gesamtkirchlichen Stellenplan bis zur Teststellung. Weitergehende Quantifizierung der erbrachten Leistungen</p> <p>3. Ausweitung der Werbung für das Theologiestudium: Überarbeitung der Homepage, des Konzeptes der Abi-Tage und Einführung von Seminarformaten, die gemeinsam mit dem Studienrendenrat entwickelt werden. Erprobung der Gesundheitsförderung auf der Ebene der Dekanate, Umsetzung der Neukonzeption des gemeindepädagogischen Dienstes (gemeinsam mit dem Dezernat 1).</p> <p>4.a.) Begleitung Gesetzgebungsverfahren im Arbeits- und Dienstrecht b.) Begleitung Veränderungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission c.) Auswirkungen des Kinderförderungsgesetzes auf kirchliche Träger d.) Implementierung Kinderschutz e.) Begleitung des Pfarrdienstgesetzes EKD f.) Refinanzierungsverträge</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<p>1. ---</p> <p>2. Personalkostenerhöhung gegenüber 2012: Altersteilzeitkosten; Reduktion von IT-Kosten in 2014: Wegfall von "Transware", P-Infosystem n.n. voll in Betrieb;</p> <p>3. Unterstützung der Werbung für das Theologiestudium aus den Mitteln der Perspektive 2025 (s. UB 086011, 7.);</p>
Kirchensteuerfinanzierung	98%

Ressourcen

Budgetbereich 8.4

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 084200 Dezernat 2 Personal				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	115.282	34.747	91.767	57.020
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	115.282	34.747	91.767	57.020
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	3.814.252	4.149.879	4.373.996	224.117
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	204.293	624.440	535.440	-89.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	9.676	16.930	17.400	470
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	538.550	64.500	55.000	-9.500
Ausgaben	4.566.771	4.855.749	4.981.836	126.087
Überschuss / Zuschuss	-4.451.489	-4.821.002	-4.890.069	-69.067

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	115.282	34.747	91.767	57.020
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	685	0	0	0
Erlöse insgesamt	115.967	34.747	91.767	57.020
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	4.028.221	4.791.249	4.926.836	135.587
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	628.136	618.965	642.443	23.478
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	7.298	7.042	6.017	-1.025
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	94.702	88.484	104.584	16.100
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	107.706	106.134	105.407	-727
Kosten insgesamt	4.866.063	5.611.874	5.785.287	173.413
Saldo Erlöse/Kosten	-4.750.097	-5.577.127	-5.693.520	-116.393

Unterbudget 084300 Dezernat 3 Finanzen	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Budgetkoordination 2. Vermögensverwaltung und Finanzcontrolling 3. Steuern und Versicherungen 4. Gesamtkirchenkasse
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung der Gesamtkirche bzw. Dekanate bei der Planung ihrer künftigen Einnahmen und Ausgaben; Ausgeglichener Haushalt / Handlungsfähige Gemeinden, Dekanate und kirchliche Einrichtungen, bedarfsgerechter Mitteleinsatz, Vereinfachung und Modernisierung von Abläufen und Rechtsvorschriften; Transparenz über den Ressourceneinsatz; Vergleichbarkeit von Haushaltsplanung und -führung; Finanzausstattung bei Bauunterhaltung, Neubauten und Ersatzbauten im kirchengemeindlichen und gesamtkirchlichen Bereich; Sicherung und Erhöhung des Vermögens der Versorgungsstiftung 2. Informationsbeschaffung und Aufbereitung vermögens- und steuerungsrelevanter Daten zur Unterstützung des wirtschaftlichen, transparenten und effizienten Handelns von kirchlichen Leitungsgremien und Einrichtungen. 3. Information und Beratung für die Kirchensteuerzahler; Wahrung der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der kirchlichen Einrichtungen; Gewährleistung guten Versicherungsschutzes und hohen Informationsgrads für die Versicherten 4. Realisierung und Abbildung der veranlassten Finanzströme; überprüfbare Dokumentation der Finanzströme und des Vermögens der Landeskirche und der Gesamtkirchenkasse angeschlossenen Rechtsträger; Sicherung und optimale Anlage des Vermögens, auftragsgemäße Verwaltung von treuhänderischen Geldern; Kapitalvermögensverwaltung; Verbuchung der Spenden und Erstellung von steuerlich korrekten Zuwendungsbestätigungen
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung des gesamtkirchlichen Haushalts; Prüfung und Genehmigung der Dekanatshaushalte; Finanzausstattung der Kirchengemeinden und Dekanate, ggf. auch Anpassungen über Veränderungen im Zuweisungsrecht; Bewirtschaftung von Härte- und Überbrückungsfonds; Genehmigung und Finanzierung kirchengemeindlicher Baumaßnahmen; Weiterentwicklung des Haushaltsrechts und sonstiger Rechtsvorschriften im Finanzwesen; Verwaltung der Versorgungsstiftung 2. Haushaltsbuch, Kosten- und Leistungsrechnung für die Gesamtkirche und Regionalverwaltungen, Berichtswesen (Budgets, Unterstützung Jahresbericht..), Erstellung Anlagebuchhaltung und Bilanz, Beteiligungscontrolling 3. Kirchensteuerberatungen; Bearbeitung von Kirchensteuerermäßigungsanträgen; Rechtsbearbeitung und -beratung bezüglich Steuern und Abgaben; Erstellen von Steuererklärungen; Versicherungsberatungen und Aktualisierung der bestehenden Sammelversicherungsverträgen, Datenerhebung für die Verwaltungsberufsgenossenschaft und Aufteilung des Gesamtbeitrages auf Gesamtkirche, Dekanate, Regionalverwaltungen und sonstige Einrichtungen. 4. Haushaltsvollzug (Zahlbarmachung/Buchhaltung); Jahresabschluss (nur Teil der Gesamtkirchenkasse); Kapitalvermögensverwaltung; Spendenverwaltung
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. --- 2. Erstellung des Haushaltsbuchs für die Gesamtkirche; Ausbau des kirchlichen Berichtswesen; KL-Beschluss "Grundsätze für die Vermögensanlage". 3. Das automatisierte Erhebungsverfahren zur Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer ist aus technischen Gründen noch nicht umgesetzt worden. 4. Vorbereitung auf Doppik, Erstellen einer kamerale Bilanz,
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung der Novellierung der kirchlichen Haushaltsordnung zur Einführung der Doppik; Präzisierung mittelfristiger Einsparkonzepte für alle Budgetbereiche; Modifikation des Zuweisungssystems für die Kirchengemeinden (voraussichtlich) 2. Weiterer Aufbau des kirchlichen Berichtswesens in enger Koordination mit Doppikprojekt (s. UB 086012) 3. Mitarbeit an der Überarbeitung der Landeskirchensteuergesetze (Harmonisierung, Abgeltungsteuer). 4. Einführung der Doppik, Umstellung auf SEPA

Unterbudget 084300 Dezernat 3 Finanzen	
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	1. --- 2. Kosten im Zusammenhang mit dem Projekt "Einführung der Doppik in der EKHN" und dem Vorgängerprojekt "Modernisierung Rechnungswesen" sind im UB 086012 zugeordnet.
Kirchensteuerfinanzierung	97%

Ressourcen

Budgetbereich 8.4

Unterbudget 084300 Dezernat 3 Finanzen	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	75.314	81.196	74.896	-6.300
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	23.478	0	0	0
Einnahmen	98.791	81.196	74.896	-6.300
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.559.270	1.714.782	1.784.145	69.363
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	97.217	100.295	102.600	2.305
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	19.405	24.550	22.100	-2.450
Ausgaben	1.675.892	1.839.627	1.908.845	69.218
Überschuss / Zuschuss	-1.577.101	-1.758.431	-1.833.949	-75.518

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	75.314	81.196	74.896	-6.300
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	280	0	0	0
Erlöse insgesamt	75.594	81.196	74.896	-6.300
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.656.487	1.815.077	1.886.745	71.668
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	298.247	307.835	285.690	-22.145
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	2.984	2.910	2.454	-455
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	38.714	36.563	42.660	6.097
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	41.497	41.200	40.502	-698
Kosten insgesamt	2.037.928	2.203.585	2.258.051	54.466
Saldo Erlöse/Kosten	-1.962.334	-2.122.389	-2.183.155	-60.766

Unterbudget 084400 Dezernat 4 Organisation, Bau und Liegenschaften	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement 2. Verwaltungskoordination der Regionalverwaltungen 3. Organisation und Informationstechnologie 4. Zentrale Dienste, Schriftgutverwaltung 5. Bau und Liegenschaften (Kirchengemeinden, Dekanate, Gesamtkirche, Bau- und Liegenschaftsrecht)
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Organisationsentwicklungsprojekte planen und steuern; Projektmanagement: Schulung, Beratung, Pflege von Arbeitsmaterialien; Qualitätsentwicklung konzipieren, einführen, begleiten und prüfen; Umsetzung des Qualitätsentwicklungsprogramms in Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen; Prüfung von Gutachten zur Erlangung des Ev. Gütesiegels für Kindertagesstätten, Verleihung oder Versagen des Gütesiegels, Akkreditierung von Gutachterinnen; Konzeptentwicklung, Schulung und Beratung im Bereich Büroorganisation und Verwaltungsprüfung; Ideen- und Beschwerdemanagement in der Kirchenverwaltung 2. Anpassung der Regionalverwaltungsstrukturen und -prozesse an aktuelle Anforderungen unter Einhaltung der Budgetvorgaben, Unterstützung einer planvollen und geregelten Zusammenarbeit von Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen, Gewährleistung rechtskonformen Handelns der Regionalverwaltungsverbände (Rechtsaufsicht). 3. EKHN-weite Gewährleistung der Funktionsfähigkeit kirchlicher IT-Verfahren (insbes. Finanzwesen, Personalwesen und Meldewesen) einschließlich des Intranets und dienstlichen E-Mailsystems; Deckung steigender Anforderungen an kirchliche Verwaltung bei knapper werdenden Ressourcen durch Effizienzsteigerung mit Hilfe optimierter, funktionaler und sicherer IT-Lösungen. Bereitstellung der Meldewesendaten in optimaler Qualität. 4. Gewährleistung des Dienstbetriebes der Kirchenverwaltung durch die Bereitstellung technischer, haushalterischer und hauswirtschaftlicher Dienstleistungen; Sicherstellung eines effektiven Dokumentenflusses und der systematischen Ablage, Bildung und Wiedervorlage von Vorgängen. 5. Bereitstellung der zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags notwendigen Gebäude, deren Einrichtung und Ausstattung mit wirtschaftlichem Aufwand, in funktionaler und bautechnischer Sicht fehlerarm und künstlerisch wie gestalterisch qualifiziert; Verbesserung der energetischen Standards von Gebäuden und Anlagen; Qualitätssicherung bei denkmalgeschützten Gebäuden im Sinne der Denkmalschutzgesetze von Hessen und Rheinland-Pfalz; Effiziente Bewirtschaftung angemieteter und eigener Häuser; Einnahmen werden aus Vermietung, Verpachtung, Erbbaurechten und Veräußerungen generiert.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung, Entwicklung, Durchführung und Begleitung von Veränderungsprozessen und Organisationsentwicklungsprojekten; Projektmanagement; Einführung, Begleitung und Prüfung von Qualitätsentwicklungsprozessen und Ergebnissen; Managen und Bearbeiten von Beschwerden und Verbesserungsvorschlägen; Büroorganisationsberatung; Prüfung, Akkreditierung Gütesiegel Ev. KITAs 2. Budgetvereinbarungen treffen; Kosten-Leistungs-Rechnungen auswerten und Budgetcontrolling; Verwaltungsabläufe analysieren, optimieren und dokumentieren; Projektmitarbeit und -durchführung, Informationsbeschaffung und -verteilung, Verfahrensfragen klären, Genehmigungen erteilen. 3. IT-Anwendungsbetreuung (technische Betreuung und Beratung bei kirchlichen IT-Anwendungen), IT-Betriebsleistungen (Bereitstellung von Computersystemen und -anwendungen, technische Betreuung und Beratung bei Netzwerkinfrastruktur, Intranet-Server, E-Mail-System), IT-Informationsmanagement (Definition von Standards und Richtlinien, Software-Freigabe, Beschaffung, IT-Konzeptionen und -Prozesse, Definition von IT-Sicherheitsstandards und Überwachung des IT-Sicherheitsniveaus, Schulungskonzeptionen sowie Durchführung von Workshops zur Bedarfsermittlung). 4. Gebäudebewirtschaftung, Sitzungsdienst, Druckerei, Poststelle, Fuhrpark und Fahrdienst, Schriftgutverwaltung, Beschaffungen aller Art, Haushaltsbewirtschaftung, Bereitstellung von Telekommunikation aller Art, Weinkeller. 5. Begleitung und Genehmigung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände (inkl. Ökofonds, Denkmalschutz und Kinderkrippenprogramm) sowie Planung, Projektmanagement und Durchführung von baumaßnahmen in gesamtkirchlichen und wirtschaftlich eigenständigen Einrichtungen; Gesamtkirchliche Haus- und Wohnungsverwaltung; Beratung in Fragen des Bau-, Haushalts- und Liegenschaftsrechts; Ausführung rechtsaufsichtlicher Prüfungen und Genehmigungen; Steuerliche Bewertung von Pfarrdienstwohnungen, Begleitung und Genehmigung von Grundstücksgeschäften der Kirchengemeinden.

Unterbudget 084400 Dezernat 4 Organisation, Bau und Liegenschaften	
Rückblick Ergebnisjahr	<p>1. Durchführung von 26 Schulungen mit 320 Teilnehmenden. Akkreditierung von 4 Gutachterinnen und 9 Prüfungen für das Ev. Gütesiegel KITAs und Gütesiegelverleihung. Bearbeitung von Beschwerden und 39 Verbesserungsvorschlägen. Perspektive 2025 Haushaltsüberwachung und Controlling bzgl. der 10 KL-Projekte und Prüfung der Zuweisungen QE Mittel an RVen; Vorbereitung, Auswertung von 4 Leitungskonferenzen KV; Beratungen zum Thema Projektmanagement, Prozessmanagement und Büroorganisation (ca. 200 telefonische, schriftliche und vor Ort Beratungen); Vorbereitung Evaluation Verwaltungsprüfung. Durchführung Anwenderkonferenz QE Verwaltungen, Fertigstellung Handbuch Gemeindegesekretariate (Print- und Onlineversion); Vorbereitung und Durchführung des Externen Feedbacks in der Kirchenverwaltung</p> <p>2. Die geplanten Projekte Neuordnung der Verwaltungsregionen Herborn-Biedenkopf und Limburg-Weilburg (RVV Nassau Nord) und Bildung der Bearbeitungszentren für Diakoniestationen (für sieben Diakoniestationen wurden in Form von Amtshilfevereinbarungen noch Übergangsregelungen geschaffen) konnten im Ergebnisjahr abgeschlossen werden.</p> <p>3. Es fand die technisch notwendige Umstellung von netKim auf KirA statt, dem neuen kirchlichen standardisierten PC-Arbeitsplatz. Dazu wurden Schulungen für ca. 2.000 AnwenderInnen geplant und durchgeführt. Die Verwaltung für ca. 2.000 Benutzerkonten wurde vereinheitlicht und dabei um ca. 400 Konten bereinigt. Das IT-Gesetz wurde vorbereitet und verabschiedet. Unterstützung des Projekts "Neues Medien- und Kommunikationskonzept" im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Intranets und Einbindung des Geoinformationssystems darin. Entwicklung von Lösungen zur Einbindung von mobilen Endgeräten (Smartphones, Tablets). Vorbereitung einer Telefonanlage aus der Cloud als Angebot für die Einrichtungen der EKHN</p> <p>4. Umstellung Büromateriallieferant, Weiterentwicklung der nachhaltigen Beschaffung, Weiterentwicklung Telekommunikationskonzepte, Reorganisation Schriftgutverwaltung, Mitgestaltung Reformationstag</p> <p>5. Genehmigte Baumaßnahmen in Kirchengem./ Dekanaten: 665, davon 295 an denkmalgeschützten Gebäuden sowie 26 Neubauten und 32 neubaugleiche Maßnahmen; Verwaltung von 67 Wohnungen, 25 Büros; durch ZPV im Auftrag der Kirchenverwaltung 400 Erbbauzinsanpassungen; Beratung, Betreuung und Genehmigung von 26 Grundstücksankauffällen; Beratung, Betreuung und Genehmigung von 81 Grundstücksverkaufsfällen.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Durchführung der 3. Selbstbewertung in der Kirchenverwaltung, Management des Projektes Verwaltungsmodernisierung: Entwicklung und Erprobung von Kooperations- und Delegationsmodellen zur Bündelung von Verwaltungsleistungen in der Region, Einführung Prozessmanagement in der Kirchenverwaltung, Einführung Externes Feedback in den Regionalverwaltungen</p> <p>2. Abschluss der Neuordnung der Verwaltungsregionen Alsfeld und Gießen (RVV Oberhessen), Novellierung der Berechnungsverfahren für die Verwaltungsumlage Kindertagesstätten</p> <p>3. Betriebsumstellung des dienstlichen E-Mailsystems, Weiterentwicklung des Intranets (VPN und Informationsplattform), Konzeption und Umsetzung einer einheitlichen digitalen Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Konzeption und Umsetzung eines Dokumentenmanagementsystems, Einführung einer Fundraising-Software</p> <p>4. Konzeptionelle Überprüfung Postdienstleistungen, Qualitätssicherung Schriftgutwesen</p> <p>5. Weiterhin Baumaßnahmen in Umsetzung des Kinderkrippenprogramms; Neukonzeption und Fortführung Ökofonds; Einführung eines einheitlichen EDV-Programms für den Bau- und Liegenschaftsbereich für Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen; Novellierung der Rechtsgrundlagen im Baubereich</p>
Erläuterungen	<p>1. Keine Veränderungen gegenüber den Vorjahren - Planung der 3. Selbstbewertung in 2014</p> <p>2. Keine Besonderheiten</p> <p>3. Keine Besonderheiten</p> <p>4. Geringerer Ansatz für Porto durch zunehmend elektronische Kommunikation 29.000 €, damit auch verbunden Verringerung des Ansatzes für Einnahmen durch Portoverauslagung in Höhe von 13.000 €</p> <p>5.</p>
Kirchensteuer- finanzierung	97%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 084400 Dezernat 4 Organisation, Bau und Liegenschaften				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	256.467	255.850	189.750	-66.100
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	59.196	40.500	600.000	559.500
Einnahmen	315.663	296.350	789.750	493.400
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	3.628.868	3.828.478	3.967.741	139.263
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	908.072	894.615	1.565.140	670.525
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	4.191	0	10.100	10.100
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	91.939	225.450	75.400	-150.050
Ausgaben	4.633.069	4.948.543	5.618.381	669.838
Überschuss / Zuschuss	-4.317.406	-4.652.193	-4.828.631	-176.438

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	256.467	255.850	189.750	-66.100
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	652	0	0	0
Erlöse insgesamt	257.119	255.850	189.750	-66.100
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	4.541.130	4.723.093	5.542.981	819.888
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	460.994	583.901	559.914	-23.987
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	6.944	6.496	5.458	-1.038
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	90.099	81.631	94.871	13.240
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	103.607	99.755	97.930	-1.826
Kosten insgesamt	5.202.774	5.494.877	6.301.153	806.276
Saldo Erlöse/Kosten	-4.945.655	-5.239.027	-6.111.403	-872.376

Unterbudget 084410 Kantine	
Beschreibung	Kantine der Kirchenverwaltung für Mitarbeitende und Gäste
Ziel/e	Gewährleistung eines Speisen- und Getränkeangebots für Mitarbeitende und Gäste und des hausinternen Sitzungsdienstes
Leistungen zur Zielerreichung	Erstellung Mittagessen, Bewirtung bei hausinternen Sitzungen, sonstige Serviceleistungen
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	16.500 verkaufte Mittagessen, 1.400 Sitzungen und Veranstaltungen mit Bewirtung
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	52%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 084410 Kantine				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	148.700	137.200	146.900	9.700
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	148.700	137.200	146.900	9.700
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	149.759	164.110	160.454	-3.656
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	142.040	124.670	139.490	14.820
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	6.697	13.000	11.500	-1.500
Ausgaben	298.496	301.780	311.444	9.664
Überschuss / Zuschuss	-149.796	-164.580	-164.544	36

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	148.700	137.200	146.900	9.700
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	27	0	0	0
Erlöse insgesamt	148.727	137.200	146.900	9.700
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	291.799	288.780	299.944	11.164
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	287	278	221	-58
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	3.718	3.499	3.837	337
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	3.077	2.989	2.746	-243
Kosten insgesamt	298.881	295.546	306.747	11.201
Saldo Erlöse/Kosten	-150.154	-158.346	-159.847	-1.501

Budgetbereich 8.1 bis 8.4

**Gesamtkirchliche Dienstleistungen
Kirchenverwaltung**

BBesG KDAVO	2012		2013		2014	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
B 5 + Zul.B6			1,00		1,00	
B 5	1,00					
PfrGeh. + Zul.B 4	1,00		1,00		1,00	
B 3	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul.B 3	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul.A16	5,00		5,00		5,00	
PfrGeh. + Zul.A15	2,00		2,00		1,00	
PfrGeh.+ZulA15/A 15					1,00	
PfrGeh. + Zul.A14	3,00		3,00		4,00	
PfrGeh. + Zul.A14 / E 13	1,00		1,00			
PfrGeh. / A 14	1,00		1,00			
A 16	5,75		5,75		4,75	
A 15	9,00		9,00		11,00	
A 14	8,00		10,00		9,00	
A14/E 12					1,00	
A 14 / E 13	1,00				1,00	
A 13	7,00		6,00		6,00	
A 13 / E 12	2,00		2,00		2,00	
A12/E 11					1,00	
A 12	5,00		5,00		6,00	
A 12 ku	4,00		4,00		3,00	
A 11	1,00		1,00			
A 11 ku	1,00		1,00		1,00	
E 13					1,00	
E 12	2,50		2,00		3,50	
E 11 + 50%	1,00		4,00		3,00	
E 11	12,00		9,00		11,00	
E 10 + 50 %					1,00	
E 10	12,00		12,00		7,00	
E 09 + 50%	3,00		4,00		4,00	
E 09	9,75		9,75		9,75	
E 08 + 50%	3,35		4,50		4,50	
E 08	15,40		14,50		15,00	
E 08 ku	1,00		1,00		1,00	
E 07 + 50%	6,00		5,50		7,18	
E 07	25,26		26,16		25,89	
E 06 + 50%	3,50		3,50		4,35	
E 06 + 25%	3,00		3,00		3,00	
E 06	20,07		18,08		15,08	
E 05 + 25 %	1,13		1,13		1,13	
E 05	13,11		13,60		12,88	
E 04 + 50 %	2,88		2,88		2,88	
E 04	4,02		3,15		2,65	
E 03	1,85		2,18		2,33	
E 02	2,65		3,15		3,00	
Stellenumwidmung zur Beamtensstelle, Bewertung			1,00			
wird derzeit bewertet	2,50		3,00		2,25	
Vergütung entspr. Freistellung	1,80		2,50		2,60	0,15
Planstellen	207,52		209,33	0,00	206,72	0,15

Stellenplan 2014:

- + 0,15 Anhebung Freistellungsumfang für MAV-Tätigkeit, 0,15 kw-Vermerk
- 0,50 Sachbearbeitung Öffentlichkeitsarbeit, Übertrag in den ÜSTP
- 0,05 finanzneutrale Umwandlung Referent/in Chancengleichheit in:
- + 0,10 Sekretariat Chancengleichheit
- + 1,00 Stelle ehem. Jugendbildungsreferent/in, Übertrag aus dem Zentrum Bildung
- 1,00 Sekretariat, Übertrag zu jur. Referent KITAs in das Zentrum Bildung
- 0,75 Sekretär/in Serviceteam1, Übertrag in den ÜSTP
- + 0,38 Mitarbeiter Fahrtätigkeit (3x 0,125), Budgettransparenz
- 0,35 Sachbearbeiter Spezialakten, Übertrag in den ÜSTP
- + 0,07 Teamprecher/in Serviceteam2 und Sekretariat Referatsleitung
- + 0,34 Sachbearbeitung Bauzeichner/in
- + 1,00 Verrechnungstelle Bauwesen
- 1,00 Referent Fundraising und Sponsoring, Übertrag in den ÜSTP
- 1,00 Energieberatung und Heizungsmaßnahmen, Übertrag in den ÜSTP
- 1,00 Beauftragung Qualitätsentwicklung, Übertrag in den ÜSTP

Budgetbereich 8.1 bis 8.4						
Gesamtkirchliche Dienstleistungen Kirchenverwaltung						
	2012		2013		2014	
BBesG KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
Stundenweise Beauftragungen Hausmeister- und Lesesaaldienste, Aushilfe	3,41	2,28	0,00	0,00	0,00	0,00
Leistungsgeminderte Integrationsarbeitsplätze	3,77	3,77	5,16	5,16	4,91	4,91
Projektstellen Modernisierung Personalinformationssystem, Rechnungswesen, Kirchlicher Immobilienentwicklungsplan, Beschwerdemanagement, Pers.entwicklung, Persp. 2025	6,50	6,50	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausbildungsplätze Verw.fachangestellte, Bürokommunikation und Inspektorenanwärter/innen	12,00	0,00	12,00	0,00	12,00	0,00
Weiterbeschäftigung Azubis nach Ausbildungsende, max. 1 Jahr, 3 Stellen Demographie Beamte, mit 3,00 kw-Vermerk sowie 2 Personal- entwicklungsstellen, max 6 Monate besetzbar	2,00	0,00	7,00	5,00	7,00	3,00
	235,20	12,55	233,49	10,16	230,63	8,06
<u>Stellenplan 2014:</u>						
Mit dem Haushalt 2013 wurden Kleinststellenumfänge von stundenweisen Beauftragungen für Hausmeister- und Lesesaaldienste, Aushilfen, Reinigungsdienste, welche arbeitsvertraglich unbefristet sind, den Planstellen der Kirchenverwaltung zugewiesen. Projekte in Regie der Kirchenverwaltung sind, ab dem Haushalt 2013, im Budgetbereich 8.6 geführt.						
Dieser Bereich bildet daher nur noch die kirchenpolitisch-gesellschaftlich gewollten Bereiche der Ausbildung, Nachwuchssicherung sowie der leistungsgeminderten Integrationsarbeitsplätze ab.						

Unterbudget 085014 Verbindungsstellen an den Landtagen	
Beschreibung	<p>1. Vorstellungen und Positionen der Ev. Kirchen in Hessen den staatlichen Ebenen vermitteln und Belange der Ev. Kirchen in Hessen in die Gestaltung des öffentlichen Lebens einbringen.</p> <p>2. Vorstellungen und Positionen der Ev. Kirchen in Rheinland-Pfalz den staatlichen Ebenen vermitteln und Belange der Ev. Kirchen in Rheinland-Pfalz in die Gestaltung des öffentlichen Lebens einbringen.</p>
Ziel/e	<p>1. Kirchliche Interessenvertretung gegenüber der Politik sowie Informationen der Evangelischen Kirchen in Hessen über politische Entwicklungen.</p> <p>2. Kirchliche Interessenvertretung gegenüber der Politik sowie Informationen der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz über politische Entwicklungen.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1.+ 2. • Kirchliche Interessenvertretung gegenüber der hessischen und rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem hessischen und dem rheinland-pfälzischen Landtag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen der Evangelischen Kirchen in Hessen und Rheinland-Pfalz über politische Entwicklungen, landespolitische Situation und Trends • Kirchliche Interessenvertretung gegenüber Vereinen, Verbänden und Vereinigungen • Landeskirchliche Kooperation und Koordination der in Hessen und Rheinland-Pfalz vertretenen Landeskirchen • Kooperationen und Abstimmungen mit den katholischen Bistümern in Hessen und Rheinland-Pfalz • Kooperation mit der EKD über den Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft • Seelsorger für Vertreter des öffentlichen Lebens
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>2012: 1. 60 Gespräche mit der Landesregierung, 27 Beobachtungen von Landtagssitzungen/Teilnahmen an Parteiveranstaltungen, 23 Gespräche mit Vereinen und Verbänden, 64 Teilnahmen an kirchlichen Veranstaltungen, 63 Sitzungen im Hessischen Rundfunk.</p> <p>2. 8 Gespräche mit Landesregierung; 44 Einzelbesuche von Abgeordneten, Ministerialbeamten etc.; 11 Beobachtungen von Landtagssitzungen und Gespräche mit Landtagsausschüssen; 20 Gespräche mit Vereinen, Verbänden, NGOs; 30 Gespräche / Sitzungen mit zwischenkirchlichen Gremien aus den 3 Landeskirchen; 13 Gespräche und Veranstaltungen mit AG Diakonie; 24 (Fach-)gespräche und Veranstaltungen von Einzelkirchen; 6 Gespräche und Veranstaltungen mit EKD-Bevollmächtigten und anderen Landesbeauftragten; 10 Gespräche und Gremiensitzungen mit Katholischer Kirche; 25 Vortragsveranstaltungen und Empfänge; 36 Sitzungen mit AGs, Kuratorien, Beiräten etc. mit Ministerien; 5 gottesdienstliche Veranstaltungen, 2 Vorträge, 3 Besuche kirchlicher und diakonischer Einrichtungen.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Beginn der neuen Legislaturperiode, Konstituierung des neuen Landtags, Kommentierung der Koalitionsvereinbarung der neuen Landesregierung, Verstärkte Gespräche zum Thema Kirche-Staat zu Beginn der neuen Legislatur</p> <p>2. Kindertagesstätten (und.a. Finanzierung); Religionsunterricht; Kontaktbesuche bei Landtagsabgeordneten (in den Wahlkreisen); Kooperation mit dem Katholischen Büro; Parlamentarischer Abend; Themenjahr der Reformationsdekade "Reformation und Politik"</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<p>1. Ersatz von anderen Landeskirchen</p> <p>2. Ersatz von anderen Landeskirchen</p>
Finanzierung	<p>1. 60% EKHN, 30 % Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, 10% Evangelische Kirche im Rheinland</p> <p>2. 40 % Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), 30 % Evangelische Kirche im Rheinland, 30 % EKHN</p>

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 085014 Verbindungsstellen an den Landtagen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	69.690	40.000	72.000	32.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	50.000	0	0	0
Einnahmen	119.690	40.000	72.000	32.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	78.269	146.430	151.000	4.570
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	251.608	191.580	197.280	5.700
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	329.877	338.010	348.280	10.270
Überschuss / Zuschuss	-210.187	-298.010	-276.280	21.730

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	69.690	40.000	72.000	32.000
Erlöse insgesamt	69.690	40.000	72.000	32.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	329.877	338.010	348.280	10.270
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	43.375	43.196	40.108	-3.088
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	0	0	0
Kosten insgesamt	373.252	381.206	388.388	7.182
Saldo Erlöse/Kosten	-303.562	-341.206	-316.388	24.818

Unterbudget 085019 Sonstiges	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Datenschutzbeauftragter 2. Arbeits- und Gesundheitsschutz 3. Konfliktbeauftragter 4. Disziplinarkammer 5. Gesamt-MAV, Schlichtungsstelle, Schwerbehindertenvertretung, Dienstrechtliche Kommission
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kontrolle der Wahrung des Datenschutzes innerhalb der EKHN und der EKKW 2. Hinwirken auf die Unfallverhütung, von arbeitsbezogenen Gesundheitsgefahren und berufsbedingten Erkrankungen; Sensibilisieren der kirchlichen Arbeitgeber/innen, der Leitungspersonen und Mitarbeiter/innen für ein sicherheits- und gesundheitsbewusstes Arbeiten; Einhaltung der Gesetze, Vorschriften und Regeln des Arbeits- und Gesundheitsschutzes; 3. Lösung bestehender Konflikte sowie Prävention von Konfliktenstehung durch Informationsveranstaltungen, Aushändigen von Broschüren, etc. 4. Wahrung der Glaubwürdigkeit und des Ansehens der Kirche, Sicherung der Funktionsfähigkeit des Dienstes und einer auftragsgemäßen Amtsführung 5. Die GMAV vertritt die Interessen der Mitarbeitenden gegenüber der Gesamtkirche und Kirchenleitung. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dienststelle und Mitarbeitervertretung in mitarbeitervertretungsrechtlichen Angelegenheiten wird eine Schlichtungsstelle gebildet. Die Schlichtungsstelle wirkt auf eine Einigung zwischen Dienststelle und Mitarbeitervertretung hin. Die Schwerbehindertenvertretung hat die Aufgabe, die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in die Einrichtung zu fördern und ihre Interessen zu wahren. Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Dienst- und Besoldungsrechts der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenbeamtenverhältnis wirkt eine Dienstrechtliche Kommission mit.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz: Datenschutzgesetz der EKD, Datenschutzverordnung der EKHN, Datenschutzregisterordnung der EKD, Datenschutz- und Fundraisingverordnung der EKHN, Telekommunikationsgesetz, Telemediengesetz, Kunst-Urhebergesetz (u.a.), Beratung und Fortbildung über technische und organisatorische Maßnahmen in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit 2. Koordinierung der sicherheitstechnischen Betreuung in der Landeskirche und Weitergabe von Informationen (u.a. Landeskirche Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz auf EKD-Ebene) Hinweisen auf Mängel bei der Arbeitssicherheit und Rat zu geeigneten Maßnahmen; 3. Beratung und Unterstützung von Mitarbeitenden (Beschäftigten und Führungskräften), bei denen Konflikte bestehen. Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Lösung der Konflikte (z.B. Konfliktmoderationen und Mediationen) 4. Annahme und Prüfung von Disziplinarlagen, Zustellung von Klagen, Anträgen, Ladungen, Beschlüssen und Urteilen an die Beteiligten, Verwaltung der Disziplinargerichtsakten, Beantwortung von Anfragen, Organisation der mündl. Verhandlungen. 5. Die GMAV wirkt u.a. mit bei: gesamtkirchliche Richtlinien zur Personal- und Stellenplanung, allgemeinen Grundsätze über die Bemessung des Personalbedarfs, der Aufstellung von Organisationsplänen (die sich auf die Entwicklung der Arbeitsverhältnisse maßgeblich auswirken), der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden. Des Weiteren bietet sie den regionalen Mitarbeitervertretungen Fortbildungen und Informationen an und unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2. Die 3 Ortskräfte leisteten 2012 mehr als 370 Regelbetreuungen und 148 außerordentliche Betreuungen/Beratungen wegen aktueller Probleme/Anfragen. In 13 Veranstaltungen wurde ca. 320 Ehren- und Hauptamtliche informiert. 12 Informationsbriefe wurden an Kirchengemeinden, Kindertageseinrichtungen, Diakoniestationen und Verwaltungen versendet. 8 regionale und der landeskirchliche Arbeitsschutzausschüsse wurden in 13 ASA-Sitzungen begleitet. Bearbeitung von 113 Unfallmeldungen. Der durchschnittliche Betreuungsrhythmus beträgt zur Zeit ca. fünf Jahre (das mit den Berufsgenossenschaften vereinbarte Betreuungskonzept sieht einen Rhythmus von durchschnittlich einmal in zwei Jahren vor).

Unterbudget 085019 Sonstiges	
Besonderheiten im Ergebnisjahr	3. Klärung der Rolle der regionalen Beauftragten, Verstärkung der Zusammenarbeit mit der GMAV und den MAVen. 4. Keine Klagen, Keine Verhandlungen, Keine Beschlüsse und Urteile 5. Gesamt-MAV: Zahlreiche Grundkurse wegen Neuwahlen.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	1. --- 2. Zusätzlich zu den Regel- und Sonderbetreuungen/Beratungen wird das Projekt der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS) "Eile achtsam" zur Verminderung von Stolper- Rutschunfällen usw. ,in Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit unterstützt. Weiterhin werden einige zusätzliche Informationsveranstaltungen für Zielgruppen durchgeführt. 3. Konfliktberatungen werden verstärkt nachgefragt. Seit 2007 Verdoppelung der Konfliktberatungen von 35 auf über 70. 4. Keine 5. Gesamt-MAV Themenschwerpunkt: Wie sind die Dekants-MAV im Rahmen der Dekanatsfusionen auszustatten.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	1.-5. ---
Kirchensteuerfinanzierung	93%

Ressourcen

Budgetbereich 8.5

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 085019 Sonstiges				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	58.692	47.000	50.900	3.900
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	4.147	0	0	0
Einnahmen	62.839	47.000	50.900	3.900
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	409.282	438.079	539.550	101.471
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	121.456	120.750	117.930	-2.820
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	21.879	11.200	8.600	-2.600
Ausgaben	552.617	570.029	666.080	96.051
Überschuss / Zuschuss	-489.778	-523.029	-615.180	-92.151

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	58.692	47.000	50.900	3.900
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	33	0	0	0
Erlöse insgesamt	58.726	47.000	50.900	3.900
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	530.738	558.829	657.480	98.651
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	46.247	48.048	45.620	-2.428
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	486	495	504	9
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	10.398	13.196	14.014	818
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	3.505	1.582	1.694	112
Kosten insgesamt	591.374	622.150	719.312	97.162
Saldo Erlöse/Kosten	-532.648	-575.150	-668.412	-93.262

Unterbudget 085031 Pfarrerausschuss	
Beschreibung	Gremium der Kirchenleitung sowie Beratungsorgan für die Interessen der Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN.
Ziel/e	Mitspracherecht bei die Pfarrerinnen und Pfarrer betreffenden Angelegenheiten. Akzeptanz der getroffenen Regelungen durch die Pfarrerinnen und Pfarrer aufgrund der Mitwirkung des Pfarrerausschusses.
Leistungen zur Zielerreichung	Mitwirkung bei der Vorbereitung aller kirchengesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen, welche die Pfarrerinnen und Pfarrer betreffen. Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zu beabsichtigten Regelungen. Beratung und Begleitung der Pfarrerinnen und Pfarrer bei dienstlichen Fragen. Mitwirkung bei die Pfarrerinnen und Pfarrer betreffenden Personalangelegenheiten. Mitwirkung bei der Wahl oder Berufung in Leitungsämter (u.a. zur/zum Kirchenpräsidentin/-präsidenten, zur Pröpstin/zum Propst, zur/zum theologischen Referentin/Referenten). Organisation der Pfarrversammlung und der Wahl des Pfarrerausschusses.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	In 2012 führten die zahlreichen Gesetzesvorlagen für die Synode zu intensivem Beratungsbedarf und erhöhtem Sitzungsaufwand
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Unterstützung der Mitglieder für Beratungstätigkeit; (externe)Referenten für Propsteiversammlungen; zusätzliche oder verlängerte Klausurtermine
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Unterbudget 085041 Arbeitsrechtliche Kommission	
Beschreibung	Arbeitsrechtssetzung für die EKHN und das DWHN im "Dritten Weg"
Ziel/e	Einvernehmliche Gestaltung des Arbeitsrechts der EKHN und des DWHN im Wege des "Dritten Weges" durch Erfüllung des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung). Der "Dritte Weg" basiert auf den Prinzipien der kirchengemäßen Partnerschaft und Zusammenarbeit der Vertreter der Leitungsorgane und der Dienstnehmer unter Wahrung der Autonomie der Kirchen. Daraus ergibt sich: Wahrung der Friedenspflicht, Gebot der Lohngerechtigkeit und Anspruch auf faire Konfliktlösung.
Leistungen zur Zielerreichung	Aufnahme von Regelungsbedarf, Problemdiskussionen, Meinungsbildung zum kirchlichen Arbeitsrecht und entsprechende Ausfertigung von Anträgen und Beschlussvorlagen, Beratung und Abstimmung von Anträgen und Beschlussvorlagen, Verabschiedung von Arbeitsrechtsregelungen und deren Veröffentlichung, gegebenenfalls Schlichtung durch den Schlichtungsausschuss.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Sitzungen:7 ordentl., 14 vorbereitende, AG's:1; Schlichtung:2; Anträge+Vorlagen:11; Beschlüsse:9, Klausuren:2, Mediation:1
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Neukonstituierung im Bereich der EKHN nach Fusion der Diakonie, Entgeltverhandlungen für die EKHN, Neugestaltung der Eingruppierungsordnung für die EKHN
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Erhöhung des Personalkostensatzes durch vermehrte Inanspruchnahme der Freistellung für die Mitglieder sowie um 0,5 Freistellungsanteil als Planstelle.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
--	----------------------	--------------------	---------------------	---------------------

Unterbudget 085031 Pfarrerausschuss

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	84.142	78.700	90.452	11.752
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	15.711	20.650	20.650	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	99.854	99.350	111.102	11.752
Überschuss / Zuschuss	-99.854	-99.350	-111.102	-11.752

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	99.854	99.350	111.102	11.752
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	39.345	36.207	39.157	2.950
Kosten insgesamt	139.199	135.557	150.259	14.702
Saldo Erlöse/Kosten	-139.199	-135.557	-150.259	-14.702

Unterbudget 085041 Arbeitsrechtliche Kommission

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	6.169	0	0	0
Einnahmen	6.169	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	96.786	97.080	79.907	-17.173
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	126.255	115.800	135.050	19.250
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	1.100	1.100	0
Ausgaben	223.041	213.980	216.057	2.077
Überschuss / Zuschuss	-216.872	-213.980	-216.057	-2.077

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	17	0	0	0
Erlöse insgesamt	17	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	223.041	212.880	214.957	2.077
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	21.380	29.435	27.921	-1.514
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	253	244	196	-48
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	2.403	2.070	1.911	-159
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	2.818	2.119	1.618	-500
Kosten insgesamt	249.895	246.748	246.603	-145
Saldo Erlöse/Kosten	-249.877	-246.748	-246.603	145

Unterbudget 085051 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit	
Beschreibung	Rechtsprechung zu Verfassungsfragen und Verwaltungsstreitigkeiten innerhalb der EKHN
Ziel/e	Prüfung der Rechtsgültigkeit von Kirchengesetzen, kirchlichen Verordnungen und solchen Beschlüssen der Kirchensynode, die Recht setzen, ohne Kirchengesetz zu sein; Klärung von Zuständigkeiten zwischen den durch die Kirchenleitung oder durch Kirchengesetze geschaffenen kirchlichen Organen; Gewährung von Rechtsschutz zu kirchlichen Verwaltungsakten
Leistungen zur Zielerreichung	Annahme und Prüfung von Klagen und Anträgen, Zustellung von Klagen, Anträgen, Ladungen, Beschlüssen und Urteilen an die Beteiligten, Verwaltung der Gerichtsakten, Beantwortung von Anfragen, Organisation der mündl. Verhandlungen, Organisation und Durchführung von Richtertreffen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Neue Klagen u. Anträge: 3; Fortf. lfd. Verfahren: 2; Verhandlungen/Besprechungen: 4; Beschlüsse: 5; Urteile: 2, Vergleiche: 1
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	mehrere Neuwahlen/Wiederwahlen von Mitgliedern wegen Ablauf der Amtszeiten
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 085051 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	35.180	35.755	37.163	1.408
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	5.204	6.200	5.500	-700
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	698	0	0	0
Ausgaben	41.082	41.955	42.663	708
Überschuss / Zuschuss	-41.082	-41.955	-42.663	-708
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	6	0	0	0
Erlöse insgesamt	6	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	40.384	41.955	42.663	708
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	11.512	11.748	11.158	-590
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	92	90	91	1
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	873	762	889	126
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.024	780	753	-28
Kosten insgesamt	53.885	55.335	55.554	218
Saldo Erlöse/Kosten	-53.879	-55.335	-55.554	-218

Budgetbereich 8.5

Gesamtkirchliche Dienstleistungen - Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit

BBesG KDAVO	2012		2013		2014	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16	2,00		2,00		2,00	
PfrGeh.+ Zul.A15						
PfrGeh.+ Zul.A14						
PfrGeh.	0,50		2,10		2,24	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13	1,00		1,00		1,00	
A 13 / E 12	1,00		1,00		1,00	
A 12						
A 11						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10	1,00		1,00		1,00	
E 09	0,90		1,02		1,02	
E 08	1,00		1,00		1,00	
E 07	1,30		1,30		1,30	
E 06 + 50%	0,50					
E 06	1,50		1,25		1,25	
E 05	1,23		0,13		0,13	
E 04	0,19		0,19		0,19	
E 03						
E 02	0,84		0,84		0,84	
je nach Freistellung	5,05		5,70	0,50	6,20	0,50
Planstellen	18,01	0,00	18,52	0,50	19,16	0,50

Arbeitsrechtliche Kommission, Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Datenschutzbeauftragter, Verbindungsstelle zum Land Hessen, Verbindungsstelle zum Land Rheinland-Pfalz, Beauftragte für Arbeitssicherheit, Stellenausweisung der angemeldeten Personalkosten für Weingut (refinanziert), Ehrenamtsakademie (bis HH 2013), Beauftragter für Schwerbehinderte Pfarrer/innen.

Bei folgenden Stellenumfängen richtet sich die Dotierung nach der Ausgangsplanstelle, von welcher die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter für folgende Aufgaben freigestellt wird: Arbeitsrechtliche Kommission, Schlichtungsstelle, Gesamtmitarbeitervertretung und Pfarrerausschuss (Ausweisung Freistellungsanteile), Zentrale/r Konfliktbeauftragte/r der EKHN.

Stellenplan 2014:

- + 0,50 Freistellungsanspruch für die Tätigkeit für die Arbeitsrechtliche Kommission
- + 0,14 Budgettransparenz, Ausweisung 0,14 Beauftragte/r für Schwerbehinderte Pfarrer/innen

Unterbudget 086011 Projekte Perspektive 2025	
Beschreibung	<p>Projekte aus der Perspektive 2025; Synodenbeschluss "Perspektive 2025" vom 24.11.2007. Bisher im Unterbudget 084400</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. P 1 Weiterentwicklung der Kirche in der Region - Entwicklung Regionalisierungsprozess 2. P 1 Weiterentwicklung der Kirche in der Region - Projektstelle P 2025 für Geoinformationssystem AGIS 3. P 1 Weiterentwicklung der Kirche in der Region - Ausbau AGIS 4. P 1 Weiterentwicklung der Kirche in der Region - Neuordnung der Dekanatsgebiete 5. P 2 Personal- und Kompetenzentwicklung für die Berufe in der EKHN - Projektstelle P 2025 6. P 2 Personal- und Kompetenzentwicklung für die Berufe in der EKHN - Nachwuchsförderung und Leitungsqualifikation in Kitas 7. P 2 Personal- und Kompetenzentwicklung für die Berufe in der EKHN - Werbung für das Theologiestudium, das Vikariat und den gemeindepädagogischen Dienst 8. P 5 Erarbeitung eines Entwicklungsplanes für die Handlungsfelder und Zentren 9. P 5 Erarbeitung eines Entwicklungsplanes für die Handlungsfelder und Zentren - Trägermodelle für Kitas in der EKHN 10. P 7 Verwaltungsentwicklung/ Verwaltungsreform II - Dienstleistungen Dritter im Rahmen von 2 Regionalverwaltungsvereinigungen bzw. Neuzuschneiden 11. P 7 Verwaltungsentwicklung/ Verwaltungsreform II - TP Einführung einer verstärkten Prozessorientierung
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. P1 Stärkung von Kooperationen auf der Ebene von Kirchengemeinden und Dekanaten, Netzwerkarbeit 2. Visuelle Darstellung kirchenstatistischer und sozialwissenschaftlicher Rahmendaten zur Analyse und Planung für Kirche in Region und in metropolen Räumen im Intranet 3. Ausbau des Geographischen Informationssystems zur Bereitstellung geographischer Struktur- und Planungsdaten im Intranet 4. Reduzierung der Dekanate von derzeit 47 auf 25-28 im Jahr 2016. Stabilisierung der Handlungsfähigkeit regionaler Kirche 5. Rahmenkonzept für die Personal- und Kompetenzentwicklung der Berufsgruppen in der EKHN wird erstellt. 6. P2 Qualifizierung von Führungskräften für Kindertagesstätten, insbesondere für Nachwuchskräfte 7. Die Zahl der Studierenden, der Vikarinnen und Vikare und der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst soll deutlich gesteigert werden 8. P5 Profilierung der Netzwerke Familie eaf und Leben im Alter, Regionalisierung fachlicher Unterstützung und Anpassung der fachlichen Unterstützungsstrukturen an die neuen Dekanatszuschnitte 9. P5 Erprobung der Dekanatsträgerschaft für Kindertagesstätten im Dekanat Gießen 10. P7 Realisierung von Einsparungen durch Struktur- und Prozessoptimierung 11. P7 Vereinfachung und Prozessoptimierung
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. P1 Beratungsleistungen für Planungen und Konzeptentwicklung, Netzwerkarbeit 2. Möglichkeiten der Intranetmaschine erproben, Geo-Informationen für diese aufbereiten und prüfen, einer durch den "Mikro-Blick" in die Regionen entstehenden kommunikativen Rückkopplung Rechnung tragen, Wünsche und Bedarfe für geografische Kartierungen umsetzen, die entstehende Vernetzung unterstützen 3. Aktualisierungen und Erweiterungen des vorhandenen GIS und der dazugehörigen Datenbestände/ Aneignung des nötigen Know-Hows 4. Entwurf, Diskussion, synodale Einbringung und Verabschiedung eines Gesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete sowie weiterer Gesetzesänderungen 5. Vorlagen für die Kirchenleitung werden erstellt - Veränderung der Gesetzeslage synodal eingebracht und entschieden 6. P2 Durchführung einer modularisierten Weiterbildung 7. Zur Zeit beginnen ca. 25 - 30 Vikarinnen und Vikare ihre Ausbildung. Im Jahr 2017 sollen 40 - 50 Vikarinnen und Vikare ihre Ausbildung beginnen. Zur Zeit gehen 2 - 4 Absolventen und Absolventinnen des BA-Studienganges Soziale Arbeit mit Zusatzqualifikation Gemeindepädagogik in den gemeindepädagogischen Dienst. - Diese Zahl soll deutlich gesteigert werden. 8. P5 Analysen, Planung und Konzeptentwicklung, Pilotprojekte, Koordination 9. P5 Einrichtung einer Geschäftsführung für Kindertagesstätten im Dekanat

Unterbudget 086011 Projekte Perspektive 2025	
Leistungen zur Zielerreichung	10. P7 Erstellung eines Prozesshandbuchs, Berechnung Einsparquote, Beschluss der Regionalverwaltungsvereinigung 11. P7 TP Einführung einer verstärkten Prozessorientierung - Prozesse in der Kirchenverwaltung entwickeln
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. --- 2. Im Jahr 2012 wurden alle Ziele erreicht. Die Praxis der Intranetplattform erwies sich vor allem hilfreich bei der Umsetzung des Projektes zur Pfarrstellenbemessung. 3. Die strategisch geplante Weiterentwicklung vom Intranet zum Internet wurde im Rahmen der neuen Öffentlichkeitskonzeption geplant und in ersten Teilen bereits umgesetzt 4. Erarbeitung eines Impulspapiers der Kirchenleitung als Grundlage des Prozesses; Durchführung propsteiweise organisierter Konsultationsprozesse zu den Vorschlägen des Impulspapiers; Vorbereitung eines Gesetzentwurfs zur Neuordnung der Dekanatsgebiete 5. Ein Personalentwicklungskonzept für den gemeindepädagogischen Dienst wurde der Kirchleitung vorgelegt - eine Neukonzeption des gemeindepädagogischen Dienstes in der Kirchenleitung verabschiedet. Ein Personalentwicklungskonzept für Erzieherinnen und Erzieher, Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen und Mitarbeitende in der Kirchenverwaltung entsteht. 6. --- 7. Die 0,5 Projektstelle Werbung für das Theologiestudium und das Vikariat wurde mehrfach ausgeschrieben, konnte jedoch nicht besetzt werden. Die Stelle wird im Jahr 2013 kombiniert mit der Werbestelle gemeindepädagogischer Dienst als 1,0 Stelle ausgeschrieben. 8. --- 9. --- 10. --- 11. P7 Verwaltungsentwicklung/ Verwaltungsreform II - TP: Handbuch für Kirchengemeindebüros - umgesetzt in 2012/2013
Schwerpunkte im Planjahr	1. --- 3. Fertigstellung des Geosystems im Internet, Entwicklung von GEO-Aps für Smartphones 4. Erarbeitung von Vereinigungsvereinbarungen in 11-16 Fusionsprozessen nach Verabschiedung des Gesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete (geplant im November 2013); Beantragung von weiteren Mitteln aus Perspektive 2025 (100.00 € für 2014/2015) zur Finanzierung externer Begleitung der Fusionsvorbereitungen in den Dekanaten 5. Das Projekt wird im Jahr 2013 abgeschlossen. 6. --- 7. Die Werbung für das Theologiestudium, der Kontakt zu den Studierenden und die Werbung für den gemeindepädagogischen Dienst wird intensiviert: Internetpräsenz ausgeweitet bzw. aufgebaut, regionale Informationstage und Studientage eingeführt, Präsentationsstände erstellt und eingesetzt. 8. --- 9. --- 10. --- 11. P7 TP Einführung einer verstärkten Prozessorientierung - Umsetzung und Einführung
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Entnahme aus der Rücklage „Projekte im Rahmen des Prozesses Perspektive 2025“ (insg. 10 Mio. €): 11. P7 TP Einführung einer verstärkten Prozessorientierung 25 T €
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Ressourcen

Budgetbereich 8.6

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 086011 Projekte Perspektive 2025				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	408.158	518.335	217.800	-300.535
Einnahmen	408.158	518.335	217.800	-300.535
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	37.010	86.235	95.800	9.565
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	69.148	432.100	122.000	-310.100
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	302.000	0	0	0
Ausgaben	408.158	518.335	217.800	-300.535
Überschuss / Zuschuss	0	0	0	0
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	7	0	0	0
Erlöse insgesamt	7	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	106.158	518.335	217.800	-300.535
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	14.018	33.340	34.349	1.009
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	97	217	235	18
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	919	1.839	2.291	452
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	761	1.570	1.639	69
Kosten insgesamt	121.952	555.301	256.314	-298.988
Saldo Erlöse/Kosten	-121.946	-555.301	-256.314	298.988

Unterbudget 086012 Projekt Doppik	
Beschreibung	Die EKHN führt in 2016 die kaufmännische Buchführung auf allen Ebenen ein. Sie berücksichtigt die im Rahmen des Ressourcenverbrauchskonzepts gesetzten Meilensteine des vorausgegangenen Projekts aus der Perspektive 2025 „Modernisierung des Rechnungswesens der EKHN“. Mit der Umsetzung ist eine Steuerungsgruppe betraut, die sich aus Vertretungen aller Ebenen der EKHN zusammensetzt und durch eine operative Gesamtprojekteitung unterstützt wird. Das Projekt wird synodal begleitet durch den Finanzausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung.
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vollständige Erfassung des tatsächlichen und künftigen Ressourcenverbrauchs sowie gegensteuernde Maßnahmen insb. zum Erhalt der kirchlichen Gebäude im Sinne einer intergenerativen Gerechtigkeit. 2. Gelungener Know-how- und Informationstransfer. 3. Stufenweise Implementierung einer KFM- ablösenden Software 2014 bis 2016 (beginnend mit Gesamtkirche sowie in den Pilotanwenderregionen Starkenburg West und Wiesbaden-Rheingau-Taunus).
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfassungs-, Bewertungs- und Bilanzierungskonzept für kirchliche Vermögensbewertung (v.a. Gebäude) einschließlich Maßnahmen zur Substanzerhaltung; Neue kirchliche Haushaltsordnung 2. Aufbau geeigneter Info- und Kommunikationsstrukturen; bedarfsgerechte, anwenderorientierte Qualifizierung (über externe und interne Schulungen) 3. Prozessanalyse Rechnungswesen; Lasten- und Pflichtenheft für kaufmänn. Buchführungssoftware inkl. Module für Haushaltsplanung, Kosten- und Leistungsrechnung, Anlagebuchhaltung;
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufbau und Start von Teilprojekten und Arbeitsgruppen, konstituierende Sitzung der Steuerungsgruppe im Mai 2012, Einstellung eines operativen Projektleiters zum 1.10.2012 für 4 Jahre. 2. Ausschreibung und Auswahl eines geeigneten Schulungsanbieters für künftige Schulungen in kaufmännischer Buchführung in erster Linie für die Regionalverwaltungen. Aufbau eines Informationsportals im Intranet der EKHN sowie Beginn einer Kommunikationstour durch die Regionalverwaltungsverbände. 3. Startworkshop mit allen Ebenen der EKHN mit Auftrag an eine Arbeitsgruppe zur Prozessanalyse Rechnungswesen. Beauftragung externer Begleitung für Softwareausschreibung und -auswahl in 2013.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Praktischer Umsetzungsbeginn eines belastbaren Bewertungskonzepts für die Liegenschaften der EKHN; Entwurf einer doppischen KHO zur weiteren Beratung in den Gremien. 2. Grundlagenschulung kaufmännischer Buchführung in den Regionalverwaltungen, Anwenderschulung mit ausgewählter Software für Gesamtkirche und Pilotregionen sowie Informationsveranstaltungen für deren Beschlussgremien. 3. Ausgewählte Finanz-Software errichten und testen in Gesamtkirche und Pilotregionen mit dem Ziel der Freigabe noch in 2014.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Die Kosten für das Projekt (ca. 9 Mio. €) werden analog der Kostenschätzung der Synodenvorlage 90/2011 auf die HH-Jahre 2013-2015 verteilt. In 2014 sind gemäß Verpflichtungsermächtigung 1,995 Mio. € sowie aus der Verpflichtungsermächtigung 2015 bereits 1/3 der geschätzten IT-Kosten (insgesamt 4,65 Mio. €) eingestellt (Erprobung in Gesamtkirche und Pilotregionen ab Anfang 2014).
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Ressourcen

Budgetbereich 8.6

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 086012 Projekt Doppik				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	1.305.000	0	-1.305.000
Einnahmen	0	1.305.000	0	-1.305.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	100.989	272.100	321.050	48.950
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	35.439	1.032.900	3.068.950	2.036.050
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	136.429	1.305.000	3.390.000	2.085.000
Überschuss / Zuschuss	-136.429	0	-3.390.000	-3.390.000

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	18	0	0	0
Erlöse insgesamt	18	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	136.429	1.305.000	3.390.000	2.085.000
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	14.433	33.565	31.880	-1.684
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	264	684	787	103
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	2.507	5.802	7.676	1.875
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	2.075	4.955	5.494	539
Kosten insgesamt	155.708	1.350.006	3.435.838	2.085.832
Saldo Erlöse/Kosten	-155.690	-1.350.006	-3.435.838	-2.085.832

Unterbudget 086013 Organisations- und IT -Projekte	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung eines Personalinformationssystems für alle Personalfälle in der EKHN 2. Infrastruktur IuK 3. Projekt Einführung eines Dokumentenmanagementsystems
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine einheitlich strukturierte, konsistente Personaldatenbasis, für alle Mitarbeitenden der EKHN; Rationalisierung in den Personalprozessen, insbesondere des Mehraufwands durch uneinheitliche, nicht oder unzureichend gekoppelte elektronische Systeme; Etablierung eines notwendigen und effizienten Berichtswesens zur Beantwortung wichtiger Personalsachfragen, z.B. in Bezug auf die strategische Personalplanung; Vernetzung bestehender IT-Verfahren, z.B. KFM, Archivierung, sofern nicht bereits vorhanden; Reduktion redundanter Funktionen und Systeme 2. Modernisierung der Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen auf allen Ebenen der EKHN, um die Anschlußfähigkeit an die aktuellen technischen Standards zu gewährleisten, um die kirchlichen Aufgaben besser zu unterstützen und gleichzeitig ein angemessenes, sinnvolles Datensicherheits- und technisches Datenschutzniveau sicherzustellen. 3. Mit dem Projekt „Einführung eines Dokumentenmanagementsystems in der Kirchenverwaltung“ soll die Verwaltung sämtlicher Dokumente (analog und digital) in der Kirchenverwaltung und den Zentren in einem integrierten System verfolgt werden. Es werden wesentliche Kosteneinsparungen durch die Optimierung der Verwaltungsprozesse und eine rationellere Verwaltungsdokumentation in der Kirchenverwaltung angestrebt, um die beschlossenen Einsparauflagen zu erfüllen.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ist-Analyse von Bestandsdaten, Systemen, Aufgaben und Personalprozessen; Abbildung der Organisationsstrukturdaten der EKHN zur Abbildung der Stellenpläne; Erstellung eines Sollkonzepts und Pilotierung für die gesamtkirchlichen Personalfälle; Übernahme und ggf. Anpassung des Sollkonzepts für die Regionalverwaltungen und den ERV und dessen Personalfälle. Durchführung von Informationsveranstaltungen, Workshops und Schulungen, um die Beteiligung der betroffenen Mitarbeitenden sowie eine bedarfsgerechte Lösung sicherzustellen. 2. 1. Konsolidierung der 16 Verzeichnisdienste in einem Verzeichnisdienst zu einer einheitlichen Benutzerverwaltung; 2. Konsolidierung der E-Mailssysteme als verbindliche dienstliche Kommunikationsbasis und als Beitrag zur Erfüllung der Einsparauflagen, d.h. Reduktion von Portokosten.; 3. Entwicklung eines integrierten Benutzerkonzepts für gesamtkirchliche IT-Verfahren. Erstellung eines IT-Sicherheitsrahmenkonzepts und eines IT-Architekturkonzepts, dass die verschiedenen Systeme, IT-Verfahren, d.h. bestehende und neue optimal verbindet und flexibel zukünftige Technologieentwicklungen, z.B. Bring in your own Device, integrieren kann; 4. Entwicklung eines Konzepts zur Ablösung des bestehenden VPN-basierten Intranets hin zu einem flexibleren möglichst niederschweligen und datenschutzrechtlich angemessenen Zugangs- und Authentisierungslösung. 5. Umsetzung des neuen Konzepts; 6. Berücksichtigung und Einbindung paralleler Projekte, zum Beispiel "Neues Medien- und Kommunikationsprojekt" oder Migration des Meldewesenverfahrens 3. Durchführung der Analyse- und Projektvorbereitungsphase mit entsprechenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen; Erstellung eines Sollkonzepts; Umsetzung des Konzepts mit der Umstellung auf eine durchgängige elektronische Vorgangsbearbeitung in der Kirchenverwaltung und ggf. in den Zentren; nach Abschluss findet eine Evaluation der Ergebnisse statt.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle gemeindlichen, gesamtkirchlichen und regionalen Pfarrstellen werden in dem System verwaltet. Außerdem sind die Stellen der Kirchenverwaltung und gesamtkirchlicher Einrichtungen in dem System enthalten. 2. Die Konsolidierung der Verzeichnisdienste und E-Mailssysteme sind für ca. 7500 Benutzerkonten abgeschlossen und dienen als Basis für eine einheitliche Benutzerverwaltung zum Beispiel auch für das neue Meldewesenverfahren (ca. 2000 Benutzerkonten). Das IT-Sicherheitsrahmenkonzept wurde parallel zu den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen (IT-Gesetz, DSGVO) vorbereitet. Es wurden technologische Vorbereitungen getroffen, um die Einbindung von mobilen Endgeräten zu dienstlichen Zwecken zu ermöglichen. 3. ---

Unterbudget 086013 Organisations- und IT -Projekte	
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	1. Umstellung auf eine neue Programmversion aufgrund Programmtechnologischen Fortschritts und Rollout in den Regionalverwaltungen 2. Entwicklung eines Konzepts zur Ablösung des bestehenden VPN-basierten Intranets und dessen Umsetzung. 3. ---
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	1. --- 2. --- 3. ---
Finanzierung	1. --- 2. --- 3. ---
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Ressourcen

Budgetbereich 8.6

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 086013 Organisations- und IT -Projekte				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	176.423	800.000	100.000	-700.000
Einnahmen	176.423	800.000	100.000	-700.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	111.390	76.517	-34.873
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	626.423	800.000	100.000	-700.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	626.423	911.390	176.517	-734.873
Überschuss / Zuschuss	-450.000	-111.390	-76.517	34.873
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	626.423	911.390	176.517	-734.873
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	280	188	-93
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	2.375	1.830	-546
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	2.029	1.309	-719
Kosten insgesamt	626.423	916.074	179.844	-736.230
Saldo Erlöse/Kosten	-626.423	-916.074	-179.844	736.230

Unterbudget 086014 Projekte Kirchliche Dienste	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kirchenvorstandswahl 2. Reformationsdekade - Annäherung an das Jubiläum der Reformation in thematischen Schritten 3. Besondere Aktionen
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ordnungsgemäße Durchführung der Kirchenvorstandswahlen in den Kirchengemeinden 2. Aneignung des Erbes der Reformation für die Gegenwart, dabei Akzentuierung des zu erinnernden Themenaspektes je nach dem von der EKD vorgegebenen Fokus des jeweiligen Themenjahrs (2013: Erinnerung an die Wormser Religionsgespräche von 1544 und 1557 als Symbol für den Weg zu Toleranz zwischen Konfessionen und Religionen, 2014: Thematisierung des schwierigen Verhältnisses von Religion und Politik etc.). 3. Christliche Inhalte und deren Bedeutung für die Gesellschaft öffentlich sichtbar machen und stärker ins Bewusstsein möglichst vieler Menschen rücken.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schulungsangebote für Kirchenvorstände in allen eaA, Herausgabe eines Praxiskommentars für KGO, KGWO, DSO und DSWO, Newsletter-Dienst, Social Media Plattform, Materialien und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, EDV-Wahlmodul für die Erstellung von Wahlbenachrichtungskarten und Wählerverzeichnis. 2. Im Jahr 2014 sind zahlreiche Projekte und Veranstaltungen, insbesondere in Frankfurt am Main, Wiesbaden und Mainz geplant, insbesondere (Ökumenische) Gottesdienste, Musikveranstaltungen, Ausstellungen und qualitätvolle Angebote der Erwachsenenbildung. 3. Kampagnen, Publikationen, Besondere Veranstaltungen
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschluss der Konzeption der geplanten Maßnahmen durch die Kirchenleitung, Beschluss der Herausgabe rechtlicher Leitfäden zu KGO, KGWO, DSO und DSWO durch das Kollegium 2. Im Jahr 2012 gab es zahlreiche sehr gut besuchte kirchenmusikalische Veranstaltungen zum Themenjahr in der EKHN. Die EKD-zentrale Eröffnungsveranstaltung für das Jahr 2013 in Worms mit Margot Käßmann und KP Dr. Jung am 31.10.2012 erfuhr große öffentliche Beachtung. 3. Mit einer Plakat- und Gebäudebanner-Aktion wurde der Karfreitag in der Öffentlichkeit vertreten. Damit reagierte die EKHN auf die Infragestellung von (insbesondere stillen) Feiertagen. Die Aktion fand ein großes (mediales) Echo.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung der Kirchengemeinden bei ihren Wahlvorbereitungen in den Bereichen Schulungs- und Informationsangebote, Newsletter-Dienst, Wahlmodul zum KirA-Programm, Öffentlichkeitsarbeit 2. Für 2014 sind zum Stichwort "Reformation und Politik" eine ganze Reihe von Veranstaltungen seitens des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung geplant. Ebenfalls soll es eine kirchenmusikalische Aktivität zum Thema "Barmer Theologische Erklärung" von 1934 geben; dabei geht es um die Entfaltung des kirchenpolitischen Gehalts dieser Erklärung in musikalischer Interpretation. Im Jahr 2014 werden sich insbesondere die Städte Frankfurt am Main, Wiesbaden und Mainz an der Durchführung von Veranstaltungen beteiligen. 3. Für das Jahr 2014 bestehen keine Planungen, die Karfreitagsaktion fortzusetzen, denn die Kraft der Feiertagskritiker (Piraten, Atheisten) hat sich als eher gering erwiesen.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. --- 2. € 100.000 stehen für Veranstaltungen zur Verfügung, dazu 1,0 Projektstelle theol. Angelegenheiten und Projektaufträge 3. ---
Finanzierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. --- 2. --- 3. ---
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Ressourcen

Budgetbereich 8.6

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 086014 Projekte Kirchliche Dienste				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	16.609	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	66.378	0	529.200	529.200
Einnahmen	82.987	0	529.200	529.200
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	27.855	71.800	74.600	2.800
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	220.866	240.000	709.200	469.200
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	223.557	280.000	300.000	20.000
Ausgaben	472.279	591.800	1.083.800	492.000
Überschuss / Zuschuss	-389.291	-591.800	-554.600	37.200

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	16.609	0	0	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	5	0	0	0
Erlöse insgesamt	16.614	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	248.721	311.800	783.800	472.000
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	15.437	40.368	38.359	-2.008
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	73	181	183	2
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	692	1.531	1.784	253
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	572	1.308	1.277	-31
Kosten insgesamt	265.495	355.187	825.403	470.216
Saldo Erlöse/Kosten	-248.880	-355.187	-825.403	-470.216

Unterbudget 086015 Sonstige Projekte	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Projekt Gesundheitsförderung 2. Projektstelle zur Entlastung im Personalrecht 3. Klimaschutzmanagement 4. Projektstellen zur flächendeckenden Erfassung und Bewertung kirchlicher Immobilien 5. Heimkinder in der EKHN. Zur Zeit können Anfragen von ehemaligen Heimkindern zu kirchlich/diakonischen Häusern nur unzureichend beantwortet werden.
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Weiterentwicklung der betrieblichen Gesundheitsförderung in der Kirchenverwaltung. Die Befragung im Dekanat Schwalbach ist durchgeführt. Es werden berufsgruppenspezifische gesundheitsfördernde Maßnahmen angeboten. Es gibt eine Intranet bzw. Homepage zum Thema Gesundheit. 2. Bewältigung der Arbeit - Die Projektstelle dient der Entlastung der Referatsleitung und der Referentinnen von einfachen Regelaufgaben, um so deren Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen sexualisierte Gewalt, Abwicklung von zu schließenden Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen, Begleitung von Betriebsübergängen, Rechtsvertretung, Fortentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts und weiteren komplexen Vorgängen zu ermöglichen. 3. Mit dem Projekt "Klimaschutzmanagement" soll die Einführung einer landeskirchenweiten Energieverbrauchserfassung vorbereitet und umgesetzt werden. Weiterhin soll eine fachliche Unterstützung und Beratung der Regionalverwaltungen, der kirchlichen Baubetreuung sowie der Gesamtkirche in allen Fragen des Energieeinsatzes in kirchlichen Gebäuden geleistet werden und eine kaufmännische Optimierung der Energiebezugskosten soll durch geeignete Vertragsverhandlungen unterstützt werden. Konzeptentwicklung zur Weiterführung des Ökofonds. 4. Ersterfassung und Bewertung des Immobilienbestands in der EKHN zur Erhaltung standardisierter und v.a. realistischer Werte des realisierbaren und nicht realisierbaren Immobilienvermögens. Daraus hervor können dann Gebäudekonzepte, Immobilienentwicklungsplanung sowie realistische Werte für die Substanzerhaltung i.S.d. Ressourcenverbrauchskonzepts abgeleitet werden. 5. Erstellung eines Heimkatasters
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Krankenstand in der KV ist rückläufig, die Mitarbeitenden sind motiviert und leistungsfähig. Maßnahmen für betriebliche Gesundheitsförderung sind im Dekanat Bad Schwalbach nachhaltig verankert. Weitere Dekanate profitieren vom Pilotprojekt und setzen betriebliche Gesundheitsförderung um. Die Homepage wird von allen Anbietern gesundheitsfördernden Maßnahmen genutzt. 2.a) Die bereits jetzt bestehende hohe Belastung wird durch die anstehende Fusion der Diakonischen Werke und die sich daraus ergebenden strukturellen Veränderungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission weiter gesteigert und bedeutet dort Prüfungsaufwand der Konsequenzen für das kirchliche Arbeitsrecht. b) Auch die bevorstehende Gesetzesänderung das KiTa-Gesetz in Hessen betreffend führt zu erhöhtem Arbeitsaufwand im Referat. Der hessische Gesetzgeber plant die Personalbemessung künftig nicht mehr an der Gruppenzahl anzuknüpfen, sondern eine unmittelbare Kind-Erzieher/in-Relation herzustellen. Voraussetzung für die Refinanzierung ist die Beachtung der Personalbemessungskriterien. Hierauf ist, um Refinanzierungslücken zu vermeiden, zu reagieren, etwa durch Personalanpassungen, vermehrten Einsatz befristeter Arbeitsverhältnisse etc. Ohne Einrichtung der beantragten Entlastungsstelle können Regelaufgaben nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung erledigt oder müssen nach außen vergeben werden. Um dies zu illustrieren, sei auf Folgendes hinzuweisen: im Monat Juni 2012 begleitet das Referat Personalrecht u. a. 25 Arbeitsrechtsfälle. Unterstellt man einen durchschnittlichen Streitwert wären bei einer Fremdvergabe allein für diese Aufgabe der Begleitung 25 x € 3.000,- = € 75.000,- Anwaltskosten aufzuwenden, die bei einer Fremdvergabe bei den Kirchengemeinden bzw. Dekanaten anfielen. 3. Die landeskirchenweite Energieverbrauchserfassung wird im Zusammenhang mit der Pflicht der Regionalverwaltungsverbände zur Erfassung und Auswertung von Verbrauchsdaten bearbeitet. Für die Energieberatung von kirchlichen Akteuren wurden geeignete schriftliche Informationen verfasst, welche laufend weiterentwickelt werden und im Intranet zum Download zur Verfügung stehen. Durch themenbezogene Vorträge und Fachbeiträge in verschiedensten kirchlichen Organisationseinheiten und Gremien wird das Thema Energieeinsparung persönlich vor Ort vertreten.

Unterbudget 086015 Sonstige Projekte	
Leistungen zur Zielerreichung	<p>Für den Bezug von Ökostrom wurden Rahmenverträge mit mehreren Ökostromanbietern abgeschlossen und für große Liegenschaften wie Tagungshäuser und die Kirchenverwaltung werden laufend Vertragsoptimierungen verhandelt. Evaluation der CO² Einsparungen und Verfolgung der Klimaschutzziele der EKHN.</p> <p>4. Erfassung sämtlicher Gebäude der EKHN nach anerkannten, standardisierten Verfahren sowie eines EKHN-eigenen Modells für die Bewertung des aktuellen Gebäudezustands inkl. Nutzungs- und energetischer und denkmalschutzrelevanter Bestandsanalyse.</p> <p>5. Recherche zu (ehemaligen) Kinder- und Jugendheimen einschließlich Lehrlingsheimen in kirchlicher/diakonischer Trägerschaft auf dem EKHN-Gebiet.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Es fanden 8 gesundheitsfördernde Maßnahmen (1 tägig Veranstaltungen oder auch Staffel von bis zu 10 Einheiten) in der KV statt. Es gab einen 1 Vortrag zum in der Leitungskonferenz. 1 Gesundheitstag wurde durchgeführt. Die Steuerungsgruppe Gesundheit hat sich 3 x getroffen. Die "Kompetenzgruppe Gesundheit" (IPOS) hat sich 5 x getroffen.</p> <p>2. Die Entlastung führt zur Reduzierung der Mehrarbeitsstunden beim Stammpersonal</p> <p>3. Erarbeitung und Veröffentlichung des integrierten Klimaschutzkonzeptes der EKHN.</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Die bestehenden Angebote sollen nachhaltig verankert werden. Neuer Schwerpunkt in der KV werden die "psychische Belastungen am Arbeitsplatz" sein, hierzu soll des gesundheitsfördernden Maßnahmen geben. Die Ergebnisse der Befragung im Pilot Dekanat Schwalbach und die daraus resultierenden Angebote sollen nach und nach auf andere Dekanate übertragen werden.</p> <p>2. Im Planjahr tritt das Kinderförderungsgesetz in Kraft und ist die Neubildung der AK-EKHN erfolgt.</p> <p>4. Start mit 1,0 Projektkoordinationsstelle zum 1.01.2014 und stufenweise bis zu 6 Erfassungsstellen (2014-2017).</p> <p>5. Nach Auswertung der ermittelten Daten Herbeiführung einer KL-Entscheidung über den weiteren Projektverlauf.</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<p>1. Der Arbeitgeber finanziert und bezuschusst gesundheitsfördernde Maßnahmen. Die Mitarbeitenden zahlen einen Eigenanteil für die Wahrnehmung angebotenen gesundheitsfördernden Maßnahmen.</p> <p>4. Personal- und Sachkosten mit Start der Projektkoordinationsstelle. Gesamtprojektkosten bis 2017 ca. 2.028.000 €</p>
Finanzierung	<p>3. zu 35% kirchensteuerfinanziert (Ökofonds) in späteren HH-Jahren vermutlich bis zu 60%.</p> <p>4. kirchensteuerfinanziert (aus Rücklagen)</p>
Kirchensteuerfinanzierung	83%

Ressourcen

Budgetbereich 8.6

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 086015 Sonstige Projekte				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	2.416	176.300	139.550	-36.750
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	2.250.000	2.250.000
Einnahmen	2.416	176.300	2.389.550	2.213.250
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	3.747	260.898	597.733	336.835
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	27.416	50.700	148.000	97.300
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	2.448	50.380	50.000	-380
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	1.980.367	1.980.367
Ausgaben	33.611	361.978	2.776.100	2.414.122
Überschuss / Zuschuss	-31.195	-185.678	-386.550	-200.872
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	2.416	176.300	139.550	-36.750
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	1	0	0	0
Erlöse insgesamt	2.417	176.300	139.550	-36.750
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	33.611	361.978	795.733	433.755
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	10.069	17.971	7.902
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	10	656	1.466	809
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	93	5.563	14.292	8.729
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	77	4.751	10.229	5.477
Kosten insgesamt	33.791	383.018	839.691	456.673
Saldo Erlöse/Kosten	-31.374	-206.718	-700.141	-493.423

Budgetbereich 8.6

Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung

BBesG KDAVO	2013		2014	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16				
PfrGeh.+ Zul.A15	1,00	1,00	1,00	1,00
PfrGeh.+ Zul.A14				
PfrGeh.	0,50	0,50	1,50	1,50
A 16				
A 15				
A 14				
A 13	2,00	2,00	2,00	2,00
A 12	0,50	0,50		
A 11				
E 14				
E 13	1,00	1,00	1,00	1,00
E 12	0,25	0,25	1,50	1,50
E 11	3,50	3,50	3,00	3,00
E 10				
E 09				
E 08	0,13	0,13		
E 8+50%			0,13	0,13
E 07				
E 06				
wird jeweils vor Einsatz bewertet			1,00	1,00
wird derzeit bewertet	3,50	3,50	9,75	9,75
Planstellen	12,38	12,38	20,88	20,88

Stellenplan 2014:

Der Teilbudgetbereich umfasst die Projekte, welche durch die Synode oder die Kirchenleitung veranlasst sind und in der Regie der Kirchenverwaltung betreut werden. Die Projekte sind zeitlich befristet. Die Stellenumfänge sowie Personalkosten entfallen nach Projektende.

Projekte derzeit:

Theologische Angelegenheiten und theolog. Projektaufträge sowie Kampagnen
Werbung für das Theologiestudium sowie für den gemeindepädagogischen Dienst
Sachbearbeitung Gesundheitsförderung
Koordination P5 bzw. Infrastruktur Informations- und Kommunikationstechnologie
Beschwerdemanagement
Sexualisierte Gewalt sowie Kampagne der Bundesregierung "Kein Raum für Gewalt"
Doppik
IT-Dokumentenmanagementsystem
Erfassung und Bewertung kirchlicher Immobilien
Klimaschutzmanager/in I: Projektstelle "Grüner Hahn"
Klimaschutzmanager/in II: Projektstelle Energiemanagement

Budgetbereich 9: Öffentlichkeitsarbeit

1. Struktur des Budgetbereichs

Der Budgetbereich umfasst die zentralen Aufgaben und Einrichtungen der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit in der EKHN (in Klammern die Nummern der Unterbudgets):

- Medienhaus gGmbH der EKHN (090011) inkl. Evangelischer Sonntagszeitung, Evangelischer Pressedienst epd, Online-Redaktion, Ev. Medienzentrale (vormals Ton- und Bildstelle) und Rundfunkarbeit
- Gesamtkirchliche Öffentlichkeitsarbeit (090021, 090031 und 090041), darin besonders:
 - Kommunikationsprojekte
 - Publikationen und Umsetzung des von der Synode beschlossenen Öffentlichkeitskonzepts (UB 090021 Medienarbeit, s. unten)
- Koordinationsstelle regionale Öffentlichkeitsarbeit (090051)
- Großveranstaltungen und Protokoll, also die Organisation repräsentativer Veranstaltungen der EKHN wie z.B. den Festakt zum Reformationstag der EKHN (090061)

Der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit mit den Aufgaben

- Interne und externe Kommunikation
- Jahresbericht

wird im Budgetbereich 8 Gesamtkirchliche Dienstleistungen (UB 082012) veranschlagt.

Gemäß Beschluss der Kirchensynode im Mai 2011 zur Neuordnung wesentlicher Teile der Öffentlichkeitsarbeit wurden die vier Bereiche des Medienkommunikationskonzepts bis März 2013 umgesetzt:

- Umfassender Relaunch des Internet-Auftritts www.ekhn.de
 - Internet-gestütztes Netzwerk FacettNet für die Öffentlichkeitsarbeit aller Ebenen
 - Eine neue Mailing-Aktion Impulspost für alle Mitglieder, zweimal im Jahr
 - Dazu passende Unterstützungsmaterialien für die Arbeit der Gemeinden und Dekanate
- Website und Impulspost samt Begleitmaterialien sind bereits im operativen Bereich zur Normalität geworden. Implementierungsmaßnahmen, Schulungen und Weiterentwicklungen von Teilbereichen des Konzepts (insbesondere Social Media und Facettnet, die besonders viele Nutzerinnen und Nutzer in der EKHN betreffen) werden 2013 und in das Jahr 2014 hinein weitergeführt.

2. Ziele und Aufgaben

Aufgaben der gesamtkirchlichen Öffentlichkeitsarbeit sind weiter die Konzeption, Planung und Durchführung von überregionalen Öffentlichkeitsmaßnahmen der EKHN (aktuell z.B. Kommunikationsmaßnahmen für die Kirchenvorstandswahlen), interne und externe Kommunikation, die Präsenz der EKHN auf Großveranstaltungen (in 2014 insbesondere Hessentag in Bensheim und Landesgartenschau in Gießen), Beratung und Zuarbeit im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Medien für Leitungsgremien und Kirchenverwaltung sowie die Vertretung der EKHN in Medien-bezogenen Gremien (z.B. Versammlung der Landesanstalt für privaten Rundfunk in Hessen LPR, Trägerverein und GmbH der theologischen Fachpublikation „zeitzeichen“ sowie Rundfunkausschüsse beim HR, beim SWR und im privaten Rundfunk).

3. Finanzierungsbedingungen

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss-	Einnahme-	Zuschuss-
	2014	2014	Personal-	Sach-	bedarf	deckungsgra-	bedarf
			ausgaben	ausgaben	2014	d	2013
			2014	2014		2014	
Medienhaus	65.000	2.927.369	141.400	2.785.969	-2.862.369	2,2%	-
Medienarbeit	55.000	1.715.389	62.000	1.653.389	-1.660.389	3,2%	2.712.130
Projekte der Öffentlichkeitsarbeit	289.000	674.380	218.000	456.380	-385.380	42,9%	-
Koordinationsstelle Öffentlichkeitsarbeit	0	104.300	66.800	37.500	-104.300	0,0%	1.658.760
Großveranstaltungen und Protokoll	0	54.500	0	54.500	-54.500	0,0%	-246.820
Insgesamt	409.000	5.475.938	488.200	4.987.738	-5.066.938	7,5%	-107.400
			8,9%	91,1%			-59.000
							4.784.110

Der Einnahmedeckungsgrad beträgt 7,5%.

4. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben des unten grau hervorgehoben Kastens entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen) die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden – denn auch diese Ressourcen entstehen aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –Ausgaben und den nachrichtlichen Erlösen und Kosten nicht identisch – es soll hier lediglich eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

Budgetbereich 9

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Öffentlichkeitsarbeit				0
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	104.790	81.200	224.000	142.800
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	48.823	0	185.000	185.000
Einnahmen	153.613	81.200	409.000	327.800
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	335.252	336.800	488.200	151.400
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	1.817.967	1.792.000	1.923.380	131.380
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	2.680.948	2.692.510	2.960.358	267.848
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	126.227	44.000	104.000	60.000
Ausgaben	4.960.393	4.865.310	5.475.938	610.628
Überschuss / Zuschuss	-4.806.781	-4.784.110	-5.066.938	-282.828
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	104.790	81.200	224.000	142.800
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	24	0	0	0
Erlöse insgesamt	104.814	81.200	224.000	142.800
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	4.834.167	4.821.310	5.371.938	550.628
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	171.043	153.150	214.113	60.963
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	354	343	698	356
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	19.158	29.404	33.910	4.506
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	676	676	676	0
Kosten insgesamt	5.025.398	5.004.883	5.621.335	616.453
Saldo Erlöse/Kosten	-4.920.583	-4.923.683	-5.397.335	-473.653

5. Stellenplan

Siehe Stellenkegel am Ende dieses Budgetbereichs.

Unterbudget 090011 Medienhaus	
Beschreibung	Medienhaus - Zentrum für evangelische Publizistik und Medienarbeit in Hessen und Nassau mit Sitz in Frankfurt und zwei Außenstellen in Mainz (epd) und Giessen (epd)
Ziel/e	Ziel und Zweck des Medienhauses ist es, "die Botschaft der Kirche in der Öffentlichkeit darzustellen und Informationen über das Leben in der Kirche öffentlich verfügbar zu machen... Die Gesellschaft arbeitet in Bindung an die Grundartikel der Kirchenordnung der EKHN... Die Verwirklichung des Gesellschaftszweckes erfolgt in Wahrnehmung der gesamtkirchlichen Verantwortung..." Gesellschaftsvertrag der MEDIENHAUS GmbH
Leistungen zur Zielerreichung	epd Landesdienst, Evangelische Sonntagszeitung, Engagement im öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rundfunk, vernetzte Multimedia-Redaktion bedient Audio, Video, Online und Soziale Medien, Aus- und Fortbildung in Medienfragen, Medienverleih/Evangelische Medienzentrale, umfangreiche Mitarbeit am Medienkommunikationskonzept (MKK)
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Unter der Leitung der neuen Geschäftsführung hat das Medienhaus das MKK budget- und termingerechtem operativ umgesetzt. Eine trimediale Multimedia Abteilung wurde gebildet, in der die Online-Redaktion und die Privatfunkagentur aufgegangen sind. Die neue EKHN-Website wurde konzipiert und im März 2013 freigeschaltet, die Inhalte der alten weitgehend migriert. Der Social-Media-Bereich wurde neu eingerichtet, hat zusammen mit den Agenturen die Basisdokumente (Starter Paket, Nettiquette und Guidelines) erstellt und am 16.4. einen EKHN weiten Kickoff realisiert. Zwei Ausgaben der Impulspost und ihrer Begleitmaterialien wurden erstellt und versandt und für die Karfreitags-/Osterkampagne eine begleitende Plakatierung realisiert. Die innerhäusliche Zusammenarbeit wurde ebenso intensiviert wie die Kooperation mit dem Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Nach erfolgreicher Umsetzung des MKK werden die neuen Arbeitsbereiche weiter entwickelt. Dekanate und Gemeinden sollen durch Beratung und Vorarbeiten insbesondere im Online-Bereich unterstützt werden. Darüber vernachlässigte Aufgaben müssen wieder verstärkt aufgegriffen werden. Dazu gehören z.B. die Gewinnung neuer Kunden für die Evangelischen Sonntagszeitung und die Online-Agentur zur teilweisen Refinanzierung des Medienhauses.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Zuschusserhöhung zur Umsetzung des MKK: + 3 Online Stellen (Umwandlung von ehemaligen Echt-Sachmitteln in Stellen). Geschäftsführerin wird nicht wie Vorgänger über EKHN direkt bezahlt, sondern über MH (Zuschuss).
Finanzierung	Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten 36%; Zuschuss der Landeskirche 64 %
Unterbudget 090021 Medienarbeit	
Beschreibung	Gesamtkirchliche Leistungen zur Durchführung und Unterstützung öffentlicher Kommunikationsmaßnahmen.
Ziel/e	---
Leistungen zur Zielerreichung	"Impuls-Post", Intranet, Facettnet - Digitale Plattform Öffentlichkeitsarbeit (zu entwickeln), Medien-Unterstützung für Dekanate und Gemeinden, Medienfortbildung, Rundfunkarbeit Südwestrundfunk, "Zeitzeichen"
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Positionen 2-5 (MKK) sind in 2012 neu hinzu gekommen.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Konzeptionelle Weiterentwicklung der internen Kommunikation. Evaluation der Impulspost für Synodenentscheidung. Konzeptionelle, inhaltliche und technische Weiterentwicklung der EKHN-Website.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Inkl. 1,0 Stelle bei privatrechtl. Rundfunk (von EKD refinanziert). Innerhalb des MKK-Budgets (1,55 Mio. € ohne Medienhauszuweisung, s.o.) sind 60 T€ zur Förderung regionaler Öffentlichkeitsarbeit in den Propsteien vorgesehen.
Kirchensteuerfinanzierung	97%

Ressourcen

Budgetbereich 9

Ergebnis 2012
EUR

Ansatz 2013
EUR

Entwurf 2014
EUR

Mehr/Weniger
EUR

Unterbudget 090011 Medienhaus				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	48.823	0	65.000	65.000
Einnahmen	48.823	0	65.000	65.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	173.383	136.200	141.400	5.200
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	2.572.606	2.575.930	2.785.969	210.039
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	2.745.988	2.712.130	2.927.369	215.239
Überschuss / Zuschuss	-2.697.166	-2.712.130	-2.862.369	-150.239

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Ordentliche Einnahmen	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	2.745.988	2.712.130	2.927.369	215.239
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	96.085	76.575	72.708	-3.867
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Kosten insgesamt	2.842.073	2.788.705	3.000.077	211.372
Saldo Erlöse/Kosten	-2.842.073	-2.788.705	-3.000.077	-211.372

Unterbudget 090021 Medienarbeit				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	53.784	70.200	55.000	-15.200
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	53.784	70.200	55.000	-15.200
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	26.289	64.400	62.000	-2.400
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	1.527.331	1.550.000	1.480.000	-70.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	107.842	114.560	173.389	58.829
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	33.930	0	0	0
Ausgaben	1.695.391	1.728.960	1.715.389	-13.571
Überschuss / Zuschuss	-1.641.607	-1.658.760	-1.660.389	-1.629

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	53.784	70.200	55.000	-15.200
Erlöse insgesamt	53.784	70.200	55.000	-15.200
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.661.462	1.728.960	1.715.389	-13.571
Kosten insgesamt	1.661.462	1.728.960	1.715.389	-13.571
Saldo Erlöse/Kosten	-1.607.677	-1.658.760	-1.660.389	-1.629

Unterbudget 090041 Projekte der Öffentlichkeitsarbeit	
Beschreibung	<p>1. Evangelisch aus gutem Grund: Unterstützung, Beratung und Bezuschussung für Gemeinden im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Einrichtungen der EKHN bei Kommunikationsprojekten</p> <p>2. Landesgartenschau 2014</p> <p>3. Lichtkirche 2014 - Nutzung bei der Landesgartenschau in Gießen</p> <p>4. Hessentag 2014: Gemeinsamer Auftritt der EKKW und der EKHN beim Hessentag in Bensheim gem. Kooperationsvereinbarung vom 7.10.2010</p>
Ziel/e	<p>1. Unterstützung und Förderung der regionalen Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>2. Evangelische Kirche ist missionarische Kirche. Im Sinne von Mitgliederbegleitung und Werbung um neue Mitglieder stellt sich die Evangelische Kirche bewusst evangelisch einladend in ökumenisch (in Kooperation mit der EKKW und dem Bistum Mainz) aufbereitetem Kontext dar.</p> <p>3. Die EKHN ist unterwegs zu den Menschen und bietet spirituellen Lebensraum an - bei der Landesgartenschau Gießen mit einem umfangreichen mehrmonatigen Programm in der Lichtkirche.</p> <p>4. Mit einem eigenen profilierten evangelischen Programm mit der Konzeption "Themenkirche", große Medienwirksamkeit, Besuchende sollen einen neuen bzw. positiv anderen Zugang zur Evangelischen Kirche erhalten. Angezogen z.B. von einer ungewöhnlichen Installation, die dem Ort und den Inhalten zugute kommt, werden die Gäste angeregt, sich (neu) mit ihrem Leben und der Botschaft des christlichen Glaubens auseinander zu setzen.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Beratung und Unterstützung bei Einzelmaßnahmen und Kampagnen/Aktionen - auch kurzfristig, Vortragsreisen, Erstellung und Produktion von Werbemitteln (auch für den Shopvertrieb), Ermutigung neue Wege zu gehen</p> <p>2. Auftritt gemäß der Verträge mit der EKKW und dem Bistum Mainz und regionaler Beteiligung der an Gießen angrenzenden Dekanate sowie der Gartenschau-Gesellschaft.</p> <p>3. Moderne spirituelle Begegnungsstätte, die für unterschiedliche kirchliche Inszenierungen bei öffentlichen Großveranstaltungen genutzt wird. Nachhaltiger Aspekt: die lange Veranstaltungsdauer von März bis Oktober.</p> <p>4. Die verantwortlichen Beauftragten der beteiligten Landeskirchen erarbeiten eine Konzeption "Themenkirche", überwachen das Gesamtbudget, betreiben Öffentlichkeitsarbeit, Grundlage ist die Kooperationsvereinbarung.</p>
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Anfragen und Anliegen aus Dekanaten, Kirchengemeinden (auch Landeskirchen) konnten ergebnisorientiert bedient werden. Bedarfsgerechte Beratung von Gemeindebrief-Redaktionen fand statt, die Erweiterung der Produktpalette im Shopvertrieb fand statt.</p> <p>2. ---</p> <p>3. Präsentation der Lichtkirche beim Rheinland-Pfalz-Tag in Ingelheim mit vielfältigem Programm, gelungener Zusammenarbeit mit drei großen Diakonischen Einrichtungen, großer Presseresonanz und herausragenden Besucherzahlen.</p> <p>4. 10 Tage Programm mit mehreren Verkaufsausstellungen, Gospeltag, freien Konzerten, Kurzandachten, mehreren Gottesdiensten, mehr als 130.000 Besuchenden, 250 haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, 600 Mitwirkenden, über 50 Veranstaltungen, großer Presseresonanz</p>
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Auf der Grundlage des bestehenden Haushalts ist gewährleistet, dass die unterschiedlichen Anfragen und Anliegen kurz-, mittel und langfristig umgesetzt werden können. Die weitere Integration des Shops und seiner Artikel im Medienkommunikationskonzept wird betrieben.</p> <p>2. Zusammenarbeit mit der Landesgartenschau-Gesellschaft Gießen, dem Dekanat Gießen und den angrenzenden Dekanaten, Erarbeitung eines gemeinsamen Auftritts mit dem Bistum Mainz und der EKKW</p> <p>3. Einsatz der Lichtkirche bei der LGS, Erwerb des 3., bereits 2012 vorgesehenen Glockenträgers, erstmalig vertragsgesicherte Einnahmen (EKKW, Bistum Mainz) zur Nutzung der Lichtkirche, Sicherstellung der Mitfinanzierung der Kosten zur Nutzung der Lichtkirche in Folgejahren.</p> <p>4. Weiterentwicklung der konzeptionellen Arbeit mit der EKKW zum gemeinsamen Auftritt mit einer Themenkirche</p>
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<p>1. Zuschussbedarf 61.380 €;</p> <p>2. Einnahmen von der EKKW 13 T€; Rücklagenzuführung in Höhe von insgesamt 40.000 € zur gleichmäßigen Auslastung des Budgets in den Jahren 2012 bis 2014; 0,5 Pfarrstelle zur Projektkoordination Landesgartenschau.</p>

Unterbudget 090041 Projekte der Öffentlichkeitsarbeit	
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	3. Einnahmen von der EKKW: 35 T€ (für Nutzung der Lichtkirche und Programmanteil) und 50.000 € vom Bistum Mainz (für Nutzung von Lichtkirche und Equipment); 1,0 Pfarrstelle für Projektplanung Lichtkirche auf der Landesgartenschau 4. Zuschussbedarf 90.000 € (Anteil gem. Finanzierungsschlüssel der Vereinbarung mit der EKKW 60 T€, Gesamtkosten 150.000€); 1,0 Pfarrstelle für Koordination Hessentag
Kirchensteuerfinanzierung	76%

Ressourcen

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Budgetbereich 9 Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 090041 Projekte der Öffentlichkeitsarbeit				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	36.933	11.000	169.000	158.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	120.000	120.000
Einnahmen	36.933	11.000	289.000	278.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	71.006	71.800	218.000	146.200
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	186.335	140.000	351.380	211.380
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	500	2.020	1.000	-1.020
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	92.297	44.000	104.000	60.000
Ausgaben	350.139	257.820	674.380	416.560
Überschuss / Zuschuss	-313.206	-246.820	-385.380	-138.560
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	36.933	11.000	169.000	158.000
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	13	0	0	0
Erlöse insgesamt	36.945	11.000	169.000	158.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	257.842	213.820	570.380	356.560
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	39.350	40.368	107.057	66.689
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	186	181	535	354
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	17.555	28.031	32.312	4.282
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	338	338	338	0
Kosten insgesamt	315.270	282.737	710.622	427.884
Saldo Erlöse/Kosten	-278.324	-271.737	-541.622	-269.884

Unterbudget 090051 Koordinationsstelle Regionale Öffentlichkeitsarbeit

Beschreibung	Begleitung und Koordination der Arbeit der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit in den Regionen
Ziel/e	Kontinuierliche Planung und Abstimmung der Öffentlichkeitsmaßnahmen in Gemeinde, Region und Gesamtkirche
Leistungen zur Zielerreichung	Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Dekanate im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Medien, Verbindliche Fachberatung und Bilanzierung der Dekanate im Zusammenhang mit der Errichtung, Verwendung und Besetzung von Fach- und Profilstellen im Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit, Auswertung der Tätigkeitsberichte der Fach- und Profilstellen, Förderung der Vernetzung und der Qualitätsentwicklung in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Medien, Vernetzung der regionalen mit der gesamtkirchlichen Öffentlichkeitsarbeit im Stabsbereich der Kirchenverwaltung und den Öffentlichkeitsbeauftragten der Zentren, Im Medienkommunikationskonzept zuständig für Online- und Social-Media-Module sowie deren Vernetzung mit Regionen
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Kontinuierliche Beratungs- und Vernetzungsarbeit, teilverantwortliche Mitarbeit am Medienkommunikationskonzept
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Kontinuierliche Beratungs- und Vernetzungsarbeit. Neu: Zuständigkeit für Impulspost und Begleitmaterialien sowie Kommunikation Kirchenvorstandswahl
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Ausweis sämtlicher Sachkosten (insb. Reise- und Sitzungskosten) in diesem Unterbudget (vorher u.a. 082012)
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Unterbudget 090061 Großveranstaltungen und Protokoll

Beschreibung	Planung, Durchführung und Nachbereitung von gesamtkirchlich bedeutsamen öffentlichen Ereignissen wie Amtswechsel bei Leitungs-Funktionen, Jubiläen, Sonder-Veranstaltungen oder Trauerfeiern
Ziel/e	Angemessene öffentliche Repräsentanz der EKHN
Leistungen zur Zielerreichung	Pflege von VIP-Adresslisten, Veranstaltungsplanung, Koordination der Beteiligten, Abstimmung mit Dritten, Einladung und Rücklaufkontrolle, Nachbereitung
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Reformationstag 2012 in Worms in Zusammenarbeit mit EKD im Kontext der Luther-Dekade, Verabschiedung des alten Medienhaus-Geschäftsführers, Einführung der Nachfolgerin, Wiedereröffnung Niemöller-Haus, Trauerfeier Altpropst Grün, Beteiligung JP Morgan-Lauf, Sommerfest mit Einweihung des sanierten Paulusplatzes u.a..
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Neuentwicklung des Konzepts zum Reformationstag.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	---
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Ressourcen

Budgetbereich 9

Ergebnis 2012
EUR

Ansatz 2013
EUR

Entwurf 2014
EUR

Mehr/Weniger
EUR

Unterbudget 090051 Koordinationsstelle Regionale Öffentlichkeitsarbeit				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	850	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	850	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	64.574	64.400	66.800	2.400
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	36.712	43.000	37.500	-5.500
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	101.286	107.400	104.300	-3.100
Überschuss / Zuschuss	-100.436	-107.400	-104.300	3.100

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	850	0	0	0
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	12	0	0	0
Erlöse insgesamt	862	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	101.286	107.400	104.300	-3.100
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	35.608	36.207	34.349	-1.859
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	169	162	164	2
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	1.603	1.373	1.597	224
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	338	338	338	0
Kosten insgesamt	139.004	145.480	140.748	-4.733
Saldo Erlöse/Kosten	-138.142	-145.480	-140.748	4.733

Unterbudget 090061 Großveranstaltungen und Protokoll

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	13.223	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	13.223	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	67.589	59.000	54.500	-4.500
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	67.589	59.000	54.500	-4.500
Überschuss / Zuschuss	-54.366	-59.000	-54.500	4.500

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	13.223	0	0	0
Erlöse insgesamt	13.223	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	67.589	59.000	54.500	-4.500
Kosten insgesamt	67.589	59.000	54.500	-4.500
Saldo Erlöse/Kosten	-54.366	-59.000	-54.500	4.500

Budgetbereich 9						
Öffentlichkeitsarbeit						
	2012		2013		2014	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16 KDAVO § 1 Abs. 2 S.1	1,00					
PfrGeh.+ Zul.A16						
PfrGeh.+ Zul.A15	2,00		2,00		2,00	
PfrGeh.+ Zul.A14	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.B	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.	1,00		2,00		4,00	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10						
E 09						
E 08						
E 07						
E 06	0,50		0,50		0,50	
E 05						
E 04						
E 03					0,10	
E 02						
Planstellen	6,50		6,50		8,60	
<u>Stellenplan 2014:</u>						
+ 0,10 Budgettransparenz, 0,10 Stellenumfang für Anmeldung der Aushilfengelder für den Hessentag, Abruf der Gelder alle 2 Jahre						
+ 1,50 Pfarrstellen Landesgartenschau, Bereich Kommunikationsprojekte						
+ 0,50 Pfarrstelle Hessentag, Bereich Kommunikationsprojekte						

Budgetbereich 11: Synode

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich ist identisch mit dem Unterbudget.

2. Ziele und Aufgaben

Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche (Art. 31 Abs. 1 KO, vgl. insgesamt Art. 31-45 KO). Sie entscheidet in wesentlichen theologischen, rechtlichen, finanziellen und personellen Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung. Im Wesentlichen kommen ihr folgende Aufgaben zu:

- Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten und der übrigen Mitglieder der Kirchenleitung
- Berufung der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Kirchenverwaltung
- Berufung der Dezernentinnen oder der Dezernenten der Kirchenverwaltung
- Wahl der Leiterin oder des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes
- Wahl der Mitglieder des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
- Wahl der EKHN-Mitglieder in die EKD-Synode
- Erlass von Kirchengesetzen
- Feststellung des Haushaltsplans der Gesamtkirche
- Entwickeln von Zielen und Perspektiven kirchlichen Handelns.

Die Kirchensynode setzt sich zu zwei Dritteln aus Gemeindegliedern und zu einem Drittel aus Pfarrerinnen und Pfarrern zusammen.

Der Elften Kirchensynode gehören 138 gewählte, 2 Evangelisch-reformierte berufene und bis zu 13 (z.Z. 12, Stichtag 30.04.2013) weitere berufene Mitglieder an. An den Tagungen der Kirchensynode nehmen fünf Jugenddelegierte teil, die auf Vorschlag der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. vom Kirchensynodalvorstand bestimmt worden sind (§ 34 GO-KS).

Die Kirchensynode tagt in der Regel zwei- bis dreimal im Jahr. Die Mitarbeit geschieht ehrenamtlich. Die Mitglieder der Elften Kirchensynode sind für den Zeitraum von Mai 2010 bis April 2016 gewählt.

Der Kirchensynodalvorstand wahrt die Rechte der Kirchensynode bei nicht versammelter Synode. Er strukturiert und leitet die Synodaltagungen. Der Kirchensynodalvorstand besteht z.Z. aus dem Präses und seiner Stellvertreterin sowie drei weiteren Mitgliedern. Der Präses führt den Vorsitz im Kirchensynodalvorstand. Für den Kirchensynodalvorstand erledigt er den Schriftwechsel, fertigt die Beschlüsse der Kirchensynode, insbesondere die Kirchengesetze, aus, und veranlasst ihre Verkündigung.

Die Kirchensynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes, auch bei nicht versammelter Synode, ständige Ausschüsse.

Dieses sind nach der Kirchenordnung

- Theologischer Ausschuss
- Rechtsausschuss
- Finanzausschuss
- Benennungsausschuss,

und nach Kirchengesetzen

- Bauausschuss und
- Rechnungsprüfungsausschuss

sowie nach der Geschäftsordnung der Kirchensynode der

- Verwaltungsausschuss

Die Kirchensynode bestimmt die Bestellung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse.

In der Elften Kirchensynode sind dies:

- Ausschuss für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
- Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung
- Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
- Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Zur Bearbeitung wichtiger Sachfragen können zusätzliche Arbeitsgruppen gebildet werden.

Der Ältestenrat unterstützt den Kirchensynodalvorstand bei der Vorbereitung und Leitung der Tagungen der Kirchensynode. Er besteht aus den Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, den Vorsitzenden der Ausschüsse und den Sprecherinnen und Sprechern der auf Propsteiebene gebildeten Synodalgruppen.

Zur Unterstützung der Arbeit der Kirchensynode ist das Synodalbüro mit seinen Planstellen eingerichtet (§ 35 GO-KS).

3. Finanzierungsbedingungen

Bezogen auf die Unterbudgets gliedern sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

siehe Unterbudget

4. Ressourcen insgesamt

Siehe Unterbudget 110000 (identisch zum Budgetbereich).

5. Stellenplan

Siehe Stellenkegel am Ende dieses Budgetbereichs.

Unterbudget 110000 Synode	
Beschreibung	Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche (Art. 31 Abs. 1 KO, vgl. insgesamt Art. 31-45 KO). Geleitet wird sie vom Kirchensynodalvorstand mit dem Präses an der Spitze (Art. 44 KO). Ein wesentlicher Teil ihrer Arbeit geschieht in den synodalen Ausschüssen (Art. 45 KO). Zur Unterstützung ihrer Arbeit ist das Synodalbüro mit seinen Planstellen eingerichtet (§ 35 GO-KS).
Ziel/e	Die Ziele bestehen grundsätzlich in der Wahrnehmung des Auftrags (Art. 31 Abs. 3 KO) und der Durchführung der Aufgaben (Art. 32 KO) der Kirchensynode.
Leistungen zur Zielerreichung	Es werden zwei bis drei Synodaltagungen mit insgesamt 8-9 Verhandlungstagen durchgeführt; dies hat ca. 540 Übernachtungen zur Folge. Erwartet werden mindestens 12 Sitzungen des Kirchensynodalvorstands, über 100 Ausschusssitzungen und voraussichtlich 12 Treffen von Propsteigruppen. Gerechnet wird mit der Teilnahme von Synodalen bzw. Repräsentanten der Synode an weiteren Gremiensitzungen, Veranstaltungen, öffentlichen Terminen etc.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Im Jahr der Kirchenmusik 2012 hatte die Kirchensynode einige größere Gesetzesvorhaben abzuschließen, wie etwa das Pfarrstellenrecht, den Kooperationsvertrag zwischen der EKHN und der EKKW sowie das Diakoniegesetz, um nur einige zu benennen. Die Synodentagungen wurden beide in Frankfurt durchgeführt, im Frühjahr mit 3 Verhandlungstagen und im Herbst mit 4 Verhandlungstagen, mit jeweils ca. 220 Teilnehmern (Synodale, Kirchenleitungsmitglieder, Kirchenverwaltungsangehörige, etc.). Ausschüsse trafen sich zu 131, Propsteigruppen zu 11 und der KSV traf sich zu 14 Sitzungen. Mitglieder des Kirchensynodalvorstands repräsentierten die Synode bzw. die Landeskirche bei ca. 130 Terminen.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Für das Jahr 2014 sind neben den geplanten Gesetzesvorhaben, wie der Kirchlichen Haushaltsordnung, für die Synodentagungen die Schwerpunktthemen "Armut" und "Bildung" vorgesehen.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Die Ausgabenansätze der einzelnen Haushaltsstellen sind an die entsprechend zu erwartenden Ausgabenhöhen angepasst. Eine Differenzierung der Haushaltsstelle 5410 Fahrzeuge ist aufgrund der kostenneutralen Überführung des Fahrzeuges vom BB 8.4 Zentrale Dienste, in den BB 11 Synode erfolgt. Eine Reduzierung der Kosten für die Erstellung des Wortprotokolls ergibt sich aus den Einsparungen beim Druck des Protokolls sowie aus der Herabsetzung der Auflagenhöhe um knapp 20 %. Ebenso konnten Einsparungen bei den Kopierkosten durch die Anschaffung eines neuen Kopiergerätes erzielt werden. Der größte Teil der Ausgaben dient zur Durchführung der Synodaltagungen (einschl. Saalmiete, Übernachtungs- und Fahrtkosten, etc) sowie der Ausschusssitzungen.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 110000 Synode				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	1.954	0	1.000	1.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	1.954	0	1.000	1.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	381.927	372.800	390.215	17.415
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	253.586	274.700	273.450	-1.250
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	2.123	0	1.000	1.000
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	23.592	4.600	4.600	0
Ausgaben	661.227	652.100	669.265	17.165
Überschuss / Zuschuss	-659.273	-652.100	-668.265	-16.165

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	1.954	0	1.000	1.000
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	69	0	0	0
Erlöse insgesamt	2.023	0	1.000	1.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	637.635	647.500	664.665	17.165
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	34.870	36.207	34.349	-1.859
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	998	938	957	19
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	9.483	7.949	9.330	1.381
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	1.352	1.352	1.352	0
Kosten insgesamt	684.338	693.946	710.653	16.707
Saldo Erlöse/Kosten	-682.315	-693.946	-709.653	-15.707

Budgetbereich 11

Synode

	2012		2013		2014	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A14	1,00		1,00		1,00	
A 16						
A 15						
A 14						
A 14 / E 13	1,00		1,00		1,00	
A 13						
A 12						
A 11						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10						
E 09	1,00		1,00		1,00	
E 08						
E 07						
E 06	1,00		1,00		1,00	
E 05						
E 04						
E 03						
E 02						
Planstellen	4,00		4,00		4,00	

Budgetbereich 12: Kirchenleitung

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich 12 setzt sich aus den Kosten für die Kernaufgaben der „Kirchenleitung“, Ausgaben für den „Kooperationsrat“ sowie seit 2012 Mitteln für die „Geistliche Aufsicht“ (gemäß EKD-Nomenklatur Pröpstinnen und Pröpste) zusammen. Das gesamte Budget umfasst zunächst alle Ausgaben, die sich unmittelbar aus der Tätigkeit der Kirchenleitung als Leitungsorgan sowie dem Aufgabenfeld der Pröpstinnen und Pröpste ergeben. Dazu gehört die Finanzierung beispielsweise von Sitzungen, Tagungen, Konferenzen, Beratungen, anlassbezogenen Gottesdiensten sowie Repräsentationsveranstaltungen oder Jubiläen im gesamtkirchlichen Kontext. Hinzu kommen anteilige Gelder für den Kooperationsprozess mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Personal- und Infrastrukturkosten für die jeweiligen Büros machen einen Großteil des Haushaltsvolumens aus.

2. Ziele und Aufgaben

Die Kirchenleitung hat im Auftrag der Kirchensynode die Kirche zu leiten, zu vertreten und zu verwalten. Ihre Zusammensetzung und ihr Aufgabenprofil ergibt sich aus der Kirchenordnung (Art. 47-54 KO sowie die GO-KL). Der Kirchenleitung gehören an: der Kirchenpräsident als Vorsitzender, die/der Stellvertreter/in des Kirchenpräsidenten, der Leiter der Kirchenverwaltung, die Pröpstinnen und Pröpste, zwei Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes und bis zu vier nichtordinierte Gemeindeglieder, die von der Kirchensynode für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Hinzu kommen mit beratender Stimme die Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung sowie ein Vertreter des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau. Die Kirchenleitung tagt in der Regel monatlich. Hinzu kommen Klausurtagungen.

Die Aufgaben der Kirchenleitung lassen sich u.a. so beschreiben:

- grundsätzliche geistliche, personelle, rechtliche und strategische Fragen der Gesamtkirche klären;
- aufsichtsrechtliche Verantwortung für die geistlichen Dienste in der Gesamtkirche übernehmen;
- die kirchliche Situation analysieren sowie Ziele und Perspektiven entwickeln;
- Richtlinien zum Einsatz der kirchlichen Mittel wie Personal, Finanzen, Grundstücke, Gebäude, Sachmittel, formulieren, die für die Erfüllung der Aufgaben wichtig sind;
- Koordination der Planung übernehmen;
- Ergebnisse früherer Entscheidungen evaluieren und ggf. Zielsetzungen und Planungen revidieren;
- kirchenpolitisch wichtige Informationen dokumentieren und weitergeben;
- bei der Vorbereitung von Synodaltagungen mitwirken;
- zentrale Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste, Gedenkfeiern) ausrichten;
- den kirchlichen Auftrag in anderen institutionellen Zusammenhängen wahrnehmen;
- Repräsentanzaufgaben im gesamtgesellschaftlichem Kontext übernehmen.

Alle Pröpstinnen und Pröpste gehören zur Kirchenleitung, in der sie am Leitungsauftrag teilhaben. Ihre zentrale Aufgabe ist die geistliche Orientierung. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus der Kirchenordnung (Art 54, 55 sowie 51 KO).

Die Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste lassen sich u.a. wie folgt beschreiben:

- geistlich orientierend im Propsteibereich und der Gesamtkirche wirken;
- Verantwortung für Ordination und Visitation übernehmen;
- Mitverantwortung bei Pfarrstellenbesetzungen tragen;
- den Kirchenpräsidenten sowie die/den Stellvertreter/in insbesondere in geistlichen Fragestellungen beraten;
- Pfarramtskandidaten begleiten und fördern;
- Dienstbesprechungen der Dekaninnen und Dekane leiten;
- Gemeinden beispielsweise theologisch und personalpolitisch beraten;
- sich in geistlichen, theologischen und perspektivischen Fragen austauschen;
- Erfahrungen in der Region in das Gesamtsystem Kirche zurückspiegeln.

Die Arbeit in den neuen Leitungsstrukturen als Konsequenz aus der neuen Kirchenordnung befindet sich weiterhin in einer Übergangsphase. Erst wenn die Arbeitsstrukturen konsolidiert sind, können daraus weitere Anpassungen der Budgetstruktur vorgenommen werden. Außerdem sind die

Konsequenzen der synodalen Entscheidung, die Stelle für die Stellvertretung des Kirchenpräsidenten fortzuführen, zu bedenken.

3. Finanzierungsbedingungen

Bezogen auf die Unterbudgets gliedern sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

siehe Unterbudget

4. Ressourcen insgesamt

Siehe Unterbudget 120000 (identisch zum Budgetbereich).

5. Stellenplan

Siehe Stellenkegel am Ende dieses Budgetbereichs.

Unterbudget 120000 Kirchenleitung	
Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kirchenleitung 2. Kooperationsrat 3. Pröpstinnen und Pröpste (Geistliche Aufsicht)
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Leitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in geistlicher und rechtlicher Hinsicht nach Maßgabe der Entscheidungen der Kirchensynode. Gesamtverantwortung für die Ausrichtung des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Leben (vgl. Art. 46 und 47 der Kirchenordnung). 2. Begleitung des Kooperationsprozesses mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. 3. Wahrnehmung der Aufgaben einer geistlichen, perspektivischen und strategischen Leitung in Anlehnung an Art. 51, 54, und 55 der Kirchenordnung. (z.B. Mitverantwortung für die Ordination und Visitation, Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen).
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klärung grundsätzlicher geistlicher, personeller, aufsichtsrechtlicher und strategischer Fragen der Gesamtkirche in monatlichen Sitzungen sowie auf Klausurtagungen. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Synodaltagungen. Koordination von Leitungs- und Verwaltungshandeln. Organisation von Dekane/Dekaninnenkonferenzen. Ausrichtung von zentralen Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste, Gedenkfeiern). Repräsentationsfunktionen im gesamtgesellschaftlichen Kontext. Evaluationsaufgaben. 2. Kontinuierliche Fortführung des Kooperationsprozesses mit der EKKW. Halten des Kontaktes zwischen den jeweiligen Kirchenleitungen in Kooperationsfragen. Organisation von Zusammentreffen der Leitungen. Beratung der Leitungsgremien. Dokumentation des Prozesses. 3. Visitationen von Kirchengemeinden, Diensten, Werken, Einrichtungen und Arbeitskreisen. Durchführung eines jährlich stattfindenden Theologischen Studientages für die Mitglieder der Kirchensynode, Dekaninnen/Dekane, DSV-Vorsitzende, Fachreferenten. Unterhaltung von 6 Büros in den jeweiligen Propsteibereichen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung großer strategischer Prozesse wie Pfarrstellenbemessung, Neuordnung der Dekanate, Berufsbilder. 2. Umsetzung der Neuausrichtung des Kooperationsrates ohne hauptamtlichen Geschäftsführer. 3. Neuauflage der Richtlinien für Visitationen. Planung eines Studientages. Planung für regionale Kirchenmusiktage.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Neustrukturierung der Leitungsbüros und Umsetzung engerer Vernetzung. Überlegungen zur Digitalisierung der Vorbereitung von Kirchenleitungssitzungen. 2. Begonnene Neuausrichtung des Kooperationsprozesses fortsetzen. Verstärkte Koordinierung des Kooperationsprozesses mit synodalen Prozessen. 3. Planung eines erneuten Studientages.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. --- 2. 3.
Kirchensteuerfinanzierung	99%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 120000 Kirchenleitung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	27.489	29.900	5.900	-24.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	14.000	19.300	13.700	-5.600
Einnahmen	41.489	49.200	19.600	-29.600
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.358.837	1.496.061	1.520.100	24.039
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	342.906	391.400	383.600	-7.800
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	146	0	200	200
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	43.818	30.430	29.130	-1.300
Ausgaben	1.745.707	1.917.891	1.933.030	15.139
Überschuss / Zuschuss	-1.704.218	-1.868.691	-1.913.430	-44.739

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	27.489	29.900	5.900	-24.000
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	28.322	26.200	29.000	2.800
Erlöse insgesamt	55.811	56.100	34.900	-21.200
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.701.890	1.887.461	1.903.900	16.439
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	485.398	507.746	474.197	-33.549
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	3.552	3.763	3.727	-35
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	171.313	253.670	237.484	-16.186
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	65.782	66.597	66.597	0
Kosten insgesamt	2.427.935	2.719.236	2.685.904	-33.332
Saldo Erlöse/Kosten	-2.372.124	-2.663.136	-2.651.004	12.132

Budgetbereich 12

Kirchenleitung

	2012		2013		2014	
BBesG KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul. B 7	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul. B 5	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul. A 16	6,00		6,00		6,00	
PfrGeh.+ Zul. A 14	2,00		2,00		2,00	
PfrGeh.	2,50	0,50	2,50	0,50	2,00	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10						
E 09						
E 08	2,00		2,00		2,00	
E 07	7,38		7,38		7,38	
E 06	0,72		0,72		0,72	
E 05	0,31		0,31		0,31	
E 04						
E 03						
E 02	0,51		0,51		0,51	
Planstellen	23,42	0,50	23,42	0,50	22,92	0,00
<u>Stellenplan 2014:</u>						
- 0,50 Geschäftsstelle Kooperationsprozess EKHN/EKKW und 0,50 kw-Vermerk						

Budgetbereich 14: Allgemeines Finanzwesen

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich stellt eine Zusammenfassung von zentralisierten Aufgaben aus den Bereichen Finanz- und Personalverwaltung dar:

	Unterbudgetnummer
- Umlagen	140100
- Verstärkungsmittel	140200
- Versorgungsleistungen/Altersversorgung	140311 bis 140313
- Beihilfen	140314
- Überbrückungsfonds/Übergangsstellenplan	140400
- Kirchensteuerverwaltung / Clearing	140500
- Sammelversicherungen	140600
- Gesamtkirchliche Rückstellungen / Rücklagen	140711
- sonstige Vermögensverwaltung (u.a. Verzinsung des Kassenbestandes und Zinsausgaben an das kirchengemeindliche Treuhandvermögen)	140712
- Staatsleistungen	140800

Die für die Aufgabenerledigung des Budgetbereichs notwendigen Personalressourcen sind in den Dezernaten für Finanzen sowie für Personal und Organisation der Kirchenverwaltung angesiedelt. Zweckgebundene Rücklagenentnahmen für fachspezifische Aufgaben finden sich nicht in diesem Budget, sondern im jeweiligen Fachbudget, um den Sachzusammenhang deutlicher werden zu lassen.

Im Unterbudget „Umlagen“ wird die **EKD-Umlage / Zuweisung** (als größter Posten), die Umlage an die Union evangelischer Kirchen (UEK) und eine Umlage für die Aktion Sühnezeichen dargestellt.

In den Unterbudgets „**Versorgungsleistungen**“ und „**Beihilfen, Unterstützungen**“ sind weiterhin die gesamten für diese Zwecke zu veranschlagenden Ausgaben im EKHN-Haushalt zentral untergebracht (Vereinfachungs- und Datenschutzgründe).

Die **Vorsorgungsstiftung** verfügt nach einem neuen versicherungsmathematischen Gutachten Ende 2012 über einen Deckungsgrad von zur Zeit rund 97 %. Zum angestrebten Deckungsgrad (111,1%), ab dem Ausschüttungen an die EKHN möglich sind, besteht eine Lücke. Daher konnten für den EKHN-Haushalt 2014 keine Ausschüttungen seitens des Stiftungsvorstands vorgesehen werden.

Die **Staatsleistungen** stellen nach den Verträgen mit dem Land Hessen (aus dem Jahr 1960) und dem Land Rheinland-Pfalz (1962) Pauschalzahlungen für (frühere) „kirchenregimentliche Zwecke“, für Pfarrbesoldung und –versorgung sowie „katastermäßige Zuschüsse“ dar.

2. Ziele und Aufgaben

Volumenmäßig größte Aufgabe ist die Überführung der Kirchensteuer nach allen Verrechnungen aus dem Haushalts-Sachbuch 49 „Kirchensteuerabwicklung“ in den ordentlichen Haushalt. Ferner nimmt der Budgetbereich vor allem die finanzielle Abwicklung anderer großer rechtlicher und finanzieller Verpflichtungen und Ansprüche wahr (Altersversorgung, EKD-Umlagen, Versicherungen, Zahlungsströme aus und an Vermögen). Versicherungen werden für den gesamten Bereich der EKHN möglichst einheitlich abgeschlossen. Die Vermögens- und Rücklagenverwaltung geschieht mit dem Ziel einer ausgewogenen Mischung aus Sicherheit und Rendite unter Beachtung von Ethik- und Risikogesichtspunkten. Für die Höhe der gesetzlichen Rücklagen sind die Vorgaben der kirchlichen Haushaltsordnung zu beachten. Sorge getragen wird ferner für die etwaige Vereinnahmung der Erträge aus der Versorgungsstiftung (seit 2010 ausgesetzt), der allgemeinen Vermögenserträge und deren hälftige Abführung an Rücklagen zum Substanzerhalt des Vermögens. Die Bewirtschaftung der allgemeinen Verstärkungsmittel geschieht bis 50.000 EUR durch das Finanzdezernat der Kirchenverwaltung, bei größeren Bewilligungen ist die Zustimmung der Kirchenleitung und (über 100.000 EUR) des Finanzausschusses erforderlich.

3. Finanzierungsbedingungen

Der Budgetbereich ist geprägt durch die Kirchensteuern auf der Einnahmeseite sowie ein hohes Volumen an Rechtsverpflichtungen oder vertraglichen Bindungen auf der Ausgabenseite (Altersversorgung, EKD-Umlagen, Versicherungen). Die Kirchensteuereinnahme wird zur Deckung des EKHN-Gesamtbudgets, insbesondere auch zur Ausstattung des Budgetbereichs 1 (Kirchengemeinden und Dekanate) herangezogen, der hohe Einnahmeüberschuss im Finanzwesenbudget besitzt daher keine eigenständige Aussagekraft.

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter:		Zuschuss- bedarf 2014	Einnahme- deckungsgrad 2014	Zuschuss- bedarf 2013
			Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014			
Umlagen	824.745	34.518.010	0	34.518.010	-33.693.265	0,0%	-34.693.199
Verstärkungsmittel	0	1.091.000	0	1.091.000	-1.091.000	0,0%	-909.476
Versorgungsleistungen Pfarrer und Kirchenbeamte	3.887.200	41.163.885	35.123.732	6.040.153	-37.276.685	3,9%	-37.958.102
Versorgungsstiftung	17.677.840	17.554.840	0	17.554.840	123.000	0,7%	120.000
Beihilfe	300	15.721.800	15.721.800	0	-15.721.500	0,0%	-16.389.300
Überbrückungsfonds / Übergangsstellenplan	0	80.000	0	80.000	-80.000	0,0%	-90.000
Kirchensteuerverwaltung / Clearing	445.000.000	500	0	500	444.999.500	89.000.000,0%	423.999.500
Sammelversicherung	52.200	3.385.568	728.000	2.657.568	-3.333.368	1,5%	-3.208.556
Gesamtkirchliche Rückstellungen / Rücklagen	14.500.000	3.375.000	0	3.375.000	11.125.000	0,0%	10.375.000
sonst. Vermögensverwaltung	1.532.290	3.331.587	14.777	3.316.810	-1.799.297	472,9%	-498.655
Staatsleistungen	13.987.400	0	0	0	13.987.400	0,0%	13.618.000
Insgesamt	497.461.975	120.222.190	51.588.309	68.633.881	377.239.785	413,8%	354.365.212
			42,9%	57,1%			

Die **wesentlichen Einnahmen** im einzelnen:

- Als größte allgemeine Deckungsmittel im Haushalt sind die **Kirchensteuereinnahmen** (445 Mio. EUR, + 21 Mio. EUR gegenüber 2013) sowie die **Vermögenserträge** (Unterbudget „Zuführung an gesamtkirchliche Rückstellungen / Rücklagen“, 13,5 Mio. EUR, + 1 Mio. EUR gegenüber 2013) in diesem Budgetbereich veranschlagt.
- Die **Kirchensteuer** ist mit ihrem rein an den EKHN-Haushalt abzuführenden, geschätzten Betrag veranschlagt. Clearing und Verwaltungskostenerstattung sind bereits verrechnet.
- Die Einnahmen im Unterbudget „**Versorgungsstiftung**“ stellen die Erstattung von Versorgungskassenbeiträgen dar. Für 2014 ist eine Entnahme aus der Rücklage „Haushaltsergebnis 2012“ in Höhe von 12,55 Mio. EUR geplant. Die Mittel werden an die Versorgungsstiftung abgeführt. Weitere 5 Mio. EUR werden an die Versorgungsstiftung abgeführt, die Deckung erfolgt durch die gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage, sofern nicht im Haushaltsvollzug etwaige Mehreinnahmen und Minderausgaben im Gesamtbudget zugunsten eines Wegfalls der Rücklagenentnahme herangezogen werden können.
- Die Einnahmen im Unterbudget „Sonstige Vermögensverwaltung“ gehen im wesentlichen auf **Zinserträge** aus Geldanlagen des **Kassenbestands** zurück. In 2014 ist eine einmalige Zustiftung an die Kinder- und Jugendstiftung geplant (0,3 Mio. EUR).
- Bei den Einnahmen im Unterbudget „**Versorgungsleistungen**“ sind 1,39 Mio. EUR anteilige Erstattungen von Beiträgen zur Altersversorgung eingeplant.
- Im Budgetbereich sind **Rücklagenentnahmen** in Höhe von 21,9 Mio. EUR veranschlagt. 12,6 Mio. EUR werden der Rücklage „Haushaltsergebnis 2012“ entnommen und an die Versorgungsstiftung abgeführt. Weitere 5 Mio. EUR werden der gesamtkirchlichen Ausgleichsrücklage entnommen (sofern nicht Mehreinnahmen und Minderausgaben im Gesamtbudget zugunsten eines Wegfalls der Rücklagenentnahme herangezogen werden können) und an die Versorgungsstiftung abgeführt. Zur

Refinanzierung der jährlichen Tilgung des Darlehens „BfA-Ausstieg“ werden 2,5 Mio. EUR entnommen. 1 Mio. EUR werden der Substanzerhaltungsrücklage zur Finanzierung lfd. Bauausgaben entnommen. Weitere 0,8 Mio. EUR dienen zur Deckung der EKD-Umlage „Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“.

4. Laufender Haushalt

Die **EKD-Umlagen/Zuweisungen** stellen noch vor den Versorgungsleistungen den größten Ausgabenblock dar. Auf Basis der aktuellen EKD-Berechnungen wurden die Ansätze veranschlagt. Gegenüber dem Vorjahr kommt es aufgrund des aktualisierten Umlageschlüssels (Berücksichtigung des im EKD-Vergleich überproportionalen Anstiegs der Kirchensteuereinnahmen in der EKHN) zu einem Rückgang in Höhe von 0,8 Mio. EUR.

Zweckbestimmung	Ansatz 2013 (Mio. EUR)	Entwurf 2014 (Mio. EUR)
Finanzausgleich zu Gunsten der östlichen Gliedkirchen	21,04	20,90
Verwaltungskostenumlage	10,82	10,50
Fonds „Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (2012 – 2014; durch zweckgebundene Rücklage gedeckt)	0,62	0,82
Diakonisches Werk	0,80	0,75
Ostpfarrrer-Versorgung	0,90	0,40
Reformationsdekade 2017	0,31	0,32
BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik	0,25	0,25
Künstlersozialkasse	0,19	0,19
Kirchbauinstitut	0,06	0,06
Ev. Kirchentag	0,06	0,06
Unterstützung WGRK und Reformierten Bund e.V.	0,00	0,04
Kirchenmitgliedschaftsstudie	0,05	0,00
Zwischensumme EKD-Umlagen/Zuweisungen:	35,10	34,30
UEK-Umlage (Union Ev. Kirchen)	0,20	0,21
Aktion Sühnezeichen	0,01	0,01
Summe des Unterbudgets:	35,31	34,52

Für **Versorgungsleistungen der Ev. Ruhegehaltskasse für Pfarrer und Beamte und Zahlungen an Versorgungseinrichtungen** sind 35,1 Mio. EUR zentral veranschlagt. Ebenfalls zu den Versorgungsleistungen zählt der Schuldendienst in Höhe von 6 Mio. EUR, der auf Darlehen entfällt, die im Zusammenhang mit dem Wechsel von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten einer höheren Altersvorsorge bei der Ev. Ruhegehaltskasse aufgenommen wurden.

Der Ansatz für **Verstärkungsmittel** (Unterbudget 140200) beträgt 1,09 EUR (91.000 EUR Verstärkungsmittel für den Aufgabenbereich des Dezernates Kirchliche Dienste).

Das Unterbudget "**Beihilfe, Unterstützungen**" wird mit Blick auf die Ergebnisse der Vorjahre gegenüber 2013 um 0,7 Mio. EUR (15,7 Mio. EUR) reduziert.

Das Unterbudget „**Sammelversicherung**“ umfasst neben den Versicherungsprämien für die EKHN-Sammelversicherungen (Gebäude-, Haftpflichtversicherungen etc.) – insbesondere zugunsten der Kirchengemeinden – die Beiträge an die Verwaltungsberufsgenossenschaft.

Die **Zinsausgaben an das kirchengemeindliche Treuhandvermögen** (Unterbudget „Sonstige Vermögensverwaltung“), bei dem sich der gesamtkirchliche Haushalt interne Betriebsmittelkredite beschafft, werden mit Blick auf das Ergebnis 2012 um 0,5 Mio. EUR gegenüber 2013 erhöht (3 Mio. EUR).

5. Vermögenshaushalt/Besondere Ausgaben

An vermögenswirksamen und besonderen Ausgaben sind veranschlagt:

- Rücklagenzuführung zur **Substanzerhaltung** (Gebäude, technische Anlagen, Mobiliar etc.) 3,15 Mio. EUR
- Rücklagenzuführung zur **gesamtkirchlichen Ausgleichsrücklage** 0,2 Mio. EUR.

6. Ressourcen insgesamt

Neben den im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben (grau unterlegter Bereich der folgenden Übersicht) entstehen in diesem Budgetbereich evtl. auch Erlöse und Kosten aus anderen Budgetbereichen (Gebäudemanagement, Allg. Finanzwesen), die hier nachrichtlich mit ausgewiesen werden. Denn auch dieser Ressourcenverbrauch entsteht aufgrund der hier vorgestellten kirchlichen Arbeit – entweder direkt (Gebäudeunterhaltung / Mieten für die genutzten Gebäudeteile) oder als umzulegende Pauschale (Altersversorgung, Versicherung etc.). Umgekehrt stellen nicht alle Haushaltseinnahmen einen Erlös dar (z.B. Rücklagenentnahmen, Darlehensrückflüsse) bzw. nicht alle Ausgaben sind Kosten (Tilgungsleistungen, Rücklagenzuführungen).

Aus diesem Grund sind die Summen der geplanten Haushaltseinnahmen und –ausgaben und die nachrichtlichen Erlöse und Kosten nicht identisch. Es soll aber eine Vorstellung davon vermittelt werden, welche Ressourcen für die Aufgabenbewältigung im Budgetbereich genutzt werden.

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Allgemeines Finanzwesen				0
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	485.627.769	453.485.990	475.582.390	22.096.400
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	44.188.759	1.618.558	21.879.585	20.261.027
Einnahmen	529.816.529	455.104.548	497.461.975	42.357.427
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	48.208.031	49.808.035	51.588.309	1.780.274
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	2.412.070	2.557.366	2.660.978	103.612
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	58.994.465	35.327.057	52.379.150	17.052.093
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	62.638.977	13.046.878	13.593.753	546.875
Ausgaben	172.253.544	100.739.336	120.222.190	19.482.854
Überschuss / Zuschuss	357.562.985	354.365.212	377.239.785	22.874.573
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	485.627.769	453.485.990	475.582.390	22.096.400
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	485.627.769	453.485.990	475.582.390	22.096.400
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	109.614.566	87.692.458	106.628.437	18.935.979
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	0	0	0	0
Kosten insgesamt	109.614.566	87.692.458	106.628.437	18.935.979
Saldo Erlöse/Kosten	376.013.203	365.793.532	368.953.953	3.160.421

7. Übergangsstellenplan

Siehe Stellenkegel (Anlage 4).

Unterbudget 140100 Umlagen	
Beschreibung	<p>Zuweisungen der EKHN insbesondere an die EKD für landeskirchenübergreifende Aufgaben, die gemeinsam von den EKD-Gliedkirchen finanziert werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anteil der EKHN an den Zuweisungen für den Deutschen Evangelischen Kirchentag 2. Diakonisches Werk der EKD e.V. (DWEKD) 3. Umlagen für <ol style="list-style-type: none"> a) Finanzausgleich zwischen den EKD-Gliedkirchen, b) Verwaltungskosten der EKD, c) Ostpfarrerversorgung, d) Kirchbauinstitut, e) EKD-Fonds "Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren" f) Union evangelischer Kirchen (UEK) g) Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste h) Reformationsdekade 2017 i) Betriebsärztlicher Dienst j) Künstlersozialkasse k) neu: Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und den Reformierten Bund e.V. (2013 bis 2015) 44.000 EUR
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. Durchführung des turnusmäßig jährlich stattfindenden Deutschen Evangelischen Kirchentages. 2. Gliedkirchliche Unterstützungen der diakonischen Aufgaben des Diakonischen Werks der EKD e.V. 3. <ol style="list-style-type: none"> a) Unterstützung insbesondere der östlichen (einnahmeschwachen) Gliedkirchen; b) Mitfinanzierung des EKD-Haushalts c) Versorgungsunterstützung für Ostpfarrer und deren Hinterbliebene im Sinne der einschlägigen EKD-Richtlinien vom 26.10.1984 d) Mitfinanzierung des Haushalts des Instituts für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart in Marburg e) Mitfinanzierung des EKD-Fonds f) Mitfinanzierung des UEK-Haushalts g) Mitfinanzierung des ASF-Haushalts h) Beteiligung an der Sonderumlage der EKD zur Finanzierung der "Reformationsdekade" i) Die EKHN kommt für alle Ebenen in der EKHN ihren Pflichten in den Bereichen Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik nach. j) Die EKHN kommt gebündelt für alle Ebenen in der EKHN den Abgabeverpflichtungen an die Künstlersozialkasse nach, die bei entgeltlichen künstlerischen Leistungen anfallen. Zu Grunde liegt ein Rahmenvertrag zwischen EKD und Künstlersozialkasse. k) Finanzielle Unterstützung für die Jahre 2013 bis 2015 zur Sanierung der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und für die Rettung des Reformierten Bundes e.V..
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beitragszahlung an EKD in Form einer Umlage. Der Schlüssel richtet sich nach der Finanzkraft der Gliedkirchen (Steuereinnahmen und Staatsleistungen) und erfährt eine jährliche Aktualisierung. Der Umlageverteilungsmaßstab, der im übrigen für sämtliche EKD-Umlagen - mit Ausnahme des Finanzausgleichs - Anwendung findet, wird sich voraussichtlich auf ca. 13 % belaufen. 2. Mitgliedsbeitrag im Rahmen eines umlagenbezogenen Verfahrens. Der Umlageschlüssel wird voraussichtlich ca. 13 % betragen. 3. Die Finanzierungsanteile der EKHN an den EKD-Umlagen (Finanzausgleich, Verwaltungskosten, Ostpfarrerversorgung, Kirchbauinstitut, EKD-Fonds "Runder Tisch Heimerziehung", Reformationsdekade, Betriebsärztlicher Dienst (BAD), Künstlersozialkasse) richten sich nach einem finanzkraftbezogenen Umlageschlüssel, der jährlich aktualisiert wird. Mit Ausnahme des Finanzausgleichs beträgt der Umverteilungsmaßstab für sämtliche EKD-Umlagen ca. 13 %. Die Umlagezahlungen aller EKD-Gliedkirchen werden von der EKD vereinnahmt und dort verwendet bzw. weitergeleitet. <p>Die Höhe der Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs wird von der Kirchenkonferenz der EKD jährlich neu beschlossen. Der EKHN-Geberanteil an der insgesamt aufzubringenden Summe dürfte sich unter Berücksichtigung der seitherigen Anpassungen bei um die 14 % bewegen. Der Zuschuss an die UEK wird jährlich neu festgelegt und von dort angefordert und beträgt, da nur ein Teil der EKD-Gliedkirchen in der UEK zusammengeschlossen ist, ca. 25 %.</p>

Unterbudget 140100 Umlagen	
	Die Umlagen für den BAD und die Künstlersozialkasse werden durch die Gesamtkirche für alle kirchlichen Körperschaften in der EKHN entrichtet. Die Höhe der von der EKD zu zahlenden Summen richtet sich nach Pauschalabkommen. Dieses Verfahren reduziert den Verwaltungsaufwand auf allen Ebenen, insbesondere die Kirchengemeinden.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. --- 2. Die Zahlung belief sich auf 0,78 Mio. EUR. 3. Für Umlagen und Finanzausgleich wurden 32,9 Mio. EUR aufgewendet.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	3. ---
Erläuterungen	1. EKHN-Anteil an den Zuweisungen für den Deutschen Evangelischen Kirchentag, 55.000 EUR 2. EKHN-Anteil zur Unterstützung der diakonischen Aufgaben des DW EKD, 0,75 Mio. EUR 3. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Beträge: a) Finanzausgleich zwischen den EKD-Gliedkirchen 20,9 Mio. EUR b) Verwaltungskosten der EKD 10,5 Mio. EUR c) Ostpfarrerversorgung 0,4 Mio. EUR d) Kirchbauinstitut 63.900 EUR e) Fonds "Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren" (2012 bis 2014), EKHN- und DWHN-Anteil 0,8 EUR f) Union evangelischer Kirchen (UEK) 210.140 EUR g) Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste 10.225 EUR h) Reformationsdekade 2017 0,32 Mio. EUR i) Betriebsärztlicher Dienst 0,25 Mio. EUR j) Künstlersozialkasse 0,19 Mio. EUR k) neu: Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und den Reformierten Bund e.V. (2013 bis 2015) 44.000 EUR
Finanzierung	1. -- 2. -- 3. ---

Ressourcen

Budgetbereich 14

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 140100 Umlagen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	541.238	618.558	824.745	206.187
Einnahmen	541.238	618.558	824.745	206.187
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	33.891.236	35.311.757	34.518.010	-793.747
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	11.378	0	0	0
Ausgaben	33.902.613	35.311.757	34.518.010	-793.747
Überschuss / Zuschuss	-33.361.375	-34.693.199	-33.693.265	999.934
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	33.891.236	35.311.757	34.518.010	-793.747
Kosten insgesamt	33.891.236	35.311.757	34.518.010	-793.747
Saldo Erlöse/Kosten	-33.891.236	-35.311.757	-34.518.010	793.747

Unterbudget 140200 Verstärkungsmittel	
Beschreibung	Haushaltsreserve für Finanzierung unvorhergesehenen Mehrbedarfs im laufenden Haushaltsjahr
Ziel/e	Erleichterung der Finanzierungsmöglichkeiten, Reduzierung von Verwaltungsauswand, Delegation von Finanzverantwortung in das Dezernat 1 der Kirchenverwaltung
Leistungen zur Zielerreichung	Je nach Haushaltslage wird ein Betrag veranschlagt, der in Abhängigkeit der entstehenden, unvorhergesehenen Bedarfe für unterschiedliche, in der Regel mehrere und zeitlich auseinanderfallende Zwecke bereitgestellt wird. Die Bewilligungsentscheidung bis 50.000 EUR trifft die Kirchenverwaltung, bis 100.000 EUR die Kirchenleitung und über 100.000 EUR ist der Finanzausschuss zu beteiligen. Der überwiegende Teil der Verstärkungsmittel wird durch das Finanzdezernat bewirtschaftet, eine jährlicher Anteil von 100.000 EUR durch das Dezernat 1.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Verwendete Mittel werden stets auf konkrete zweckbezogene Haushaltsstellen umgebucht. Das Ergebnis der Haushaltsstelle "Verstärkungsmittel" selbst ist infolge der Umbuchungsmethodik stets "null". Die Verwendungsseite der Verstärkungsmittel im einzelnen ist aus der Jahresrechnung 2012 ersichtlich. Von den veranschlagten Mitteln (0,86 Mio. EUR) wurden 0,2 Mio. EUR verwendet. Nicht verausgabte Mittel sind dem gesamten Haushaltsergebnis 2012 zugute gekommen.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Ex ante liegen keine Schwerpunkte für Bewilligungen vor. Diese resultieren aus dem Haushaltsvollzug.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Der Haushaltsansatz beträgt 1,09 Mio. EUR, hiervon 91.000 EUR zur Bewirtschaftung durch das Dezernat 1.
Kirchensteuerfinanzierung	0%

Unterbudget 140311 Versorgungsleistungen Pfarrer/ Kirchenbeamte	
Beschreibung	Beiträge an Versorgungseinrichtungen, Ausgaben für Versorgungsansprüche; Beratung im Bereich Versorgung und Rente, Bearbeitung/Vorbereitung von Ruhestandsversetzungen sowie die Beratung im Angestelltenbereich (EZVK, Ruhegehaltskasse, etc.)
Ziel/e	fristgerechte, sachgemäße, verständliche und ordnungsgemäße Bearbeitung; Gewährleistung eines optimalen Übergangs vom aktiven Dienst in den Ruhestand bzw. in die Rente
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige Beitragszahlungen für PfarrerInnen und Beamte im aktiven Dienst an die Ev. Ruhegehaltskasse (ERK); Zahlungen an die ERK in Höhe der dort nicht über die Beiträge abgedeckten Versorgungsansprüche (die Versorgungsbezüge werden von der ERK an die Empfänger ausgezahlt); Überwachung und Umsetzung der sich permanent ändernden Rechtsgrundlagen
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Der Schuldenstand aus den beiden bei Ausstieg aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgenommenen Darlehen betrug Ende 2012: 74,8 Mio. EUR
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Das Darlehen bei der Ev. Kreditgenossenschaft wurde im Jahr 2013 bis Ende März 2024 verlängert. Die Tilgung dieses Darlehens erfolgt aus einer zweckgebundenen Rücklage (Rücklagenentnahme 2014: 2,5 Mio. EUR). Das Darlehen bei der Versorgungsstiftung der EKHN hat eine vereinbarte Laufzeit von ca. 22 Jahren und wird bis zum 31.12.2025 getilgt sein.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Die veranschlagten Ausgaben verteilen sich wie folgt: - Beiträge an die Ev. Ruhegehaltskasse 22,1 Mio. EUR, - Versorgungsbezüge (soweit nicht von der Ev. Ruhegehaltskasse abgedeckt) 9,0 Mio. EUR, - Hinterbliebenen-Versorgungsbezüge 2,2 Mio. EUR, - Wartestandsbezüge 0,95 Mio. EUR, - Schuldendienst für im Zusammenhang mit der Beendigung der gesetzlichen Rentenversicherung aufgenommene Darlehen 6,0 Mio. EUR.
Kirchensteuerfinanzierung	96%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 140200 Verstärkungsmittel				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	909.476	1.091.000	181.524
Ausgaben	0	909.476	1.091.000	181.524
Überschuss / Zuschuss	0	-909.476	-1.091.000	-181.524

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	0	0	0	0
Kosten insgesamt	0	0	0	0
Saldo Erlöse/Kosten	0	0	0	0

Unterbudget 140311 Versorgungsleistungen Pfarrer/ Kirchenbeamte				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	1.900.016	1.160.500	1.387.200	226.700
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	2.500.000	2.500.000
Einnahmen	1.900.016	1.160.500	3.887.200	2.726.700
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	32.636.325	32.703.800	35.123.732	2.419.932
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	6.414.800	6.414.802	6.040.153	-374.649
Ausgaben	39.051.125	39.118.602	41.163.885	2.045.283
Überschuss / Zuschuss	-37.151.109	-37.958.102	-37.276.685	681.417

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	1.900.016	1.160.500	1.387.200	226.700
Erlöse insgesamt	1.900.016	1.160.500	1.387.200	226.700
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	32.636.325	32.703.800	35.123.732	2.419.932
Kosten insgesamt	32.636.325	32.703.800	35.123.732	2.419.932
Saldo Erlöse/Kosten	-30.736.309	-31.543.300	-33.736.532	-2.193.232

Unterbudget 140312 Versorgungsstiftung

Beschreibung	Einnahmen von der Versorgungsstiftung und Abführungen des Gesamthaushalts an die Versorgungsstiftung
Ziel/e	Die Versorgungsstiftung soll den Gesamthaushalt der EKHN bei der Finanzierung von rund einem Drittel der Versorgungslasten unterstützen.
Leistungen zur Zielerreichung	Soweit der Deckungsgrad der Versorgungsstiftung ausreicht (111,1 % der Verpflichtungen beträgt), sind Ausschüttungen der Stiftung an den EKHN-Haushalt bis zur Höhe der nicht durch die Ev. Ruhegehaltskasse abgedeckten Versorgungskosten vorgesehen. Soweit es die Haushaltslage der EKHN zulässt und der Deckungsgrad der Stiftung nicht ausreicht, werden der Versorgungsstiftung zusätzliche Finanzmittel zugeführt, um den Deckungsgrad zu verbessern. Alle fünf Jahre wird ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellt, um den Deckungsgrad der Versorgungsstiftung festzustellen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Ende 2012 betrug der Deckungsgrad in dem vom Vorstand der Versorgungsstiftung beschlossenen Hauptszenario rund 97 %.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Wegen des Ende 2012 ermittelten Deckungsgrades (s. o.) konnte keine Ausschüttung an den EKHN-Haushalt vorgesehen werden.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Bei den Einnahmen handelt es sich um Entnahmen aus den Rücklagen "Haushaltsergebnis 2012" und der gesamtkirchlichen Ausgleichsrücklage (5 Mio.EUR) in Gesamthöhe von 17,55 Mio. EUR sowie um anteilige Erstattungen von Versorgungsumlagen und von pauschalen Beihilfen durch kirchliche Verbände in der EKHN. Die Mittel sollen der Versorgungsstiftung zugeführt werden. Mit der Zuführung von 12,55 Mio. EUR aus der Rücklage "Haushaltsergebnis 2012" werden rund 50 % des Haushaltsüberschusses aus dem Jahr 2012 der Versorgungsstiftung bereitgestellt. Zusätzlich werden weitere 5 Mio. EUR zur Austockung der Versorgungsstiftung zugeführt.
Finanzierung	--

Unterbudget 140313 sonstige Altersversorgung

Beschreibung	Verwaltung von Vermögen des Diakonissenhauses Paulinenstift Wiesbaden.
Ziel/e	Sicherstellung der Diakonissenversorgung
Leistungen zur Zielerreichung	Weiterleitung von Erträgen des treuhänderisch vom Paulinenstift Wiesbaden übernommenen Vermögens an das Paulinenstift.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	--
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	--
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	--
Finanzierung	Zu 100 % aus Erträgen refinanziert.

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 140312 Versorgungstiftung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	111.693	120.000	123.000	3.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	24.974.750	0	17.554.840	17.554.840
Einnahmen	25.086.443	120.000	17.677.840	17.557.840
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	24.974.750	0	17.554.840	17.554.840
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	24.974.750	0	17.554.840	17.554.840
Überschuss / Zuschuss	111.693	120.000	123.000	3.000
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	111.693	120.000	123.000	3.000
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	111.693	120.000	123.000	3.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	24.974.750	0	17.554.840	17.554.840
Kosten insgesamt	24.974.750	0	17.554.840	17.554.840
Saldo Erlöse/Kosten	-24.863.057	120.000	-17.431.840	-17.551.840

Unterbudget 140313 sonstige Altersversorgung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	8.500	9.000	0	-9.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	8.500	9.000	0	-9.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	8.500	9.000	0	-9.000
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	8.500	9.000	0	-9.000
Überschuss / Zuschuss	0	0	0	0
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	8.500	9.000	0	-9.000
Erlöse insgesamt	8.500	9.000	0	-9.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	8.500	9.000	0	-9.000
Kosten insgesamt	8.500	9.000	0	-9.000
Saldo Erlöse/Kosten	0	0	0	0

Unterbudget 140314 Beihilfe	
Beschreibung	Beihilfegewährung bei Krankheit und Pflege nach der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO), Dienstunfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) i.V. mit dem Pfarrdienstgesetz (PfdG.EKD) u. Kirchenbeamtenengesetz (KBG.EKD), Umzugskostenerstattung nach dem Umzugskostengesetz (UKG)
Ziel/e	fristgerechte, sachgemäße, verständliche und ordnungsgemäße Bearbeitung der Beihilfeanträge sowie der Widersprüche
Leistungen zur Zielerreichung	Überwachung und Umsetzung der sich permanent ändernden Rechtsgrundlagen, z.B. Erteilung von Beihilfebescheiden, Widerspruchsbearbeitung, Genehmigungen von Kuren/Sanatoriumsbehandlungen, Psychotherapien, Heil- und Kostenplänen, Anerkennung und Abrechnung von Dienstunfällen, Billigkeitszuwendungen, Anerkennung und Abrechnung von Kosten dienstlich veranlasster Umzüge
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Beihilfeberechtigt waren 3.248 Personen, davon 1.870 Aktive (46% der Beihilfeausgaben 2012) und 1.378 Versorgungsempfänger (54% der Beihilfeausgaben 2012). Insgesamt wurden 14,4 Mio. EUR für Beihilfeleistungen in Krankheitsfällen ausgegeben, wodurch der Planansatz von 15,58 Mio. EUR um 1,18 Mio. EUR unterschritten wurde. Die Ausgaben im gesamten Unterbudget (inkl. Umzugs-, Dienstunfallkosten, etc.) beliefen sich 2012 auf 14,9 Mio. EUR.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	neue Pfarrstellenbemessung (Auswirkungen bei den Umzugskosten)
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Für Beihilfeleistungen in Krankheitsfällen sind im Haushalt 2014 15,0 Mio. EUR eingeplant (= 95% der gesamten Kosten des Unterbudgets), bedarfsgerecht anhand der Ergebnisse der letzten Jahre mit einem durchschnittlichen jährlichen Anstieg von 1,7%. Es ist für 2014 (und 2015) mit einem leichten Anstieg der Umzugskosten (zweitgrößter Posten; Planansatz von 550.000 EUR) aufgrund der neuen Pfarrstellenbemessung zu rechnen.
Kirchensteuerfinanzierung	100%

Unterbudget 140400 Überbrückungsfonds/ Übergangsstellenplan	
Beschreibung	Überbrückungsfonds/Übergangsstellenplan
Ziel/e	Unmittelbare Finanzierung der in den gesamtkirchlichen Übergangsstellenplan überführten Stellen.
Leistungen zur Zielerreichung	Finanzierung von Stellen, die im Zuge der Einsparvorgaben (sozialverträglich) abgebaut werden und außerhalb des regulären Stellenplans laufen.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Zum Überbrückungsfonds enthält das Haushaltsbuch im Anlagenteil einen eigenen Haushaltsplan, aus dem Mittelverbrauch im Jahr 2012 ersichtlich ist.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	--
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Zum Überbrückungsfonds enthält das Haushaltsbuch im Anlagenteil einen eigenen Haushaltsplan. Die Ausgaben in diesem Budgetbereich betreffen die Abführung von Zinserträgen an den Überbrückungsfonds.
Kirchensteuerfinanzierung	0%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 140314 Beihilfe				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	39.325	500	300	-200
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	39.325	500	300	-200
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	14.932.547	16.389.800	15.721.800	-668.000
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	35.093	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	36.331	0	0	0
Ausgaben	15.003.972	16.389.800	15.721.800	-668.000
Überschuss / Zuschuss	-14.964.647	-16.389.300	-15.721.500	667.800

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	39.325	500	300	-200
Erlöse insgesamt	39.325	500	300	-200
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	14.967.640	16.389.800	15.721.800	-668.000
Kosten insgesamt	14.967.640	16.389.800	15.721.800	-668.000
Saldo Erlöse/Kosten	-14.928.315	-16.389.300	-15.721.500	667.800

Unterbudget 140400 Überbrückungsfonds/ Übergangsstellenplan

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	0	0	0	0
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	75.233	90.000	80.000	-10.000
Ausgaben	75.233	90.000	80.000	-10.000
Überschuss / Zuschuss	-75.233	-90.000	-80.000	10.000

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	0	0	0	0
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	0	0	0	0
Anteil für Versorgungs- und Beihilfekosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	0	0	0	0
Kosten insgesamt	0	0	0	0
Saldo Erlöse/Kosten	0	0	0	0

Unterbudget 140500 Kirchensteuerverwaltung/ Clearing	
Beschreibung	Einnahmen aus Kirchensteuern
Ziel/e	Ordnungsgemäße Überführung der bei den Finanzämtern eingegangenen Kirchensteuern in den Haushalt der EKHN
Leistungen zur Zielerreichung	Verwaltungskostenentschädigung für die staatliche Finanzverwaltung in Höhe von 3 % (Land Hessen) und 4 % (Land Rheinland-Pfalz) des Kirchensteueraufkommens. Gliederung des Aufkommens in Kirchensteuern aus Lohnsteuer und Kirchensteuern aus veranlagter Einkommensteuer. Verrechnung mit laufenden Clearing-Zahlungen an bzw. von der EKD sowie Soldatenkirchensteuer etc.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Im Einnahmeergebnis von 452,2 Mio. EUR sind 4,4 Mio. EUR aus Clearing-Abrechnungen der EKD von Vorjahren enthalten.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	--
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Der Einnahmeansatz unterstellt im Vergleich um Ergebnis des Jahres 2012 eine konjunkturelle "Seitwärtsbewegung". Voraussichtliche Mehreinnahmen aus der automatisierten Abführung der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer können erst mit der technischen Umsetzung des neuen Verfahrens durch den Staat ab 2015 eingeplant werden.
Finanzierung	--
Unterbudget 140600 Sammelversicherungen	
Beschreibung	Versicherung
Ziel/e	finanzielle Absicherung der Kirchengemeinden, Dekanate, Gesamtkirche und kirchlichen Zweckverbände sowie sonstiger kirchlicher Einrichtungen
Leistungen zur Zielerreichung	Gebäude- und Inventarversicherung mit den Risiken Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruch/Diebstahl; Haftpflichtversicherung, Vermögensschadenversicherung, Vertrauensschadenversicherung, Unfallversicherung, Dienstreise-Kaskoversicherung
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Dier veranschlagten Prämien wurden eingehalten.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Erweiterung der Vermögensschaden-Haftpflicht ist geplant.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Der Ansatz der Versicherungsprämien wurde entsprechend der Prämienvorschau des Ecclesia Versicherungsdienstes angesetzt. Beiträge zur Berufsgenossenschaft wurden um 3 % erhöht, da mit Gehaltssteigerungen und damit auch steigenden Beiträgen zu rechnen ist. Haftpflicht 253.440 EUR, Unfall 18.920 EUR, Dienstreise-Fahrzeug 153.040 EUR, Gebäude/Inventar Feuer-Leitungswasser-Sturm 2.085.000 EUR, Vermögensschaden 66.280,00 EUR, Vertrauensschaden 17.040 EUR, Elektronik 8.671,00 EUR
Kirchensteuerfinanzierung	98%

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 140500 Kirchensteuerverwaltung/ Clearing				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	452.502.320	424.000.000	445.000.000	21.000.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	452.502.320	424.000.000	445.000.000	21.000.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	287	500	500	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	287	500	500	0
Überschuss / Zuschuss	452.502.034	423.999.500	444.999.500	21.000.000
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	452.502.320	424.000.000	445.000.000	21.000.000
Erlöse insgesamt	452.502.320	424.000.000	445.000.000	21.000.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	287	500	500	0
Kosten insgesamt	287	500	500	0
Saldo Erlöse/Kosten	452.502.034	423.999.500	444.999.500	21.000.000

Unterbudget 140600 Sammelversicherungen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	53.046	45.400	52.200	6.800
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	53.046	45.400	52.200	6.800
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	623.768	700.000	728.000	28.000
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	2.406.946	2.553.956	2.657.568	103.612
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	3.030.714	3.253.956	3.385.568	131.612
Überschuss / Zuschuss	-2.977.668	-3.208.556	-3.333.368	-124.812
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	53.046	45.400	52.200	6.800
Erlöse insgesamt	53.046	45.400	52.200	6.800
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	3.030.714	3.253.956	3.385.568	131.612
Kosten insgesamt	3.030.714	3.253.956	3.385.568	131.612
Saldo Erlöse/Kosten	-2.977.668	-3.208.556	-3.333.368	-124.812

Unterbudget 140711 Gesamtkirchliche Rückstellungen/ Rücklagen

Beschreibung	Einnahmen aus ordentlichen Kapitalerträgen des gesamtkirchlichen Vermögens, Entnahmen aus zweckgebundenen oder allgemeinen Rücklagen (ggf. insbesondere zum Haushaltsausgleich) sowie Zuführungen an allgemeine oder zweckgebundene Rücklagen
Ziel/e	Abbildung der Verwendung gesamtkirchlicher Vermögenserträge; Sicherung des Vermögens durch (Teil-)Wiederzuführung der Erträge an die Rücklagen, insbesondere die Ausgleichsrücklage; Herstellung des Haushaltsausgleichs, falls die laufenden Einnahmen die Ausgabenseite nicht decken.
Leistungen zur Zielerreichung	Vereinnahmung der ordentlichen Erträge der gesamtkirchlichen Rücklagen; Entnahme aus der Ausgleichsrücklage, falls der Haushaltsausgleich nicht anders hergestellt werden kann; Teilzuführung der Vermögenserträge an Rücklagen zwecks Kapitalerhalt
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die Einnahmen aus Vermögenserträgen überschritten mit 15,2 Mio. EUR deutlich die angesichts der weltwirtschaftlichen Unsicherheiten vorsichtige Einnahmeerwartung. Eine geringere Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage (1,3 Mio. EUR) resultiert aus einer Anpassung im Rahmen des Haushaltsabschlusses, um den geplanten Stand der Rücklage mit 10 % nicht zu unterschreiten. Eine außerplanmäßige Rücklagenentnahme für die Bonuszahlung 2012 (4,0 Mio. EUR) resultierte aus der bei Verabschiedung des Haushaltsplans 2012 noch nicht sicheren Zahlungsverpflichtung hierzu. In Höhe von 5,7 Mio. EUR erfolgte eine außerplanmäßige Zuführung an eine zweckbestimmte Rücklage "Bonuszahlung 2013" (rd. 50 % der gesamten Rücklagenzuführung hierfür, weitere Rücklagenzuführung im Budgetbereich 1).
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Die auf Basis von unterstellten Nutzungsdauern der unterschiedlichen gesamtkirchlichen Gebäudearten abgeleitete Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklage wurde neu berechnet und von 2,4 auf 3,15 Mio. EUR angehoben.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Neben den Vermögenserträgen existiert nur eine planerische Einnahmeposition: Entnahme aus der gesamtkirchlichen Substanzerhaltungsrücklage von 1,0 Mio. EUR zur pauschalen Refinanzierung des gesamtkirchlichen Bauunterhaltungsbedarfs im Budgetbereich 16. Auf der Ausgabenseite steht dem eine regelmäßige Zuführung an die Rücklage in Höhe von 3,15 Mio. EUR gegenüber. Der nicht für die Substanzerhaltungsrücklage benötigte Anteil der Vermögenserträge wird der gesamtkirchlichen Ausgleichsrücklage zugeführt (0,22 Mio. EUR).
Finanzierung	--

Unterbudget 140712 Sonstige Vermögensverwaltung

Beschreibung	Finanzielle Abwicklung von Zahlungsströmen aus und an Vermögen, das anderen Bereichen des Haushalts nicht zuzuordnen ist.
Ziel/e	Vollständige Veranschlagung und Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben des an anderer Stelle des Haushalts nicht erfassten Kirchen-, Pfarrei-, Stiftungs-, und sonstigen Finanzvermögens.
Leistungen zur Zielerreichung	Rechtzeitige und umfassende Ermittlung und Erfassung der erforderlichen Finanzdaten.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	--
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Der Kinder- und Jugendstiftung sollen einmalig 0,3 Mio. EUR bereitgestellt werden.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Größte Einnahmeposition sind die Zinserträge aus dem Kassenbestand (1,5 Mio. EUR). Größter Ausgabeposten sind die Zinsausgaben an das Treudhandvermögen (3,0 Mio. EUR), das aus kassentechnischen Gründen zur Liquiditätsvorhaltung gegen entsprechenden Zinsausgleich mit herangezogen wird.
Finanzierung	--

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 140711 Gesamtkirchliche Rückstellungen/ Rücklagen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	15.156.912	12.500.000	13.500.000	1.000.000
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	18.660.885	1.000.000	1.000.000	0
Einnahmen	33.817.797	13.500.000	14.500.000	1.000.000
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	52.019.043	3.125.000	3.375.000	250.000
Ausgaben	52.019.043	3.125.000	3.375.000	250.000
Überschuss / Zuschuss	-18.201.246	10.375.000	11.125.000	750.000

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	15.156.912	12.500.000	13.500.000	1.000.000
Erlöse insgesamt	15.156.912	12.500.000	13.500.000	1.000.000
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	0	0	0	0
Kosten insgesamt	0	0	0	0
Saldo Erlöse/Kosten	15.156.912	12.500.000	13.500.000	1.000.000

Unterbudget 140712 Sonstige Vermögensverwaltung

Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	2.463.288	2.032.590	1.532.290	-500.300
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	11.886	0	0	0
Einnahmen	2.475.175	2.032.590	1.532.290	-500.300
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	15.391	14.435	14.777	342
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	4.837	2.910	2.910	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	84.886	6.300	306.300	300.000
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	4.082.192	2.507.600	3.007.600	500.000
Ausgaben	4.187.306	2.531.245	3.331.587	800.342
Überschuss / Zuschuss	-1.712.132	-498.655	-1.799.297	-1.300.642

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	2.463.288	2.032.590	1.532.290	-500.300
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	2.463.288	2.032.590	1.532.290	-500.300
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	105.114	23.645	323.987	300.342
Kosten insgesamt	105.114	23.645	323.987	300.342
Saldo Erlöse/Kosten	2.358.174	2.008.945	1.208.303	-800.642

Unterbudget 140800 Staatsleistungen	
Beschreibung	In den Staatskirchenverträgen mit den Ländern Hessen und Rheinland - Pfalz aus den Jahren 1960 bzw. 1962 sind Staatsleistungen als Gesamtzuschuss zugunsten der Ev. Kirchen in diesen Ländern festgelegt. Diese ersetzen frühere Dotationen für "kirchenregimentliche Zwecke" sowie Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung und "katastermäßige Zuschüsse". Die in den Verträgen festgelegten Beträge sind seit Beginn der Zahlungen gemäß der Veränderung der Besoldung der Landesbeamten anzupassen und damit dynamisiert. Die Erstattungen für den Religionsunterricht wird weiterhin im Budgetbereich Handlungsfeld Bildung, Unterbudget 041023 Religionsunterricht veranschlagt. Es handelt sich hierbei nicht um pauschale Staatsleistungen.
Ziel/e	Vereinnahmung der vertraglich festgelegten pauschalen Zuschüsse der Länder an die EKHN zu anteiligen Haushaltsdeckung insbesondere (aber nicht nur) für den Bereich der Pfarrerversorgung und -besoldung.
Leistungen zur Zielerreichung	Überprüfung der betragsmäßigen Berechnungen
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	---
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Die Staatsleistungen werden seit dem Haushaltsjahr 2013 nur noch auf einer Haushaltsstelle verbucht.
Finanzierung	Das Unterbudget besteht nur aus Einnahmen

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 140800 Staatsleistungen				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	13.392.667	13.618.000	13.987.400	369.400
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	0	0	0	0
Einnahmen	13.392.667	13.618.000	13.987.400	369.400
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	0	0	0	0
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	0	0	0	0
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	0	0	0	0
Ausgaben	0	0	0	0
Überschuss / Zuschuss	13.392.667	13.618.000	13.987.400	369.400

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	13.392.667	13.618.000	13.987.400	369.400
Erlöse insgesamt	13.392.667	13.618.000	13.987.400	369.400
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	0	0	0	0
Kosten insgesamt	0	0	0	0
Saldo Erlöse/Kosten	13.392.667	13.618.000	13.987.400	369.400

Budgetbereich 15: Rechnungsprüfungsamt

1. Struktur des Budgetbereiches

Der Budgetbereich stellt eine Zusammenfassung aller Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche in Hessen und Nassau dar, die von einem unabhängigen und selbständigen Rechnungsprüfungsamt ausgeführt wird. Das Rechnungsprüfungsamt wird im EDV – Bereich von einem externen EDV – Dienstleister (ECKD, siehe HHSt. 6753) betreut.

Die für die Aufgabenerledigung des Rechnungsprüfungsamtes notwendigen Personalressourcen sind im Budgetbereich angesiedelt. Bewirtschafter dieser Personal-Haushaltsmittel ist die Personalabteilung (Bewirtschafternummer 555). Lediglich die Personalnebenleistungen wie Zuschüsse zur Ausbildung sowie zu Gemeinschaftsveranstaltungen werden vom Budgetbereich direkt bewirtschaftet (Bewirtschafternummer RPA = 896).

Die Bewirtschaftungskosten für das kircheneigene Dienstgebäude Elisabethenstraße 51 sind in der Liegenschaftsabteilung etatisiert. Für die kleine Bauunterhaltung sind im RPA-Budget 1.000 Euro veranschlagt (5127). Die Nutzung des Gebäudes verteilt sich wie folgt: Rechnungsprüfungsamt 50%, kirchliches Schulamt und RPI 25%, Schriftgutverwaltung der Kirchenverwaltung 20%, Weltladen 5%.

2. Ziele/Aufgaben

Ziel der Rechnungsprüfung ist die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung so wie die Förderung des wirtschaftlichen Handelns in der Ev. Kirche in Hessen und Nassau. Die Aufgaben des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes sind in Artikel 67 Kirchenordnung sowie im Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt geregelt. Innerhalb der Ev. Kirche in Hessen und Nassau gibt es keine internen Revisionsstellen.

Prüfungsfreie Räume innerhalb der Ev. Kirche in Hessen und Nassau gibt es nicht, das heißt, das Rechnungsprüfungsamt prüft in allen Bereichen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich des Vermögens. Auch die so genannten kirchlichen Wirtschaftsbetriebe werden geprüft ebenso wie die Stiftungen. Seit Jahren ist ein wesentlicher Schwerpunkt des Amtes die Beratung der zu prüfenden Gemeinden, Dekanate, Einrichtungen etc. und in diesem Zusammenhang vor allem auch die Beratung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Finanzierungsbedingungen

Der Budgetbereich ist geprägt von ca. 87 % anteiligen Personalausgaben an den Gesamtausgaben von ca. 1,2 Mio. €. Der gesamte Sachkostenbereich liegt bei rd. 110.000 €, zuzüglich ca. 16.000 € vermögenswirksame Ausgaben. Das Rechnungsprüfungsamt versucht, Rücklagen in Höhe der notwendigen Abschreibung zur Substanzerhaltung zu bilden. Dies wird aufgrund der Einsparvorgaben im Haushaltsjahr 2014 jedoch nur anteilig gelingen.

Die Einnahmen aus Prüfungsgebühren richten sich nach der Rechtsverordnung über die Prüfungsgebühren des Rechnungsprüfungsamtes vom 27. September 2012. Nach § 2 dieser RVO beträgt der Stundensatz nunmehr 78 Euro (netto).

Die Einnahmen und Ausgaben gliedern sich wie folgt:

siehe Unterbudget

Der Einnahmedeckungsgrad beträgt 9,1 %.

4. Haushalt 2014

a. Sachmittel

Einnahmeseitig werden in 2014 erhöhte Gebühreneinnahmen erwartet, die auf die Erhöhung der Prüfungsgebühren sowie auf die Prüfung des Deutschen Ev. Kirchentages zurückzuführen sind.

Im Sachmittelbereich gibt es verschiedene Reduzierungen bei Haushaltsstellen gegenüber dem Ansatz von 2013. Dies betrifft bspw. die Haushaltsstellen 5127 (kleine Bauunterhaltung), 6360 EDV-

Bedarf, 6370 Sachverständige und 9111 Rücklagenzuführung (=Abschreibung). Eine Erhöhung ist zu verzeichnen bei den Haushaltsstellen 6200 Kosten für Telekommunikation, 6430 und 6440 Informationsveranstaltungen und Tagungen sowie bei 6753 EDV-Dienstleistungen. Die Erhöhung im EDV-Bereich hängt mit dem in 2013 durchgeführten Wechsel im EDV-Hosting zur ECKD zusammen. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich diesbezüglich der Kirchenverwaltung angeschlossen. Investive Ausgaben sind in geringem Umfang nur im Bereich EDV geplant.

b. Personalausgaben

Die geplanten Personalkosten für das Jahr 2014 sind von der Kirchenverwaltung nach sog. Eckpersonen berechnet, d.h. Durchschnittswerten. Diese Zahlen sind nicht vom Budgetbeauftragten BB 15 aufgestellt worden.

5. Vermögenshaushalt

Das Rechnungsprüfungsamt verfügt über das übliche Büroinventar einschließlich einer modernen Datenverarbeitung sowie 4 eigene Dienstfahrzeuge (3 Opel Astra und 1 Mercedes B-Klasse). Die Bewirtschafterrücklage wird aufgrund der extern beauftragten Prüfung des Vermögens der EKHN in 2013 beträchtlich abgeschmolzen werden.

6. Teleheimarbeit

Im Planjahr arbeiten voraussichtlich 3 Mitarbeitende in Tele-Heimarbeit.

7. Stellenplan

Siehe Stellenkegel am Ende dieses Budgetbereichs.

Unterbudget 150000 Rechnungsprüfung	
Beschreibung	Rechnungsprüfungsamt der EKHN , Sitz Darmstadt, zuständig für alle Bereiche der EKHN gemäß Art. 67 KO, das heißt auch für kirchliche Wirtschaftsbetriebe und Stiftungen
Ziel/e	Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung sowie Förderung des wirtschaftlichen Handels in der EKHN durch Prüfung des gesamten Haushalts,- Kassen- und Rechnungswesens inkl. Vermögen
Leistungen zur Zielerreichung	Regionalprüfung, Prüfung ERV Frankfurt, Gesamtkirchliche Prüfung, Auftragsprüfungen, Prüfung Diakoniestationen, Personalprüfung, Bauprüfung, Grundsatzfragen/ Projektprüfung
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	KLR 2011 ist noch nicht ausgewertet. Ca. 25% der Jahresrechnungen der Kirchengemeinden sowie alle Diakoniestationen wurden geprüft. Die Prüfung folgt dem Ansatz der Risikoorientierung. Sonderprüfung im Dezernat 4 der Kirchenverwaltung - Bauwesen Gesamtkirche. Zwei Mitarbeitende scheidern aus Altersgründen aus (Personalprüfung und Regionalprüfung). Zum 1.4.12 kann eine 1,0 Stelle befristet mit einer kaufmännischen Prüferin und eine 0,5-Stelle befristet mit einer Architektin besetzt werden.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	Überarbeitung und Anpassung der risikoorientierten Prüfungsplanung an die Ist-Ergebnisse der letzten Jahre.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	Insgesamt erhöhen sich die Einnahmen durch eine vermehrte Anzahl von Auftragsprüfungen sowie durch die Anpassung der Prüfungsgebühren. Die Ersatzbeschaffung von Dienstwagen ist im Planjahr nicht vorgesehen. Eine Auslagerung der EDV-Betreuung ist angedacht.
Finanzierung	Die Einnahmen des RPA betragen im Planjahr ca. 150.000 Euro (ca. 10% des Budgets). Die Personalausgaben stellen ca. 90% der Ausgaben dar. Der jährliche Werteverzehr konnte aufgrund der Einsparvorgaben nicht in der errechneten Höhe berücksichtigt werden.

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 150000 Rechnungsprüfung				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	156.101	129.150	151.210	22.060
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	6.278	0	0	0
Einnahmen	162.379	129.150	151.210	22.060
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	1.258.312	1.283.459	1.357.922	74.463
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	105.637	107.580	111.600	4.020
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	6.278	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	123.663	33.000	16.000	-17.000
Ausgaben	1.493.890	1.424.039	1.485.522	61.483
Überschuss / Zuschuss	-1.331.511	-1.294.889	-1.334.312	-39.423

Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:

Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	156.101	129.150	151.210	22.060
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	4.307	4.500	4.300	-200
Erlöse insgesamt	160.408	133.650	155.510	21.860
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.370.227	1.391.039	1.469.522	78.483
Anteil für Versorgungskosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	410.736	532.652	359.403	-173.249
Anteil sonstige Kosten aus BB "Allg.Finanzwesen"	3.290	3.228	3.330	102
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	84.699	41.000	36.000	-5.000
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	6.851	6.780	6.780	0
Kosten insgesamt	2.286.538	2.507.352	2.380.495	-126.857
Saldo Erlöse/Kosten	-2.126.130	-2.373.702	-2.224.985	148.717

Budgetbereich 15						
Rechnungsprüfungsamt						
	2012		2013		2014	
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
B 2	1,00		1,00		1,00	
A 16						
A 15	1,00		1,00		1,00	
A 14	3,00		3,00		3,00	
A 13	10,00		10,00		10,00	
A 12						
A 11						
E 14						
E 13	1,00		1,00		1,00	
E 12					1,39	
E 11	1,64	1,25	1,14	0,75		
E 10	0,50				0,50	
E 09						
E 08						
E 07	0,75		0,75		0,75	
E 06 + 50%	0,75		0,75		0,75	
E 06	0,50		0,50		0,50	
E 05						
E 04						
E 03						
E 02	0,42		0,42		0,42	
wird derzeit bewertet			0,50			
Planstellen	20,56	1,25	20,06	0,75	20,31	0,00
<u>Stellenplan 2014:</u>						
+ 1,00 Sachgebietsleitung kirchengemeindliche Bauprüfung						
- 0,75 Entfall Projekt "Überprüfung der erhöhten Bautätigkeit" und 0,75 kw-Vermerk						

Budgetbereich 16: Zentrales Gebäudemanagement

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Bereich des zentralen Gebäudemanagements gliedert sich auf in die Bereiche:

- Liegenschaftsverwaltung
- Gesamtkirchliches Baureferat
- Baufinanzierung

Für den Liegenschaftsbereich werden die laufenden Bewirtschaftungskosten und Einnahmen der der Gesamtkirche zuzurechnenden Gebäude (angemietet und eigene) sowie Grundstücke zusammengefasst. Ebenso sind hier für den gesamtkirchlichen Baubereich die notwendigen jährlichen Bauunterhaltungsmittel für eigene und angemietete Gebäude (Renovierungen) und zusätzlichen Bauinvestitionsmittel (Neubau / Sanierung / wertverbessernde Maßnahmen) veranschlagt, sofern sie nicht aus sachlichen Gründen den einzelnen Budgetbereichen zugeordnet sind (*nachrichtlich* sind sie in den vorderen Budgetbereichen und Unterbudgets unter „Erlöse bzw. Gebäudeunterhaltungsaufwand aus Budgetbereich „Zentrales Gebäudemanagement“ aufgeführt).

2. Ziele und Aufgaben

Mit dem Budget werden die Mietkosten aller angemieteten Dienstwohnungen und Bürogebäude gezahlt sowie die laufenden Bewirtschaftungskosten für angemietete und eigene Gebäude verausgabt. Einnahmen werden aus Verpachtung und Veräußerung von Grundstücken sowie der Vermietung eigener Wohnungen und Büros und durch die Erhebung von Nebenkostenvorauszahlungen und Nebenkostenabrechnungen für eigene Wohnungen und Dienstwohnungen bzw. angemietete Dienstwohnungen erzielt.

Hinsichtlich der entstehenden laufenden Kosten der Bewirtschaftung kann von Seite der Liegenschaftsverwaltung nur auf eine optimale Vertragsgestaltung geachtet werden, um die Kosten möglichst gering zu halten.

Für den gesamtkirchlichen Baubereich werden mit den bereitgestellten Finanzmitteln alle notwendigen Bauunterhaltungsarbeiten, kleinere funktionale Änderungen und akute Schadensfälle, an den Gebäuden und Außenanlagen durchgeführt.

Im Bereich der angemieteten Gebäude der Gesamtkirche werden durch das Baureferat sämtliche bauliche Anpassungen und teilweise vertraglich festgeschriebene Renovierungsarbeiten technisch und wirtschaftlich organisiert, geplant, durchgeführt und abgerechnet.

Darüber hinaus werden alle investiven Großprojekte, Neu- und Umbauten, sowie Sanierungen, auch Einrichtungen anderer Budgetbereiche, durch das Baureferat im Rahmen eines umfassenden Baumanagements, vorbereitet, gesteuert, durchgeführt und abgerechnet, bzw. als Bauherrenvertreter organisiert, kontrolliert und förmlich abgenommen.

3. Finanzierungsbedingungen

Das Budget im Liegenschaftsbereich ist geprägt durch vertragliche Bedingungen. Mieteinnahmen bzw. –ausgaben werden in Höhe der jeweils ortsüblichen Miete erzielt bzw. geleistet. Die Pachteinahmen bestimmen sich nach den zugrundeliegenden Pacht- und Erbbauverträgen. Nebenkosteneinnahmen/-vorauszahlungen werden in Höhe der jeweils letzten aktuellen Zahlen festgelegt.

Im gesamtkirchlichen Baubereich kann naturgemäß auf keine Einnahmen verwiesen werden. Alle notwendigen Baumittel werden aus dem Kirchensteueraufkommen bzw. Rücklagen bereitgestellt und dienen dem Erhalt, aktueller technischer und bautechnischer Modernisierung und Erneuerung des Immobilienbestandes der Gesamtkirche und zur Beibehaltung eines positiven Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit.

Weitere Zuweisungen oder Zuschüsse an andere Einrichtungen werden aus Baumitteln nicht bezahlt.

4. Laufender Haushalt

Die Einnahmen und Ausgaben wurden aufgrund der bestehenden Verträge und der aktuellen Zahlen zu den Bewirtschaftungskosten festgelegt.

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter:		Zuschuss- bedarf 2014	Einnahme- deckungsgrad 2014	Zuschuss- bedarf 2013
			Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014			
Gesamtkirchliches Gebäudemanagement	2.094.460	6.337.866	0	6.337.866	- 4.243.406	33,0%	-2.759.620
Insgesamt	2.094.460	6.337.866	0	6.337.866	- 4.243.406	33,0%	-2.759.620
			0,0%	100,0%			

Der Einnahmedeckungsgrad beträgt 33 %.

Bei den Anmeldungen der laufenden Kosten für Strom und Gas wurde grundsätzlich von einer moderaten Kostensteigerung ausgegangen. Für alle sonstigen Kosten wird grundsätzlich von einer Konstanz ausgegangen.

Der Gesamtansatz für die laufende Instandhaltung, Umsetzung behördlicher Auflagen, Umsetzung funktionaler Änderungen, Planungs- und Gutachtenkosten (5110/5121; ohne gesamtkirchliche Ökofonds) beträgt 1,2 Mio. EUR.

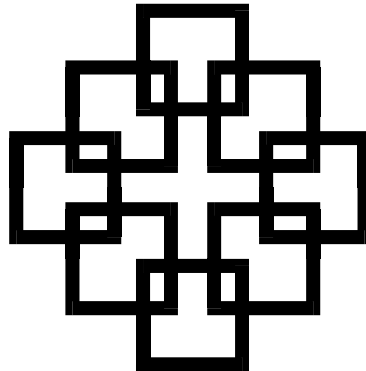
Die Aktualisierung der Gebäudewertermittlung erfordert auch eine Neubewertung der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel für oben genannte Aufgaben und eine stärkere Differenzierung der Mittelzuweisung zu den genannten Aufgabenfeldern.

Aus den Mitteln des im HH 2010 eingerichteten Ökofonds wurden 2010 bis 2013 jeweils 250.000 EUR bereitgestellt. Die voraussichtlichen Restmittel in Höhe von 328.000 EUR zum Ende des HH-Jahres 2013 sollen im Wesentlichen für die Umsetzung des 2. Bauabschnitts der energetischen Sanierung der Gebäudehülle am Wohngebäude Adelongstraße 35 eingesetzt werden.

Für 2014 sind folgende Schwerpunkte für die Große Bauunterhaltung vorgesehen:
Kloster Höchst: Dachreparaturen, Archiv Ahastraße: Nachrüstung Sonnenschutz, Friedberg IPOS:
Umsetzung Brandschutzkonzept, Herborn Seminar: Nachrüstung Sonnenschutz Bibliothek

5. Vermögenshaushalt

Für 2014 sind keine Grundstücksveräußerungen vorgesehen.



Anlage 1	Wirtschaftspläne
Anlage 2	Diakonissenversorgung Paulinenstift Wiesbaden und Kirchbaurücklage
Anlage 3	Darlehensfonds
Anlage 4	Überbrückungsfonds und Härtefonds
Anlage 5	Vermögensverzeichnis
Anlage 6	Schuldenverzeichnis
Anlage 7	Bürgschaftsübersicht
Anlage 8	Haushaltsquerschnitt
Anlage 9	Mittelfristige Finanzplanung

Erfo Erfolgsplan 2014

	Plan 2014		Plan 2013		Ist 2012	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
Erträge						
1. Umsatzerlöse		1.001.000 €		1.021.900 €		944.483,33 €
2. Bestandsveränderungen						1.020,07 €
3. Sonstige betriebliche Erträge		7.000 €		7.000 €		59.798,45 €
Zuschüsse (seitens Gesamtkirche)		146.500 €		136.010 €		111.574,50 €
Summe betriebl. Erlöse		1.154.500 €		1.164.910 €		1.116.876,35 €
4. Aufwand						
Materialaufwand f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe u. b	174.400 €		212.900 €			169.577,98 €
a) Aufwendungen f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe	- €		- €			- €
b) Aufwendungen f. bezogene Leistungen						
5. Personalaufwand						538.523,56 €
a) Löhne u. Gehälter	452.250 €		445.425 €		428.402,35 €	
6. b) Soz. Abgaben u. Aufwendungen f. Altersvers.	150.750 €	603.000 €	148.475 €	593.900 €	110.121,21 €	
7. Abschreibungen auf Sachanlagen	45.000 €		52.000 €		39.560,08 €	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	302.700 €		279.000 €		368.393,59 €	
Summe betriebl. Aufwendungen		1.125.100 €		1.137.800 €		1.116.055,21 €
8.						
9. So. Zinsen u. ähnl. Erträge	700 €		- €		720,76 €	
Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	- €		- €			
Zinsergebnis		700 €		- €		720,76 €
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		30.100 €		27.110 €		1.541,90 €
11.						
12. Außerordentliche Erträge	- €		- €		3.090,58 €	
Außerordentl. Aufwand	- €		- €		150,00 €	
Finanz- u. außerordentl. Ergebnis		- €		- €		2.940,58 €
13.						
14. Steuern v. Eink. u. Ertrag	- €		- €		- €	
Sonstige Steuern	- €		- €		- €	
15. Jahresergebnis (+ Überschuss / - Fehlbetrag)		30.100 €		27.110 €		4.482,48 €

Vermögensplan 2014

	Plan 2014		Plan 2013		Ist 2012	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
<u>Mittelherkunft (Einnahmen)</u>						
1. Jahresüberschüsse aus Vorjahren	30.100 €		27.110 €		4.482 €	
2. Rücklagenentnahme						
3. Abschreibung u. Anlagenabgänge	45.000 €		52.000 €		39.560 €	
4. Zuführung z. Rückstellungen						
5. Darlehensaufnahme						
SUMME		75.100 €		79.110 €		44.042 €
<u>Mittelverwendung (Ausgaben)</u>						
1. Zuführung zu Rücklagen						
2. Investitionen	30.000 €		30.000 €			
3. Tilgung (z.B. Darlehen)						
4. Liquiditätsreserve	45.100 €		49.100 €		44.042 €	
5. Jahresverlust						
SUMME		75.100 €		79.100 €		44.042 €

Erläuterungen zum Vermögensplan:

Im Vermögensplan werden der voraussehbare Finanzierungsbedarf und die notwendigen Finanzierungsmittel aufgestellt.

Er enthält alle Einnahmen und Ausgaben, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Veräußerung) und aus Kreditwirtschaft ergeben.

Die Planzahlen stützen sich auf die Prognosen der Hausleitungen und der Gutachter aus dem Optimierungsprozess

1.1 Jugendbildungsstätte Kloster Höchst

Stellenplan

	2012		2013		2014	
KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 12						
E 11	0,25		0,25		0,30	
E 10	0,50		0,50		0,50	
E 09						
E 08						
E 07	1,25		1,25		1,25	
E 06	1,30		1,30		1,31	
E 05 + 50 %	1,00		1,00		1,00	
E 05	1,90		1,90		1,00	
E 04	0,50		0,50		0,50	
E 03	1,66		1,48		1,10	
E 02 + 50 %	1,84		1,63		1,13	
E 02	0,90		2,80		2,50	
E 02 - ku						
E 01	1,25		1,28		1,38	
Auszubildende	4,00	2,00	3,00	2,00	3,00	2,00
bis Stellenplan 2011 Sold						
ab Stellenplan 2012 Bundesfreiwilligendienst/ Pausch	2,00		2,00		2,00	
Stelle wird bewertet					0,90	
Planstellen	18,35	2,00	18,88	2,00	17,87	2,00

Stellenplan 2014:

- + 0,05 Ausweisung Geschäftsführer Tagungsbetriebe
- + 0,01 Sek./Sachbearbeitung Tagungsbetrieb
- 0,37 Entfall Mitarbeiterin Küchen- und Wirtschaftsdienst
- 0,50 Entfall Haus- u. Küchenhilfe
- 0,30 Entfall Reinigungskraft
- + 0,10 Spülhilfe

Erfolgsplan für 2014

	Plan 2014		Plan 2013		Ist 2012	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
Erträge						
1. Umsatzerlöse	856.800 €		773.100 €		590.580,31 €	
Bestandsveränderungen					- 26.179,67 €	
2. Sonstige betriebliche Erträge	15.000 €		17.000 €		76.884,75 €	
3. Zuschüsse (Landeskirche)	176.500 €		148.100 €		123.857,40 €	
Summe betriebl. Erträge	1.048.300 €		938.200 €		765.142,79 €	
Aufwand						
4. Materialaufwand f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe u. bezog. Leistungen						96.465,85 €
a) Aufwendungen f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe	131.900 €		132.400 €		96.465,85 €	
b) Aufwendungen f. bezogene Leistungen	- €		- €		- €	
5. Personalaufwand		506.000 €		520.200 €		508.326,72 €
a) Löhne u. Gehälter	379.500 €		390.150 €		388.223,26 €	
b) Soz. Abgaben u. Aufwendungen f. Altersvers.	126.500 €		130.050 €		120.103,46 €	
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	16.000 €		16.000 €		16.636,01 €	
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	344.800 €		268.500 €		207.216,76 €	
Summe betriebl. Aufwendungen	998.700 €		937.100 €		828.645,34 €	
8. So. Zinsen u. ähnl. Erträge	- €		- €		72,96 €	
9. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen					776,89 €	
Zinsergebnis	- €		- €		- 703,93 €	
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	49.600 €		1.100 €		- 64.206,48 €	
11. Außerordentliche Erträge	- €		- €		6.843,19 €	
12. Außerordentl. Aufwand	- €		- €			
Finanz- u. außerordentl. Ergebnis	- €		- €		6.843,19 €	
13. Steuern v. Eink. u. Ertrag	- €		- €		- €	
14. Sonstige Steuern	- €		- €		- €	
15. Jahresergebnis (+ Überschuss / - Fehlbetrag)	49.600 €		1.100 €		- 57.363,29 €	

Vermögensplan 2014

	Plan 2014		Plan 2013		Ist 2012	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
<u>Mittelherkunft (Einnahmen)</u>						
1. Jahresüberschüsse aus Vorjahren	33.600 €		1.100 €			
2. Rücklagenentnahme						
3. Abschreibung u. Anlagenabgänge	16.000 €		16.000 €		16.636 €	
4. Zuführung z. Rückstellungen						
5. Darlehensaufnahme					40.727 €	
SUMME		49.600 €		17.100 €		57.363 €
<u>Mittelverwendung (Ausgaben)</u>						
1. Zuführung zu Rücklagen						
2. Investitionen	5.000 €					
3. Tilgung (z.B. Darlehen)	44.600 €		17.100 €			
4. Liquiditätsreserve						
5. Jahresverlust					57.363 €	
SUMME		49.600 €		17.100 €		57.363 €

Erläuterungen zum Vermögensplan:

Im Vermögensplan werden der voraussehbare Finanzierungsbedarf und die notwendigen Finanzierungsmittel aufgestellt. Er enthält alle Einnahmen und Ausgaben, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerg., Veräußerg.) und aus Kreditwirtschaft ergeben. Die Planzahlen stützen sich auf die Prognosen der Hausleitung.

1.2 Evangelische Jugendburg Hohensolms

Stellenplan

	2012		2013		2014	
KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 12						
E 11	0,25		0,25		0,30	
E 10					0,50	
E 10 + 50%	1,00		1,00			
E 09						
E 08						
E 07					0,50	
E 06	2,40		2,40		1,91	
E 05	2,25		2,38		2,38	
E 04	1,00		1,00		1,00	
E 03	5,55		5,55		5,55	
E 02						
E 01						
Auszubildende	2,00	1,00	1,00		1,00	
Freiwilliges Soziales Jahr/ Bundesfreiwilligendienst	4,00		2,00		2,00	
Planstellen	18,45	1,00	15,58	0,00	15,14	0,00

Stellenplan 2014:

+0,05 Geschäftsführerin Tagungsbetriebe
 +0,50 Hausleitung
 -1,00 Entfall Heimleitung
 +0,50 Rezeptionsleitung mit Zusatzaufgaben
 -0,49 Entfall Sekretariat Geschäftsführung 0,0625 und Reduktion Hauswirtschaftsleitung -
 0,50 Planstelle

Erfolgsplan für 2014	Plan 2014		Plan 2013		Ist 2012*	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
Erträge						
1. Umsatzerlöse (inkl. Bestandsveränderungen)	1.218.600 €		1.194.000 €		473.502,68 €	
Verminderung/Erhöhung des Bestandes					1.631,28 €	
2. Sonstige betriebliche Erträge	10.000 €		- €		114.068,65 €	
3. Zuschüsse	108.400 €		118.890 €		46.338,60 €	
Summe betriebl. Erträge		1.337.000 €		1.312.890 €		635.541,21 €
Aufwand						
4. Materialaufwand f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe u. bezog. Leistungen						
a) Aufwendungen f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe	164.220 €		157.000 €		83.236,37 €	
b) Aufwendungen f. bezogene Leistungen					- €	
5. Personalaufwand						578.542,02 €
a) Löhne u. Gehälter	536.550 €		517.500 €		464.330,45 €	
b) Soz. Abgaben u. Aufwendungen f. Altersver	178.850 €		172.500 €		114.211,57 €	
		715.400 €		690.000 €	19.762,18 €	
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	60.000 €		60.000 €		206.386,15 €	
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	292.800 €		277.500 €			887.926,72 €
4.-7. Summe betriebl. Aufwendungen		1.232.420 €		1.184.500 €		
8. So. Zinsen u. ähnl. Erträge	- €		- €			19.070,42 €
9. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	- €		- €			19.070,42 €
8.-9. Zinsergebnis		- €		- €		- 233.315,09 €
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		104.580 €		128.390 €		
11. Außerordentliche Erträge	- €		- €		3.429,76 €	
12. Außerordentl. Aufwand	- €		- €		7,14 €	
11.-1 Finanz- u. außerordentl. Ergebnis		0 €		0 €		3.422,62 €
13. Steuern v. Eink. u. Ertrag	- €		- €		- €	
14. Sonstige Steuern	- €		- €		- €	
15. Jahresergebnis (+ Überschuss / - Fehlbetrag)		104.580 €		128.390 €		- 229.892,47 €
						- €

Vermögensplan 2014

	Plan 2014		Plan 2013		Plan 2012	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
<u>Mittelherkunft (Einnahmen)</u>						
1. Jahresüberschuss	104.580 €		128.390 €			
2. Rücklagenentnahme					139.400 €	
3. Abschreibung u. Anlagenabgänge	60.000 €		60.000 €		25.000 €	
4. Zuführung z. Rückstellungen						
5. Darlehensaufnahme						
SUMME		164.580 €		188.390 €		164.400 €
<u>Mittelverwendung (Ausgaben)</u>						
1. Zuführung zu Rücklagen	50.000 €		58.390 €			
2. Investitionen	50.000 €		20.000 €			
3. Tilgung (z.B. Darlehen)	50.000 €		50.000 €			
4. Liquiditätsreserve	14.500 €		60.000 €			
5. Jahresverlust					164.400 €	
SUMME		164.500 €		188.390 €		164.400 €

1.3 Martin-Niemöller-Haus

Stellenplan

KDAVO	2012		2013		2014	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 12	0,40					
E 11	0,30		0,30		0,30	
E 10	1,00		1,00		1,00	
E 09	1,00					
E 08						
E 08 ku	1,00					
E 07						
E 06 + 25 %	1,00		1,00		1,00	
E 06	2,55		1,05		1,81	
E 05	1,50		1,00		1,00	
E 04	3,50				1,00	
E 03 + 25 %	1,00		1,00		1,00	
E 03					0,50	
E 02 + 50 %	3,10		2,35		2,35	
E 02	3,09		1,44		2,69	
E 01	0,12					
Auszubildende	3,00		3,00		3,00	
Stelle wird bewertet			9,77	0,25	6,27	0,25
Pausch					1,00	
ab STP 2012:Freiwilliges Soziales Jahr/ Bundesfreiwilligendienst	1,00		1,00			
Planstellen	23,56	0,00	22,91	0,25	22,92	0,25

Stellenplan 2014:

+ 0,01 Sekretariat Geschäftsführung

<u>Erfolgsplan für 2014</u>	Plan 2014		Plan 2013		Ist 2012	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
<u>Erträge</u>						
1. Umsatzerlöse	491.800 €		430.700 €		452.711 €	
Bestandsveränderungen					- 516 €	
2. Sonstige betriebliche Erträge	20.000 €		24.000 €		80.532 €	
3. Zuweisungsbetrag (v. Landeskirche)	54.960 €		40.300 €		52.041 €	
Summe betriebl. Erträge		566.760 €		495.000 €		584.769 €
<u>Aufwand</u>						
4. Materialaufwand f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe u. bezog. Leistungen						
a) Aufwendungen f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe u.	56.800 €		48.000 €		51.349 €	
b) Aufwendungen f. bezogene Leistungen	- €		- €		- €	
5. Personalaufwand						
a) Löhne u. Gehälter	240.000 €		222.225 €		269.814 €	
b) Soz. Abgaben u. Aufwendungen f. Altersvers.	80.000 €		74.075 €		89.938 €	
		320.000 €		296.300 €		359.752 €
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	42.000 €		42.000 €		47.364 €	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	122.760 €		119.000 €		111.838 €	
Summe betriebl. Aufwendungen		541.560 €		505.300 €		570.304 €
8. So. Zinsen u. ähnl. Erträge	- €		- €		7 €	
9. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen						
Zinsergebnis		- €		- €		7 €
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		25.200 €		- 10.300 €		14.473 €
11. Außerordentliche Erträge	- €		- €		- €	
12. Außerordentl. Aufwand	- €		- €		- €	
Finanz- u. außerordentl. Ergebnis		- €		- €		- €
13. Steuern v. Eink. u. Ertrag	- €		- €		- €	
14. Sonstige Steuern	- €		- €		- €	
15. Jahresergebnis (+ Überschuss / - Fehlbetrag)		25.200 €		- 10.300 €		14.473 €

Vermögensplan 2014

	Plan 2014		Plan 2013		Ist 2012	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
<u>Mittelherkunft (Einnahmen)</u>						
1. Jahresüberschuss	25.200 €				14.473 €	
2. Rücklagenentnahme			10.300 €			
3. Abschreibung u. Anlagenabgänge			42.000 €		47.364 €	
4. Zuführung z. Rückstellungen	42.000 €					
5. Darlehensaufnahme						
SUMME		67.200 €		52.300 €		61.837 €
<u>Mittelverwendung (Ausgaben)</u>						
1. Zuführung zu Rücklagen					18.681 €	
2. Investitionen	14.900 €					
3. Tilgung (z.B. Darlehen)	52.300 €					
4. Liquiditätsreserve					43.156 €	
5. Jahresverlust			52.300 €			
SUMME		67.200 €		52.300 €		61.837 €

1.4 Tagungsstätte im Theologischen Seminar Schloß Herborn

Stellenplan

KDAVO	2012		2013		2014	
		kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 12						
E 11	0,10		0,10		0,10	
E 10						
E 09 + 50 %	0,75		0,50		0,50	
E 09						
E 08						
E 07	1,65		1,15		1,10	
E 06	0,15		0,15		0,16	
E 05 + 50 %	1,00		1,00		1,00	
E 05	0,67		1,12		1,12	
E 04 + 50 %	0,50		0,50		0,50	
E 04						
E 3 + 50 %			0,38		0,38	
E 03	2,75	0,23	2,37	0,23	2,56	0,42
E 02 + 50 %	0,23	0,23	0,23	0,23		
E 02						
Auszubildene	2,00		2,00	1,00	2,00	1,00
Stelle wird bewertet					0,05	
Planstellen	9,80	0,46	9,50	1,46	9,47	1,42

Stellenplan 2014:

+ 0,01 Sekretariat Geschäftsführung
 - 0,04 Entfall Haus- u. Küchenhilfe

Kirchliche Aufgaben

Unterbudget 010065 Ev. Studentenwohnheime

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Studentenwohnheime allgemein 2. Martin-Luther-King-Haus, 96 Zimmer mit Waschgelegenheit 3. Evangelisches Studentenzentrum Mainz mit 119 Zimmern, 2 Appartements und 6 Familienwohnungen 4. Susanna von Klettenberg-Haus mit 205 Zimmern in Wohnungseinheiten und 45 Appartements mit Einzelbad
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> 1. a) Studierenden aller Fakultäten und verschiedener Herkunft, Geschlechts und Glaubens eine wohnliche und bezahlbare Unterkunft und eine Stätte der Ruhe zu bieten, die sie befähigt, ihrem Studium nachzugehen; b) Gemeinschaft und das soziale Zusammenleben sowie interkulturelle Begegnungen zu fördern, unter Wahrung eines evangelischen, christlichen Charakters im Miteinanderwohnens und -lebens c) diakonische Beratung und Unterstützung der BewohnerInnen d) Sicherung der Qualität und Zukunft der Studierendenwohnheime durch nachhaltige finanzielle Bewirtschaftung 2. siehe unten "Besonderheiten" 3. siehe 1. sowie: Gewährleistung der Attraktivität der Wohnheimplätze (ggfs. durch Sanierung und Modernisierung) 4. siehe 1.
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. a) Mietverhältnisse in Einzelzimmern, Appartements und Wohngemeinschaften /"-fluren", Dienst- u. Serviceleistungen im Zusammenhang mit dem Wohnen, Mieterzufriedenheit und Bewohnerklima b) Einzelmaßnahmen von Zimmer- und Gebäude(teil oder -technik))sanierungen (inkl. nachhaltiger, energetischer Maßnahmen) c) offene Sprechstunden d) Betriebswirtschaftlich positives Jahresergebnis 2. 3. siehe 1. 4. siehe 1.
Rückblick / Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2. 3. 4.
Schwerpunkte / Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2. Haus wurde veräußert 3. 4.
Erläuterungen zu Einnahmen und Ausgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2. 3. 4.
Finanzierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. keine Zuweisungen vorgesehen 2. 3. Refinanzierung sowie Darlehenstilgung aus eigenwirtschaftlicher Tätigkeit 4. Refinanzierung sowie Darlehenstilgung aus eigenwirtschaftlicher Tätigkeit

Ressourcen

	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR	Mehr/Weniger EUR
Unterbudget 010065 Ev. Studentenwohnheime				
Ordentliche Einnahmen (Hauptgruppe 0,1,2,)	1.950.730	2.000.500	1.694.300	-306.200
Vermögenswirks. Einnahmen (insb. Rücklagenentnahmen, Hauptgruppe 3)	266.640	57.000	0	-57.000
Einnahmen	2.217.370	2.057.500	1.694.300	-363.200
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	372.319	352.900	307.750	-45.150
Sachausgaben (ohne Gebäudekosten; Hauptgruppe 5,6)	739.370	856.800	580.800	-276.000
Zuweisungen (Hauptgruppe 7)	0	0	0	0
Besondere- und vermögenswirksame Ausgaben (Hauptgruppe 8,9)	1.105.681	847.800	805.750	-42.050
Ausgaben	2.217.370	2.057.500	1.694.300	-363.200
Überschuss / Zuschuss	0	0	0	0
Nachrichtlich aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Einnahmen Hauptgruppe 0,1,2	1.950.730	2.000.500	1.694.300	-306.200
Erlöse aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	0	0
Erlöse insgesamt	1.950.730	2.000.500	1.694.300	-306.200
Ausgaben Hauptgruppe 4,5,6,7	1.111.689	1.209.700	888.550	-321.150
Kalkulatorische Kosten für den (Vermögens-)Werteverlust	65.848	65.848	65.848	0
Kosten insgesamt	1.177.537	1.275.548	954.398	-321.150
Saldo Erlöse/Kosten	773.193	724.952	739.902	14.950

1.5 Ev. Studierendenwohnheime

Martin - Luther - King - Haus Frankfurt/Main
 Susanna - von - Klettenberg - Haus/ Campus Frankfurt/Main
 Evangelisches Studentenzentrum Mainz

Stellenplan

KDAVO	2012		2013		2014	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 12						
E 11			0,10			
E 10	1,00					
E 09						
E 08						
E 07						
E 06	1,00		0,55		0,50	
E 05	3,20		1,20		1,20	
E 04	0,75		0,75		0,75	
E 03						
E 02	3,75		3,75		4,25	
E 01						
Auszubildende						
Freiwilliges Soziales Jahr/ Bundesfreiwilligendienst	3,00		3,00		3,00	
Stelle wird bewertet			3,50		3,50	
Planstellen	12,70	0,00	12,85	0,00	13,20	0,00

Stellenplan 2014:

- 0,10 Geschäftsführung
- + 0,50 Reinigungskraft Mainz
- 0,05 Sekretariat Geschäftsführung

	Ergebnis 2012	Plan 2013	Plan 2014
Erträge			
<u>Erlöse:</u>			
Veröffentlichungen - Materialverkauf	83.675,15 €	51.240,00 €	60.490,00 €
Abonnements	30.878,18 €	27.850,00 €	26.450,00 €
Abdruckrechte	140,00 €	150,00 €	150,00 €
Zwischensumme Erlöse:	114.693,33 €	79.240,00 €	87.090,00 €
<u>Sonstige betriebliche Erträge</u>			
Erstattung Versandkosten	5.815,48 €	5.971,00 €	6.200,00 €
Sonstige Erträge	3.949,45 €	1.895,00 €	1.890,00 €
Zwischensumme sonstige betriebliche Erträge	9.764,93 €	7.866,00 €	8.090,00 €
<u>Zuschüsse</u>			
Zuschuss Zentrum Verkündigung der EKHN für Personalkosten	93.290,00 €	99.316,00 €	102.261,00 €
Zuschuss Zentrum Verkündigung der EKHN für Miete und Mietnebenkosten	17.600,00 €	17.600,00 €	17.600,00 €
Zuschüsse Zentrum für Veröffentlichungen (=Erträge aus Kostenübernahme)	35.705,37 €	21.334,00 €	18.380,00 €
Zuschüsse Sonstige für Veröffentlichungen (=Erträge aus Kostenübernahme)	- €	1.500,00 €	- €
Zwischensumme Zuschüsse	146.595,37 €	139.750,00 €	138.241,00 €
Summe betriebliche Erträge	271.053,63 €	226.856,00 €	233.421,00 €
Aufwand			
<u>Bestandsveränderungen</u>	5.060,98 €	1.951,00 €	-8.129,00 €
1. <u>Materialaufwand für Veröffentlichungen</u>			
Druckkosten/CD Kosten/ Abdruckrechte/Verpackung etc.	67.604,55 €	38.275,00 €	42.870,00 €
Layoutkosten - Schlussredaktion	22.337,35 €	13.558,00 €	15.990,00 €
Zwischensumme Materialaufwand Veröffentlichungen	89.941,90 €	51.833,00 €	58.860,00 €
<u>Materialbezogene Projektzuschüsse Zentrum Verkündigung/Fachbereich Gottesdienst/Kunst und Kultur</u>	0,00 €	211,00 €	294,00 €
<u>Personalaufwand</u>			
2. Erstattung der Personalkosten im Zentrum Verkündigung	93.290,00 €	99.316,00 €	102.261,00 €
Aushilfslöhne	2.341,50 €	2.800,00 €	4.000,00 €
Zwischensumme Personalkosten	95.631,50 €	102.116,00 €	106.261,00 €
<u>Abschreibungen</u>			
Abschreibungen Sachanlagen, Lizenzen, etc.	668,00 €	276,00 €	4.075,00 €
Zwischensumme Abschreibungen	668,00 €	276,00 €	4.075,00 €

	Ergebnis 2012	Plan 2013	Plan 2014
<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>			
3. a) Miete und Mietnebenkosten	17.600,00 €	17.600,00 €	17.600,00 €
b) Werbe- und Reisekosten	2.544,69 €	20.500,00 €	19.500,00 €
c) Verschiedene betriebliche Kosten	3.548,00 €	4.900,00 €	4.900,00 €
d) Sonstiges	89,33 €	500,00 €	500,00 €
e) Versandkosten inkl. Portokosten	13.050,31 €	22.669,00 €	22.160,00 €
4. f) Telefonkosten	192,00 €	200,00 €	200,00 €
g) Bürobedarf	3.100,00 €	4.500,00 €	6.000,00 €
h) Rechts- und Beratungskosten	266,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
i) Zeitungen/Zeitschriften/ Dokumentation/Fortbildung	0,00 €	2.000,00 €	3.400,00 €
j) Nebenkosten des Geldverkehrs inkl. Kursdifferenzen	20,50 €	100,00 €	100,00 €
Zwischensumme Sonstige betriebliche Aufwendungen	40.410,83 €	74.469,00 €	75.860,00 €
Summe betrieblicher Aufwendungen	231.713,21 €	230.856,00 €	237.221,00 €
Einstellung Sonderposten mit Rücklageanteil (Auflösung Rücklagen)			
Zinsen und ähnliche Erträge/Aufwendungen			
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.120,16 €	4.000,00 €	3.800,00 €
Zinsaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zinsergebnis	4.120,16 €	4.000,00 €	3.800,00 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	43.460,58 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Erträge/Aufwendungen			
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis vor Steuern	43.460,58 €	0,00 €	0,00 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag/sonstige Steuern			
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis (+Überschuss/-Fehlbetrag)	43.460,58 €	0,00 €	0,00 €

Vorbemerkungen:

Das Haushaltsjahr 2012 schloß mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 43.460,58 € ab. Dieses Ergebnis ist vor allem der Kooperation mit dem Gottesdienstinstitut in Nürnberg der bayerischen Landeskirche geschuldet..

Ebenso trugen zur Umsatzerhöhung die Publikationen bei, die zum Jahr der Kirchenmusik erstellt wurden (Orgel-CD, Chormappen u.a.). Die Herausgabe der Kurzpredigten für Altenpflegeheime erwies sich als sehr sinnvoll. Die erste Auflage war bereits nach zwei Monaten vergriffen.

Das Jahresergebnis 2012 wird zur Finanzierung von Projekten des Zentrums Verkündigung in 2013 gemäß der gültigen Satzung des Wirtschaftsbetriebes verwandt.

Die neu erschlossenen Vertriebswege finden auch weiterhin planerisch ihren Niederschlag in der Haushaltsplanung 2014. Allerdings gehen wir nicht davon aus, dass wir Sonderprojekte wie z.B. das Jahr der Kirchenmusik publizistisch begleiten müssen. Insofern berücksichtigt die Planung nur die "klassischen" Veröffentlichungen des Zentrums. Eingeplant ist allerdings eine Neuauflage des Menschenskinderliederbuch 2 einplanen.

Werbemaßnahmen im Rahmen von bundesweiten Veranstaltungen (Gesamttagung Kindergottesdienst und Gospelkirchentag in Kassel) sowie innerhalb der Landeskirche sind eingeplant, ebenso besondere Schulungsmaßnahmen für Mitarbeitende in neuen Programmen (z.B. Indesign).

Die notwendige Neuprogrammierung des Online-Shops ist ein weiterer zu berücksichtigender Kostenfaktor.

Anmerkungen:

1. Kosten 2014 für 2 neue Materialbücher sowie notwendige Nachdrucke; 2 Ausgaben Impuls Gemeinde, 2 Ausgaben Predigtvorschläge sowie die dazugehörige CD, 2 Ausgaben Kirchenmusikalische Nachrichten
2. Erstattung an das Zentrum Verkündigung (anteilig Fachbereiche Gottesdienst/Missionarisches Handeln und Kirchenmusik und Zentrum allg./Leitung) siehe auch Erläuterungen zum Stellenplan
3. Erstattung an das Zentrum Verkündigung (Zentrum allg./Leitung - Objekt 00 im Zentrum Verkündigung)
4. Erstattung an das Zentrum Verkündigung (Zentrum allg./Leitung)

Personalkostenerstattung des Wirtschaftsbetriebes an das Zentrum Verkündigung

Entsprechend der Beschlusslage der zuständigen Gremien der EKHN werden die Personalkosten, die vom Zentrum Verkündigung für den Wirtschaftsbetrieb beigesteuert werden, im Wirtschaftsbetrieb als Zuschuss des Zentrums vereinnahmt und entsprechend vom Wirtschaftsbetrieb an den Zentrumshaushalt erstattet, um so die Kostenstrukturen des Wirtschaftsbetriebes sichtbar zu machen.

Haushaltsplan - Zweckvermögen

1. Diakonissenversorgung Paulinenstift Wiesbaden (Rechtsträger 0900010044)

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Entwurf 2014
		EUR	EUR	EUR
Einnahmen				
2980 00 1100	Lfd.Einnahmen aus Finanzvermögen	2.782,61	3.500	2.600
2980 00 3119	Entnahme aus sonstige Rücklagen	5.717,39	5.000	5.900
		8.500,00	8.500	8.500
Ausgaben				
2980 00 7419	sonstige zweckgeb. Zuweisung	0,00	0	8.500
2980 00 8420	Zuführung zum ordentlichen Haushalt	8.500,00	8.500	0
		8.500,00	8.500	8.500

Die Rücklagenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Stand 01.01.2012	111.304,43 EUR
Zugang	0,00 EUR
Abgang	-5.717,39 EUR
Endstand 2012	105.587,04 EUR

2. Kirchbaurücklage (Rechtsträger 0900010031)

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Entwurf 2014
		EUR	EUR	EUR
Einnahmen				
9700 98 1100	Lfd.Einnahmen aus Finanzvermögen	4.528.067,99	4.500.000	4.500.000
9700 98 3119	Entn.aus sonst. Rücklagen	1.737.952,68	0	0
		6.266.020,67	4.500.000	4.500.000
Ausgaben				
9700 98 8420	Zuführung zum ordentlichen Haushalt	4.594.467,18	4.500.000	4.500.000
9700 98 8910	aus Jahresabschluss	1.671.553,49	0	0
		6.266.020,67	4.500.000	4.500.000

Die Rücklagenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Stand 01.01.2012	192.376.839,52 EUR
Zugang	0,00 EUR
Abgang	0,00 EUR
Endstand 2012	192.376.839,52 EUR

Darlehensfonds

1. Allgemeiner Darlehensfonds

Rechtsträger 0900010042

Haushalts- stelle	BEW	Bezeichnung	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR
Einnahmen					
8300 00 1100	910	Zinsen	142.866,32	130.000	130.000
8300 00 2420	632	Ablieferung Sonderhaushalt	2.383.641,95	3.500.000	3.000.000
8300 00 3210	910	Darlehensrückflüsse innerhalb der Landeskirche	5.563.095,95	3.290.000	3.300.000
8300 00 3250	910	Darlehensrückflüsse außerhalb des evangelischen kirchlichen Bereiches	18.225,06	15.000	15.000
9900 00 2910	910	Überschüsse aus Vorjahren	1.069.392,55	3.322.039	3.048.141
Gesamtsumme Einnahmen			9.177.221,83	10.257.039	9.493.141
Ausgaben					
8300 00 8420	632	Zuführung zum ordentlichen Haushalt	1.504.734,67	400.000	400.000
8300 01 9210	792	Darlehen für Bauzwecke	1.722.006,64	2.200.000	2.200.000
8300 02 9210	410	Darlehen für Orgeln/Glocken/Uhren	350.000,00	250.000	250.000
8300 03 9210	754	Darlehen für Grunderwerb	325.000,00	150.000	150.000
8300 04 9210	754	Darl.für Erschließungskosten	16.699,00	650.000	650.000
8300 05 9210	627	Darlehen für besondere Zwecke (Kirchengemeinden und Dekanate)	0,00	500.000	1.000.000
8300 06 9250	563	Darlehen an Studierende der Theologie	0,00	5.000	5.000
8300 07 9210	792	Darl. für Pfarrhäuser	1.624.813,00	3.500.000	3.000.000
8300 08 9210	792	Energetische Maßnahmen (bisher Umweltdarlehensfonds)	105.600,00	1.200.000	500.000
8300 10 9250	563	sonstige persönlichen Darlehen	0,00	30.000	30.000
8300 99 9210	627	sonstige Darlehen	480.228,00	1.372.039	1.308.141
Gesamtsumme Ausgaben			6.129.081,31	10.257.039	9.493.141

Deckungsfähigkeit

Die Ausgaben unter der Gliederung 8300 Objekt 01, 02, 03, 04, 05, 08 und 99 sind gegenseitig deckungsfähig.

Bestandsnachweis (zum 31.12.2012)

Forderungsbestand

davon

37.808.084,45 €

- Kirchengemeinden und Dekanate

23.882.511,56 €

- Mitarbeiter

128.157,71 €

- Einrichtungen

13.797.415,18 €

2. Umweltdarlehensfonds

Rechtsträger 0900010049

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR
8300 00 2910	Einnahmen Überschuss aus Vorjahren	758.828,95	0	0
	Gesamtsumme Einnahmen	758.828,95	0	0
8300 00 8420	Ausgaben Zuführung zum ordentlichen Haushalt	758.828,95	0	0
	Gesamtsumme Ausgaben	758.828,95	0	0

Bestandsnachweis (zum 31.12.2012)

Forderungsbestand

1.091.368,69 €

Der Umweltdarlehensfonds wird im Haushalt 2012 aufgelöst (gemäß Planung). Der Überschuss in Höhe von 758.828,95 EUR wird dem allgemeinen Darlehensfonds zugeführt.

Darlehen für energetische Maßnahmen werden ab 2013 im allgemeinen Darlehensfonds (Gliederung 8300.08) ausgezahlt.

Überbrückungs- und Härtefonds

1. Überbrückungsfonds

Rechtsträger 0900010007

Haushalts- stelle		Bezeichnung	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR
Einnahmen					
9324 00 3119	627	sonstige Rücklagen	933.842,48	1.506.766	1.766.665
9324 02 2420	627	Zuführung vom ordentlichen Haushalt	75.233,24	90.000	80.000
9324 04 1911	542	Personalkostenersatz inn.d.EKHN	15.668,67	5.000	1.500
Gesamtsumme Einnahmen			1.024.744,39	1.601.766	1.848.165
Ausgaben					
9324 00 7411	627	Zweckgeb.Zuweisung an Kirchengemeinde und - verbände	51.375,49	500.000	500.000
9324 00 7412	627	Zweckgeb.Zuweisung und Umlage an Dekanate	80.265,12	200.000	200.000
9324 03 4220	555	Bezüge - Beamte und Beamtinnen	161.734,02	192.600	190.800
9324 03 4230	555	Vergütung einschl. AG-Anteil	122.834,42	50.600	356.950
9324 03 4294	555	sonstige Bezüge Altersteilz.-Ang.	33.882,54	76.511	91.408
9324 03 4990	555	sonst.Persbezog.Sachausgaben	48,50	0	0
9324 04 4210	555	Bezüge - Pfarrer und Pfarrerinnen	197.105,90	220.033	183.700
9324 04 4230	555	Vergütung einschl. AG-Anteil	96.465,10	99.600	128.900
9324 04 4294	555	sonstige Bezüge Altersteilz.-Ang.	230.777,71	218.841	151.147
9324 04 4295	555	sonstige Bezüge Altersteilz.-Beamte/Pfr.	50.152,69	43.581	45.260
9324 04 4990	555	sonst.Persbezog.Sachausgaben	102,90	0	0
Gesamtsumme Ausgaben			1.024.744,39	1.601.766	1.848.165

Haushaltsvermerke:

Gemäß § 30 Abs. 1 Kirchliche Haushaltsordnung können Mehrausgaben durch Mehreinnahmen gedeckt werden. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Nicht verbrauchte Mittel werden in das nächste Jahr übertragen bzw. einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Erläuterungen

Die Mittel dienen dazu, die Kirchengemeinden, Dekanate und gesamtkirchlichen Organisationseinheiten in die Lage zu versetzen, die notwendigen Strukturanpassungsmaßnahmen, insbesondere im personellen Bereich, vorzunehmen. In 2011 wurde der Überbrückungsfonds um 6 Mio. EUR aufgestockt. Die Zuführung ergibt sich aus einer überschlägigen Berechnung, damit der Überbrückungsfonds für mind. 2 - 3 weitere Jahre über ausreichende Mittel verfügt, um im erforderlichen Umfang langfristige Finanzierungszusagen für einzelne Stellen bzw. Personalfälle zu tätigen. Die Finanzierung der Stellen des Übergangsstellenplans erfolgt erstmals in 2011 über den als eigenen Rechnungskreis ("Sonderrechtsträger") angelegten Überbrückungsfonds.

Mit dem Jahresabschluss 2011 wurden die Restmittel einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Die Einnahmeseite umfasst auch die Verzinsung der Fondsmittel. Der Haushaltsausgleich 2012 erfolgt durch Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 0,9 Mio. EUR.

Die Rücklagenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Stand 01.01.2012	8.356.827,79 EUR
Zugang	0,00 EUR
Abgang	-933.842,48 EUR
Endstand 2012	7.422.985,31 EUR

Übergangsstellenplan 2025 - Teil I

Stellenabbau und Personalentwicklung
Gesamtkirchliche Dienstleistungen, Kirchenverwaltung
Budgetbereich 8.1 - 8.4

	2012	2013	2014
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	Stellen- umfang	Stellen- umfang
PfrGeh.+ Zulage A 15			
PfrGeh.			
A 16			
A 15			
A 14	1,00		1,00
A 13			
A 12			1,00
A 11			
A 10			
A 9 / E 8		4,00	4,00
A 9	4,00		
E 14		1,00	
E 13			
E 12			1,00
E 11			1,00
E 10			
E 9 + 50 %	1,00		
E 09			
E 08			0,85
E 07 + 50 %			
E 07	2,75	2,35	2,50
E 06			
E 05			0,35
E 04 + 50 %	0,12		
E 04	0,13	1,00	1,50
E 03			
E 02			
Planstellen	9,00	8,35	13,20

Um den künftigen Abbau von Stellen im Rahmen von Perspektive 2025, abzubilden ist dieser Übergangsstellenplan geöffnet, der zum einen den künftigen Abbau von Stellen dokumentiert und zum anderen die Ressource für Personalentwicklungsmaßnahmen darstellt. Dies betrifft in der EKHN ausgebildete Inspektorenanwärterinnen und -anwärter, welche innerhalb von zwei Jahren nach Ausbildungsende auf Planstellen eingesetzt werden sollen. Mittlerweile ist die Ausbildungsfrequenz für Inspektoren halbiert, und es werden keine Verbeamtungen nach Ausbildungsende mehr vorgenommen.

Übergangsstellenplan 2025 - Teil II

Budgetbereiche 2 - 15 und 8.5

	2012	2013	2014
BBesO KDAVO	Stellen- umfang	Stellen- umfang	Stellen- umfang
PfrGeh.	6,00	4,00	3,50
A 16			
A 15			
A 14			
A 13	1,00	1,00	1,00
A 12			
A 11			
A 9			
E 14			
E 13			
E 12	0,34	1,00	2,00
E 11	5,50	2,77	1,50
E 10		2,00	1,00
E 09			
E 08		0,20	0,20
E 07			
E 06	1,50	1,50	1,00
E 05	1,00	0,50	
E 04			
E 03			
E 02	0,50		
Planstellen	15,84	12,97	10,20

Um den künftigen Stellenabbau im Rahmen von Perspektive 2025 in den Budgetbereichen des gesamtkirchlichen Stellenplanes abzubilden, wird ein neuer Übergangsstellenplan geöffnet. Die Finanzierung erfolgt aus dem Überbrückungsfonds.

2. Härtefonds

Rechtsträger 0900010032

Haushalts- stelle		Bezeichnung	Ergebnis 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR	Entwurf 2014 EUR
		Einnahmen			
9326 00 2420	627	Zufüherg.v.ord.Haushalt	52.287,36	100.000	70.000
9326 00 3119	632	sonstige Rücklagen	240.504,79	1.400.000	1.230.000
		Gesamtsumme Einnahmen	292.792,15	1.500.000	1.300.000
		Ausgaben			
9326 00 7411	627	Zweckgeb.Zuweisung an Kirchengemeinde und - verbände	292.792,15	1.200.000	1.000.000
9326 00 7412	627	Zweckgeb.Zuweisung an Dekanate	0,00	300.000	300.000
		Gesamtsumme Ausgaben	292.792,15	1.500.000	1.300.000

Haushaltsvermerke:

Gemäß § 30 Abs. 1 Kirchliche Haushaltsordnung können Mehrausgaben durch Mehreinnahmen gedeckt werden. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Nicht verbrauchte Mittel werden in das nächste Jahr übertragen bzw. einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Erläuterungen

Mit dem ab dem Frühjahr 2009 existierenden Härtefonds werden Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate unterstützt, die unabwiesbar im Haushalt anfallende besondere einmalige Aufwendungen nicht aus der regulären Zuweisungen oder sonstigen, anderweitig zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere aus Rücklagen, Kollekten und Stiftungen, finanzieren können. Die Regelung gilt sinngemäß auch für Fehlbeträge, die aus strukturell bedingten und nicht durch die Kirchengemeinde, dem Kirchengemeindeverband oder dem Dekanat zu vertretenden Mehraufwendungen resultieren, sofern auf Basis des geltenden Zuweisungssystems oder aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten keine Möglichkeit zu einer dauerhaften Konsolidierung des Haushalts besteht.

Im Haushalt 2009 wurden Mittel in Höhe von 5,6 Mio. EUR bereitgestellt und dem Härtefonds zugeführt. Mit dem Jahresabschluss 2011 wird der Überschuss in Höhe von 5,29 Mio. EUR einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Die Einnahmeseite umfasst auch die Verzinsung der Fondsmittel. Der Haushaltsausgleich 2012 in Höhe von 0,2 Mio. EUR erfolgt durch Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage.

Die Rücklagenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Stand 01.01.2012	5.293.659,85 EUR
Zugang	0,00 EUR
Abgang	-240.504,79 EUR
Endstand 2012	5.053.155,06 EUR

Verzeichnis

des Vermögens der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

1. Grundvermögen

1.1 Bebaute Grundstücke

a) Häuser

Funktion	lfd. Nr.	Lage des Grundstücks	Verwendungszweck	Brandversicherungskapital in <u>Mark</u>
	1	Alsfeld Georg-Dietrich-Bücking-Str. 10	Neue Arbeit Vogelsberg	16.900
8100.92	2	Arnoldshain/Taunus Eichwaldsfeld 1	Akademie/Bürogebäude	53.900
8100.92	3	Arnoldshain/Taunus Eichwaldsfeld 3	Martin-Niemöller-Haus Tagungszentrum	830.600
8100.94	4	Arnoldshain/Taunus Am Hasenborn 1a	Wohnhaus	30.700
8100.93	5	Arnoldshain/Taunus Am Hasenborn 1	Wohnhaus	30.700
8100.40	6	Bad Homburg Kohlberger Weg 23	Mietwohnung vermietet an Dekanat als Dienstwohnung	28.100
8100.01	7	Darmstadt Adelungstraße 38	12 Mietwohnungen	75.700
5311.01 5311.02	8	Darmstadt Ahastraße 5 A	Dienstgebäude	313.600
7210.00	9	Darmstadt Am Löwentor 20	Dienstwohnung	37.400
7621.06 7621.07 7621.08	10	Darmstadt Dieburger Str. 201A-201 C	Nr. 201 A Mietwohnung Nr. 201 B Mietwohnung Nr. 201 C Mietwohnung	29.100 29.100 29.100
7700.00	11	Darmstadt Elisabethenstraße 51	Dienstgebäude	195.300
7621.12	12	Darmstadt Martinstraße 29	Dienstgebäude 1 Mietwohnung	54.100
8100.03	13	Darmstadt Ohlystraße 71	3 Mietwohnungen 2 Büroetage	129.900
7621.01	14	Darmstadt Paulusplatz 1	Dienstgebäude	1.479.500
7500.01	15	Darmstadt Steinbergweg 33	Dienstwohnung für die Pröpstin von Süd-Starkenburg	38.700
8100.08	16	Darmstadt Prinz-Christians-Weg 8	2 Mietwohnungen	45.600
8100.05	17	Darmstadt Wittmannstr. 60	Dienstgebäude	53.400
8100.10	18	Darmstadt	8 Mietwohnungen	94.900 (Nr. 8)
2180.01		Zweifalltorweg 8 - 12	Ev. Fachhochschule mit Großkantine	373.900 (Nr. 10)

8100.96	19	Friedberg Kaiserstraße 2	„Zentrum für Seelsorge und Beratung, Zentrum für Organisationsentwicklung und Zentrum für Personalberatung“	512.500
8100.21	20	Friedberg Leonhardstraße 18	Mietwohnung verm. an Dekanat als Dienstwohnung für Dekan	43.400
8100.20	21	Friedberg Leonhardstraße 20	Mietwohnung	39.700
1210.04	22	Gießen Henselstraße 7 (Martin-Buber-Heim)	Ev. Studentengemeinde Gießen	64.400
8100.30	23	Gießen Südanlage 13	3 vermietete Büroetagen (Mieter Dekanat) 2 Mietwohnungen	119.000
8100.30	24	Gießen Lonystraße 13	1 Dienstwohnung f.d.Propst für Oberhessen 1 Mietwohnungen Gästezimmer Propstei Oberhessen 1 vermietete Büroetage	209.300
0630.03	25	Herborn Freiherr-vom Stein-Straße 1	Dienstwohnung	25.300
7500.03	26	Herborn Friedrich-Birkendahl-Straße 31	Wohnhaus	35.680
0630.04	27	Herborn Nassaustraße 36	Theologisches Seminar	61.000
0630.01	28	Herborn Schloß	Theologisches Seminar	703.000
8100.90	29	Höchst/Odw. Kirchberg 3	Evang. Jugendbildungsstätte Kloster Höchst	696.140
8100.51	30	Hofheim a. T. Thüringer Weg 37	Mietwohnung vermietet an das Dekanat als Dienstwohnung Dekan	30.400
8100.91	31	Hohensolms Schloß, Burgstraße 12	Jugendburg 1 Mietwohnung	1.810.700
8100.35	32	Kronberg-Schönberg/Ts. Im Brühl 30	Religionspädagogisches Studienzentrum Villa/Gästehaus	460.900
8100.32	33	Kronberg-Schönberg/Ts. Am Oberberg 8	Mietwohnung	20.000
5132.01	34	Laubach Breslauer Straße 2	Turnhalle	124.200
5132.07	35	Laubach Breslauer Straße 4 Laubach Breslauer Straße 4	Laubach-Kolleg Internat 1 Mietwohnung Wohnheim incl. 1 Dienstwohnung	488.500
5132.03	36	Laubach Königsberger Straße 2	Verwaltungsgebäude und Schule	471.600
2999.00	37	Mainz Albert-Schweitzer-Str. 113- 115	„Zentrum für gesellschaftliche Verantwortung“	284.900
1220.03 eigener Wirtschaftsplan	38	Mainz Am Gonsenheimer Spieß 1	Studentenwohnheim 1 Dienstwohnung	977.500
0484.03	39	Mainz Am Gonsenheimer Spieß 1	Religionspädagogisches Amt	
7500.04			Propstei Süd Nassau	
1210.03			Studentengemeinde	

0484.04	40	Offenbach/Main Egerländer Straße 35	Religionspädagogisches Amt 1 Dienstwohnung	41.400
8100.60	41	Wiesbaden Brentanostraße 3	Dienstwohnung und Büro des Beauftragten der Ev. Kirchen am Sitz der Landesregierung	47.800
7500.06	42	Wiesbaden Humperdinckstraße 7 a	1 Dienstwohnung	42.000

b) Eigentumswohnungen

Funktion	Lage des Grundstücks	Verwendungszweck	Brandversicherungskapital
8100.31	Kronberg-Schönberg/Ts. Im Brühl 37	1 Mietwohnung	19.500
8100.55	Offenbach St. Gilles-Str. 21/23	1 Mietwohnung	17.500

c) Wohnungen mit langjährigem Nutzungsrecht

Funktion	Lage des Grundstücks	Verwendungszweck	Brandversicherungskapital
8100.09	Darmstadt Freiligrathstraße 16	6 Mietwohnungen	123.800

d) Im Erbbaurecht bebaute Grundstücke

Funktion	Lage des Grundstücks	Verwendungszweck	Brandversicherungskapital
8100.02	Darmstadt, Freiligrathstr. 12	2 Mietwohnungen	51.900
1220.04 (eigener Wirtschaftsplan)	Frankfurt, Siolistr. 7	Studentenwohnheim	990.000
1220.02 (eigener Wirtschaftsplan)	Frankfurt/Main-Schwanheim Henriette-Fürth-Straße 2 (Martin-Luther-King-Haus)	Studentenwohnheim	274.300
8100.34	Kronberg-Schönberg, Friedrichstr. 50	Religionspädagogisches Studienzentrum 1 Werkmietwohnung	498.100
5110.01	Laubach, Freienseen Oberseener Weg	Grundschule	146.600

e) Im Erbbaurecht vergebene Grundstücke

Funktion	Lage des Grundstücks
---	Darmstadt, Am Löwentor 15
---	Darmstadt-Eberstadt, Frankensteiner Str. 139
---	Mainz-Hechtsheim, Im Euler
---	Rimbach/Odw., Holzbergstr. 29 (Auf dem Wolfsberg)
---	Rimbach/Odw., Staatsstr. 6, 6A, 10
---	<p>Dreieich-Sprendlingen</p> <p>Hegelstr. 41 Hegelstr. 43 Hegelstr. 59</p> <p>Kronberg - Oberhöchstadt Saalburgstraße 22</p> <p>Arnoldshain/Ts. Am Hasenborn 2a Am Hasenborn 2</p>

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ³	BoRiWe/m ² 01.01.2012
1.	Arnoldshain	12 5/1	Grünland, Hutung, Wiese	1.057	1,00 €
2.	Arnoldshain	12 17/2	Acker, Wald, Hasenborn	9.661	1,00 €
3.	Auerbach	6 298	Acker, Im Faerbelis	2.092	2,30 €
4.	Aulendiebach	3 180	Acker, Die vordere Walterslache	5.377	1,40 €
5.	Breckenheim	33 28	Acker, Am Mühlbach	2.288	3,50 €
6.	Dienheim	31 16	Weingarten, Guldenmorgen	3.679	3,30 €
7.	Dorfweil	3 81	Acker, Im Weiherloch	8.980	1,00 €
8.	Falkenstein	3 11/3	Wald, Rerchenbachweg	5.046	6,00 €
9.	Flonheim	3 35/6	Weingarten, Am Adelberg	8.237	1,80 €
10.	Flonheim	3 35/5	Hutung, Am Adelberg	846	1,80 €
11.	Gedern	4 154	Wiese, Hesselwiesen	36.616	0,50 €
12.	Gelnhaar	2 147	Grünland, Hutung Im Eichen	10.408	0,50 €
13.	Gelnhaar	2 176	Grünland, Hutung Im Eichen	4.797	0,50 €
14.	Götzenhain	2 312	Grünland, Hinter dem Butzhain	11.329	6,00 €
15.	Götzenhain	6 47	Acker, Die Fischäcker	3.596	6,00 €
16.	Guntersblum	70 66	Weinberg, Auf dem Steinberg	1.833	2,80 €
17.	Höchst	5 44	Mischwald, Im Hinterschorschberg	11.280	2,15 €
19.	Lindheim	13 89	Wiese, Im Dornwald	27.222	0,90 €
20.	Lindheim	12 142	Wiese, Im Dornwald	23.738	0,90 €
21.	Nierstein	28 73	Wald	2.034	1,80 €
22.	Nierstein	28 52	Weingarten, Fockenberg	4.398	3,00 €
23.	Ober-Ramstadt	7 461	Acker, Auf den Wittham	2.983	1,80 €
24.	Offenthal	2 29	Acker, Grünland, Am Gallborn	4.377	6,00 €
25.	Oppenheim	21 31	Weingarten, Oppenheimer Kreuz	2.196	4,00 €
26.	Ortenberg	4 91/2	Acker, Stößt auf den Schafhof	3.000	6,00 €
27.	Rimbach	16 27/2	Acker, Am roten Berg	2.916	1,70 €
28.	Rimbach	14 26/33	Sportplatz, Wolfsberg	4.357	210,00 €
29.	Rimbach	14 26/34	Freifläche, Wolfsberg	748	210,00 €
30.	Rimbach	14 26/36	Freifläche, Wolfsberg	1.436	160,00 €
31.	Schwabsburg	19 215	Weinberg, Am Niersteiner Weg	1.181	3,00 €
32.	Schwabsburg	19 266	Weinberg, Am Niersteiner Weg	935	3,00 €
33.	Schwabsburg	18 14	Weingarten, Auf der Kirchplatte	1.579	3,00 €
34.	Seizen	11 402/1	Weingarten, Auf dem Gottesgarten	1.888	2,80 €
35.	Sprendlingen/H.	13 51	Acker, Die mittelste Gewann	587	5,00 €
36.	Sprendlingen/H.	16 169	Acker, Auf den Taubernbornweg	1.412	5,00 €
37.	Sprendlingen/H.	37 99	Acker, Zweiter Seufzer	670	5,00 €
37.	Sprendlingen/H.	37 99	Grünland, Zweiter Seufzer	2.727	5,00 €
38.	Trebur/Geinsheim	2 4	Acker, Im Hachenfeld	9.549	2,40 €
39.	Trebur/Geinsheim	7 34	Acker, Die Talwiesen	16.492	2,40 €
40.	Wallau	46 89	Wiese, Am Beunestück	2.211	5,00 €
41.	Watterbach	1 210	Wald, Lochbrunnthal	2.550	0,90 €
42.	Wiesbaden	42 107/3	Wiese, Erkelsborn	2.115	1,50 €
43.	Wiesbaden	42 108/2	Wiese, Erkelsborn	1.763	1,50 €
44.	Wiesbaden	22 147	Wiese, Müllers Wiese	2.074	1,50 €
45.	Würzberg	12 101	Wald, Der Voraus	4.369	0,90 €
46.	Würzberg	12 80	Wald, Der Voraus	3.394	0,90 €
47.	Würzberg	12 89/1	Wald, Der Voraus	4.369	0,90 €
48.	Würzberg	13 1/1	Wald, Bei der Hainstermühle	13	0,90 €
49.	Würzberg	13 ½	Wald, Der Ingelheimer Wald	13.113	0,90 €
50.	Würzberg	13 1/3	Wald, Der Ingelheimer Wald	1.466	0,90 €
51.	Würzberg	13 ¼	Wald, Der Ingelheimer Wald	56	0,90 €
52.	Würzberg	13 1/5	Wald, Der Ingelheimer Wald	231	0,90 €
53.	Würzberg	13 1/6	Wald, Der Ingelheimer Wald	210.183	0,90 €

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m³	BoRiWe/m² 01.01.2012
54.	Würzberg	13 5	Wald, Der Ingelheimer Wald	415.850	0,90 €
55.	Würzberg	14 1	Wald, Der Ingelheimer Wald	239.331	0,90 €
56.	Würzberg	14 2	Wald, Der Ingelheimer Wald	10.744	0,90 €
57.	Würzberg	2 31	Wald, Der Kohlwald	2.969	0,90 €
58.	Würzberg	2 47/1	Wald, Im Rott	9.437	0,90 €
59.	Würzberg	3 119/3	Wald, Im Ort	530	0,90 €
60.	Würzberg	8 40	Wald, Im Baumwald	3.269	0,90 €
61.	Würzberg	8 41	Wald, Im Baumwald	3.231	0,90 €
62.	Würzberg	8 44	Wald, Im Baumwald	3.319	0,90 €
63.	Würzberg	8 47	Wald, Im Baumwald	3.144	0,90 €
64.	Würzberg	8 48	Wald, Im Baumwald	2.750	0,90 €
65.	Würzberg	8 52	Wald, Im Baumwald	2.112	0,90 €
66.	Würzberg	8 53	Wald, Im Baumwald	2.775	0,90 €
67.	Würzberg	9 13	Wald, Im Eutergrund	2.175	0,90 €

1.3 Angemietete Objekte

Ort	Straße	Funktion		
		Wohnung	Büro	
Ballersbach	Backhausweg 3		7500.03.	
Breuberg	Burgkapelle		0110.00	
Darmstadt	Auf der Sommeraue 35 (Lagerhalle)		4300.03	
	Erbacher Str. 17		5999.00	
	Elisabethenstr. 21		1620.03	
	Herdweg 122		3999.03	
	Kiesstr. 18		5999.37	
	Kiesstr. 18		7500.07.	
	Hügelstraße 89		5999.13	
	Robert-Schneider-Str. 13		1210.01	
	Dolivostr. 10		0999.00.	
	Landgraf-Philipps-Anlage 66 (Hügelstr.89)		5999.13	
	Dieburg	Dresdner Straße 37		1970.00
	Dietzenbach	Theodor-Heuss-Ring 52		0483.00
Diez	Auf der Wacht 16		3999.00	
Dreieich	Helene-Mössinger-Str. 38		7621.20.	
Frankfurt	Adolf-Häuser-Straße 1-7		2999.00	
	Flughafen-Terminal		bewirtsch. durch ERV	
	Hansaallee 148b	3999.03		
	Jaspertstr. 61		1970.00	
	Leunastraße 19 (Bunker)		2999.00	
	Markgrafenstr. 14 (Markuskirche)		0999.00	
	Friedberger Anlage 27	1210.07		

	Siolistr. 7		1210.07
	Praunheimer Landstr. 206		3999.00
	Rechneigrabenstraße 8	1520.00	
	Rechneigrabenstraße 8		1520.00
	Rechneigrabenstraße 10		0483.12
	Rechneigrabenstraße 10		7500.00.
	Rechneigrabenstraße 8 – 12 A		7621.20
	Speicherstr. 39-47	7500.00	
	Am Römerberg 9		3999.03
	<u>Amtsbereiche des Zentrums</u> <u>Verkündigung:</u>	0999.00.	
	Carl-Goerdeler-str. 78, Frankfurt		
	Tannenweg 16, Dillenburg		
	Felsbergstr. 7, Mühlthal		
	Usinger Str. 22, Neu-Anspach		
	Rotdornweg 120, Frankfurt		
Gießen	Leimenkauter Weg 59		5999.00
	Händelstrasse 11		7621.20
	Carl-Franz-Str. 24		5999.30
Herborn	Am Hintersand 15		0483.14
			7500.03
			5999.30
Hohenahr-Erda	Mühlweg 1		7930.00
Langen	Bahnhofstr. 44		5999.30.
Limburg	Parkstr.12		5999.30
Mainz-Laubenheim	Dammweg 8	0410.00	
Mainz	Zedernweg 21		1520.00
Münzenberg	Scheune		7622.00
Nassau	Kettenbrückstr. 1		5999.30
Nassau-Scheuern	Bezirksstr. 19		0483.15
Nidda	Wydratstr. 31		0380.01
Otzberg-Lengfeld	Otzbergstr. 42		1520.00./

			1940.00
Rodheim a. d. Horloff	Pfarrscheune (Lager)		7622.00
Rüddingshausen	Grebenwiesenweg (Lager)		0999.02
Schwalbach	Odenwaldstr. 1		7621.20
Wackernheim	Kleine Hohl 28		2120.00
Wiesbaden	Fraensteiner Str. 90		1940.00
	Schwalbacher Str. 6		7500.06
			0484.05
Wiesbaden-Biebrich	Elise-Kirchner-Str. 15		5999.30

2.	Beteiligungen (Stand 31.12.2012)		
	Agaplesion gAG	EUR	5.950.000,00
	ECKD Frankfurt	EUR	460.200,00
	EDCS-Anteile	EUR	538.783,74
	EIKON	EUR	102.300,00
	EKK	EUR	31.720,00
	Ev. Gymnasium Bad Marienberg	EUR	112.500,00
	Grundschule Freienseen	EUR	20.000,00
	Grundschule Weiten-Gesäß	EUR	20.000,00
	Hainstein GmbH, Eisenach	EUR	2.045,17
	Hessischer Förderkreis EDCS	EUR	64.436,34
	Jugend-Kultur-Kirche St.Peter	EUR	50.000,00
	Medienhaus	EUR	24.000,00
	Spener Verlag	EUR	25.000,00
	Textilwerkstatt am Elisabethenstift	EUR	12.500,00
	Gesellschaft f.Diak.Einr./Üb. Hi-Werk	EUR	17.800.000,00
	Klinik Elgershausen/ Übern. v. Hi-Werk	EUR	100.000,00
	Kapitalrückl. Ev. Gymnasium Bad Marienberg	EUR	1.000.000,00
3.	Finanzvermögen (Stand 31.12.2012)		
3.1	<u>Rücklagen</u>		
	Betriebsmittelrücklage	EUR	73.751.004,45
	Bürgschaftssicherungsrücklage	EUR	3.789.810,86
	Ausgleichsrücklage Kirchengemeinden	EUR	89.750.070,69
	Ausgleichsrücklage Gesamtkirche	EUR	80.049.604,52
	Tilgungsrücklage	EUR	39.607.055,00
3.2	<u>Zweckgebundene Rücklagen/Rückstellungen</u>		
	Betriebsstättenausgleich	EUR	83.361.166,34
	Budget-Rücklage	EUR	70.410.630,73
	Kirchbauunterhaltung (RTR 0031)	EUR	192.376.839,52
	Baurücklagen Gesamtkirche	EUR	16.113.726,37
	Grunderwerbssfonds	EUR	11.687.001,40
	Baurücklagen Kirchengemeinden/Ökofonds	EUR	5.903.176,77
	Versch. Sicherheitseinbehalte	EUR	3.065,95
	Gesamtkirchl. Ökofonds	EUR	603.776,82
	Baulastablösungsfonds	EUR	3.077.716,02
	Diakoniestationen	EUR	3.496.935,50
	EDV-Modernisierungs-Rückl.Kigem.	EUR	3.903,87
	Projekte Perspektive 2025	EUR	7.939.506,46
	Übergangsfinanz. Pfarrdienst	EUR	24.673.000,02
	Kinderkrippenprogramm	EUR	4.472.480,49
	EKD Fonds/Runder Tisch Heimerziehung	EUR	1.808.761,92
	Miete Ev. Hochschule Darmstadt	EUR	300.000,00
	Perspektive 2025	EUR	486.045,27
	Härtefonds (RTR 0032)	EUR	5.053.155,06
	Überbrückungsfonds (RTR 0007)	EUR	7.422.985,31
	Mädchenwerk	EUR	26.392,97
	Bücherkaution Laubach Kolleg	EUR	34.994,75
	Beratungsstelle für Zivildienst	EUR	323.527,20
	Leonardo da Vinci Projekt	EUR	28.543,31
	Indienpartnerschaft/Laubach Kolleg	EUR	1.435,35

	Tilg. EKK Darl. San. Turnhalle Laubach Kolleg	EUR	281.447,00
	Tilg. EKK Darl. Energ. San.Laubach Kolleg	EUR	1.258.969,02
3.3	<u>Darlehen aus dem Haushalt</u>		
	Darlehensforderungen	EUR	23.760,00
3.4	<u>Zweckvermögen</u>		
	Arbeitslosenfonds	EUR	308.432,74
	EKHN-Stiftung	EUR	11.161.657,52
	Gesangbuchfonds	EUR	1.064.655,23
	Geschw. Knautz/Heer-Stiftung	EUR	429.720,54
	Herm. Schlegel-Stiftung	EUR	2.788.720,35
	Hildegard und Karl Bär Stiftung	EUR	346.241,79
	Paulinenstift Wiesbaden	EUR	105.587,04
	Scio Stiftung	EUR	42.307,53
	Stiftung für das Leben	EUR	2.891.980,68
	Stiftung Gemeinde im Aufbruch	EUR	399.288,92
	Stiftung Bekennen und Versöhnen	EUR	315.793,07
	Religionsbücherfonds	EUR	554.307,97
	Theologisches Konvikt	EUR	47.615,34
	Versorgungsstiftung der EKHN	EUR	548.932.943,72
	Zur Nieden-Stiftung	EUR	470.892,04
3.5	<u>Nachlaßverwaltung</u>		
	Uhl	EUR	404.130,64
	Müller	EUR	41.750,00

4. Kraftfahrzeugverzeichnis (ohne geleaste Fahrzeuge)

Haus- halts- funkt.	Dienststelle	Fahrzeugart	TYP	Kennz.	Erstzu- lassung
0999.00	Zentrum Verkündigung	PKW-Kombi	Ford Focus	F-ZV 2222	05.06.12
		PKW-Kombi	Ford Tourneo	F-ZV 40	24.01.10
		PKW	Ford Fusion	F-ZV 20	11.02.09
		Anhänger	Humbaur – HA75/100	F-ZY 1699	31.07.09
5132	Laubach-Kolleg	PKW	Ford Fiesta	F-ZV 55	01.08.07
		PKW-Kleinbus	Opel Vivaro Combi Diesel	GI-LK 800	11.08.10
5999	Zentrum Bildung	Kleintraktor	Zugmaschine	GI-LK 407	06.06.07
		PKW	Opel-Astra	DA-EG 103	14.12.05
7622	Kirchenverwaltung	PKW	Opel Meriva	DA-ZB 101	13.10.06
		PKW	Ford Connect	DA-EK 290	19.12.03
7700	Rechnungsprüfungsamt	PKW	Mercedes B Klasse	DA-PA 512	02.03.12
		PKW	Opel Astra	DA-PA 612	13.02.12
		PKW	Opel Astra	DA-PA 712	13.02.12
		PKW	Opel Astra	DA-PA 309	23.11.09

Schuldenverzeichnis der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Lfd. Nr.	Datum der Schuldurkunde	Zweck der Schuld	Funktion	Gläubiger	Schuld- betrag urspr. EUR	vorauss. Schuld- betrag zum 31.12.2013	Zins- satz %	Annui- tät o. Tilg. betr. EUR
1		Campus Westend, FFm.	1220.04*	EKHN	3.000.000,00	2.772.697,87	4,00	150.000
2		Campus Westend, FFm.	1220.04*	EKHN	1.000.000,00	930.125,26	4,00	50.000
3	18.08.1966	Darlehen zur Errichtung eines Schulgebäudes mit Internat für das Laubach Kolleg	5132	HELABA	132.935,89	54.496,64	0,5	2.659
4	16.07.1969	Darlehen zum Bau des Studentenwohnheims in Mainz Am Gonsenheimer Spieß	1220.03*	Bundes- minist.f. Familie u. Jugend	255.645,94	130.003,13	0,5	3.835
4a	22.12.2006	Darlehen zum Bau des Studentenwohnheims in Ffm. Campus Westend, Frankfurt Erste Anuitätsrate 15.05.2012	1220.04*	KfW Bank	5.750.000,00	5.481.081,99	3,25	336.837
5	01.08.1967	Darlehen zum Bau des Studentenwohnheims in Frankfurt/M. Henriette-Fürth-Str. (Martin-Luther-King-Haus)	1220.02*	HELABA	190.200,58	83.967,62	0,5	3.804
5a	10.01.1968	Darlehen zum Bau eines Auffangheimes in Darmstadt Zweifalltorweg 10 Übernommen vom DWHN Stand 30.12.2007	2180.03	Landesbank Hess/Thür.	107.558,05	89.909,82	0,5	3.936
6	07.11.1967	Darlehen zum Bau des Studentenwohnheims in Mainz Am Gonsenheimer Spieß	1220.03*	LZB RhL.-Pfalz Mainz	223.281,16 95.100,29	90.447,00	2,0	11.143
7	02.04.2004	Umstellung der Mitarbeiterversorgung von BfA zur ERK	9500	EKK, Kassel	50.000.000,00	39.924.623,49	4,13	2.914.801
8	14.04.2004	Umstellung der Mitarbeiterversorgung von BfA zur ERK	9500	Vers-Stiftg.	47.119.878,00	31.690.728,82	4,8	3.500.000
9	26.02.2010	Energetische Sanierung Laubach Kolleg	5132.10	KfW über EKK	310.000	261.052	2,2	16.316
10	10.01.2010	Energetische Sanierung Laubach Kolleg	5132.10	Landes- treuhand	348.705	313.835	0,0	11.623,50 davon 1.937,25 von der EKHN
11	24.03.2012	Energetische Sanierung Laubach Kolleg	5132.10	KfW über EKK	1.258.969	1.209.268	1,0	66.268
Summe:					109.792.273,93	83.032.236,16		

*Schulden der Studierendenwohnheime Rechtsträger 65

Bürgschaftübersicht

(Stand 23.08.2013)

Lfd. Nr.	Gläubiger	Schuldner	voraussichtliche Bürgschaftssumme am 31.12.2013 EUR
1	Ev. Kreditgenossenschaft eG Kassel	Mission Leben GmbH	1.159.522
2	KD-Bank	desgleichen	2.144
3	HypoVereinsbank, München	desgleichen	462.186
4	Darmstädter Sparkasse	desgleichen	113.455
5	Hypothekenbank AG, Hamburg	Ev. Verein für Innere Mission Wiesbaden	703.954
6	Ev. Kreditgenossenschaft eG Kassel	Christliche Flüchtlingshilfe, Mörfelden-Walldorf	132.091
7	Ev. Kreditgenossenschaft eG Kassel	Christusträger Wohnen Plus GmbH, Rödermark	3.281.670
8	Ev. Kreditgenossenschaft eG Kassel	Diakoniezentrum Laubacher Stift - Altenheimneubau in Laubach	2.688.932
9	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen	Ökumenische Wohnhilfe Darmstadt GmbH	597.800
10	Sparkasse Darmstadt	Elisabethenstift Darmstadt	3.477.854
11	KD-Bank eG	Eikon Gem.Gesellschaft für Fernsehen und Film mbH, Berlin	306.900
12	Land Hessen	Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau (GfdE)	1.407.625
	Gesamtsumme		14.334.132

Zusammenstellung der Einnahmen - und Ausgabearten nach Einzelplänen der Haushaltssachbuchteile

Filter: Sachbuchteil 00

Einnahmen:

EPL	Hauptgruppe	Hauptgruppe	Hauptgruppe	Zwischensumme	Hauptgruppe	3	zahlungsunwirksam	davon	Insgesamt
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	19.035.349	13.247.217	112.850	32.395.416	4.380.745	0	36.776.161	0	36.776.161
	3,42 %	2,38 %	0,02 %	5,83 %	0,79 %	0,00 %	6,61 %	0,00 %	6,61 %
1	9.704	1.724.362	263.350	1.997.416	50.850	0	2.048.266	0	2.048.266
	0,00 %	0,31 %	0,05 %	0,36 %	0,01 %	0,00 %	0,37 %	0,00 %	0,37 %
2	54.100	747.800	10.650	812.550	71.000	0	883.550	0	883.550
	0,01 %	0,13 %	0,00 %	0,15 %	0,01 %	0,00 %	0,16 %	0,00 %	0,16 %
3	49.460	274.291	60.000	383.751	324.449	0	708.200	0	708.200
	0,01 %	0,05 %	0,01 %	0,07 %	0,06 %	0,00 %	0,13 %	0,00 %	0,13 %
4	108.000	116.000	0	224.000	185.000	0	409.000	0	409.000
	0,02 %	0,02 %	0,00 %	0,04 %	0,03 %	0,00 %	0,07 %	0,00 %	0,07 %
5	3.165.417	2.988.650	70.500	6.224.567	210.745	0	6.435.312	0	6.435.312
	0,57 %	0,54 %	0,01 %	1,12 %	0,04 %	0,00 %	1,16 %	0,00 %	1,16 %
7	75.505	2.187.164	1.000	2.263.669	4.075.680	0	6.339.349	0	6.339.349
	0,01 %	0,39 %	0,00 %	0,41 %	0,73 %	0,00 %	1,14 %	0,00 %	1,14 %
8	9.940	2.277.440	7.100	2.294.480	17.854.840	0	20.149.320	0	20.149.320
	0,00 %	0,41 %	0,00 %	0,41 %	3,21 %	0,00 %	3,62 %	0,00 %	3,62 %
9	445.000.000	15.185.762	4.900.000	465.085.762	17.128.615	0	482.214.377	0	482.214.377
	80,04 %	2,73 %	0,88 %	83,65 %	3,08 %	0,00 %	86,73 %	0,00 %	86,73 %
Summe Einzelpläne 0 - 9	467.507.475	38.748.686	5.425.450	511.681.611	44.281.924	0	555.963.535	0	555.963.535
	84,09 %	6,97 %	0,98 %	92,04 %	7,96 %	0,00 %	100,00 %	0,00 %	100,00 %

Ausgaben:

EPL	Hauptgruppe	Hauptgruppe	Hauptgruppe	Zwischensumme	Hauptgruppe	8	8	Zwischensumme	Hauptgruppe	9	zahlungsunwirksam	davon	Insgesamt
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
0	81.914.004	641.124	2.182.058	3.582.181	0	88.319.367	112.950	88.319.367	112.950	0	88.432.317	0	88.432.317
	14,73 %	0,12 %	0,39 %	0,64 %	0,00 %	15,89 %	0,02 %	15,89 %	0,02 %	0,00 %	15,91 %	0,00 %	15,91 %
1	11.861.352	572.960	846.760	1.652.695	0	14.933.767	87.295	14.933.767	87.295	0	15.021.062	0	15.021.062
	2,13 %	0,10 %	0,15 %	0,30 %	0,00 %	2,69 %	0,02 %	2,69 %	0,02 %	0,00 %	2,70 %	0,00 %	2,70 %
2	2.447.644	152.964	223.197	227.82.235	241.000	25.847.040	414.139	25.847.040	414.139	0	26.261.179	0	26.261.179
	0,44 %	0,03 %	0,04 %	0,40 %	0,04 %	4,65 %	0,07 %	4,65 %	0,07 %	0,00 %	4,72 %	0,00 %	4,72 %
3	1.547.799	283.650	397.440	9.428.434	0	11.657.323	16.900	11.657.323	16.900	0	11.674.223	0	11.674.223
	0,28 %	0,05 %	0,07 %	1,70 %	0,00 %	2,10 %	0,00 %	2,10 %	0,00 %	0,00 %	2,10 %	0,00 %	2,10 %
4	488.200	51.100	1.990.180	2.960.358	0	5.489.838	104.000	5.489.838	104.000	0	5.593.838	0	5.593.838
	0,09 %	0,01 %	0,36 %	0,53 %	0,00 %	0,99 %	0,02 %	0,99 %	0,02 %	0,00 %	1,01 %	0,00 %	1,01 %
5	10.289.633	820.490	877.172	3.148.519	19.625	15.155.439	216.595	15.155.439	216.595	0	15.372.034	0	15.372.034
	1,85 %	0,15 %	0,16 %	0,57 %	0,00 %	2,73 %	0,04 %	2,73 %	0,04 %	0,00 %	2,76 %	0,00 %	2,76 %
7	19.093.050	1.292.850	8.582.583	275.980	0	29.244.463	4.144.432	29.244.463	4.144.432	0	33.388.895	0	33.388.895
	3,43 %	0,23 %	1,54 %	0,05 %	0,00 %	5,26 %	0,75 %	5,26 %	0,75 %	0,00 %	6,01 %	0,00 %	6,01 %
8	14.777	1.236.400	37.400	17.865.140	3.000.000	22.153.717	327.600	22.153.717	327.600	0	22.481.317	0	22.481.317
	0,00 %	0,22 %	0,01 %	3,21 %	0,54 %	3,98 %	0,06 %	3,98 %	0,06 %	0,00 %	4,04 %	0,00 %	4,04 %
9	51.568.732	1.000	7.793.813	244.809.610	6.976.250	311.149.405	26.589.265	311.149.405	26.589.265	0	337.738.670	0	337.738.670
	9,28 %	0,00 %	1,40 %	44,03 %	1,25 %	55,97 %	4,78 %	55,97 %	4,78 %	0,00 %	60,75 %	0,00 %	60,75 %
Summe Einzelpläne 0 - 9	179.225.191	5.052.538	22.930.603	306.505.152	10.236.875	523.950.359	32.013.176	523.950.359	32.013.176	0	555.963.535	0	555.963.535

Mittelfristige Finanzplanung 2013 bis 2017

Stand: 08.10.2013

(1) Einnahmen und Ausgaben

		HH-Plan 2013	Entwurf 2014	2015	Finanzplan 2016	2017	Erläuterungen
a) Einnahmen							
Veränderung in % geg. Vorjahr							
dar.: Kirchensteuern		-12,4% 424.000	7,6% 445.000	-4,0% 455.000	0,8% 462.000	1,6% 469.000	Jahr 2014 verzerrt durch Auflösung der Rücklage "Haushaltsergebnis 2012"; ab 2015 noch ohne Haushaltsausgleich
Kirchl. Zuweisungen (insb. Pfarrei vermögenserträge)	GRP 0100	-6,3%	5.000	2,2%	5.800	1,5%	
Staatliche Zuschüsse	GRP 03 und 04	5.609	5.778	5.800	5.800	5.800	
Verwaltungseinnahmen /Ausgabensatz	GPR 05 und 08	14,7%	3,0%	0,4%	0,0%	0,0%	
	HG 1 ./ GRP 196, 1970,	16.698	16.730	16.897	17.066	17.237	
	9700.02.1100,	-0,3%	0,2%	1,0%	1,0%	1,0%	
	8500.01.1955	24.758	25.050	25.301	25.554	25.809	
Vermögenserträge	9700.02.1100	-12,6%	12.500	1,2%	13.500	1,0%	Die Hälfte der Vermögenserträge wird wieder den Rücklagen zugeführt.
Erträge aus Kirchbaurücklage	9322.00.2410	-17,5%	4.500	0,0%	4.500	1,8%	
Innere Verrechnungen	GRP 196, 1970	-2,1%	0,0%	0,0%	5,6%	5,3%	
	GRP 21, 22, 35,	136	198	198	198	198	
	32, 33, 38, 34,	61,8%	45,9%	0,0%	0,0%	0,0%	
Sonstiges	GRP 23, 24, 26, 27, 36, 3120	3.682	939	500	500	500	insbesondere Verkaufserlöse (Grunderwerbsfonds), Kollekten, Spenden
Zwischensumme		-36,1%	491.884	-46,8%	521.696	0,0%	
Veränderung in % geg. Vorjahr		-6,8%	511.696	2,0%	529.618	1,5%	
Rücklagenentnahmen	GRP 311	24.651	44.268	12.060	8.250	9.000	Einschl. Kinderkrippenprogramm, kirchengemeindl. Ökofonds, lfd. Bauunterhaltung, Übergangsfinanzierung Gemeindepfarrdienst und EKD-Fonds "Runder Tisch Heimerziehung" (2012-2014). In 2013 Ev. Kirchentag 2021 in Frankfurt am Main und Familienzentren. Einführung der Doppik (2013-2015). In 2014 Inanspruchnahme der Tilgungsrücklage und Auflösung der Rücklage "Haushaltsergebnis 2012". In 2015 einschl. Kirchenvorstandswahl.

	HH-Plan 2013	Entwurf 2014	2015	Finanzplan 2016	2017	Erläuterungen
b) Ausgaben	516.535	555.964	531.239	543.383	560.427	Einsparauflagen ab 2015 sind global unter Position c) enthalten.
Veränderung in % geg. Vorjahr	-12,4%	7,6%	-4,4%	2,3%	3,1%	
dar.: Personalausgaben (Bezüge, Vergütung, Versorgungskassen, Beihilfe etc.)	159.427	166.860	173.866	181.082	188.514	Anstieg der Umlagen an die ERK um 2 Mio. EUR p. a. unterstellt
	4,3%	4,7%	4,2%	4,2%	4,1%	
Versorgungsbezüge	12.196	12.365	12.736	13.118	13.512	
	-5,2%	1,4%	3,0%	3,0%	3,0%	
Laufende Sachausgaben für Grundstücke, Gebäude und bewegliches Vermögen	4.872	5.052	5.178	5.307	5.440	
	24,6%	3,7%	2,5%	2,5%	2,5%	
Sächl. Verwaltungs- und Betriebsausgaben	14.792	17.785	19.399	15.324	15.708	2013 bis 2015 Einführung der Doppik; Ausgaben durch Rücklagenentnahme gedeckt. In 2015 einschl. Kirchenvorstandswahl; Ausgaben durch zweckgebundene Rücklage gedeckt.
	7,4%	20,2%	9,1%	-21,0%	2,5%	
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Gemeinden, Dekanate, Reg. Verw., EKD-Umlage)	42.548	61.111	38.736	39.898	41.095	2014 einschl. Zuführung an die Versorgungsstiftung (17,6 Mio. €) u. Kinder- u. Jugendstiftung (0,3 Mio. €)
	-35,9%	43,6%	-36,6%	3,0%	3,0%	
Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	664	471	483	495	508	
	27,0%	-29,0%	2,5%	2,5%	2,5%	
Baumaßnahmen	1.180	2.060	0	0	0	
	-82,4%	74,6%	-100,0%	#DIV/0!	#DIV/0!	
Schuldendienst (einschl. Zinsen)	8.954	9.084	8.000	8.000	8.000	
	-8,3%	1,5%	-11,9%	0,0%	0,0%	
EKD-Umlagen	35.099	34.298	34.000	34.500	35.000	Die Entwicklung hängt von der regionalen Verteilung der Steuerkraftentwicklung in der gesamten EKD ab, die schwer zu prognostizieren ist.
	4,2%	-2,3%	-0,9%	1,5%	1,4%	
Sonstiges (Verstärkungsmittel, Fondsmittel etc.)	1.377	1.517	1.500	1.500	1.500	
	-36,0%	10,2%	-1,1%	0,0%	0,0%	
Innere Verrechnungen	10	10	10	10	10	
	-17,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
Zwischensumme Gesamtkirche	281.119	310.613	293.908	299.235	309.286	
	-7,1%	10,5%	-5,4%	1,8%	3,4%	
Projekt z. flächendeckenden Gebäudebewertung	0	1.980	0	0	0	Rücklagenzuführung
	-100,0%	#DIV/0!	-100,0%	#DIV/0!	#DIV/0!	

	HH-Plan 2013	Entwurf 2014	2015	Finanzplan 2016	2017	Erläuterungen
Ausgleichsrücklage Gesamtkirche	725	225	225	288	350	
Substanzerhaltung für gesamtkirchliche Gebäude	#DIV/0!	-69,0%	0,0%	27,8%	21,7%	Restbetrag nach Dotierung der Substanzerhaltungsrücklage aus Vermögenserträgen
	2.400	3.150	3.150	3.150	3.150	
Grunderwerbsfonds	-75,5%	31,3%	0,0%	0,0%	0,0%	Rücklagenzuführung
	2.800	0	0	0	0	Rücklagenzuführung
	176,9%	-100,0%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	
Kirchentag 2021	8.300	0	0	0	0	Rücklagenzuführung
	#DIV/0!	-100,0%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	
Budgetrücklagen	729	873	880	900	900	u.a. Ansparung Kirchenvorstandswahl und Miete Ev. Hochschule Darmstadt
	-90,5%	19,7%	0,8%	2,3%	0,0%	
Summe gesamtkirchlicher Haushalt einschl. EKD-Umlage	296.073	316.842	298.163	303.572	313.686	
	-18,5%	7,0%	-5,9%	1,8%	3,3%	
Zuweisungen an Kirchengemeinden (ohne innere Verrechnungen, Rücklagenzuführung)	133.712	138.950	141.718	145.970	150.349	2014 einschl. Kinderkrippenprogramm 0,5 Mio. €, Familienzentren 0,9 Mio. €
	1,0%	3,9%	2,0%	3,0%	3,0%	
Gebäudeinvestitionen Kirchengemeinden (ohne innere Verrechnungen, Rücklagenzuführung)	38.860	42.614	42.479	43.541	44.629	2014 einschl. Ökofonds
	12,6%	9,7%	-0,3%	2,5%	2,5%	
Zuweisungen an Dekanate (ohne innere Verrechnungen und Rücklagenzuführung)	35.720	36.920	38.028	39.169	40.344	
	-3,7%	3,4%	3,0%	3,0%	3,0%	
Zuweisungen an Regionalverwaltungen (ohne innere Verrechnung und Rücklagenzuführung)	6.706	7.075	7.287	7.506	7.731	
	-4,6%	5,5%	3,0%	3,0%	3,0%	
Innere Verrechnungen	126	188	188	188	188	
	75,2%	49,6%	0,0%	0,0%	0,0%	
Summe KiGem., -verb., Dekanate, Reg. Verw.	215.124	225.747	229.701	236.373	243.241	
	1,9%	4,9%	1,8%	2,9%	2,9%	
Anschaftfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke	2.212	0	0	0	0	Rücklagenzuführung
	#DIV/0!	-100,0%	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	
Substanzerhaltungsrücklage für kirchengemeindliche Gebäude	3.125	13.375	3.375	3.438	3.500	
	#DIV/0!	328,0%	-74,8%	1,9%	1,8%	
Summe KiGem., -verb., Dekanate, Reg. Verw. (einschl. inn. Verrechn./Rücklagenzuf.)	220.462	239.122	233.076	239.811	246.741	
	-2,7%	8,5%	-2,5%	2,9%	2,9%	
c) Einsparungen "Perspektive 2025"	--	--	-2.000	-5.000	-7.000	In 2013/14 im Haushaltsplanung enthalten; ab 2015 einschl. Kindertagesstätten (+0,5 Mio. €), in 2016 Einsparungen Pfarrdienst (3 % bis 2015, pauschal +1 Mio. €)
(2) Überschuss / Fehlbetrag	0	0	4.517	-515	-6.883	

		HH-Plan			Entwurf			Finanzplan			Erläuterungen		
		2013	2014	2015	2016	2017							
nachrichtlich:													
1. Rücklagenentnahmen:													
a. zur Finanzierung von einmaligen / investiven Ausgaben:													
	7622.83	0	2.250	0	0	0							
Projekt zur flächendeckenden Gebäudebewertung	9700.14	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000							
Gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage	9700.15	0	10.000	0	0	0							
Kirchengemeindliche Substanzerhaltungsrücklage	9500	0	2.500	2.500	2.500	2.500							
Tilgungsanteil EKK-Darlehen (BfA-Ausstieg)	2120	100	0	0	0	0							
DWHN / Fusionsbedingter Mehraufwand	8300.03	250	328	0	0	0							
Gesamtkirchlicher Ökofonds	8500.01	0	17.555	0	0	0							
Versorgungsstiftung	9321.11	1.000	500	0	0	0							
Kinderkrippenprogramm	9321.14	3.000	937	0	0	0							
Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren													
als gemeindliche Netzwerke													
Kirchengemeindlicher Ökofonds	9322.01	2.500	1.200	0	0	0							
Kirchengemeindlicher Ökofonds (aus Abschluss 2011)	9322.01	930	0	0	0	0							
Einführung der Doppik	7622.42	1.305	0	3.930	0	0							
sonstige Rücklagenentnahmen		165	749	0	0	0							
(Krippenanschubfinanzierung, Immobilienbedarfs- und Entwicklungsplan)													
		10.250	37.019	7.430	3.500	3.500							
b. zur Zuführung an zweckgebundene Rücklagen:													
	1620.04	8.300	0	0	0	0							
Gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage: Ev. Kirchentag 2021 in Frankfurt am Main		8.300	0	0	0	0							
c. zur Finanzierung laufender Ausgaben													
Übergangsfinanzierung Gemeindepfarrdienst und Vikarskurse		3.446	4.251	4.000	4.750	5.500							
Summe Ziffer 1:		21.996	41.270	11.430	8.250	9.000							
2. besondere Rücklagenzuführungen:													
Projekt zur flächendeckenden Gebäudebewertung		0	1.980	0	0	0							
Ev. Kirchentag 2021 in Frankfurt am Main		8.300	0	0	0	0							
Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren		2.212	0	0	0	0							
als gemeindliche Netzwerke													
Gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage		2.400	3.150	3.150	3.150	3.150							
Kirchengemeindliche Substanzerhaltungsrücklage		3.125	13.375	3.375	3.438	3.500							
Gründerwerbsfonds		2.800	0	0	0	0							
Kirchengemeindlicher Ökofonds		930	6.434	0	0	0							
Miete Ev. Hochschule Darmstadt		300	400	500	500	500							
Anspaarung Kirchenvorstandswahl		280	300	300	300	300							
Summe Ziffer 2:		20.347	25.639	7.325	7.388	7.450							
3. durch Rücklagen finanzierte Ausgaben:													
Versorgungsstiftung		0	17.555	0	0	0							
Summe Ziffer 3:		0	17.555	0	0	0							
Differenz Rücklagenentnahmen ./ Rücklagenzuführungen		1.649	-1.924	4.105	863	1.550							

Anlagen zur Drucksache

Nr. 60/13

TOP 6.1

Pfarrstellenentwicklung 2001 bis 2014, unter Einschluss der Fachstellen

	2001	2009	2010	2011	2012	2013	2014
1. Gemeindepfarrstellen (1)	1.150,40	1.034,00	1.034,00	1.036,25	1.036,25	1.036,25	1.036,25
2. Regionale Pfarrstellen	304,04	404,17	405,50	416,80	415,97	416,16	402,47
2.1 davon Dekanspfarrstellen (2)	24,60	35,75	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00
2.2 Spezialsorge (3)	143,00	152,64	152,89	158,05	156,97	157,66	157,97
2.3 Fach- und Profilstellen	-	66,85	67,10	69,75	69,00	68,50	69,50
2.4 Stellen im Schuldienst (4)	136,44	148,93	150,51	154,00	155,00	155,00	140,00
3. Gesamtkirchliche Pfarrstellen	151,16	113,85	112,65	109,30	110,55	108,30	112,04
3.1 davon Kirchensynode, Kirchenleitung	13,00	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,00
3.2 Kirchenverwaltung	22,00	15,65	15,65	13,00	13,00	12,50	13,00
3.3 Gesamtkirchliche Bildungseinrichtungen (5)	31,00	21,15	19,40	19,00	20,25	19,75	19,00
3.4 Zentren (6)	42,50	33,50	34,00	32,00	32,50	31,00	34,60
3.5 Sonstige gesamtkirchliche Pfarrstellen (7)	21,16	21,60	21,60	23,60	23,10	23,35	25,74
3.6 Diakonie	21,50	8,45	8,50	8,20	8,20	8,20	6,70
Summe	1.605,60	1.552,02	1.552,15	1.562,35	1.562,77	1.560,71	1.550,76

Der Kirchensynode wird seit der Vorlage des Haushaltsplan-Entwurfs 2006 jährlich eine Pfarrstellenübersicht in dieser Struktur vorgelegt, die sich an der Pfarrstellenzuordnung des § 2 Abs. 2 Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen (RPfStVO) orientiert. Den regionalen Pfarrstellen sind daher auch die Dekanspfarrstellen sowie die Schulpfarrstellen zugeordnet. Diese Darstellung stellt einen Übergang dar. Mit dem Haushalt 2015 wird die neue Zuordnung regionaler und gesamtkirchlicher Pfarrstellen ausgewiesen.

(1) Die Zahl der Gemeindepfarrstellen beträgt 1036,25 Stellen auf der Grundlage der genehmigten Sollstellenpläne. Die Gültigkeit der Sollstellenpläne wurde bis zum 31.12.2014 verlängert.

(2) Dekanspfarrstellen und vor 2002 die sog. Dekaneentlastung wurden in Statistiken und Pfarrstellenbemessung bis einschließlich 2005 als Teil der Gemeindepfarrstellen ausgewiesen. Seit 2006 ist die Darstellungssystematik an die Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen (RPfStVO) angepasst.

(3) Enthalten sind: Gefängnisseelsorge (11,00 Stellen refinanziert), Stadtkirchen-, Stadtjugend-, Studentengemeinden-, Notfallseelsorge-, Telefonseelsorge-, Krankenhaus- (4,75 refinanziert), Kur-, Hospiz-, Altenheimseelsorge- (0,75 refinanziert), Schulseelsorgepfarrstellen und Pfarrstellen Leben mit Behinderungen sowie ab 2006 auch die Altenheim-Krankenhaus-Hospiz-Stellen (A-K-H).

(4) Pfarrstellen im Schuldienst werden unter Berücksichtigung von Personalnebenkostenbestandteilen (Beihilfe und Versorgung) zu über 90% refinanziert. Angesichts der veränderten Einstellungspolitik von 2008 bis 2013 hat die Kirchenleitung beschlossen, 2/3 des Personalüberhangs in zeitlich befristete schulische Gestellungsverträge zu geben. Um erfolgreich mit der staatlichen Seite zu verhandeln, können die Gestellungsverträge mit 0,25 Dienstaufträgen für Schulseelsorge verbunden werden.

(5) Enthalten sind: Laubach-Kolleg, Ev. Grundschule Weiten-Gesäß, Ev. Grundschule Freienseen, Ev. Gymnasium Bad Marienberg, Religionspädagogisches Institut, Regionalstellen des Religionspädagogischen Institutes, Kirchliche Schulämter, Theologisches Seminar Herbord, Theologische Ausbildung und Evangelische Akademie Frankfurt.

(6) Enthalten sind: Zentrum Verkündigung, Zentrum Bildung, Zentrum für Gesellschaftliche Verantwortung, Zentrum Ökumene, Zentrum Seelsorge und Beratung, IPOS (Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Personalberatung) sowie das im Aufbau befindliche Zentrum Ökumene-Mission-Weltverantwortung der EKHN und der EKKW

(7) Enthalten sind: Polizei-, Flughafen-, Ausländer-, Asyl-, Schaustellerseelsorge, (ehem.) Arbeitsstelle Frauen in der Kirche, Frauenhilfe/ Gesamtverband Frauen, Medienhaus, Pfarrstelle für die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit in den Dekanaten, Pfarrstelle Kommunikationsprojekte, Pfarrstelle Fernsehen (refinanziert), Pfarrstellen Landesgartenschau und Hessentag (Bereich Kommunikationsprojekte), Ev. Regionalverband Frankfurt am Main, Retraitenarbeit, Bibelgesellschaft, Freistellungsanteile Pfarrerausschuss, Pfarrstelle Gnadenthal und Verbindungsstellen zum Land Hessen und Land Rheinland-Pfalz.

Gemeindliche Pfarrstellen und Dekanspfarrstellen zum 01.01.2014

Propstei	Dekanat	Mitglieder- zahl 01.01.08	Soll-Stellen nach EKHN-Bemessung	Dekanspfarr- stellenanteil
	Bergstraße	76.793	45,50	1,50
	Darmstadt-Land	52.825	26,00	1,00
	Darmstadt-Stadt	49.446	25,50	1,00
	Odenwald	43.271	25,50	0,75
	Ried	38.705	21,25	0,75
	Vorderer Odenwald	64.659	36,25	1,00
Starkenburger		325.699	180,00	6,00
	Alsfeld	33.266	26,00	0,75
	Büdingen	32.563	18,25	0,75
	Gießen	57.634	28,50	1,00
	Grünberg	25.442	17,00	0,50
	Hungen	19.344	12,00	0,50
	Kirchberg	25.016	13,00	0,50
	Nidda	19.030	11,50	0,50
	Schotten	17.170	11,50	0,50
	Vogelsberg	29.511	21,00	0,50
	Wetterau	86.132	50,00	1,50
Oberhessener		346.108	208,75	7,00
	Alzey	26.223	17,50	0,50
	Ingelheim	32.396	18,25	0,75
	Mainz	52.674	25,00	1,00
	Oppenheim	23.788	14,00	0,50
	Wöllstein	18.884	12,50	0,50
	Worms-Wonnegau	54.536	32,50	1,00
Rheinhesse		208.501	119,75	4,25
	Hochtaunus	63.249	36,00	1,00
	Bad Schwalbach	33.533	22,25	0,75
	Diez	25.563	18,00	0,50
	Idstein	26.773	17,50	0,50
	Kronberg	67.153	35,50	1,00
	Nassau	19.825	14,00	0,50
	St. Goarshausen	16.581	13,50	0,50
	Wiesbaden	89.121	48,50	1,50
Süd-Nassauer		341.798	205,25	6,25
	Bad Marienberg	33.758	20,25	0,75
	Biedenkopf	26.654	20,00	0,50
	Dillenburg	33.129	20,25	0,75
	Gladenbach	34.134	22,25	0,75
	Herborn	28.434	18,00	0,50
	Runkel	31.673	21,75	0,75
	Selters	27.353	19,50	0,50
	Weilburg	21.894	15,00	0,50
Nord-Nassauer		237.029	157,00	5,00
	Dreieich	37.371	19,25	0,75
	Frankfurt-Höchst	28.942	16,75	0,50
	Frankfurt-Mitte-Ost	33.042	17,25	0,75
	Frankfurt-Nord	41.878	22,75	0,75
	Frankfurt-Süd	31.370	16,50	0,75
	Groß-Gerau	31.484	15,75	0,75
	Offenbach	23.110	13,00	0,50
	Rodgau	50.787	25,00	1,00
	Rüsselsheim	36.484	19,25	0,75
Rhein-Main		314.468	165,50	6,50
Gesamtsumme		1.772.603	1036,25	35,00

Vakanzenentwicklung im Gemeindepfarrdienst in den Jahren 2011 bis 2013

	Stichtag	Vollstellen	davon vakant	in %	hauptamtl. Vertretungs-dienste	Stellen ohne Vertretung	in %
EKHN	01.09.2011	1.036,25	66,50	6,42%	61,25	5,25	0,51%
	01.09.2012	1.036,25	70,50	6,80%	61,50	9,00	0,87%
	01.07.2013	1.036,25	63,25	6,10%	61,00	2,25	0,21%

Propstei Starkenburg	01.09.2011	180,00	16,50	9,17%	5,25	11,25	6,25%
	01.09.2012	180,00	12,00	6,67%	11,75	0,25	0,14%
	01.07.2013	180,00	12,25	6,80%	8,00	4,25	2,30%

Propstei Oberhessen	01.09.2011	208,75	14,50	6,95%	13,00	1,50	0,72%
	01.09.2012	208,75	11,50	5,51%	13,25	0,00	0,00%
	01.07.2013	208,75	15,50	7,40%	15,50	0,00	0,00%

Propstei Rheinhessen	01.09.2011	119,75	7,00	5,85%	5,00	2,00	1,67%
	01.09.2012	119,75	12,00	10,02%	4,75	7,25	6,05%
	01.07.2013	119,75	9,50	7,93%	6,50	3,00	2,50%

Propstei Süd-Nassau	01.09.2011	205,25	11,00	5,36%	13,75	0,00	0,00%
	01.09.2012	205,25	10,00	4,87%	14,25	0,00	0,00%
	01.07.2013	205,25	9,00	4,38%	15,25	0,00	0,00%

Propstei Nord-Nassau	01.09.2011	157,00	17,00	10,83%	8,00	9,00	5,73%
	01.09.2012	157,00	17,00	10,83%	7,25	9,75	6,21%
	01.07.2013	157,00	12,25	7,80%	7,25	5,00	3,18%

Propstei Rhein-Main	01.09.2011	165,50	2,00	1,21%	13,50	0,00	0,00%
	01.09.2012	165,50	8,00	4,83%	10,25	0,00	0,00%
	01.07.2013	165,50	4,75	2,87%	8,50	0,00	0,00%

Mit Haushalt 2014 Umstellung auf den Stichtag 01.07.13.

Mit Blick auf die einzelnen Propsteien zeigt sich, dass es trotz der Steuerung der Vertretungsdienste regional auch Stellen ohne Vertretung gibt.

Gesamtkirchliche Dienstleistungen
Kirchenverwaltung

BBesG KDAVO	2012		2013		2014	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
B 5 + Zul.B6			1,00		1,00	
B 5	1,00					
PfrGeh. + Zul.B 4	1,00		1,00		1,00	
B 3	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul.B 3	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul.A16	5,00		5,00		5,00	
PfrGeh. + Zul.A15	2,00		2,00		1,00	
PfrGeh.+ZulA15/A 15					1,00	
PfrGeh. + Zul.A14	3,00		3,00		4,00	
PfrGeh. + Zul.A14 / E 13	1,00		1,00			
PfrGeh. / A 14	1,00		1,00			
A 16	5,75		5,75		4,75	
A 15	9,00		9,00		11,00	
A 14	8,00		10,00		9,00	
A14/E 12					1,00	
A 14 / E 13	1,00				1,00	
A 13	7,00		6,00		6,00	
A 13 / E 12	2,00		2,00		2,00	
A12/E 11					1,00	
A 12	5,00		5,00		6,00	
A 12 ku	4,00		4,00		3,00	
A 11	1,00		1,00			
A 11 ku	1,00		1,00		1,00	
E 13					1,00	
E 12	2,50		2,00		3,50	
E 11 + 50%	1,00		4,00		3,00	
E 11	12,00		9,00		11,00	
E 10 + 50 %					1,00	
E 10	12,00		12,00		7,00	
E 09 + 50%	3,00		4,00		4,00	
E 09	9,75		9,75		9,75	
E 08 + 50%	3,35		4,50		4,50	
E 08	15,40		14,50		15,00	
E 08 ku	1,00		1,00		1,00	
E 07 + 50%	6,00		5,50		7,18	
E 07	25,26		26,16		25,89	
E 06 + 50%	3,50		3,50		4,35	
E 06 + 25%	3,00		3,00		3,00	
E 06	20,07		18,08		15,08	
E 05 + 25 %	1,13		1,13		1,13	
E 05	13,11		13,60		12,88	
E 04 + 50 %	2,88		2,88		2,88	
E 04	4,02		3,15		2,65	
E 03	1,85		2,18		2,33	
E 02	2,65		3,15		3,00	
Stellenumwidmung zur Beamtenstelle, Bewertung			1,00			
wird derzeit bewertet	2,50		3,00		2,25	
Vergütung entspr. Freistellung	1,80		2,50		2,60	0,15
Planstellen	207,52		209,33	0,00	206,72	0,15

Stellenplan 2014:

- + 0,15 Anhebung Freistellungsumfang für MAV-Tätigkeit, 0,15 kw-Vermerk
- 0,50 Sachbearbeitung Öffentlichkeitsarbeit, Übertrag in den ÜSTP
- 0,05 finanzneutrale Umwandlung Referent/in Chancengleichheit in:
- + 0,10 Sekretariat Chancengleichheit
- + 1,00 Stelle ehem. Jugendbildungsreferent/in, Übertrag aus dem Zentrum Bildung
- 1,00 Sekretariat, Übertrag zu jur. Referent KITAs in das Zentrum Bildung
- 0,75 Sekretär/in Serviceteam1, Übertrag in den ÜSTP
- + 0,38 Mitarbeiter Fahrtätigkeit (3x 0,125), Budgettransparenz
- 0,35 Sachbearbeiter Spezialakten, Übertrag in den ÜSTP
- + 0,07 Teamprecher/in Serviceteam2 und Sekretariat Referatsleitung
- + 0,34 Sachbearbeitung Bauzeichner/in
- + 1,00 Verrechnungstelle Bauwesen
- 1,00 Referent Fundraising und Sponsoring, Übertrag in den ÜSTP
- 1,00 Energieberatung und Heizungsmaßnahmen, Übertrag in den ÜSTP
- 1,00 Beauftragung Qualitätsentwicklung, Übertrag in den ÜSTP

Budgetbereich 8.1 bis 8.4

**Gesamtkirchliche Dienstleistungen
Kirchenverwaltung**

Anlage 4 b

	2012		2013		2014	
BBesG KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
Stundenweise Beauftragungen Hausmeister- und Lesesaaldienste, Aushilfe	3,41	2,28	0,00	0,00	0,00	0,00
Leistungsgeminderte Integrationsarbeitsplätze	3,77	3,77	5,16	5,16	4,91	4,91
Projektstellen Modernisierung Personalinformationssystem, Rechnungswesen, Kirchlicher Immobilienentwicklungsplan, Beschwerdemanagement, Pers.entwicklung, Persp. 2025	6,50	6,50	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausbildungsplätze Verw.fachangestellte, Bürokommunikation und Inspektorenanwärter/innen	12,00	0,00	12,00	0,00	12,00	0,00
Weiterbeschäftigung Azubis nach Ausbildungsende, max. 1 Jahr, 3 Stellen Demographie Beamte, mit 3,00 kw-Vermerk sowie 2 Personal- entwicklungsstellen, max 6 Monate besetzbar	2,00	0,00	7,00	5,00	7,00	3,00
	235,20	12,55	233,49	10,16	230,63	8,06

Stellenplan 2014:

Mit dem Haushalt 2013 wurden Kleinststellenumfänge von stundenweisen Beauftragungen für Hausmeister- und Lesesaaldienste, Aushilfen, Reinigungsdienste, welche arbeitsvertraglich unbefristet sind, den Planstellen der Kirchenverwaltung zugewiesen. Projekte in Regie der Kirchenverwaltung sind, ab dem Haushalt 2013, im Budgetbereich 8.6 geführt.

Dieser Bereich bildet daher nur noch die kirchenpolitisch-gesellschaftlich gewollten Bereiche der Ausbildung, Nachwuchssicherung sowie der leistungsgeminderten Integrationsarbeitsplätze ab.

Budgetbereich 8.5						
Gesamtkirchliche Dienstleistungen - Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit						
	2012		2013		2014	
BBesG KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16	2,00		2,00		2,00	
PfrGeh.+ Zul.A15						
PfrGeh.+ Zul.A14						
PfrGeh.	0,50		2,10		2,24	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13	1,00		1,00		1,00	
A 13 / E 12	1,00		1,00		1,00	
A 12						
A 11						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10	1,00		1,00		1,00	
E 09	0,90		1,02		1,02	
E 08	1,00		1,00		1,00	
E 07	1,30		1,30		1,30	
E 06 + 50%	0,50					
E 06	1,50		1,25		1,25	
E 05	1,23		0,13		0,13	
E 04	0,19		0,19		0,19	
E 03						
E 02	0,84		0,84		0,84	
je nach Freistellung	5,05		5,70	0,50	6,20	0,50
Planstellen	18,01	0,00	18,52	0,50	19,16	0,50

Arbeitsrechtliche Kommission, Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Datenschutzbeauftragter, Verbindungsstelle zum Land Hessen, Verbindungsstelle zum Land Rheinland-Pfalz, Beauftragte für Arbeitssicherheit, Stellenausweisung der angemeldeten Personalkosten für Weingut (refinanziert), Ehrenamtsakademie (bis HH 2013), Beauftragter für Schwerbehinderte Pfarrer/innen.

Bei folgenden Stellenumfängen richtet sich die Dotierung nach der Ausgangsplanstelle, von welcher die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter für folgende Aufgaben freigestellt wird: Arbeitsrechtliche Kommission, Schlichtungsstelle, Gesamtmitarbeitervertretung und Pfarrerausschuss (Ausweisung Freistellungsanteile), Zentrale/r Konfliktbeauftragte/r der EKHN.

Stellenplan 2014:

+ 0,50 Freistellungsanspruch für die Tätigkeit für die Arbeitsrechtliche Kommission
+ 0,14 Budgettransparenz, Ausweisung 0,14 Beauftragte/r für Schwerbehinderte Pfarrer/innen

Budgetbereich 8.6				
Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung				
	2013		2014	
BBesG KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16				
PfrGeh.+ Zul.A15	1,00	1,00	1,00	1,00
PfrGeh.+ Zul.A14				
PfrGeh.	0,50	0,50	1,50	1,50
A 16				
A 15				
A 14				
A 13	2,00	2,00	2,00	2,00
A 12	0,50	0,50		
A 11				
E 14				
E 13	1,00	1,00	1,00	1,00
E 12	0,25	0,25	1,50	1,50
E 11	3,50	3,50	3,00	3,00
E 10				
E 09				
E 08	0,13	0,13		
E 8+50%			0,13	0,13
E 07				
E 06				
wird jeweils vor Einsatz bewertet			1,00	1,00
wird derzeit bewertet	3,50	3,50	9,75	9,75
Planstellen	12,38	12,38	20,88	20,88

Stellenplan 2014:

Der Teilbudgetbereich umfasst die Projekte, welche durch die Synode oder die Kirchenleitung veranlasst sind und in der Regie der Kirchenverwaltung betreut werden. Die Projekte sind zeitlich befristet. Die Stellenumfänge sowie Personalkosten entfallen nach Projektende.

Projekte derzeit:
 Theologische Angelegenheiten und theolog. Projektaufträge sowie Kampagnen
 Werbung für das Theologiestudium sowie für den gemeindepädagogischen Dienst
 Sachbearbeitung Gesundheitsförderung
 Koordination P5 bzw. Infrastruktur Informations- und Kommunikationstechnologie
 Beschwerdemanagement
 Sexualisierte Gewalt sowie Kampagne der Bundesregierung "Kein Raum für Gewalt"
 Doppik
 IT-Dokumentenmanagementsystem
 Erfassung und Bewertung kirchlicher Immobilien
 Klimaschutzmanager/in I: Projektstelle "Grüner Hahn"
 Klimaschutzmanager/in II: Projektstelle Energiemanagement

Haushalt 2014



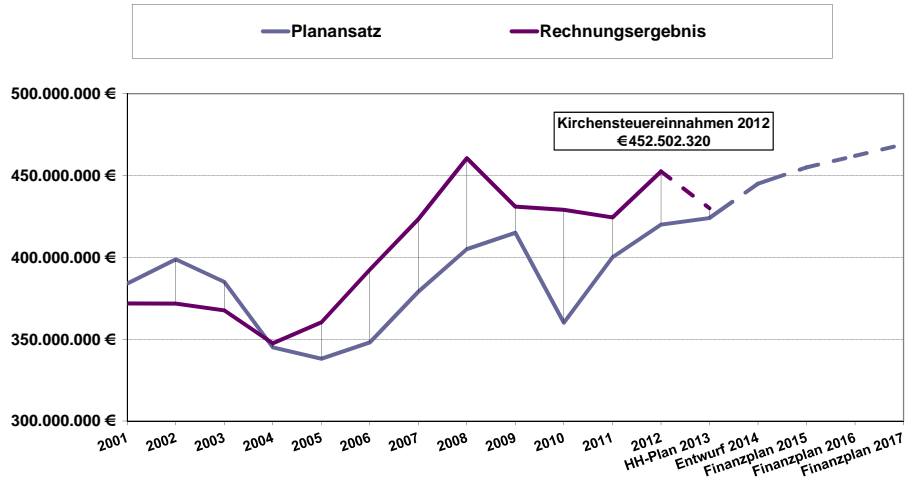
9. Tagung der 11. Kirchensynode

Vom 20. bis 23. November 2013

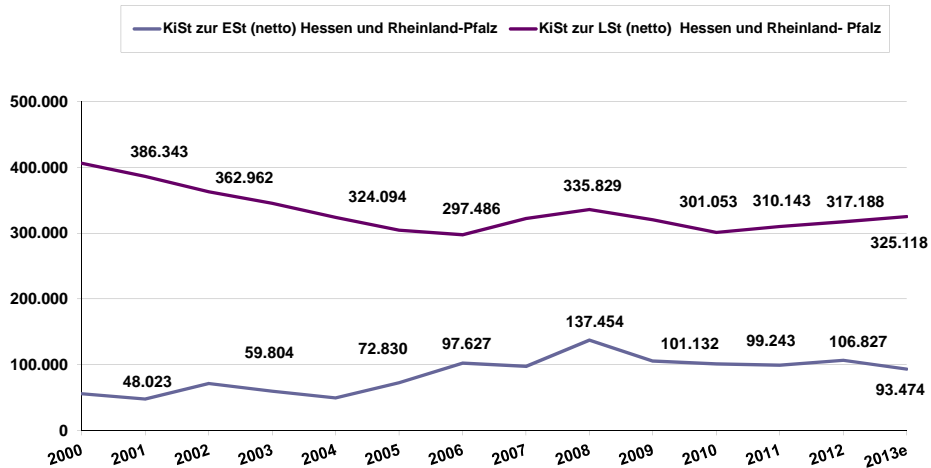
Vom Umgang mit Geld in der Kirche

- Transparenzgebot
 - Synodale Entscheidungen
 - Unabhängige Aufsicht
 - Geringe Verschuldung
 - Sichere Versorgung: kapitalgepuffertes Umlagesystem
 - Frühwarnsystem auf EKD- Ebene
 - Geldanlagen nach ethisch nachhaltigen Standards
- EKD- Leitfaden: sozialverträglich
 ökologisch
 generationengerecht

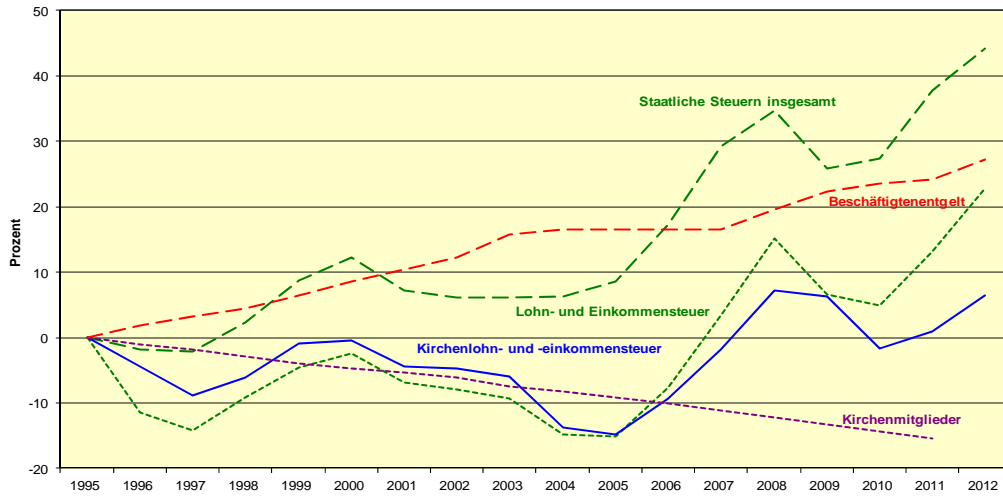
Kirchensteuereinnahmen 2001 bis 2017 in € (inklusive Clearingzahlungen)



Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern nach Abzug der Verwaltungskosten, vor Clearingzahlungen und ohne KapErtrSt 2000 bis 2013 (Prognose) in Tausend €

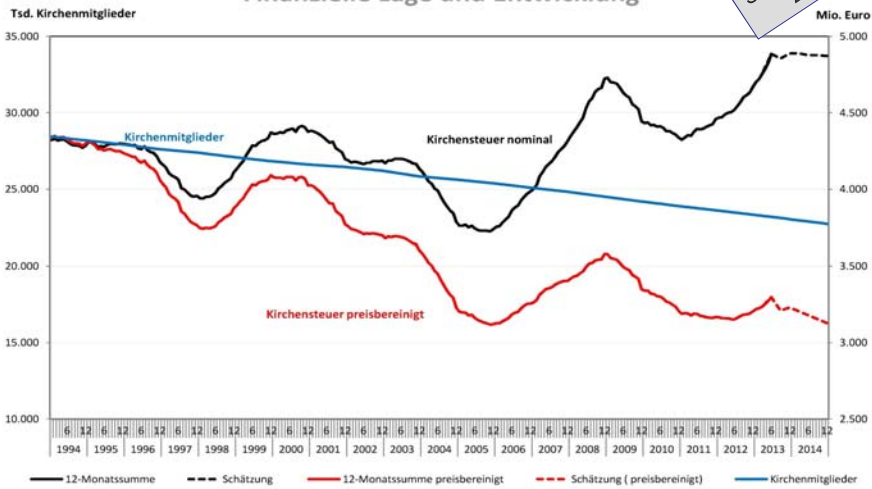


Entwicklung des staatlichen Steueraufkommens, des Kirchensteueraufkommens, der Kirchenmitgliederzahl und der Beschäftigtenentgelte im öffentlichen Dienst seit 1995

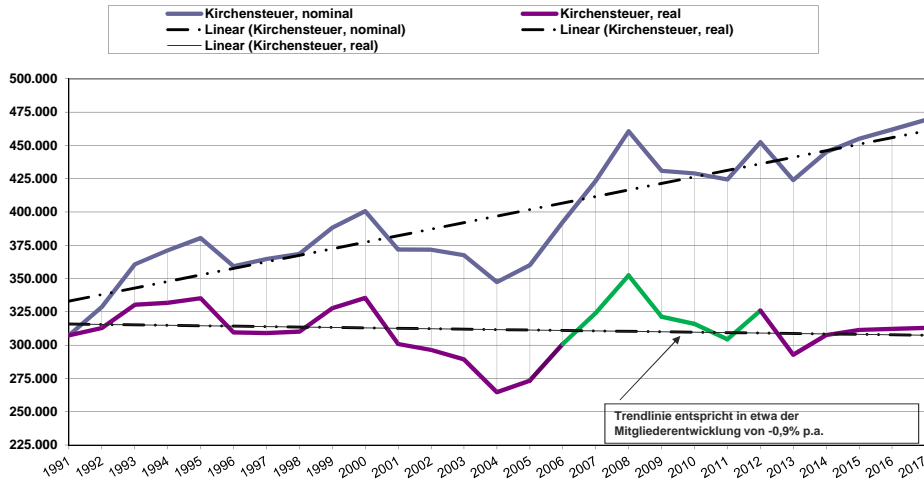


Finanzielle Lage und Entwicklung

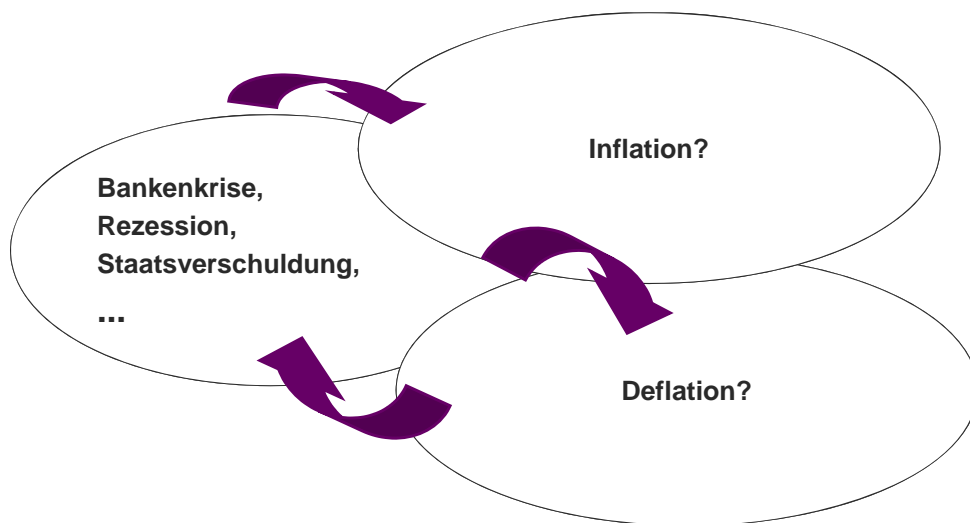
Stand: Juni 2013



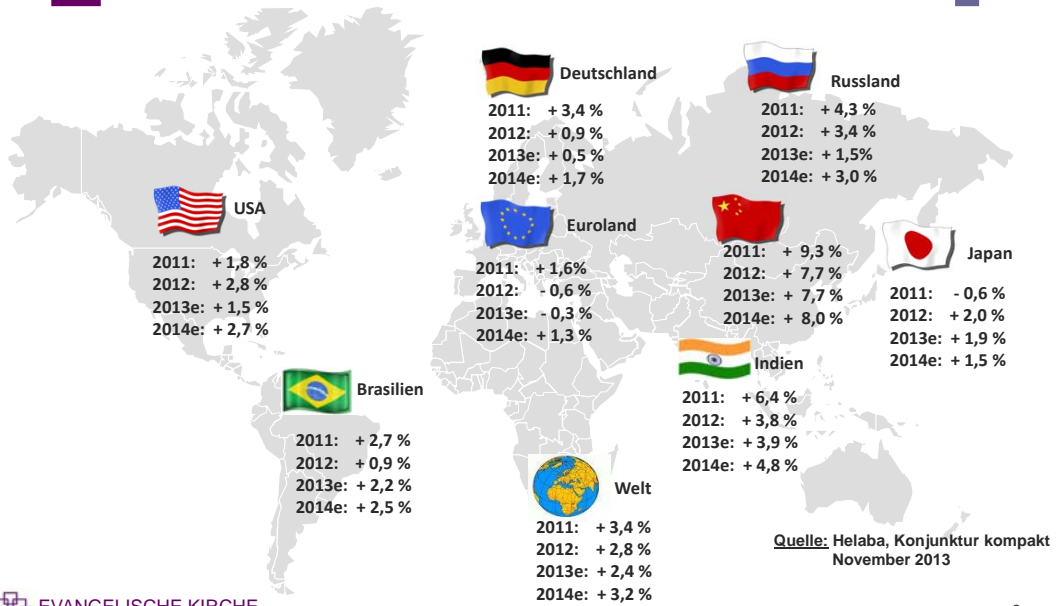
Entwicklung der Kirchensteuer nominal und bereinigt um die Inflationsraten seit 1991 in Tausend €



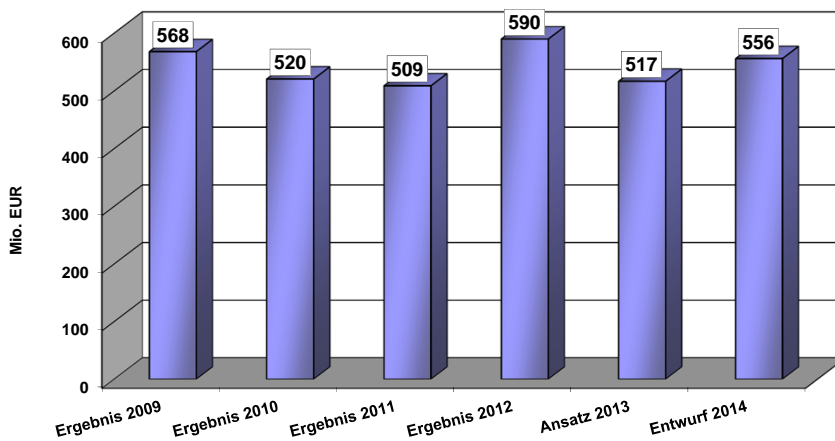
Quo vadis – Inflation oder Deflation?



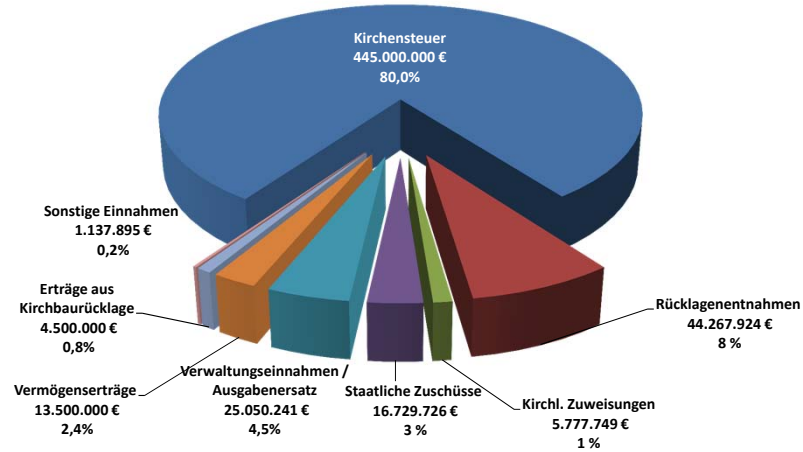
Wachstumsperspektiven für die Weltwirtschaft



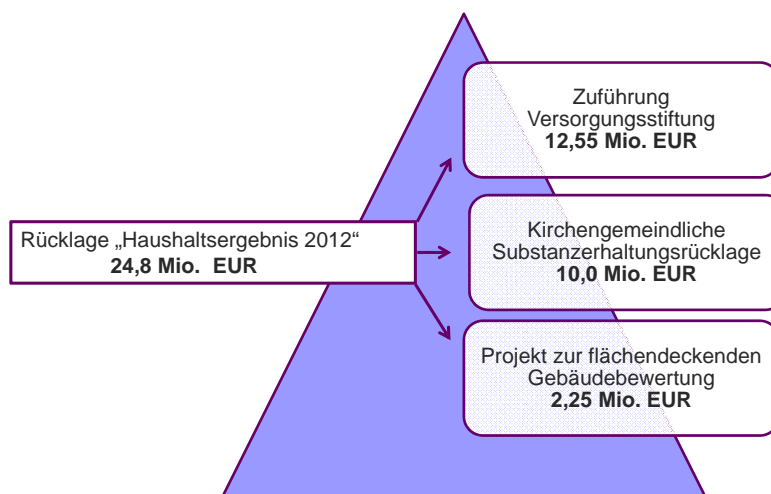
Entwicklung der Haushaltsvolumina 2009 bis 2014 in Mio. €



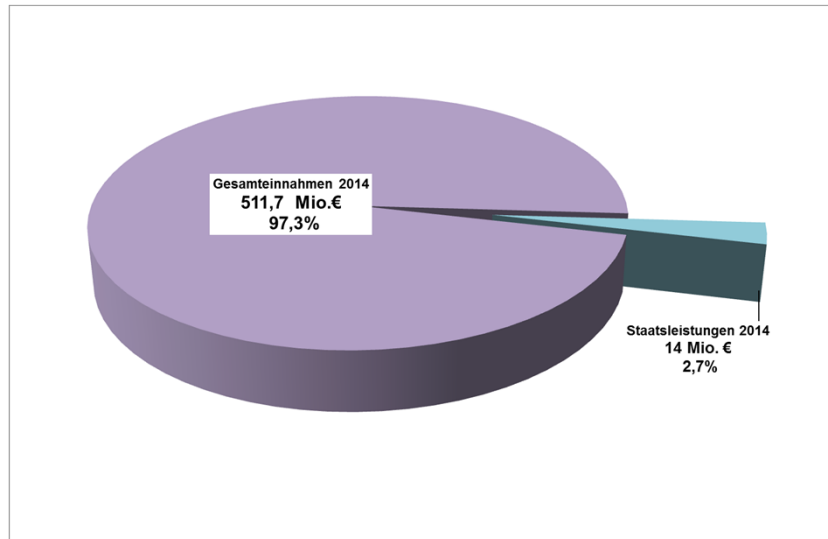
Verteilung der Einnahmen 2014
Gesamteinnahmen 555.963.535 €



Auflösung Rücklage „Haushaltsergebnis 2012“



Staatsleistungen im Verhältnis zu Gesamteinnahmen
ohne geplante Rücklagenentnahmen 2014 in Mio. €

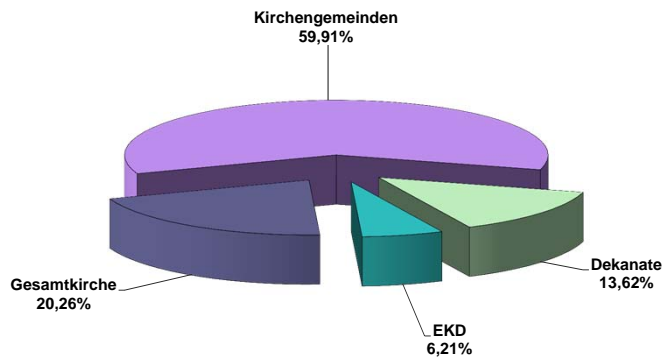


Einsparauflagenmodus

Ausgabenansatz 2013
+ Zuschläge für allgemeine Kostensteigerungen
./. Einsparauflage aus 2025

= Obergrenze für Haushaltsanmeldung 2014

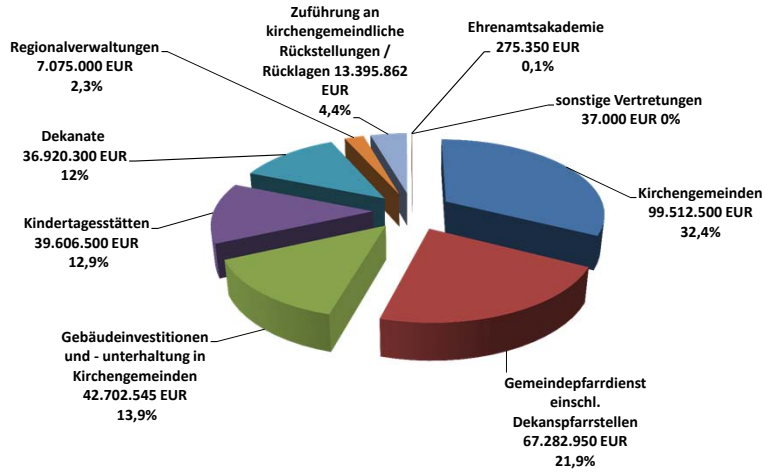
**Mittelverwendung im EKHN Haushalt 2014
für Aufgaben und Leistungen der kirchlichen Ebenen in %**



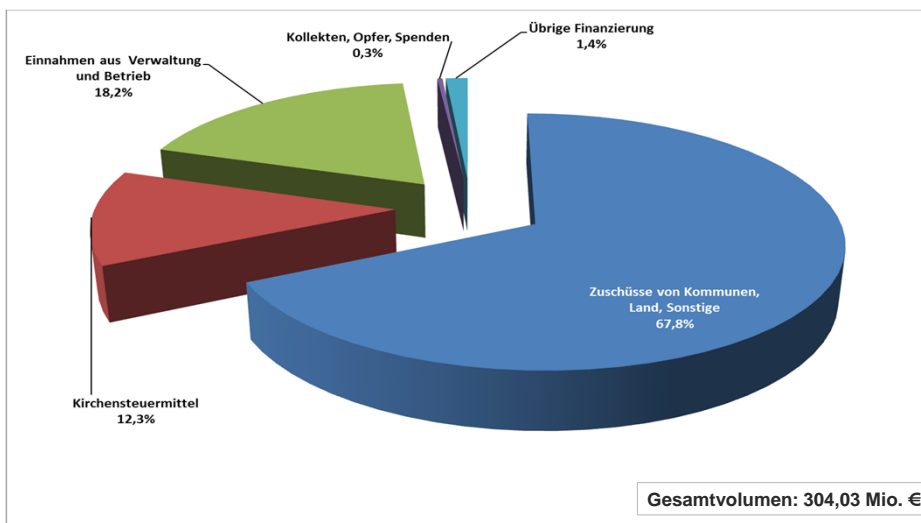
Wesentliche finanzielle Veränderungen

- ➔ Zwischenfinanzierung Gemeindepfarrdienst: **3,25 Mio. €**
(in 2013 2,5 Mio. €)
- ➔ Projekt zur flächendeckenden Gebäudebewertung: **2,25 Mio. €**
- ➔ Substanzerhaltungsrücklage
- Kirchengemeinden und Dekanate: **13,375 Mio. €**
- Gesamtkirche: **3,15 Mio. €**
- ➔ Abführung an die Versorgungsstiftung: insgesamt **17,6 Mio. €**
- ➔ Energetische Sanierung Anbau Paulusplatz: **1,6 Mio. €**
(mit Sperrvermerk)
- ➔ Ökofonds – Aufstockung auf **10,6 Mio. €** bis 2018
- ➔ Anstieg des Zuschussbedarfs
Ev. Gymnasium Bad Marienberg auf **1,2 Mio. €**

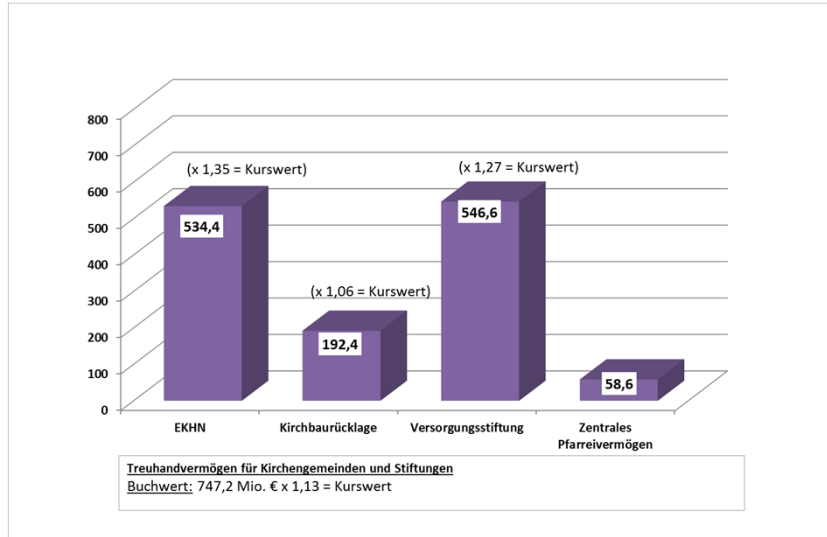
**Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene (Budgetbereich 1)
Ausgaben insgesamt 306,8 Mio. Euro**



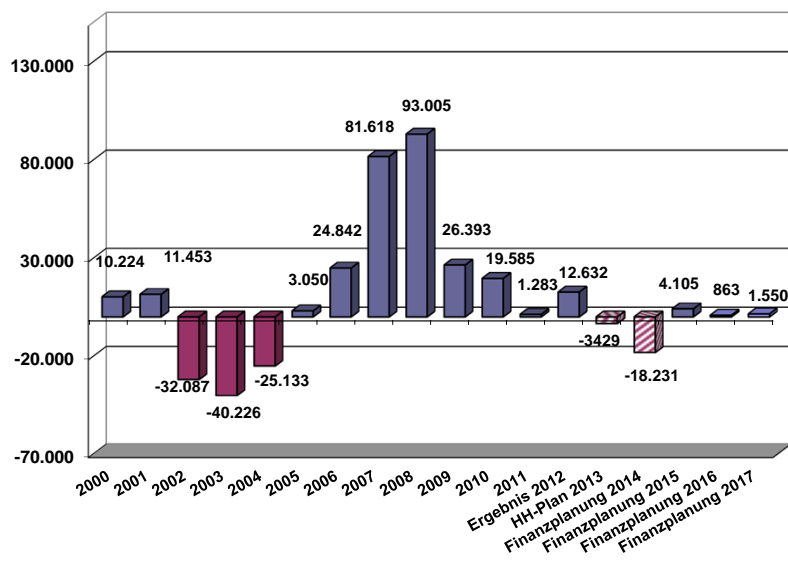
Finanzierung der Ausgaben für evangelische Kindertagesstätten 2012



Darstellung der Vermögensmassen per 30.09.2013 in Mio. €

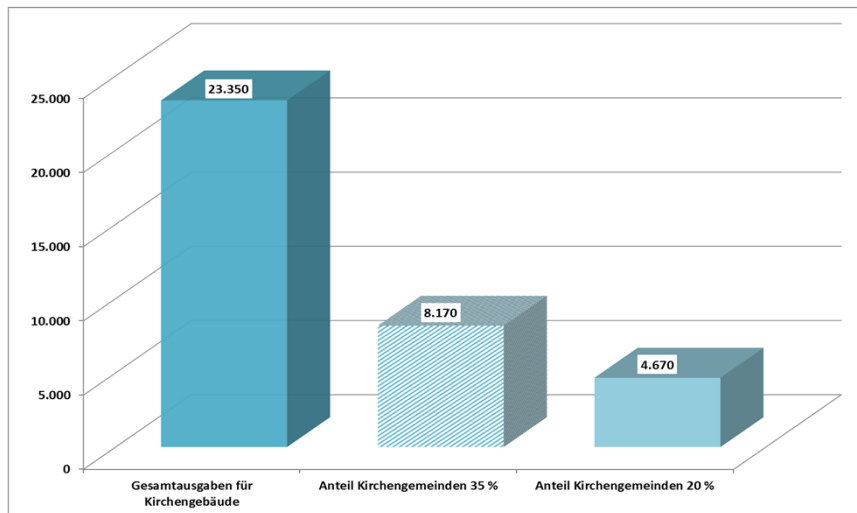


Saldo Rücklagenzuführungen/ Rücklagenentnahmen
von 2000 bis 2017 in Tausend € (ohne Clearing)



Kirchbauunterhaltung in TEUR

(Darstellung auf Basis Datenhochrechnung Stand November 2013)



Nachrichtlich: Bauunterhaltungsmittel 2014 für die EKHN insgesamt 42,6 Mio. €

Gesamtkirchliche Rücklagen 2013 (Buchwerte)

1)	Gesetzliche Rücklagen	239,027 Mio. €
2)	Rücklagen, inkl. Clearingrückstellung	399,987 Mio. €
3)	Sonstige zweckgebundene Rücklagen (Budgetrücklagen)	71,865 Mio. €
		= 710,879 Mio. €
		710,879 Mio. €
abzüglich Kirchbaurücklage		192,377 Mio. €
abzüglich Schulden/ Darlehen		83,032 Mio. €
		= 435,470 Mio. €

Alle gesamtkirchlichen Rücklagen ohne
Kirchbaurücklage und Versorgungsstiftung

= 435,470 Mio. €

Ziel:

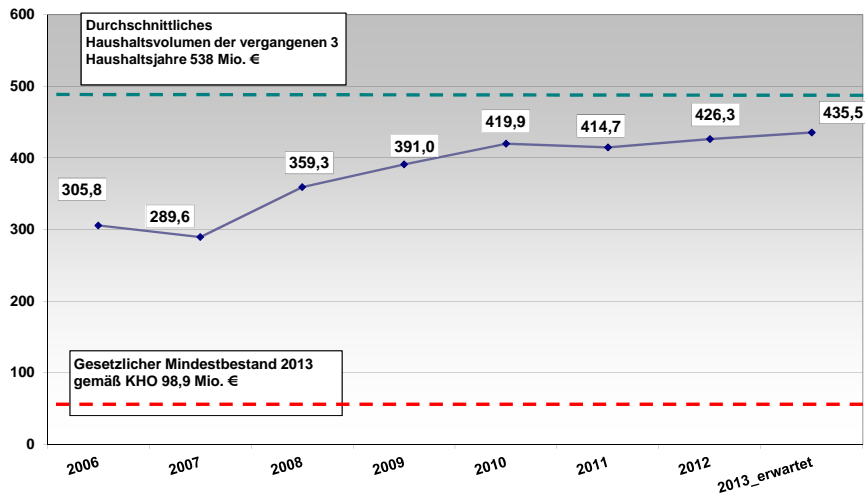
Volumen eines Haushaltsjahres z.B. wegen
Steuerschwankungen, Rückzahlungs-
verpflichtungen im Clearing-Verfahren
(Zielsetzung entspricht dem EKD- Frühwarnsystem)

durchschnittliches Haushaltsvolumen der letzten
3 Jahre = 538 Mio. €

→ Zielsetzung wird derzeit zu 81 % erfüllt

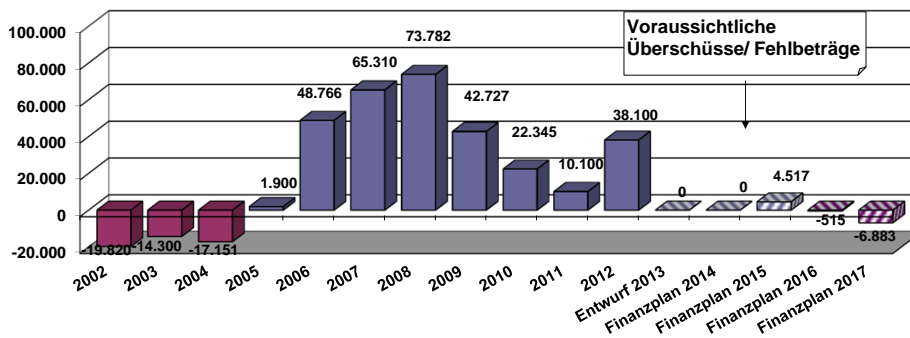


Entwicklung der Rücklagen (ohne Versorgung) zum Buchwert von 2006 bis 2013 in Mio. €
 - Darstellung aller Rücklagen ohne Versorgungsstiftung und Kirchbaurücklage abzüglich Schulden -



Nachrichtlich in Buchwerten, Stand 09/2013: Versorgungsstiftung TEUR 546,9 Mio. €

Haushaltsfehlbeträge/ -überschüsse 2002 bis 2017 in Tsd. €
 -ohne einmalige Clearingrückzahlungen-



EKHN – Finanzlage noch stabil

Sehr geehrter Herr Präses,
sehr geehrte Synodale,
sehr geehrte Gäste!

Angesichts der aktuellen Debatten über den Umgang mit Geld in der Kirche – ausgelöst durch die Vorgänge im Bistum Limburg – möchte ich für unsere EKHN voranschicken, dass ich der Überzeugung bin, dass wir uns den kritischen Fragen und Diskussionen stellen müssen. Letztlich liegt darin auch die Chance, einer breiten Öffentlichkeit darzulegen, dass unser Umgang mit Geld auch hohen Transparenzanforderungen gerecht wird.

Folie 1 – Vom Umgang mit Geld in der Kirche

Hierzu ein paar Stichworte: Die Haushalte werden jeweils in den Synoden beschlossen, auf den Ebenen der Kirchengemeinden durch den gewählten Kirchenvorstand. Es existiert eine unabhängige Aufsicht. Schuldenaufnahme ist nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen möglich. Die Versorgung ist über ein kapitalgepuffertes Umlagesystem generationengerecht aufgestellt. Die Geldanlagen erfolgen nach ethisch nachhaltigen Standards und auf EKD-Ebene ist ein Frühwarnsystem installiert, um gegebenenfalls auf stabilisierende Maßnahmen in einzelnen Gliedkirchen hinzuwirken.

Natürlich sind auch wir nicht vor Fehlentscheidungen oder Fehlverhalten Einzelner gefeit, unsere rechtlichen und systematischen Rahmenbedingungen sind aber so ausgestaltet, dass Gremieneinbindung und Transparenz Grundvoraussetzung sind. Gerade unsere Kirchensteuerzahlenden haben darauf auch einen Anspruch. Mit unseren Jahresberichten unterstützen wir diese Zielsetzungen.

I. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Liebe Synodale,
sehr geehrte Damen und Herren,

auch in der nun folgenden Haushaltseinbringungsrede will ich versuchen, die Transparenz über die wesentlichen finanziellen Zusammenhänge noch weiter zu erhöhen, um auch Ihnen gewissermaßen als Multiplikatoren für Ihre Diskussionen vor Ort Zahlen und Fakten an die Hand zu geben. Wenn das in diesem Jahr

dazu führt, dass ich dafür fünf Minuten Zeitressource mehr benötige, bitte ich schon jetzt um Ihr Verständnis.

In der Frühjahrssynode dieses Jahres konnte ich Sie im Wege eines schriftlichen Berichts darüber informieren, dass der unbereinigte Haushaltsüberschuss in 2012 das Volumen von 38,1 Mio. Euro erreicht hatte. Abzüglich von 11,3 Mio. Euro Ausschüttung an die Beschäftigten der EKHN zur Aufstockung der Sonderzahlung sowie abzüglich von 2 Mio. Euro für eine zweckgebundene Rücklage zur Refinanzierung bereits erkennbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2013 konnte so ein Restbetrag in Höhe von 24,8 Mio. Euro in eine Rücklage mit dem Titel „Haushaltsergebnis 2012“ überführt werden, über deren Verwendung Sie nun im Rahmen der Haushaltsbefassung entscheiden können. Soweit das vergangene Jahr.

Das Jahr 2013 sieht ganz anders aus. Wir werden das Einnahmenniveau des Vorjahres nicht halten können.

Folie 2 - Steuereinnahmen

Wir müssen in 2013 mit einem Minus zwischen 4 und 5 % gegenüber dem Vorjahr rechnen, Ende Oktober hatten wir ein Minus von 4,75 %. Dies bedeutet, dass wir derzeit nur von einem knapp ausgeglichenen Jahresergebnis 2013 ausgehen können, dies auch nur deshalb, weil wir die Planansätze vorsichtig gewählt hatten.

Folie 3 – Lohn- und Einkommensteuer

Nach zehn Monaten in 2013 sehen wir ein zweigeteiltes Bild: Leichte Mehreinnahmen bei der Lohnsteuer in Höhe von knapp 1 %, deutliche Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer in Höhe von rund minus 28 % im Vergleich zum Vorjahr. Der Rückgang der Einkommensteuer ist insbesondere auf in der Vergangenheit beruhende Rückzahlungsverpflichtungen zurückzuführen. Für eine Reihe von Personen die hohe Kirchensteuerzahlungen geleistet hatten, wurden erst jetzt für einen längeren zurückliegenden Zeitraum die staatlichen Steuerbescheide endgültig festgestellt, sodass auch erst jetzt die entsprechenden Anpassungen bei der Kirchensteuer beantragt werden konnten. Dies wirkt sich in diesem Jahr kumulativ in ungewöhnlicher Höhe bei der Einkommensteuer aus. Im Vergleich zum Vorjahr müssen wir mit Steuermindereinnahmen von etwa 25 Mio. Euro rechnen.

Vergleicht man dies mit den Werten auf EKD-Ebene, so ist festzuhalten, dass wir in Hessen und Nassau ein eher unterdurchschnittliches Wachstum bei der Kirchenlohnsteuer und aufgrund der eben geschilderten Sondersituation auch ein unterdurchschnittliches Ergebnis bei der Kircheneinkommensteuer erzielen. Anders als in früheren Jahren bildet die EKHN auf der Einnahmeseite eher das untere Ende auf EKD-Ebene ab.

Folie 4 – EKD-Folie Entwicklung des staatlichen Steueraufkommens, des Kirchensteueraufkommens, der Kirchenmitgliederzahl und der Beschäftigtenentgelte im öffentlichen Dienst seit 1995

Von meinem EKD-Kollegen habe ich Ihnen heute neu diese Folie mitgebracht, auf der Sie erkennen können, dass EKD-weit die Kirchenlohn- und einkommensteuer leicht hinter der Entwicklung der staatlichen Lohn- und Einkommensteuer zurück

bleibt, aufgrund der Annexität aber ein ähnlicher Kurvenverlauf zu beobachten ist. Die Entwicklung der Beschäftigtenentgelte liegt leicht oberhalb dieser Linien und die staatlichen Steuern insgesamt haben in diesem Zeitraum den größten Zuwachs zu verzeichnen, sind also auch stärker gestiegen, als die Lohn- und Einkommensteuer, was auch der Tendenz zu einer höheren Verbrauchsteuerquote in den letzten Jahren entspricht. Zusammengefasst: Die staatlichen Steuern insgesamt sind über die letzten Jahrzehnte hinweg deutlich stärker gestiegen als die Kirchensteuern.

Folie 5 – EKD-Folie Kirchensteuer nominal und preisbereinigt

Auf der EKD-Folie sehen Sie, dass die Kirchensteuereinnahmen insgesamt nominal fast an der Fünfmilliardengrenze kratzen, unter Kaufkraftgesichtspunkten die Kirchensteuer aber seit 1994 unter Schwankungen rückläufig ist. Die Entwicklung der Kirchenmitglieder entspricht auch hier in etwa dem Trend bei den realen Kirchensteuereinnahmen.

Folie 6 – EKHN-Kirchensteuer nominal und preisbereinigt

Der eben geschilderte EKD-Trend gilt auch für die EKHN, allerdings abgemildert.

Folie 7 – Deflation oder Inflation

Liebe Synodale
sehr geehrte Damen und Herren,

die Staatsschulden- und Bankenkrise in Europa hat sich gegenüber den Ausführungen im letzten Jahr an gleicher Stelle nicht wesentlich verändert. Nach wie vor war Geld noch nie so billig. Die EZB hat sich von den ordnungspolitischen Prinzipien der Bundesbank, den ehemals vereinbarten Stabilitätskriterien, längst verabschiedet. Die offizielle Inflationsrate in der Eurozone ist derzeit noch sehr niedrig, knapp unter einem Prozent, so dass manche Ökonomen wieder vor einer Abwärtsspirale, genannt Deflation, warnen. Dies hat vor wenigen Tagen zu der nochmaligen Zinssenkung der EZB geführt. Für viele Menschen ist die gefühlte Inflation indessen ungleich höher. Denn bei Menschen mit niedrigen Einkommen haben die gestiegenen Lebensmittelpreise (ca. 4 %) einen sehr viel höheren Stellenwert als in der offiziellen Statistik.

Und auch die US-Notenbank FED wird noch eine ganze Weile das historisch niedrige Leitzinsniveau beibehalten. Nachdem bereits die Ankündigung einer leichten, späteren Anhebung zu Turbulenzen auf den Kapitalmärkten der Welt geführt hat, wurde die Ankündigung wieder zurückgezogen. Die Arbeitsmarktdaten in den USA zeigen, dass sich die amerikanische Wirtschaft noch nicht in so einer robusten Verfassung befindet, dass Leitzinsanhebungen verkraftbar erscheinen.

Wir werden uns also weiterhin immer wieder mit den unerwünschten Nebenwirkungen dieses Geldmengenwachstums beschäftigen müssen. Marktübertreibungen und Fehlallokationen werden uns weiter in Atem halten. Das Anwerfen der Druckerpressen in einem historisch betrachtet noch nie dagewesenem Ausmaß lässt ein späteres Inflationsszenario nicht unwahrscheinlicher werden, auch wenn zur Zeit davon noch nicht gesprochen werden kann.

Es ist ein Experiment mit einer Medizin, deren Risiken und Nebenwirkungen erst in einigen Jahren in einem Beipackzettel erläutert werden können.

Folie 8 - Konjunkturdaten

Weltweit zeichnen die Frühindikatoren und die Prognosen der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute für 2014 ein positives Bild. Die Wachstumsperspektiven für den Euroraum werden nach zwei schwierigen Jahren wieder positiv eingeschätzt und für Deutschland wird sogar ein Wirtschaftswachstum von 1,7 % erwartet. Dies lässt hoffen, dass das hohe Beschäftigungsniveau in unserem Land gehalten werden kann und mithin auch bei der Kirchensteuer als Annex zur Lohn- und Einkommensteuer für 2014 keine Einbrüche zu erwarten sind. Daher konnte der Planwert für die Steuereinnahmen auf 445 Mio. Euro angehoben werden.

II. Haushaltsstruktur 2014

Kommen wir nun zu den Grundlagen und wesentlichen Veränderungen des Haushaltsplanentwurfes 2014.

Seit dem Haushaltsentwurf 2012 haben wir als ein Resultat aus dem Projekt zur Modernisierung des Rechnungswesens – hier Teilprojekt Outputorientierung – die Struktur des Haushalts in der Weise geordnet, dass auf der Ebene der Unterbudgets die kirchlichen Aufgaben den dafür benötigten Finanzkennzahlen jeweils auf einer Doppelseite zugeordnet sind. D. h. auf der linken Seite sind die Ziele und Leistungen zur Zielerreichung aufgeführt und auf der rechten Seite wurden den einzelnen Unterbudgets sämtliche Ressourcen zugeordnet, die zur Zielerreichung eingesetzt werden.

Zur Klarstellung sei erwähnt, dass beschlussrelevant die grau hinterlegten Budgetdarstellungen sowie die den Budgetbereichen angehängten Stellenpläne sind, nicht aber die nachrichtlich den jeweiligen Unterbudgets zugeordneten Ressourcen, wie z. B. Kosten für Beihilfe, Pensionen, Gebäudekosten etc. Die Rubrik Kirchensteuerfinanzierung auf der linken Seite gibt nunmehr das Verhältnis zu den Gesamtkosten und nicht nur zu den reinen Ausgaben an, damit auch hier der gesamte Ressourcenverbrauch berücksichtigt wird. Wir hoffen, dass diese Darstellungsform die Transparenz für Sie alle als Entscheidungsträger in der Synode erhöht.

Folie 9 – Entwicklung der Haushaltsvolumina

Das Haushaltsvolumen erhöht sich gegenüber 2013 um rund 39 Mio. Euro. Dafür ursächlich ist in erster Linie die Auflösung der Rücklage Haushaltsergebnis 2012 in Höhe von knapp 25 Mio. Euro. Überhaupt sind die Schwankungen der Haushaltsvolumina in den letzten Jahren weniger ein Indiz für hohe Veränderungen bei den laufenden Ausgaben, sondern vielmehr auf Schwankungen auf der Einnahmenseite und entsprechender Rücklagenumschichtungen zurückzuführen.

Folie 10 – Verteilung der Einnahmen

Auf der Einnahmenseite ergibt sich die größte Abweichung gegenüber dem Vorjahr bei der Veranschlagung der Kirchensteuereinnahmen. 2014 sind hier 445 Mio. Euro veranschlagt, dies bedeutet ein Anstieg von 21 Mio. Euro gegenüber dem Planwert 2013 und auch deutlich mehr, als das erwartete Einnahmeergebnis in 2013. Auf den ersten Blick könnte man also von einem optimistischen Planansatz sprechen. Bei näherer Betrachtung ist allerdings zu berücksichtigen, dass

das erwartete niedrigere Steueraufkommen in diesem Jahr wie ausgeführt auf temporäre Sondereffekte zurück zu führen ist und der Planansatz 2014 unterhalb des Ergebnisses 2012 liegt. Bei den übrigen Einnahmepositionen wie kirchlichen Zuweisungen, staatlichen Zuschüssen, Vermögenserträgen etc. ergeben sich keine größeren Abweichungen gegenüber dem Vorjahr. Lediglich bei den Rücklagenentnahmen gibt es noch größere Abweichungen gegenüber dem Vorjahr. Dies betrifft insbesondere Rücklagenentnahmen zugunsten einmaliger bzw. investiver Ausgaben wie z. B. die Zuführung von 17,6 Mio. Euro an die Versorgungsstiftung, 10 Mio. Euro an die Kirchengemeindliche Substanzerhaltungsrücklage usw. Rücklagenentnahmen zur Finanzierung laufender Ausgaben gibt es nur insoweit als aus bereits vorhandenen zweckgebundenen Rücklagen Verstärkungen der Bewirtschafterbudgets vorgenommen werden, dies insbesondere beim Gemeindepfarrdienst und beim Vorbereitungsdienst. Somit können wir auch beim Haushaltsbuch 2014 davon ausgehen, dass keine Rücklagenentnahmen zur Finanzierung laufender Ausgaben erforderlich sind.

Folie 11 – Auflösung der Rücklage Haushaltsergebnis 2012

Für die Verwendung der aus dem Jahresergebnis 2012 gebildeten Rücklage wird nunmehr im Rahmen der Haushaltsplanung 2014 befunden. Die Mittel sollen wie folgt verwendet werden:

Zuführung zur Versorgungsstiftung in Höhe von 12,55 Mio. Euro. Hier werden insbesondere auch auf Wunsch des Finanzausschusses noch weitere 5 Mio. Euro aus der allgemeinen Ausgleichsrücklage hinzugenommen, so dass insgesamt an die Versorgungsstiftung 17,55 Mio. Euro in 2014 abgeführt werden sollen. Das beruht auf der Erkenntnis, dass wir zwar grundsätzlich eine zufriedenstellende Altersvorsorgeabsicherung in der EKHN haben. Es ist aber bereits jetzt absehbar, dass wir mit dem Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand einen überproportionalen Anstieg bei den Versorgungslasten erleben werden und gerade in dieser Phase die Unterstützung des gesamtkirchlichen Haushalts durch die Versorgungsstiftung wünschenswert wäre. Des Weiteren sollen 10 Mio. Euro zum Aufbau einer kirchengemeindlichen Substanzerhaltungsrücklage verwandt werden. Angesichts des laufenden Projekts zur Umstellung auf die Doppik und damit auch zur vollständigen Erfassung des Ressourcenverbrauchs ist auch dieser Rücklagenaufbau geboten. Schließlich sollen noch 2,25 Mio. Euro in ein Projekt zur flächendeckenden einheitlichen Gebäudebewertung in der EKHN fließen, damit wir auch hier auskunftsfähig sind und Vorsorge betreiben können.

Folie 12 – Staatsleistungen im Verhältnis zu Gesamteinnahmen

Liebe Synodale,
sehr geehrte Damen und Herren,

diese Einnahmeposition hat in den letzten Monaten wieder einmal eine hohe Aufmerksamkeit in den Medien erhalten. Die historischen Zusammenhänge, 1803 Reichsdeputationshauptschluss und Enteignung kirchlicher Ländereien und Güter brauche ich Ihnen gegenüber nicht weiter erläutern. Diese Staatsleistungen, 6,22 Mio. vom Land Rheinland Pfalz und 7,66 Mio. Euro vom Land Hessen zusammen also 13,88 Mio. Euro entsprechen etwa 2,7 % unserer Gesamteinnahmen und sollten von den historischen Wurzeln her hauptsächlich als ein Finanzierungsbaustein für den Gemeindepfarrdienst verstanden werden. Auch wenn in der EKHN der Finanzierungsanteil der Staatsleistungen einen überschaubaren

Umfang hat dürfen wir nicht vergessen, dass dies in anderen Gliedkirchen der EKD sich ganz anders verhält und dort sowohl die absoluten Beträge wie auch die prozentuale Bedeutung für den Gesamthaushalt eine viel gewichtigere Rolle spielen. Festzuhalten bleibt, dass die Besoldung unseres Kirchenpräsidenten nicht aus staatlichen Quellen erfolgt und wir ein Ansinnen auf Ablösung der Staatsleistungen natürlich konstruktiv begleiten würden.

Folie 13 – Einsparauflagenmodus

Ausgangsbasis ist wie immer der Ausgabenansatz des Vorjahres plus Zuschläge für allgemeine Kostensteigerungen minus der jeweiligen Einsparauflage aus den langfristigen Einsparbeschlüssen der Synode aus dem Jahr 2007 gleich Obergrenze für die Haushaltsanmeldung 2014. Insgesamt ist festzustellen, dass es in vielen Budgetbereichen von Jahr zu Jahr immer schwerer fällt, den Einsparvorgaben zu genügen. Die Einsparvorgaben können nicht von Jahr zu Jahr in der gleichen prozentualen Höhe erbracht werden, sondern müssen konzeptionell unterlegt in einem mittelfristigen Einsparkorridor erfüllt werden. In diesem Zusammenhang schlägt der Finanzausschuss vor, nicht wie in der Perspektive 2025 vorgesehen erst im Jahr 2018 das sogenannte nächste Meilensteinjahr vorzusehen, sondern dies vorzuziehen in das Jahr 2016 so dass noch im Laufe dieser Synode ein zweites Zwischenfazit gezogen werden kann. Die Kirchenleitung hat sich dieser Auffassung angeschlossen, da über eine solch lange Zeitstrecke deutliche Veränderungen auf der Einnahme- wie auch auf der Ausgabenseite zu beobachten waren und auch aus Sicht der Kirchenleitung Nachjustierungen erforderlich werden. Dies sollte mit möglichst hoher Transparenz dann auch in der Synode diskutiert werden können. In den Budgetbereichen 2 bis 6 konnten die Einsparauflagen für 2014 noch nicht in voller Höhe umgesetzt werden, allerdings sind hier konzeptionelle Arbeiten vorangebracht worden, so dass auf der Zeitstrecke bis zum nächsten Meilensteinjahr die weitere Umsetzung der Einsparauflagen möglich erscheint. Schwierig gestaltet sich auch die Umsetzung der Einsparauflagen für die Budgetbereiche 8.1 bis 8.4 der Kirchenverwaltung und des Budgetbereichs 12 der Kirchenleitung.

Auch hier sind wir mit dem Finanzausschuss im Gespräch, wie die Umsetzung bis zum nächsten Meilensteinjahr 2016 bewerkstelligt werden kann.

Folie 14 – Mittelverwendung im EKHN-Haushalt

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Prozentanteile zugunsten der kirchlichen Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatebene weiter leicht erhöht. Bei einer Unterteilung der Gesamtausgaben in die Haushaltsbereiche Gesamtkirche, EKD, Dekanate und Kirchengemeinden ergibt sich ein Anteil von gut 73 % zugunsten der Ausgaben in Kirchengemeinden und Dekanate. Für viele Jahre galt immer die Faustformel etwa ein Drittel Gesamtkirche und zwei Drittel Gemeinden und Dekanate. Dies verändert sich tendenziell eher in Richtung ein Viertel Gesamtkirche und drei Viertel Gemeinden und Dekanate.

Folie 15 – Wesentliche finanzielle Veränderungen

Betrachten wir nun die wesentlichen Veränderungen auf der Ausgabenseite: Für die Zwischenfinanzierung des Gemeindepfarrdienstes wurde eine zusätzliche Rücklagenentnahme in Höhe von 3,25 Mio. Euro eingeplant sowie für ein Projekt zur flächendeckenden Gebäudeerfassung und –bewertung ein Betrag von 2,25 Mio. Euro. Zur Aufstockung der Substanzerhaltungsrücklagen sollen für Kirchen-

gemeinden und Dekanate 13,375 Mio. Euro aus Vermögenserträgen und der Rücklage Haushaltsergebnis 2012 zugeführt werden; auf der Ebene der Gesamtkirche sollen dies 3,15 Mio. Euro sein. Des Weiteren bedeutet die bereits angesprochene Abführung an die Versorgungsstiftung von insgesamt 17,6 Mio. Euro eine wesentliche finanzielle Veränderung gegenüber dem Vorjahr, ebenso wie die Aufstockung des Ökofonds um 6,4 Mio. Euro auf nunmehr 10,6 Mio. Euro mit einer Laufzeit bis zum Jahr 2018. Auch auf den Anstieg des Zuschussbedarfs des Gymnasiums Bad Marienberg muss ich hinweisen, da diese Entwicklung konträr zur Diskussionsgrundlage vor Gründung des Gymnasiums Bad Marienberg steht. Wir müssen daran arbeiten, dass die Kosten und die Refinanzierungsstruktur wieder mehr in Übereinstimmung gebracht werden, damit der jährliche Zuschussbedarf reduziert werden kann. Perspektivisch wird die Schließung der Finanzierungslücke nur dann gelingen, wenn die Arbeitnehmer- und Dienstnehmervertretungen einer künftigen Anpassung der Löhne und Gehälter an die Refinanzierungsstrukturen im Lande Rheinland-Pfalz zustimmen.

III. Finanzen von Kirchengemeinden und Dekanaten

Auf den größten und wichtigsten Budgetbereich im Haushaltsbuch, dem Budgetbereich 1 zur Finanzierung der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Dekanate möchte ich nunmehr in besonderer Weise eingehen.

Folie 16 – Kirchliche Arbeit auf Kirchengemeinde- und Dekanatsebene

Die eingeplanten Bemessungssätze für die Grund- und Gebäudezuweisung an die Kirchengemeinden und Dekanate berücksichtigen bereits die bekannten und geschätzten Tarifsteigerungen sowie einen Preissteigerungsausgleich. Darüber hinaus wurde die Einsparauflage um die Effekte reduziert, die sich aus einem ohnehin anzunehmenden Mitgliederrückgang ergeben. Nach diesen Maßgaben ist das Volumen des Budgetbereichs 1 insgesamt von 285,5 Mio. Euro auf 306,8 Mio. Euro angewachsen. Die Zuweisungen an die Kirchengemeinden steigen von knapp 98 Mio. Euro auf 99,5 Mio. Euro, die Kosten des Gemeindepfarrdienstes einschließlich Dekanepfarrstellen von 64,7 Mio. Euro auf 67,3 Mio. Euro. Die Zuweisungsbemessungssätze für die Kirchengemeinden und Dekanate legen Sie übrigens mit Ihrem Beschluss zum Haushaltsgesetz im dortigen § 11 fest. Die rechnerische Herleitung der Sätze finden Sie im Detail auf Seite 82 der Drucksache.

Folie 17 – Kita-Finanzierung

Die Ausgaben für Kindertagesstätten steigen von 37,7 Mio. Euro auf 39,6 Mio. Euro. Die Ausgabensteigerungen für unsere rund 600 Kindertagesstätten betragen in den letzten fünf Jahren im Mittel etwa 3,6 % jährlich. Da ist es schon verwunderlich, dass der Hessische Städtetag in seinem Mitteilungsblatt davon gesprochen hat, dass der kirchliche Anteil an der Finanzierung der Kindertagesstätten gen Null tendiere. In einem Schriftwechsel mit der Geschäftsführung des Hessischen Städtetages habe ich versucht, dieses richtig zu stellen. Ich bin gespannt, ob auch eine Korrektur im Mitteilungsblatt des Verbandes erfolgt.

Als ärgerlich finde ich auch manche Darstellung in den Medien mit dem Tenor, dass kirchliche Kitaträger auf die Einhaltung z.B. der spezifischen kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen drängen können, ohne einen eigenen Finanzierungsanteil an der Kitaarbeit zu leisten. Richtig ist, dass in den letzten Jahren die Übernahme der Trägerschaft für neue Gruppen oder Kindertagesstätten in der Regel nur als Nullprojekt genehmigt wurde. Richtig ist aber auch, dass dem Bedarf vieler Kommunen nach Verlängerung von Betreuungszeiten und Erweiterung des Mittagessenangebots in unseren Einrichtungen stets entsprochen und seitens der kirchlichen Träger mitfinanziert wurde. Über alle Kindertagesstätten- und Finanzvereinbarungen hinweg finanziert die EKHN etwa 12,3 % der Gesamtkosten aus Kirchensteuermitteln. D.h. durchschnittlich bringt die EKHN ca. 66.000 Euro jährlich pro Kindertagesstätte an Eigenmitteln auf.

Dabei ist die Elementarbildung in Kindertagesstätten zunächst einmal eine Pflichtaufgabe des Staates. Mit ihren Kindertagesstätten unterstützt die EKHN den Staat auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips, einerseits durch direkte finanzielle Zuschüsse, andererseits auch durch das oft außerordentliche ehrenamtliche Engagement der Kirchengemeinden, die in zahlreichen Fällen auch eigene Grundstücke und Gebäude eingebracht haben. Die Eigenleistung der Kirche liegt dabei in der Regel deutlich über der anderer freier Träger. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip trägt die öffentliche Hand allerdings den Löwenanteil an der Kindertagesstättenfinanzierung. Nicht zuletzt aufgrund der hohen Bedeutung dieser Ausgaben für den Gesamthaushalt der jeweiligen Finanzierungsbeteiligten sind Kirche, Städte und Gemeinden sowie das Land auf die Solidarität der Träger in Bezug auf einen sorgsam, verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen angewiesen. Auch hier tut Transparenz Not, wie der Schriftwechsel mit dem Hessischen Städtetag zeigt.

Diakoniestationen

Lassen Sie mich an dieser Stelle noch etwas zum Budgetbereich 5.1, und zwar hier zum Unterbudget Diakoniestationen ausführen:

In den vergangenen Monaten haben sich die Hinweise auf finanzielle Problemsituationen in Diakoniestationen vermehrt. Begründet wird dies in der Regel mit den Lohnkostensteigerungen der vergangenen zwei Jahre, die in diesem Umfang nicht auf die Kostenträger übertragen werden konnten. Dies trifft dann insbesondere die Stationen, die ohnehin sehr knapp kalkulieren mussten. Zur weiteren Unterstützung wollen wir die betriebswirtschaftliche Beratung, angesiedelt im Diakonischen Werk Hessen, personell verstärken. Es müssen aber auch strukturelle Themen angepackt werden, da immer mehr ehrenamtliche Vorstände und Aufsichtsräte von Diakoniestationen bekennen, dass sie gerade in wirtschaftlichen Krisensituationen an Grenzen stoßen und die Zumutbarkeitsschwelle dann überschritten sei. Hier werden wir in den nächsten Monaten Empfehlungen und Vorschläge zu strukturellen Neuerungen vorlegen.

Kindertagesstätten, Diakoniestationen und regionale Diakonische Werke sind aber auch Beispiele dafür, wie von kirchlichen und diakonischen Trägern entsprechend den Subsidiaritätsgedanken gesellschaftlich wichtige Aufgaben mit hohem Qualitätsanspruch erfüllt werden. Zur Wahrnehmung all dieser Aufgaben ist aber auch eine stabile Finanzierungs- bzw. Refinanzierungsgrundlage notwendig. Dazu zählt aber auch eine verbindliche Rücklagensituation.

IV. Rücklagen

Liebe Synodale,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Haushaltsbuch differenzieren wir zunächst zwischen den gesetzlichen und den zweckgebundenen Rücklagen. Auf den Seiten 42 bis 44 steht Ihnen darüber eine detaillierte Aufgliederung zur Verfügung. In der Summe aller Rücklagen und Rückstellungen des gesamtkirchlichen Haushalts ist neben einigen Umschichtungen ein Abschmelzen von rund 18 Mio. Euro für 2014 im Vergleich zu 2013 vorgesehen. Dies ist insbesondere darin begründet, dass 17,6 Mio. Euro aus Rücklagen an die Versorgungsstiftung abgeführt werden.

Folie 18 – Darstellung der Vermögensmassen per 30.09.2013

Zur weiteren Steigerung der Transparenz habe ich Ihnen hier nunmehr eine neue Folie erstellt, in der Sie die Volumina der verschiedenen Vermögensmassen der EKHN nach Buchwerten und auch die stillen Reserven ersehen können.

EKHN-Rücklage

Das unter EKHN dargestellte Rücklagenvermögen umfasst alle gesamtkirchlichen Rücklagen der EKHN, außer der Kirchbaurücklage und der Versorgungsstiftung. Diese Rücklagen dienen insbesondere dem Ausgleich von Einnahmeschwankungen, insbesondere bei den Steuereinnahmen, aber auch um gegebenenfalls Rückzahlungsverpflichtungen im Clearingverfahren auf EKD-Ebene erfüllen zu können.

Folie 19 – Saldo Rücklagenzuführungen und Rücklagenentnahmen von 2000 bis 2017 ohne Clearing

Zuletzt haben wir in den Jahren 2002, 2003 und 2004 zusammen über 90 Mio. Euro aus den Rücklagen entnehmen müssen, um den jeweiligen Haushaltsausgleich herbeizuführen. Bei einem Personalkostenanteil von ca. 75 % an den Gesamtausgaben ist die Reagibilität auf sinkende Einnahmen begrenzt, insbesondere wenn man wie wir auf faire und langfristige Arbeitsverhältnisse Wert legt. Wenn wir der Verantwortung für die vielen Beschäftigten in der EKHN – derzeit sind dies über 21.000 Menschen – gerecht werden wollen, brauchen wir entsprechende finanzielle Rücklagen. Denn anders als staatliche Ebenen können wir uns als Kirche nicht neue Einnahmequellen in Form von neuen Steuern oder Abgaben erschließen. Im Gegenteil müssen wir unsere Arbeit so gut machen, dass unsere Mitglieder und Kirchensteuerzahlenden sich nicht von uns abwenden.

Folie 20 - Kirchbauunterhaltung

Kirchbaurücklage

Mit den Haushaltsüberschüssen seit 2006 konnte die Kirchbaurücklage gebildet werden. Sie dient dazu, die Kirchengemeinden bei der Unterhaltung von 1273 Kirchengebäuden zu entlasten. Mit ihrer Hilfe kann der Eigenanteil für die Kirchengebäudeunterhaltung von 35 % auf 20 % gesenkt werden. Insgesamt werden derzeit aus Gesamtkirche und Kirchengemeinden etwa 20 Mio. Euro jährlich für die Unterhaltung dieser Kirchengebäude benötigt. Wir planen derzeit Erträge aus der Kirchbaurücklage in einer Größenordnung von 4,5 Mio. Euro jährlich ein. Dies stellt einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Unterhaltung unserer

Kirchengebäude dar, die sicherlich nicht alleine unter kirchlichen Gesichtspunkten, sondern auch unter denkmalschützerischen und kulturellen Gesichtspunkten betrachtet werden muss.

Zurück zu Folie 18

Versorgungsstiftung

Die Versorgungsstiftung dient dazu, die nicht durch die Evangelische Ruhegehaltskasse und die BfA abgedeckten Anteile an unseren Versorgungsverpflichtungen finanziell abzusichern und auf diese Weise eine Entlastung des gesamtkirchlichen Haushalts zu erreichen. Ziel ist es also, dass aus den Erträgen des Stiftungsvermögens die im gesamtkirchlichen Haushalt verbliebenen Versorgungsanteile refinanziert werden können. Von diesem Ziel sind wir derzeit noch ein gutes Stück entfernt, da das vorhandene Stiftungskapital einem Deckungsgrad von 97 % entspricht – dies ist im EKD weiten Vergleich sicherlich ein guter Wert – die Stiftungssatzung aber eine Ausschüttung erst ab einem Deckungsgrad von 111 % vorsieht. Diese Hürde wurde bei der Gründung der Stiftung aufgebaut, um den auch damals schon großen Schwankungen an den Kapitalmärkten mit einem Sicherheitspuffer zu entsprechen. Ergänzend ist zu bemerken, dass in dem genannten Deckungsgrad die Beihilfeverpflichtungen für diesen Personenkreis nur unzureichend mit erfasst sind. Gerade in den letzten Jahren haben wir feststellen können, dass die Beihilfeverpflichtungen für den Kreis der immer älter werdenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ansteigen, sodass hier die grundsätzlich positive Aussage zu unserer Versorgungsabsicherung etwas zu relativieren ist.

ZPV

Der Vollständigkeit halber habe ich Ihnen auf dieser Folie auch noch das Zentrale Pfarreivermögen aufgeführt, welches eigentlich nicht der Gesamtkirche zuzurechnen ist, da es zweckgebundenes Vermögen der Kirchengemeinden ist. Aber es ist wirtschaftlich der Gesamtkirche zuzurechnen, denn die Erträge dienen zentral der Pfarrbesoldung.

Treuhandvermögen

Nachrichtlich habe ich Ihnen auch das Treuhandvermögen mit aufgeführt, welches wir hier über die Gesamtkirchenkasse treuhänderisch für die Kirchengemeinden und Stiftungen in der EKHN verwalten. Es hat sich zum Erfolgsmodell entwickelt, da immer mehr Kirchengemeinden ihre Rücklagen über die Gesamtkirchenkasse von uns treuhänderisch verwalten lassen. Die Gründe dafür sind in einer sicheren und kostenfreien Anlagemöglichkeit mit attraktiven Zinssätzen zu sehen. Wichtig ist aber auch, dass die Gewähr dafür übernommen wird, dass die Kapitalien allesamt nach ethisch nachhaltigen Kriterien ganz im Sinne des Leitfadens der EKD angelegt werden.

Der Folie können Sie auch den jeweiligen Prozentsatz an stillen Reserven entnehmen, die im Verlauf des Jahres 2013 weiter erhöht werden konnten. Aufgrund einer insgesamt erfreulichen Entwicklung und erfolgreichen Anlagepolitik wollen wir daher trotz Niedrigzinsphase für 2014 den Kirchengemeinden für Tagesgeld weiterhin 2,5 % und den kirchlichen Stiftungen eine Verzinsung von 4,5 % garantieren. Diese Zinsversprechen können zunächst aber nur für das Jahr 2014 abgegeben werden. Angesichts des sehr niedrigen Zinsumfeldes kann eine Reduktion für das Jahr 2015 nicht ausgeschlossen werden. Die Beibehaltung der vergleichsweise hohen Zinsversprechen für 2014 kann nur deshalb angeboten

werden, weil ausreichend stille Reserven auch mit Hilfe unserer sehr diversifizierten Anlagestruktur angesammelt werden konnten.

Folie 21 – Gesamtkirchliche Rücklagen 2013

Liebe Synodale,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe Ihnen eben die Zielsetzungen der verschiedenen Vermögensmassen benannt und möchte nun noch einmal eine Einschätzung und inhaltliche Bewertung unserer Rücklagensituation vornehmen. Addiert man alle gesamtkirchlichen Rücklagen miteinander, kommt man auf ein Volumen von 710 Mio. Euro. Abzüglich der Kirchbaurücklage und abzüglich der Schulden ergibt sich so ein Betrag von 435 Mio. Euro. Hierin sind nun alle gesamtkirchlichen Rücklagen ohne Kirchbaurücklage und Versorgungsstiftung enthalten, zum Teil mit konkreten Zwecken belegt, zum anderen Teil als allgemeine gesetzliche Rücklagen ausgestaltet. Auf EKD-Ebene ist bereits vor einigen Jahren ein sogenanntes Frühwarnsystem errichtet worden, um finanziellen Problemsituationen in einzelnen Gliedkirchen vorzubeugen. In dem darin enthaltenen Zielekatalog ist vorgesehen, dass die Gliedkirchen jeweils allgemeine Rücklagen in Höhe des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der letzten drei Jahre vorhalten sollten. Überträgt man dies auf die EKHN, ergäbe sich in soweit ein wünschenswertes Rücklagenvolumen in Höhe von 538 Mio. Euro. Diese Zielsetzung wird derzeit zu 81 % erfüllt.

Folie 22 – Entwicklung der Rücklagen zum Buchwert von 2006 bis 2013 Darstellung ohne Versorgungsstiftung und Kirchbaurücklage

In dieser gewohnten Folie sehen Sie noch einmal die Entwicklung der EKHN-Rücklagen in den letzten Jahren. Wie bereits ausgeführt, gibt es gute Gründe für das Vorhalten dieser Rücklagen, die ordentlichen Erträge werden übrigens regelmäßig als Einnahmen in den Haushalt verbucht und dienen unseren kirchlichen Zwecken.

Liebe Synodale,
sehr geehrte Damen und Herren,

manchmal kann man aus der Medienberichtserstattung über kirchliche Vermögen den Eindruck gewinnen, dass man sich schon fast dafür schämen müsste, ein solches Rücklagenvermögen vorzuhalten. Wie Sie sehen, gehe ich mit dieser Frage gewohnt offensiv um, da ich der Überzeugung bin, dass wir auch weiterhin verantwortungsbewusst eine solide Haushalts- und Rücklagenpolitik im Interesse unserer Beschäftigten und Mitglieder verfolgen müssen. Denn Generationengerechtigkeit ist nicht nur ein Stichwort im Rahmen des Leitfadens für ethisch nachhaltige Geldanlage, sondern auch das richtige Stichwort für konkrete Haushaltspolitik in der EKHN. Ich bin jedenfalls dankbar dafür, dass es uns im Zusammenwirken von Kirchenleitung, dem Finanzausschuss und der Synode in den letzten Jahren gelungen ist, Verhandlungsspielräume auch für die nachfolgenden Generationen zu ermöglichen.

V. Mittelfristige Finanzplanung

Liebe Synodale
Sehr geehrte Damen und Herren,

die mittelfristige Finanzplanung finden Sie wie gewohnt auf den letzten Seiten des Ihnen vorliegenden Haushaltsbuches nach dem Schuldenverzeichnis und der Bürgschaftsübersicht.

Folie 23 – Haushaltsfehlbeträge / Überschüsse 2002 bis 2017

Der Grafik können Sie entnehmen, dass wir nicht mit einer Fortsetzung der guten sieben Jahre von 2006 bis 2012 rechnen können. In der Tendenz haben wir einen leicht stärkeren Anstieg der Kosten gegenüber der Entwicklung der Einnahmen zu erwarten und auch die demografische Entwicklung schreitet voran. Mithin kommen wir an einer vorsichtigen, zugleich aber auch realistischen Einschätzung der Haushaltsentwicklung für die nächsten Jahre nicht vorbei. Das sind die längerfristigen Perspektiven. In der Gegenwart ist deshalb bei aktuell positiven Haushaltsergebnissen – wie für 2012 geschehen – immer wieder abzuwägen, wie groß der finanzielle Spielraum tatsächlich ist. Denn natürlich will keiner von uns die Erfüllung kirchlicher Aufgaben über Gebühr beschneiden und daher ist stets das hier und heute mit der erwarteten Zukunft abzuwägen. Ich hoffe, dass es uns gelingt, den Diskurs darüber für alle offen und nachvollziehbar zu gestalten. Natürlich hoffe ich auch, dass ich mit der heutigen Haushaltsrede dazu einen Beitrag leisten konnte.

VI. Schluss und Danksagung

Liebe Synodale,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schluss möchte ich wieder Dank sagen:

- Insbesondere den Mitgliedern des Finanzausschusses für die intensive Zusammenarbeit und das trotz mancher kontroverser Beratungspunkte sehr konstruktive und angenehme Diskussionsklima,
- den Budgetverantwortlichen für ihre Mitarbeit im Aufstellungsverfahren,
- Herrn Hinte und Frau Maul sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Referat Budgetkoordination sowie Frau Schönthal, Frau Müller-Rusam und Herrn Antel im Controllingreferat,
- aber auch den Kolleginnen und Kollegen aus dem Personalbereich, stellvertretend Frau Hoyer für die Stellenplanung
- und natürlich Frau Gaube-Franke für die Folienerstellung und die Unterstützung bei der Präsentation.

Es ist mir ein inneres Anliegen, an dieser Stelle auch allen unseren Mitgliedern zu danken, ohne deren Kirchensteuerzahlung all die Aufgaben in Gottesdienst und Verkündigung, Seelsorge und Beratung, Bildung und Erziehung, Gesellschaft und Diakonie sowie Mission und Ökumene nicht wahrgenommen werden könnten.

Zur Eindämmung der Papierflut wurde die Haushaltsrede nicht allgemein verteilt. Für die besonders Interessierten unter Ihnen liegen einige Exemplare aber auf meinem Platz für Sie bereit.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorblatt

zum Gesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes

A. Problemlage und Zielsetzung

Zum Gesetzesentwurf:

Bereits bei Verabschiedung des geltenden Prädikantengesetzes im April 2007 hat die Kirchensynode die Kirchenleitung gebeten, der Kirchensynode eine gesetzliche Neuregelung vorzulegen, die es ermöglicht, wieder Gemeindeglieder für den Lektorendienst einzusetzen.

Die Kirchenverwaltung hat daher ein Kirchengesetz erarbeitet, das den Lektoren- und Prädikantendienst in einer gesetzlichen Regelung zusammenfasst.

Sie hat eine Arbeitsgruppe einberufen, die einen ersten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes erarbeitet hat. Zu diesem Gesetzesentwurf hat die Kirchenleitung die Dienstkonferenz der Dekaninnen und Dekane, die Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände und den Pfarrerausschuss um Stellungnahme gebeten. Daneben haben einzelne Dekanate Stellungnahmen abgegeben. Alle Stellungnahmen wurden eingehend diskutiert und zum Teil im Entwurf berücksichtigt.

Die Kirchenleitung hat sich intensiv mit den theologischen Grundentscheidungen dieses Kirchengesetzes befasst, dies gilt insbesondere für die Frage des Verhältnisses von allgemeinem Priestertum und dem Dienst der öffentlichen Wortverkündigung.

Das Gesetz bewegt sich im Kontext der aktuellen Diskussion um Beauftragung oder Ordination von Prädikantinnen und Prädikanten, wie sie innerhalb der Gliedkirchen der EKD, aber auch auf europäischer Ebene geführt wurde und noch wird.

Schon bei den Beratungen über das geltende Prädikantengesetz haben sich das damalige Leitende Geistliche Amt und die Kirchenleitung mehrfach mit der Schrift der VELKD „Ordnungsgemäß berufen“ beschäftigt.

Im Grundsatz folgte man seiner Zeit den Überlegungen dieser Schrift, in dem man daran festhielt, nur Pfarrerinnen und Pfarrer zu ordinieren. Für die Übertragung des Rechts zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums an Prädikantinnen und Prädikanten zog man den Begriff der Bevollmächtigung dem in der Schrift vorgeschlagenen Begriff der Beauftragung vor. Gleichzeitig betonte man aber, dass sich die Begriffe „Bevollmächtigung“ und „Beauftragung“ im Inhalt entsprächen. Ein wesentlicher Gedanke der VELKD-Studie wurde ebenso im geltenden Gesetz aufgenommen: die Kombination von unbefristeter Bevollmächtigung und einem befristeten Dienstauftrag.

Im Zuge der Neuordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes hat sich die Kirchenleitung erneut mit den einschlägigen Texten beschäftigt und damit mit den Optionen von Beauftragung und Ordination.

Als Ergebnis der Beratungen lässt sich festhalten, dass das geltende Prädikantengesetz sowie die Verordnungen für den Prädikantendienst zwar grundständig überarbeitet und an die Bedingungen der gestärkten mittleren Ebene der Dekanate sowie den Auftrag des Zentrums Verkündigung angepasst wurden, im Kern das geltende Gesetz aber beibehalten worden ist.

Der vorgelegte Entwurf hat das Anliegen, den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren als ein wesentliches Element der Verkündigung des Evangeliums stärker als bisher zu würdigen und Klärungen vorzunehmen, die das Besondere dieses Dienstes stärken.

Ausdrücklich sollen Menschen, die sich für den Prädikanten- oder Lektorendienst entscheiden, in ihrer Kompetenz der Verkündigung im Gottesdienst wahrgenommen und unterstützt werden. Die derzeit in der EKHN bevollmächtigten 952 Prädikantinnen und Prädikanten und 198 Lektorinnen und Lektoren sind eine „eigene Farbe“ im Verkündigungsdienst der EKHN, die rund ein Drittel der sonntäglichen Gottesdienste gestalten.

B. Lösung

Das Gesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes regelt grundsätzliche Fragen unserer Kirche: Neben theologischen Themen sind es ekklesiologische und pastoraltheologische Fragen, der Umfang von Aus- und Fortbildung und damit verbundene theologische Kompetenz, auch praktische Aspekte der „Versorgung“ von Gemeinden.

C. Zu den Regelungen

Das Anliegen des Entwurfes ist, ein theologisch verantwortetes und tragfähiges Gesetz vorzulegen, das unserer Kirche ermöglicht, den ihr nach CA VII aufgegebenen Auftrag zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unter den gegenwärtigen Bedingungen zu erfüllen. Die Besonderheit des Verkündigungsdienstes von Lektorinnen und Lektoren sowie von Prädikantinnen und Prädikanten soll gestärkt werden. Dazu gehört, dass die Gesamtkirche die Verantwortung für die Ausbildung und Fortbildung sowie für die Begleitung in der Weise übernimmt, dass Menschen die nötige Befähigung für die ihnen anvertrauten Aufgaben erwerben und erhalten können.

I. Allgemeines Priestertum und öffentliche Verkündigung des Evangeliums

Der Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen, gilt allen Christen (allgemeines Priestertum). Es verwirklicht sich z. B. innerhalb der Familie, im beruflichen Kontext, in Nachbarschaft und Freundeskreis. Dies ist das eine und gemeinsame Amt der Kirche (vgl. CA V).

Um der Ordnung willen sollen aber nur diejenigen, die ordentlich berufen wurden, auch den Dienst der öffentlichen Verkündigung übernehmen. Nach CA XIV soll niemand öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen, der dazu nicht ordentlich berufen ist (*nisi rite vocatus*).

Zu Zeiten von Martin Luther fand die „ordentliche Berufung“ ihren Ausdruck ausschließlich in der Ordination von Pfarrern.

Seit damals haben sich die Verhältnisse verändert und die Frage, wie CA XIV unter heutigen Verhältnissen zu verstehen ist, steht einer Beantwortung an.

II. *Vocatio externa*

In den unterschiedlichen Landeskirchen der EKD herrscht eine große Vielfalt hinsichtlich der Begrifflichkeit, mit der die Übertragung des Rechts zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums bei Lektorinnen und Lektoren, bei Prädikantinnen und Prädikanten zu bezeichnen ist. Darum wird hier der neutrale Begriff der *vocatio externa* verwendet.

Folgende Begriffe werden verwandt: Ordination, Berufung, Beauftragung, Berufung und Beauftragung. Allein die EKHN verwendet für die *vocatio externa* von Prädikantinnen und Prädikanten den Begriff der Bevollmächtigung.

Es kommt auch vor, dass die *vocatio externa* von Lektorinnen und Lektoren einerseits und Prädikantinnen und Prädikanten andererseits unterschiedlich bezeichnet wird.

Die zentrale Frage, wie die Einheit des Verkündigungsdienstes bei bestehenden Unterschieden in der Ausbildung und dem Umfang der Tätigkeiten zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern auf der einen Seite und Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren auf der anderen Seite gewahrt werden kann, wird in den einschlägigen theologischen Texten und damit in den Ordnungen und Traditionen der Landeskirchen sehr unterschiedlich beantwortet.

Der vorliegende Entwurf des Lektoren- und Prädikantengesetzes lehnt sich im Grundsatz an die theologischen Entscheidungen der Schrift „Ordnungsgemäß berufen“ an. Pfarrerinnen und Pfarrer, Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten bedürfen gleichermaßen einer ordnungsgemäßen Berufung. Die Unterschiedlichkeit in Ausbildung und Umfang wird darin ausgedrückt, dass die *vocatio externa* bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit dem Begriff der Ordination bezeichnet wird, bei Lektorinnen und Lektoren, bei Prädikantinnen und Prädikanten mit dem der Beauftragung. Anders als die VELKD-Richtlinie sieht der vorliegende Gesetzesentwurf auch eine Beauftragung für Lektorinnen und Lektoren vor.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Revision des Lektoren- und Prädikantengesetzes folgt damit der positiven Rezeption, die die Schrift „Ordnungsgemäß berufen“ weitgehend im Leitenden Geistlichen Amt und der Kirchenleitung in den Jahren 2002 bis 2004 gefunden hat. Er geht aber in einem Punkt auch darüber hinaus, indem er für den Akt der *vocatio externa* nicht mehr den Begriff der Bevollmächtigung verwendet, sondern den der Beauftragung, wie er in der Schrift „Ordnungsgemäß berufen“ vorgeschlagen wird.

Dies bedeutet einen Abschied von der bisher in der EKHN in diesem Bereich üblichen Bezeichnung „Bevollmächtigung“. Grundsätzlich sind alle Christinnen und Christen durch die Taufe dazu bevollmächtigt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen (allgemeines Priestertum).

Für die *vocatio externa* im Bereich der öffentlichen Verkündigung sollte man daher auf einen anderen Begriff zugehen. In Folge der Schrift „Ordnungsgemäß berufen“ schlägt das Gesetz für die ordentliche Berufung bei Lektorinnen und Lektoren und bei Prädikantinnen und Prädikanten den Begriff der Beauftragung vor.

Die ordnungsgemäße Berufung, die nach CA XIV Voraussetzung ist für die öffentliche Verkündigung des Evangeliums, differenziert sich demnach aus: Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten werden beauftragt; Pfarrerinnen und Pfarrer werden ordiniert.

Es ist zudem festzustellen, dass nach Veröffentlichung der Schrift „Ordnungsgemäß berufen“ sich zahlreiche Gliedkirchen der EKD diesen Überlegungen angeschlossen und ihre Lektoren- und Prädikantengesetze dahingehend geändert haben, zuletzt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (Berufung nach CA XIV und Beauftragung) und die Evangelische Landeskirche in Baden (Beauftragung). Angesichts der Mobilität der Menschen heute kann so die Anerkennung der Beauftragungen von Prädikantinnen und Prädikanten, von Lektorinnen und Lektoren beim Wechsel von einer Landeskirche zur anderen positiv befördert werden.

Allein die Evangelische Kirche im Rheinland sowie die Evangelische Kirche der Pfalz ordinieren ihre Prädikantinnen und Prädikanten, wobei die Evangelische Kirche der Pfalz die Lektorinnen und Lektoren nicht ordiniert, sondern befristet auf 5 Jahre beauftragt.

Als einzige Kirche der EKD bevollmächtigt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die Prädikantinnen und Prädikanten.

III. Umfang der Beauftragung: Wortverkündigung, Sakramente, Kasualien (Trauungen, Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, Bestattungen)

Die Kirche hat das weiterzugeben, von dem sie lebt: die Verkündigung des Evangeliums in der Predigt und in der Feier der Sakramente: Taufe und Abendmahl.

1. Wortverkündigung

Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten sind in der Wortverkündigung tätig. Lektorinnen und Lektoren feiern Gottesdienste mit den Gemeinden unter Verwendung einer Lesepredigt. Prädikantinnen und Prädikanten feiern Gottesdienste mit den Gemeinden unter Verwendung von eigenständig verfassten Predigten.

2. Feier der Sakramente

Neben der Wortverkündigung gehört in den Umfang der Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten auch die Verwaltung der Sakramente, Taufe und Abendmahl, hinein, als die beiden Seiten der Verkündigung des Evangeliums (verbum audibile und verbum visibile).

2. Kasualien (Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Bestattung)

Im geltenden Gesetz ist es möglich, dass die Dekanin oder der Dekan Prädikantinnen oder Prädikanten Amtshandlungen übertragen kann. Vor ihrer bzw. seiner Entscheidung hat sie bzw. er sich darüber zu vergewissern, dass einschlägige Fortbildungen besucht wurden. Diese Fortbildungen wurden bislang gesamtkirchlich nicht angeboten. Der vorliegende Entwurf hält an der jetzigen Regelung grundsätzlich fest, sieht jetzt aber ein spezielles Ausbildungsmodul dafür vor. Es wird zudem genau bestimmt, unter welchen Bedingungen man es besuchen kann und legt fest, dass ein Leistungsnachweis erbracht werden muss.

Wenn Prädikantinnen und Prädikanten Kasualien übernehmen, so ist damit kein Seelsorgeauftrag zu verbinden, obwohl Grundkenntnisse von Seelsorge in einem Traugespräch und in besonderer Weise einem Trauergespräch notwendig sind. Diese Grundkenntnisse sollen dazu dienen, das Gespräch als Vorbereitung auf den Kasualgottesdienst zu führen und zu erkennen, wann die seelsorgerliche Kompetenz einer Pfarrerin oder eines Pfarrers erforderlich ist.

So soll sichergestellt werden, dass befähigte Prädikantinnen und Prädikanten eine Ausbildung erhalten, die sie in Stand setzt, unter heutigen Bedingungen Kasualgottesdienste halten zu können.

Dabei soll aber gelten, dass das Einverständnis der Betroffenen bzw. der Angehörigen Voraussetzung für die Übernahme einer Taufe, Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer Bestattung durch eine Prädikantin oder einen Prädikanten ist.

IV. Unbefristete Beauftragung und befristeter Dienstauftrag

Bei dem bisherigen Modell unserer Landeskirche, das von der unbefristeten, d. h. lebenslangen Bevollmächtigung und dem auf sechs Jahre befristeten Dienstauftrag ausgeht, wurde das Verfahren der Erteilung des Dienstauftrags nicht geregelt. Der vorliegende Entwurf formuliert daher das Verfahren der Erteilung und Verlängerung des Dienstauftrags aus.

Ein auf bis zu sechs Jahre befristeter Dienstauftrag mit der Möglichkeit der Verlängerung gibt der Gesamtkirche das Instrument in die Hand, verbindlich mit den Betreffenden ihren Dienst zu bilanzieren und gegebenenfalls Veränderungen für einen erneuten Dienstauftrag zu formulieren.

Die Dekaninnen und Dekane, die die Dienstaufsicht haben, werden zukünftig in die Pflicht genommen, einmal in sechs Jahren ein Gespräch mit den Lektorinnen und Lektoren, den Prädikantinnen und Prädikanten zu führen und dann zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine Verlängerung des Dienstauftrags bei der Kirchenverwaltung beantragt werden soll.

Die Beratungen über den ersten Entwurf zur Neuordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes haben gezeigt, dass viele Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten sich ein solch regelmäßiges Gespräch wünschen.

Wird kein Dienstauftrag erteilt, erlischt automatisch auch die Beauftragung.

Gerade also durch den befristeten Dienstauftrag von Prädikantinnen und Prädikanten und Lektorinnen und Lektoren kann die gesamtkirchliche Verantwortung gegenüber dem Evangelium, ähnlich wie bei Pfarrerinnen und Pfarrern, wahrgenommen werden.

V. Verantwortung von Dekaninnen und Dekanen für die Verkündigung durch Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren

Im geltenden Gesetz ist die Verantwortung der Dekaninnen und Dekane für den Bereich der Lektorinnen und Lektoren, der Prädikantinnen und Prädikanten nur skizziert, obwohl sie diejenigen sind, die vor Ort die Dienstaufsicht führen.

Von daher ist es dem vorgelegten Entwurf wichtig, die mittlere Ebene und die Dekaninnen und Dekane als Kirchenleitung vor Ort auch hier zu stärken. Dies fängt bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten an und geht hin bis zu ihrer Beauftragung. Ebenso sind sie es die Dekaninnen und Dekane, die die Gespräche zur Verlängerung des Dienstauftrags führen und für die Fortbildung Sorge tragen.

Die Dekanekonferenz hat positiv auf die größere Verantwortung reagiert.

VI. Der vorgelegte Gesetzentwurf basiert daher auf folgenden Grundentscheidungen:

- In Folge der Schrift „Ordnungsgemäß berufen“ werden Pfarrerinnen und Pfarrer ordiniert und Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren beauftragt.
- Die Beauftragung von Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten ist unbefristet.
- In den Umfang der Beauftragung von Lektorinnen und Lektoren gehört die öffentliche Wortverkündigung. Lektorinnen und Lektoren verwenden eine Lesepredigt.
- In den Umfang der Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten gehören die öffentliche Verkündigung in Wort und Sakrament. Im Curriculum soll den besonderen Erfordernissen für die Taufe Rechnung getragen werden.
- Nach entsprechender Ausbildung soll es Prädikantinnen und Prädikanten möglich sein, Bestattungen und Trauungen sowie Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften zu übernehmen.
- Ein auf bis zu sechs Jahren befristeter Dienstauftrag wird beibehalten. Ohne Dienstauftrag erlischt auch die Beauftragung. Eine Wiederbeauftragung bleibt jedoch möglich.

D. Alternativen

keine

E. Finanzielle Auswirkungen

Zukünftig werden für die Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten für die Kasualien Trauung, Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattung Kurse angeboten. Diese werden vom Theologischen Seminar in Herborn durchgeführt. Die Kirchenleitung geht von einem Bedarf von 10.000 Euro pro Jahr aus. Da auch diese Ausbildungskurse für die interessierten Prädikantinnen und Prädikanten kostenfrei sein sollen, werden die entstehenden Kosten von 10.000 Euro jährlich zusätzlich über das Budget des Zentrums Verkündigung finanziert.

Die derzeit geltende Regelung für den Aufwendersersatz für den Prädikantendienst und den Lektorendienst in § 8 der Rechtsverordnung über die Ausführung des Prädikantengesetzes und § 1 der Rechtsverordnung über einen Aufwendersersatz für den Lektorendienst und die entsprechende Budgetierung der gesamtkirchlichen Zuweisungen für die Dekanate in § 6 Nr. 3 Zuweisungsverordnung gelten jeweils seit dem 1. Januar 2010 und sollen nicht verändert werden.

F. Beteiligung
Kirchenleitung

G. Anlagen

Anlage 1: Synopse zum Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes

Anlage 2: „Ordnungsgemäß berufen“. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, Ahrensburg, 14. Oktober 2006

Anlage 3: Richtlinie der VELKD zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten vom 3. März 2008

Anlage 4: Amt – Ordination – Episkopé. Ergebnis eines Lehrgesprächs der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa. Revidierte Fassung 2012

**Kirchengesetz
zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes**

Vom

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten, der Lektorinnen und Lektoren
(Lektoren- und Prädikantengesetz – LPG)**

Vorspruch

Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums. Gott erweckt durch den Heiligen Geist Menschen zum Glauben und beruft sie in den Dienst des allgemeinen Priestertums. Der Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen, ist der ganzen Gemeinde gegeben und wird durch vielfältige Dienste wahrgenommen. Die Kirche beruft getaufte und befähigte Gemeindemitglieder zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Artikel 14 der Confessio Augustana von 1530. Mit den zur öffentlichen Verkündigung berufenen Pfarrerinnen und Pfarrern haben an diesem Dienst auch Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten teil, die damit ihr Zeugnis in das Leben der Gemeinde einbringen.

§ 1 Prädikantin, Prädikant

- (1) Gemeindemitglieder können nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden. Sie müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen und am Gemeindeleben teilnehmen.
- (2) Prädikantinnen und Prädikanten sind beauftragt, in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern Gottesdienste vorzubereiten und eigenständig zu leiten.
- (3) Wird in einem von ihnen geleiteten Gottesdienst das Abendmahl gefeiert oder die Taufe vollzogen, sind sie auch dazu beauftragt.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann einer Prädikantin oder einem Prädikanten Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen übertragen, wenn die Prädikantin oder der Prädikant an einer Ausbildung für diese Kasualien erfolgreich teilgenommen hat und ein entsprechender Dienstauftrag vorliegt.

§ 2 Lektorin, Lektor

- (1) Gemeindemitglieder können nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung zum Dienst als Lektorin oder Lektor beauftragt werden. Sie müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen und am Gemeindeleben teilnehmen.
- (2) Lektorinnen und Lektoren sind beauftragt, in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern Gottesdienste zu halten und verwenden eine Lesepredigt. Dazu erhalten sie die vom Zentrum Verkündigung herausgegebenen Predigtvorschläge mit Hinweisen auf weitere empfohlene Lesepredigten.

§ 3 Beauftragung

- (1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Beauftragung von Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten. Über die Beauftragung ist eine Urkunde auszustellen und bei der Einführung auszuhändigen. Über die Einführung und Verpflichtung der Beauftragten wird eine Niederschrift angefertigt. Die Kirchenverwaltung und das Zentrum Verkündigung sowie das zuständige Dekanat erhalten jeweils eine Ausfertigung der Urkunde. In der Kirchenverwaltung wird ein Verzeichnis der Lektorinnen und Lektoren sowie der Prädikantinnen und Prädikanten geführt. Die Beauftragung wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- (2) Die Beauftragung wird unbefristet ausgesprochen und gilt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.
- (3) Im Auftrag der Kirchenleitung führt die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst oder eine dazu beauftragte Person unter angemessener Beteiligung der zuständigen Dekaninnen und Dekane die oder den Beauftragten in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegen und Segen in den Dienst ein. Dabei werden die Beauftragten wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche sorgfältig und treu zu tun.“

(4) Findet die Einführung nicht in der Kirchengemeinde statt, der die Lektorin oder der Lektor, die Prädikantin oder der Prädikant angehört, ist deren Kirchenvorstand dazu einzuladen und die Einführung der Kirchengemeinde bekannt zu geben.

§ 4 Dienstauftrag

(1) Aufgrund der Beauftragung wird der oder dem Beauftragten ein Dienstauftrag für die Dauer von bis zu sechs Jahren erteilt.

(2) Soll die oder der Beauftragte einen Dienstauftrag erhalten, bedarf es eines Antrags der Dekanin oder des Dekans, in dessen oder deren Bereich die oder der Beauftragte eingesetzt werden soll. Die Erteilung des Dienstauftrags erfolgt schriftlich. Entsprechendes gilt für Wiederbeauftragungen und Erweiterungen des Dienstauftrags für Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen sowie andere Änderungen.

§ 5 Dienst

(1) Die Beauftragten sind bei ihrem Dienst an die geltenden Ordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und an die in der jeweiligen Kirchengemeinde bestehenden bekennnismäßigen und gottesdienstlichen Ordnungen gebunden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan, die oder der für die Kirchengemeinde zuständig ist, der die oder der Beauftragte angehört, nimmt die Dienstaufsicht wahr. Diese Dekanin oder dieser Dekan ist für den Dienst und den Einsatz der Beauftragten verantwortlich.

(3) Die Beauftragten sind nach Artikel 6 Absatz 3 der Kirchenordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Beauftragten tragen anstelle einer Amtstracht eine ihrem Dienst angemessene Kleidung. Im Übrigen gelten die kirchlichen Bestimmungen über liturgische Kleidung. Sie tragen keinen Talar.

(5) Die Beauftragten versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Ein Auslagenersatz ist durch Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Der Dienst wird in der Regel in dem Dekanat wahrgenommen, für das ein Dienstauftrag besteht. Regelmäßige Dienste in anderen Dekanaten sind zwischen der Dienstaufsicht führenden Dekanin oder dem Dienstaufsicht führenden Dekan und der Dekanin oder dem Dekan des Dekanats, in dem regelmäßige Dienste wahrgenommen werden sollen, abzustimmen.

(7) Der Dienst der Beauftragten erfolgt in Wahrung des Kanzelrechts nach Artikel 15 der Kirchenordnung im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem örtlich zuständigen Gemeindepfarrer sowie dem jeweiligen Kirchenvorstand.

(8) Die Vornahme von Taufen, Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen bedarf des Einvernehmens mit der örtlich zuständigen Pfarrerin oder dem örtlich zuständigen Pfarrer und den Betroffenen.

(9) Die Prädikantin oder der Prädikant hat nach Vornahme einer Taufe, Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder Bestattung alsbald die notwendigen Angaben gegenüber der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer zu machen.

(10) Die Visitation im Dekanat erstreckt sich auch auf den Dienst der Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten.

(11) Die Beauftragung als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant schließt eine Tätigkeit als freie Kasualrednerin oder als freier Kasualredner, freie Predigerin oder freier Prediger aus.

§ 6 Beendigung der Beauftragung

(1) Eine nach diesem Kirchengesetz erteilte Beauftragung endet, wenn

1. die oder der Beauftragte dies beantragt oder
2. die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 nachträglich weggefallen sind oder
3. die oder der Beauftragte die Hauptwohnung außerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verlegt, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird oder
4. wenn kein Dienstauftrag besteht.

(2) Bei Beendigung des Dienstes ist vom Zentrum Verkündigung eine Dankurkunde auszustellen. Die Beauftragungsurkunde ist zurückzugeben. Wird die Urkunde trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, ist sie von der Kirchenleitung für ungültig zu erklären und dies im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Die oder der Beauftragte soll in einem Gottesdienst durch die Dekanin oder den Dekan oder eine beauftragte Person verabschiedet werden.

(4) Eine erneute Beauftragung und die Wiedererteilung eines Dienstauftrags ist möglich.

§ 7 Widerruf der Beauftragung

(1) Die Kirchenleitung kann die Beauftragung aus wichtigem Grund von Amts wegen oder auf Antrag einer Aufsicht führenden Person oder Stelle widerrufen. Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn die oder der Beauftragte in erheblicher Weise die Pflichten aus der Beauftragung oder dem Dienstauftrag verletzt oder sie bzw. er öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau tritt und beharrlich daran festhält.

(2) Vor dem Widerruf der Beauftragung sind die oder der Betroffene und die Dekanin oder der Dekan zu hören, die oder der die Dienstaufsicht führt.

(3) Ein Widerruf ist schriftlich zu begründen. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig. Eine kirchengerichtliche Nachprüfung findet nicht statt. Während des Verfahrens ruhen die Rechte aus der Beauftragung.

(4) Bei der Feststellung der Verletzung der Lehrverpflichtung findet das Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche entsprechende Anwendung.

§ 8 Aus- und Fortbildung

(1) Für die Aus- und Fortbildung ist die Kirchenleitung verantwortlich. Die Ausbildung erfolgt aufgrund von Ausbildungsgängen (Curricula), die von der Kirchenleitung festgelegt werden.

(2) Die Dekaninnen und Dekane tragen für eine angemessene Fortbildung der Beauftragten Sorge.

(3) Die Beauftragten sollen an Veranstaltungen zu ihrer Fortbildung teilnehmen. Dabei werden sie durch die Dekanin oder den Dekan beraten.

§ 9 Bestehende Ordinationen, Berufungen, Beauftragungen anderer Kirchen

(1) Ausbildungen anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant oder andere vergleichbare Befähigungsnachweise anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können anerkannt und eine entsprechende Beauftragung erteilt werden.

(2) Eine von einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgesprochene Ordination, Berufung oder Beauftragung zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant kann anerkannt werden.

§ 10 Anwendungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für die Gemeindemitglieder, die im Gottesdienst neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer, der Lektorin oder dem Lektor, der Prädikantin oder dem Prädikanten Lesungen und andere Aufgaben übernehmen.

(2) Mitarbeitende, die bereits durch ihren beruflichen Dienst am Verkündigungsdienst der Kirche teilhaben, können nur dann zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden, wenn hierdurch ihr beruflicher Dienst nicht beeinträchtigt wird.

(3) Studierende der Theologie, die sich auf den Pfarrdienst vorbereiten, können weder zur Ausbildung zugelassen noch zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden.

§ 11 Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.

Artikel 2

Rechtsverordnung über die Ausführung des Lektoren- und Prädikantengesetzes (Lektoren- und Prädikantenverordnung – LPVO)

§ 1 Organisation der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung zum Lektoren- und Prädikantendienst findet im Rahmen eines Kurses statt, der in zwei Teile mit mehreren Modulen gegliedert ist.
- (2) Für die Durchführung von Ausbildungskursen sind die Dekaninnen und Dekane verantwortlich.
- (3) Die Ausbildungskurse sind von den Ausbilderinnen und Ausbildern auf dem Dienstweg über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst dem Zentrum Verkündigung anzuzeigen.
- (4) Das Zentrum Verkündigung koordiniert und unterstützt in Zusammenarbeit mit den Dekaninnen und Dekanen die Angebote zur Aus- und Fortbildung der Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten.
- (5) Die Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung wird vom Theologischen Seminar angeboten.
- (6) Die Ausbildungskurse für die Lektorinnen und Lektoren oder Prädikantinnen und Prädikanten nach Absatz 1 und Absatz 5 sind für die Teilnehmenden kostenfrei; diese Kosten werden von den jeweiligen Veranstaltern getragen. Die Kostenerstattung im Übrigen richtet sich nach dem Ehrenamtsgesetz.

§ 2 Ausbilderin, Ausbilder

- (1) Die Dekaninnen und Dekane beauftragen im Einvernehmen mit dem Zentrum Verkündigung geeignete Pfarrerrinnen und Pfarrer mit der Durchführung von Ausbildungskursen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder werden in einer Liste des Zentrums Verkündigung geführt.
- (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die als Ausbilderinnen und Ausbilder eingesetzt werden, sollen über besondere theologische, exegetische, homiletisch/liturgische (einschließlich liturgischer Präsenz) und pädagogische Kompetenz verfügen. In einer Gruppe von Ausbilderinnen und Ausbildern können sich die Mitglieder mit ihren Kompetenzen ergänzen.
- (3) Geeignete Qualifikationen für Ausbilderinnen und Ausbilder sind insbesondere
 1. eine Langzeitfortbildung im Bereich Gottesdienst oder
 2. eine Tätigkeit als Bildungsreferentin oder Bildungsreferent.

Dasselbe gilt für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die langjährige Erfahrung in der Ausbildung von Lektorinnen und Lektoren oder Prädikantinnen und Prädikanten oder einen erkennbaren Schwerpunkt im Bereich Gottesdienst haben.

§ 3 Mentorin, Mentor

- (1) Die Ausbildung für den Lektoren- und Prädikantendienst beinhaltet Praxiszeiten in einer Kirchengemeinde. Hier erfolgt die Ausbildung durch eine Mentorin oder einen Mentor.
- (2) Die Dekaninnen oder die Dekane bestimmen die Mentorinnen oder Mentoren. Dabei soll die vom Zentrum Verkündigung zur Verfügung gestellte Liste der Lehrpfarrerrinnen und Lehrpfarrer Beachtung finden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Ausbildung zum Lektorendienst setzt eine befürwortende Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans voraus.
- (2) Die Zulassung zur Ausbildung für den Prädikantendienst setzt darüber hinaus voraus:
 1. die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung zum Lektorendienst,
 2. die Befürwortung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder sowie durch die Mentorin oder durch den Mentor während der Ausbildung zum Lektorendienst, wobei das Zentrum Verkündigung im Einzelfall von dieser Voraussetzung abweichen kann,
 3. die Befürwortung durch das Zentrum Verkündigung aufgrund eines zentralen Zulassungstages.
- (3) Die zentralen Zulassungstage des Zentrums Verkündigung finden unter Beteiligung von Dekaninnen und Dekanen in der Regel zweimal im Jahr statt.

(4) Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt durch die zur Ausbildung Zugelassenen bei der Ausbilderin oder dem Ausbilder und wird von dieser oder diesem über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an das Zentrum Verkündigung gesandt.

(5) Die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung setzt einen mindestens dreijährigen Prädikantendienst sowie die Befürwortung durch die Dekanin oder den Dekan voraus.

§ 5 Ausbildung

(1) Der erste Teil des Ausbildungskurses beinhaltet die Ausbildung für den Lektorendienst. An ihn schließt sich als zweiter Teil die Ausbildung für den Prädikantendienst an. Prädikantinnen und Prädikanten, die darüber hinaus Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen übernehmen wollen, nehmen an der dafür vorgesehenen Ausbildung teil.

(2) Die Ausbildung zum Lektorendienst vermittelt grundlegende Kenntnisse zum Gottesdienst, zur Bibel und zum Evangelischen Gesangbuch sowie Sprechkompetenz.

(3) Die Ausbildung zum Lektorendienst beinhaltet eine mindestens viermonatige Praxiszeit in einer Kirchengemeinde. Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer weist die Dekanin oder der Dekan eine Mentorin oder einen Mentor zu. Um zu ermöglichen, dass die Teilnehmenden eine zweite Kirchengemeinde

kennenlernen, soll die jeweilige Gemeindepfarrerin oder der jeweilige Gemeindepfarrer nicht Mentorin oder Mentor sein. Während der Praxiszeit sind zwei Gottesdienste zu halten, einer davon soll in Anwesenheit der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans gehalten werden.

(4) Die Ausbildung zum Prädikantendienst vermittelt grundlegende Kenntnisse zur Bibelauslegung, Homilektik sowie zu den verschiedenen Formen des Gebets und vertieft die Sprech- und Sprachkompetenz sowie die liturgische Präsenz.

(5) Die Ausbildung zum Prädikantendienst beinhaltet eine einjährige Praxiszeit in einer Kirchengemeinde. Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer weist die Dekanin oder der Dekan eine Mentorin oder einen Mentor zu. Es sollen weder die eigene Gemeindepfarrerin oder der eigene Gemeindepfarrer noch die Mentorin oder der Mentor für die Ausbildung zum Lektorendienst Mentorin oder Mentor für diese Praxiszeit sein. In der Praxiszeit sind mindestens vier eigenständig erstellte Gottesdienste zu halten, einer davon mit Abendmahl und mindestens ein Gottesdienst in Anwesenheit der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans. Die eigenständige Erstellung der Predigten ist eidesstattlich zu versichern.

(6) Die gehaltenen Gottesdienste sind von der Mentorin oder dem Mentor zu begutachten.

(7) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Zentrum Verkündigung, insbesondere bei theologischen Vorbildungen, von Ausbildungsabschnitten absehen.

(8) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Lektorendienst sowie der Ausbildung zum Prädikantendienst ist einvernehmlich zwischen Ausbilderinnen oder Ausbildern, Mentorin oder Mentor und dem Zentrum Verkündigung festzustellen und zu bescheinigen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, sind vom Zentrum Verkündigung weitere Begutachtungen einzuholen oder festzulegen, welche Ausbildungsteile in welchem Zeitraum zu wiederholen sind; dies ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(9) Prädikantinnen oder Prädikanten können eine Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung anschließen. Die Ausbildung ist durch eine Mentorin oder einen Mentor zu begleiten. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ist zu bescheinigen.

§ 6 Antrag auf Beauftragung

(1) Wer die Ausbildung zum Lektorendienst erfolgreich abgeschlossen hat, kann seine Beauftragung für den Dienst als Lektorin oder Lektor beantragen. Wer die Ausbildung zum Prädikantendienst erfolgreich abgeschlossen hat, kann seine Beauftragung für den Dienst als Prädikantin oder Prädikant beantragen. Der Antrag ist über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an die Kirchenverwaltung zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. eine Erklärung über die Bereitschaft zur Übernahme des Lektorendienstes bzw. des Prädikantendienstes,
3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Ausbildung, einschließlich der Begutachtung der Gottesdienste durch die Mentorin oder den Mentor.

(3) Kann die Beauftragung nicht erfolgen, ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist zu begründen.

(4) Entsprechendes gilt für die Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung.

§ 7 Fortbildung

(1) Die Dekanate bieten regelmäßig regionale Fortbildungen an. Dekanate können gemeinsame Fortbildungen durchführen.

(2) Das Zentrum Verkündigung bietet regelmäßig überregionale Fortbildungen an.

(3) Die Pröpstin oder der Propst lädt die Lektorinnen und Lektoren, die Prädikantinnen und Prädikanten gemeinsam mit dem Zentrum Verkündigung in regelmäßigen Abständen zu Propsteitagen ein.

(4) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird von den jeweiligen Veranstaltern nach Absatz 1 oder 2 durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt.

(5) Beauftragte sollen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

(6) Die Veranstaltungen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind für die Teilnehmenden kostenfrei; diese Kosten tragen die Veranstalter. Die Kostenerstattung im Übrigen richtet sich nach dem Ehrenamtsgesetz.

§ 8 Erfahrungsaustausch

Die Dekanin oder der Dekan lädt die Beauftragten mindestens einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch ein.

§ 9 Erteilung eines Dienstauftrags

(1) Der Dienstauftrag wird von der Kirchenverwaltung auf Antrag der Dekanin oder des Dekans erteilt, in deren oder dessen Bereich die oder der Beauftragte eingesetzt werden soll.

(2) Im Dienstauftrag ist insbesondere festzulegen:

1. das Dekanat, in dem die oder der Beauftragte tätig werden soll,
2. ob die oder der Beauftragte auch Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften oder Bestattungen durchführen darf,
3. welche Dekanin oder welcher Dekan die Dienstaufsicht führt,
4. das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
5. die Dauer des Dienstauftrags.

(3) Zum Ablauf des Dienstauftrags führt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan mit der oder dem Beauftragten ein auswertendes Gespräch über die bisherige Tätigkeit und die Perspektive eines weiteren Dienstes. Hierbei ist insbesondere auf die Frage der Regelmäßigkeit des Dienstes und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen einzugehen.

§ 10 Wiederbeauftragung nach Beendigung der Beauftragung

(1) Die Wiederbeauftragung setzt ein Gespräch mit der Dekanin oder dem Dekan voraus.

(2) Der Antrag auf Wiederbeauftragung ist von der Antragstellenden oder vom Antragsteller über die Dekanin oder den Dekan an die Kirchenverwaltung zu richten.

(3) Im Übrigen findet § 3 des Lektoren- und Prädikantengesetzes für das Verfahren einer Wiederbeauftragung Anwendung.

§ 11 Aufwendersatz

(1) Der Dienst der Beauftragten ist ehrenamtlich. Sie erhalten für jeden Gottesdienst einen pauschalen Aufwendersatz. Hierzu zählt nicht das Feiern von Andachten und Bibelstunden. Der Aufwendersatz beträgt für Prädikantinnen und Prädikanten für den ersten Gottesdienst 30 Euro und für den zweiten Gottesdienst 20 Euro sowie für Lektorinnen und Lektoren 20 Euro für jeden Gottesdienst.

(2) Neben dem pauschalen Aufwendersatz können Fahrtkosten ab einer einfachen Entfernung zwischen Wohn- und Gottesdienstort von mindestens zehn Kilometern gesondert geltend gemacht werden. Für ihre Berechnung findet die Reisekostenverordnung Anwendung.

(3) Die Erstattung der Aufwendungen und der Fahrtkosten ist jeweils bis zum Ende eines Vierteljahres bei dem zuständigen Dekanat zu beantragen. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen im Dekanat getroffen werden, sind ausgezahlte Fahrtkosten dem Dekanat jeweils von der Kirchengemeinde zu erstatten, in der die oder der Beauftragte den Gottesdienst gehalten hat, für den sie oder er Fahrtkosten gesondert geltend gemacht hat.

Artikel 3
Änderung der Kirchengemeindeordnung

In § 16 Absatz 5 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), geändert am ..., werden die Wörter „gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung“ durch die Wörter „gemäß dem Lektoren- und Prädikantengesetz eine Beauftragung und ein Dienstauftrag“ ersetzt.

Artikel 4
Übergangsbestimmungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Bevollmächtigungen für Lektorinnen oder Lektoren, Prädikantinnen oder Prädikanten bleiben in Kraft, bis eine Entscheidung über eine Erteilung eines Dienstauftrages erfolgt ist.

Artikel 5
Verweisung auf frühere Fassungen

Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen des Prädikantengesetzes, der Prädikantenverordnung oder der Rechtsverordnung über einen Aufwendersatz für den Lektorendienst verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten das Prädikantengesetz vom 28. April 2007 (ABl. 2007 S. 158), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), einschließlich der teilweisen Fortgeltung des Lektoren- und Prädikantengesetzes vom 2. Dezember 1983 (ABl. 1983 S. 260) sowie die Prädikantenverordnung vom 23. Oktober 2008 (ABl. 2009 S. 16), zuletzt geändert am 25. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 219), und die Rechtsverordnung über einen Aufwendersatz für den Lektorendienst vom 25. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 219) außer Kraft.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:

Artikel 1

Die Änderungen im Prädikanten- und Lektorengesetz:

1. Zum Vorspruch

Bereits im Vorspruch ist klarer formuliert, dass die Taufe alle Christinnen und Christen zu Zeugnis und Dienst in der Welt beruft.

2. Zu § 1 Prädikantin, Prädikant

§ 1 Absätze 1, 2 und 3 führen die bestehende Rechtslage der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 und 7 Absatz 1 PrädG fort.

Trotz des Wortlautes des Artikels 8 Absatz 2 Satz 2 Kirchenordnung wird im vorliegenden Kirchengesetz der Begriff der „Bevollmächtigung“ durch die Begriffe „Berufung“ und „Beauftragung“ ersetzt. Der Begriff „Bevollmächtigung“ ist weder theologisch noch kirchenrechtlich determiniert und wird in keiner anderen Gliedkirche der EKD gebraucht. Kirchenrechtlich ist daher davon auszugehen, dass in einem Kirchengesetz die Bevollmächtigung nach Artikel 8 Absatz 2 Kirchenordnung als „ordentliche Berufung“ und „Beauftragung“ bezeichnet werden kann, ohne dass hierin ein verfassungsrechtlicher Verstoß gegen die Kirchenordnung gesehen werden muss.

In **Absatz 4** wird die Möglichkeit eröffnet, dass Prädikantinnen und Prädikanten von der Dekanin oder dem Dekan auch Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen übertragen werden können. Die Regelung geht damit über die Einzelfallregelung des geltenden § 7 Absatz 2 PrädG hinaus. Voraussetzung ist allerdings, dass eine hierfür vorgesehene Zusatzausbildung erfolgreich abgeschlossen und ein entsprechender allgemeiner Dienstauftrag erteilt wurde.

3. Zu § 2 Lektorin, Lektor

§ 2 sieht die Beauftragung von Lektorinnen und Lektoren wieder vor.

In **§ 2 Absatz 2** ist zur Qualitätssicherung die Nutzung der Predigtvorschläge des Zentrums Verkündigung oder weiterer vom Zentrum empfohlener Lesepredigten aufgenommen worden.

4. Zu § 3 Beauftragung

§ 3 führt die geltenden Regelungen der §§ 4 Absatz 1 und 2 PrädG und 4 Absatz 1 und 2 PrädVO fort.

In **Absatz 1** ist neu geregelt, dass auch die Beauftragungen für den Lektoren- und den Prädikantendienst im Amtsblatt veröffentlicht werden. Er bildet die datenschutzrechtlich notwendige Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Beauftragten in einem Verzeichnis.

Absatz 2 führt die geltende Regelung des § 4 Absatz 2 PrädG fort.

In **Absatz 3** wird der Vorhalt für die Beauftragten für den Lektoren- und Prädikantendienst sprachlich an das Versprechen angeglichen, das Kirchenvorstandsmitglieder nach § 13 Absatz 6 KO bei ihrer Einführung abgeben.

Absatz 4 entspricht der geltenden Regelung des § 4 Absatz 3 PrädVO.

5. Zu § 4 Dienstauftrag

§ 4 knüpft an die geltende Regelung des § 4 Absatz 2 PrädG an, formuliert sie aber bereits im Gesetz näher aus.

Absatz 1 eröffnet mit der Formulierung „bis zu“ die Möglichkeit, dass die Dauer des Dienstauftrages auch kürzer als sechs Jahre sein kann. Dies könnte vor allem den Interessen älterer Beauftragter entgegen kommen.

Absatz 2 regelt grundsätzlich das Verfahren für die Wiedererteilung oder die Veränderung eines Dienstauftrages.

6. Zu § 5 Dienst

§ 5 fasst die Regelungen für den laufenden Dienst von Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten in einer Regelung zusammen.

Absatz 1 führt die geltende Regelung des § 6 PrädG fort.

Absatz 2 fasst die geltenden Regelungen der §§ 4 Absatz 2 und 8 Absatz 1 PrädG zusammen.

Beauftragte für den Lektoren- und Prädikantendienst erhalten keinen speziellen Seelsorgeauftrag im Sinne des Seelsorgegeheimnisgesetzes. Durch die Formulierung des **Absatz 3** wird dies klargestellt. Sie unterliegen aber der allgemeinen Verschwiegenheitspflicht für alle kirchlich Mitarbeitenden nach Artikel 6 Absatz 3 KO, da sich ihnen in der Praxis Menschen anvertrauen. Die Gesamtkirche entscheidet nach Anhörung des Beauftragten gegebenenfalls über die Erteilung einer Aussagegenehmigung vor staatlichen Gerichten.

Durch **Absatz 4** werden die Kleidungsvorschriften für die Beauftragten umfassender als bisher geregelt. Es ist zukünftig ausgeschlossen, dass Beauftragte für den Lektoren- und Prädikantendienst Talar tragen. Dies war bisher nach § 5 Absatz 3 der geltenden Prädikantenverordnung im Einzelfall möglich, wenn Prädikantinnen und Prädikanten Bestattungen durchgeführt haben.

Absatz 5 führt die geltenden Regelungen in § 11 PrädG und § 1 der RechtsVO über einen Aufwendersatz für den Lektorendienst fort.

Da die Beauftragung auch zukünftig für das gesamte Gebiet der EKHN ausgesprochen werden soll, ist in **Absatz 6** geregelt, dass die Beauftragten in der Regel in ihrem eigenen Dekanat tätig sind. Werden Beauftragte regelmäßig in anderen Dekanaten tätig, ist dies zwischen den Dekaninnen oder Dekanen der betreffenden Dekanate abzustimmen. Die Einzelfallregelung des geltenden § 7 Absatz 3 PrädG wird nicht fortgeführt.

In **Absatz 7 und 8** ist vor dem Hintergrund des Kanzelrechts der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer (Artikel 15 Absatz 1 KO) klargestellt, dass das Einvernehmen mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer notwendig ist. Aus Gründen der Mitgliederorientierung ist in Absatz 8 auch das Einverständnis der Betroffenen aufgenommen. Dies korrespondiert auch mit der Regelung des § 15 Absatz 1 KGO, wonach Gemeindeglieder im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf die Vornahme von Amtshandlungen durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer haben. Absatz 8 entspricht dem geltenden § 5 Absatz 2 PrädVO.

Absatz 9 führt die bisherige Regelung des § 5 Absatz 2 PrädVO fort.

Absatz 10 führt die bisherige Regelung des § 4 Absatz 4 PrädG fort.

Absatz 11 knüpft an die geltende Regelung des § 4 Absatz 5 PrädG an, ergänzt die Regelung aufgrund praktischer Erfahrungen mit Theologinnen und Theologen, die neben ihrem Prädikantenamt ihre Dienste auch als freie Predigerinnen und Prediger anbieten. Diese Regelung dient insoweit der Klarstellung.

7. Zu § 6 Beendigung der Beauftragung

§ 6 Absatz 1 knüpft an die geltenden Regelungen des § 9 Absatz 1 PrädG an. Die Nr. 3 und 4 fügt jedoch zwei neue Gründe für eine Beendigung einer Beauftragung hinzu:

Da die Beauftragung nach § 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfs nur für den Bereich der EKHN gilt, ist es logisch und sachdienlich, die Beauftragung grundsätzlich enden zu lassen, wenn der oder die Beauftragte außerhalb der EKHN verzieht. Ähnlich wie im Pfarrdienstrecht sind aber Sonderregelungen möglich, z. B. um die Beauftragung durch eine andere Landeskirche zu ermöglichen.

Eine Beauftragung endet auch, wenn kein Dienstauftrag (mehr) erteilt wird. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass Beauftragte auch im Prädikanten- oder Lektorendienst aktiv sind. Die Regelung eröffnet für beide Seiten aber auch eine weitere Möglichkeit, die Beauftragung zu beenden.

In **Absatz 2** ist im Sinne einer Anerkennungskultur geregelt, dass bei Beendigung des Dienstes eine Dankurkunde übergeben wird. Es ist nunmehr aber auch ausdrücklich geregelt, dass bei Beendigung des Dienstes die Beauftragungsurkunde zurückzugeben ist. Um Rechtsklarheit herstellen zu können, ist nur für den Fall, dass die Beauftragungsurkunde nicht zurückgegeben wird, eine Veröffentlichung im Amtsblatt vorgesehen.

Im Sinne einer Anerkennungskultur sollen Beauftragte, die ihren Dienst beenden, in einem Gottesdienst durch Dekanin oder Dekan verabschiedet werden. Die Sollregelung des **Absatzes 3** erlaubt aber, z. B. in Konfliktfällen, auch Abweichungen.

Sollte eine Beauftragung unbeabsichtigt ausgelaufen sein, weil z. B. der Dienstauftrag nicht rechtzeitig verlängert wurde, ist eine Wiederbeauftragung nach Absatz 4 ohne Probleme möglich.

Die bisherigen Regelungen für ein Ruhen der Beauftragung in § 9 Absatz 3 PrädG werden für entbehrlich gehalten und daher nicht in die Gesetzesnovelle übernommen.

8. Zu § 7 Widerruf der Beauftragung

Die Neuregelung des **§ 7** knüpft an die bisherige Regelung des § 9 Absatz 1 Nr. 3 PrädG an und lehnt sich an parallele Regelungen im Pfarrdienstrecht an.

Absatz 1 präzisiert den sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff des „wichtigen Grundes“ für einen Widerruf der Beauftragung.

Absatz 2 führt die geltende Regelung des § 9 Absatz 2 PrädG fort, verzichtet jedoch auf die Sonderregelungen für einen Rechtsbeistand.

Absatz 3 stellt klar, dass ein Widerruf zu begründen ist und nicht mit Rechtsmitteln angegriffen werden kann, da nach § 5 Nr. 3 KVVG der Rechtsweg zum Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht nicht eröffnet ist.

Absatz 4 stellt klar, dass auch für Beauftragte im Lektoren- oder Prädikantendienst das Verfahren bei Lehrbeanstandungen zur Anwendung kommen kann.

9. Zu § 8 Aus- und Fortbildung

§ 8 knüpft für die Aus- und Fortbildung an die geltenden §§ 2 Absatz 2 und 10 PrädG an und regelt die Zuständigkeiten neu. Zukünftig ist die Kirchenleitung, vor allem unterstützt vom Zentrum Verkündigung, für die Ausbildung federführend zuständig, während die Verantwortung für die regionale Fortbildung auf die Dekaninnen und Dekane übergeht. Zukünftig wird es für alle drei Ausbildungsabschnitte – die Lektorenausbildung, die Prädikantenausbildung und die weiterführende Ausbildung für die Kasualien – Curricula geben, die die Kirchenleitung festlegt.

10. Zu § 9 Bestehende Ordinationen, Berufungen, Beauftragungen anderer Kirchen

§ 9 knüpft an die bestehende Regelung des § 12 PrädG an.

Durch **Absatz 1** wird es zukünftig ermöglicht, dass auch andere Befähigungsnachweise, z. B. eine Diakonenbildung, anerkannt und eine entsprechende Beauftragung erteilt werden kann. Mit dieser Neuregelung wird einem der Kirchensynode vorliegenden Antrag des Dekanats Wöllstein zur Änderung der Prädikantenverordnung vollinhaltlich entsprochen.

Durch die Regelung des **Absatzes 2** ist es auch künftig möglich, Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten anderer Landeskirchen, die in das Gebiet der EKHN ziehen, eine Beauftragung für den Prädikanten- oder Lektorendienst zu erteilen. Einen Anspruch auf Erteilung einer entsprechenden Beauftragung wird es aber auch zukünftig nicht geben. Dies gilt selbst bei ordinierten Prädikantinnen und Prädikanten, da dieses Gesetz nach Artikel 4 Absatz 2 GO-EKD der entgegenstehenden Regelung des Artikels 4 Absatz 1 GO-EKD vorgeht.

11. Zu § 10 Anwendungsbereich

§ 10 **Absatz 1** führt die geltende Regelung des § 13 PrädG fort.

Waren aufgrund der Regelung des § 1 Absatz 2 Prädikantenverordnung bisher beruflich Mitarbeitende im Verkündigungsdienst der Kirche vom Prädikantendienst ausgeschlossen, soll dies durch die Neuregelung des **Absatzes 2** zukünftig möglich sein, wenn hierdurch der berufliche Dienst nicht beeinträchtigt wird. Dadurch wird es möglich sein, z. B. weiterhin Religionslehrerinnen und Religionslehrern aber neu auch Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen eine Beauftragung zum Lektoren- oder Prädikantendienst zu erteilen. Der der Kirchensynode vorliegende Antrag des Dekanats Wöllstein zur Prädikantenverordnung wird mit dieser Regelung aufgenommen.

Absatz 3 führt die geltende Regelung des § 1 Absatz 2 PrädVO fort und stellt ergänzend klar, dass bereits eine Zulassung zur Ausbildung ausscheidet.

Artikel 2

Die Änderungen in der Lektoren- und Prädikantenverordnung

1. Zu § 1 Organisation der Ausbildung

§ 1 präzisiert die in den §§ 1 und 2 des Artikels 1 vorgesehenen Ausbildungen für Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten. Die Neuregelung geht über die geltende Regelung des § 2 Absatz 1 PrädVO hinaus und beschreibt die Organisation der Ausbildung völlig neu. Zukünftig wird es eine modulare Ausbildungsstruktur für den Prädikanten- und Lektorendienst geben. In einer ersten

Stufe wird die Ausbildung zum Lektorendienst erfolgen. Erst in einer zweiten Stufe werden weitere Ausbildungsmodulare folgen, die dann nur noch für die Personen vorgesehen sind, die eine Beauftragung für den Prädikantendienst anstreben.

Absatz 2 stellt die Verantwortung der Dekaninnen und Dekane für die regionalen Ausbildungskurse klar.

Da das Zentrum Verkündigung nach **Absatz 4** auch zukünftig eine koordinierende Aufgabe behalten soll, sind Ausbildungskurse nach **Absatz 3** von den Ausbilderinnen und Ausbildern auf dem Dienstweg über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst dem Zentrum anzuzeigen.

Absatz 6 präzisiert im Gegensatz zum geltenden § 7 PrädVO, dass die Ausbildungskurse für die Teilnehmenden kostenfrei sind. Die Kosten tragen die jeweiligen Veranstalter, also für die Module Lektoren- und Prädikantenausbildung die veranstaltenden Dekanate selbst, für die Zusatzausbildung für die Kasualien die Gesamtkirche als Trägerin des Theologischen Seminars. Weitere Kosten, z. B. Reisekosten, haben grundsätzlich die Teilnehmenden zu tragen, wobei nach dem Ehrenamtsgesetz eine Kostenübernahme oder -beteiligung durch das entsendende Dekanat möglich ist, zumal den Dekanaten hierfür gesamtkirchliche Mittel zur Verfügung stehen.

2. Zu § 2 Ausbilderin, Ausbilder

In § 2 wird das Verfahren der Bestellung von Ausbilderinnen und Ausbildern neu geregelt.

In **Absatz 1** sind im Gegensatz zum geltenden § 2 Absatz 2 PrädG die Dekaninnen und Dekane direkt für die Bestellung der Ausbilderinnen und Ausbilder zuständig. Das Einvernehmen ist nur noch mit dem Zentrum Verkündigung herzustellen, das auf diese Weise gesamtkirchlich qualitätssichernd tätig sein kann. Die Pröpstin und Pröpste werden an dieser Stelle entlastet.

Die **Absätze 2 und 3** definieren erstmals notwendige Kompetenzen und Qualifikationen von Ausbilderinnen und Ausbildern und benennt damit auch an dieser Stelle Qualitätsstandards für die Ausbildung zum Lektoren- und Prädikantendienst.

3. Zu § 3 Mentorin, Mentor

In § 3 wird erstmals der Aufgabenbereich der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die als Mentorin oder Mentor die praktische Ausbildung in einer Kirchengemeinde verantworten, geregelt und damit die langjährige positive Erfahrung mit diesem dualen Ausbildungsmodell gewürdigt. Soweit als möglich sollen auch hier aus Gründen der Sicherung und Fortentwicklung des Qualitätsniveaus der Ausbildung Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer zum Einsatz kommen.

4. Zu § 4 Zulassungsvoraussetzungen

In § 4 sind die Zulassungsvoraussetzungen, entsprechend der bereits geübten Praxis, erstmals geregelt worden.

Im Gegensatz zur geltenden Regelung des § 4 Absatz 2 PrädVO liegt nach **Absatz 1** die Zulassung zur Ausbildung zum Lektorendienst in der Verantwortung der Dekaninnen und Dekane, die auch für die Durchführung der entsprechenden Ausbildungskurse verantwortlich sind. Eine Stellungnahme der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer ist nicht mehr zwingend vorgesehen.

In **Absatz 2** sind weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Fortführung der Ausbildung zum Prädikantendienst formuliert. Danach ist neben dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum

Lektorendienst auch eine Befürwortung durch die jeweilige Ausbilderin oder den jeweiligen Ausbilder als Leitung des Ausbildungskurses und die Mentorin und der Mentor für die Praxiszeit erforderlich. Für Fälle, in denen dies z. B. aufgrund eines großen zeitlichen Abstands zwischen beiden Ausbildungsmodulen nicht mehr möglich ist, soll das Zentrum Verkündigung die Möglichkeit erhalten, von dieser Voraussetzung abzuweichen. Erstmals in der Verordnung erwähnt ist auch der zentrale Zulassungstag des Zentrums Verkündigung, der sich in der Praxis seit Jahren bewährt hat und nunmehr in der Verordnung verankert werden soll.

In **Absatz 3** ist geregelt, dass die zentralen Zulassungstage unter Mitwirkung der Dekaninnen und Dekane durchgeführt werden.

In **Absatz 4** ist klarer als bisher im geltenden § 4 Absatz 3 PrädVO das Anmeldeverfahren geregelt. Danach geht die Initiative zunächst von der Person aus, die zur Ausbildung für den Prädikantendienst zugelassen wurde. Ihr Antrag ist an die jeweiligen Leitungen der Ausbildungskurse zu richten. Die Ausbilderinnen und Ausbilder leiten die eingegangenen Anmeldungen auf dem Dienstweg über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an das Zentrum Verkündigung weiter und stellen so die Information aller Beteiligten sicher.

In **Absatz 5** sind die Zulassungsvoraussetzungen zur ergänzenden Ausbildung, um weitere Kasualien durchführen zu können, geregelt. Danach ist die Befürwortung durch die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan und ein mindestens dreijähriger durchgehender, aktiver und erfolgreicher Prädikantendienst erforderlich. Hintergrund ist auch hier die hohe Bedeutung, die die Kasualien mittlerweile lebensgeschichtlich für die Kirchenmitglieder haben. Es ist deshalb ein hohes gesamtkirchliches Interesse, dass diese Amtshandlungen, auch wenn sie von Prädikantinnen und Prädikanten durchgeführt werden, von erfahrenen, geeigneten und gut ausgebildeten Personen auf einem möglichst hohen Qualitätsniveau erbracht werden können.

5. Zu § 5 Ausbildung

In **§ 5** sind die Inhalte der jeweiligen Ausbildungsmodule erstmals geregelt.

In **Absatz 2** sind die Inhalte der theoretischen Ausbildung zum Lektorendienst geregelt.

In **Absatz 3** sind die Ausbildungsinhalte, die Organisation und praktische Ausbildung zum Lektorendienst geregelt. Die Praxiszeit beträgt vier Monate und soll nach Möglichkeit nicht in der eigenen Gemeinde stattfinden, um die Möglichkeit, Praxiserfahrungen zu sammeln, zu erweitern. Die Begleitung in der praktischen Ausbildung erfolgt durch den Mentorin oder den Mentor. Ausbildungsinhalte sind, die erlernten theoretischen Kenntnisse hin zur Gestaltung zweier Gottesdienste umzusetzen. Auch die Dekanin oder der Dekan ist in diesen Ausbildungsteil insoweit eingebunden, dass einer der Gottesdienste in Anwesenheit der Dekanin oder des Dekans gehalten werden sollen.

In **Absatz 4** sind die Inhalte der theoretischen Ausbildung für den Prädikantendienst geregelt.

In **Absatz 5** sind die Inhalte und die Organisation des praktischen Ausbildungsteils für den Prädikantendienst geregelt. Die Praxiszeit beträgt ein Jahr und soll nach Möglichkeit in einer dritten Gemeinde absolviert werden, d. h. weder in der Heimatgemeinde noch in der Gemeinde, in der die Praxiszeit für die Lektorenausbildung absolviert wurde. Auch dieser Ausbildungsteil wird von einer Mentorin oder einem Mentor begleitet. Ziel der praktischen Ausbildung ist es, die erlernten theoretischen Kenntnisse in die Gestaltung von mindestens vier Gottesdiensten umzusetzen.

Aufgrund praktischer Erfahrungen ist die Verpflichtung aufgenommen worden, die eigenständige Erstellung des Textes der Predigt eidesstattlich zu versichern.

Absatz 6 legt fest, dass alle in den praktischen Ausbildungsteilen gehaltenen Gottesdienste von den jeweiligen Mentorinnen und Mentoren zu begutachten sind.

Absatz 7 sieht die Möglichkeit abweichender Regelungen vor, um Einzelfällen besser entsprechen zu können. Die bestehende Regelung des § 4 Absatz 5 PrädVO wird daher fortgeführt.

Absatz 8 regelt die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Ausbildungen zum Lektoren- bzw. zum Prädikantendienst. In beiden Fällen müssen die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die ausgebildet haben, d. h. die Ausbilderinnen und Ausbilder sowie die Mentorinnen und Mentoren den erfolgreichen Abschluss der jeweils bei ihnen absolvierten Ausbildungen bestätigen. Das Zentrum Verkündigung darf nach Prüfung der eingereichten Begutachtungen der Gottesdienste und bei der Prädikantenausbildung nach Prüfung der eingereichten Predigttexte ebenfalls keine Bedenken haben. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, obliegt es dem Zentrum Verkündigung, weitere geeignete Schritte zu ergreifen, damit die Ausbildung doch noch erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Absatz 9 regelt auch für die zusätzliche Ausbildung, um weitere Kasualien übernehmen zu können, dass auch hier eine praktische Begleitung durch eine Mentorin oder einen Mentor erfolgt. Die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses erfolgt in Abstimmung zwischen dem Theologischen Seminar, der Mentorin oder dem Mentor und dem Zentrum Verkündigung.

6. Zu § 6 Antrag auf Beauftragung

Die Regelung ergänzt § 3 des anliegenden Gesetzentwurfs zu Artikel 1. Die geltende Regelung des § 3 PrädVO wird nicht fortgeführt.

Absatz 1 regelt, dass die Initiative in allen Fällen von der Person ausgehen muss, die beauftragt werden möchte. Auch hier wird den Dekaninnen und Dekanen sowie den Pröpstinnen und Pröpsten eine deutliche Mitentscheidung bei der Beauftragung zugewiesen.

Absatz 2 regelt das Verfahren der Antragstellung.

Absatz 3 regelt, dass die Ablehnung einer beantragten Beauftragung schriftlich begründet werden muss.

Absatz 4 regelt, dass das vorhergehende Verfahren auch für die Ausbildung zur Übernahme zusätzlicher Kasualien entsprechend Anwendung findet.

7. Zu § 7 Fortbildung

§ 7 ergänzt die Regelung des § 7 Absatz 2 des in Artikel 1 vorgeschlagenen Gesetzes und präzisiert den regelmäßigen Fortbildungsplan für den Lektoren- und Prädikantendienst, damit Beauftragte ihrer in Absatz 5 formulierten Fortbildungsverpflichtung mit geringem zeitlichen und finanziellen Aufwand nachkommen können.

Nach **Absatz 1** bieten die Dekanate regelmäßige regionale Fortbildungen an und können damit bedarfsgerecht und wohnortnah reagieren.

Das Zentrum Verkündigung bietet nach **Absatz 2** regelmäßig überregionale Fortbildungen an und bietet so die Möglichkeit der gesamtkirchlichen Perspektive.

Die Pröpstinnen und Pröpste bieten nach **Absatz 3** gemeinsam mit dem Zentrum Verkündigung regelmäßig Propsteitage an und bieten so die Möglichkeit der überregionalen Vernetzung.

Absatz 6 regelt, dass die Veranstaltungen der Absätze 1 bis 3 für die Teilnehmenden kostenfrei sind. Darüber hinausgehende Kosten, z. B. Übernachtungskosten oder Fahrtkosten, sind grundsätzlich von den Teilnehmenden zu tragen, eine Erstattung durch die Dekanate oder die Kirchengemeinden ist aufgrund des Ehrenamtsgesetzes möglich, zumal den Dekanaten hierfür gesamtkirchliche Mittel im Rahmen ihres Budgets zur Verfügung gestellt werden. Auch andere kostenpflichtige Fortbildungsveranstaltungen können nur aufgrund des Ehrenamtsgesetzes bezuschusst werden.

8. Zu § 8 Erfahrungsaustausch

§ 8 regelt neu, dass die Dekaninnen und Dekane die Beauftragten mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch einladen. Die geltende Regelung des § 6 Absatz 2 PrädVO wird nicht fortgeführt und die Pröpstinnen und Pröpste von dieser Aufgabe entlastet. Da nur alle sechs Jahre bei der Entscheidung über die Verlängerung des Dienstauftrags ein individuelles Gespräch zwischen der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Beauftragten geführt werden muss, ist der jährliche Erfahrungsaustausch eine gute Möglichkeit für die Dekaninnen und Dekane, mit vertretbarem Aufwand mit den Beauftragten im Kontakt zu bleiben.

9. Zu § 9 Erteilung eines Dienstauftrags

Die Regelung ergänzt § 4 des unter Artikel 1 vorgeschlagenen Gesetzes. Nach der vorgeschlagenen Neuregelung geht die Initiative für die Erteilung, Verlängerung oder Veränderung eines Dienstauftrags immer von den zuständigen Dekaninnen und Dekanen aus. Dies entspricht ihrer Verantwortung für Verkündigungsdienst und Sakramentsverwaltung in den Kirchengemeinden nach Artikel 27 KO.

Nach **Absatz 1** wird der Dienstauftrag von der Kirchenverwaltung erteilt.

Absatz 2 enthält die Mindestbestandteile eines Dienstauftrags, die notwendig sind, damit die Beauftragten die wichtigsten formalen Rahmendaten für ihren Dienst kennen.

Absatz 3 präzisiert die Inhalte des Gesprächs anlässlich der Verlängerung eines Dienstauftrags.

10. Zu § 10 Wiederbeauftragung

Die Regelung korrespondiert mit den Regelungen zur Beendigung der Beauftragung in § 6 des in Artikel 1 vorgeschlagenen Gesetzes und soll eine möglichst niederschwellige Wiederbeauftragung ermöglichen.

In **Absatz 1** ist daher zunächst ein Gespräch mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan vorgesehen.

Nach **Absatz 2** ist ein Antrag auf Wiederbeauftragung über die Dekanin oder den Dekan an die Kirchenverwaltung zu richten.

Absatz 3 verweist dann auf das in § 3 des in Artikel 1 vorgeschlagenen Gesetzes geregelte Verfahren, sodass auch bei Wiederbeauftragung erneut das gesamte Beauftragungsverfahren zu durchlaufen ist, was aus theologischen Erwägungen geboten ist.

11. Zu § 11 Aufwändungsersatz

In dieser Regelung werden die bisher getrennten Regelungen für den Prädikantendienst in § 8 und den Lektorendienst in § 1 der Rechtsverordnung für einen Aufwändungsersatz für den Lektorendienst in einer Regelung zusammen und unverändert fortgeführt.

Artikel 3 Änderung der Kirchengemeindeordnung

Durch die Änderung wird § 16 Absatz 5 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung an die Erfordernisse des Lektoren- und Prädikantengesetzes angepasst. Danach bedürfen Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen

nen und Prädikanten zukünftig einer Beauftragung der Kirchenleitung und eines Dienstauftrags durch die Kirchenverwaltung für ihren konkreten Dienst.

Artikel 4 Übergangsbestimmungen

Die derzeit für den Lektoren- sowie den Prädikantendienst Bevollmächtigten haben bisher noch keinen Dienstauftrag erhalten, da die geltende Regelung hierfür nicht vollzogen wurde. Dies muss jetzt nachgeholt werden. Als Übergangsregelung wird daher vorgeschlagen, dass die Bevollmächtigungen unverändert fortgeführt werden, bis für jede Beauftragte und jeden Beauftragten über die Erteilung eines entsprechenden Dienstauftrags entschieden wurde. Erst bei einer Entscheidung, keinen Dienstauftrag zu erteilen, entfielen entsprechend der Regelung des § 6 Absatz 1 Nr. 4 des in Artikel 1 vorgeschlagenen Gesetzes auch die Bevollmächtigung.

Artikel 5 Verweisung auf frühere Fassungen

Durch die Regelung wird klargestellt, dass bei Verweisung auf frühere Fassungen des Prädikantengesetzes, sowie der entsprechenden Verordnungen auch ohne formelle Änderungen der entsprechenden Rechtstexte das neu gefasste Lektoren- und Prädikantengesetz sowie die neu gefasste Prädikanten- und Lektorenverordnung gilt. Diese Bestimmung dient der rechtlichen Kontinuität kirchengesetzlicher Rechtsvorschriften.

Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Durch diese Regelung werden die genannten geltenden Regelungen für den Lektoren- sowie den Prädikantendienst außer Kraft gesetzt, damit durch das neue Gesetz eine einheitliche Rechtsgrundlage sowohl für den Lektoren- als auch den Prädikantendienst geschaffen werden kann.

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p align="center">Kirchengesetz über den Dienst und die Bevollmächtigung der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) Vom 28. April 2007 (ABl. 2007 S. 158) Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hesse und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p align="center">Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektoren- dienstes vom Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hesse und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
	<p align="center">Artikel 1 Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten, der Lektorinnen und Lektoren (Lektoren- und Prädikantengesetz – LPG)</p>
<p>Vorspruch Gott erweckt Menschen zum Glauben und beruft sie in den Dienst des allgemeinen Priestertums. Am Dienst der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament haben neben den Pfarrerinnen und Pfarrern auch die Prädikantinnen und Prädikanten teil, die diese Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen.</p>	<p>Vorspruch <u>Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums. Gott erweckt durch den Heiligen Geist Menschen zum Glauben und beruft sie in den Dienst des allgemeinen Priestertums. Der Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen, ist der ganzen Gemeinde gegeben und wird durch vielfältige Dienste wahrgenommen. Die Kirche beruft getaufte und befähigte Gemeindemitglieder zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Artikel 14 der Confessio Augustana von 1530. Mit den zur öffentlichen Verkündigung berufenen Pfarrerinnen und Pfarrern haben an diesem Dienst auch Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten teil, die damit ihr Zeugnis in das Leben der Gemeinde einbringen.</u></p>
<p>§ 2. Voraussetzung, Aus- und Fortbildung. (1) Zu dem Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten können Gemeindeglieder ausgebildet und bevollmächtigt werden, die am Gemeindeleben teilnehmen und die Voraussetzung für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen.</p>	<p>§ 1. Prädikantin, Prädikant. (1) <u>Gemeindemitglieder können nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden. Sie müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen und am Gemeindeleben teilnehmen.</u></p>
<p>§ 1. Begriffsbestimmung. (1) Prädikantinnen und Prädikanten sind Gemeindeglieder, die von der Kirchenleitung bevollmächtigt sind, in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern Gottesdienste vorzubereiten und eigenständig zu leiten.</p> <p>(2) <u>Prädikantinnen und Prädikanten sind zur freien Wortverkündigung berechtigt.</u></p>	<p>(2) <u>Prädikantinnen und Prädikanten sind beauftragt, in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern Gottesdienste vorzubereiten und eigenständig zu leiten.</u></p> <p><i>streichen, freie Wortverkündigung gibt es nicht</i></p>
<p>§ 7. Umfang der Bevollmächtigung. (1) Wird in einem Gottesdienst das Abendmahl gefeiert oder die Taufe vollzogen, ist die Prädikantin oder der Prädikant zur Sakramentsverwaltung ermächtigt.</p> <p>(2) <u>In Einzelfällen kann die Dekanin oder der Dekan einer Prädikantin oder einem Prädikanten auch andere Amtshandlungen übertragen.</u></p> <p><i>s. zu Sätzen 2 und 3 derzeit § 5 PrädVO</i></p>	<p>(3) <u>Wird in einem von ihnen geleiteten Gottesdienst das Abendmahl gefeiert oder die Taufe vollzogen, sind sie auch dazu beauftragt.</u></p> <p>(4) <u>Die Dekanin oder der Dekan kann einer Prädikantin oder einem Prädikanten Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen übertragen, wenn die Prädikantin oder der Prädikant an einer Ausbildung für diese Kasualien erfolgreich teilgenommen hat und ein entsprechender Dienstauftrag vorliegt.</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
	<p>§ 2. Lektorin, Lektor. (1) <u>Gemeindemitglieder können nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung zum Dienst als Lektorin oder Lektor beauftragt werden. Sie müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen und am Gemeindeleben teilnehmen.</u></p> <p>(2) <u>Lektorinnen und Lektoren sind beauftragt, in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern Gottesdienste zu halten und verwenden eine Lesepredigt. Dazu erhalten sie die vom Zentrum Verkündigung herausgegebenen Predigtvorschläge mit Hinweisen auf weitere empfohlene Lesepredigten.</u></p>
<p>§ 3. Antrag auf Bevollmächtigung. (1) Der Antrag auf Bevollmächtigung zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant kann vom zuständigen Kirchenvorstand oder Dekanatssynodalvorstand gestellt werden.</p> <p>(2) Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Lebenslauf, 2. eine Erklärung über die Bereitschaft zur Übernahme des Prädikantendienstes, 3. zwei ausgearbeitete Gottesdienste mit Predigten, 4. eine Stellungnahme der Pfarrerin oder des Pfarrers, die oder der den Abschluss der Ausbildung begleitet hat. <p>(3) Der Antrag ist auf dem Dienstweg über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an die Kirchenleitung zu richten.</p> <p>(4) Vor einer Entscheidung über den Antrag prüft die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst oder eine dazu beauftragte Person in einem Gespräch die Befähigung zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant.</p>	<p>- nicht mehr gesetzlich, sondern in der VO regeln, siehe § 6 LPVO-E</p>
<p>§ 4. Bevollmächtigung. (1) Die Kirchenleitung entscheidet über die <u>Bevollmächtigung</u> von Prädikantinnen und Prädikanten. Hierüber ist eine Urkunde auszustellen und bei der Einführung auszuhändigen.</p> <p>(2) Die Bevollmächtigung wird unbefristet ausgesprochen und gilt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Für den Dienst wird ein Auftrag für die Dauer von sechs Jahren erteilt. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>§ 3. Beauftragung. (1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Beauftragung von <u>Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten</u>. Über die Beauftragung ist eine Urkunde auszustellen und bei der Einführung auszuhändigen. <u>Über die Einführung und Verpflichtung der Beauftragten wird eine Niederschrift angefertigt. Die Kirchenverwaltung und das Zentrum Verkündigung sowie das zuständige Dekanat erhalten jeweils eine Ausfertigung der Urkunde. In der Kirchenverwaltung wird ein Verzeichnis der Lektorinnen und Lektoren sowie der Prädikantinnen und Prädikanten geführt.</u> Die Beauftragung wird im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p>(2) Die <u>Beauftragung</u> wird unbefristet ausgesprochen und gilt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.</p>
<p>§ 5. Einführung und Verpflichtung. (1) Im Auftrag der Kirchenleitung führt <u>ein Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes</u> oder eine dazu beauftragte Person die bevollmächtigten Prädikantinnen und Prädikanten</p>	<p>(3) Im Auftrag der Kirchenleitung führt <u>die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst oder eine dazu beauftragte Person unter angemessener Beteiligung der zuständigen Dekaninnen und Dekane</u> die oder den</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>in einem Gottesdienst <u>nach der empfohlenen Ordnung</u> in das Amt ein. Dabei verpflichtet sich die Prädikantin oder der Prädikant, den Dienst nach der Heiligen Schrift und gemäß dem Grundartikel und den Ordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auszuüben.</p> <p>bisher § 4 Abs. 3 PrädVO</p> <p>(2) Der Vorhalt lautet: <u>„Aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung unser Herr seiner Kirche gegeben hat. Aufgrund der Taufe sind alle Christen zum Zeugnis und zum Dienst in der Welt verpflichtet. Der Erfüllung dieses Auftrages dienen alle Ämter der Kirche. Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, das Evangelium öffentlich verkündigen.</u></p> <p>Liebe Frau / lieber Herr</p> <p><u>Sie werden heute bevollmächtigt, Gottesdienste zu leiten, zu taufen und das Abendmahl auszuteilen. Mit Ihren Gaben und Kräften sollen Sie am Aufbau der Gemeinde mitwirken und sie zum Dienst in der Welt ermutigen. Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrages. Achten Sie Bekenntnis und Ordnung unserer Kirche, wahren Sie die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalten Sie sich so, dass Ihr Zeugnis glaubwürdig bleibt. Bei Ihrem Dienst stehen Sie in der Gemeinschaft aller, die zum Dienst in der Verkündigung berufen sind. Suchen Sie das Gespräch mit ihnen und bemühen Sie sich um immer tiefere Erkenntnis der Heiligen Schrift. Und wenn Sie Zweifel und Enttäuschung anfechten, gilt Ihnen die Zusage unseres Herrn. Er steht zu seinem Wort und verlässt die Seinen nicht.“</u></p> <p><u>Frage an die zu Bevollmächtigende oder den zu Bevollmächtigenden:</u> <u>„Sind Sie bereit, Ihren Dienst als Prädikantin / als Prädikant treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antworten Sie: Ja, mit Gottes Hilfe.“</u></p>	<p>Beauftragten in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegen und Segen in den Dienst ein. <u>Dabei werden die Beauftragten wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche sorgfältig und treu zu tun.“</u></p> <p><u>(4) Findet die Einführung nicht in der Kirchengemeinde statt, der die Lektorin oder der Lektor, die Prädikantin oder der Prädikant angehört, ist deren Kirchenvorstand dazu einzuladen und die Einführung der Kirchengemeinde bekannt zu geben.</u></p> <p>siehe Abs. 3</p>
<p>§ 4. Bevollmächtigung. (2) Die Bevollmächtigung wird unbefristet ausgesprochen und gilt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Für den Dienst wird ein Auftrag für die Dauer von sechs Jahren erteilt. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>§ 4. Dienstauftrag. (1) Aufgrund der Beauftragung wird der oder dem Beauftragten ein Dienstauftrag für die Dauer von <u>bis zu</u> 6 Jahren erteilt.</p> <p>(2) <u>Soll die oder der Beauftragte einen Dienstauftrag erhalten, bedarf es eines Antrags der Dekanin oder des Dekans, in dessen oder deren Bereich die oder der Beauftragte eingesetzt werden soll. Die Erteilung des Dienstauftrages erfolgt schriftlich. Entsprechendes gilt für Wiederbeauftragungen, Erweiterungen des Dienstauftrages für Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen sowie andere Änderungen.</u></p>
<p>§ 6. Pflichten. (1) <u>Die Prädikantinnen und Prädikanten</u></p>	<p>§ 5. Dienst. (1) <u>Die Beauftragten</u> sind bei ihrem Dienst</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
sind an die geltenden Ordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und an die in der Kirchengemeinde bestehenden bekennnismäßigen und gottesdienstlichen Ordnungen gebunden.	an die geltenden Ordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und an die in der jeweiligen Kirchengemeinde bestehenden bekennnismäßigen und gottesdienstlichen Ordnungen gebunden.
<p>§ 8. Dienst und Aufsicht. (1) <u>Die Dekanin oder der Dekan ist für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten verantwortlich.</u></p> <p>(2) <u>Über alles, was den Prädikantinnen und Prädikanten bei Ausübung ihres Dienstes seelsorgerlich anvertraut wird, haben sie unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.</u></p> <p>(3) Für ihren Dienst gelten die Bestimmungen der <u>Verwaltungsverordnung</u> über liturgische Kleidung.</p>	<p>(2) <u>Die Dekanin oder der Dekan, die oder der für die Kirchengemeinde zuständig ist, der die oder der Beauftragte angehört, nimmt die Dienstaufsicht wahr. Diese Dekanin oder dieser Dekan ist für den Dienst und den Einsatz der Beauftragten verantwortlich.</u></p> <p>(3) <u>Die Beauftragten sind nach Artikel 6 Absatz 3 der Kirchenordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet.</u></p> <p>(4) <u>Die Beauftragten tragen anstelle einer Amtstracht eine ihrem Dienst angemessene Kleidung.</u> Im Übrigen gelten die <u>kirchlichen Bestimmungen</u> über liturgische Kleidung. Sie tragen keinen Talar.</p>
<p>§ 11. Aufwendersersatz. Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten ist ehrenamtlich. Sie erhalten für die Gottesdienste einen pauschalen Aufwendersersatz, der durch Rechtsverordnung geregelt wird. <u>Die dafür notwendigen Mittel werden in den gesamt-kirchlichen Haushalt eingestellt.</u></p> <p>§ 7. Umfang der Bevollmächtigung. (3) Die Übertragung setzt die Teilnahme an besonderen Fortbildungsveranstaltungen voraus. Soll die Amtshandlung in einem anderen Dekanat vorgenommen werden, so ist das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Pfarrerin oder dem örtlich zuständigen Pfarrer herzustellen. Der Dekanin oder dem Dekan ist die Amtshandlung durch die Prädikantin oder den Prädikant vom zuständigen Gemeindepfarramt mitzuteilen.</p>	<p>(5) Die Beauftragten versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Ein Auslagenersatz ist durch Rechtsverordnung zu regeln.</p> <p><i>überflüssig</i></p> <p>(6) <u>Der Dienst wird in der Regel in dem Dekanat wahrgenommen, für das ein Dienstauftrag besteht. Regelmäßige Dienste in anderen Dekanaten sind zwischen der Dienstaufsicht führenden Dekanin oder dem Dienstaufsicht führenden Dekan und der Dekanin oder dem Dekan des Dekanats, in dem regelmäßige Dienste wahrgenommen werden sollen, abzustimmen.</u></p>
<p>§ 4. Bevollmächtigung. (3) Der <u>regelmäßige</u> Dienst einer Prädikantin oder eines Prädikanten in einer Kirchengemeinde bedarf des Einvernehmens zwischen Kirchenvorstand und der Pfarrerin oder dem Pfarrer dieser Gemeinde.</p> <p>§ 8. Dienst und Aufsicht. (2) Die Aufsicht nimmt die Dekanin oder der Dekan wahr, die oder der für die Kirchengemeinde zuständig ist, der die Prädikantin oder der Prädikant angehört.</p> <p>(3) Nach jeweils sechs Jahren führt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan mit der Prädikantin oder dem Prädikanten ein auswertendes Gespräch über die bisherige Tätigkeit.</p> <p>(4) Die Visitation erstreckt sich auch auf den Dienst</p>	<p>(7) Der Dienst der Beauftragten erfolgt <u>in Wahrung des Kanzelrechts nach Artikel 15 der Kirchenordnung</u> im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem örtlich zuständigen Gemeindepfarrer sowie dem jeweiligen Kirchenvorstand.</p> <p><i>siehe § 5 Abs. 2 LPG-E</i></p> <p><i>siehe § 9 Abs. 1 LPVO-E</i></p> <p>(8) <u>Die Vornahme von Taufen, Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen bedarf des Einvernehmens mit der örtlich zuständigen Pfarrerin oder dem örtlich zuständigen Pfarrer und den Betroffenen.</u></p> <p>(9) <u>Die Prädikantin oder der Prädikant hat nach Vornahme einer Taufe, Trauung, Segnung einer eingetragener Lebenspartnerschaft oder Bestattung alsbald die notwendigen Angaben gegenüber der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer zu machen.</u></p> <p>(10) Die Visitation im Dekanat erstreckt sich auch auf</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>der Prädikantinnen und Prädikanten.</p> <p>§ 6. Pflichten. (4) Der Dienst als Prädikantin oder Prädikant schließt eine Tätigkeit als freie Kasualrednerin oder freier Kasualredner aus.</p>	<p>den Dienst der <u>Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten.</u></p> <p>(11) <u>Die Beauftragung als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant schließt eine Tätigkeit als freie Kasualrednerin oder als freier Kasualredner, freie Predigerin oder freier Prediger aus.</u></p>
<p>§ 9. Beendigung des Dienstes. (1) Eine nach diesem Kirchengesetz erteilte Bevollmächtigung endet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prädikantin oder der Prädikant eine Erklärung über die Beendigung des Dienstes abgibt, 2. die Voraussetzungen, unter denen die Bevollmächtigung ausgesprochen wurde, nachträglich weggefallen sind oder 3. die Kirchenleitung <u>auf Vorschlag des Leitenden Geistlichen Amtes die Bevollmächtigung aus wichtigem Grund widerruft.</u> <p>(2) Vor dem Widerruf der Bevollmächtigungen sind die oder der Betroffene und die Dekanin oder der Dekan zu hören. <u>Die oder der Betroffene kann sich fachlichen Beistandes bedienen. Der Beistand muss die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit zu kirchlichen Körperschaften einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland erfüllen.</u></p> <p>(3) Eine nach diesem Kirchengesetz erteilte <u>Bevollmächtigung</u> ruht für einen jeweils zu benennenden Zeitraum, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prädikantin oder der Prädikant dies wünscht oder 2. die Voraussetzungen für den ehrenamtlichen Dienst <u>zwischenzeitlich</u> nicht gegeben sind. 	<p>§ 6. Beendigung der Beauftragung. (1) Eine nach diesem Kirchengesetz erteilte Beauftragung endet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die oder der Beauftragte <u>dies beantragt oder</u> 2. die Voraussetzungen <u>nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1</u> nachträglich weggefallen sind oder 3. <u>die oder der Beauftragte die Hauptwohnung außerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verlegt, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird oder,</u> 4. <u>wenn kein Dienstauftrag besteht.</u> <p>(2) <u>Bei Beendigung des Dienstes ist vom Zentrum Verkündigung eine Dankurkunde auszustellen. Die Beauftragungsurkunde ist zurückzugeben. Wird die Urkunde trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, ist sie von der Kirchenleitung für ungültig zu erklären und dies im Amtsblatt zu veröffentlichen.</u></p> <p>(3) <u>Die oder der Beauftragte soll in einem Gottesdienst durch die Dekanin oder den Dekan oder eine beauftragte Person verabschiedet werden.</u></p> <p>(4) <u>Eine erneute Beauftragung und die Wiedererteilung eines Dienstauftrags ist möglich.</u></p> <p><i>entfällt</i></p>
<p><i>siehe § 9 Abs.1 Nr.3</i></p>	<p>§ 7. Widerruf der Beauftragung. (1) Die Kirchenleitung kann die Beauftragung aus wichtigem Grund <u>von Amts wegen oder auf Antrag einer Aufsicht führenden Person oder Stelle widerrufen. Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn die oder der Beauftragte in erheblicher Weise die Pflichten aus der Beauftragung oder dem Dienstauftrag verletzt oder sie bzw. er öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau tritt und beharrlich daran festhält.</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>siehe § 9 Abs. 2</p>	<p>(2) Vor dem Widerruf der Beauftragung sind die oder der Betroffene und die Dekanin oder der Dekan zu hören, <u>die oder der die Dienstaufsicht führt.</u></p> <p>(3) <u>Ein Widerruf ist schriftlich zu begründen. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig. Eine kirchengerichtliche Nachprüfung findet nicht statt. Während des Verfahrens ruhen die Rechte aus der Beauftragung.</u></p> <p>(4) <u>Bei der Feststellung der Verletzung der Lehrverpflichtung findet das Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche entsprechende Anwendung.</u></p>
<p>§ 2. (2) Für die Aus- und Fortbildung ist das <u>Leitende Geistliche Amt</u> verantwortlich. <u>Die Pröpstin oder der Propst regelt im Benehmen mit den Dekaninnen und Dekanen sowie dem Zentrum Verkündigung die Aus- und Fortbildung und die Bestellung der Ausbilderinnen und Ausbilder.</u></p>	<p>§ 8. Aus- und Fortbildung. (1) Für die Aus- und Fortbildung ist die Kirchenleitung verantwortlich. <u>Die Ausbildung erfolgt aufgrund von Ausbildungsgängen (Curricula), die von der Kirchenleitung festgelegt werden.</u></p> <p>(2) <u>Die Dekaninnen und Dekane tragen für eine angemessene Fortbildung der Beauftragten Sorge.</u></p>
<p>§ 10. Fortbildung. Die Prädikantinnen und Prädikanten sollen an Veranstaltungen zu ihrer Fortbildung teilnehmen. Dabei werden sie durch <u>die Gemeindepfarrerin oder den Gemeindepfarrer</u> unterstützt und beraten.</p>	<p>(3) Die Beauftragten sollen an Veranstaltungen zu ihrer Fortbildung teilnehmen. Dabei werden sie durch <u>die Dekanin oder den Dekan</u> beraten.</p>
<p>§ 12. Bestehende Bevollmächtigung. Die von einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgesprochenen Bevollmächtigungen zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant oder vergleichbare Bevollmächtigungen anderer Gliedkirchen der EKD können anerkannt werden.</p>	<p>§ 9. Bestehende Ordinationen, Berufungen, Beauftragungen anderer Kirchen. (1) <u>Ausbildungen anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant oder andere vergleichbare Befähigungsnachweise anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können anerkannt und eine entsprechende Beauftragung erteilt werden.</u></p> <p>(2) <u>Eine von einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgesprochene Ordination, Berufung oder Beauftragung zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant kann anerkannt werden.</u></p>
<p>§ 13. Andere Dienste. Dieses Kirchengesetz gilt nicht für die Gemeindeglieder, die im Gottesdienst neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer Lesungen und andere Aufgaben übernehmen.</p> <p>s. derzeit § 1 Abs. 2 PrädVO</p>	<p>§ 10. Anwendungsbereich. (1) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für die Gemeindeglieder, die im Gottesdienst neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer, <u>der Lektorin oder dem Lektor, der Prädikantin oder dem Prädikanten</u> Lesungen und andere Aufgaben übernehmen.</p> <p>(2) <u>Mitarbeitende, die bereits durch ihren beruflichen Dienst am Verkündigungsdienst der Kirche teilhaben, können nur dann zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden, wenn hierdurch ihr beruflicher Dienst nicht beeinträchtigt wird.</u></p> <p>(3) Studierende der Theologie, die sich auf den Pfarrdienst vorbereiten, können weder <u>zur Ausbildung zugelassen noch zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden.</u></p>
<p>§ 14. Ausführungsbestimmungen. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Kirchen-</p>	<p>§ 11. Ausführungsbestimmungen. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Kirchengesetz-</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.	zes Rechtsverordnungen zu erlassen.
<p>§ 15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Lektoren- und Prädikantengesetz vom 2. Dezember 1983 (ABl. 1983 S. 260) außer Kraft. Dies gilt nicht für die nach diesen Vorschriften beauftragten Lektorinnen und Lektoren.</p>	<p>siehe Art. 4 § 2 des Mantelgesetzes</p>
<p style="text-align: center;">Rechtsverordnung über die Ausführung des Prädikantengesetzes (Prädikantenverordnung – PrädVO) Vom 23. Oktober 2008 (ABl. 2009 S. 16), geändert am 25. Februar 2010 (ABL. 2015 S. 219)</p> <p>Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund der §§ 11 und 14 des Prädikantengesetzes vom 28. April 2007 (ABl. 2007 S. 158) folgende Rechtsverordnung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;">Rechtsverordnung über die Ausführung des Lektoren- und Prädikantengesetzes (Lektoren- und Prädikantenverordnung – LPVO)</p>
<p>§ 1. Voraussetzungen für die Bevollmächtigung. (1) Die Bevollmächtigung zum Prädikantendienst setzt die Befähigung zum Amt der Kirchenvorsteherin oder des Kirchenvorstehers und eine der gottesdienstlichen Ausübung des Predigtamtes angemessene Ausbildung voraus.</p> <p>(2) <u>Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen</u> und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ihren hauptamtlichen Dienst am Verkündigungsauftrag der Kirche teilhaben, <u>werden nicht zum Prädikantendienst bevollmächtigt</u>. Das Gleiche gilt für Studierende der Theologie, die sich auf den Pfarrdienst vorbereiten.</p>	<p>siehe §§ 1,2 LPG-E</p> <p>§ 8 Abs. 2 LPG-E</p>
<p>§ 2. Ausbildung. (1) Das Zentrum Verkündigung koordiniert und unterstützt <u>in Absprache mit den Pröpstin und Pröpsten</u> und Dekaninnen und Dekanen die Angebote zur Aus- und Fortbildung von Prädikantinnen und Prädikanten.</p> <p>§ 7. Kosten für die Aus- und Fortbildung. (1) Die Kosten für die Ausbildungs- und Fortbildungskurse</p>	<p>§ 1. Organisation der Ausbildung. (1) <u>Die Ausbildung zum Lektoren- und Prädikantendienst findet im Rahmen eines Kurses statt, der in zwei Teile mit mehreren Modulen gegliedert ist.</u></p> <p>(2) <u>Für die Durchführung von Ausbildungskursen sind die Dekaninnen und Dekane verantwortlich.</u></p> <p>(3) <u>Die Ausbildungskurse sind von den Ausbilderinnen und Ausbildern auf dem Dienstweg über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst dem Zentrum Verkündigung anzuzeigen.</u></p> <p>4) Das Zentrum Verkündigung koordiniert und unterstützt in Zusammenarbeit mit den Dekaninnen und Dekanen die Angebote zur Aus- und Fortbildung der <u>Lektorinnen und Lektoren</u>, Prädikantinnen und Prädikanten.</p> <p>(5) <u>Die Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung wird vom Theologischen Seminar angeboten.</u></p> <p>(6) <u>Die Ausbildungskurse für die Lektorinnen und Lektoren oder Prädikantinnen und Prädikanten nach Absatz 1 und Absatz 5 sind für die Teilnehmenden kos-</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p><u>werden von den jeweiligen Veranstaltern getragen.</u></p> <p><u>(2) Soweit die Kosten für die Aus- und Fortbildung der Prädikantin oder des Prädikanten nicht unmittelbar durch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau übernommen werden, richtet sich deren Erstattung nach dem Personalförderungsgesetz.</u></p>	<p><u>tenfrei; diese Kosten werden von den jeweiligen Veranstaltern getragen. Die Kostenerstattung im Übrigen richtet sich nach dem Ehrenamtsgesetz.</u></p>
<p><i>siehe § 2 Abs. 2 PrädG.</i></p>	<p>§ 2. Ausbilderin, Ausbilder. <u>(1) Die Dekaninnen und Dekane beauftragen im Einvernehmen mit dem Zentrum Verkündigung geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer mit der Durchführung von Ausbildungskursen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder werden in einer Liste des Zentrums Verkündigung geführt.</u></p> <p><u>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Ausbilderinnen und Ausbilder eingesetzt werden, sollen über besondere theologische, exegetische, homiletisch/liturgische (einschließlich liturgischer Präsenz) und pädagogische Kompetenz verfügen. In einer Gruppe von Ausbilderinnen und Ausbildern können sich die Mitglieder mit ihren Kompetenzen ergänzen.</u></p> <p><u>(3) Geeignete Qualifikationen für Ausbilderinnen und Ausbilder sind insbesondere</u></p> <p><u>1. eine Langzeitfortbildung im Bereich Gottesdienst oder</u></p> <p><u>2. eine Tätigkeit als Bildungsreferentin oder Bildungsreferent.</u></p> <p><u>Dasselbe gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die langjährige Erfahrung in der Ausbildung von Lektorinnen und Lektoren oder Prädikantinnen und Prädikanten oder einen erkennbaren Schwerpunkt im Bereich Gottesdienst haben.</u></p> <p>§ 3. Mentorin, Mentor. <u>(1) Die Ausbildung für den Lektoren- und Prädikantendienst beinhaltet Praxiszeiten in einer Kirchengemeinde. Hier erfolgt die Ausbildung durch eine Mentorin oder einen Mentor.</u></p> <p><u>(2) Die Dekaninnen oder die Dekane bestimmen die Mentorinnen oder Mentoren. Dabei soll die vom Zentrum Verkündigung zur Verfügung gestellte Liste der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer Beachtung finden.</u></p>
<p>§ 4. Einführung. <u>(1) Die Einführung der bevollmächtigten Prädikantin oder des bevollmächtigten Prädikanten geschieht nach der vorgesehenen liturgischen Ordnung.</u></p> <p><u>(2) Über die Einführung und Verpflichtung der Prädikantin oder des Prädikanten wird eine Niederschrift angefertigt.</u></p> <p><u>(3) Findet die Einführung nicht in der Kirchengemeinde statt, der die Prädikantin oder der Prädikant angehört, ist deren Kirchenvorstand dazu einzuladen und die Einführung in dieser Kirchengemeinde bekannt zu geben.</u></p>	<p><i>siehe § 3 Abs. 3 und 4 LPG-E</i></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>§ 2. Ausbildung. (1) Das Zentrum Verkündigung koordiniert und unterstützt in Absprache mit den Pröpstinnen und Pröpsten und Dekaninnen und Dekane die Angebote zur Aus- und Fortbildung von Prädikantinnen und Prädikanten.</p> <p>(2) <u>Vor Beginn der Ausbildung ist eine Stellungnahme der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers sowie der Dekanin oder des Dekans einzuholen.</u></p> <p>(3) <u>Die Anmeldung zum Kurs wird von der Kursleitung gemeinsam mit der Stellungnahme gemäß Absatz 2 an das Zentrum Verkündigung versandt.</u></p>	<p>§ 4. Zulassungsvoraussetzungen. (1) <u>Die Zulassung zur Ausbildung zum Lektorendienst setzt eine befürwortende Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans voraus.</u></p> <p>(2) <u>Die Zulassung zur Ausbildung für den Prädikantendienst setzt darüber hinaus voraus:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung zum Lektorendienst.</u> 2. <u>die Befürwortung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder sowie durch die Mentorin oder durch den Mentor während der Ausbildung zum Lektorendienst, wobei das Zentrum Verkündigung im Einzelfall von dieser Voraussetzung abweichen kann.</u> 3. <u>die Befürwortung durch das Zentrum Verkündigung aufgrund eines zentralen Zulassungstages.</u> <p>(3) <u>Die zentralen Zulassungstage des Zentrums Verkündigung finden unter Beteiligung von Dekaninnen und Dekane in der Regel zweimal im Jahr statt.</u></p> <p>(4) <u>Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt durch die zur Ausbildung Zugelassenen bei der Ausbilderin oder dem Ausbilder und wird von dieser oder diesem über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an das Zentrum Verkündigung gesandt.</u></p> <p>(5) <u>Die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung setzt einen mindestens dreijährigen Prädikantendienst sowie die Befürwortung durch die Dekanin oder den Dekan voraus.</u></p>
	<p>§ 5. Ausbildung. (1) <u>Der erste Teil des Ausbildungskurses beinhaltet die Ausbildung für den Lektorendienst. An ihn schließt sich als zweiter Teil die Ausbildung für den Prädikantendienst an. Prädikantinnen und Prädikanten, die darüber hinaus Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen übernehmen wollen, nehmen an der dafür vorgesehenen Ausbildung teil.</u></p> <p>(2) <u>Die Ausbildung zum Lektorendienst vermittelt grundlegende Kenntnisse zum Gottesdienst, zur Bibel und zum Evangelischen Gesangbuch sowie Sprechkompetenz.</u></p> <p>(3) <u>Die Ausbildung zum Lektorendienst beinhaltet eine mindestens viermonatige Praxiszeit in einer Kirchengemeinde. Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer weist die Dekanin oder der Dekan eine Mentorin oder einen Mentor zu. Um zu ermöglichen, dass die Teilnehmenden eine zweite Kirchengemeinde kennenlernen, soll die jeweilige Gemeindepfarrerin oder der jeweilige Gemeindepfarrer nicht Mentorin oder Mentor sein. Während der Praxiszeit sind zwei Gottesdienste zu halten, einer davon soll in Anwesenheit der zustän-</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>(4) Die Ausbildung wird mit einer einjährigen Praxiszeit der Prädikantin oder des Prädikanten unter Begleitung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer abgeschlossen. In dieser Zeit sind mindestens <u>drei</u> Gottesdienste zu halten.</p> <p>(5) In begründeten Ausnahmefällen kann <u>die Kirchenleitung</u> von <u>einzelnen Ausbildungssteilen</u> absehen.</p>	<p><u>digem Dekanin oder des zuständigen Dekans gehalten werden.</u></p> <p><u>(4) Die Ausbildung zum Prädikantendienst vermittelt grundlegende Kenntnisse zur Bibelauslegung, Homilektik sowie zu den verschiedenen Formen des Gebets und vertieft die Sprech- und Sprachkompetenz sowie die liturgische Präsenz.</u></p> <p><u>(5) Die Ausbildung zum Prädikantendienst beinhaltet eine einjährige Praxiszeit in einer Kirchengemeinde. Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer weist die Dekanin oder der Dekan eine Mentorin oder einen Mentor zu. Es sollen weder die eigene Gemeindepfarrerin oder der eigene Gemeindepfarrer noch die Mentorin oder der Mentor für die Ausbildung zum Lektorendienst Mentorin oder Mentor für diese Praxiszeit sein. In der Praxiszeit sind mindestens vier eigenständig erstellte Gottesdienste zu halten, einer davon mit Abendmahl und mindestens ein Gottesdienst in Anwesenheit der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans. Die eigenständige Erstellung der Predigten ist eidesstattlich zu versichern.</u></p> <p><u>(6) Die gehaltenen Gottesdienste sind von der Mentorin oder dem Mentor zu begutachten.</u></p> <p><u>(7) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Zentrum Verkündigung, insbesondere bei theologischen Vorbildungen, von Ausbildungsabschnitten absehen.</u></p> <p><u>(8) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Lektorendienst, sowie der Ausbildung zum Prädikantendienst ist einvernehmlich zwischen Ausbilderinnen oder Ausbildern, Mentorin oder Mentor und dem Zentrum Verkündigung festzustellen und zu bescheinigen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, sind vom Zentrum Verkündigung weitere Begutachtungen einzuholen oder festzulegen, welche Ausbildungssteile in welchem Zeitraum zu wiederholen sind; dies ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.</u></p>
	<p><u>(9) Prädikantinnen oder Prädikanten können eine Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung anschließen. Die Ausbildung ist durch eine Mentorin oder einen Mentor zu begleiten. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ist zu bescheinigen.</u></p>
<p>§ 3. Abschluss der Ausbildung. Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der die Praxiszeit der Prädikantin oder des Prädikanten begleitet, informiert den Kirchenvorstand und den Dekanatssynodalvorstand über den Abschluss der Ausbildung. Der Kirchenvorstand oder der Dekanatssynodalvorstand stellt den Antrag auf Bevollmächtigung zum Prädikantendienst.</p>	<p>§ 6. Antrag auf Beauftragung. (1) Wer die Ausbildung zum Lektorendienst erfolgreich abgeschlossen hat, <u>kann seine Beauftragung für den Dienst als Lektorin oder Lektor beantragen. Wer die Ausbildung zum Prädikantendienst erfolgreich abgeschlossen hat, kann seine Beauftragung für den Dienst als Prädikantin oder Prädikant beantragen. Der Antrag ist über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an die Kirchenverwaltung zu richten.</u></p> <p>(2) Dem Antrag sind beizufügen:</p> <p>1. <u>ein Lebenslauf,</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
	<p>2. <u>eine Erklärung über die Bereitschaft zur Übernahme des Lektorendienstes bzw. des Prädikantendienstes.</u></p> <p>3. <u>der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Ausbildung, einschließlich der Begutachtung der Gottesdienste durch die Mentorin oder den Mentor.</u></p> <p><u>(3) Kann die Beauftragung nicht erfolgen, ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist zu begründen.</u></p> <p><u>(4) Entsprechendes gilt für die Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung.</u></p>
<p>§ 5. Amtshandlungen. (1) Die Prädikantin oder der Prädikant hat sich vor einem Gottesdienst mit einer oder mehreren Taufen darüber zu vergewissern, dass das Taufgespräch mit der oder den Familien geführt worden ist. Gegebenenfalls nimmt sie oder er selbst Kontakt mit den betreffenden Familien auf. <u>Das Gleiche gilt bei der Übernahme einer Trauung oder Beerdigung.</u></p> <p>(2) Die Prädikantin oder der Prädikant hat nach Vornahme einer Taufe, Trauung oder Bestattung alsbald die notwendigen Angaben gegenüber der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer zu machen.</p> <p>(3) <u>Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan kann bei einer Bestattung im Einzelfall das Tragen der Amtstracht anordnen.</u></p>	<p><i>siehe § 1 Abs. 3 LPG-E</i></p> <p><i>siehe § 1 Abs. 4 LPG-E</i></p> <p><i>entfällt, siehe § 4 Abs. 4 LPG-E</i></p>
<p>§ 6. Fortbildung. (1) Das Zentrum Verkündigung bietet überregionale Fortbildungsmaßnahmen für Prädikantinnen und Prädikanten an.</p> <p>(2) Die Pröpstin oder der Propst lädt Prädikantinnen und Prädikanten <u>mindestens einmal im Jahr zu einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch ein.</u></p>	<p>§ 7. Fortbildung. (1) <u>Die Dekanate bieten regelmäßig regionale Fortbildungen an. Dekanate können gemeinsame Fortbildungen durchführen.</u></p> <p>(2) Das Zentrum Verkündigung bietet <u>regelmäßig überregionale Fortbildungen an.</u></p> <p>(3) Die Pröpstin oder der Propst lädt <u>die Lektorinnen und Lektoren, die Prädikantinnen und Prädikanten gemeinsam mit dem Zentrum Verkündigung in regelmäßigen Abständen zu Propsteitagen ein.</u></p> <p><u>(4) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird von den jeweiligen Veranstaltern nach Absatz 1 oder 2 durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt.</u></p> <p><u>(5) Beauftragte sollen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.</u></p>
<p>§ 7. Kosten für die Aus- und Fortbildung. (1) <u>Die Kosten für die Ausbildungs- und Fortbildungskurse werden von den jeweiligen Veranstaltern getragen.</u></p> <p><u>(2) Soweit die Kosten für die Aus- und Fortbildung der Prädikantin oder des Prädikanten nicht unmittelbar durch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau übernommen werden, richtet sich deren Erstattung nach dem Personalförderungsgesetz.</u></p>	<p>(6) <u>Die Veranstaltungen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind für die Teilnehmenden kostenfrei; diese Kosten tragen die Veranstalter. Die Kostenerstattung im Übrigen richtet sich nach dem Ehrenamtsgesetz.</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
§ 6 Abs. 2	<p>§ 8. Erfahrungsaustausch. Die Dekanin oder der Dekan lädt die Beauftragten mindestens einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch ein.</p>
siehe § 4 Abs. 3 PrädG	<p>§ 9. Erteilung eines Dienstauftrags. (1) Der Dienstauftrag wird von der Kirchenverwaltung auf Antrag der Dekanin oder des Dekans erteilt, in deren oder dessen Bereich die oder der Beauftragte eingesetzt werden soll.</p> <p><u>(2) Im Dienstauftrag ist insbesondere festzulegen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>das Dekanat, in dem die oder der Beauftragte tätig werden soll.</u> 2. <u>ob die oder der Beauftragte auch Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften oder Bestattungen durchführen darf.</u> 3. <u>welche Dekanin oder welcher Dekan die Dienstaufsicht führt.</u> 4. <u>das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.</u> 5. <u>die Dauer des Dienstauftrags.</u> <p><u>(3) Zum Ablauf des Dienstauftrags führt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan mit der oder dem Beauftragten ein auswertendes Gespräch über die bisherige Tätigkeit und die Perspektive eines weiteren Dienstes. Hierbei ist insbesondere auf die Frage der Regelmäßigkeit des Dienstes und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen einzugehen.</u></p> <p>§ 10. Wiederbeauftragung nach Beendigung der Beauftragung. (1) Die Wiederbeauftragung setzt ein Gespräch mit der Dekanin oder dem Dekan voraus.</p> <p><u>(2) Der Antrag auf Wiederbeauftragung ist von der Antragstellenden oder vom Antragsteller über die Dekanin oder den Dekan an die Kirchenverwaltung zu richten.</u></p> <p><u>(3) Im Übrigen findet § 3 des Lektoren- und Prädikantengesetzes für das Verfahren einer Wiederbeauftragung Anwendung.</u></p>
<p>§ 8. Aufwändungsersatz. (1) Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten ist ehrenamtlich. Sie erhalten für jeden Gottesdienst einen pauschalen Aufwändungsersatz. Hierzu zählt nicht das Feiern von Andachten und Bibelstunden. Der Aufwändungsersatz beträgt für den ersten Gottesdienst 30 Euro und für den zweiten Gottesdienst 20 Euro.</p> <p>(2) Neben dem pauschalen Aufwändungsersatz können Fahrtkosten ab einer einfachen Entfernung zwischen Wohn- und Gottesdienstort von mindestens zehn Kilometern gesondert geltend gemacht werden. Für ihre Berechnung findet die Reisekostenverordnung Anwendung.</p>	<p>§ 11. Aufwändungsersatz. (1) Der Dienst der Beauftragten ist ehrenamtlich. Sie erhalten für jeden Gottesdienst einen pauschalen Aufwändungsersatz. Hierzu zählt nicht das Feiern von Andachten und Bibelstunden. Der Aufwändungsersatz beträgt für Prädikantinnen und Prädikanten für den ersten Gottesdienst 30 Euro und für den zweiten Gottesdienst 20 Euro sowie für Lektorinnen und Lektoren 20 Euro für jeden Gottesdienst.</p> <p>(2) Neben dem pauschalen Aufwändungsersatz können Fahrtkosten ab einer einfachen Entfernung zwischen Wohn- und Gottesdienstort von mindestens zehn Kilometern gesondert geltend gemacht werden. Für ihre Berechnung findet die Reisekostenverordnung Anwendung.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>(3) Die Erstattung der Aufwendungen und der Fahrtkosten ist jeweils bis zum Ende eines Vierteljahres bei dem zuständigen Dekanat zu beantragen. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen im Dekanat getroffen werden, sind ausgezahlte Fahrtkosten dem Dekanat jeweils von der Kirchengemeinde zu erstatten, in der die Prädikantin oder der Prädikant den Gottesdienst gehalten hat, für den sie oder er Fahrtkosten gesondert geltend gemacht hat.</p>	<p>(3) Die Erstattung der Aufwendungen und der Fahrtkosten ist jeweils bis zum Ende eines Vierteljahres bei dem zuständigen Dekanat zu beantragen. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen im Dekanat getroffen werden, sind ausgezahlte Fahrtkosten dem Dekanat jeweils von der Kirchengemeinde zu erstatten, in der die oder der <u>Beauftragte</u> den Gottesdienst gehalten hat, für den sie oder er Fahrtkosten gesondert geltend gemacht hat.</p>
<p>§ 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Diese Rechtsverordnung tritt am Tag der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung über die Ausführung des Lektoren- und Prädikantengesetzes vom 10. Juni 1985 (ABl. 1985 S. 123), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 49), außer Kraft.</p>	<p>siehe Art. 4, § 2</p>
<p style="text-align: center;">Rechtsverordnung über einen Aufwendersatz für den Lektorendienst (ABl. 2010 S. 219) Vom 25. Februar 2010</p> <p>Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 10 Absatz 5 des Ehrenamtsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 94) folgende Rechtsverordnung beschlossen:</p>	
<p>§ 1. Aufwendersatz. (1) Der Dienst der Lektorinnen und Lektoren ist ehrenamtlich. Sie erhalten für jeden Gottesdienst einen pauschalen Aufwendersatz von 20 Euro. Das Feiern von Andachten und Bibelstunden zählt nicht als Gottesdienst. (2) Neben dem pauschalen Aufwendersatz können Fahrtkosten ab einer einfachen Entfernung zwischen Wohn- und Gottesdienstort von mindestens zehn Kilometern gesondert geltend gemacht werden. Für ihre Berechnung findet die Reisekostenverordnung Anwendung. (3) Die Erstattung der Aufwendungen und der Fahrtkosten ist jeweils bis zum Ende eines Vierteljahres bei dem zuständigen Dekanat zu beantragen. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen im Dekanat getroffen werden, sind ausgezahlte Fahrtkosten dem Dekanat jeweils von der Kirchengemeinde zu erstatten, in der die Lektorin oder der Lektor den Gottesdienst gehalten hat, für den sie oder er Fahrtkosten gesondert geltend gemacht hat.</p>	<p>siehe § 11 LPVO-E</p>
<p>§ 2. Inkrafttreten. Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.</p>	<p>siehe Art. 3, § 3</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 3 <u>Änderung der Kirchengemeindeordnung.</u> In § 16 Absatz 5 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), geändert am werden die Wörter „gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung“ durch die Wörter „gemäß dem Lektoren- und Prädikantengesetz eine Beauftragung und ein Dienstauftrag“ ersetzt.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
	<p style="text-align: center;">Artikel 4</p> <p><u>Übergangsbestimmungen.</u> Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Bevollmächtigungen für Lektorinnen oder Lektoren, Prädikantinnen oder Prädikanten bleiben in Kraft, bis eine Entscheidung über eine Erteilung eines Dienstauftrages erfolgt ist.</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 5</p> <p><u>Verweisung auf frühere Fassungen.</u> Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen des Prädikantengesetzes, der Prädikantenverordnung oder der Rechtsverordnung über einen Aufwendersatz für den Lektorendienst verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 6</p> <p>Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten das Prädikantengesetz vom 28. April 2007 (ABl. 2007 S. 158), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), einschließlich der teilweisen Fortgeltung des Lektoren- und Prädikantengesetzes vom 2. Dezember 1983 (ABl. 1983 S. 260) sowie die Prädikantenverordnung vom 23. Oktober 2008 (ABl. 2009 S. 16), zuletzt geändert am 25. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 219), und die Rechtsverordnung über einen Aufwendersatz für den Lektorendienst vom 25. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 219) außer Kraft.</p>

5

10

15

20

„Ordnungsgemäß berufen“

25

Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis

30

35

40

Ahrensburg, 14. Oktober 2006

I

Vorwort

Es ist mir wie allen Bischöfinnen und Bischöfen der lutherischen Kirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) ein großes Anliegen, dass das Wort Gottes den Menschen unserer Zeit in ihren Landeskirchen an allen Orten und in möglichst allen vorhandenen Kirchgebäuden verkündigt werden kann. Dabei müssen wir feststellen, dass sich in einer lebendigen Gottesdienstpraxis vielfältige Beteiligungs- und Mitwirkungsformen an der Verkündigung entwickelt haben, sodass die Auslegung des Begriffs der „ordentlichen Berufung“ nach CA XIV unscharf geworden war. Darum war die Praxis grundsätzlich neu zu reflektieren im Blick auf die Treue und Übereinstimmung mit den Grundaussagen der Heiligen Schrift und unseren lutherischen Bekenntnisschriften zum Amt, zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und zur Ordination.

Bisherige Praxis

Denn längst hatte sich in den meisten Landeskirchen – eher uneingestanden und nicht ökumenisch vermittelt – eine Praxis ergeben, die teilweise theologisch nicht wirklich begründbar war:

So durften noch nicht ordinierte Vikarinnen und Vikare nahezu ohne Einschränkung predigen, aber nicht die Sakramente verwalten – eine reformatorisch begründete Gleichrangigkeit von Wort und Sakrament konnte man darin schwerlich erblicken; anderswo war deshalb auch den nicht ordinierten Vikaren und Vikarinnen die Sakramentsverwaltung erlaubt worden „unter der Verantwortung des ordinierten Mentors bzw. der Mentorin“, aber diese Konstruktion hielt in der Praxis nicht, da auch hier die Sakramentsverwaltung faktisch oft von den Vikaren selbständig vorgenommen wurde. Die Praxis war also sehr uneinheitlich. Es durften somit Vikare und Vikarinnen öffentlich predigen und teilweise die Sakramente verwalten ohne ordentlich nach CA XIV dazu berufen worden zu sein¹.

In den meisten Landeskirchen der VELKD zeigte sich zudem seit Jahrzehnten die Notwendigkeit, gläubige, befähigte und kirchenverbundene Menschen mit der Wortverkündigung und teilweise auch mit der Sakramentsverwaltung zu beauftragen, die weder ein akademisches Theologiestudium absolviert hatten, noch in ein lebenslanges Dienstverhältnis zu einer Kirche getreten und ordiniert waren, die so genannten Prädikantinnen oder Prädikanten. Inzwischen ist eine große Zahl von Menschen in diesem Dienst. Wie das Verhältnis dieses Dienstes sich zum durch die Ordination übertragenen Dienst der Pfarrer und Pfarrerrinnen und zu CA XIV verhält, wurde nicht gemeinsam reflektiert und geordnet. Diese Aufgabe der Ordnung des einen Amtes ist uns aber gerade durch CA XIV aufgetragen, wonach eine Person nicht zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zugelassen ist, „nisi rite vocatus“, es sei denn, er oder sie sei dazu ordentlich berufen.

Deshalb hat die Bischofskonferenz der VELKD 1998 den Theologischen Ausschuss mit der Erarbeitung einer Studie zum Thema beauftragt. Dies geschah in verschiedenen Schritten seit 1998. Die Fassung, die der Theologische Ausschuss 2002 vorlegte, war theologisch in sich schlüssig, trug aber nach Meinung der Bischofskonferenz nicht den Erfordernissen unserer

¹ Dieses schwierige Problem ist auch in diesem Papier noch nicht abschließend geregelt. Die Praxis ist in den Landeskirchen immer noch uneinheitlich. In meiner bayerischen Landeskirche haben wir allerdings aufgrund der Linie dieses Papiers entsprechend geordnet, dass die Vikare und Vikarinnen zu Beginn ihres Vikariates nach CA XIV unter Handauflegung, Segnung und Sendung pro loco und tempore berufen werden. Und die Bischofskonferenz ist der Meinung, dass die Berufung der Vikarinnen und Vikare zu Wortverkündigung und ggfs. zur Sakramentsverwaltung auch in den anderen Gliedkirchen der VELKD auf der Grundlage dieses Papiers geregelt werden muss, siehe unten Anmerkung 54.

II

Kirchen Rechnung. In meiner eigenen Landeskirche etwa hätte eine konsequente Umsetzung bedeutet, dass wir die Zahl der selbständig predigenden Prädikanten ganz drastisch hätten reduzieren müssen, da es diesen ja nur noch als Ausnahmefall – und dann ordiniert - hätte geben dürfen. Das hätte bedeutet, dass wir landesweit Sonntag für Sonntag eine sehr große Zahl von Gottesdienste ausfallen lassen oder durch Lektorinnen mithilfe von Lesepredigten halten lassen müssten!

Der Prozess der Erarbeitung

So beauftragte die Bischofskonferenz eine Arbeitsgruppe, den Entwurf weiter zu bearbeiten und - unter hermeneutischer Reflexion – nach begrifflichen Differenzierungen im Blick auf die heutige Situation und ihre Differenziertheit zu suchen. Im Oktober 2004 nahm die Bischofskonferenz diesen Entwurf entgegen und billigte ihn in seiner grundlegenden Antwort auf die Frage: Wie kann heute eine Berufung nach CA XIV ausgestaltet werden? An anderen Punkten sahen Mitglieder der Bischofskonferenz – so auch ich – noch weiteren Überarbeitungsbedarf.

Leider wurde diese Fassung dann nicht als Entwurf einer Empfehlung, sondern bereits als „Empfehlung der Bischofskonferenz“ veröffentlicht, die es noch nicht war. Diese Fassung wurde zugleich in einen Stellungnahmeprozess aller Mitgliedskirchen der EKD gebracht. Sie hat – für mich teilweise nachvollziehbar – heftige Kritik geerntet. Wir haben aus dieser Not eine Tugend gemacht und die bereits zuvor beschlossene nochmalige Überarbeitung dazu genutzt, alle Kritikpunkte, die im Stellungnahmeprozess der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sowie öffentlich geäußert worden waren, nochmals intensiv zu bedenken und dort, wo sie unserer Meinung nach berechtigt waren, darauf zu reagieren.

Die endgültige Empfehlung

Das Ergebnis ist dieses Dokument, das nun tatsächlich eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD im Sinne von Artikel 9,2 der Verfassung der VELKD ist und die von dieser im Konsens am 13. Oktober 2006 in Ahrensburg angenommen wurde.

Die Gliedkirchen der VELKD sind nun gebeten, ihre Gesetzgebung und ihre Praxis daraufhin zu überprüfen, ob sie diesen Empfehlungen entsprechen und ggfs. auf Änderungen hinzuarbeiten. Die Kirchenleitung ist durch die Bischofskonferenz gebeten, nach Artikel 6,2 der Verfassung der VELKD baldmöglichst Grundsätze vorzulegen, auf Grund derer die Gliedkirchen die rechtlichen Bestimmungen bezüglich Berufung, Aus- und Fortbildung von Prädikanten und Prädikantinnen auf der Grundlage dieses Papiers neu ordnen können. Die Ausschüsse der VELKD werden zudem das VELKD-Recht und die Agenden daraufhin überarbeiten und das Ergebnis der Generalsynode vorlegen.

Ökumenisch anschlussfähig

Mit dieser Empfehlung wird also kein neuer Weg in der Praxis der Amts- und Ordinationsthematik unserer Kirchen eingeschlagen. Manche unserer Kritiker hatten die Entwurfsfassung vom Herbst 2004 so verstanden. Vielmehr ist es der Versuch, die in den letzten Jahrzehnten (!) bereits eingeschlagenen Wege jetzt endlich einheitlich und theologisch durchdacht zu ordnen. Dabei intendiert dieser Versuch – das ist mir ganz besonders wichtig –, ökumenisch anschlussfähig zu sein. Unsere Aussagen über Ordination in den bisherigen ökumenischen Konsenspapieren sind damit nicht hinfällig geworden: Denn Ordination meinte in diesen Papieren ja immer „Berufung nach CA XIV“, die in den reformatorischen Zeiten und noch viele Jahrhunderte danach nicht anders denn als Ordination verstanden wurde. Weil in den genannten

III

Papieren Ordination verstanden wird als „Berufung nach CA XIV“ unter Handauflegung, Sendung und Segnung, – und das war ja immer mit Ordination gemeint! – bleiben diese dort von uns gemachten Aussagen voll gültig.²

5 Wer uns ob unserer Überlegungen ökumenisch kritisieren möchte, möge aber auch darüber nachdenken, ob von diesen Problemen allein wir in den lutherischen Kirchen in Deutschland betroffen sind. Ob wir an die Beauftragung von Evangelisten in der lutherischen weltweiten Ökumene denken oder an die katholischen Wortgottesfeiern und Vorkonsekrationen in unserem Land: Aus ähnlichen Gründen wie den von mir genannten können wir an vielen Orten
10 feststellen, dass wir unserer Aufgabe, jeden Sonntag das Evangelium Gottes in Wort und Sakrament frei und ungehindert zu verkündigen nicht mehr überall nachkommen können, wenn wir dies ausschließlich ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern oder geweihten Priestern überlassen. Ein wenig Vorsicht oder besser gesagt eine achtsame pastorale Situationsanalyse tut also gut im Glashaus! Diesem Anliegen müssen wir uns in allen Kirchen stellen.

15
Inhaltliche Fragen an das Papier

Drei inhaltlich bedeutsame Fragen sollen bereits hier im Vorwort angesprochen werden. Es sind Fragen, die während des Prozesses immer wieder durchaus mit einer gewissen Schärfe gestellt worden sind. Aus ihrer Beantwortung werden wichtige Voraussetzungen unserer Position deutlich.

Sieg der Pragmatik?

Bedeutet nicht das Papier den Sieg der Pragmatik über die theologische Konsistenz? Anders gefragt: Geht es nicht lediglich darum, die herrschende Praxis zu legitimieren?

25 Wir sind fest davon überzeugt, Art. XIV des maßgeblichen evangelischen Bekenntnisses, der Confessio Augustana, in der gegenwärtigen historischen Situation und im Blick auf die aktuelle kirchliche Lage seinem Sinn gemäß auszulegen. Die CA hat im damaligen historischen Kontext zentrale Fragen des Verkündigungsauftrags der Kirche geordnet. Es ist heute eine notwendige hermeneutische Aufgabe, die Aussagen der Heiligen Schrift und des Bekenntnisses auf die gegenwärtigen Erfordernisse zur Wahrnehmung der öffentlichen Verkündigung
30 des Evangeliums zu beziehen. Theologisch-wissenschaftliche Fundierung kommt dann zu ihrem Ziel, wenn sie zu theologisch verantworteter Praxis führt. Mit dem Bekenntnis kann nicht strikt deduktiv, sondern muss vielmehr hermeneutisch verantwortlich umgegangen werden.

35 Nur zwei der gegenwärtigen Herausforderungen seien genannt:

Schon längst sind vielerorts aus sachlichen Gründen differenzierte Arbeitszusammenhänge mit anderen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in größeren Gemeindeverbänden entstanden. Die Ressourcenentwicklung wird diesen Prozess nachhaltig verstärken.

40 Diese Entwicklung verändert zugleich das Anforderungsprofil für Pfarrerinnen und Pfarrer. Es gilt, deren besondere theologische Verantwortung für Verkündigung und geistliche Begleitung zu stärken.

45 Die hier zugrunde liegende Auslegung von CA XIV geht von der Intention dieses Artikels aus, die öffentliche Verkündigung so zu ordnen, dass in einer differenzierten Struktur hinreichend geeignete Personen bereitstehen, das Verkündigungsamt auszuüben.

² Unabhängig davon halte ich es für selbstverständlich und aus ökumenischen Gründen für unabdingbar, dass in ökumenischen Gottesdiensten mit uns in Kirchengemeinschaft verbundenen Kirchen ordinierte Amtsträger und Amtsträgerinnen das Heilige Abendmahl verwalten.

IV

Warum nicht Ordination für alle?

Warum werden nicht alle, die das Verkündigungsamt ausüben, ordiniert?

Zweifellos zielt diese Frage, die ja auf den Vorschlag des Theologischen Ausschusses von 2002 bzw. auf das Sondervotum von dessen Vorsitzender, Prof. Dr. Dorothea Wendebourg zum Text von 2004 verweisen kann, auf eine möglichst klare, stringente und theologisch konsequente Lösung. Diese hat sich aber in der Bischofskonferenz der VELKD und im ersten
5 Stellungnahmeprozess in den Kirchen der EKD als nicht konsensfähig erwiesen; dem Widerspruch gegen diese Lösung liegt allerdings nicht ein bloßer Pragmatismus zugrunde, der nicht bereit wäre, diesen theologisch richtigen Überlegungen Rechnung zu tragen. Es ist vielmehr
10 unsere feste Auffassung, dass das Verkündigungsamt durch Pfarrerinnen einerseits und Prädikanten andererseits in sehr unterschiedlicher Weise wahrgenommen wird und dass dieser Unterschiedlichkeit auch terminologisch Rechnung getragen werden soll.

Dabei ist es die feste Überzeugung der Verfasser des vorliegenden Textes, dass die getroffene
15 terminologische Festlegung eine Ordnungsfrage ist, die den Sachgehalt von CA XIV nicht in Frage stellt. Die Differenz zu unseren Kritikern liegt m.E. also ausschließlich im terminologischen Bereich.

Es gibt keine Problemlösung, die nicht kritisierbar wäre

20 Es ist in der Diskussion von verschiedener Seite darauf hingewiesen worden, dass keine der beiden Lösungen ganz und gar „aufgeht“:

Wenn alle, die das Verkündigungsamt ausüben, ordiniert werden, gibt es unter dem Begriff der Ordination eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsformen, unter der das Verständnis der Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern unklar zu werden droht; die Gemeinschaft der Or
25 dinierten ist noch schwerer zu verwirklichen als gegenwärtig.

Wenn man sich entschließt, wie die vorliegende „Empfehlung“ dies tut, unterschiedliche Begriffe für die Übertragung des Amtes der öffentlichen Verkündigung zu verwenden, erfolgt diese Differenzierung jetzt unter dem Einheit stiftenden Oberbegriff „rite vocatus“ aus CA
30 XIV; es muss in der konkreten Umsetzung des Papiers aber sehr darauf geachtet werden, dass durch diese Differenzierung die Einheit des Amtes nicht in Gefahr gerät.

Nach unserer Überzeugung steht aber die in diesem Papier vorgeschlagene Lösung – auch wenn während der Reformationszeit, in der CA XIV verfasst wurde, alle Inhaber des Verkün
35 digungsamtes ordiniert wurden – mit CA XIV in Einklang, da auch unter dem Begriff des „rite vocatus“ die Einheit des Amtes gewahrt bleibt.

Bezug auf die bilateralen ökumenischen Studientexte

Warum wird auf die bilateralen ökumenischen Studientexte, z. B. die lutherisch/römisch-katholischen Dialogergebnisse, kein Bezug genommen? Sind sie nicht bekannt? Werden sie für unwichtig erachtet?

40 Selbstverständlich sind die Papiere bekannt und die darin bedachten Argumente zur Kenntnis genommen worden. Dass sie nicht ausdrücklich zitiert werden, hat zwei Gründe:

Zum einen sind die meisten direkt das Amtsverständnis betreffenden lutherisch/römisch-katholischen Dialoge gerade auch auf katholischer Seite nie formal rezipiert worden; auch die
45 offiziellen Stellungnahmen aus der VELKD zu diesen Texten sind in den folgenden Dialogen nicht berücksichtigt worden; die Dokumente haben also nicht den Status von verbindlichen Lehraussagen, sondern spiegeln einen bestimmten Diskussionsstand zu einer bestimmten Zeit wieder; aber auch die rezipierten Dialogergebnisse mit den Anglikanern, den Altkatholiken, den Kirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft wurden nicht eigens erwähnt, denn:

V

zum anderen ist von uns entschieden worden, in den Fußnoten im Wesentlichen drei Textsorten zu zitieren bzw. zu belegen: Heilige Schrift, Bekenntnisschriften und Texte der Reformatoren. Die vorliegende Studie ist ja, wie dargelegt, darin begründet, eine innerlutherische Verständigung zu erreichen, und nicht als ökumenische Ansage angelegt. Sekundärliteratur, zu der auch die ökumenischen Dialogtexte zählen würden, wurde zwar reichlich zu Rate gezogen, wird aber nur in wenigen Ausnahmefällen zitiert, um die Fußnoten nicht ausufernd zu lassen und damit den Text lesbar zu halten.

Dank

Es sei allen, die an der Erarbeitung beteiligt waren – auch den Autoren von internen und öffentlichen Stellungnahmen – herzlich gedankt, ganz besonders den Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses, Frau Prof. Dr. Dorothea Wendebourg und Herrn Prof. Dr. Wilfried Härle, dem Geschäftsführer des Ausschusses, der über viele Jahre hinweg die meiste Arbeit mit und an diesem Papier hatte, Herrn OKR Prof. Dr. Klaus Grünwaldt und dem Vorsitzenden des Ausschusses der Lutherischen Bischofskonferenz, meinem Stellvertreter, Landesbischof Hermann Beste.

Weiteres Verfahren

Zum weiteren Verfahren: Mit dem Rat der EKD ist verabredet, dass die VELKD zunächst für ihren Bereich diese Studie abschließt, um sie dann der UEK; der EKD und damit auch den anderen Gliedkirchen der EKD zur Verfügung zu stellen. Der Rat wird seinerseits die Kammer der EKD um eine Stellungnahme zu dieser Studie bitten.

Mein Wunsch und meine Erwartung ist es, dass dieser Text, der ja schon zweimal ein EKD-weites Stellungnahmeverfahren durchlaufen hat, dazu beiträgt, innerhalb der EKD eine breite Übereinstimmung zu erreichen, dass das Wort Gottes nur von denen öffentlich verkündigt wird und die Sakramente nur von denen verwaltet werden, die dazu ordentlich berufen sind.

Die Bischofskonferenz der VELKD hat auf ihrer Sitzung vom 13. Oktober 2006 den Text im Konsens als Empfehlung im Sinne des Artikels 9 Abs. 2 der Verfassung der VELKD erlassen.

gez.: Dr. Johannes Friedrich Leitender Bischof der VELKD

1	Der Fragehorizont.....	2
2	Ekklesiologische Grundlegung.....	4
5	3 Allgemeines Priestertum und das Amt der öffentlichen Verkündigung nach biblischem und reformatorischem Verständnis	5
	3.1 Die biblischen Grundlagen des Allgemeinen Priestertums und die Ämter im Neuen Testament.....	6
10	3.1.1 Zum Priesterbegriff im Alten Testament.....	6
	3.1.2 Zum Priesterbegriff im Neuen Testament	6
	3.1.3 Ansätze und Vorstellungen zu Ämterstrukturen im Neuen Testament	7
	3.1.3.1 Berufungen durch Jesus	7
	3.1.3.2 Charismen in den Gemeinden des Apostels Paulus	8
15	3.2 Priestertum als Würde und als Dienst in der reformatorischen Theologie.....	9
	3.2.1 „Priesterliche Würde“	9
	3.2.2 „Priesterlicher Dienst“	10
20	3.3 Die Allgemeinheit des Priestertums in der reformatorischen Theologie	10
	3.3.1 Zum Begriff „Allgemeines Priestertum“	10
	3.3.2 Zur Ausübung des Allgemeinen Priestertums	11
25	3.4 Das mit ordnungsgemäßer Berufung übertragene Amt in der reformatorischen Theologie.....	12
	3.5 Das Verhältnis zwischen dem Allgemeinen Priestertum und dem mit ordnungsgemäßer Berufung übertragenem Amt nach reformatorischem Verständnis	14
30	4 Das Allgemeine Priestertum und das Amt der öffentlichen Verkündigung unter gegenwärtigen Bedingungen.....	16
	4.1 Die gegenüber der Reformationszeit veränderten Bedingungen als Herausforderung.....	16
35	4.2 Das Amt der öffentlichen Verkündigung unter den Bedingungen der Gegenwart.....	17
	4.3 Die neue Gestaltung der kirchlichen Leitungsaufgabe.....	21
	4.4 Die Beteiligung aller Christenmenschen am Leben der christlichen Gemeinde.....	22
40	4.5 Ordination zu einem ehrenamtlich wahrgenommenen Dienst	23
	4.6 Hauptamtlicher, nebenamtlicher und ehrenamtlicher Dienst	24

1 Der Fragehorizont

Die Bischofskonferenz der VELKD hat vor geraumer Zeit den Theologischen Ausschuss um eine Ausarbeitung zu einigen Fragen im Kontext von Amt und Ordination gebeten, die sich in der Praxis der Gliedkirchen der VELKD zurzeit stellen.³ Da alle evangelischen deutschen Landeskirchen vor ähnlichen Fragen stehen, wurde ein Verfahren verabredet, in dem alle EKD-Kirchen auf geeignete Weise in diesen Klärungsprozess angesichts der Praxis unserer Kirchen einbezogen werden konnten.

Die Fragen sind u. a. folgende:

- Wie kann der kirchliche Auftrag weiterhin flächendeckend wahrgenommen werden, auch wenn aus finanziellen Gründen die Zahl der hauptamtlichen Pfarrerinnen und Pfarrer reduziert werden muss? Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus angesichts unseres Verständnisses von Amt und Ordination?
- Wie können die Chancen, die sich aus den vielfältigen Fähigkeiten der Christenmenschen ergeben, für die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche besser genutzt werden? Diese Frage stellt sich zum einen im Blick auf das „Christsein im Alltag“, zum anderen in Hinsicht auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens.
- Wie ist insbesondere in solchen Fällen zu verfahren, in denen Prädikantinnen und Prädikanten⁴ den vollen pastoralen Dienst in einer Gemeinde übernehmen, mag diese auch Teil eines Gemeindeverbundes (Kirchspiel o. ä.) sein?⁵ Diese Frage stellt sich ebenfalls im Blick auf Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die, wenn ihre Stellen dies vorsehen, ebenfalls pastoralen Dienst tun.
- Welche Wege können gefunden werden, um die Fähigkeiten der Theologinnen und Theologen, die das Erste Theologische Examen bestanden haben, für das kirchliche Leben fruchtbar zu machen, wenn diese nicht regulär in den Vorbereitungsdienst (Vikariat) übernommen werden können oder wollen?
- Wie kann die theologische Kompetenz der Theologinnen und Theologen, die nach dem Vorbereitungsdienst das Zweite Theologische Examen bestanden haben und die nicht in ein haupt- oder nebenamtliches Dienstverhältnis übernommen werden, für das kirchliche Leben fruchtbar gemacht werden?

³ Vgl. das Protokoll der Sitzung der Bischofskonferenz am 10.03.1998 in Moritzburg, TOP 8 in Verbindung mit dem Schreiben des Lutherischen Kirchenamtes vom 26.01.1998, Tgb.-Nr. 166.VI.612.

⁴ Zur Terminologie: Unter Lektorinnen und Lektoren werden Personen verstanden, die im Gottesdienst Lesungen halten; darüber hinaus werden auch Personen, die von Dritten erarbeitete Lesepredigten in Gottesdiensten halten, Lektoren genannt. Mit Prädikantinnen und Prädikanten bezeichnen wir solche Personen, die Gottesdienste leiten und darin selbständig erarbeitete Predigten halten sowie dem Abendmahl vorstehen. Die Terminologie ist innerhalb der Landeskirchen uneinheitlich. So wird die zuletzt genannte Gruppe z. B. in der westfälischen Kirche als „Laienprediger“ bezeichnet, in der rheinischen Kirche als „Predigthelfer“.

⁵ Zur spezifischen Frage nach einer Ordination von Diakoninnen und Diakonen sei auf den Beitrag der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1996 „Der evangelische Diakonat als geordnetes Amt der Kirche“ (EKD-Texte 58) verwiesen. Dort wird auf überzeugende Weise herausgearbeitet, dass für Diakoninnen und Diakone eine Beauftragung und Einsegnung für ihren diakonischen Dienst, nicht aber eine Ordination vorzusehen ist.

- Wie sind die bestehenden Regelungen für die Fälle zu beurteilen, in denen Theologinnen und Theologen ordiniert werden, auch wenn der übertragene Dienst nur ehrenamtlich wahrgenommen wird? Wie sollten solche Regelungen ggf. fortgeschrieben und ergänzt werden?

5 Derartige Fragen können sachgemäß nur im Rückgriff auf die Lehrgrundlagen der reformatorischen Kirchen beantwortet werden. Die geltenden Kirchenordnungen nennen als Grundlage das Evangelium von Jesus Christus, wie es von der Heiligen Schrift bezeugt und durch die Bekenntnisse der Reformation verbindlich zur Geltung gebracht worden ist. Die Ausrichtung auf das Zeugnis der Heiligen Schrift und auf das reformatorische Bekenntnis erfolgt auf Grund der den reformatorischen Kirchen zuteil gewordenen Erkenntnis, dass im

10 Evangelium von Jesus Christus Gottes Selbstoffenbarung zum Ausdruck kommt, die allein aus Gnade und allein durch den Glauben das Heil der Welt wirkt. Der Rückgriff auf das reformatorische Amtsverständnis erfolgt – dem reformatorischen Bekenntnis und dem Selbstverständnis evangelischer Theologie entsprechend – auf der Basis der Überzeugung, dass die Schriftgemäßheit der entscheidende Maßstab für alle theologischen

15 Aussagen, einschließlich der kirchlichen Bekenntnisse ist. Die Orientierung am Bekenntnis erschließt dabei den Zugang zur Schrift und dient zugleich der Erkenntnis dessen, was schriftgemäß ist. Der Rückgriff auf die reformatorische Theologie, insbesondere auf die einschlägigen Aussagen Martin Luthers zum Allgemeinen Priestertum und zu dem durch ordnungsgemäße Berufung nach CA XIV übertragenen Amt sowie über ihr Verhältnis zueinander, ist getragen von der Einsicht, dass diese Aussagen dem Evangelium von Jesus Christus angemessen sind und deshalb als maßgebliche Orientierung für die anstehenden Klärungs- und Gestaltungsaufgaben dienen.

20 Dieser Einsicht gibt auch die reformierte Theologie Ausdruck, wenngleich in der klassischen Theologie Calvins die Vier-Ämter-Lehre im Vordergrund steht. Doch hat auch in den gegenwärtigen reformierten Kirchen die Reflexion über das Allgemeine Priestertum und sein Verhältnis zum Amt der öffentlichen Verkündigung ihren Ort; so wird das einzige der vier Ämter, das neben dem Pfarramt tatsächlich Bedeutung gewonnen hat, das Amt der Ältesten, heute als

30 eine Form der Ausübung des Allgemeinen Priestertums verstanden.⁶ Die Erinnerung an die in der Reformation erfolgten Klärungen ist auch hilfreich für die weiteren Gespräche mit anderen Konfessionen.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich folgende Gliederung:

35 Zunächst (2) wird skizziert, wie die Lehre vom Amt der öffentlichen Verkündigung in der Ekklesiologie verwurzelt ist. Dies erfolgt in knapper Auslegung der einschlägigen Artikel der Confessio Augustana (CA), da dort die grundlegenden evangelisch-theologischen Klärungen zum Zusammenhang von Kirchen- und Amtsverständnis zum Ausdruck gebracht sind.

40 Mit dem „Amt der öffentlichen Verkündigung“ bezeichnet der vorliegende Text das Amt der selbständigen, öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß CA XIV. Da dieses Amt auf den Gottesdienst bezogen ist, betreffen die Aussagen des Papiers nicht den Status von Religionslehrern und -lehrerinnen.

⁶ Vgl. Conf.Helv.Post.XVIII (Müller 202,12-19/Niesel 255,23-30/Jacobs 221). Die Ausführungen des vorliegenden Textes über das Allgemeine Priestertum und sein Verhältnis zum Amt der öffentlichen Verkündigung werden im Folgenden auf der Grundlage der lutherischen Tradition entwickelt, weil Martin Luther am grundsätzlichsten und ausführlichsten darüber geschrieben hat.

Sodann (3) wird das evangelische Verständnis des Allgemeinen Priestertums und des Amtes der öffentlichen Verkündigung näher entfaltet. Ihr Verhältnis zueinander ist – auf der Basis biblischer und reformatorischer Texte, vor allem der grundlegenden Texte Martin Luthers – in seiner Differenziertheit zu beschreiben. Die theologischen Klärungen in diesem Abschnitt sind auch für den Umgang mit zwei grundsätzlichen Anfragen wichtig, die immer wieder gegenüber der in den evangelischen Landeskirchen üblichen Theorie und Praxis laut werden. Beide Anfragen berufen sich auf Schrift und Bekenntnis als Maßstab, zielen aber in entgegengesetzte Richtungen:

- 5
- 10 - Einerseits wird beklagt, dass der für die lutherische Ekklesiologie grundlegende und der Mitte der Schrift entsprechende Gedanke des Allgemeinen Priestertums nicht hinreichend zur Geltung komme: weder in der Lehre vom Amt der öffentlichen Verkündigung noch in der gemeindlichen Praxis, in der das Pfarramt oft problematisch dominiere.
- 15 - Andererseits wird die Auffassung vertreten, es sei von Schrift und Bekenntnis her geboten, das Amt der öffentlichen Verkündigung als eine göttliche Stiftung zu verstehen und es nicht aus dem allen Christen gleichermaßen anvertrauten Verkündigungsdienst, also aus dem Allgemeinen Priestertum, abzuleiten. Dabei beruft man sich auf CA V sowie auf eine Reihe von Aussagen Martin Luthers.

20

Schließlich (4) wird unter Aufnahme aktueller Fragen reflektiert, welche Gestaltung des Allgemeinen Priestertums und des Amtes der öffentlichen Verkündigung sowohl mit Schrift und Bekenntnis (CA XIV) im Einklang steht als auch den Herausforderungen der Gegenwart an die Verkündigung des Evangeliums gerecht wird und welche kirchenrechtlichen Klärungen und Konsequenzen sich daraus im Blick auf die Übertragung des Amtes ergeben.

25

2 Ekklesiologische Grundlegung

30 Der Ursprung der christlichen Kirche liegt darin, dass Gott den Gekreuzigten als den Auferweckten durch das Wirken des Heiligen Geistes Menschen offenbar macht. Dieses Geschehen ist das Wirksamwerden des Evangeliums als Kraft Gottes, durch die Gott in den von ihm ergriffenen Menschen den Glauben an Jesus Christus weckt. Dieser Glaube verbindet durch seinen Inhalt und durch seine Entstehung die Glaubenden untereinander zur christlichen Kirche.

35 Durch das Evangelium schafft Gott also auch diese Glaubensgemeinschaft⁷; d. h. sie ist Geschöpf dieses Wortes, *creatura verbi*.

Die Kirche, wie sie dem Glaubensbekenntnis gemäß zum unverzichtbaren Inhalt des christlichen Glaubens gehört, ist nach CA VII und VIII die „Versammlung aller Gläubigen (und Heiligen)“ („*congregatio sanctorum [et vere credentium]*“). Diese Gemeinschaft entsteht dadurch, dass der Heilige Geist, wo und wann Gott will, in denen, die das Evangelium von Jesus Christus hören, Glauben wirkt (CA V). Weil der Glaube Gottes Werk und unserem Urteil entzogen ist, darum ist es unserem Urteil auch entzogen, wer zu dieser Gemeinschaft der Heiligen und wahrhaft Glaubenden gehört. Deshalb und insofern ist die geglaubte Kirche

⁷ Vgl. Luthers Auslegung des 3. Artikels des Glaubensbekenntnisses im Kleinen Katechismus: „... gleichwie er (sc. der Heilige Geist) die ganze Christenheit auf Erden beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt und bei Jesus Christus erhält im rechten Glauben“.

„verborgene Kirche“ (ecclesia abscondita)⁸. Die uns zugängliche und als soziales Gebilde wahrnehmbare, „sichtbare Kirche“ (ecclesia visibilis) ist die leibhafte Versammlung von Menschen um Wort und Sakrament.

5 Die sichtbare Kirche in ihren verschiedenen Formen (als im Gottesdienst versammelte Gemeinde, als Institution und Organisation mit ihren Ämtern, Ordnungen, Gebäuden etc.) wird demzufolge konstituiert durch Wortverkündigung und Sakramentsfeier. Kraft dieses Ursprungs sind Wortverkündigung und Sakramentsfeier das Wesenszentrum der sichtbaren Kirche. Die Evangeliumsgemäßheit der Wortverkündigung und der Darreichung der Sakramente
10 ist das einzige Kennzeichen wahrer sichtbarer Kirche – und deshalb auch die einzige Bedingung für volle Kirchengemeinschaft (CA VII).

Weil Gott seinen Glauben weckenden und Kirche schaffenden Geist nur durch die äußeren Zeichen von Predigt und Sakrament gibt⁹, darum nimmt Gott auch stets *Menschen* in Anspruch, die sich in den Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsfeier berufen lassen.¹⁰

15 Dieses Verkündigungsamt¹¹ ist der Glaubensgemeinschaft von Gott gegeben, und zwar so, dass es *allen* Glaubenden aufgetragen ist und dass es zugleich der *Gemeinschaft* der Glaubenden als Aufgabe der öffentlichen Verkündigung aufgetragen ist. Für die öffentliche Verkündigung durch Predigt und Sakrament ist das Amt der öffentlichen Verkündigung notwendig. Die Glaubensgemeinschaft hat die Aufgabe, die kirchlichen Ämter und damit zugleich das
20 Verhältnis der Wahrnehmung des Amtes der öffentlichen Verkündigung und des Allgemeinen Priestertums zu ordnen. Die Einsetzung der Amtsträger, ihre Beurteilung, die Visitation und die Ordnung jener Vollzüge obliegen der Leitung der Kirche und ihrem Aufsichtsamt (CA XXVIII).

25

3 Allgemeines Priestertum und das Amt der öffentlichen Verkündigung nach biblischem und reformatorischem Verständnis

30 Im Licht der Oster- und Pfingsterfahrungen verstanden die Jüngerinnen und Jünger die in „der Schrift“, also im Alten Testament, überlieferten Heilsverheißungen Gottes als in Christus erfüllt. Diese Gewissheit bezeugen die neutestamentlichen Schriften, die zusammen mit dem Alten Testament das kanonische Ursprungszeugnis des christlichen Glaubens bilden.

⁸ Vgl. De servo arbitrio, WA 18, 652,23: „abscondita est Ecclesia, latent sancti“.

⁹ BSLK 453, 16-19.

¹⁰ Das ist gegenüber den Schwärmern im 16. Jh. und den Esoterikern heute innerhalb und außerhalb der Kirche zu betonen.

¹¹ Der Begriff „Verkündigungsamt“ meint noch nicht das Amt der öffentlichen Verkündigung nach CA XIV, sondern gibt die Ausdrücke „ministerium“ und „Predigtamt“ wieder, die in der lateinischen und deutschen Fassung von CA V verwendet werden. Die Formulierung „Verkündigungsamt“ soll deutlich machen, dass es in CA V um den *allgemeinen*, also allen gleichermaßen geltenden Verkündigungsauftrag geht. Das von manchen vertretene Verständnis von CA V (vgl. o. S. 5, Z.18ff), hier sei bereits das mit ordnungsgemäßer Berufung übertragene Amt gemeint, trifft historisch wie sachlich nicht zu. Dies zeigen vor allem die Vorformen von CA V (BSLK 59), da hier vom „Predigtamt oder [d. h.: ist gleich] mundlich Wort“; „Mittel des Worts und der Sakrament“; „Predigt oder mundlich Wort oder Euangelion Christi“ usw. die Rede ist, also auf den Vollzug der Verkündigung und nicht auf deren öffentliche Wahrnehmung durch ein institutionell gefasstes Amt abgehoben wird. Dies zeigt außerdem die sachliche Logik des Augsburger Bekenntnisses: Auf den Artikel von der Rechtfertigung aus Glauben CA IV folgen die äußeren Mittel, durch die der Heilige Geist solchen Glauben wirkt, Wort(verkündigung) und Sakrament(sfeier) CA V und schließlich die Früchte des Glaubens CA VI. In CA V-VII steht also der Glaube im Mittelpunkt.

Der Glaube erkennt, dass dieses Zeugnis unter der Verheißung steht, von Gott frei zur Weckung des Glaubens gebraucht zu werden. Wegen seiner im Glauben erkannten Wahrheit besitzt es für den Glauben normierende Autorität. Das reformatorische Schriftverständnis unterscheidet sich also von einem biblizistischen Schriftverständnis und -gebrauch dadurch, dass es die Autorität der Schrift konsequent von dem in ihr bezeugten und sie bestätigenden Heilshandeln Gottes her begründet, dadurch aber auch begrenzt sein lässt. Deswegen ist die Bibel auf jeweils neue Auslegung, insbesondere durch das kirchliche Bekenntnis, durch theologische Forschung, aber nicht zuletzt auch durch Bibellektüre und -studium der Einzelnen angewiesen. Diese Auslegung hat nach der von der Bibel bezeugten Sache zu fragen, d. h., nach dem, „was Christum treibt“, und sich an ihr zu orientieren. Diese eine Sache der Schrift umfasst auch den Ursprung und das in diesem Ursprung gründende Wesen der Kirche, das Allgemeine Priestertum und die Notwendigkeit einer Ordnung des Amtes der öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung.

3.1 Die biblischen Grundlagen des Allgemeinen Priestertums und die Ämter im Neuen Testament

3.1.1 Zum Priesterbegriff im Alten Testament

Der alttestamentliche Hintergrund der Lehre vom Allgemeinen Priestertum findet sich einerseits in der – bedingten¹² – Verheißung an Israel: „Ihr sollt mir ein Königreich von Priestern und ein heiliges Volk sein“ (Ex 19,6); andererseits in dem, was über die Sühne erwirkende Funktionen des Hohenpriesters insbesondere am großen Versöhnungstag (Lev 16, bes. V. 11-19) gesagt wird.

Das Heiligkeitsgesetz (Lev 17-26) setzt die Heiligkeit des Volkes und die Heiligkeit der Priester in Beziehung zueinander. Das Volk Israel als Ganzes wird als durch den Auszug aus Ägypten geheiligtes Volk angesprochen (Lev 22,32 u. ö.), und es wird ihm die priesterliche Aufgabe zugewiesen, zwischen reinen und unreinen Tieren zu unterscheiden (Lev 20,25). Den Priestern obliegt vor allem anderen der Umgang mit den heiligen Gaben, den Opfern (Lev 17,5-7; 22,1-9 u. ö.).

In Lev 21,8 wird dem Volk geboten, den Priester in den Zustand der Heiligkeit zu versetzen, also ihn zu weihen.¹³ Zwar ist das Priestertum nach dem Alten Testament erblich, doch bedarf die Installation ins Priesteramt offenbar eines zustimmenden Aktes des Volkes. Dem Priester eignet also keine *höhere* Heiligkeit, sondern nur eine funktional *andere*.

3.1.2 Zum Priesterbegriff im Neuen Testament

Im Neuen Testament wird der Priesterbegriff nie verwendet, um ein Amt oder einen Amtsträger in der christlichen Kirche zu bezeichnen¹⁴. Er taucht jedoch im wörtlichen Sinn auf zur Bezeichnung der jüdischen Priester, einschließlich des Hohenpriesters, sowie eines heidni-

¹² Vgl. Ex 19,5: „Werdet ihr nun meiner Stimme gehorchen und meinen Bund halten, so sollt ihr mein Eigentum sein vor allen Völkern; denn die ganze Erde ist mein.“

¹³ Zwar lesen die Übersetzungen an dieser Stelle in der Regel „du sollst ihn heilig halten“ oder: „... als heilig erachten“, aber der hebräische Wortlaut besagt eindeutig: „ihn heiligen“ im Sinne von „weihen“.

¹⁴ Daher ist es im ökumenischen Dialog eine ständige Anfrage an die römisch-katholische Kirche, wie ihr Verständnis des Priesteramtes mit dem biblischen Zeugnis übereinstimmt. Der Rückgriff der Alten Kirche auf den Priesterbegriff für das kirchliche Amt geschah im 3. und 4. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Deutung des Abendmahls als eines Gott dargebrachten Opfers.

schen Priesters¹⁵. Dabei werden die Aussagen aus Lev 16 aufgenommen, die besagen, dass nur der Hohepriester befähigt und berechtigt ist, das Allerheiligste zu betreten, sich also Gott unmittelbar zu nähern, und dort „Sühne (zu) schaffen für sich und sein Haus und die ganze Gemeinde Israel“ (Lev 16,17b). Diese Aussagen werden insbesondere im Hebräerbrief¹⁶ metaphorisch auf den ewigen Hohenpriester Jesus Christus angewandt. Ein solcher metaphorischer Sprachgebrauch liegt auch dort vor, wo das Neue Testament in Anknüpfung an Ex 19,6 die christliche Gemeinde¹⁷ bzw. alle Christen als „Priester“ bezeichnet.¹⁸ Damit wird bekannt, dass die alttestamentliche Verheißung in der christlichen Kirche erfüllt ist.

10 Das Neue Testament stellt selbst keine explizite Beziehung zwischen den Aussagen über das Hohepriestertum Christi und das Priestersein aller Glaubenden her. Entscheidend ist jedoch, dass für Christen das alljährliche Versöhnungshandeln des alttestamentlichen Hohenpriesters im Allerheiligsten an sein Ende gekommen und abgelöst worden ist durch den (Opfer-)Tod Jesu Christi, der „ein für allemal“ (Hebr 9,12; 10,2.10) geschehen ist.

15 Die Christusoffenbarung hat den Menschen, in denen sie Glauben geweckt hat, schon „die Freiheit ... zum Eingang in das Heiligtum“ (Hebr 10,19), also das hohepriesterliche Recht, verschafft. Deshalb und in diesem Sinne werden die an Christus Glaubenden als „Heilige“ und „königliche Priesterschaft“ (I Petr 2,5.9) bzw. als „Könige und Priester“ (Apk 1,6; 5,10; 20 vgl. auch 20,6) bezeichnet. Aber ihre priesterliche Funktion ist eine dem Alten Testament gegenüber *veränderte*. Sie besteht nicht mehr darin, Sühne zu schaffen, sondern die ein für allemal von Gott selbst gestiftete Versöhnung im Glauben anzunehmen und ihr dadurch zu entsprechen, dass sie nun Gott geistliche Opfer darbringen und die Wohltaten dessen verkündigen, der sie berufen hat (I Petr 2,5.9). Ihre endgültige Bestimmung ist es, mit Christus zu herrschen (Apk 5,10; 20,6).

3.1.3 Ansätze und Vorstellungen zu Ämterstrukturen im Neuen Testament

Das Neue Testament enthält Ansätze zu sehr unterschiedlichen Amtsstrukturen, die sich nicht ohne weiteres auf einen Nenner bringen lassen. Einige wichtige seien hier genannt:

30 3.1.3.1 Berufungen durch Jesus

Jesus hat während seines irdischen Wirkens 12 Männer zu seinen Weggefährten und Mitarbeitern an seinem Auftrag berufen (Mk 3,13-19parr). Die Zwölfzahl repräsentiert dabei symbolisch ganz Israel. Neben dem Zwölferkreis gab es weitere Frauen und Männer in der engeren Anhängerschaft Jesu, die ebenfalls in der Nachfolge standen und von Jesus in sein Werk einbezogen wurden. Unter den Jüngerinnen und Jüngern gab es solche, die sich Jesus anschlossen und abseits der Gesellschaft lebten; andere blieben in ihren vertrauten Bezügen und lebten dort nach der Maßgabe der im Anbruch befindlichen Gottesherrschaft.

40 Jesus und seine Jüngerinnen und Jünger sind im institutionellen Umfeld der Synagoge verblieben. In den Jüngerberufungen ist der Auftrag an die Jünger, „Menschenfischer“ zu sein (Mk 1,17), erkennbar, der v. a. die Verkündigung von der Nähe des Reiches Gottes und den Ruf zur Umkehr beinhaltet (vgl. auch Lk 10,1-12 u. ö.), also die Kontinuität zur Verkündi-

¹⁵ So Mk 1,44; 2,26; 8,31; 14,10.47.53ff. jeweils parr; Lk 1,5; 10,31; Joh 1,19; Apk 4,1; 6,7; 14,13; Hebr 5,1; 7,11 u. ö.

¹⁶ Hebr 4,14-5,10; 7,1-28; 9,11-15 u. ö.

¹⁷ I Petr 2,5 und 9.

¹⁸ Apk 1,6; 5,10 und 20,6. – Der metaphorische Gebrauch des Wortes „Priester“ für Christus, die christliche Gemeinde und alle Christenmenschen stellt dabei keine Abschwächung, sondern vielmehr eine Verdichtung und somit Steigerung der Rede vom „Priester“ dar.

gung Jesu wahr. Die spätere Ämterordnung kann hier anknüpfen, aber Ostern und die Begründung der Kirche schaffen eine grundlegend neue Lage.

3.1.3.2 Charismen in den Gemeinden des Apostels Paulus

5 In Auseinandersetzung mit den Ansprüchen von „Pneumatikern“ entwickelt Paulus seine Lehre von den Charismen (I Kor 12,4-11.28-31; vgl. Röm 12,6-8). Hiernach sind *alle* Dienste, die dem Aufbau der Gemeinde, des Leibes Christi durch das Evangelium zugute kommen, von Gott (I Kor 12,4-6) geschenkte Gnadengaben.

10 Paulus nennt eine Vielzahl von Diensten als Charismen, legt dabei aber auch Wert auf ihre innere Differenzierung: Sie sind zwar alle Charismen, aber unterschiedliche Charismen. Einen gewissen Vorrang nimmt der Dienst der Wortverkündigung ein. Die Dienste der Apostel, Propheten und Lehrer werden in I Kor 12,28 eigens hervorgehoben.

15 Als *Apostel* galten diejenigen, die Zeugen der Auferstehung waren und vom Herrn gesandt worden sind, das Evangelium zu verkündigen. Paulus reflektiert den Dienst des Apostels bes. in Röm 1,1-7. Mit der *Prophetie* ist solche Verkündigung gemeint, die im Unterschied zur Zungenrede nicht übersetzt zu werden braucht, da sie verständlich ist. Es konnte in Gemeinden mehrere Propheten geben, deren Verkündigung zu prüfen war (vgl. I Kor 14,29ff). Über die *Lehrer* kann nur vermutet werden, dass ihre Wortverkündigung reflektierende, vielleicht auch auslegende Elemente enthielt. In I Kor 4,17 bezeichnet Paulus seine eigene Missionsverkündigung als Lehre.

20 Neben diesen Diensten nennt Paulus Wunderkräfte, Heilungsgaben, Hilfeleistungen, Verwaltungsaufgaben und – am Ende – Zungenreden. Röm 12,6-8 kennt darüber hinaus z. B. noch den Dienst der Diakonie und der Gemeindeleitung.

25 Der Vorstellung von einem ungeordneten Wirken des Geistes stellt Paulus mit seiner Charismenlehre Kriterien einer sachgemäßen Dienststruktur gegenüber. In den paulinischen Gemeinden sind Ansätze zu einer Ämterordnung zu erkennen. In späterer Zeit und an anderen Orten findet man dazu noch weitere Ausdifferenzierungen und Verfestigungen der Ordnung (vgl. z. B. I Tim 3,1-13; 4,14 und 5,1f.17-19 sowie in II Tim 1,6).

30 In den Pastoralbriefen kommt auch die *Übertragung des Dienstes* in bestimmten Gemeinden der frühen Christenheit in den Blick (vgl. auch schon Apg 6). Dem Timotheus, den man sich als Gemeindeleiter vorzustellen hat, ist sein Charisma „durch Weissagung (Prophetenwort) mit Handauflegung der Ältesten“ übertragen worden (I Tim 4,14). Nach II Tim 1,6 hat – hierzu in Spannung stehend – Paulus dem Timotheus die Hände aufgelegt. Das Prophetenwort hat evtl. die Funktion, einen geeigneten Amtsträger zu designieren (I Tim 1,18). Durch die Handauflegung wird der Empfänger in seinen Dienst eingesetzt, ihm wird das Charisma übertragen, den Dienst, zu dem er berufen ist, auszuüben. Dass mit dem Akt die Verleihung einer besonderen Amtsgnade gemeint wäre, ist nicht zu erkennen. Vielmehr hat er mit der Ordnung und Differenzierung der Ämter zu tun.

Unter Berücksichtigung des biblischen Befundes ergibt sich viererlei:

45 - Die Aufgabe des altisraelitischen Priesters, das Volk bzw. die Gemeinde zu entsühnen, wie es im Passus über den Versöhnungstag Lev 16 begegnet, ist für das Christentum durch Jesus Christus an sein Ende gekommen und aufgehoben.

- 5 - Die (ihrerseits im übertragenen Sinn zu verstehende) Verheißung aus Ex 19,6 – „Ihr sollt mir ein Königreich von Priestern und ein heiliges Volk sein“ – sowie die Zusage im Heiligkeitsgesetz, geheiligtes Volk zu sein, ist in dem an Christus glaubenden Gottesvolk aus Juden und Heiden erfüllt. Damit ist durch Christus für alle, die an ihn glauben, der freie, direkte Zugang zu Gott eröffnet, und sie sind beauftragt, Gottes Versöhnungstat zu entsprechen und sie zu bezeugen.
- 10 - Die drei klassischen Funktionen des Priesters, die er kraft seines unmittelbaren Zugangs zu Gott besitzt, nämlich Opfer, Fürbitte und religiöse Unterweisung¹⁹, sind allesamt auf Christus und durch ihn auf alle Christen übergegangen²⁰. Das heißt konkret: Sich selbst zum Opfer zu bringen, Fürbitte zu leisten sowie zu lehren und zu predigen, Sünden zu vergeben, zu taufen, das Abendmahl zu halten und über alle Lehre zu urteilen, ist Sache aller Christen²¹.
- 15 - Das Neue Testament kennt bestimmte Begabungen für und Berufungen zu Diensten in der Gemeinde und nennt Formen der Übertragung des Dienstes, die die Kontinuität zur Verkündigung Jesu Christi und seinem Auftrag wahren.

20 Der neutestamentliche Befund führt nicht zu einer bestimmten, allgemein verbindlichen Amtsstruktur. Vielmehr erfordert die Stiftung der Kirche durch den Auferstandenen notwendig den Vollzug der Verkündigung des Evangeliums, durch das diese Gemeinschaft der an ihn Glaubenden erhalten und aufbaut wird.

3.2 Priestertum als Würde und als Dienst in der reformatorischen Theologie

25 Unter Aufnahme der biblischen Aussagen über den Hohenpriester unterscheidet Luther, wo er vom Allgemeinen Priestertum spricht, zwischen der „priesterlichen Würde“ bzw. dem „priesterlichen Stand“²² der Christen (vor Gott) und dem priesterlichen Dienst, den die Christen (für ihre Nächsten) zu verrichten bevollmächtigt und beauftragt sind.

3.2.1 „Priesterliche Würde“

30 Durch die im Rechtfertigungsgeschehen begründete Anteilhabe am Werk Christi²³ eignet allen Gläubigen die „Priesterwürde“²⁴, in direkte Gemeinschaft mit Gott berufen zu sein und sich im Gebet unmittelbar an Gott wenden zu können. Das bedeutet, dass alle Christen „warhaftig geystlichs stands“ und „alsampt gleych geystliche priester fur gott“²⁵ sind. Deshalb gibt es keine geistliche Vollmacht, die irgendeinem Gläubigen abzusprechen wäre, auch nicht die
35 Vollmacht zum Dienst an Wort und Sakrament: „omnes nos aequaliter esse sacerdotes, hoc

¹⁹ Vgl. WA 12, 309,24-27.

²⁰ Vgl. ibd. 307, 27-308,7.

²¹ Vgl. WA 12, 180,1-4, ausgeführt ibd. 180-189.

²² Die bei Luther häufig zu findende Rede vom priesterlichen oder geistlichen „Stand“ (s. etwa WA 6, 408,29) weckt im Rahmen heutigen Sprachgebrauchs leicht falsche Assoziationen und wird deshalb hier zugunsten des Begriffs „Würde“ ins zweite Glied gerückt. Sie macht aber, recht verstanden, besonders gut deutlich, dass es sich beim Allgemeinen Priestertum um eine bestimmte Stellung vor Gott handelt, wie sie mit dem Priestersein von jeher verbunden wird: die – in und durch Christus allen Christen gegebene – Gottunmittelbarkeit: Priester „ist ein solche person und ampt, so eigentlich mit Gott handelt und Gott am nehesten ist“ (WA 41, 153,30f.).

²³ WA 12, 178,30 und 317,6-8.

²⁴ So WA 41, 207,20f., wo es heißt, dass Christus „uns durch sein eigen Priesterthum zu Gott bringet und uns dasselbige auch mittheilet“. Vgl. auch WA 24, 281,6ff. und WA 45, 682f.

²⁵ WA 6, 407,13f.; 370,10f.

est, eandem in verbo et sacramento quocunque habere potestatem“²⁶. Nicht ein amtpriesterlicher Weihestatus, sondern ausschließlich die wahre „Priesterwürde“ aller Gläubigen, nämlich das Christsein, bevollmächtigt zum Dienst am Evangelium.

3.2.2 „Priesterlicher Dienst“

5 Wie der Priesterschaft des Alten Bundes, so ist auch den Christen als „priesterlicher Dienst“ die Gottesbeziehung des Nächsten anbefohlen, freilich in grundlegend neuer Weise. So hat das Priestertum des Neuen Bundes nicht mehr den Charakter einer unumgehbaren Vermittlungsinstanz zwischen Gott und den Menschen, sondern es dient durch seine Verkündigung dazu, dass die Adressaten selbst in die in Christus eröffnete direkte Gottesbeziehung hinein-
10 genommen werden, die allen Menschen angeboten ist. Das eigene „Priestersein“ soll dabei durch Fürbitte und Bezeugung des Evangeliums in Verkündigung, Seelsorge und Beichte²⁷ dem „Priestersein“ bzw. „Priesterwerden“ des Nächsten dienen. Dabei geht es nicht nur um eine Berechtigung, diesen priesterlichen Dienst auszuüben, sondern in erster Linie um eine Aufgabe und Verpflichtung, die allen Christen – auf Grund ihres Christseins – obliegt. Sie
15 sollen füreinander Priester sein.

3.3 Die Allgemeinheit des Priestertums in der reformatorischen Theologie

3.3.1 Zum Begriff „Allgemeines Priestertum“

20 Das Verständnis Luthers von der allgemeinen priesterlichen Würde und vom allgemeinen priesterlichen Dienst aller Christenmenschen wird durch die Rede vom „Allgemeinen Priestertum“ auf den Begriff gebracht. Daneben finden sich in der Literatur häufig auch die Wendung „Priestertum aller Gläubigen bzw. Glaubenden“ sowie gelegentlich die Formulierung „Priestertum aller Getauften“²⁸. Diese Begriffe beziehen sich auf ein und dieselbe Realität, aber in verschiedener Hinsicht. Durch die Taufe wird das Christsein als Priestersein einem
25 Menschen *zugeeignet*, im Glauben wird das Christsein als Priestersein von einem Menschen *angeeignet*. Mag beides in der Lebensgeschichte eines Menschen auch zeitlich auseinander-treten, so bildet es doch sachlich eine unauflösbare Einheit.

30 Deshalb ist die Rede vom „Priestertum aller Glaubenden“ oder vom „Priestertum aller Getauften“²⁹ jeweils als *pars pro toto* (als „Synekdoche“) zu verstehen, das jeweils andere ist

²⁶ „... dass wir alle gleichermaßen Priester sind, das heißt, dieselbe Vollmacht in Wort und jedem Sakrament haben.“ WA 6,566,27f., vgl. auch WA 8, 273,12f.; 495,7ff.; 10/3, 395,3ff. sowie WA 15, 720,26ff.

²⁷ Siehe WA 7, 28,6ff.; WA 8, 182ff.; WA 10/3, 308ff.; 394f. sowie WA 12, 318,18ff.

²⁸ Der Ausdruck „Priestertum aller Getauften“ kann sich berufen auf den berühmten Satz aus der Adelschrift: „Dan was ausz der tauff krochen ist, das mag sich rumen, das es schon priester, Bischoff und Bapst geweyhet sey...“ (WA 6, 408,11f.).

²⁹ Von diesen in der reformatorischen Theologie gebrauchten Formeln genau zu unterscheiden ist die im römisch-katholischen Bereich gebrauchte Formel vom „gemeinsamen Priestertum“, wie sie nach den offiziellen Lehrdokumenten der römisch-katholischen Kirche in ihrer Verhältnisbestimmung zum Amtspriestertum zu verstehen ist. Einerseits werden nach der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils „Lumen Gentium“ 10 die Getauften zu „einem heiligen Priestertum geweiht“; alle Jünger Christi sollen „sich als lebendige, heilige, Gott wohlgefällige Opfergabe darbringen ...; überall auf Erden sollen sie für Christus Zeugnis geben“. Andererseits hat – ebenfalls nach Lumen Gentium 10 – das gemeinsame Priestertum sein Profil darin, dass die Getauften (lediglich) *mitwirken* an dem, was das hierarchische Priestertum tut. Das hat seinen Grund darin, dass nach römisch-katholischer Lehre den Getauften und Glaubenden diejenige geistliche Vollmacht fehlt, die nur dem „Priestertum des Dienstes“ durch das Sakrament der Weihe übertragen wird: „Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt, das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: Das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil. Der Amtspriester nämlich

also mitzuhören bzw. mitzudenken. Von daher empfehlen sich eher die Formulierungen „Allgemeines Priestertum“³⁰ oder „Priestertum aller Christen“ als die Rede vom „Priestersein aller Glaubenden“ oder „Getauften“.

5 3.3.2 Zur Ausübung des Allgemeinen Priestertums

Luther unterscheidet um der umfassenden, sachgemäßen Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags, um der Erhaltung der kirchlichen Einheit und um des Schutzes des Allgemeinen Priestertums willen zwischen der Ausübung des Allgemeinen Priestertums im privaten und im öffentlichen Bereich.

10 Im *privaten* Bereich wird das priesterliche Amt der Verkündigung und Bezeugung des Evangeliums von jedem Christenmenschen in eigener Verantwortung und unvertretbar wahrgenommen. Dies geschieht in der persönlichen Frömmigkeit und im Gebet, in der Hausandacht und in der Katechese durch den Hausvater für die Familie und für die Gemeinschaft des Lebensumfeldes, in der gegenseitigen Seelsorge und Beichte sowie darin, dass auch bei der
15 Wahrnehmung der alltäglichen Aufgaben zu Hause, im Beruf und im Gemeinwesen für den Glaubenden das Evangelium orientierende Bedeutung hat.

20 Von der Ausübung des Allgemeinen Priestertums im privaten Bereich ist seine Wahrnehmung in der *öffentlichen* Versammlung der Gemeinde zu unterscheiden. Im Blick auf die öffentliche Verkündigung – Predigt und Sakramentsverwaltung³¹ – ist es erforderlich, dass das grundsätzlich jedem Christenmenschen zukommende Priesterrecht hier nur von Personen wahrgenommen wird, die ordnungsgemäß berufen sind, dieses Recht im Namen aller und für alle auszuüben (s. Kap. 3.4). Jedoch haben als Getaufte grundsätzlich alle Christenmenschen die *Fähig-*

bildet kraft seiner heiligen Gewalt, die er innehat, das priesterliche Volk heran und leitet es; er vollzieht in der Person Christi das eucharistische Opfer und bringt es im Namen des ganzen Volkes Gott dar; die Gläubigen hingegen wirken kraft ihres königlichen Priestertums an der eucharistischen Darbringung mit und üben ihr Priestertum aus im Empfang der Sakramente, im Gebet, in der Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe.“ – Demgegenüber ist es eine der entscheidenden Einsichten der reformatorischen Lehre vom Allgemeinen Priestertum, dass jeder Christenmensch durch Taufe und Glauben an der priesterlichen Würde und dem priesterlichen Dienst uneingeschränkt teilhat.

³⁰ Eine Schwäche dieser Formel liegt allenfalls darin, dass sie so verstanden werden könnte, als seien nicht nur alle Menschen dazu *bestimmt*, Priester (im übertragenen Sinn) zu werden, sondern als *seien* sie es alle faktisch (von Natur aus). Die Allgemeinheit des Priestertums bezieht sich vielmehr darauf, dass *alle Christenmenschen* Priester sind. – Zur Problematik vgl. etwa: Zur öffentlichen Wortverkündigung in den evangelisch-lutherischen Kirchen. Die Stellungnahmen des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD und des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD zum Streit um das Projekt „Reden über Gott und die Welt – 52 Sonntagspredigten“ in Thüringen (= Texte aus der VELKD 88/1999), Hannover 1999, S. 2-4, insbes. Ziff. 3.3., S. 4.

³¹ Weil die Feier des Abendmahls ihrem Wesen nach öffentliche Verkündigung des Evangeliums ist, äußert sich Luther ablehnend zur häuslichen Abendmahlsfeier in der Verantwortung des Allgemeinen Priestertums (WATR 5, 621,28 [Nr. 6361]; s. a. WA 12, 171,21f.; WATR 1, 315,1-4 [Nr. 667]; in WABr 6, 508,19 ff. größte Zurückhaltung). Diese Ablehnung hat also nichts mit der Vorstellung zu tun, dass ohne einen ordnungsgemäß berufenen Amtsträger keine sakramentale Gegenwart Jesu Christi zustande komme – eine Vorstellung, wie sie bei einem weihepriesterlichen Verständnis des Amtes der öffentlichen Verkündigung gegeben ist. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Taufe (WA 41,214,28f.). Da sie aber – im Sinne von CA IX – heilsnotwendig ist, kann sie im Notfall auch von einem nicht ordnungsgemäß Berufenen vollzogen werden. – Philipp Melancthon führt in der Bekenntnisschrift „Tractatus de potestate et primatu papae“ zur Stelle I Petr 2,9 „Ihr seid das königliche Priestertum“ aus: „Diese Wort betreffen eigentlich die rechte Kirchen, welche, weil sie allein das Priestertum hat, muß sie auch die Macht haben, Kirchendiener zu wählen und zu ordinieren.“ (BSLK 491,37-42)

keit zum priesterlichen Dienst. Ebenso ist es bleibende Aufgabe jedes Christenmenschen, sein Recht und seine Pflicht, die öffentliche Lehre zu *beurteilen*.³²

3.4 Das mit ordnungsgemäßer Berufung übertragene Amt in der reformatorischen Theologie

5

10

15

Von 1520 an bis in seine späten Schriften hält Luther die Allgemeinheit der *Berechtigung* und Verpflichtung zum priesterlichen Dienst und die damit gegebene Verantwortung jedes Christenmenschen für den Dienst am Evangelium fest.³³ Gleichzeitig hat er jedoch nie die uneingeschränkte, eigenmächtige *Ausübung* aller priesterlichen Funktionen durch jeden Gläubigen gebilligt, sondern von Beginn an zusammen mit der These vom Allgemeinen Priestertum an der Notwendigkeit eines eigens zu ordnenden und ordnungsgemäß zu übertragenden Amtes festgehalten. Es handelt sich um eine Notwendigkeit im strikten Sinn, d. h. es liegt nicht im Belieben der Gemeinde, diese Übertragung vorzunehmen und nach menschlichem Vermögen verantwortlich zu ordnen oder nicht.

20

25

30

35

Die Verpflichtung, das zu tun, hat ihren Grund gerade in dem Verkündigungsamt, das der Kirche als Ganzer aufgetragen und damit Sache aller Christenmenschen ist (CA V, s.o. Kap. 2). Denn die Verkündigung des Evangeliums ist nicht nur im privaten Bereich, sondern auch in überindividueller Öffentlichkeit – d. h. allgemein zugänglich, umfassend sowie in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht nicht eingeschränkt oder begrenzt, im Namen der Kirche und an die Kirche – wahrzunehmen; geht es doch um das Evangelium, das allen und zu allen Zeiten gilt und bei allen und zu allen Zeiten Glauben wecken will. Solche überindividuelle Wahrnehmung aber kann nur durch Einzelne geschehen, die von der Gesamtheit der Kirche dazu ordnungsgemäß berufen sind. Sie kann nicht durch die Menge (Luther: den „Haufen“) der Träger und Trägerinnen des Allgemeinen Priestertums geschehen, die alle dieselbe geistliche Vollmacht haben. Wollten sie diese Vollmacht alle öffentlich wahrnehmen, käme Öffentlichkeit gar nicht zustande, sondern nur ein wirres Nebeneinander von Einzelnen: „Was sollte ... werden, wenn jeder reden oder die Sakramente reichen und keiner dem anderen weichen wollte.“³⁴ Oder es würden sich Einzelne anmaßen, die öffentliche Verkündigung auszuüben, obwohl sie dazu keine größere Vollmacht haben als ihre Mitchristen. Dann aber würden sie nicht mehr das Verkündigungsamt wahrnehmen, das der ganzen Kirche aufgetragen und Sache aller ist, sondern ihren eigenen Anspruch vertreten: „Es ist niemandem erlaubt, aufgrund eigener Autorität vorzutreten und an sich allein zu reißen, was allen zusteht“.³⁵ Soll gewährleistet sein, dass jenes allgemeine Amt *öffentlich* wahrgenommen wird, so muss es durch Einzelne ausgeübt werden, die dazu als Einzelne von allen berufen sind. Das geschieht in der ordnungsgemäßen Berufung nach CA XIV. Die ordnungsgemäße Berufung ist also der

³² Vgl. dazu WA 6, 407,29ff. sowie die bekannte Schrift von 1523, deren Titel in Thesenform bereits den Inhalt zusammenfasst: „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen ...“ (WA 11, 408-416).

³³ So die frühe in der vorigen Anmerkung genannte Schrift (WA 11,412,11ff.) ebenso wie die späte Predigt zur Einweihung der Schlosskirche in Torgau (1544): „Denn das ich, so wir in der Gemeine zusammen komen, predige, das ist nicht mein wort noch thun, Sondern geschicht umb ewer aller willen und von wegen der gantzen Kirchen, one, das einer mus sein, der da redet und das wort füret aus befehl und verwilligung der andern, welche sich doch damit, das sie die predigt hören, alle zu dem wort bekennen und also andere auch lernen“ (WA 49, 600,11-16).

³⁴ WA 50, 633, 6-8, hier zitiert nach der Insel-Ausgabe V,194; s. a. WA 12, 189,23.: Das gäbe ein „schändliches Durcheinander“ (turpis confusio).

³⁵ WA 12, 189,18-20.

Akt, in dem einem Christenmenschen – unter Gebet und Handauflegung – die Rechte und Pflichten zur öffentlichen Verkündigung übertragen werden.³⁶ Sie ist jedoch nicht die Verleihung einer besonderen geistlichen Fähigkeit, die über die aller Christen hinausginge.

- 5 Streng in diesem Rahmen zu verstehen sind die Aussagen Luthers, die das mit ordnungsgemäßer Berufung übertragene Amt als Stiftung Christi oder Stiftung Gottes bezeichnen.³⁷ Sie sind nicht so zu verstehen, als ginge das mit ordnungsgemäßer Berufung übertragene Amt und seine Ordnung in dem Sinne auf eine göttliche Einsetzung zurück, wie dies von den Heilsmitteln Wortverkündigung und Sakramente zu sagen ist. Sondern damit ist gemeint, dass mit
- 10 der Einsetzung der Heilsmittel selbst, insofern diese nach Christi Willen öffentlich weiterzugeben sind, die Kirche unter der Notwendigkeit steht, eine Ämterordnung zu schaffen, deren Zentrum es ist, dem öffentlichkeitsbezogenen Auftrag Christi im mit ordnungsgemäßer Berufung übertragenen Amt Gestalt zu geben: „Man muss Bischöfe, Pfarrer oder Prediger haben, die öffentlich insbesondere die oben genannten vier Stücke oder Heilsmittel [sc. Predigt,
- 15 Taufe, Absolution, Abendmahl] geben, reichen und üben, wegen der Kirche und in ihrem Namen, noch viel mehr aber aufgrund der Einsetzung Christi ... Denn der Haufen in seiner Gesamtheit kann das nicht tun, sondern sie müssen es einem anbefehlen oder anbefohlen sein lassen.“³⁸ In diesem strikt auf den *Auftrag* bezogenen Sinn können die Bekenntnisschriften die Übertragung des Amtes durch Ordination sogar als Sakrament bezeichnen: „Wo man aber
- 20 das Sakrament des Ordens wollt nennen ein Sakrament von dem Predigtamt und Evangelio, so hätte es kein Beschwerung, die Ordination ein Sakrament zu nennen. Denn das Predigtamt hat Gott eingesetzt und geboten, und hat herrliche Zusage Gottes ... Denn die Kirche hat Gottes Befehl, daß sie soll Prediger und Diakonos bestellen.“³⁹
- 25 Es zeigt sich also, dass Allgemeines Priestertum und mit ordnungsgemäßer Berufung übertragenes Amt nicht, wie oft behauptet wird, im Gegensatz zueinander stehen, dass es sich bei den entsprechenden Aussagen Luthers wie auch der anderen Reformatoren auch nicht um Inkonsequenzen handelt. Allgemeines Priestertum und besonderes⁴⁰ Amt sind vielmehr organisch aufeinander bezogen: Das mit ordnungsgemäßer Berufung übertragene Amt folgt aus
- 30 der öffentlichen, überindividuellen Dimension des der Kirche als ganzer gegebenen, allen Christen übertragenen Verkündigungsamtes. Und es dient dem Allgemeinen Priestertum und schützt es, weil es verhindert, dass einzelne Christenmenschen ihr Priesterrecht auf Kosten anderer ausüben und diesen so das ihre streitig machen: „Denn weil dies alles ... allen Christen gemeinsam ist, ist es niemandem erlaubt, aufgrund eigener Autorität vorzutreten und
- 35 an sich allein zu reißen, was allen zusteht. ... Vielmehr zwingt diese Gemeinschaft des Rechts, dass einer oder so viele der Gemeinschaft gefallen ausgewählt oder angenommen werden, die anstelle und im Namen aller derer, die dasselbe Recht haben, jene Aufgaben öffentlich durchführen.“⁴¹
- 40 Nach welchen Kriterien ist eine Person auszuwählen, der das besondere kirchliche Amt übertragen wird? Sie muss zur öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung geeignet

³⁶ Z. B. WA 38, 228.

³⁷ Z. B. WA 6, 440,21f.; 441,24; 10/II/2, 123,1f.; 50, 633,3-5 (s. nächstes Zitat).

³⁸ WA 50,632,36-633,6.

³⁹ Apol. XIII, 9-11/BSLK 293, 35-294,1.

⁴⁰ Vom „besonderen“ oder „geordneten“ Amt wird hier und gelegentlich im Folgenden allein zur Unterscheidung vom „allgemeinen Priestertum“ gesprochen. Damit ist keine Wertung vollzogen oder intendiert.

⁴¹ WA 12, 189,17-23. Vgl. a. WA 6, 408, 13-17.

sein, d. h., sie muss sich insbesondere durch theologische Kompetenz auszeichnen.⁴² Für diese Kompetenz ist die Fähigkeit zur theologischen Schriftauslegung konstitutiv.⁴³

3.5 Das Verhältnis zwischen dem Allgemeinen Priestertum und dem mit 5 ordnungsgemäßer Berufung übertragenen Amt nach reformatorischem Verständnis

10 Auf der Basis der grundsätzlichen Aussagen über Allgemeines Priestertum und Amt der öffentlichen Verkündigung stellt sich die Aufgabe, das Verhältnis beider näher zu bestimmen. Hierbei ist auf Gesichtspunkte zu achten, die auch für eine aktuelle Verhältnisbestimmung maßgeblich sind.

15 Von grundlegender Bedeutung für das reformatorische Verständnis von Allgemeinem Priestertum und mit ordnungsgemäßer Berufung übertragenem Amt ist die Überzeugung, dass beide keine selbständigen Mittel oder Kriterien der Kirche darstellen, die denselben Rang wie Wortverkündigung und Sakramentsdarreichung (als die Heilmittel) hätten, sondern dass sie beide diesen ganz zu- und untergeordnet sind. Entscheidend ist, dass das Wort Gottes durch Predigt und Sakrament zuverlässig und verständlich ausgerichtet wird. Denn die heilsame Kraft liegt nicht in den Amtsträgern, sondern in den vom Heiligen Geist frei benutzten äußeren Mitteln (CA VIII und V). Mit der ordnungsgemäßen Berufung von Amtsträgern und Amtsträgerinnen werden Recht und Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragen.

25 Für die anderen Christenmenschen ist mit der ordnungsgemäßen Berufung von Amtsträgern verbunden, dass sie den Dienst des Allgemeinen Priestertums in der Öffentlichkeit nicht aus eigenem Impuls, sondern in der Weise wahrnehmen, dass die Kirche die ordnungsgemäß Berufenen durch ihre Berufung mit der Wahrnehmung jener priesterlichen Funktionen in der und für die Gesamtgemeinde beauftragt. Dabei gibt es jedoch *ein* priesterliches Recht, das unaufgebbar bei den Gliedern der Gemeinde bleibt, von dessen Ausübung sie sich letztlich nicht dispensieren können: das Urteilen über die Lehre.⁴⁴ In der Geschichte der Christenheit hat sich dieses Recht immer wieder Gehör verschafft, wofür die Reformation das prominenteste Beispiel ist. Unter normalen Umständen geht seine Ausübung im Zusammenwirken mit den Inhabern des geordneten Amtes vor sich. Dazu sind geordnete Verfahren notwendig.

35 In der Praxis der lutherischen Kirchen wurde die Funktion des Wachens über die Lehre lange Zeit von bischöflichen Amtsträgern und Konsistorien so wahrgenommen, dass die Gemeinden daran kaum mitwirkten – sei es in Verbindung mit der Prüfung, Visitation, Ein- und Absetzung von Amtsträgern, der Festlegung offizieller kirchlicher Verlautbarungen und Beschlüsse u. a. m.⁴⁵ D. h., die Einsichten der Reformation über die Beteiligung der Gemeinde wurden hier nur sehr eingeschränkt umgesetzt; deren angemessenere institutionelle Berücksichtigung sollte späteren Zeiten vorbehalten sein. Im Übrigen gilt, dass das Recht und die Pflicht der

⁴² WA 41, 214,29-31; 52, 569, 11-14.

⁴³ WA 49, 591,11; 53, 258,17ff.

⁴⁴ Vgl. dazu Abschnitt 3.3.2, Zur Ausübung des Allgemeinen Priestertums.

⁴⁵ Allerdings ist die Tatsache, dass das in Mittel- und Nordeuropa im Rahmen des Landesherrlichen bzw. stadträtlichen Kirchenregiments geschah – bei aller Problematik dieser Institution und allen Missbräuchen in ihrer Praxis –, auch als eine Wahrnehmung des Allgemeinen Priestertums zu würdigen. Dieser Aspekt wird besonders deutlich am Kirchenregiment der städtischen Magistrate.

Gemeinde, die Lehre zu beurteilen, alle, auch die bischöflichen Amtsträger betrifft und sich u. U. auch gegen diese kehren kann: „Wo sie [sc. die Bischöfe] aber etwas dem Evangelio entgegen lehren, setzen oder aufrichten, haben wir Gotts Befehl in solchem Falle, daß wir nicht sollen gehorsam sein“ (CA XXVIII).⁴⁶ Dieses grundsätzliche Recht und diese grundsätzliche Macht aller Christenmenschen treten in solch kritischer Weise immer dann in Kraft, wenn bischöfliche Amtsträger ihre Aufgabe, zu lehren und Lehre zu beurteilen, nicht mehr in rechter, evangeliumsgemäßer Weise wahrnehmen.⁴⁷

Darüber hinaus stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Allgemeinem Priestertum und mit ordnungsgemäßer Berufung übertragenem Amt in Notsituationen und in der Mission:

- Da mit dem Allgemeinen Priestertum jedem Getauften und Glaubenden grundsätzlich die Fähigkeit auch zur öffentlichen Verkündigung zukommt, ist nach Luther in Notsituationen von dieser Fähigkeit Gebrauch zu machen: „Eines ist es, das (scil.: mit dem Allgemeinen Priestertum gegebene) Recht öffentlich wahrzunehmen, ein anderes, dieses Recht in einer Notlage zu gebrauchen: Es öffentlich wahrzunehmen, ist nicht erlaubt, außer mit Zustimmung der Gesamtheit oder Kirche. In einer Notlage gebrauche es, wer will.“⁴⁸
- Ebenso legt Luther Wert darauf, dass in Missionssituationen, in denen kein ordnungsgemäß berufener Amtsträger vorhanden ist, jeder Christenmensch die Aufgabe der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auch öffentlich wahrnehmen kann und soll: „Nimm dieses Recht an dich und übe es aus, wo keiner da ist, der ein gleiches Recht hätte.“⁴⁹

Diese Argumentation ist in sich stimmig, weil erstens nur so in solchen Situationen der Auftrag der Verkündigung des Evangeliums wahrgenommen werden kann und weil zweitens in beiden Fällen durch die öffentliche Ausübung des „Priesterrechtes“ niemand anderem das „Priesterrecht“ streitig gemacht wird. Damit muss in diesen Fällen nicht auf das Argument rekurriert werden, dass die Wahrnehmung des Rechts der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch einzelne Inhaber/-innen des besonderen kirchlichen Amtes nach CA XIV dem Schutz des Allgemeinen Priestertums gilt. Deshalb tritt in der Missionssituation oder in vergleichbaren Situationen für jeden Christenmenschen die Ausübung aller priesterlichen Dienste voll in Funktion.

⁴⁶ Nicht zuletzt dort, wo sie Ordnungen machen, durch die die Gewissen beschwert werden, weil sie für nötig zur Seligkeit gehalten werden, und die ohne Sünde nicht gehalten werden können, dort „müssen wir der Apostel Regel folgen, die uns gebeut, wir sollen Gott mehr gehorsam sein denn den Menschen“ (CA XXVIII, 75/BSLK 132,28 mit dem Hinweis auf Apg 5,29; vgl., auch ebd. 129,34-130,4). – In derselben Weise gilt, dass auch die Entscheidungen von Synoden, die heute einen Teil der episkopalen Funktionen innehaben, immer auf ihre Evangeliumsgemäßheit hin geprüft werden müssen.

⁴⁷ Die Erinnerung an den Kirchenkampf und an die Barmer Synode zeigt, dass dies nicht bloß eine Theorie ist, sondern in einer entscheidenden geschichtlichen Situation auch genau so wahrgenommen wurde.

⁴⁸ WA 12, 189, 25-27. So vertritt auch Philipp Melanchthon im „Tractatus de potestate et primatu papae“ die Auffassung, dass „in der Not auch ein schlechter (schlichter, einfacher) Lai einen anderen absolvieren und sein Pfarrer werden kann“, BSLK 491,23-25.

⁴⁹ WA 12, 189,20.

4 Das Allgemeine Priestertum und das Amt der öffentlichen Verkündigung unter gegenwärtigen Bedingungen

5 Nachdem die biblischen und reformatorischen Einsichten, die für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages relevant sind, dargestellt worden sind, soll es nun darum gehen, wie dieser Verkündigungsauftrag unter gegenwärtigen Bedingungen angemessen wahrzunehmen ist.

10 Leitend ist dabei die Einsicht, dass das reformatorische Grundmodell von Kirche nicht nur unter den damaligen Bedingungen das biblische Zeugnis sachgemäß und kritisch zur Sprache gebracht hat. Es ist es ebenso für die heutige Situation tragfähig und fruchtbar. Zu diesem Grundmodell gehört nicht zuletzt die in der Reformationszeit entwickelte Unterscheidung und Zuordnung von Allgemeinem Priestertum und dem Amt der öffentlichen Verkündigung durch Wort und Sakrament.

15 Allerdings stellt es eine eigene Herausforderung dar, die kirchliche Praxis unter den heutigen, gegenüber der Reformationszeit veränderten Bedingungen auf der Basis der reformatorischen Grundsätze zu gestalten. Im Blick auf die heute anstehenden praktischen Herausforderungen ist es nötig, zwischen bleibend gültigen theologischen Gründen und geschichtlich bedingten Gegebenheiten für die Gestaltung des kirchlichen Amtes zu unterscheiden. Ein leitendes Kriterium, nach dem diese Unterscheidung zu vollziehen ist, ist die Unterscheidung zwischen der „Sache“, um die es den Bekenntnissen geht, und der konkreten Formulierung, in der diese „Sache“ im 16. Jahrhundert ausgedrückt wurde, eine Unterscheidung, die lutherische Theologie in analoger Weise auch bei der Schriftauslegung und -applikation vollzieht.

25 Das reformatorische Grundmodell von Kirche, das sich an der beschriebenen Verhältnisbestimmung zwischen Allgemeinem Priestertum und dem Amt der öffentlichen Verkündigung orientiert, muss unter den jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen in die Praxis umgesetzt werden, also unter Bedingungen, die die Reformationszeit noch nicht vor Augen haben konnte. Die Aufgabe besteht darin, dies so zu tun, dass möglichst günstige Bedingungen für die Erfüllung des Verkündigungsauftrags der Kirche geschaffen werden.

30 Diese Gestaltungsaufgabe verlangt gegenwärtig in den evangelischen Kirchen in Deutschland besondere Aufmerksamkeit. Die Praxis des Allgemeinen Priestertums wie des Amtes der öffentlichen Verkündigung bedürfen der kontinuierlichen kritischen Reflexion auf der Basis der für die Kirche normativen Lehrgrundlagen und ggf. auch einer zugleich die faktischen Verhältnisse berücksichtigenden Differenzierung. Während in der Reformationszeit die Übertragung des Amtes der öffentlichen Verkündigung gleichbedeutend war mit der Ordination und mit dieser in eins fiel, stellt sich heute die Frage, ob es in der Aufgabe der Kommunikation des Evangeliums liegende Gründe geben kann, von dieser Praxis der Reformationszeit abzuweichen, ohne deswegen aber den Sachgehalt von CA XIV aufzugeben.

4.1 Die gegenüber der Reformationszeit veränderten Bedingungen als Herausforderung

45 Die Bedingungen, unter denen das Allgemeine Priestertum wie das Amt der öffentlichen gottesdienstlichen Verkündigung ihre jeweils angemessene Gestalt finden müssen, haben sich seit der Reformationszeit in mehreren Hinsichten erheblich verändert. Exemplarisch seien einige dieser Veränderungen genannt:

- Die Komplexität und Vielfalt unserer Lebenswelt und in deren Folge des kirchlichen Dienstes, wie er innergemeindlich und übergemeindlich wahrzunehmen ist, hat stark zugenommen. So ist z. B. auch die Zuordnung des Dienstes von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine ständige Herausforderung.
- 5
- Die Bildungsmöglichkeiten in der Breite der Bevölkerung sind erheblich gestiegen. Hieraus resultiert eine Zunahme der Qualifikation von Christenmenschen für zahlreiche Aufgaben auch in Gemeinde und Kirche.
- 10
- Zugleich ist das Wissen um die Grundlagen des christlichen Glaubens und die Vertrautheit mit christlichen Bräuchen und kirchlichen Vollzügen auch bei Menschen, die sich der Kirche zugehörig fühlen, dabei, verloren zu gehen, oder bereits verloren gegangen. Ein fortschreitender Traditionsabbruch ist unübersehbar.
- 15
- Pluralität und Bildungsmöglichkeiten haben einerseits zu einer Steigerung der Freiheit, andererseits zu einem Verlust von Orientierung geführt. Das gilt auch für die kirchlichen Amtsträger. Vielfach ist ihnen ihre Aufgabe unklar geworden.
- 20
- In den Gemeinden wie gemeindeübergreifend tun sich Gruppen von Christen zusammen und treten mit eigenen Initiativen und Zielen der kirchlichen Institution gegenüber.
 - Vielerorts sind die Christen in eine Minderheitensituation geraten: Das Christsein ist nicht mehr selbstverständlich, und die Rolle der Kirche in der Öffentlichkeit hat sich gewandelt.
- 25
- Das demokratische Selbstverständnis der Gesellschaft wird als Deutungsmuster für das Allgemeine Priestertum herangezogen. Das ist einerseits eine Herausforderung, über das Allgemeine Priestertum nachzudenken, bringt andererseits aber auch die Gefahr mit sich, es von fremden Kategorien her zu verzeichnen.
- 30
- Unter diesen veränderten Bedingungen ist die Kirche heute herausgefordert, das Zeugnis der Christenmenschen im Alltag – im Privatleben, in Familie, Freundeskreis und Beruf sowie im öffentlichen Leben – in seiner Bedeutung für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags neu in den Blick zu nehmen und sie zu diesem Zeugnis zu ermutigen und zu stärken. Zugleich muss sie ihren Amtsträgern bei der Klärung ihrer Aufgaben und ihrer Rollen helfen und sie dazu ermutigen, diesen auch heute gerecht zu werden. Damit kommen das Allgemeine Priestertum und die öffentliche Verkündigung in ihrer jeweiligen Bedeutung in der Kirche zur Geltung. Beides ist um der zeit- und sachgemäßen Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags der Kirche willen dringend erforderlich.
- 35
- 40

4.2 Das Amt der öffentlichen Verkündigung unter den Bedingungen der Gegenwart

- 45 Weil die Kirche das Amt hat, das Wort Gottes zu verkündigen, dem sie sich selbst verdankt, muss sie sicherstellen, dass es öffentlich verkündigt wird, d. h. überindividuell in Raum und Zeit, dauerhaft, regelmäßig, verlässlich und allen Menschen zugänglich. Kurz, sie muss die Verkündigung institutionell sicherstellen. Das tut sie, indem sie einzelne Christenmenschen gemäß CA XIV ordnungsgemäß beruft, die öffentliche Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakrament wahrzunehmen.

Dieses Amt der öffentlichen Verkündigung ist nach den Grundsätzen reformatorischer Theologie *eines*. Es wird unter Gebet und Handauflegung und Bitte um den Heiligen Geist durch die Kirche – in der Regel durch eine Inhaberin oder einen Inhaber des bischöflichen Amtes – übertragen. Personen, denen das Amt der öffentlichen Verkündigung übertragen wurde, reden und handeln im Auftrag der Kirche und unter der Verheißung Jesu Christi; sie sind dadurch, dass sie das Ursprungszeugnis öffentlich verkündigen, in ihrem Reden und Handeln der Einheit der Kirche verpflichtet. Insofern ist das Amt der öffentlichen Verkündigung bezogen auf die Katholizität und Apostolizität der Kirche.

- 10 Aufgabe des Amtes der öffentlichen Verkündigung in der Kirche ist es, das Gegenüber von Wort und Sakrament nicht nur zur Welt, sondern auch zur Gemeinde dauerhaft und umfassend zur Geltung zu bringen. Das Amt hat auf dieses Gegenüber zu verweisen.⁵⁰

15 Zu widersprechen ist einem Verständnis der Übertragung des Amtes der öffentlichen Verkündigung, wonach ein Christ durch sie erst zur Wortverkündigung und zur gültigen Darreichung der Sakramente befähigt würde. Weil die Fähigkeit dazu grundsätzlich allen Christenmenschen eignet, ist jede Deutung der Übertragung des Amtes im Sinne einer Weihe abzulehnen. Sie verleiht keine besondere, zu spezifischen Amtsvollzügen überhaupt erst instandsetzende Seinsqualität, sondern mit der Übertragung des Amtes ist der Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erteilt; er erfolgt unter Zuspruch der Verheißung, Gebet mit Bitte um den Heiligen Geist, Auflegung der Hände und Segnung.⁵¹

25 Der Auftrag, das Evangelium öffentlich zu verkündigen, umfasst gemäß CA XIV die Wortverkündigung im öffentlichen Gottesdienst und die Sakramentsverwaltung, die stets auf die Öffentlichkeit der ganzen Gemeinde bezogen ist. In der Regel sind mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung auch die Amtshandlungen verbunden. Zu prüfen ist, welche Institutionen der Lebensbegleitung, die konstitutiv mit öffentlicher Verkündigung verbunden sind, um der Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags unter den gegenwärtigen und zukünftigen Bedingungen willen neu zu entwickeln, einzuführen und durch eine spezifische Form der Beauftragung zu übertragen sind (s. u. 4.4).

35 Mit der Übertragung des Amtes der öffentlichen Verkündigung verbindet sich zu Recht die Erwartung der Kirche – aber auch der Öffentlichkeit –, dass die solchermaßen Berufenen sich nicht nur in der Wahrnehmung ihres Verkündigungsdienstes, sondern in ihrer gesamten Lebensführung so verhalten, wie es ihrem Auftrag entspricht. Das Amt der öffentlichen Verkündigung untersteht der Aufsicht und Begleitung durch Inhaberinnen oder Inhaber des Aufsichtsamtes (Episkopé).

40 Das eine Amt der Kirche wird in evangelischen Kirchen seit der Reformationszeit differenziert, das heißt, mit sehr unterschiedlichem Auftragsumfang – in räumlicher und zeitlicher Hinsicht sowie in der Beschreibung des konkreten Aufgabenbereiches – wahrgenommen. Dieser faktisch erheblichen Differenzierung in der Wahrnehmung des einen Amtes tragen die evangelischen Kirchen in Deutschland heute dadurch Rechnung, dass sie für die Übertragung des einen Amtes je nach Auftragsumfang unterschiedliche Begriffe verwenden, nämlich
45 zwischen „Ordination“ und „Beauftragung“ unterscheiden:

⁵⁰ Bildlich dargestellt ist diese reformatorische Einsicht auf dem von Lukas Cranach d. Ä. gemalten Altarbild in der Stadtkirche zu Wittenberg: Der Prediger steht nur insofern der Gemeinde gegenüber, als es seine Aufgabe ist, auf den ihr und ihm gleichermaßen gegenüberstehenden Christus am Kreuz zu weisen.

⁵¹ Vgl. die gültigen Agenden.

- Personen, denen das Amt der öffentlichen Verkündigung zur Wahrnehmung eines die gesamten pfarramtlichen Aufgaben umfassenden Dienstes, sei es ein gemeindlicher oder ein übergemeindlicher Dienst, einschließlich der Teilhabe an der Gemeindeleitung (z. B. im Kirchenvorstand) und der juristischen Verantwortlichkeit übertragen wird, werden *ordiniert*. Die mit der Ordination verbundene Übertragung des Amtes ist zeitlich nicht befristet. Das Amt prägt das ganze Leben der Ordinierten. Für den Bereich der Pfarrer und Pfarrerinnen wird dies durch die Regelungen der Pfarrergesetze und den Ordinationsvorhalt in der Agende konkretisiert.
- Weitere Personen, denen das Amt der öffentlichen Verkündigung übertragen wird, werden *beauftragt*. Zur ordnungsgemäßen Ausübung dieses Auftrags gehört es, dass der/die Beauftragte den Dienst in Abstimmung mit dem/der zuständigen Ordinierten wahrnimmt. Der mit der Übertragung des Amtes verbundene konkrete Auftrag, wie er z. B. in den Prädikantenordnungen geregelt ist, beinhaltet in der Regel allein die Leitung von Gottesdiensten. Dieser Auftrag wird üblicherweise befristet wahrgenommen; seine Wahrnehmung kann verlängert werden, ohne dass dafür eine erneute gottesdienstliche Beauftragung erforderlich ist.⁵² Auch das Leben der Beauftragten ist von ihrem Amt geprägt. Die Anforderungen an den Auftrag der Beauftragten sind in unterschiedlichen Gesetzen, etwa in Prädikantenordnungen, geregelt.

Berechtigung und Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung werden also durch eine ordnungsgemäße Berufung in Form der Ordination oder der Beauftragung auf die Amtsträgerinnen und Amtsträger in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegung und Segen übertragen.

Wegen des unterschiedlichen Auftragsumfangs des durch Ordination oder Beauftragung übertragenen Amtes der öffentlichen Verkündigung unterscheidet sich auch die Anforderung an die Ausbildung, die der jeweiligen Form der Übertragung des Amtes vorausgehen muss. Voraussetzung für die *Ordination* ist, dass den Ordinanden und Ordinandinnen die für ihren umfassenden Auftrag erforderliche theologische Kompetenz⁵³ eignet. Hierzu gehört die Fähigkeit zur selbständigen, am Urtext orientierten und zur hermeneutischen Reflexion fähigen Schriftauslegung. Hierzu gehört auch die selbständige Aneignung des Ansatzes und der Grundlage evangelischer Lehre. Hierzu gehört ferner die auf diesem Fundament zu erwer-

⁵² In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die lutherischen, unierten und reformierten Kirchen Deutschlands in allen früheren ökumenischen Abmachungen mit anderen Kirchen unterstrichen haben, dass in den evangelischen Kirchen Abendmahlsfeiern stets von *ordinierten* Amtsträgern geleitet werden. Das vorliegende Papier modifiziert das damals herrschende Ordinationsverständnis insofern, als es nun terminologisch zwischen Ordination und Berufung unterscheidet. Sachlich bleibt es jedoch diesem Verständnis treu. Entscheidendes Kennzeichen des evangelischen Verständnisses vom besonderen Amt ist es nämlich nicht, dass der Akt der Übertragung dieses Amtes die Bezeichnung Ordination trägt, sondern dass diese Übertragung als Berufung durch die Kirche, und zwar unter Handauflegung und Gebet vollzogen wird. Die jetzt vorgeschlagene Form der Beauftragung ist eine Gestalt der Berufung im Sinne von CA XIV. – Die in den Selbstverpflichtungen vollzogene Konzentration auf die Einsetzung des Abendmahls bedeutet nicht – wie gelegentlich behauptet wird – eine höhere Dignität des Abendmahls gegenüber der öffentlichen Wortverkündigung noch eine besondere Weihevoraussetzung für seine Feier. Sondern sie gingen sehr wohl davon aus, dass beide gleichermaßen an das Amt gebunden sind und dass diese Bindung in beiden Fällen in der öffentlichen Wahrnehmung einer mit dem Allgemeinen Priestertum gegebenen Befähigung begründet ist, nur dass bei der Wortverkündigung – wie bei der Taufe – besondere Lösungen für den Notfall eingeräumt werden. Die spezifische Weise, in der das Abendmahl auf die Gesamtkirche, den Leib Christi, bezogen ist, legt es auch aus theologischen Gründen nahe, dass es nur von Inhabern und Inhaberinnen des Amtes der öffentlichen Verkündigung eingesetzt wird.

⁵³ Zur detaillierten Beschreibung dessen, was unter theologischer Kompetenz zu verstehen ist, vgl. Grundlagen der theologischen Ausbildung und Fortbildung im Gespräch. Im Auftrag der Gemischten Kommission für die Reform des Theologiestudiums, hg. von W. Hassiepen/E. Herms, Stuttgart 1993, S. 20f.

bende Fähigkeit der theologischen Urteilsbildung angesichts aktueller Herausforderungen sowie die Fähigkeit, das christliche Verständnis der Beziehung von Gott, Welt und Mensch innerhalb und außerhalb der Kirche darzustellen und zu vermitteln. Solche Kompetenz wird durch eine theologische Ausbildung erworben und bedarf der kontinuierlichen eigenständigen theologischen Fortentwicklung. In der Regel wird die für den mit der Ordination übertragenen Dienst erforderliche Kompetenz durch wissenschaftliches Theologiestudium und Vikariat erlangt. Diese Regel schließt aber nicht aus, dass diese Kompetenz in einzelnen Fällen auch auf anderem Weg gewonnen werden kann. Ob das der Fall ist, muss von der Kirche jeweils geprüft werden.⁵⁴ Maßgeblich ist dabei nicht der Wunsch der Einzelnen, ordiniert zu werden. Entscheidend ist vielmehr das Interesse der Kirche am ordinationsgebundenen Dienst der jeweiligen Person, ferner die Einschätzung der zuständigen kirchlichen Organe, dass diese Person die erforderliche theologische Kompetenz für die Wahrnehmung des mit der Ordination übertragenen Amtes hat.

Voraussetzung für eine *Beauftragung* ist eine dem Auftragsumfang entsprechende theologische Kompetenz. Es ist darauf zu achten, dass die Beauftragten diese Kompetenz auf dem Wege der Fortbildung bewahren und vertiefen.

Die vorhandenen gliedkirchlichen Prädikantenordnungen sollten hinsichtlich einer möglichst großen Vereinheitlichung unter verschiedenen Gesichtspunkten überprüft werden. Zum einen ist zu klären, wie die Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes zu bestimmen sind, z. B. im Hinblick auf Ausbildung, Alter, Zurüstung, kirchliches Interesse, Regelmäßigkeit sowie Ort und Zeit des Dienstes; auch die Art der Wahrnehmung der Verantwortung des Pfarrers/der Pfarrerin bzw. des Superintendenten/der Superintendentin für den Dienst des Prädikanten/der Prädikantin ist zu klären. Zum anderen sind auf der Basis der hier beschriebenen Grundsätze Regelungen über den liturgischen Akt der Übertragung des Amtes, aber auch Verpflichtung, Bekenntnisbindung, Übergabe der Urkunde und Befristung zu regeln. Auch sind Konkretionen der Ausübung des Auftrages vorzunehmen, z. B. die Anbindung an Kirchenkreis und Gemeinde, Dienstanweisung, Amtstracht, Fortbildung, Verschwiegenheit und Erstattung der Kosten. Schließlich ist auch über geeignete Formen der Beendigung des Dienstes und die Entpflichtung des Prädikanten bzw. der Prädikantin nachzudenken.⁵⁵

Von dem durch Ordination oder Beauftragung übertragenen *Amt* der öffentlichen Verkündi-

⁵⁴ Dass es hier und da Amtsträger gäbe, die nicht über das akademische Theologiestudium zur Ordination gekommen sind, wäre in den evangelischen Kirchen nichts völlig Neues, sondern hätte Entsprechungen in der Reformationszeit und auch noch in der Zeit danach bis weit ins 17. Jahrhundert hinein. Damals gab es neben Pastoren, die ein geregeltes Theologiestudium hinter sich hatten, andere, bei denen das nicht der Fall war. Allerdings machte man einen Unterschied in der Auswahl der Pfarrstellen, die für die einen und für die anderen in Frage kamen. Auf die Pfarrstellen der Städte, insbesondere die der Amts-, Residenz- und Reichsstädte, wurden durchweg studierte Theologen, oft auch Doktoren der Theologie berufen, wobei es auch hier noch einmal Abstufungen unter den städtischen Kirchen gab (vgl. die alte Tradition der Hamburger Hauptpastorate). Niemand wird die Verhältnisse jener Zeit einfach kopieren wollen; dass das Theologiestudium in unseren Breiten die normale Voraussetzung für die Ordination darstellt, ist eine Errungenschaft, deren Bewahrung für die evangelischen Kirchen aus theologischen Gründen geboten ist. In einer Lage aber, in der es nicht mehr möglich ist, alle Gemeinden mit besoldeten Pfarrern auszustatten, die ein Theologiestudium absolviert haben, andererseits aber keine Gemeinde ohne öffentliche Verkündigung und Sakramente sein soll, kann der Blick auf die Praxis des 16. und 17. Jahrhunderts lehrreich sein. Ebenfalls lehrreich ist die Betrachtung der Praxis in anderen Kirchen, etwa in der anglikanischen, die die strikte Forderung nach der Ordination als Voraussetzung öffentlicher Verkündigung und Sakramentsverwaltung mit einer Differenzierung zwischen den Gemeinden und Kirchen verbindet, wo die Ordinierten Dienst tun.

⁵⁵ Die Bezeichnungen für diese Personengruppen, die hier Prädikanten und Prädikantinnen genannt werden, sind innerhalb der Gliedkirchen nicht einheitlich. Eine Vereinheitlichung ist anzustreben.

5 gung sind die Dienste der *Mitwirkung* an der öffentlichen Verkündigung zu unterscheiden. Hierzu gehören z. B. das Kantoren- und das Küsteramt. Die Ämter der Diakone und Diakoninnen sowie der Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen haben nicht teil am Amt der öffentlichen Verkündigung, da sie anders gefüllt sind, sofern die Diakoninnen und Diakone oder die Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen nicht eine eigene Beauftragung als Prädikantinnen bzw. Prädikanten haben.⁵⁶

10 4.3 Die neue Gestaltung der kirchlichen Leitungsaufgabe

Für eine angemessene Bewertung des Verhältnisses von Allgemeinem Priestertum und mit Ordination oder Beauftragung übertragenem Amt ist es nötig, sich neben den veränderten geschichtlichen Bedingungen auch die Veränderungen der von Ordinierten und Nichtordinierten wahrgenommenen Aufgaben von der Reformationszeit bis heute bewusst zu machen.

15 Spätestens seit dem 19. Jh. hat sich die Gestaltung des innerkirchlichen Lebens in den reformatorischen Kirchen in einer Hinsicht wesentlich verändert: Im Zuge der zunehmenden Ausdifferenzierung des kirchlichen Lebens kommt die Frage der Leitung von Gemeinde und Kirche als Gestaltungsaufgabe auf der Basis des reformatorischen Verständnisses von
20 Allgemeinem Priestertum und Amt der öffentlichen Verkündigung neu in den Blick. Es kommt zur Einführung von Synodalverfassungen. Die Verantwortung für die Kirchenleitung wird seitdem von gewählten Gremien (z. B. Kirchenvorständen/Presbyterien/Gemeindegemeinderäten und Synoden, in denen Ordinierte und Nicht-Ordinierte zusammenwirken) und ordinierten Personen gemeinsam wahrgenommen.

25 Dabei obliegt diesen kirchenleitenden Gremien die Verantwortung für rechtsetzende, konzeptionelle und finanzielle Entscheidungen. Die Ordinierten haben hier ihre theologische Kompetenz einzubringen. Das betrifft Entscheidungen über die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsfeier, Kasualgottesdienste, kirchliche Lehre, Unterweisung, Ausbildung und
30 Seelsorge und alle übrigen konzeptionellen und rechtsetzenden Entscheidungen in der Kirche.

Als eine gemeinsame Aufgabe der kirchenleitenden Personen und Organe hat sich herausgebildet, die Kirche im öffentlichen Leben – auch durch kirchliche Stellungnahmen – zu repräsentieren. Das Bild der Kirche in der Öffentlichkeit wird nicht zuletzt davon be-
35 stimmt, welches Bild ihre Vertreterinnen und Vertreter und insbesondere Pfarrerinnen und Pfarrer von der Kirche zeichnen und wie sie selbst als Repräsentanten der Kirche auftreten. Umso wichtiger ist ihre theologische Kompetenz.

Die spezifische Art der Kirchenleitung durch das Amt der öffentlichen Verkündigung ist die
40 Wahrnehmung der umfassenden öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung. Diese ist in sich Vollzug von Kirchenleitung.

⁵⁶ Eine Personengruppe *sui generis* sind die Vikare/Vikarinnen. Sie üben ihren Dienst unter der Aufsicht von Ordinierten aus. Die Landeskirchen sind gehalten, die Ordnung und faktische Wahrnehmung des Dienstes der Vikarinnen und Vikare an den Grundsätzen dieses Papiers auszurichten. Die Bischofskonferenz ist weiterhin darüber im Gespräch. Es ist erforderlich, auf der Grundlage dieses Papiers gemeinsame Richtlinien für den Dienst der Vikarinnen und Vikare zu erarbeiten.

4.4 Die Beteiligung aller Christenmenschen am Leben der christlichen Gemeinde

Das gemäß CA XIV übertragene Amt der öffentlichen Verkündigung dient dem Priestertum aller Glaubenden. Das zeigt sich auch darin, dass es die Beteiligung aller Christen am Leben der christlichen Gemeinde fördert, nicht zuletzt auch die Übertragung und verantwortliche Übernahme besonderer Aufgaben:

Schon seit langem haben sich Möglichkeit und Notwendigkeit ergeben, Gemeindeglieder mit ihren unterschiedlichen Befähigungen in verschiedenen Bereichen der Gemeindegliederarbeit mit eigenständigen Aufgaben zu betrauen oder um ihre kompetente Mitwirkung zu bitten, etwa im Kindergottesdienst, in Besuchsgruppen, bei der Alten- und Jugendarbeit. Dies ist eine unverzichtbare Bereicherung des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit auf allen Ebenen und bedarf der Wertschätzung. Sofern es sinnvoll erscheint und erwünscht ist, kann und soll in solche Aufgaben und Ämter in einer gottesdienstlichen Feier eingeführt werden. Die ordnungsgemäße Berufung ins Amt der öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung muss davon auf Grund der oben skizzierten reformatorischen Einsichten deutlich unterscheidbar bleiben.

Um die Mitarbeit Ehrenamtlicher zu fördern und möglichst sachgemäß zu gestalten, muss die Betrauung von nichtordinierten Gemeindegliedern mit besonderen Aufgaben in jedem Fall geordnet erfolgen. Dazu ist Voraussetzung einerseits, dass Zuständigkeitsbereiche in der Gemeinde ausdifferenziert und möglichst genau bestimmt werden; andererseits, dass auch die Zuständigkeiten für das Ordnen dieser Bereiche so genau wie möglich geregelt sind.

Es ist eine der originären pfarramtlichen Aufgaben, nach Begabungen Ausschau zu halten, Menschen zum Einsatz ihrer Fähigkeiten in Gemeinde und Kirche zu ermutigen und sie in ihrer Tätigkeit zu begleiten, soweit dies sinnvoll und erforderlich ist. Sofern dies noch nicht von allen Pfarrerinnen und Pfarrern so gesehen wird, ist dieser Gesichtspunkt in der Diskussion um zukünftige Pfarrerbilder unbedingt hervorzuheben.

Die Ausbildung der zukünftigen Pfarrer und Pfarrerinnen ist daraufhin zu überprüfen, ob sie hinreichend auf diese Aufgaben vorbereitet und ihnen die dazu notwendigen Fähigkeiten vermittelt werden. Die pfarramtliche Praxis ist daraufhin zu überprüfen, ob bzw. inwieweit diese Aufgabe wahrgenommen wird. Bei der Dienstaufsicht über Pfarrerinnen und Pfarrer sowie bei der Begleitung und Beratung von Kirchenvorständen (Visitation) ist verstärkt auf die Förderung solcher Fähigkeiten zu achten.

Zu den Weisen der Beteiligung aller Christenmenschen am Leben der Gemeinde gehört die – vielerorts bereits gewachsene – Praxis, dass Gemeindeglieder an der Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten, z. B. durch Übernahme von Lesungen und Gebeten sowie durch Beteiligung an der Austeilung des Heiligen Abendmahls, mitwirken.⁵⁷ Dazu gehört ebenfalls die Seelsorge im persönlichen Bereich, einschließlich des Hörens der Beichte. Die persönliche Seelsorge gehört nach reformatorischem Verständnis zum bleibenden Recht und zur bleibenden Pflicht jedes Christenmenschen. In der gegenwärtigen volkskirchlichen Wirklichkeit ist das aufs Ganze gesehen zu wenig im Bewusstsein. Gemeinde- und Kirchenleitungen sowie Pastoren und Pastorinnen sind darum herausgefordert, Wege zu suchen und zu beschreiten,

⁵⁷ Es ist zu begrüßen, dass das 1999 eingeführte Evangelische Gottesdienstbuch diese Praxis fördern und bereichern will. Gerade auch Nicht-Ordinierte sind zum Gebrauch dieses Gottesdienstbuches zu ermutigen.

auf denen die Wahrnehmung auch dieser seelsorgerlichen Aufgabe durch alle Christenmenschen gefördert wird. Zur Beteiligung der Gemeinde gehört schließlich auch, dass dazu kompetente Gemeindeglieder leitende Funktionen in kirchenleitenden Gremien (Kirchenvorstand/Gemeindekirchenrat/Presbyterium, Synode) übernehmen, ja ganze Gottesdienste wesentlich mitgestalten (z. B. Weltgebetstag).

Wenn einzelne Christenmenschen oder kirchliche Gruppen allerdings die Zuständigkeit der Amtsträgerinnen oder Amtsträger für die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsfeier in Frage stellen, widerspricht dies dem reformatorischen Verständnis von Allgemeinem Priestertum und Amt. Das kirchliche Leben wird stets nachhaltig gestört, wenn zwischen den Zuständigkeiten des gemäß CA XIV übertragenen Amtes und der Ausübung des allen Christen gegebenen Auftrags Konkurrenzverhältnisse auftreten.

4.5 Ordination zu einem ehrenamtlich wahrgenommenen Dienst

Im Blick auf die sich abzeichnenden Schwierigkeiten der ausreichenden Besetzung von Pfarrstellen bildet die Ordination mit dem Ziel, dass das Amt ehrenamtlich ausgeübt wird, eine inzwischen weitgehend eingeführte, erprobte und bewährte Möglichkeit. Wenn ein kirchliches Interesse und ein entsprechender Dienstauftrag vorliegen, wenn die Voraussetzungen einer abgeschlossenen Ausbildung gegeben sind und die Dienstaufsicht sowie die Einbindung in die Gemeinschaft der Ordinierten geregelt sind und wenn schließlich der Lebensunterhalt der betreffenden Person anderweitig gesichert ist, können Personen ordiniert werden, die ihren Dienst ehrenamtlich wahrnehmen.⁵⁸ Dies ergibt sich aus den vorangehenden grundsätzlichen theologischen Erwägungen.

Die automatische Verbindung der Ordination mit der Gewährung einer dauerhaften Alimentation durch Wahrnehmung des mit der Ordination übertragenen Amtes stellt eine geschichtlich bedingte Gestalt dieses Amtes dar, für die es gute Gründe gibt, die aber nicht konstitutiv mit dem reformatorischen Amtsverständnis verbunden ist.

Wo Menschen bereit sind, ihre theologische Kompetenz dauerhaft für die mit der Ordination verbundenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen, obwohl sie ihren Lebensunterhalt nicht – oder nur teilweise – auf Grund der Erfüllung dieser Aufgabe, sondern (auch) auf andere Weise erhalten, stellt dies eine Chance dar, die genutzt werden sollte. U. a. bietet es die Möglichkeit, dass theologisch kompetente Personen auf diese Weise in Unternehmen, Organisationen und Institutionen der Gesellschaft präsent sind, die sich häufig in einer großen Distanz zur Kirche und ihrem Auftrag befinden. Dies könnte sich langfristig als ein wichtiger Beitrag zur Präsenz der Kirche im öffentlichen Leben erweisen, der auch Fernstehenden neue Zugänge zur Kirche eröffnet. Allerdings ist die Vereinbarkeit des Erwerbsberufes mit der Wahrnehmung des ordinationsgebunden Amtes jeweils zu prüfen.

Anders liegt der Fall bei Theologinnen und Theologen, die lediglich das erste Examen abgelegt haben, aber nicht in den kirchlichen Vorbereitungsdienst übernommen werden können. Um ihre Fähigkeiten für die Kirche fruchtbar zu machen, sind ggf. die Möglichkeiten der Prä-

⁵⁸ Vgl. VELKD-Richtlinie von 1985 (RV 276); diese Richtlinie ist in den meisten VELKD-Kirchen in geltendes Recht umgesetzt worden. In vielen anderen Landeskirchen gibt es ähnliche Regelungen.

dikantenordnung (und -ausbildung) zu prüfen. Eine Ordination ist jedoch erst möglich, wenn dafür als weitere Voraussetzung die abgeschlossene Ausbildung im praktischen Dienst und ein entsprechender Dienstauftrag hinzukommt. In manchen Landeskirchen wurde dafür ein „berufsbegleitendes Vikariat“ eingerichtet.

5

4.6. Hauptamtlicher, nebenamtlicher und ehrenamtlicher Dienst

Um einer kirchlichen Arbeit willen, die sich den Herausforderungen unserer Lebenswelt stellt, wird es in Zukunft erforderlich sein, neben dem Dual von Hauptamt oder Ehrenamt über eine Mehrzahl von unterschiedlichen Verbindungen und „Mischungsverhältnissen“ nebenamtlicher Tätigkeit im Pfarramt, also Kombinationen von Pfarramt und „weltlichem“ Beruf, der dem Lebensunterhalt dient, nachzudenken, sie zu erproben und – soweit sie sich bewähren – im Kirchenrecht und in der kirchlichen Praxis umzusetzen.

15

Dabei darf nicht in Frage gestellt werden, dass es legitim ist, „sich vom Evangelium zu nähren“ (I Kor 9,14), wie Paulus schreibt, der dieses Recht für sich selbst freilich nicht in Anspruch genommen hat. Es darf auch nicht gering geachtet werden, was für ein Gewinn es ist, dass Kirchen über eine große Anzahl theologisch qualifizierter Pfarrerinnen und Pfarrer verfügen, die mit ihrer *ganzen* Arbeitskraft (oft genug bis an die Grenze des Möglichen) für den Auftrag der Kirche zur Verfügung stehen.

20

Aber wenn unter Gottes Providenz die geschichtliche Entwicklung es von den Kirchen erfordert, stärker als bisher das Amt der öffentlichen Verkündigung von Menschen wahrnehmen zu lassen, die ihren Lebensunterhalt nicht (oder nicht zur Gänze) aus diesem Dienst beziehen, dann können sie sich dieser Herausforderung nicht entziehen.

25

30

Richtlinie der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Prädikanten und Prädikantinnen

Vom 3. März 2008
(ABl. VELKD Bd. VII S. 395)

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat auf ihrer Tagung am 13./14. Oktober 2006 das Papier „Ordnungsgemäß berufen“ als Empfehlung gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verfassung der VELKD beschlossen.

Die Kirchenleitung hat im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung der VELKD die folgenden Grundsätze als Richtlinie erlassen, die von den Gliedkirchen in Gesetzgebung und Verwaltung beachtet werden sollen:

1. Grundsatzbestimmung

Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums zu allen Zeiten und an allen Orten. Dazu ruft Gott Menschen in seinen Dienst.

Die Kirche beruft getaufte und befähigte Gemeindeglieder ordnungsgemäß zum geordneten Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Artikel 14 der Confessio Augustana von 1530, indem sie einerseits Pfarrer und Pfarrerinnen ordiniert und andererseits Prädikanten und Prädikantinnen beauftragt. Die Beauftragten stehen zusammen mit den Ordinierten im Amt der öffentlichen Verkündigung der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche. Die Kirche bezeugt damit das Vertrauen, dass Gott durch Wort und Sakrament, denen die ordnungsgemäß Berufenen dienen, Glauben weckend und stärkend wirksam ist.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in unterschiedlichen Verantwortungsbereichen, verschieden auch nach Umfang, Ort und Zeitdauer, erhalten die Prädikanten und Prädikantinnen einen Dienstauftrag.

2. Geltungsbereich

Die rechtlichen Bestimmungen des Dienstes der Prädikanten und Prädikantinnen sollen derart aufeinander abgestimmt sein, dass die Beauftragung und der ehrenamtliche Dienst von Prädikanten und Prädikantinnen innerhalb der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen weitestgehend einheitlichen gesetzlichen Bestimmungen folgt. Auf diese Weise soll insbesondere der Wechsel von Prädikanten und Prädikantinnen zwischen den Gliedkirchen der VELKD erleichtert werden.

3. Persönliche Voraussetzungen

Zum Prädikantendienst kann ein getauftes Kirchenmitglied beauftragt werden, wenn es zum Kirchenvorstand wählbar ist, wenn es sich aktiv am kirchlichen und gottesdienstlichen Leben beteiligt sowie wenn es zur Beauftragung mit dem Prädikantendienst geeignet und vorbereitet ist und sich bewährt hat. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

4. Ausbildung

Die Zulassung zur Ausbildung zum Prädikantendienst bedarf eines Antrags der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung, in deren Bereich der Prädikant oder die Prädikantin tätig sein soll. Der Antrag soll im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Inhaber oder der Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes gestellt werden. Für den Dienst im übergemeindlichen Bereich ist ein Beschluss des Organs oder der beteiligten Organe oder des oder der jeweiligen Leitungsgremien erforderlich.

Die Aus- und Fortbildung soll nach einem in der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen abgestimmten Curriculum durchgeführt werden. Durch dieses Curriculum sollen vergleichbare Ausbildungsstandards gesetzt werden.

Als Voraussetzung für die Beauftragung kann im Einzelfall auch die Prädikantenausbildung einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Kirche, mit der Kirchengemeinschaft besteht, insbesondere einer Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes, oder eine andere vergleichbare Ausbildung anerkannt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung entscheidet der jeweils zuständige Inhaber oder die Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes im Einvernehmen mit der zuständigen obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde auf Antrag der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung, in deren Bereich der Prädikant oder die Prädikantin tätig sein soll, über die Beauftragung. Dem Antrag muss eine Empfehlung des für die Prädikantenausbildung zuständigen Gremiums beiliegen.

5. Beauftragung

Die Prädikanten und Prädikantinnen werden mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung beauftragt. Die Beauftragung erfolgt einmalig, ist unbefristet und gilt innerhalb der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen.

Die Prädikanten und Prädikantinnen sind durch die Beauftragung verpflichtet, den übertragenen Dienst in Gehorsam gegen Gott in Treue gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, auszuüben.

6. Vollzug der Beauftragung

Der Prädikant oder die Prädikantin wird durch den Bischof oder die Bischöfin oder durch einen Inhaber oder eine Inhaberin des bischöflichen Amtes beauftragt und in einem nach der Ordnung der Agende gestalteten Gottesdienst unter Gebet und Handauflegung gesegnet, in den Prädikantendienst berufen und gesandt.

Der Prädikant oder die Prädikantin erhält eine Urkunde über die Beauftragung. Die Beauftragung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

7. Dienstauftrag

Auf Grund der Beauftragung wird dem Prädikanten oder der Prädikantin von dem jeweils zuständigen Inhaber oder der Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes ein Dienstauftrag erteilt. Dieser Dienstauftrag wird durch eine Dienstordnung konkretisiert.

Die Gliedkirchen erlassen je für ihren Bereich Musterdienstordnungen. In diesen ist insbesondere der Umfang des Dienstes festzusetzen.

Der Dienstauftrag ist zeitlich zu befristen und kann auf Antrag hin verlängert werden, wenn ein regelmäßiger Dienst und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden. Der Dienstauftrag ist örtlich auf einen bestimmten Dienstbereich zu beschränken. Er wird im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Pfarrer oder der jeweils zuständigen Pfarrerin ausgeübt.

In der Dienstordnung, die der Genehmigung durch den Bischof oder die Bischöfin oder einer von ihm oder ihr beauftragten Person bedarf, ist insbesondere festzulegen:

- a) der Dienstbereich, in dem der Prädikant oder die Prädikantin tätig werden soll (z. B. Kirchengemeinde, Dekanat bzw. Kirchenkreis, Einrichtung),
- b) inwieweit der Dienstauftrag regelmäßige Gottesdienste mit Feier des Abendmahls umfasst,
- c) die Teilnahme an Dienstbesprechungen oder Sitzungen des Kirchenvorstandes, wenn wichtige Fragen des Amtes der Verkündigung beraten werden,
- d) die Einbindung in die Gemeinschaft der übrigen nach CA 14 ordnungsgemäß berufenen Personen.

Ausnahmsweise kann im Einzelfall der Dienstauftrag auch auf Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Bestattungen) erweitert werden, die der Prädikant oder die Prädikantin im Einvernehmen mit dem für die Gemeinde zuständigen Pfarrer oder der für die Gemeinde zuständigen Pfarrerin vornimmt.

Ausnahmsweise kann die Dienstordnung bestimmen, dass dem Prädikanten oder der Prädikantin nach dem erfolgreichen Abschluss einer zusätzlichen Seelsorgeausbildung besondere Seelsorgeaufgaben übertragen werden. In diesem Fall hat der Prädikant oder die Prädikantin die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren.

8. Allgemeine Rechte und Pflichten

Prädikanten und Prädikantinnen sind in ihrem Dienst an die kirchlichen Ordnungen gebunden. Sie sind verpflichtet, sich in ihrer Lebensführung und innerhalb und außerhalb ihres Dienstes so zu verhalten, wie es ihrem Auftrag entspricht. Dieses gilt insbesondere auch im Hinblick auf ihre politische Betätigung.

Prädikanten und Prädikantinnen tragen die für ihren Dienst vorgeschriebene liturgische Kleidung oder eine dem Gottesdienst angemessene andere Kleidung.

9. Dienstverschwiegenheit

Über alles, was ihnen in Ausübung des Prädikantendienstes vertraulich mitgeteilt wird, haben sie Stillschweigen zu wahren.

10. Begleitung des Dienstes

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen begleiten die Prädikanten und Prädikantinnen in ihrem Dienst. Prädikanten und Prädikantinnen sind berechtigt und verpflichtet, diese Begleitung anzunehmen und die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen durch regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln. Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

11. Dienstaufsicht, Lehraufsicht

Die Aufsicht über Lehre und Dienst obliegt dem jeweils zuständigen Inhaber oder der Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes, in deren Bereich der Prädikant oder die Prädikantin eingesetzt ist.

Im Rahmen der Dienstaufsicht sind die Inhaber und Inhaberinnen kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter insbesondere berechtigt, die Prädikanten und Prädikantinnen zu beraten, anzuleiten, zu ermahnen und zu rügen sowie Anordnungen für die Wahrnehmung des Dienstauftrages zu treffen.

12. Auslagenersatz, Versicherungsschutz

Prädikanten und Prädikantinnen üben ihren Dienst ehrenamtlich aus. Die Beauftragung zum Prädikantendienst begründet kein Dienst- oder Anstellungsverhältnis. Sie haben nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihres Dienstes und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen.

Sie genießen nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts während ihres Dienstes sowie für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen Versicherungsschutz.

13. Ende des Dienstauftrages

Der Dienstauftrag endet,

- a) wenn der Prädikant oder die Prädikantin eine Hauptwohnung außerhalb des im Dienstauftrag festgelegten Dienstbereichs nimmt,
- b) wenn die Befristung des Dienstauftrags ausläuft und der Dienstauftrag nicht verlängert wird oder
- c) wenn der Prädikant oder die Prädikantin das 70. Lebensjahr vollendet und der Dienstauftrag nicht verlängert wird.

Der Dienstauftrag kann durch die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle beendet werden,

- a) wenn der Prädikant oder die Prädikantin es beantragt,
- b) wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen dies nahelegen oder
- c) wenn ein gedeihliches Wirken des Prädikanten oder der Prädikantin in seinem oder ihrem Dienstbereich nicht mehr gewährleistet ist.

Wenn der Dienstauftrag endet oder beendet wird, ruhen die Rechte aus der Beauftragung. Wird ein neuer Dienstauftrag erteilt, so wird der Prädikant oder die Prädikantin durch den jeweils zuständigen Inhaber oder die Inhaberin eines kirchlichen Leitungs- und Aufsichtsamtes in einem Gottesdienst vorgestellt und an die Beauftragung erinnert.

14. Verlust der Rechte aus der Beauftragung

Der Prädikant oder die Prädikantin verliert die Rechte aus der Beauftragung mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung, wenn er oder sie die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung verlässt, zu einer anderen Kirche übertritt oder in eine andere Religionsgemeinschaft wechselt.

Die Beauftragung ist durch die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zu beenden,

-
- a) wenn der Prädikant oder die Prädikantin es beantragt,
 - b) wenn eine der Voraussetzungen für die Beauftragung wegfällt,
 - c) wenn der Prädikant oder die Prädikantin in erheblicher Weise die Pflichten aus der Beauftragung oder aus dem Dienstauftrag verletzt,
 - d) wenn der Prädikant oder die Prädikantin öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und beharrlich daran festhält.

Die Urkunde über die Beauftragung ist zurückzugeben.



Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)
Community of Protestant Churches in Europe (CPCE)
Communion d'Eglises Protestantes en Europe (CEPE)

Amt – Ordination – Episkopé

Ergebnis eines Lehrgesprächs der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa

Revidierte Fassung 2012

Vom Rat der GEKE zur Diskussion auf der Vollversammlung freigegeben

Übersetzt von Martin Friedrich und Stephan Johanus

Inhalt

1.	Einleitung	3
1.1	Die Herausforderung	3
1.2	Der Stand der Diskussion innerhalb der GEKE	4
1.3	Absicht und Struktur des vorliegenden Dokuments	7
1.4	Gemeinsames Verständnis und Grenzen der Vielfalt innerhalb der GEKE	8
1.4.1.	Grund, Gestalt und Bestimmung der Kirche	8
1.4.2	Grenzen der Verschiedenheit	9
1.5	Die hermeneutischen Grundlagen des Lehrgesprächs	9
1.5.1	Einheit in versöhnter Verschiedenheit	9
1.5.2	Kriterien des evangelischen Verständnisses von Amt, Ordination und Episkopé	11
2.	Erklärung	14
2.1	Bestimmung und Sendung der Kirche	14
2.2	Amt in der Kirche	15
2.2.1	Der Dienst des gesamten Gottesvolkes und die Ordnung der Ämter	15
2.2.2	Der Dienst an Wort und Sakrament (ministerium verbi)	16
2.2.3	Der diakonische Dienst	19
2.2.4	Das Ältestenamtsamt als Element innerhalb des Dienstes der Episkopé	21
2.2.5	Unterschiedliche Strukturen der Ämter in den Kirchen	21
2.2.6	Geschlecht und sexuelle Orientierung in Bezug auf die Ämter	23
2.3	Ordination und der Dienst an Wort und Sakrament	24
2.3.1	Die Bedeutung der Ordination	24
2.3.2	Begrifflichkeit und Praxis der Ordination	25
2.4	Dienst und Ausübung der Episkopé	28
2.4.1	Bedeutung und Aufgabe von Episkopé	28

2.4.2 Episkopé als gemeinsame Verantwortung in der Kirche	29
3. Empfehlungen	32
4. Appendix	34
4.1 Geschichtlicher Rückblick	34
4.1.1 Das Neue Testament	34
4.1.2 Die Kirche in Antike und Mittelalter	37
4.1.3 Die Reformation	38
4.1.4 Die weitere Entwicklung in der Neuzeit	39
4.1.5 Beurteilung des historischen Befundes	40
4.2 Diskussion spezieller Probleme	41
4.2.1 Das „Priestertum aller Gläubigen“	41
4.2.2 Die „Ordnung der Ämter“	45
4.2.3 Der Dienst von Frauen und Männern	49
4.2.4 Amt und Homosexualität	52
4.2.5 Die Bedeutung der Ordination	54
4.2.6 Verständnis und Bedeutung der Episkopé	56
4.2.7 Themen von Leuenberg, Meißen, Porvoo und Reuilly	58
Abkürzungen von grundlegenden Quellen	60
Beteiligte am Lehrgespräch	61

1. Einleitung

1. Das Verständnis von Amt¹ und Ordination, verbunden mit der Frage der Episkopé, ist eine der Kernfragen im ökumenischen Gespräch. Die Weiterarbeit an diesem Thema ist nicht nur für die Vertiefung der Kirchengemeinschaft innerhalb der GEKE, sondern auch für ihre Dialoge mit anderen Kirchen und Konfessionen, insbesondere mit den lutherischen Kirchen, die die Konkordie bislang nicht unterzeichnet haben, aber auch mit der anglikanischen Kirchengemeinschaft, mit der römisch-katholischen Kirche und mit den orthodoxen Kirchen von größter Dringlichkeit.

1.1 Die Herausforderung

2. Wie schon in der Leuenberger Konkordie festgestellt, gelten Unterschiede in der Ordnung der Ämter und im Verständnis und der Praxis der Ordination nicht „als kirchentrennend“ zwischen den Mitgliedskirchen (LK 39). Das bedeutet, dass Verschiedenheit in Lehre und Ordnung hinsichtlich dieser Fragen die Kirchengemeinschaft nicht aufhebt. Trotzdem verpflichten sich die Kirchen der GEKE mit LK 39, diese Fragen weiter zu studieren, besonders wo sie zu den „Lehrunterschieden, die in und zwischen den beteiligten Kirchen bestehen“, gehören. Diese Verpflichtung ist ein Teil der gemeinsamen Aufgabe, „ihr Zeugnis und ihren Dienst gemeinsam aus[zurichten] und [...] sich um die Stärkung und Vertiefung der gewonnenen Gemeinschaft“ zu bemühen (LK 35).

3. Das Dokument „Die Kirche Jesu Christi“ (KJC), das im Jahre 1994 von der 4. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft (jetzt Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa) verabschiedet wurde, fasste die erste Runde der Gespräche über Fragen des Amtes und der Ämter in der Kirche zusammen. Es stellte fest, dass noch kein Konsens unter den Kirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft erreicht sei, dass man sich aber „auf dem Weg zum Konsens“ befinde (Kapitel I.2.5).

4. Auch wenn Unterschiede in der Gestaltung und Ordnung der Ämter und im Verständnis und der Praxis der Ordination die Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament nicht in Frage stellen, können sie sich dennoch als Hindernisse für das gemeinsame Zeugnis und den gemeinsamen Dienst erweisen. Unter anderem sind unterschiedliche Überzeugungen über die

¹ Einer der Hauptbegriffe dieses Lehrgesprächs wirft ein Übersetzungsproblem auf. Die Vollversammlung 2006 hatte den Titel „Amt, Ordination, Episkopé“ vorgegeben. Da das Lehrgespräch aber auf Englisch durchgeführt wurde, arbeiteten wir mit dem Begriff „ministry“, für den in vielen Fällen „Dienst“ die angemessenere Übersetzung schien. An manchen Stellen ist in Klammern der englische Begriff angegeben, insbesondere um deutlich zu machen, wo „Dienst“ die Übersetzung von „ministry“ und nicht von „service“ ist.

Ordination von Homosexuellen und, in wenigen Fällen, die Beschränkung der Ordination allein auf Männer, als eine Belastung der Gemeinschaft zwischen Kirchen und innerhalb von konfessionellen Weltbünden wie dem Lutherischen Weltbund und der Weltgemeinschaft reformierter Kirchen gesehen worden. Daraus folgt, dass – auch wenn keine Einheitlichkeit verlangt wird – eine weitere Annäherung für die Vertiefung der Kirchengemeinschaft hilfreich sein könnte. Dies gilt umso mehr, als zur „Stärkung der Verbindlichkeit“ „die Fortentwicklung der strukturellen und rechtlichen Gestalt“ auf dem Programm der GEKE steht.² Die Legitimität der Verschiedenheit, aber auch die Grenzen der Vielfalt, bedürfen weiterer Erwägung (s.u. Kap. 1.4).

5. Neben der Notwendigkeit einer inneren Klärung fordert auch der umfassendere ökumenische Kontext die evangelischen Kirchen Europas dazu heraus, sich mit den Fragen von Amt, Ordination und Episkopé zu beschäftigen. Einerseits sollten sie die sie verbindenden Grundüberzeugungen in der Ämterfrage gemeinsam artikulieren und selbstbewusst vertreten. Andererseits sollten sie sich bemühen, ihren Konsens zu vertiefen, besonders in Fällen, wo einseitige Entscheidungen Konflikte und Spannungen in ökumenischen Beziehungen hervorgerufen haben. Ein Beispiel hierfür ist die Diskussion, welche die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland (VELKD) mit ihren jüngsten Dokumenten zu Ordination und Beauftragung³ ausgelöst hat. Dieses Beispiel macht deutlich, wie wichtig weitere Arbeit zu diesem Thema ist. Nicht zuletzt sollten die Kirchen der GEKE auch neue ökumenische Entwicklungen wie z.B. die neuen Modelle kirchlicher Gemeinschaft zwischen anglikanischen Kirchen und Kirchen der GEKE, also etwa die Erklärungen von Meißen, Porvoo und Reuilly, diskutieren.

1.2 Der Stand der Diskussion innerhalb der GEKE

6. Die **Leuenberger Konkordie** bezieht sich auf die Frage des Amtes in Art. 13, wo es heißt, dass die „Kirche [...] die Aufgabe [hat], dieses Evangelium weiterzugeben durch das mündliche Wort der Predigt, durch den Zuspruch an den einzelnen und durch Taufe und Abendmahl. In der Verkündigung, Taufe und Abendmahl ist Jesus Christus durch den Heiligen Geist gegenwärtig. So wird den Menschen die Rechtfertigung in Christus zuteil, und so sammelt

² Vgl. Freiheit verbindet. Schlussbericht der 6. Vollversammlung der GEKE 2006, Nr. 4.1 (in: *Gemeinschaft gestalten – Evangelisches Profil in Europa. Texte der 6. Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft – in Budapest, 12.-18. September 2006*, hg. v. W. Hüffmeier u. M. Friedrich, Frankfurt a. M. 2007, 317). – Wie fast alle Dokumente der GEKE steht auch dieser Bericht auf www.leuenberg.eu (dreisprachig) zum Download bereit.

³ *Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis*, Texte aus der VELKD 130/2004, und „*Ordnungsgemäß berufen*“. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, Texte aus der VELKD 136/2006. – Für die Diskussion der hierdurch aufgeworfenen Fragen s.u. Anm. 60.

der Herr seine Gemeinde. Er wirkt dabei in vielfältigen Ämtern und Diensten und im Zeugnis aller Glieder seiner Gemeinde". Weiterhin führt sie die Frage von Amt und Ordination unter den Lehrunterschieden auf, die weiterer Bearbeitung bedürfen (s.o. Nr. 2).

7. Einen erster Schritt dieser Weiterarbeit stellen die sogenannten **Neuendettelsau-Thesen** zur Übereinstimmung in der Frage „Amt und Ordination“ (1982/86) dar. Ausgehend von den grundlegenden Aussagen der Reformation lutherischer und reformierter Prägung stellen sie zwischen den evangelischen Kirchen eine große Zahl an Übereinstimmungen hinsichtlich des Verständnisses und der Struktur der Ämter, des Verständnisses und der Praxis der Ordination und auch des ‚Dienst[es] der Episkopé‘ fest (vgl. die Zitate unten, Nr. 59 und Anm. 29, 33 u. 67). Aber die Aussagen waren recht allgemein und die spezifische Bedeutung dieser Übereinstimmung nicht völlig klar. Die 4. Vollversammlung der LKG 1987 nahm die Neuendettelsau-Thesen als „Basis und Hilfe für kommende ökumenische Gespräche“ an.

8. Einen weiterer Schritt stellten die **Tampere-Thesen** (1986) dar, die ebenfalls von der Vollversammlung 1987 entgegengenommen und teilweise in das Dokument „Die Kirche Jesu Christi“ eingefügt wurden.⁴ Sie erklären in der ersten These unter Verweis auf die Barmer Theologische Erklärung, Artikel III, und auf CA 5, dass „ein Amt, das das Evangelium verkündigt und die Sakramente reicht, das *ministerium verbi* [...] zum Sein der Kirche gehört“, dass aber „die Aufgabe der Verkündigung und die Verantwortung für die Verkündigung des Wortes und für den rechten Gebrauch der Sakramente nicht nur dem ordinierten Amt, sondern der ganzen Gemeinde zukommt“ (S. 104).

9. Die zweite der Tampere-Thesen behandelt das Verhältnis von allgemeinem Priestertum und ordiniertem Amt. Aber sie klärt nicht, ob das ordinierte Amt unmittelbar aus dem Priestertum aller Gläubigen abzuleiten ist oder eine tiefere Wurzel in einem besonderen Ruf Christi hat.

10. Zum „Leitungsdienst“ (Episkopé) sagt die dritte Tampere-These, dass „die Leitung der Gemeinde (der Kirche) auch durch andere ‚Dienste‘ geschieht und nicht nur dem ordinierten Amt zukommt“ (S. 105). Unbeschadet der bestehenden Differenzen haben sich die Kirchen der Leuenberger Konkordie „darüber geeinigt, daß solche Unterschiede in der Struktur der Kirche einer ‚Kirchengemeinschaft‘ im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und der gegenseitigen Anerkennung von Amt und Ordination nicht hinderlich sind, solange die Frage der Kirchenleitung der Herrschaft des Wortes untergeordnet bleibt“ (S. 106). Auch wenn anerkannt wird, daß die evangelischen Kirchen im ökumenischen Dialog „von anderen nichtreformatori-

⁴ Text vollständig in: *Sakramente, Amt, Ordination* (Leuenberger Texte 2), Frankfurt a.M. 1995, 103-112; Thesen 1-3 in: KJC, 32-34.

schen Kirchen lernen“ können und sollen, dürfe und könne doch „keine einzelne historisch gewordene Form von Kirchenleitung und Amtsstruktur als Vorbedingung für die Gemeinschaft und für die gegenseitige Anerkennung gelten“ (ebd.).

11. Die **Studie „Die Kirche Jesu Christi“** von 1994 fasst die grundlegende Übereinstimmung unter den Mitgliedskirchen der GEKE folgendermaßen zusammen:

„daß jeder Christ durch den Glauben und die Taufe am Amt Christi als Prophet, Priester und König teilhat und berufen ist, das Evangelium zu bezeugen und weiterzugeben sowie füreinander einzutreten vor Gott (Priestertum aller Gläubigen)“;

„daß der Dienst der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Darreichung der Sakramente grundlegend und notwendig für die Kirche ist. Dort, wo Kirche ist, bedarf es darum eines ‚geordneten Amtes‘ der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Wie dieses Amt wahrgenommen und ausgestaltet wird, ist vielfältig. In dieser Vielfalt sind historische Erfahrungen prägend und das jeweilige Verständnis des Auftrages leitend. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Ämter und Dienste in unseren Kirchen können wir als Reichtum und Gabe Gottes annehmen. In diesem Sinne kann sowohl das (historische) Bischofsamt als auch das gegliederte Amt in einer synodal-presbyterialen Ordnung als Dienst an der Einheit gewürdigt werden. Das Kriterium für die Wahrnehmung und Ausgestaltung der Ämter und Dienste ist der grundlegende Auftrag der Kirche“;

„daß das Amt der öffentlichen Verkündigung durch die Ordination übertragen wird (das "ordinierte Amt" im Sprachgebrauch der Lima-Dokumente). Es beruht auf einem besonderen Auftrag Christi, ist aber stets auf das allgemeine Priestertum angewiesen (Neuendettelsau-Thesen 3, A). Das Wort Gottes konstituiert dieses Amt, das im Dienst der Rechtfertigung des Sünders steht. Es hat Dienstfunktion für Wort und Glaube“;

„daß der Ausdruck ‚geordnetes Amt‘ die Gesamtheit kirchlicher Dienste im Sinne von These 3 der Tampere-Thesen bezeichnet. Das durch die Ordination übertragene Amt ist ein Teil dieses geordneten Amtes.“ (S. 34f)

12. Im Jahr 1998 veröffentlichte der Exekutivausschuss der Leuenberger Kirchengemeinschaft eine Erklärung zu den neueren Abkommen zwischen anglikanischen Kirchen auf der einen und der EKD bzw. den nordischen und baltischen lutherischen Kirchen auf der anderen Seite.⁵ In Würdigung des in diesen Dokumenten Erstrebten und Erreichten hielt sie doch am

⁵ Leuenberg – Meißen – Porvoo. Modelle kirchlicher Einheit aus der Sicht der Leuenberger Konkordie (in: *Versöhnte Verschiedenheit – der Auftrag der evangelischen Kirchen in Europa. Texte der 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft in Belfast, 19.-25. Juni 2001*, hg v. W. Hüffmeier u. Ch.-R. Müller, Frankfurt a.M. 2003, 258-267).

Leuenberger Modell fest als einem „Modell kirchlicher Einigung, dem das reformatorische Verständnis von der Einheit der Kirche als Gemeinschaft von Kirchen zugrunde liegt“ (Nr. 2.3). Daher wurden die Impulse für weitere Gespräche über die apostolische Sukzession nur zurückhaltend aufgenommen (vgl. das Zitat im Appendix, Anm. 53). Dagegen äußerte sich das Dokument „Gestalt und Gestaltung protestantischer Kirchen in einem sich verändernden Europa“, das von der Vollversammlung der GEKE 2006 angenommen wurde, in einer offeneren Weise: „Für eine weitere Annäherung zwischen den Kirchen des Porvoor Vertrags und der Leuenberger Konkordie ist die gemeinsame Betonung der episkopé für die Einheit und Leitung der Kirche wichtig, auch wenn es hinsichtlich der Formen der episkopé unterschiedliche Auffassungen und Gestaltungen gibt.“⁶

1.3 Absicht und Struktur des vorliegenden Dokuments

13. Das hier vorgelegte Dokument hat zum Ziel, den in den früheren Dokumenten der GEKE formulierten Grundkonsens zu vertiefen und weiter zu entfalten. Dies geschieht vor allem in der „Erklärung“ (Teil 2), die eine gemeinsame Position der evangelischen Kirchen zu Amt, Ordination und Episkopé präsentiert. Dieser Konsens ist selbstverständlich ein differenzierter. Während die Grundüberzeugungen gemeinsam sind oder harmonisch vereinbart werden können, sind die Amtsstrukturen, die Regelungen über Ordination und andere Formen der Beauftragung und die Organisation der Episkopé oft sehr unterschiedlich. Angesichts dessen werden einige Vorschläge für eine konsistentere Praxis gemacht, aber ohne die Kirchen der GEKE dazu drängen zu wollen, Überzeugungen aufzugeben, die ihnen lieb und teuer sind. Die Empfehlungen am Ende des Dokuments (Teil 3) stellen vor allem die Fragen heraus, an denen weitere Studienarbeit nötig scheint.

14. Der dem Dokument beigefügte „Appendix“ (Teil 4) enthält in seinem ersten Teil eine Darstellung der historischen Entwicklung des Verständnisses und der Gestaltung des Amtes bzw. der Ämter und zeigt dabei die Gründe für einige der Unterschiede zwischen evangelischen Kirchen auf. Auf dieser Grundlage werden im zweiten Teil einige der Unterschiede analysiert, die noch bestehen, wobei die theologischen Argumente und Begründungen bei Kontroverspunkten beachtet werden.⁷

15. Die Fragen von Amt und Episkopé werden umso dringlicher, als die Kirchen durch neuere Entwicklungen in der Gesellschaft herausgefordert werden, z.B. der weitreichende demogra-

⁶ Nr. 2.5, in: *Gemeinschaft gestalten* (Anm. 2), 43-75, hier 60.

⁷ Der Appendix wurde den Kirchen der GEKE im Jahr 2010 zusammen mit dem Hauptdokument zugeschickt, war aber nicht Gegenstand der Stellungnahmen. Deshalb wurde er nicht revidiert.

phische Wandel, finanzielle Einschränkungen und die religiöse Vielfalt. Viele der Prozesse von Kirchenreform und -erneuerung, die derzeit in den evangelischen Kirchen Europas stattfinden, haben auch Auswirkungen auf Amtsstrukturen sowie Aufgaben und Ausübung der Episkopé. Diese Themen erfordern jedoch eine gründlichere Besinnung und sind ein Gegenstand für sich⁸. Dieses Dokument beschäftigt sich mehr mit der theologischen Bewertung in engerem Sinne.

1.4 Gemeinsames Verständnis und Grenzen der Vielfalt innerhalb der GEKE

1.4.1 Grund, Gestalt und Bestimmung der Kirche

16. Die Unterscheidung zwischen Grund, Gestalt und Bestimmung der Kirche, die auf der reformatorischen Theologie beruht, ist eine wesentliche Voraussetzung des „Leuenberger Modells“. Das Dokument „Die Kirche Jesu Christi“ führt dazu aus: „Der *Grund* der Kirche ist das Handeln Gottes zur Erlösung der Menschen in Jesus Christus. Subjekt dieses Grundgeschehens ist Gott selbst, und folglich ist die Kirche Gegenstand des Glaubens. Weil Kirche Gemeinschaft der Glaubenden ist, gewinnt ihre *Gestalt* geschichtlich vielfältige Formen. Die eine geglaubte Kirche (Singular) ist in unterschiedlich geprägten Kirchen (Plural) verborgen gegenwärtig. Die *Bestimmung* der Kirche ist ihr Auftrag, der ganzen Menschheit das Evangelium vom Anbruch des Reiches Gottes in Wort und Tat zu bezeugen. Für die *Einheit* der Kirche in der Vielfalt ihrer Gestalten genügt es, ‚daß da einträchtig nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden‘ (Augsburger Bekenntnis, Artikel 7).“⁹

17. Nach evangelischem Verständnis wird die Kirche durch Gottes Wort geschaffen und erhalten. Sie ist *creatura Evangelii* bzw. *creatura verbi divini*. Weder der Dienst an Wort und Sakrament noch die verschiedenen Formen der Episkopé garantieren allein oder an sich das wahre Sein der Kirche, sondern sie dienen der Mitteilung von Gottes Gnade. Angelegenheiten von Amt, Ordination und Episkopé sind für die Gestalt der Kirche in ihrer Bestimmung bedeutsam. Sie dürfen nicht nur pragmatisch behandelt werden, sondern als auf die theologische Grundlage der Kirche bezogen und auf ihr basierend.

⁸ Tampere-Thesen 6 und 7 versuchen, die Herausforderungen des Amtes vor dem Hintergrund der 1980er Jahre zu erfassen. Vieles aus dieser Analyse hat weiterhin Gültigkeit (einschließlich der Wechselbeziehung zwischen der Krise des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen und der „Krise des Amtes“ (S. 108 in: Sakramente, Amt, Ordination. Leuenberger Texte 2), auch wenn es heute einer Anpassung und Verbesserung bedürfen würde.

⁹ KJC, Einleitung 1.4 (S. 19).

1.4.2 Grenzen der Verschiedenheit

18. Laut dem Dokument „Die Kirche Jesu Christi“ betreffen bestehende Unterschiede im Verständnis des Amtes sowie in den vielfältigen Ausgestaltungen des Amtes und des Dienstes der Episkopé „nicht den Grund, sondern die *Gestalt der Kirche*“ (S. 34). Unterschiede in der Struktur der Kirche und ihrer Leitung werden im Sinne der Tampere-Thesen 1986 nicht als Hinderungsgrund für Kirchengemeinschaft und für die gegenseitige Anerkennung von Amt und Ordination betrachtet, solange die Frage der Kirchenleitung der Herrschaft des Wortes untergeordnet bleibt.¹⁰

19. Die Vielfalt der Strukturen und Ämter der Kirche und ihrer konkreten Ausgestaltung ist jedoch nicht unbegrenzt. Daraus ergibt sich die Frage nach Kriterien für die Grenzen der Vielfalt sowie die theologische Begründung dieser Kriterien. Grundsätzlich darf die Verschiedenheit weder den Grund der Kirche verdunkeln noch ihrer Bestimmung widersprechen. Selbstkritisch haben die Mitgliedskirchen der GEKE zu prüfen, wo ihre konkrete Praxis, z.B. die Verweigerung der Ordination von Frauen, ein Hindernis für die Kirchengemeinschaft darstellt oder zu ihrer Beeinträchtigung führen kann. Zur Vertiefung der Kirchengemeinschaft ist das geschwisterliche Gespräch, unterstützt durch Gebet, darüber zu führen, wie sich derartige Hindernisse und Beeinträchtigungen beseitigen lassen könnten. Die Grenzen der Verschiedenheit sind erreicht, wo der Auftrag der Kirche oder ihre Einheit gefährdet sind und wo ihr Grund kaum noch erkannt werden kann.

1.5 Die hermeneutischen Grundlagen des Lehrgesprächs

1.5.1 Einheit in versöhnter Verschiedenheit

20. Eine systematische Entfaltung des protestantischen Verständnisses von Amt, Ordination und Episkopé kann sich nicht darauf beschränken, die Bekenntnisschriften der Reformation oder die Anfänge einer evangelischen Ämterlehre zu wiederholen. Die Modelle der Kirchenordnung, die wir in der Bibel und in den Bekenntnisschriften finden, sind für heutige Kirchenverfassungen eine Orientierungshilfe, aber nicht verbindlich. In der Gestaltung der Ämter gab es in den evangelischen Kirchen eine Vielfalt von Entwicklungen von der Reformationszeit bis heute (s. Appendix Kap. 1). Die Dialektik zwischen der Tradition der Kirche und den gegenwärtigen Erfordernissen erfordert hermeneutische Prozesse, in denen offen und gemeinschaftlich nach den dienlichsten Strukturen in jeder Generation gesucht wird. Unveränderliche Amtsstrukturen

¹⁰ Tampere-Thesen 3; vgl. die Zitate oben, Nr. 10.

wären der Sendung der Kirche abträglich. Es gibt jedoch durch die Jahrhunderte eine beträchtliche Kontinuität im Verständnis und der Gestaltung der Ämter. Auch lassen sich in unterschiedlichen Strukturen und Terminologien funktionale Äquivalente und Parallelen entdecken. Das vorrangige Ziel hermeneutischer Bemühungen besteht nicht in der Vereinheitlichung von Strukturen und Bezeichnungen der Ämter um ihrer selbst willen, sondern in einem vertieften ökumenischen Verständnis der geistlichen Gegebenheiten, die gemeinsam sind (einschließlich der Legitimität und der Grenzen der Vielfalt), und in einer Ermutigung zu Strukturen, die gegenseitig anerkannt werden können.

21. Die Leuenberger Konkordie bezeugt die in Christus geschenkte Einheit, die es den Unterzeichnerkirchen erlaubt, in versöhnter Verschiedenheit zu leben und in der Einheit und der gemeinsamen Sendung in die Welt zu wachsen. Es ist wichtig, dass die grundlegende Übereinstimmung im Verständnis von Amt, Ordination und Episkopé nicht nur behauptet wird, sondern auch als tatsächlich theologisch gut begründet erwiesen werden kann. Eine ökumenische Hermeneutik der Einheit in versöhnter Verschiedenheit, die in Gott als der Fülle des Lebens ihren Grund hat, kann dazu beitragen, das gemeinsame Verständnis von Amt, Ordination und Episkopé zu vertiefen, wie sie es zwischen den evangelischen Kirchen schon getan hat. Dies kann wiederum einen Beitrag zu den ökumenischen Dialogen mit anderen Kirchen und zur umfassenderen Suche nach sichtbarer Einheit innerhalb der ökumenischen Bewegung leisten. Ein bedeutender Beitrag der evangelischen Kirchen auf diesem Gebiet ist ihre Überzeugung, dass die sichtbare Einheit der weltweiten Kirche notwendigerweise eine differenzierte Einheit sein wird, auch mit Blick auf die Amtsstrukturen. Die hermeneutische Aufgabe zielt daher nicht auf eine umfassende kirchliche Einheitlichkeit, sondern auf eine Überwindung von trennenden Differenzen, wodurch sie zur größeren Sichtbarkeit der Einheit beiträgt.

22. Eine Hermeneutik der Einheit in versöhnter Verschiedenheit ist als solche freilich noch nicht hinreichend zur Überwindung kirchlicher Spaltungen, die sich im ökumenischen Kontext gerade an der Ämterfrage festmachen. Kirchliche Spaltungen sind nicht einfach das Ergebnis historischer Entwicklungen, sondern auch die Folge von Entscheidungen, die von Kirchen und ihren Leitungen getroffen wurden. Die Frage, ob die nach wie vor kirchentrennenden Unterschiede im Kirchen- und Amtsverständnis, die zwischen den Kirchen der GEKE und anderen Konfessionen bestehen, unüberwindlich sind, muss offenbleiben. Eine dynamische Auffassung von Konfessionalität rechnet mit dem Wirken des Heiligen Geistes, und das heißt mit der geschichtlichen Entwicklung von Identitäten.

1.5.2 Kriterien des evangelischen Verständnisses von Amt, Ordination und Episkopé

23. Im Gespräch der evangelischen Kirchen über Amt, Ordination und Episkopé treffen unterschiedliche konfessionelle Traditionen und Erfahrungen aufeinander. Diese verschiedenen Traditionen und Erfahrungen können nicht einfach miteinander kombiniert werden. Darum ist es hilfreich, zwischen den hermeneutischen *Kriterien* und den *Quellen*, aus denen sich die unterschiedlichen Amtsverständnisse speisen, zu unterscheiden. *Quellen* der verschiedenen Gestalten von Amt, Ordination und Episkopé sowie ihrer theologischen Begründung sind Schrift, Tradition, Vernunft und Erfahrung. Das christliche Leben ist immer wieder mit der Spannung zwischen dem Anspruch der Heiligen Schrift und der gegenwärtigen Wirklichkeit konfrontiert gewesen. Deshalb sind die hermeneutischen *Kriterien* Schriftgemäßheit und Wirklichkeitsgemäßheit. Nach lutherischer Tradition gehört zu den Kriterien auch die Bekenntnisgemäßheit, die jedoch der Schriftgemäßheit zugeordnet ist.¹¹

24. Zur Tradition als einer der Quellen evangelischer Theologie gehören nicht nur die reformatorischen Bekenntnisschriften und evangelische Bekenntnisse aus späterer Zeit, sondern auch vorreformatorische Traditionen, die Liturgie einschließlich der verschiedenen Ordnungen für die Ordination, die Berufung (Vokation), Beauftragung oder Einsetzung (Installation) in ein kirchenleitendes Amt, ferner ökumenische Texte und Verpflichtungen, insbesondere frühere Dokumente der GEKE.

1.5.2.1 Das Kriterium der Schriftgemäßheit

25. Das Kriterium der Schriftgemäßheit ist nicht mit einem formalistischen Bibelgebrauch zu verwechseln, für den eine strikte Gleichsetzung des kanonischen Bibeltextes mit dem Wort Gottes grundlegend ist. Zwischen Schrift und Wort Gottes ist theologisch und hermeneutisch zu unterscheiden. Die biblischen Schriften sind der schriftliche Niederschlag der Stimme Gottes, von Menschen formuliert und bezeugt. Diese Schriften bezeugen grundlegend und hinreichend das lebendige Wort Gottes, Jesus Christus. Es ist das Werk des Heiligen Geistes, dass dieses Zeugnis der Heiligen Schrift neu lebendig wird, wo das Wort öffentlich verkündigt wird, und wo Menschen die Schrift füreinander lesen, meditieren und auslegen und die Sakramente feiern. So wird das in der Heiligen Schrift bezeugte Wort Gottes (dass Gott in der Geschichte auf lebendige und rettende Weise gesprochen hat) in der Gegenwart zur lebendigen Wirklichkeit.

¹¹ Eine sehr viel detailliertere Erörterung der Hermeneutik von Schrift und Bekenntnis, einschließlich des Verhältnisses von Schrift und Tradition, wird in dem Lehrgesprächsdokument „Schrift, Bekenntnis, Kirche“ vorgenommen, das den Kirchen der GEKE Ende 2009 zugeleitet wurde und der GEKE-Vollversammlung 2012 in einer revidierten Fassung vorgelegt wird.

26. Nach den theologischen Einsichten der Reformation ist allein die Heilige Schrift das Kriterium für die Lehre der Kirche. Das sogenannte reformatorische Schriftprinzip zielt nicht auf die formale Vorrangstellung der Bibel gegenüber der kirchlichen Tradition oder sonstigen Quellen theologischer Erkenntnis, sondern auf die Voranstellung des Evangeliums als der Botschaft von Jesus Christus, dem Heil der Welt, deren rechtes Verständnis die Reformatoren in der Lehre von der Rechtfertigung zum Ausdruck gebracht haben (vgl. LK 7 u. 8). Durch das Evangelium, welches das Heilshandeln Gottes bezeugt, wird die Autorität der Schrift begründet wie auch begrenzt. Die Schrift bedarf darum der jeweils neuen Auslegung durch die Kirche und ihre Bekenntnisse, durch die theologische Forschung sowie durch die Bibellektüre der einzelnen Christen. Aber es ist die Schrift selbst, die sich selbst in diesem fortwährenden hermeneutischen Prozess interpretiert, weil jede einzelne Interpretation am Text der Schrift als Ganzer belegt werden muss.

27. Kriterium evangelischer, das heißt evangeliumsgemäßer Theologie ist demnach, inwieweit das gegenwärtige Kirchenleben und Glaubensbewusstsein durch die auf die Zeit angewandte Schrift bestimmt wird und nicht etwa umgekehrt die Schriftauslegung durch den allgemeinen religiösen oder politischen Zeitgeist. Das gilt insbesondere auch für das Verständnis von Amt, Ordination und Episkopé.

1.5.2.2 Das Kriterium der Wirklichkeitsgemäßheit

28. Die Bibel bezeugt die Erfahrungen Israels, der frühen Kirche und einzelner Menschen mit Gott. In ihrem eigenen Leben machen Christen Erfahrungen mit der Wirklichkeit, die sie zu den Erfahrungen der Menschen in der Bibel in Beziehung setzen. Dabei muss zwischen Erfahrung allgemein und Glaubenserfahrungen unterschieden werden, was bedeutet, dass Erfahrungen des Lebens aus der Perspektive des Evangeliums neu interpretiert werden. Glaubenserfahrung ist Erfahrung mit Erfahrung oder mit anderen Worten Erfahrung mit dem Heiligen Geist. Zunächst ist die Erfahrung eine Quelle und nicht ein Kriterium für die Theologie und die Lehre der Kirche. Erst in sekundärer Bedeutung wird menschliche Erfahrung zum theologischen Kriterium.

29. Das Kriterium der Wirklichkeitsgemäßheit bezieht sich auf menschliche Erfahrung in unterschiedlichen Ausprägungen. Die Kirchen der GEKE haben unterschiedliche historische Erfahrungen, die in ihren verschiedenen Traditionen und Bekenntnissen ihren Niederschlag gefunden haben. Theologische Erkenntnisse und Entwicklungen wie auch die verschiedenen Gestalten der Kirche und ihrer Ämter sind eingebettet in unterschiedliche soziokulturelle und politische Kontexte. Die Gestaltung kirchlicher Strukturen und Ämter in Geschichte und Gegenwart hat sich außerdem immer auch an den praktischen Möglichkeiten zu orientieren, die dem Zeugnis

und dem Dienst der Kirche in einer bestimmten geschichtlichen Situation gegeben sind. Dabei ist jedoch stets zwischen Faktizität und Geltung zu unterscheiden. Die Geltung eines bestehenden Zustands kann nicht von der bloßen Tatsache abgeleitet werden, dass etwas existiert oder nicht existiert. Wirklichkeitsgemäßheit bedeutet nicht fraglose Anpassung an bestehende Verhältnisse, so gewiss diese verändert werden können und eigenverantwortlich gestaltet werden müssen.

30. Dazu heißt es schon in den Tampere-Thesen: „Die äußere Gestalt der Gemeinde und ihrer Dienste sind immer bis zu einem gewissen Grad von der sie umgebenden Gesellschaft geprägt. Das war auch in der Urkirche der Fall. Die Kirche muß aber immer um ihres Dienstes am Wort willen die Freiheit gegenüber der Gesellschaft bewahren. Besonders wichtig ist es, darauf zu achten, daß weder eine überlieferte Gestalt des kirchlichen Amtes, die eine vergangene Struktur der Gesellschaft spiegelt, noch eine unkritische Anpassung an die umgebende Gesellschaft zur Norm für die Struktur und die Ausübung der Funktionen des kirchlichen Amtes werden“ (These 6).

31. Die Gestaltung der Kirche und ihrer Ämter ist als eine beständige Aufgabe zu begreifen, für die alle Glieder der Kirche im Sinne des Priestertums aller Gläubigen Verantwortung tragen. Kriterien für die konkrete Gestaltung kirchlicher Strukturen und Ämter aber sind der Grund der Kirche und ihre Bestimmung (s.o. Nr. 16). Auf dieser Grundlage ist die Gestalt der Kirche immer wieder neu in einem hermeneutischen Zirkel zu bestimmen. Dieser Zirkel verbindet die Auslegung der Schrift mit einer wahren und aufrichtigen Annahme der Realität. (Dies kann die Anerkennung einschließen, dass unsere Bekenntnisse uns als Richtlinien für die Schriftauslegung dienen.) Das Kriterium der Wirklichkeitsgemäßheit begrenzt nicht das Kriterium der Schriftgemäßheit, sondern ist ihm vielmehr untergeordnet.

2. Erklärung

2.1 Bestimmung und Sendung der Kirche

32. Alle Kirchen der GEKE haben ein gemeinsames Verständnis von der Bestimmung der Kirche, das in folgender Weise von dem Dokument „Die Kirche Jesu Christi“ formuliert wird: „Die Kirche ist bestimmt, als Zeugin des Evangeliums in der Welt Instrument Gottes zur Verwirklichung seines universalen Heilswillens zu sein. Sie wird dieser Bestimmung gerecht, indem sie in Christus bleibt, dem unfehlbaren einzigen Instrument des Heils. Die Gewißheit der Zuverlässigkeit dieser Verheißung Gottes befreit und ermächtigt die Christen und Kirchen zum Zeugnis vor der Welt und für die Welt“.¹² Mit den gemeinsamen Erklärungen von Meißen und Reuilly können Kirchen innerhalb und außerhalb der GEKE aussagen: „Die Kirche, der Leib Christi, muß stets in dieser Perspektive als Werkzeug zur Erfüllung des Heilsplanes Gottes gesehen werden. Die Kirche ist zur Ehre Gottes da und um im Gehorsam gegenüber der Sendung Christi der Versöhnung der Menschheit und der ganzen Schöpfung zu dienen.“¹³

33. Gemäß dem Konzept der *missio Dei* folgt die Kirche Gottes Beziehung zur Welt als Schöpfer, Gottes rettendem Handeln durch den Sohn und Gottes umwandelnder Macht des Heiligen Geistes, mit der Absicht, am Reich Gottes mitzubauen. Alle Christinnen¹⁴ haben Anteil an Gottes Sendung.

34. Als die Leuenberger Konkordie die Verwirklichung von Kirchengemeinschaft definierte, sah sie *Zeugnis und Dienst* als wesentlich für die Sendung der Kirche. Zeugnis wie Dienst verweisen die Kirche an die gesamte Menschheit und haben sowohl eine individuelle als auch eine soziale Dimension. „Als Dienst der Liebe gilt er (der Dienst) dem Menschen mit seinen Nöten und sucht deren Ursachen zu beheben. Die Bemühung um Gerechtigkeit und Frieden in der Welt verlangt von den Kirchen zunehmend die Übernahme gemeinsamer Verantwortung“ (LK 36). „Sie [die Kirche Jesu Christi] entspricht ihrem Wesen, indem sie Gottes Liebe den Menschen in ihren jeweiligen gesellschaftlichen Kontexten und in ihren konkreten Lebenssituationen glaubwürdig ausrichtet.“¹⁵

¹² KJC, 37f (I.3.2).

¹³ Meißen § 3 = Reuilly § 18. Fast dieselben Formulierungen auch in der Porvoor Gemeinsamen Feststellung § 18.

¹⁴ Wenn in diesem Dokument von Personengruppen die Rede ist, sind immer Männer und Frauen gemeint. Zur Einfachheit werden mal feminine, mal maskuline Formen gebraucht, ohne damit aber das jeweils andere Geschlecht ausschließen zu wollen.

¹⁵ *Evangelisch evangelisieren: Perspektiven für Kirchen in Europa*, Wien 2007, 11 (Nr. 2.1).

35. Infolgedessen muss die Ausübung von Amt, Ordination und Episkopé in unseren Kirchen so geregelt werden, dass die Kirchen zu ihrem gemeinsamen Zeugnis und Dienst für die ganze Menschheit befähigt werden. Dies verlangt nach einem Dienst der Kirche („a ministry of the church“), der sich sich den Herausforderungen unserer Welt, wie Gender-Gerechtigkeit, Minderheitenrechte und Bewahrung der Schöpfung ebenso wie Marginalisierung von Glauben und Kirche, stellt.

36. Weil es um die *gemeinsame* Ausübung von Zeugnis und Dienst geht, müssen die Mitgliedskirchen der GEKE alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Gemeinschaft, die unter ihnen schon besteht, zu vertiefen, aber auch beständig Anknüpfungspunkte und Verbindungen mit anderen Kirchen zu suchen, die nicht in voller Gemeinschaft mit der GEKE stehen.

37. Es ist eine grundlegende Einsicht der Reformation, dass Gott seine Sendung durch sein lebendiges Wort erfüllt. Die Kirche wird als eine Schöpfung des Wortes (*creatura verbi*) beschrieben. Dies bringt mit sich, dass die Strukturen in der Kirche sicherstellen sollten, dass Entscheidungen *sine vi, sed verbo* (nicht mit äußerem Zwang, sondern durch die Kraft des Wortes) gefällt werden.

2.2 Amt in der Kirche

2.2.1 Der Dienst des gesamten Gottesvolkes und die Ordnung der Ämter

38. Zwischen den christlichen Kirchen herrscht große Übereinstimmung darin, dass das gesamte Gottesvolk an Gottes Sendung Anteil hat. Alle getauften Christen sind zu einem Leben in Zeugnis und Dienst berufen.¹⁶ Unter Bezugnahme auf 1. Petr 2,9 beschreiben ökumenische Dokumente diese Berufung oft als Teilhabe an einem „königlichen Priestertum“.¹⁷ Alle Glieder am Leibe Christi haben für ihren Dienst bestimmte sich gegenseitig ergänzende Gaben (*charismata*) empfangen.¹⁸

39. Die Ämter in der Kirche gründen im dreifachen Amt Christi, d.h. dem priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt. Die Kirche – gesammelt unter dem Wort und berufen zum Dienst – empfängt in ihrer Mitte verschiedenartige Charismen. Die Ämter werden aus diesen

¹⁶ „Die Verkündigung des Evangeliums und das Angebot der Heilsgemeinschaft sind der Gemeinde als ganzer und ihren einzelnen Gliedern aufgetragen, die durch die Taufe zum Zeugnis von Christus und Dienst für einander und für die Welt berufen sind und die durch den Glauben Anteil an Christi priesterlichem Amt der Fürbitte haben.“ (Tampere-Thesen 2).

¹⁷ Vgl. BEM, Amt, Nr. 17; *Wesen und Auftrag der Kirche*, Nr. 19, 84; Gottes Herrschaft und unsere Einheit, Nr. 60 (*DwÜ* 2, 156f). Vgl. auch Lumen Gentium, Nr. 10. – Die begrifflichen und theologischen Probleme dieses Konzept werden im Appendix (Nr. 29ff) diskutiert.

¹⁸ Vgl. BEM, Amt, Nr. 5, 32; *Wesen und Auftrag der Kirche*, Nr. 83.

Charismen erneuert, und die Charismen werden wiederum durch die Ämter erhalten.¹⁹ Es ist Gottes Wille, dass durch bestimmte Personen mit besonderen Aufgaben „die Heiligen zugerüstet werden zum Werk des Dienstes“ und dass es bei der Erbauung der Kirche ordentlich zugeht (vgl. Eph 4,11f; 1. Kor 14,12. 26. 40). Als Folge ergibt sich unter der Anleitung des Evangeliums und des Heiligen Geistes eine Ordnung der Ämter.²⁰ Die evangelischen Kirchen betonen, dass die Ordnung der Ämter nicht hierarchisch verstanden werden sollte.²¹ Auch wenn Ebenen der Verantwortung in der Kirche selbst für die evangelischen Kirchen wichtig sind, sollten die unterschiedlichen Ämter als Dienst geordnet und ausgeübt werden, nicht als exklusive Rechte oder Herrschaft.²²

40. Das ganze Leben der Christen und der Kirche „steht unter dem Auftrag, Gottesdienst zu sein. Im engeren Sinn meint Gottesdienst die liturgische Feier (leiturgia), im weiteren den ‘vernünftigen Gottesdienst’ (Röm 12,2) im Alltag der Welt, auf den die Begriffe *martyria*, *diakonia* und *koinonia* verweisen.“²³ In diesem Dienst („service“) gibt es, wie in der weiteren Darstellung gezeigt werden wird, bestimmte Dienste („ministries“), die für Leben und Ordnung der Kirche unverzichtbar sind. Es sind dies der Dienst an Wort und Sakrament, der Dienst der *diakonia* und der Dienst der Episkopé. Zusätzlich gibt es in den Kirchen weitere Dienste und Ämter, die das Leben der Kirche bereichern. Das Lehren des Glaubens der Kirche ist Aufgabe verschiedener Dienste. Viele Kirchen haben jedoch ein besonderes Amt des Lehrens, das sie als unverzichtbar ansehen würden.

2.2.2 Der Dienst an Wort und Sakrament (*ministerium verbi*)

41. Der erste dieser unverzichtbaren Dienste ist der Dienst an Wort und Sakrament, der von allen Kirchen der GEKE hervorgehoben wird.²⁴ Dies ist ein Konsens, der ökumenische Bedeutung sowohl innerhalb der GEKE als auch über sie hinaus hat. Die Confessio Augustana (CA V u. XXVIII) spricht vom Amt der Evangeliumsverkündigung und Sakramentenspendung (*ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta*), das eingesetzt ist, damit wir Glauben an Got-

¹⁹ S. 1. Kor 12 u. 13; Röm 12,1-8; 1. Tim 4,14; 2. Tim 1,6. Vgl. Appendix, Nr. 2f.

²⁰ Der Begriff „Ordnung der Ämter“, eingeführt durch „Die Kirche Jesu Christi“ (vgl. Appendix, Anm. 14), meint nicht eine göttlich eingesetzte und normative Struktur wie das „dreifache Amt“ nach römisch-katholischer oder orthodoxer Auffassung (s. Appendix, Nr. 42, 50), sondern nur eine veränderliche Ordnung, die sicherstellt, dass die drei grundlegenden Dienste erfüllt werden.

²¹ Vgl. Barmer Theologische Erklärung IV (zitiert im Appendix, Nr. 50).

²² Vgl. Appendix, Nr. 51.

²³ KJC, Kap. I.3.3.1 (S. 39).

²⁴ Vgl. Neuendettelsau-Thesen I.3 C.

tes rechtfertigende Gnade erlangen (CA IV).²⁵ Die Bedeutung dieses besonderen Amtes wurde auch von der Confessio Helvetica Posterior (XVIII) betont, die feststellt, dass Gott immer „*ministrī*“ im Dienst der Kirche gebraucht hat und sie auch weiterhin brauchen wird. Ihre Hauptaufgaben sind die Lehre des Evangeliums von Christus und die ordnungsgemäße Verwaltung der Sakramente. Dementsprechend stellt die Tampere-These 1 fest: „Zu Wort und Sakrament gehört gemäß der Einsetzung Christi ‚ein Amt, das das Evangelium verkündigt und die Sakramente reicht‘, das *ministerium verbi* (CA V). [...] Aus beiden Traditionen²⁶ heraus sind die Kirchen, die die Leuenberger Konkordie unterzeichnet haben oder an ihr beteiligt sind, sich darin einig, daß ‚das ordinierte Amt‘²⁷ zum Sein der Kirche gehört.“

42. Die Besonderheit des Dienstes an Wort und Sakrament ist keine Frage der Rangordnung innerhalb der Ordnung der Ämter oder unter den weiteren Diensten der Kirche. Sie liegt vielmehr in dem besonderen Zweck, für den dieser Dienst bestimmt ist, innerhalb der Kirche als eines kollektiven, durch das Evangelium (*creatura verbi*) geschaffenen Leibes. Die Kirche ist völlig abhängig von Gottes Gnade, die in spezifischer Weise durch die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente vermittelt wird. Nach reformatorischer Auffassung stellen diese beiden Funktionen miteinander die nötigen, göttlich eingesetzten Kennzeichen der wahren Kirche (*notae ecclesiae*) dar.²⁸

43. Der Gemeinschaft der Gläubigen kommt in einem weiteren Sinne die Verantwortung dafür zu, dass Verkündigung, Taufe und Abendmahl als Gnadenmittel in der Kirche erhalten bleiben.²⁹ Der Hinweis auf das Priestertum der Getauften zielt aber nicht darauf, die Bedeutung des besonderen Dienstes an Wort und Sakrament im normalen Leben der Kirche herabzusetzen. Nach den lutherischen Bekenntnisschriften sollen nur „recht berufene“ (*rite vocati*) Amtsträ-

²⁵ Wir übergehen hier die Kontroverse innerhalb des Luthertums, ob das „*ministerium*“ („Predigtamt“) nach CA V ein Verkündigungsdienst ist, zu dem alle Christen berufen sind (so VELKD, *Ordnungsgemäß berufen*, Kap. 2, Nr. 11; Kap. 3.4), oder mit dem Amt der *öffentlichen* Verkündigung und Verwaltung der Sakramente nach CA XIV gleichzusetzen ist (so Lund Statement, Nr. 18). In jedem Fall wird das besondere Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Luthertum betont.

²⁶ Als die Tampere-Thesen formuliert wurden, gehörten nur die lutherischen und reformierten Traditionen zur GEKE. Die Feststellung ist aber auch für die methodistische Tradition gültig.

²⁷ Mit dem Gebrauch dieses Begriffs folgen die Tampere-Thesen dem Sprachgebrauch, der vom Lima-Dokument (BEM) vorgeschlagen wurde. Unabhängig von der Problematik dieses Begriffs stimmt die Aussage in jedem Fall für das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, das in allen Kirchen der GEKE durch Ordination übertragen wird.

²⁸ Vgl. CA VII; Genfer Konfession 1536, Nr. 18; 39 Artikel der Anglikaner, Art. 19; John Wesley, Methodistische Glaubensartikel, Art. 13; LK 2.

²⁹ Wie die Tampere-These 1 feststellt, kommt „die Aufgabe der Verkündigung und die Verantwortung für die Verkündigung des Wortes und für den rechten Gebrauch der Sakramente nicht nur dem ordinierten Amt, sondern der ganzen Gemeinde“ zu. „Das ordinierte Amt allein und an sich garantiert nicht das wahre Sein der Kirche, sondern bleibt dem Worte Gottes untergeordnet.“ (vgl. Neuendettelsau-Thesen I.3.C).

ger den „öffentlichen“ Dienst der Gnadenmittel verrichten dürfen (vgl. CA XIV). Die Reformation der reformierten Richtung benutzte diese Kategorie der Öffentlichkeit nicht, stellte aber auch sicher, dass der Dienst an Wort und Sakrament in formaler Weise aufrecht erhalten blieb. Nur unter außergewöhnlichen Umständen, wie in Zeiten der Verfolgung, wurden nicht-ordinierte Gläubige förmlich zu Predigern berufen. Im Seelsorgegespräch hat jeder Christ und jede Christin die Vollmacht, einer bußfertigen Person Gottes Vergebung zuzusprechen. „Das Amt steht in der öffentlichen Wortverkündigung und in der Darreichung der Sakramente der Gemeinde gegenüber und ebenso inmitten der Gemeinde, die ihr Priestertum aller Gläubigen in Gebet, persönlichem Zeugnis und Dienst wahrnimmt.“³⁰

44. In den evangelischen Kirchen wird der Dienst an Wort und Sakrament traditionell durch vollzeitliche Gemeindepfarrerinnen ausgeübt. Dies hatte – und behält – seinen Wert in der Sicherstellung, dass gut ausgebildete Amtsträger sich vollständig ihrer Aufgabe widmen konnten. Aber traditionelle und historisch kontingente Formen des Gemeindepfarramts sind nicht die einzigen möglichen Formen, den göttlich eingesetzten Dienst an Wort und Sakrament zu gewährleisten. Dieser Dienst kann in unterschiedlichen Formen der Anstellung und mit eigens festgelegten Funktionen und Aufgabengebieten ausgeübt werden.

45. Seit jeher sind unter besonderen Umständen nicht-ordinierte Personen in ihren Kirchen bevollmächtigt worden, ohne besondere berufliche Qualifikationen als Diener an Wort und Sakrament zu wirken. In den letzten Jahrzehnten haben jedoch etliche Kirchen aus verschiedenen Gründen dauerhaftere Formen des Dienstes auf örtlicher Ebene entwickelt. Dabei wird Personen (meist auf nebenamtlicher und zeitweiliger Basis) die Verantwortung für die Predigt des Evangeliums und oft auch die Verwaltung des Abendmahls übertragen. Solche Formen des „lokalen Amtes“ reagieren auf dringliche Notlagen und sind weithin anerkannt worden. Aufgrund ihres örtlichen Charakters haben diese neuen Formen auf der zwischenkirchlichen Ebene Fragen hinsichtlich des Charakters des Amtes aufgeworfen, wie etwa ihr Verhältnis zum traditionellen Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zu bestimmen und wie ihre Stellung innerhalb der anderen geordneten Ämter anzuerkennen ist. Es ist wichtig, dass örtlich begrenzte Ämter innerhalb abgegrenzter Verantwortungsbereiche und mit dem Erfordernis angemessener Ausbildung³¹ ausgeübt werden. Weiterhin müssen ihre Formen der Anerkennung theologisch und strukturell mit denen anderer geordneter Ämter in der Kirche kompatibel sein. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Frage der Ordination für alle Dienste an Wort

³⁰ Neuendettelsau-Thesen I.3.C.

³¹ Die letztere Frage wird in dem laufenden Projekt „Ausbildung zum ordinationsgebundenen Amt in den Kirchen der GEKE“ behandelt.

und Sakrament.³² In dieser Frage wird es notwendigerweise beträchtliche Abweichungen zwischen den Kirchen geben, und Konsultationen innerhalb der Kirchen der GEKE werden hilfreich sein.

46. Die Diener an Wort und Sakrament haben ihr Amt in Gemeinschaft mit der weltweiten Kirche auf der Grundlage einer klaren Berufung (*vocatio interna* ebenso wie *vocatio externa*) wahrzunehmen. Das bedeutet, dass sie ihren Dienst auf der Basis eines anerkannten Auftrags ausüben sollen. Dieser Auftrag wird gemäß der jeweiligen Ordnung jeder einzelnen Kirche durch die Ordination erteilt. Er gibt jedoch den Ordinierten keine menschlich begründete Autorität über die Gemeinde. Ihre Autorität ist von Gottes Wort abgeleitet, das durch die Gnadenmittel verkündigt wird.³³ Weil es die Aufgabe der Ordinierten ist, „der Gemeinde das Wort Gottes [zu]zusagen“³⁴, ist ihr Amt in klarer Weise ein prophetisches.

47. Der Begriff „Dienst an Wort und Sakrament“ zeigt an, dass die Predigt des Wortes und die Verwaltung der Sakramente nicht voneinander getrennt werden können. Das ist auch in der traditionellen Bezeichnung *ministerium verbi* vorausgesetzt. Verkündigung und Sakramente sind nach reformatorischer Auffassung die zwei Arten des Evangeliums (*verbum audibile* und *verbum visibile*), durch welche die Kirche konstituiert wird.³⁵ Die Predigt des Wortes Gottes führt notwendigerweise zum Aufbau einer Gemeinschaft, der durch die Sakramente gedient wird. Und solch eine Gemeinschaft kann nicht bestehen, ohne von Gottes Wort geleitet und beurteilt zu werden.

2.2.3 Der diakonische Dienst

48. Zusätzlich zum Dienst an Wort und Sakrament gibt es in der Kirche auch den Dienst der *diakonia*. In der Sicht der Reformation ist *diakonia* nicht ein sekundärer Aspekt des Glaubenslebens, sondern gehört zu seinem Wesen selbst, entsprechend dem Willen Gottes: „Auch wird gelehrt, dass dieser Glaube gute Früchte und gute Werke hervorbringen soll und dass man gute

³² S.u. Nr. 66 und Appendix, Kap. 2.5.

³³ Vgl. Neuendettelsau-Thesen I.3.C: „– Das Wort konstituiert das Amt, nicht umgekehrt. – Das Amt hat Dienstfunktionen für Wort und Glaube. – Es steht im Dienst der Rechtfertigung des Sünders, nicht der Rechtfertigung der Kirche oder der bestehenden Verhältnisse. – Das Amt ist bezogen auf die apostolische Kontinuität und Einheit der Kirche, auf ihre Freiheit und auf ihre Liebe.“

³⁴ Tampere-Thesen 2.

³⁵ Vgl. Tampere-Thesen 4: „Der Dienst am Wort umfaßt auch den Dienst an den Sakramenten. Die Sakramente machen dasselbe Evangelium sichtbar, welches in der Predigt verkündigt wird. [...]“ So sind „Sakrament und Predigt Gestalten des lebendigen Wortes Gottes, durch das Christus selbst in Kirche und Welt gegenwärtig ist. In der Predigt des Wortes und der Feier der Sakramente, die zusammen den Dienst des Amtes prägen, wird die Wirklichkeit der Kirche als Leib Christi erneuert, ihr gemeinsames Leben gestärkt und ihr apostolischer Auftrag wahrgenommen.“ Vgl. auch Lund Statement, Nr. 22.

Werke tun muss, und zwar alle, die Gott geboten hat, um Gottes willen. Doch darf man nicht auf solche Werke vertrauen, um dadurch Gnade vor Gott zu verdienen.“ (CA VI) In ähnlicher Weise unterstreicht die Westminster Confession (XVI): „Diese guten Werke, die im Gehorsam gegen Gottes Gebote getan werden, sind die Früchte und Beweise eines wahren und lebendigen Glaubens. Durch sie zeigen die Gläubigen ihre Dankbarkeit, stärken ihre Gewißheit, erbauen ihre Geschwister, schmücken das Bekenntnis des Evangeliums, stopfen den Mund der Gegner und verherrlichen Gott, dessen Werk sie sind, wozu sie in Christus Jesus geschaffen wurden, damit sie, indem sie ihre Frucht in Heiligkeit bringen, am Ende schließlich das ewige Leben haben.“

49. Während der gesamten Geschichte der Kirche ist das Tun der „guten Werke“ auf dreierlei Art ausgeübt worden: a) durch den Dienst der Gläubigen in ihrem täglichen Leben, b) durch die diakonische Art und Weise, in welcher der Dienst an Wort und Sakrament ausgeübt wurde, und c) durch eigens berufene diakonische Amtsträger. „In der Ausrichtung nicht nur auf die Gemeindeglieder, sondern darüber hinaus auf alle in Not geratenen Menschen entsprechen die Dienste der Christen der Universalität des Heils.“³⁶ Diakonie ist nicht nur ein menschlicher Dienst, der in der Welt ausgeübt wird. Sie ist das Zeugnis der Kirche für Gottes erhaltende Gnade, das Erbarmen Christi und die befreiende Kraft des Heiligen Geistes.³⁷ Auch wenn *diakonia* ein besonderes Gewicht auf die Nöte der Schwachen und Ausgegrenzten legt, repräsentiert sie die Sorge der Kirche für alle Aspekte menschlichen Lebens. In der jetzigen Zeit, in der die Kirchen sich den komplexen Herausforderungen der modernen Gesellschaft gegenübergestellt sehen, stellt ein ausgebildetes diakonisches Amt einen wesentlichen Teil der ganzheitlichen Mission der Kirche dar.

50. Der Dienst an Wort und Sakrament und der diakonische Dienst sind nicht hierarchisch geordnet, sondern aufeinander bezogen und komplementär.³⁸ Beide gehören eng zusammen (vgl. Apg 6,1ff; Röm 12,1-21; Gal 6,2-10), Die Frage, ob Diakone zu ordinieren oder in anderer Weise einzusetzen sind, ist eine Angelegenheit, bei der Vielfalt möglich ist.³⁹

51. Die nordischen lutherischen Kirchen haben das Diakonenamt beibehalten und gestärkt. Auch die United Methodist Church hat einen „Bund der Diakone“ parallel zum „Bund der Ältes-

³⁶ KJC, Kap. I.3.3.3 (S. 42).

³⁷ Vgl. *Diakonie im Kontext: Verwandlung, Versöhnung, Bevollmächtigung*. LWB 2009, S. 28: „Die diakonische Praxis, ihre integrative Natur und das Miteinanderteilen von Ressourcen implizieren natürlich auch ethische Anforderungen, aber ihre Grundlage ist die Erfahrung der Gnade Gottes und das Geschenk, zu der durch sie geschaffenen Gemeinschaft zu gehören.“

³⁸ Vgl. *The Diaconal Ministry in the Mission of the Church*, LWF Studies 2006, S. 86.

³⁹ Vgl. Lund Statement, Nr. 39; SEK, *Ordination*, Kap. 5.3.3.

ten“ (= Diener an Wort und Sakrament) eingeführt. Ebenso ordiniert die Britische Methodistenkirche sowohl Diakoninnen als auch Presbyterinnen (d.h. Diener an Wort und Sakrament). In einigen evangelischen Kirchen sind Diakone beauftragt, die Sakramente in diakonischen Zusammenhängen wie der Krankenkommunion zu verwalten, aber nicht im Zusammenhang des öffentlichen Gottesdienstes. Sie können jedoch eine herausragende mitwirkende Rolle im gottesdienstlichen Leben der Kirche spielen. In Mittel- und Osteuropa sind Diakone dagegen im Allgemeinen nicht ordiniert, und ihre Aufgaben beziehen sich mehr auf Sozialarbeit, Jugendarbeit und Arbeit mit Seniorinnen. Manchmal sind sie jedoch auch beauftragt, Gottesdienste zu leiten, was auch die Sakramentsverwaltung einschließen kann.

2.2.4 Das Ältestenamts als Element innerhalb des Dienstes der Episkopé

52. Der dritte der oben genannten unverzichtbaren Dienste, der Dienst der Episkopé, wird gründlicher im vierten Kapitel dieser ‚Erklärung‘ behandelt werden (s.u. Nr. 71ff). In der Confessio Augustana (Art. XXVIII) wurde die Episkopé besonders mit dem Bischofsamt verknüpft. In den reformierten Kirchen fand sie eine konkrete Gestalt im Ältestenamts, das einen integralen Bestandteil der Ordnung der Ämter bildet. Hervorgegangen aus der reformierten Tradition (Calvins Genfer Kirchenordnung von 1541/61 und die Hugenottische Kirchenordnung von 1559) mit ihrem Interesse an einem kollegialen Organ innerhalb der Ämter in der Kirche, gibt es das Ältestenamts inzwischen in einer großen Zahl der GEKE-Kirchen. Älteste üben ihr Amt unter verschiedenen Bezeichnungen und in verschiedenen Arten von Gremien (Kirchenvorstand, Presbyterium u.ä.) aus, und unterschiedliche Aufgaben sind ihnen anvertraut. Allgemein kann man sagen, dass Älteste „die allgemeine Verantwortung für das Leben und die Mission einer bestimmten Gemeinde tragen“⁴⁰. Gemeinsam mit den Dienerinnen an Wort und Sakrament „leiten sie die Gemeinde zur Erfüllung ihres missionarischen Auftrags und ihres Dienst in der Welt“ an⁴¹.

2.2.5 Unterschiedliche Strukturen der Ämter in den Kirchen

53. Die christlichen Kirchen stimmen grundsätzlich darin überein, dass die Kirche im Lauf ihrer Geschichte durch den Heiligen Geist geleitet wurde. Nach Auffassung der evangelischen Kirchen ist das nicht auf solche Weise geschehen, dass irgendeine gegenwärtige Amtsstruktur als unveränderlich angesehen werden kann. Dennoch sind die Modelle des Dienstes keine be-

⁴⁰ Lukas Vischer (Hg.): *Das Amt der Ältesten in den reformierten Kirchen heute, in der reformierten Tradition, im biblischen Zeugnis*. Bern 1992, S. 15.

⁴¹ AaO., S. 16.

liebige Angelegenheit. Gestalt und Ordnung der Kirche müssen immer am biblischen Zeugnis und am theologischen Verständnis der Kirche und ihrer Bestimmung gemessen werden.⁴²

54. Weil die Kirchen der GEKE „aus der Verpflichtung“ handeln, „der ökumenischen Gemeinschaft aller christlichen Kirchen zu dienen“ (LK 46), sehen sie sich durch die bestehenden Unterschiede in den Amtsfragen herausgefordert. Um ihre Kirchengemeinschaft in Zeugnis und Dienst zu verwirklichen (LK 35f), streben sie in ihrem Verständnis und ihrer Ordnung des Dienstes („ministry“) nach größtmöglicher Übereinstimmung untereinander und mit anderen Traditionen.

55. Ein besondere Frage in der ökumenischen Diskussion ist, wie der Dienst an Wort und Sakrament im Verhältnis zu anderen Dienstes verstanden und geordnet wird. Auch wenn die Existenz eines Amtes der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung für die Kirchen keine Angelegenheit der freien Wahl ist, kann dieses Amt in unterschiedlichen Formen geordnet und ausgeübt werden. Es herrscht breite Übereinstimmung darüber, dass aus der ältesten christlichen Tradition keine einzelne und einheitliche Kirchenordnung und Amtsstruktur zwingend ableitbar ist.⁴³ Im Allgemeinen betonen evangelische Kirchen, dass in Fragen der Kirchenordnung legitimerweise verschiedene Auffassungen möglich sind.

56. Keine Amtsstruktur kann direkt vom Neuen Testament abgeleitet werden. Auch das „dreifache Amt des Bischofs, Presbyters und Diakons“, wie es BEM „als ein Ausdruck der Einheit, die wir suchen, und auch als ein Mittel, diese zu erreichen“ (Nr. 22) empfiehlt, war in der Geschichte verschiedenen Änderungen unterworfen.⁴⁴ Deshalb meinen die evangelischen Kirchen, dass es auf diesem Gebiet unter den Kirchen eine legitime Vielfalt geben kann. Die calvinistische Reformation führte eine vierfache Amtsstruktur ein (Pastoren, Lehrer, Älteste und Diakone), die in vielen reformierten Kirchen immer noch in modifizierter Form gültig ist.⁴⁵ Die nordischen und baltischen lutherischen Kirchen, die (bis auf die lettische) der Porvoo-Gemeinschaft beigetreten sind, haben sich zu einer positiven Bewertung des dreifachen Amtes hinbewegt und bekräftigen so die Erklärung aus BEM (Amt Nr. 22), wonach „das dreifache Amt des Bischofs, Presbyters und Diakons heute als ein Ausdruck der Einheit, die wir suchen, und auch als ein Mittel, diese zu erreichen, dienen“ kann. Auch wenn die Mehrheit dieser Kirchen für sich selbst

⁴² Vgl. KJC, Kap. I.2.5.4 (S. 36).

⁴³ Vgl. Neuendettelsau-Thesen I.2; *Wesen und Auftrag der Kirche*, Nr. 87. Eine weitere Erörterung im Appendix, Nr. 2-16.

⁴⁴ BEM, Amt, Nr. 19, gestand bereits ein, dass diese Struktur „beträchtliche Veränderungen durchgemacht“ hat.

⁴⁵ Für das vierfache Amt vgl. die Genfer Ordonnances Ecclésiastiques 1541/61 (*Reformierte Bekenntnisschriften* Bd. 1.2, Neukirchen-Vluyn 2006, S. 246). Nach Calvin, *Institutio* IV.3.4 und Confessio Gallicana XXIX werden Pastoren und Lehrer meist als gleichbedeutend angesehen, so dass sich eine dreigliedrige Struktur ergibt.

nicht ein dreifaches Amt eingeführt hat, betrachten sie doch die Dienste des Bischofs, Pfarrers und Diakons als zentral oder unverzichtbar für die Kirche.

57. Dieses Thema wirft unter den evangelischen Kirchen unter anderem die Fragen nach dem Verhältnis der Ordination zu bestimmten Ämtern und nach der Einheit der Ordnung der Ämter auf. Diese Verschiedenheit hebt zwar nicht die Kirchengemeinschaft zwischen den Kirchen der GEKE auf. Sie kann es aber erschweren, praktische Konsequenzen aus der gegenseitigen Anerkennung der Ordinationen zu ziehen, die in LK 33 ausgesprochen ist. Die gegenseitige Austauschbarkeit von Amtsträgerinnen erfordert offensichtlich, dass diese in Bezug auf das theologische Verständnis, die Ausbildung und die Aufgabenbereiche vergleichbar sind. Das bedeutet, dass sich die gegenseitige Anerkennung der Ordinationen nach LK 33 nur auf das Amt bezieht, das in allen Kirchen der GEKE durch Ordination übertragen wird, also das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Die Kirchen, die eine Ordination von „Ältesten“ praktizieren, sollten ermutigt werden zu überlegen, wie sie ihr Verständnis von Ordination zu der Bedeutung von Ordination als bezogen auf das *ministerium verbi* ins Verhältnis setzen, wie sie von allen anderen Kirchen der GEKE (und anderen weit darüber hinaus) anerkannt ist.⁴⁶

2.2.6 Geschlecht und sexuelle Orientierung in Bezug auf die Ämter

58 Ein Thema von großer Bedeutung ist ein „tiefergehendes Verständnis des umfassenden Charakters des Dienstes, das die gegenseitige Abhängigkeit von Männern und Frauen widerspiegelt“.⁴⁷ Die Kirchen der GEKE praktizieren – mit wenigen Ausnahmen⁴⁸ – die Ordination von Frauen zu ihren ordinationsgebundenen Ämtern, weil sie als grundlegende Voraussetzung für die ordinationsgebundenen Ämter nur Glaube und Taufe ansehen. Diese Haltung ist von allen Konfessionsfamilien innerhalb der GEKE hervorgehoben worden.⁴⁹

59. Zwischen den Kirchen der GEKE herrscht breite Übereinstimmung, dass der Dienst von Frauen und Männern eine Gabe Gottes ist. Bereits in den Neuendettelsau-Thesen (1982/ 86) haben die Kirchen der GEKE ihre gemeinsame Überzeugung betont und die Erwartung ausgedrückt, dass an dieser Stelle eine breitere Annäherung zwischen den Kirchen der Welt erreicht werden könnte: „Für die Berufung in den Dienst der öffentlichen Verkündigung und Sakraments-

⁴⁶ Diese Ermutigung bezieht sich nicht auf die methodistischen Kirchen, bei denen Älteste (Presbyterinnen) Diener an Wort und Sakrament sind.

⁴⁷ Vgl. BEM, Amt, Nr. 18.

⁴⁸ Die lutherische Kirche in Polen und die Brüderkirche in Tschechien schließen die Frauenordination aus. Die lutherische Kirche in Lettland und die Schlesische Evangelische Kirche A.B. haben die Frauenordination seit einiger Zeit ausgesetzt.

⁴⁹ Vgl. Appendix, Nr. 55.

verwaltung können weder Rasse noch Geschlecht von ausschlaggebender Bedeutung sein (Gal 3,27f). Kirchen, in denen Frauen noch immer nicht ordiniert und Pfarrerinnen werden können, müssen sich fragen lassen, ob sie diese geschichtlich bedingte Praxis mit dem reformatorischen Verständnis von Amt und Gemeinde auch heute noch vereinbaren können.⁵⁰

60. Auch wenn dies für die Kirchen der GEKE ein nicht verhandelbares Prinzip ist, lehnen sie dennoch nicht die Zusammenarbeit mit Kirchen ab, die bislang keine Frauen ordinieren. Alle Ämter können als authentisch anerkannt werden, selbst wenn sie – nach Ansicht der GEKE zu Unrecht – auf Männer beschränkt sind.⁵¹

61. Unter den Fragen, die den Zugang zu den Ämtern in der Kirche betreffen, ist heutzutage eine der meistdiskutierten, ob das Leben in einer homosexuellen Partnerschaft oder eine eingestandene homosexuelle Orientierung als Hinderungsgrund für die Ordination und die Ausübung des Dienstes an Wort und Sakrament und anderer Dienste in der Kirche betrachtet werden sollte. Die verschiedenen Positionen, die von Kirchen der GEKE eingenommen werden, reichen von offener Billigung homosexueller Amtsträger über die Erwartung eines zölibatären Lebens bis hin zu einer mehr oder weniger ausdrücklichen Verurteilung der Homosexualität.⁵² Alle Kirchen sind davon überzeugt, dass ihre voneinander abweichenden Positionen in Treue zum Evangelium gründen. Zugleich stimmen die Kirchen der GEKE darin überein, dass dieses Thema nicht spaltend für ihre Kirchengemeinschaft werden darf. Weil sie aber in dieser Frage von einem Konsens weit entfernt sind, sind weitere Untersuchungen sowie das Gebet um Leitung durch den Heiligen Geist nötig.

2.3 Ordination und der Dienst an Wort und Sakrament

2.3.1 Die Bedeutung der Ordination

62. Ordination ist die offizielle Handlung der Kirche im Namen Gottes (*vocatio externa*), welche die Berufung (*vocatio interna*) und die Eignung einer Person zu einem bestimmten Amt an-

⁵⁰ Neuendettelsau-Thesen II.5.

⁵¹ Vgl. das Ergebnis des Dialogs zwischen der GEKE und der Europäischen Baptistischen Föderation „Der Anfang des christlichen Lebens und das Wesen der Kirche“ IV.8: „Die Anerkennung der Integrität der jeweils anderen Seite schließt selbstverständlich auch die ordinierten Amtsträger ein. Solange wir keine volle lehrmäßige Anerkennung der Ämter haben, ermutigen wir dennoch dazu, die gegenseitige Akzeptierung der Ämter in praktischer und pastoraler Hinsicht auf lokaler, nationaler oder transnationaler Ebene zu sichern, zu erweitern oder zu ermöglichen.“ (Leuenberger Texte 9, Frankfurt am Main 2005, S. 50). Dies konnte erklärt werden, obwohl ein großer Teil der Baptistenbünde Europas keine Frauenordination praktiziert.

⁵² Vgl. Appendix, Kap. 4.2.4, bes. Nr. 60.

erkennt und sie zu ihrem Dienst beauftragt.⁵³ Der liturgische Akt der Ordination geschieht inmitten der gottesdienstlichen Gemeinde und schließt die Handauflegung sowie das Gebet um die Gabe des Heiligen Geistes ein. Diese Handlung spiegelt die Abhängigkeit eines jeden Amtsträgers von Gottes Kraft und Leitung ebenso wider wie das Gebet der Gemeinde, dass Gott den Ordinanden in seinem künftigen Dienst tatsächlich mit dem Heiligen Geist begleiten wird. Innerhalb des gesamten Gottesvolkes gibt es jedoch keinen Unterschied zwischen ordinierten und nicht-ordinierten Personen, weder im Wesen noch im Grad.

63. Innerhalb der GEKE gibt es unterschiedliche Ansichten über die Beziehung der Ordination zu anderen Formen der Berufung und Einführung. Breite Übereinstimmung gibt es jedoch in einigen grundlegenden Aussagen zur Ordination, die schon in den Neuendettelsau-Thesen (1982/86) gemacht wurden. Dazu gehört die Überzeugung, dass ein Amt in der Kirche, das Verkündigung des Evangeliums und Verwaltung der Sakramente einschließt, in jedem Fall durch Ordination übertragen werden muss.⁵⁴ Für andere Ämter ist dagegen die Ordination nicht nötig, aber es bedarf angemessener liturgischer Handlungen.

64. Im Kontext der GEKE wird die Ordination im grundsätzlichen Sinne (vgl. LK 33) als bezogen auf die Beauftragung für den Dienst an Wort und Sakrament verstanden. Durch dieses Amt kann „das Wort Gottes der Gemeinde (wie auch dem Amt selber!) immer wieder kritisch und befreiend gegenüberreten“, und die Kirche „markiert, wo sie in besonderer Weise auf Gottes Hilfe und Barmherzigkeit angewiesen ist.“⁵⁵ In manchen Kirchen der GEKE werden Diakone und Älteste ordiniert (auch in Fällen, in denen diese Ämter nicht die Verwaltung der Sakramente wahrnehmen) Diese Frage bedarf weiterer Erörterung.⁵⁷

2.3.2 Begrifflichkeit und Praxis der Ordination

65. Grundsätzlich stimmen die Kirchen darin überein, dass die Ordination ein für alle Mal vollzogen wird und nicht wiederholt werden soll. Es gibt jedoch unterschiedliche Arten, die Ordination für den lebenslangen Dienst zu praktizieren. Einige Kirchen, die ein dreifaches Amt⁵⁸ kennen, führen für jede Stufe dieses Amtes eine Ordinationshandlung durch. Dieses Alternativ-

⁵³ „Gemeinde“ bezieht sich sowohl auf die gottesdienstliche Gemeinde als auch auf die Ortsgemeinde.

⁵⁴ Vgl. Neuendettelsau-Thesen II.9.

⁵⁵ Vgl. SEK, *Ordination*, S. 63/64.

⁵⁶ Vgl. Appendix, Nr. 51.

⁵⁷ S.o. Nr. 50 u. 52; Empfehlung Nr. 4; Appendix, Nr. 68.

⁵⁸ Im Sinne von BEM, s.o. Nr. 47.

modell muss die Kirchen nicht trennen, sofern es nicht eine Abstufung in der theologischen Fülle des Amtes impliziert.⁵⁹

66. Die Frage, ob eine Person ordiniert werden sollte, sollte nicht davon abhängen, ob sie ihren Dienst vollzeitlich, teilzeitlich oder in ehrenamtlicher Tätigkeit ausüben soll. (Dies ist von wachsender Bedeutung, weil immer mehr Kirchen Formen eines lokalen Amtes einführen). Es sollte auch nicht allein auf der Grundlage ihrer Ausbildung entschieden werden. Die entscheidende Frage ist, ob es sich bei ihrem Amt um das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung handelt oder nicht. Wenn es sich darum handelt, soll die zum Dienst bestimmte Person ordiniert werden, unabhängig vom Zeitrahmen und den geographischen Einschränkungen, die für diesen bestimmten Dienst gesetzt sind. Die geistliche Bedeutung des Gnadenmittels und die Realität der Übermittlung von Gottes rettendem Handeln in Christus sind dieselben, ob nun das Amt vollzeitlich oder teilzeitlich, mit oder ohne Gehalt ausgeübt wird. Die Kirchen dürfen keine Praktiken einführen, die als Abstufungen in dem Amt, das auf die für die Kirche konstitutiven Elemente bezogen ist, wahrgenommen werden können. Regelungen für eingeschränkte Formen des Dienstes (ordinationsgebundene örtliche Ämter) können sowohl legitim als auch unter bestimmten Umständen hilfreich sein. Die Einschränkungen müssen aber durch die Beschäftigungsverhältnisse und nicht durch Anpassungen im Verständnis der Ordination gebildet werden.⁶⁰ Dass einige Kirchen Sonderregelungen zum Zweck der Ausbildung oder Erprobung haben, ist dabei anerkannt.

67. Wichtig ist, dass diejenigen, die im ordinationsgebundenen Amt dienen sollen, ausreichend ausgebildet sind. Die Ordination von Personen, die nicht über die nötige theologische Bildung verfügen, birgt die Gefahr, die Treue zur apostolischen Tradition, die Einheit der Kirche und die Verbundenheit von Wort und Sakrament nicht ausreichend sicherzustellen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Ordination auf Theologen zu beschränken wäre, die ein volles Studium durchlaufen haben. In jedem Fall sind biblisch-theologische Ausbildung und geistliche Reife wichtig und müssen genügend berücksichtigt werden, auch im Fall von eingeschränkten Formen

⁵⁹ Wie *Lumen Gentium*, Nr. 21, annimmt.

⁶⁰ Die VELKD hat in ihrem Dokument „*Ordnungsgemäß berufen*“ (s. Anm. 2) von 2006 eine terminologische Unterscheidung zwischen *Ordination* für den pastoralen Dienst mit allen Verantwortlichkeiten und *Beauftragung* für einen pastoralen Dienst, der weitgehend auf Predigt und Sakramentsverwaltung in einer Gemeinde begrenzt ist, eingeführt. Dabei ist aber das Verständnis, dass auch die Beauftragung als Ordination in streng theologischem Sinn (nach CA XIV) anzusehen ist, auch wenn dafür ein anderer Begriff verwendet wird. In anderen Kirchen werden örtliche ordinationsgebundene Ämter durch Bedingungen der Anstellung definiert, die zeitliche und örtliche Begrenzungen des Dienstes festlegen, und nicht durch Begrenzungen im Verständnis des ordinationsgebundenen Amtes, die eine andere Bezeichnung als Ordination verlangen. Es ist wichtig, dass alle Kirchen der GEKE ein ganzheitliches Verständnis der Ordination sicherstellen und dass deshalb keine Reordination verlangt wird, wenn eine Person in einem örtlichen Amt sich später für den hauptberuflichen Dienst qualifiziert und hierzu berufen wird.

der Beschäftigung. Wenn eine ordinierte Person, die in einem eingeschränkten Beschäftigungsverhältnis steht oder stand, eine volle theologische Ausbildung abgeschlossen hat, dann sollte sie für den hauptberuflichen Dienst wählbar sein, ohne reordiniert zu werden.

68. Weil die Ordination grundsätzlich nur einmal im Leben geschieht, sollte es im Normalfall eine Bedingung sein, dass die Ordinandin zu einem lebenslangen Dienst bereit ist, auch wenn solch eine Entwicklung zum Zeitpunkt der Ordination weder verabredet noch vorgesehen ist.⁶¹

69. Die ausdrückliche Bereitschaft der Ordinandin, sich ordinieren zu lassen, ist ein unverzichtbarer Teil der Ordinationsliturgie. Sie hat üblicherweise die Form einer zustimmenden Antwort des Ordinanden auf eine Frage der ordinierenden Amtsträgerin. Die Kirche ihrerseits verpflichtet sich dazu, die Ordinierten durch ihr Gebet und ihre Ermutigung zu unterstützen und angemessene Bedingungen für die Ausübung des Dienstes zu gewährleisten. Die Anwesenheit und Zustimmung der Gemeinde bei der Ordination repräsentiert die korporative Beteiligung der Kirche, in der die Ordinierte dienen soll, und auch die ökumenische Perspektive, dass der Dienst an Wort und Sakrament nicht für eine örtliche Kirche allein, sondern für die eine heilige katholische und apostolische Kirche eingesetzt ist.⁶² Innerhalb der GEKE wird dies durch die gegenseitige Anerkennung der Ordination für den Dienst an Wort und Sakrament dargestellt (LK 33; s.o. Nr. 57).

70. Unter den Kirchen, sowohl in der GEKE als auch in der weltweiten Ökumene, ist es eine weitgehend einmütige Praxis, dass Ordinationen nur von Personen vorgenommen werden sollen, die selbst ordiniert sind; normalerweise auch unter Beteiligung nicht-ordinierter Personen.⁶³ Sie nehmen ihre Aufgabe im Namen der ganzen Gemeinde wahr, die die Ordinandin in den Dienst des gesamten Gottesvolkes beruft. Weil die Ordination auch die Anerkennung von Amtsträgern jenseits der Grenzen der einzelnen Gemeinde und Kirche einschließt, werden Ordinationen üblicherweise von Personen vorgenommen, denen der Dienst der Episkopé anvertraut ist. Ordinationen finden gewöhnlich in den Kirchen (z.B. Kathedralen) statt, an denen die ordinierenden Amtsträgerinnen dienen, oder in den Kirchen, in denen die zu Ordinierenden arbeiten

⁶¹ Vgl. hierzu die Argumentation in: The Faith and Order Advisory Group of the Church of England: *The Mission and Ministry of the Whole Church. Biblical, Theological and Contemporary Perspectives*, 2007, 67 (ff).

⁶² Vgl. Lund Statement, Nr. 55.

⁶³ Ordination durch ordinierte Personen entspricht der reformatorischen Tradition und stellt ökumenische Anschlussfähigkeit sicher (vgl. SEK, *Ordination*, 77f).

sollen.⁶⁴ In beiden Fällen sollte der Zusammenhang beider Ebenen, der weltweiten Kirche und der Ortsgemeinde, ausdrücklich dargestellt werden.

2.4 Dienst und Ausübung der Episkopé

2.4.1 Bedeutung und Aufgabe von Episkopé

71. Der Begriff "Episkopé" ist in den ökumenischen Debatten der drei letzten Jahrzehnte wichtig geworden. Er bezieht sich auf die Ausübung der pastoralen Aufsicht, mit dem Zweck, sowohl das Wesen der Kirche (*esse*) als auch ihr Wohlergehen (*bene esse*) sicherzustellen. Die Aufgaben der Episkopé sind „die Ortsgemeinden in Gemeinschaft zu halten, die apostolische Wahrheit zu sichern und weiterzugeben, sich gegenseitig zu unterstützen und eine führende Rolle beim Bezeugen des Evangeliums zu spielen“.⁶⁵ So dient sie sowohl der Einheit als auch der Apostolizität der Kirche.⁶⁶ Episkopé ist seit den frühesten Zeiten der Kirche ausgeübt worden. Historisch gesehen gehören Episkopé und Kirchenleitung zusammen und umfassen Aufsicht über Lehre, Gottesdienst und pastorale Tätigkeiten ebenso wie die Verwaltung von institutionellen, finanziellen und personellen Ressourcen. Ihre institutionellen und amtlichen Formen haben sich in der Alten Kirche schrittweise herausgebildet, als die Gemeinden größer und zahlreicher wurden.

72. Episkopé ist ein Dienst in der und für die Kirche, nicht die Ausübung von Herrschaft über sie.⁶⁷ Für die Reformation war es wichtig, die Macht der Bischöfe zu begrenzen und ihre geistliche Aufgabe, die im Wesentlichen dieselbe ist wie die des Amtes der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, von der Ausübung weltlicher Macht zu trennen (CA XXVIII).

73. Im Kontext evangelischer Kirchen wird Episkopé vorrangig für jede Einzelkirche gestaltet und ausgeübt. Indem sie die Predigt und das geistliche Leben der Gemeinden beaufsichtigt, nimmt die Ausübung der Episkopé Verantwortung für das Evangelium als Kern der Apostolizität und Einheit der Kirche wahr. Episkopé ist deshalb auch ein Dienst an der Einheit der ganzen

⁶⁴ In der methodistischen Tradition finden Ordinationen in der Jährlichen Konferenz statt, die sowohl die örtliche als auch die weltweite Kirche repräsentiert.

⁶⁵ *Wesen und Auftrag der Kirche*, Nr. 91.

⁶⁶ In ihrem Dialog mit den anglikanischen Kirchen stellen die lutherischen und reformierten Kirchen Frankreichs in der Gemeinsamen Erklärung von Reuilly miteinander fest: „Wir glauben, daß ein in personaler, kollegialer und gemeinschaftlicher Weise ausgeübtes Amt pastoraler Aufsicht – episkope – auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens nötig ist, um die Einheit und Apostolizität der Kirche zu bezeugen und zu schützen.“ (Nr. 31.i; vgl. Meißen A 4).

⁶⁷ Die Neuendettelsau-Thesen drücken es so aus: „Die reformatorischen Kirchen [...] verstehen den ‚Dienst der Episkopé‘ ausschließlich als einen Dienst an der Einheit der Kirche, nicht als ein Amt über der Kirche, sondern als einen Dienst in der Kirche.“ (I.1.D).

Kirche und kann ohne diese ökumenische Perspektive nicht angemessen in Betracht gezogen werden.

74. Traditionellerweise, und bis heute, sind Visitationen eine wichtige Aufgabe der Episkopé, die sich sowohl auf geistliche als auch rechtliche Angelegenheiten beziehen. Hier liegt der Blickpunkt auf Gemeinden innerhalb einer Einzelkirche. Visitationen werden durch die Kirche und für die Kirche durchgeführt. Sie werden im Allgemeinen von den Inhabern des personalen Aufsichtsamts in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen der synodalen Strukturen der Kirche auf örtlicher und regionaler Ebene ausgeführt.

2.4.2 Episkopé als gemeinsame Verantwortung in der Kirche

75. Die institutionelle Entwicklung und das Verständnis der Episkopé sind mit unterschiedlichen Gewichtungen beschrieben worden. Das BEM-Dokument versteht Episkopé als Aufgabe des Bischofsamtes und setzt sie mit „pastoraler Aufsicht“ gleich (vgl. Nr. 21, 23, 29). Die anschließende Diskussion führte zu einer differenzierteren Wahrnehmung. Dennoch wurde das Verständnis von Episkopé in hohem Maße durch die Aufgabe der geistlichen Aufsicht durch Bischöfinnen und Superintendenten bestimmt. „Episkopé“ wird in dieser Tradition hauptsächlich mit dem „Aufsichtsamt“ gleichgesetzt.

76. In einem weiteren Sinne, und im Einklang mit den früheren Dokumenten der GEKE⁶⁸, betont das Verständnis der Episkopé die Aufgaben der pastoralen Aufsicht ebenso wie die der geistlichen Leitung und Steuerung in der Kirche. In manchen Kirchen ist der Dienst der Episkopé enger mit personalen Aufsichtsämtern verbunden als in anderen. In allen Kirchen der GEKE wird jedoch die Kirchenleitung in weiterem Sinne durch Synoden und von Synoden eingesetzte Gremien (unter Beteiligung von ordinierten und nicht-ordinierten Personen⁶⁹) ausgeübt, in enger Zusammenarbeit mit Amtsträgern, die eigens für den Dienst der Episkopé eingesetzt sind. Dies spiegelt die Tatsache wider, dass die „Ordnung der Ämter“ (s.o. Nr. 38ff), die eingesetzt ist, um den Dienst aller Christen zu fördern, mehr umfasst als nur das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

⁶⁸ Vgl. den ersten Satz im Kapitel über „Der Leitungsdienst (die Episkopé)“ in Tampere-These 3: „Zum Dienst des Wortes gehört auch die Aufgabe der Leitung der Gemeinde.“; Freiheit gestalten (Anm. 3), Nr. 2.2.1.1: „Zu den Kernfragen im ökumenischen Gespräch zählt das Verständnis von Amt, Ordination und geistlicher Kirchenleitung (Episkopé).“

⁶⁹ Wenn wir in diesem Dokument von „nicht-ordinierten Personen“ sprechen, wenden wir ein engeres Verständnis von Ordination an (nur für den Dienst an Wort und Sakrament) und rechnen so die ordinierten Ältesten in einigen reformierten Kirchen als nicht-ordiniert.

77. Unter den christlichen Kirchen herrscht breite Übereinstimmung, dass Episkopé in personaler, kollegialer und gemeinschaftlicher Weise ausgeübt werden muss.⁷⁰ Die Formen, wie sich diese drei Dimensionen zueinander verhalten, weichen jedoch beträchtlich voneinander ab. Die meisten evangelischen Kirchenordnungen stellen einen Ausgleich zwischen dem personalen und dem gemeinschaftlichen Element der Episkopé her, indem sie eine geordnete Wechselwirkung zwischen Dienern der Episkopé und synodalen Formen von Kirchenleitung auf lokaler und regionaler Ebene sicherstellen. Synodale Strukturen werden durch repräsentative Organe wie Kirchenvorstände, Presbyterien und Synoden auf verschiedenen Ebenen gebildet, in denen ordinierte und nicht-ordinierte Personen zusammenarbeiten. Personaler Dienst der Aufsicht ist ein Element innerhalb des Ganzen der Episkopé im Leben der Kirche. Er wird örtlich durch Gemeindepfarrerinnen und regional durch Superintendenten, Bischöfinnen oder Kirchenpräsidenten wahrgenommen. Im Gesamtrahmen der Episkopé besteht die Aufsichtsaufgabe derer, die am Dienst der Episkopé auf örtlicher und regionaler Ebene teilhaben, darin, immer wieder zu bezeugen, dass die Kirche, auch in institutioneller Sicht, das Evangelium als ihr entscheidendes Kriterium hat. Als Glieder am Leib Christi und Teilhaber am Dienst des gesamten Gottesvolkes sind ordinierte und nicht-ordinierte getaufte Personen befähigt, miteinander am Gesamten der Episkopé teilzuhaben.

78. Die Modelle der Verbindung von personalen und synodalen Elementen sowie der Aufteilung der Autorität weichen in den Kirchen der GEKE beträchtlich voneinander ab. Bischöfe und Präsidentinnen werden in manchen Fällen von Synoden, Konferenzen oder Kirchenräten gewählt, in anderen von den Pfarrern ihrer Diözesen zusammen mit einer repräsentativen Anzahl von Kirchenvorstandsmitgliedern. Die Wählerschaft schließt also immer eine große Zahl von Nicht-Ordinierten ein.⁷¹ Generell werden die Bischöfinnen oder Präsidenten in den Kirchen der GEKE nicht allein von den ordinierten Pfarrerinnen oder anderen Bischöfen ernannt; auch üben sie die Episkopé nicht unabhängig von Synoden oder Konferenzen aus.

79. Die Modelle stimmen also darin überein, dass sie die gemeinsame Verantwortung von Ordinierten und Nicht-Ordinierten in der Episkopé betonen. Diese Konvergenz ist besonders wichtig im Blick auf die Fragen, die sich von den bestehenden Vereinbarungen mit anglikanischen Kirchen (wie Meißen, Porvoo und Reuilly) hinsichtlich des Verständnisses von Episkopé (vgl. Appendix Kap. 2.7) und die Umsetzung dieser Vereinbarungen innerhalb der Kirchen der GEKE ergeben. Das reformatorische Verständnis von der Einheit der Kirche, das für alle Kir-

⁷⁰ Vgl. Porvoo Nr. 32.k; Reuilly Nr. 31.i (s.o. Anm. 60); *Wesen und Auftrag der Kirche*, Nr. 94.

⁷¹ In der Lutherischen Kirche der Slowakei wählen sogar alle getauften und konfirmierten Glieder der Kirche den Bischof.

chen der GEKE grundlegend ist, hält daran fest, dass die Bezeugung des Evangeliums in Wort und Sakrament dem gesamten Gottesvolk anvertraut ist und in der Gemeinde durch ein besonders berufenes Amt, das den Dienst der Episkopé einschließt, aufrecht erhalten wird. Die Ordnung der Ämter in der Kirche schließt den Dienst der Episkopé ein. Dieser Dienst garantiert nicht die Einheit der Kirche, aber dient der Kirche in ihrer Berufung, an der apostolischen Wahrheit festzuhalten und mit Christus im Glauben vereint zu bleiben.

3. Empfehlungen

1. Wir empfehlen den Kirchen der GEKE und aller anderen christlichen Traditionen, ihre Ämter kritisch zu überprüfen und über die Rolle ihrer Ämter bei den fortdauernden Spaltungen und Trennungen der Kirchen nachzudenken, um die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens zu erhalten.
2. Wir empfehlen den Kirchen der GEKE, weiter an dem gemeinsamen Verständnis eines Konzeptes der Ordnung der Ämter zu arbeiten, zu dem der Dienst an Wort und Sakrament und die Dienste der *diakonia* und der Episkopé unverzichtbar gehören.
3. Wir empfehlen den Kirchen der GEKE, die Zusammengehörigkeit des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zu beachten, die in der Theologie der Ordination in breiter Weise bestätigt wird, und deshalb diejenigen zu ordinieren, die mit Predigt und Verwaltung der Sakramente beauftragt werden.
4. Wir empfehlen den Kirchen der GEKE, ihre Lehre und Praxis der Ordination zu prüfen im Hinblick auf die Frage, zu welchem Dienst ordiniert und zu welchem beauftragt werden soll, um die gegenseitige Anerkennung der Ämter zu sichern und um die Verbundenheit in der GEKE als Ganzer und mit der weiteren ökumenischen Bewegung zu stärken.
5. Wir empfehlen weitere Studien über den Diakonat, angesichts der Tatsache, dass der diakonische Dienst in den Kirchen der GEKE auf unterschiedliche Weisen verstanden und geordnet wird. Ein besonderes Ziel sollte sein, seine Stellung in Bezug auf die Ordination zu klären.
6. Wir empfehlen den Kirchen der GEKE, ein Verständnis von Episkopé als einer Aufgabe zu vertreten, die weder den Bischöfinnen noch den Dienern an Wort und Sakrament allein zukommt, sondern eine gemeinsame Verantwortung ist, an der Kirchenvorstände, Synoden und Konferenzen teilhaben. Wir empfehlen ihnen, die personalen, kollegialen und gemeinschaftlichen Elemente von Episkopé zu berücksichtigen.
7. Wir empfehlen denjenigen Kirchen der GEKE, die noch keine Frauen ordinieren, ihre Praxis zu überprüfen.
8. Wir empfehlen den Kirchen der GEKE, weiter an einem gemeinsamen Verständnis einer Verfahrensweise zu arbeiten, die in Treue zum Evangelium Personen in homosexuellen Beziehungen bewertet, die zum Dienst des Amts berufen sind.

9. Wir empfehlen weitere Studien zu der Frage, wie das GEKE-Modell der Einheit in versöhnter Verschiedenheit im Lichte von Christi Ruf nach Einheit der Kirche weiterentwickelt werden kann, um die Gemeinschaft zu vertiefen, die zwischen den Kirchen der GEKE schon besteht, und um Anknüpfungspunkte und Verbindungen mit anderen Kirchen zu finden.

4. Appendix

Zusätzliches Material für das Lehrgespräch über „Amt, Ordination, Episkopé“

Vorbemerkung: Dieser Text wurde weder von der Lehrgesprächsgruppe noch vom Rat der GE-KE intensiv diskutiert. Als er den Kirchen der GEKE 2010 zugeschickt wurde, wurden Kommentare zu diesem Text nicht erbeten, so dass er 2011 nicht revidiert wurde. Nicht alle Formulierungen werden von allen Autoren unterstützt werden, und eine Menge an Verbesserungen könnte noch vorgenommen werden. Die grobe Argumentationslinie ist jedoch akzeptiert und gibt wichtige Ergänzungen zu der Erklärung.

4.1 Geschichtlicher Rückblick

1. Die Position der evangelischen Kirchen zu Dienst, Ordination und Episkopé, wie sie in der „Erklärung“ dargelegt ist, beansprucht, der Heiligen Schrift und – nach evangelischem Verständnis – der Tradition, wie wir ihr in der Geschichte der Kirche Jesus Christi begegnen, zu entsprechen. Von Beginn an gab es bestimmte Arten, die Dienste in der Kirche zu verstehen und zu ordnen. Dies begann in der Periode des Neuen Testaments, auch wenn der Text des Neuen Testaments selbst uns keine Lehre vom Dienst präsentiert. In diesem Abschnitt blicken wir zurück auf die historische Entwicklung, die hinter unserem gegenwärtigen Verständnis des Dienstes liegt. Hier ist noch nicht die Absicht, aus dem Zeugnis des Neuen Testaments oder dem Erbe der Reformation Normen abzuleiten (dies wird in Teil 4.2 geschehen), sondern die Vielfalt und die Kontinuität der Modelle und Formen des Dienstes innerhalb der evangelischen Kirchen genau zu erklären.

4.1.1 Das Neue Testament

2. Die oftmals behauptete Alternative zwischen Charisma und Dienst existiert nicht einmal in der Theologie des Paulus, da das Wirken des Geistes unteilbar ist. In 1. Kor 12,28 werden an Personen gebundene Funktionen und außergewöhnliche Fähigkeiten gleichermaßen dem ordnenden Handeln Gottes zugeordnet. Die Liste von Charismen in Röm 12,6-8 bezeugt ebenfalls die Grundtendenz des paulinischen Ansatzes: In den Charismen wird Gottes Gnade konkret, sodass ihre Gliederung, Ordnung und Stetigkeit natürliche Elemente des Geistwirkens sind.

3. Paulus formuliert in 1 Kor 12,28 die ersten drei Charismen (Apostel, Lehrer, Prophet) personal und signalisiert damit, dass ein fester Personenkreis eine spezifische Funktion bezogen auf die Gemeinde für eine bestimmte Dauer ausübt. In diesem Sinne können wir bei Paulus von Ämtern sprechen.

4. Das apostolische Amt unterstreicht in besonderer Art die Berufung der frühchristlichen Missionare und ihre Fähigkeit zu leiten und neue Gemeinden zu gründen. In der ersten Phase ist dieser Dienst auf Jerusalem konzentriert (vgl. 1 Kor 15,3-11; Gal 1,17-19), aber er kann in keinsten Weise auf die Zwölf, auf die christliche Gemeinde in Jerusalem oder auf Männer beschränkt werden (vgl. 1 Kor 15,7; Röm 16,7). Es gibt kein einheitliches Konzept des Apostelamtes im Neuen Testament – im Gegenteil, es gibt verschiedene Sichtweisen des Amtes. Paul verstand sein Apostelamt als Berufung, das Evangelium zu verkündigen und die Völker zum Gehorsam des Glaubens zu rufen (vgl. Röm 1,1-6). Propheten und Lehrer hatten offensichtlich ihre eigenen Aufgaben, unter anderem den Willen Jesu für die Gemeinschaft zu bezeugen und das Kerygma und die Texte der Schrift zu interpretieren (mündlich und schriftlich). Die Apostelgeschichte und der Epheserbrief erwähnen neben diesen Ämtern Evangelisten, die durch Christus berufen sind, ohne eine genaue Beschreibung, wie ihre Berufung stattfand (Apg 21,8; Eph 4,11).

5. Apg 11,30; 14,23; 15,2 machen deutlich, dass es schon in den frühesten Gemeinden *presbyteroi* gab, Personen, die eine führende Position in den Gemeinden einnahmen. In der Abschiedsrede des Paulus in Milet werden die *presbyteroi* (der Zeit nach Paulus) angesprochen (Apg 20, 17). Sie sind eingesetzt als *episkopoi* durch den Heiligen Geist und erhalten ihren Auftrag „die Kirche Gottes zu weiden“ (Apg 20,28). Lukas gebraucht hier zwei verschiedene Ausdrücke für die gleiche Gruppe von Ämtern, möglicherweise um verschiedene Konzepte (oder Strukturen) von Diensten zu harmonisieren, die hinter diesen Begriffen stehen.

6. In Phil 1,1 erwähnt Paulus – ohne weitere Erklärungen – *episkopoi* und *diakono*i (Bischöfe und Diakone oder Aufseher und Helfer). Offensichtlich sind dies mehrere Personen, die Aufgaben erfüllen, welche der Gemeinde allgemein bekannt sind. Ihre besondere Position in der Gemeinde wird im Anfang des Paulusbriefes betont. Der Sprachgebrauch lässt darauf schließen, dass die *episkopoi* eine führende Position innerhalb der Gemeinde ausübten. Wahrscheinlich handelt es sich um Leiter von Hauskirchen (1. Kor 1,14; 16,15f. 19; Röm 16,5.23; Apg 18,8), die ihr Haus für ortsansässige Christen zur Verfügung stellten und die jeweilige Gemeinde als Patrone in vielfältiger Weise unterstützten. Wenn wir uns die Gemeinde in Philippi anschauen (die wuchs und sich selbst in verschiedenen Hauskirchen aufteilte), mögen wir annehmen, dass Personen mit einer natürlichen Autorität für diese Aufgabe ausgewählt worden waren. Die *diakono*i dienten als Helfer der *episkopoi* und hatten wahrscheinlich eine besondere Verantwortung bei der Vorbereitung der Eucharistiefiern. Zudem oblag ihnen die Einsammlung und Verwaltung der Gaben.

7. Eine deutliche Verschiebung in Richtung einer festen Ämterstruktur kann für die nach-paulinische Zeit festgestellt werden, besonders in den Pastoralbriefen. Durch eine neue Ämterstruktur sollten die insolierten und von der Häresie bedrohten Hauskirchen zu einer örtlichen Gemeinde als dem einen Haus Gottes zusammengefügt werden. Dieser örtlichen Gemeinde sollte nun ein *episkopos* vorstehen. Dieses Konzept ist mit einem grundlegenden Rückbezug auf Paulus verbunden, wie exemplarisch 1 Tim 3,15 zeigt (vgl. auch Titus 1,7).

8. Der Autor der Pastoralbriefe stand vor der Aufgabe, zwei Verfassungsformen zu kombinieren und neu zu interpretieren, die wahrscheinlich in den Gemeinden bereits existierten. In den Pastoralbriefen finden wir sowohl Aussagen über eine auf *presbyteroi* gestützte Verfassung (1 Tim 5,17-19; Titus 1,5f) als auch einen Pflichtenspiegel für die *episkopoi* und *diakonoï* (1 Tim 3,2-13; Tit 1,7-9). Das Ziel war offensichtlich nicht eine Verschmelzung beider Verfassungsstrukturen, denn nur in Titus 1,5-9 stehen beide Strukturen nebeneinander, ohne wirklich mit einander verbunden zu werden. Stattdessen bevorzugt der Autor der Pastoralbriefe eine episkopale Verfassung kombiniert mit dem Dienst der Diakone.

9. Nach 1 Tim 3,1 ist das Amt des *episkopos* eine ehrenvolle Aufgabe, die man anstreben soll. Der *episkopos* steht nicht länger einer Hauskirche vor, sondern ihm oblag die Leitung einer örtlichen Gemeinde, unterstützt von *diakonoï* und verantwortlichen *presbyteroi* (Ältesten). Die angestrebte Reorganisation des episkopalen Dienstes und die graduelle Überwindung der presbyterialen Verfassung wird illustriert durch die Ordination des Timotheus in 1 Tim 4,14. Obwohl dem Timotheus von den *presbyteroi* die Hände aufgelegt worden waren (aber man beachte, dass nach 2 Tim 1,16 Timotheus von Paulus ordiniert worden war), wird er als *episkopos* von der ganzen Gemeinde ordiniert. Die Ordination war ein spiritueller, ein rechtlicher und ein institutioneller Akt, der die Autorität der Amtsträger stärkte in ihrer Aufgabe, die Tradition fortzuführen und zu bewahren.

10. Nicht zuletzt beschleunigten das Auftreten von Häresien und ihr Erfolg in den Hauskirchen die Etablierung eines funktionstüchtigen Amtes. Der *episkopos* sollte für die ganze Gemeinde verantwortlich sein (vgl. 1 Tim 5,1-21). Die Kirche als heiliger Bau und als auf Gott gegründete Institution, in der die Wahrheit Jesu Christi präsent ist (vgl. 1 Tim 3,15f; 2 Tim 2,19-21), muss sich gegen die Häresie verteidigen.

11. Dennoch erfassen rechtliche Kategorien nicht das Wesen des Episkopenamtes, das primär ein geistliches Amt ist, denn die Fähigkeit zur Lehre qualifiziert für das Leitungsamt der Gemeinde. Der *episkopos* wird als Haushalter Gottes angesprochen (1 Titus 1,7-9), der die rechte Lehre bewahrt und den Gegnern widersteht. Der *episkopos* herrscht nicht, sondern er ist der personale Garant für die Einheit der Gemeinde.

12. Insgesamt zeichnet sich das neutestamentliche Verständnis vom Dienst durch eine personale und eine funktionale Dimension aus: Bewährte und beauftragte Männer und Frauen nehmen ihre Aufgaben/Dienste in den Gemeinden wahr und unterstützen die Predigt des Evangeliums. All dieses geschieht in Treue zur Wahrheit des Evangeliums.

4.1.2 Die Kirche in Antike und Mittelalter

13. Im 2. Jahrhundert gab es eine Entwicklung zu einer mehr hierarchischen Auffassung und Ordnung des Dienstes. Wichtige Schritte dorthin sind der Erste Clemensbrief mit seiner Gegenüberstellung von Geistlichen und Laien (40,5) und seinem ersten Hinweis auf ein Konzept einer apostolischen Sukzession (42,1-4), und Ignatius von Antiochien mit seiner Forderung nach einer hierarchischen Verfassung: Der Bischof sollte die Leitungsfunktion in der Gemeinde haben, die Kollegien der Presbyter und Diakone waren als Berater und Helfer untergeordnet. Dies war begründet mit dem Schutz der Orthodoxie gegen häretische Lehren.

14. Aber dieses hierarchische Modell, basierend auf dem monarchischen Episkopat, wurde nicht vor dem 3. Jahrhundert umfassend umgesetzt. Zur gleichen Zeit wurde der Dienst der Bischöfe und Presbyter primär verstanden als ein priesterlicher Dienst, für den die Ordination beansprucht wurde. Nach der Hippolytischen *Traditio Apostolica* mussten Diakone auch von dem Bischof ordiniert werden.

15. Als die Kirche im 4. Jahrhundert über das ganze römische Reich organisiert wurde, änderte sich die Funktion des Bischofs vom Leiter einer Gemeinde zum Leiter einer Diözese, die aus mehreren Gemeinden bestand. Folglich verlor das Presbyterium seinen kollegialen Charakter und wurde nunmehr aufgefasst als Repräsentation des Bischofs auf lokaler Ebene, durch die Predigt und die Verwaltung der Sakramente. Ebenso begann der Diakonat an Bedeutung zu verlieren. Für Jahrhunderte war er ein Dienst („ministry“) mit seinen eigenen Aufgaben in der Liturgie und im Liebedienst („service“), aber besonders im Westen wurde er mehr und mehr zu einer Übergangsordnung, einer Art vorbereitender Status für das Presbyteramt.

16. Im Mittelalter war der Dienst theologisch definiert durch den Vorsitz bei der Eucharistiefeier. Folglich wurde er als ein priesterlicher Dienst angesehen, während der Dienst der Predigt des Evangeliums eine untergeordnete Rolle spielte, oder sogar überhaupt keine. Der presbyteriale Dienst wurde aufgefasst als die Grundform des Dienstes. Viele Theologen fassten das episkopale Amt nicht als spezifischen Dienst im theologischen Sinne auf, sondern als eine Institution mit Autorität im juristischen Sinne.

4.1.3 Die Reformation

17. Die Reformation hatte ihren Ursprung in der Wiederentdeckung des Evangeliums als die Botschaft von der Rechtfertigung aus Gnade allein durch den Glauben. Dies führte zu einem neuen Verständnis der Kirche als einer *creatura* des Evangeliums und als eine Gemeinschaft der Glaubenden. Beide Prinzipien brachten einen neuen Ansatz für die Theologie und Praxis des Dienstes, den alle Gruppen innerhalb der evangelischen Bewegung gemeinsam hatten und der zur Grundlage bleibender Differenzen zur Römisch-katholischen Kirche und faktisch auch zu den östlichen orthodoxen Kirchen wurde.

18. Die wichtigsten gemeinsamen Merkmale waren: eine neue Konzentration auf die Berufung des ganzen Volkes Gottes, ein neues Verständnis des presbyterialen/pastoralen Dienstes als Dienst am Wort, und eine Anerkennung der Notwendigkeit der Ordination als spezifische Form der Beauftragung für den Dienst. Weil die Gemeinschaft aller getauften Gläubigen Anteil an der Priesterschaft Christi hat, war das grundlegende Verständnis und die Bezeichnung des besonderen Dienstes nun „Pastor“ oder „Prediger“.

19. Zugleich aber war die Reformation von Beginn an vielfältig und zog aus den gemeinsamen theologischen Überzeugungen unterschiedliche Konsequenzen. Es ist besonders wichtig, dass die lutherische Reformation gegenüber der Tradition konservativ war und nur solche Gestaltungsprinzipien geändert haben wollte, die geeignet waren, die Wahrheit des Evangeliums zu verdunkeln. Deshalb konnte das episkopale Amt auf evangelische Art neu interpretiert werden, und folglich wurde es in den skandinavischen Ländern bewahrt. Im Gegensatz dazu war der reformierte Flügel der Reformation deutlich traditionskritisch und beanspruchte, das gesamte Leben der Kirche nach dem Maßstab der Bibel neu zu gestalten. Daraus ergab sich beispielsweise die nur in reformierten Kirchen gebräuchliche neue Gliederung des Amtes in Pastoren, Älteste und Diakone.

20. Neben diesen theologischen Differenzen standen Unterschiede in der historischen Situation bei der Durchsetzung der Reformation. Die lutherischen Kirchen waren dank der Förderung der fürstlichen Gewalt dazu in der Lage, sich in Deutschland und Nordeuropa zu etablieren. Deshalb lehnten sie sich in ihren Strukturen stark an den Fürstenstaat mit seiner personalen Ausübung von Herrschaft an. Auch in der Schweiz wurde die Reformation in enger Kooperation mit der Obrigkeit durchgeführt und die Kirchen hatten ein staatskirchliches Gepräge. Die Kantone waren aber dort republikanisch verfasst, und so war das kollegiale Element von vornherein stärker ausgebildet. Das gemeinschaftliche Element wurde besonders in den Kirchen betont, die sich unter einer feindlichen oder bestenfalls gleichgültigen Obrigkeit selbst organisieren mussten und dazu das presbyterial-synodale Modell entwickelten. Das waren vor allem die calvinisti-

schen Kirchen in Frankreich, den Niederlanden und Ungarn (hier allerdings bestanden die Synoden anfangs nur aus ordinierten Pfarrern), aber auch lutherische Kirchen, etwa im Herzogtum Jülich-Kleve-Berg.

4.1.4 Die weitere Entwicklung in der Neuzeit

21. Die in der Reformationszeit entstandenen Grundmodelle evangelischer Kirchenverfassung differenzierten sich im Laufe der folgenden Jahrhunderte weiter aus. Eine Entwicklungslinie war die Wiederherstellung einer geistlichen personalen Episkopé in den deutschen Territorien, wo zunächst allein das landesherrliche Kirchenregiment gestaltbildend war: Der Landesherr als *summus episcopus* setzte Theologen als Superintendenten o.ä. ein.

22. Eine weitere Entwicklung vollzog sich in Ungarn schon im 17./18. Jahrhundert (letztlich auf der Synode von Buda 1791) und anderswo hauptsächlich im 19. und frühen 20. Jahrhundert: In vielen Kirchen, die episkopal oder konsistorial verfasst waren, wurde das presbyterial-synodale Modell übernommen bzw. mit dem bestehenden Modell verbunden. Dies geschah meist in mehreren Stufen. Damit änderte sich nicht nur die Kirchenleitung, sondern auch die Zuständigkeit für bestimmte Bereiche der Episkopé. In der Bevorzugung des presbyterial-synodalen Modells wirkten theologische Argumente (die Berücksichtigung des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen als Gestaltungsprinzip) und außerkirchliche Entwicklungen (die Demokratisierung im politischen Leben) miteinander.

23. Methodistische Kirchenstrukturen haben ihr besonderes Gepräge durch ihre Formierung als eine Laienbewegung innerhalb der Kirche von England erhalten. Die United Methodist Church geht auf das Jahr 1784 zurück, als nach dem Unabhängigkeitskrieg und der Trennung der englischen und amerikanischen Anglikaner John Wesley selbst sich dazu gezwungen sah, Älteste und einen Superintendenten für die Methodisten in den Vereinigten Staaten zu ordinieren. Der erste Superintendent in den Vereinigten Staaten nahm den Bischofstitel an. Im Unterschied dazu verzichtete die Methodistische Kirche in England, die nach dem Tod von John Wesley ins Leben gerufen wurde, darauf und setzte sich damit vom Anglikanismus ab. Die entscheidende Autorität jedoch in den methodistischen Kirchen auf beiden Seiten des Atlantischen Ozeans hatte die Konferenz (jetzt aus ordinierten und nicht-ordinierten Mitgliedern zusammengesetzt), die aus den regelmäßigen Zusammenkünften der Prediger erwuchs, die in Verbindung (*„connexion“*) mit Wesley waren. (Konnexionalismus war schon immer ein charakteristischer Begriff zur Beschreibung der Methodistischen Ekklesiologie.)

24. Eine doppelte Motivation liegt sicherlich bei der Öffnung der Ämter für Frauen von Seiten der evangelischen Kirchen während des 20. Jahrhunderts vor. Gesellschaftliche Entwicklungen

haben hier eine mindestens ebenso große Rolle gespielt wie die theologische Einsicht in die Gleichheit beider Geschlechter.

25. Entwicklungen in der neuesten Zeit sind ebenfalls gegenläufig. Erstens lässt sich beobachten wie die ökumenischen Verbindungen einzelne Kirchen zu einer Überprüfung und Korrektur ihrer Theologie und Praxis des Amtes geführt haben. Ein herausragendes Beispiel ist die Wiederbegründung des dreigliedrigen Amtes nach dem Vorbild der Alten Kirche in einigen lutherischen Kirchen des Nordens. Hier ist die Verbindung mit den anglikanischen Kirchen besonders wichtig geworden.

26. Die ökumenische Diskussion hat ferner eine größere Aufmerksamkeit auf die Ausübung der Episkopé geschaffen. Insbesondere die lutherischen Kirchen haben in interkonfessionellen Gesprächen, z.B. mit Anglikanern und der Römisch-katholischen Kirche, eine Bereitschaft angedeutet, die Episkopé stärker auf das Bischofsamt auszurichten. Wie sehr dies aber in die tatsächliche Ordnung der Kirchen umgesetzt wird, ist noch offen. So drängen die Anglikaner darauf, dass sich aus der Porvoo-Erklärung zwischen den anglikanischen Kirchen Großbritanniens und Irlands und den nordischen und baltischen lutherischen Kirchen die Notwendigkeit ergibt, beispielsweise die Ordination durch Bischofsstellvertreter/innen, wie in Norwegen und Dänemark üblich, einzustellen.

27. Eine andere Entwicklung wurde ausgelöst durch die Schwierigkeiten vieler Kirchen, die flächendeckende Versorgung des Verkündigungsdienstes durch akademisch ausgebildete und hauptamtlich tätige Theologen/innen zu gewährleisten. Dies hat zur Öffnung alternativer Zugangswege zum Amt geführt, und damit auch zu unterschiedlicher Praxis der Ordination (s.o. 12, 14). Pragmatische Überlegungen und theologische Argumente sind ebenfalls verbunden in den Begründungen für die unterschiedlichen Lösungen.

4.1.5 Beurteilung des historischen Befundes

28. Deutlich ist, dass es nicht nur im 16. Jahrhundert zu einem Neuansatz in Verständnis und Ausgestaltung der Ämter gekommen ist, sondern dass es auch in der Zeit danach zu vielfältigen Veränderungen gekommen ist. Weder die Reformationszeit noch die gegenwärtige Praxis kann jedoch eine normative Bedeutung für die evangelischen Kirchen haben. Das Ineinander von pragmatischen und theologischen Begründungen für die gegenwärtigen unterschiedlichen Formen der Gestaltung von Amt, Ordination und Episkopé verlangt vielmehr nach hermeneutischen Kriterien.

4.2 Diskussion spezieller Probleme

4.2.1 Das „Priestertum aller Gläubigen“

29. Wie oben gezeigt (siehe Nr. 17f) war das neue reformatorische Verständnis der Kirche und ihres Dienstes verbunden mit einem neuen Verständnis des Priestertums als allen Christen zukommend. Die zentrale Bedeutung der Idee des „Priestertums aller Gläubigen“ für das allgemeine evangelische Verständnis von Amt, Ordination und Episkopé wird in den Neuendettelsau-Thesen und den Tampere-Thesen ebenso wie in KJC¹ betont. Auch die Methodistische Kirche betrachtet den Satz über das Priestertum aller Gläubigen als eine „Kurzfassung“ der Idee, dass alle Mitglieder der Kirche an dem Dienst und der Mission Gottes partizipieren: Die verschiedenen Ämter entstammen lediglich der Tatsache, dass die Kirche eine Struktur braucht „und deshalb existieren verschiedene Ordnungen und Rollen innerhalb des einen Dienstes Christi verteilt auf das ganze Volk Gottes“.²

30. Aus historischer Perspektive jedoch war das „Priestertum aller Gläubigen“ kein vorherrschendes Kennzeichen zur Zeit der Reformation. Der geradezu axiomatische Charakter des Konzepts für evangelische Ekklesiologie und Ämterlehre kann sich weder direkt auf lutherische noch auf reformierte Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts berufen. Es ist vielmehr das Resultat einer produktiven Weiterentwicklung von grundlegenden Impulsen der Reformation, die sich auf das Zeugnis der Heiligen Schrift sowie auf Aussagen in Luthers Schriften berufen, die sich bei ihm von seinen frühen bis zu seinen späten Schriften finden.

31. Martin Luther sprach nicht vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen, wie es im 18. Jahrhundert im Pietismus gebräuchlich wurde. Aber als er sich an den Adel wandte, um die Reformation zu fördern, bestritt er (mit Bezug auf 1 Petr 2,9 und Offb 5,10) die traditionelle Unterscheidung zwischen Laien und Geistlichen (die einen höheren „geistlichen Stand“ repräsentierten) und behauptete, dass „wir alle durch die Taufe zu Priestern geweiht sind“.³ Für Luther ge-

¹ S. Neuendettelsau Thesen I.3.A; Tampere-Thesen 2 (s. Erklärung, Nr. 8); KJC I.2.5.1.2. (s. Erklärung, Nr. 10). S. auch Meißen Nr. 4 = Reuilly Nr. 19: „Alle Getauften sind berufen, in einer Gemeinschaft des Priestertums zu leben und Gott Lobopfer darzubringen, die gute Nachricht miteinander zu teilen und sich an der Sendung und dem Dienst für die Menschheit zu beteiligen.“

² The Nature of Oversight: Leadership, Management and Governance in the Methodist Church in Great Britain, 2005, Nr. 4.4.3.

³ Vgl. An den Christlichen Adel deutscher Nation von des Christlichen standes besserung: „Dem nach szo werden wir allesamt durch die tauff zu priestern geweyhet, wie sanct Peter i. Pet. li. Sagt 'yhr seit ein kuniglich priesterthum, und ein priesterlich kunigreych', und Apoc. 'Du hast uns gemacht durch dein blut zu priestern und kunigen'. [...] Szo folget aus dissem, das leye, priester, fursten, bischoff, und wie sie sagen, geistlich und weltlich, keynen andern unterscheid ym grund warlich haben, den des ampts odder wercks haben, unnd nit des stand halbenn, dann sie seyn alle geystlichs stands, warhafftig priester, bischoff und bepste, aber nit gleichs eynerlei wercks [...]“ (WA 6, 407f).

hörten alle Christen dem geistlichen Stand an und ihr Verständnis als Priester ist christologisch begründet als Teilhabe am priesterlichen Amt Christi.⁴ Es muss bemerkt werden, dass außer dem Kleinen und Großen Katechismus und den Schmalkaldischen Artikeln, die ein Teil der lutherischen Bekenntnisschriften sind, Luthers Schriften in den evangelischen Kirchen keine formale und allgemeine Rolle als dogmatische Norm spielen. Die einzige lutherische Bekenntnisschrift, die das allgemeine Priestertum erwähnt, genauer das Priestertum der Kirche oder der Gemeinde, ist Melanchthons Abhandlung „De potestate et primatu Papae“ (1537), wo es als Argument für das Recht der Gemeinde steht, Pastoren zu wählen und zu ordinieren.⁵

32. Ebenso sprechen die reformierten Bekenntnisschriften allgemein nicht vom allgemeinen Priestertum. Die Confessio Helvetica Posterior bezieht sich auf 1 Petr 2,9, unterscheidet aber das königliche Priestertum vom kirchlichen Amt.⁶ Nach dem Genfer und Heidelberger Katechismus haben alle Gläubigen dadurch, dass sie am Leibe Christi teilhaben, Anteil an der Salbung Christi zum Propheten, König und Priester.⁷ Als ein „Priester“ handeln meint jedoch in diesem Zusammenhang nur, dass der Gläubige sich selbst und seinen Dienst als Opfer Gott darbringt. Es kann kaum behauptet werden, dass die Reformation den Dienst an Wort und Sakrament vom „allgemeinen Priestertum“ ableitet.

33. Die Frage, ob die axiomatische Stellung der Lehre vom allgemeinen Priestertum für die gegenwärtige evangelische Dogmatik ausreichend in Schrift und Tradition verwurzelt ist, wird sowohl außerhalb als auch innerhalb des Protestantismus aufgeworfen. In dieser Frage können jedoch die lutherischen Bekenntnisschriften nicht gegen Luther ausgespielt werden, einfach nur weil sie seine Terminologie vom Priestertum aller Gläubigen nicht aufgenommen haben. Allgemein haben die Bekenntnisschriften in den evangelischen Kirchen den Status eines autoritativen

⁴ Vgl. Von der Freiheit eines Christenmenschen: „Wie nu Christus die erste gepurtt hatt mit yhrer ehre und wirdickeit, alszo teylltet er sie mit allenn seynen Christen, das sie durch den glauben müssen auch alle künige und priester seyn mit Christo [...] Und das geht also zu, das ein Christen mensch durch den glauben szo hoch erhaben wirt ubir alle ding, das er aller eyn herr wirt geystlich, denn es kan yhm kein ding nit schaden zur seligkeit.“ (WA 7, 27, 17-23). Zugleich betont Luther, dass der priesterliche Status jedes Christen nicht die Notwendigkeit aufhebt, dass jene, die als Pastor in der Kirche arbeiten, ordentlich ordiniert werden.

⁵ S. BSLK, 491f.

⁶ S. E.F.K. Müller (Hg.): *Bekenntnisschriften der reformierten Kirche*, Leipzig 1903, S. 202, Z. 12-17: „Nuncupant sane apostoli Christi omnes in Christum credentes sacerdotes, sed non ratione ministerij, sed quod per Christum, omnes fideles facti reges et sacerdotes, offerre possumus spirituales Deo hostias (Exod. 9,6; 1. Pet. 2,9; Apoc. 1,6). Diversissima ergo inter se sunt sacerdotium et ministerium. illud enim commune est Christianis omnibus, ut modo diximus, hoc non item“. Übersetzung: „Die Apostel Christi nennen zwar Priester alle, die an Christus glauben; freilich nicht, weil sie ein Amt verwalten, sondern weil durch Christus alle Gläubigen zu Königen und Priestern gemacht sind und wir alle Gott geistliche Opfer darbringen können [...]. Sehr verschieden voneinander sind also das Priestertum und das kirchliche Amt. Jenes nämlich ist allen Christen eigen, wie wir soeben sagten, dieses aber nicht“ (P. Jacobs (Hg.): *Reformierte Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen in deutscher Übersetzung*, Neukirchen 1949, 219).

⁷ Vgl. Genfer Katechismus 1542/45, Fragen 40-45; Heidelberger Katechismus, Fragen 31f.

Zeugnisses (aber der Schrift untergeordnet). Lutherische wie auch unierte Kirchen nennen sie *normae normatae*, welche ihrerseits beständig auf ihren Einklang mit der Schrift geprüft werden müssen.

34. Dieses Prinzip ist in den reformierten und methodistischen Traditionen sogar noch stärker betont. Die reformierten Kirchen betrachten die Bildung von Bekenntnissen nicht als relativ abgeschlossen, wie die lutherische Tradition. Nach reformiertem Verständnis sind die Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts deshalb nicht unhinterfragbar, sondern bedürfen in einigen Fällen der Korrektur. Auch die Methodistische Kirche kennt keine Bindung an die Bekenntnisschriften der Reformation. Jedoch bezieht sie sich auf den „apostolischen Glauben“ im Sinne der Glaubensüberzeugungen der frühen Nachfolger Christi, wie er ausgedrückt ist in den „fundamentalen Prinzipien der historischen Bekenntnisse“ (das Apostolikum und das Nicänum), „und der protestantischen Reformation“.⁸

35. Grundsätzlich sind deshalb die Bekenntnisschriften als Zeugnis der Reformation auch heute noch zu beachten. Aber ebenso wie die Schrift müssen sie von ihrem Zentrum her verstanden werden, d.h. vom Evangelium der Rechtfertigung. Nur wenn es wichtige biblisch-theologische Gründe gibt, kann eine Abweichung von den Bekenntnisschriften theologisch gerechtfertigt werden.

36. Die Bezeichnung von Christen als priesterliches Volk in 1 Petr 2,5.9 und Offb 1,6 ist metaphorische Redeweise, die alttestamentliche Motive aufnimmt (vgl. Ex 19,6; Jes 61,6). Von urchristlichen Ämtern ist in den genannten Stellen jedoch nicht die Rede. Es geht vielmehr um den Gedanken, dass das Christusgeschehen allen, die glauben, den unmittelbaren Zugang zu Gott eröffnet, der keiner priesterlichen Vermittlung im kultischen Sinne mehr bedarf.

37. Die Verbindung von Ämtern mit dem allgemeinen Priestertum aller Gläubigen oder der Gemeinschaft kann in biblisch-theologischen Begriffen angemessener aus der paulinischen Lehre vom Leib Christi und der damit verbundenen Charismenlehre (vgl. Röm 12,3-8; 1 Kor 12,14) entwickelt werden. Auf ihrer Grundlage lässt sich die innere Einheit des ordinierten Amtes mit dem an alle Christen ergehenden Auftrag, das Evangelium zu bezeugen, in einer Weise bestimmen, welche den lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften nicht zuwiderläuft. Diese theologische Begründung entspricht auch der methodistischen Sichtweise, die besagt:

⁸ Vgl. <http://www.methodist.org.uk/index.cfm?fuseaction=openogod.content&cmind=1620>. Auch die UMC ehrt die Glaubensbekenntnisse der Reformation, betrachtet jedoch als „grundlegende[n] Maßstab für die Gültigkeit von Lehrnormen ... ihre Treue gegenüber dem apostolischen Glauben, der sich auf die Bibel gründet und sich im Leben der Kirche durch die Jahrhunderte hindurch als wahr erwiesen hat (*Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche*, Ausgabe 2010 mit Ergänzungen 2011, Grundlagen der Lehre und der theologische Auftrag der Evangelisch-methodistischen Kirche, S. 48).

„Es gibt nur einen Dienst in Christus, aber vielfältige Gaben und Wirkungen von Gottes Gnade im Leib Christi (Epheser 4,4-16).“⁹

38. Aus 1 Kor 14,26-33 geht hervor, dass nach Ansicht des Paulus alle Gemeindeglieder vom Heiligen Geist zur Verkündigung, sei es „in Zungen“, sei es in prophetischer Rede befähigt werden können.¹⁰ Die Apostel, Propheten, Lehrer und Wundertäter, von denen Paulus in 1 Kor 12,28 spricht, sind freilich von Gott eingesetzt, nicht von der Gemeinde. Auf Gott wird neben der Gabe zu heilen schließlich auch die Gabe, die Gemeinde zu leiten, zurückgeführt (vgl. auch Röm 12,4-8). Paulus selbst weiß sich wie die Jünger, die Jesus zu Lebzeiten begleiteten, unmittelbar „von Christus und Gott, dem Vater“ selbst berufen, nicht von Menschen, die ihm ein Amt übertragen hätten (vgl. Gal 1,1). Grundsätzlich kann kein Zweifel bestehen, dass der kirchengründende Verkündigungsdienst der Apostel von der Berufung aller Christen zum Christuszeugnis nicht nur bei Paulus, sondern auch in den übrigen Schriften des Neuen Testaments unterschieden wird. Die paulinische Charismenlehre lässt aber erkennen, dass dieser Unterschied insofern relativ ist, als das Charisma und der Auftrag der Verkündigung nicht ausschließlich den Aposteln gegeben oder auf eine bestimmte Gruppe von Amtsträgern beschränkt ist (vgl. Röm 12,7f). Was Paulus im Blick auf den Dienst der Verkündigung und der Gemeindeführung als besondere Gabe des Geistes bezeichnet, wird theologisch sachgemäß durch den Gedanken der *vocatio interna* ausgedrückt, die durch die *vocatio externa* in der Ordination oder in der Beauftragung durch die Gemeinde ihre Bestätigung findet.

39. Auch die johanneische Theologie legt den Gedanken nahe, dass der Dienst der Verkündigung nicht nur einem besonderen Amt vorbehalten bleibt, sondern grundsätzlich allen Gläubigen aufgetragen ist. Die johanneischen Schriften reden von der Zeugenschaft (*martyria*) des Glaubens. Von Bedeutung ist aber auch die Verheißung des Parakleten in den Abschiedsreden Jesu in Joh 13-16, in denen Jesus seine Jünger in die Welt sendet (Griechisch: *apostellein*), wie der Vater ihn gesandt hat (Joh 17,18; 20,21; vgl. Joh 4,38; 13,20). Die Gruppe der Jünger, die um Jesus versammelt ist, repräsentiert letztlich die ganze christliche Gemeinschaft.¹¹ Das Johannesevangelium kennt weder definierte Ämter noch einen exklusiven Geistbesitz, der den elf Jüngern oder den Aposteln oder einer kirchlichen Hierarchie vorbehalten bliebe. Auf dieser Grundlage kann gesagt werden, dass das Konzept des Priestertums aller Gläubigen bei Luther

⁹ Ebd., § 129, S. 80.

¹⁰ Nach 1 Kor 14,33b-36 sollen allerdings die Frauen in der Gemeinde schweigen. Wir müssen hier nicht auf die Frage eingehen, ob dies eine nach-paulinische Interpolation ist.

¹¹ Nur in Joh 17 und 20 spielt der Unterschied zwischen den verschiedenen Jüngergenerationen eine Rolle.

und in der gegenwärtigen evangelischen Theologie, obwohl es über 1 Petr 2,5.9 und Offb 1,6 hinausgeht, biblisch und theologisch durchaus angemessen ist.

40. Der Kernpunkt dieses Konzeptes würde missverstanden werden, wenn es gegen die Notwendigkeit von besonderen Diensten und besonders dem Dienst an Wort und Sakrament ausgespielt werden würde (vgl. Erklärung, Nr. 41f). Aber es bedeutet, wie Tampere-These 2 es ausdrückt, dass der „Dienst des Wortes [...] stets auf das allgemeine Priestertum der Gemeinde angewiesen [ist] und soll ihm dienen [...]“. So erinnert es sowohl das Volk Gottes an seine Sendung und die Dienerinnen an Wort und Sakrament an ihre Verantwortlichkeit für den Dienst aller Christen. Also ist das Konzept die Grundlage dafür, wie die Dienste weiter aufeinander bezogen werden. Darüber hinaus hat es noch eine spezielle Bedeutung für das Verständnis und die Ausübung der Episkopé als eine Aufgabe, die nicht auf die Vertreter des pastoralen Amtes begrenzt sein kann (s. Erklärung, Nr. 76).

4.2.2 Die „Ordnung der Ämter“

41. Der Begriff „Ordnung der Ämter“, der grundlegend für das Verhältnis des Dienstes des ganzen Volkes Gottes zu den besonderen Ämtern in der Kirche ist (vgl. Erklärung, Nr. 38f), wurde durch das Dokument „Die Kirche Jesu Christi“ eingeführt. KJC setzt es gleich mit „geordnetem Amt“¹² und bevorzugt den letzteren Begriff. Der Wortgebrauch in KJC ist hier nicht einheitlich, weil „geordnetes Amt“ auf der einen Seite gleichgesetzt wird mit dem Dienst an Wort und Sakrament,¹³ auf der anderen Seite eher als ein umfassender Begriff benutzt wird.¹⁴ Wegen dieses Mangels an Klarheit vermeiden wir den Begriff „geordnetes Amt“ in diesem Dokument.

42. Ein anderes Problem ist das Verhältnis des Begriffs „geordnetes Amt“ zu dem des „ordinierten Amtes“, der seit dem Lima-Dokument oft in ökumenischen Kontexten gebraucht worden ist. Auf der Grundlage dieser Terminologie gebrauchten die früheren GEKE-Dokumente diesen Begriff manchmal ebenfalls, um den Dienst an Wort und Sakrament zu bezeichnen.¹⁵ Aber das

¹² Vgl. KJC, 31 (Kap. I.2.5.1): „Zeugnis und Dienst der Kirche bedürfen der Institutionen des Gottesdienstes und der Weitergabe des Evangeliums. Dafür ist aufgrund des allgemeinen Priestertums der Gläubigen eine Ordnung der Ämter (ein ‚geordnetes Amt‘) erforderlich.“

¹³ Vgl. KJC, 34 (Kap. I.2.5.1.2): „Dort, wo Kirche ist, bedarf es darum eines ‚geordneten Amtes‘ der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.“

¹⁴ Vgl. KJC, 35 (Kap. I.2.5.1.2) „daß der Ausdruck ‚geordnetes Amt‘ die Gesamtheit kirchlicher Dienste im Sinne von These 3 der Tampere-Thesen bezeichnet. Das durch die Ordination übertragene Amt ist ein Teil dieses geordneten Amtes“. Tampere-These 3 bezieht sich auf den Dienst der Episkopé und besagt, „daß die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums der ganzen Gemeinde obliegt und daß die Leitung der Gemeinde (der Kirche) auch durch andere ‚Dienste‘ geschieht und nicht nur dem ordinierten Amt zukommt“. Vgl. auch KJC, 35 (Kap. I.2.5.2), nachdem die hauptamtlichen Mitarbeiter in der diakonischen Arbeit der Kirche „am geordneten Dienst der Kirche“ teilnehmen.

¹⁵ Vgl. z.B. Nr. 7-10 in der Einführung.

„ordinierte Amt“ nach BEM ist nicht einfach ein „von Gott eingesetztes“ Amt, sondern auch ein durch die Ordination übertragenes Amt.¹⁶ Das passt gut mit der Römisch-Katholischen und den orthodoxen und anglikanischen Kirchen überein, in denen sowohl Bischöfe als auch Priester und Diakone ordiniert werden. Unter den Kirchen der GEKE variiert jedoch die Praxis hinsichtlich der geordneten Ämter, für die ordiniert wird (vgl. Erklärung, Nr. 65). Um der Klarheit willen vermeiden wir auch den Begriff „ordiniertes Amt“.

43. Die Sache selbst jedoch ist sehr wichtig, weshalb sowohl theologische als auch terminologische Klarheit notwendig ist. Für die GEKE ist das Thema von besonderer Bedeutung, weil es innerhalb des Protestantismus Unterschiede zwischen den konfessionellen Traditionen gibt. Viele Lutheraner werden, ausgehend von CA V („*De ministerio ecclesiastico*“), behaupten, dass es kein anderes göttlich geordnetes Amt gibt als das *ministerium verbi* (Dienst am Wort). Reformierte Theologen sprechen im Gegensatz dazu von mehreren Diensten mit Bezug auf Johannes Calvins Lehre vom vierfachen oder dreifachen Amt. Es muss jedoch beachtet werden, dass Calvin ebenso einen Dienst im Singular betont: den „Dienst von Menschen, den Gott zur Regierung seiner Kirche benutzt“.¹⁷ Dieser Dienst beinhaltet verschiedene „*officia*“. Deshalb wurde das Konzept eines gegliederten oder differenzierten Amtes in den reformierten und unierten Kirchen in deutschsprachigen Teilen Europas gebräuchlich.¹⁸ Auf der anderen Seite haben einige lutherische Kirchen kürzlich eine Vielzahl von Ämtern anerkannt; besonders jene Kirchen, die mit der Porvoo-Erklärung einen positiven Standpunkt gegenüber dem dreifachen Amt nach BEM eingenommen und eine neue Form des Diakonats geschaffen haben.

44. Der Begriff „Ordnung der Ämter“ hat den Vorteil, dass er die Frage offen lässt, ob es ein einzelnes „geordnetes Amt“, ausgeübt in verschiedenen Formen, oder mehrere „geordnete Ämter“ gibt. Diese (eher akademische) Frage sollte in weiteren Lehrgesprächen untersucht werden. Wichtiger ist die Frage der Elemente der Ordnung der Ämter sowie wie ihre Struktur.

¹⁶ Vgl. BEM, Amt, Nr. 7.c.: „Der Ausdruck *ordiniertes Amt* (ordained ministry) bezieht sich auf Personen, die ein Charisma empfangen haben und die die Kirche zum Dienst ernennt durch die Ordination, durch Anrufung des Geistes und Handauflegung“.

¹⁷ Calvin, *Institutio* IV.3.2. vgl. Opera Selecta 5,44 Z. 15-17: „[...] hominum ministerium, quo Deus in gubernanda ecclesia utitur, praecipuum esse nervum, quo fideles in uno corpore cohaereant [...]“; deutsche Übersetzung nach Otto Weber. – S. auch unten, Nr. 71 mit Anm. 49.

¹⁸Vgl. z.B. ‚Theologische Überlegungen zum gegliederten Amt‘ (1970) des Theologischen Ausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen, in: *Amt und Ordination im Verständnis evangelischer Kirchen und ökumenischer Gespräche. Eine Dokumentation im Auftrag der Arnoldshainer Konferenz*, hg. v. A. Burgsmüller, R. Frieling, Gütersloh 1974, 88f; SEK, *Ordination*, Kap. 4.2. (44) oder die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Nr. II,2: „Der Heilige Geist erbaut und leitet die Gemeinde durch vielfältige Gaben und Dienste. Sie dienen alle dem einen Amt, dem sich die Kirche verdankt und das ihr aufgetragen ist, die in Christus geschehene Versöhnung Gottes mit der Welt zu bezeugen und zur Versöhnung mit Gott zu rufen. Alle Dienst, ob in Verkündigung oder Lehre, in Diakonie oder Kirchenmusik, in der Leitung oder der Verwaltung, sind Entfaltungen des einen Amtes.“

45. Als wir feststellten, dass drei Ämter (oder Komponenten des einen Dienstes) in der Ordnung der Ämter unverzichtbar sind (vgl. Erklärung, Nr. 38), betonten wir die Legitimität der Vielfalt in der Ordnung der Ämter. Das Prinzip der legitimen Vielfalt steht im Gegensatz zu der Überzeugung vieler anderen christlichen Kirchen, z.B. der Römisch-Katholischen, der orthodoxen und anglikanischen Kirchen, und stellt tatsächlich ein Haupthindernis in der ökumenischen Annäherung dar. Das Lima-Dokument sagt, dass „das dreifache Amt des Bischofs, Presbyters und Diakons heute als ein Ausdruck der Einheit, die wir suchen, und auch als ein Mittel, diese zu erreichen, dienen könne (Nr. 22). Damit ist die Erwartung an die evangelischen Kirchen verbunden, die dreifache Ordnung einzuführen oder wieder einzuführen.¹⁹ Diese Frage verdient sorgfältige Überlegung. Es ist wichtig, die Schrift- und Wirklichkeitsgemäßheit dieses Prinzips zu überprüfen.

46. Es ist offensichtlich, dass die Schriften des Neuen Testaments ein vielfältiges Bild von Diensten und Formen der Gemeindeleitung aufzeigen und diese nicht einheitlich sind. Während dies auch von römisch-katholischen und orthodoxen Theologen zugegeben wird, gibt es einen Disput darüber, ob es im Neuen Testament eine geradlinige Entwicklung zu einer besonderen Amtsstruktur gibt, wie sie in der frühen Kirche auftaucht. Schon in den frühen Schriften des Neuen Testaments werden *presbyteroi* und *episkopoi* erwähnt, die eine besondere Funktion im Rahmen der Gemeindeleitung ausüben. Aber erst im zweiten Jahrhundert führt dies zum Aufkommen des „monarchischen Episkopats“ und der hierarchischen Gliederung in Bischof, Presbyter und Diakon (s.o. Nr. 8-14).

47. Die Bedeutung der Pastoralbriefe zum Verständnis von Amt, Ordination und Episkopé ist in der Ökumene kontrovers. Evangelische, katholische und orthodoxe Exegeten stimmen darin überein, dass in 1 Tim 3 und Titus 1,5f eine Institutionalisierung der Dienste der Leitung und das erste Aufkommen eines Konzepts einer Kette von Amtsträgern feststellbar ist.²⁰ Während jedoch evangelische Exegeten darin eine Entwicklung angebahnt sehen, die zu einer Entfernung von den Ursprüngen eines christlichen Amtsverständnisses führt, interpretieren katholische Exegeten diese Entwicklung als Realisierung einer inneren Entelechie. Die Schriftgemäßheit der kirchlichen Ämter und ihrer Struktur bestünde demnach darin, in der historischen Kontinuität dieser Entwicklung zu stehen, die vom Heiligen Geist geleitet worden sei.

¹⁹ Dies wurde deutlicher ausgesprochen von den Anglikanern, vgl. die Porvooer Gemeinsame Feststellung, Nr. 32.j und 41 mit der Porvoo-Erklärung (ebd. Nr. 58, b.v. und VII) und die Gemeinsame Erklärung von Reuilly, Nr. 43.

²⁰ Vgl. z.B. Ökumenischer Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen: ‚Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge. Abschließender Bericht‘, in: *Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge* III, hg. v. D. Sattler, G Wenz, Freiburg i. Br./Göttingen 2008, 167-267, hier 199f.

48. Demgegenüber betonen die evangelischen Kirchen, dass das Neue Testament kein einheitliches Amtsverständnis überliefert, sondern die Freiheit des Geistes bezeugt, der in unterschiedlichen Strukturen wirken kann. Schriftgemäßheit bedeutet demnach, dass die konkrete Ausgestaltung der kirchlichen Ämter und Dienste jeweils funktionsgerecht und im Sinne der Unterscheidung von Grund, Gestalt und Bestimmung der Kirche sowohl dem Auftraggeber als auch dem Empfänger gemäß sein muss. Deshalb sind die konkreten Ordnungen, die das Neue Testament bezeugt keine unmittelbare Norm, sondern weithin als Modelle zu betrachten, die für immer neue Aktualisierungen offen sind.²¹

49. In diesem Sinne lässt sich auch die durch Calvin begründete reformierte Lehre vom vierfachen oder dreifachen Amt verstehen. Einerseits hat man Calvins Ämterlehre Biblizismus vorgeworfen, weil er einmalige und dauerhafte Ämter im Neuen Testament unterscheidet (vgl. *Institutio* IV.3.5). Andererseits ist die Auswahl der für konstitutiv gehaltenen Ämter durch dogmatische und praktische Überlegungen bestimmt. Exegetisches und historisches Kriterium ist für Calvin, dass die Ämter in der Urgemeinde nachweisbar sind und in der Alten Kirche weiterbestanden haben. Jedoch fällt es Calvin schwer, bestimmte Ämter und Amtsstrukturen überzeugend abzulehnen, z.B. Bischof und Prophet. Folgerichtig lehnt er das Bischofsamt nicht völlig ab. Recht verstanden zeigt die reformierte Lehre, wie die hermeneutischen Kriterien der Schriftgemäßheit und der Wirklichkeits- oder Situationsgemäßheit in der konkreten Gestaltung der kirchlichen Ordnung und der kirchlichen Ämter zur Geltung gebracht werden können. Ohne für die heutigen Kirchen unmittelbar normativ zu sein, dient die reformierte Ämterlehre genau darin als Modell für die Gegenwart.

50. Für Protestanten ist der problematischste Teil an der Lehre vom dreifachen Amt nach BEM die hierarchische Abstufung, die in den anglikanischen, orthodoxen und römisch-katholischen Kirchen festgestellt werden kann. Besonders die reformierten Bekenntnisschriften betonen, dass, weil Jesus Christus der alleinige Herrscher der Kirche ist, „alle wahren Pastoren [...] die gleiche Macht haben unter einem einzigen Haupt, einzigen Herrn und einzigen allgemeinen Bischof, Jesus Christus“²². Auch nach der methodistischen Tradition geschieht der „Dienst aller Christen und Christinnen [...] in gegenseitiger Ergänzung.“²³ Und die Barmer Theologische Erklärung (These IV) drückt es folgendermaßen aus: „Die verschiedenen Ämter der

²¹ Vgl. die Ausführungen über die „Normativität des Ursprungs“ im „Malta-Bericht“ des Lutherischen Weltbundes und des römischen Einheitssekretariats von 1972 (§ 51-54 = DwÜ 1, 261f).

²² Confessio Gallicana XXX; vgl. auch Confession Helvetica Posterior XVIII; Synode von Emden 1571, Art. 1.

²³ *Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche* (s. Anm. 8), § 129, 80. In der amerikanischen Originalfassung ist noch beigefügt: „No ministry is subservient to another“.

Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen; sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.“

51. Deshalb ist es für ein evangelisches Amtsverständnis wichtig, eine reflektierte Haltung gegenüber Stufen der Verantwortung und Autorität zu haben. Auf der einen Seite ist es klar, dass einige Personen zu umfassenderen Bereichen des Dienstes (geographisch oder fachlich) berufen sind als andere und dass ihnen Verantwortung für untergeordnete Personen gegeben wird, die in ihrem Bereich arbeiten. Es ist außerdem richtig, dass es, wie in allen sozialen Bereichen, eine gewisse Korrespondenz zwischen verschiedenen Ebenen von Verantwortung und Autorität geben muss, damit das Management gut funktioniert. Die Kirche ist jedoch eine Gesellschaft *sui generis*, gemäß den Ermahnungen Christi an seine Jünger nach Mt 20,25-28. Die geordneten Ämter in der Kirche sind in Bezug zu einander definiert, grundsätzlich horizontal, aber in gewissem Ausmaß auch „vertikal“. Aber dies muss immer als *Dienst* („service“) verstanden und ausgeübt werden, in Form von Funktionalität und gegenseitiger Ergänzung und nicht als exklusive Rechte oder Herrschaft.

4.2.3 Der Dienst von Frauen und Männern

52. Der weitgehende Konsens unter den evangelischen Kirchen in Bezug auf die Offenheit aller Ämter für beide Geschlechter ist eins der umstrittensten Themen innerhalb der ökumenischen Diskussion über das Amt. Deshalb scheint es wertvoll, die Argumente der evangelischen Position in der Diskussion mit anderen Positionen zusammenzufassen.

53. Die Bibel bezeugt, dass Männer und Frauen nach Gottes Bild geschaffen sind (Gen 1,27), dass der Geist Gottes über Söhne und Töchter ausgegossen wurde (Apg 2,16-18) und dass es in Christus weder Mann noch Frau gibt (Gal 3, 28). Deshalb gibt es einen breiten Konsens zwischen den Kirchen, dass sowohl Männer als auch Frauen zum Dienst Christi berufen sind. Das Lima-Dokument sagt: „Die Kirche muß den Dienst erkennen, der von Frauen verwirklicht werden kann, ebenso wie den, der von Männern geleistet werden kann. Ein tiefgehendes Verständnis des umfassenden Charakters des Dienstes, das die gegenseitige Abhängigkeit von Männern und Frauen widerspiegelt, muß noch breiter im Leben der Kirche zum Ausdruck kommen.“²⁴

54. Frauen leisten in allen Kirchen wichtige Dienste auf pastoralem und sozialem Gebiet und in der Bildung. Sogar Kirchen, die bislang die Ordination von Frauen abweisen, betonen in jün-

²⁴ BEM, Amt, Nr. 18.

geren Erklärungen, dass Frauen in verschiedenen Ämtern „dem Leib Christi und seiner Mission“ dienen.²⁵

55. Frauen wurden jedoch in allen Kirchen für Jahrhunderte vom Dienst an Wort und Sakrament ausgeschlossen und sind es heute immer noch in zahlreichen Kirchen. Beginnend im 19. Jahrhundert aber öffneten die meisten lutherischen, reformierten und methodistischen Kirchen ihre Ämter Schritt für Schritt für Frauen und etablierten endlich gleiche Rechte für Frauen und Männer auf allen Ebenen des Dienstes. (Das gleiche wurde von den meisten anglikanischen, baptistischen und alt-katholischen Kirchen durchgeführt.) Alle konfessionellen Traditionen innerhalb der GEKE bekräftigten kürzlich die Notwendigkeit dieser Position. Der Reformierte Weltbund bezeugt: „Einige Kirchen ordinieren immer noch keine Frauen, obwohl dies biblisch und theologisch nicht gestützt ist. Oftmals stützt sich der Grund dafür, keine Frauen zu ordinieren, auf die vorherrschende patriarchalische, soziale, kulturelle und religiöse Umwelt des Landes, in dem sich die Kirche befindet. Es ist nötig, dass wir einander dabei unterstützen, die Vorrangigkeit von relevanten theologischen Einsichten über die Herrschaft von nicht-theologischen Faktoren wiederherzustellen. Ein vollständiges Verständnis des christlichen Dienstes ist inklusiv und unterstützt die Ordination von Frauen.“²⁶ Die Erklärung des Lutherischen Weltbundes über das bischöfliche Amt (2007) sagt: „Heute gehört die grosse Mehrheit aller Lutheranerinnen und Lutheraner Kirchen an, die Frauen und Männer gleichermaßen ordinieren. Diese Praxis spiegelt ein erneuertes Verständnis des biblischen Zeugnisses wider. Die Frauenordination bringt die Überzeugung zum Ausdruck, dass im öffentlichen Amt von Wort und Sakrament die Gaben von Männern wie Frauen gebraucht werden, damit die Kirche ihre Sendung erfüllen kann, und dass die Beschränkung des ordinationsgebundenen Amtes auf Männer das Wesen der Kirche verdunkelt, die Zeichen unserer Versöhnung und Einheit in Christus durch die Taufe ist, über die Schranken ethnischer Zugehörigkeit, sozialer Schichtung und des Geschlechts hinweg (vgl. Gal 3,27-28)“.²⁷ Auch die methodistischen Kirchen haben in jüngsten Dialogen mit anderen Bekenntnissen erklärt, dass alle Ebenen des Dienstes für Männer und Frauen offen sind: „Methodisten ordinieren Frauen, weil sie glauben, dass auch Frauen die Berufung empfangen, die

²⁵ *The Church of the Triune God. The Cyprus Agreed Statement of the International Commission for Anglican-Orthodox Theological Dialogue*, hg. vom Anglican Communion Office, London 2006, no. VII.17 (eigene Übersetzung).

²⁶ ‚A new community. Affirmations of The Ordination of Women‘, in: *Walk my Sister The ordination of women: Reformed perspectives*, hg. v. Ursel Rosenhäger, Sarah Stephens, (Genf) 1993 (Studies from the World Alliance of Reformed Churches 18), 5 (eigene Übersetzung).

²⁷ Lund Statement, Nr. 20.

durch innere Überzeugung und äußerlich sichtbare Gaben und Gnaden offenbar und durch die Versammlung der Gläubigen bestätigt wird.“²⁸

56. Den evangelischen Kirchen wird manchmal vorgeworfen, lediglich sozialen Veränderungen zu folgen, wie etwa der Bewegung für Gleichberechtigung von Frauen. Solche Entwicklungen sind sicherlich einflussreich, aber müssen nicht automatisch zu Veränderungen in der Kirche und ihren Ämtern führen. In einer Studie des Reformierten Weltbundes wird erklärt: „Als Teil der menschlichen Gemeinschaft ist die christliche Gemeinschaft gebunden an die Veränderungen, die sich in dieser größeren Gemeinschaft ereignen. Ein Blick in die Geschichte des Christentums gibt uns genug Belege, um zu zeigen, dass die christliche Gemeinschaft nicht sklavisches allem folgt, was sich an Veränderungen in der Menschheit vollzieht. Sie bedient sich ihres eigenen Urteils, das auf ihrer Interpretation der Bibel, der Traditionen, der Dogmen, der Lehren, kirchlichen Sitten usw. basiert. Solche Begegnungen variieren auch, weil die Praxis der christlichen Gemeinschaften in der ganzen Welt, oder selbst innerhalb regionaler und nationaler Bereiche, nicht einheitlich ist.“²⁹ Folglich handeln die Kirchen, die Frauen ordinieren, gemäß ihrem Verständnis der Bibel und ihrer theologischen Einsichten: „Diejenigen Kirchen, die Frauen ordinieren, tun dies aus ihrem Verständnis des Evangeliums und des Amtes heraus. Es beruht für sie auf der tiefen theologischen Überzeugung, daß es dem ordinierten Amt der Kirche an Fülle mangelt, wenn es auf ein Geschlecht beschränkt ist.“³⁰

57. Es muss anerkannt werden, dass Unterschiede hinsichtlich der Ordination von Frauen innerhalb der Ökumene ein großes Hindernis für Kirchengemeinschaft darstellen. Kirchen, die selbst keine Ordination von Frauen praktizieren, werden meist die ordinierten Dienste von Frauen und Männern von solchen Kirchen, die sie praktizieren, nicht anerkennen. Die Kirchen der GEKE bedauern, dass ihre Praxis zu Problemen mit anderen Kirchen führt, und sie erklären ihre Bereitschaft für weitere Diskussionen. Aber durch ihre Erklärung, dass ihre Position zum Dienst von Frauen nicht verhandelbar ist, bekräftigen sie, dass sie nicht akzeptieren werden, dass andere Kirchen zwischen ihren weiblichen und männlichen Amtsträgern zwischen ihren weiblichen und männlichen Amtsträgern einen Unterschied machen. Deshalb werden sie keine Modelle der Kirchengemeinschaft akzeptieren, die eine Ablehnung der Ordination von Frauen oder ein Ent-

²⁸ *Die apostolische Tradition*. Bericht der Gemeinsamen Kommission der Römisch-Katholischen Kirche und des Weltrates Methodischer Kirchen („Singapur-Bericht“ 1991), Nr. 96, in: DwÜ 3, 442-468, hier 466. Vgl. auch das Anglikanisch-Methodistische Dokument *Teilhaben an der apostolischen Gemeinschaft* (1996), Nr. 55: „Dass Gott Frauen zum ordinierten Amt in all seinen Formen beruft, wird innerhalb des Methodismus bejaht“ (in: DwÜ 3, 44-73, hier 60).

²⁹ H.S. Wilson, 'Towards a new understanding of ministry: some theological considerations', in: *Walk my Sister* (s. Anm. 26), 75 (eigene Übersetzung).

³⁰ BEM, Amt, Nr. 18, Kommentar.

wertung ihrer weiblichen Ordinierten beinhalten. Auch kann keine Differenzierung vorgenommen werden zwischen jenen, die von Bischöfen, und jenen, die von Bischöfinnen(bzw. anderen Trägerinnen des Aufsichtsamts) ordiniert worden sind.

58. Die Kirchen der GEKE haben ihre Praxis der Frauenordination im Einklang mit dem gegenwärtigen reformatorischen Verständnis des Amtes entwickelt. Sie sind erst in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts zu einem gemeinsamen Verständnis der Berufung von Frauen und Männern in die Ämter gekommen, und ein langes Ringen war für dieses Ergebnis notwendig. Sie erkennen auch, dass es selbst in ihrer eigenen Gemeinschaft Zögerlichkeit gibt und dass prinzipielle Gleichheit nicht immer auch praktische Gleichheit bedeutet. Die Kirchen der GEKE betrachten die Ordination von Frauen als ein Geschenk und als Segen des Heiligen Geistes und werden diese Praxis nicht aufgeben, weil es für sie eine prinzipielle Angelegenheit ist. Sie betonen ihre Erwartung, dass die Mitgliedskirchen, die bislang noch keine Frauen ordnieren, ihre Praxis überdenken werden (s. auch das Zitat aus der Neuendettelsau-These in der Erklärung, Nr. 53).

4.2.4 Amt und Homosexualität

59. Hinsichtlich der Qualifikation von Personen für die geordneten Dienste und besonders für den Dienst an Wort und Sakrament ist eins der am heißesten diskutierten Themen heute die Frage der sexuellen Orientierung, d.h. ob homosexuelle Personen ordiniert werden können. In Anbetracht der Diskussion in vielen der Mitgliedskirchen der GEKE³¹ und der öffentlichen Aufmerksamkeit, die diese Frage auf sich gezogen hat, ist auch in diesem Dokument eine Erörterung dieses Themas angemessen. Die bedeutenden Unterschiede innerhalb der GEKE in Bezug auf diese Frage, die von dem grundsätzlichen Bewertung der Vereinbarkeit von homosexuellen Beziehungen mit der christlichen Lehre abhängig sind, spiegeln die sehr unterschiedlichen rechtlichen Bedingungen und öffentlichen Einstellungen gegenüber der Homosexualität in den europäischen Gesellschaften wider.

60. Die Protestantische Kirche der Niederlande, die lutherische Kirche von Norwegen und die Schweizer reformierten Kirchen³² bejahen grundsätzlich die Qualifikation von homosexuellen Personen für die Ordination. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland

³¹ Eins der vielen Beispiele hierfür ist die Tagung der Evangelischen Kirche von Westfalen zu diesem Thema im September 2009. Vgl. <http://www.evangelisch-in-westfalen.de/presse/nachrichten/artikel/offen-und-einladend-auch-fuer-gleichgeschlechtlich-liebende/>.

³² Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund stützt seine Argumentation auf das Priestertum aller Gläubigen und die paulinische Charismenlehre und stellt fest, dass „keine stichhaltigen Gründe gegen die Ordination von [...] homosexuell disponierten Menschen vorzubringen“ seien (SEK, *Ordination*, 57).

(VELKD) erklärt, dass das Thema keine Bekenntnisfrage ist, und macht die Ordination von Homosexuellen von einem verantwortungsvollen Lebensstil und der Akzeptanz der örtlichen Gemeinde abhängig. Zur gleichen Zeit überlässt sie den Mitgliedskirchen die Entscheidung, ob Personen, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben, von der Ordination ausgeschlossen werden sollten.³³ Die United Methodist Church wiederum beschränkt grundsätzlich die Möglichkeit der Ordination von Personen, die die Homosexualität nicht praktizieren (nicht frei bekennende praktizierende Homosexuelle sind)³⁴. Die Kirche von Schottland berief auf ihrer Generalversammlung von 2009 eine besondere Kommission, um „die Fragen in Bezug auf die Homosexualität und die Ordination und die Einführung von Pfarrern“ zu prüfen, im Lichte eines Falles, der vor die Generalversammlung gebracht worden war. Die Sonderkommission wird im Jahr 2011 berichten.³⁵ Die Vereinigte Reformierte Kirche beschloss im Jahr 2000 ein Moratorium zur Diskussion dieser Frage, aber 2010 wird ein Bericht diskutiert werden. Wieder andere Mitgliedskirchen haben keine offizielle Politik in Bezug auf die Ordination von Homosexuellen, betrachten Homosexualität aber mehr oder weniger deutlich als nicht im Einklang mit der biblischen Lehre und dem christlichen Leben stehend.³⁶

61. Wir stellen zusammenfassend fest, dass es innerhalb der GEKE eine breite Übereinstimmung in Bezug auf die Rechte und die menschliche Würde von Personen mit homosexueller Orientierung gibt,³⁷ aber keine Übereinstimmung in Bezug auf die Annehmbarkeit von homosexuellen Beziehungen innerhalb der christlichen Kirche im allgemeinen und deshalb auch für Ordinierte im besonderen. Für eine Lösung ist eine Einschätzung des biblischen Zeugnisses über Homosexualität ebenso notwendig wie eine Erfassung der Natur von Homosexualität. Hierbei wird es auch sinnvoll sein, andere Faktoren bezüglich des Lebensstils von Pfarrern und Kandidaten der Theologie mit einzuschließen.

³³ Vgl. http://www.ekd.de/homosexualitaet/stellungnahme_biko_velkd.html. – Die EKD hat noch in dem Dokument „Mit Spannungen leben“ (1996) die Gleichwertigkeit von heterosexuellen und Beziehungen recht klar bestritten und deshalb argumentiert, dass Personen, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben, nur in Ausnahmefällen zum Pfarramt zugelassen werden sollten (vgl. http://www.ekd.de/familie/spannungen_1996_5.html).

³⁴ Vgl. UMC, *Book of Discipline*, Nashville 2008, § 304.3, 206: „self-avowed practicing homosexuals are not to be certified as candidates, ordained as ministers, or appointed to serve in The United Methodist Church.“ In der deutschen Ausgabe (s.o. Anm. 8) fehlt dieser Absatz.

³⁵ Vgl. <http://www.churchofscotland.org.uk/extranet/xga/statement.htm>.

³⁶ Vgl. Z.B. die Erklärung der Bischöfe der drei lutherischen Bischöfe in Estland, Lettland und Litauen, in der u.a. die Entscheidung anderer lutherischer Kirchen, „nicht-zölibatäre Homosexuelle für das Pfarramt oder Bischofsamt zu ordinieren“, verurteilt wird, weil „eine homosexuelle Aktivität mit der Nachfolge Christi unvereinbar ist“ (<http://dizzysound.net/blog/2009/11/19/baltic-lutheran-bishops-some-lutheran-churches-departing-apostolic-doctrine/>).

³⁷ Ein deutliches Beispiel für eine solche Bekräftigung ist das Dokument *Pilgrimage of Faith* (2005) der Methodistischen Kirche in England (vgl. http://www.methodist.org.uk/static/conf2005/co_17_pilgrimageoffaith_0805.doc).

62. Wir empfehlen, dass die Mitgliedskirchen der GEKE weiterhin darum ringen, einen evangeliumsgemäßen Standpunkt zu finden in der Bewertung von Personen, die homosexuell sind und/oder in einer homosexuellen Beziehung leben und in den Dienst berufen sind. Ein gutes Beispiel hierfür gibt die Methodistische Kirche in England, die ihren Versuch, verschiedene und voneinander abweichende theologische Sichtweisen zusammenzuhalten, als eine Pilgerreise des Glaubens betrachtet (vgl. den oben erwähnten Bericht, Anm. 37). Das Thema sollte in einem zukünftigen GEKE-Studienprozess zur menschlichen Sexualität noch detaillierter behandelt werden.

4.2.5 Die Bedeutung der Ordination

63. Viele Probleme in Bezug auf ein gemeinsames Verständnis der Ordination sind der Tatsache geschuldet, dass „Ordination“ kein biblisches Wort ist. Der Begriff ‚*ordinatio*‘ ist vom römischen Recht abgeleitet. Trotzdem finden wir im Neuen Testament einige Stellen, die eine Grundlage darstellen für das, was wir heute ‚Ordination‘ nennen. In den frühesten Gemeinden wurden Formen der Beauftragung praktiziert, die als Basis für die Grundlegung der Ordination dienen. Diese können auf das Alte Testament zurückgeführt werden, in dem schon besondere Berufungen, gefolgt von Handlungen der Autorisierung, gefunden werden können, auch wenn sie nicht direkt mit der christlichen Ordination in Verbindung gebracht werden können. Jedenfalls wurde die Ordination nicht vom Christentum erfunden. Generell besteht darin Übereinkunft, dass es doch eine Verbindung mit der Synagoge und der nachbiblischen jüdischen Praxis gibt.

64. Ein Ritual der Beauftragung für einen besonderen Dienst durch Handauflegung gewinnt Form im Zuge der stufenweisen Entwicklung ständiger Ämter und Dienste. Solch ein Ritual der Ordination wird in der Apostelgeschichte und in den Pastoralbriefen erwähnt. Es dient dazu, die Charismen desjenigen zu seinem besonderen Dienst zu bestätigen, der beauftragt werden soll, und als ein Zeichen externer Kontinuität mit jenen, die die gleiche Aufgabe haben. Diese Behauptung, dass im frühesten Christentum die Leitung einer Gemeinde nur auf der Grundlage der Handauflegung durch einen Apostel ausgeübt wurde, kann weder exegetisch noch historisch aufrechterhalten werden, ebensowenig die Behauptung einer historischen Sukzession, d.h. einer fortlaufenden Kette von Handauflegungen von den Aposteln bis zur Gegenwart.

65. Es kann nicht mit Sicherheit behauptet werden, dass die Form der Ordination in den frühesten Gemeinden einheitlich war. Jedoch erlaubt das biblische Zeugnis einige Schlussfolgerungen, die allgemein anerkannt sind:

- Presbyter und Diakone wurden vom Presbyterium ordiniert, primär im Namen Gottes.³⁸
- Es gab eine Verbindung zwischen der Handauflegung und der Gabe des Heiligen Geistes.³⁹
- Die Handlung war eine Bekräftigung und Autorisierung durch die Apostel oder das Presbyterium.⁴⁰
- Die Handlung schloss eine Antwort des zu Ordinierenden in Form eines Bekenntnisses ein.⁴¹

66. Eine Einschätzung der Position der Reformation in Bezug auf die Ordination ist schwierig, weil die Praxis zwischen den verschiedenen Teilen und den unterschiedlichen Perioden der reformatorischen Bewegung variiert. In jedem Fall gab es mit der Konsolidierung der Reformation Übereinstimmung über die Notwendigkeit eines gut geordneten Zugangs zum Dienst an Wort und Sakrament. Die Reformatoren zielten darauf, an die traditionelle Praxis und Verständnis der Ordination anzuschließen und gleichzeitig ihr neues Verständnis des Amtes zu betonen. Die Ordination ist kein Hauptthema in den Bekenntnisschriften, und deshalb gibt es keine klare und umfassende Definition. Aber es gibt eine Übereinstimmung über die Notwendigkeit der Berufung und Ordination von Pfarrern als Handlung der ganzen Kirche⁴² und über die Autorität der Presbyter, die Ordination vorzunehmen, weil sich die eigentlichen (römisch-katholischen) Bischöfe weigerten, Protestanten zu ordinieren.⁴³

67. Philipp Melanchthon und Johannes Calvin waren sogar bereit, die Ordination als ein Sakrament anzusehen, vorausgesetzt, dass sie in einem biblischen Sinne verstanden und verwaltet wurde.⁴⁴ Heutzutage zählen die evangelischen Kirchen die Ordination nicht zu den Sakramenten, weil sie kein materielles Zeichen mit sich trägt und nicht als eine Handlung betrachtet wird, die Gottes rettende Gnade mitteilt. Zugleich bestreiten sie nicht den sakramentalen Charakter des Ordinationsritus, vor allem deshalb, weil er eine Epiklese mit einschließt (ein besonderer Ruf um das Geschenk des Heiligen Geistes).⁴⁵

³⁸ SEK, *Ordination*, 55; vgl. BEM, Amt, Nr. 40.

³⁹ Lund Statement, Nr. 10; vgl. SEK, *Ordination*, 55; BEM, Amt, Nr. 39.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Vgl. 2. Tim 6,12.

⁴² Vgl. CA XIV; Tractatus de potestate Papae, 72 (BSLK, S. 492f); Confessio Helvetica Posterior 18.8.

⁴³ Vgl. Schmalkaldische Artikel 10.3 (BSLK, S. 458); Tractatus de potestate Papae, 60-67 (ebd., S. 489-491).

⁴⁴ Vgl. Apologie XIII. 7-13 (BSLK, 293f); Calvin, *Institutio* IV.19.28-31.

⁴⁵ Vgl. Reform und Anerkennung kirchlicher Ämter, 1972, in: *Amt und Ordination* (Anm. 18), Nr. 16; Malta-Bericht (s. Anm. 21), Nr. 59 (*DwÜ* 1, 263f); ARCIC I, Erläuterung 1979, Nr. 3 (*DwÜ* 1, 156f); *Die apostolische Tradition* (s. Anm. 28), Nr. 88 (*DwÜ* 3, 464f).

68. Die Reformatoren, besonders Bucer und Calvin, waren überzeugt, dass die Leitung durch Älteste für das Wohl der Kirche wesentlich war, aber sie erlaubten eine flexible Gestaltung des Ältestendienstes. Es gibt vergleichbare Dienste in vielen reformatorischen Kirchen, zu denen ihre Vertreter nur für eine begrenzte Zeit gewählt und in ihr Amt ohne Ordination eingesetzt werden. Seit dem 17. Jahrhundert wurde es aber in einigen westeuropäischen reformierten Kirchen zur Praxis, diejenigen zu ordinieren, die für das Amt des Ältesten ausgesondert waren. Im Kollektiv üben die Ältesten Leitung für die ganze Gemeinde aus, unter der Herrschaft und gemäß dem Beispiel Christi und durch die Führung des Heiligen Geistes. Diese Leitung wird in einer kollegialen Partnerschaft mit den Pastoren auf lokaler, nationaler und globaler Ebene des kirchlichen Lebens ausgeübt. Es sollte jedoch betont werden, dass die Ordnung der Ältesten sich von dem Dienst an Wort und Sakrament unterscheidet. Wegen dieser Besonderheit kommt die Frage von „gegenseitiger Anerkennung der Ordination“ im Sinne der Leuenberger Konkordie 33 nicht auf.

4.2.6 Verständnis und Bedeutung der Episkopé

69. Obwohl der Begriff *episkope* (im Unterschied zu den Begriffen Dienst („ministry“) oder Ordination) im Neuen Testament vorkommt, gibt es keine allgemein akzeptierte Definition dieses Begriffs. Der biblische Gebrauch gibt keinen klaren Anhaltspunkt, da *episkope* sowohl als göttliche Handlung (in Luk 19,44 und 1 Petr 2,12 in der Bedeutung einer göttlichen Visitation) und als menschliche Position oder Amt (Apg 1,20; 1 Tim 3,1) verstanden werden kann. In Hebräer 12,15 bezieht sich das Verb *episkopein* auf eine Aufgabe, die von der ganzen Gemeinde wahrgenommen wird.

70. Mit dem Hinweis hierauf betrachten die meisten evangelischen Kirchen es als eine Reduzierung, wenn Episkopé mit der Aufgabe des episkopalen Amtes gleichgesetzt wird. Die Diskussion im Anschluss an das Lima-Dokument führte zu dem Resultat, dass Episkopé als eine notwendige Funktion der Kirche und der Episkopat als spezielle Form zur Erfüllung dieser Funktion unterschieden werden müssen.⁴⁶ Es wurde deutlich, dass das personale Element der Episkopé mit ihren kollegialen und gemeinschaftlichen Elementen ausgeglichen werden muss. Deshalb ist die grundsätzliche Bedeutung von Episkopé eher „Kirchenleitung“ als „Aufsicht“ (die leicht mit einem regionalen bischöflichen Amt verknüpft wird). Sogar die lutherischen Kirchen, die ein großes Gewicht auf das „bischöfliche Amt“ legen und es als das „ordinationsgebundene

⁴⁶ Vgl. bes. *Episkope and Episcopacy and the Quest for Visible Unity*, hg. v. Peter Bouteneff, Alan Falconer, Faith and Order Paper Nr. 183, WCC, 1999. Diese Unterscheidung wurde von dem Faith and Order-Dokument *Wesen und Auftrag der Kirche*, Nr. 90-98, aufgegriffen, auch wenn eine Reihe von Kirchen immer noch daran festhalten, dass auch der „historische Episkopat“ notwendig sei (vgl. Nr. 93, Kästchen).

Amt der pastoralen Aufsicht“ bezeichnen, geben zu, dass der „Dienst der *episkopé* im weiten Sinne auch durch kooperative, synodale Formen der Aufsicht ausgeübt [wird], an denen Laien wie Ordinierte entsprechend festgelegten Regeln und Bestimmungen beteiligt sind“.⁴⁷ Die methodistische Erklärung „The Nature of Oversight“ (Anm. 2) gebraucht „*oversight*“ als die Übersetzung des griechischen Wortes *episkope*, aber sieht als ihre Komponenten „*governance*“ (Ausübung formaler Autorität durch Festlegung der Richtlinien und Ordnung der Praxis der Kirche), „*management*“ (Anwendung von Strategien, um die Richtlinien durchzusetzen, Einsetzung von Menschen und anderen Ressourcen zu diesem Ziel und Überwachung der Ergebnisse) und „*leadership*“ (Inspiration, Wahrnehmen und Auszuformulieren von Visionen, Anbieten von Modellen, um Anleitung zu geben und Macht auszuüben mit Autorität, Gerechtigkeit und Liebe).

71. Zwischen den verschiedenen evangelischen Traditionen gibt es jedoch unterschiedliche Schwerpunkte hinsichtlich des Verständnisses der Episkopé und graduell unterschiedliche Argumente für ihre Notwendigkeit. Die *lutherische* Tradition sieht die „Aufsicht“ mit „dem Zweck, für das Leben einer ganzen Kirche Sorge zu tragen“ als eine Angelegenheit „von grundlegender Bedeutung für das Leben der Kirche.“ Ihre Aufgaben sind „Leitungsverantwortung für die Sendung der Kirche [...], besonders durch Visitationen Wegweisung für das gemeinsame Leben der Gemeinden in der Region, für die sie zuständig sind, zu geben und sie in ihrem Zusammenleben zu unterstützen“, zu ordinieren und „Lehre und geistliche Praxis in der Kirche, vor allem insofern sie von Ordinierten ausgeübt werden“ zu beaufsichtigen (Lund Statement, Nr. 43 u. 46). Nach der *methodistischen* Tradition ist die Episkopé ein notwendiges Element der Kirche. Der Text „The Nature of Oversight“ sagt: „Die Funktion der Sicherstellung, dass die Kirche treu zu ihrem Auftrag bleibt, ist bekannt als *oversight*.“ Das bedeutet, dass für den Methodismus das glaubwürdige Predigen und Bezeugen des Evangeliums ein wichtiger Aspekt seines apostolischen Zeugnisses ist. Hierin ist die methodistische Tradition der lutherischen nahe. Nach den *reformierten* Bekenntnisschriften ist Christus das alleinige Haupt der Kirche.⁴⁸ Deshalb wird Christi Leitung der Kirche gegenüber menschlichen Strukturen und Institutionen betont. Aber Calvin beschreibt das von den Ältesten ausgeübte „Amt der Leitung“ als „für alle Zeiten vonnöten“.⁴⁹ Der Begriff Episkopé mag nicht so vertraut sein, aber die Notwendigkeit

⁴⁷ Lund Statement, Nr. 4. Das „bischöfliche Amt“ ist das Hauptthema dieses Statements (vgl. Nr. 43-49, 53-59), mit nur wenigen Bemerkungen über die „weitere“ Bedeutung der Episkopé als „Kirchenleitung [...] durch synodale und kollegiale Strukturen“ (Nr. 50).

⁴⁸ Vgl. Confessio Gallicana XXX; Confessio Scotica XVI; Westminster Confession XXV.1.

⁴⁹ Calvin, *Institutio* IV.3.8 (“Est igitur hoc gubernationis munus saeculis omnibus necessarium”).

von Disziplin (als essentieller Aspekt oder sogar als Erkennungsmerkmal der Kirche)⁵⁰ wird in der reformierten Tradition betont. Sie bezieht sich sowohl auf die Lebensführung des ganzen Volkes Gottes als auch auf die Lehre der Prediger: beides muss beaufsichtigt und korrigiert werden. Folglich wird die Wichtigkeit der Leitung und Aufsicht für die Einheit und Apostolizität der Kirche in der reformierten Tradition ebenfalls unterstrichen, oftmals verbunden mit einer besonderen Struktur der Ausübung von Leitung und Aufsicht. In den *unierten* Kirchen folgen Verständnis und Gestaltung der Episkopé gewöhnlich einer Kombination aus lutherischen und reformierten Ansätzen. Die Unterschiede machen weitere theologische Arbeit notwendig. Trotzdem kann eine breite Übereinstimmung über die Notwendigkeit von Episkopé als einer gemeinsamen Verantwortlichkeit klar festgestellt werden.

4.2.7 Themen von Leuenberg, Meißen, Porvoo und Reuilly

72. Neue Fragestellungen für die GEKE hinsichtlich der Wichtigkeit und der Erfordernisse von Episkopé ergeben sich durch die existierenden Vereinbarungen mit anglikanischen Kirchen (wie Meißen, Porvoo und Reuilly). Die anglikanischen Kirchen sehen die Existenz einer dreifachen Ordnung des Dienstes und von Bischöfen in historischer Sukzession als wesentlich für die Kirchengemeinschaft, weil sie „glauben, dass der Historische Episkopat ein Zeichen der Apostolizität der ganzen Kirche ist.“⁵¹ Die Porvooer Gemeinsame Feststellung hat, indem sie Übereinkunft auf dieser Basis erreichte, den Weg für die völlige Austauschbarkeit von Pfarrern geebnet. Für die GEKE ist dieses Thema wichtig, denn einige Kirchen der GEKE (die lutherischen Kirchen in Norwegen, Dänemark, Estland und Litauen) haben durch die Unterzeichnung der Porvoo-Erklärung den Wert des Zeichens der frei übernommenen historischen episkopalen Sukzession bestätigt. Deshalb muss es diskutiert werden, ob das „Porvoo-Modell“ als mit dem „Leuenberger Modell“ kompatibel angesehen werden kann. Dieses Thema, das auch aus anglikanischer Sicht ungelöst ist, bedarf gründlicher Reflektion.

73. Über einige nordische, baltische, nordamerikanische und afrikanische lutherische Kirchen hinaus sind wenige evangelische Kirchen der Bitte des Lima-Dokuments nachgekommen, „die bischöfliche Sukzession als ein Zeichen der Apostolizität des Lebens der ganzen Kirche zu akzeptieren“ (Amt Nr. 38). Aufbauend auf der Überzeugung, dass „zur wahren Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend“ ist (LK 2, vgl. CA VII), haben die meisten Kirchen der GEKE die historische bischöfliche Sukzession im Dienst der Episkopé nicht als ein natürli-

⁵⁰ Vgl. Calvin, *Institutio* IV.12.1; Confessio Belgica XXIX; Confessio Scotica XVIII + XXV.

⁵¹ Reuilly Nr. 37; vgl. auch Porvoo, bes. Nr. 46.

ches Element zur Förderung der christlichen Einheit verstanden und deshalb keine Notwendigkeit gesehen, ihr Verständnis und die Ordnung ihrer Ämter zu ändern. Nach dem Dokument „Die Kirche Jesu Christi“ beziehen sich solche Themen auf die Gestalt der Kirche, nicht auf ihren Grund. Folglich war die erste Einschätzung der Porvoor Gemeinsamen Feststellung durch die GEKE (damals: Leuenberger Kirchengemeinschaft) kritisch.⁵²

74. Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, dass – um des sichtbareren Ausdrucks der Gemeinschaft willen – eine GEKE-Kirche den historischen Episkopat als ein frei gewähltes Zeichen der Einheit annehmen könnte. Die Norwegische Kirche z.B. sah ihre Entscheidung, die Porvoor-Erklärung zu unterzeichnen, als mit CA VII vereinbar.⁵³ Auch die anderen lutherischen Kirchen die sowohl die Leuenberger Konkordie als auch die Porvoor-Erklärung unterzeichneten, werden geltend machen, dass der historische Episkopat mit dem grundsätzlichen evangelischen Verständnis des Dienstes kompatibel ist. Aber für sie waren dazu keine strukturellen Veränderungen nötig, nur Veränderungen im Verständnis der sichtbaren Zeichen dieser historischen Kontinuität in der Kirche. Die Kirchen der GEKE können mit den Anglikanern bestätigen, dass die historische bischöfliche Sukzession „ein Zeichen der Apostolizität der Kirche“ ist, wie es in der Gemeinsamen Erklärung von Reuilly von 1999 zum Ausdruck gebracht wurde.⁵⁴ Das setzt jedoch voraus, dass der historische Episkopat mit der dreifachen Struktur des Dienstes keine hierarchische Abstufung der verschiedenen Ämter enthielte. Mit der Barmer Theologischen Erklärung weisen sie die Idee zurück, dass die verschiedenen Ämter in der Kirche eine Herrschaft der einen über die anderen begründen würden (Barmen IV, s.o. Nr. 50), und betonen, wie die verschiedenen Ämter und Dienste sich gegenseitig ergänzen. Er sollt auch nicht als der einzig akzeptable Weg angesehen werden, um die Einheit sichtbar zu machen.

⁵² Vgl. Leuenberg – Meißen – Porvoor, 1998 (vgl. Erklärung, Anm. 5), 2.4.: „Die Leuenberger Kirchengemeinschaft (LKG) wird Gespräche über die Bedeutung des Bischofsamtes und der historischen apostolischen Sukzession fördern, wenn sie der Ausweitung und Vertiefung von Kirchengemeinschaft dienen. Würde eine Übernahme dieser Lehrtradition jedoch als notwendige Voraussetzung für die Einheit der Kirche angesehen, wäre damit die gemeinsame Basis der reformatorischen Bekenntnisschriften verlassen. Die Apostolizität der Kirche steht dafür, daß ihr Zeugnis authentisch und fortdauernd wirksam ist. Nach reformatorischem Verständnis ist die Apostolizität jedoch nicht mit bestimmten Ausdrucksformen identisch, in denen sie geschichtlich Gestalt gewonnen hat, sondern sie ist von diesen gerade zu unterscheiden.“; 4.1.1.: „Auch ein ‚versöhntes‘ oder besser gemeinsames Amtsverständnis wird jedoch nur strukturelle Ergänzung, nicht aber Grund der Einheit und Gemeinschaft der Kirchen sein können, wenn nicht die reformatorische Grundlage der LK preisgegeben werden soll.“

⁵³ Vgl. Olav Fykse Tveit, *Compatibility of Church Agreements* (<http://www.kirken.no/english/engelsk.cfm?artid=5897>), Abschnitt 2a.

⁵⁴ Nr. 38; vgl. Nr. 39: „Jedoch empfehlen die Anglikaner den Gebrauch dieses Zeichens: als Ausdruck des in seiner Kirche gegenwärtigen Gottes; als einen göttlichen Aufruf zur Treue und Einheit; und als Aufforderung, die Wesensmerkmale der Kirche der Apostel stärker zur Geltung zu bringen.“

Abkürzungen von grundlegenden Quellen

BEM	Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenztexte der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, („Lima-Dokument“), 1982, in: <i>DwÜ</i> 1, 545-585
CA	Confessio Augustana = Augsburgische Konfession
Calvin, Institutio	Johannes Calvin, <i>Institutio Religionis Christianae</i> , 1559, in: Ioannis Calvini Opera Selecta, ed. P. Barth, W. Niesel, vol. 3-5, München 1926-1936
DwÜ 1-3	<i>Dokumente wachsender Übereinstimmung</i> . Sämtliche Berichte und Konsenstexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene, Bd. I-III, hg. v. Harding Meyer u.a., Paderborn/ Frankfurt am Main 1991-2004
KJC	<i>Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit</i> , hg. v. W. Hüffmeier, Leuenberger Texte 1, Frankfurt am Main 1995
LK	Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie), in: <i>DwÜ</i> 3, 724-731
Lund Statement	Lutherischer Weltbund – eine Kirchengemeinschaft: <i>Das bischöfliche Amt im Rahmen der Apostolizität der Kirche. Erklärung von Lund</i> , 2007 (viersprachige Publikation, hg. v. LWB 2008)
Meißen	Auf dem Weg zu sichtbarer Einheit („Meißener Gemeinsame Feststellung“), 1992, in: <i>DwÜ</i> 3, 734-748
Neuendettelsau- Thesen	Thesen zur Übereinstimmung in der Frage 'Amt und Ordination' zwischen den an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen (Neuendettelsau-Thesen 1982/ 1986), in: <i>Sakramente, Amt, Ordination</i> , hg. v. W. Hüffmeier, Leuenberger Texte 2, Frankfurt am Main 1995, 87-93
Porvoo	Die Porvooer Gemeinsame Feststellung, 1992, in: <i>DwÜ</i> 3, 754-777
Reuilly	Berufen zu Zeugnis und Dienst. Gemeinsame Erklärung von Reuilly, in: <i>DwÜ</i> 3, 814-834
SEK, Ordination	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund: <i>Ordination in reformierter Perspektive</i> (SEK Position 10), 2007
Tampere- Thesen	Thesen zur Amtsdiskussion heute (Tampere-Thesen 1986), in: <i>Sakramente, Amt, Ordination</i> , Leuenberger Texte 2, Frankfurt am Main 1995, 103-112
Wesen und Auftrag der Kir- che	ÖRK – Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, <i>Wesen und Auftrag der Kirche. Ein Schritt auf dem Weg zu einer gemeinsamen Auffassung</i> (deutsche Übersetzung von <i>The Nature and Mission of the Church</i> , Faith and Order Paper No. 198, Genf 2005; http://www.oikoumene.org/fileadmin/files/wcc-main/documents/p2/FO2005_198_ge.pdf)

Beteiligte am Lehrgespräch

Startgruppe 2007/2008

Dr. Árpád Ferencz, Magyarországi Reformatus Egyház
 Prof. Dr. Martin Friedrich, Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (Sekretär)
 Prof. Dr. Klaus Grünwaldt, Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
 Prof. Dr. Ulrich Körtner, Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich
 Prof. Dr. Elisabeth Parmentier, Communion Luthéro-Reformée de France
 Superintendent Canon Harvey Richardson, Methodist Church in Britain (Vorsitzender)
 Dr. Ingegerd Sjölin, Svenska Kyrkan

Lehrgesprächsgruppe, 2009

Dr. L'ubomir Batka, Evangelická Cirkev A.V. na Slovensku
 Rev. Marcin Brzóska, Kościół Ewangelicko-Augsburski w Polsce
 Dr. Árpád Ferencz, Magyarországi Reformatus Egyház
 Prof. Dr. Martin Friedrich, Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (Sekretär)
 Dr. Pawel Gajewski, Chiesa Valdese
 Dr. Dr. Kathrin Gelder, Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
 Dr. Margriet Gosker, Protestantse Kerk in Nederland
 Paul Henke, Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa
 Dr. Martin Hirzel, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
 Prof. Dr. Klaus Grünwaldt, Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
 Dr. Gesine von Klöden-Freudenberg, Union Evangelischer Kirchen
 Prof. Dr. Ulrich Körtner, Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich
 Dr. John McPake, Church of Scotland
 Prof. Dr. Michael Nausner, Evangelisch-Methodistische Kirche Zentralkonferenz Deutschland
 Rev. Sven Oppegaard, Den Norske Kirke
 Prof. Dr. Elisabeth Parmentier, Communion Luthéro-Reformée de France
 Superintendent Canon Harvey Richardson, Methodist Church in Britain (Vorsitzender)
 Dr. Jan Roskovec, Ceskobratriáská Cirkev Evangelická
 Prof. Dr. Udo Schnelle, Union Evangelischer Kirchen
 Dr. Ingegerd Sjölin, Svenska Kyrkan

Redaktionsgruppe 2009-2011

Prof. Dr. Martin Friedrich, Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (Sekretär)
 Dr. Margriet Gosker, Protestantse Kerk in Nederland
 Paul Henke, Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa
 Dr. Martin Hirzel, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
 Prof. Dr. Ulrich Körtner, Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich
 Rev. Sven Oppegaard, Den Norske Kirke
 Superintendent Canon Harvey Richardson, Methodist Church in Britain (Vorsitzender)

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ehrenamtsgesetzes

A. Problemlage und Zielsetzung

Mit dem Ehrenamtsgesetz vom November 2003 hat die Kirchensynode die Errichtung der Ehrenamtsakademie beschlossen. Im folgenden Jahr hat sich das Kuratorium konstituiert und eine Konzeption erstellt. Zunächst übernahm Pfarrerin Martina Klein, damals theologische Referentin der Synode, erste Aufgaben zum Aufbau der Ehrenamtsakademie. Im Jahr 2006 wurde eine Geschäftsstelle in der Kirchenverwaltung eingerichtet unter der Leitung von Pfarrerin Helga Engler-Heidle. Innerhalb von sieben Jahren entstanden durch intensive Kooperation mit fast allen Dekanaten der EKHN 18 regionale Standorte der Ehrenamtsakademie. Dort werden Qualifizierungsmaßnahmen für die leitenden Ehrenamtlichen angeboten. Schnell wuchsen die Aufgaben der Ehrenamtsakademie, so dass die Geschäftsstelle mit einem Sekretariat (50%) und einer Projektstelle ausgestattet wurde. Ehrenamtliche und Hauptamtliche nutzen gerne die Fachkompetenz und die Möglichkeiten der Ehrenamtsakademie, um sich fortbilden zu lassen, um sich zu wichtigen Fragen des Ehrenamts zu informieren und um die Anerkennung ehrenamtlichen Engagements weiter zu entwickeln. Im Rahmen der Perspektive 2025 wurde im Projekt "Stärkung des Ehrenamts" der positive Beginn der Ehrenamtsakademie wahrgenommen und gleichzeitig von einem Ausbau der Ehrenamtsakademie gesprochen. Sie soll hinsichtlich Organisation, Personal, Standort, Reichweite, Vernetzung, Zielgruppen und Programm weiterentwickelt werden (Drucksache zur Perspektive 2025 Nr. 95/07). Unter der Leitung von Frau Bernhardt-Müller und später von Frau Noschka und in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium unter der Leitung von Professor Ufer und später von Frau Wolff wurde die „Konzeption einer weiterentwickelten Ehrenamtsakademie“ erstellt. Beteiligt waren auch mehrere Mitglieder der Kirchensynode, Vertreter und Vertreterinnen aus den Arbeitszentren bzw. der Evangelischen Frauen und der Jugendarbeit. Auch Referenten und Referentinnen aus der Kirchenverwaltung arbeiteten an der Konzeption mit. Die Grundaussagen zur Weiterentwicklung der Ehrenamtsakademie wurden von der Kirchenleitung im Februar 2012 zur Kenntnis genommen und entsprechend der dort formulierten Aufgaben wurde die erforderliche Personalausstattung in den Haushalt 2013 übernommen.

Die Grundaussagen der „Konzeption einer weiterentwickelten Ehrenamtsakademie“ sind:

- Die Zielgruppe wird insofern erweitert, als die Ehrenamtsakademie in Zukunft Ansprechpartnerin für alle interessierten Ehrenamtlichen ist. Sie wendet sich weiterhin aber insbesondere an Ehrenamtliche in institutionellen Leitungsämtern und an Hauptamtliche, die zum Thema Ehrenamt fortgebildet und beraten werden.
- Es gibt eine auskunftsfähige „Anlaufstelle“ für Ehrenamtliche in der Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie. Außerdem wird auf der Homepage der Ehrenamtsakademie ein „Portal Ehrenamt“ als Informationsplattform für alle Fragen des Ehrenamts eingerichtet, das verlinkt wird mit möglichst allen Anbietern von Fortbildungen für Ehrenamtliche in der EKHN.

- Die Ehrenamtsakademie ist einladende und koordinierende Stelle für eine Fachkonferenz Ehrenamt. Aufgabe der Konferenz ist die Reflektion der Ehrenamtsarbeit in der EKHN und die Weiterentwicklung von Konzeptionen aller Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche entsprechend der fachlichen Schwerpunkte.
- Die Ehrenamtsakademie vertritt die EKHN im Auftrag der Kirchenleitung in Fragen des Ehrenamts. Sie vernetzt sich und kooperiert mit anderen Landeskirchen oder Netzwerken.
- Die Ehrenamtsakademie koordiniert ein Netzwerk Ehrenamt, das aus Freiwilligenmanagern/innen besteht. Diese unterstützen Gemeinden und Dekanate bei der Weiterentwicklung der Ehrenamtsarbeit. Die Ehrenamtsakademie bildet Freiwilligenmanager/innen aus in Kooperation mit der Diakonie Hessen und der Landesehrenamtsagentur Hessen und anderen.
- Die Ehrenamtsakademie ist eine gesamtkirchliche Einrichtung mit Sitz in Darmstadt. Die Geschäftsstelle ist dem Leiter der Kirchenverwaltung dienstrechtlich zugeordnet.
- Die Ehrenamtsakademie ist selbständig und wird von einem Kuratorium verantwortet.
- Ein fester Bestandteil der Ehrenamtsakademie sind die regionalen Standorte (Anlage 4), die jeweils von mehreren Dekanaten getragen werden. Sie koordinieren, veröffentlichen und veranstalten die regionalen Fortbildungen in Absprache mit der Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie. Die Leitungen der Standorte werden von den jeweiligen Dekanatssynodalvorständen bestimmt und sind vor Ort zuständig für die Durchführung der Fortbildungen.

Diese Darstellung verdeutlicht die Entwicklung, die die Ehrenamtsakademie seit ihrer Gründung vor 10 Jahren durchlaufen hat. Die weiterentwickelten Zuständigkeiten und Aufgaben der Ehrenamtsakademie mit ihren regionalen Standorten gehen weit über das hinaus, was im Jahre 2003 im Ehrenamtgesetz vorgesehen wurde. Daher ist es erforderlich, die gesetzliche Regelung im Ehrenamtgesetz an die neue Konzeption anzupassen.

B. Lösung

Die Veränderung des Ehrenamtgesetzes nach zehn Jahren ist dringend geboten, um der immensen Weiterentwicklung der Strukturen und der Praxis der Ehrenamtsakademie gerecht zu werden. Die Kirchenleitung schlägt daher vor, durch die Änderung des die Ehrenamtsakademie betreffenden § 9 des Ehrenamtgesetzes die gesetzliche Regelung an die Konzeption einer weiterentwickelten Ehrenamtsakademie anzupassen, um so die Weiterarbeit und Weiterentwicklung der Ehrenamtsakademie zu ermöglichen. Die erforderlichen Änderungen ergeben sich aus den oben genannten Eckpunkten der Konzeption.

Die Ergebnisse der Beratungen des Kuratoriums der Ehrenamtsakademie wurden dem Gesetzesentwurf zugrunde gelegt.

Im Anschluss an die Änderung des Ehrenamtgesetzes ist zudem die Rechtsverordnung über die Errichtung einer Ehrenamtsakademie durch die Kirchenleitung mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes anzupassen. Die Rechtsverordnung, deren Entwurf als Anlage 3 beigefügt ist, nimmt weitere Aufgaben und Differenzierungen entsprechend der jetzt geltenden Konzeption auf. Hier sind besonders die Regelung der Arbeit an den regionalen Standorten (§ 7) und die einzurichtende Fachkonferenz Ehrenamt (§ 8) zu nennen.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung des Ehrenamtsgesetzes werden keine zusätzlichen Kosten ausgelöst. Die Änderung der Personalausstattung wurde nach dem Beschluss der Kirchenleitung bereits im Haushalt 2013 vorgenommen.

E. Beteiligung

Kuratorium der Ehrenamtsakademie

Referentinnen / Referent:

Leiterin der Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie Pfarrerin Helga Engler-Heidle (bis 31.08.2013)

Leiter der Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie Pfarrer Dr. Steffen Bauer (seit 01.09.2013)

Juristische Referentin KRin z.A. Franziska Löw

F. Anlagen

1. Begründung zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
2. Synopse: Kirchengesetz über die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
3. Synopse: Entwurf einer Rechtsverordnung für die Arbeit der Ehrenamtsakademie
4. Aktuelle Karte der regionalen Standorte der Ehrenamtsakademie

Kirchengesetz zur Änderung des Ehrenamtsgesetzes

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 9 des Ehrenamtsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 94) wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Ehrenamtsakademie

(1) Die Ehrenamtsakademie fördert Ehrenamtliche und beschäftigt sich mit Fragen der Weiterentwicklung des Ehrenamts in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die erforderlichen Mittel werden über den Haushalt bereitgestellt.

(2) Die Ehrenamtsakademie wendet sich an Ehrenamtliche in institutionellen Leitungsämtern. Für diese entwickelt sie Qualifizierungsmaßnahmen, initiiert und koordiniert Fortbildungsangebote bei verschiedenen Anbietern. Darüber hinaus ist sie Ansprechpartnerin für alle Fragen des Ehrenamts, auch für Hauptamtliche, die zum Thema Ehrenamt fortgebildet und beraten werden möchten.

(3) Die Ehrenamtsakademie arbeitet insbesondere mit der Kirchenverwaltung, den gesamtkirchlichen Zentren, dem Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EHKN, der Diakonie Hessen, der Evangelischen Akademie in Hessen und Nassau e.V. und der Evangelischen Hochschule Darmstadt zusammen.

(4) Im Rahmen der Aufgaben der Ehrenamtsakademie vertritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Ehrenamtsakademie die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Abstimmung mit der Kirchenleitung in Fachgremien der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz.

(5) Das Kuratorium ist dafür verantwortlich, dass die Ehrenamtsakademie ihren Auftrag erfüllt. Näheres über die Zusammensetzung des Kuratoriums, die Arbeit der Ehrenamtsakademie und die Mittelvergabe wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung des Ehrenamtsgesetzes

1. zu § 9 Absatz 1

Die Ehrenamtsakademie wurde im November 2003 errichtet und das Kuratorium hat sich 2004 konstituiert. Daher ist es angebracht, Satz 1 des ersten Absatzes zu ändern und anstatt der Errichtung der Ehrenamtsakademie ihre grundsätzlichen Aufgaben zu beschreiben.

2. zu § 9 Absatz 2

Durch die Ergänzung des ersten Satzes im Absatz 2 wird die Zielgruppe der Ehrenamtsakademie beschrieben, welche zuvor in Absatz 1 benannt wurde. Des Weiteren stellt der neue Satz 3 klar, dass die Ehrenamtsakademie auch für andere Personen, die nicht zur Zielgruppe gehören und Hauptamtliche, die zum Thema Ehrenamt fortgebildet und beraten werden möchten, Ansprechpartnerin für alle Fragen des Ehrenamts ist.

3. zu § 9 Absatz 3

Die Aufzählung der Institutionen und Einrichtungen, mit denen die Ehrenamtsakademie zusammenarbeitet ist zu aktualisieren. Neue Kooperationspartner/-innen sind seit der Gründung hinzugekommen. Zudem haben einige ihre Bezeichnungen geändert. Die Aufzählung ist nicht abschließend, so dass künftig die Möglichkeit besteht, auch mit anderen Institutionen oder Einrichtungen zusammen zu arbeiten.

4. zu § 9 Absatz 4

Bereits jetzt schon vertritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Ehrenamtsakademie nach außen hin die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Fragen des Ehrenamts. Durch die Aufnahme des Absatzes 4 wird diese Aufgabe der Ehrenamtsakademie gesetzlich verankert.

5. zu § 9 Absatz 5

Wie § 2 des Entwurfs der Rechtsverordnung für die Arbeit der Ehrenamtsakademie (Anlage 3) zu entnehmen ist, setzt sich das Kuratorium nicht nur aus Vertreterinnen und Vertretern der Kirchensynode und der Kirchenleitung zusammen, weshalb auf diese Präzisierung im vorgelegten Entwurf verzichtet wurde. Da der alte Absatz 5 ebenfalls das Kuratorium der Ehrenamtsakademie betrifft, bietet sich die Zusammenführung der beiden alten Absätze 4 und 5 an.

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen
<p>Kirchengesetz über die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Ehrenamtsgesetz – EAG) Vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 94)</p>	<p>Kirchengesetz über die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Ehrenamtsgesetz – EAG) Vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 94) geändert am ...</p>
<p>§ 9. Ehrenamtsakademie (1) Die Gesamtkirche richtet eine Ehrenamtsakademie zur Förderung von Ehrenamtlichen in institutionellen Leitungssämtern ein. Die erforderlichen Mittel werden über den Haushalt bereit gestellt.</p>	<p>§ 9 Ehrenamtsakademie <u>(1) Die Ehrenamtsakademie fördert Ehrenamtliche und beschäftigt sich mit Fragen der Weiterentwicklung des Ehrenamts in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die erforderlichen Mittel werden über den Haushalt bereitgestellt.</u></p>
<p>(2) Die Ehrenamtsakademie entwickelt ein am Bedarf orientiertes Rahmenprogramm für Qualifizierungsmaßnahmen, initiiert und koordiniert Fortbildungsangebote bei verschiedenen Anbietern. <u>Darüber hinaus beschäftigt sie sich mit Fragen der Weiterentwicklung des Ehrenamts in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</u></p>	<p>(2) <u>Die Ehrenamtsakademie wendet sich an Ehrenamtliche in institutionellen Leitungssämtern. Für diese entwickelt sie Qualifizierungsmaßnahmen, initiiert und koordiniert Fortbildungsangebote bei verschiedenen Anbietern. Darüber hinaus ist sie Ansprechpartnerin für alle Fragen des Ehrenamts, auch für Hauptamtliche, die zum Thema Ehrenamt fortgebildet und beraten werden möchten.</u></p>
<p>(3) Die Ehrenamtsakademie arbeitet mit der Kirchenverwaltung, den Arbeitszentren, der Evangelischen Akademie Arnoldshain und der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt zusammen.</p>	<p>(3) Die Ehrenamtsakademie arbeitet <u>insbesondere mit der Kirchenverwaltung, den gesamtkirchlichen Zentren, dem Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EHKN, der Diakonie Hessen, der Evangelischen Akademie in Hessen und Nassau e.V. und der Evangelischen Hochschule Darmstadt zusammen.</u></p>
	<p><u>(4) Im Rahmen der Aufgaben der Ehrenamtsakademie vertritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Ehrenamtsakademie die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Abstimmung mit der Kirchenleitung in Fachgremien der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz.</u></p>
<p>(4) Ein Kuratorium aus Vertreterinnen und Vertretern von Kirchensynode und Kirchenleitung ist dafür verantwortlich, dass die Ehrenamtsakademie ihren Auftrag erfüllt.</p> <p>(5) Näheres über die Zusammensetzung des Kuratoriums, die Arbeit der Ehrenamtsakademie und die Mittelvergabe wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p>	<p>(5) <u>Das Kuratorium ist dafür verantwortlich, dass die Ehrenamtsakademie ihren Auftrag erfüllt. Näheres über die Zusammensetzung des Kuratoriums, die Arbeit der Ehrenamtsakademie und die Mittelvergabe wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</u></p>

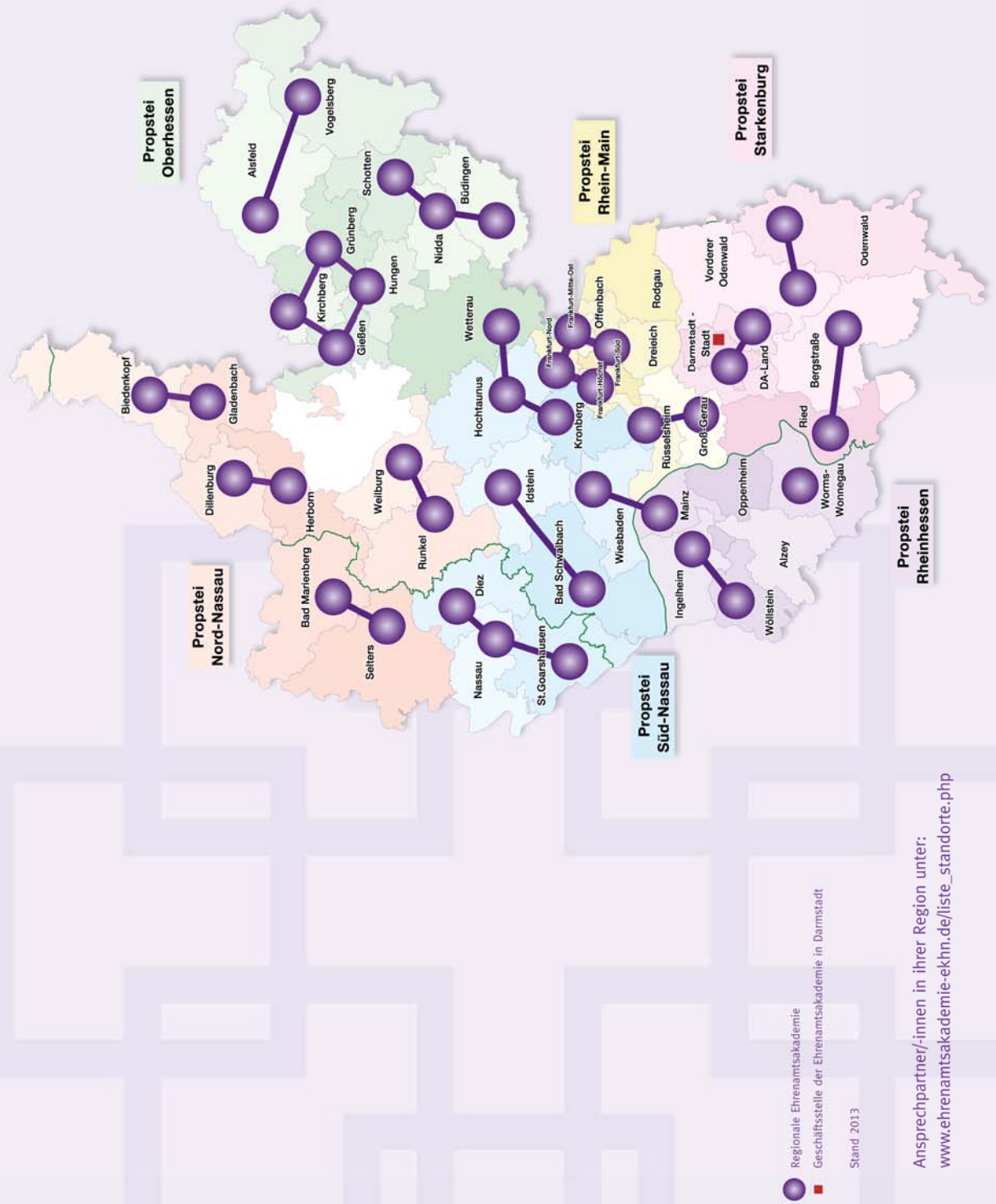
**Entwurf - Synopse
(Stand 04.06.2013)**

Geltendes Recht	Neufassung
<p style="text-align: center;">Rechtsverordnung über die Errichtung einer Ehrenamtsakademie (EAAkadVO) Vom 1. April 2004</p> <p>(ABl. 2004 S. 198) Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 9 Abs. 5 des Ehrenamtsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2003 S. 94) folgende Rechtsverordnung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Rechtsverordnung für die Arbeit der Ehrenamtsakademie (EAAkadVO) Vom ...</p> <p>Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 9 Absatz 5 des Ehrenamtsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2003 S. 94) geändert am folgende Rechtsverordnung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Ehrenamtsakademie</p> <p>Die Ehrenamtsakademie dient der Förderung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen in institutionellen Leitungssämtern. Sie besteht aus einem Kuratorium und einer Geschäftsstelle.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Ehrenamtsakademie</p> <p><u>Die Ehrenamtsakademie fördert Ehrenamtliche und beschäftigt sich mit Fragen der Weiterentwicklung des Ehrenamts in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</u> Sie besteht aus einem Kuratorium, einer Geschäftsstelle <u>und regionalen Standorten.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Kuratorium</p> <p>(1) Das Kuratorium hat bis zu sieben Mitglieder. (2) Die Kirchenleitung beruft zwei Mitglieder des Kuratoriums. Der Kirchensynodalvorstand beruft drei Mitglieder des Kuratoriums; darunter soll die oder der Vorsitzende eines Dekanatssynodalvorstandes sein. (3) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 können das Kuratorium ergänzen und bis zu zwei weitere Mitglieder berufen. (4) Die Amtszeit des Kuratoriums endet zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode der Kirchensynode.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Kuratorium</p> <p>(1) Das Kuratorium hat bis zu <u>acht</u> Mitglieder. (2) Die Kirchenleitung beruft zwei Mitglieder des Kuratoriums. Der Kirchensynodalvorstand beruft drei Mitglieder des Kuratoriums; darunter soll die oder der Vorsitzende eines Dekanatssynodalvorstandes sein. (3) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 können das Kuratorium ergänzen und bis zu <u>drei</u> weitere Mitglieder berufen. (4) Die Amtszeit des Kuratoriums endet zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode der Kirchensynode.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben des Kuratoriums</p> <p>Das Kuratorium der Ehrenamtsakademie hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Entscheidung über die Angebote und Fördermaßnahmen der Ehrenamtsakademie, b) Planung der Einnahmen und Ausgaben (Budget), c) Entgegennahme der Berichte der Geschäftsstelle, d) Aufsicht über die Geschäftsstelle gemäß § 5 Abs. 2. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben des Kuratoriums</p> <p>Das Kuratorium der Ehrenamtsakademie hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Entscheidung über die Angebote und Fördermaßnahmen der Ehrenamtsakademie, b) Planung der Einnahmen und Ausgaben (Budget), c) Entgegennahme der Berichte der Geschäftsstelle, d) Aufsicht über die Geschäftsstelle gemäß § 5 Absatz 2.
<p style="text-align: center;">§ 4 Sitzungen des Kuratoriums</p> <p>(1) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr. (2) Das Kuratorium bestimmt ein Mitglied zu seiner oder seinem Vorsitzenden. (3) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Sitzungen des Kuratoriums</p> <p>(1) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr. (2) Das Kuratorium bestimmt ein Mitglied zu seiner oder seinem Vorsitzenden <u>und ein weiteres Mitglied zu deren oder dessen Stellvertretung.</u> (3) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums</p>

Geltendes Recht	Neufassung
<p>lädt zu den Sitzungen ein. Zur ersten Sitzung des Kuratoriums lädt die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung ein.</p> <p>(4) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.</p>	<p>lädt zu den Sitzungen ein. Zur ersten Sitzung des Kuratoriums lädt die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung ein.</p> <p>(4) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.</p> <p><u>(5) Das Kuratorium kann zu einzelnen Sitzungen oder Verhandlungsgegenständen auch andere Personen einladen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsstelle</p> <p>(1) Die Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie wird dem Stabsbereich Organisationsentwicklung und Steuerungsunterstützung in der Kirchenverwaltung zugeordnet.</p> <p>(2) Die Aufsicht über die Geschäftsstelle liegt beim Kuratorium, soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Ehrenamtsakademie betrifft.</p> <p><u>(3) Die Kirchenleitung sorgt für die Personalausstattung der Geschäftsstelle aus dem bestehenden Stellenkontingent. Bestehende Dienstaufträge zur Fortbildung von Ehrenamtlichen in Leitungsämtern werden zu diesem Zweck zusammengefasst.</u></p> <p><u>(4) Die Sachmittelausstattung der Geschäftsstelle ist aus dem Budget der Ehrenamtsakademie zu finanzieren.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsstelle</p> <p>(1) <u>Die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie übt die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung aus.</u></p> <p>(2) Die <u>Fach</u>aufsicht über die Geschäftsstelle liegt beim Kuratorium, soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Ehrenamtsakademie betrifft.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben der Geschäftsstelle</p> <p>(1) Die Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Entwicklung eines am Bedarf orientierten Rahmenprogramms für Qualifizierungsmaßnahmen, b) Initiierung und Koordinierung von Fortbildungsangeboten, c) Bewirtschaftung des Budgets der Ehrenamtsakademie, d) Studien zur Weiterentwicklung des Ehrenamts in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, e) Berichterstattung über die durchgeführten Angebote und Fördermaßnahmen der Ehrenamtsakademie gegenüber dem Kuratorium. <p>(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Geschäftsstelle mit der Kirchenverwaltung und an-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben der Geschäftsstelle</p> <p>(1) Die Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Entwicklung eines am Bedarf orientierten Rahmenprogramms für Qualifizierungsmaßnahmen, b) Initiierung und Koordinierung von Fortbildungsangeboten, c) Bewirtschaftung des Budgets der Ehrenamtsakademie, d) Studien zur Weiterentwicklung des Ehrenamts in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, e) Berichterstattung über die durchgeführten <u>und geplanten</u> Angebote und Fördermaßnahmen der Ehrenamtsakademie gegenüber dem Kuratorium, f) <u>Unterstützung der regionalen Standorte,</u> g) <u>Organisation und Leitung der Fachkonferenz Ehrenamt,</u> h) <u>Vertretung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Auftrag der Kirchenleitung insbesondere gegenüber den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz, der Bundesrepublik Deutschland, der Evangelischen Kirche in Deutschland und Fachgremien in Fragen des Ehrenamts.</u> <p>(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Geschäftsstelle mit der Kirchenverwaltung und an-</p>

Geltendes Recht	Neufassung
<p>deren Institutionen, insbesondere den Arbeitszentren, der Evangelischen Akademie Arnolds-hain und der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt zusammen.</p>	<p>deren Institutionen, insbesondere den <u>gesamtkirchlichen Zentren, dem Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EHKN, der Diakonie Hessen, der Evangelischen Akademie in Hessen und Nassau e.V. und der Evangelischen Hochschule Darmstadt</u> zusammen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Regionale Standorte</p> <p>(1) Die regionalen Standorte der Ehrenamtsakademie, die jeweils von einem oder mehreren Dekanaten getragen werden, koordinieren, veröffentlichen und veranstalten regionale Fortbildungsangebote in Absprache mit der Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie. (2) Die Leitungen der regionalen Standorte werden von dem Dekanatssynodalvorstand oder den an einem regionalen Standort beteiligten Dekanatssynodalvorständen bestimmt. (3) Die Leitungen der regionalen Standorte sind für die Durchführung der Programme vor Ort verantwortlich. (4) Die Geschäftsstelle übernimmt die fachliche Beratung für die Leitungen der regionalen Standorte.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Fachkonferenz Ehrenamt</p> <p>(1) Die Fachkonferenz Ehrenamt findet mindestens einmal jährlich statt. (2) Aufgabe der Fachkonferenz Ehrenamt ist die Arbeit im Feld Ehrenamt zu reflektieren, gemeinsame Standards und Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche zu besprechen, aufeinander abzustimmen und zu entwickeln. (3) Zur Fachkonferenz Ehrenamt werden Einrichtungen im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die sich mit der Qualifizierung und Begleitung Ehrenamtlicher befassen, eingeladen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Vergaberichtlinien</p> <p>Das Kuratorium kann Vergaberichtlinien erlassen, die die Förderung von Angeboten und Maßnahmen regeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Vergaberichtlinien</p> <p>Das Kuratorium kann Vergaberichtlinien erlassen, die die Förderung von Angeboten und Maßnahmen regeln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Rechtsverordnung tritt am... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Errichtung einer Ehrenamtsakademie vom 1. April 2004 (ABl. 2004 S. 198) außer Kraft.</p>

Die Standorte der Ehrenamtsakademie



Vorblatt
zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate

Historie zum Gesetzentwurf im Überblick

- Die Kirchensynode hatte im Frühjahr 2008 ein Kirchengesetz beschlossen, mit dem die Zuweisungen für die Kirchengemeinden und Dekanate ab 2009 verändert wurden. Wesentliche Bestandteile der Zuweisungen für die Kirchengemeinden sind seitdem der gestaffelte Grundzuweisungstarif sowie eine Mindestzuweisung in Höhe von 12.000 EUR für jede Kirchengemeinde. Der Gesetzentwurf der Kirchenleitung hatte ursprünglich eine einheitliche Pauschale pro Pfarrstelle und pro Gemeindeglied vorgesehen.
- Im November 2010 bat die Kirchensynode die Kirchenleitung, zur Frühjahrssynode 2011 einen aktuellen Bericht zum § 2 (Grundzuweisung) der Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate (ZVO) vorzulegen. Im Vordergrund stand die „(...) Berücksichtigung der Problematik, dass die jährliche Gesamtförderung pro Gemeindeglied bei Zusammenschlüssen von Gemeinden (oder zusammengeschlossenen Gemeinden) niedriger ist als die Addition über mehrere Mindestförderungen von kleinen eigenständigen Gemeinden“ (siehe Beschluss Nr. 30 der 2. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN).
- Die Kirchensynode hatte auf ihrer Tagung im Mai 2011 den Bericht der Kirchenleitung zu § 2 der Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate entgegen genommen (Drucksache Nr. 06/11). In dem Bericht hatte die Kirchenleitung ihre aus der synodalen Debatte resultierende Absicht bekräftigt, eine Überarbeitung der Zuweisungsverordnung vorzubereiten. Vorausgegangen war auch eine Abfrage bei den Dekanaten zu deren Einschätzung hinsichtlich der Verhinderung örtlich angestrebter Gemeindezusammenschlüsse durch die Zuweisungsverordnung.
- Ein ursprünglich für die Tagung der Kirchensynode im Frühjahr 2012 vorgesehener weiterer Zwischenbericht der Kirchenleitung wurde nach Abstimmung mit dem Kirchensynodalvorstand von der Tagesordnung genommen. Zunächst sollte ein förmlicher rechtlicher Regelungsvorschlag von der Kirchenleitung erstellt werden.
- Im Rahmen ihrer Tagung im April 2013 debattierte die Kirchensynode den Bericht der Kirchenleitung zur Veränderung des Zuweisungssystems für Kirchengemeinden (Drucksache 5/13). Die Kirchenleitung wurde aufgefordert, zur nächsten Synodaltagung ein Kirchengesetz zum Zuweisungssystem für Kirchengemeinden vorzulegen, das dann mit der fachlichen Beratung der Ausschüsse diskutiert und beschlossen werden kann.

A. PROBLEMLAGE UND ZIELSETZUNG

1. Hintergründe und Anknüpfung an die Frühjahrsdebatte der Synode

Die Kirchenleitung hat die **Hinweise und die Kritik aus der synodalen Debatte aufgegriffen** und geprüft, inwieweit das im Frühjahr 2013 vorgestellte Konzept einer Änderung zu unterziehen war. Sie hat hierbei und darüber hinaus **insbesondere Augenmerk auf**

- die Einbettung des Vorhabens in parallel stattfindende Reformprozesse wie die Erneuerung der Pfarrstellenbemessung und die Dekanatsneuordnung (vgl. Abschnitt B.1.),
- die bevorstehenden Kirchenvorstandswahlen im Jahr 2015 (vgl. Abschnitt B.1.),
- Möglichkeiten der Unterstützung von Kirchengemeinden, die starke finanzielle Einbußen verzeichnen (vgl. Abschnitt B.2.),
- die Überprüfung alternativer Vorschläge (vgl. Abschnitt C.),
- die finanziellen Auswirkungen gerade bei den sehr kleinen Kirchengemeinden (vgl. Abschnitt F.),
- sowie den „ekklesiologischen Rahmen“ (nachstehend) gerichtet.

Die Kirchenleitung hat Ihren Entwurf für eine Veränderung der Zuweisungsverordnung daraufhin überarbeitet, allerdings an wesentlichen Stellen unverändert beibehalten. Leitend war für die Kirchenleitung das von der Kirchensynode vorgegebene **Ziel, fusionsbedingte finanzielle Nachteile im Zuweisungssystem zu beseitigen.**

Folgende Eckpunkte wurden darüber hinaus berücksichtigt:

- Die aktuellen Änderungsüberlegungen betreffen die Grundzuweisungen für Kirchengemeinden; die Zuweisungen an die Dekanate bleiben unberührt. Finanzielle Fehlanreize für Dekanatszusammenschlüsse bestehen nur in kleinem Umfang.
- Die erst im Jahr 2010 erneut eingeführte Zuweisung für anerkannte Predigtstellen in unselbstständigen Teilgebieten von Kirchengemeinden („Außenorte“) muss verändert werden, wenn sie gewünschten Anreizstrukturen im Wege steht.
- Die Veränderung wird gesamtkirchlich kostenneutral ausgestaltet (ggf. befristete Mehrkosten für die Überleitung in das neue System oder für befristete finanzielle Anreizsysteme).
- An der Berechnung der Zuweisungen für Pfarrhäuser und Kirchen erfolgt keine Änderung. Die Zuweisung für die Gemeindehäuser soll jedoch mit Blick auf problematische Anreizwirkungen angepasst werden.
- Die Verlängerung befristeter Übergangslösungen im Sinne der Weiterzahlung früherer Zuweisungen bei Gemeindezusammenschlüssen wird als dauerhaftes Modell nicht verfolgt. Im Vordergrund stehen stabile, strukturell belastbare Lösungen.

Die Veränderung in der Zuweisungsverordnung soll keine Entscheidung über zukünftige Entwicklungen der Kirchengemeinden vorwegnehmen, sondern diese vielmehr für die Gemeinden offen halten. Die EKHN hat keinen funktionalen Gemeindebegriff, sondern geht von der **Vielfalt von Gemeindebildungen und Formen geistlichen Lebens zur Verkündigung des Evangeliums** aus. Daher ist es das Anliegen der Kirchenleitung, dass die Veränderungen der Zuweisungsverordnung die Vielfalt gemeindlichen Lebens und ihre unterschiedlichen Gestalten weiterhin in der Fläche ermöglichen und zukunfts offen für weitere Entwicklungen sind.

Die Zuweisungsverordnung soll dazu eine **gleichmäßige Verteilung der Finanzmittel** an die Kirchengemeinden erreichen und lediglich den Anspruch erfüllen, dass sie die Vielfalt kirchlichen Lebens ermöglicht. Auch künftig werden zusätzliche Predigtstellen berücksichtigt, um das gottesdienstliche Leben in

der Fläche zu stärken. Gleichzeitig haben sich in manchen Teilen der EKHN die **regionalen Gegebenheiten deutlich verändert und erfordern nun entsprechende Anpassungsprozesse**, nicht nur der Dekanate, sondern auch der Kirchengemeinden, damit sie ihren Auftrag angemessen wahrnehmen können (Artikel 10 KO i.V. mit §1 Absatz 2 KGO und § 16 Absatz 2 KGO). Hierin ist auch die wesentliche Ursache für Veränderungsprozesse zu sehen.

2. Merkmale der aktuellen Zuweisungsstruktur

Die Mittelverteilung heute ist durch starke regionale und – in Abhängigkeit von der Gemeindegröße – individuelle Unterschiede auf Gemeindeebene gekennzeichnet. Die Pro-Kopf-Zuweisungen weisen somit **erhebliche regionale Streuungen** auf (vgl. nachstehende Abbildungen 1 und 2; zu weiter differenzierten regionalen und größenorientierten Auswertungen siehe ANLAGE 2).

Ursache für die in Abbildung 2 ersichtliche Streuung sind die heutigen **Parameter für die Grundzuweisung**. Die Grundzuweisung wird derzeit nach folgenden Prinzipien auf die Gemeinden verteilt:

- 1. bis 250. Gemeindeglied: 44,64 EUR
- 251. bis 500. Gemeindeglied: 27,90 EUR
- 501. bis 750. Gemeindeglied: 25,11 EUR
- ab dem 751. Gemeindeglied: 22,32 EUR

Gemeinden, die über diesen Tarif weniger als 12.000 EUR erhielten, wird ein Pauschalbetrag (**Mindestzuweisung**) in Höhe von 12.000 EUR gezahlt. Gegenwärtig greift diese Mindestzuweisung bei Gemeinden mit weniger als 281 Gemeindegliedern. Bei Gemeinden oberhalb dieser Größenordnung bewirkt die gestaffelte Grundzuweisung stark unterschiedliche Pro-Kopf-Zuweisungen: Eine Gemeinde mit z. B. 500 Gliedern erhält 33 % mehr pro Kopf als eine dreimal so große Gemeinde mit 1.500 Gliedern. Generell gilt, dass eine Gemeinde mit zunehmender Größe eine verringerte Pro-Kopf-Zuweisung erhält.

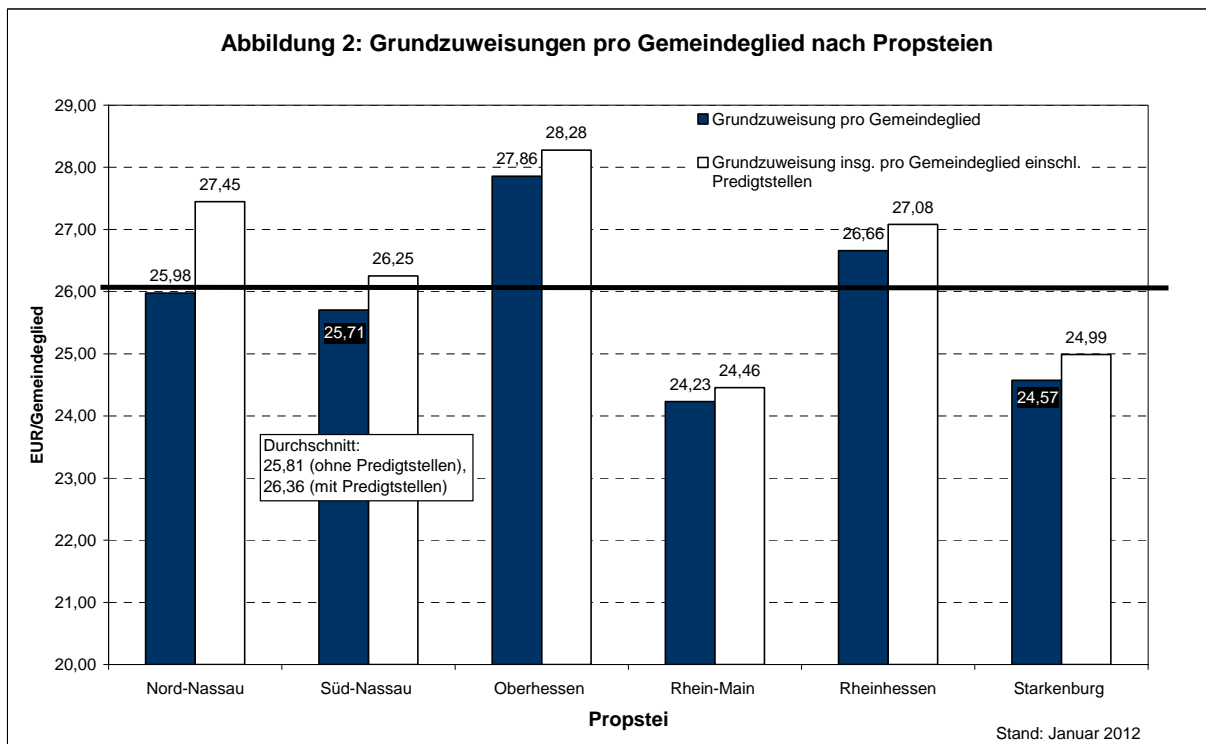
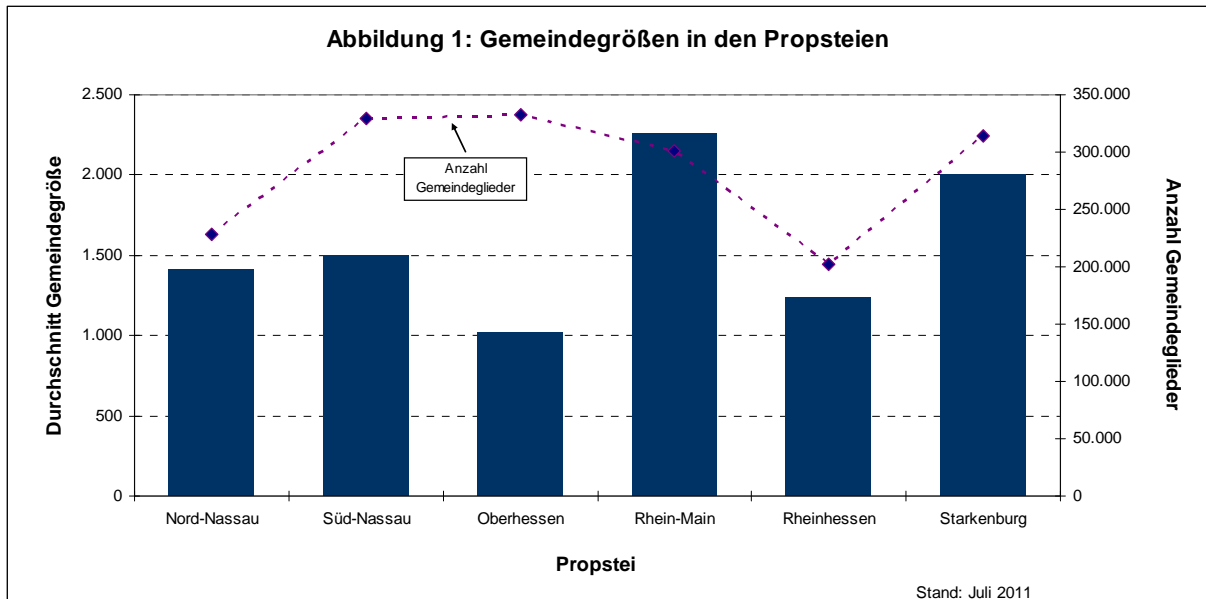
Die **Zuweisung für zusätzliche Predigtstellen** ist ebenfalls Bestandteil der heutigen Grundzuweisung. Für anerkannte Predigtstellen (im wesentlichen Außenorte) werden zur Zeit jährlich gezahlt:

- bei wöchentlichem Gottesdienst: 3.779 EUR
- bei vierzehntäglichem Gottesdienst: 2.159 EUR
- bei monatlichem Gottesdienst: 1.080 EUR

Sofern die Gottesdienstorte im Rahmen einer Gemeindefusion erhalten bleiben und als solche anerkannt werden, bekommt eine fusionierte Kirchengemeinde eine zusätzliche Pauschale für Predigtstellen, so dass sich der finanzielle Nachteil durch einen Zusammenschluss verringert. Aktuell werden 479 zusätzliche Predigtstellen verzeichnet, insgesamt 280 Gemeinden haben Außenorte.

Die **Staffelung der Pro-Kopf-Faktoren** sowie der **Mindestbetrag** verursachen die kritisierte Problematik, dass größere Kirchengemeinden eine geringere Pro-Kopf-Grundzuweisung erhalten als die Summe kleinerer Gemeinden mit der insgesamt gleichen Gemeindegliederzahl („Fusionsproblematik“).

Da im Bereich der **Gemeindehauszuweisungen** ebenfalls Regelungen bestehen, die als fusionshemmend einzustufen sind, hat die Kirchenleitung in ihrem Gesetzentwurf auch hier eine Veränderung aufgenommen. Die Zahlungen umfassen die Zuweisungen für die Gebäudebewirtschaftung („Nebenkosten“) und für die kleine Bauunterhaltung; sie werden gegenwärtig zu rd. 35 % pauschaliert nach Gemeindegliedern und zu rd. 65 % bedarfsorientiert nach dem Tagesneubauwert berechnet.



B. LÖSUNG

1. Überblick über Änderungsvorschläge

a) Grundzuweisung

Die Kirchenleitung schlägt folgende Maßnahmen vor:

- Aufkommensneutrale **Veränderung der Grundzuweisung:**
 - Beseitigung von Mindestbetrag und gestaffelten Pro-Kopf-Beträgen,
 - 50 % Auszahlung der Grundzuweisung einheitlich nach Zahl der Gemeindeglieder,

- 50 % Auszahlung der Grundzuweisung nach den den Dekanaten gesamtkirchlich zugewiesenen Pfarrstellen, weiterverrechnet nach Gemeindegliedern auf die Kirchengemeinde.¹
- Vereinheitlichung und Erhöhung der Außenortpauschale auf 4.000 EUR, Mehrkosten refinanziert aus der Grundzuweisung. Auszahlung der Außenortpauschale an die Dekanate (zur Weiterleitung und/oder Umverteilung), Gewährung der Außenortpauschale bei Gemeindefusionen. Ziele sind die Vereinfachung des Verfahrens, die Verdeutlichung des Pauschalcharakters der Zahlung sowie die Bemessung in einer „fühlbaren Höhe“ vor allem für sehr kleine Gemeinden (zu vertiefenden Materialien siehe ANLAGE 5).
- Übergangsregelung von vier Jahren.

Ergänzungen und Veränderungen gegenüber Drucksache 5/13 stellen sich wie folgt dar:

- Inkrafttreten erst zum 01.01.2015 statt zum 01.01.2014;
- Verlängerung des stufenweisen Übergangszeitraumes auf vier statt drei Jahre, auch mit Blick auf parallele Reformprozesse wie die Erneuerung der Pfarrstellenbemessung und die Änderung der Dekanatsgebiete. Im Jahr 2015 sollen die finanziellen Auswirkungen noch vollständig per Ausgleichszahlungen kompensiert werden, von 2016 bis 2018 erfolgt die schrittweise Umsetzung ausschließlich in der Amtsperiode der nächsten Kirchenvorstände:
 - 2015 0 % (Ausgleichszuweisung in voller Höhe),
 - 2016 20 %,
 - 2017 50 % (+30 %),
 - 2018 100 % (+50 %);
- Berücksichtigung anerkannter Sakralräume bei der Umstellung der Gebäudezuweisung für Gemeindeglieder (siehe Folgeabschnitt B.1.b));
- Verankerung einer finanziellen Flankierung für Kirchengemeinden, die trotz Strukturveränderungen keine ausreichenden Mittel für notwendige gemeindliche Aufgaben generieren können (vgl. Abschnitt B.2.).

Für **Anstalts- und Personalkirchengemeinden** soll es wie bisher gemäß ihres jeweiligen besonderen Charakters bei entsprechendem Bedarf bzw. gemäß bestehender vertraglicher Vereinbarungen Funktionszuweisungen geben können. Vertragsänderungen bedürfen der Einvernehmlichkeit mit den betroffenen Gemeinden, für einige dieser Kirchengemeinden ist zudem der „Schutz überkommener Rechte“ nach Artikel 12 Absatz 5 KO zu beachten. Zu einer Liste der Anstalts- und Personalkirchengemeinden vgl. ANLAGE 1.

Eine Anpassung der Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Kosten für Anmietungen notwendiger kirchlicher Gebäude von 25 % auf 10 % – wie mit Drucksache 5/13 angeregt – wurde nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen. Diese Anpassung soll bereits zum 01.01.2014 in Kraft treten und soll daher von der Kirchenleitung auf dem üblichen Weg einer Änderung der Rechtsverordnung über die Zuweisungen vorgenommen werden.

b) Gemeindehauszuweisung

Ergänzend zu den Veränderungen nach Abschnitt B.1.a) schlägt die Kirchenleitung vor, die Zuweisung für die Bewirtschaftung und den kleinen Bauunterhalt der Gemeindehäuser auf einen **einheitlichen Pro-Kopf-Betrag** umzustellen (bisher: Zuweisung zu rd. 35 % nach Gemeindegliedern und zu rd. 65 % nach

¹ Rechnerisch entsprechen diese Aufteilungen weitgehend einem Verhältnis der Parameter 90 % Anzahl der Glieder der Kirchengemeinde zu 10 % Fläche des Dekanats.

dem Tagesneubauwert der Gebäude).² Dieser Tarif erstreckt sich auch auf Gemeinden, die bisher keine eigenen Gebäude besitzen, sondern über Anmietungen oder Mitnutzung von Gebäuden Dritter (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser) Flächen bereit gestellt bekommen; hierfür gezahlte Bedarfszuweisungen – exklusive Mieten – entfallen. **Die Umstellung wird wie folgt begründet:**

- Die bestehenden Regelungen erweisen sich in der Praxis als Hemmnis für Gemeindegemeinschaften und kontraproduktiv zum Ziel einer angemessenen Anpassung der für Gemeindegemeinschaften zur Verfügung stehenden Gebäude.
- In großstädtischen, städtischen und stadtnahen Gemeinden, aber auch teilweise in den Landgemeinden, ist im Verhältnis zu den Mitgliederzahlen ein erhebliches Überangebot an Versammlungsfläche in den ca. 965 Gemeindehäusern zu verzeichnen. Würden bei der Zuweisung für Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gemeindehäuser allein die Größenvorgaben der Rechtsverordnung für den Bau von Gemeindehäusern zugrunde gelegt, müssten ca. 50 % der Versammlungsfläche aus der Bauunterhaltung herausgenommen werden (Drucksache 27/07, Seite 48).
- Durch eine verstärkte Einbeziehung der Mitgliederzahl bei der Zuweisung sollte nach den Zielvorstellungen aus „Perspektive 2025“ ein Einsparpotenzial von 40 % bis 2025 erreicht werden (prognostiziert 1.750.000 EUR). Da dieser Einschnitt bereits mit einer veränderten Bezugsgrundlage – nicht mehr Tagesneubauwert, sondern ebenfalls Mitgliederzahl – ins Auge gefasst wurde, soll dieses Ziel bereits **parallel mit der im Wesentlichen auch auf die Mitgliederzahl erfolgenden Umstellung der Grundzuweisung** umgesetzt werden. Damit können erhebliche Ungerechtigkeiten aufgefangen und Anreize zur Konzentration auf die tatsächlich notwendigen Größen von Gemeindehäusern gegeben werden. Der Bezug rein auf die Mitgliederzahl ist im Übrigen auch in der bestehenden Gemeindehausverordnung gegeben, in der sich die maximal zustehende Fläche unmittelbar aus der Anzahl der Mitglieder ergibt.
- Mit der jetzigen, auf den vorhandenen Tagesneubauwert bezogenen Zuweisungsregelung entsteht für die einzelne Kirchengemeinde, aber auch für fusionierende Gemeinden der Eindruck, aus Zuweisungs- bzw. Wirtschaftlichkeitsgründen die übergroßen Gemeindehäuser mit hohem Tagesneubauwert nicht verändern zu dürfen, um nicht wesentliche Mindereinnahmen zu riskieren. Das führt an vielen Stellen dazu, dass wenig sinnvolle Investitionen vorgenommen werden, die Verschuldung der Kirchengemeinden oft nicht unerheblich steigt und zudem die Sanierungen dieser Häuser aus zusätzlichen gesamtkirchlichen Mitteln mitfinanziert werden müssen. Dies ist mit Blick auf wachsende Ressourcenengpässe, den resultierenden Entzug von Mitteln für effektivere kirchliche Vorhaben und aufgrund der langfristigen Mittelbindung durch hohe Betriebskosten nicht vertretbar.
- Zudem kann der Tagesneubauwert Manipulationen ausgesetzt sein; bei näherer Betrachtung ist er häufig stark abweichend vom tatsächlichen Gebäudewert.
- Die Gemeinden sollen die neue Zuweisung nicht nur für eigene Immobilien verwenden können, sondern auch für gemeinsame Nutzungen mit anderen Trägern, z. B. mit den Kommunen durch Einmietung in kommunale Gebäude oder bei Kooperationen mit anderen Dritten. Daher sind alle Gemeinden in diese Zuweisung einzubeziehen.

Gegenüber dem Stand vom Frühjahr 2013 zusätzlich in das Konzept eingeflossen ist die Berücksichtigung von integrierten Sakralräumen und damit verbundener Mehrbedarfe. Die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten steigen nicht linear mit dem Flächenanteil dieser Räume, da die Nebenräume und sonstigen Einrichtungen auch bei Gemeindehäusern nicht bei einem doppelten Flächenbedarf

² Zur Überlegung, im Vorfeld einer Neuregelung das Ergebnis einer flächendeckenden Gebäudebewertung abzuwarten, sei Folgendes angemerkt: Die vorgeschlagene Zuweisungsänderung für die Gemeindehäuser betrifft nicht den Bereich der Gebäudeinvestitionen. Sie soll außerdem *unabhängig* vom Gebäudewert ausgestaltet sein. Daher kann die Umstellung der Gemeindehauszuweisung für die laufenden Gebäudekosten auch ohne neue Bewertungsgrundlage vorgenommen werden.

liegen („Synergien“). Daher ist der Ansatz eines 1,5-fachen Tarifes pro Gemeindeglied für Gemeindehäuser mit anerkannten Sakralräumen angemessen. Hieraus ergeben sich bei einer aufkommensneutralen Lösung folgende Tarife:

- Gemeindehaus (Standard, ohne Sakralraum): 5,36 EUR je Gemeindeglied
- Gemeindehaus mit anerkanntem Sakralraum: 8,04 EUR je Gemeindeglied

Die Zuweisungen sollen weiter unmittelbar an die Gemeinden und nicht an die Dekanate gezahlt werden, da es sich um Zuweisungen für die Gebäudebewirtschaftung und die kleine Bauunterhaltung bis 10.000 EUR („laufende Gebäudekosten“) handelt, bei denen regelmäßig von keinem übergeordneten Steuerungsbedarf auszugehen ist. Die Übergangsregelung soll analog zur Übergangsregelung für die Grundzuweisung ab 2015 bis 2018 in drei Schritten gestaffelt gestaltet werden.

Die **finanziellen Auswirkungen der Änderungen** sind in ANLAGE 6 dargestellt. Gegenüber dem in Drucksache 5/13 ausgeführten Vorschlag eines Einheitstarifs von 5,70 EUR je Gemeindeglied sinkt die „Standardzuweisung“ um -6 % auf 5,36 EUR je Gemeindeglied. Verfügt eine Gemeinde über ein Gemeindehaus mit anerkanntem Sakralraum (108 Gemeinden), so kommt der erhöhte Pro-Kopf-Tarif zum Tragen. Generell gilt weiterhin, dass aus der Neuregelung der Gemeindehauszuweisung keine einheitliche Auswirkung auf die Gemeinden festzustellen ist; die jeweilige Gesamtkonstellation aus aktuellem Gebäudebestand und Gebäudewert, Gemeindegroße sowie Zuweisungstarif ist ausschlaggebend. Städtische und randstädtische Gemeinden bleiben überproportional von Zuweisungsreduktionen betroffen – hier besteht tendenziell größerer Handlungsbedarf in Richtung Konzentration der Versammlungsflächen.

2. Notwendige Begleitmaßnahmen

Für den vorliegenden Gesetzentwurf sind die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Zuweisungssystematik gegenüber Drucksache 5/13 weiter aufbereitet worden (siehe die ANLAGEN 2, 3, 4 und 7).³ Es zeigt sich, dass die größenneutrale Regelung insbesondere für kleine(re) Kirchengemeinden zu teils erheblichen Einbußen führt. Insgesamt weisen 36 % (11 %) der Gemeinden im neuen System inkl. Predigtstelleneffekt vergleichsweise hohe Zuweisungseinbußen von -10 % (-30 %) und mehr auf; diese Gemeinden umfassen in Summe rd. 210 Tsd. (29 Tsd.) Gemeindeglieder, d.h. etwa 12 % (2 %) aller EKHN-Gemeindeglieder.

Der Umstand evtl. nicht ausreichender Finanzausstattungen von Kirchengemeinden – ggf. auch nach Zusammenschlüssen – muss daher bei der **Festlegung notwendiger Begleitmaßnahmen** in den Blick genommen werden. Dabei ist aber auch hervorzuheben, dass die Struktur der Kirchengemeinden in der EKHN in weiten Teilen kleinteilig und für den demografischen Wandel wenig vorbereitet ist. Bereits heute ist bekannt, dass ein Jahrzehnt weiter voraussichtlich weder die Hauptamtlichen noch die Ehrenamtlichen und wahrscheinlich auch nicht mehr die finanziellen Mittel verfügbar sind, um diese Kleinteiligkeit als rechtliche Organisationseinheiten aufrecht erhalten zu können. Aufgrund der gesamtkirchlichen Verantwortung von Kirchenleitung und Kirchensynode ist es daher notwendig, Kirchengemeinden zu ermutigen, Gemeindezusammenschlüsse zu prüfen und umzusetzen, damit auch zukünftig gemeindliches Leben in seiner Vielfalt möglich bleibt. Dies schließt im Einzelfall die Beibehaltung kleiner Strukturen oder andere Kooperationsformen von Kirchengemeinden nicht aus, sofern sich diese als lebensfähig und finanzierbar erweisen.

³ ANLAGE 7 veranschaulicht anhand eines Modellbeispiels die Rechenwege nach bisheriger und neuer Zuweisungssystematik für eine Kirchengemeinde.

Neben der zeitlichen Streckung der finanziellen Auswirkungen müssen die Kirchengemeinden **kompetente Beratungsangebote und Unterstützungsangebote** vorfinden, damit sie notwendige Strukturveränderungen in Angriff nehmen können. Die bisherigen Erkenntnisse sowohl aus den einzelnen Gemeindezusammenschlüssen der letzten Jahre als auch mit der Neuordnung der Dekanatsgebiete haben gezeigt, dass ein hoher Bedarf an Beratung und Begleitung der Ehrenamtlichen vor Ort durch die Kirchenverwaltung, die Dekanate sowie die Regionalverwaltungen besteht, um einen derartigen Prozess erfolgreich zu gestalten und abzuschließen. Bei der Konzeption und Umsetzung einer solchen Gemeindebegleitung sind die Dekanate, die sich ab 2018 in jedem Fall für die nächste Pfarrstellenbemessung wieder mit Strukturfragen ihres Dekanatsgebietes befassen müssen, **als regionale Gestaltungsebene** einzu beziehen. Dabei könnte auf das Instrument Pfarrdienstordnung der Dekanatsynodalvorstände im Rahmen des geltenden Pfarrstellenrechts zurückgegriffen werden.

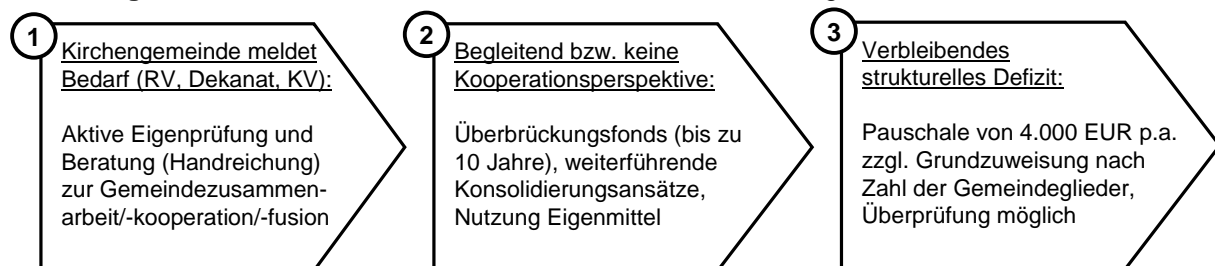
Die Kirchenleitung schlägt **darüber hinaus eine spezielle Funktionszuweisung zur Handhabung von Unterfinanzierungen** in Folge des geänderten Zuweisungssystems vor.

Grundgedanke hierbei ist die Zahlung einer Funktionszuweisung nach drei überprüfbaren und dokumentierten Voraussetzungen:

- Nutzung von Möglichkeiten zur erweiterten Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden;
- Überprüfung von strukturellen Veränderungen in den Bereichen Personal, Gebäude und Sachkosten sowie Bemühungen zum Aufbau eines Fundraisings;
- Einbringung von finanziellen Eigenmitteln.

Der Ansatz einer **einheitlichen Funktionszuweisung** unterstreicht den Pauschalcharakter der Zahlung und vermeidet einzelfallbezogene und wenig objektivierbare Bedarfserörterungen. Von vermeintlich naheliegenden Versuchen, „die“ Kernaufgaben einer Gemeinde zur Ableitung von Finanzierungserfordernissen zu spezifizieren, wurde abgesehen. Hintergrund ist die Vielfalt gemeindlichen Lebens und die damit wenig greifbare Definitionsgrundlage „der“ Gemeinde.

Abbildung 3: Prozessablauf im Falle von Gemeindeunterfinanzierungen



Erster Schritt: Zusammenarbeit

Eine Kirchengemeinde erfährt durch die Veränderung der Zuweisungssystematik u. U. Einbußen, die zu einer nicht auskömmlichen Finanzierung führen. Sofern sich innerhalb bestehender Strukturen keine unmittelbaren Lösungen abzeichnen, sind in einem ersten Schritt die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erschöpfend zu überprüfen. Pfarramtliche Verbindungen können hierbei eine Maßnahme darstellen, erscheinen aber in ihrer finanziellen Synergiewirkung auf die Bereitstellung einer Pfarrwohnung beschränkt und damit in den meisten Fällen nicht ausreichend (Abschnitt B.3. gibt einen Überblick über grundlegende Zusammenarbeitsoptionen). In die Lösungssuche im Rahmen des ersten Prozessschrittes sind die Regionalverwaltungen und Dekanate einzubeziehen. Voraussetzung für den zweiten Prozessschritt ist die Inanspruchnahme einer Pflichtberatung inkl. Dokumentation von definierten Prüfungsschritten.

Zweiter Schritt: weitere Konsolidierungsansätze und Eigenmittel

Im Anschluss bzw. im Einzelfall auch begleitend zum ersten Schritt können bei der Kirchenverwaltung Mittel aus dem Überbrückungsfonds (ÜF) beantragt werden. Die Regionalverwaltungen und Dekanate sind einzubinden (§ 2 Absatz 3 ÜFVO). Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des ÜF sind die finanzielle Bedürftigkeit sowie verbindliche strukturelle Veränderungen (Konsolidierung), z. B. durch Reduzierung des Stellenplans (§§ 1 und 2 ÜFVO). Verfügt die Gemeinde über Eigenmittel nach den Regelungen der ÜFVO, sind diese vor Gewährung von ÜF-Zahlungen in Anspruch zu nehmen. Die Prüfung von Konsolidierungsoptionen außerhalb von Kooperationen/Fusionen erstreckt sich auf die Bereiche Personal- und Gebäudebestand, Fundraising sowie Sachkosten.

Dritter Schritt: einheitliche Funktionszuweisung

Sofern aus den vorherigen Stufen (nachprüfbar) keine dauerhafte Perspektive für die Kirchengemeinde entsteht, gewährt die Kirchenverwaltung anstelle von ÜF-Mitteln eine Funktionszuweisung von 4.000 EUR p. a. Es erfolgt kein Abzug der Grundzuweisung.⁴ Analog zur Gewährung von Mitteln aus dem ÜF soll die Funktionszuweisung die Nutzung von Eigenmitteln voraussetzen (Konsistenz der Vergabepaxis). Sie soll alle fünf Jahre durch die Kirchenverwaltung überprüft werden können.

Die beschriebene Funktionszuweisung stellt ein kritisches Element innerhalb der mit dem Gesetzentwurf verbundenen Neuregelung der Zuweisungen dar. Vor- und Nachteile sind daher abzuwägen:

Contra:

- Gemeinden gleicher Größe würden zum Teil unterschiedliche Zuweisungen erhalten.
- Das Verfahren erfordert Zeit und beratende Ressourcen auf diversen organisatorischen Ebenen, insbesondere auch bei den Kirchengemeinden.
- Die Funktionszuweisung als „letztes Mittel“ könnte den neuen Zuweisungstarif unbeabsichtigt unterlaufen.
- Der Prozessablauf ist auf solche Gemeinden gerichtet, die ausschließlich auf Grund veränderter Zuweisungen in finanzielle Notlagen geraten. Mithin ist eine Abgrenzung von anderen strukturellen Finanzierungserfordernissen notwendig (dann: Überbrückungsfonds ohne Funktionszuweisungsoption).

Pro:

- Dem Problem möglicher Unterfinanzierungen wird in einem geordneten Prozess Rechnung getragen.
- Vor der Gewährung besonderer Zuweisungen bestehen Erfordernisse der aktiven Einbringung der Gemeinde in Kooperations- und Konsolidierungsprozesse.
- Der Ansatz einer aus erwarteten Bedarfen abgeleiteten einheitlichen Funktionszuweisung setzt keine Kernaufgabendefinition für die Gemeinden voraus.
- Mit dem Überbrückungsfonds wird ein bestehendes und erprobtes Instrument außerhalb der regulären Zuweisungssystematik vorgeschaltet.
- Die Funktionszuweisung in Höhe der Außenortpauschale führt im Falle einer späteren (ggf. weiteren) Fusion nicht zu Nachteilen. Im Falle eines Zusammenschlusses würde der Betrag für den Außenort weiterhin gezahlt.

⁴ Nachrichtlich: die rd. 400 Gemeinden, die in der neuen Zuweisung (inkl. Predigtstelleneffekt) mehr als -10 % der Zuweisung einbüßen, verlieren im Durchschnitt rd. -4.100 EUR p.a. bei geringer Streuung. Die Zuweisung von 4.000 EUR würde daher in der Regel eine Finanzierung auf vorherigem Niveau abbilden. Die durchschnittliche Einbuße für kleinere Gemeinden mit bis zu 250 Gliedern (Anzahl: 70) liegt bei -6.800 EUR p.a.; in diesen Fällen würde kein vollständiger, aber ein wohl vertretbarer Ausgleich erfolgen.

- Die Höhe des Betrags ist mit Blick auf „typische“ Verluste kleiner Gemeinden nach der Veränderung der Grundzuweisung angemessen.

Im Ergebnis schlägt die Kirchenleitung das Funktionszuweisungsmodell als systematischen Prozess zur Regelung zuweisungsbedingter Unterfinanzierungen vor.

3. Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

Die nachstehenden Ausführungen konzentrieren sich auf eine **Kurzübersicht über die vier grundlegenden Zusammenarbeitsformen**, die das kirchliche Recht der EKHN bietet.⁵ In der Regel ist die Wahl der Kooperationsform von den Ursachen, der Ausgangssituation und dem Ziel einer Zusammenarbeit abhängig. Es können sich auch vollkommen neue Zusammensetzungen und Kooperationen ergeben. Folgende **potenzielle Vorteile** sind den unterschiedlichen Ausprägungen gemein:

- Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen theologisch-kirchlichen sowie lokalen Traditionen eröffnet neue Entwicklungsansätze. Hierdurch können Kirchengemeinden den sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen möglicherweise besser gerecht werden als in den bisherigen kirchlichen Strukturen und Arbeitsformen.
- Vorhandene personelle Ressourcen und das kreative wie ideelle Potenzial könnten verstärkt oder besser ausgeschöpft werden („Synergieeffekt“).
- Kirchliche Angebote, die für eine Gemeinde allein nicht mehr zu finanzieren wären, können erhalten oder neu aufgebaut werden; Vorteile auf der Ausgabenseite.
- Kirchenmitglieder, die bislang nicht zu erreichen waren, werden möglicherweise angesprochen.
- Wird der Prozess hin zur Partnerschaft öffentlich vermittelt, tritt die Kirchengemeinde und so auch die Kirche in die gesellschaftliche Öffentlichkeit und wird beachtet.

a) Gemeinsame Pfarrdienstordnung

Dienste in benachbarten Kirchengemeinden können durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen geregelt werden. Sie können gemeinsame Angebote vereinbaren, wie z. B. Konfirmationsunterricht. Die Pfarrdienstordnung betrifft dabei **ausschließlich die Regelung des Dienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer**, eine gemeinsame Pfarrwahl findet nicht statt. **Die rechtliche Struktur** der Kirchengemeinden und ihrer Kirchenvorstände **bleibt unangetastet**.

b) Pfarramtliche Verbindung

Die KGO regelt in § 8, dass mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden werden können. Auch bei der pfarramtlichen Verbindung wird **in die rechtliche Struktur der einzelnen Kirchengemeinden nicht eingegriffen**. Die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden behalten ihre jeweiligen Kirchenvorstände. Die KGO sieht allerdings vor, dass die beteiligten Kirchengemeinden für gemeinschaftliche Angelegenheiten zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammentreten. Dies sind z. B.:

- Pfarrwahlen (§ 10 Pfarrstellengesetz),
- Wahl des Pfarrerrmitglieds für die Dekanatssynode (§ 2 Absatz 1 Satz 2 DSWO).

c) Bildung einer evangelischen kirchlichen Arbeitsgemeinschaft

...durch schriftliche Vereinbarung

§ 20 des Verbandsgesetzes ermöglicht durch die schriftliche Vereinbarung eine **niederschwellige und einfach zu realisierende Form der Zusammenarbeit** zwecks Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Die

⁵ Grundlage der Ausführungen: EKHN (Hrsg.) 2011, Handbuch Kirchenvorstand, Bd. 4, *Verorten und Vernetzen – Der Kirchenvorstand in Gemeinde, Gesamtkirche und Gesellschaft*, Darmstadt.

Gemeinden können dabei Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse **zur Beratung** der Gremien und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden. Sie können ferner einzelne Aufgaben einer der beteiligten Kirchengemeinden übertragen oder Regelungen für ein gemeinschaftliches Handeln treffen.

...durch Satzung

Über eine vertragliche Vereinbarung hinaus können die Kirchengemeinden nach § 21 Verbandsgesetz eine **engere Zusammenarbeit vereinbaren** und dies durch eine gemeinsame Satzung regeln. Durch die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft wird zwar **keine neue juristische Person** geschaffen, die Verabschiedung einer Satzung ermöglicht aber die Bildung von gemeinsamen Organen mit Entscheidungsbefugnis. Mit dieser Rechtsform können sich die beteiligten Kirchenvorstände von bestimmten Aufgaben lösen und diese zur eigenständigen Wahrnehmung der Arbeitsgemeinschaft übertragen.

d) Gemeindegemeinschaft

Entschließen sich Kirchengemeinden zum Gemeindegemeinschaft, entsteht eine **neue gemeinsame Kirchengemeinde**. Die neue Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Einzelgemeinden und tritt in alle Rechte und Pflichten ein. Die Modalitäten des Gemeindegemeinschafts können in einem **Vereinigungsvertrag** geregelt werden, der Grundlage des Vereinigungsprozesses ist. Durch den Gemeindegemeinschaft können Spielräume erhöht und ein wirksamerer Mitteleinsatz ermöglicht werden.

Erweiterte Möglichkeiten durch die neue KGO bei Gemeindegemeinschaften

Durch die jüngste KGO-Novelle wurden weitere flexible und regional anpassbare Einzellösungen ermöglicht. § 44 KGO lässt die Bildung von Arbeitsausschüssen des Kirchenvorstandes für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben zu; den Ausschüssen können über die Regelung von Geschäftsordnungen diverse Themen zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung übertragen werden. Damit ist es beispielsweise möglich, den Kirchenvorstand über Bezirksausschüsse für bestimmte Gemeindeteile zu entlasten. Dies kann sich etwa auf die Ausschussarbeit in den Bereichen Bildung, Öffentlichkeitsarbeit oder örtliche Gemeindeentwicklung beziehen. Erste Kirchengemeinden befinden sich bereits mittels entsprechender Geschäftsordnungen in der „Erprobung“.

4. Erläuterungen einzelner Bestimmungen des Artikelgesetzes

Artikel 1, Ziffer 1 regelt die Umstellung der Grundzuweisung auf den neuen Tarif. Für die Basisdaten der Pfarrstellen ist ein Stichtag anzugeben, der mit den Daten für die Pfarrstellenbemessung übereinstimmt. Der Stichtag für die Gemeindeglieder ist bereits in § 1 Absatz 6 der ZVO geregelt. Die Höhe der Grundzuweisung wird im jährlichen Haushaltsgesetz bestimmt, das die Bemessungssätze für die Zuweisungen festlegt.

Artikel 1, Ziffer 2 wird benötigt, um die Zahlung der Pauschale für Predigtstellen künftig unabhängig von der Häufigkeit des Gottesdienstes zu regeln. Entsprechend der bisherigen Regelung, wird die Zuweisung nur dann erfolgen, wenn der Gottesdienst mindestens einmal monatlich stattfindet.

Artikel 1, Ziffer 3 regelt die Umstellung der Zuweisung für die Gemeindehäuser. Wegen der künftig reinen Pro-Kopf-Bemessung entfällt der Hinweis auf den Tagesneubauwert. Ziffer 3 bestimmt außerdem die differenzierte Berücksichtigung der Gemeindehäuser mit anerkannten Sakralräumen bei der künftigen Gemeindehauszuweisung und stellt klar, dass für angemietete Gemeindehäuser die gleichen laufenden Gebäudezuweisungen gezahlt werden. Die Mieten selbst sind Gegenstand der Bedarfszuweisung gemäß § 5 Absatz 2 ZVO. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der Regelung für mitgenutzte Räume, z. B.

Dorfgemeinschaftshäuser. Es wird gegenüber der gültigen Fassung der ZVO klar gestellt, dass lediglich die Zuweisungen für die große Bauunterhaltung von Gemeindehäusern für diese Räume nicht zur Anwendung kommen. Die Notwendigkeit, den Bedarf für eine Zuweisung nachzuweisen, wird gestrichen, da analog zu angemieteten oder eigenen Räumen verfahren werden soll.

Artikel 1, Ziffer 4 ergänzt den bestehenden Paragraphen zur Funktionszuweisung um die neuen Bestimmungen zur Gewährung zusätzlicher Funktionszuweisungen. Die Regelungen in den Buchstaben a bis c dienen der Konkretisierung der Voraussetzungen für eine solche Zuweisung. Die Voraussetzungen dienen dazu, nur in definierten Fällen, die nicht durch alternative Maßnahmen abgewendet werden können, einen Anspruch auf zusätzliche Finanzmittel zu begründen. Die Möglichkeit zu einer zusätzlichen Funktionszuweisung stellt eine notwendige Begleitmaßnahme bei der Einführung des neuen Pro-Kopf-Tarifs bei der Grundzuweisung dar. Der Bezug auf § 2 Absatz 2 sorgt dafür, dass die Funktionszuweisung in gleicher pauschaler Höhe gewährt wird wie die jeweilige Pauschale für Außenorte (die der Höhe nach im Haushaltsgesetz bestimmt wird). Die inhaltliche Begründung findet sich im Hauptteil dieser Drucksache in Abschnitt B.2.

Artikel 1, Ziffer 5 beschreibt die Übergangsregelung. Sie ist auf vier Jahre ausgelegt. Die Umsetzungsgeschwindigkeit in diesem Zeitraum wird in Absatz 3 im Einzelnen festgelegt. Die Umsetzung erfolgt mit progressiver Staffelung. Die Vorschrift in Absatz 2 wird benötigt, um eine eindeutige und rechtssichere Ermittlung der Ausgleichsbeträge sicherstellen. Die Bestimmung übernimmt eine analoge Regelung in der gültigen ZVO-Fassung. Absatz 4 regelt den Wegfall der bisherigen Übergangsinstrumente zum finanziellen Ausgleich ausschließlich nach Gemeindegemeinschaften, da mit dem neuen Zuweisungstarif keine finanziellen Nachteile bei Fusionen mehr entstehen. Die Bestimmung wird so angepasst, dass die Ausgleichszahlungen für Dekanate erhalten bleiben.

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes und damit der geänderten ZVO zum 01.01.2015. Hierbei ist unterstellt, dass die Beschlussfassung über das Gesetz spätestens im Frühjahr 2014 erfolgt. Die praktisch-technische Umstellung der Zuweisung erfordert einen mindestens sechsmonatigen Vorlauf vor dem Datum des Inkrafttretens. Ein unterjähriges Inkrafttreten ist unabhängig von dem beabsichtigten finanziell „neutralen“ ersten Jahr nach Inkrafttreten nicht zu empfehlen, da dies technische und organisatorische Komplikationen nach sich ziehen würde. Auch die Verständlichkeit aus Sicht der Kirchengemeinden wäre voraussichtlich deutlich beeinträchtigt.

C. ALTERNATIVEN

1. Alternative Lösungsansätze

Nachstehend wird eine Auswahl alternativer Ansätze zur Zuweisungsregelung behandelt. In Drucksache 5/13 bereits ausführlich diskutierte Varianten werden nicht mehr explizit aufgegriffen. Hierzu zählen die direkte finanzielle Besserstellung größerer Gemeinden und die Zahlung von Zuweisungen an organisatorische Zusammenschlüsse von Gemeinden unterhalb einer Fusion (jeweils verworfen).

a) Beibehaltung eines Mindestbetrags auf gekürztem Niveau

Der neue Tarif wäre naturgemäß noch nicht fusionsneutral, allerdings beschränkt auf Fusionen, an denen Gemeinden beteiligt sind, bei denen sich der Mindestbetrag auswirkt; Gemeinden über dieser Größenordnung blieben unverändert.

Im Vergleich zu weiteren Varianten, die an Stelle eines Mindestbetrags die Pro-Kopf-Zuweisungsstaffelung grundsätzlich beibehalten, stellte die Beibehaltung eines Mindestbetrags einen geringeren, aber eindeutig vorhandenen Eingriff in den Anspruch auf „Fusionsneutralität“ des neuen Tarifs dar. Bei einem gestaffelten Pro-Kopf-Tarif (siehe auch Buchstabe c)) wäre weiterhin *jede* Fusion von Gemeinden mit finanziellen Nachteilen für die beteiligten Gemeinden verbunden (vor einem möglichen Ausgleich durch die Außenortpauschale). **Aufgrund der deutlich größeren Stringenz eines einheitlichen Zuweisungstarifes in „Reinform“ – d.h. ohne Mindestbetrag – hat die Kirchenleitung einen reduzierten Mindestbetrag als Lösungskonzept verworfen.**

b) Auf Dauer gestellter Nachteilsausgleich

Folgende Probleme sprechen gegen einen solchen, scheinbar einfach zu konstruierenden Ausgleich:

- Festschreibung über einen unbefristeten bzw. sehr langen Zeitraum widerspricht möglichen strukturellen (Kosten-)Veränderungen der Kirchengemeinden in diesem Zeitraum.
- Umgang mit Altfällen: rückwirkende Vergleichsberechnung und entsprechender Ausgleich?
- Mit zunehmendem zeitlichen Abstand von seiner Festsetzung wirft der Ausgleich vermehrt Fragen auf und verursacht Komplikationen in der EDV-Steuerung der Zuweisungen. Wird er bei künftigen strukturellen Veränderungen des Zuweisungssystems verändert? Falls ja, wie kann bei normaler Anwendung künftiger neuer Zuweisungsstrukturen auch auf fusionierte Gemeinden ermittelt werden, welcher Nachteilsausgleich dann noch sachgerecht ist?
- Sobald keine der an einer Fusion beteiligten Gemeinden unter der Marke von 750 Gemeindegliedern liegt, ist der Fusionsnachteil heute konstant und liegt bei 3.922,50 EUR (nach Zahlung der Außenortpauschale). Prozentual beträgt der Nachteil nur noch 8 %. Mit steigender Gemeindegliederzahl nimmt er prozentual weiter ab. Die Verhältnismäßigkeit eines dauerhaften Nachteilsausgleichs ist für größere Kirchengemeinden daher fraglich.
- Eine Ausgleichszahlung führt regelmäßig dazu, dass fusionierte Kirchengemeinden höhere Zahlungen erhalten als gleichgroße Gemeinden ohne vorherige Fusionsmaßnahme. Fragen zur Verteilungsgerechtigkeit schließen sich an.

Die Kirchenleitung spricht sich daher gegen einen solchen dauerhaften Nachteilsausgleich aus.

c) Wegfall des Mindestbetrags, aber (ggf. veränderte) Staffelung des Zuweisungstarifs

Das Grundproblem eines finanziellen Nachteils durch eine Fusion beseitigt dieser Alternativansatz nicht. Nur wenn Gemeinden im Bereich des heutigen Mindestbetrags liegen, wird durch den Wegfall des Mindestbetrags der Fehlanreiz für eine Fusion stärker reduziert. Fusionsbedingte Nachteile entstehen einerseits zwar aus der Mindestzuweisung. Andererseits führt aber insbesondere eine größenorientierte degressive Staffelung des Zuweisungstarifs dazu, dass im Falle von Zusammenschlüssen grundsätzlich finanzielle Einbußen resultieren. Die positive Wirkung durch den Wegfall des Mindestbetrags (wenige Gemeinden) wird durch einen sich auf alle Gemeinden erstreckenden, weiterhin gestaffelten Pro-Kopf-Zuweisungsbetrag (negativ) aufgewogen. Die Zahlung der Außenortpauschale könnte dies nur fallweise ausgleichen. Ferner schließen sich durch die Bevorzugung kleiner Gemeinden auch Fragen zur Verteilungsgerechtigkeit an.

d) Verstärkte Zuweisung an die Dekanate für deren finanzielle Steuerung

Die Gemeindezuweisungen sollen im Falle der Außenortpauschale an die Dekanate gezahlt werden, zur Umverteilung oder einfachen Weiterleitung an die Kirchengemeinden. Weitergehende (Um-)Verteilungsfunktionen gleichzeitig zur Veränderung der Grundzuweisung schlägt die Kirchenleitung aus folgenden Gründen nicht vor:

- Die Nutzungsintensität des zusätzlichen Steuerungsinstruments würde in den Dekanaten sehr unterschiedlich sein.
- Möglicherweise Überforderung einiger Dekanate und Hineintragen von Verteilungskonflikten in die Regionen.
- Steigender Verwaltungsaufwand, u. U. ohne dass finanzielle Probleme der Gemeinden in signifikanter Fallzahl durch dekanatsinterne Umverteilung gelöst werden können.
- Aus Gemeindesicht u. U. als Verlust an Unabhängigkeit empfunden.

Diese Aspekte überwiegen nach Auffassung der Kirchenleitung die möglichen Vorzüge (Wahrung des Subsidiaritätsprinzips, Umverteilung im Dekanat nach dem „Solidaritätsprinzip“).

e) Staffelung des Gemeindehauszuweisungstarifs nach Zahl der Gemeindeglieder

Analog zur Gemeindehausverordnung, die aus der Gemeindegröße unterschiedliche Flächenansprüche ableitet, könnte der Zuweisungstarif gestaffelt werden. Die Verordnung berücksichtigt auch Mehrbedarfe für integrierte Sakralräume. In einer solchen Variante würde die Gemeindehauszuweisung ebenso auf die Zahl der Gemeindeglieder Bezug nehmen, Zuweisungsgewinne/-verluste könnten evtl. gemildert und kleinere Gemeinden ggf. gesondert gestützt werden. Dagegen spricht:

- Eine Tarifstaffelung wirft Fragen zur (sach-)gerechten Intervalldefinition auf. Bei Anlehnung an die maximalen Flächen der Gemeindehausverordnung führen die 1.000er-Mitgliederschritte zu großen Sprüngen bei den Ansprüchen; die aktuellen Mitgliederzahlen und deren Entwicklung würden nicht ausreichend einbezogen.
- Größenorientierte Tarifstaffelungen führen nicht notwendigerweise dazu, dass die Schwankungsbreite der Zuweisungsänderungen kleiner wird. Da eine Vielzahl von Faktoren einwirkt (bisheriger Gebäudebestand, Gebäudewert, Anzahl Gemeindeglieder, anerkannte Sakralräume), ist hierzu keine allgemeingültige Aussage möglich.
- Keine Fusionsneutralität einer größengestaffelten Lösung.

Die Kirchenleitung empfiehlt die Beibehaltung des vorgeschlagenen Gemeindehauszuweisungsmodells über den zweistufigen Pro-Kopf-Tarif (Gemeindehaus mit/ohne anerkanntem Sakralraum).

2. Rechtliches Verfahren und Alternative

Die Änderung der Zuweisungsverordnung erfolgt mit dieser Vorlage mittels eines Artikelgesetzes, da die Kirchensynode die Entscheidung über die Veränderungen der Zuweisungen in diesem Kontext mit dem Beschluss vom Frühjahr 2013 an sich gezogen und einen Gesetzentwurf erbeten hat.

Artikel 1 enthält die einzelnen Änderungsvorschläge für die Zuweisungsverordnung. Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Die Zuweisungsverordnung kann im Anschluss an den Beschluss über das Kirchengesetz künftig erneut auf dem üblichen vorgesehenen Weg als Rechtsverordnung geändert werden (ohne Beteiligung der Kirchensynode).

Alternativ zum Gesetzgebungsverfahren wäre es der Kirchensynode möglich, die von ihr gewünschten Veränderungen der Zuweisungsverordnung per politischem Beschluss festzulegen und die tatsächliche Rechtsänderung nach dieser Vorgabe wie bisher in der Hand von Kirchenleitung und Kirchensynodalvorstand zu belassen.

D. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Auswirkungen wurden gesamtkirchlich finanzneutral ausgestaltet. Lediglich mit der Sonderförderung von Kirchengemeinden i. H. v. 4.000 EUR je Fall und der Zahlung der Außenortpauschale nach einer Fusion können sukzessive Mehrkosten entstehen, die allerdings ebenfalls sukzessive durch Kürzungen der Zuweisungsfaktoren aufgefangen werden könnten.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die Kirchengemeinden, Dekanate und Propsteien ist auf die Detaildarstellungen in den ANLAGEN zu verweisen (vgl. ANLAGEN 2, 3, 4 und 6). Grundsätzlich gilt, dass Gemeinden mit heute unterdurchschnittlichen (überdurchschnittlichen) Zuweisungen je Gemeindeglied Zuwächse (Verluste) erfahren.

Für die Beratung und Begleitung der Kirchengemeinden ist ein detailliertes Konzept auszuarbeiten. Hierfür und für dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel erforderlich, über deren Höhe und Dauer mit Beschluss über das Konzept entschieden werden muss.

E. BETEILIGUNG

Referenten/Referentinnen: OKR Hinte, Dr. Dormann, OKRin Noschka, KBDin Schulz, OKRin Zander

F. ANLAGEN

Aufbauend auf Drucksache 5/13 wurden die finanziellen Auswirkungen der Zuweisungsveränderung mit Blick auf die Gemeindegröße und regionale Aspekte vertiefend aufbereitet. In den Anlagen sind hierzu sowie zu weiteren Hintergründen folgende Materialien teils inkl. Erläuterungen dokumentiert:

- ANLAGE 1: Übersicht zu Anstaltsgemeinden und Personalkirchengemeinden

Auswirkungen der Zuweisungsveränderung einschließlich regionaler und größenorientierter Aspekte

- ANLAGE 2: Auswirkungen der Zuweisungsveränderung nach Gemeindegröße und Region
- ANLAGE 3: Auswirkungen der Zuweisungsveränderung für Einzelgemeinden
- ANLAGE 4: Weitere spezielle Auswirkungen der Zuweisungsveränderung (Basis: Drucksache 5/13)
 - A4.1: Auswirkungen der Zuweisungsveränderung am Beispiel von Modellgemeinden
 - A4.2: Zuwachs/Verlust pro Gemeindeglied nach Dekanaten
 - A4.3: Gegenüberstellung von Pro-Kopf-Abweichungen nach Dekanaten
 - A4.4: Vergleich von Zuweisungsberechnungen nach Propsteien

Würdigung der Außenortpauschale und Auswirkungen der Gemeindehauszuweisungsveränderung

- ANLAGE 5: Regelung und Vereinheitlichung der Pauschale für zusätzliche Predigtstellen
- ANLAGE 6: Auswirkungen der Gemeindehauszuweisungsveränderung
 - A6.1: Auswirkungen der Gemeindehauszuweisungsveränderung nach Dekanaten
 - A6.2: Auswirkungen der Gemeindehauszuweisungsveränderung für Einzelgemeinden
- ANLAGE 7: Beispielberechnung der Zuweisung einer Gemeinde vor und nach Neuregelung

**Kirchengesetz
zur Änderung der Zuweisungsverordnung**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 11. Oktober 2012 (ABl. 2013 S. 85), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachausgaben der Kirchengemeinden wird eine Grundzuweisung gewährt. Die Summe der Grundzuweisung an alle Kirchengemeinden wird zur Hälfte unmittelbar nach der Gemeindegliederzahl auf die Kirchengemeinden verteilt. Die andere Hälfte wird nach dem Verhältnis der den Dekanaten zugewiesenen Gemeindepfarrstellen auf die Dekanate verrechnet und anschließend nach der Gemeindegliederzahl auf die Kirchengemeinden in den einzelnen Dekanaten verteilt. Für das Verhältnis der zugewiesenen Gemeindepfarrstellen sind die mit Wirkung ab 1. Januar 2015 geltenden Werte maßgeblich.“

2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden das Komma und der Nebensatz gestrichen.

3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zuweisung für Gemeindehäuser richtet sich für die kleine Bauunterhaltung sowie für die Bewirtschaftung nach der Gemeindegliederzahl. Angemietete Räume sind eigenen Gebäuden gleichgestellt. Die Zuweisung für Gemeindehäuser mit anerkannten Sakralräumen wird um den Faktor 1,50 bezogen auf den Zuweisungsbetrag für Gemeindehäuser ohne Sakralräume erhöht. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Mitgenutzte Räume Dritter (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser) sind mit Ausnahme der großen Bauunterhaltung den Gemeindehäusern gleichgestellt. Der kirchliche Nutzungsanteil ist hierbei zu berücksichtigen. Bauunterhaltungsmaßnahmen an Dorfgemeinschaftshäusern werden gemäß den Richtlinien über die Bemessung von Zuweisungen an Kirchengemeinden bei Mitbenutzung von Dorfgemeinschaftshäusern bürgerlicher Gemeinden mitfinanziert.“

4. In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Kirchengemeinde erhält eine zusätzliche Funktionszuweisung in Höhe der jeweils geltenden Pauschale gemäß § 2 Absatz 2 unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Kirchengemeinde hat eine Beratung durch die Gesamtkirche oder durch eine von der Gesamtkirche beauftragte Einrichtung in Anspruch genommen und sich zur Realisierung der durch die Beratung festgestellten Kooperations- und Umstrukturierungsmöglichkeiten nach einem definierten Zeitplan, längstens innerhalb von fünf Jahren, verpflichtet.
- b) Die Eigenmittel der Kirchengemeinde sind entsprechend den Regelungen der jeweils geltenden Rechtsverordnung zum Überbrückungsfonds in Anspruch genommen worden.
- c) Die Bewilligungsmöglichkeiten von Mitteln aus dem Überbrückungsfonds gemäß der jeweils geltenden Rechtsverordnung sind ausgeschöpft.

Die Zuweisung wird alle fünf Jahre überprüft.“

5. § 11 Absatz 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Einführung der neugefassten Zuweisungen gemäß § 2 und § 3 Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird ein Übergangszeitraum von vier Jahren festgelegt.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Unterschiedsbetrag der Zuweisungen nach § 2 und § 3 Absatz 3 Sätze 1 und 2 für das Haushaltsjahr 2015 und der Zuweisung für das Haushaltsjahr 2014 zum Stichtag 1. Juli 2014 ermittelt und für den Übergangszeitraum festgeschrieben.

(3) Die Unterschiedsbeträge werden für die einzelnen Rechtsträger wie folgt stufenweise ab dem Jahr 2016 umgesetzt:

2015: 0 Prozent des Unterschiedsbetrags,

2016: 20 Prozent des Unterschiedsbetrags,

2017: 50 Prozent des Unterschiedsbetrags,

2018: 100 Prozent des Unterschiedsbetrags.

(4) Dekanate, die aus einem Zusammenschluss mehrerer Dekanate hervorgehen, erhalten für die Dauer von fünf Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar in Folge des Zusammenschlusses wegfallen. Die Ausgleichszahlung wird für fünf Jahre in einer Summe nach Wirksamwerden des Zusammenschlusses gezahlt. Anspruchsberechtigt sind alle Dekanate, die ab dem 1. Januar 2013 aus einem Zusammenschluss hervorgehen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

ANLAGE 1: Übersicht zu Anstaltsgemeinden und Personalkirchengemeinden

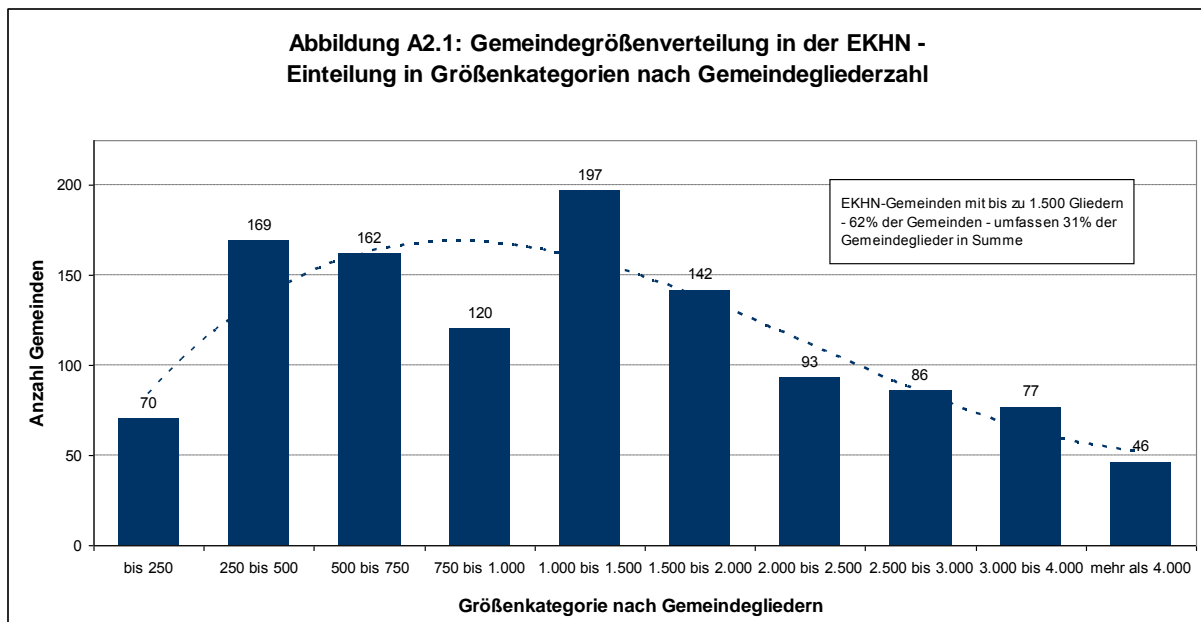
Kirchengemeinde	Gemeindeglieder Stand 01.07.2013	Dekanat	Zuweisung 2013 (Euro)	Bemerkung
Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel	171	FFM-Mitte-Ost	12.000	Grundzuweisung an ERV Ffm.
Gehörlosengemeinde Frankfurt am Main	88	FFM-Mitte-Ost	12.000	Grundzuweisung an ERV Ffm.
Personalkirchengemeinde Frankfurt Nord-Ost	289	FFM-Mitte-Ost	76.220	fester Prozentsatz an Zuweisung für den ERV Ffm.; einschl. Pfarrstelle
Frankfurter Diakonissenhaus	106	FFM-Mitte-Ost	24.000	Grundzuweisung zzgl. pauschaler Gebäudezuweisung
Indonesische Gemeinde Rhein-Main	140	FFM-Mitte-Ost	14.440	u. a. für Mieten
Koreanische Gemeinde Rhein-Main	126	FFM-Mitte-Ost	22.240	u. a. für Mieten
Ev.-ref. (1.970) und franz.-ref. Gemeinde Ffm (361) (Ev. Ref. Synode Ffm.)	2.331	FFM-Mitte-Ost u. Nord	710.052	Zuweisung enthält Mittel für Integrative Schule
Anstaltsgemeinde Nieder-Weisel (Ev. Johannitergemeinde in der Komturei Nieder-Weisel)	28	Wetterau	22.363	Grundzuweisung zzgl. pauschale Gebäudezuweisung
Anstaltsgemeinde Scheuern	405	Nassau	24.497	Grundzuweisung zzgl. pauschale Gebäudezuweisung
Anstaltsgemeinde Lazarus Nieder-Ramstadt	259	Da-Stadt	19.475	Grundzuweisung zzgl. pauschale Gebäudezuweisung

ANLAGE 2: Auswirkungen der Zuweisungsveränderung nach Gemeindegröße und Region**A2.1. Einführung und Größenstatistiken**

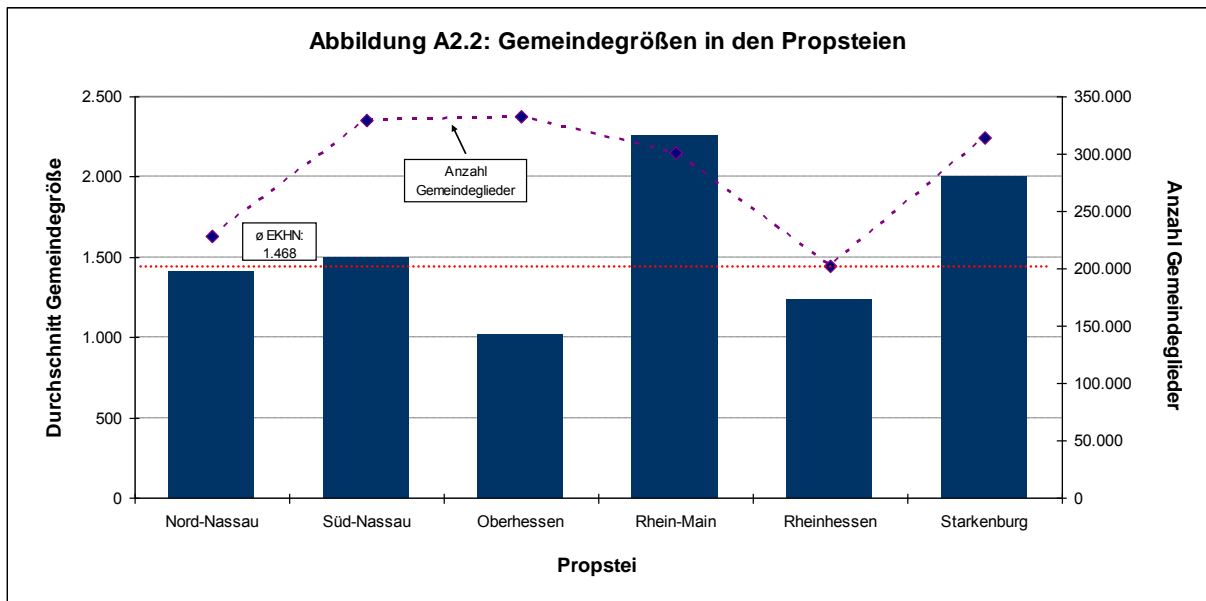
Aufgrund der besonderen Auswirkungen der vorgeschlagenen Zuweisungssystematik auf die kleinen Kirchengemeinden werden die Größenverhältnisse der Gemeinden in der EKHN ergänzend zu Drucksache 5/13 differenziert dargestellt. Hierzu erfolgen Einteilungen der Gemeindestrukturen in zweckmäßige Größenkategorien.

Die durchschnittliche Gemeindegröße in der EKHN liegt bei 1.468 Gemeindegliedern (Datenbasis ist wie auch im Folgenden das Jahr 2012). Insgesamt liegt die Hälfte der Gemeinden unterhalb einer Größe von rund 1.080 Gliedern. Die in Abbildung A2.1 erkennbare Neigung der Trendlinie hin zu kleineren Größenklassen unterstreicht die **Vielfalt der vorhandenen Strukturen**; die Aufteilung in Größenkategorien mit anwachsenden Größenintervallen wurde zur besseren Anschaulichkeit vorgenommen. Folgende Besonderheiten sind ergänzend hervorzuheben:

- Gemeinden mit **bis zu 1.500 Gliedern** – 62 % aller Gemeinden – umfassen in Summe **31 % der EKHN-Gemeindeglieder**. 26 % der Gemeinden haben mehr als 2.000 Glieder.
- 35 % der Gemeinden weisen **weniger als 750 Gemeindeglieder** auf. Diese Gemeinden umfassen **10 % der gesamten Gemeindeglieder** im EKHN-Gebiet. 21 % der Gemeinden weisen weniger als 500 Gemeindeglieder auf. Diese Gemeinden umfassen 4 % der gesamten Gemeindeglieder im EKHN-Gebiet.



Auch im Hinblick auf **regionale Unterschiede der Gemeindegrößenverteilung** ist eine beachtliche Heterogenität festzustellen. Abbildung A2.2 zeigt die durchschnittlichen Gemeindegrößen geordnet nach Propsteien. Die durchschnittlichen Gemeindegrößen dreier Propsteien (Oberhessen, Rheinhessen und Nord-Nassau) liegen unterhalb des EKHN-Mittelwerts. Zum Vergleich: bei insgesamt über 300.000 Gliedern weist die Propstei Oberhessen 327 Gemeinden auf; bei ebenfalls mehr als 300.000 Gliedern umfasst die Propstei Starkenburg 157 Gemeinden. Abbildung A2.3 veranschaulicht zusätzlich die Größenstrukturen und deren Streuung im Dekanatsvergleich.



Aktuell **erhalten die 10 % der kleinsten EKHN-Gemeinden** mit insgesamt 2,6 % der EKHN-Gemeindeglieder fast 5 % der Grundzuweisungen und somit über **75 % mehr Mittel als bei einer größenneutralen Pro-Kopf-Verteilung**. Diese Gemeinden profitieren überwiegend von der heutigen Mindestzuweisungsregelung, die ausschließlich für kleinere Gemeinden mit höchstens 294 Gliedern gilt.¹ In Summe erhalten 105 Gemeinden (9 %) den Mindestbetrag von 12.000 EUR. Eine **bemerkenswert hohe Anzahl an Kleingemeinden** mit Mindestzuweisung ist in den Propsteien **Oberhessen** (48 der 105 Gemeinden mit Mindestbetrag), **Rheinhessen** (23) und **Süd-Nassau** (23) vorzufinden. Bei den Dekanaten fallen die Häufungen von Kleingemeinden in **Alsfeld** (20), **Alzey** (12) und **Sankt Goarshausen** (9) auf. Tabelle A2.1 enthält eine Übersicht, welche die regionale Verteilung der Kirchengemeinden mit Mindestbetrag wie auch die Einflüsse der vorgeschlagenen Zuweisungsänderung gesondert darstellt.

Die finanziellen Auswirkungen werden im nächsten Abschnitt ausführlicher – auch anhand der Größenverhältnisse – aufgezeigt.

¹ Nachrichtlich: Die Obergrenze von 294 Gliedern für den Ansatz des Mindestbetrags bezieht sich auf die Zuweisungssystematik des Jahres 2012. Auf Grundlage der Grundzuweisungsstruktur in 2013 ergibt sich eine Obergrenze von 280 Gliedern.

Abbildung A2.3: Gemeindegrößen in den Dekanaten

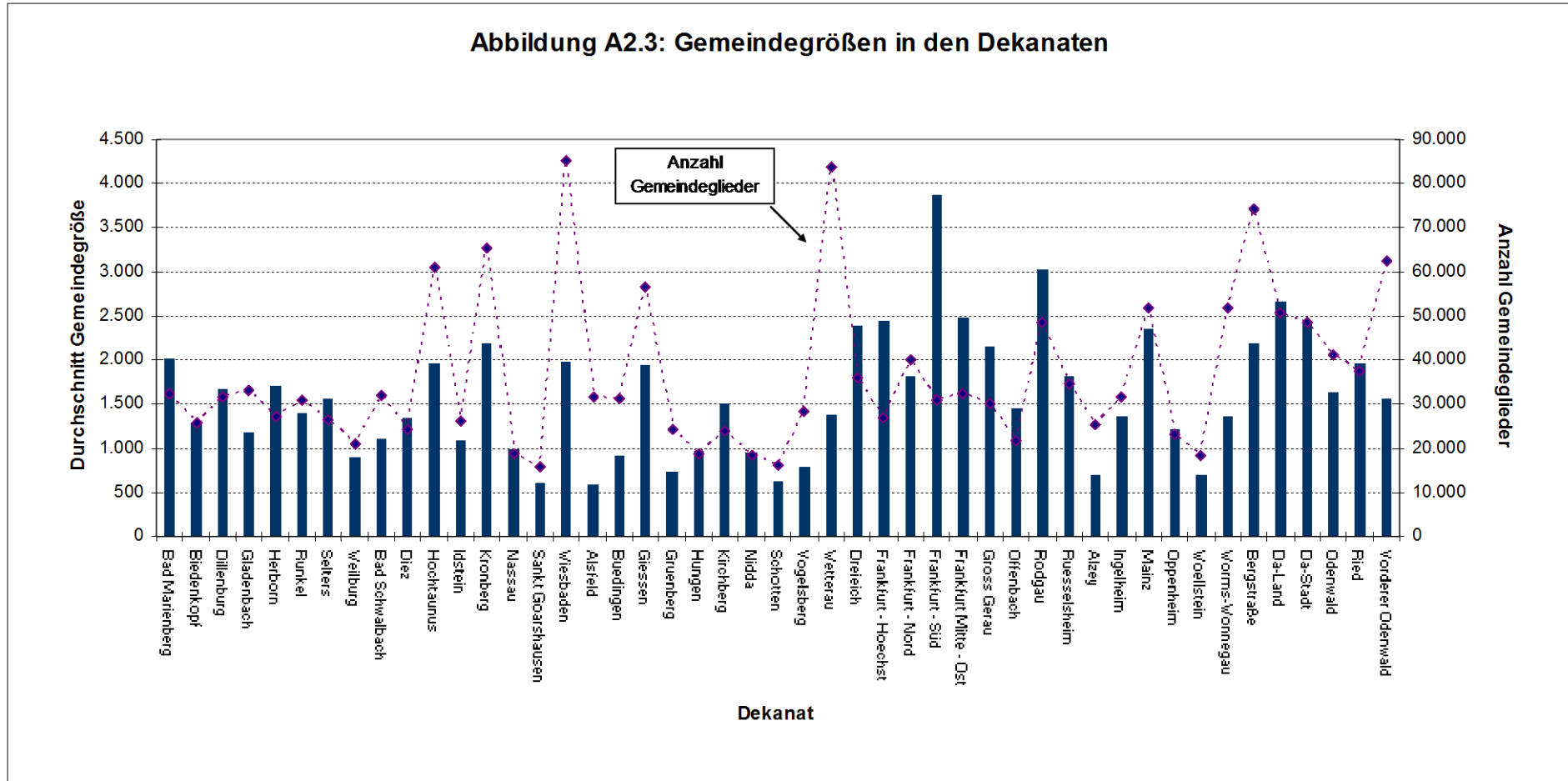


Tabelle A2.1: Auswirkungen auf Kirchengemeinden mit Mindestzuweisungsbetrag

Propstei	Dekanat	Gemeinde	Grundzuweisung inkl. Zuweisung Predigtstellen bisher	Grundzuweisung neu inkl. Predigtstelleneffekt	Abw. in %	
Nord-Nassau	Biedenkopf	Berghofen	12.000	8.469	-29%	
		Eifa	12.000	8.114	-32%	
	Gladenbach	Damshausen	12.000	4.880	-59%	
		Diedenshausen	12.000	3.236	-73%	
	Weilburg	Selters	12.000	6.843	-43%	
		Waldsolms-Weiperfelden	12.000	3.631	-70%	
	Süd-Nassau	Bad Schwalbach	Adolfseck	12.000	3.578	-70%
			Hohenstein	12.000	6.865	-43%
		Diez	Niedermeilingen	12.000	7.651	-36%
			Springen	12.000	6.196	-48%
Hochtaunus		Steckenroth	12.000	8.232	-31%	
		Hirschberg	12.000	7.504	-37%	
Idstein		Gemuenden	12.000	7.086	-41%	
		Dasbach	12.000	4.154	-65%	
Oberhessen		Nassau	Eschenhahn	12.000	7.017	-42%
			Hennethal	12.000	5.922	-51%
	Sankt Goarshausen	Ketterschwalbach	12.000	7.578	-37%	
		Friedrichsseggen	12.000	6.947	-42%	
	Wetterau	Hoemberg-Zimmerschied	12.000	8.076	-33%	
		Schweigshausen	12.000	7.709	-36%	
	Alsfeld	Diethardt	12.000	6.135	-49%	
		Eschbach	12.000	3.749	-69%	
	Gruenberg	Himmighofen	12.000	7.591	-37%	
		Lierschied	12.000	7.684	-36%	
Nidda	Lipporn-Strueth	12.000	8.397	-30%		
	Patersberg	12.000	8.924	-26%		
Schotten	Reichenberg	12.000	3.718	-69%		
	Reitzenhain	12.000	8.211	-32%		
Vogelsberg	Welterod	12.000	8.986	-25%		
	Appenrod	12.000	6.979	-42%		
Wetterau	Arnshain	12.000	8.381	-30%		
	Buessfeld	12.000	6.644	-45%		
Wetterau	Dannenrod	12.000	4.845	-60%		
	Elpenrod	12.000	5.943	-50%		
Wetterau	Erbenhausen	12.000	5.699	-53%		
	Ermenrod Martin-Luther	12.000	6.857	-43%		
Wetterau	Haarhausen	12.000	3.840	-68%		
	Hainbach	12.000	4.236	-65%		
Wetterau	Heidelbach	12.000	7.863	-34%		
	Helpershain	12.000	8.259	-31%		
Wetterau	Kestrich	12.000	6.735	-44%		
	Lehrbach	12.000	6.918	-42%		
Wetterau	Ruelfenrod St. Martingem	12.000	2.011	-83%		
	Schadenbach	12.000	5.272	-56%		
Wetterau	Schwabenrod u. Münch-Leus	12.000	8.777	-27%		
	Udenhausen	12.000	7.466	-38%		
Wetterau	Wettsaasen	12.000	4.571	-62%		
	Windhausen	12.000	6.339	-47%		
Wetterau	Zeilbach Johannesgem.	12.000	5.150	-57%		
	Burgbracht	12.000	4.724	-61%		
Wetterau	Enzheim	12.000	2.780	-77%		
	Heegheim	12.000	6.020	-50%		
Wetterau	Illdorf	12.000	3.987	-67%		
	Roethges	12.000	7.384	-38%		
Wetterau	Stockhausen	12.000	5.868	-51%		
	Unter-Seibertenrod	12.000	4.941	-59%		
Wetterau	Nidda	Bliefeld	12.000	7.175	-40%	
	Breungeshain	12.000	8.379	-30%		
Wetterau	Busenborn	12.000	5.716	-52%		
	Feldkruecken	12.000	5.776	-52%		
Wetterau	Goetzen	12.000	6.793	-43%		
	Mittel-Seemen	12.000	5.656	-53%		
Wetterau	Nieder-Seemen	12.000	5.476	-54%		
	Stormfels	12.000	4.399	-63%		
Wetterau	Schotten	Volkartshain	12.000	3.262	-73%	
	Frauombach	12.000	6.351	-47%		
Wetterau	Hopfmansfeld	12.000	6.655	-45%		
	Rimbach	12.000	8.904	-26%		
Wetterau	Rudlos	12.000	1.550	-87%		
	Sandlofs	12.000	7.202	-40%		
Wetterau	Schlechtenwegen	12.000	4.558	-62%		
	Wernges	12.000	5.926	-51%		
Wetterau	Espa	12.000	6.960	-42%		
	Hausen-Oes	12.000	4.467	-63%		
Wetterau	Heuchelheim	12.000	4.986	-58%		
	Nieder Weisel Johannitergem. i.d.K.	12.000	338	-97%		
Wetterau	Ober-Hoergern	12.000	5.921	-51%		

Tabelle A2.1: (Fortsetzung)

Propstei	Dekanat	Gemeinde	Grundzuweisung inkl. Zuweisung Predigtstellen bisher	Grundzuweisung neu inkl. Predigt- stelleneffekt	Abw. in %	
Rhein-Main	Frankfurt Mitte - Ost	Frankfurt Christus-Immanu	12.000	4.460	-63%	
		Frankfurt Gehörlosengemei	12.000	2.344	-80%	
	Offenbach	Offenbach-Franz. Reform. Gem.	12.000	4.899	-59%	
		Bechenheim	12.000	6.951	-42%	
		Bermersheim v.d.H.	12.000	4.290	-64%	
		Dautenheim	12.000	7.820	-35%	
		Dintesheim	12.000	2.281	-81%	
		Ensheim	12.000	6.190	-48%	
		Esselborn	12.000	6.706	-44%	
		Gau-Koengernheim	12.000	5.539	-54%	
		Hangen-Weisheim	12.000	7.277	-39%	
		Hochborn	12.000	5.403	-55%	
		Kettenheim	12.000	4.996	-58%	
		Lonsheim	12.000	7.575	-37%	
		Alzey	Nack	12.000	7.521	-37%
		Ingelheim	Vendersheim	12.000	7.349	-39%
			Eimsheim Erlöserkirche	12.000	6.634	-45%
		Oppenheim	Friesenheim	12.000	6.978	-42%
			Weinolsheim	12.000	7.480	-38%
			Biebelsheim	12.000	7.213	-40%
Eckelsheim	12.000		7.899	-34%		
Gau-Weinheim	12.000		4.992	-58%		
Gumbsheim	12.000		7.734	-36%		
Woellstein	Ippesheim	12.000	4.334	-64%		
	Tiefenthal	12.000	1.728	-86%		
	Worms-Wonnegau	Worms-Rosengarten	12.000	6.324	-47%	
Rheinhessen	Odenwald	Wald-Amorbach	12.000	6.027	-50%	
	Starkenburger Odenwald	Harpertshausen	12.000	6.939	-42%	
				Anzahl	105	
				Mittelwert	-50%	
				Min.	-97%	
				Max.	-25%	

A2.2. Differenzierte finanzielle Auswirkungen der Zuweisungsveränderung

Im Folgenden werden die Auswirkungen der neuen Zuweisungssystematik entsprechend größen- und regionenorientierter Gesichtspunkte aufbereitet. Abbildung A2.4 zeigt zunächst die durchschnittlichen Auswirkungen Zuweisungsveränderung (**inkl. Erhöhung Predigtstelleneffekt**) nach Größenkategorien; die aggregierten Einflüsse von **neuer Gemeindehauszuweisung** und veränderter Grundzuweisung sind in der Abbildung ebenfalls dargestellt.²

Insbesondere im Bereich der **kleineren Gemeindestrukturen** sind erhebliche Auswirkungen mit durchschnittlichen Zuweisungsverlusten von **bis zu -57 %** in den ersten Größenkategorien festzustellen. Die Einzelausprägungen der Kirchengemeinden können gravierender sein, siehe die Minimal- und Maximalausprägungen in Abbildung A2.4 zur Veranschaulichung der **spürbaren Schwankungen**. Bei zusätzlicher Einbeziehung der neuen Gemeindehauszuweisung fallen die Effekte geringfügig moderater aus. Die Verluste in den Größenkategorien 1-4, die Gemeinden mit bis zu 1.000 Gliedern erfassen, bleiben jedoch auffallend. Die mit der **Mindestzuweisung** i.H.v. 12.000 EUR ausgestatteten Gemeinden (in Summe: 105) sind in den Größenkategorien 1 und 2 angesiedelt. Sie erfahren durch die neue Systematik (inkl. Predigtstelleneffekt) eine durchschnittliche Zuweisungsreduktion um **-50 %**, respektive um **-43 %** bei zusätzlicher Berücksichtigung der Ergebnisse aus der neuen Gemeindehauszuweisung (siehe im Detail Tabelle A2.1).

Folgende Besonderheiten sind darüber hinaus hervorzuheben:

² Der Einfluss von Gemeindehäusern mit Sakralraum ist hier bereits einbezogen. Die finanziellen Auswirkungen der neuen Gemeindehauszuweisung sind in Anlage 6 detailliert dargelegt. Nachrichtlich sei angemerkt, dass sich bei Einbezug des Sakralraumeinflusses in die Gemeindehauszuweisung keine wesentlichen Änderungen bzgl. der Aussagen aus den Abbildungen ergeben (hier jeweils höheres Aggregationsniveau als Gemeindeebene).

- **36 % (11 %) der Gemeinden** weisen im neuen Zuweisungssystem inkl. Predigtstelleneffekt vergleichsweise hohe **Einbußen von -10 % (-30 %) und mehr** auf; diese Gemeinden umfassen in Summe 210 (29) Tsd. Gemeindeglieder, d.h. etwa **12 % (2 %) aller EKHN-Gemeindeglieder**.
- Bei zusätzlicher Berücksichtigung der **neuen Gemeindehauszuweisung** bleiben diese Werte in etwa auf den ähnlichen Niveaus: 37 % (9 %) der Gemeinden weisen vergleichsweise hohe Einbußen von -10 % (-30 %) und mehr auf; diese Gemeinden umfassen in Summe rund 278 (28) Tsd. Gemeindeglieder, d.h. etwa 16 % (2 %) aller EKHN-Gemeindeglieder.

Abbildung A2.5 gibt eine Übersicht über die finanziellen Auswirkungen **nach Propsteien**. Mit Ausnahme der Rhein-Main-Propstei fallen bei den Propsteien auftretende Einbußen leicht moderater aus, wenn die neue Gemeindehauszuweisung einbezogen wird. Abbildung A2.6 zeigt die Auswertung der Zuweisungseffekte **nach Dekanaten**.

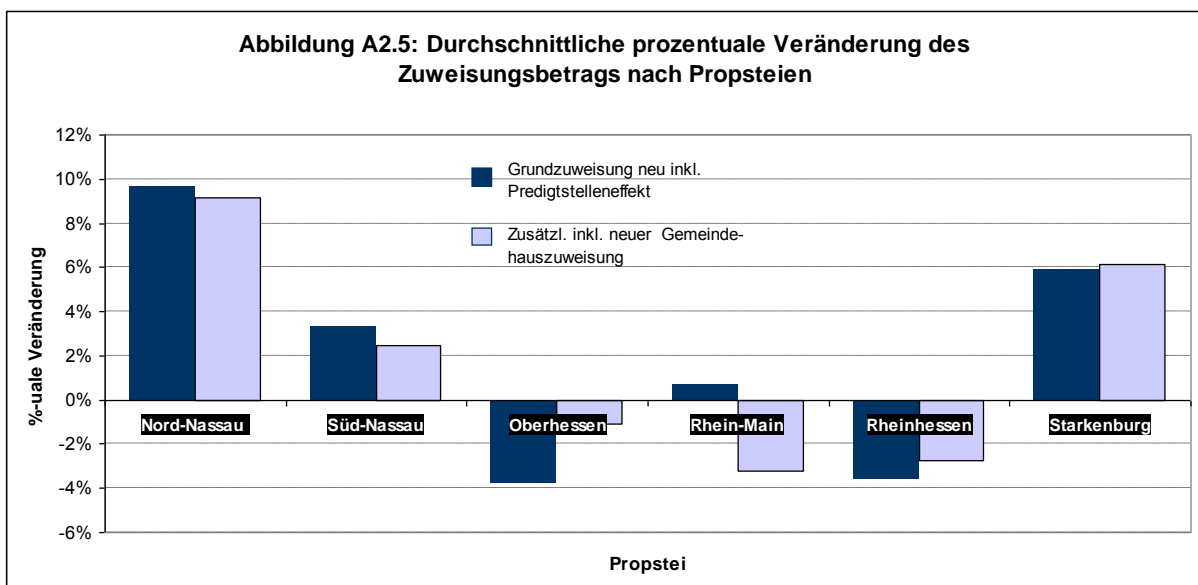
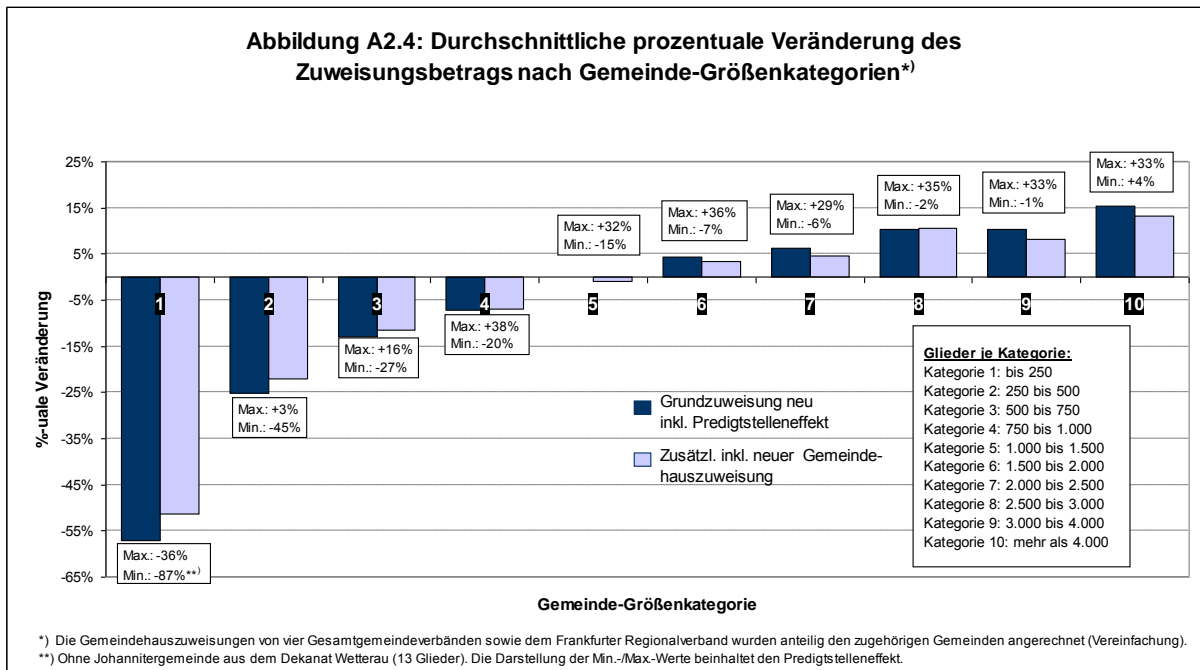
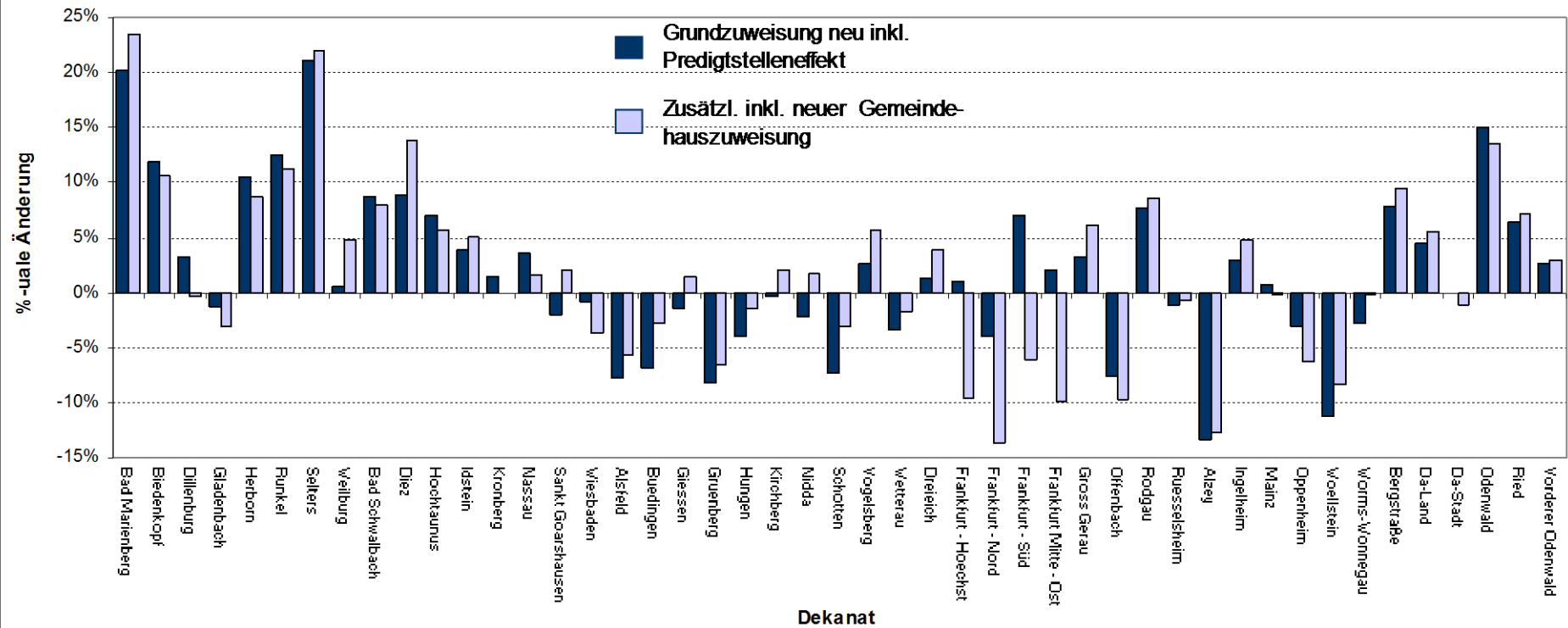


Abbildung A2.6: Durchschnittliche prozentuale Veränderung des Zuweisungsbetrags nach Dekanaten*)



*) Die Gemeindehauszuweisungen von vier Gesamtgemeindevereinigungen sowie dem Frankfurter Regionalverband wurden anteilig den zugehörigen Gemeinden angerechnet (Vereinbarung).

Eine tabellarische **Gesamtübersicht über die beschriebenen Größen- und Ergebniswirkungen** der vorgeschlagenen Zuweisungssystematik findet sich auf der Folgeseite in Tabelle A2.2, aufgegliedert **nach Propsteien und Dekanaten. Besondere Belastungen** (Schwerpunkt bilden Verluste ab -30 %, auch in Relation zur Dekanatsgröße) sind demnach in den Propsteien Oberhessen (Dekanat **Alsfeld** mit 19 Gemeinden, Dekanat **Schotten** mit 8 Gemeinden), Rheinhessen (Dekanat **Alzey** mit 16 Gemeinden) und Süd-Nassau (Dekanat **St. Goarshausen** mit 7 Gemeinden) zu sehen.

Tabelle A2.2:

Gesamtübersicht über Größenstrukturen und Auswirkungen nach Propsteien und Dekanaten

Propstei	Dekanat	Größenmerkmale				Grundzuweisung neu inkl. Predigtstelleneffekt		
		# Gemeinden	# Glieder	Ø Glieder je Gemeinde	# Gemeinden <= 500 Glieder	Ø Zugewinn, Ø Verlust in %	# Gemeinden mit Verlusten >= 10%	# Gemeinden mit Verlusten >= 30%
Nord-Nassau	Bad Marienberg	16	32.369	2.023	1	20%	2	0
	Biedenkopf	20	25.568	1.278	5	12%	5	1
	Dillenburg	19	31.656	1.666	0	3%	4	0
	Gladenbach	28	32.996	1.178	5	-1%	11	3
	Herborn	16	27.267	1.704	0	10%	0	0
	Runkel	22	30.711	1.396	3	12%	7	0
	Selters	17	26.477	1.557	1	21%	2	0
	Weilburg	23	20.803	904	7	1%	9	2
Nord-Nassau	Ergebnis	161	227.847	1.415	22	10%	40	6
Süd-Nassau	Bad Schwalbach	29	32.125	1.108	10	9%	11	5
	Diez	18	24.282	1.349	2	9%	5	1
	Hochtaunus	31	60.953	1.966	2	7%	4	2
	Idstein	24	25.953	1.081	8	4%	12	4
	Kronberg	30	65.311	2.177	0	2%	4	0
	Nassau	19	18.864	993	8	4%	9	3
	Sankt Goarshausen	26	15.936	613	15	-2%	14	7
	Wiesbaden	43	85.387	1.986	0	-1%	5	0
Süd-Nassau	Ergebnis	220	328.811	1.495	45	3%	64	22
Oberhessen	Alsfeld	54	31.505	583	32	-8%	32	19
	Buedingen	34	31.277	920	8	-7%	18	4
	Giessen	29	56.699	1.955	2	-1%	9	0
	Gruenberg	33	24.410	740	14	-8%	25	4
	Hungen	19	18.648	981	4	-4%	11	1
	Kirchberg	16	24.041	1.503	0	0%	7	0
	Nidda	19	18.266	961	4	-2%	9	1
	Schotten	26	16.272	626	14	-7%	18	8
	Vogelsberg	36	28.366	788	16	3%	18	6
	Wetterau	61	83.613	1.371	10	-3%	30	7
Oberhessen	Ergebnis	327	333.097	1.019	104	-4%	177	50
Rhein-Main	Dreieich	15	35.825	2.388	0	1%	0	0
	Frankfurt - Hoechst	11	26.859	2.442	0	1%	1	0
	Frankfurt - Nord	22	40.042	1.820	0	-4%	7	0
	Frankfurt - Süd	8	30.992	3.874	0	7%	0	0
	Frankfurt Mitte - Ost	13	32.200	2.477	2	2%	2	2
	Gross Gerau	14	29.979	2.141	1	3%	2	1
	Offenbach	15	21.670	1.445	1	-8%	6	1
	Rodgau	16	48.462	3.029	0	8%	0	0
Rhein-Main	Ruesselsheim	19	34.629	1.823	2	-1%	4	1
Rhein-Main	Ergebnis	133	300.658	2.261	6	1%	22	5
Rheinhausen	Alzey	36	25.225	701	21	-13%	28	16
	Ingelheim	23	31.450	1.367	5	3%	10	2
	Mainz	22	51.839	2.356	0	1%	4	0
	Oppenheim	19	23.174	1.220	4	-3%	9	3
	Woellstein	26	18.350	706	11	-11%	18	6
	Worms-Wonnegau	38	51.799	1.363	9	-3%	16	8
Rheinhausen	Ergebnis	164	201.837	1.231	50	-4%	85	35
Starkenburger Odenwald	Bergstraße	34	74.170	2.181	1	8%	3	0
	Da-Land	19	50.622	2.664	2	4%	3	2
	Da-Stadt	20	48.534	2.427	1	0%	1	1
	Odenwald	25	40.993	1.640	2	15%	5	1
	Ried	19	37.466	1.972	2	6%	4	1
	Vorderer Odenwald	40	62.299	1.557	4	3%	15	2
Starkenburger Odenwald	Ergebnis	157	314.084	2.001	12	6%	31	7
Gesamtergebnis		1.162	1.706.334	1.468	239		419	125

ANLAGE 3: Auswirkungen der Zuweisungsveränderung für Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Ge- meinde- glieder	Grundzuweisung	Grundzuweisung	Abw. in %	Erhöhung durch	Grundzuweisung neu	Abw. in %
			inkl. Zuw. Predigtstellen bisher	inkl. Zuw. Predigtstellen		Auswirkungen Predigtstellen- effekt	inkl. Predigtstelleneffekt	
			EUR	EUR			EUR	
Alsfeld	Alsfeld	5.184	119.627	157.982	32,1%	0	157.982	32,1%
Altenburg	Alsfeld	829	25.385	25.264	-0,5%	0	25.264	-0,5%
Appenrod	Alsfeld	229	12.000	6.979	-41,8%	0	6.979	-41,8%
Arnshain	Alsfeld	275	12.000	8.381	-30,2%	0	8.381	-30,2%
Atzenhain	Alsfeld	637	20.923	19.412	-7,2%	0	19.412	-7,2%
Bernsburg	Alsfeld	351	13.556	10.697	-21,1%	0	10.697	-21,1%
Bernsfeld	Alsfeld	326	12.879	9.935	-22,9%	0	9.935	-22,9%
Billertshausen	Alsfeld	1.026	33.317	34.936	4,9%	331	35.267	5,9%
Brauerschwend	Alsfeld	885	30.265	30.639	1,2%	331	30.970	2,3%
Buessfeld	Alsfeld	218	12.000	6.644	-44,6%	0	6.644	-44,6%
Burg-Gemuenden-Bleidenrod	Alsfeld	792	26.680	26.232	-1,7%	1.904	28.136	5,5%
Dannenrod	Alsfeld	159	12.000	4.845	-59,6%	0	4.845	-59,6%
Deckenbach-Höingen	Alsfeld	338	15.300	12.396	-19,0%	1.904	14.300	-6,5%
Ehringshausen Michealisg.	Alsfeld	552	18.854	16.822	-10,8%	0	16.822	-10,8%
Eifa	Alsfeld	577	19.462	17.584	-9,7%	0	17.584	-9,7%
Elbenrod	Alsfeld	335	13.123	10.209	-22,2%	0	10.209	-22,2%
Elpenrod	Alsfeld	195	12.000	5.943	-50,5%	0	5.943	-50,5%
Erbenhausen	Alsfeld	187	12.000	5.699	-52,5%	0	5.699	-52,5%
Ermenrod Martin-Luther	Alsfeld	225	12.000	6.857	-42,9%	0	6.857	-42,9%
Eudorf	Alsfeld	336	13.150	10.240	-22,1%	0	10.240	-22,1%
Grebenau	Alsfeld	1.108	35.614	37.958	6,6%	3.808	41.766	17,3%
Gross-Felda	Alsfeld	617	20.436	18.803	-8,0%	0	18.803	-8,0%
Haarhausen	Alsfeld	126	12.000	3.840	-68,0%	0	3.840	-68,0%
Hainbach	Alsfeld	139	12.000	4.236	-64,7%	0	4.236	-64,7%
Heidelbach	Alsfeld	258	12.000	7.863	-34,5%	0	7.863	-34,5%
Helpershain	Alsfeld	271	12.000	8.259	-31,2%	0	8.259	-31,2%
Homberg	Alsfeld	2.319	57.628	70.671	22,6%	0	70.671	22,6%
Hopfgarten	Alsfeld	737	30.171	29.273	-3,0%	5.187	34.460	14,2%
Kestrich	Alsfeld	221	12.000	6.735	-43,9%	0	6.735	-43,9%
Kirtorf	Alsfeld	987	28.804	30.079	4,4%	0	30.079	4,4%
Koeddingen	Alsfeld	339	13.231	10.331	-21,9%	0	10.331	-21,9%
Lehrbach	Alsfeld	227	12.000	6.918	-42,4%	0	6.918	-42,4%
Leusel	Alsfeld	575	19.414	17.523	-9,7%	0	17.523	-9,7%
Maulbach	Alsfeld	373	14.151	11.367	-19,7%	0	11.367	-19,7%
Nieder-Gemuenden	Alsfeld	574	21.485	19.589	-8,8%	1.904	21.493	0,0%
Nieder-Ofleiden	Alsfeld	577	19.462	17.584	-9,7%	0	17.584	-9,7%
Nieder-Ohmen	Alsfeld	1.707	44.384	52.021	17,2%	0	52.021	17,2%
Ober-Breidenbach	Alsfeld	472	18.926	16.480	-12,9%	1.904	18.384	-2,9%
Ober-Gleen	Alsfeld	424	15.531	12.921	-16,8%	0	12.921	-16,8%
Ober-Ofleiden-Gontershausen	Alsfeld	550	18.805	16.761	-10,9%	0	16.761	-10,9%
Oberrod	Alsfeld	366	13.961	11.154	-20,1%	0	11.154	-20,1%
Romrod	Alsfeld	1.103	33.410	35.710	6,9%	1.904	37.614	12,6%
Rueffernod St. Martinsgem	Alsfeld	66	12.000	2.011	-83,2%	0	2.011	-83,2%
Schadenbach	Alsfeld	173	12.000	5.272	-56,1%	0	5.272	-56,1%
Schwabenrod u. Münch-Leus	Alsfeld	288	12.000	8.777	-26,9%	0	8.777	-26,9%
Schwarz	Alsfeld	534	18.415	16.274	-11,6%	0	16.274	-11,6%
Stordorf	Alsfeld	663	21.557	20.205	-6,3%	0	20.205	-6,3%
Stumpertenrod	Alsfeld	309	12.419	9.417	-24,2%	0	9.417	-24,2%
Udenhausen	Alsfeld	245	12.000	7.466	-37,8%	0	7.466	-37,8%
Wahlen	Alsfeld	402	17.032	14.347	-15,8%	1.904	16.251	-4,6%
Wettsaasen	Alsfeld	150	12.000	4.571	-61,9%	0	4.571	-61,9%
Windhausen	Alsfeld	208	12.000	6.339	-47,2%	0	6.339	-47,2%
Zeilbach Johannesgem.	Alsfeld	169	12.000	5.150	-57,1%	0	5.150	-57,1%
Zell	Alsfeld	572	19.341	17.432	-9,9%	0	17.432	-9,9%
Albig	Alzey	940	27.787	25.522	-8,1%	0	25.522	-8,1%
Alzey	Alzey	6.717	157.518	187.092	18,8%	3.283	190.375	20,9%
Armsheim	Alzey	1.168	32.721	31.713	-3,1%	0	31.713	-3,1%
Bechenheim	Alzey	256	12.000	6.951	-42,1%	0	6.951	-42,1%
Bechtolsheim	Alzey	853	25.904	23.160	-10,6%	0	23.160	-10,6%
Bermersheim v.d.H.	Alzey	158	12.000	4.290	-64,3%	0	4.290	-64,3%
Biebelnheim	Alzey	311	12.473	8.444	-32,3%	0	8.444	-32,3%
Bornheim	Alzey	384	14.449	10.426	-27,8%	0	10.426	-27,8%
Dautenheim	Alzey	288	12.000	7.820	-34,8%	0	7.820	-34,8%
Dintesheim	Alzey	84	12.000	2.281	-81,0%	0	2.281	-81,0%
Ensheim	Alzey	228	12.000	6.190	-48,4%	0	6.190	-48,4%
Eppelsheim	Alzey	694	22.311	18.843	-15,5%	0	18.843	-15,5%
Erbes-Buedesheim	Alzey	526	18.221	14.282	-21,6%	0	14.282	-21,6%
Esselborn	Alzey	247	12.000	6.706	-44,1%	0	6.706	-44,1%
Flomborn	Alzey	504	17.685	13.684	-22,6%	0	13.684	-22,6%
Flonheim Uffhofen	Alzey	1.400	41.410	41.681	0,7%	331	42.012	1,5%
Framersheim Jakobusgem.	Alzey	936	27.700	25.414	-8,3%	0	25.414	-8,3%
Freimersheim	Alzey	364	13.907	9.883	-28,9%	0	9.883	-28,9%
Gau-Heppenheim	Alzey	298	12.121	8.091	-33,3%	0	8.091	-33,3%
Gau-Koengernheim	Alzey	204	12.000	5.539	-53,8%	0	5.539	-53,8%
Gau-Odernheim	Alzey	1.611	42.307	43.741	3,4%	0	43.741	3,4%
Gundersheim	Alzey	865	26.164	23.486	-10,2%	0	23.486	-10,2%
Hangen-Weisheim	Alzey	268	12.000	7.277	-39,4%	0	7.277	-39,4%
Heimersheim	Alzey	447	16.153	12.137	-24,9%	0	12.137	-24,9%
Hochborn	Alzey	199	12.000	5.403	-55,0%	0	5.403	-55,0%
Kettenheim	Alzey	184	12.000	4.996	-58,4%	0	4.996	-58,4%
Lonsheim	Alzey	279	12.000	7.575	-36,9%	0	7.575	-36,9%
Nack	Alzey	277	12.000	7.521	-37,3%	0	7.521	-37,3%
Nieder-Wiesen	Alzey	438	15.910	11.892	-25,3%	0	11.892	-25,3%

ANLAGE 3: Auswirkungen der Zuweisungsveränderung für Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Ge- meinde- glieder	Grundzuweisung	Grundzuweisung	Abw. in %	Erhöhung durch	Grundzuweisung neu	Abw. in %
			inkl. Zuw. Predigtstellen bisher	neu inkl. Zuw. Predigtstellen		Auswirkungen Predigtstellen- effekt	inkl. Predigtstelleneffekt	
			EUR	EUR				
			EUR	EUR				
Ober-Floersheim	Alzey	583	19.609	15.829	-19,3%	0	15.829	-19,3%
Offenheim	Alzey	337	13.177	9.150	-30,6%	0	9.150	-30,6%
Schornsheim	Alzey	901	26.943	24.463	-9,2%	0	24.463	-9,2%
Spiesheim	Alzey	428	15.639	11.621	-25,7%	0	11.621	-25,7%
Udenheim	Alzey	556	18.951	15.096	-20,3%	0	15.096	-20,3%
Wahlheim	Alzey	335	13.123	9.096	-30,7%	0	9.096	-30,7%
Weinheim	Alzey	957	28.154	25.984	-7,7%	0	25.984	-7,7%
	Alzey	25.225	804.335	693.277	-13,8%	3.614	696.891	-13,4%
Alpenrod	Bad Marienberg	1.513	41.234	45.408	10,1%	2.952	48.360	17,3%
Altstadt	Bad Marienberg	2.514	61.848	73.708	19,2%	0	73.708	19,2%
Bad Marienberg	Bad Marienberg	6.073	149.872	189.062	26,1%	993	190.055	26,8%
Emmerichenhain	Bad Marienberg	1.480	39.472	43.392	9,9%	0	43.392	9,9%
Gemuenden (Westerwald)	Bad Marienberg	1.705	44.341	49.989	12,7%	0	49.989	12,7%
Hachenburg	Bad Marienberg	1.806	46.527	52.950	13,8%	0	52.950	13,8%
Kirburg	Bad Marienberg	2.398	59.338	70.307	18,5%	0	70.307	18,5%
Kroppach	Bad Marienberg	2.869	74.770	89.356	19,5%	6.760	96.116	28,5%
Liebenschheid	Bad Marienberg	535	18.440	15.686	-14,9%	0	15.686	-14,9%
Neukirch	Bad Marienberg	773	24.173	22.664	-6,2%	0	22.664	-6,2%
Neunkirchen	Bad Marienberg	2.064	56.302	64.707	14,9%	7.808	72.515	28,8%
Rabenscheid	Bad Marienberg	303	12.257	8.884	-27,5%	0	8.884	-27,5%
Rennerod	Bad Marienberg	1.819	52.573	59.096	12,4%	6.235	65.331	24,3%
Unnau	Bad Marienberg	1.939	53.597	61.042	13,9%	11.808	72.850	35,9%
Westerburg	Bad Marienberg	3.254	77.862	95.404	22,5%	0	95.404	22,5%
Willmenrod	Bad Marienberg	1.324	40.288	43.010	6,8%	3.808	46.818	16,2%
	Bad Marienberg	32.369	852.893	984.666	15,5%	40.364	1.025.030	20,2%
Aarbergen-Michelbach	Bad Schwalbach	837	25.558	24.348	-4,7%	0	24.348	-4,7%
Adolfseck	Bad Schwalbach	123	12.000	3.578	-70,2%	0	3.578	-70,2%
Bad Schwalbach	Bad Schwalbach	3.269	86.570	103.478	19,5%	11.616	115.094	32,9%
Baerstadt	Bad Schwalbach	1.392	40.712	43.637	7,2%	8.856	52.493	28,9%
Bleidenstadt	Bad Schwalbach	3.026	75.024	90.121	20,1%	1.904	92.025	22,7%
Born	Bad Schwalbach	497	17.506	14.458	-17,4%	0	14.458	-17,4%
Breithardt	Bad Schwalbach	792	24.584	23.039	-6,3%	0	23.039	-6,3%
Dickschied	Bad Schwalbach	464	18.709	15.594	-16,7%	1.904	17.498	-6,5%
Egenroth	Bad Schwalbach	435	15.829	12.654	-20,1%	0	12.654	-20,1%
Geisenheim	Bad Schwalbach	2.280	57.832	67.373	16,5%	2.952	70.325	21,6%
Hahn	Bad Schwalbach	2.677	67.471	79.969	18,5%	1.904	81.873	21,3%
Hohenstein	Bad Schwalbach	236	12.000	6.865	-42,8%	0	6.865	-42,8%
Holzhausen ueber Aar	Bad Schwalbach	618	20.461	17.977	-12,1%	0	17.977	-12,1%
Kemel	Bad Schwalbach	964	29.354	29.090	-0,9%	2.952	32.042	9,2%
Kettenbach	Bad Schwalbach	1.187	34.180	35.577	4,1%	2.952	38.529	12,7%
Laufenselden	Bad Schwalbach	1.040	29.951	30.253	1,0%	0	30.253	1,0%
Neuhof	Bad Schwalbach	1.248	34.452	36.304	5,4%	0	36.304	5,4%
Niederlibbach	Bad Schwalbach	691	22.238	20.101	-9,6%	0	20.101	-9,6%
Niedermeilingen	Bad Schwalbach	263	12.000	7.651	-36,2%	0	7.651	-36,2%
Oestrich-Winkel	Bad Schwalbach	2.584	64.411	76.216	18,3%	2.952	79.168	22,9%
Orlen	Bad Schwalbach	533	18.391	15.505	-15,7%	0	15.505	-15,7%
Rueckershausen	Bad Schwalbach	425	15.558	12.363	-20,5%	0	12.363	-20,5%
Ruedesheim am Rhein	Bad Schwalbach	1.812	48.753	54.807	12,4%	1.904	56.711	16,3%
Schlangenbad	Bad Schwalbach	1.086	33.042	33.687	2,0%	5.904	39.591	19,8%
Springen	Bad Schwalbach	213	12.000	6.196	-48,4%	0	6.196	-48,4%
Steckenroth	Bad Schwalbach	283	12.000	8.232	-31,4%	0	8.232	-31,4%
Strinz-Margarethae	Bad Schwalbach	539	18.537	15.679	-15,4%	0	15.679	-15,4%
Wehen	Bad Schwalbach	2.331	57.888	67.808	17,1%	0	67.808	17,1%
Zorn	Bad Schwalbach	280	13.048	9.193	-29,5%	2.952	12.145	-6,9%
	Bad Schwalbach	32.125	930.058	961.755	3,4%	48.752	1.010.507	8,6%
Affolterbach	Bergstraße	1.190	33.197	31.197	-6,0%	0	31.197	-6,0%
Alsbach a.d. Bergstraße	Bergstraße	2.269	56.546	59.484	5,2%	0	59.484	5,2%
Beedenkirchen	Bergstraße	468	16.722	12.269	-26,6%	0	12.269	-26,6%
Bensheim Michaelsgem.	Bergstraße	3.817	93.714	103.735	10,7%	331	104.066	11,0%
Bensheim Stephanusgem.	Bergstraße	2.801	68.059	73.431	7,9%	0	73.431	7,9%
Bensheim-Auerbach	Bergstraße	3.909	94.132	104.574	11,1%	1.904	106.478	13,1%
Bickenbach	Bergstraße	2.267	56.503	59.431	5,2%	0	59.431	5,2%
Birkenau	Bergstraße	2.915	76.291	82.184	7,7%	6.235	88.419	15,9%
Einhausen	Bergstraße	1.752	45.358	45.930	1,3%	0	45.930	1,3%
Fuerth	Bergstraße	2.847	70.102	75.684	8,0%	2.952	78.636	12,2%
Gadernheim	Bergstraße	1.120	31.682	29.362	-7,3%	0	29.362	-7,3%
Gorxheimertal	Bergstraße	901	26.943	23.620	-12,3%	0	23.620	-12,3%
Gronau	Bergstraße	1.171	36.454	34.368	-5,7%	331	34.699	-4,8%
Haehnlein	Bergstraße	1.825	46.938	47.844	1,9%	0	47.844	1,9%
Hammebach	Bergstraße	1.195	33.305	31.328	-5,9%	0	31.328	-5,9%
Heppenheim Christuskirche	Bergstraße	2.561	62.865	67.139	6,8%	0	67.139	6,8%
Heppenheim Evang. Heilig-Geist	Bergstraße	2.564	69.218	73.505	6,2%	5.712	79.217	14,4%
Jugenheim a.d. Bergstr.	Bergstraße	2.092	54.812	56.940	3,9%	1.904	58.844	7,4%
Lindenfels	Bergstraße	1.006	29.215	26.373	-9,7%	0	26.373	-9,7%
Lorsch	Bergstraße	2.753	67.020	72.172	7,7%	0	72.172	7,7%
Moerlenbach	Bergstraße	2.533	65.403	69.549	6,3%	4.856	74.405	13,8%
Ober-Beerbach	Bergstraße	995	31.073	28.181	-9,3%	1.904	30.085	-3,2%
Reichenbach	Bergstraße	2.637	67.654	72.275	6,8%	4.856	77.131	14,0%
Reisen	Bergstraße	1.471	42.421	41.707	-1,7%	4.856	46.563	9,8%
Rimbach	Bergstraße	3.024	72.884	79.277	8,8%	0	79.277	8,8%
Schierbach/Odenwald Evang.-reform	Bergstraße	2.118	55.375	57.621	4,1%	5.904	63.525	14,7%
Schoenberg-Wilmshausen	Bergstraße	611	20.290	16.018	-21,1%	0	16.018	-21,1%
Schwanheim	Bergstraße	1.594	46.131	45.980	-0,3%	3.808	49.788	7,9%
Seeheim	Bergstraße	3.651	86.453	95.714	10,7%	0	95.714	10,7%

ANLAGE 3: Auswirkungen der Zuweisungsveränderung für Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Ge- meinde- glieder	Grundzuweisung	Grundzuweisung	Abw. in %	Erhöhung durch	Grundzuweisung neu	Abw. in %
			inkl. Zuw. Predigtstellen bisher	neu inkl. Zuw. Predigtstellen		Auswirkungen Predigtstellen- effekt	inkl. Predigtstelleneffekt	
			EUR	EUR		EUR	EUR	
Viernheim-Auferst.Gem.	Bergstraße	2.764	68.306	73.509	7,6%	2.952	76.461	11,9%
Viernheim-Christuskigem.	Bergstraße	4.056	95.217	106.331	11,7%	0	106.331	11,7%
Wald-Michelbach	Bergstraße	3.628	96.960	106.116	9,4%	12.995	119.111	22,8%
Zotzenbach	Bergstraße	1.121	31.703	29.388	-7,3%	0	29.388	-7,3%
Zwingenberg	Bergstraße	2.544	62.497	66.693	6,7%	0	66.693	6,7%
	Bergstraße	74.170	1.911.441	1.998.928	4,6%	61.500	2.060.428	7,8%
Allendorf-Eder	Biedenkopf	1.587	42.836	48.043	12,2%	2.952	50.995	19,0%
Battenberg/Eder	Biedenkopf	1.747	45.250	51.733	14,3%	0	51.733	14,3%
Battenfeld	Biedenkopf	1.562	44.916	49.924	11,2%	331	50.255	11,9%
Berghofen	Biedenkopf	286	12.000	8.469	-29,4%	0	8.469	-29,4%
Biedenkopf	Biedenkopf	3.362	83.868	103.226	23,1%	331	103.557	23,5%
Biedenbach	Biedenkopf	1.740	48.768	55.195	13,2%	331	55.526	13,9%
Breidenstein	Biedenkopf	1.157	36.151	37.931	4,9%	331	38.262	5,8%
Bromskirchen	Biedenkopf	1.742	51.430	57.873	12,5%	9.712	67.585	31,4%
Buchenau/ Lahn	Biedenkopf	1.622	44.641	50.127	12,3%	1.904	52.031	16,6%
Dexbach	Biedenkopf	486	20.878	18.061	-13,5%	331	18.392	-11,9%
Dodenua	Biedenkopf	1.708	48.075	54.247	12,8%	331	54.578	13,5%
Eckelshausen	Biedenkopf	1.527	44.681	49.410	10,6%	3.808	53.218	19,1%
Eifa	Biedenkopf	274	12.000	8.114	-32,4%	0	8.114	-32,4%
Frohnhausen	Biedenkopf	589	21.851	19.538	-10,6%	1.904	21.442	-1,9%
Hatzfeld/Eder	Biedenkopf	1.236	35.240	37.649	6,8%	2.952	40.601	15,2%
Holzhausen/Eder	Biedenkopf	351	13.556	10.394	-23,3%	0	10.394	-23,3%
Laisa	Biedenkopf	455	16.370	13.474	-17,7%	0	13.474	-17,7%
Oberdielen	Biedenkopf	980	35.990	36.358	1,0%	662	37.020	2,9%
Wallau/Lahn	Biedenkopf	2.559	66.491	79.447	19,5%	331	79.778	20,0%
Wolzhausen	Biedenkopf	598	23.643	21.377	-9,6%	331	21.708	-8,2%
	Biedenkopf	25.568	748.633	810.590	8,3%	26.542	837.132	11,8%
Altenstadt	Buedingen	1.591	41.874	42.947	2,6%	0	42.947	2,6%
Altenstadt-Waldsiedlung	Buedingen	838	25.579	22.621	-11,6%	0	22.621	-11,6%
Aulendiebach	Buedingen	552	18.854	14.900	-21,0%	0	14.900	-21,0%
Bergheim	Buedingen	420	15.423	11.337	-26,5%	0	11.337	-26,5%
Bindsachsen	Buedingen	581	19.560	15.683	-19,8%	0	15.683	-19,8%
Bleichenbach	Buedingen	970	28.436	26.184	-7,9%	0	26.184	-7,9%
Buedingen	Buedingen	4.380	106.420	122.423	15,0%	3.808	126.231	18,6%
Buedingen-Peterskigem.	Buedingen	1.009	29.280	27.236	-7,0%	0	27.236	-7,0%
Burgbracht	Buedingen	175	12.000	4.724	-60,6%	0	4.724	-60,6%
Duedelsheim	Buedingen	1.636	42.848	44.161	3,1%	0	44.161	3,1%
Eckartshausen	Buedingen	1.464	41.222	41.614	1,0%	5.904	47.518	15,3%
Effolderbach	Buedingen	335	13.123	9.043	-31,1%	0	9.043	-31,1%
Enzheim	Buedingen	103	12.000	2.780	-76,8%	0	2.780	-76,8%
Gelnhaar	Buedingen	723	23.018	19.516	-15,2%	0	19.516	-15,2%
Glauberg	Buedingen	832	25.449	22.459	-11,8%	0	22.459	-11,8%
Hainchen	Buedingen	898	26.878	24.240	-9,8%	0	24.240	-9,8%
Heegheim	Buedingen	223	12.000	6.020	-49,8%	0	6.020	-49,8%
Herrnhaag	Buedingen	1.653	43.216	44.620	3,2%	0	44.620	3,2%
Hitzkirchen	Buedingen	513	17.904	13.848	-22,7%	0	13.848	-22,7%
Hoechst a. d. Nidda	Buedingen	650	21.240	17.546	-17,4%	0	17.546	-17,4%
Kefenrod	Buedingen	725	23.066	19.570	-15,2%	0	19.570	-15,2%
Langen-Bergheim	Buedingen	1.295	35.469	34.957	-1,4%	0	34.957	-1,4%
Lindheim	Buedingen	964	28.306	26.022	-8,1%	0	26.022	-8,1%
Oberau	Buedingen	595	19.901	16.061	-19,3%	0	16.061	-19,3%
Ortenberg	Buedingen	1.117	31.617	30.152	-4,6%	0	30.152	-4,6%
Rinderbuegen	Buedingen	628	20.704	16.952	-18,1%	0	16.952	-18,1%
Rodenbach	Buedingen	471	16.803	12.714	-24,3%	0	12.714	-24,3%
Rohrbach	Buedingen	499	17.560	13.470	-23,3%	0	13.470	-23,3%
Rommelshausen	Buedingen	1.087	30.968	29.342	-5,2%	0	29.342	-5,2%
Selters	Buedingen	608	21.265	17.460	-17,9%	2.952	20.412	-4,0%
Stockheim	Buedingen	1.036	29.864	27.965	-6,4%	0	27.965	-6,4%
Usenborn	Buedingen	390	14.611	10.527	-28,0%	0	10.527	-28,0%
Wenings	Buedingen	1.376	40.891	40.812	-0,2%	331	41.143	0,6%
Wolferborn	Buedingen	940	28.835	26.422	-8,4%	2.952	29.374	1,9%
	Buedingen	31.277	936.182	856.327	-8,5%	15.947	872.274	-6,8%
Ernsthofen	Da-Land	1.255	36.699	33.595	-8,5%	5.904	39.499	7,6%
Erzhausen	Da-Land	2.859	69.314	71.757	3,5%	0	71.757	3,5%
Eschollbruecken	Da-Land	1.321	36.031	33.155	-8,0%	0	33.155	-8,0%
Frankenhausen	Da-Land	384	14.449	9.638	-33,3%	0	9.638	-33,3%
Graefenhausen-Schneppenh.	Da-Land	2.874	69.638	72.133	3,6%	0	72.133	3,6%
Griesheim Luthergemeinde	Da-Land	4.741	110.040	118.992	8,1%	0	118.992	8,1%
Griesheim Melanchthongem.	Da-Land	4.264	99.718	107.020	7,3%	0	107.020	7,3%
Gundernhausen	Da-Land	1.429	38.369	35.866	-6,5%	0	35.866	-6,5%
Hahn b. Pfungstadt	Da-Land	1.436	39.568	37.090	-6,3%	2.952	40.042	1,2%
Modau	Da-Land	1.382	38.399	35.734	-6,9%	2.952	38.686	0,7%
Nieder-Beerbach	Da-Land	944	27.873	23.693	-15,0%	0	23.693	-15,0%
Nieder-Ramstadt	Da-Land	3.157	79.954	83.428	4,3%	3.808	87.236	9,1%
Nieder-Ramstadt Lazarus	Da-Land	306	12.338	7.680	-37,8%	0	7.680	-37,8%
Ober-Ramstadt	Da-Land	4.287	100.216	107.598	7,4%	0	107.598	7,4%
Pfungstadt	Da-Land	7.081	160.678	177.723	10,6%	0	177.723	10,6%
Rohrbach	Da-Land	1.294	37.543	34.574	-7,9%	1.904	36.478	-2,8%
Rossdorf	Da-Land	4.100	96.169	102.904	7,0%	0	102.904	7,0%
Traisa	Da-Land	1.723	44.731	43.245	-3,3%	0	43.245	-3,3%
Weiterstadt	Da-Land	5.785	134.728	147.291	9,3%	1.904	149.195	10,7%
	Da-Land	50.622	1.246.456	1.283.117	2,9%	19.424	1.302.541	4,5%
Da-Andreasgemeinde	Da-Stadt	1.551	41.009	38.274	-6,7%	0	38.274	-6,7%
Da-Arheiligen Auferst.	Da-Stadt	3.576	84.830	88.245	4,0%	0	88.245	4,0%

ANLAGE 3: Auswirkungen der Zuweisungsveränderung für Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Ge- meinde- glieder	Grundzuweisung	Grundzuweisung	Abw. in %	Erhöhung durch Auswirkungen Predigtstellen- effekt	Grundzuweisung neu	Abw. in %
			inkl. Zuw. Predigtstellen bisher	inkl. Zuw. Predigtstellen			inkl. Predigtstelleneffekt	
			EUR	EUR				
			EUR	EUR				
Da-Arheiligen Kreuzkigem.	Da-Stadt	2.825	68.578	69.713	1,7%	0	69.713	1,7%
Da-Dekanatskirchenamt	Da-Stadt	0	0	0	0,0%	0	0	#DIV/0!
Da-Eberstadt Christusk.	Da-Stadt	3.971	93.377	97.992	4,9%	0	97.992	4,9%
Da-Eberstadt Dreifaltigk.	Da-Stadt	2.519	61.956	62.161	0,3%	0	62.161	0,3%
Da-Eberstadt-Sued	Da-Stadt	1.722	44.709	42.494	-5,0%	0	42.494	-5,0%
Da-Friedensgemeinde	Da-Stadt	1.943	49.492	47.947	-3,1%	0	47.947	-3,1%
Da-Johannesgemeinde	Da-Stadt	2.672	65.267	65.937	1,0%	0	65.937	1,0%
Da-Kranichstein Philippus	Da-Stadt	2.996	72.278	73.932	2,3%	0	73.932	2,3%
Da-Martin-Luther Gemeinde	Da-Stadt	3.691	87.318	91.083	4,3%	0	91.083	4,3%
Da-Matthausgemeinde	Da-Stadt	3.781	89.266	93.304	4,5%	0	93.304	4,5%
Da-Michaelsgemeinde	Da-Stadt	1.967	50.011	48.540	-2,9%	0	48.540	-2,9%
Da-Paul-Gerhardt-Gemeinde	Da-Stadt	1.387	37.460	34.227	-8,6%	0	34.227	-8,6%
Da-Paulusgemeinde	Da-Stadt	3.107	74.680	76.671	2,7%	0	76.671	2,7%
Da-Petrusgemeinde	Da-Stadt	2.384	59.035	58.830	-0,3%	0	58.830	-0,3%
Da-Stadtkirchengemeinde	Da-Stadt	2.473	60.961	61.026	0,1%	0	61.026	0,1%
Da-Suedostgemeinde	Da-Stadt	1.402	37.784	34.597	-8,4%	0	34.597	-8,4%
Da-Thomasgemeinde	Da-Stadt	1.952	49.686	48.170	-3,1%	0	48.170	-3,1%
Malchen	Da-Stadt	356	13.691	8.785	-35,8%	0	8.785	-35,8%
Wixhausen	Da-Stadt	2.259	56.330	55.745	-1,0%	0	55.745	-1,0%
	Da-Stadt	48.534	1.197.718	1.197.674	0,0%	0	1.197.674	0,0%
Ackerbach-Rettert	Diez	622	24.227	20.892	-13,8%	331	21.223	-12,4%
Burgschwalbach	Diez	704	22.555	19.494	-13,6%	0	19.494	-13,6%
Cramberg	Diez	516	17.977	14.288	-20,5%	0	14.288	-20,5%
Diez Freieidiez Jakobusg.	Diez	2.602	63.752	72.048	13,0%	0	72.048	13,0%
Diez St. Peter	Diez	2.925	75.982	86.232	13,5%	14.760	100.992	32,9%
Diez Stiftskirchengem.	Diez	2.740	68.835	77.966	13,3%	5.904	83.870	21,8%
Doernberg	Diez	722	25.089	22.088	-12,0%	5.904	27.992	11,6%
Doersdorf-Reckenroth	Diez	1.014	33.580	32.269	-3,9%	3.808	36.077	7,4%
Eppenrod	Diez	1.368	39.145	39.975	2,1%	1.904	41.879	7,0%
Flacht	Diez	2.096	52.802	58.037	9,9%	0	58.037	9,9%
Habenscheid	Diez	649	22.264	19.019	-14,6%	2.952	21.971	-1,3%
Hahnstaetten	Diez	1.723	44.731	47.709	6,7%	0	47.709	6,7%
Hirschberg	Diez	271	12.000	7.504	-37,5%	0	7.504	-37,5%
Holzappel	Diez	1.297	36.560	36.961	1,1%	2.952	39.913	9,2%
Klingelbach	Diez	2.791	68.890	78.330	13,7%	2.952	81.282	18,0%
Langenscheid	Diez	647	23.263	20.011	-14,0%	1.904	21.915	-5,8%
Oberneisen	Diez	1.133	31.963	31.372	-1,8%	0	31.372	-1,8%
Schoenborn	Diez	462	16.559	12.793	-22,7%	0	12.793	-22,7%
	Diez	24.282	680.174	696.989	2,5%	43.371	740.360	8,8%
Allendorf	Dillenburg	1.911	52.468	54.940	4,7%	331	55.271	5,3%
Dillbrecht	Dillenburg	1.579	48.953	49.702	1,5%	662	50.364	2,9%
Dillenburg	Dillenburg	4.019	101.754	115.165	13,2%	662	115.827	13,8%
Donsbach	Dillenburg	1.013	29.366	27.178	-7,5%	0	27.178	-7,5%
Eibach	Dillenburg	622	20.558	16.688	-18,8%	0	16.688	-18,8%
Eibelshausen	Dillenburg	2.205	55.161	59.159	7,2%	0	59.159	7,2%
Eiershausen	Dillenburg	575	19.414	15.427	-20,5%	0	15.427	-20,5%
Ewersbach	Dillenburg	3.737	99.321	111.268	12,0%	993	112.261	13,0%
Frohnhausen	Dillenburg	2.082	52.499	55.859	6,4%	0	55.859	6,4%
Haiger	Dillenburg	2.907	77.690	85.331	9,8%	662	85.993	10,7%
Hirzenhain	Dillenburg	1.399	41.388	41.203	-0,4%	331	41.534	0,4%
Langenaubach	Dillenburg	1.693	47.751	49.091	2,8%	331	49.422	3,5%
Manderbach	Dillenburg	1.398	37.698	37.507	-0,5%	0	37.507	-0,5%
Nanzenbach	Dillenburg	828	25.363	22.215	-12,4%	0	22.215	-12,4%
Niederscheld	Dillenburg	1.260	34.711	33.805	-2,6%	0	33.805	-2,6%
Oberrossbach	Dillenburg	1.180	40.318	38.997	-3,3%	662	39.659	-1,6%
Oberscheld	Dillenburg	1.392	37.568	37.346	-0,6%	0	37.346	-0,6%
Sechshelden	Dillenburg	955	28.111	25.622	-8,9%	0	25.622	-8,9%
Wissenbach	Dillenburg	901	26.943	24.173	-10,3%	0	24.173	-10,3%
	Dillenburg	31.656	877.036	900.676	2,7%	4.634	905.310	3,2%
Buchschlag-Sprendlingen	Dreieich	2.432	60.073	60.651	1,0%	0	60.651	1,0%
Dreieich Christuskirche	Dreieich	2.876	69.682	71.724	2,9%	0	71.724	2,9%
Dreieichenhain Burgkirche	Dreieich	3.259	80.066	83.371	4,1%	1.904	85.275	6,5%
Egelsbach	Dreieich	3.812	89.937	95.066	5,7%	0	95.066	5,7%
Goetzenhain	Dreieich	1.801	46.419	44.915	-3,2%	0	44.915	-3,2%
Gravenbruch	Dreieich	1.260	34.711	31.423	-9,5%	0	31.423	-9,5%
Langen-Gesamtgemeinde	Dreieich	0	0	0	0,0%	0	0	#DIV/0!
Langen-Johannesgem.	Dreieich	1.727	44.817	43.069	-3,9%	0	43.069	-3,9%
Langen-Martin-Luther-Gem.	Dreieich	2.383	59.013	59.429	0,7%	0	59.429	0,7%
Langen-Petrusgem.	Dreieich	2.156	54.101	53.768	-0,6%	0	53.768	-0,6%
Langen-Stadtkirchengem.	Dreieich	3.542	84.094	88.333	5,0%	0	88.333	5,0%
Neu-Isenburg Buchenbusch	Dreieich	1.666	43.497	41.548	-4,5%	0	41.548	-4,5%
Neu-Isenburg Ev.ref. Gem.	Dreieich	2.152	58.206	57.860	-0,6%	3.808	61.668	5,9%
Neu-Isenburg Johannesgem.	Dreieich	3.424	81.540	85.390	4,7%	0	85.390	4,7%
Offenthal	Dreieich	1.942	49.470	48.431	-2,1%	0	48.431	-2,1%
Sprendlingen-Erasmus-Albe	Dreieich	1.393	37.590	34.740	-7,6%	0	34.740	-7,6%
	Dreieich	35.825	893.216	899.716	0,7%	5.712	905.428	1,4%
Frankfurt/M. Ev.Regionalv	*** ohne Dekanat	0	0	30.396		48.000	78.396	#DIV/0!
		0	0	0	0,0%	0	0	#DIV/0!
Frankfurt am Main - Nied	Frankfurt - Hoechst	3.301	79.927	82.345	3,0%	-1.048	81.297	1,7%
Frankfurt Apostel KiGem.	Frankfurt - Hoechst	0	0	0	0,0%	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Christuskirche	Frankfurt - Hoechst	0	0	0	0,0%	0	0	#DIV/0!
Frankfurt Cyriakus KiGem.	Frankfurt - Hoechst	3.515	83.510	86.567	3,7%	0	86.567	3,7%
Frankfurt Dankeskirche	Frankfurt - Hoechst	2.374	58.818	58.467	-0,6%	0	58.467	-0,6%
Frankfurt Friedenau - Tau	Frankfurt - Hoechst	1.244	34.365	30.637	-10,8%	0	30.637	-10,8%

ANLAGE 3: Auswirkungen der Zuweisungsveränderung für Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Ge- meinde- glieder	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen bisher		Abw. in %	Erhöhung durch Auswirkungen Predigtstellen- effekt	Grundzuweisung neu inkl. Predigtstelleneffekt		Abw. in %
			EUR	EUR			EUR	EUR	
Frankfurt Griesheim	Frankfurt - Hoechst	3.335	79.614	82.134	3,2%	0	82.134	3,2%	
Frankfurt Höchst am Main	Frankfurt - Hoechst	2.023	51.223	49.822	-2,7%	0	49.822	-2,7%	
Frankfurt Martinus	Frankfurt - Hoechst	2.062	52.067	50.783	-2,5%	0	50.783	-2,5%	
Frankfurt Regenbogen	Frankfurt - Hoechst	2.741	68.856	69.601	1,1%	-2.096	67.505	-2,0%	
Frankfurt Sindlingen	Frankfurt - Hoechst	1.897	48.496	46.719	-3,7%	0	46.719	-3,7%	
Frankfurt Unterliederbach	Frankfurt - Hoechst	3.018	74.851	76.423	2,1%	-2.096	74.327	-0,7%	
Frankfurt Zeilsheim	Frankfurt - Hoechst	1.349	36.637	33.223	-9,3%	0	33.223	-9,3%	
	Frankfurt - Hoechst	26.859	668.364	666.721	-0,2%	-5.240	661.481	-1,0%	
Frankfurt Am Bügel KiGem.	Frankfurt - Nord	901	26.943	22.126	-17,9%	0	22.126	-17,9%	
Frankfurt Andreas KiGem.	Frankfurt - Nord	2.468	60.853	60.606	-0,4%	0	60.606	-0,4%	
Frankfurt Auferst. KiGem.	Frankfurt - Nord	1.840	47.263	45.185	-4,4%	0	45.185	-4,4%	
Frankfurt Bethanien KiGem	Frankfurt - Nord	1.349	36.637	33.127	-9,6%	0	33.127	-9,6%	
Frankfurt Bethlehem KiGem	Frankfurt - Nord	3.268	78.165	80.252	2,7%	0	80.252	2,7%	
Frankfurt Cantate Domino	Frankfurt - Nord	1.484	39.559	36.442	-7,9%	0	36.442	-7,9%	
Frankfurt Dietrich Bonhoe	Frankfurt - Nord	1.137	32.050	27.921	-12,9%	0	27.921	-12,9%	
Frankfurt Dornbusch KiGem	Frankfurt - Nord	2.964	71.586	72.787	1,7%	0	72.787	1,7%	
Frankfurt Emmaus KiGem.	Frankfurt - Nord	2.976	71.846	73.081	1,7%	0	73.081	1,7%	
Frankfurt Festeburg KiGem	Frankfurt - Nord	1.118	31.639	27.455	-13,2%	0	27.455	-13,2%	
Frankfurt Harheim	Frankfurt - Nord	1.018	29.475	24.999	-15,2%	0	24.999	-15,2%	
Frankfurt Hausen	Frankfurt - Nord	2.072	54.379	52.978	-2,6%	-2.096	50.882	-6,4%	
Frankfurt Kreuz	Frankfurt - Nord	1.959	49.838	48.107	-3,5%	0	48.107	-3,5%	
Frankfurt Michaelis	Frankfurt - Nord	927	27.505	22.764	-17,2%	0	22.764	-17,2%	
Frankfurt Miriam	Frankfurt - Nord	2.387	61.196	60.713	-0,8%	-2.096	58.617	-4,2%	
Frankfurt Nazareth	Frankfurt - Nord	2.159	54.166	53.018	-2,1%	0	53.018	-2,1%	
Frankfurt Nieder - Erlenb	Frankfurt - Nord	1.547	40.922	37.989	-7,2%	0	37.989	-7,2%	
Frankfurt Nieder - Eschba	Frankfurt - Nord	2.005	50.833	49.237	-3,1%	0	49.237	-3,1%	
Frankfurt Niederursel	Frankfurt - Nord	1.695	44.125	41.624	-5,7%	0	41.624	-5,7%	
Frankfurt Riedberg	Frankfurt - Nord	895	26.813	21.978	-18,0%	0	21.978	-18,0%	
Frankfurt St. Thomas	Frankfurt - Nord	2.779	67.583	68.244	1,0%	0	68.244	1,0%	
Frankfurt Wichern	Frankfurt - Nord	1.094	31.119	26.865	-13,7%	0	26.865	-13,7%	
	Frankfurt - Nord	40.042	1.034.491	987.498	-4,5%	-4.192	983.306	-4,9%	
Frankfurt Bockenheim KiGe	Frankfurt - Süd	4.618	107.379	115.153	7,2%	0	115.153	7,2%	
Frankfurt Dreifaltigkeits	Frankfurt - Süd	1.350	36.659	33.663	-8,2%	0	33.663	-8,2%	
Frankfurt Dreikoenig KiGe	Frankfurt - Süd	6.192	148.778	161.739	8,7%	-7.338	154.401	3,8%	
Frankfurt Erlöser KiGem.	Frankfurt - Süd	2.707	66.024	67.501	2,2%	0	67.501	2,2%	
Frankfurt Frieden und Versöhnung	Frankfurt - Süd	3.059	75.738	78.374	3,5%	-2.096	76.278	0,7%	
Frankfurt Hoffnungsgemein	Frankfurt - Süd	3.388	82.857	86.578	4,5%	-2.096	84.482	2,0%	
Frankfurt Maria Magdalena	Frankfurt - Süd	5.442	128.879	139.368	8,1%	-3.669	135.699	5,3%	
Frankfurt Paul - Gerhardt	Frankfurt - Süd	4.236	101.208	107.723	6,4%	-2.096	105.627	4,4%	
Frankfurt Versöhnungsgem.	Frankfurt - Süd	0	0	0	0,0%	0	0	#DIV/0!	
	Frankfurt - Süd	30.992	747.522	790.099	5,7%	-17.295	772.804	3,4%	
Frankfurt Christus-Immanu	Frankfurt Mitte - Ost	177	12.000	4.460	-62,8%	0	4.460	-62,8%	
Frankfurt Fechenheim	Frankfurt Mitte - Ost	2.767	70.992	73.395	3,4%	-3.669	69.726	-1,8%	
Frankfurt Gehörlosengemei	Frankfurt Mitte - Ost	93	12.000	2.344	-80,5%	0	2.344	-80,5%	
Frankfurt Gemeinde Bornhe	Frankfurt Mitte - Ost	5.397	124.236	136.001	9,5%	0	136.001	9,5%	
Frankfurt Gethsemane	Frankfurt Mitte - Ost	1.691	44.038	42.612	-3,2%	0	42.612	-3,2%	
Frankfurt Luther	Frankfurt Mitte - Ost	2.887	69.920	72.750	4,0%	0	72.750	4,0%	
Frankfurt Marien	Frankfurt Mitte - Ost	2.354	58.386	59.319	1,6%	0	59.319	1,6%	
Frankfurt Philippus	Frankfurt Mitte - Ost	1.269	34.906	31.978	-8,4%	0	31.978	-8,4%	
Frankfurt St. Katharinen	Frankfurt Mitte - Ost	2.877	69.703	72.498	4,0%	0	72.498	4,0%	
Frankfurt St. Nicolai	Frankfurt Mitte - Ost	5.092	117.636	128.315	9,1%	0	128.315	9,1%	
Frankfurt St. Pauls	Frankfurt Mitte - Ost	1.206	33.543	30.390	-9,4%	0	30.390	-9,4%	
Frankfurt St. Peters	Frankfurt Mitte - Ost	4.333	101.211	109.188	7,9%	0	109.188	7,9%	
Frankfurt Wartburg	Frankfurt Mitte - Ost	2.057	51.958	51.835	-0,2%	0	51.835	-0,2%	
	Frankfurt Mitte - Ost	32.200	800.529	815.086	1,8%	-3.669	811.417	1,4%	
Albach	Giessen	676	21.873	16.918	-22,7%	0	16.918	-22,7%	
Allendorf	Giessen	1.032	29.777	25.827	-13,3%	0	25.827	-13,3%	
Bieber	Giessen	1.000	29.085	25.026	-14,0%	0	25.026	-14,0%	
Fellingshausen	Giessen	1.084	30.903	27.129	-12,2%	0	27.129	-12,2%	
Frankenbach	Giessen	541	18.586	13.539	-27,2%	0	13.539	-27,2%	
Garbenteich	Giessen	1.402	37.784	35.087	-7,1%	0	35.087	-7,1%	
Giessen-Andreassgemeinde	Giessen	1.315	35.902	32.910	-8,3%	0	32.910	-8,3%	
Giessen-Gesamtgemeinde	Giessen	0	0	0	0,0%	0	0	#DIV/0!	
Giessen-Johannesgemeinde	Giessen	1.403	37.806	35.112	-7,1%	0	35.112	-7,1%	
Giessen-Kleinlinden	Giessen	2.295	57.109	57.436	0,6%	0	57.436	0,6%	
Giessen-Lukasgemeinde	Giessen	2.572	65.199	66.464	1,9%	1.904	68.368	4,9%	
Giessen-Luthergemeinde	Giessen	2.150	53.971	53.807	-0,3%	0	53.807	-0,3%	
Giessen-Pankratiusgemeinde	Giessen	2.622	64.185	65.619	2,2%	0	65.619	2,2%	
Giessen-Paulusgemeinde	Giessen	2.205	55.161	55.183	0,0%	0	55.183	0,0%	
Giessen-Petrusgemeinde	Giessen	2.531	62.216	63.342	1,8%	0	63.342	1,8%	
Giessen-Stephanusgemeinde	Giessen	2.936	70.980	73.478	3,5%	0	73.478	3,5%	
Giessen-Thomasgemeinde	Giessen	1.680	43.800	42.044	-4,0%	0	42.044	-4,0%	
Giessen-Wicherngemeinde	Giessen	1.764	45.618	44.147	-3,2%	0	44.147	-3,2%	
Giessen-Wieseck Michaelsg.	Giessen	4.246	99.328	106.262	7,0%	0	106.262	7,0%	
Großen-Linden	Giessen	3.134	75.265	78.433	4,2%	0	78.433	4,2%	
Hausen	Giessen	1.203	33.478	30.107	-10,1%	0	30.107	-10,1%	
Heuchelheim	Giessen	2.786	67.734	69.724	2,9%	0	69.724	2,9%	
Kinzenbach	Giessen	1.130	31.898	28.280	-11,3%	0	28.280	-11,3%	
Koenigsberg	Giessen	483	17.127	12.088	-29,4%	0	12.088	-29,4%	
Krumbach	Giessen	494	17.425	12.363	-29,1%	0	12.363	-29,1%	
Langgoens	Giessen	3.513	83.466	87.918	5,3%	0	87.918	5,3%	
Leihgestern	Giessen	2.840	68.903	71.075	3,2%	0	71.075	3,2%	
Rodheim-Vetzberg	Giessen	2.476	64.695	65.635	1,5%	331	65.966	2,0%	
Steinbach	Giessen	1.693	44.082	42.370	-3,9%	0	42.370	-3,9%	

ANLAGE 3: Auswirkungen der Zuweisungsveränderung für Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Ge- meinde- glieder	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen bisher		Abw. in %	Erhöhung durch Auswirkungen Predigtstellen- effekt		Grundzuweisung neu inkl. Predigtstelleneffekt		Abw. in %
			EUR	EUR		EUR	EUR			
Watzemborn-Steinberg	Giessen	3.493	83.034	87.418	5,3%	0		87.418	5,3%	
	Giessen	56.699	1.446.390	1.424.742	-1,5%	2.235		1.426.977	-1,3%	
Bad Endbach	Gladenbach	1.142	32.158	30.792	-4,2%	0		30.792	-4,2%	
Bischoffen	Gladenbach	686	22.117	18.497	-16,4%	0		18.497	-16,4%	
Bottenhorn	Gladenbach	1.152	36.043	34.731	-3,6%	331		35.062	-2,7%	
Damshausen	Gladenbach	181	12.000	4.880	-59,3%	0		4.880	-59,3%	
Dautphe	Gladenbach	2.611	67.616	74.070	9,5%	331		74.401	10,0%	
Diedenshausen	Gladenbach	120	12.000	3.236	-73,0%	0		3.236	-73,0%	
Erdhausen	Gladenbach	787	24.476	21.220	-13,3%	0		21.220	-13,3%	
Friedensdorf	Gladenbach	1.380	39.404	39.305	-0,3%	1.904		41.209	4,6%	
Gladenbach	Gladenbach	2.920	74.826	82.925	10,8%	3.808		86.733	15,9%	
Goennern	Gladenbach	892	26.748	24.051	-10,1%	0		24.051	-10,1%	
Guenterod	Gladenbach	603	20.096	16.259	-19,1%	0		16.259	-19,1%	
Hartenrod	Gladenbach	1.719	44.644	46.350	3,8%	0		46.350	3,8%	
Hermannstein	Gladenbach	1.760	45.531	47.455	4,2%	0		47.455	4,2%	
Herzhausen	Gladenbach	411	15.179	11.082	-27,0%	0		11.082	-27,0%	
Holzhausen am Huenstein	Gladenbach	1.349	36.637	36.373	-0,7%	0		36.373	-0,7%	
Lixfeld	Gladenbach	1.479	43.120	43.548	1,0%	331		43.879	1,8%	
Mornshausen a.S.	Gladenbach	1.208	37.778	36.764	-2,7%	3.808		40.572	7,4%	
Naunheim	Gladenbach	2.186	54.750	58.942	7,7%	0		58.942	7,7%	
Niederweidbach	Gladenbach	1.153	39.734	38.427	-3,3%	662		39.089	-1,6%	
Oberreihenhausen	Gladenbach	1.791	46.202	48.291	4,5%	0		48.291	4,5%	
Oberhoerlen	Gladenbach	767	27.712	24.350	-12,1%	331		24.681	-10,9%	
Roth	Gladenbach	467	16.695	12.592	-24,6%	0		12.592	-24,6%	
Runzhausen	Gladenbach	672	25.968	22.311	-14,1%	3.808		26.119	0,6%	
Simmersbach	Gladenbach	796	24.670	21.463	-13,0%	0		21.463	-13,0%	
Waldgirmes	Gladenbach	2.097	52.824	56.542	7,0%	0		56.542	7,0%	
Weidenhausen	Gladenbach	1.754	49.071	50.962	3,9%	331		51.293	4,5%	
Wilsbach	Gladenbach	336	13.150	9.060	-31,1%	0		9.060	-31,1%	
Wommelshausen	Gladenbach	577	20.510	16.606	-19,0%	2.952		19.558	-4,6%	
	Gladenbach	32.996	961.658	931.081	-3,2%	18.597		949.678	-1,2%	
Berkach	Gross Gerau	393	14.692	10.102	-31,2%	0		10.102	-31,2%	
Buettelborn	Gross Gerau	2.342	58.126	60.202	3,6%	0		60.202	3,6%	
Dornheim	Gross Gerau	2.030	51.374	52.182	1,6%	0		52.182	1,6%	
Geinsheim	Gross Gerau	1.745	45.207	44.856	-0,8%	0		44.856	-0,8%	
Gross-Gerau-Stadtkircheng	Gross Gerau	2.316	57.563	59.534	3,4%	0		59.534	3,4%	
Gross-Gerau-Sued	Gross Gerau	1.231	37.753	35.312	-6,5%	331		35.643	-5,6%	
Gross-Gerau-Versoehnungsg	Gross Gerau	965	28.328	24.806	-12,4%	0		24.806	-12,4%	
Klein-Gerau	Gross Gerau	1.335	36.334	34.317	-5,6%	0		34.317	-5,6%	
Moerfelden	Gross Gerau	3.944	94.889	103.478	9,1%	1.904		105.382	11,1%	
Nauheim	Gross Gerau	3.145	75.503	80.844	7,1%	0		80.844	7,1%	
Trebur	Gross Gerau	3.152	79.323	84.693	6,8%	331		85.024	7,2%	
Walldorf	Gross Gerau	4.452	104.834	115.489	10,2%	2.952		118.441	13,0%	
Wallerstaedten	Gross Gerau	1.329	36.205	34.163	-5,6%	0		34.163	-5,6%	
Worfelden	Gross Gerau	1.600	42.069	41.129	-2,2%	0		41.129	-2,2%	
	Gross Gerau	29.979	762.200	781.105	2,5%	5.518		786.623	3,2%	
Beltershain	Gruenberg	440	15.964	12.354	-22,6%	0		12.354	-22,6%	
Ettingshausen	Gruenberg	1.025	29.626	28.778	-2,9%	0		28.778	-2,9%	
Flensungen	Gruenberg	587	19.706	16.481	-16,4%	0		16.481	-16,4%	
Freienseen	Gruenberg	572	19.341	16.060	-17,0%	0		16.060	-17,0%	
Geilshausen	Gruenberg	576	19.438	16.172	-16,8%	0		16.172	-16,8%	
Gross-Eichen	Gruenberg	681	21.995	19.120	-13,1%	0		19.120	-13,1%	
Gruenberg	Gruenberg	3.223	77.191	90.490	17,2%	0		90.490	17,2%	
Harbach	Gruenberg	498	17.533	13.982	-20,3%	0		13.982	-20,3%	
Hattenrod	Gruenberg	405	15.017	11.371	-24,3%	0		11.371	-24,3%	
Ilsdorf	Gruenberg	142	12.000	3.987	-66,8%	0		3.987	-66,8%	
Lardenbach	Gruenberg	473	17.905	14.328	-20,0%	-1.048		13.280	-25,8%	
Laubach	Gruenberg	2.247	56.070	63.087	12,5%	0		63.087	12,5%	
Lauter	Gruenberg	558	19.000	15.667	-17,5%	0		15.667	-17,5%	
Londorf	Gruenberg	2.614	68.204	77.583	13,8%	3.808		81.391	19,3%	
Lumda	Gruenberg	469	16.749	13.168	-21,4%	0		13.168	-21,4%	
Merlau	Gruenberg	726	23.091	20.383	-11,7%	0		20.383	-11,7%	
Muenster	Gruenberg	481	17.073	13.505	-20,9%	0		13.505	-20,9%	
Ober-Bessingen	Gruenberg	373	14.151	10.472	-26,0%	0		10.472	-26,0%	
Ober-Ohmen	Gruenberg	535	18.440	15.021	-18,5%	0		15.021	-18,5%	
Odenhausen	Gruenberg	339	13.231	9.518	-28,1%	0		9.518	-28,1%	
Odenhausen Kirchspiel	Gruenberg	0	0	0	0,0%	0		0	#DIV/0!	
Queckborn	Gruenberg	882	26.531	24.763	-6,7%	0		24.763	-6,7%	
Roethges	Gruenberg	263	12.000	7.384	-38,5%	0		7.384	-38,5%	
Rueddingshausen	Gruenberg	701	22.482	19.681	-12,5%	0		19.681	-12,5%	
Ruppertenrod	Gruenberg	619	20.485	17.379	-15,2%	0		17.379	-15,2%	
Ruppertsburg	Gruenberg	596	19.925	16.733	-16,0%	0		16.733	-16,0%	
Sellrod	Gruenberg	804	26.940	24.669	-8,4%	1.904		26.573	-1,4%	
Stangenrod-Lehnheim	Gruenberg	964	34.071	32.831	-3,6%	2.235		35.066	2,9%	
Stockhausen	Gruenberg	209	12.000	5.868	-51,1%	0		5.868	-51,1%	
Unter-Seibertenrod	Gruenberg	176	12.000	4.941	-58,8%	0		4.941	-58,8%	
Weickartshain	Gruenberg	417	15.342	11.708	-23,7%	0		11.708	-23,7%	
Weitershain	Gruenberg	417	15.342	11.708	-23,7%	0		11.708	-23,7%	
Wetterfeld	Gruenberg	596	19.925	16.733	-16,0%	0		16.733	-16,0%	
Wirberg	Gruenberg	802	28.992	26.709	-7,9%	3.808		30.517	5,3%	
	Gruenberg	24.410	777.758	702.634	-9,7%	10.707		713.341	-8,3%	
Ambachtal	Herborn	1.805	53.843	56.712	5,3%	662		57.374	6,6%	
Ballersbach	Herborn	1.084	30.903	29.652	-4,0%	0		29.652	-4,0%	
Beilstein-Rodenroth	Herborn	1.399	39.815	40.365	1,4%	1.904		42.269	6,2%	

ANLAGE 3: Auswirkungen der Zuweisungsveränderung für Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Ge- meinde- glieder	Grundzuweisung	Grundzuweisung	Abw. in %	Erhöhung durch	Grundzuweisung neu	Abw. in %
			inkl. Zuw. Predigtstellen bisher	neu inkl. Zuw. Predigtstellen		Auswirkungen Predigtstellen- effekt	inkl. Predigtstelleneffekt	
			EUR	EUR			EUR	EUR
Bicken	Herborn	1.162	32.591	31.786	-2,5%	0	31.786	-2,5%
Breitscheid	Herborn	1.620	46.171	47.983	3,9%	331	48.314	4,6%
Driedorf	Herborn	2.889	86.731	95.794	10,4%	15.232	111.026	28,0%
Fleisbach	Herborn	1.170	32.764	32.004	-2,3%	0	32.004	-2,3%
Herborn	Herborn	3.937	92.642	107.693	16,2%	0	107.693	16,2%
Herbornseelbach	Herborn	2.359	59.542	65.577	10,1%	2.952	68.529	15,1%
Hoerbach	Herborn	1.207	37.756	37.209	-1,5%	3.808	41.017	8,6%
Merkenbach	Herborn	1.001	29.107	27.382	-5,9%	0	27.382	-5,9%
Nenderoth	Herborn	1.504	43.136	44.285	2,7%	8.856	53.141	23,2%
Offenbach	Herborn	874	26.358	23.908	-9,3%	0	23.908	-9,3%
Schoenbach-Roth	Herborn	1.491	47.048	48.123	2,3%	662	48.785	3,7%
Siegbach	Herborn	1.958	57.152	60.895	6,5%	8.664	69.559	21,7%
Sinn	Herborn	1.807	46.548	49.429	6,2%	0	49.429	6,2%
Herborn		27.267	762.107	798.796	4,8%	43.071	841.867	10,5%
Anspach	Hochtaunus	3.899	91.819	102.322	11,4%	0	102.322	11,4%
Arnoldshain	Hochtaunus	1.798	48.450	49.281	1,7%	5.904	55.185	13,9%
Bad Homburg Christusk.	Hochtaunus	1.027	29.669	26.952	-9,2%	0	26.952	-9,2%
Bad Homburg Erloeserk.	Hochtaunus	2.361	58.537	61.960	5,8%	0	61.960	5,8%
Bad Homburg Gedaechtnisk.	Hochtaunus	4.629	107.617	121.479	12,9%	0	121.479	12,9%
Bad Homburg Gonzenheim	Hochtaunus	2.550	62.627	66.920	6,9%	0	66.920	6,9%
Burgholzhausen	Hochtaunus	1.223	33.911	32.095	-5,4%	0	32.095	-5,4%
Dornholzhausen/Ts.	Hochtaunus	1.579	41.615	41.438	-0,4%	0	41.438	-0,4%
Emmershausen	Hochtaunus	307	12.365	8.057	-34,8%	0	8.057	-34,8%
Eschbach	Hochtaunus	1.494	39.775	39.207	-1,4%	0	39.207	-1,4%
Friedrichsdorf	Hochtaunus	2.934	71.985	78.045	8,4%	2.952	80.997	12,5%
Gemuenden	Hochtaunus	270	12.000	7.086	-41,0%	0	7.086	-41,0%
Graevenwiesbach	Hochtaunus	2.751	73.265	78.483	7,1%	17.712	96.195	31,3%
Hausen-Arnsbach	Hochtaunus	900	26.921	23.619	-12,3%	0	23.619	-12,3%
Koepfern	Hochtaunus	2.276	56.698	59.729	5,3%	0	59.729	5,3%
Merzhausen - Lauken	Hochtaunus	1.008	33.450	30.645	-8,4%	3.808	34.453	3,0%
Ober-Eschbach	Hochtaunus	3.093	78.047	84.839	8,7%	331	85.170	9,1%
Oberstedten	Hochtaunus	2.144	53.841	56.265	4,5%	0	56.265	4,5%
Oberursel Auferstehungskir.	Hochtaunus	1.917	48.929	50.308	2,8%	0	50.308	2,8%
Oberursel Christuskirchen	Hochtaunus	1.720	44.666	45.138	1,1%	0	45.138	1,1%
Oberursel Heilig-Geist-Ki	Hochtaunus	2.534	62.281	66.500	6,8%	0	66.500	6,8%
Oberursel Kreuzkirchengem	Hochtaunus	1.647	43.086	43.222	0,3%	0	43.222	0,3%
Oberursel Versoehnungsgem	Hochtaunus	2.508	61.718	65.817	6,6%	0	65.817	6,6%
Rod am Berg	Hochtaunus	1.124	33.864	31.593	-6,7%	1.904	33.497	-1,1%
Rod an der Weil	Hochtaunus	750	24.723	20.730	-16,2%	2.952	23.682	-4,2%
Seulberg	Hochtaunus	1.839	49.337	50.357	2,1%	1.904	52.261	5,9%
Steinbach St. Georgsgem.	Hochtaunus	2.659	64.986	69.780	7,4%	0	69.780	7,4%
Usingen	Hochtaunus	2.843	70.016	75.657	8,1%	2.952	78.609	12,3%
Wehrheim	Hochtaunus	3.570	89.940	98.928	10,0%	6.760	105.688	17,5%
Weilnau	Hochtaunus	1.022	35.849	33.108	-7,6%	9.712	42.820	19,4%
Westerfeld	Hochtaunus	577	19.462	15.142	-22,2%	0	15.142	-22,2%
Hochtaunus		60.953	1.581.447	1.634.700	3,4%	56.891	1.691.591	7,0%
Bellersheim	Hungen	696	22.360	18.932	-15,3%	0	18.932	-15,3%
Bettenhausen	Hungen	309	12.419	8.405	-32,3%	0	8.405	-32,3%
Birklar	Hungen	407	15.071	11.071	-26,5%	0	11.071	-26,5%
Dorf-Guell	Hungen	655	21.362	17.817	-16,6%	0	17.817	-16,6%
Eberstadt/Kloster Arnsbg.	Hungen	541	19.634	15.764	-19,7%	2.952	18.716	-4,7%
Grueningen	Hungen	865	26.164	23.529	-10,1%	0	23.529	-10,1%
Holzheim	Hungen	1.363	36.940	37.075	0,4%	0	37.075	0,4%
Hungen	Hungen	2.238	55.875	60.877	9,0%	0	60.877	9,0%
Langd	Hungen	507	17.758	13.791	-22,3%	0	13.791	-22,3%
Langsdorf	Hungen	874	26.358	23.774	-9,8%	0	23.774	-9,8%
Lich Marienstiftsgemeinde	Hungen	4.089	95.931	111.226	15,9%	0	111.226	15,9%
Muschenheim	Hungen	627	20.680	17.055	-17,5%	0	17.055	-17,5%
Nieder-Bessingen	Hungen	388	14.557	10.554	-27,5%	0	10.554	-27,5%
Nonnenroth	Hungen	494	17.425	13.437	-22,9%	0	13.437	-22,9%
Obbornhofen	Hungen	584	19.633	15.886	-19,1%	0	15.886	-19,1%
Rodheim	Hungen	773	26.269	23.123	-12,0%	1.904	25.027	-4,7%
Trais-Horloff	Hungen	1.521	44.551	45.565	2,3%	3.808	49.373	10,8%
Villingen	Hungen	1.032	29.777	28.072	-5,7%	0	28.072	-5,7%
Wohnbach	Hungen	685	22.092	18.633	-15,7%	0	18.633	-15,7%
Hungen		18.648	544.857	514.586	-5,6%	8.664	523.250	-4,0%
Bad Camberg Niederselters	Idstein	3.741	92.069	108.665	18,0%	331	108.996	18,4%
Bechtheim	Idstein	401	14.909	11.255	-24,5%	0	11.255	-24,5%
Bermbach	Idstein	624	20.607	17.513	-15,0%	0	17.513	-15,0%
Beuerbach	Idstein	576	19.438	16.166	-16,8%	0	16.166	-16,8%
Dasbach	Idstein	148	12.000	4.154	-65,4%	0	4.154	-65,4%
Esch	Idstein	531	18.342	14.903	-18,8%	0	14.903	-18,8%
Eschenhahn	Idstein	250	12.000	7.017	-41,5%	0	7.017	-41,5%
Glashütten-Oberrod Lukasgem.	Idstein	2.018	59.499	65.022	9,3%	7.616	72.638	22,1%
Goersroth	Idstein	935	27.678	26.242	-5,2%	0	26.242	-5,2%
Heftrich	Idstein	649	21.216	18.215	-14,1%	0	18.215	-14,1%
Hennethal	Idstein	211	12.000	5.922	-50,7%	0	5.922	-50,7%
Idstein	Idstein	4.397	102.596	123.408	20,3%	0	123.408	20,3%
Ketterschwalbach	Idstein	270	12.000	7.578	-36,9%	0	7.578	-36,9%
Limbach-Wallbach	Idstein	829	27.481	25.363	-7,7%	1.904	27.267	-0,8%
Niedernhausen	Idstein	3.176	80.366	93.331	16,1%	3.808	97.139	20,9%
Niederseelbach	Idstein	1.275	38.180	38.929	2,0%	4.856	43.785	14,7%
Oberauhoff	Idstein	436	16.904	13.285	-21,4%	2.952	16.237	-3,9%
Panrod	Idstein	399	14.854	11.198	-24,6%	0	11.198	-24,6%

ANLAGE 3: Auswirkungen der Zuweisungsveränderung für Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Ge- meinde- glieder	Grundzuweisung	Grundzuweisung	Abw. in %	Erhöhung durch	Grundzuweisung neu	Abw. in %
			inkl. Zuw. Predigtstellen bisher	inkl. Zuw. Predigtstellen		Auswirkungen Predigtstellen- effekt	inkl. Predigtstelleneffekt	
			EUR	EUR		EUR	EUR	
Reinborn	Idstein	325	13.900	10.170	-26,8%	2.952	13.122	-5,6%
Steinfischbach-Reichenb.	Idstein	1.255	38.795	39.415	1,6%	7.808	47.223	21,7%
Strinz-Trinitatis	Idstein	557	18.975	15.633	-17,6%	0	15.633	-17,6%
Wallrabenstein	Idstein	989	32.516	31.427	-3,3%	331	31.758	-2,3%
Walsdorf	Idstein	664	21.581	18.636	-13,6%	0	18.636	-13,6%
Woersdorf	Idstein	1.297	35.512	36.402	2,5%	0	36.402	2,5%
Idstein		25.953	763.418	759.848	-0,5%	32.558	792.406	3,8%
Appenheim	Ingelheim	643	21.070	17.308	-17,9%	0	17.308	-17,9%
Bingen Christuskirchengem	Ingelheim	2.605	64.865	71.170	9,7%	2.952	74.122	14,3%
Bingen Johanneskirchengem	Ingelheim	2.183	56.781	60.858	7,2%	5.904	66.762	17,6%
Bubenheim	Ingelheim	403	14.963	10.848	-27,5%	0	10.848	-27,5%
Engelstadt	Ingelheim	374	14.178	10.067	-29,0%	0	10.067	-29,0%
Essenheim Mauritius-Gem.	Ingelheim	1.412	40.097	40.104	0,0%	1.904	42.008	4,8%
Gau-Algesheim	Ingelheim	1.989	51.535	54.588	5,9%	2.952	57.540	11,7%
Gensingen-Grolsheim	Ingelheim	1.859	49.770	52.137	4,8%	5.904	58.041	16,6%
Groß-Winternheim/Schwaben	Ingelheim	1.643	46.669	47.895	2,6%	331	48.226	3,3%
Heidesheim am Rhein	Ingelheim	1.727	44.817	46.487	3,7%	0	46.487	3,7%
Hornweiler-Aspishem	Ingelheim	778	27.950	24.611	-11,9%	331	24.942	-10,8%
Ingelheim Burgkirchengem.	Ingelheim	1.975	50.184	53.163	5,9%	0	53.163	5,9%
Ingelheim Gustav-Adolf-Ki	Ingelheim	1.560	41.203	41.992	1,9%	0	41.992	1,9%
Ingelheim Saalkirchengem.	Ingelheim	2.586	63.406	69.610	9,8%	0	69.610	9,8%
Ingelheim Versöhnungski.	Ingelheim	1.502	39.948	40.431	1,2%	0	40.431	1,2%
Jugenheim in Rheinh.	Ingelheim	810	24.973	21.804	-12,7%	0	21.804	-12,7%
Nieder-Hilbersheim	Ingelheim	317	12.636	8.533	-32,5%	0	8.533	-32,5%
Nieder-Olm	Ingelheim	2.662	66.099	72.704	10,0%	2.952	75.656	14,5%
Ober-Hilbersheim	Ingelheim	456	16.397	12.275	-25,1%	0	12.275	-25,1%
Partenheim	Ingelheim	823	25.255	22.154	-12,3%	0	22.154	-12,3%
Stadecken-Elsheim	Ingelheim	2.014	54.697	57.882	5,8%	331	58.213	6,4%
Vendersheim	Ingelheim	273	12.000	7.349	-38,8%	0	7.349	-38,8%
Wackernheim	Ingelheim	856	25.969	23.042	-11,3%	0	23.042	-11,3%
Ingelheim		31.450	865.460	867.012	0,2%	23.561	890.573	2,9%
Allendorf a.d.Lumda	Kirchberg	1.685	43.908	43.738	-0,4%	0	43.738	-0,4%
Alten-Buseck und Trohe	Kirchberg	2.419	61.888	64.886	4,8%	1.904	66.790	7,9%
Annerod	Kirchberg	1.399	37.719	36.314	-3,7%	0	36.314	-3,7%
Beuern	Kirchberg	1.225	33.954	31.797	-6,4%	0	31.797	-6,4%
Burkhardtsfelden	Kirchberg	676	21.873	17.547	-19,8%	0	17.547	-19,8%
Grossen-Buseck	Kirchberg	3.026	73.976	79.594	7,6%	2.952	82.546	11,6%
Kirchberg	Kirchberg	3.434	85.949	93.329	8,6%	3.808	97.137	13,0%
Kirchberg Ruttershausen	Kirchberg	660	23.580	19.228	-18,5%	1.904	21.132	-10,4%
Lindenstruth	Kirchberg	546	18.708	14.173	-24,2%	0	14.173	-24,2%
Lollar	Kirchberg	2.423	59.879	62.894	5,0%	0	62.894	5,0%
Oppenrod	Kirchberg	574	19.389	14.899	-23,2%	0	14.899	-23,2%
Reiskirchen	Kirchberg	2.374	58.818	61.622	4,8%	0	61.622	4,8%
Roedgen	Kirchberg	953	28.068	24.737	-11,9%	0	24.737	-11,9%
Treis a. d. Lumda	Kirchberg	1.390	37.525	36.080	-3,8%	0	36.080	-3,8%
Veitsberg-Saasen	Kirchberg	728	23.139	18.897	-18,3%	0	18.897	-18,3%
Winnerod-Bersrod	Kirchberg	529	18.294	13.731	-24,9%	0	13.731	-24,9%
Kirchberg		24.041	646.666	633.467	-2,0%	10.568	644.035	-0,4%
Bad Soden am Taunus	Kronberg	3.639	86.193	91.724	6,4%	0	91.724	6,4%
Diedenbergen	Kronberg	1.503	39.970	37.884	-5,2%	0	37.884	-5,2%
Eddersheim	Kronberg	1.059	30.362	26.693	-12,1%	0	26.693	-12,1%
Eppstein Emmausgemeinde	Kronberg	1.814	53.513	52.536	-1,8%	5.187	57.723	7,9%
Eppstein Talkirchengem.	Kronberg	1.723	44.731	43.430	-2,9%	0	43.430	-2,9%
Eschborn	Kronberg	3.454	82.190	87.061	5,9%	0	87.061	5,9%
Falkenstein Martin-Luther	Kronberg	818	27.243	22.714	-16,6%	1.904	24.618	-9,6%
Fischbach St.Johannes-Gem	Kronberg	2.234	57.885	58.406	0,9%	5.904	64.310	11,1%
Floersheim	Kronberg	2.640	64.575	66.543	3,0%	0	66.543	3,0%
Hattersheim	Kronberg	3.122	75.005	78.693	4,9%	0	78.693	4,9%
Hofheim Johannesgemeinde	Kronberg	2.890	69.985	72.845	4,1%	0	72.845	4,1%
Hofheim Thomasgemeinde	Kronberg	3.396	80.934	85.599	5,8%	0	85.599	5,8%
Kelkheim Paulusgem.	Kronberg	2.953	71.348	74.433	4,3%	0	74.433	4,3%
Kelkheim Stephanusgem.	Kronberg	2.168	54.361	54.646	0,5%	0	54.646	0,5%
Koenigstein-Immanuelgem.	Kronberg	2.435	60.138	61.376	2,1%	0	61.376	2,1%
Kröffel	Kronberg	2.663	65.072	67.123	3,2%	0	67.123	3,2%
Kronberg/Ts.	Kronberg	2.443	60.312	61.578	2,1%	0	61.578	2,1%
Langenhain	Kronberg	1.338	36.399	33.725	-7,3%	0	33.725	-7,3%
Liederbach	Kronberg	2.617	67.746	69.633	2,8%	331	69.964	3,3%
Lorsbach	Kronberg	999	29.063	25.181	-13,4%	0	25.181	-13,4%
Neuenhain	Kronberg	3.016	78.476	81.786	4,2%	2.235	84.021	7,1%
Niederhochstadt-Andreas	Kronberg	2.477	61.047	62.435	2,3%	0	62.435	2,3%
Oberhochstadt	Kronberg	2.094	52.759	52.781	0,0%	0	52.781	0,0%
Okröffel-Matthäusgemeinde	Kronberg	2.136	53.668	53.840	0,3%	0	53.840	0,3%
Schneidhain	Kronberg	816	25.103	20.568	-18,1%	0	20.568	-18,1%
Schoenberg Markusgem.	Kronberg	1.491	39.710	37.582	-5,4%	0	37.582	-5,4%
Schwalbach	Kronberg	1.978	50.249	49.857	-0,8%	0	49.857	-0,8%
Schwalbach-Limesgemeinde	Kronberg	1.797	46.332	45.295	-2,2%	0	45.295	-2,2%
Sulzbach a. Ts.	Kronberg	2.667	65.159	67.224	3,2%	0	67.224	3,2%
Weilbach	Kronberg	931	27.592	23.467	-14,9%	0	23.467	-14,9%
Kronberg		65.311	1.657.119	1.666.659	0,6%	15.561	1.682.220	1,5%
Budenheim	Mainz	1.847	47.414	45.845	-3,3%	0	45.845	-3,3%
Finthen	Mainz	3.806	91.903	96.566	5,1%	1.904	98.470	7,1%
Laubenheim	Mainz	2.199	55.031	54.582	-0,8%	0	54.582	-0,8%
Mainz-Altmuensstergem.	Mainz	1.911	48.799	47.434	-2,8%	0	47.434	-2,8%
Mainz-Auferstehungsgem.	Mainz	2.360	58.515	58.578	0,1%	0	58.578	0,1%

ANLAGE 3: Auswirkungen der Zuweisungsveränderung für Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Gemeindeglieder	Grundzuweisung	Grundzuweisung	Abw. in %	Erhöhung durch	Grundzuweisung neu	Abw. in %
			inkl. Zuw. Predigtstellen bisher	neu inkl. Zuw. Predigtstellen		Auswirkungen Predigtstelleneffekt	inkl. Predigtstelleneffekt	
			EUR	EUR		EUR	EUR	
Mainz-Christusgemeinde	Mainz	4.536	105.604	112.590	6,6%	0	112.590	6,6%
Mainz-Ebersheim	Mainz	1.152	32.374	28.594	-11,7%	0	28.594	-11,7%
Mainz-Emmaus-Kirchengem.	Mainz	1.497	39.840	37.158	-6,7%	0	37.158	-6,7%
Mainz-Gesamtgemeinde	Mainz	0	0	0	0,0%	0	0	#DIV/0!
Mainz-Gonsenheim	Mainz	5.180	120.588	129.623	7,5%	2.952	132.575	9,9%
Mainz-Hechtsheim	Mainz	3.511	89.188	92.913	4,2%	2.235	95.148	6,7%
Mainz-Johanniskirchengem.	Mainz	2.275	60.345	60.138	-0,3%	331	60.469	0,2%
Mainz-Luthergemeinde	Mainz	2.099	52.867	52.100	-1,5%	0	52.100	-1,5%
Mainz-Maria-Magdalena	Mainz	1.442	38.650	35.792	-7,4%	0	35.792	-7,4%
Mainz-Marienborn	Mainz	1.175	32.872	29.165	-11,3%	0	29.165	-11,3%
Mainz-Melanchthongem.	Mainz	1.682	43.843	41.749	-4,8%	0	41.749	-4,8%
Mainz-Mombach	Mainz	2.692	65.700	66.819	1,7%	0	66.819	1,7%
Mainz-Paulusgemeinde	Mainz	1.986	50.422	49.295	-2,2%	0	49.295	-2,2%
Mainz-Philippus-Gemeinde	Mainz	4.314	100.800	107.079	6,2%	0	107.079	6,2%
Mainz-Thomasgemeinde	Mainz	1.039	29.929	25.789	-13,8%	0	25.789	-13,8%
Mainz-Weisenau	Mainz	2.354	58.386	58.429	0,1%	0	58.429	0,1%
Ober-Olm/Klein-Winternh.	Mainz	1.833	50.780	49.167	-3,2%	331	49.498	-2,5%
Zornheim	Mainz	949	27.981	23.555	-15,8%	0	23.555	-15,8%
	Mainz	51.839	1.301.833	1.302.960	0,1%	7.753	1.310.713	0,7%
Bad Ems	Nassau	3.990	94.837	113.718	19,9%	2.952	116.670	23,0%
Becheln	Nassau	392	14.665	11.069	-24,5%	0	11.069	-24,5%
Braubach	Nassau	1.701	48.447	52.225	7,8%	3.808	56.033	15,7%
Dausenau	Nassau	724	23.042	20.444	-11,3%	0	20.444	-11,3%
Dienethal	Nassau	339	13.231	9.573	-27,6%	0	9.573	-27,6%
Dornholzhausen	Nassau	511	19.951	16.526	-17,2%	1.904	18.430	-7,6%
Friedland	Nassau	347	13.447	9.799	-27,1%	0	9.799	-27,1%
Friedrichslegen	Nassau	246	12.000	6.947	-42,1%	0	6.947	-42,1%
Fruecht	Nassau	615	23.532	20.510	-12,8%	4.856	25.366	7,8%
Hoemberg-Zimmerschied	Nassau	286	12.000	8.076	-32,7%	0	8.076	-32,7%
Koerdorf	Nassau	1.115	34.718	34.629	-0,3%	8.856	43.485	25,3%
Nassau / Lahn	Nassau	1.985	50.400	56.052	11,2%	0	56.052	11,2%
Niederlahnstein	Nassau	1.794	46.267	50.659	9,5%	0	50.659	9,5%
Niedertiefenbach	Nassau	502	17.636	14.175	-19,6%	0	14.175	-19,6%
Oberlahnstein	Nassau	2.091	52.694	59.046	12,1%	0	59.046	12,1%
Obernhof	Nassau	402	14.936	11.352	-24,0%	0	11.352	-24,0%
Scheuern Kigem. der Heime	Nassau	433	17.870	14.323	-19,9%	1.904	16.227	-9,2%
Schweighausen	Nassau	273	12.000	7.709	-35,8%	0	7.709	-35,8%
Singhofen	Nassau	1.118	31.639	31.570	-0,2%	0	31.570	-0,2%
	Nassau	18.864	553.312	548.401	-0,9%	24.280	572.681	3,5%
Bingenheim	Nidda	708	22.652	19.465	-14,1%	0	19.465	-14,1%
Bisses	Nidda	382	14.394	10.502	-27,0%	0	10.502	-27,0%
Blöfeld	Nidda	261	12.000	7.175	-40,2%	0	7.175	-40,2%
Borsdorf	Nidda	718	22.896	19.739	-13,8%	0	19.739	-13,8%
Dauernheim	Nidda	913	27.202	25.100	-7,7%	0	25.100	-7,7%
Echzell	Nidda	1.433	38.455	39.396	2,4%	0	39.396	2,4%
Fauerbach bei Nidda	Nidda	490	17.317	13.471	-22,2%	0	13.471	-22,2%
Geiß-Nidda u. Bad Salzh.	Nidda	983	32.386	30.694	-5,2%	331	31.025	-4,2%
Gettenau	Nidda	548	18.756	15.066	-19,7%	0	15.066	-19,7%
Hirzenhain	Nidda	1.050	32.263	30.963	-4,0%	1.904	32.867	1,9%
Leidhecken	Nidda	388	14.557	10.667	-26,7%	0	10.667	-26,7%
Lissberg	Nidda	610	20.266	16.770	-17,3%	0	16.770	-17,3%
Nidda	Nidda	3.633	89.207	103.023	15,5%	4.856	107.879	20,9%
Ober-Lais	Nidda	1.049	33.814	32.508	-3,9%	331	32.839	-2,9%
Ober-Mockstadt	Nidda	1.442	42.319	43.313	2,3%	331	43.644	3,1%
Ober-Widdersheim	Nidda	908	28.142	26.011	-7,6%	2.952	28.963	2,9%
Ranstadt	Nidda	1.112	33.605	32.667	-2,8%	1.904	34.571	2,9%
Schwickartshausen	Nidda	943	32.044	30.117	-6,0%	3.808	33.925	5,9%
Wallernhausen	Nidda	695	22.336	19.107	-14,5%	0	19.107	-14,5%
	Nidda	18.266	554.611	525.757	-5,2%	16.417	542.174	-2,2%
Bad Koenig	Odenwald	3.188	79.577	94.634	18,9%	8.856	103.490	30,0%
Beerfelden	Odenwald	4.543	112.044	136.665	22,0%	9.712	146.377	30,6%
Darsberg	Odenwald	344	14.414	10.920	-24,2%	2.952	13.872	-3,8%
Erbach	Odenwald	5.863	134.320	168.258	25,3%	0	168.258	25,3%
Guetersbach	Odenwald	934	28.705	27.852	-3,0%	2.952	30.804	7,3%
Hirschhorn/Neckar	Odenwald	1.113	33.626	34.037	1,2%	1.904	35.941	6,9%
Hoechst i. Odw.	Odenwald	2.877	69.703	82.565	18,5%	0	82.565	18,5%
Kirch-Brombach	Odenwald	2.732	67.613	79.452	17,5%	2.952	82.404	21,9%
Luetzel-Wiebelbach	Odenwald	1.073	30.665	30.793	0,4%	0	30.793	0,4%
Michelstadt Stadtkircheng	Odenwald	4.153	97.316	119.184	22,5%	0	119.184	22,5%
Mossau	Odenwald	721	22.969	20.692	-9,9%	0	20.692	-9,9%
Muemling-Grumbach	Odenwald	1.047	32.198	32.143	-0,2%	1.904	34.047	5,7%
Neckarsteinach	Odenwald	1.328	37.231	39.159	5,2%	2.952	42.111	13,1%
Neustadt	Odenwald	1.652	47.386	51.602	8,9%	3.808	55.410	16,9%
Rimhorn	Odenwald	514	17.928	14.751	-17,7%	0	14.751	-17,7%
Rothenberg	Odenwald	1.343	39.652	41.686	5,1%	4.856	46.542	17,4%
Sandbach	Odenwald	1.016	29.431	29.158	-0,9%	0	29.158	-0,9%
Schoellenbach-Bullau	Odenwald	551	23.021	20.005	-13,1%	3.808	23.813	3,4%
Seckmauern	Odenwald	1.439	42.777	45.489	6,3%	3.808	49.297	15,2%
Steinbach	Odenwald	1.539	42.845	46.263	8,0%	5.904	52.167	21,8%
Vielbrunn	Odenwald	977	29.635	29.086	-1,9%	2.952	32.038	8,1%
Wald-Amorbach	Odenwald	210	12.000	6.027	-49,8%	0	6.027	-49,8%
Weitengesaess	Odenwald	587	19.706	16.846	-14,5%	0	16.846	-14,5%
Wuerzberg	Odenwald	575	19.414	16.502	-15,0%	0	16.502	-15,0%
Zell	Odenwald	674	21.824	19.343	-11,4%	0	19.343	-11,4%

ANLAGE 3: Auswirkungen der Zuweisungsveränderung für Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Ge- meinde- glieder	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtstellen bisher		Abw. in %	Erhöhung durch Auswirkungen Predigtstellen- effekt	Grundzuweisung neu inkl. Predigtstelleneffekt		Abw. in %
			EUR	EUR			EUR	EUR	
	Odenwald	40.993	1.106.002	1.213.112	9,7%	59.320	1.272.432	15,0%	
Offenbach am Main-Bieber	Offenbach	3.184	76.347	78.774	3,2%	0	78.774	3,2%	
Offenbach-Erloesergem.	Offenbach	643	21.070	15.908	-24,5%	0	15.908	-24,5%	
Offenbach-Franz. Reform. Gem.	Offenbach	198	12.000	4.899	-59,2%	0	4.899	-59,2%	
Offenbach-Friedenskigem.	Offenbach	1.761	45.553	43.568	-4,4%	0	43.568	-4,4%	
Offenbach/Main-Gesamtgem.	Offenbach	0	0	0	0,0%	0	0	#DIV/0!	
Offenbach-Gustav-Adolf	Offenbach	2.075	52.348	51.336	-1,9%	0	51.336	-1,9%	
Offenbach-Johannesgem.	Offenbach	1.318	35.967	32.608	-9,3%	0	32.608	-9,3%	
Offenbach-Lauterborn-Gem.	Offenbach	1.481	39.494	36.641	-7,2%	0	36.641	-7,2%	
Offenbach-Lukasgemeinde	Offenbach	957	28.154	23.677	-15,9%	0	23.677	-15,9%	
Offenbach-Luthergemeinde	Offenbach	1.869	47.890	46.240	-3,4%	0	46.240	-3,4%	
Offenbach-Markusgemeinde	Offenbach	2.427	59.965	60.045	0,1%	0	60.045	0,1%	
Offenbach-Matthaeusgem.	Offenbach	936	27.700	23.157	-16,4%	0	23.157	-16,4%	
Offenbach-Paul-Gerhard	Offenbach	1.347	36.594	33.325	-8,9%	0	33.325	-8,9%	
Offenbach-Rumpenheim	Offenbach	1.845	47.371	45.646	-3,6%	0	45.646	-3,6%	
Offenbach-Schloßkigem.	Offenbach	838	25.579	20.733	-18,9%	0	20.733	-18,9%	
Offenbach-Stadtkirche	Offenbach	791	24.562	19.570	-20,3%	0	19.570	-20,3%	
	Offenbach	21.670	580.594	536.126	-7,7%	0	536.126	-7,7%	
Bodenheim-Nackenheim	Oppenheim	2.799	71.684	77.650	8,3%	331	77.981	8,8%	
Dalheim	Oppenheim	508	17.782	13.427	-24,5%	0	13.427	-24,5%	
Dexheim	Oppenheim	627	20.680	16.572	-19,9%	0	16.572	-19,9%	
Dienheim	Oppenheim	977	28.587	25.823	-9,7%	0	25.823	-9,7%	
Dolgesheim	Oppenheim	503	17.661	13.295	-24,7%	0	13.295	-24,7%	
Eimsheim Erlöserkirche	Oppenheim	251	12.000	6.634	-44,7%	0	6.634	-44,7%	
Friesenheim	Oppenheim	264	12.000	6.978	-41,9%	0	6.978	-41,9%	
Guntersblum	Oppenheim	1.916	48.907	50.642	3,5%	0	50.642	3,5%	
Harxheim	Oppenheim	1.198	35.466	33.760	-4,8%	1.904	35.664	0,6%	
Mommenheim-Loerzweil	Oppenheim	1.632	46.430	46.805	0,8%	331	47.136	1,5%	
Nieder-Saulheim	Oppenheim	1.970	50.076	52.069	4,0%	0	52.069	4,0%	
Nierstein	Oppenheim	2.647	64.726	69.963	8,1%	0	69.963	8,1%	
Ober-Saulheim	Oppenheim	844	25.709	22.308	-13,2%	0	22.308	-13,2%	
Oppenheim	Oppenheim	2.562	66.556	71.385	7,3%	331	71.716	7,8%	
Schwabsburg	Oppenheim	662	21.532	17.497	-18,7%	0	17.497	-18,7%	
Selzen-Hahnheim-Köngernh.	Oppenheim	1.808	53.908	55.125	2,3%	662	55.787	3,5%	
Uelversheim	Oppenheim	500	17.588	13.216	-24,9%	0	13.216	-24,9%	
Udenheim	Oppenheim	1.223	33.911	32.325	-4,7%	0	32.325	-4,7%	
Weinolsheim	Oppenheim	283	12.000	7.480	-37,7%	0	7.480	-37,7%	
	Oppenheim	23.174	657.203	632.955	-3,7%	3.559	636.514	-3,1%	
Allmendfeld	Ried	296	12.067	7.944	-34,2%	0	7.944	-34,2%	
Biblis	Ried	1.358	36.832	36.445	-1,1%	0	36.445	-1,1%	
Biebesheim	Ried	3.015	72.690	80.914	11,3%	0	80.914	11,3%	
Bobstadt	Ried	719	22.920	19.296	-15,8%	0	19.296	-15,8%	
Buerstadt	Ried	2.698	65.830	72.406	10,0%	0	72.406	10,0%	
Crumstadt	Ried	1.749	48.962	50.607	3,4%	331	50.938	4,0%	
Erfelden	Ried	1.832	47.089	49.166	4,4%	0	49.166	4,4%	
Gernsheim	Ried	2.532	62.237	67.952	9,2%	0	67.952	9,2%	
Goddelau	Ried	2.063	52.088	55.365	6,3%	0	55.365	6,3%	
Gross-Rohrheim	Ried	1.829	47.025	49.085	4,4%	0	49.085	4,4%	
Hofheim-Ried	Ried	1.987	50.444	53.325	5,7%	0	53.325	5,7%	
Huettenfeld	Ried	766	24.021	20.557	-14,4%	0	20.557	-14,4%	
Lampertheim Lukasgem.	Ried	5.050	116.727	135.527	16,1%	0	135.527	16,1%	
Lampertheim Martin-Luther	Ried	3.391	83.970	94.149	12,1%	4.856	99.005	17,9%	
Leeheim	Ried	2.001	50.747	53.701	5,8%	0	53.701	5,8%	
Neuschloss-Johannesgem.	Ried	483	17.127	12.962	-24,3%	0	12.962	-24,3%	
Nordheim	Ried	1.156	32.461	31.024	-4,4%	0	31.024	-4,4%	
Stockstadt am Rhein	Ried	2.599	63.687	69.750	9,5%	0	69.750	9,5%	
Wolfskehlen	Ried	1.942	49.470	52.118	5,4%	0	52.118	5,4%	
	Ried	37.466	956.395	1.012.291	5,8%	5.187	1.017.478	6,4%	
Dietzenbach Christuskigem.	Rodgau	4.239	102.846	112.293	9,2%	331	112.624	9,5%	
Dudenhofen	Rodgau	2.711	66.111	69.469	5,1%	0	69.469	5,1%	
Hainburg	Rodgau	2.396	62.963	65.067	3,3%	331	65.398	3,9%	
Heusenstamm	Rodgau	3.693	87.362	94.633	8,3%	0	94.633	8,3%	
Juegesheim	Rodgau	2.532	62.237	64.883	4,3%	0	64.883	4,3%	
Klein-Auheim	Rodgau	1.619	42.480	41.487	-2,3%	0	41.487	-2,3%	
Muehlheim-Dietr.-Bonh.	Rodgau	1.998	52.778	53.295	1,0%	1.904	55.199	4,6%	
Muehlheim-Friedensgem.	Rodgau	3.400	83.117	89.221	7,3%	1.904	91.125	9,6%	
Nieder-Roden	Rodgau	3.001	72.387	76.901	6,2%	0	76.901	6,2%	
Ober-Roden	Rodgau	3.308	79.030	84.768	7,3%	0	84.768	7,3%	
Obertshausen Hausen	Rodgau	4.608	107.162	118.080	10,2%	0	118.080	10,2%	
Rodgau-Rembrücken Trinita	Rodgau	2.423	59.879	62.089	3,7%	0	62.089	3,7%	
Seligenstadt	Rodgau	5.103	121.018	133.908	10,7%	8.856	142.764	18,0%	
Steinberg	Rodgau	2.290	57.001	58.681	2,9%	0	58.681	2,9%	
Steinheim	Rodgau	2.650	65.839	68.954	4,7%	2.952	71.906	9,2%	
Urberach	Rodgau	2.491	61.350	63.832	4,0%	0	63.832	4,0%	
	Rodgau	48.462	1.183.560	1.257.561	6,3%	16.278	1.273.839	7,6%	
Bauschheim	Ruesselsheim	1.853	47.544	46.957	-1,2%	0	46.957	-1,2%	
Bischofsheim	Ruesselsheim	3.783	89.309	95.865	7,3%	0	95.865	7,3%	
Ginsheim	Ruesselsheim	2.972	71.759	75.314	5,0%	0	75.314	5,0%	
Gustavsburg	Ruesselsheim	1.762	45.575	44.651	-2,0%	0	44.651	-2,0%	
Kelsterbach Ev. Christuskigem	Ruesselsheim	1.780	45.964	45.107	-1,9%	0	45.107	-1,9%	
Kelsterbach Friedensgem.	Ruesselsheim	322	12.771	8.160	-36,1%	0	8.160	-36,1%	
Kelsterbach St. Martinsgem	Ruesselsheim	1.267	34.863	32.107	-7,9%	0	32.107	-7,9%	
Koenigstaeden	Ruesselsheim	2.798	67.994	70.904	4,3%	0	70.904	4,3%	
Mainz-Amoeneburg	Ruesselsheim	349	17.170	12.513	-27,1%	331	12.844	-25,2%	

ANLAGE 3: Auswirkungen der Zuweisungsveränderung für Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Ge- meinde- glieder	Grundzuweisung	Grundzuweisung	Abw. in %	Erhöhung durch	Grundzuweisung neu	Abw. in %
			inkl. Zuw. Predigtstellen bisher	neu inkl. Zuw. Predigtstellen		Auswirkungen Predigtstellen- effekt	inkl. Predigtstelleneffekt	
			EUR	EUR				EUR
Mainz-Kastel	Ruesselsheim	2.473	64.630	66.337	2,6%	331	66.668	3,2%
Mainz-Kostheim-Michaels	Ruesselsheim	1.365	36.984	34.591	-6,5%	0	34.591	-6,5%
Mainz-Kostheim-Stephanus	Ruesselsheim	1.389	37.503	35.199	-6,1%	0	35.199	-6,1%
Raunheim Mart.Luth.Gem.	Ruesselsheim	1.687	43.952	42.750	-2,7%	0	42.750	-2,7%
Raunheim Phil.Mel.Gem.	Ruesselsheim	1.357	36.810	34.388	-6,6%	0	34.388	-6,6%
Ruesselsheim-Gesamtgem.	Ruesselsheim	0	0	0	0,0%	0	0	#DIV/0!
Ruesselsheim-Ev. Bonhoeffer Geme	Ruesselsheim	3.594	85.219	91.076	6,9%	0	91.076	6,9%
Ruesselsheim-Luthergem.	Ruesselsheim	2.991	72.170	75.795	5,0%	0	75.795	5,0%
Ruesselsheim-Matthäusegem.	Ruesselsheim	763	23.956	19.335	-19,3%	0	19.335	-19,3%
Ruesselsheim-Stadtkigem.	Ruesselsheim	1.196	33.326	30.308	-9,1%	0	30.308	-9,1%
Ruesselsheim-Wicherngem.	Ruesselsheim	928	27.527	23.517	-14,6%	0	23.517	-14,6%
	Ruesselsheim	34.629	895.026	884.873	-1,1%	662	885.535	-1,1%
Aumenu	Runkel	912	27.181	25.853	-4,9%	0	25.853	-4,9%
Blessenbach	Runkel	390	14.611	11.056	-24,3%	0	11.056	-24,3%
Dauborn	Runkel	2.176	63.443	70.594	11,3%	7.091	77.685	22,4%
Hadamar	Runkel	4.019	102.277	121.792	19,1%	4.139	125.931	23,1%
Heckholzhausen	Runkel	1.321	39.175	40.592	3,6%	8.856	49.448	26,2%
Heringen	Runkel	612	20.315	17.349	-14,6%	0	17.349	-14,6%
Kaltenholzhausen	Runkel	329	12.960	9.326	-28,0%	0	9.326	-28,0%
Kirberg-Ohren	Runkel	1.463	41.200	43.569	5,7%	1.904	45.473	10,4%
Laubuseschbach	Runkel	996	28.998	28.235	-2,6%	0	28.235	-2,6%
Limburg a.d.Lahn	Runkel	5.419	133.096	162.002	21,7%	15.616	177.618	33,5%
Mensfelden-Linter	Runkel	1.944	53.182	58.777	10,5%	331	59.108	11,1%
Muenster	Runkel	555	18.927	15.733	-16,9%	0	15.733	-16,9%
Nauheim	Runkel	707	22.628	20.042	-11,4%	0	20.042	-11,4%
Neesbach	Runkel	473	16.857	13.409	-20,5%	0	13.409	-20,5%
Runkel	Runkel	1.633	48.023	51.532	7,3%	6.760	58.292	21,4%
Schadeck	Runkel	586	19.682	16.612	-15,6%	0	16.612	-15,6%
Schupbach	Runkel	1.455	43.123	45.438	5,4%	3.808	49.246	14,2%
Seelbach	Runkel	533	19.439	16.157	-16,9%	2.952	19.109	-1,7%
Staffel	Runkel	2.477	66.812	75.983	13,7%	2.235	78.218	17,1%
Steeden	Runkel	1.170	35.908	36.311	1,1%	4.856	41.167	14,6%
Weyer	Runkel	762	23.935	21.601	-9,8%	0	21.601	-9,8%
Wolffenhausen-Haintchen	Runkel	779	25.351	23.131	-8,8%	2.952	26.083	2,9%
	Runkel	30.711	877.123	925.095	5,5%	61.500	986.595	12,5%
Bornich	Sankt Goarshausen	774	24.194	23.982	-0,9%	0	23.982	-0,9%
Dachsenhausen	Sankt Goarshausen	745	23.553	23.084	-2,0%	0	23.084	-2,0%
Diethardt	Sankt Goarshausen	198	12.000	6.135	-48,9%	0	6.135	-48,9%
Eschbach	Sankt Goarshausen	121	12.000	3.749	-68,8%	0	3.749	-68,8%
Gemmerich	Sankt Goarshausen	489	17.290	15.152	-12,4%	0	15.152	-12,4%
Himmighofen	Sankt Goarshausen	245	12.000	7.591	-36,7%	0	7.591	-36,7%
Holzhausen a.d.Haide	Sankt Goarshausen	693	22.287	21.472	-3,7%	0	21.472	-3,7%
Kaub	Sankt Goarshausen	933	29.731	31.005	4,3%	1.904	32.909	10,7%
Lierschied	Sankt Goarshausen	248	12.000	7.684	-36,0%	0	7.684	-36,0%
Lipporn-Strueth	Sankt Goarshausen	271	12.000	8.397	-30,0%	0	8.397	-30,0%
Marienfels	Sankt Goarshausen	690	25.358	24.524	-3,3%	4.856	29.380	15,9%
Miehlen	Sankt Goarshausen	1.360	36.875	42.139	14,3%	0	42.139	14,3%
Nastaetten	Sankt Goarshausen	2.845	71.107	90.248	26,9%	5.904	96.152	35,2%
Niederbachheim	Sankt Goarshausen	538	18.513	16.670	-10,0%	0	16.670	-10,0%
Niederwallmenach	Sankt Goarshausen	301	12.203	9.326	-23,6%	0	9.326	-23,6%
Nochern	Sankt Goarshausen	352	13.583	10.907	-19,7%	0	10.907	-19,7%
Obertiefenbach-Bettendorf	Sankt Goarshausen	426	16.633	14.248	-14,3%	2.952	17.200	3,4%
Oberwallmenach	Sankt Goarshausen	458	16.451	14.191	-13,7%	0	14.191	-13,7%
Patersberg	Sankt Goarshausen	288	12.000	8.924	-25,6%	0	8.924	-25,6%
Reichenberg	Sankt Goarshausen	120	12.000	3.718	-69,0%	0	3.718	-69,0%
Reitzenhain	Sankt Goarshausen	265	12.000	8.211	-31,6%	0	8.211	-31,6%
Ruppertshofen	Sankt Goarshausen	1.011	29.323	31.326	6,8%	0	31.326	6,8%
Sankt Goarshausen	Sankt Goarshausen	940	29.883	31.222	4,5%	5.904	37.126	24,2%
Weisel - Doerscheid	Sankt Goarshausen	1.000	32.754	34.654	5,8%	331	34.985	6,8%
Welterod	Sankt Goarshausen	290	12.000	8.986	-25,1%	0	8.986	-25,1%
Weyer	Sankt Goarshausen	335	13.123	10.380	-20,9%	0	10.380	-20,9%
	Sankt Goarshausen	15.936	540.860	507.923	-6,1%	21.851	529.774	-2,0%
Betzenrod	Schotten	405	15.017	12.120	-19,3%	0	12.120	-19,3%
Bobenhausen 2	Schotten	990	33.061	33.819	2,3%	11.808	45.627	38,0%
Breungeshain	Schotten	280	12.000	8.379	-30,2%	0	8.379	-30,2%
Burkhardt	Schotten	514	17.928	15.382	-14,2%	0	15.382	-14,2%
Busenborn	Schotten	191	12.000	5.716	-52,4%	0	5.716	-52,4%
Eichelsachsen	Schotten	514	17.928	15.382	-14,2%	0	15.382	-14,2%
Eichelsdorf	Schotten	936	27.700	28.011	1,1%	0	28.011	1,1%
Einartshausen	Schotten	323	12.798	9.666	-24,5%	0	9.666	-24,5%
Eschenrod	Schotten	467	16.695	13.976	-16,3%	0	13.976	-16,3%
Feldkruecken	Schotten	193	12.000	5.776	-51,9%	0	5.776	-51,9%
Gedern	Schotten	2.581	63.298	77.239	22,0%	0	77.239	22,0%
Goetzen	Schotten	227	12.000	6.793	-43,4%	0	6.793	-43,4%
Gonterskirchen	Schotten	529	18.294	15.831	-13,5%	0	15.831	-13,5%
Michelbach	Schotten	294	12.013	8.798	-26,8%	0	8.798	-26,8%
Mittel-Seemen	Schotten	189	12.000	5.656	-52,9%	0	5.656	-52,9%
Nieder-Seemen	Schotten	183	12.000	5.476	-54,4%	0	5.476	-54,4%
Ober-Schmitten	Schotten	592	19.828	17.716	-10,7%	0	17.716	-10,7%
Ober-Seemen	Schotten	986	28.782	29.507	2,5%	0	29.507	2,5%
Rainrod	Schotten	813	25.038	24.330	-2,8%	0	24.330	-2,8%
Rudingshain	Schotten	485	17.182	14.514	-15,5%	0	14.514	-15,5%
Schotten	Schotten	2.397	59.316	71.733	20,9%	0	71.733	20,9%
Stornfels	Schotten	147	12.000	4.399	-63,3%	0	4.399	-63,3%

ANLAGE 3: Auswirkungen der Zuweisungsveränderung für Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Ge- meinde- glieder	Grundzuweisung	Grundzuweisung	Abw. in %	Erhöhung durch	Grundzuweisung neu	Abw. in %	
			inkl. Zuw. Predigtstellen bisher	inkl. Zuw. Predigtstellen		Auswirkungen Predigtstellen- effekt	inkl. Predigtstelleneffekt		
		EUR		EUR	EUR		EUR		
Ulfa	Schotten	949	27.981	28.400	1,5%	0	28.400	1,5%	
Ulrichstein	Schotten	684	22.068	20.469	-7,2%	0	20.469	-7,2%	
Volkartshain	Schotten	109	12.000	3.262	-72,8%	0	3.262	-72,8%	
Wingershausen	Schotten	294	12.013	8.798	-26,8%	0	8.798	-26,8%	
	Schotten	16.272	542.939	491.150	-9,5%	11.808	502.958	-7,4%	
Alsbach	Selters	1.305	35.685	40.693	14,0%	0	40.693	14,0%	
Dreifelden-Steinen	Selters	1.119	35.852	39.085	9,0%	7.808	46.893	30,8%	
Freirachdorf	Selters	379	14.313	11.818	-17,4%	0	11.818	-17,4%	
Hoechstebach	Selters	1.088	33.085	36.022	8,9%	1.904	37.926	14,6%	
Hoehr-Grenzhausen	Selters	2.454	60.550	76.521	26,4%	0	76.521	26,4%	
Maxsain	Selters	513	17.904	15.997	-10,7%	0	15.997	-10,7%	
Montabaur	Selters	4.194	101.872	134.448	32,0%	331	134.779	32,3%	
Neuhaeusel-Erloesergem.	Selters	2.108	58.302	70.972	21,7%	2.760	73.732	26,5%	
Nordhofen	Selters	1.436	43.237	49.495	14,5%	3.283	52.778	22,1%	
Ransbach-Baumbach-Hilgert	Selters	1.755	47.519	56.821	19,6%	1.904	58.725	23,6%	
Rosbach	Selters	549	18.781	17.119	-8,8%	0	17.119	-8,8%	
Rueckeroth	Selters	1.411	41.648	47.667	14,5%	331	47.998	15,2%	
Selters (Westerwald)	Selters	1.562	41.247	48.707	18,1%	0	48.707	18,1%	
Wahlrod	Selters	1.235	36.266	40.606	12,0%	5.904	46.510	28,2%	
Wallmerod	Selters	2.020	51.158	62.988	23,1%	0	62.988	23,1%	
Wirges Martin-Luther-Gem.	Selters	2.617	64.077	81.604	27,4%	0	81.604	27,4%	
Woeffelingen	Selters	732	23.237	22.825	-1,8%	0	22.825	-1,8%	
	Selters	26.477	724.733	853.389	17,8%	24.225	877.614	21,1%	
Allmenrod	Vogelsberg	381	14.367	11.578	-19,4%	0	11.578	-19,4%	
Altenschlirf	Vogelsberg	622	20.558	18.902	-8,1%	0	18.902	-8,1%	
Angersbach	Vogelsberg	1.855	47.587	56.370	18,5%	0	56.370	18,5%	
Blitzenrod	Vogelsberg	520	18.075	15.802	-12,6%	0	15.802	-12,6%	
Crainfeld	Vogelsberg	1.498	44.054	49.714	12,8%	3.808	53.522	21,5%	
Dirlammen	Vogelsberg	361	13.826	10.970	-20,7%	0	10.970	-20,7%	
Engelrod	Vogelsberg	1.225	35.002	38.274	9,3%	2.952	41.226	17,8%	
Fraurombach	Vogelsberg	209	12.000	6.351	-47,1%	0	6.351	-47,1%	
Freiensteinau	Vogelsberg	1.371	39.209	43.758	11,6%	5.904	49.662	26,7%	
Frischborn	Vogelsberg	744	23.529	22.609	-3,9%	0	22.609	-3,9%	
Hartershausen	Vogelsberg	749	29.939	29.049	-3,0%	5.712	34.761	16,1%	
Heblös	Vogelsberg	314	12.554	9.542	-24,0%	0	9.542	-24,0%	
Herbstein	Vogelsberg	689	22.190	20.938	-5,6%	0	20.938	-5,6%	
Herchenhain	Vogelsberg	645	21.118	19.600	-7,2%	0	19.600	-7,2%	
Hopfmansfeld	Vogelsberg	219	12.000	6.655	-44,5%	0	6.655	-44,5%	
Hutzdorf	Vogelsberg	530	18.318	16.106	-12,1%	0	16.106	-12,1%	
Ilbeshausen	Vogelsberg	791	24.562	24.037	-2,1%	0	24.037	-2,1%	
Kreutzersgrund	Vogelsberg	535	22.632	20.450	-9,6%	3.808	24.258	7,2%	
Landenhausen	Vogelsberg	982	28.695	29.841	4,0%	0	29.841	4,0%	
Lanzenhain	Vogelsberg	472	16.830	14.343	-14,8%	0	14.343	-14,8%	
Lauterbach	Vogelsberg	4.448	103.700	135.167	30,3%	0	135.167	30,3%	
Maar	Vogelsberg	1.263	34.776	38.380	10,4%	0	38.380	10,4%	
Meiches	Vogelsberg	402	14.936	12.216	-18,2%	0	12.216	-18,2%	
Nieder-Moos	Vogelsberg	1.167	35.843	38.607	7,7%	8.856	47.463	32,4%	
Ober-Wegfurth	Vogelsberg	320	12.717	9.724	-23,5%	0	9.724	-23,5%	
Queck	Vogelsberg	489	17.290	14.860	-14,1%	0	14.860	-14,1%	
Rimbach	Vogelsberg	293	12.000	8.904	-25,8%	0	8.904	-25,8%	
Rixfeld	Vogelsberg	325	12.852	9.876	-23,2%	0	9.876	-23,2%	
Rudios	Vogelsberg	51	12.000	1.550	-87,1%	0	1.550	-87,1%	
Sandlofs	Vogelsberg	237	12.000	7.202	-40,0%	0	7.202	-40,0%	
Schlechtenwegen	Vogelsberg	150	12.000	4.558	-62,0%	0	4.558	-62,0%	
Schiltz	Vogelsberg	2.557	62.778	77.703	23,8%	0	77.703	23,8%	
Stockhausen	Vogelsberg	679	21.946	20.634	-6,0%	0	20.634	-6,0%	
Wallenrod	Vogelsberg	753	23.740	22.882	-3,6%	0	22.882	-3,6%	
Wernges	Vogelsberg	195	12.000	5.926	-50,6%	0	5.926	-50,6%	
Willofs	Vogelsberg	325	12.852	9.876	-23,2%	0	9.876	-23,2%	
	Vogelsberg	28.366	890.475	882.955	-0,8%	31.040	913.995	2,6%	
Altheim	Vorderer Odenwald	1.118	31.639	29.837	-5,7%	0	29.837	-5,7%	
Babenhausen	Vorderer Odenwald	3.167	75.979	84.519	11,2%	0	84.519	11,2%	
Beerfurth-Johannesgem.	Vorderer Odenwald	1.176	32.894	31.384	-4,6%	0	31.384	-4,6%	
Brensbach	Vorderer Odenwald	2.180	54.620	58.179	6,5%	0	58.179	6,5%	
Dieburg	Vorderer Odenwald	3.616	85.695	96.502	12,6%	0	96.502	12,6%	
Eppertshausen Friedensgem	Vorderer Odenwald	1.203	33.478	32.105	-4,1%	0	32.105	-4,1%	
Fraenkisch-Crumbach	Vorderer Odenwald	2.040	51.591	54.442	5,5%	0	54.442	5,5%	
Georgenhausen	Vorderer Odenwald	1.961	49.881	52.334	4,9%	0	52.334	4,9%	
Gross-Bieberau	Vorderer Odenwald	2.654	64.878	70.828	9,2%	0	70.828	9,2%	
Gross-Umstadt	Vorderer Odenwald	4.167	97.619	111.206	13,9%	0	111.206	13,9%	
Gross-Zimmern	Vorderer Odenwald	4.500	106.921	122.189	14,3%	1.904	124.093	16,1%	
Habitzheim	Vorderer Odenwald	627	20.680	16.733	-19,1%	0	16.733	-19,1%	
Harpertshausen	Vorderer Odenwald	260	12.000	6.939	-42,2%	0	6.939	-42,2%	
Harreshausen	Vorderer Odenwald	501	17.612	13.370	-24,1%	0	13.370	-24,1%	
Hergershausen	Vorderer Odenwald	858	26.012	22.898	-12,0%	0	22.898	-12,0%	
Hering Hassenroth	Vorderer Odenwald	899	30.568	27.661	-9,5%	331	27.992	-8,4%	
Heubach	Vorderer Odenwald	826	25.320	22.044	-12,9%	0	22.044	-12,9%	
Kleestadt	Vorderer Odenwald	808	24.930	21.563	-13,5%	0	21.563	-13,5%	
Klein-Umstadt	Vorderer Odenwald	1.158	33.552	31.952	-4,8%	2.952	34.904	4,0%	
Langstadt	Vorderer Odenwald	850	25.839	22.684	-12,2%	0	22.684	-12,2%	
Lengfeld	Vorderer Odenwald	1.059	30.362	28.262	-6,9%	0	28.262	-6,9%	
Messel	Vorderer Odenwald	1.682	43.843	44.888	2,4%	0	44.888	2,4%	
Muenster Martinsgemeinde	Vorderer Odenwald	2.325	57.758	62.048	7,4%	0	62.048	7,4%	
Neunkirchen	Vorderer Odenwald	1.632	47.478	48.271	1,7%	3.283	51.554	8,6%	

ANLAGE 3: Auswirkungen der Zuweisungsveränderung für Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Gemeindeglieder	Grundzuweisung	Grundzuweisung	Abw. in %	Erhöhung durch	Grundzuweisung neu	Abw. in %
			inkl. Zuw. Predigtstellen bisher	neu inkl. Zuw. Predigtstellen		Auswirkungen Predigtstelleneffekt	inkl. Predigtstelleneffekt	
			EUR	EUR		EUR	EUR	
Nieder-Klingen	Vorderer Odenwald	499	17.560	13.317	-24,2%	0	13.317	-24,2%
Niedernhausen	Vorderer Odenwald	1.642	47.170	48.013	1,8%	3.808	51.821	9,9%
Ober-Klingen	Vorderer Odenwald	572	19.341	15.265	-21,1%	0	15.265	-21,1%
Raibach	Vorderer Odenwald	450	16.235	12.009	-26,0%	0	12.009	-26,0%
Reichelsheim-Michaelsgem.	Vorderer Odenwald	3.635	89.250	100.153	12,2%	4.856	105.009	17,7%
Reinheim	Vorderer Odenwald	3.738	88.335	99.758	12,9%	0	99.758	12,9%
Richen	Vorderer Odenwald	705	22.579	18.815	-16,7%	0	18.815	-16,7%
Schaafheim	Vorderer Odenwald	3.314	82.829	92.111	11,2%	331	92.442	11,6%
Schlierbach	Vorderer Odenwald	359	13.772	9.581	-30,4%	0	9.581	-30,4%
Semd	Vorderer Odenwald	995	28.977	26.554	-8,4%	0	26.554	-8,4%
Sickenhofen	Vorderer Odenwald	682	22.019	18.201	-17,3%	0	18.201	-17,3%
Spachbruecken	Vorderer Odenwald	1.166	32.677	31.118	-4,8%	0	31.118	-4,8%
Ueberau	Vorderer Odenwald	1.148	32.288	30.637	-5,1%	0	30.637	-5,1%
Wersau	Vorderer Odenwald	818	25.147	21.830	-13,2%	0	21.830	-13,2%
Wiebelsbach	Vorderer Odenwald	567	19.219	15.132	-21,3%	0	15.132	-21,3%
Winterkasten	Vorderer Odenwald	742	24.528	20.850	-15,0%	2.952	23.802	-3,0%
	Vorderer Odenwald	62.299	1.663.074	1.686.182	1,4%	20.417	1.706.599	2,6%
Allendorf	Weilburg	527	20.341	16.815	-17,3%	1.904	18.719	-8,0%
Altenkirchen	Weilburg	489	17.290	13.657	-21,0%	0	13.657	-21,0%
Drommershausen	Weilburg	332	13.041	9.272	-28,9%	0	9.272	-28,9%
Edelsberg-Laimbach	Weilburg	544	20.755	17.289	-16,7%	1.904	19.193	-7,5%
Elkerhausen	Weilburg	539	19.585	16.102	-17,8%	2.952	19.054	-2,7%
Essershausen-Bermbach	Weilburg	404	17.086	13.379	-21,7%	1.904	15.283	-10,6%
Graeveneck	Weilburg	642	23.141	20.026	-13,5%	1.904	21.930	-5,2%
Hirschhausen	Weilburg	426	15.585	11.898	-23,7%	0	11.898	-23,7%
Kubach	Weilburg	861	26.077	24.047	-7,8%	0	24.047	-7,8%
Langenbach	Weilburg	604	22.216	18.965	-14,6%	1.904	20.869	-6,1%
Loehnberg	Weilburg	1.413	38.022	39.464	3,8%	0	39.464	3,8%
Merenberg	Weilburg	1.558	45.352	47.705	5,2%	3.808	51.513	13,6%
Niedershausen	Weilburg	935	27.678	26.114	-5,7%	0	26.114	-5,7%
Obershausen	Weilburg	377	14.259	10.529	-26,2%	0	10.529	-26,2%
Philippstein	Weilburg	555	18.927	15.501	-18,1%	0	15.501	-18,1%
Selters	Weilburg	245	12.000	6.843	-43,0%	0	6.843	-43,0%
Waldsolms-Brandobendorf	Weilburg	1.084	30.903	30.275	-2,0%	0	30.275	-2,0%
Waldsolms-Weiperfelden	Weilburg	130	12.000	3.631	-69,7%	0	3.631	-69,7%
Weilburg	Weilburg	4.402	111.088	131.328	18,2%	7.616	138.944	25,1%
Weilmuenster 1	Weilburg	2.143	54.868	60.900	11,0%	2.952	63.852	16,4%
Weilmuenster 2	Weilburg	853	32.192	30.111	-6,5%	5.712	35.823	11,3%
Weinbach	Weilburg	1.192	34.288	34.339	0,1%	2.952	37.291	8,8%
Wirbelau	Weilburg	548	18.756	15.305	-18,4%	0	15.305	-18,4%
	Weilburg	20.803	645.451	613.496	-5,0%	35.512	649.008	0,6%
Assenheim	Wetterau	1.757	45.466	45.629	0,4%	0	45.629	0,4%
Bad Nauheim	Wetterau	6.401	145.963	166.234	13,9%	0	166.234	13,9%
Bad Vilbel-Christusgem.	Wetterau	4.623	111.156	123.729	11,3%	331	124.060	11,6%
Bad Vilbel-Heilsberg	Wetterau	1.892	48.388	49.135	1,5%	0	49.135	1,5%
Bauernheim	Wetterau	333	13.068	8.648	-33,8%	0	8.648	-33,8%
Beienheim	Wetterau	778	24.281	20.205	-16,8%	0	20.205	-16,8%
Berstadt	Wetterau	1.000	29.085	25.970	-10,7%	0	25.970	-10,7%
Boenstadt	Wetterau	790	24.541	20.516	-16,4%	0	20.516	-16,4%
Bruchenbruecken Erasmus	Wetterau	840	25.623	21.815	-14,9%	0	21.815	-14,9%
Buedesheim Ev. Andreasgemeinde	Wetterau	1.681	43.822	43.656	-0,4%	0	43.656	-0,4%
Burg-Graefenrode	Wetterau	550	18.805	14.284	-24,0%	0	14.284	-24,0%
Butzbach	Wetterau	4.814	115.289	128.689	11,6%	331	129.020	11,9%
Cleeberg	Wetterau	642	21.045	16.673	-20,8%	0	16.673	-20,8%
Dorheim	Wetterau	1.287	35.296	33.423	-5,3%	0	33.423	-5,3%
Dortelweil	Wetterau	2.135	53.646	55.446	3,4%	0	55.446	3,4%
Espa	Wetterau	268	12.000	6.960	-42,0%	0	6.960	-42,0%
Fauerbach v. d. H.	Wetterau	461	16.532	11.972	-27,6%	0	11.972	-27,6%
Florstadt	Wetterau	2.731	66.544	70.924	6,6%	0	70.924	6,6%
Friedberg	Wetterau	6.053	138.432	157.197	13,6%	0	157.197	13,6%
Friedberg-Fauerbach	Wetterau	1.222	33.889	31.735	-6,4%	0	31.735	-6,4%
Gambach	Wetterau	1.977	50.227	51.343	2,2%	0	51.343	2,2%
Griedel	Wetterau	885	26.596	22.983	-13,6%	0	22.983	-13,6%
Gross-Karben	Wetterau	2.063	54.184	55.672	2,7%	1.904	57.576	6,3%
Hausen-Oes	Wetterau	172	12.000	4.467	-62,8%	0	4.467	-62,8%
Heuchelheim	Wetterau	192	12.000	4.986	-58,5%	0	4.986	-58,5%
Hoch-Weisel	Wetterau	827	25.341	21.477	-15,2%	0	21.477	-15,2%
Ilbenstadt	Wetterau	737	23.358	19.140	-18,1%	0	19.140	-18,1%
Kaichen	Wetterau	598	19.974	15.530	-22,2%	0	15.530	-22,2%
Kirch-Goens	Wetterau	889	26.683	23.087	-13,5%	0	23.087	-13,5%
Klein-Karben St. Michaeli	Wetterau	2.209	55.248	57.368	3,8%	0	57.368	3,8%
Langenhain-Ziegenberg	Wetterau	624	20.607	16.205	-21,4%	0	16.205	-21,4%
Massenheim	Wetterau	1.094	31.119	28.411	-8,7%	0	28.411	-8,7%
Melbach	Wetterau	726	23.091	18.854	-18,3%	0	18.854	-18,3%
Muenster	Wetterau	732	27.429	23.202	-15,4%	3.808	27.010	-1,5%
Muenzenberg	Wetterau	931	27.592	24.178	-12,4%	0	24.178	-12,4%
Nieder Weisel Johannitergem. i.d.K.	Wetterau	13	12.000	338	-97,2%	0	338	-97,2%
Nieder-Mörlen Christuskir	Wetterau	1.731	44.904	44.954	0,1%	0	44.954	0,1%
Nieder-Weisel	Wetterau	1.382	37.351	35.891	-3,9%	0	35.891	-3,9%
Ober-Hoergern	Wetterau	228	12.000	5.921	-50,7%	0	5.921	-50,7%
Ober-Moerlen	Wetterau	1.269	34.906	32.956	-5,6%	0	32.956	-5,6%
Okarben	Wetterau	1.091	31.054	28.333	-8,8%	0	28.333	-8,8%
Ossenheim	Wetterau	548	18.756	14.232	-24,1%	0	14.232	-24,1%
Ostheim	Wetterau	589	19.755	15.296	-22,6%	0	15.296	-22,6%

ANLAGE 3: Auswirkungen der Zuweisungsveränderung für Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Ge- meinde- glieder	Grundzuweisung	Grundzuweisung	Abw. in %	Erhöhung durch Auswirkungen Predigtstellen- effekt	Grundzuweisung neu	Abw. in %
			inkl. Zuw. Predigtstellen bisher	inkl. Zuw. Predigtstellen			inkl. Predigtstelleneffekt	
			EUR	EUR		EUR	EUR	
Petterweil	Wetterau	1.367	37.027	35.501	-4,1%	0	35.501	-4,1%
Pohlgoens	Wetterau	809	24.952	21.010	-15,8%	0	21.010	-15,8%
Reichelsheim i.d. Wetterau	Wetterau	1.374	37.178	35.683	-4,0%	0	35.683	-4,0%
Rendel	Wetterau	977	28.587	25.373	-11,2%	0	25.373	-11,2%
Rockenberg	Wetterau	1.068	30.557	27.736	-9,2%	0	27.736	-9,2%
Rodheim v. d. Hoehe	Wetterau	1.962	49.903	50.953	2,1%	0	50.953	2,1%
Rosbach Burgkirchengem.	Wetterau	1.260	34.711	32.722	-5,7%	0	32.722	-5,7%
Rosbach Stadtkirchengem.	Wetterau	2.003	50.790	52.018	2,4%	0	52.018	2,4%
Schwalheim Roedgen	Wetterau	1.418	40.227	38.922	-3,2%	1.904	40.826	1,5%
Soedel	Wetterau	1.162	32.591	30.177	-7,4%	0	30.177	-7,4%
Staden	Wetterau	486	17.209	12.621	-26,7%	0	12.621	-26,7%
Stammheim	Wetterau	846	25.752	21.971	-14,7%	0	21.971	-14,7%
Steinfurth	Wetterau	1.499	39.883	38.929	-2,4%	0	38.929	-2,4%
Trais-Muenzenberg	Wetterau	383	14.421	9.947	-31,0%	0	9.947	-31,0%
Weckesheim	Wetterau	614	20.363	15.946	-21,7%	0	15.946	-21,7%
Wisselsheim	Wetterau	435	15.829	11.297	-28,6%	0	11.297	-28,6%
Woelfersheim	Wetterau	1.980	50.292	51.421	2,2%	0	51.421	2,2%
Woellstadt	Wetterau	2.205	56.209	58.312	3,7%	2.952	61.264	9,0%
	Wetterau	83.613	2.275.528	2.188.203	-3,8%	11.230	2.199.433	-3,3%
Auringen	Wiesbaden	1.298	35.534	32.338	-9,0%	0	32.338	-9,0%
Breckenheim	Wiesbaden	1.569	41.398	39.090	-5,6%	0	39.090	-5,6%
Delkenheim	Wiesbaden	1.799	46.375	44.820	-3,4%	0	44.820	-3,4%
Elville-Erbach-Kiedrich Triangelis	Wiesbaden	3.588	89.281	93.583	4,8%	3.808	97.391	9,1%
Hochheim a.M.	Wiesbaden	3.845	90.651	95.794	5,7%	0	95.794	5,7%
Hofheim-Wallau	Wiesbaden	1.804	46.484	44.945	-3,3%	0	44.945	-3,3%
Massenheim-Wicker	Wiesbaden	1.468	42.882	40.243	-6,2%	331	40.574	-5,4%
Medenbach	Wiesbaden	1.010	29.301	25.163	-14,1%	0	25.163	-14,1%
Naurod	Wiesbaden	2.009	50.920	50.052	-1,7%	0	50.052	-1,7%
Nordenstadt	Wiesbaden	2.788	67.777	69.460	2,5%	0	69.460	2,5%
Walluf-Heilandsgemeinde	Wiesbaden	2.133	56.747	56.285	-0,8%	8.856	65.141	14,8%
Wi.-Bergkirchengemeinde	Wiesbaden	3.411	81.259	84.981	4,6%	0	84.981	4,6%
Wi.-Biebrich Albert-Schw.	Wiesbaden	1.248	34.452	31.093	-9,7%	0	31.093	-9,7%
Wi.-Biebrich Hauptkigem.	Wiesbaden	1.768	45.705	44.048	-3,6%	0	44.048	-3,6%
Wi.-Biebrich Heilig-Geist	Wiesbaden	1.384	37.395	34.481	-7,8%	0	34.481	-7,8%
Wi.-Biebrich Lukasgem.	Wiesbaden	1.486	39.602	37.022	-6,5%	0	37.022	-6,5%
Wi.-Biebrich Markusgem.	Wiesbaden	1.489	39.667	37.097	-6,5%	0	37.097	-6,5%
Wi.-Biebrich Oranier-Ged.	Wiesbaden	1.892	48.388	47.137	-2,6%	0	47.137	-2,6%
Wi.-Bierstadt	Wiesbaden	3.683	87.145	91.758	5,3%	0	91.758	5,3%
Wi.-Dotzheim	Wiesbaden	1.914	48.864	47.685	-2,4%	0	47.685	-2,4%
Wi.-Dreikoenigsgemeinde	Wiesbaden	1.755	48.567	46.868	-3,5%	4.856	51.724	6,5%
Wi.-Erbenheim Paulusgem.	Wiesbaden	1.856	47.609	46.240	-2,9%	0	46.240	-2,9%
Wi.-Erbenheim Petrusgem.	Wiesbaden	1.144	32.201	28.501	-11,5%	0	28.501	-11,5%
Wi.-Gemeindeverband	Wiesbaden	0	0	0		0	0	#DIV/0!
Wi.-Igstadt	Wiesbaden	946	27.916	23.569	-15,6%	0	23.569	-15,6%
Wi.-Johannesgemeinde	Wiesbaden	1.456	38.953	36.275	-6,9%	0	36.275	-6,9%
Wi.-Klarenthal	Wiesbaden	2.371	58.753	59.071	0,5%	0	59.071	0,5%
Wi.-Kloppenheim-Hessloch	Wiesbaden	1.458	41.092	38.420	-6,5%	1.904	40.324	-1,9%
Wi.-Kreuzkirchengemeinde	Wiesbaden	2.861	69.357	71.279	2,8%	0	71.279	2,8%
Wi.-Lutherkirchengemeinde	Wiesbaden	3.832	90.369	95.470	5,6%	0	95.470	5,6%
Wi.-Marktkirchengemeinde	Wiesbaden	3.095	74.421	77.109	3,6%	0	77.109	3,6%
Wi.-Matthäuskirchengem.	Wiesbaden	2.084	52.543	51.921	-1,2%	0	51.921	-1,2%
Wi.-Paul-Gerhardt-Gem.	Wiesbaden	1.643	43.000	40.934	-4,8%	0	40.934	-4,8%
Wi.-Rambach	Wiesbaden	993	28.934	24.740	-14,5%	0	24.740	-14,5%
Wi.-Ringkirchengemeinde	Wiesbaden	4.042	94.914	100.702	6,1%	0	100.702	6,1%
Wi.-Sauerland Erlösergem.	Wiesbaden	1.313	35.858	32.712	-8,8%	0	32.712	-8,8%
Wi.-Schelmengraben	Wiesbaden	1.280	36.192	32.938	-9,0%	2.952	35.890	-0,8%
Wi.-Schierstein Aufferst.	Wiesbaden	1.442	38.650	35.926	-7,0%	0	35.926	-7,0%
Wi.-Schierstein Christoph	Wiesbaden	1.982	50.335	49.379	-1,9%	0	49.379	-1,9%
Wi.-Stephansgemeinde	Wiesbaden	1.898	48.518	47.287	-2,5%	0	47.287	-2,5%
Wi.-Thalkirchengem. Sonnen	Wiesbaden	1.830	47.046	45.592	-3,1%	0	45.592	-3,1%
Wi.-Thomasgemeinde	Wiesbaden	1.736	45.012	43.251	-3,9%	0	43.251	-3,9%
Wi.-Versöhnungsgemeinde	Wiesbaden	2.154	54.058	53.665	-0,7%	0	53.665	-0,7%
Wildsachsen	Wiesbaden	630	20.753	15.696	-24,4%	0	15.696	-24,4%
	Wiesbaden	85.387	2.184.877	2.144.616	-1,8%	22.707	2.167.323	-0,8%
Badenheim-Pleifersheim	Woellstein	430	17.789	13.890	-21,9%	1.904	15.794	-11,2%
Biebelshem	Woellstein	263	12.000	7.213	-39,9%	0	7.213	-39,9%
Bosenheim	Woellstein	653	22.361	18.958	-15,2%	2.952	21.910	-2,0%
Eckelsheim	Woellstein	288	12.000	7.899	-34,2%	0	7.899	-34,2%
Frei-Laubersheim	Woellstein	526	18.221	14.427	-20,8%	0	14.427	-20,8%
Fuerfeld	Woellstein	769	24.086	21.092	-12,4%	0	21.092	-12,4%
Gau-Weinheim	Woellstein	182	12.000	4.992	-58,4%	0	4.992	-58,4%
Gumbsheim	Woellstein	282	12.000	7.734	-35,6%	0	7.734	-35,6%
Hackenheim	Woellstein	602	20.071	16.511	-17,7%	0	16.511	-17,7%
Ippesheim	Woellstein	158	12.000	4.334	-63,9%	0	4.334	-63,9%
Neu-Bamberg	Woellstein	455	16.370	12.479	-23,8%	0	12.479	-23,8%
Pfaffen-Schwabenheim	Woellstein	570	19.292	15.634	-19,0%	0	15.634	-19,0%
Planig	Woellstein	977	28.587	26.796	-6,3%	0	26.796	-6,3%
Rommersheim	Woellstein	339	13.231	9.298	-29,7%	0	9.298	-29,7%
Siefersheim	Woellstein	602	20.071	16.511	-17,7%	0	16.511	-17,7%
Sprendlingen-Michaelisgem	Woellstein	1.723	44.731	47.257	5,6%	0	47.257	5,6%
Stein-Bockenheim	Woellstein	426	15.585	11.684	-25,0%	0	11.684	-25,0%
Tiefenthal	Woellstein	63	12.000	1.728	-85,6%	0	1.728	-85,6%
Volxheim	Woellstein	541	18.586	14.838	-20,2%	0	14.838	-20,2%
Wallerheim/Gau-Bickelhei	Woellstein	1.071	31.669	30.423	-3,9%	2.952	33.375	5,4%

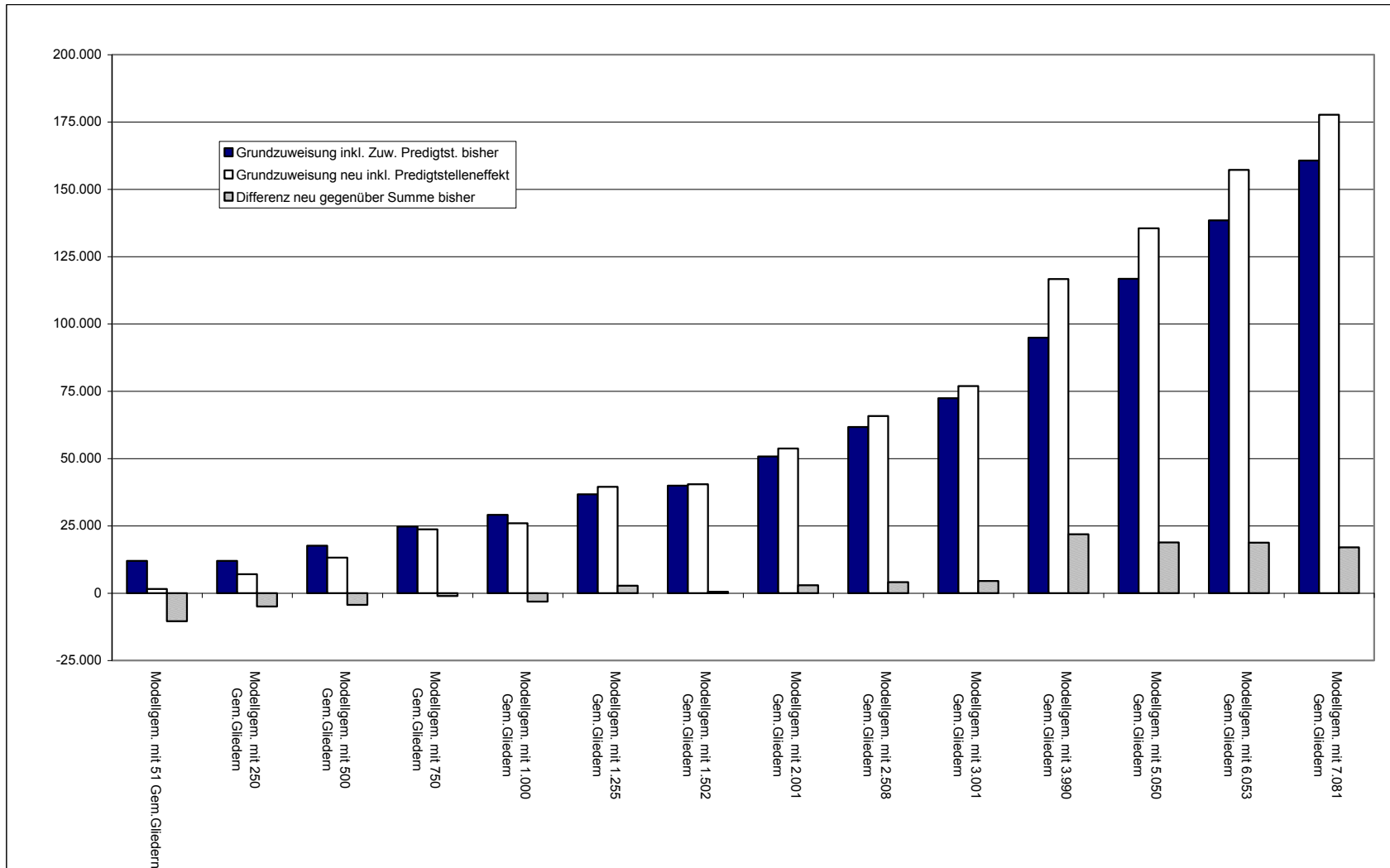
ANLAGE 3: Auswirkungen der Zuweisungsveränderung für Einzelgemeinden

(Finanzdatenbasis Januar 2012, Pfarrstellendatenbasis Stellenansprüche zum 01.01.2015)

Gemeinde	Dekanat	Ge- meinde- glieder	Grundzuweisung	Grundzuweisung	Abw. in %	Erhöhung durch	Grundzuweisung neu	Abw. in %
			inkl. Zuw. Predigtstellen bisher	neu inkl. Zuw. Predigtstellen		Auswirkungen Predigtstellen- effekt	inkl. Predigtstelleneffekt	
			EUR	EUR			EUR	
Wendelsheim	Woellstein	712	22.750	19.528	-14,2%	0	19.528	-14,2%
Woellstein	Woellstein	1.922	49.037	52.715	7,5%	0	52.715	7,5%
Woerrstadt	Woellstein	2.996	74.374	84.268	13,3%	1.904	86.172	15,9%
Wolfsheim St. Johann	Woellstein	834	29.162	26.543	-9,0%	331	26.874	-7,8%
Wonsheim	Woellstein	452	16.289	12.397	-23,9%	0	12.397	-23,9%
Zotzenheim-Welgesheim	Woellstein	514	20.024	16.194	-19,1%	1.904	18.098	-9,6%
	Woellstein	18.350	594.287	515.343	-13,3%	11.947	527.290	-11,3%
Alsheim	Worms-Wonnegau	1.325	36.118	34.343	-4,9%	0	34.343	-4,9%
Bechtheim	Worms-Wonnegau	850	25.839	22.031	-14,7%	0	22.031	-14,7%
Bermersheim	Worms-Wonnegau	367	13.989	9.512	-32,0%	0	9.512	-32,0%
Dalsheim	Worms-Wonnegau	711	22.725	18.428	-18,9%	0	18.428	-18,9%
Dittelsheim-Heßloch-Frett	Worms-Wonnegau	1.085	35.116	32.314	-8,0%	3.808	36.122	2,9%
Dorn-Duerkheim	Worms-Wonnegau	1.120	35.874	33.221	-7,4%	3.808	37.029	3,2%
Eich	Worms-Wonnegau	1.627	42.653	42.170	-1,1%	0	42.170	-1,1%
Gimbsheim	Worms-Wonnegau	1.595	41.961	41.341	-1,5%	0	41.341	-1,5%
Hamm	Worms-Wonnegau	1.285	35.252	33.306	-5,5%	0	33.306	-5,5%
Heppenheim a.d.W.	Worms-Wonnegau	1.144	32.201	29.651	-7,9%	0	29.651	-7,9%
Hohen-Suelzen	Worms-Wonnegau	296	12.067	7.672	-36,4%	0	7.672	-36,4%
Ibersheim	Worms-Wonnegau	329	12.960	8.527	-34,2%	0	8.527	-34,2%
Kriegsheim	Worms-Wonnegau	318	12.663	8.242	-34,9%	0	8.242	-34,9%
Mettenheim	Worms-Wonnegau	773	24.173	20.035	-17,1%	0	20.035	-17,1%
Moelsheim	Worms-Wonnegau	303	12.257	7.853	-35,9%	0	7.853	-35,9%
Moerstadt	Worms-Wonnegau	486	17.209	12.597	-26,8%	0	12.597	-26,8%
Monsheim	Worms-Wonnegau	1.045	30.059	27.085	-9,9%	0	27.085	-9,9%
Monzenheim	Worms-Wonnegau	305	12.311	7.905	-35,8%	0	7.905	-35,8%
Nieder-Floersheim	Worms-Wonnegau	876	26.402	22.705	-14,0%	0	22.705	-14,0%
Offstein	Worms-Wonnegau	933	27.635	24.183	-12,5%	0	24.183	-12,5%
Osthofen	Worms-Wonnegau	3.744	88.465	97.041	9,7%	0	97.041	9,7%
Pfeddersheim	Worms-Wonnegau	3.359	80.134	87.062	8,6%	0	87.062	8,6%
Rheinduerkheim	Worms-Wonnegau	1.456	38.953	37.738	-3,1%	0	37.738	-3,1%
Wachenheim	Worms-Wonnegau	388	14.557	10.057	-30,9%	0	10.057	-30,9%
Westhofen	Worms-Wonnegau	2.133	55.699	57.381	3,0%	1.904	59.285	6,4%
Worms-Dreifaltigkeitsgem.	Worms-Wonnegau	1.641	42.956	42.533	-1,0%	0	42.533	-1,0%
Worms-Friedrichsgemeinde	Worms-Wonnegau	1.509	40.100	39.112	-2,5%	0	39.112	-2,5%
Worms-Gesamtgemeinde	Worms-Wonnegau	0	4.192	4.192	0,0%	3.808	8.000	90,8%
Worms-Herrnsheim	Worms-Wonnegau	1.840	47.263	47.691	0,9%	0	47.691	0,9%
Worms-Hochheim	Worms-Wonnegau	1.614	42.372	41.833	-1,3%	0	41.833	-1,3%
Worms-Horchheim	Worms-Wonnegau	3.205	76.801	83.071	8,2%	0	83.071	8,2%
Worms-Leiselheim	Worms-Wonnegau	1.020	29.518	26.438	-10,4%	0	26.438	-10,4%
Worms-Lukasgemeinde	Worms-Wonnegau	1.041	29.972	26.982	-10,0%	0	26.982	-10,0%
Worms-Luthergemeinde	Worms-Wonnegau	3.634	86.085	94.190	9,4%	0	94.190	9,4%
Worms-Magnusgemeinde	Worms-Wonnegau	2.574	63.146	66.716	5,7%	0	66.716	5,7%
Worms-Matthaeusgemeinde	Worms-Wonnegau	800	24.757	20.735	-16,2%	0	20.735	-16,2%
Worms-Neuhausen	Worms-Wonnegau	3.597	85.284	93.231	9,3%	0	93.231	9,3%
Worms-Pfiffigheim	Worms-Wonnegau	1.227	33.997	31.803	-6,5%	0	31.803	-6,5%
Worms-Rosengarten	Worms-Wonnegau	244	12.000	6.324	-47,3%	0	6.324	-47,3%
	Worms-Wonnegau	51.799	1.405.714	1.357.256	-3,4%	13.328	1.370.584	-2,5%
Summe		1.706.334	46.328.423	688.311		935.497		
				46.328.423				
<p>*) Ausweis von Mindereinnahmen bei den zusätzlichen Predigtstellen der Frankfurter Dekanate ist technisch bedingt, die sich durch den Predigtstelleneffekt ergebende Zuweisung wird in Summe beim Ev. Regionalverband Frankfurt am Main ausgewiesen. Aus der Differenz zwischen dem dort genannten Betrag und den bei den Dekanaten ausgewiesenen Mindereinnahmen errechnet sich eine Erhöhung von insgesamt 17.604,00 €.</p>								

ANLAGE 4: Weitere spezielle Auswirkungen der Zuweisungsveränderung (Basis: Drucksache 5/13)

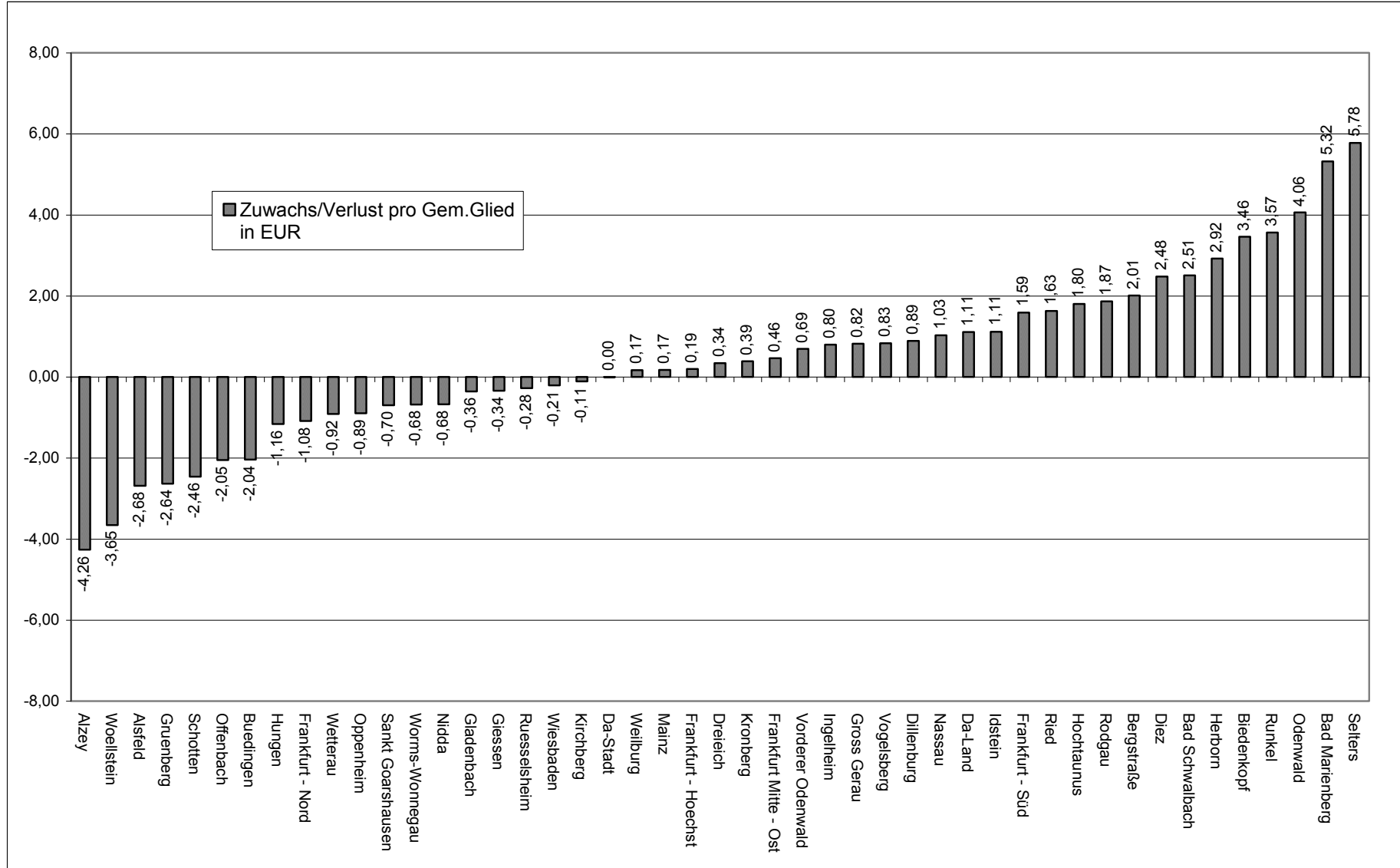
ANLAGE 4.1: Auswirkungen der Zuweisungsveränderung am Beispiel von Modellgemeinden



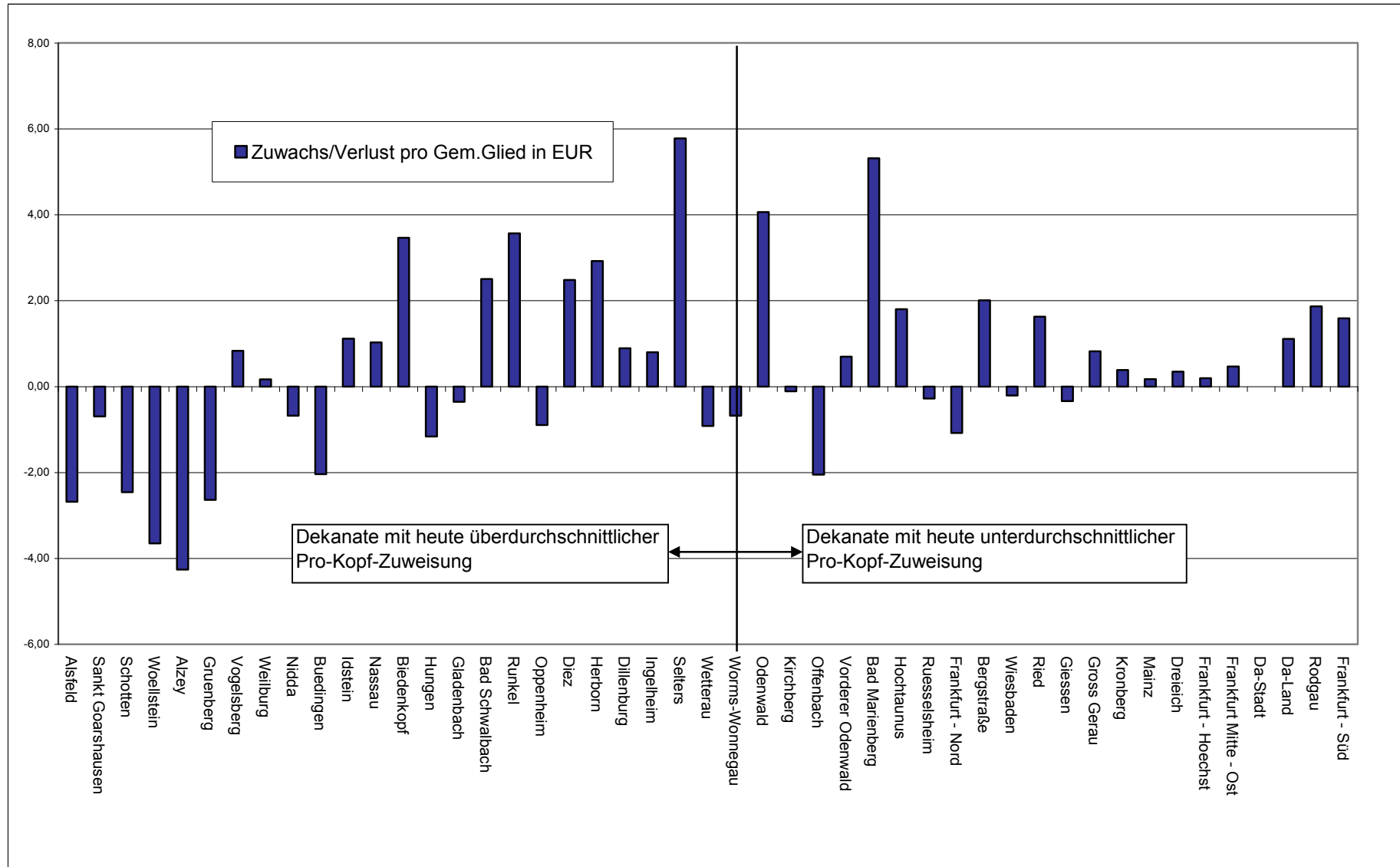
ANLAGE 4.2: Zuwachs/Verlust pro Gemeindeglied nach Dekanaten

Dekanat	Durchschn. Zuw. je Gemeindeglied inkl. Zuw. Predigtst. bisher	Durchschn. Zuw. je Gemeindeglied neu inkl. Zuw. Predigtst.	Erhöhung aus Predigtstelleneffekt	Durchschn. Zuw. je Gemeindeglied neu inkl. Predigtstelleneffekt	Zuwachs/Verlust pro Gem.Glied in EUR
Alzey	31,89	27,48	0,14	27,63	-4,26
Woellstein	32,39	28,08	0,65	28,74	-3,65
Alsfeld	34,81	31,46	0,67	32,13	-2,68
Gruenberg	31,86	28,78	0,44	29,22	-2,64
Schotten	33,37	30,18	0,73	30,91	-2,46
Offenbach	26,79	24,74	0,00	24,74	-2,05
Buedingen	29,93	27,38	0,51	27,89	-2,04
Hungen	29,22	27,59	0,46	28,06	-1,16
Frankfurt - Nord	25,84	24,66	0,10	24,76	-1,08
Wetterau	27,22	26,17	0,13	26,30	-0,92
Oppenheim	28,36	27,31	0,15	27,47	-0,89
Sankt Goarshausen	33,94	31,87	1,37	33,24	-0,70
Worms-Wonnegau	27,14	26,20	0,26	26,46	-0,68
Nidda	30,36	28,78	0,90	29,68	-0,68
Gladenbach	29,14	28,22	0,56	28,78	-0,36
Giessen	25,51	25,13	0,04	25,17	-0,34
Ruesselsheim	25,85	25,55	0,02	25,57	-0,28
Wiesbaden	25,59	25,12	0,27	25,38	-0,21
Kirchberg	26,90	26,35	0,44	26,79	-0,11
Da-Stadt	24,68	24,68	0,00	24,68	0,00
Weilburg	31,03	29,49	1,71	31,20	0,17
Mainz	25,11	25,13	0,15	25,28	0,17
Frankfurt - Hoechst	24,88	24,82	0,25	25,07	0,19
Dreieich	24,93	25,11	0,16	25,27	0,34
Kronberg	25,37	25,52	0,24	25,76	0,39
Frankfurt Mitte - Ost	24,86	25,31	0,01	25,32	0,46
Vorderer Odenwald	26,70	27,07	0,33	27,39	0,69
Ingelheim	27,52	27,57	0,75	28,32	0,80
Gross Gerau	25,42	26,06	0,18	26,24	0,82
Vogelsberg	31,39	31,13	1,09	32,22	0,83
Dillenburg	27,71	28,45	0,15	28,60	0,89
Nassau	29,33	29,07	1,29	30,36	1,03
Da-Land	24,62	25,35	0,38	25,73	1,11
Idstein	29,42	29,28	1,25	30,53	1,11
Frankfurt - Süd	24,12	25,49	0,22	25,71	1,59
Ried	25,53	27,02	0,14	27,16	1,63
Hochtaunus	25,95	26,82	0,93	27,75	1,80
Rodgau	24,42	25,95	0,34	26,29	1,87
Bergstraße	25,77	26,95	0,83	27,78	2,01
Diez	28,01	28,70	1,79	30,49	2,48
Bad Schwalbach	28,95	29,94	1,52	31,46	2,51
Herborn	27,95	29,30	1,58	30,87	2,92
Biedenkopf	29,28	31,70	1,04	32,74	3,46
Runkel	28,56	30,12	2,00	32,13	3,57
Odenwald	26,98	29,59	1,45	31,04	4,06
Bad Marienberg	26,35	30,42	1,25	31,67	5,32
Selters	27,37	32,23	0,91	33,15	5,78

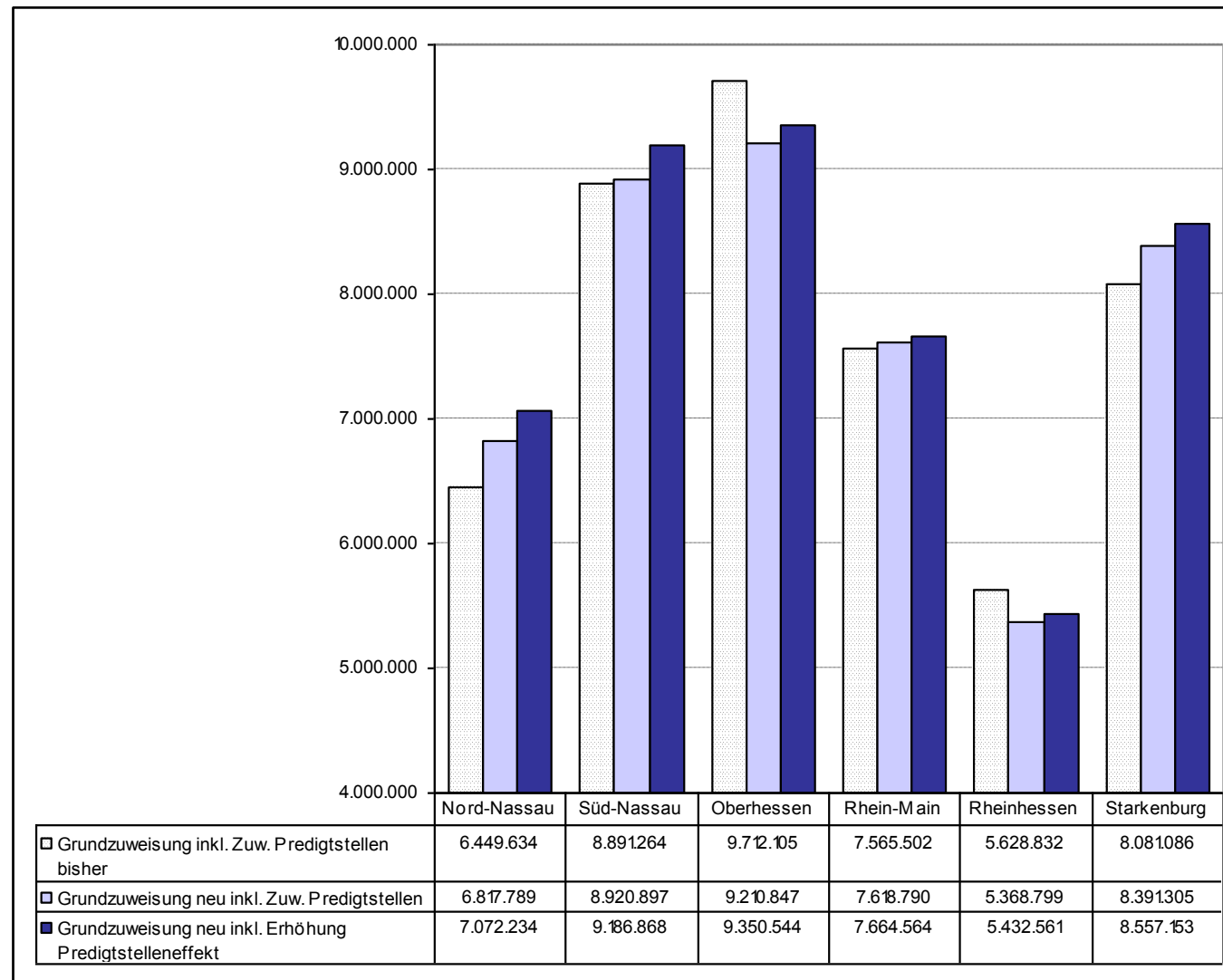
ANLAGE 4.2: Zuwachs/Verlust pro Gemeindeglied nach Dekanaten (Fortsetzung)



ANLAGE 4.3: Gegenüberstellung von Pro-Kopf-Abweichungen nach Dekanaten



ANLAGE 4.4: Vergleich von Zuweisungsberechnungen nach Propsteien



ANLAGE 5: Regelung und Vereinheitlichung der Pauschale für zusätzliche Predigtstellen

Folgende Argumente waren maßgeblich für die Empfehlung, die Predigtstellenpauschale beizubehalten und als einheitliche Zahlung unabhängig von der Gottesdiensthäufigkeit auszugestalten.

- i) Grundsätzliche **Beibehaltung** der Predigtstellen-Pauschale insbesondere wegen
- der größenunabhängig unterstützenden Wirkung für Zusammenschlüsse und
 - der partiellen Abmilderung der finanziellen Auswirkungen eines fusionsneutralen Grundzuweisungstarifs.
- ii) **Vereinheitlichung** der Pauschale und Ausgestaltung unabhängig von der Nutzungsintensität insbesondere
- zur Vereinfachung und
 - zur Nichtbeeinflussung von künftigen Nutzungskonzepten für die GD-Orte durch die laufende Finanzausweisung.
- iii) Festlegung auf einem Niveau von **4.000 EUR**
- zur Verdeutlichung des Pauschalcharakters,
 - zur Vermeidung von Mindereinnahmen bei bisherigen GD-Orten mit wöchentlichem GD und
 - zur Ausgestaltung in einer „fühlbaren“ Höhe vor allem für fusionierende sehr kleine Gemeinden.
- iv) Sämtliche Pauschalen für zusätzliche Predigtstellen werden **an die betreffenden Dekanate ausgezahlt**, damit die Dekanatssynoden steuernd in die Zukunftsplanung für die einzelnen Gottesdienstorte eingreifen könnten. **Die Mittel müssten zwar zwingend an die Kirchengemeinden ausgezahlt werden, den Schlüssel könnten aber die Dekanatsynoden festlegen.** Denkbar ist, dass die Dekanate auf diese Weise auch eine regionale Umverteilung steuern und Gemeinden mit großen Einnahmeeinbußen infolge einer neuen Grundzuweisung zumindest teilweise kompensieren. Es handelte sich um ein Volumen von **rund 1,9 Mio. EUR** (Größenordnung ähnlich wie heutiger Finanzausgleich). Dekanate, die in diese Finanzverteilung nicht eingreifen wollen, könnten die Mittel ohne eine Veränderung des Schlüssels an die Gemeinden weiterleiten.
- Dem möglichen Nachteil, dass die Einbeziehung der Dekanate die Ausgangsmotivation der Gemeinden z. B. zu Fusionen unmittelbar negativ berühren könnte, wenn deren Finanzen teilweise von Entscheidungen der Dekanatssynoden abhängen, steht die Chance gegenüber, dass die Dekanate ein sinnvolles **Steuerungsinstrument** an die Hand bekommen und die Koordination und Kooperation in der Region zum langfristigen Vorteil aller Beteiligten verbessert wird.
- v) **Möglichkeit einer Befristung:** Inwieweit eine solche Pauschale nach einigen Jahren (z. B. 5 Jahre) erneut zu überarbeiten wäre, um auf etwaige Hemmnisse der Pauschale für Strukturveränderungen zu reagieren, kann zunächst offen bleiben.
- vi) Finanzierung:
- Die unmittelbaren **Mehrkosten** bei den bestehenden GD-Orten betragen rund 0,9 Mio. EUR. Diese sollen durch eine entsprechende **Kürzung des Pro-Kopf-Betrags** (-25 Cent zzgl. Kürzung des Pro-Kopf-Betrags nach Pfarrstellen *im Durchschnitt* ebenfalls um 25 Cent) bei der Grundzuweisung refinanziert werden, die sich auf alle Gemeinden prozentual in gleicher Weise auswirken wird (entspricht rund -1,9 %¹).

¹ Durch die Anwendung des noch aus den 2012er Berechnungen stammenden Pro-Kopf-Faktors von 26,70 EUR ist diese Kürzung bereits „automatisch“ enthalten.

- Kommt es sukzessive zu einer wesentlichen Zunahme der zusätzlichen GD-Orte durch eine signifikante Zahl von Fusionen, entstünden hierdurch weitere Mehrkosten. Je hundert zusätzlicher GD-Orte (d.h. grundsätzlich je hundert Fusionen) entspräche dies 0,4 Mio. EUR, die ggf. befristet zusätzlich aufgebracht werden sollten, mittelfristig aber durch eine Anpassung des Grundzuweisungstarifs refinanziert werden sollten/müssten, sofern nicht andere Einsparungen gegenüberstehen (z. B. im Gebäudebereich).

Die rechnerischen Auswirkungen der geänderten Predigtstellenpauschale sind wie folgt (siehe auch Tabelle A5.1; zu den Auswirkungen für sämtliche Kirchengemeinden vgl. Anlage 3):

- Der unmittelbare Effekt liegt zwischen 0,00 und 2,00 EUR pro Gemeindeglied in der Aggregation nach Dekanaten. Die größten Auswirkungen konzentrieren sich infolge der Außenort-Strukturen in den **Propsteien Nord- und Süd-Nassau**.
- Einzelne Gemeinden profitieren je nach Häufigkeit der Gottesdienste in den Außenorten zum Teil sehr stark, erkennbar an ausgewählten Gemeinden laut Tabelle A.5.2; **Gemeinden, die ihre Außenorte bisher nur monatlich „bespielen“, haben den größten Einnahmezuwachs**. In manchen Fällen können sehr kleine Gemeinden hiermit ihre Einnahmeverluste deutlich verringern.
- Andererseits verzeichnen die Kleinstgemeinden in der Regel keinen Vorteil durch die Außenort-Regelung, da sie keine Außenorte besitzen. **Die „neue“ Außenort-Pauschale ist demnach kein systematisches Umverteilungsinstrument zugunsten kleiner Gemeinden, sondern eine gezielte Unterstützung bereits zusammen geschlossener oder sich zusammen schließender Gemeinden und eine gezielte Unterstützung für bestehende Gottesdienstorte als solche.**
- **Im Falle eines Gemeindezusammenschlusses** von beispielsweise zwei Gemeinden erhielte die neue Gemeinde für den „neuen“ Außenort / die „neue“ zusätzliche Predigtstelle 4.000 EUR. Für jede der beteiligten Gemeinden käme dies rechnerisch einer Zahlung von 2.000 EUR gleich, die zumindest bei den sehr kleinen Gemeinden eine **deutliche Milderung der finanziellen Verluste durch die neue Grundzuweisung** bedeutete.

Tabelle A5.1:

Zuweisungsveränderung pro Gemeindeglied bei Erhöhung der Predigtstellenzuweisung

Dekanat	Durchschn. Zuweisung je Gemeindeglied nach neuer Zuweisung in EUR	Abw. bei Anhebung Zuw. Predigtstellen pro Kopf in EUR
Da-Stadt	24,68	0,00
Offenbach	24,74	0,00
Frankfurt Mitte - Ost	25,32	0,01
Ruesselsheim	25,57	0,02
Giessen	25,17	0,04
Frankfurt - Nord	24,76	0,10
Wetterau	26,30	0,13
Ried	27,16	0,14
Alzey	27,63	0,14
Dillenburg	28,60	0,15
Mainz	25,28	0,15
Oppenheim	27,47	0,15
Dreieich	25,27	0,16
Gross Gerau	26,24	0,18
Frankfurt - Süd	25,71	0,22
Kronberg	25,76	0,24
Frankfurt - Hoechst	25,07	0,25
Worms-Wonnegau	26,46	0,26
Wiesbaden	25,38	0,27
Vorderer Odenwald	27,39	0,33
Rodgau	26,29	0,34
Da-Land	25,73	0,38
Gruenberg	29,22	0,44
Kirchberg	26,79	0,44
Hungen	28,06	0,46
Buedingen	27,89	0,51
Gladenbach	28,78	0,56
Woellstein	28,74	0,65
Alsfeld	32,13	0,67
Schotten	30,91	0,73
Ingelheim	28,32	0,75
Bergstraße	26,22	0,83
Nidda	29,68	0,90
Selters	33,15	0,91
Hochtaunus	27,75	0,93
Biedenkopf	29,61	1,04
Vogelsberg	32,22	1,09
Bad Marienberg	31,67	1,25
Idstein	30,53	1,25
Nassau	30,36	1,29
Sankt Goarshausen	33,24	1,37
Odenwald	31,04	1,45
Bad Schwalbach	31,46	1,52
Herborn	30,87	1,58
Weilburg	31,20	1,71
Diez	30,49	1,79
Runkel	32,13	2,00

Tabelle A5.2: Beispielrechnung für Gemeinden mit Predigtstellen in Außenorten

Gemeinde	Gemeindegliederanzahl	Anzahl Predigtstellen	Grundzuweisung inkl. Zuw. Predigtst. bisher in EUR	Grundzuweisung neu inkl. Zuw. Predigtst. in EUR	Veränderung durch Erhöhung der Pauschale für zusätzliche Predigtstellen auf jeweils 4.000 EUR	Grundzuweisung neu einschl. Erhöhung der Pauschale auf 4.000 EUR
Reinborn	325	1 monatl.	13.900	10.170	2.952	13.122
Hering-Hassenroth	899	1 wöchentl.	30.568	27.661	331	27.992
Oberdieten	980	2 wöchentl.	35.990	36.358	662	37.020
Steinbach/Odw.	1539	2 monatl.	42.845	46.263	5.904	52.167
Battenfeld	1562	1 wöchentl.	44.916	49.924	331	50.255
Neunkirchen	2064	1 wöchentl., 2 monatl.	56.302	64.707	7.808	72.515
Bad Marienberg	6073	3 wöchentl.	149.872	189.062	993	190.055

ANLAGE 6: Auswirkungen der Gemeindehauszuweisungsveränderung**ANLAGE 6.1: Auswirkungen der Gemeindehauszuweisungsveränderung nach Dekanaten**

(Datenbasis: Januar 2013)

Dekanat	Zuweisung bisher	Zuweisung neu nach Drucksache 05/13	Abw. in %	Zuweisung neu (Berücks. Sakralraum)	Abw. in %
Alsfeld	151.687	177.436	17,0%	166.717	9,9%
Alzey	147.129	141.935	-3,5%	133.361	-9,4%
Bad Marienberg	128.253	183.032	42,7%	186.193	45,2%
Bad Schwalbach	167.120	180.750	8,2%	173.990	4,1%
Bergstraße	361.098	418.220	15,8%	426.129	18,0%
Biedenkopf	140.160	143.704	2,5%	146.770	4,7%
Buedingen	131.628	176.381	34,0%	165.726	25,9%
Da-Land	253.163	285.114	12,6%	279.271	10,3%
Da-Stadt	309.295	276.302	-10,7%	292.637	-5,4%
Diez	95.791	136.408	42,4%	143.002	49,3%
Dillenburg	204.387	177.967	-12,9%	172.275	-15,7%
Dreieich	185.794	202.288	8,9%	215.897	16,2%
ERV Frankfurt	1.186.286	739.115	-37,7%	699.617	-41,0%
Giessen	284.277	321.705	13,2%	327.901	15,3%
Gladenbach	210.462	185.570	-11,8%	186.121	-11,6%
Gross Gerau	127.860	168.732	32,0%	158.539	24,0%
Gruenberg	126.749	137.424	8,4%	131.839	4,0%
Herborn	155.909	153.435	-1,6%	155.733	-0,1%
Hochtaunus	364.831	343.579	-5,8%	365.751	0,3%
Hungen	86.377	105.436	22,1%	99.067	14,7%
Idstein	127.954	147.063	14,9%	144.356	12,8%
Ingelheim	143.629	177.876	23,8%	167.130	16,4%
Kirchberg	117.808	135.365	14,9%	136.295	15,7%
Kronberg	415.207	369.538	-11,0%	389.394	-6,2%
Mainz	348.122	294.657	-15,4%	336.784	-3,3%
Nassau	113.270	105.876	-6,5%	104.220	-8,0%
Nidda	79.371	103.178	30,0%	103.180	30,0%
Odenwald	224.926	230.699	2,6%	237.701	5,7%
Offenbach	152.597	121.225	-20,6%	125.448	-17,8%
Oppenheim	157.387	130.893	-16,8%	127.318	-19,1%
Ried	177.190	210.861	19,0%	198.123	11,8%
Rodgau	244.207	272.999	11,8%	275.447	12,8%
Ruesselsheim	201.974	194.679	-3,6%	195.802	-3,1%
Runkel	176.860	173.569	-1,9%	185.756	5,0%
Sankt Goarshausen	62.787	89.340	42,3%	86.338	37,5%
Schotten	64.473	91.376	41,7%	85.856	33,2%
Selters	119.918	149.824	24,9%	152.555	27,2%
Vogelsberg	116.407	159.349	36,9%	149.723	28,6%
Vorderer Odenwald	315.204	351.046	11,4%	329.838	4,6%
Weilburg	92.596	117.637	27,0%	124.580	34,5%
Wetterau	422.848	470.998	11,4%	451.996	6,9%
Wiesbaden	601.385	481.003	-20,0%	514.667	-14,4%
Woellstein	86.345	102.778	19,0%	96.569	11,8%
Worms-Wonnegau	247.735	292.090	17,9%	282.845	14,2%
	9.628.455	9.628.455		9.628.455	

ANLAGE 6.2: Auswirkungen der Gemeindehauszuweisungsveränderung für Einzelgemeinden
 (Datenbasis: Januar 2013)

Dekanat	Gemeinde	Gemeindeglieder	Brandvers.wert	Gem.haus mit Sakralraum? 0 = nein, 1 = ja	Zuweisung bisher	Zuweisung neu nach Drucksache 5/13	Abw. in %	Zuweisung neu (Berücks. Sakralraum)	Abw. in %	
Alsfeld	Alsfeld	5.062	166.300	0	26.558	28.873	8,7%	27.129	2,2%	
	Altenburg	811	61.600	0	7.617	4.626	-39,3%	4.346	-42,9%	
	Appenrod	231	0	0	0	1.318	#DIV/0!	1.238	#DIV/0!	
	Arnshain	278	5.800	0	1.102	1.586	43,8%	1.490	35,2%	
	Atzenhain	629	0	0	0	3.588	#DIV/0!	3.371	#DIV/0!	
	Bernsburg	346	21.900	0	2.995	1.974	-34,1%	1.854	-38,1%	
	Bernsfeld	326	56.500	0	6.189	1.859	-70,0%	1.747	-71,8%	
	Billertshausen	1.014	14.500	0	3.365	5.784	71,9%	5.434	61,5%	
	Brauerschwend	877	13.800	0	3.233	5.002	54,7%	4.700	45,4%	
	Buessfeld	224	0	0	0	1.278	#DIV/0!	1.200	#DIV/0!	
	Burg-Gemeunden-Bleidenrod	795	0	0	0	4.535	#DIV/0!	4.261	#DIV/0!	
	Dannenrod	156	0	0	0	890	#DIV/0!	836	#DIV/0!	
	Deckenbach-Höingen	336	11.800	0	2.112	1.917	-9,3%	1.801	-14,7%	
	Ehringshausen Michealig.	521	0	0	958	2.972	210,4%	2.792	191,6%	
	Eifa	560	31.500	0	4.448	3.194	-28,2%	3.001	-32,5%	
	Elbenrod	337	35.100	0	4.102	1.922	-53,1%	1.806	-56,0%	
	Elpenrod	197	0	0	0	1.124	#DIV/0!	1.056	#DIV/0!	
	Erbenhausen	187	0	0	0	1.067	#DIV/0!	1.002	#DIV/0!	
	Ermenrod Martin-Luther	232	0	0	0	1.323	#DIV/0!	1.243	#DIV/0!	
	Eudorf	321	0	0	1.278	1.831	43,3%	1.720	34,6%	
	Grebenau	1.094	38.000	0	5.833	6.240	7,0%	5.863	0,5%	
	Gross-Felda	596	37.100	0	6.399	3.400	-46,9%	3.194	-50,1%	
	Haarhausen	124	0	0	0	707	#DIV/0!	665	#DIV/0!	
	Hainbach	137	0	0	0	781	#DIV/0!	734	#DIV/0!	
	Heidelberg	248	6.600	0	1.786	1.415	-20,8%	1.329	-25,6%	
	Helfershain	266	0	0	0	1.517	#DIV/0!	1.426	#DIV/0!	
	Hornberg	2.329	68.200	0	11.441	13.284	16,1%	12.482	9,1%	
	Hopfgarten	741	0	0	0	4.227	#DIV/0!	3.971	#DIV/0!	
	Kestrich	218	0	0	0	1.243	#DIV/0!	1.168	#DIV/0!	
	Kirtorf	1.002	14.500	0	4.598	5.715	24,3%	5.370	16,8%	
	Koeddingen	335	0	0	0	1.911	#DIV/0!	1.795	#DIV/0!	
	Lehrbach	214	28.200	0	4.404	1.221	-72,3%	1.147	-74,0%	
	Leusel	579	22.466	0	3.319	3.303	-0,5%	3.103	-6,5%	
	Maulbach	364	48.300	0	5.453	2.076	-61,9%	1.951	-64,2%	
	Nieder-Gemuenden	565	36.000	0	4.976	3.223	-35,2%	3.028	-39,1%	
	Nieder-Ofleiden	566	0	0	0	3.228	#DIV/0!	3.033	#DIV/0!	
	Nieder-Ohmen	1.687	24.900	0	6.895	9.622	39,6%	9.041	31,1%	
	Ober-Breidenbach	464	0	0	1.012	2.647	161,4%	2.487	145,6%	
	Ober-Gleen	413	0	0	0	2.356	#DIV/0!	2.213	#DIV/0!	
	Ober-Ofleiden-Gontershausen	542	23.700	0	3.370	3.092	-8,3%	2.905	-13,8%	
	Oberrod	358	0	0	0	2.042	#DIV/0!	1.919	#DIV/0!	
	Romrod	1.102	24.200	0	4.489	6.286	40,0%	5.906	31,6%	
	Ruelfenrod St. Martingem	66	0	0	0	376	#DIV/0!	354	#DIV/0!	
	Schadenbach	176	0	0	0	1.004	#DIV/0!	943	#DIV/0!	
	Schwabenrod u. Münch-Leus	284	0	0	0	1.620	#DIV/0!	1.522	#DIV/0!	
	Schwarz	528	28.600	0	4.099	3.012	-26,5%	2.830	-31,0%	
	Storndorf	663	0	0	0	3.782	#DIV/0!	3.553	#DIV/0!	
	Stumpertenrod	306	126.000	0	12.997	1.745	-86,6%	1.640	-87,4%	
	Udenhausen	243	25.200	0	2.947	1.386	-53,0%	1.302	-55,8%	
	Wahlen	401	7.900	0	1.544	2.287	48,1%	2.149	39,2%	
	Wettersaasen	144	0	0	0	821	#DIV/0!	772	#DIV/0!	
	Windhausen	200	18.130	0	2.168	1.141	-47,4%	1.072	-50,6%	
	Zeilbach Johannesgem.	161	0	0	0	918	#DIV/0!	863	#DIV/0!	
	Zell	552	0	0	0	3.149	#DIV/0!	2.958	#DIV/0!	
	Alsfeld Ergebnis		31.108	996.796	0	151.687	177.436	17,0%	166.717	9,9%
	Alzey	Albig	930	39.700	0	6.647	5.305	-20,2%	4.984	-25,0%
		Alzey	6.572	211.280	0	33.367	37.486	12,3%	35.221	5,6%
		Armsheim	1.169	53.200	0	7.846	6.668	-15,0%	6.265	-20,2%
Bechenheim		249	19.100	0	2.357	1.420	-39,7%	1.334	-43,4%	
Bechtolsheim		842	43.400	0	5.884	4.803	-18,4%	4.513	-23,3%	
Bernersheim v.d.H.		154	0	0	0	878	#DIV/0!	825	#DIV/0!	
Biebelnheim		302	28.600	0	3.394	1.723	-49,3%	1.619	-52,3%	
Bornheim		374	11.800	0	1.877	2.133	13,7%	2.004	6,8%	
Dautenheim		293	0	0	0	1.671	#DIV/0!	1.570	#DIV/0!	
Dintenheim		85	0	0	0	485	#DIV/0!	456	#DIV/0!	
Ensheim		234	0	0	0	1.335	#DIV/0!	1.254	#DIV/0!	
Eppelsheim		664	37.600	0	5.160	3.787	-26,6%	3.559	-31,0%	
Erbes-Buedesheim		510	21.600	0	3.102	2.909	-6,2%	2.733	-11,9%	
Esselborn		248	0	0	0	1.415	#DIV/0!	1.329	#DIV/0!	
Flomborn		498	11.000	0	2.447	2.841	16,1%	2.669	9,1%	
Flonheim Uffhofen		1.380	41.300	0	6.704	7.871	17,4%	7.396	10,3%	
Framersheim Jakobusgem.		934	33.400	0	5.536	5.327	-3,8%	5.006	-9,6%	
Freimersheim		367	42.100	0	4.848	2.093	-56,8%	1.967	-59,4%	
Gau-Heppenheim		300	20.600	0	2.602	1.711	-34,2%	1.608	-38,2%	
Gau-Koengernheim		214	6.100	0	1.010	1.221	20,9%	1.147	13,6%	
Gau-Odemheim		1.600	24.200	0	6.440	9.126	41,7%	8.575	33,2%	
Gundersheim		856	16.400	0	3.443	4.883	41,8%	4.588	33,2%	
Hangen-Weisheim		269	0	0	0	1.534	#DIV/0!	1.442	#DIV/0!	
Heimersheim		428	69.200	0	7.635	2.441	-68,0%	2.294	-70,0%	
Hochborn		204	0	0	0	1.164	#DIV/0!	1.093	#DIV/0!	
Kettenheim		181	22.070	0	2.520	1.032	-59,0%	970	-61,5%	
Lonsheim		288	0	0	0	1.643	#DIV/0!	1.543	#DIV/0!	
Nack		285	18.400	0	2.357	1.626	-31,0%	1.527	-35,2%	
Nieder-Wiesen		429	11.200	0	2.036	2.447	20,2%	2.299	12,9%	
Ober-Floersheim		586	28.120	0	3.889	3.342	-14,1%	3.141	-19,3%	
Offenheim		337	22.800	0	3.237	1.922	-40,6%	1.806	-44,2%	
Schornsheim		891	52.600	0	6.884	5.082	-26,2%	4.775	-30,6%	
Spiesheim		408	12.900	0	2.050	2.327	13,5%	2.187	6,7%	
Udenheim		543	35.000	0	4.485	3.097	-30,9%	2.910	-35,1%	
Wahlheim		322	34.300	0	3.994	1.837	-54,0%	1.726	-56,8%	
Weinheim		938	36.400	0	5.377	5.350	-0,5%	5.027	-6,5%	

ANLAGE 6.2: Auswirkungen der Gemeindehauszuweisungsveränderung für Einzelgemeinden
 (Datenbasis: Januar 2013)

Dekanat	Gemeinde	Gemeindeglieder	Brandvers.wert	Gem.haus mit Sakralraum? 0 = nein, 1 = ja	Zuweisung bisher	Zuweisung neu nach Drucksache 5/13	Abw. in %	Zuweisung neu (Berücks. Sakralraum)	Abw. in %
Alzey Ergebnis		24.884	1.004.370	0	147.129	141.935	-3,5%	133.361	-9,4%
Bad Marienberg	Alpenrod	1.468	35.500	0	6.301	8.373	32,9%	7.867	24,9%
	Altstadt	2.480	74.180	1	12.045	14.146	17,4%	19.937	65,5%
	Bad Marienberg	6.006	67.400	0	18.111	34.258	89,2%	32.188	77,7%
	Emmerichenhain	1.488	36.200	0	6.408	8.487	32,4%	7.975	24,4%
	Gemuenden (Westerwald)	1.690	39.000	0	7.070	9.640	36,3%	9.057	28,1%
	Hachenburg	1.796	49.560	0	8.313	10.244	23,2%	9.625	15,8%
	Kirburg	2.380	47.700	0	9.245	13.575	46,8%	12.755	38,0%
	Kroppach	2.826	29.900	1	10.922	16.119	47,6%	22.718	108,0%
	Liebenscheid	528	20.000	0	2.979	3.012	1,1%	2.830	-5,0%
	Neunkirchen	769	18.100	0	3.252	4.386	34,9%	4.121	26,7%
	Neunkirchen	2.090	19.900	0	5.952	11.921	100,3%	11.201	88,2%
	Rabenscheid	309	29.000	0	3.447	1.763	-48,9%	1.656	-52,0%
	Rennerod	1.807	29.298	0	6.338	10.307	62,6%	9.684	52,8%
	Unnau	1.924	59.120	0	9.499	10.974	15,5%	10.311	8,6%
	Westerburg	3.204	72.800	0	13.291	18.275	37,5%	17.171	29,2%
	Willmerod	1.324	25.900	0	5.080	7.552	48,7%	7.096	39,7%
Bad Marienberg Ergebnis		32.089	653.558	2	128.253	183.032	42,7%	186.193	45,2%
Bad Schwalbach	Aarbergen-Michelbach	853	0	0	0	4.865	#DIV/0!	4.571	#DIV/0!
	Adolfseck	124	0	0	0	707	#DIV/0!	665	#DIV/0!
	Bad Schwalbach	3.165	223.300	0	28.043	18.053	-35,6%	16.962	-39,5%
	Baerstadt	1.376	46.400	0	7.199	7.849	9,0%	7.374	2,4%
	Bleidenstadt	3.020	128.941	0	18.471	17.226	-6,7%	16.185	-12,4%
	Born	499	0	0	0	2.846	#DIV/0!	2.674	#DIV/0!
	Breithardt	771	32.100	0	4.635	4.398	-5,1%	4.132	-10,8%
	Dickschied	491	37.100	1	4.593	2.801	-39,0%	3.947	-14,1%
	Egenroth	429	44.100	0	5.164	2.447	-52,6%	2.299	-55,5%
	Geisenheim	2.262	192.000	0	23.478	12.902	-45,0%	12.123	-48,4%
	Hahn	2.652	62.900	0	11.262	15.127	34,3%	14.213	26,2%
	Hohenstein	226	12.970	0	1.709	1.289	-24,6%	1.211	-29,1%
	Holzhausen ueber Aar	607	0	0	0	3.462	#DIV/0!	3.253	#DIV/0!
	Kemel	1.014	32.300	0	5.119	5.784	13,0%	5.434	6,2%
	Kettenbach	1.161	0	0	3.103	6.622	113,4%	6.222	100,5%
	Laufenselden	893	42.400	0	5.883	5.094	-13,4%	4.786	-18,6%
	Neuhof	1.241	58.700	0	8.153	7.079	-13,2%	6.651	-18,4%
	Niederlilbach	673	15.200	0	2.783	3.839	37,9%	3.607	29,6%
	Niedermeilingen	263	15.781	0	2.057	1.500	-27,1%	1.409	-31,5%
	Oestrich-Winkel	2.547	0	0	0	14.528	#DIV/0!	13.650	#DIV/0!
	Orien	531	0	0	0	3.029	#DIV/0!	2.846	#DIV/0!
	Rueckershausen	396	0	0	0	2.259	#DIV/0!	2.122	#DIV/0!
	Ruedesheim am Rhein	1.818	74.970	0	10.858	10.370	-4,5%	9.743	-10,3%
	Schlangenbad	1.061	57.140	1	7.656	6.052	-20,9%	8.529	11,4%
	Springen	238	0	0	0	1.358	#DIV/0!	1.276	#DIV/0!
	Steckenroth	283	0	0	0	1.614	#DIV/0!	1.517	#DIV/0!
	Strinz-Margarethae	527	45.900	0	5.528	3.006	-45,6%	2.824	-48,9%
	Wehen	2.254	61.700	0	10.383	12.857	23,8%	12.080	16,3%
	Zorn	314	4.500	0	1.043	1.791	71,7%	1.683	61,3%
Bad Schwalbach Ergebnis		31.689	1.188.402	2	167.120	180.750	8,2%	173.990	4,1%
Bergstraße	Affolterbach	1.189	22.400	0	4.478	6.782	51,5%	6.372	42,3%
	Alsbach a.d. Bergstraße	2.239	85.500	0	12.699	12.771	0,6%	11.999	-5,5%
	Beedenkirchen	471	26.700	0	3.530	2.687	-23,9%	2.524	-28,5%
	Bensheim Michaelsgem.	3.754	129.520	0	19.930	21.412	7,4%	20.119	0,9%
	Bensheim Stephanusgem.	2.782	97.600	1	14.929	15.868	6,3%	22.364	49,8%
	Bensheim-Auerbach	3.861	113.265	0	18.533	22.023	18,8%	20.692	11,7%
	Bickenbach	2.279	28.950	0	7.205	12.999	80,4%	12.214	69,5%
	Birkenau	2.865	101.800	0	15.501	16.342	5,4%	15.354	-0,9%
	Einhausen	1.740	36.800	0	6.949	9.925	42,8%	9.325	34,2%
	Fuerth	2.832	86.400	0	13.921	16.153	16,0%	15.178	9,0%
	Gadernheim	1.080	33.200	0	5.333	6.160	15,5%	5.788	8,5%
	Gorxheimertal	880	77.200	1	9.286	5.019	-45,9%	7.074	-23,8%
	Gronau	1.161	89.800	1	11.064	6.622	-40,1%	9.333	-15,6%
	Haehlein	1.794	58.500	0	9.190	10.233	11,4%	9.615	4,6%
	Hammelbach	1.199	19.500	0	4.211	6.839	62,4%	6.426	52,6%
	Heppenheim Christuskirche	2.526	68.000	0	11.524	14.408	25,0%	13.538	17,5%
	Heppenheim Evang. Heilig-Ge	2.507	45.100	0	9.231	14.300	54,9%	13.436	45,5%
	Jugenheim a.d. Bergstr.	2.044	73.014	0	11.097	11.659	5,1%	10.954	-1,3%
	Lindenfels	1.000	57.500	0	7.575	5.704	-24,7%	5.359	-29,2%
	Lorsch	2.765	55.400	0	10.739	15.771	46,9%	14.818	38,0%
	Moerenbach	2.534	42.600	0	9.037	14.454	59,9%	13.580	50,3%
	Ober-Beerbach	985	53.100	0	7.112	5.618	-21,0%	5.279	-25,8%
	Reichenbach	2.605	46.700	0	9.576	14.859	55,2%	13.961	45,8%
	Reisen	1.428	16.400	0	4.343	8.145	87,5%	7.653	76,2%
	Rimbach	3.010	105.200	0	16.113	17.169	6,6%	16.132	0,1%
	Schlierbach/Odenwald Evang.	2.091	34.000	0	7.343	11.927	62,4%	11.206	52,6%
	Schoenberg-Wilmshausen	602	43.800	0	5.465	3.434	-37,2%	3.226	-41,0%
	Schwanheim	1.582	42.220	0	7.181	9.024	25,7%	8.478	18,1%
	Seeheim	3.630	97.800	0	16.568	20.705	25,0%	19.454	17,4%
	Viernheim-Auferst.Gem.	2.724	24.500	0	7.616	15.537	104,0%	14.599	91,7%
	Viernheim-Christuskigem.	4.019	180.300	1	25.438	22.924	-9,9%	32.309	27,0%
	Wald-Michelbach	3.538	123.400	1	18.914	20.180	6,7%	28.442	50,4%
	Zotzenbach	1.084	42.300	0	6.238	6.183	-0,9%	5.809	-6,9%
	Zwingenberg	2.522	85.400	0	13.230	14.385	8,7%	13.516	2,2%
Bergstraße Ergebnis		73.322	2.243.869	5	361.098	418.220	15,8%	426.129	18,0%
Biedenkopf	Allendorf-Eder	1.574	80.500	0	10.937	8.978	-17,9%	8.436	-22,9%
	Battenberg/Eder	1.739	58.200	0	9.055	9.919	9,5%	9.320	2,9%
	Battenfeld	1.528	74.500	0	10.258	8.716	-15,0%	8.189	-20,2%
	Berghofen	280	7.300	0	1.254	1.597	27,4%	1.501	19,7%
	Biedenkopf	3.274	109.400	0	17.031	18.675	9,7%	17.546	3,0%
	Breidenbach	1.712	49.200	0	8.117	9.765	20,3%	9.175	13,0%
	Breidenstein	1.140	56.700	1	7.763	6.502	-16,2%	9.164	18,1%
	Bromskirchen	1.713	42.000	1	7.409	9.771	31,9%	13.771	85,9%

ANLAGE 6.2: Auswirkungen der Gemeindehauszuweisungsveränderung für Einzelgemeinden
 (Datenbasis: Januar 2013)

Dekanat	Gemeinde	Gemeindeglieder	Brandvers.wert	Gem.haus mit Sakralraum? 0 = nein, 1 = ja	Zuweisung bisher	Zuweisung neu nach Drucksache 5/13	Abw. in %	Zuweisung neu (Berücks. Sakralraum)	Abw. in %
	Buchenau/Lahn	1.599	63.600	0	9.320	9.121	-2,1%	8.570	-8,0%
	Dexbach	478	0	0	0	2.726	#DIV/0!	2.562	#DIV/0!
	Dodenau	1.689	28.800	0	6.063	9.634	58,9%	9.052	49,3%
	Eckelshausen	1.531	135.700	1	16.293	8.733	-46,4%	12.308	-24,5%
	Eifa	267	0	0	0	1.523	#DIV/0!	1.431	#DIV/0!
	Frohnhausen	578	0	0	0	3.297	#DIV/0!	3.098	#DIV/0!
	Hatzfeld/Eder	1.213	19.300	0	4.218	6.919	64,0%	6.501	54,1%
	Holzhausen/Eder	345	38.000	0	4.402	1.968	-55,3%	1.849	-58,0%
	Laisa	450	20.300	0	2.859	2.567	-10,2%	2.412	-15,7%
	Oberdieten	964	48.529	0	6.622	5.499	-17,0%	5.166	-22,0%
	Wallau/Lahn	2.536	97.000	0	14.400	14.465	0,5%	13.591	-5,6%
	Wolzhausen	584	30.900	0	4.160	3.331	-19,9%	3.130	-24,8%
Biedenkopf Ergebnis		25.194	959.929	3	140.160	143.704	2,5%	146.770	4,7%
Buedingen	Altenstadt	1.577	40.200	0	6.972	8.995	29,0%	8.452	21,2%
	Altenstadt-Waldsiedlung	814	22.100	0	3.732	4.643	24,4%	4.362	16,9%
	Aulendiebach	555	0	0	0	3.166	#DIV/0!	2.974	#DIV/0!
	Bergheim	418	0	0	0	2.384	#DIV/0!	2.240	#DIV/0!
	Bindsachsen	586	0	0	0	3.342	#DIV/0!	3.141	#DIV/0!
	Bleichenbach	958	0	0	2.690	5.464	103,1%	5.134	90,8%
	Buedingen	4.377	59.200	0	14.192	24.966	75,9%	23.458	65,3%
	Buedingen-Peterskigem.	978	26.300	0	4.459	5.578	25,1%	5.241	17,5%
	Burgbracht	172	0	0	0	981	#DIV/0!	922	#DIV/0!
	Duedelsheim	1.614	28.000	0	5.841	9.206	57,6%	8.650	48,1%
	Eckartshausen	1.445	29.000	0	5.942	8.242	38,7%	7.744	30,3%
	Effolderbach	326	2.900	0	908	1.859	104,7%	1.747	92,3%
	Enzheim	100	0	0	0	570	#DIV/0!	536	#DIV/0!
	Gelnhaar	713	32.000	0	4.514	4.067	-9,9%	3.821	-15,4%
	Glauberg	813	20.000	0	3.523	4.637	31,6%	4.357	23,7%
	Hainchen	874	31.100	0	4.733	4.985	5,3%	4.684	-1,0%
	Heegheim	223	0	0	0	1.272	#DIV/0!	1.195	#DIV/0!
	Herrnhag	1.656	52.100	0	8.296	9.446	13,9%	8.875	7,0%
	Hitzkirchen	507	21.000	0	3.037	2.892	-4,8%	2.717	-10,5%
	Hoechst a. d. Nidda	634	25.400	0	3.713	3.616	-2,6%	3.398	-8,5%
	Kefenrod	707	0	0	0	4.033	#DIV/0!	3.789	#DIV/0!
	Langen-Bergheim	1.291	16.500	0	4.091	7.364	80,0%	6.919	69,1%
	Lindheim	934	15.300	0	3.291	5.327	61,9%	5.006	52,1%
	Oberau	592	35.800	0	4.658	3.377	-27,5%	3.173	-31,9%
	Ortenberg	1.090	26.000	0	4.643	6.217	33,9%	5.842	25,8%
	Rinderbuegen	633	38.900	0	5.041	3.611	-28,4%	3.392	-32,7%
	Rodenbach	467	16.096	0	2.478	2.664	7,5%	2.503	1,0%
	Rohrbach	495	35.000	0	4.393	2.823	-35,7%	2.653	-39,6%
	Rommelshausen	1.087	47.200	0	6.726	6.200	-7,8%	5.826	-13,4%
	Selters	587	0	0	2.115	3.348	58,3%	3.146	48,8%
	Stockheim	1.029	122.700	0	14.053	5.869	-58,2%	5.515	-60,8%
	Usenborn	386	0	0	0	2.202	#DIV/0!	2.069	#DIV/0!
	Wenings	1.350	25.200	0	5.061	7.700	52,1%	7.235	43,0%
	Wolferborn	935	7.500	0	2.525	5.333	111,2%	5.011	98,5%
Buedingen Ergebnis		30.923	775.496	0	131.628	176.381	34,0%	165.726	25,9%
Da-Land	Ernsthofen	1.254	39.000	0	6.892	7.153	3,8%	6.721	-2,5%
	Erzhausen	2.816	34.500	0	9.402	16.062	70,8%	15.092	60,5%
	Eschollbruecken	1.285	33.000	0	6.607	7.329	10,9%	6.887	4,2%
	Frankenhausen	389	0	0	0	2.219	#DIV/0!	2.085	#DIV/0!
	Graefenhausen-Schneppenh.	2.819	64.500	0	12.089	16.079	33,0%	15.108	25,0%
	Griesheim Luthergemeinde	4.745	80.300	0	16.974	27.065	59,5%	25.430	49,8%
	Griesheim Melanchthongem.	4.247	107.800	1	18.732	24.224	29,3%	34.141	82,3%
	Gundernhausen	1.413	64.200	0	10.396	8.060	-22,5%	7.573	-27,2%
	Hahn b. Pfungstadt	1.430	83.630	0	12.520	8.157	-34,9%	7.664	-38,8%
	Modau	1.392	29.600	0	6.439	7.940	23,3%	7.460	15,9%
	Nieder-Beerbach	915	14.400	0	3.619	5.219	44,2%	4.904	35,5%
	Nieder-Ramstadt	3.124	92.400	0	16.784	17.819	6,2%	16.742	-0,2%
	Nieder-Ramstadt Lazarus	270	0	0	0	1.540	#DIV/0!	1.447	#DIV/0!
	Ober-Ramstadt	4.231	280.900	0	37.617	24.133	-35,8%	22.675	-39,7%
	Pfungstadt	6.960	144.500	0	30.839	39.699	28,7%	37.301	21,0%
	Rohrbach	1.252	0	0	3.718	7.141	92,0%	6.710	80,4%
	Rossdorf	4.004	196.700	0	27.147	22.838	-15,9%	21.459	-21,0%
	Traisa	1.695	59.622	0	9.499	9.668	1,8%	9.084	-4,4%
	Weiterstadt	5.745	128.950	0	23.890	32.769	37,2%	30.789	28,9%
Da-Land Ergebnis		49.986	1.454.002	1	253.163	285.114	12,6%	279.271	10,3%
Da-Stadt	Da-Andreasmairie	1.563	95.800	1	12.423	8.915	-28,2%	12.565	1,1%
	Da-Arheilgen Auerst.	3.539	98.100	0	16.424	20.186	22,9%	18.967	15,5%
	Da-Arheilgen Kreuzkigem.	2.782	131.200	1	18.239	15.868	-13,0%	22.364	22,6%
	Da-Dekanatskirchenamt	0	0	0	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
	Da-Eberstadt Christuski.	4.029	84.920	0	16.402	22.981	40,1%	21.593	31,6%
	Da-Eberstadt Dreifaltigk.	2.513	53.330	0	10.880	14.334	31,7%	13.468	23,8%
	Da-Eberstadt-Sued	1.724	84.600	1	11.627	9.833	-15,4%	13.859	19,2%
	Da-Friedensgemeinde	1.926	107.400	0	15.201	10.986	-27,7%	10.322	-32,1%
	Da-Johannesgemeinde	2.754	122.411	0	17.319	15.709	-9,3%	14.760	-14,8%
	Da-Kranichstein Philippus	2.939	299.600	1	35.128	16.764	-52,3%	23.626	-32,7%
	Da-Martin-Luther Gemeinde	3.714	108.616	0	18.960	21.184	11,7%	19.904	5,0%
	Da-Matthaeusgemeinde	3.750	158.087	0	22.736	21.390	-5,9%	20.097	-11,6%
	Da-Michaelsgemeinde	1.954	79.700	0	12.252	11.145	-9,0%	10.472	-14,5%
	Da-Paul-Gerhardt-Gemeinde	1.438	45.000	0	7.382	8.202	11,1%	7.707	4,4%
	Da-Paulusgemeinde	3.051	223.900	0	28.424	17.403	-38,8%	16.351	-42,5%
	Da-Petrusgemeinde	2.350	74.900	0	12.565	13.404	6,7%	12.594	0,2%
	Da-Stadtkirchengemeinde	2.487	47.200	0	9.656	14.186	46,9%	13.329	38,0%
	Da-Suedostgemeinde	1.378	153.900	1	17.793	7.860	-55,8%	11.078	-37,7%
	Da-Thomasgemeinde	1.939	120.100	1	15.535	11.060	-28,8%	15.588	0,3%
	Malchen	358	0	0	0	2.042	#DIV/0!	1.919	#DIV/0!
	Wixhausen	2.253	54.900	0	10.348	12.851	24,2%	12.075	16,7%
Da-Stadt Ergebnis		48.441	2.143.664	6	309.295	276.302	-10,7%	292.637	-5,4%
Diez	Ackerbach-Rettert	613	0	0	0	3.496	#DIV/0!	3.285	#DIV/0!

ANLAGE 6.2: Auswirkungen der Gemeindehauszuweisungsveränderung für Einzelgemeinden
 (Datenbasis: Januar 2013)

Dekanat	Gemeinde	Gemeindeglieder	Brandvers.wert	Gem.haus mit Sakralraum? 0 = nein, 1 = ja	Zuweisung bisher	Zuweisung neu nach Drucksache 5/13	Abw. in %	Zuweisung neu (Berücks. Sakralraum)	Abw. in %
	Burgschwalbach	678	31.600	0	4.408	3.867	-12,3%	3.634	-17,6%
	Cramberg	515	0	0	0	2.938	#DIV/0!	2.760	#DIV/0!
	Diez Freieyndez Jakobusg.	2.588	23.868	0	9.545	14.762	54,7%	13.870	45,3%
	Diez St. Peter	2.855	82.500	1	13.580	16.285	19,9%	22.951	69,0%
	Diez Stiftskirchengem.	2.681	84.800	1	13.475	15.292	13,5%	21.552	59,9%
	Doernberg	712	0	0	3.238	4.061	25,4%	3.816	17,8%
	Doersdorf-Reckenroth	1.016	22.500	0	4.157	5.795	39,4%	5.445	31,0%
	Eppenrod	1.370	0	0	0	7.814	#DIV/0!	7.342	#DIV/0!
	Flacht	2.068	50.000	0	8.876	11.796	32,9%	11.083	24,9%
	Habenscheid	637	0	0	0	3.633	#DIV/0!	3.414	#DIV/0!
	Hahnstaetten	1.695	49.700	0	8.134	9.668	18,9%	9.084	11,7%
	Hirschberg	266	22.680	0	2.742	1.517	-44,7%	1.426	-48,0%
	Holzappel	1.264	63.600	0	8.680	7.210	-16,9%	6.774	-22,0%
	Klingelbach	2.765	37.680	0	8.993	15.771	75,4%	14.818	64,8%
	Langenscheid	631	0	0	0	3.599	#DIV/0!	3.382	#DIV/0!
	Oberneisen	1.102	62.600	0	8.272	6.286	-24,0%	5.906	-28,6%
	Schoenborn	459	0	0	1.691	2.618	54,8%	2.460	45,4%
Diez Ergebnis		23.915	531.528	2	95.791	136.408	42,4%	143.002	49,3%
Dillenburg	Allendorf	1.888	123.200	1	15.743	10.769	-31,6%	15.178	-3,6%
	Dillbrecht	1.554	167.000	0	19.420	8.864	-54,4%	8.328	-57,1%
	Dillenburg	3.927	142.900	0	21.578	22.399	3,8%	21.046	-2,5%
	Donsbach	987	44.100	0	6.230	5.630	-9,6%	5.290	-15,1%
	Eibach	620	0	0	0	3.536	#DIV/0!	3.323	#DIV/0!
	Eibelshausen	2.164	66.400	0	10.675	12.343	15,6%	11.598	8,6%
	Eiershausen	584	0	0	0	3.331	#DIV/0!	3.130	#DIV/0!
	Ewersbach	3.699	172.440	0	24.053	21.099	-12,3%	19.824	-17,6%
	Frohnhausen	2.059	66.000	0	10.435	11.744	12,6%	11.035	5,8%
	Haiger	2.895	153.100	0	20.612	16.513	-19,9%	15.515	-24,7%
	Hirzenhain	1.378	59.800	0	8.523	7.860	-7,8%	7.385	-13,4%
	Langenaubach	1.684	55.800	0	8.714	9.605	10,2%	9.025	3,6%
	Manderbach	1.379	81.400	0	10.653	7.866	-26,2%	7.390	-30,6%
	Nanzenbach	817	58.300	0	7.304	4.660	-36,2%	4.379	-40,1%
	Niederscheid	1.219	78.970	0	10.108	6.953	-31,2%	6.533	-35,4%
	Oberrossbach	1.158	87.500	0	10.832	6.605	-39,0%	6.206	-42,7%
	Oberscheid	1.381	51.200	0	7.682	7.877	2,5%	7.401	-3,7%
	Sechshelden	922	52.200	0	6.903	5.259	-23,8%	4.941	-28,4%
	Wissenbach	886	32.800	0	4.924	5.054	2,6%	4.748	-3,6%
Dillenburg Ergebnis		31.201	1.493.110	1	204.387	177.967	-12,9%	172.275	-15,7%
Dreieich	Buchschlag-Sprendlingen	2.399	29.300	1	15.248	13.684	-10,3%	19.285	26,5%
	Dreieich Christuskirche	2.849	56.136	0	10.972	16.250	48,1%	15.269	39,2%
	Dreieichenhain Burgkirche	3.173	70.700	0	13.025	18.098	38,9%	17.005	30,6%
	Egelsbach	3.832	59.940	0	13.224	21.857	65,3%	20.537	55,3%
	Goetzenhain	1.809	69.950	0	10.346	10.318	-0,3%	9.695	-6,3%
	Gravenbruch	1.251	89.300	0	11.187	7.136	-36,2%	6.704	-40,1%
	Langen-Gesamtgemeinde	0	0	0	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
	Langen-Johannesgem.	1.727	60.700	1	9.278	9.851	6,2%	13.883	49,6%
	Langen-Martin-Luther-Gem.	2.406	64.970	0	10.996	13.724	24,8%	12.894	17,3%
	Langen-Petrusgem.	2.140	158.780	1	19.729	12.206	-38,1%	17.203	-12,8%
	Langen-StadtKirchengem.	3.495	74.846	0	14.049	19.935	41,9%	18.731	33,3%
	Neu-Isenburg Buchenbusch	1.635	51.520	0	8.198	9.326	13,8%	8.762	6,9%
	Neu-Isenburg Ev.ref. Gem.	2.105	95.141	0	13.843	12.007	-13,3%	11.281	-18,5%
	Neu-Isenburg Johannesgem.	3.373	127.275	1	18.981	19.239	1,4%	27.115	42,9%
	Offenthal	1.901	43.200	0	7.887	10.843	37,5%	10.188	29,2%
	Sprendlingen-Erasmus-Albe	1.370	50.600	0	8.830	7.814	-11,5%	7.342	-16,8%
Dreieich Ergebnis		35.465	1.102.358	4	185.794	202.288	8,9%	215.897	16,2%
ERV Frankfurt	Frankfurt/M. Ev.Regionalverf.	129.581	9.529.474	0	1.186.286	739.115	-37,7%	699.617	-41,0%
Frankfurt - Hoechst	Frankfurt am Main - Nied	3.292	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Apostel KiGem.	0	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Christuskirche	0	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Cyriakus KiGem.	3.472	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Dankeskirche	2.324	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Griesheim	3.294	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Höchst am Main	2.038	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Martinus	2.038	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Regenbogen	2.681	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Sindlingen	1.844	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Untereiederbach	2.961	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Zeilsheim (Alt bis 31.	0	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Zeilsheim (Neu ab 1.	2.563	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
Frankfurt - Hoechst Ergebnis		26.507	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
Frankfurt - Nord	Frankfurt Am Bügel KiGem.	857	0	1	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Andreas KiGem.	2.453	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Auferst. KiGem.	1.841	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Bethanien KiGem	1.342	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Bethlehem KiGem	3.191	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Cantate Domino	1.434	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Dietrich Bonhoe	1.101	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Dornbusch KiGem	2.966	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Emmaus KiGem.	2.974	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Festeburg KiGem	1.084	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Harheim	1.019	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Hausen	2.013	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Kreuz	1.980	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Michaelis	945	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Miriam	2.371	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Nazareth	2.151	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Nieder - Erlenb	1.520	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Nieder - Eschba	2.007	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Niederursel	1.648	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt Riedberg	1.162	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Frankfurt St. Thomas	2.745	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!

ANLAGE 6.2: Auswirkungen der Gemeindehauszuweisungsveränderung für Einzelgemeinden
(Datenbasis: Januar 2013)

Dekanat	Gemeinde	Gemeindeglieder	Brandvers.wert	Gem.haus mit Sakralraum? 0 = nein, 1 = ja	Zuweisung bisher	Zuweisung neu nach Drucksache 5/13	Abw. in %	Zuweisung neu (Berücks. Sakralraum)	Abw. in %
	Frankfurt Wichern	1.066	0	1	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
Frankfurt - Nord Ergebnis		39.870	0	2	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
Frankfurt - Süd	Frankfurt Bockenheim KiGe	4.686	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
	Frankfurt Dreifaltigkeits	1.386	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
	Frankfurt Dreikoenig KiGe	6.244	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
	Frankfurt Erlöser KiGem.	2.625	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
	Frankfurt Frieden und Versöhr	3.136	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
	Frankfurt Hoffnungsgemein	3.522	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
	Frankfurt Maria Magdalena	5.382	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
	Frankfurt Paul - Gerhardt	4.149	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
	Frankfurt Versöhnungsgem.	0	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
Frankfurt - Süd Ergebnis		31.130	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
Frankfurt Mitte - Ost	Frankfurt Christus-Immanu	169	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
	Frankfurt Fechenheim	2.759	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
	Frankfurt Gehörlosengemei	89	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
	Frankfurt Gemeinde Bornhe	5.326	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
	Frankfurt Gethsemane	1.673	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
	Frankfurt Luther	2.867	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
	Frankfurt Marien	2.348	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
	Frankfurt Philippus	1.258	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
	Frankfurt St. Katharinen	2.851	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
	Frankfurt St. Nicolai	5.091	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
	Frankfurt St. Pauls	1.192	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
	Frankfurt St. Peters	4.403	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
	Frankfurt Wartburg	2.048	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
Frankfurt Mitte - Ost Ergebnis		32.074	0	0	0	0	#DIV/0!		#DIV/0!
Giessen	Albach	658	10.000	0	2.242	3.753	67,4%	3.526	57,3%
	Allendorf	1.016	46.200	0	6.492	5.795	-10,7%	5.445	-16,1%
	Bieber	998	27.500	1	4.615	5.692	23,3%	8.023	73,8%
	Dekanat Kitas Stadt Gießen	0	0	0	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
	Dekanat Kitas Umland Gießen	0	0	0	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
	Fellingshausen	1.073	47.700	0	6.749	6.120	-9,3%	5.751	-14,8%
	Frankenbach	538	10.000	0	2.013	3.069	52,5%	2.883	43,3%
	Garbenteich	1.393	50.000	0	7.586	7.946	4,7%	7.466	-1,6%
	Gießen-Andreasmogemeinde	1.296	61.500	1	8.534	7.392	-13,4%	10.418	22,1%
	Gießen-Gesamtgemeinde	0	0	0	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
	Gießen-Johanneseogemeinde	1.427	46.100	0	9.980	8.139	-18,4%	7.648	-23,4%
	Gießen-Kleinlinden	2.267	47.300	0	8.990	12.931	43,8%	12.150	35,1%
	Gießen-Lukasogemeinde	2.620	33.000	1	11.467	14.944	30,3%	21.062	83,7%
	Gießen-Luthergemeinde	2.122	41.400	0	8.132	12.104	48,8%	11.372	39,9%
	Gießen-Pankratiusogemeinde	2.647	45.000	0	9.489	15.098	59,1%	14.186	49,5%
	Gießen-Paulusogemeinde	2.199	0	0	7.185	12.543	74,6%	11.785	64,0%
	Gießen-Petrusogemeinde	2.537	121.000	0	16.766	14.471	-13,7%	13.597	-18,9%
	Gießen-Stephanusogemeinde	2.921	82.500	1	13.707	16.661	21,6%	23.482	71,3%
	Gießen-Thomasogemeinde	1.730	109.600	1	14.101	9.868	-30,0%	13.907	-1,4%
	Gießen-Wichernogemeinde	1.794	62.500	0	9.584	10.233	6,8%	9.615	0,3%
	Gießen-Wieseck Michaelsog.	4.195	58.600	0	13.785	23.928	73,6%	22.482	63,1%
	Großen-Linden	3.093	84.300	0	14.212	17.642	24,1%	16.576	16,6%
	Hausen	1.185	29.100	0	5.130	6.759	31,8%	6.351	23,8%
	Heuchelheim	2.748	51.300	0	10.302	15.674	52,1%	14.727	43,0%
	Kinzenbach	1.130	54.200	0	7.498	6.445	-14,0%	6.056	-19,2%
	Koenigsberg	463	19.300	0	2.786	2.641	-5,2%	2.481	-10,9%
	Krumbach	495	30.300	0	3.930	2.823	-28,2%	2.653	-32,5%
	Langgoens	3.462	108.200	0	17.272	19.747	14,3%	18.554	7,4%
	Leihgestern	2.811	173.000	0	22.412	16.034	-28,5%	15.065	-32,8%
	Rodheim-Vetzberg	2.480	118.800	0	16.440	14.146	-14,0%	13.291	-19,2%
	Steinbach	1.638	68.300	0	9.857	9.343	-5,2%	8.779	-10,9%
	Watzemborn-Steinberg	3.465	65.000	0	13.022	19.764	51,8%	18.570	42,6%
Giessen Ergebnis		56.401	1.701.700	5	284.277	321.705	13,2%	327.901	15,3%
Gladenbach	Bad Endbach	1.153	85.060	0	10.582	6.577	-37,9%	6.179	-41,6%
	Bischoffen	680	44.900	1	5.722	3.879	-32,2%	5.466	-4,5%
	Bottenhorn	1.128	43.990	0	6.488	6.434	-0,8%	6.045	-6,8%
	Damshausen	178	0	0	0	1.015	#DIV/0!	954	#DIV/0!
	Dautphe	2.595	113.000	1	16.089	14.802	-8,0%	20.861	29,7%
	Diedenshausen	110	0	0	0	627	#DIV/0!	590	#DIV/0!
	Erdhausen	770	19.400	0	3.382	4.392	29,9%	4.127	22,0%
	Friedensdorf	1.347	64.680	0	8.945	7.683	-14,1%	7.219	-19,3%
	Gladenbach	2.920	40.000	0	9.518	16.655	75,0%	15.649	64,4%
	Goennern	874	50.400	0	6.634	4.985	-24,9%	4.684	-29,4%
	Guentherod	590	50.200	0	6.882	3.365	-51,1%	3.162	-54,1%
	Hartenrod	1.673	52.000	0	8.318	9.543	14,7%	8.966	7,8%
	Hermannstein	1.725	48.200	0	8.043	9.839	22,3%	9.245	14,9%
	Herzhhausen	417	71.050	0	7.796	2.379	-69,5%	2.235	-71,3%
	Holzhausen am Huenstein	1.347	116.800	0	14.079	7.683	-45,4%	7.219	-48,7%
	Lixfeld	1.453	53.300	0	8.026	8.288	3,3%	7.787	-3,0%
	Mornshausen a.S.	1.200	28.400	0	5.090	6.845	34,5%	6.431	26,4%
	Naunheim	2.158	101.100	0	14.082	12.309	-12,6%	11.565	-17,9%
	Niederweidbach	1.114	75.300	1	9.546	6.354	-33,4%	8.955	-6,2%
	Obereseihhausen	1.768	47.000	0	8.007	10.084	25,9%	9.475	18,3%
	Oberhoerlen	739	100.900	0	11.352	4.215	-62,9%	3.961	-65,1%
	Roth	460	43.100	0	5.125	2.624	-48,8%	2.465	-51,9%
	Runzhhausen	667	50.043	0	6.204	3.804	-38,7%	3.575	-42,4%
	Simmersbach	777	0	0	0	4.432	#DIV/0!	4.164	#DIV/0!
	Waldgirmes	2.032	50.800	0	8.886	11.590	30,4%	10.890	22,6%
	Weidenhausen	1.750	73.500	0	10.583	9.982	-5,7%	9.379	-11,4%
	Wilsbach	338	44.400	0	5.020	1.928	-61,6%	1.811	-63,9%
	Wommelshausen	571	50.500	0	6.066	3.257	-46,3%	3.060	-49,5%
	Gladenbach Ergebnis		32.534	1.518.023	3	210.462	185.570	-11,8%	186.121
Gross Gerau	Berkach	393	0	0	0	2.242	#DIV/0!	2.106	#DIV/0!
	Buettelborn	2.329	42.000	0	8.586	13.284	54,7%	12.482	45,4%
	Dornheim	1.976	76.600	0	11.320	11.271	-0,4%	10.590	-6,5%

ANLAGE 6.2: Auswirkungen der Gemeindehauszuweisungsveränderung für Einzelgemeinden
 (Datenbasis: Januar 2013)

Dekanat	Gemeinde	Gemeindeglieder	Brandvers.wert	Gem.haus mit Sakralraum? 0 = nein, 1 = ja	Zuweisung bisher	Zuweisung neu nach Drucksache 5/13	Abw. in %	Zuweisung neu (Berücks. Sakralraum)	Abw. in %
	Geinsheim	1.719	33.500	0	6.584	9.805	48,9%	9.213	39,9%
	Gross-Gerau-Stadtkircheng	2.295	81.400	0	12.402	13.090	5,5%	12.300	-0,8%
	Gross-Gerau-Sued	1.229	60.300	0	8.288	7.010	-15,4%	6.587	-20,5%
	Gross-Gerau-Versoehnungsg	949	1.282	0	1.939	5.413	179,2%	5.086	162,3%
	Klein-Gerau	1.324	0	0	0	7.552	#DIV/0!	7.096	#DIV/0!
	Moerfelden	3.895	167.950	0	23.985	22.217	-7,4%	20.874	-13,0%
	Nauheim	3.103	61.600	0	11.995	17.699	47,6%	16.630	38,6%
	Trebur	3.106	77.500	0	13.567	17.716	30,6%	16.646	22,7%
	Walldorf	4.372	76.300	0	15.867	24.937	57,2%	23.431	47,7%
	Wallerstaedten	1.301	48.200	0	7.233	7.421	2,6%	6.972	-3,6%
	Worfelden	1.591	31.000	0	6.093	9.075	48,9%	8.527	39,9%
Gross Gerau Ergebnis		29.582	757.632	0	127.860	168.732	32,0%	158.539	24,0%
Gruenberg	Beltershain	425	10.000	0	1.797	2.424	34,9%	2.278	26,8%
	Ettingshausen	1.004	19.380	0	3.827	5.727	49,6%	5.381	40,6%
	Flensungen	595	24.800	0	3.580	3.394	-5,2%	3.189	-10,9%
	Freiensee	566	26.500	0	3.692	3.228	-12,5%	3.033	-17,8%
	Geilshausen	578	0	0	0	3.297	#DIV/0!	3.098	#DIV/0!
	Gross-Eichen	666	45.300	0	5.735	3.799	-33,8%	3.569	-37,8%
	Gruenberg	3.198	134.900	0	19.398	18.241	-6,0%	17.139	-11,6%
	Harbach	487	0	0	0	2.778	#DIV/0!	2.610	#DIV/0!
	Hattenrod	407	38.200	0	4.541	2.321	-48,9%	2.181	-52,0%
	Illdorf	140	0	0	0	799	#DIV/0!	750	#DIV/0!
	Lardenbach	475	22.000	0	3.075	2.709	-11,9%	2.546	-17,2%
	Laubach	2.221	26.000	0	6.803	12.668	86,2%	11.903	75,0%
	Lauter	546	19.400	0	2.954	3.114	5,4%	2.926	-0,9%
	Londorf	2.569	78.100	0	12.601	14.653	16,3%	13.768	9,3%
	Lumda	466	34.500	0	4.289	-2.658	-38,0%	2.497	-41,8%
	Merlau	706	72.600	0	8.501	4.027	-52,6%	3.784	-55,5%
	Muenster	472	11.000	0	1.985	2.692	35,6%	2.530	27,4%
	Ober-Bessingen	364	29.000	0	3.552	2.076	-41,6%	1.951	-45,1%
	Ober-Ohmen	512	30.500	0	3.983	2.920	-26,7%	2.744	-31,1%
	Odenhausen	310	0	0	0	1.768	#DIV/0!	1.661	#DIV/0!
	Odenhausen Kirchspiel	0	0	0	0	0	-100,0%	0	-100,0%
	Queckborn	870	23.000	0	3.928	4.962	26,3%	4.663	18,7%
	Roethges	252	15.000	0	1.959	1.437	-26,6%	1.351	-31,1%
	Rueddingshausen	692	51.900	0	6.435	3.947	-38,7%	3.709	-42,4%
	Ruppertenrod	612	0	0	0	3.491	#DIV/0!	3.280	#DIV/0!
	Ruppertsburg	590	23.300	0	3.422	3.365	-1,7%	3.162	-7,6%
	Sellinrod	797	40.400	1	5.502	4.546	-17,4%	6.407	16,4%
	Stangenrod-Lehnheim	960	0	0	0	5.476	#DIV/0!	5.145	#DIV/0!
	Stockhausen	217	19.100	1	2.296	1.238	-46,1%	1.744	-24,0%
	Unter-Seibertenrod	174	0	0	0	992	#DIV/0!	933	#DIV/0!
	Weickartshain	416	20.400	0	2.804	2.373	-15,4%	2.229	-20,5%
	Weitershain	408	0	0	0	2.327	#DIV/0!	2.187	#DIV/0!
	Wetterfeld	595	0	0	3.028	3.394	12,1%	3.189	5,3%
	Wirberg	803	43.300	0	5.799	4.580	-21,0%	4.304	-25,8%
Gruenberg Ergebnis		24.093	858.580	2	126.749	137.424	8,4%	131.839	4,0%
Herborn	Ambachtal	1.789	80.880	0	11.385	10.204	-10,4%	9.588	-15,8%
	Bailersbach	1.084	27.800	0	4.809	6.183	28,6%	5.809	20,8%
	Beilstein-Rodenroth	1.370	34.400	0	6.006	7.814	30,1%	7.342	22,3%
	Bicken	1.124	23.950	0	4.506	6.411	42,3%	6.024	33,7%
	Breitscheid	1.606	81.100	0	11.057	9.160	-17,2%	8.607	-22,2%
	Driedorf	2.853	109.300	1	17.137	16.273	-5,0%	22.935	33,8%
	Fleisbach	1.143	35.700	0	5.700	6.520	14,4%	6.126	7,5%
	Herborn	3.872	206.900	0	29.397	22.085	-24,9%	20.751	-29,4%
	Herbornseelbach	2.337	50.700	0	9.458	13.330	40,9%	12.525	32,4%
	Hoerbach	1.217	64.900	0	8.718	6.942	-20,4%	6.522	-25,2%
	Merkenbach	986	39.000	0	5.725	5.624	-1,8%	5.284	-7,7%
	Nenderoth	1.464	43.620	1	8.100	8.350	3,1%	11.769	45,3%
	Offenbach	864	36.950	0	5.290	4.928	-6,8%	4.630	-12,5%
	Schoenbach-Roth	1.480	91.540	0	11.845	8.442	-28,7%	7.932	-33,0%
	Siegbach	1.927	57.900	0	9.385	10.991	17,1%	10.327	10,0%
	Sinn	1.784	40.430	0	7.390	10.176	37,7%	9.561	29,4%
Herborn Ergebnis		26.900	1.025.070	2	155.909	153.435	-1,6%	155.733	-0,1%
Hochtaunus	Anspach	3.810	123.900	0	19.483	21.732	11,5%	20.419	4,8%
	Arnoldshain	1.793	80.900	0	11.865	10.227	-13,8%	9.609	-19,0%
	Bad Homburg Christusk.	985	105.136	1	12.239	5.618	-54,1%	7.918	-35,3%
	Bad Homburg Erboeserk.	2.336	483.921	0	52.135	13.324	-74,4%	12.519	-76,0%
	Bad Homburg Gedaechnisk.	4.602	146.997	0	24.933	26.249	5,3%	24.664	-1,1%
	Bad Homburg Gonzenheim	2.519	65.000	0	11.215	14.368	28,1%	13.500	20,4%
	Burgholzhausen	1.195	53.900	0	8.621	6.816	-20,9%	6.404	-25,7%
	Dornholzhhausen/Ts.	1.592	40.200	0	8.036	9.081	13,0%	8.532	6,2%
	Emmershausen	300	0	0	0	1.711	#DIV/0!	1.608	#DIV/0!
	Eschbach	1.467	27.500	0	5.511	8.368	51,8%	7.862	42,7%
	Friedrichsdorf	2.922	89.700	0	14.791	16.667	12,7%	15.660	5,9%
	Gemuenden	275	0	0	0	1.569	#DIV/0!	1.474	#DIV/0!
	Graevenwiesbach	2.776	43.800	0	9.617	15.834	64,6%	14.877	54,7%
	Hausen-Arnsbach	882	54.700	0	7.073	5.031	-28,9%	4.727	-33,2%
	Koepfern	2.238	29.741	0	7.204	12.765	77,2%	11.994	66,5%
	Merzhhausen - Lauken	1.006	85.500	0	10.344	5.738	-44,5%	5.391	-47,9%
	Ober-Eschbach	3.056	176.540	1	23.229	17.431	-25,0%	24.567	5,8%
	Oberstedten	2.126	87.266	0	13.366	12.126	-9,3%	11.394	-14,8%
	Oberusel Auferstehungski	1.880	68.370	1	10.326	10.723	3,8%	15.113	46,4%
	Oberusel Christuskirchen	1.699	61.300	0	9.284	9.691	4,4%	9.105	-1,9%
	Oberusel Heilig-Geist-Ki	2.481	74.220	1	12.050	14.151	17,4%	19.945	65,5%
	Oberusel Kreuzkirchengem	1.615	87.920	1	11.746	9.212	-21,6%	12.983	10,5%
	Oberusel Versoehnungsgem	2.461	112.500	1	15.783	14.037	-11,1%	19.784	25,3%
	Rod am Berg	1.110	0	0	0	6.331	#DIV/0!	5.949	#DIV/0!
	Rod an der Weil	752	27.800	0	5.524	4.289	-22,4%	4.030	-27,0%
	Seulberg	1.836	53.300	0	9.551	10.472	9,7%	9.840	3,0%
	Steinbach St. Georgsgem.	2.616	118.867	0	16.707	14.921	-10,7%	14.020	-16,1%

ANLAGE 6.2: Auswirkungen der Gemeindehauszuweisungsveränderung für Einzelgemeinden
 (Datenbasis: Januar 2013)

Dekanat	Gemeinde	Gemeindeglieder	Brandvers.wert	Gem.haus mit Sakralraum? 0 = nein, 1 = ja	Zuweisung bisher	Zuweisung neu nach Drucksache 5/13	Abw. in %	Zuweisung neu (Berücks. Sakralraum)	Abw. in %
	Usingen	2.781	56.610	0	10.889	15.863	45,7%	14.904	36,9%
	Wehrheim	3.542	91.500	1	15.779	20.203	28,0%	28.474	80,5%
	Weilnaun	1.000	38.500	0	5.703	5.704	0,0%	5.359	-6,0%
	Westerfeld	583	7.240	0	1.827	3.325	82,0%	3.124	71,0%
Hochtaunus Ergebnis		60.236	2.492.828	7	364.831	343.579	-5,8%	365.751	0,3%
Hungen	Bellersheim	688	18.200	0	3.107	3.924	26,3%	3.687	18,7%
	Bettenhausen	308	13.800	0	1.948	1.757	-9,8%	1.651	-15,3%
	Birklar	417	13.500	0	2.126	2.379	11,9%	2.235	5,1%
	Dorf-Guell	644	43.500	0	5.515	3.673	-33,4%	3.451	-37,4%
	Eberstadt/Kloster Arnsbg.	543	13.400	0	2.357	3.097	31,4%	2.910	-23,5%
	Grueningen	844	17.200	0	3.306	4.814	45,6%	4.523	36,8%
	Holzheim	1.368	25.600	0	5.135	7.803	52,0%	7.332	42,8%
	Hungen	2.237	43.000	0	8.509	12.760	50,0%	11.989	40,9%
	Langd	501	0	0	0	2.858	#DIV/0!	2.685	#DIV/0!
	Langsdorf	854	58.700	0	7.414	4.871	-34,3%	4.577	-38,3%
	Lich Marienstiftsgemeinde	4.044	88.600	0	16.452	23.067	40,2%	21.673	31,7%
	Muschenheim	619	20.000	0	3.153	3.531	12,0%	3.317	5,2%
	Nieder-Bessingen	370	13.500	0	2.037	2.110	3,6%	1.983	-2,6%
	Nonnenroth	490	18.000	0	2.709	2.795	3,2%	2.626	-3,1%
	Obbornhofen	572	18.000	0	2.866	3.263	13,8%	3.066	7,0%
	Rodheim	756	0	0	2.284	4.312	88,8%	4.052	77,4%
	Trais-Horloff	1.521	35.700	0	8.855	8.676	-2,0%	8.152	-7,9%
	Villingen	1.022	39.500	0	5.843	5.829	-0,2%	5.477	-6,3%
	Wohnbach	687	14.700	0	2.760	3.919	42,0%	3.682	33,4%
Hungen Ergebnis		18.485	494.900	0	86.377	105.436	22,1%	99.067	14,7%
Idstein	Bad Camberg Niederselters	3.713	60.945	0	13.096	21.179	61,7%	19.899	52,0%
	Bechtheim	396	38.100	0	4.510	2.259	-49,9%	2.122	-52,9%
	Bernbach	604	14.080	0	2.541	3.445	35,6%	3.237	27,4%
	Beuerbach	557	0	0	0	3.177	#DIV/0!	2.985	#DIV/0!
	Dasbach	148	0	0	0	844	#DIV/0!	793	#DIV/0!
	Esch	525	31.800	0	4.135	2.995	-27,6%	2.814	-32,0%
	Eschenhahn	242	39.000	0	4.304	1.380	-67,9%	1.297	-69,9%
	Glashütten-Oberrod Lukasgen	2.009	36.000	0	7.384	11.459	55,2%	10.767	45,8%
	Goersroth	952	52.600	0	7.000	5.430	-22,4%	5.102	-27,1%
	Heftrich	652	26.100	1	3.817	3.719	-2,6%	5.241	37,3%
	Hennethal	210	0	0	0	1.198	#DIV/0!	1.125	#DIV/0!
	Idstein	4.433	93.200	0	17.649	25.285	43,3%	23.758	34,6%
	Ketterschwalbach	275	0	0	0	1.569	#DIV/0!	1.474	#DIV/0!
	Limbach-Wallbach	812	29.300	0	4.437	4.632	4,4%	4.352	-1,9%
	Niedernhausen	3.174	93.660	0	15.289	18.104	18,4%	17.010	-11,3%
	Niederseelbach	1.274	35.700	0	5.950	7.267	22,1%	6.828	14,7%
	Oberauff	418	17.920	1	2.564	2.384	-7,0%	3.360	31,1%
	Panrod	397	34.860	0	4.192	2.264	-46,0%	2.128	-49,3%
	Reinborn	315	0	0	0	1.797	#DIV/0!	1.688	#DIV/0!
	Steinfischbach-Reichenb.	1.235	85.100	1	10.742	7.044	-34,4%	9.928	-7,6%
	Strinz-Trinitatis	545	0	0	1.887	3.109	64,7%	2.921	54,8%
	Wallrabenstein	957	27.030	0	4.491	5.459	21,6%	5.129	14,2%
	Walsdorf	645	52.290	0	8.062	3.679	-54,4%	3.457	-57,1%
	Woersdorf	1.295	34.820	0	5.904	7.387	25,1%	6.940	17,6%
Idstein Ergebnis		25.783	802.505	3	127.954	147.063	14,9%	144.356	12,8%
Ingelheim	Appenheim	645	38.600	0	5.844	3.679	-37,0%	3.457	-40,8%
	Bingen Christuskirchengem	2.614	51.400	0	10.056	14.910	48,3%	14.009	39,3%
	Bingen Johanneskirchengem	2.151	70.340	0	11.597	12.269	5,8%	11.528	-0,6%
	Bubenheim	403	0	0	0	2.299	#DIV/0!	2.160	#DIV/0!
	Engelstadt	359	17.300	0	3.210	2.048	-36,2%	1.924	-40,1%
	Essenheim Mauritius-Gem.	1.415	38.250	0	6.471	8.071	24,7%	7.583	17,2%
	Gau-Algesheim	2.000	38.100	0	7.841	11.408	45,5%	10.719	36,7%
	Gensingen-Grolsheim	1.862	20.800	0	5.606	10.621	89,5%	9.979	78,0%
	Groß-Winternheim/Schwaben	1.629	30.000	0	6.537	9.292	42,1%	8.730	33,6%
	Heidesheim am Rhein	1.723	52.000	0	8.878	9.828	10,7%	9.234	4,0%
	Horrweiler-Aspshheim	757	56.100	0	6.973	4.318	-38,1%	4.057	-41,8%
	Ingelheim Burgkirchengem.	1.974	30.800	0	6.805	11.259	65,5%	10.579	55,5%
	Ingelheim Ev. Saalkirchengem	2.561	46.420	0	10.283	14.608	42,1%	13.725	33,5%
	Ingelheim Gustav-Adolf-Ki	1.509	40.600	0	6.882	8.607	25,1%	8.087	17,5%
	Ingelheim Versöhnungski.	1.482	66.400	0	9.918	8.453	-14,8%	7.942	-19,9%
	Jugenheim in Rheinh.	797	26.500	0	4.133	4.546	10,0%	4.271	3,4%
	Nieder-Hilbersheim	321	0	0	0	1.831	#DIV/0!	1.720	#DIV/0!
	Nieder-Olm	2.619	26.800	0	8.711	14.938	71,5%	14.036	61,1%
	Ober-Hilbersheim	451	37.900	0	4.595	2.572	-44,0%	2.417	-47,4%
	Partenheim	806	0	0	5.574	4.597	-17,5%	4.320	-22,5%
	Stadecken-Elsheim	1.999	48.400	0	8.586	11.402	32,8%	10.713	24,8%
	Vendersheim	273	0	0	0	1.557	#DIV/0!	1.463	#DIV/0!
	Wackernheim	835	35.900	0	5.132	4.763	-7,2%	4.475	-12,8%
Ingelheim Ergebnis		31.185	772.610	0	143.629	177.876	23,8%	167.130	16,4%
Kirchberg	Allendorf a.d.Lumda	1.675	50.100	0	8.135	9.554	17,4%	8.977	10,4%
	Alten-Buseck und Trohe	2.397	47.000	0	9.208	13.672	48,5%	12.846	39,5%
	Annerod	1.368	37.100	0	6.268	7.803	24,5%	7.332	17,0%
	Beuern	1.226	19.600	0	4.273	6.993	63,7%	6.571	53,8%
	Burkhardtsfelden	667	18.200	0	3.067	3.804	24,0%	3.575	16,6%
	Grossen-Buseck	3.011	66.200	0	12.273	17.174	39,9%	16.137	31,5%
	Kirchberg	3.399	120.100	1	18.324	19.388	5,8%	27.324	49,1%
	Kirchberg Ruttershausen	651	44.900	0	5.667	3.713	-34,5%	3.489	-38,4%
	Lindenstruth	514	28.100	0	3.750	2.932	-21,8%	2.755	-26,5%
	Lollar	2.372	131.000	0	17.436	13.530	-22,4%	12.712	-27,1%
	Oppenrod	563	17.000	0	2.750	3.211	16,8%	3.017	9,7%
	Reiskirchen	2.355	0	0	6.541	13.433	105,4%	12.621	93,0%
	Roedgen	942	30.850	0	4.838	5.373	11,1%	5.048	4,3%
	Treis a. d. Lumda	1.365	50.000	0	7.533	7.786	3,4%	7.315	-2,9%
	Veitsberg-Saasen	710	22.040	0	3.527	4.050	14,8%	3.805	7,9%
	Winnerod-Bersrod	517	17.500	0	4.219	2.949	-30,1%	2.771	-34,3%
Kirchberg Ergebnis		23.732	699.690	1	117.808	135.365	14,9%	136.295	15,7%

ANLAGE 6.2: Auswirkungen der Gemeindehauszuweisungsveränderung für Einzelgemeinden
 (Datenbasis: Januar 2013)

Dekanat	Gemeinde	Gemeinde- glieder	Brandvers.wert	Gem.haus mit Sakral- raum? 0 = nein, 1 = ja	Zuweisung bisher	Zuweisung neu nach Drucksache 5/13	Abw. in %	Zuweisung neu (Berücks. Sakralraum)	Abw. in %	
Kronberg	Bad Soden am Taunus	3.616	0	0	21.500	20.625	-4,1%	19.379	-9,9%	
	Diedenbergen	1.501	106.200	0	13.329	8.562	-35,8%	8.044	-39,6%	
	Eddersheim	1.021	87.300	0	10.704	5.824	-45,6%	5.472	-48,9%	
	Eppstein Emmausgemeinde	1.815	73.600	0	11.270	10.353	-8,1%	14.591	29,5%	
	Eppstein Talkirchengem.	1.672	29.003	1	6.770	9.537	40,9%	8.961	32,4%	
	Eschborn	3.605	181.605	1	24.776	20.563	-17,0%	28.980	17,0%	
	Falkenstein Martin-Luther	818	39.120	0	6.250	4.666	-25,3%	4.384	-29,9%	
	Fischbach St.Johannes-Gem	2.256	67.000	0	10.909	12.868	18,0%	12.091	10,8%	
	Floersheim	2.609	97.900	1	14.628	14.881	1,7%	20.974	43,4%	
	Hattersheim	3.097	74.160	0	13.221	17.665	33,6%	16.598	25,5%	
	Hofheim Johannesgemeinde	2.918	115.837	0	16.985	16.644	-2,0%	15.638	-7,9%	
	Hofheim Thomasgemeinde	3.403	95.579	0	15.916	19.410	22,0%	18.238	14,6%	
	Kelkheim Paulusgem.	2.911	168.510	0	22.161	16.604	-25,1%	15.601	-29,6%	
	Kelkheim Stephanusgem.	2.136	108.475	0	14.766	12.183	-17,5%	11.447	-22,5%	
	Koenigstein-Immanuelgem.	2.447	48.500	0	11.437	13.957	22,0%	13.114	14,7%	
	Kriftel	2.659	90.500	0	13.994	15.167	8,4%	14.250	1,8%	
	Kronberg/Ts.	2.416	68.350	1	13.659	13.781	0,9%	19.422	42,2%	
	Langenhain	1.334	50.800	0	7.988	7.609	-4,7%	7.149	-10,5%	
	Liederbach	2.591	154.500	1	20.169	14.779	-26,7%	20.829	3,3%	
	Lorsbach	984	84.700	0	10.224	5.613	-45,1%	5.274	-48,4%	
	Neuenhain	2.928	41.100	0	17.410	16.701	-4,1%	15.692	-9,9%	
	Niederhochstadt-Andreas	2.233	121.300	0	17.360	12.737	-26,6%	11.967	-31,1%	
	Oberhochstadt	2.119	119.480	0	16.926	12.087	-28,6%	11.356	-32,9%	
	Okriftel-Matthäusgemeinde	2.097	69.400	0	10.842	11.961	10,3%	11.238	3,7%	
	Schneidhain	799	55.000	0	7.271	4.557	-37,3%	4.282	-41,1%	
	Schoenberg Markusgem.	1.475	158.950	0	18.476	8.413	-54,5%	7.905	-57,2%	
	Schwalbach	1.997	48.900	0	8.877	11.391	28,3%	10.703	20,6%	
	Schwalbach-Limesgemeinde	1.776	162.100	1	19.361	10.130	-47,7%	14.277	-26,3%	
	Sulzbach a. Ts.	2.625	53.780	0	11.249	14.973	33,1%	14.068	25,1%	
	Weilbach	929	50.800	1	6.779	5.299	-21,8%	7.468	10,2%	
	Kronberg Ergebnis		64.787	2.622.449	7	415.207	369.538	-11,0%	389.394	-6,2%
	Mainz	Budenheim	1.853	65.600	0	10.002	10.569	5,7%	9.931	-0,7%
		Finthen	3.836	106.600	0	17.828	21.880	22,7%	20.558	15,3%
Laubenheim		2.181	57.400	1	9.820	12.440	26,7%	17.533	78,5%	
Mainz-Altmuenstergem.		1.900	64.300	0	11.220	10.837	-3,4%	10.183	-9,2%	
Mainz-Auferstehungsgem.		2.375	136.000	1	17.934	13.547	-24,5%	19.093	6,5%	
Mainz-Christusgemeinde		4.457	238.650	0	32.023	25.422	-20,6%	23.886	-25,4%	
Mainz-Ebersheim		1.134	66.100	1	8.678	6.468	-25,5%	9.116	5,1%	
Mainz-Emmaus-Kirchengem.		1.549	72.700	1	10.121	8.835	-12,7%	12.452	23,0%	
Mainz-Gesamtgemeinde		0	0	0	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!	
Mainz-Gonsenheim		5.231	134.630	0	23.254	29.837	28,3%	28.035	20,6%	
Mainz-Hechtsheim		3.469	251.950	1	31.446	19.787	-37,1%	27.887	-11,3%	
Mainz-Johanniskirchengem.		2.264	138.600	0	17.978	12.914	-28,2%	12.133	-32,5%	
Mainz-Luthergemeinde		2.106	152.300	0	19.026	12.012	-36,9%	11.287	-40,7%	
Mainz-Maria-Magdalena		1.437	133.000	1	15.847	8.196	-48,3%	11.552	-27,1%	
Mainz-Marienborn		1.167	71.000	1	9.466	6.656	-29,7%	9.381	-0,9%	
Mainz-Melanchthongem.		1.687	70.400	0	10.889	9.622	-11,6%	9.041	-17,0%	
Mainz-Mombach		2.640	15.105	0	7.290	15.058	106,6%	14.149	94,1%	
Mainz-Paulusgemeinde		1.965	174.900	1	20.983	11.208	-46,6%	15.797	-24,7%	
Mainz-Philippus-Gemeinde		4.333	168.100	1	24.836	24.715	-0,5%	34.833	40,2%	
Mainz-Thomasgemeinde		997	122.495	0	14.533	5.687	-60,9%	5.343	-63,2%	
Mainz-Weisenu		2.324	62.800	0	11.766	13.256	12,7%	12.455	5,9%	
Ober-Olm/Klein-Winternh.	1.811	92.600	1	12.581	10.330	-17,9%	14.559	15,7%		
Zornheim	943	89.300	1	10.598	5.379	-49,2%	7.581	-28,5%		
Mainz Ergebnis		51.659	2.484.530	11	348.122	294.657	-15,4%	336.784	-3,3%	
Nassau	Bad Ems	3.903	72.900	0	29.893	22.262	-25,5%	20.917	-30,0%	
	Becheln	385	0	0	0	2.196	#DIV/0!	2.063	#DIV/0!	
	Braubach	1.681	160.000	0	18.973	9.588	-49,5%	9.009	-52,5%	
	Dausenu	704	43.800	0	5.660	4.016	-29,0%	3.773	-33,3%	
	Dienethal	315	26.985	0	3.260	1.797	-44,9%	1.688	-48,2%	
	Dornholzhausen	513	0	0	2.101	2.926	39,3%	2.749	30,9%	
	Friedland	337	37.900	0	4.377	1.922	-56,1%	1.806	-58,7%	
	Friedrichsseggen	237	0	0	0	1.352	#DIV/0!	1.270	#DIV/0!	
	Frucht	611	32.895	0	4.408	3.485	-20,9%	3.275	-25,7%	
	Hoemberg-Zimmerschied	284	0	0	0	1.620	#DIV/0!	1.522	#DIV/0!	
	Koerdorf	1.102	0	0	4.219	6.286	49,0%	5.906	40,0%	
	Nassau / Lahn	1.968	48.820	0	8.568	11.225	31,0%	10.547	23,1%	
	Niederlahnstein	1.769	50.372	1	8.341	10.090	21,0%	14.221	70,5%	
	Niedertiefenbach	488	13.890	0	2.300	2.783	21,0%	2.615	13,7%	
	Oberlahnstein	2.052	66.530	0	10.473	11.704	11,8%	10.997	5,0%	
	Obernhof	398	14.870	0	2.225	2.270	2,0%	2.133	-4,1%	
	Scheuern Kigem. der Heime	434	0	0	0	2.475	#DIV/0!	2.326	#DIV/0!	
	Schweighausen	261	9.820	0	1.466	1.489	1,6%	1.399	-4,6%	
	Singhofen	1.120	49.400	0	7.006	6.388	-8,8%	6.002	-14,3%	
Nassau Ergebnis		18.562	628.182	1	113.270	105.876	-6,5%	104.220	-8,0%	
Nidda	Bingenheim	705	12.500	0	2.578	4.021	56,0%	3.778	46,6%	
	Bisses	370	0	0	0	2.110	#DIV/0!	1.983	#DIV/0!	
	Blofeld	270	0	0	0	1.540	#DIV/0!	1.447	#DIV/0!	
	Borsdorf	689	0	0	0	3.930	#DIV/0!	3.693	#DIV/0!	
	Dauernheim	921	23.600	0	4.084	5.253	28,6%	4.936	20,9%	
	Echzell	1.424	25.400	0	5.222	8.122	55,5%	7.632	46,1%	
	Fauerbach bei Nidda	477	0	0	0	2.721	#DIV/0!	2.556	#DIV/0!	
	Geiß-Nidda u. Bad Salz.	966	46.200	0	6.396	5.510	-13,9%	5.177	-19,1%	
	Gettenau	524	76.600	0	11.010	2.989	-72,9%	2.808	-74,5%	
	Hirzenhain	1.064	57.200	0	7.667	6.069	-20,8%	5.702	-25,6%	
	Leidhecken	392	32.400	0	3.941	2.236	-43,3%	2.101	-46,7%	
	Lissberg	614	0	0	2.348	3.502	49,2%	3.291	40,2%	
	Nidda	3.579	62.500	0	12.993	20.414	57,1%	19.181	47,6%	
	Ober-Lais	1.037	0	0	0	5.915	#DIV/0!	5.558	#DIV/0!	
	Ober-Mockstadt	1.409	94.500	1	12.001	8.037	-33,0%	11.327	-5,6%	
Ober-Widdersheim	911	27.600	0	4.459	5.196	16,5%	4.882	9,5%		

ANLAGE 6.2: Auswirkungen der Gemeindehauszuweisungsveränderung für Einzelgemeinden
 (Datenbasis: Januar 2013)

Dekanat	Gemeinde	Gemeindeglieder	Brandvers.wert	Gem.haus mit Sakralraum? 0 = nein, 1 = ja	Zuweisung bisher	Zuweisung neu nach Drucksache 5/13	Abw. in %	Zuweisung neu (Berücks. Sakralraum)	Abw. in %
	Ranstadt	1.130	18.000	0	3.932	6.445	63,9%	6.056	54,0%
	Schwickartshausen	918	0	1	2.740	5.236	91,1%	7.380	169,3%
	Wallernhausen	689	0	0	0	3.930	#DIV/0!	3.693	#DIV/0!
Nidda Ergebnis		18.089	476.500	2	79.371	103.178	30,0%	103.180	30,0%
Odenwald	Bad Koenig	3.159	122.132	0	18.065	18.019	-0,3%	16.930	-6,3%
	Beerfelden	4.461	89.288	0	17.317	25.445	46,9%	23.908	38,1%
	Darsberg	332	0	0	0	1.894	#DIV/0!	1.779	#DIV/0!
	Erbach	5.773	82.800	0	19.183	32.929	71,7%	30.939	61,3%
	Guetersbach	916	43.300	0	6.015	5.225	-13,1%	4.909	-18,4%
	Hirschhorn/Neckar	1.099	51.315	0	7.154	6.269	-12,4%	5.890	-17,7%
	Hoechst i. Odw.	2.839	72.700	0	12.904	16.193	25,5%	15.215	17,9%
	Kirch-Brombach	2.692	105.130	1	15.856	15.355	-3,2%	21.641	36,5%
	Luetzel-Wiebelsbach	1.049	41.600	0	6.102	5.983	-1,9%	5.622	-7,9%
	Michelstadt Stadtkircheng	4.092	110.987	1	18.749	23.340	24,5%	32.895	75,4%
	Mossau	698	17.628	0	3.070	3.981	29,7%	3.741	21,9%
	Muemling-Grumbach	1.030	110.750	1	13.432	5.875	-56,3%	8.280	-38,4%
	Neckarsteinach	1.317	42.440	0	6.696	7.512	12,2%	7.058	5,4%
	Neustadt	1.688	36.400	0	9.030	9.628	6,6%	9.047	0,2%
	Rimhorn	509	0	0	3.446	2.903	-15,8%	2.728	-20,8%
	Rothenberg	1.301	66.700	0	9.789	7.421	-24,2%	6.972	-28,8%
	Sandbach	1.011	116.100	0	13.368	5.767	-56,9%	5.418	-59,5%
	Schoellenbach-Bullau	564	0	0	2.781	3.217	15,7%	3.023	8,7%
	Seckmauern	1.420	26.300	0	5.303	8.100	52,7%	7.610	43,5%
	Steinbach	1.504	38.800	0	6.695	8.579	28,1%	8.060	20,4%
	Vielbrunn	962	63.200	0	8.064	5.487	-32,0%	5.156	-36,1%
	Wald-Amorbach	221	35.300	0	3.900	1.261	-67,7%	1.184	-69,6%
	Weitengesaeass	574	50.600	0	6.081	3.274	-46,2%	3.076	-49,4%
	Wuerzberg	559	37.500	0	4.762	3.188	-33,0%	2.996	-37,1%
	Zell	676	59.600	0	7.163	3.856	-46,2%	3.623	-49,4%
Odenwald Ergebnis		40.446	1.420.570	3	224.926	230.699	2,6%	237.701	5,7%
Offenbach	Offenbach am Main-Bieber	3.092	0	0	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
	Offenbach/Main-Gesamtgem.	21.058	1.522.732	0	150.010	120.112	-19,9%	124.403	-17,1%
	Offenbach-Erloesergem.	651	0	1	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
	Offenbach-Franz. Reform. Gem.	195	22.480	0	2.587	1.112	-57,0%	1.045	-59,6%
	Offenbach-Friedenskigem.	1.750	0	0	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
	Offenbach-Gustav-Adolf	2.007	0	0	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
	Offenbach-Johannesgem.	1.279	0	0	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
	Offenbach-Lauterborn-Gem.	1.431	0	1	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
	Offenbach-Lukasgemeinde	931	0	0	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
	Offenbach-Luthergemeinde	1.832	0	0	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
	Offenbach-Markusgemeinde	2.405	0	0	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
	Offenbach-Matthaeusgem.	915	0	1	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
	Offenbach-Paul-Gerhard	1.312	0	1	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
	Offenbach-Rumpenheim	1.869	0	0	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
	Offenbach-Schloßkigem.	827	0	0	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
	Offenbach-Stadtkirche	757	0	0	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
Offenbach Ergebnis		42.311	1.545.212	4	152.597	121.225	-20,6%	125.448	-17,8%
Oppenheim	Bodenheim-Nackenheim	2.789	76.740	0	13.582	15.908	17,1%	14.947	10,1%
	Dalheim	501	17.700	0	2.945	2.858	-3,0%	2.685	-8,8%
	Dexheim	621	21.800	0	3.334	3.542	6,3%	3.328	-0,2%
	Dienheim	951	31.600	0	5.642	5.424	-3,9%	5.097	-9,7%
	Dolgesheim	482	34.700	0	4.339	2.749	-36,6%	2.583	-40,5%
	Eimsheim Erlöserkirche	248	10.100	0	1.469	1.415	-3,7%	1.329	-9,5%
	Friesenheim	270	25.900	0	3.067	1.540	-49,8%	1.447	-52,8%
	Guntersblum	1.885	67.700	0	10.905	10.752	-1,4%	10.102	-7,4%
	Harxheim	1.191	38.200	0	6.626	6.793	2,5%	6.383	-3,7%
	Mommenheim-Loerzweil	1.617	93.900	1	12.915	9.223	-28,6%	12.999	0,7%
	Nieder-Saulheim	1.961	44.300	0	8.110	11.185	37,9%	10.510	29,6%
	Nierstein	2.614	111.400	0	15.967	14.910	-6,6%	14.009	-12,3%
	Ober-Saulheim	837	62.700	0	7.776	4.774	-38,6%	4.486	-42,3%
	Oppenheim	2.555	142.100	0	19.402	14.573	-24,9%	13.693	-29,4%
	Schwabsburg	643	76.500	0	8.764	3.668	-58,2%	3.446	-60,7%
	Selzen-Hahnheim-Köngernh.	1.790	136.100	0	16.827	10.210	-39,3%	9.593	-43,0%
	Uelversheim	491	16.500	0	3.639	2.801	-23,0%	2.631	-27,7%
	Undenheim	1.222	57.900	0	8.038	6.970	-13,3%	6.549	-18,5%
	Weinolsheim	280	35.600	0	4.042	1.597	-60,5%	1.501	-62,9%
Oppenheim Ergebnis		22.948	1.101.440	1	157.387	130.893	-16,8%	127.318	-19,1%
Ried	Allmendfeld	296	0	0	0	1.688	#DIV/0!	1.586	#DIV/0!
	Biblis	1.343	50.300	0	7.520	7.660	1,9%	7.198	-4,3%
	Biebesheim	2.970	60.000	0	13.782	16.941	22,9%	15.917	15,5%
	Bobstadt	712	18.710	0	3.203	4.061	26,8%	3.816	19,1%
	Buerstadt	2.698	21.400	0	7.261	15.389	111,9%	14.459	99,1%
	Crumstadt	1.708	110.300	0	14.128	9.742	-31,0%	9.154	-35,2%
	Erfelden	1.807	17.800	0	5.205	10.307	98,0%	9.684	86,1%
	Gernsheim	2.484	26.430	0	11.977	14.168	18,3%	13.313	11,2%
	Godelau	2.032	0	0	4.397	11.590	163,6%	10.890	147,7%
	Gross-Rohrheim	1.817	34.300	0	6.850	10.364	51,3%	9.738	42,2%
	Hoffheim-Ried	1.977	72.400	0	10.908	11.277	3,4%	10.595	-2,9%
	Huettenfeld	770	64.259	0	7.801	4.392	-43,7%	4.127	-47,1%
	Lampertheim Lukasgem.	5.006	200.260	0	29.290	28.554	-2,5%	26.829	-8,4%
	Lampertheim Martin-Luther	3.337	78.300	0	14.087	19.034	35,1%	17.884	27,0%
	Leeheim	1.955	45.400	0	8.207	11.151	35,9%	10.477	27,7%
	Neuschloss-Johannesgem.	477	30.457	0	3.912	2.721	-30,4%	2.556	-34,6%
	Nordheim	1.149	57.500	0	7.859	6.554	-16,6%	6.158	-21,6%
	Stockstadt am Rhein	2.551	47.176	0	9.520	14.551	52,8%	13.672	43,6%
	Wolfskehlen	1.879	78.100	0	11.283	10.718	-5,0%	10.070	-10,7%
Ried Ergebnis		36.968	1.013.092	0	177.190	210.861	19,0%	198.123	11,8%
Rodgau	Dietzenbach Christuskigem.	4.146	108.000	0	18.558	23.648	27,4%	22.220	19,7%
	Dudenhofen	2.672	70.400	0	12.039	15.241	26,6%	14.320	18,9%
	Hainburg	2.377	86.300	0	13.572	13.558	-0,1%	12.739	-6,1%
	Heusenstamm	3.638	120.300	0	19.649	20.751	5,6%	19.497	-0,8%

ANLAGE 6.2: Auswirkungen der Gemeindehauszuweisungsveränderung für Einzelgemeinden
 (Datenbasis: Januar 2013)

Dekanat	Gemeinde	Gemeindeglieder	Brandvers.wert	Gem.haus mit Sakralraum? 0 = nein, 1 = ja	Zuweisung bisher	Zuweisung neu nach Drucksache 5/13	Abw. in %	Zuweisung neu (Berücks. Sakralraum)	Abw. in %
	Juegesheim	2.517	180.800	0	22.946	14.357	-37,4%	13.489	-41,2%
	Klein-Auheim	1.655	56.100	0	8.688	9.440	8,7%	8.870	2,1%
	Muehlheim-Dietr.-Bonh.	1.984	116.709	1	15.287	11.317	-26,0%	15.949	4,3%
	Muehlheim-Friedensgem.	3.334	80.285	0	15.029	19.017	26,5%	17.868	18,9%
	Nieder-Roden	2.969	67.200	0	12.291	16.935	37,8%	15.912	29,5%
	Ober-Roden	3.257	92.200	0	15.304	18.578	21,4%	17.455	14,1%
	Obertshausen Hausen	4.534	59.700	0	14.541	25.861	77,8%	24.299	67,1%
	Rodgau-Rembrücken Trinita	2.343	97.700	0	14.911	13.364	-10,4%	12.557	-15,8%
	Seligenstadt	5.084	132.700	1	27.080	28.999	7,1%	40.870	50,9%
	Steinberg	2.241	78.400	0	12.522	12.782	2,1%	12.010	-4,1%
	Steinheim	2.652	35.300	0	8.543	15.127	77,1%	14.213	66,4%
	Urberach	2.459	86.800	0	13.248	14.026	5,9%	13.179	-0,5%
Rodgau Ergebnis		47.862	1.468.894	2	244.207	272.999	11,8%	275.447	12,8%
Ruesselsheim	Bauschheim	1.855	0	0	0	10.581	#DIV/0!	9.942	#DIV/0!
	Bischofsheim	3.703	104.608	0	17.378	21.121	21,5%	19.846	14,2%
	Ginsheim	2.958	100.900	0	15.590	16.872	8,2%	15.853	1,7%
	Gustavsburg	1.722	69.880	0	10.173	9.822	-3,5%	9.229	-9,3%
	Kelsterbach Ev. Christuskigen	1.739	75.900	0	10.799	9.919	-8,1%	9.320	-13,7%
	Kelsterbach Friedensgem.	304	53.500	0	5.851	1.734	-70,4%	1.629	-72,2%
	Kelsterbach St.Martinsgem	1.256	66.100	0	8.911	7.164	-19,6%	6.731	-24,5%
	Koenigstaedten	2.800	0	0	0	15.971	#DIV/0!	15.006	#DIV/0!
	Mainz-Amoeneburg	338	22.400	0	2.852	1.928	-32,4%	1.811	-36,5%
	Mainz-Kastel	2.514	52.460	0	9.970	14.340	43,8%	13.473	35,1%
	Mainz-Kostheim-Michaels	1.332	37.830	0	7.600	7.598	0,0%	7.139	-6,1%
	Mainz-Kostheim-Stephanus	1.414	28.095	0	5.468	8.065	47,5%	7.578	38,6%
	Raunheim Mart.Luth.Gem.	1.671	51.300	0	8.245	9.531	15,6%	8.955	8,6%
	Raunheim Phil.Mel.Gem.	1.297	91.500	1	11.491	7.398	-35,6%	10.427	-9,3%
	Ruesselsheim Ev. Martinsgem	1.914	0	0	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
	Ruesselsheim-Ev. Bonhoeffer	3.511	0	1	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
	Ruesselsheim-Gesamtgem.	9.228	889.670	0	87.645	52.635	-39,9%	58.864	-32,8%
	Ruesselsheim-Luthergem.	2.927	0	0	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
	Ruesselsheim-Wicherngem.	876	0	0	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
Ruesselsheim Ergebnis		43.359	1.644.143	2	201.974	194.679	-3,6%	195.802	-3,1%
Runkel	Aumenau	905	53.500	0	6.999	5.162	-26,2%	4.850	-30,7%
	Blessenbach	371	8.858	0	1.581	2.116	33,8%	1.988	25,7%
	Dauborn	2.162	74.000	0	11.419	12.332	8,0%	11.587	1,5%
	Hadamar	3.995	106.900	1	18.162	22.787	25,5%	32.116	76,8%
	Heckholzhausen	1.306	16.400	0	4.110	7.449	81,2%	6.999	70,3%
	Heringen	571	0	0	1.780	3.257	82,9%	3.060	71,9%
	Kaltenholzhausen	316	20.000	0	2.574	1.802	-30,0%	1.694	-34,2%
	Kirberg-Ohren	1.435	33.500	0	6.041	8.185	35,5%	7.691	27,3%
	Laubuseschbach	973	9.900	0	2.834	5.550	95,9%	5.215	84,0%
	Limburg a.d.Lahn	5.395	409.221	0	50.618	30.772	-39,2%	28.913	-42,9%
	Mensfelden-Linter	1.947	112.300	1	14.782	11.105	-24,9%	15.652	5,9%
	Muenster	559	11.446	0	2.195	3.188	45,2%	2.996	36,5%
	Nauheim	685	33.600	0	4.618	3.907	-15,4%	3.671	-20,5%
	Neesbach	450	24.500	0	3.273	2.567	-21,6%	2.412	-26,3%
	Runkel	1.638	41.700	0	7.237	9.343	29,1%	8.779	21,3%
	Schadeck	590	18.400	0	2.940	3.365	14,5%	3.162	7,6%
	Schupbach	1.427	21.400	0	7.074	8.139	15,1%	7.648	8,1%
	Seelbach	534	0	0	1.564	3.046	94,7%	2.862	83,0%
	Staffel	2.519	82.500	1	12.939	14.368	11,0%	20.250	56,5%
	Steeden	1.162	39.500	0	6.111	6.628	8,5%	6.228	1,9%
	Weyer	728	42.600	0	5.587	4.152	-25,7%	3.902	-30,2%
	Wolfenhausen-Haintchen	762	9.800	0	2.421	4.346	79,5%	4.084	68,7%
Runkel Ergebnis		30.430	1.170.025	3	176.860	173.569	-1,9%	185.756	5,0%
Sankt Goarshausen	Bornich	771	0	0	2.954	4.398	48,9%	4.132	39,9%
	Dachsenhausen	735	26.895	0	4.053	4.192	3,4%	3.939	-2,8%
	Diethardt	187	0	0	0	1.067	#DIV/0!	1.002	#DIV/0!
	Eschbach	117	0	0	0	667	#DIV/0!	627	#DIV/0!
	Gemmerich	479	0	0	1.948	2.732	40,2%	2.567	31,7%
	Himmighofen	237	0	0	0	1.352	#DIV/0!	1.270	#DIV/0!
	Holzhausen a.d.Haide	682	41.100	0	5.352	3.890	-27,3%	3.655	-31,7%
	Kaub	894	12.600	1	4.638	5.099	9,9%	7.187	54,9%
	Lierschied	238	0	0	0	1.358	#DIV/0!	1.276	#DIV/0!
	Lipporn-Strueth	268	0	0	0	1.529	#DIV/0!	1.436	#DIV/0!
	Marienfels	672	14.180	0	2.680	3.833	43,0%	3.601	34,4%
	Miehlen	1.327	43.200	0	6.790	7.569	11,5%	7.112	4,7%
	Nastaetten	2.845	63.100	0	11.650	16.228	39,3%	15.247	30,9%
	Niederbachheim	534	0	0	0	3.046	#DIV/0!	2.862	#DIV/0!
	Niederwallmenach	294	11.800	0	1.724	1.677	-2,7%	1.576	-8,6%
	Nochern	344	0	0	1.821	1.962	7,8%	1.844	1,3%
	Obertiefenbach-Bettendorf	423	0	0	0	2.413	#DIV/0!	2.267	#DIV/0!
	Oberwallmenach	454	0	0	0	2.590	#DIV/0!	2.433	#DIV/0!
	Patersberg	280	19.200	0	2.426	1.597	-34,2%	1.501	-38,2%
	Reichenberg	120	0	0	0	684	#DIV/0!	643	#DIV/0!
	Reitzenhain	256	13.700	0	1.839	1.460	-20,6%	1.372	-25,4%
	Ruppertshofen	997	0	0	2.963	5.687	91,9%	5.343	80,3%
	Sankt Goarshausen	904	0	0	4.052	5.156	27,3%	4.845	19,6%
	Weisel - Doerscheid	995	33.700	0	5.220	5.675	8,7%	5.333	2,1%
	Welterod	285	0	0	0	1.626	#DIV/0!	1.527	#DIV/0!
	Weyer	325	20.856	0	2.675	1.854	-30,7%	1.742	-34,9%
Sankt Goarshausen Ergebnis		15.663	300.331	1	62.787	89.340	42,3%	86.338	37,5%
Schöthen	Betzenrod	394	0	0	0	2.247	#DIV/0!	2.112	#DIV/0!
	Bobenhausen 2	981	51.900	0	6.987	5.596	-19,9%	5.257	-24,7%
	Breungeshain	274	0	0	1.330	1.563	17,5%	1.468	10,4%
	Burkhardts	503	0	0	2.448	2.869	17,2%	2.696	10,1%
	Busenborn	183	15.500	0	1.877	1.044	-44,4%	981	-47,7%
	Eichelsachsen	490	35.100	0	4.394	2.795	-36,4%	2.626	-40,2%
	Eichelsdorf	914	0	0	5.094	5.213	2,3%	4.898	-3,8%
	Einartshausen	331	36.000	0	4.179	1.888	-54,8%	1.774	-57,5%

ANLAGE 6.2: Auswirkungen der Gemeindehauszuweisungsveränderung für Einzelgemeinden
 (Datenbasis: Januar 2013)

Dekanat	Gemeinde	Gemeindeglieder	Brandvers.wert	Gem.haus mit Sakralraum? 0 = nein, 1 = ja	Zuweisung bisher	Zuweisung neu nach Drucksache 5/13	Abw. in %	Zuweisung neu (Berücks. Sakralraum)	Abw. in %
	Eschenrod	475	0	0	0	2.709	#DIV/0!	2.546	#DIV/0!
	Feldkruecken	188	0	0	0	1.072	#DIV/0!	1.008	#DIV/0!
	Gedern	2.552	39.100	0	8.726	14.556	66,8%	13.677	56,7%
	Goetzen	223	0	0	0	1.272	#DIV/0!	1.195	#DIV/0!
	Gonterskirchen	523	15.300	0	2.506	2.983	19,0%	2.803	11,8%
	Michelbach	291	0	0	0	1.660	#DIV/0!	1.560	#DIV/0!
	Mittel-Seemen	183	0	0	0	1.044	#DIV/0!	981	#DIV/0!
	Nieder-Seemen	182	0	0	0	1.038	#DIV/0!	975	#DIV/0!
	Ober-Schmitten	597	0	0	0	3.405	#DIV/0!	3.200	#DIV/0!
	Ober-Seemen	989	17.200	0	3.583	5.641	57,4%	5.300	47,9%
	Rainrod	800	18.200	0	3.321	4.563	37,4%	4.287	29,1%
	Rudingshain	472	0	0	0	2.692	#DIV/0!	2.530	#DIV/0!
	Schotten	2.349	77.950	0	12.166	13.398	10,1%	12.589	3,5%
	Stornfels	144	0	0	0	821	#DIV/0!	772	#DIV/0!
	Ulfa	928	24.400	0	4.176	5.293	26,7%	4.973	19,1%
	Ulrichstein	665	0	0	2.293	3.793	65,4%	3.564	55,5%
	Volkartshain	108	0	0	0	616	#DIV/0!	579	#DIV/0!
	Wingershausen	281	8.700	0	1.394	1.603	15,0%	1.506	8,0%
	Schotten Ergebnis	16.020	339.350	0	64.473	91.376	41,7%	85.856	33,2%
Selters	Alsbach	1.288	23.900	0	4.815	7.347	52,6%	6.903	43,4%
	Dreifelden-Steinen	1.079	79.377	0	9.881	6.154	-37,7%	5.783	-41,5%
	Freirachdorf	376	40.300	0	4.688	2.145	-54,3%	2.015	-57,0%
	Hoehchenbach	1.061	45.840	1	6.542	6.052	-7,5%	8.529	30,4%
	Hoehr-Grenzhausen	2.426	54.100	0	9.963	13.838	38,9%	13.002	30,5%
	Maxsain	502	35.400	0	4.446	2.863	-35,6%	2.690	-39,5%
	Montabaur	4.148	61.630	0	13.994	23.660	69,1%	22.230	58,9%
	Neuhäusel-Erloesergem.	2.088	47.400	0	8.658	11.910	37,6%	11.190	29,3%
	Nordhofen	1.427	24.300	0	5.119	8.139	59,0%	7.648	49,4%
	Ransbach-Baumbach-Hilgert	1.738	17.618	0	5.055	9.913	96,1%	9.314	84,3%
	Rosbach	557	86.000	0	9.536	3.177	-66,7%	2.985	-68,7%
	Rueckeroth	1.383	40.520	1	6.633	7.888	18,9%	11.118	67,6%
	Selters (Westerwald)	1.535	17.000	0	4.607	8.755	90,1%	8.227	78,6%
	Wahlrod	1.212	28.600	1	5.132	6.913	34,7%	9.743	89,8%
	Wallmerod	2.049	46.800	0	8.524	11.687	37,1%	10.981	28,8%
	Wirges Martin-Luther-Gem.	2.657	38.120	0	8.830	15.155	71,6%	14.240	61,3%
	Woelferlingen	741	21.100	1	3.494	4.227	21,0%	5.957	70,5%
	Selters Ergebnis	26.267	708.005	4	119.918	149.824	24,9%	152.555	27,2%
Vogelsberg	Allmenrod	391	0	0	0	2.230	#DIV/0!	2.095	#DIV/0!
	Altenschlirf	615	0	0	2.427	3.508	44,6%	3.296	35,8%
	Angersbach	1.835	34.700	0	7.105	10.467	47,3%	9.834	38,4%
	Blitzenrod	513	34.600	0	4.388	2.926	-33,3%	2.749	-37,4%
	Crainfeld	1.467	42.400	0	7.670	8.368	9,1%	7.862	2,5%
	Dirlammen	346	0	0	0	1.974	#DIV/0!	1.854	#DIV/0!
	Engelrod	1.201	20.300	0	4.519	6.850	51,6%	6.437	42,4%
	Frauombach	207	0	0	0	1.181	#DIV/0!	1.109	#DIV/0!
	Freiensteinau	1.374	17.500	0	6.440	7.837	21,7%	7.364	14,3%
	Frischborn	741	58.400	0	7.727	4.227	-45,3%	3.971	-48,6%
	Hartershausen	741	24.400	0	3.944	4.227	7,2%	3.971	0,7%
	Heblos	306	0	0	0	1.745	#DIV/0!	1.640	#DIV/0!
	Herbstein	669	17.300	0	2.982	3.816	28,0%	3.585	20,2%
	Herchenhain	630	16.350	0	3.335	3.593	7,7%	3.376	1,2%
	Hopfmannsfeld	206	18.100	0	2.177	1.175	-46,0%	1.104	-49,3%
	Hutzdorf	522	11.835	0	2.163	2.977	37,7%	2.798	29,3%
	Ilbeshausen	772	16.100	0	4.233	4.403	4,0%	4.137	-2,3%
	Kreutzersgrund	532	18.400	0	2.829	3.034	7,3%	2.851	0,8%
	Landenhausen	969	23.900	0	4.205	5.527	31,4%	5.193	23,5%
	Lanzenhain	473	0	0	0	2.698	#DIV/0!	2.535	#DIV/0!
	Lauterbach	4.344	88.000	0	16.966	24.778	46,0%	23.281	37,2%
	Maar	1.280	19.300	0	4.574	7.301	59,6%	6.860	50,0%
	Meiches	400	26.650	0	3.767	2.282	-39,4%	2.144	-43,1%
	Nieder-Moos	1.141	20.700	0	5.026	6.508	29,5%	6.115	21,7%
	Ober-Wegfurth	313	0	0	0	1.785	#DIV/0!	1.677	#DIV/0!
	Queck	473	0	0	2.107	2.698	28,1%	2.535	20,3%
	Rimbach	288	0	0	0	1.643	#DIV/0!	1.543	#DIV/0!
	Rixfeld	323	0	0	0	1.842	#DIV/0!	1.731	#DIV/0!
	Rudlos	51	0	0	0	291	#DIV/0!	273	#DIV/0!
	Sandlofs	239	0	0	0	1.363	#DIV/0!	1.281	#DIV/0!
	Schlechtenwegen	146	0	0	0	833	#DIV/0!	782	#DIV/0!
	Schlitz	2.526	57.200	0	11.302	14.408	27,5%	13.538	19,8%
	Stockhausen	668	19.600	0	3.207	3.810	18,8%	3.580	11,6%
	Wallenrod	726	16.500	0	3.315	4.141	24,9%	3.891	17,4%
	Wernges	186	0	0	0	1.061	#DIV/0!	997	#DIV/0!
	Willofs	323	0	0	0	1.842	#DIV/0!	1.731	#DIV/0!
	Vogelsberg Ergebnis	27.937	602.235	0	116.407	159.349	36,9%	149.723	28,6%
Vorderer Odenwald	Altheim	1.105	59.400	0	7.962	6.303	-20,8%	5.922	-25,6%
	Babenhausen	3.099	81.500	0	13.948	17.676	26,7%	16.608	19,1%
	Beerfurth-Johannesgem.	1.155	85.000	0	10.851	6.588	-39,3%	6.190	-43,0%
	Brensbach	2.162	54.016	0	10.935	12.332	12,8%	11.587	6,0%
	Dieburg	3.623	38.300	0	10.693	20.665	93,3%	19.417	81,6%
	Eppertshausen Friedensgem	1.220	56.400	0	8.109	6.959	-14,2%	6.538	-19,4%
	Fraenkisch-Crumbach	2.030	30.600	0	6.892	11.579	68,0%	10.879	57,9%
	Georgenhausen	1.927	46.500	0	8.544	10.991	28,6%	10.327	20,9%
	Gross-Bieberau	2.618	90.700	0	13.936	14.933	7,2%	14.031	0,7%
	Gross-Umstadt	4.101	90.300	0	16.729	23.392	39,8%	21.979	31,4%
	Gross-Zimmern	4.413	84.100	0	16.714	25.171	50,6%	23.651	41,5%
	Habitzeim	629	27.900	0	3.950	3.588	-9,2%	3.371	-14,7%
	Harpertshausen	264	13.100	0	1.795	1.506	-16,1%	1.415	-21,2%
	Harrshausen	500	7.600	0	1.704	2.852	67,4%	2.680	57,3%
	Hergershausen	879	21.200	0	3.767	5.014	33,1%	4.711	25,0%
	Hering Hassenroth	899	28.500	0	7.387	5.128	-30,6%	4.818	-34,8%
	Heubach	820	33.400	0	5.678	4.677	-17,6%	4.395	-22,6%

ANLAGE 6.2: Auswirkungen der Gemeindehauszuweisungsveränderung für Einzelgemeinden
 (Datenbasis: Januar 2013)

Dekanat	Gemeinde	Gemeindeglieder	Brandvers.wert	Gem.haus mit Sakralraum? 0 = nein, 1 = ja	Zuweisung bisher	Zuweisung neu nach Drucksache 5/13	Abw. in %	Zuweisung neu (Berücks. Sakralraum)	Abw. in %
	Kleestadt	786	61.200	0	7.893	4.483	-43,2%	4.212	-46,6%
	Klein-Urnstadt	1.135	60.300	0	8.108	6.474	-20,2%	6.083	-25,0%
	Langstadt	835	56.320	0	7.143	4.763	-33,3%	4.475	-37,4%
	Lengfeld	1.054	15.000	0	3.491	6.012	72,2%	5.649	61,8%
	Messel	1.663	32.000	0	6.931	9.486	36,8%	8.913	28,6%
	Muenster Martinsgemeinde	2.312	89.400	0	13.540	13.187	-2,6%	12.391	-8,5%
	Neunkirchen	1.594	50.700	0	8.039	9.092	13,1%	8.543	6,3%
	Nieder-Klingen	488	0	0	0	2.783	#DIV/0!	2.615	#DIV/0!
	Niedernhausen	1.624	59.000	0	8.914	9.263	3,9%	8.704	-2,4%
	Ober-Klingen	563	0	0	2.824	3.211	13,7%	3.017	6,9%
	Raibach	440	10.500	0	1.875	2.510	33,9%	2.358	25,8%
	Reichelsheim-Michaelsgem.	3.564	99.700	0	16.629	20.329	22,2%	19.101	14,9%
	Reinheim	3.691	88.300	0	15.749	21.053	33,7%	19.781	25,6%
	Richen	702	67.600	0	8.000	4.004	-50,0%	3.762	-53,0%
	Schaaheim	3.269	52.162	0	12.475	18.646	49,5%	17.520	40,4%
	Schlierbach	352	18.200	0	2.465	2.008	-18,6%	1.886	-23,5%
	Semd	1.008	45.100	0	6.368	5.750	-9,7%	5.402	-15,2%
	Sickenhofen	675	28.000	0	4.048	3.850	-4,9%	3.618	-10,6%
	Spachbruecken	1.132	32.900	0	5.403	6.457	19,5%	6.067	12,3%
	Ueberau	1.126	82.100	0	10.239	6.423	-37,3%	6.035	-41,1%
	Wersau	798	39.500	0	5.415	4.552	-16,0%	4.277	-21,0%
	Wiebelsbach	564	22.800	0	3.323	3.217	-3,2%	3.023	-9,0%
	Winterkasten	726	54.300	0	6.736	4.141	-38,5%	3.891	-42,2%
Vorderer Odenwald Ergebnis		61.545	1.913.598	0	315.204	351.046	11,4%	329.838	4,6%
Weilburg	Allendorf	519	26.500	0	3.602	2.960	-17,8%	2.781	-22,8%
	Altenkirchen	478	23.850	0	3.263	2.726	-16,4%	2.562	-21,5%
	Drommershausen	324	0	0	0	1.848	#DIV/0!	1.736	#DIV/0!
	Edelsberg-Laimbach	539	0	0	0	3.074	#DIV/0!	2.889	#DIV/0!
	Elkerhausen	545	19.600	0	2.972	3.109	4,6%	2.921	-1,7%
	Essershausen-Bermbach	387	38.250	0	4.507	2.207	-51,0%	2.074	-54,0%
	Graeveneck	632	14.760	0	2.661	3.605	35,5%	3.387	27,3%
	Hirschhausen	425	8.215	0	1.621	2.424	49,5%	2.278	40,5%
	Kubach	828	0	0	3.818	4.723	23,7%	4.438	16,2%
	Langenbach	596	0	0	2.292	3.400	48,3%	3.194	39,3%
	Loehnerberg	1.423	34.100	0	6.077	8.117	33,6%	7.626	25,5%
	Merenberg	1.554	57.400	0	8.623	8.864	2,8%	8.328	-3,4%
	Niedershausen	936	41.550	0	5.881	5.339	-9,2%	5.016	-14,7%
	Obershausen	373	0	0	0	2.128	#DIV/0!	1.999	#DIV/0!
	Philippstein	554	27.048	0	3.723	3.160	-15,1%	2.969	-20,2%
	Selters	237	26.800	0	3.093	1.352	-56,3%	1.270	-58,9%
	Waldsolms-Brandobendorf	1.068	30.864	0	5.080	6.092	19,9%	5.724	12,7%
	Waldsolms-Weiperfelden	132	0	0	0	753	#DIV/0!	707	#DIV/0!
	Weilburg	4.407	79.454	1	16.245	25.137	54,7%	35.428	118,1%
	Weilmuenster 1	2.125	22.100	0	6.236	12.121	94,4%	11.389	82,6%
	Weilmuenster 2	836	27.200	1	4.276	4.768	11,5%	6.721	57,2%
	Weinbach	1.174	17.890	0	4.005	6.696	67,2%	6.292	57,1%
	Wirbelau	532	36.600	0	4.622	3.034	-34,3%	2.851	-38,3%
Weilburg Ergebnis		20.624	532.181	2	92.596	117.637	27,0%	124.580	34,5%
Wetterau	Assenheim	1.707	45.400	0	7.733	9.737	25,9%	9.148	18,3%
	Bad Nauheim	6.378	242.860	0	36.107	36.379	0,8%	34.182	-5,3%
	Bad Vilbel-Christusgem.	4.567	198.480	0	28.276	26.050	-7,9%	24.476	-13,4%
	Bad Vilbel-Heilsberg	1.846	84.500	0	11.850	10.529	-11,1%	9.893	-16,5%
	Bauernheim	325	0	0	0	1.854	#DIV/0!	1.742	#DIV/0!
	Beienheim	764	45.100	0	5.902	4.358	-26,2%	4.095	-30,6%
	Berstadt	1.001	29.000	0	4.769	5.710	19,7%	5.365	12,5%
	Boenstadt	771	18.400	0	3.285	4.398	33,9%	4.132	25,8%
	Bruchenbruecken Erasmus	838	11.300	0	3.336	4.780	43,3%	4.491	34,6%
	Buedesheim Ev. Andreasgem	1.577	43.800	0	7.327	8.995	22,8%	8.452	15,3%
	Burg-Graefenrode	550	24.900	0	3.504	3.137	-10,5%	2.948	-15,9%
	Butzbach	4.844	183.200	0	27.300	27.630	1,2%	25.960	-4,9%
	Cleeberg	633	44.100	0	5.554	3.611	-35,0%	3.392	-38,9%
	Dorheim	1.245	19.500	0	4.299	7.101	65,2%	6.672	55,2%
	Dortelweil	2.122	103.500	1	14.249	12.104	-15,1%	17.059	19,7%
	Espa	278	0	0	0	1.586	#DIV/0!	1.490	#DIV/0!
	Fauerbach v. d. H.	442	34.800	0	4.273	2.521	-41,0%	2.369	-44,6%
	Florstadt	2.728	22.250	0	7.402	15.560	110,2%	14.620	97,5%
	Friedberg	5.949	150.046	0	26.144	33.932	29,8%	31.882	21,9%
	Friedberg-Fauerbach	1.223	40.500	0	6.958	6.976	0,3%	6.554	-5,8%
	Gambach	1.927	58.100	0	9.404	10.991	16,9%	10.327	9,8%
	Griedel	885	24.100	0	5.014	5.048	0,7%	4.743	-5,4%
	Gross-Karben	2.070	69.200	0	10.771	11.807	9,6%	11.094	3,0%
	Hausen-Oes	163	0	0	0	930	#DIV/0!	874	#DIV/0!
	Heuchelheim	199	0	0	0	1.135	#DIV/0!	1.067	#DIV/0!
	Hoch-Weisel	804	40.300	0	5.506	4.586	-16,7%	4.309	-21,7%
	Ilbenstadt	731	21.500	0	3.514	4.170	18,6%	3.918	11,5%
	Kaichen	590	38.200	0	4.890	3.365	-31,2%	3.162	-35,3%
	Kirch-Goens	869	47.000	0	6.290	4.957	-21,2%	4.657	-26,0%
	Klein-Karben Ev. St. Michaelis	2.183	36.200	0	7.736	12.452	61,0%	11.699	51,2%
	Langenhain-Ziegenberg	613	44.300	0	5.535	3.496	-36,8%	3.285	-40,6%
	Massenheim	1.049	52.080	0	7.134	5.983	-16,1%	5.622	-21,2%
	Melbach	708	33.300	0	4.633	4.038	-12,8%	3.794	-18,1%
	Muenster	717	13.400	0	2.690	4.090	52,1%	3.843	42,9%
	Muenzenberg	911	28.340	0	4.532	5.196	14,7%	4.882	7,7%
	Nieder Weisel Johannitergem.	18	0	0	0	103	#DIV/0!	96	#DIV/0!
	Nieder-Mörlen Christuskir	1.732	67.100	0	9.918	9.879	-0,4%	9.282	-6,4%
	Nieder-Weisel	1.371	49.500	0	7.495	7.820	4,3%	7.348	-2,0%
	Ober-Hoergern	233	0	0	0	1.329	#DIV/0!	1.249	#DIV/0!
	Ober-Moerlen	1.280	60.300	0	8.385	7.301	-12,9%	6.860	-18,2%
	Okarben	1.069	48.300	0	6.800	6.097	-10,3%	5.729	-15,7%
	Ossenheim	548	23.950	0	3.406	3.126	-8,2%	2.937	-13,8%
	Ostheim	575	48.700	0	5.896	3.280	-44,4%	3.082	-47,7%

ANLAGE 6.2: Auswirkungen der Gemeindehauszuweisungsveränderung für Einzelgemeinden
 (Datenbasis: Januar 2013)

Dekanat	Gemeinde	Gemeinde- glieder	Brandvers.wert	Gem.haus mit Sakral- raum? 0 = nein, 1 = ja	Zuweisung bisher	Zuweisung neu nach Drucksache 5/13	Abw. in %	Zuweisung neu (Berücks. Sakralraum)	Abw. in %
	Petterweil	1.341	34.200	0	5.930	7.649	29,0%	7.187	21,2%
	Pohlgoens	795	20.000	0	3.489	4.535	30,0%	4.261	22,1%
	Reichelsheim i.d.Wetterau	1.352	14.000	0	5.042	7.712	53,0%	7.246	43,7%
	Rendel	960	40.200	0	5.794	5.476	-5,5%	5.145	-11,2%
	Rockenberg	1.066	22.600	0	4.262	6.080	42,6%	5.713	34,0%
	Rodheim v. d. Hoehe	1.890	38.700	0	7.422	10.780	45,2%	10.129	36,5%
	Rosbach Burgkirchengem.	1.256	15.200	0	3.896	7.164	83,9%	6.731	72,8%
	Rosbach Stadtkirchengem.	1.968	35.200	0	7.227	11.225	55,3%	10.547	45,9%
	Schwalheim Roedgen	1.405	45.400	1	7.156	8.014	12,0%	11.295	57,8%
	Soedel	1.151	27.600	0	4.917	6.565	33,5%	6.169	25,4%
	Staden	480	15.300	0	2.424	2.738	12,9%	2.572	6,1%
	Stammheim	843	52.900	0	6.822	4.808	-29,5%	4.518	-33,8%
	Steinfurth	1.481	41.800	0	6.947	8.447	21,6%	7.937	14,3%
	Trais-Muenzenberg	380	0	0	0	2.167	#DIV/0!	2.037	#DIV/0!
	Weckesheim	599	20.900	0	3.203	3.417	6,7%	3.210	0,2%
	Wisselsheim	413	0	0	0	2.356	#DIV/0!	2.213	#DIV/0!
	Woelfersheim	1.960	71.300	0	10.768	11.180	3,8%	10.504	-2,4%
	Woelldstadt	2.202	56.100	0	9.732	12.560	29,1%	11.801	21,3%
Wetterau Ergebnis		82.575	2.696.906	2	422.848	470.998	11,4%	451.996	6,9%
Wiesbaden	Auringen	1.301	17.600	0	4.219	7.421	75,9%	6.972	65,3%
	Breckenheim	1.570	83.600	0	11.234	8.955	-20,3%	8.414	-25,1%
	Delkenheim	1.752	48.980	0	8.172	9.993	22,3%	9.389	14,9%
	Eltville-Erbach-Kiedrich Triang	3.575	41.200	0	10.887	20.391	87,3%	19.160	76,0%
	Hochheim a.M.	3.837	60.150	0	13.254	21.886	65,1%	20.564	55,1%
	Hofheim-Wallau	1.754	68.040	0	10.053	10.005	-0,5%	9.400	-6,5%
	Massenheim-Wicker	1.440	64.500	1	9.105	8.214	-9,8%	11.576	27,1%
	Medenbach	982	48.300	0	6.634	5.601	-15,6%	5.263	-20,7%
	Naurod	1.973	35.600	0	7.276	11.254	54,7%	10.574	45,3%
	Nordenstadt	2.742	24.300	0	7.631	15.640	105,0%	14.695	92,6%
	Walulf-Heilandsgemeinde	2.102	86.260	0	12.513	11.990	-4,2%	11.265	-10,0%
	Wi.-Bergkirchengemeinde	3.368	267.588	0	32.794	19.211	-41,4%	18.050	-45,0%
	Wi.-Biebrich Albert-Schw.	1.246	70.800	1	9.355	7.107	-24,0%	10.017	7,1%
	Wi.-Biebrich Hauptkigem.	1.741	227.084	0	25.696	9.930	-61,4%	9.331	-63,7%
	Wi.-Biebrich Heilig-Geist	1.388	134.300	0	15.882	7.917	-50,1%	7.439	-53,2%
	Wi.-Biebrich Lukasgem.	1.448	162.700	0	18.794	8.259	-56,1%	7.760	-58,7%
	Wi.-Biebrich Markusgem.	1.484	62.090	0	8.951	8.465	-5,4%	7.953	-11,1%
	Wi.-Biebrich Oranier-Ged.	1.847	60.410	0	9.479	10.535	11,1%	9.899	4,4%
	Wi.-Bierstadt	3.615	104.000	1	17.150	20.620	20,2%	29.061	69,4%
	Wi.-Dotzheim	1.894	99.300	0	14.309	10.803	-24,5%	10.151	-29,1%
	Wi.-Dreikoenigsgemeinde	1.684	36.450	1	6.807	9.605	41,1%	13.538	98,9%
	Wi.-Erbenheim Paulusgem.	1.834	62.790	0	9.689	10.461	8,0%	9.829	1,4%
	Wi.-Erbenheim Petrusgem.	1.130	65.700	1	8.631	6.445	-25,3%	9.084	5,3%
	Wi.-Gemeindeverband	0	0	0	0	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!
	Wi.-Igstadt	946	51.700	0	6.900	5.396	-21,8%	5.070	-26,5%
	Wi.-Johannesgemeinde	1.391	111.700	0	13.661	7.934	-41,9%	7.455	-45,4%
	Wi.-Klarenthal	2.343	135.000	1	17.775	13.364	-24,8%	18.835	6,0%
	Wi.-Kloppenheim-Hessloch	1.430	98.000	0	12.386	8.157	-34,1%	7.664	-38,1%
	Wi.-Kreuzkirchengemeinde	2.825	0	0	15.294	16.113	5,4%	15.140	-1,0%
	Wi.-Lutherkirchengemeinde	3.832	425.300	0	49.217	21.857	-55,6%	20.537	-58,3%
	Wi.-Marktkirchengemeinde	3.122	360.000	0	41.428	17.808	-57,0%	16.732	-59,6%
	Wi.-Matthäuskirchengem.	2.124	138.488	0	17.700	12.115	-31,6%	11.383	-35,7%
	Wi.-Paul-Gerhardt-Gem.	1.597	80.500	0	10.981	9.109	-17,0%	8.559	-22,1%
	Wi.-Rambach	982	68.350	0	8.609	5.601	-34,9%	5.263	-38,9%
	Wi.-Ringkirchengemeinde	5.793	19.440	1	37.876	33.043	-12,8%	46.570	23,0%
	Wi.-Sauerland Erlösergem.	1.345	80.000	1	10.450	7.672	-26,6%	10.812	3,5%
	Wi.-Schelmengraben	1.240	131.100	1	15.284	7.073	-53,7%	9.968	-34,8%
	Wi.-Schierstein Auferst.	1.429	90.000	1	11.596	8.151	-29,7%	11.488	-0,9%
	Wi.-Schierstein Christoph	1.943	135.120	0	17.022	11.083	-34,9%	10.413	-38,8%
	Wi.-Thalkirchengem.Sonnen	1.815	65.700	0	9.939	10.353	4,2%	9.727	-2,1%
	Wi.-Thomasgemeinde	1.703	76.300	0	10.769	9.714	-9,8%	9.127	-15,3%
	Wi.-Versöhnungsgemeinde	2.142	101.700	1	14.110	12.218	-13,4%	17.219	22,0%
	Wildsachsen	620	7.017	0	1.875	3.536	88,6%	3.323	77,2%
Wiesbaden Ergebnis		84.329	4.107.156	11	601.385	481.003	-20,0%	514.667	-14,4%
Woelldstein	Badenheim-Pleittersheim	423	22.610	0	3.035	2.413	-20,5%	2.267	-25,3%
	Biebelshem	257	0	0	0	1.466	#DIV/0!	1.377	#DIV/0!
	Bosenheim	636	18.960	0	3.697	3.628	-1,9%	3.409	-7,8%
	Eckelsheim	286	0	0	0	1.631	#DIV/0!	1.533	#DIV/0!
	Frei-Laubersheim	526	44.100	0	5.958	3.000	-49,6%	2.819	-52,7%
	Fuerfeld	745	0	0	2.486	4.249	70,9%	3.993	60,6%
	Gau-Weinheim	172	22.200	0	2.516	981	-61,0%	922	-63,4%
	Gumbsheim	279	0	0	0	1.591	#DIV/0!	1.495	#DIV/0!
	Hackenheim	587	0	0	0	3.348	#DIV/0!	3.146	#DIV/0!
	Ippesheim	155	8.700	0	1.153	884	-23,3%	831	-28,0%
	Neu-Bamberg	456	32.600	0	4.083	2.601	-36,3%	2.444	-40,1%
	Pfaffen-Schwabenheim	563	19.630	0	3.009	3.211	6,7%	3.017	0,3%
	Planig	941	27.600	0	4.791	5.367	12,0%	5.043	5,3%
	Rommersheim	326	27.780	0	3.359	1.859	-44,6%	1.747	-48,0%
	Siefersheim	583	32.000	0	4.266	3.325	-22,0%	3.124	-26,8%
	Spremlingen-Michaelisgem	1.727	20.300	0	5.934	9.851	66,0%	9.256	56,0%
	Stein-Bockenheim	413	16.820	0	2.446	2.356	-3,7%	2.213	-9,5%
	Tiefenthal	62	0	0	0	354	#DIV/0!	332	#DIV/0!
	Volxheim	517	0	0	0	2.949	#DIV/0!	2.771	#DIV/0!
	Wallertheim/Gau-Bickelhei	1.063	47.000	0	6.660	6.063	-9,0%	5.697	-14,5%
	Wendelsheim	710	22.600	0	3.892	4.050	4,1%	3.805	-2,2%
	Woelldstein	1.902	39.400	0	7.979	10.849	36,0%	10.193	27,7%
	Woerrstadt	2.927	78.560	0	13.330	16.695	25,2%	15.687	17,7%
	Wolfsheim St. Johann	821	0	0	0	4.683	#DIV/0!	4.400	#DIV/0!
	Wonsheim	445	15.307	0	2.358	2.538	7,6%	2.385	1,1%
	Zotzenheim-Welgesheim	497	35.100	0	5.394	2.835	-47,4%	2.664	-50,8%
Woelldstein Ergebnis		18.019	531.267	0	86.345	102.778	19,0%	96.569	11,8%
Worms-Wonnegau	Alsheim	1.328	47.500	0	7.317	7.575	3,5%	7.117	-2,7%

ANLAGE 6.2: Auswirkungen der Gemeindehauszuweisungsveränderung für Einzelgemeinden
 (Datenbasis: Januar 2013)

Dekanat	Gemeinde	Gemeinde- glieder	Brandvers.wert	Gem.haus mit Sakral- raum? 0 = nein, 1 = ja	Zuweisung bisher	Zuweisung neu nach Drucksache 5/13	Abw. in %	Zuweisung neu (Berücks. Sakralraum)	Abw. in %
	Bechtheim	832	48.100	0	7.157	4.746	-33,7%	4.459	-37,7%
	Bernersheim	363	0	0	0	2.071	#DIV/0!	1.945	#DIV/0!
	Dalsheim	704	105.900	0	12.288	4.016	-67,3%	3.773	-69,3%
	Dittelsheim-Heßloch-Frett	1.078	47.650	0	6.753	6.149	-8,9%	5.777	-14,5%
	Dorn-Duerkheim	1.087	70.200	0	8.992	6.200	-31,0%	5.826	-35,2%
	Eich	1.646	33.540	0	7.135	9.389	31,6%	8.821	23,6%
	Gimbsheim	1.580	72.100	0	12.467	9.012	-27,7%	8.468	-32,1%
	Hamm	1.261	40.550	0	6.588	7.193	9,2%	6.758	2,6%
	Heppenheim a.d.W.	1.143	0	0	0	6.520	#DIV/0!	6.126	#DIV/0!
	Hohen-Suelzen	292	21.600	0	2.686	1.666	-38,0%	1.565	-41,7%
	Ibersheim	334	0	0	0	1.905	#DIV/0!	1.790	#DIV/0!
	Kriegsheim	310	66.350	0	7.129	1.768	-75,2%	1.661	-76,7%
	Mettenheim	758	0	0	2.687	4.324	60,9%	4.062	51,2%
	Moelsheim	301	18.900	0	2.437	1.717	-29,5%	1.613	-33,8%
	Moerstadt	473	0	0	0	2.698	#DIV/0!	2.535	#DIV/0!
	Monsheim	1.038	59.961	0	7.890	5.921	-25,0%	5.563	-29,5%
	Monzernheim	284	6.850	0	1.217	1.620	33,1%	1.522	25,0%
	Nieder-Floersheim	863	34.000	0	4.998	4.922	-1,5%	4.625	-7,5%
	Offstein	916	0	0	0	5.225	#DIV/0!	4.909	#DIV/0!
	Osthofen	3.711	47.800	0	11.797	21.167	79,4%	19.888	68,6%
	Pfeddersheim	3.308	97.800	0	16.523	18.868	14,2%	17.729	7,3%
	Rheinduerkheim	1.431	46.500	0	7.798	8.162	4,7%	7.669	-1,7%
	Wachenheim	385	8.650	0	1.588	2.196	38,3%	2.063	30,0%
	Westhofen	2.162	45.900	0	9.601	12.332	28,4%	11.587	20,7%
	Worms-Dreifaltigkeitsgem.	1.576	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Worms-Friedrichsgemeinde	1.499	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Worms-Gesamtgemeinde	23.621	1.016.806	0	102.688	134.731	31,2%	134.993	31,5%
	Worms-Herrnsheim	1.829	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Worms-Hochheim	1.590	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Worms-Horchheim	3.135	0	1	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Worms-Leiselheim	1.016	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Worms-Lukasgemeinde	1.017	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Worms-Luthergemeinde	3.623	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Worms-Magnusgemeinde	2.524	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Worms-Matthaeusgemeinde	774	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Worms-Neuhausen	3.560	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Worms-Pffligheim	1.222	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Worms-Rosengarten	256	0	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
	Worms-Wonnegau Ergebnis	74.830	1.936.657	1	247.735	292.090	17,9%	282.845	14,2%
	Gesamtergebnis	1.688.052	64.442.817	108	9.628.455	9.628.455	0,0%	9.628.455	0,0%

ANLAGE7: Beispielberechnung der Zuweisung einer Gemeinde vor und nach Neuregelung

Anmerkung: Beispielgemeinde und -dekanat sind fiktiv, aber an realen Gegebenheiten orientiert; dies gilt auch für die übrigen verwendeten Rahmendaten. Die Darstellungen dienen lediglich der Veranschaulichung der Rechenwege und stellen keine repräsentativen Verteilungswirkungen oder allgemein zu erwartende Zuweisungseffekte dar. Die tatsächlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Zuweisungsveränderungen sind in den Anlagen 2 bis 4 detailliert dargestellt.

Da sich die Änderungen durch die neue Zuweisungssystematik auf die Grund- und die Gemeindehauszuweisung beziehen, werden keine weiteren Zuweisungskomponenten (z.B. Gebäudezuweisungen für Kirche, Pfarrhaus) in der Beispielberechnung berücksichtigt.

**Annahmen & Ausgangsdaten zur Berechnung der Grund- und Gemeindehauszuweisung
- Modellrechnung -**

a. Grunddaten der Kirchengemeinde:	
- Anzahl der Gemeindeglieder:	1.750 Glieder
- Außenort vorhanden?	Ja, 14-tägiger Gottesdienst
- Gemeindehaus vorhanden?	Ja
- Tagesneubauwert:	500.000 EUR
- Gemeindehaus mit Sakralraum für den regelm. GD?	Nein
b. Grunddaten des Dekanats:	
- zum Dekanat zugeordnete Pfarrstellen:	30 Pfarrstellen (EKHN-weit: 1.515 Pfarrstellen)
- Anteil an den EKHN-Pfarrstellen insgesamt:	2,0 %
- Anzahl der Gemeindeglieder im Dekanat:	40.868 Glieder
c. Allgemeine Daten:	
- Grundzuweisung in der EKHN insgesamt:	~ 47 Mio. EUR
- Gemeindeglieder in der EKHN insgesamt:	~ 1,7 Mio. Glieder
d. Grundzuweisungstarife nach neuer Zuweisungssystematik:	
a) Zu 50 % nach einheitlichem Pro-Kopf-Tarif:	<u>50 % x 47 Mio. EUR</u> 1,7 Mio. Glieder = 13,70 EUR/Gem.glied
b) Zu 50 % nach den dem Dekanat zugew. Pfarrstellen:	<u>50 % x 47 Mio. EUR x 2,0 %</u> 40.868 Glieder = 11,50 EUR/Gem.glied

**Gegenüberstellung der Rechenwege nach bisheriger und neuer Zuweisungssystematik
- Modellrechnung -**

Zahlungen nach bisheriger Zuweisungssystematik (in EUR)	Zahlungen nach neuer Zuweisungssystematik (in EUR)
<u>a) Grundzuweisung</u>	<u>a) Grundzuweisung</u>
Gemeindegliederbezogen:	Gemeindegliederbezogen:
- 250 Glieder x 44,64 EUR/Gem.glied	- 1.750 Glieder x 13,70 EUR/Gem.glied
11.160	23.975
- 250 Glieder x 27,90 EUR/Gem.glied	- 1.750 Glieder x 11,50 EUR/Gem.glied
6.975	<u>20.125</u>
- 250 Glieder x 25,11 EUR/Gem.glied	
6.278	<u>44.100</u>
- 1.000 Glieder x 22,32 EUR/Gem.glied	
<u>22.320</u>	
<u>46.733</u>	
Außenortpauschale gem. HH-Gesetz:	Außenortpauschale gem. HH-Gesetz:
...bei 14-tägigem Gottesdienst	
<u>2.159</u>	<u>4.000</u>
<u>b) Gemeindehauszuweisung</u>	<u>b) Gemeindehauszuweisung</u>
Bewirtschaftung:	Bewirtschaftung und kl. Bauunterhaltung:
0,6 % x 500.000 EUR	1.750 Glieder x 5,36 EUR/Gem.glied
3.000	<u>9.380</u>
1.750 x 1,59 EUR/Gem.glied	
2.783	
Kl. Bauunterhaltung:	
0,18 % x 500.000 EUR	
900	
1.750 x 0,32 EUR/Gem.glied	
<u>560</u>	
<u>7.243</u>	
<u>c) Summe der Zuweisungen aus a) + b)</u>	<u>c) Summe der Zuweisungen aus a) + b)</u>
46.733 + 2.159 + 7.243	44.100 + 4.000 + 9.380
<u>56.135</u>	<u>57.480</u>

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes

A. Problemlage

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 25. November 2010 das Referat „Personalförderung und Hochschulwesen“ beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Referat „Seelsorge und Beratung, Koordinationsstelle Kirchengemeinden und Dekanate“ konzeptionelle Überlegungen zur Regelung und nachhaltigen Qualitätssicherung des gemeindepädagogischen Dienstes vorzulegen.

Die konzeptionellen Überlegungen hatten die Qualifikation und Anstellung, den Einsatz und die Steuerung des gemeindepädagogischen Dienstes zum Gegenstand. Nach Vorlage der konzeptionellen Überlegungen hat die Kirchenleitung am 7. März 2013 beschlossen:

„Die Kirchenleitung nimmt die Ergebnisse der Konzeptgruppe zum gemeindepädagogischen Dienst zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenverwaltung, die Richtungsentscheidungen der Konzeptgruppe für eine Neukonzeption des gemeindepädagogischen Dienstes umzusetzen, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen diesbezüglich zu überarbeiten und der Kirchenleitung bzw. der Synode vorzulegen.“

Die Kirchenleitung hat die Richtungsentscheidungen der Konzeptgruppe für eine Neukonzeption des gemeindepädagogischen Dienstes mit dem vorliegenden Entwurf des Kirchengesetzes zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN aufgegriffen. Die Neuregelung soll Folgendes aufgreifen:

- Ermöglichung regionaler Schwerpunkte unter Verzicht auf bisherige Refinanzierungsstrukturen
- Neuordnung der Ausbildungsvoraussetzungen (Tabelle in der Anlage)
- Berücksichtigung sozialpädagogischer Arbeit
- Gesamtkirchliche Steuerungsgruppe

B. Lösung

Das Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN nimmt die Feststellungen zur derzeitigen kritischen Personalsituation aufgrund eines sich abzeichnenden Nachwuchsmangels, eines zerfasernden Berufsbildes, mangelnder Personalentwicklungsmöglichkeiten ebenso auf, wie Anfragen an Stellenfinanzierung und –struktur und Besetzungsmodalitäten. Gleichzeitig wird verdeutlicht, dass den Dekanaten eine gestärkte Rolle zukommt.

C. Zu den Regelungen

Die Neuregelung nimmt den Auftrag des Dekanates gemäß Artikel 17 der Kirchenordnung zur regionalen Gestaltung des kirchlichen Lebens auf und stärkt dessen konzeptionelle Verantwortung für den gemeindepädagogischen Dienst.

Sie unterstützt diese Stärkung durch den Wegfall der 60/40-Regelung („Die Tätigkeitsanteile, die sich auf die Arbeit in den Kirchengemeinden beziehen, müssen für alle Gemeindepädagogenstellen im Dekanat mindestens 60 % betragen.“ § 3 Abs. 3 GpStVO) und der dekanatlichen bzw. kirchengemeindlichen Refinanzierung. Damit sollen regionale Schwerpunkte gesetzt werden können.

Die notwendige Qualifikation wird deutlich definiert. Konsequenzen für die Nichtbeachtung werden eingeführt.

Der Notwendigkeit weitgehend fremdfinanzierter sozialpädagogischer Stellen, gegebenenfalls durch Verankerung im Stellenplan des Dekanats, um diese auszufinanzieren, wird Rechnung getragen.

Die Verankerung einer Steuerungsgruppe Gemeindepädagogik soll die notwendigen Abstimmungsprozesse ermöglichen. Hier werden die Gesamtkonzeption ebenso vorbereitet, wie weitere erforderliche Kirchenleitungsentscheidungen (Sollstellenplan).

Die Verwaltungsvorgänge werden deutlich reduziert.

D. Alternativen

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen

Der Verzicht auf die dekanatliche bzw. kirchengemeindliche Refinanzierung von Stellen in Höhe von € 3.000,- durch die Streichung von § 8 Abs. 1 Satz 2 der Zuweisungsverordnung wird finanziert durch den Wegfall von fünf Projektstellen.

F. Beteiligung

Referenten/

Referentin: OKRin Dr. Knötzele
 OKR Böhm
 OKR Schuster

G. Anlagen

Übersicht zur Qualifikation

Tabelle derzeitiger Rechtsregelungen

Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogengesetz – GpG)

§ 1

Zielsetzung und Anwendungsbereich

- (1) Der gemeindepädagogische Dienst hat teil am Verkündigungsdienst der Kirche. Die EKHN beruft, um ihren Aufgaben entsprechen zu können, Mitarbeitende in den gemeindepädagogischen Dienst.
- (2) Dieses Kirchengesetz regelt den Dienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die eine Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans für den gemeindepädagogischen Dienst innehaben oder gesamtkirchlich beschäftigt sind.
- (3) Für Mitarbeitende, die von Dekanaten oder Kirchengemeinden (teil-)finanzierte Stellen innehaben, gilt dieses Kirchengesetz sinngemäß.

§ 2

Der gemeindepädagogische Dienst

- (1) Die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst wirken an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mit. Sie nehmen gemeinsam mit anderen Ämtern den Auftrag der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Unterricht sowie in diakonischer und Bildungsarbeit wahr.
- (2) Die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst sind in ihrem Dienst an dieses Kirchengesetz gebunden.

§ 3

Gemeindepädagogische Stellen

- (1) Stellen für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden von Dekanaten, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden und der Gesamtkirche errichtet. Sie sollen als Vollstellen errichtet werden.
- (2) Die Anzahl und Verteilung der Stellen im gemeindepädagogischen Dienst ergibt sich aus dem Sollstellenplan. Der Sollstellenplan weist die den Dekanaten zugewiesenen unbefristeten Stellen, befristet übertragene Projektstellen sowie Stellen mit gesamtkirchlichen oder regionalen Aufgaben aus. Darüber hinaus können aus Eigen- oder Drittmitteln finanzierte Stellen bei Kirchengemeinden oder Dekanaten errichtet werden.
- (3) Die Kirchenleitung beschließt den Sollstellenplan. Er wird im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht. Der Sollstellenplan ist alle sechs Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben, sofern nicht der gesamtkirchliche Haushaltsplan eine frühere Anpassung notwendig macht.
- (4) Unbefristete Stellen werden, ausgehend von der Gesamtzahl der finanzierbaren Stellen, entsprechend der Gemeindegliederzahlen auf die Dekanate verteilt. Für Projekte können den Dekanaten durch die Kirchenleitung befristete Projektstellen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist nach entsprechender Ausschreibung durch die Kirchenleitung möglich.
- (5) Offene Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sollen im Amtsblatt ausgeschrieben werden.
- (6) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nicht mit der Verwaltung von Pfarr- oder Pfarrvikarstellen beauftragt werden.
- (7) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen unterstehen der Dienstaufsicht des Leitungsorgans des jeweiligen Anstellungsträgers. Die Aufgaben der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden in einer Stellenbeschreibung festgelegt. Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nehmen ihren Dienst im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrern und Pfarrerinnen, den Inhaberinnen und Inhabern von Profil- und Fachstellen sowie den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Arbeitsbereiches wahr.

§ 4 Berufung und Anstellung

(1) In den gemeindepädagogischen Dienst kann durch die Kirchenverwaltung berufen werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen,
2. ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und
3. eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation.

(2) Über die Berufung in den gemeindepädagogischen Dienst wird eine Urkunde erteilt. Die Berufung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nachträglich entfallen; die Berufungsurkunde ist zurückzugeben.

(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamt-kirchlichen Sollstellenplans in der Regel nicht möglich. Auch die Anstellung auf einer anderen Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 5 Einführung und Verpflichtung

(1) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden zu Beginn ihres Dienstes in einem Gottesdienst in der Regel durch die Dekanin oder den Dekan in das Amt eingeführt und auf den Grundartikel sowie die Ordnungen der Kirche verpflichtet. Sie werden zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

(2) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden wie folgt verpflichtet:

„Bist du bereit, den Dienst als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Grundartikel und nach den Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde?“

Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

(3) Bei der Einführung von Diakoninnen und Diakonen, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen wird auf eine vorausgegangene Einsegnung hingewiesen.

§ 6 Dienstbezeichnungen

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst führen grundsätzlich die Dienstbezeichnung „Gemeindepädagogin“ oder „Gemeindepädagoge“.

(2) Gemeindediakoninnen, Gemeindediakone, Diakoninnen und Diakone behalten ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im gemeindepädagogischen Dienst“.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß § 4 Absatz 3 angestellt werden, führen als Dienstbezeichnung: „Mitarbeiterin im gemeindepädagogischen Dienst“ oder „Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst“.

§ 7 Aufgaben des Dekanats

(1) Anhand des Sollstellenplans ist in den Dekanaten durch den Dekanatssynodalvorstand eine Konzeption der gemeindepädagogischen Arbeit im Dekanat zu entwickeln (Regionalplan). Aus der Konzeption muss sich ergeben, in welchem Umfang und mit welchen Schwerpunkten Tätigkeiten im Dekanat und in den Kirchengemeinden vorgesehen sind. Die zuständigen gesamt-kirchlichen Zentren sind als Fachberatung zu beteiligen.

(2) Über die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der Stellen aus dem Regionalplan in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchen-vorstand.

(3) Stimmt die Fachberatung der Konzeption nicht zu, wird diese der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorgelegt.

(4) Im Dekanat ist ein Ausschuss zur Gestaltung der gemeindepädagogischen Arbeit zu bilden.

§ 8

Stellenbesetzung und Fachberatung

Gemeindepädagogische Stellen werden durch die jeweiligen Anstellungsträger besetzt. Gesamtkirchliche Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt. Die jeweils zuständige Fachberatung ist vor Errichtung, Ausschreibung und Besetzung von Stellen im gemeindepädagogischen Dienst zu beteiligen.

§ 9

Gemeindepädagoginnen und -pädagogen in der Funktion als Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten; Jugendwerke und -verbände und Jugendverbandsarbeit

(1) In jedem Dekanat muss eine hauptamtliche Stelle aus dem Regionalplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Dekanatsjugendreferent/in, Stadtjugendreferent/in) eingerichtet sein, damit die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Voraussetzungen des Kinder- und Jugendhilferechtes (§ 12 SGB VIII) als Jugendverband erfüllt.

(2) Für ihre Arbeit können Jugendwerke und -verbände eine Personalkostenpauschale erhalten. Der entsprechende Stellenumfang, die Zweckbindung und Arbeitsschwerpunkte werden in einem Vertrag zwischen den Jugendwerken und -verbänden und der EKHN festgelegt.

§ 10

Aufgabe der Gesamtkirche

Die Gesamtkirche nimmt ihre Verantwortung für den gemeindepädagogischen Dienst im Sinne des § 2 durch die Steuerung des Gesamtbudgets, der Gesamtkonzeption, der Berufung in den gemeindepädagogischen Dienst und der Fachberatung und die Ausübung von Genehmigungsvorbehalten wahr.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Sollstellenplan sowie die Einzelpläne der Dekanate haben Bestand bis zu ihrer Überarbeitung gemäß den §§ 3 und 7.

(2) Anerkennungen der Anstellungsfähigkeit nach dem Gemeindepädagogengesetz vom 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 12) bleiben bestehen.

(3) Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits bestehen, bleiben unberührt.

§ 12

Rechtsverordnung

Das Nähere zur Ausführung dieses Kirchengesetzes, insbesondere die Einzelheiten der Errichtung, Finanzierung und Verteilung der Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sowie die Berufungs- und Anstellungsvoraussetzungen, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

Artikel 2

**Rechtsverordnung
zur Ausführung des Kirchengesetzes
über den gemeindepädagogischen Dienst
(Gemeindepädagoginnenverordnung – GpVO)**

§ 1

Finanzierung und Umsetzung des Regionalplans

(1) Für die nach dem gesamtkirchlichen Sollstellenplan zugewiesenen Stellen werden Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung gewährt.

(2) Zur Mitfinanzierung von ungedeckten Personal- und Sachkosten überwiegend fremdfinanzierter Stellen können bis zu 20 Prozent der Stellen des Regionalplans, höchstens jedoch bis zu 2,0 Stellen für sozialpädagogische Arbeit eingesetzt werden.

(3) Der Regionalplan und die sich hieraus ergebenden Personal- und Sachkosten sind im Rahmen des Haushaltsplans durch die Kirchenverwaltung genehmigungspflichtig. Stellenerrichtungen oder -veränderungen innerhalb des Regionalplans sind nur genehmigungspflichtig, wenn hierdurch die genehmigten Personal- und Sachkosten erhöht würden.

(4) Erfolgt eine Stellenbesetzung nach § 4 Absatz 3 GpG, ist die Stellenbeschreibung anzupassen. In diesem Fall wird unbeschadet der Regelung des § 8 Absatz 1 der Zuweisungsverordnung eine Zuweisung gemäß Absatz 1 auf Entgeltgruppe 8 der KDAVO begrenzt. Ist gemäß § 6 dieser Verordnung die gemeindepädagogische Qualifikation noch zu erwerben, wird die Zuweisung um 50% gekürzt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren der Kirchenverwaltung der Nachweis dieser Qualifikation erbracht wird.

§ 2

Berufsfelder des gemeindepädagogischen Dienstes

(1) Der gemeindepädagogische Dienst umfasst alle pädagogischen Handlungsfelder in der Kirche. Er soll generations- und zielgruppenübergreifend ausgerichtet sein.

(2) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nach Maßgabe der Stellenbeschreibung in der außerschulischen kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der schulbezogenen Arbeit, in der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung, in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren und in anderen Aufgabenfeldern der Kirche eingesetzt werden.

(3) Zum Berufsfeld der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehören insbesondere:

1. Religions- und freizeitpädagogische Gruppen- und Projektarbeit mit Jugendlichen (Kindergruppen, Jungschargruppen, Jugendgruppen, Konfirmandengruppen),
2. offene Jugendarbeit (Klubarbeit, Jugendbetreuung),
3. Jugendbildungsarbeit (z. B. Seminare),
4. Jugendfreizeiten und Ferienangebote,
5. Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
6. Mitwirkung bei der Selbstvertretung der Jugend,
7. schulbezogene Arbeit,
8. Erteilung von hauptberuflichen Religionsunterricht,
9. sozialarbeiterische diakonische Angebote.

(4) Zum Berufsfeld der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung gehören insbesondere:

1. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bildungsveranstaltungen,
2. freizeitpädagogische Arbeit (Freizeitgestaltung, Familienerholung, Studienreisen),
3. Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Erwachsenenbildung,
4. Arbeit mit Seniorinnen und Senioren.

(5) Zu den Aufgaben der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gehören ferner:

1. Zielgruppenorientierte Planung, Durchführung und Auswertung der Arbeit,
2. Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen,
3. Organisation der Zusammenarbeit zwischen gemeindlichen und übergemeindlichen Stellen,
4. Arbeit in Familienzentren und Mehrgenerationenhäusern.

(6) Zu den anderen Aufgabenfeldern für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können gehören:

1. Konfirmandenarbeit (begleitende Kurse, Praktika, Freizeiten),
2. Gottesdienste für Kinder, Jugendliche, Familien, Konfirmandinnen und Konfirmanden und Seniorinnen und Senioren,
3. missionarische Arbeit,
4. Mitarbeit in Dienst- und Projektgruppen (z. B. in der Nachbarschaftshilfe, in der Stadtteilarbeit, bei Besuchsdiensten in den Krankenhäusern, in Pflege- und Altenheimen, in der Klinik- und Altenheimseelsorge),
5. Bereiche der gesellschaftlichen Verantwortung.

§ 3

Religionsunterricht

- (1) Die Erteilung von Religionsunterricht setzt die Zustimmung des Anstellungsträgers, die kirchliche Bevollmächtigung und den staatlichen Lehrauftrag voraus.
- (2) Nebenberuflicher Religionsunterricht darf bis zu sechs Wochenstunden erteilt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (3) Eine Verpflichtung zur Erteilung von unvergütetem Religionsunterricht besteht nicht.
- (4) Die Erteilung von hauptberuflichem Religionsunterricht setzt den Abschluss in Religionspädagogik (Master EHD) voraus.

§ 4

Besetzung von Stellen in der Altenheim- und Klinikseelsorge

- (1) Zur Übernahme einer Stelle in der Altenheim- und Klinikseelsorge durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst wird neben der Berufung gemäß § 4 GpG in der Regel eine dreijährige Berufspraxis in einem für die Tätigkeit förderlichen gemeindepädagogischen Arbeitsfeld vorausgesetzt. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen im Handlungsfeld Seelsorge, die nach dem Personalförderungsgesetz anerkannt sind, werden vorausgesetzt. Eine Weiterbildung kann auch nach Dienstantritt absolviert werden.
- (2) Die Anstellungsfähigkeit prüft die Kirchenverwaltung. An den Bewerbungsgesprächen, zu denen der Anstellungsträger die Bewerberinnen und Bewerber einlädt, ist die Fachberatung des Zentrums Seelsorge und Beratung zu beteiligen. Sie berät den Anstellungsträger hinsichtlich seiner Besetzungsentscheidung.
- (3) Im Dienstvertrag können Auflagen für besondere Fortbildung (Homiletik, Liturgik u. a.) aufgenommen werden.
- (4) Die Abendmahls- und Gottesdienstbeauftragung in der Altenheim- und Klinikseelsorge wird für die Dauer des Dienstauftrages unter folgender Voraussetzung ausgesprochen:
 1. Vorlage eines selbst verfassten Gottesdienstentwurfes (Predigt und Liturgie) an die Kirchenverwaltung und
 2. Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung in Homiletik und Liturgik.
- (5) Der Antrag zur Beauftragung wird durch den zuständigen Dekanatssynodalvorstand gestellt.
- (6) Die Beauftragung wird durch die Kirchenverwaltung ausgesprochen. Die Beauftragung hat den Ort und die Dauer des Dienstauftrages zu enthalten.

§ 5

Konzeption

- (1) Die gemäß § 7 GpG durch das Dekanat zu erstellende Konzeption (Regionalplan) hat den gemeindepädagogischen Dienst im Dekanat, seine Ausrichtung und die Personalentwicklung der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst zu berücksichtigen. Die Berufsfelder gemäß § 2 sind angemessen nach einer Sozialraumanalyse vorzusehen. Dabei sind regionale Schwerpunkte zu setzen (z. B. Jugendkirche, übergemeindliche Seniorinnen und Senioren- und Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit).
- (2) Die Verantwortung für den gesamtkirchlichen Sollstellenplan sowie die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 10 GpG obliegt der Arbeitsgruppe Gemeindepädagogik in der Kirchenverwaltung. Die Arbeitsgruppe bereitet die erforderlichen Kirchenleitungsentscheidungen vor.

§ 6

Gemeindepädagogische Qualifikation

- (1) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation ist mit dem Abschluss eines Studiums in Religionspädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) an von der EKHN anerkannten (Fach-) Hochschulen oder dem Abschluss eines Studiums in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik (Diplom, Bachelor/Master) und der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation gegeben. Zur Ergänzung der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an Modul 16 (Berufseinstiegsbegleitung) der Evangelischen Hochschule Darmstadt.
- (2) Die aufgrund des Gemeindepädagogengesetz 2006 erfolgte Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der EKHN erfüllt ebenfalls die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG.

(3) Eine in der EKHN erteilte Fakultas und entsprechende Berufstätigkeit oder eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindepädagogengesetzes seit zehn Jahren bestehende Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans kann die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG ebenfalls erfüllen. Die Entscheidung trifft die Kirchenverwaltung.

(4) Mitarbeitende mit Studienabschluss in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik ohne gemeindepädagogische Zusatzqualifikation können diese berufsbegleitend erwerben. Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung. Nach Abschluss ist die in § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation gegeben.

(5) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation kann darüber hinaus auch durch Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN nachgewiesen werden.

(6) Die Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN setzt grundsätzlich folgende gemeindepädagogischen Qualifikationen voraus:

1. den Abschluss als Gemeinmediakonin, Gemeinmediakon, Diakonen oder Diakon an einer von der EKHN anerkannten kirchlichen Fachschule und

2. a) bei bestehenden Arbeitsverhältnissen

die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt),

b) bei zu begründenden Arbeitsverhältnissen

die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG und die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der ersten beiden Berufsjahre – Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt).

(7) Die Berufung erfolgt erst nach der erfolgreichen Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung.

§ 7 Kolloquium

(1) Die Anmeldung zum Kolloquium hat bis zum 15. des der Prüfung vorausgehenden Monats bei der Kirchenverwaltung zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung für das Kolloquium sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,

2. der Nachweis einer gemeindepädagogischen Qualifikation nach § 6 Absatz 6 Nummer 1,

3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung,

4. der Kolloquiumsbericht (Erfahrungsbericht).

(3) Der Erfahrungsbericht besteht in der Regel aus vier Teilen:

1. Beschreibung des Tätigkeitsfeldes,

2. Planung, Durchführung und Auswertung einer Veranstaltung bzw. eines Projektes,

3. spezifische gemeindepädagogische Dimension der Tätigkeit/des Projektes – Bezug zu entsprechender Fachliteratur,

4. eigene Aspekte.

(4) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorgelegten Nachweise und des Kolloquiumsberichts sowie gegebenenfalls des Mentorenberichts.

(5) Den Termin für das Kolloquium legt die Kirchenverwaltung in Absprache mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachgruppe Gemeindepädagogik/Diakonie der Evangelischen Hochschule Darmstadt fest.

(6) Zur Durchführung des Kolloquiums wird eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter des Referates für Personalentwicklung in der Kirchenverwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,

2. ein Mitglied aus dem Lehrkörper des Zusatzstudienganges Religionspädagogik der Evangelischen Hochschule Darmstadt,

3. die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung.

(7) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. Das Prüfungsgespräch soll vom Erfahrungsbericht der Kandidatin oder des Kandidaten ausgehen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten. Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wird das Kolloquium nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich. Das Arbeitsverhältnis kann entsprechend verlängert werden. Wird das Kolloquium endgültig nicht bestanden oder nicht wiederholt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Frist, für die es eingegangen wurde.

§ 8

Anstellung nach § 4 Absatz 3 GpG

(1) Mitarbeitende, die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 GpG nicht erfüllen, können nicht in den gemeindepädagogischen Dienst berufen werden. Eine Anstellung kann nur gemäß § 4 Absatz 3 GpG erfolgen. Ein Anspruch auf Berufung entsteht hierdurch nicht.

(2) Mitarbeitende können gemäß § 4 GpG auf Stellen außerhalb des Regionalplans eingestellt werden. Sie können ausnahmsweise auf den unbefristet dem Dekanat zugewiesenen Stellen des Regionalplans eingesetzt werden, wenn diese Stellen zuvor zweimal erfolglos ausgeschrieben wurden. Die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung entscheidet über Auflagen zur Aus- und Weiterbildung zum Erwerb der gemeindepädagogischen Qualifikation. Die Beschäftigung erfolgt bis zum Abschluss der Qualifikation befristet.

§ 9

Berufseinstiegsbegleitung

(1) Zur Teilnahme an den Kursen der Berufseinstiegsbegleitung beantragt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei dem Anstellungsträger Arbeitsbefreiung. Diese ist im Umfang der vorgeschriebenen Kurse zu erteilen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen während der Teilnahme einen Arbeitstag im Monat zur Ausbildung verwenden. Diese Tage sind bei der Festlegung des Dienstauftrags vom Anstellungsträger dafür freizuhalten und dienen insbesondere der Vorbereitung und Auswertung der Kurse, der Teilnahme an selbstorganisierten Lerngruppen, der Praxisberatung sowie soweit vorgesehen der Vorbereitung des Abschlusskolloquiums.

(3) Die Einteilung der für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit bleibt der Regelung zwischen Anstellungsträger und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter überlassen. Dabei sind dienstliche Belange gebührend zu berücksichtigen.

(4) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub nach dem Personalförderungsgesetzes wird während der Dauer der Berufseinstiegsbegleitung auf diese angerechnet.

§ 10

Studienurlaub

Studienurlaub zur geistlich-theologischen Orientierung kann bis zur Dauer von sechs Wochen erteilt werden, wenn seit der Berufung in den gemeindepädagogischen Dienst in der EKHN oder seit dem letzten Studienurlaub mindestens zehn Jahre und seit der Übernahme des letzten Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Vertretung muss gewährleistet sein. Im Urlaubsjahr, in dem Studienurlaub gewährt wird, wird darüber hinaus kein Fortbildungs- oder Sonderurlaub gewährt.

§ 11

Arbeits- und Finanzmittel

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst beantragen die für ihre Arbeit notwendigen Finanzmittel rechtzeitig im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde oder des Dekanates.

(2) Für gemeindepädagogische Zwecke ist durch das jeweilige Leitungsorgan ein angemessenes Finanzbudget zur Verfügung zu stellen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im gemeindepädagogischen Dienst kann durch das jeweilige Leitungsorgan eine entsprechende Anordnungsbefugnis, verbunden mit der Verpflichtung zur Überwachung der Einhaltung dieses Budgets, erteilt werden. Die finanzielle Gesamtverantwortung des jeweiligen Leitungsorgans für den betreffenden Haushalt bleibt unberührt.

(3) Zur Ausübung der Tätigkeit werden den Mitarbeitenden ein angemessener Arbeitsraum und die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Die Anmietung von Arbeitsräumen ist nur für Dekanatsjugendreferenten und –referentinnen zulässig.

§ 12

Beteiligung an Beratungen der Leitungsgremien

Zu Fragen des Arbeitsgebietes nehmen die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst mit beratender Stimme an den Sitzungen des jeweiligen Leitungsorgans teil. Es ist über die bisherige und geplante Arbeit zu berichten. Die Teilnahme an Dienstbesprechungen ist verbindlich. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Anstellungsträger können die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst in regionalen und überregionalen Gremien mitarbeiten, soweit dies mit dem Dienstauftrag in Zusammenhang steht.

§ 13

Überprüfung

Diese Verordnung wird fünf Jahre nach Inkrafttreten überprüft..

Artikel 3

Änderung der Zuweisungsverordnung

§ 8 Absatz 1 Satz 2 der Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 11. Oktober 2012 (ABl. 2013 S. 85), wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten das Gemeindepädagogengesetz vom 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 12), die Gemeindepädagogenstellenverordnung vom 29. Juni 2006 (ABl. 2006 S. 254, 299), zuletzt geändert am 19. März 2009 (ABl. 2009 S. 289), die Anstellungsverordnung vom 8. Juni 2006 (ABl. 2006 S. 202), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), die Berufspraktikumsordnung vom 28. August 1990 (ABl. 1990 S. 221), die Verwaltungsverordnung über Amtsräume für Dekanatsjugendreferenten und Dekanatsjugendreferentinnen vom 1. September 1987 (ABl. 1987 S. 173) und die Zusatz- und Aufbauausbildungsverordnung vom 14. November 1989 (ABl. 1989 S. 221) außer Kraft.

Begründung:

Artikel 1 Gemeindepädagogengesetz

Zu § 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

Die Regelung stellt den Zusammenhang zur Kirchenordnung her, die den Verkündigungsdienst verschiedenen Ämtern zuweist und der in der Lebensordnung aufgegriffen wird.

Zu § 3 Gemeindepädagogen Stellen

Die Vorschrift beschreibt, wo Stellen des gemeindepädagogischen Dienstes angesiedelt werden können. Sie benennt die Forderung nach der Errichtung von Vollstellen.

Die Regelung definiert den Sollstellenplan, der seitens der Gesamtkirche aufgestellt wird. Sie benennt den sechsjährigen Überprüfungszeitraum.

Mit dem Ev. Regionalverband Frankfurt sind Übergangsvereinbarungen zu vereinbaren.

In der EKHN gibt es die folgenden freien Werke und Verbände: Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM), Jugendverband Entschieden für Christus (EC), Evangelisches Jugendwerk in Hessen (EJW), Verband Christliche Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP). Zur Zeit bestehen keine vertraglichen Regelungen.

Zu § 4 Berufung und Anstellung

§ 4 unterscheidet zwischen Berufung und Anstellung.

Berufen werden kann in den gemeindepädagogischen Dienst, wer evangelisch und bereit ist, den Grundartikel und die Kirchenordnung als verpflichtend anzuerkennen, ein Studium der Religions- oder Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder Pädagogik absolviert hat und eine gemeindepädagogische Qualifikation vorweisen kann.

Mit der Berufung kann grundsätzlich jede Stelle im Sollstellenplan wahrgenommen werden. Es ist „volle“ Bewerbungsfähigkeit gegeben.

Sind nicht alle Voraussetzungen gegeben, ist eine Anstellung nur auf Stellen außerhalb des Sollstellenplans oder bei erfolgloser zweifacher Ausschreibung (s. a. Tabelle in der Anlage) möglich.

Zu § 5 Einführung und Verpflichtung

Die Regelung schließt an die bisherige Rechtslage an. Sie ist ergänzt um den Hinweis auf die Verpflichtung zur Wahrnehmung des Seelsorgegeheimnisses. Hier sind die Regelungen des Seelsorgegeheimnisgesetzes zu beachten.

Zu § 6 Dienstbezeichnungen

Die Dienstbezeichnungen unterscheiden je nach Qualifikation und machen diese deutlich.

Zu § 7 Aufgaben des Dekanates

Die Vorschrift beschreibt die dekanatlichen Aufgaben. Sie stellt klar, dass der Dekanatssynodalvorstand die Aufgabe hat, eine Konzeption zu entwickeln und in diesem Regionalplan (bisher Einzelplan) Schwerpunkte zu bilden. Die Fachberatung ist zu beteiligen.

Zu § 9 Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der Funktion als Dekanatsjugendreferentinnen und Dekanatsjugendreferenten, Jugendwerke und Jugendverbände und Jugendverbandsarbeit

Die Vorschrift greift die bisherige Regelung auf. Die DJR-Arbeit ist ein Teil des gemeindepädagogischen Dienstes mit einer speziellen Aufgabenstellung. In Dekanaten mit über 50.000 Mitgliedern kann eine zweite DJR-Stelle vorgesehen werden.

Zu § 10 Aufgabe der Gesamtkirche

Diese Regelung benennt die gesamtkirchliche Verantwortung.

Zu § 11 Übergangsbestimmungen

Die Vorschrift gibt den Dekanaten die zeitliche Möglichkeit zur Anpassung und stellt im Übrigen klar, dass bestehende Regelungen in Arbeitsverträgen bzw. bereits erfolgte Anerkennungen Bestand haben.

Zu § 12 Rechtsverordnung

Mit dieser Regelung ist eine Ermächtigungsgrundlage gegeben, die nähere Ausführungen der gesetzlichen Regelungen im Gemeindepädagogengesetz zulässt.

Artikel 2 Gemeindepädagogenverordnung

Zu § 1 Finanzierung und Umsetzung des Regionalplans

Die Vorschrift beschreibt die Finanzierung und Umsetzung des Regionalplans.

Die Stellen des gemeindepädagogischen Dienstes werden im Rahmen der Bedarfszuweisung finanziert. In Absatz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, Stellen(anteile) des Regionalplans für überwiegend fremdfinanzierte Stellen in der Sozialen Arbeit einzusetzen. Dies bezieht sich zum Beispiel auf Stellen für Hausaufgabenhilfe für muslimische Kinder, Offene Jugendhäuser oder auch Asylarbeit.

Der Regionalplan ist genehmigungspflichtig.

Eine Verwaltungsvereinfachung tritt dadurch ein, dass keine Genehmigungspflicht (mehr) besteht für Verschiebungen innerhalb des genehmigten Finanzrahmens. Absatz 4 nimmt die Sorge um das Berufsbild sowie die aufgrund der zu leistenden Aufgaben notwendigen Qualifikationsvoraussetzungen auf. Daher ist die Zuweisung zu deckeln.

Zu § 2 Berufsfelder des Gemeindepädagogischen Dienstes

Die Regelung greift die bisherigen Beschreibungen auf, ergänzt um den hauptamtlichen Religionsunterricht und die Familien- und Mehrgenerationenhäuser.

Zu § 3 Religionsunterricht

Die bisherige Regelung wird um den hauptberuflichen Religionsunterricht ergänzt.

Zu § 4 Besetzung von Stellen in der Altenheim- und Klinikseelsorge

Die Regelung entspricht der bisherigen Vorschrift (§ 7 Anstellungsverordnung).

Zu § 5 Konzeption

Die Regelung schließt an § 7 des Gemeindepädagogengesetzes an und erläutert die Anknüpfungspunkte für die dekanatliche Konzeption. Sie stellt den Zusammenhang zu § 10 Gemeindepädagogengesetz her.

Zu § 6 Gemeindepädagogische Qualifikation

Die Vorschrift definiert den Begriff aus § 4 Absatz 1 Nummer 3 Gemeindepädagogengesetz. Die Regelung wird in der anliegenden Tabelle näher beschrieben.

Zur Zeit beschäftigt sich eine Ad hoc-Kommission auf Ebene der EKD mit der Qualifikation im gemeindepädagogischen Dienst. Die dortigen Beschlüsse sind abzuwarten und gegebenenfalls zu berücksichtigen. Dem dient auch die Überprüfungs Klausel in § 13.

Die gegenseitige Anerkennung ist insbesondere mit der EKKW zu vereinbaren.

Zu § 7 Kolloquium

Das Kolloquium ist für Fachschülerinnen und Fachschüler weiter vorgesehen. Die Regelung bildet weitgehend die bisherige ab.

Zu § 8 Anstellung nach § 4 Absatz 3 Gemeindepädagogengesetz

Die Vorschrift führt die Regelung des § 4 Absatz 3 Gemeindepädagogengesetz aus und greift die Bedürfnisse der regionalen Versorgung auf.

Zu § 10 Studienurlaub

Die Vorschrift greift eine entsprechende Regelung des Pfarrdienstrechts auf und soll den Mitarbeitenden, soweit diese betrieblich umsetzbar ist, eine Phase der fachlich/geistlichen Neuorientierung bieten.

Zu § 11 Arbeits- und Finanzmittel

Der bisher vorgesehene Abzug an der Personalkostenzuweisung in Höhe von pauschal € 3.000,-- pro besetzter Vollzeitstelle (mit Ausnahme von nicht refinanzierten Stellen) wird nicht weiter vorgesehen.

Eine freiwillige Vereinbarung zwischen Kirchengemeinden und dem Dekanat ist weiter möglich.

Gemeindepädagogischer Dienst – Fallgruppen nach Qualifikation und Berufung

Anlage 1 zu Drucksache Nr. 64/13

<p>Voraussetzung § 4 Abs. 1 Nummer 2 GpG § 6 GpVO</p>	<p>Abgeschlossenes Studium (Diplom, Bachelor, Master) Religionspädagogik o d e r abgeschlossenes Studium (Diplom, Bachelor, Master) Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und Gem.Päd. Zusatzqualifikation u. Modul 16 EHD (§ 6 (1) GpVO)</p>	<p>Abgeschlossenes Studium (Diplom, Bachelor, Master) Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) ohne Gem.Päd. Zusatzqualifikation</p>	<p>Abschluss an anerkannter kirchlicher Fachschule als Gemeindediakon/in Diakon/in (§ 6 (6) 1. GpVO)</p>	<p>Keine Ausbildungsvoraussetzung, aber Anpassung der Stellenbeschreibung und Absenkung der Bewertung erforderlich</p>
<p>Gemeindepädagogische Qualifikation § 4 Abs. 1 Nummer 3 GpG § 6 GpVO</p>	<p>Erfüllt</p>	<p>bei bereits Beschäftigten: - Erfolgte Berufsanerkennung aufgrund GpG 2006 (§ 6 (2) GpVO) o d e r - erteilte Fakultas und Berufstätigkeit oder 10 Jahre Berufstätigkeit (Entscheidung durch Kirchenverwaltung) (§ 6 (3) GpVO) o d e r bei Neueinstellung: Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltung innerhalb von 2 Berufsjahren – Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum der EHD) (§ 6 (4) GpVO)</p>	<p>- Kolloquium (§ 6 (5), § 7 GpVO) Bei bestehendem Arbeitsvertrag: - Nachholung Studienabschluss gem. § 4 (1) 2. GpG und Fortbildungsveranstaltungen der Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum der EFHD) (§ 6 (6) 2.a GpVO) o d e r bei Neueinstellung: - Nachholung Studienabschluss gem. § 4 (1) 2. GpG und Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltung innerhalb der ersten Berufsjahre – Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum der EHD) (§ 6 (6) 2.b GpVO)</p>	<p>In Ausnahmefällen: Auflage zur Fort- und Weiterbildung</p>
<p>Berufung § 4 Abs. 2 GpG, § 6 GpVO</p>	<p>ja</p>	<p>- bei Vorlage Gemeindepädagogischer Qualifikation - nach erfolgreicher Berufseinstiegsbegleitung</p>	<p>nach erfolgreicher Berufseinstiegsbegleitung</p>	<p>nein</p>
<p>Urkunde § 4 Abs. 2 GpG</p>	<p>ja</p>	<p>ja</p>	<p>ja</p>	<p>nein</p>
<p>Anstellungsfähigkeit § 4 GpG, § 8 GpVO</p>	<p>ja</p>	<p>ja</p>	<p>ja</p>	<p>Im Ausnahmefall (§ 8 GpVO)</p>
<p>Einstellung</p>	<p>Unbefristet</p>	<p>Unbefristet mit Auflage</p>	<p>Befristet bis bestandem Kolloquium</p>	<p>Ja Im Ausnahmefall befristet</p>
<p>Dienstbezeichnung § 6 GpG</p>	<p>Gemeindepädagog/in</p>	<p>Gemeindepädagog/in</p>	<p>Gemeindediakon/in Diakon/in im gemeindepädagogischen Dienst</p>	<p>Mitarbeiter/in im gemeindepädagogischen Dienst</p>
<p>Stellen § 3 GpG</p>	<p>Gemeindepädagogische Stelle gem. Sollstellenplan</p>	<p>Gemeindepädagogische Stelle gem. Sollstellenplan</p>	<p>Gemeindepädagogische Stelle gem. Sollstellenplan</p>	<p>Sonstige Stellen Ausnahme: zweimalige erfolglose Ausschreibung von Gem.Päd. Stelle gem. Sollstellenplan (s. auch § 1 Abs. 4 GpVO)</p>

Anlage
Tabelle derzeitiger Rechtstexte

Inhalt:

- Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst in der Fassung vom 25.11.2006
- Gemeindepädagogenstellenverordnung vom 29.06.2006
- Anstellungsverordnung vom 08.06.2006

**Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst
(Gemeindepädagogengesetz – GpG)**

Vom 25. November 2006

(ABl. 2007 S. 12)

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Im Dienst der Dekanate, Kirchengemeinden, der kirchlichen Verbände und der Gesamtkirche können Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschäftigt werden.
- (2) Zugangsvoraussetzungen sind
1. die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen,
 2. ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, der Sozialpädagogik, der Sozialarbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen),
 3. eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation.
- (3) Das Nähere zu den Anstellungsvoraussetzungen regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 2

Berufsfelder

- (1) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nach Maßgabe der Dienstanweisung in der außerschulischen kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der schulbezogenen Arbeit, in der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung, in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren und in anderen Aufgabenfeldern der Kirche eingesetzt werden.
- (2) Zum Berufsfeld der außerschulischen kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehören insbesondere:
1. Gruppen- und Projektarbeit mit Jugendlichen (Kinder-, Jungschar-, Jugendgruppen, Konfirmandengruppen),
 2. offene Jugendarbeit (Klubarbeit, Jugendbetreuung),
 3. Jugendbildungsarbeit (z. B. Seminare),
 4. Jugendfreizeiten und Ferienangebote,
 5. Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit,
 6. Mitwirkung bei der Selbstvertretung der Jugend,
 7. Leitung von oder Mitarbeit in Jugendbildungsstätten,
 8. schulbezogene Arbeit,
 9. religionspädagogische Angebote.
- (3) Zum Berufsfeld der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung gehören insbesondere:
1. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bildungsveranstaltungen,
 2. freizeitpädagogische Arbeit (Freizeitgestaltung, Familienerholung, Studienreisen),
 3. Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Erwachsenenbildung,
 4. Arbeit mit Seniorinnen und Senioren.
- (4) Zu den Aufgaben der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gehören ferner:
1. Zielgruppenorientierte Planung, Durchführung und Auswertung der Arbeit,
 2. Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen,
 3. Organisation der Zusammenarbeit zwischen gemeindlichen und übergemeindlichen Stellen.
- (5) Zu den anderen Aufgabenfeldern für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können gehören:
1. Konfirmandenarbeit (begleitende Kurse, Praktika, Freizeiten),
 2. Gottesdienste für Kinder, Jugendliche, Familien, Konfirmandinnen und Konfirmanden und Seniorinnen und Senioren,
 3. missionarische Arbeit,

4. Mitarbeit in Dienst- und Projektgruppen (z. B. in der Nachbarschaftshilfe, in der Stadtteilarbeit, bei Besuchsdiensten in den Krankenhäusern, in Pflege- und Altenheimen, in der Klinik- und Altenheimseelsorge).

§ 3

Religionsunterricht

- (1) Die Erteilung von nebenberuflichem Religionsunterricht setzt die Zustimmung des Anstellungsträgers, die kirchliche Bevollmächtigung und den staatlichen Lehrauftrag voraus.
- (2) ¹Nebenberuflicher Religionsunterricht darf bis zu sechs Wochenstunden erteilt werden. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (3) Eine Verpflichtung zur Erteilung von unvergütetem Religionsunterricht besteht nicht.

§ 4

Errichtung von Stellen

- (1) Stellen für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden von den in § 1 Abs. 1 genannten Trägern errichtet.
- (2) Offene Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sollen im Amtsblatt ausgeschrieben werden.
- (3) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nicht mit der Verwaltung von Pfarr- oder Pfarrvikarstellen beauftragt werden.
- (4) Die Einzelheiten der Errichtung, Finanzierung und Verteilung der Stellen im gemeindepädagogischen Dienst regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 5

Einführung und Verpflichtung

- (1) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden zu Beginn ihres Dienstes in einem Gottesdienst in der Regel durch die Dekanin oder den Dekan in das Amt eingeführt und auf den Grundartikel sowie die Ordnungen der Kirche verpflichtet.
- (2) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden wie folgt verpflichtet:
„Gelobst du (Geloben Sie), den Dienst als Gemeindepädagogin/Gemindepädagoge in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Grundartikel und nach den Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde?“
Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

§ 6

Dienstaufsicht

- (1) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen unterstehen der Dienstaufsicht des Leitungsorgans des jeweiligen Anstellungsträgers gemäß § 1 Abs. 1.
- (2) ¹Die Aufgaben der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden in einer Dienstanweisung festgelegt. ²Die Kirchenleitung erlässt eine Musterdienstanweisung.
- (3) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nehmen ihren Dienst im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern, den Inhaberinnen und Inhabern von Profil- und Fachstellen sowie den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Arbeitsbereiches wahr.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- ¹Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Gemeindepädagogen-Gesetz vom 3. November 1976 (ABl. 1976 S. 198), geändert am 17. Juni 2000 (ABl. 2001 S. 306), außer Kraft.

**Rechtsverordnung zur Verteilung, Errichtung, Besetzung und Finanzierung der Stellen im
gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogenstellenverordnung – GpStVO)**

Vom 29. Juni 2006

(ABl. 2006 S. 254, 299), zuletzt geändert am 19. März 2009 (ABl. 2009 S. 289)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 4 Abs. 4 des
Gemeindepädagogengesetzes¹ vom 3. November 1976 (ABl. 1976 S. 198), geändert am 17. Juni
2000 (ABl. 2001 S. 306), folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1
Sollstellenplan**

- (1) ¹Die Anzahl und Verteilung der Stellen im gemeindepädagogischen Dienst ergibt sich aus dem Sollstellenplan. ²Der Sollstellenplan weist die den Dekanaten zugewiesenen Dauerstellen und befristet übertragene Projektstellen aus.
- (2) Dauerstellen werden, ausgehend von der Gesamtzahl der finanzierbaren Stellen, entsprechend der Gemeindegliederzahlen auf die Dekanate verteilt.
- (3) ¹Für Projekte können den Dekanaten durch die Kirchenleitung auf fünf Jahre befristete Projektstellen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. ²Für die Vorbereitung der Entscheidung beruft die Kirchenleitung eine Kommission, der
 1. zwei vom Kirchensynodalvorstand benannte Mitglieder der Kirchensynode,
 2. je eine Vertretung des Zentrums Bildung und des Zentrums Seelsorge und Beratung und
 3. eine Vertretung der Kirchenverwaltungangehören.
- (4) ¹Die Kirchenleitung beschließt den Sollstellenplan; er wird im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht. ²Der Sollstellenplan ist alle fünf Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben, sofern nicht der gesamtkirchliche Haushaltsplan eine frühere Anpassung notwendig macht.

**§ 2
Konzeption und Aufgabenverteilung**

- (1) ¹Anhand des Sollstellenplans ist in den Dekanaten durch den Dekanatssynodalvorstand im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen eine Konzeption der gemeindepädagogischen Arbeit im Dekanat zu entwickeln (Einzelplan). ²Aus der Konzeption muss sich ergeben, in welchem Umfang und mit welchen Schwerpunkten Tätigkeiten im Dekanat und in den Kirchengemeinden vorgesehen sind. ³Die zuständigen Arbeitszentren sind als Fachberatung zu beteiligen.
- (2) Über die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der Stellen aus dem Einzelplan in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand.
- (3) Die Tätigkeitsanteile, die sich auf die Arbeit in den Kirchengemeinden beziehen, müssen für alle Gemeindepädagogenstellen im Dekanat (ohne Anrechnung von Dekanatsjugendreferentenstellen) in der Summe mindestens 60 Prozent betragen.

**§ 3
Stellenerrichtung**

- (1) ¹Nach Maßgabe des Einzelplans werden Gemeindepädagogenstellen beim Dekanat errichtet. ²Sie sollen als Vollstellen errichtet werden. ³Aus Eigen- oder Drittmitteln finanzierte Stellen können bei Kirchengemeinden oder Dekanaten errichtet werden.
- (2) Die Errichtung und Änderung von Stellen bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (3) Für den Evangelischen Regionalverband Frankfurt können besondere Regelungen vereinbart werden.

¹ Nr. 570.

§ 4

Stellenbesetzung

- (1) ¹Über die Besetzung von Stellen im gemeindepädagogischen Dienst entscheidet der Anstellungsträger nach Beratung durch die zuständigen Arbeitszentren und im Einvernehmen mit den übrigen Rechtsträgern, denen Stellenanteile zugeordnet sind. ²Zur Durchführung des Auswahlverfahrens und zur Vorbereitung des Beschlusses wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet.
- (2) Wird eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge bei mehreren Kirchengemeinden oder Dekanaten eingesetzt, so sind in der Dienstanweisung insbesondere die Fragen der Dienst- und Fachaufsicht für den gesamten Arbeitsbereich zu regeln.
- (3) ¹Eine Anstellung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Anstellungsverordnung erfüllt sind. ²In Zweifelsfällen stellt die Kirchenverwaltung die Anstellungsfähigkeit fest.

§ 5

Finanzierung

- (1) Für die nach dem gesamtkirchlichen Sollstellenplan zugewiesenen Stellen werden Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung gewährt.
- (2) ¹Die notwendigen Personal- und Sachkosten werden von den Kirchengemeinden, denen nach § 2 Absatz 2 Stellenanteile zugewiesen sind, und dem Dekanat finanziert. ²Diese Kirchengemeinden beteiligen sich grundsätzlich mit einem jährlichen Pauschalbetrag an den Personal- und Sachkosten. ³Über die Verteilung der Personal- und Sachkosten ist eine Vereinbarung zwischen Dekanat und Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeinden zu treffen. ⁴Der Beitrag einer einzelnen Kirchengemeinde beträgt maximal 10.200 Euro pro Vollzeitstelle. ⁵Die von den Kirchengemeinden geleisteten Beiträge zu den Personal- und Sachkosten werden nicht mit der Zuweisung verrechnet.

§ 6

Jugendverbandsarbeit

- (1) In jedem Dekanat muss eine hauptamtliche Stelle aus dem Rahmenplan für die Kinder- und Jugendarbeit (Dekanatsjugendreferent/in, Stadtjugendreferent/in) eingerichtet sein, damit die evangelische Kinder- und Jugendarbeit die Voraussetzungen des Kinder- und Jugendhilferechtes (SGB VIII) als Jugendverband erfüllt.
- (2) In Dekanaten mit mehr als 50.000 Gemeindegliedern kann eine weitere Stelle einer Dekanatsjugendreferentin oder eines Dekanatsjugendreferenten eingerichtet werden.

§ 7

Jugendwerke

- ¹Für ihre Arbeit erhalten Jugendwerke eine Personalkostenpauschale. ²Der entsprechende Stellenumfang, die Zweckbindung und Arbeitsschwerpunkte werden in einem Vertrag zwischen den Jugendwerken und der EKHN festgelegt.

§ 8

Übergangsbestimmung

Bestehende Aufgabenverteilungen sind bis zum 31. Dezember 2008 an die Vorgaben des § 2 Abs. 3 anzupassen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- ¹Diese Rechtsverordnung tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gemeindepädagogen-Stellenverordnung vom 24. April 2001 (ABl. 2001 S. 217), zuletzt geändert am 1. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. 90), außer Kraft.

**Verwaltungsverordnung über die
Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
im gemeindepädagogischen Dienst
(Anstellungsverordnung – AnstVO)**

Vom 8. Juni 2006

(ABI. 2006 S. 202), geändert am 4. März 2010 (ABI. 2010 S. 137)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat gemäß Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verwaltungsverordnung regelt die Anstellungsbedingungen, beschreibt das Anforderungsprofil und die Handlungsfelder für eine Anstellung im gemeindepädagogischen Dienst.

§ 2

Handlungsfelder

¹Der gemeindepädagogische Dienst geschieht in den Bereichen Bildungsarbeit, Sozialarbeit, Seelsorge und Verkündigung. ²Mit Zustimmung der Kirchenverwaltung können auch Tätigkeiten in anderen Handlungsfeldern auf den gemeindepädagogischen Dienst übertragen werden.

§ 3

Anstellungsfähigkeit

- (1) Voraussetzung für eine Anstellung im gemeindepädagogischen Dienst ist:
1. der Abschluss als Diplom-Religionspädagogin oder Diplom-Religionspädagoge oder
 2. der Abschluss als Diplom-Pädagogin (Schwerpunkt Sozialwesen), Diplom-Pädagoge (Schwerpunkt Sozialwesen), Diplom-Sozialpädagogin, Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter und die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN.
- (2) Die Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN setzt grundsätzlich folgende gemeindepädagogischen Qualifikationen voraus:
- a) die gemeindepädagogische Zusatzqualifikation auf Fachhochschulebene oder
 - b) den Abschluss als Gemeinmediakonin, Gemeinmediakon, Diakonin oder Diakon an einer von der EKHN anerkannten kirchlichen Fachschule
1. und
 2. die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der ersten beiden Berufsjahre – Berufseinstiegsbegleitung (z. B.: Curriculum an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt).
- (3) ¹Personen mit einem Abschluss gemäß Absatz 1 Nr. 2 können das Kolloquium nachholen, wenn die gemeindepädagogische Zusatzqualifikation auf einer Fachhochschule berufsbegleitend erworben werden soll. ²Das Arbeitsverhältnis ist in diesem Fall zunächst zu befristen.
- (4) ¹Personen mit einem Abschluss gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b können das Kolloquium nachholen, wenn der Abschluss als Diplom-Pädagogin, Diplom-Pädagoge, Diplom-Sozialpädagogin, Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter berufsbegleitend erworben werden soll. ²Das Arbeitsverhältnis ist in diesem Fall zunächst zu befristen.
- (5) ¹Personen mit einem Abschluss gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b können auch angestellt werden, wenn der Abschluss als Diplom-Religionspädagogin oder Diplom-Religionspädagoge berufsbegleitend erworben werden soll. ²Das Arbeitsverhältnis ist in diesem Fall zunächst zu befristen.
- (6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkennen.

§ 4 Kolloquium

- (1) Die Anmeldung zum Kolloquium hat bis zum 15. des der Prüfung vorausgehenden Monats bei der Kirchenverwaltung zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung für das Kolloquium sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. der Nachweis einer gemeindepädagogischen Qualifikation,
 3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung,
 4. der Kolloquiumsbericht (Erfahrungsbericht),
 5. sowie gegebenenfalls der Mentorenbericht.
- (3) Der Erfahrungsbericht besteht in der Regel aus vier Teilen:
 1. Beschreibung des Tätigkeitsfeldes,
 2. Planung, Durchführung und Auswertung einer Veranstaltung/eines Projektes,
 3. spezifische gemeindepädagogische Dimension der Tätigkeit/des Projektes – Bezug zu entsprechender Fachliteratur,
 4. eigene Aspekte.
- (4) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorgelegten Nachweise und des Kolloquiumsberichts sowie gegebenenfalls des Mentorenberichts.
- (5) Den Termin für das Kolloquium legt die Kirchenverwaltung in Absprache mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Zusatzstudienganges Religionspädagogik der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt fest.
- (6) ¹Zur Durchführung des Kolloquiums wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Ihr gehören an:
 1. die Leiterin oder der Leiter des Referates für Personalentwicklung in der Kirchenverwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 2. ein Mitglied aus dem Lehrkörper des Zusatzstudienganges Religionspädagogik der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt,
 3. die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung.
- (7) ¹Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. ²Das Prüfungsgespräch soll vom Erfahrungsbericht der Kandidatin oder des Kandidaten ausgehen und gegebenenfalls den Bericht der Mentorin oder des Mentors einbeziehen. ³Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. ⁵Wird das Kolloquium nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich. ⁶Das Arbeitsverhältnis kann entsprechend verlängert werden. ⁷Wird das Kolloquium endgültig nicht bestanden oder nicht wiederholt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Frist, für die es eingegangen wurde.

§ 5 Anstellungsfähigkeit wegen besonderer Berufserfahrung

- (1) Eine Anstellung im gemeindepädagogischen Dienst kann abweichend von § 3 Abs. 1 bis 5 auch erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber über einen Fachschulabschluss, mindestens eine vierjährige, der Tätigkeit förderlichen Berufserfahrung verfügt, gründliche Fachkenntnisse nachweisen kann, eine Potenzialanalyse und ein Kolloquium erfolgreich durchlaufen hat.
- (2) Die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung entscheidet über die Anstellungsfähigkeit sowie über Auflagen zur Aus- und Weiterbildung.

§ 6 Dienstbezeichnung

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst führen grundsätzlich die Dienstbezeichnung „Gemeindepädagogin“ oder „Gemeindepädagoge“.
- (2) Gemeindediakoninnen, Gemeindediakone, Diakoninnen und Diakone behalten ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im gemeindepädagogischen Dienst“.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß § 5 angestellt werden, führen als Dienstbezeichnung: „Mitarbeiterin im gemeindepädagogischen Dienst“ oder „Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst“.

§ 7 Besetzung von Stellen in der Altenheim- und Klinikseelsorge

- (1) ¹Zur Übernahme einer Stelle in der Altenheim- und Klinikseelsorge durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst wird neben der Anstellungsfähigkeit gemäß § 3

oder § 5 in der Regel eine dreijährige Berufspraxis in einem für die Tätigkeit förderlichen gemeindepädagogischen Arbeitsfeld vorausgesetzt. ²Die Teilnahme an einem Sechs-Wochen-Kurs in Klinischer Seelsorgeausbildung wird vorausgesetzt. ³Ein solcher Kurs kann auch nach Dienstantritt absolviert werden.

(2) ¹Die Anstellungsfähigkeit prüft die Kirchenverwaltung. ²An den Bewerbungsgesprächen, zu denen der Anstellungsträger die Bewerberinnen und Bewerber einlädt, sind die Fachberatung des Zentrums Seelsorge und Beratung und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konventvorstandes zu beteiligen.

³Sie beraten den Anstellungsträger hinsichtlich seiner Besetzungsentscheidung.

(3) Im Dienstvertrag können Auflagen für besondere Fortbildung (Homiletik, Liturgik u. a.) aufgenommen werden.

(4) Die offizielle Abendmahls- und Gottesdienstbeauftragung in der Altenheim- und Klinikseelsorge wird für die Dauer des Dienstauftrages unter folgender Voraussetzung ausgesprochen:

1. Vorlage eines selbst verfassten Gottesdienstentwurfes (Predigt und Liturgie) an die Kirchenverwaltung und

2. Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung in Homiletik und Liturgik.

(5) Der Antrag zur Beauftragung wird durch den zuständigen Dekanatsynodalvorstand gestellt.

(6) ¹Die Beauftragung wird durch die Kirchenverwaltung ausgesprochen. ²Die Beauftragung hat den Ort und die Dauer des Dienstauftrages zu enthalten.

§ 8

Einführung und Verpflichtung

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einem Gottesdienst durch die Dekanin oder den Dekan in ihren Dienst eingeführt.

(2) Bei der erstmaligen Dienstaufnahme im Bereich der EKHN werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Einführung durch die Dekanin oder den Dekan auf den Grundartikel sowie die Ordnungen der EKHN wie folgt verpflichtet:

„Gelobst Du (Geloben Sie), den Dienst als ... (Berufsbezeichnung) in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Grundartikel und den Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Kirche (... und der Menschen)?“ Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter antwortet: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

(3) Bei der Einführung von Diakoninnen und Diakonen, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen wird auf eine vorausgegangene Einsegnung hingewiesen.

§ 9

Dienstanweisung

¹Die übertragenen Aufgaben werden selbstständig und eigenverantwortlich in Absprache mit dem Anstellungsträger wahrgenommen. ²Der Einsatzbereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in einer Dienstanweisung nach den jeweils gültigen Fassungen der Muster-Dienstanweisungen für den gemeindepädagogischen Dienst, für die Dekanatsjugendreferentinnen und Dekanatsjugendreferenten sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Seelsorgliche Dienste festzulegen.

§ 10

Übergangsregelungen

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund des bisher geltenden Rechts im gemeindepädagogischen Dienst angestellt wurden, behalten die Anstellungsfähigkeit.

(2) ¹Fachschülerinnen und Fachschüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch Module ihrer innerkirchlichen Aufbauausbildung abschließen müssen, können diese entweder in einem Zeitraum von höchstens drei Jahren abschließen oder aber einen Abschluss nach der nun gültigen Ordnung anstreben. ²Bereits erworbene Qualifikationsnachweise können angerechnet werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verwaltungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Anstellungsverordnung vom 14. November 1989 (ABl. 1989 S. 223) und die Verwaltungsverordnung zur Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge vom 12. Mai 1986 (ABl. 1986 S. 111) außer Kraft.

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problemlage und Zielsetzung

1. Beihilferegulungen

Im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird für die Pfarrerinnen und Pfarrer und für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Gewährung von Beihilfe auf die Hessische Beihilfenverordnung verwiesen.

Das Land Hessen hat mit dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – 2. DRModG) vom 27. Mai 2013 die bisher in der Hessischen Beihilfenverordnung geregelten Sachverhalte nun im Hessischen Beamtengesetz (§ 80) geregelt. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2004. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17. Juni 2004 u.a. entschieden, dass die als Verwaltungsvorschriften ergangenen Beihilfevorschriften nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts genügen. Die wesentlichen Entscheidungen über die Leistungen an Beamtinnen und Beamte im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit habe der Gesetzgeber zu treffen. Die Neuregelung des Landes Hessen tritt am 1. März 2014 in Kraft, so dass die derzeit in der EKHN geltenden Verweisungsnormen anzupassen sind. Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz enthielt bisher keine selbständige Verweisungsnorm. Zur Rechtsklarheit sollte die Verweisungsnorm auch hier ergänzend aufgenommen werden.

2. Familienzuschlag bei eingetragener Lebenspartnerschaft

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 19. Juni 2012 – 2 BvR 1397/09 – entschieden, dass die Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe beim besoldungsrechtlichen Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Zeit seit Einführung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft am 1. August 2001 bis zur Gleichstellung am 1. Januar 2009 durch das Gesetz zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften vom 14. November 2011 (BGBl. I S. 2219) mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar war. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, „rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft mit Wirkung zum 1. August 2001 eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die allen Beamten, die ihre Ansprüche auf Familienzuschlag zeitnah geltend gemacht haben, einen Anspruch auf Nachzahlung des Familienzuschlages ab dem Zeitpunkt seiner erstmaligen Beanspruchung einräumt.“ Der Bundesgesetzgeber hat in Art. 1 Nr. 35 Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) in § 74a Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes

nun geregelt, dass Beamtinnen und Beamten in Lebenspartnerschaften, die vor dem 1. Januar 2009 einen Anspruch auf Familienzuschlag geltend gemacht haben, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist, der Familienzuschlag rückwirkend nachgezahlt wird. In der EKHN leben 41 Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; diesen wurde der Familienzuschlag EKHN seit 1. April 2010 ausgezahlt.

3. Laufbahnrechtliche Bestimmungen

Die Grundsätze zum Laufbahnrecht sind im Kirchenbeamtenengesetz der EKD in § 14 Absatz 1 geregelt. Gleichzeitig werden die Gliedkirchen ermächtigt, eine Rechtsverordnung zum Laufbahnrecht zu erlassen. Bisher hat die EKHN davon keinen Gebrauch gemacht. Vor Inkrafttreten des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD und des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD waren die laufbahnrechtlichen Vorschriften lediglich in der Richtlinien für die Beförderung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der EKHN geregelt.

Im Zuge des damaligen Gesetzgebungsverfahrens zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD sind die bisherigen Regelungen zu den Laufbahnbestimmungen und die Beförderungszeiten der Einfachheit halber in das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD übernommen worden. Nachdem die Bundeslaufbahnverordnung reformiert worden ist und auch die EKD im Jahr 2010 eine Laufbahnverordnung erlassen hat, die auf die Bundeslaufbahnverordnung verweist, ist es im Interesse einer praktischen Rechtsanwendung und auch einer Vergleichbarkeit geboten, auch in der EKHN vergleichbare Regelungen in Form einer Laufbahnverordnung zu etablieren.

4. Rechtsweg Vorverfahren

Das Beamtenrecht sieht für beamtenrechtliche Streitigkeiten vor Erhebung einer gerichtlichen Klage die Durchführung eines Vorverfahrens vor. Das Vorverfahren dient der nochmaligen Überprüfung einer behördlichen Entscheidung durch eine Stelle der Verwaltung. Dies gibt der Verwaltung die Chance, ihre eigene Entscheidung vor einer gerichtlichen Überprüfung noch einmal selbst zu überdenken. Das Vorverfahren dient aber auch der Beamtin oder dem Beamten. Sie oder er kann durch ein Vorverfahren auch einen unzumutbaren rechtmäßigen Verwaltungsakt angehen, während sie oder er bei einer gerichtlichen Überprüfung nur die Widerrechtlichkeit des Verwaltungsaktes anführen kann. Im Pfarrdienstrecht ist die Durchführung eines Vorverfahrens ebenfalls gängige Praxis und wurde von den Gerichten auch immer gefordert. Da eine eigenständige rechtliche Regelung im Pfarrdienstgesetz selbst bisher fehlte, wurde in einigen Fällen das Gericht ohne Vorverfahren angerufen, so dass die Klage zurückgewiesen wurde.

B. Lösungsvorschlag

1. Beihilferegelungen

Die Verweisungen auf die neuen landesrechtlichen Regelungen werden in die Ausführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz der EKD und zum Kirchenbeamtenengesetz EKD aufgenommen. Die Kandidatenordnung erhält eine entsprechende Verweisung für die Vikarinnen und Vikare.

2. Familienzuschlag bei eingetragener Lebenspartnerschaft

Bezüglich des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird auf das Bundesrecht verwiesen. Anders als die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten sollen die Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der EKHN, die in Lebenspartnerschaften leben, ihren Familienzuschlag jedoch unabhängig von einer Antragstellung rückwirkend ab Begründung ihrer Lebenspartnerschaft ausbezahlt bekommen. Die die Bundesregelung ergänzenden Norm wird in § 1a Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz aufgenommen.

3. Laufbahnrechtliche Bestimmungen

Die Regelungen im Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD sind aufzuheben, damit die Kirchenleitung die laufbahnrechtlichen Vorschriften in Form einer Laufbahnverordnung, die auf die Laufbahnverordnung der EKD verweist, normieren kann.

4. Rechtsweg Vorverfahren

Zur Klarstellung, dass vor Erhebung einer Klage vor Gericht in der Verwaltung ein Vorverfahren durchzuführen ist, wird zu § 105 PfdG.EKD eine Regelung in das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD aufgenommen.

5. Sonstige Änderungen

Die sonstigen Änderungen sind redaktioneller Art.

C. Finanzielle Auswirkungen

Für die rückwirkende Auszahlung des Familienzuschlages sind einmalig etwa 60.000,- € zu erwarten.

D. Beteiligung am Beschlussverfahren

Referenten/

Referentinnen: OKR Dr. Bechinger
 OKRin Flemmig
 OKRin Hardegen

Beteiligung: Kirchenleitung
 Pfarrerausschuss
 Dienstrechtliche Kommission
 Kirchensynode

E. Anlage

- Synopse

**Kirchengesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11
Unterhalt
(Zu § 49 Absatz 1 PfdG.EKD).

(1) Die Besoldung und Versorgung richtet sich nach dem Pfarrbesoldungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Die Gewährung von Beihilfe richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Pfarrfrauen und Pfarrer erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumsgabe. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(4) Für Ansprüche aus diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes anzuwendender staatlicher Vorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.“

2. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden die §§ 12 bis 14.

3. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15
Beihilfen bei Beurlaubung
(Zu § 75 Absatz 4 PfdG.EKD)

Die Gewährung von Beihilfe während der Zeit der Beurlaubung richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

4. Die bisherigen §§ 14 bis 16 werden die §§ 16 bis 18.

5. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

„§ 19
Vorverfahren
(Zu § 105 Absatz 2 PfdG.EKD)

In Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren gemäß § 2 Absatz 5 des Kirchenverwaltungsgesetzes durchzuführen.“

6. Der bisherige § 17 wird § 20.

**Artikel 2
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Kirchenbeamtengesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 19), geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 6a bis 9 werden die §§ 5 bis 8.
3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gewährung von Beihilfe richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

4. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden die §§ 9 und 10.
5. § 12 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 13 wird § 11.
7. Der bisherige § 14 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„§ 12
Beihilfen bei Beurlaubung
(Zu § 54 Absatz 3 KBG.EKD)

Die Gewährung von Beihilfe während der Zeit der Beurlaubung richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

8. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden die §§ 13 und 14.

**Artikel 3
Änderung des
Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes**

Nach § 1 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 163), zuletzt geändert am 27. April 2012 (ABl. 2012 S. 186), wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

§ 74a Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Auszahlung des Familienzuschlages rückwirkend ab Begründung der Lebenspartnerschaft von Amts wegen auch ohne Antragstellung erfolgt.“

Artikel 4
Änderung der Kandidatenordnung

§ 8 der Kandidatenordnung vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 380), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), wird wie folgt gefasst:

„§ 8

(1) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten haben das Recht auf Schutz und Förderung in ihrem Dienst und Fürsorge für sich und ihre Familie.

(2) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten erhalten nach Maßgabe besonderer Bestimmungen einen Unterhaltszuschuss sowie Reise- und Umzugskostenvergütungen.

(3) Für die Gewährung von Beihilfen, Mutterschutz, Elternzeit und Arbeitsschutz gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes entsprechend.

(4) Für die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen, die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen richtet gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes entsprechend.“

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung über die Elternzeit für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vom 22. Januar 2002 (ABl. 2002 S. 37) außer Kraft.

Begründung

Artikel 1. Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdGAG)

1. In § 11 werden die Ansprüche der Pfarrerinnen und Pfarrer durch Aufzählung konkretisiert, die sich aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ergeben. Neu ist die Verweisung auf § 80 des Hessischen Beamtengesetzes. Die Landesvorschrift regelt die tragenden Strukturprinzipien des Beihilferechts entsprechend der Forderung des Bundesverwaltungsgerichts nun gesetzlich. Der gesetzliche Rahmen wird durch die Hessische Beihilfenverordnung ausgefüllt und konkretisiert. Im Übrigen entsprechen die Regelungen inhaltlich den bisherigen hessischen Beihilferegelungen. In § 80 Abs. 2 HBG werden die Tatbestände zusammengefasst, die einen Anspruch auf Beihilfe begründen, ohne dass laufende Bezüge gezahlt werden. So besteht ein Anspruch u.a. während einer Elternzeit und - zeitlich befristet - während einer Beurlaubung aus familiären Gründen.

2. Redaktionelle Änderungen.

3. Der Anspruch auf Beihilfe während der Beurlaubung richtet sich nach dem Hessischen Beamtengesetz und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

4. Redaktionelle Änderungen.

5. Wie im staatlichen Bereich und im Kirchenbeamtengesetz ist vor der Klageerhebung ein Widerspruchsverfahren durchzuführen und zwar auch, wenn der Klage kein Verwaltungsakt zugrunde liegt. Bevor ein Rechtsstreit vor Gericht verhandelt wird, soll der obersten Dienstbehörde die Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme oder ggf. zur Korrektur des Verwaltungshandel gegeben werden.

6. Redaktionelle Änderungen.

Artikel 2. Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD

1. Die §§ 5 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD werden aufgehoben, da die Kirchenleitung die laufbahnrechtlichen Vorschriften in Form einer Laufbahnverordnung, die auf die Laufbahnverordnung der EKD verweist, regelt.

2. Redaktionelle Änderungen.

3. Aufgrund der Neuregelung der Beihilfavorschriften im Lande Hessen erfolgt nun die Verweisung bezüglich der Beihilferegelungen auch auf § 80 des Hessischen Beamtengesetzes. Die Landesvor-

schrift regelt die tragenden Strukturprinzipien des Beihilferechts entsprechend der Forderung des Bundesverwaltungsgerichts nun gesetzlich. Der gesetzliche Rahmen wird durch die Hessische Beihilfenverordnung ausgefüllt und konkretisiert. Im Übrigen entsprechen die Regelungen inhaltlich den bisherigen hessischen Beihilfe Regelungen. In § 80 Abs. 2 HBG werden die Tatbestände zusammengefasst, die einen Anspruch auf Beihilfe begründen, ohne dass laufende Bezüge gezahlt werden. So besteht ein Anspruch u.a. während einer Elternzeit und - zeitlich befristet - während einer Beurlaubung aus familiären Gründen.

4. Redaktionelle Änderungen.

5. Das Kirchenbeamtengesetz der EKD erlaubte bei Inkrafttreten lediglich eine Beurlaubung aus familiären Gründen von 12 Jahren. Daher verwies § 12 auf die günstigeren Bundesregelungen, die eine Beurlaubung aus familiären Gründen bis zu 15 Jahren ermöglichte. Zwischenzeitlich wurden die Regelungen Kirchenbeamtengesetzes der EKD entsprechend angepasst, so dass die Verweisung aufgehoben werden kann.

6. Redaktionelle Änderungen.

7. Der Anspruch auf Beihilfe während der Beurlaubung richtet sich nach dem Hessischen Beamtengesetz und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

8. Redaktionelle Änderungen.

Artikel 3. Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Die Regelung normiert, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und Pfarrerinnen und Pfarrer (gemäß Verweisungsnorm des § 12 Pfarrbesoldungsgesetz), die in Lebenspartnerschaften leben, unabhängig von einer Antragstellung rückwirkend ab Begründung ihrer Lebenspartnerschaft den Familienzuschlag ausbezahlt bekommen.

Artikel 4. Änderung der Ordnung des praktischen Vorbereitungsdienstes für Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kandidatenordnung – KandO)

Die Neuregelung stellt klar, dass den Kandidatinnen und Kandidaten der EKHN ebenso wie den Pfarrerinnen und Pfarrer eine vollumfängliche Fürsorge seitens des Dienstherrn zuteil wird.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Neuregelungen.

Die Verwaltungsverordnung über die Elternzeit für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte kann außer Kraft treten, da die Regelungsinhalte im PfdG.EKD, dem KBG.EKD, der Kandidatenordnung und der Pfarrdienstwohnungsverordnung aufgenommen worden sind.

Synopse

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
<p>Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD)</p> <p>Vom 10. November 2010</p> <p>(ABl. EKD 2010 S. 307) berichtigt am 4. Juli und 5. Oktober 2011 (ABl. EKD 2011 S. 149, 289)</p>		<p>Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD</p>	
<p>§ 49 Unterhalt (1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes. (2) Pfarrerinnen und Pfarrer können, wenn gesetzlich nicht etwas anderes</p>		<p>§ 11 Unterhalt (Zu § 49 Abs. 1 PfdG.EKD). (1) Die Besoldung und Versorgung richtet sich nach dem Pfarrbesoldungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. (2) Die Gewährung von Beihilfe richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. (3) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumsgabe. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. (4) Für Ansprüche aus diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes anzuwendender staatlicher Vorschriften</p>	<p>Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 8 n.F. des KBGAG.</p>

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
<p>bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.</p>		<p>oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.</p>	
<p>§ 75 Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung (1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Stelle oder ihren Auftrag im Sinne des § 25 und die damit verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Bei kurzfristigen Beurlaubungen können Stelle oder Auftrag belassen werden. Die mit der</p>		<p>§ 15 Beihilfen bei Beurlaubung (Zu § 75 Abs. 4 PfdG.EKD). Die Gewährung von Beihilfe während der Zeit der Beurlaubung richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Verweis auf das Hessische Beamtenengesetz und die Hessische Beihilfenverordnung.</p>

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
<p>Stelle verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben können im Einzelfall ganz oder teilweise belassen werden. Die Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, insbesondere Lebensführungs- und Verschwiegenheitspflichten, bleiben bestehen, soweit die Beurlaubung dem nicht entgegensteht. Alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Mit der Beurlaubung ruhen die Rechte aus der Ordination im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird.</p> <p>(3) Während einer Beurlaubung unterstehen Pfarrerrinnen und Pfarrer der Lehr- und Disziplinaraufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat; sie sollen an Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen der Personalentwicklung im Sinne des § 55 teilnehmen.</p> <p>(4) Während der Zeit der Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 69) besteht Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die</p>			

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
<p>Pfarrerin oder der Pfarrer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer beihilfeberechtigten Person wird oder 2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert ist oder 3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch hat. <p>Im Falle einer Beurlaubung nach § 70 Absatz 2 kann ein Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung gewährt werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Bestimmungen dieses Absatzes abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.</p>			
<p>§ 105 Rechtsweg, Vorverfahren (1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts</p>		<p>§ 19 Vorverfahren (Zu § 105 Abs. 2 PfdG.EKD). In Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren gemäß § 2 Abs. 5 des Kirchen-</p>	<p>Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 15 KBGAG.</p>

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
<p>der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.</p> <p>(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.</p> <p>(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen folgende Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Untersagung der Dienstausbübung nach § 21 Absatz 3, § 22 Absatz 4 und § 60 Absatz 1, 2. Abordnung nach § 77, 3. Zuweisung nach § 78, 4. Versetzung nach § 79, 5. Versetzung in den Wartestand nach § 76 Absatz 3, § 83 Absatz 2 und § 118 Abs. 6, 6. Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Absatz 4, § 91 Absatz 2 und 4 und § 92 Absatz 2 und 3, 7. Entlassung nach den §§ 97 und 98. <p>In den Fällen nach den Nummern 3 bis 7 kann eine bisher innegehabte Stelle einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer erst übertragen werden, wenn die angefochtene Maßnahme bestandskräftig geworden ist.</p>		<p>verwaltungsgesetzes durchzuführen.</p>	

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
	<p>Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD (KBGAG) Vom 24. November 2007 (ABI. 2008 S. 19), geändert am 28. November 2009 (ABI. 2010 S. 18)</p>	<p>Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD</p>	
	<p>§ 5 Laufbahnbestimmungen (Zu § 14 Abs. 1 KBG.EKD) (1) Für die Beförderung (Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt) sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung maßgebend, über die in einer eingehenden Beurteilung Auskunft zu geben ist. (2) Eine Beförderung ist nur zulässig, wenn eine der höheren Besoldungsgruppe entsprechende Planstelle vorhanden ist. (3) Auf eine Beförderung besteht kein Rechtsanspruch; sie soll jedoch erfolgen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. (4) Eine Beförderung setzt voraus, dass sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während einer bestimmten Dienstzeit im Amt bewährt hat. Eine Bewährung ist anzunehmen, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Erwartungen, die nach Maßgabe der Stellenbeschreibung mit dieser Stelle verbunden sind, in der Bewährungszeit uneingeschränkt erfüllt hat. (5) Die Dienstzeit rechnet von der</p>		<p>Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.</p>

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
	<p>Anstellung als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter der EKHN im Eingangssamt der Laufbahn, frühestens jedoch von der Beendigung der Probezeit. Die Dienstzeit als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter oder Beamtin oder Beamter derselben Laufbahngruppe im öffentlichen Dienst außerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und die Zeit einer inhaltlich gleichwertigen Tätigkeit als Angestellte oder Angestellter im öffentlichen Dienst können angerechnet werden.</p> <p>(6) Die Ämter, die innerhalb einer Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.</p> <p>(7) Eine Beförderung soll nicht erfolgen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. während der Probezeit, 2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter, 3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung. <p>(8) Eine Beförderung soll ferner nicht innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahres) erfolgen. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das dienstliche Interesse im Einzelfall die Übertragung eines höheren Amtes gebietet oder 2. die Kirchenbeamtin oder der 		

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
	<p>Kirchenbeamte mindestens ein Jahr die Obliegenheiten des höheren Amtes vor Vollendung des 63. Lebensjahres tatsächlich wahrgenommen hat oder</p> <p>3. die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte schwerbehindert oder Schwerbehinderten gleichgestellt im Sinne des SGB IX ist und sich ihr oder sein beruflicher Werdegang dadurch verzögert hat.</p> <p>§ 6 Beförderungszeiten (Zu § 14 Abs. 1 KGB.EKD)</p> <p>(1) Die Beförderung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten setzt die Bewährung im Amt während einer Mindestzeit von Jahren gemäß Absatz 2 voraus.</p> <p>(2) Die Mindestbewährungszeiten sind</p> <p>1. in der Laufbahn des mittleren Dienstes: drei Jahre bis zur Überleitung nach A 6, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 7, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 8, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 9;</p> <p>2. in der Laufbahn des gehobenen Dienstes: drei Jahre bis zur Überleitung nach A 10, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 11, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 12, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 13;</p> <p>3. in der Laufbahn des höheren</p>		

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
	<p>Dienstes: drei Jahre bis zur Überleitung nach A 14, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 15, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 16.</p> <p>§ 5 Abs. 1 letzter Satz des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Mindestbewährungszeiten können bei der Übertragung einer höher bewerteten Planstelle oder in Ausnahmefällen bei besonderer Bewährung bis zur Hälfte abgekürzt werden. Eine besondere Bewährung ist anzunehmen, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Erwartungen, die nach Maßgabe der Stellenbeschreibung mit dieser Stelle verbunden sind, in hervorragender Weise erfüllt hat.</p> <p>(4) Für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn gelten die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung. Der Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes setzt eine Mindestzeit von zwei Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahn des gehobenen Dienstes voraus. Die Überleitung in das erste Beförderungsamts des höheren Dienstes (A 14) darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Laufbahnwechsel erfolgen.</p>		

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
	<p>§ 9 Unterhalt (Zu § 35 Abs. 1 KBG.EKD)</p> <p>(1) Die Besoldung und Versorgung richtet sich nach dem Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>(2) Die Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, 2. in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und bei nicht rechtswidriger Sterilisation und 3. für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Früherkennung von Krankheiten richtet sich nach der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. <p>(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten einen Unterhaltszuschuss nach den für vergleichbare Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Vorschriften.</p> <p>(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumsgabe. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p> <p>(5) Für Ansprüche aus diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes anzuwendender staatlicher Vorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes er-</p>	<p>§ 8 Unterhalt (Zu § 35 Abs. 1 KBG.EKD)</p> <p>(1) Die Besoldung und Versorgung richtet sich nach dem Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>(2) Die Gewährung von Beihilfe richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten einen Unterhaltszuschuss nach den für vergleichbare Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Vorschriften.</p> <p>(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumsgabe. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p> <p>(5) Für Ansprüche aus diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes anzuwendender staatlicher Vorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes er-</p>	<p>Verweis auf das Hessische Beamtengesetz und die Hessische Beihilfenverordnung.</p> <p><i>Hessisches Beamtengesetz:</i></p> <p>§ 80 (tritt am 1. März 2014 in Kraft) Beihilfe</p> <p>(1) Anspruch auf Beihilfen haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beamtinnen und Beamte und entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie frühere Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Amtszeit ausgeschieden sind, 3. Witwen und Witwer sowie hinterbliebene Lebenspartnerinnen und hinterbliebene Lebenspartner und 4. Waisen, <p>wenn und solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsgebühren aufgrund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten oder nur deswegen nicht erhalten, weil diese wegen der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsbestimmungen nicht gezahlt werden. Den in Satz 1 genannten Personen werden Beihilfen auch zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt. Berücksichtigungsfähige Angehörige sind die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der beihilfeberechtigten Person</p>

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
	<p>lassener Rechtsverordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.</p>	<p>lassener Rechtsverordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.</p>	<p><i>sowie ihre im Familienzuschlag nach dem Hessischen Besoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder. Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der in Satz 3 genannten Angehörigen regelt die Rechtsverordnung nach Abs. 5. In der Verordnung nach Abs. 5 kann geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen auch andere natürliche und juristische Personen als Beihilfeberechtigte gelten.</i></p> <p><i>(2) Ein Anspruch auf Beihilfe besteht außerdem während</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Elternzeit,</i> <i>2. Beurlaubung aus familiären Gründen für die Höchstdauer von drei Jahren,</i> <i>3. Beurlaubungen, die den Regelungen des Pflegezeitgesetzes entsprechen, bis zur Höchstdauer von sechs Monaten für jeden pflegebedürftigen Angehörigen.</i> <p><i>Im Falle des Satz 1 Nr. 2 werden Zeiten einer Elternzeit auf die Höchstdauer angerechnet. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf Beihilfe als berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer beihilfeberechtigten Person hat oder sie oder er in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613), versichert ist. Abweichend von Satz 1 kann durch Rechtsverordnung nach Abs. 5 die Gewährung von Beihilfen auch für weitere Zeiträume zugelassen werden, in denen keine laufenden Bezüge gezahlt werden.</i></p> <p><i>(3) Beihilfen werden in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, für Maß-</i></p>

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
			<p><i>nahmen zur Gesundheitsvorsorge, zur Früherkennung von Krankheiten, bei Schutzimpfungen, nicht rechtswidrigen Sterilisationen und nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüchen gewährt. Beihilfefähig sind die Aufwendungen nach Satz 1 für Maßnahmen, die medizinisch notwendig und in ihrer Wirksamkeit nachgewiesen sind, bei denen die Leistungserbringung nach einer wissenschaftlich allgemein anerkannten Methode erfolgt und die wirtschaftlich angemessen sind. Daneben kann durch Rechtsverordnung nach Abs. 5 die Beihilfefähigkeit vom Vorliegen bestimmter medizinischer Indikationen abhängig gemacht werden.</i></p> <p><i>(4) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz).</i></p> <p><i>(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen, insbesondere über die Gewährung von Beihilfen nach Abs. 3 einschließlich der Art und des Umfangs der beihilfefähigen Aufwendungen, des Zusammentreffens mehrerer Beihilfeberechtigungen und der Begrenzung der Beihilfen bei von dritter Seite zustehenden Leistungen, über Selbstbeteiligungen und Eigenanteile sowie zu dem Verfahren.</i></p> <p><i>(6) Zur Erfüllung seiner Pflichten nach Abs. 1 kann sich der Dienstherr geeigneter Stellen auch außerhalb des öffentlichen Dienstes bedienen und diesen die zu Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. Die §§ 87</i></p>

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
			<p><i>und 93 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208), gelten entsprechend.</i></p>
	<p>§ 12 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen (Zu § 50 Abs. 5 KBG.EKD) (1) Für eine Beurlaubung oder Ermäßigung der Arbeitszeit aus familiären Gründen gelten die Vorschriften des Bundesbeamtenrechts entsprechend. (2) Abweichend von § 72a Abs. 7 des Bundesbeamtengesetzes besteht während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge nur für die Dauer von drei Jahren. (3) Die Gesamtdauer des Bezuges von Leistungen nach § 72a Abs. 7 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes und nach § 5 der Elternzeitverordnung des Bundes darf pro Kind drei Jahre nicht überschreiten.</p>		<p>§ 12 hat aufgrund der Neuregelung des KBG.EKD keinen eigenen Regelungsinhalt mehr.</p>
	<p>§ 14 Beihilfen bei Beurlaubung (Zu § 54 Abs. 3 KBG.EKD) Der Anspruch der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Leistungen der Krankenfürsorge während</p>	<p>§ 12. Beihilfen bei Beurlaubung (Zu § 54 Abs. 3 KBG.EKD). Die Gewährung von Beihilfe während der Zeit der Beurlaubung richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengeset-</p>	<p>Verweis auf das Hessische Beamtengesetz und die Hessische Beihilfenverordnung.</p>

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
	der Beurlaubung richtet sich nach der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.	zes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.	
Gesetz zur Neuregelung der Professorenbesoldung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514)		Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes	
<p>§ 74a (ist am 1. August 2013 in Kraft getreten)</p> <p>(3) Beamten, Richtern und Soldaten in Lebenspartnerschaften, die vor dem 1. Januar 2009 einen Anspruch auf Familienzuschlag geltend gemacht haben, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist, wird der Familienzuschlag rückwirkend gezahlt. Die Zahlung erfolgt ab dem Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Anspruch geltend gemacht worden ist, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem die Lebenspartnerschaft begründet wurde. Für die Nachzahlung ist die jeweils geltende Fassung der Anlage V anzuwenden.</p>		<p>§ 1a</p> <p>§ 74a Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 11. Juni 2013 (BBGI. I S. 1514) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Auszahlung des Familienzuschlages rückwirkend ab Begründung der Lebenspartnerschaft von Amts wegen auch ohne Antragstellung erfolgt.</p>	<p>Eine Antragstellung für die rückwirkend Zahlung des Familienzuschlages ist nicht notwendig.</p>

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
	<p>Ordnung des praktischen Vorbereitungsdienstes für Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kandidatenordnung – KandO)</p> <p>Vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 380), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30, 34)</p>	<p>Änderung der Kandidatenordnung</p>	
	<p>§ 8 (1) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten haben das Recht auf Schutz und Förderung in ihrem Dienst und Fürsorge für sich und ihre Familie. (2) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten erhalten nach Maßgabe besonderer Bestimmungen einen Unterhaltszuschuss sowie Reise- und Umzugskostenvergütungen. Für die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes entsprechend. (3) Die Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen 1. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, 2. in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und bei nicht rechtswidriger Sterilisation und</p>	<p>§ 8 (1) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten haben das Recht auf Schutz und Förderung in ihrem Dienst und Fürsorge für sich und ihre Familie. (2) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten erhalten nach Maßgabe besonderer Bestimmungen einen Unterhaltszuschuss sowie Reise- und Umzugskostenvergütungen. (3) Für die Gewährung von Beihilfen, Mutterschutz, Elternzeit und Arbeitsschutz gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes entsprechend. (4) Für die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen, die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen richtet gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes entsprechend.“</p>	<p>Kandidatinnen und Kandidaten der EKHN haben ebenso wie Pfarrerrinnen und Pfarrer Anspruch auf eine vollumfängliche Fürsorge seitens des Dienstherrn.</p>

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
	<p>3. für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Früherkennung von Krankheiten richtet sich nach der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(4) Für Ansprüche nach der Hessischen Beihilfenverordnung gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.</p>		

Andere kirchliche bzw. staatliche Gesetze	Geltende Regelung der EKHN	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
	<p>Verwaltungsverordnung über die Elternzeit für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte</p> <p>Vom 22. Januar 2002 (ABI. 2002 S. 137)</p> <p>Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:</p> <p>§ 1 Die Verordnung über die Elternzeit für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Elternzeitverordnung – EltZV) vom 17. Juli 2001 (BGBl. 2001 S. 1669) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte anzuwenden.</p> <p>§ 2 Die Pfarrerin und der Pfarrer haben während eines Erziehungsurlaubs ohne Dienstbezüge für die Nutzung einer Dienstwohnung eine Entschädigung in Höhe des Mietwertes zu entrichten. Die Entschädigung kann bei einer außergewöhnlich hohen Belastung des Familieneinkommens mit Zustimmung der Kirchen-</p>		<p>Die Verwaltungsverordnung wird aufgehoben. Die Regelungsinhalte sind im PfdG.EKD, dem KBG.EKD, der Kandidatenordnung und der Pfarrdienstwohnungsverordnung enthalten.</p>

	<p>verwaltung ermäßigt werden. ³Dies gilt nicht, wenn der Ehepartner während des Erziehungsurlaubs Anspruch auf freie Dienstwohnung hat (§ 11 Abs. 3 PfBesG). ⁴Die Nebenkosten sind nach der Regelung für Dienstwohnungsinhaber zu erstatten.</p> <p>§ 3 Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.</p>		
--	---	--	--

V o r l a g e des Rechtsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Dekanatssynodalordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung (Drucksache 97/12)

Der Rechtsausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz zur Neufassung der Dekanatssynodalordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung in der anliegenden Fassung zu beschließen. Beteiligt waren der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, der Finanzausschuss und der Theologische Ausschuss.

Berichterstatter: Synodaler Schulze-Velmede

Anlagen:

1. Synopse zur DSO
2. Synopse zur DSWO

Kirchengesetz zur Neufassung der Dekanatssynodalordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung

Vom

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Dekanatssynodalordnung (DSO)

Inhaltsverzeichnis (kein amtliches Inhaltsverzeichnis)

Abschnitt 1 Das Dekanat

- § 1 Begriff und Rechtsstellung
- § 2 Auftrag
- § 3 Name
- § 4 Neubildung, Änderung, Aufhebung von Dekanaten
- § 5 Dekanatsbereiche
- § 6 Einrichtungen des Dekanats
- § 7 Erprobung neuer Organisationsformen

Abschnitt 2 Die Dekanatssynode

Unterabschnitt 1 Aufgaben der Dekanatssynode

- § 8 Gestaltung der Kirche in der Region
- § 9 Unterstützung der Kirchengemeinden

Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Amtszeit

- § 10 Amtszeit und Einführung
- § 11 Einberufung der ersten Sitzung
- § 12 Gewählte Mitglieder
- § 13 Berufene Mitglieder
- § 14 Beratende Mitglieder
- § 15 Jugenddelegierte
- § 16 Weitere Teilnehmende
- § 17 Vorzeitiges Ausscheiden

Unterabschnitt 3 Die Pflichten der Synodalen

- § 18 Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteresse
- § 19 Verschwiegenheit
- § 20 Interessenwiderstreit und Befangenheit

Unterabschnitt 4 Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderung von Dekanaten

- § 21 Neubildung und Zusammenlegung von Dekanaten
- § 22 Grenzänderung

Unterabschnitt 5 Geschäftsführung und Geschäftsordnung

- § 23 Sitzungsleitung
- § 24 Einladung und Tagesordnung
- § 25 Ablauf der Tagungen
- § 26 Beschlussfähigkeit

- § 27 Beschlüsse
- § 28 Wahlen
- § 29 Sitzungsprotokoll
- § 30 Ausschüsse und Beauftragte
- § 31 Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden

Abschnitt 3
Der Dekanatssynodalvorstand

Unterabschnitt 1
Aufgaben und Befugnisse

- § 32 Leitung des Dekanats
- § 33 Aufsicht über die Kirchengemeinden
- § 34 Dienstaufsicht
- § 35 Vertretung im Rechtsverkehr

Unterabschnitt 2
Zusammensetzung und Vorsitz

- § 36 Zahl der Mitglieder
- § 37 Wahl und Einführung
- § 38 Einberufung der ersten Sitzung
- § 39 Vorzeitiges Ausscheiden

Abschnitt 4
Geschäftsführung und Geschäftsordnung

- § 40 Aufgaben im Vorsitz
- § 41 Geschäftsordnung oder Dekanatsatzung und Ressortzuständigkeiten
- § 42 Einladung und Tagesordnung
- § 43 Sitzung
- § 44 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 45 Umlaufbeschluss
- § 46 Sitzungsprotokoll
- § 47 Ausschüsse des Dekanatssynodalvorstands

Abschnitt 5
Mitverantwortung der Gesamtkirche

- § 48 Ausstattung des Dekanats
- § 49 Aufsichtspflichten der Kirchenleitung
- § 50 Unterrichtung durch den Dekanatssynodalvorstand
- § 51 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen
- § 52 Beanstandung und Anordnungsbefugnis
- § 53 Ersatzvornahme
- § 54 Beschlussunfähigkeit des Dekanatssynodalvorstands
- § 55 Verlust und Aberkennung der Mitgliedschaft in der Dekanatssynode
- § 56 Auflösung des Dekanatssynodalvorstands
- § 57 Einspruch

Abschnitt 6
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 58 Verweisung auf frühere Fassungen
- § 59 Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1 Das Dekanat

§ 1 Begriff und Rechtsstellung

- (1) Die Kirchengemeinden eines zusammengehörenden Gebietes bilden das Dekanat.
- (2) Jedes Dekanat ist Teil der Gesamtkirche.
- (3) Jedes Dekanat ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Es steht unter Schutz, Fürsorge und Aufsicht der Gesamtkirche.
- (4) Durch seine Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde gehört das Gemeindemitglied auch dem entsprechenden Dekanat nach Absatz 1 an.

§ 2 Auftrag

- (1) Das Dekanat hat den in Artikel 17 der Kirchenordnung beschriebenen Auftrag.
- (2) Alle Organe des Dekanats unterstützen die Kirchenleitung bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben.

§ 3 Name

Der Name eines Dekanats hat als Bestandteile eine Kennzeichnung als Dekanat, einen örtlichen Bezug sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche zu enthalten.

§ 4 Neubildung, Änderung, Aufhebung von Dekanaten

- (1) Sollen Dekanate neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, beschließt darüber die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Dekanatssynoden zustimmen, anderenfalls die Kirchensynode. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Werden Dekanatsgrenzen durch Veränderung von Kirchengemeindegrenzen verändert, so ist nach § 4 der Kirchengemeindeordnung zu verfahren.
- (2) Im Zusammenhang mit der Neubildung, Änderung, Aufhebung oder Teilung von Dekanaten findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinandersetzung über das gesamte Vermögen der Dekanate, einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten, statt.
- (3) Werden im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Kirchenleitung oder der Kirchensynode nach Absatz 1 vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.
- (4) Kommt eine Einigung nach Absatz 2 unter den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Dekanatssynodalvorstände.

§ 5 Dekanatsbereiche

Die Aufgabenwahrnehmung im Dekanat kann arbeitsfeldbezogen räumlich oder sachlich untergliedert organisiert werden. Es können regionale Verantwortungsbereiche gebildet werden.

§ 6 Einrichtungen des Dekanats

- (1) Einrichtungen und sonstige Angelegenheiten des Dekanats, die rechtlich geordnet werden müssen, sind durch Dekanatssatzung zu regeln.
- (2) In der Dekanatssatzung können eigene Organe geschaffen und diesen bestimmte Geschäftsführungsaufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

§ 7

Erprobung neuer Organisationsformen

- (1) Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen auf der Ebene der Dekanate kann für die Dauer von längstens sechs Jahren von den Vorschriften der Artikel 18, 19 und 21 bis 29 der Kirchenordnung abgewichen werden.
- (2) Eine Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen, die die Kirchengemeinde- und Dekanats Ebene verbindet, ist zulässig. In diesem Fall kann längstens für die Dauer von sechs Jahren von den Vorschriften der Artikel 13, 14 sowie 18, 19 und 21 bis 29 der Kirchenordnung abgewichen werden.
- (3) In einer entsprechenden Dekanatssatzung müssen alle Angelegenheiten geregelt werden, bei denen von den bestehenden gesamtkirchlichen Vorschriften abgewichen wird.
- (4) Diese Dekanatssatzung wird nach Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der beteiligten Dekanatssynoden von der Kirchenleitung beschlossen. Werden die Ebenen der Kirchengemeinden und Dekanate verbunden, ist zusätzlich die Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände notwendig.

Abschnitt 2

Die Dekanatssynode

Unterabschnitt 1

Aufgaben der Dekanatssynode

§ 8

Gestaltung der Kirche in der Region

- (1) Die Dekanatssynode sorgt nach Artikel 21 Absatz 3 der Kirchenordnung dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Region erfüllt wird. Die Dekanatssynode hat die in Artikel 22 der Kirchenordnung genannten Aufgaben. Sie ist das maßgebende Organ der Leitung und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Dekanats.
- (2) Die Dekanatssynode beschließt darüber hinaus über:
 1. Dekanatssatzungen, wobei § 7 unberührt bleibt;
 2. ein Zuweisungsverfahren zur Verteilung der dem Dekanat zugewiesenen Anzahl gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen sowie den entsprechenden Stellenplan des Dekanats;
 3. den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und
 4. die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie den Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;
 5. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Diakoniestationen);
 6. die Namensgebung für das Dekanat;
 7. die Verwendung von Vermögen oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;
 8. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen;
 9. den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5.000,- Euro pro Jahr;
 10. die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleich kommen.
- (3) Beschlüsse, die die Dekanatssynode im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der gesamtkirchlichen Ordnungen fasst, sind für die Kirchengemeinden des Dekanats vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz 4 der Kirchenordnung verbindlich.

(4) Die Dekanatssynode führt die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Dekanatssynodalvorstands. Sie entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über die vorzeitige Abwahl von gewählten Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands.

(5) Dekanatsatzungen sind eine Woche lang in den Kirchengemeinden des Dekanats zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist den Gemeinden im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 9

Unterstützung der Kirchengemeinden

(1) Die Dekanatssynode trägt nach Artikel 21 Absatz 2 der Kirchenordnung Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten.

(2) Die Dekanatssynode kann unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde die Übernahme von Aufgaben beschließen, die von Kirchengemeinden nicht oder nicht mehr sachgerecht wahrgenommen werden können.

Unterabschnitt 2

Zusammensetzung und Amtszeit

§ 10

Amtszeit und Einführung

(1) Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres. Die neugewählten Mitglieder der Dekanatssynode werden in einem Gottesdienst von Pröpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.

(2) Weitere Mitglieder der Dekanatssynode treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie legen bei ihrem Eintritt in die Synode das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.

§ 11

Einberufung der ersten Sitzung

(1) Die erste Tagung der Dekanatssynode nach ihrer Neuwahl wird durch den bisherigen Dekanatssynodalvorstand vorbereitet. Er führt in dieser Tagung die Geschäfte bis zur Wahl des Dekanatssynodalvorstands.

(2) Der bisherige Dekanatssynodalvorstand berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen. Die Dekanatssynode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und stellt diese fest, sofern keine Einsprüche gegen die Wahlen vorliegen.

§ 12

Gewählte Mitglieder

(1) Die Wahl der Gemeindemitglieder sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare in die Dekanatssynode bestimmt sich nach Artikel 19 der Kirchenordnung und den Regelungen der Dekanatssynodalwahlordnung.

(2) Soweit sie nicht bereits gewählte Mitglieder der Synode sind, gehören die Dekanin oder der Dekan sowie die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane der Dekanatssynode kraft Amtes mit Stimmrecht an.

(3) Die Teilnahme an den Synodaltagungen ist für Pfarrerinnen und Pfarrer Teil der Dienstpflicht.

§ 13

Berufene Mitglieder

(1) Der Dekanatssynodalvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Dekanatssynode nicht übersteigen. Hierbei soll der Dekanatssynodalvorstand darauf achten, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt und auch Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen berufen sowie Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.

(2) Nach jeder Neuwahl zur Dekanatssynode kann der bisherige Dekanatssynodalvorstand vor der Wahl des neuen Vorstandes bis zu fünf Prozent der Mitglieder in die neugebildete Dekanatssynode berufen. Diese Mitglieder werden auf die Zahl der nach Absatz 1 möglichen Berufungen angerechnet.

(3) Die berufenen Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit gemäß § 3 der Dekanatssynodalwahlordnung erfüllen.

(4) Mit der Berufung eines gewählten stellvertretenden Mitglieds erlöschen seine Rechte aus der Wahl.

(5) Berufene Mitglieder haben keine Stellvertretungen.

§ 14 Beratende Mitglieder

Zu den Tagungen der Dekanatssynoden sind mit beratender Stimme einzuladen:

1. bis zu drei hauptberufliche theologische Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen und theologischen Seminaren, die einer Kirchengemeinde des Dekanats angehören;
2. die Leiterin oder der Leiter des zuständigen regionalen Diakonischen Werks;
3. eine Dekanatsjugendreferentin oder ein Dekanatsjugendreferent;
4. eine Dekanatskantorin oder ein Dekanatskantor;
5. die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung;
6. die Leiterin oder der Leiter der für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltung.

§ 15 Jugenddelegierte

(1) An den Sitzungen der Dekanatssynode können bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme teilnehmen. Sie werden auf Vorschlag der Dekanatsjugendvertretung vom Dekanatssynodalvorstand bestimmt und müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Jugenddelegierte können wie Mitglieder der Dekanatssynode:

1. Anträge stellen und in Tagungen der Dekanatssynode das Wort erhalten,
2. an den Sitzungen der Ausschüsse der Dekanatssynode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten.

§ 16 Weitere Teilnehmende

(1) Die Kirchenleitung, die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst und die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Kirchlichen Schulamtes sind zu den Tagungen der Dekanatssynode einzuladen. Sie nehmen an den Tagungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand kann zu einzelnen Tagungen oder Verhandlungsgegenständen auch andere Personen einladen.

§ 17 Vorzeitiges Ausscheiden

(1) Verliert ein Mitglied der Dekanatssynode die Voraussetzung der Wählbarkeit nach § 3 der Dekanatssynodalwahlordnung, so scheidet es aus der Dekanatssynode aus. Gleiches gilt für gewählte und stellvertretende Gemeindemitglieder mit dem Ausscheiden aus ihrer Kirchengemeinde und für berufene Mitglieder mit dem Wegzug aus dem Bereich des Dekanats sowie für in die Dekanatssynode gewählte Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie deren Stellvertretungen mit dem Wegfall ihres Dienstauftrags im Dekanat.

(2) Scheidet ein gewähltes Gemeindemitglied aus, rückt das stellvertretende Gemeindemitglied an die frei werdende Stelle, ohne dass es einer Nachwahl bedarf, sofern das stellvertretende Mitglied seinem Nachrücken nicht unverzüglich widerspricht. Im Fall des Widerspruchs hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit der Dekanatssynode ein neues Gemeindemitglied zu wählen. Ist das stellver-

tretende Gemeindeglied ausgeschieden oder nachgerückt, hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit der Dekanatsynode ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(3) Scheidet eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer aus, rückt das stellvertretende Mitglied nach, ohne dass es einer Nachwahl bedarf. Ist das stellvertretende Mitglied ausgeschieden oder nachgerückt, ist für den Rest der Amtszeit ein neues stellvertretendes Mitglied gemäß § 6 DSWO zu wählen.

Unterabschnitt 3
Die Pflichten der Synodalen
§ 18

Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteresse

(1) Gewählte oder berufene Mitglieder, die fortgesetzt verhindert sind, an der Arbeit der Dekanatsynode teilzunehmen, haben die Pflicht, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekanatsynodalvorstand ihr Amt zur Verfügung zu stellen.

(2) Gewählte und berufene Mitglieder sollen während ihrer Amtszeit nicht in einer Geschäftsbeziehung zum Dekanat stehen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Dekanat oder das betreffende Mitglied ist.

§ 19
Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Dekanatsynode sind nach Artikel 6 Absatz 3 der Kirchenordnung verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Mitglieder sind hierauf durch die Sitzungsleiterin oder den Sitzungsleiter zu Beginn ihrer Mitgliedschaft in der Dekanatsynode hinzuweisen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für solche Personen, die zu den Beratungen der Dekanatsynode hinzugezogen worden sind.

§ 20
Interessenwiderstreit und Befangenheit

(1) Kein Mitglied der Dekanatsynode darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, seine Partnerin und seinen Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder persönlich betreffen oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können (Interessenwiderstreit). Auf Verlangen ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. Die Beachtung dieser Bestimmung ist im Protokoll festzuhalten.

(2) Kann ein Mitglied der Dekanatsynode nicht frei ohne unkirchliche Bindungen zum Wohl des Dekanats entscheiden (Befangenheit), soll es an Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen.

Unterabschnitt 4
Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderung von Dekanaten

§ 21
Neubildung und Zusammenlegung von Dekanaten

(1) Werden Dekanate neu gebildet, nehmen die Mitglieder der bisherigen Dekanatsynoden ihr Amt in der neu gebildeten Dekanatsynode wahr, soweit ihre Kirchengemeinde dem neu gebildeten Dekanat angehört.

(2) Werden Dekanate zusammengelegt, so führen die Mitglieder der bisherigen Dekanatsynoden ihr Amt in der neugebildeten Dekanatsynode fort.

(3) Eine Neuwahl des Dekanatsynodalvorstands ist umgehend durchzuführen. Bis zur Entscheidung über den Dekanatsynodalvorstandsvorsitz führt der oder die dienstälteste Dekanatsynodalvorstandsvorsitzende den Vorsitz.

§ 22
Grenzänderung

Wird eine Kirchengemeinde in ein anderes Dekanat eingegliedert, nehmen die von diesem Kirchenvorstand gewählten Gemeindeglieder ihr Amt in der Synode des Dekanats wahr, in das die Kirchengemeinde eingegliedert wird.

Unterabschnitt 5
Geschäftsführung und Geschäftsordnung

§ 23
Sitzungsleitung

- (1) Der oder die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands leitet die Verhandlungen der Synode, sofern diese Aufgabe nicht einem anderen Mitglied des Dekanatssynodalvorstands oder einer nach § 37 Absatz 6 gewählten Versammlungsleiterin oder einem Versammlungsleiter übertragen ist.
- (2) Wählt die Dekanatssynode ein Mitglied des Dekanatssynodalvorstands als Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter, stellt sie oder er die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Synodaltagungen sicher. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Dekanatssynodalvorstands oder einer Dekanatssatzung zu regeln.
- (3) Die Person, die die Sitzung leitet, wird von den übrigen Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands unterstützt.

§ 24
Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Dekanatssynode tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Bedarf können weitere Tagungen einberufen werden. Eine Tagung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen.
- (2) Der Dekanatssynodalvorstand bestimmt Ort und Zeit der Tagung der Synode und stellt die Tagesordnung fest. Die Sitzungsleitung lädt die Synodalen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung in Schrift- oder Textform unter Beachtung des Datenschutzes ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (3) Anträge von Kirchenvorständen oder von mindestens fünf Mitgliedern der Dekanatssynode, die spätestens eine Woche vor der Synodaltagung bei dem Dekanatssynodalvorstand eingegangen sind, müssen noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist den Synodalen mitzuteilen.
- (4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss der Dekanatssynode verhandelt werden. Über sie darf jedoch nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Dekanatssynodalvorstand.
- (5) Für verhinderte gewählte Mitglieder sind die für sie gewählten stellvertretenden Mitglieder einzuladen. Die in Absatz 2 genannte Frist gilt hierbei nicht.

§ 25
Ablauf der Tagungen

- (1) Die Verhandlungen der Dekanatssynode sind öffentlich, soweit diese nichts anderes beschließt.
- (2) Die Tagungen beginnen mit einem Gottesdienst oder einer Andacht und werden mit Gebet geschlossen. In den Gottesdiensten der Kirchengemeinden des Dekanats wird der Synode fürbittend gedacht.
- (3) Zu Beginn der Beratung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest und regelt die Protokollführung.
- (4) Die Sitzungsleitung erteilt den Synodalen das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung, der Pröpstin oder dem Propst, der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (5) Zu Berichtigungen tatsächlicher Art und zu persönlichen Erklärungen kann die Sitzungsleitung auch außer der Reihe das Wort erteilen. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung soll sie jederzeit das Wort erteilen; jedoch darf hierdurch eine Rednerin oder ein Redner nicht unterbrochen werden.
- (6) Die Synode kann auf Antrag die Redezeit beschränken oder die Rednerliste schließen.
- (7) Vor dem Schluss einer Aussprache ist einer Berichterstatterin oder einem Berichterstatter auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(8) Die Beratung eines Verhandlungsgegenstandes ist geschlossen, wenn die Sitzungsleitung nach Erledigung der Wortmeldungen den Schluss der Aussprache festgestellt hat.

§ 26 Beschlussfähigkeit

(1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Das Stimmrecht der Synodalen ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht veränderter Pfarrerinnen und Pfarrer kann nicht auf andere Pfarrerinnen und Pfarrer übertragen werden.

(3) Jede und jeder Synodale hat nur eine Stimme.

(4) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Tagung festgestellt, so gilt sie als fortbestehend, solange nicht ein Antrag auf erneute Feststellung gestellt ist oder sich bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit ergibt. Die unwirksamen Abstimmungen oder Wahlen sind in der nächstfolgenden Synodaltagung zu wiederholen. Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse oder erfolgter Wahlen ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit ohne Einfluss.

(5) War die Dekanatssynode nicht beschlussfähig, so ist sie in einer hierauf anzuberaumenden zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 27 Beschlüsse

(1) Jeder zur Abstimmung gestellte Beschluss ist von der Sitzungsleitung so zu fassen, dass über ihn mit ja oder nein abgestimmt werden kann.

(2) Bei Änderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so kommt der Hauptantrag mit diesen Änderungen zur Abstimmung.

(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern die Synode nicht geheime Abstimmung beschließt.

(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält und dieses Gesetz keine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 28 Wahlen

(1) Die Wahlen zur Kirchensynode und zum Dekanatssynodalvorstand sowie die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. In allen anderen Fällen kann durch Handaufheben gewählt werden, wenn niemand widerspricht.

(2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands zieht.

(4) Wer für eine Wahl vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung nicht anwesend sein. Vor Eintritt in die Beratung ist den Vorgeschlagenen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. Die Beratung findet danach in nicht öffentlicher Sitzung statt. Sofern sie wahlberechtigt sind, nehmen die Vorgeschlagenen an der Wahlhandlung teil.

§ 29 Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Tagung ist ein Protokoll zu erstellen. Es hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der gesetzlichen und der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung sowie bei Beschlüssen und Wahlen die wörtliche Wiedergabe der Anträge und das Stimmenverhältnis.

(2) Das Protokoll ist zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Mitglied der Dekanatssynode kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.

(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.

(4) Das Protokoll ist spätestens in der nächstfolgenden Tagung der Dekanatssynode zu genehmigen und von der Sitzungsleitung sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Wichtige Beschlüsse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(6) Beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands oder die Dekanin oder den Dekan mit Unterschrift und Dienstsiegel erteilt.

(7) Eine Abschrift des Protokolls ist der Kirchenleitung und der zuständigen Pröpstin oder dem zuständigen Propst zu übersenden.

§ 30

Ausschüsse und Beauftragte

(1) Die Dekanatssynode kann für bestimmte sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben zu ihrer Beratung Ausschüsse oder Beauftragte bestellen. Hierzu können auch Gemeindemitglieder nach § 1 Absatz 4 herangezogen werden, die der Dekanatssynode nicht angehören, aber die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen. Die Dekanatssynode kann Vorsitz und Stellvertretung bestimmen.

(2) Die Ausschüsse sowie die Beauftragten sind der Dekanatssynode berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise kann von der Dekanatssynode durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Vor Beschlussfassung der Dekanatssynode in Angelegenheiten, die Ausschüssen oder Beauftragten übertragen wurden, sind diese zu hören.

(4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

(5) Berufungen in Ausschüsse oder von Beauftragten erfolgen durch Handaufheben, sofern die Dekanatssynode nicht geheime Abstimmung beschließt.

(6) Andere gesamtkirchliche Vorschriften, die die Bildung von Ausschüssen oder die Berufung von Beauftragten vorsehen, bleiben unberührt.

§ 31

Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden

(1) Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden werden von den beteiligten Dekanatssynodalvorständen vorbereitet.

(2) Auf Verlangen der Kirchenleitung muss eine gemeinsame Tagung stattfinden.

(3) Zu Beginn der gemeinsamen Tagung wird die oder der Vorsitzende gewählt. Bis dahin leitet die oder der dem Lebensalter nach älteste Vorsitzende der beteiligten Dekanatssynoden die Verhandlungen.

(4) Die allgemeinen Vorschriften für die Tagungen der Dekanatssynoden gelten entsprechend.

(5) Die Regelungen des Verbandsgesetzes bleiben unberührt.

**Abschnitt 3
Der Dekanatssynodalvorstand**

**Unterabschnitt 1
Aufgaben und Befugnisse**

**§ 32
Leitung des Dekanats**

(1) Der Dekanatssynodalvorstand leitet das Dekanat und nimmt zwischen den Tagungen die Aufgaben der Dekanatssynode wahr.

(2) Über die in Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung festgelegten Aufgaben hinaus, hat der Dekanatssynodalvorstand vor allem folgende Aufgaben:

1. vor jeder Neuwahl der Dekanatssynode die Anzahl der zu wählenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der in den einzelnen Kirchengemeinden zu wählenden Gemeindemitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Synode festzustellen, dies den Vorsitzenden der Kirchenvorstände mitzuteilen, die Wahlen zur Dekanatssynode vorzuprüfen und die erste Sitzung vorzubereiten;
2. bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans mitzuwirken;
3. den Haushaltsplan des Dekanats im Entwurf aufzustellen und die Jahresrechnung des Dekanats vorzuprüfen;
4. über die Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem staatlichen Gericht oder die Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich zu beschließen;
5. über die Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie die Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran zu beschließen;
6. über die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen zu beschließen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;
7. ein Zuweisungsverfahren zur Verteilung der dem Dekanat zugewiesenen Anzahl gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen sowie den entsprechenden Stellenplan des Dekanats im Entwurf vorzulegen;
8. bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden und beim Dekanat mitzuwirken;
9. Pfarrdienstordnungen gemäß den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung zu genehmigen oder zu beschließen.

(3) Nimmt der Dekanatssynodalvorstand außerhalb der Tagung der Synode Aufgaben der Dekanatssynode wahr, so bedarf es zur Entlastung des Dekanatssynodalvorstandes der Genehmigung durch die Dekanatssynode bei ihrer nächsten Tagung. Verweigert die Dekanatssynode die Genehmigung, so werden die Ansprüche Dritter gegenüber dem Dekanat dadurch nicht berührt.

**§ 33
Aufsicht über die Kirchengemeinden**

(1) Der Dekanatssynodalvorstand führt nach Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand hat über die in Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung geregelten Aufgaben hinaus vor allem folgende Aufgaben:

1. den Kirchenvorständen die für ihren Dienst notwendigen Kenntnisse der kirchlichen Ordnung zu vermitteln, zu deren sachgemäßer und übereinstimmender Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Dekanatssynode durch die Kirchengemeinden zu überwachen;
3. Konflikte zwischen Kirchengemeinden, Kirchenvorstandsmitgliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen;
4. die Mitglieder der Kirchenvorstände an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern;

5. Kirchenvorstandsmitgliedern nach § 51 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung ihr Amt abzuerkennen;
6. bei der Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden nach den gesamtkirchlichen Vorschriften mitzuwirken;
7. die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen;
8. die Verwaltungsprüfung der Kirchengemeinden durchzuführen;
9. bei der Visitation der Kirchengemeinden und Dienste im Dekanat mitzuwirken;
10. über Einsprüche gegen Beschlüsse eines Kirchenvorstands zu entscheiden;
11. über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand zu entscheiden sowie Kirchenvorstandsmitglieder zu ernennen, wenn in einer Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist;
12. bei der Auflösung eines Kirchenvorstands dessen Befugnisse wahrzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands haben das Recht, an den Sitzungen eines Kirchenvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Dekanatssynodalvorstand ist auf Verlangen zu Kirchenvorstandssitzungen einzuladen.

(4) Entscheidungen, die der Dekanatssynodalvorstand auf Grund kirchengesetzlicher Bestimmungen über Einsprüche oder in Angelegenheiten des § 51 der Kirchengemeindeordnung trifft, sind schriftlich zu begründen und soweit Beschwerde zulässig ist, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Der Dekanatssynodalvorstand lädt die Vorsitzenden der Kirchenvorstände und deren Stellvertretungen zu regelmäßigen Arbeitstagen ein. Die Pröpstin oder der Propst ist ebenfalls einzuladen.

§ 34 Dienstaufsicht

(1) Der Dekanatssynodalvorstand führt die Dienstaufsicht über die bei dem Dekanat angestellten Mitarbeitenden entsprechend der gesamtkirchlichen Vorschriften, unbeschadet der gesamtkirchlichen Aufsicht.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand lädt die beim Dekanat angestellten Mitarbeitenden regelmäßig zu Arbeitstreffen ein, um die Zusammenarbeit der Mitarbeitenden zu fördern und sicherzustellen.

(3) Die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer durch die Dekanin oder den Dekan bleibt unberührt.

§ 35 Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Dekanatssynodalvorstand vertritt das Dekanat im Rechtsverkehr.

(2) Erklärungen des Dekanatssynodalvorstands werden durch zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands abgegeben, unter denen der oder die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands oder die Dekanin oder der Dekan oder deren jeweilige Stellvertretung sein muss.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die das Dekanat Verpflichtungen eingeht, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands, unter denen die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder der Dekan sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Siegel des Dekanats zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.

**Unterabschnitt 2
Zusammensetzung und Vorsitz**

**§ 36
Zahl der Mitglieder**

Vor Eintritt in das Wahlverfahren beschließt die Dekanatssynode auf Vorschlag des Dekanatssynodalvorstands, ob der Dekanatssynodalvorstand aus sieben, neun, elf oder dreizehn Mitgliedern besteht, sofern dies nicht bereits durch eine Dekanatsatzung geregelt ist.

**§ 37
Wahl und Einführung**

(1) Die Wahl des Dekanatssynodalvorstands muss unmittelbar nach der Feststellung der Legitimation der Mitglieder vorgenommen werden.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand wird aus der Mitte der gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynode für die Dauer der Amtsperiode gewählt. Die Regelung des Pfarrstellengesetzes für die stellvertretenden Dekane und Dekaninnen bleibt unberührt.

(3) Zunächst erfolgt die Wahl der Dekanin oder des Dekans, falls diese oder dieser zu demselben Zeitpunkt zu wählen ist.

(4) Danach wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt. Dies soll ein Gemeindemitglied sein. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, übernimmt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz, bis eine Wahl erfolgt ist. Davon abweichend kann die Dekanatssynode im Hinblick auf Besonderheiten des Dekanats durch Dekanatsatzung regeln, dass die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz im Dekanatssynodalvorstand wahrnimmt.

(5) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen:

1. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans, sofern diese oder dieser zum gleichen Zeitpunkt zu wählen ist. Hat das Dekanat eine Freistellung von mindestens einer halben Stelle für die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans, kann die Dekanatssynode zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane wählen;
2. so viele Gemeindemitglieder, dass ihre Gesamtzahl im Dekanatssynodalvorstand die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer um eine Person übersteigt;
3. die Pfarrerrinnen und Pfarrer;
4. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands.

(6) Es kann eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter für die Dekanatssynode aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands gewählt werden.

(7) Wiederwahlen sind zulässig.

(8) Wird keine Wahl für den Vorsitz des Dekanatssynodalvorstands durchgeführt, weil die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz nach Absatz 4 Satz 3 wahrnimmt, ist ein Gemeindemitglied aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands und als Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter der Synode zu wählen.

(9) Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands können durch die Dekanatssynode von ihrem Amt abberufen werden. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Regelungen des Pfarrstellengesetzes bleiben unberührt.

**§ 38
Einberufung der ersten Sitzung**

Die erste Sitzung des neu gewählten Dekanatssynodalvorstands findet binnen vier Wochen nach seiner Wahl statt.

§ 39
Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet die oder der Vorsitzende oder eines der übrigen Mitglieder aus dem Dekanatssynodalvorstand aus, so hat die Dekanatssynode den Vorstand für den Rest der Wahlzeit der Synode durch Nachwahl zu ergänzen. Die Regelungen für die Wahl der Dekaninnen und Dekane bleiben unberührt.

Abschnitt 4
Geschäftsführung und Geschäftsordnung

§ 40
Aufgaben im Vorsitz

(1) Die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands ist für die Führung der laufenden Geschäfte der Dekanatsverwaltung verantwortlich, unbeschadet des Aufgabenbereichs der Dekanin oder des Dekans nach Artikel 28 Absatz 1 und 2 der Kirchenordnung.

(2) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Dekanatssynodalvorstands, für die Ausführung der Beschlüsse und die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende seiner oder ihrer Amtszeit verantwortlich. Die Regelungen der kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt.

(3) Die oder der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller beim Dekanat angestellten Mitarbeitenden und beruft die Arbeitstreffen ein, sofern die Geschäftsordnung des Dekanatssynodalvorstands nichts anderes bestimmt.

§ 41
Geschäftsordnung oder Dekanatsatzung und Ressortzuständigkeiten

(1) Der Dekanatssynodalvorstand regelt die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsordnung, soweit dies nicht durch Dekanatsatzung geregelt wird. Eine solche Dekanatsatzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Für die wahrzunehmenden Aufgaben sollen Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands gebildet werden.

(3) Für die finanziellen Angelegenheiten ist eine Zuständigkeit festzulegen.

§ 42
Einladung und Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Dekanatssynodalvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen.

(2) Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(3) Der Dekanatssynodalvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung dies jeweils unter Angabe des Grundes beantragen.

(4) Angelegenheiten, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich angemeldet werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 43
Sitzung

(1) Die Sitzungen des Dekanatssynodalvorstands werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Dekanatssynodalvorstand nichts anderes beschließt.

(3) Der Dekanatssynodalvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende des Dekanats und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebiets sind die zuständigen Mitarbeitenden zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.

§ 44

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder notwendig, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) War der Dekanatssynodalvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 42 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Dekanatssynodalvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.
- (4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 45

Umlaufbeschluss

- (1) In Eilfällen, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Beschlussfassung des Dekanatssynodalvorstands außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss).
- (2) Widerspricht ein Mitglied des Dekanatssynodalvorstands dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.
- (3) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands zustimmt.
- (4) Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung des Dekanatssynodalvorstands zu Protokoll zu nehmen.

§ 46

Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung des Dekanatssynodalvorstands ist ein Protokoll zu erstellen. Es hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der gesetzlichen Mitglieder und Namen der Anwesenden, die Tagesordnung sowie bei Beschlüssen die wörtliche Wiedergabe der Anträge und das Stimmenverhältnis.
- (2) Die vom Dekanatssynodalvorstand gefassten Beschlüsse sind zu verlesen und durch die Protokollführerin oder den Protokollführer in ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist in ein Protokollbuch aufzunehmen oder zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Mitglied des Dekanatssynodalvorstands kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.
- (3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.
- (4) Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Sitzung vom Dekanatssynodalvorstand zu genehmigen und von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Wichtige Beschlüsse sind vom Dekanatssynodalvorstand in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vertrauliche Entscheidungen sind davon ausgenommen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (6) Beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands oder die Dekanin oder den Dekan mit Unterschrift und Dienstsiegel erteilt.

§ 47

Ausschüsse des Dekanatssynodalvorstands

- (1) Der Dekanatssynodalvorstand kann für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Ausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands auch Gemeindeglieder nach § 1 Absatz 4 hinzugezogen werden. Der Dekanatssynodalvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung.

(2) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Dekanatssynodalvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist vom Dekanatssynodalvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung unter Verantwortung des Dekanatssynodalvorstands übertragen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung des Dekanatssynodalvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss nach Absatz 1 übertragen sind, ist dieser zu hören.

(4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

Abschnitt 5 Mitverantwortung der Gesamtkirche

§ 48 Ausstattung des Dekanats

(1) Dem Dekanat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere Fach- und Profilstellen sowie Verwaltungsfachkräfte.

(2) Näheres regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.

§ 49 Aufsichtspflichten der Kirchenleitung

(1) Die Kirchenleitung führt nach Artikel 47 Absatz 1 Nr. 12 der Kirchenordnung die Aufsicht über die Dekanate. Dies geschieht durch Beratung, Begleitung und Empfehlung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen und soll die Verbundenheit mit der Kirche fördern und die Kirche, das Dekanat und die jeweiligen Kirchengemeinden vor Schaden bewahren.

(2) Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern und an Sitzungen der Dekanatssynode sowie des Dekanatssynodalvorstands teilzunehmen.

(3) Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist das betroffene Dekanat anzuhören, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.

§ 50 Unterrichtung durch den Dekanatssynodalvorstand

(1) Fasst ein Organ des Dekanats einen Beschluss, durch den es seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist die oder der Vorsitzende sowie die Dekanin oder der Dekan verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen, die Angelegenheit binnen drei Tagen der Kirchenleitung zu unterbreiten und den Dekanatssynodalvorstand zu informieren.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder der Dekan befürchtet, dass durch einen Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

§ 51 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen

(1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse der Dekanatssynode sowie des Dekanatssynodalvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

(2) Beschlüsse der Dekanatssynode und des Dekanatssynodalvorstands sowie entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:

1. die Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes;
2. die Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende;
3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;

4. die Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die das Dekanat auf Dauer verpflichten;
5. der Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
6. die Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;
7. die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie den Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben;
8. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindertagesstätten, Diakoniestationen);
9. die Namensgebung für Dekanate;
10. die Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, die Abgabe von Anerkenntnissen oder der Abschluss von Vergleichen;
11. die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;
12. die Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;
13. die Aufnahme von Darlehen ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000,-- Euro pro Jahr;
14. der Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000,-- Euro pro Jahr;
15. die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleich kommen;
16. Dekanatssatzungen, mit Ausnahme von Satzungen nach § 7.

(3) Dekanatssatzungen sind eine Woche lang in den Kirchengemeinden des Dekanats zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist den Kirchengemeinden im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(4) Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt.

(5) Im Falle des Absatzes 2 Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Dekanats nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.

(6) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 2 ganz oder teilweise übertragen.

§ 52

Beanstandung und Anordnungsbefugnis

(1) Die Kirchenleitung beanstandet rechtswidrige Beschlüsse und andere Maßnahmen von Organen des Dekanats. Sie kann Wahlen beanstanden, wenn diese rechtswidrig sind. Beanstandete Beschlüsse, Wahlen oder sonstige Maßnahmen dürfen nicht vollzogen oder müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.

(2) Kommt das Dekanat einer Anordnung nach Absatz 1 innerhalb einer hierfür gesetzten Frist nicht nach, muss die Kirchenleitung beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen auf Kosten des Dekanats von Amts wegen aufheben oder rückgängig machen.

§ 53

Ersatzvornahme

(1) Weigert sich ein Dekanat, Rechtsansprüche des Dekanats geltend zu machen oder das Vermögen des Dekanats im Rahmen seines Auftrags wirtschaftlich zu verwalten, so ist die Kirchenleitung berechtigt, nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands anstelle des Dekanats zu handeln.

(2) Weigert sich das Dekanat, seinen gesetzlichen Aufgaben nachzukommen, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit des Dekanats.

(3) Nimmt der Dekanatssynodalvorstand in Fällen, in denen er nach gesetzlicher Vorschrift anzuhören ist, nicht binnen drei Monaten nach Aufforderung Stellung, so kann die Kirchenleitung nach erfolgloser rechtzeitiger Mahnung ohne die Stellungnahme des Dekanatssynodalvorstands entscheiden.

(4) Die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten trägt das Dekanat.

§ 54

Beschlussunfähigkeit des Dekanatssynodalvorstands

(1) Wenn ein Dekanatssynodalvorstand infolge der Vorschrift des § 10 beschlussunfähig wird, entscheidet an seiner Stelle die Kirchenleitung.

(2) Ist ein Dekanatssynodalvorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so beruft die Kirchenleitung die Dekanatsynode unverzüglich zur Nachwahl der fehlenden Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands ein und leitet die Sitzung. Bis zur Nachwahl entscheidet die Kirchenleitung, wer die Geschäfte des Dekanatssynodalvorstands führt.

§ 55

Verlust und Aberkennung der Mitgliedschaft in der Dekanatsynode

(1) Ein gewähltes oder berufenes Mitglied der Dekanatsynode verliert alle Ämter in Dekanatsynode und Dekanatssynodalvorstand, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Der Dekanatssynodalvorstand stellt dies durch Beschluss fest.

(2) Einem gewählten oder berufenen Mitglied der Dekanatsynode ist sein Amt abzuerkennen:

1. wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten als Mitglied der Dekanatsynode oder des Dekanatssynodalvorstands oder
2. wenn ein gedeihliches Zusammenwirken im Dekanatssynodalvorstand nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Dekanatssynodalvorstands durch die Kirchenleitung auszusprechen. Für Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands kann die Aberkennung auf die Mitgliedschaft im Dekanatssynodalvorstand beschränkt werden. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 56

Auflösung des Dekanatssynodalvorstands

(1) Die Kirchenleitung kann einen Dekanatssynodalvorstand auflösen:

1. der beharrlich seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder
2. in dem ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr gewährleistet ist oder
3. der dauerhaft beschlussunfähig ist, weil eine Nachwahl nach § 54 nicht gelingt.

(2) Die Kirchenleitung bestimmt in diesen Fällen, wer die Befugnisse des Dekanatssynodalvorstands wahrnimmt und veranlasst unverzüglich eine Neuwahl des Dekanatssynodalvorstands.

§ 57

Einspruch

(1) Gegen die Beschlüsse des Dekanats steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu, sofern nicht der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet ist.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass der angefochtene Beschluss das geltende Recht verletzt.

(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Dekanatssynodalvorstand zu erheben und hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn der Dekanatssynodalvorstand im besonderen kirchlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnet.

(4) Hilft der Dekanatssynodalvorstand dem Einspruch nicht ab, legt er die Angelegenheit der Kirchenleitung zur Entscheidung vor.

(5) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind der Dekanatssynodalvorstand und die Betroffenen anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 58 Verweisung auf frühere Fassungen

Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Dekanatssynodalordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

§ 59 Übergangsbestimmungen

(1) Berufene Synodale, die aufgrund der Regelung in § 13 Absatz 3 die Wählbarkeit verlieren, weil sie in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat stehen, bleiben bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in ihrem Amt.

(2) § 8 Absatz 2 Nummer 2 und § 32 Absatz 2 Nummer 7 finden erstmals Anwendung am 1. Januar 2016.

Artikel 2 Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO)

Inhaltsverzeichnis (kein amtliches Inhaltsverzeichnis)

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Wahl der Gemeindemitglieder
- § 3 Wählbarkeit
- § 4 Wählbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer
- § 5 Wahlversammlung
- § 6 Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer
- § 7 Geschäftsordnung
- § 8 Einspruch
- § 9 Verordnungsermächtigung
- § 10 Verweisungen auf frühere Fassungen
- § 11 Übergangsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Wahl der Mitglieder der Dekanatssynoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 2 Wahl der Gemeindemitglieder

(1) In Kirchengemeinden mit weniger als 2.000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände ein Gemeindemitglied, in Kirchengemeinden mit weniger als 4.000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände zwei Gemeindemitglieder und in Kirchengemeinden mit mindestens 4.000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände drei Gemeindemitglieder in die Dekanatssynode.

(2) Für die zu wählenden Gemeindemitglieder der Dekanatssynode wählt der Kirchenvorstand je ein stellvertretendes Gemeindemitglied.

(3) Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen ist der 31. Dezember vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 3 Wählbarkeit

Die gewählten Gemeindemitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung erfüllen. Gemeindemitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat oder in einem Beschäftigungsverhältnis, das mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst, in Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden im Dekanat tätig sind, können nicht gewählt werden.

§ 4 Wählbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer

(1) Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde des Dekanats innehaben oder verwalten (§ 28 Absatz 1 Pfarrstellengesetz), können in die Dekanatssynode gewählt werden.

(2) Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare, die eine beim Dekanat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben oder verwalten (§ 28 Absatz 1 Pfarrstellengesetz) oder deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, können in die Dekanatssynode gewählt werden.

(3) Der Dekanatssynodalvorstand stellt fest, welche Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß Absatz 2 wahlberechtigt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung. Stichtag für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Stellen ist der 1. September vor dem Zusammentritt der neu gewählten Dekanatssynode.

§ 5

Wahlversammlung

(1) Die Dekanin oder der Dekan lädt alle wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer Versammlung ein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Teilnahmepflicht für die Versammlung besteht. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(2) Teilbeschäftigte Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Teildienstverhältnis können wählen und gewählt werden.

§ 6

Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer

(1) Die wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer wählen in der Wahlversammlung, die die Dekanin oder der Dekan leitet, aus ihrer Mitte die Mitglieder der Dekanatsynode und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Es sind so viele Pfarrerinnen und Pfarrer zu wählen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern und gewählten Gemeindegliedern eins zu zwei beträgt. Die Anzahl der von der Wahlversammlung zu wählenden Pfarrerinnen und Pfarrer ist durch den Dekanatsynodalvorstand festzulegen.

(3) Bei den gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern soll der Anteil der übergemeindlich tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer ihrem zahlenmäßigen Anteil an den insgesamt im Dekanat tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern entsprechen.

§ 7

Geschäftsordnung

(1) Wahlen nach § 6 erfolgen geheim und mit Stimmzetteln.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Dekanin oder der Dekan zieht.

(3) Für die Einberufung und Durchführung der Wahlversammlung nach § 6 gelten im Übrigen die Vorschriften der Dekanatsynodalordnung entsprechend.

§ 8

Einspruch

Gegen die Wahl kann binnen einer Woche beim Dekanatsynodalvorstand Einspruch erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Dekanatsynodalvorstandes ist binnen einer Woche nach Zustellung oder Bekanntgabe die Beschwerde an die Kirchenleitung möglich, die endgültig entscheidet.

§ 9

Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung kann auf Antrag der Dekanatsynode durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand abweichende Regelungen zur Wahl der Gemeindeglieder sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer treffen.

§ 10

Verweisung auf frühere Fassungen

Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Dekanatsynodalwahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

§ 11

Übergangsbestimmungen

- (1) Gemeindemitglieder und stellvertretende Gemeindemitglieder der Dekanatssynode, die aufgrund der Regelungen in § 3 als Mitarbeitende, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat tätig sind, ihre Wählbarkeit verlieren, bleiben bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in ihrem Amt.
- (2) Die allgemeine Wahlperiode der Dekanatssynoden endet im Jahr 2015 am 31. Dezember.

Artikel 3 Änderung weiterer Kirchengesetze

(1) Das Verbandsgesetz vom 5. März 1977 (ABl. 1977 S. 85), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 wird die Angabe „§ 19 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Verweisung „§ 31 Absätze 1 bis 4 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.

2. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Verweisung „§ 31 Absätze 1 bis 4 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.

(2) Die Kirchensynodalwahlordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 328), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird die Angabe „§ 13 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Angabe „§ 28 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.

(3) Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 23 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 4, § 45 und § 46 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.

2. In § 32 e Absatz 2 wird die Angabe „§ 13 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Verweisung „§ 28 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.

(4) Das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§§ 10 bis 14 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Verweisung „§§ 23 bis 29 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Dekanatssynodalordnung vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 87), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 54) und die Dekanatssynodalwahlordnung vom 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 327), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 55) sowie die Rechtsverordnung zu § 2 Absatz 3a der Dekanatssynodalwahlordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13), geändert am 27. November 2008 (ABl. 2009 S. 78) und die Rechtsverordnung zu § 3 der Dekanatssynodalwahlordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13) außer Kraft.

DSO

Synopsis zur Dekanatssynodalordnung

Text Drucksache 97/12 Dekanatssynodalordnung (DSO)	Rechtsausschuss Dekanatssynodalordnung (DSO)
<p>Inhaltsverzeichnis <i>(kein amtliches Inhaltsverzeichnis)</i></p> <p>Abschnitt 1 Das Dekanat</p> <p>§ 1 Begriff und Rechtsstellung § 2 Auftrag § 3 Name § 4 Neubildung, Änderung, Aufhebung von Dekanaten § 5 Dekanatsbereiche § 6 Einrichtungen des Dekanats § 7 Erprobung neuer Organisationsformen</p> <p>Abschnitt 2 Die Pflichten der Synodalen</p> <p>§ 8 Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteresse § 9 Verschwiegenheit § 10 Interessenwiderstreit und Befangenheit</p> <p>Abschnitt 3 Die Dekanatssynode</p> <p>Unterabschnitt 1 Aufgaben der Dekanatssynode</p> <p>§ 11 Gestaltung der Kirche in der Region § 12 Unterstützung der Kirchengemeinden</p> <p>Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Amtszeit</p> <p>§ 13 Amtszeit und Einführung § 14 Einberufung der ersten Sitzung § 15 Gewählte Mitglieder § 16 Berufene Mitglieder § 17 Beratende Mitglieder § 18 Weitere Teilnehmende § 19 Vorzeitiges Ausscheiden</p> <p>Unterabschnitt 3 Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderung von Dekanaten</p> <p>§ 20 Neubildung und Zusammenlegung von Dekanaten § 21 Grenzänderung</p> <p>Unterabschnitt 4 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p> <p>§ 22 Sitzungsleitung § 23 Einladung und Tagesordnung § 24 Ablauf der Tagungen § 25 Beschlussfähigkeit § 26 Beschlüsse</p>	<p>Inhaltsverzeichnis <i>(kein amtliches Inhaltsverzeichnis)</i></p> <p>Abschnitt 1 Das Dekanat</p> <p>§ 1 Begriff und Rechtsstellung § 2 Auftrag § 3 Name § 4 Neubildung, Änderung, Aufhebung von Dekanaten § 5 Dekanatsbereiche § 6 Einrichtungen des Dekanats § 7 Erprobung neuer Organisationsformen</p> <p>Abschnitt 2 Die Dekanatssynode</p> <p>Unterabschnitt 1 Aufgaben der Dekanatssynode</p> <p><u>§ 8</u> Gestaltung der Kirche in der Region <u>§ 9</u> Unterstützung der Kirchengemeinden</p> <p>Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Amtszeit</p> <p><u>§ 10</u> Amtszeit und Einführung <u>§ 11</u> Einberufung der ersten Sitzung <u>§ 12</u> Gewählte Mitglieder <u>§ 13</u> Berufene Mitglieder <u>§ 14</u> Beratende Mitglieder <u>§ 15</u> <u>Jugenddelegierte</u> <u>§ 16</u> Weitere Teilnehmende <u>§ 17</u> Vorzeitiges Ausscheiden</p> <p>Unterabschnitt 3 Die Pflichten der Synodalen</p> <p><u>§ 18</u> <u>Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteresse</u> <u>§ 19</u> <u>Verschwiegenheit</u> <u>§ 20</u> <u>Interessenwiderstreit und Befangenheit</u></p> <p>Unterabschnitt 4 Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderung von Dekanaten</p> <p><u>§ 21</u> Neubildung und Zusammenlegung von Dekanaten <u>§ 22</u> Grenzänderung</p> <p>Unterabschnitt 5 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p> <p><u>§ 23</u> Sitzungsleitung <u>§ 24</u> Einladung und Tagesordnung <u>§ 25</u> Ablauf der Tagungen <u>§ 26</u> Beschlussfähigkeit <u>§ 27</u> Beschlüsse</p>

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
§ 27 Wahlen § 28 Sitzungsprotokoll § 29 Ausschüsse und Beauftragte § 30 Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden	§ 28 Wahlen § 29 Sitzungsprotokoll § 30 Ausschüsse und Beauftragte § 31 Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden
Abschnitt 4 Der Dekanatssynodalvorstand	Abschnitt 3 Der Dekanatssynodalvorstand
Unterabschnitt 1 Aufgaben und Befugnisse	Unterabschnitt 1 Aufgaben und Befugnisse
§ 31 Leitung des Dekanats § 32 Aufsicht über die Kirchengemeinden § 33 Dienstaufsicht § 34 Vertretung im Rechtsverkehr	§ 32 Leitung des Dekanats § 33 Aufsicht über die Kirchengemeinden § 34 Dienstaufsicht § 35 Vertretung im Rechtsverkehr
Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz	Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz
§ 35 Zahl der Mitglieder § 36 Wahl und Einführung § 37 Einberufung der ersten Sitzung § 38 Vorzeitiges Ausscheiden	§ 36 Zahl der Mitglieder § 37 Wahl und Einführung § 38 Einberufung der ersten Sitzung § 39 Vorzeitiges Ausscheiden
Abschnitt 5 Geschäftsführung und Geschäftsordnung	Abschnitt 4 Geschäftsführung und Geschäftsordnung
§ 39 Aufgaben im Vorsitz § 40 Geschäftsordnung und Ressortzuständigkeiten § 41 Einladung und Tagesordnung § 42 Sitzung § 43 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung § 44 Umlaufbeschluss § 45 Sitzungsprotokoll § 46 Ausschüsse des Dekanatssynodalvorstands	§ 40 Aufgaben im Vorsitz § 41 Geschäftsordnung oder Dekanatsatzung und Ressortzuständigkeiten § 42 Einladung und Tagesordnung § 43 Sitzung § 44 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung § 45 Umlaufbeschluss § 46 Sitzungsprotokoll § 47 Ausschüsse des Dekanatssynodalvorstands
Abschnitt 6 Mitverantwortung der Gesamtkirche	Abschnitt 5 Mitverantwortung der Gesamtkirche
Unterabschnitt 1 Ausstattung des Dekanats	Unterabschnitt 1 Ausstattung des Dekanats
§ 47 Fach- und Profilstellen, Verwaltungsfachkräfte	§ 48 Ausstattung des Dekanats
Unterabschnitt 2 Aufsichtspflichten der Kirchenleitung	Unterabschnitt 2 Aufsichtspflichten der Kirchenleitung
§ 48 Aufsicht § 49 Unterrichtung durch den Dekanatssynodalvorstand § 50 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen § 51 Beanstandung und Anordnungsbefugnis § 52 Ersatzvornahme § 53 Beschlussunfähigkeit des Dekanatssynodalvorstands § 54 Verlust und Aberkennung der Mitgliedschaft in der Dekanatssynode § 55 Auflösung des Dekanatssynodalvorstands	§ 49 Aufsichtspflichten der Kirchenleitung § 50 Unterrichtung durch den Dekanatssynodalvorstand § 51 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen § 52 Beanstandung und Anordnungsbefugnis § 53 Ersatzvornahme § 54 Beschlussunfähigkeit des Dekanatssynodalvorstands § 55 Verlust und Aberkennung der Mitgliedschaft in der Dekanatssynode § 56 Auflösung des Dekanatssynodalvorstands § 57 Einspruch
Unterabschnitt 3 Rechtsbehelfe	Unterabschnitt 3 Rechtsbehelfe
§ 56 Einspruch	
Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen	Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 57 Verweisung auf frühere Fassungen § 58 Übergangsbestimmungen	§ 58 Verweisung auf frühere Fassungen § 59 Übergangsbestimmungen

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Das Dekanat</p> <p>§ 1. Begriff und Rechtsstellung. (1) Die Kirchengemeinden eines zusammengehörenden Gebietes bilden das Dekanat.</p> <p>(2) Jedes Dekanat ist Teil der Gesamtkirche.</p> <p>(3) Jedes Dekanat ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Es steht unter Schutz, Fürsorge und Aufsicht der Gesamtkirche.</p> <p>(4) Durch seine Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde gehört das Gemeindemitglied auch dem entsprechenden Dekanat nach Absatz 1 an.</p>	
<p>§ 2. Auftrag. (1) Das Dekanat hat den in Artikel 17 der Kirchenordnung beschriebenen Auftrag.</p> <p>(2) Alle Organe des Dekanats unterstützen die Kirchenleitung bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben.</p>	
<p>§ 3. Name. Der Name eines Dekanats hat als Bestandteile eine Kennzeichnung als Dekanat, einen örtlichen Bezug sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche zu enthalten.</p>	
<p>§ 4. Neubildung, Änderung, Aufhebung von Dekanaten. (1) Sollen Dekanate neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, beschließt darüber die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Dekanatssynoden zustimmen, anderenfalls die Kirchensynode. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Werden Dekanatsgrenzen durch Veränderung von Kirchengemeindegrenzen verändert, so ist nach § 4 der Kirchengemeindeordnung zu verfahren.</p> <p>(2) Im Zusammenhang mit der Neubildung, Änderung, Aufhebung oder Teilung von Dekanaten findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinandersetzung über das gesamte Vermögen der Dekanate, einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten, statt.</p> <p>(3) Werden im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Kirchenleitung oder der Kirchensynode nach Absatz 1 vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.</p> <p>(4) Kommt eine Einigung nach Absatz 2 unter den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Dekanatssynodalvorstände.</p>	

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p>§ 5. Dekanatsbereiche. Die Aufgabenwahrnehmung im Dekanat kann arbeitsfeldbezogen räumlich oder sachlich untergliedert organisiert werden. Es können regionale Verantwortungsbereiche gebildet werden.</p>	
<p>§ 6. Einrichtungen des Dekanats. (1) Einrichtungen und sonstige Angelegenheiten des Dekanats, die rechtlich geordnet werden müssen, sind durch Dekanatssatzung zu regeln.</p> <p>(2) In der Dekanatsatzung können eigene Organe geschaffen und diesen bestimmte Geschäftsführungsaufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.</p>	
<p>§ 7. Erprobung neuer Organisationsformen. (1) Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen auf der Ebene der Dekanate kann für die Dauer von längstens sechs Jahren von den Vorschriften der Artikel 18, 19 und 21 bis 29 der Kirchenordnung abgewichen werden.</p> <p>(2) Eine Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen, die die Kirchengemeinde- und Dekanatssebene verbindet, ist zulässig. In diesem Fall kann längstens für die Dauer von sechs Jahren von den Vorschriften der Artikel 13, 14 sowie 18, 19 und 21 bis 29 der Kirchenordnung abgewichen werden.</p> <p>(3) In einer Dekanatsatzung müssen alle Angelegenheiten geregelt werden, bei denen von den bestehenden gesamtkirchlichen Vorschriften abgewichen wird.</p> <p>(4) Die Dekanatsatzung wird nach Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der beteiligten Dekanatssynoden von der Kirchenleitung beschlossen. Werden die Ebenen der Kirchengemeinden und Dekanate verbunden, ist zusätzlich die Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände notwendig.</p>	<p>(3) In einer <u>entsprechenden</u> Dekanatsatzung müssen alle Angelegenheiten geregelt werden, bei denen von den bestehenden gesamtkirchlichen Vorschriften abgewichen wird.</p> <p>(4) <u>Diese</u> Dekanatsatzung wird nach Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der beteiligten Dekanatssynoden von der Kirchenleitung beschlossen. Werden die Ebenen der Kirchengemeinden und Dekanate verbunden, ist zusätzlich die Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände notwendig.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Die Dekanatsynode Unterabschnitt 1 Aufgaben der Dekanatsynode</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Die Dekanatsynode Unterabschnitt 1 Aufgaben der Dekanatsynode</p>
<p>§ 11. Gestaltung der Kirche in der Region. (1) Die Dekanatsynode sorgt nach Artikel 21 Absatz 3 der Kirchenordnung dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Region erfüllt wird. Die Dekanatsynode hat die in Artikel 22 der Kirchenordnung genannten Aufgaben.</p> <p>(2) Die Dekanatsynode beschließt darüber hinaus über:</p> <p>1. Dekanatsatzungen nach § 6;</p>	<p>§ 8. Gestaltung der Kirche in der Region. (1) Die Dekanatsynode sorgt nach Artikel 21 Absatz 3 der Kirchenordnung dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Region erfüllt wird. Die Dekanatsynode hat die in Artikel 22 der Kirchenordnung genannten Aufgaben. <u>Sie ist das maßgebende Organ der Leitung und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Dekanats.</u></p> <p>(2) Die Dekanatsynode beschließt darüber hinaus über:</p> <p>1. Dekanatsatzungen, <u>wobei § 7 unberührt bleibt;</u></p>

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p><u>2.</u> den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und</p> <p><u>3.</u> die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie den Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;</p> <p><u>4.</u> die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Diakoniestationen);</p> <p><u>5.</u> die Namensgebung für das Dekanat;</p> <p><u>6.</u> die Verwendung von Vermögen oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p><u>7.</u> die Aufnahme und Gewährung von Darlehen;</p> <p><u>8.</u> den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5.000,-- Euro pro Jahr;</p> <p><u>9.</u> die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleich kommen.</p> <p>(3) Beschlüsse, die die Dekanatssynode im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der gesamtkirchlichen Ordnungen fasst, sind für die Kirchengemeinden des Dekanats vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz 4 der Kirchenordnung verbindlich.</p> <p>(4) Dekanatssatzungen sind eine Woche lang in den Kirchengemeinden des Dekanats zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist den Gemeinden im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.</p>	<p>2. ein Zuweisungsverfahren zur Verteilung der dem Dekanat zugewiesenen Anzahl gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen <u>sowie den entsprechenden Stellenplan des Dekanats;</u></p> <p><i>Anders Verwaltungsausschuss:</i> <u>2. ein Zuweisungsverfahren zur Verteilung der dem Dekanat zugewiesenen Anzahl gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen; [s.u. § 32 (2) 7.]</u></p> <p><u>Nr. 2-9 werden Nr. 3 – 10</u></p> <p>(4) <u>Die Dekanatssynode führt die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Dekanatssynodalvorstands. Sie entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über die vorzeitige Abwahl von gewählten Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands.</u></p> <p>Absatz 4 wird Absatz 5</p>
<p>§ 12. Unterstützung der Kirchengemeinden. (1) Die Dekanatssynode trägt nach Artikel 21 Absatz 2 der Kirchenordnung Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander</p>	<p>§ 9. Unterstützung der Kirchengemeinden.</p>

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p>und mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten.</p> <p>(2) Die Dekanatssynode kann unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde die Übernahme von Aufgaben beschließen, die von Kirchengemeinden nicht oder nicht mehr sachgerecht wahrgenommen werden können.</p>	
<p align="center">Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Amtszeit</p>	
<p>§ 13. Amtszeit und Einführung. (1) Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres. Die neugewählten Mitglieder der Dekanatssynode werden in einem Gottesdienst von Pröpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.</p> <p>(2) Weitere Mitglieder der Dekanatssynode treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie legen bei ihrem Eintritt in die Synode das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.</p>	<p>§ 10. Amtszeit und Einführung.</p>
<p>§ 14. Einberufung der ersten Sitzung. (1) Die erste Tagung der Dekanatssynode nach ihrer Neuwahl wird durch den bisherigen Dekanatssynodalvorstand vorbereitet. Er führt in dieser Tagung die Geschäfte bis zur Wahl des Dekanatssynodalvorstands.</p> <p>(2) Der bisherige Dekanatssynodalvorstand berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen. Die Dekanatssynode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und stellt diese fest, sofern keine Einsprüche gegen die Wahlen vorliegen.</p>	<p>§ 11. Einberufung der ersten Sitzung.</p>
<p>§ 15. Gewählte Mitglieder. (1) Die Wahl der Gemeindemitglieder sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare in die Dekanatssynode bestimmt sich nach Artikel 19 der Kirchenordnung und den Regelungen der Dekanatssynodalwahlordnung.</p> <p>(2) Soweit sie nicht bereits gewählte Mitglieder der Synode sind, gehören die Dekanin oder der Dekan sowie die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane der Dekanatssynode kraft Amtes mit Stimmrecht an.</p> <p>(3) Die Teilnahme an den Synodaltagungen ist für Pfarrerinnen und Pfarrer Teil der Dienstpflicht.</p>	<p>§ 12. Gewählte Mitglieder.</p>
<p>§ 16. Berufene Mitglieder. (1) Der Dekanatssynodalvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Dekanatssynode nicht übersteigen. Hierbei soll der Dekanatssynodalvorstand darauf achten, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt und auch Vertreterinnen und Vertreter</p>	<p>§ 13. Berufene Mitglieder.</p>

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p>der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen berufen sowie Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Nach jeder Neuwahl zur Dekanatssynode kann der bisherige Dekanatssynodalvorstand vor der Wahl des neuen Vorstandes bis zu fünf Prozent der Mitglieder in die neugebildete Dekanatssynode berufen. Diese Mitglieder werden auf die Zahl der nach Absatz 1 möglichen Berufungen angerechnet.</p> <p>(3) Die berufenen Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit gemäß § 3 der Dekanatssynodalwahlordnung erfüllen.</p> <p>(4) Mit der Berufung eines gewählten stellvertretenden Mitglieds erlöschen seine Rechte aus der Wahl.</p> <p>(5) Berufene Mitglieder haben keine Stellvertretungen.</p>	
<p>§ 17. Beratende Mitglieder. Zu den Tagungen der Dekanatssynoden sind mit beratender Stimme einzuladen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu drei hauptberufliche theologische Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen und theologischen Seminaren, die einer Kirchengemeinde des Dekanats angehören; 2. die Leiterin oder der Leiter des zuständigen regionalen Diakonischen Werks; 3. eine Dekanatsjugendreferentin oder ein Dekanatsjugendreferent; 4. eine Dekanatskantorin oder ein Dekanatskantor; 5. <u>eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat;</u> 6. die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung; 7. die Leiterin oder der Leiter der für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltung. 	<p>§ 14. Beratende Mitglieder.</p> <p><i>wird gestrichen (s. § 14a)</i></p> <p>Nr. 6 und 7 werden Nr. 5 und 6</p>
	<p>§ 15. Jugenddelegierte. (1) <u>An den Sitzungen der Dekanatssynode können bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme teilnehmen. Sie werden auf Vorschlag der Dekanatsjugendvertretung vom Dekanatssynodalvorstand bestimmt und müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.</u></p> <p>(2) <u>Jugenddelegierte können wie Mitglieder der Dekanatssynode:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Anträge stellen und in Tagungen der Dekanatssynode das Wort erhalten,</u> 2. <u>an den Sitzungen der Ausschüsse der De-</u>

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
	<p><u>kanatssynode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten.</u></p>
<p>§ 18. Weitere Teilnehmende. (1) Die Kirchenleitung, die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst und die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Kirchlichen Schulamtes sind zu den Tagungen der Dekanatssynode einzuladen. Sie nehmen an den Tagungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand kann zu einzelnen Tagungen oder Verhandlungsgegenständen auch andere Personen einladen.</p>	<p>§ 16. Weitere Teilnehmende.</p>
<p>§ 19. Vorzeitiges Ausscheiden. (1) Verliert ein Mitglied der Dekanatssynode die Voraussetzung der Wählbarkeit nach § 4 der Dekanatssynodalwahlordnung, so scheidet es aus der Dekanatssynode aus. Gleiches gilt für gewählte und stellvertretende Gemeindeglieder mit dem Ausscheiden aus ihrer Kirchengemeinde und für berufene Mitglieder mit dem Wegzug aus dem Bereich des Dekanats sowie für in die Dekanatssynode gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer sowie deren Stellvertretungen mit dem Wegfall ihres Dienstauftrags im Dekanat.</p> <p>(2) Scheidet ein gewähltes Gemeindeglied aus, rückt das stellvertretende Gemeindeglied an die frei werdende Stelle, ohne dass es einer Nachwahl bedarf, sofern das stellvertretende Mitglied seinem Nachrücken nicht unverzüglich widerspricht. Im Fall des Widerspruchs hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit der Dekanatssynode ein neues Gemeindeglied zu wählen. Ist das stellvertretende Gemeindeglied ausgeschieden oder nachgerückt, hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit der Dekanatssynode ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.</p> <p>(3) Scheidet eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer aus, rückt das stellvertretende Mitglied nach, ohne dass es einer Nachwahl bedarf. <u>Ist das stellvertretende Mitglied ausgeschieden oder nachgerückt, hat die Dekanatssynode für den Rest ihrer Amtszeit ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.</u></p>	<p>§ 17. Vorzeitiges Ausscheiden. (1) Verliert ein Mitglied der Dekanatssynode die Voraussetzung der Wählbarkeit nach § 3 der Dekanatssynodalwahlordnung, so scheidet es aus der Dekanatssynode aus. Gleiches gilt für gewählte und stellvertretende Gemeindeglieder mit dem Ausscheiden aus ihrer Kirchengemeinde und für berufene Mitglieder mit dem Wegzug aus dem Bereich des Dekanats sowie für in die Dekanatssynode gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer sowie deren Stellvertretungen mit dem Wegfall ihres Dienstauftrags im Dekanat.</p> <p>(3) Scheidet eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer aus, rückt das stellvertretende Mitglied nach, ohne dass es einer Nachwahl bedarf. <u>Ist das stellvertretende Mitglied ausgeschieden oder nachgerückt, ist für den Rest der Amtszeit ein neues stellvertretendes Mitglied gemäß § 6 DSWO zu wählen.</u></p>
<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 2</u> Die Pflichten der Synodalen</p>	<p style="text-align: center;"><u>Unterabschnitt 3</u> Die Pflichten der Synodalen</p>
<p>§ 8. Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteresse. (1) Gewählte oder berufene Mitglieder, die fortgesetzt verhindert sind, an der Arbeit der Dekanatssynode teilzunehmen, haben die Pflicht, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekanatssynodalvorstand ihr Amt zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Gewählte und berufene Mitglieder sollen während ihrer Amtszeit nicht in einer Geschäftsbeziehung zum Dekanat stehen, die von erheblicher wirt-</p>	<p>§ 18. Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteresse.</p>

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
schaftlicher Bedeutung für das Dekanat oder das betreffende Mitglied ist.	
<p>§ 9. Verschwiegenheitspflicht. Die Mitglieder der Dekanatssynode sind nach Artikel 6 Absatz 3 der Kirchenordnung verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Mitglieder sind hierauf durch die Sitzungsleiterin oder den Sitzungsleiter zu Beginn ihrer Mitgliedschaft in der Dekanatssynode hinzuweisen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für solche Personen, die zu den Beratungen der Dekanatssynode hinzugezogen worden sind.</p>	<p>§ 19. Verschwiegenheitspflicht.</p>
<p>§ 10. Interessenwiderstreit und Befangenheit. (1) Kein Mitglied der Dekanatssynode darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, seine Partnerin und seinen Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder persönlich betreffen oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können (Interessenwiderstreit). Auf Verlangen ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. Die Beachtung dieser Bestimmung ist im Protokoll festzuhalten.</p> <p>(2) Kann ein Mitglied der Dekanatssynode nicht frei ohne unkirchliche Bindungen zum Wohl des Dekanats entscheiden (Befangenheit), soll es an Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen.</p>	<p>§ 20. Interessenwiderstreit und Befangenheit.</p>
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderung von Dekanaten</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderung von Dekanaten</p>
<p>§ 20. Neubildung und Zusammenlegung von Dekanaten. (1) Werden Dekanate neu gebildet, nehmen die Mitglieder der bisherigen Dekanatssynoden ihr Amt in der neu gebildeten Dekanatssynode wahr, soweit ihre Kirchengemeinde dem neu gebildeten Dekanat angehört.</p> <p>(2) Werden Dekanate zusammengelegt, so führen die Mitglieder der bisherigen Dekanatssynoden ihr Amt in der neugebildeten Dekanatssynode fort.</p> <p>(3) Eine Neuwahl des Dekanatssynodalvorstands ist umgehend durchzuführen. Bis zur Entscheidung über den Dekanatssynodalvorstandsvorsitz führt der oder die dienstälteste Dekanatssynodalvorstandsvorsitzende den Vorsitz.</p>	<p>§ 21. Neubildung und Zusammenlegung von Dekanaten.</p>
<p>§ 21. Grenzänderung. Wird eine Kirchengemeinde in ein anderes Dekanat eingegliedert, nehmen die von diesem Kirchenvorstand gewählten <u>Mitglieder</u> ihr Amt in der Synode des Dekanats wahr, in das die Kirchengemeinde eingegliedert wird.</p>	<p>§ 22. Grenzänderung. Wird eine Kirchengemeinde in ein anderes Dekanat eingegliedert, nehmen die von diesem Kirchenvorstand gewählten <u>Gemeindeglieder</u> ihr Amt in der Synode des Dekanats wahr, in das die Kirchengemeinde eingegliedert wird.</p>

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 5 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p>
<p>§ 22. Sitzungsleitung. (1) Der oder die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands leitet die Verhandlungen der Synode, sofern diese Aufgabe nicht einem anderen Mitglied des Dekanatssynodalvorstands oder einer nach § 36 Absatz 6 gewählten Versammlungsleiterin oder einem Versammlungsleiter übertragen ist.</p> <p>(2) Wählt die Dekanatssynode ein Mitglied des Dekanatssynodalvorstands als Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter, stellt er oder sie die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Synodaltagungen sicher. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Dekanatssynodalvorstands zu regeln.</p> <p>(3) Die Person, die die Sitzung leitet, wird von den übrigen Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands unterstützt.</p>	<p>§ 23. Sitzungsleitung. (1) Der oder die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands leitet die Verhandlungen der Synode, sofern diese Aufgabe nicht einem anderen Mitglied des Dekanatssynodalvorstands oder einer nach § 37 Absatz 6 gewählten Versammlungsleiterin oder einem Versammlungsleiter übertragen ist.</p> <p>(2) Wählt die Dekanatssynode ein Mitglied des Dekanatssynodalvorstands als Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter, stellt sie oder er die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Synodaltagungen sicher. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Dekanatssynodalvorstands oder einer Dekanatssatzung zu regeln.</p>
<p>§ 23. Einladung und Tagesordnung. (1) Die Dekanatssynode tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Bedarf können weitere Tagungen einberufen werden. Eine Tagung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand bestimmt Ort und Zeit der Tagung der Synode und stellt die Tagesordnung fest. Die Sitzungsleitung lädt die Synodalen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung in Schrift- oder Textform unter Beachtung des Datenschutzes ein und teilt die Tagesordnung mit.</p> <p>(3) Anträge von Kirchenvorständen oder von mindestens fünf Mitgliedern der Dekanatssynode, die spätestens eine Woche vor der Synodaltagung bei dem Dekanatssynodalvorstand eingegangen sind, müssen noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist den Synodalen mitzuteilen.</p> <p>(4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss der Dekanatssynode verhandelt werden. Über sie darf jedoch nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Dekanatssynodalvorstand.</p> <p>(5) Für verhinderte gewählte Mitglieder sind die für sie gewählten stellvertretenden Mitglieder einzuladen. Die in Absatz 2 genannte Frist gilt hierbei nicht.</p>	<p>§ 24. Einladung und Tagesordnung.</p>
<p>§ 24. Ablauf der Tagungen. (1) Die Verhandlungen der Dekanatssynode sind öffentlich, soweit diese nichts anderes beschließt.</p>	<p>§ 25. Ablauf der Tagungen.</p>

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p>(2) Die Tagungen beginnen mit einem Gottesdienst oder einer Andacht und werden mit Gebet geschlossen. In den Gottesdiensten der Kirchengemeinden des Dekanats wird der Synode fürbittend gedacht.</p> <p>(3) Zu Beginn der <u>Tagung</u> stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest und regelt die Protokollführung.</p> <p>(4) Die Sitzungsleitung erteilt den Synodalen das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung, der Pröpstin oder dem Propst, der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Dekanatsynodalvorstands ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.</p> <p>(5) Zu Berichtigungen tatsächlicher Art und zu persönlichen Erklärungen kann die Sitzungsleitung auch außer der Reihe das Wort erteilen. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung soll sie jederzeit das Wort erteilen; jedoch darf hierdurch eine Rednerin oder ein Redner nicht unterbrochen werden.</p> <p>(6) Die Synode kann auf Antrag die Redezeit beschränken oder die Rednerliste schließen.</p> <p>(7) Vor dem Schluss einer Aussprache ist einer Berichterstatterin oder einem Berichterstatter auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(8) Die Beratung eines Verhandlungsgegenstandes ist geschlossen, wenn die Sitzungsleitung nach Erledigung der Wortmeldungen den Schluss der Aussprache festgestellt hat.</p>	<p>(3) Zu Beginn der <u>Beratung</u> stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest und regelt die Protokollführung.</p>
<p>§ 25. Beschlussfähigkeit. (1) Die Dekanatsynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Das Stimmrecht der Synodalen ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht verhinderter Pfarrerrinnen und Pfarrer kann nicht auf andere Pfarrerrinnen und Pfarrer übertragen werden.</p> <p>(3) Jede und jeder Synodale hat nur eine Stimme.</p> <p>(4) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Tagung festgestellt, so gilt sie als fortbestehend, solange nicht ein Antrag auf erneute Feststellung gestellt ist oder sich bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit ergibt. Die unwirksamen Abstimmungen, Wahlen <u>oder Beschlüsse</u> sind in der nächstfolgenden Synodaltagung zu wiederholen. Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit <u>im Übrigen</u> ohne Einfluss.</p> <p>(5) War die Dekanatsynode nicht beschlussfähig, so ist sie in <u>der</u> zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>§ 26. Beschlussfähigkeit.</p> <p>(4) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Tagung festgestellt, so gilt sie als fortbestehend, solange nicht ein Antrag auf erneute Feststellung gestellt ist oder sich bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit ergibt. Die unwirksamen Abstimmungen oder Wahlen sind in der nächstfolgenden Synodaltagung zu wiederholen. Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse <u>oder erfolgter Wahlen</u> ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit ohne Einfluss.</p> <p>(5) War die Dekanatsynode nicht beschlussfähig, so ist sie in einer <u>hierauf anzuberaumenden</u> zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesen-</p>

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p>Bei der Einberufung der zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.</p>	<p>den Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.</p>
<p>§ 26. Beschlüsse. (1) Jeder zur Abstimmung gestellte Beschluss ist von der Sitzungsleitung so zu fassen, dass über ihn mit ja oder nein abgestimmt werden kann.</p> <p>(2) Bei Änderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so kommt der Hauptantrag mit diesen Änderungen zur Abstimmung.</p> <p>(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern die Synode nicht geheime Abstimmung beschließt.</p> <p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p>§ 27. Beschlüsse.</p> <p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält <u>und dieses Gesetz keine andere Mehrheit bestimmt</u>. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>
<p>§ 27. Wahlen. (1) Die Wahlen zur Kirchensynode und zum Dekanatssynodalvorstand sowie die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. In allen anderen Fällen kann durch Handaufheben gewählt werden, wenn niemand widerspricht.</p> <p>(2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.</p> <p>(3) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das <u>der oder die</u> Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands zieht.</p> <p>(4) Wer für eine Wahl vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung nicht anwesend sein. Vor Eintritt in die Beratung ist den Vorgeschlagenen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. Die Beratung findet <u>alsdann</u> in nicht öffentlicher Sitzung statt. Sofern sie wahlberechtigt sind, nehmen die Vorgeschlagenen an der Wahlhandlung teil.</p>	<p>§ 28. Wahlen.</p> <p>(3) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das <u>die oder der</u> Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands zieht.</p> <p>(4) Wer für eine Wahl vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung nicht anwesend sein. Vor Eintritt in die Beratung ist den Vorgeschlagenen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. Die Beratung findet <u>dann</u> in nicht öffentlicher Sitzung statt. Sofern sie wahlberechtigt sind, nehmen die Vorgeschlagenen an der Wahlhandlung teil.</p>
<p>§ 28. Sitzungsprotokoll. (1) Über jede Tagung ist ein Protokoll zu erstellen. Es hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der gesetzlichen und der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung sowie bei Beschlüssen und Wahlen die wörtliche Wiedergabe der Anträge und das Stimmenverhältnis.</p>	<p>§ 29. Sitzungsprotokoll.</p>

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p>(2) Das Protokoll ist zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Mitglied der Dekanatssynode kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.</p> <p>(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.</p> <p>(4) Das Protokoll ist spätestens in der nächstfolgenden Tagung der Dekanatssynode zu genehmigen und von der Sitzungsleitung sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.</p> <p>(5) Wichtige Beschlüsse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.</p> <p>(6) Beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands oder die Dekanin oder den Dekan mit Unterschrift und Dienstsiegel erteilt.</p> <p>(7) Eine Abschrift des Protokolls ist der Kirchenleitung und der zuständigen Pröpstin oder dem zuständigen Propst zu übersenden.</p>	
<p>§ 29. Ausschüsse und Beauftragte. (1) Die Dekanatssynode kann für bestimmte sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben zu ihrer Beratung Ausschüsse oder Beauftragte bestellen. Hierzu können auch Gemeindemitglieder nach § 1 Absatz 4 herangezogen werden, die der Dekanatssynode nicht angehören, aber die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen. Die Dekanatssynode kann Vorsitz und Stellvertretung bestimmen.</p> <p>(2) Die Ausschüsse sowie die Beauftragten sind der Dekanatssynode berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise kann von der Dekanatssynode durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>(3) Vor Beschlussfassung der Dekanatssynode in Angelegenheiten, die Ausschüssen oder Beauftragten übertragen wurden, sind diese zu hören.</p> <p>(4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.</p> <p>(5) Berufungen in Ausschüsse oder von Beauftragten erfolgen durch Handaufheben, sofern die Dekanatssynode nicht geheime Abstimmung beschließt.</p> <p>(6) Andere gesamtkirchliche Vorschriften, die die Bildung von Ausschüssen oder die Berufung von Beauftragten vorsehen, bleiben unberührt.</p>	<p>§ 30. Ausschüsse und Beauftragte.</p>

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p>§ 30. Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden. (1) Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden werden von den beteiligten Dekanatssynodalvorständen vorbereitet.</p> <p>(2) Auf Verlangen der Kirchenleitung muss eine gemeinsame Tagung stattfinden.</p> <p>(3) Zu Beginn der gemeinsamen Tagung wird die oder der Vorsitzende gewählt. Bis dahin leitet die oder der dem Lebensalter nach älteste Vorsitzende der beteiligten Dekanatssynoden die Verhandlungen.</p> <p>(4) Die allgemeinen Vorschriften für die Tagungen der Dekanatssynoden gelten entsprechend.</p> <p>(5) Die Regelungen des Verbandsgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>§ 31. Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Der Dekanatssynodalvorstand</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Aufgaben und Befugnisse</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Der Dekanatssynodalvorstand</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Aufgaben und Befugnisse</p>
<p>§ 31. Leitung des Dekanats. (1) Der Dekanatssynodalvorstand leitet das Dekanat und nimmt zwischen den Tagungen die Aufgaben der Dekanatsynode wahr.</p> <p>(2) Über die in Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung festgelegten Aufgaben hinaus, hat der Dekanatssynodalvorstand vor allem folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor jeder Neuwahl der Dekanatsynode die Anzahl der zu wählenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der in den einzelnen Kirchengemeinden zu wählenden Gemeindemitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Synode festzustellen, dies den Vorsitzenden der Kirchenvorstände mitzuteilen, die Wahlen zur Dekanatsynode vorzuprüfen und die erste Sitzung vorzubereiten; 2. bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans mitzuwirken; 3. den Haushaltsplan des Dekanats im Entwurf aufzustellen und die Jahresrechnung des Dekanats vorzuprüfen; 4. über die Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem staatlichen Gericht oder die Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich zu beschließen; 5. über die Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie die Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran zu beschließen; 	<p>§ 32. Leitung des Dekanats.</p>

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p>6. über die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen zu beschließen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>7. ein Zuweisungsverfahren zur Verteilung der dem Dekanat zugewiesenen Anzahl gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen zu beschließen;</p> <p>8. bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden und beim Dekanat mitzuwirken;</p> <p>9. Pfarrdienstordnungen gemäß den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung zu genehmigen oder zu beschließen.</p> <p>(3) Nimmt der Dekanatssynodalvorstand außerhalb der Tagung der Synode Aufgaben der Dekanatssynode wahr, so bedarf es der Genehmigung durch die Dekanatssynode bei ihrer nächsten Tagung.</p> <p>(4) Verweigert die Dekanatssynode die Genehmigung, so werden die Ansprüche Dritter gegenüber dem Dekanat dadurch nicht berührt.</p>	<p>7. ein Zuweisungsverfahren zur Verteilung der dem Dekanat zugewiesenen Anzahl gemeindlicher und <u>regionaler Pfarrstellen sowie den entsprechenden Stellenplan des Dekanats im Entwurf vorzulegen;</u></p> <p><i>anders Verwaltungsausschuss</i> <u>7. ein Zuweisungsverfahren zur Verteilung der dem Dekanat zugewiesenen Anzahl gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen vorzulegen sowie den entsprechenden Stellenplan des Dekanats zu beschließen [s.o. § 8 (2) 2.]</u></p> <p>(3) Nimmt der Dekanatssynodalvorstand außerhalb der Tagung der Synode Aufgaben der Dekanatssynode wahr, so bedarf es <u>zur Entlastung des Dekanatssynodalvorstandes</u> der Genehmigung durch die Dekanatssynode bei ihrer nächsten Tagung. Verweigert die Dekanatssynode die Genehmigung, so werden die Ansprüche Dritter gegenüber dem Dekanat dadurch nicht berührt.</p>
<p>§ 32. Aufsicht über die Kirchengemeinden. (1) Der Dekanatssynodalvorstand führt nach Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand hat über die in Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung geregelten Aufgaben hinaus vor allem folgende Aufgaben:</p> <p>1. den Kirchenvorständen die für ihren Dienst notwendigen Kenntnisse der kirchlichen Ordnung zu vermitteln, zu deren sachgemäßer und übereinstimmender Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten;</p> <p>2. die Ausführung der Beschlüsse der Dekanatssynode durch die Kirchengemeinden zu überwachen;</p> <p>3. Konflikte zwischen Kirchengemeinden, Kirchenvorstandsmitgliedern, Pfarrern und Pfarrerinnen und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen;</p> <p>4. die Mitglieder der Kirchenvorstände an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern;</p> <p>5. Kirchenvorstandsmitgliedern nach § 51 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung ihr Amt abzuerkennen;</p>	<p>§ 33. Aufsicht über die Kirchengemeinden.</p>

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p>6. bei der Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden nach den gesamtkirchlichen Vorschriften mitzuwirken;</p> <p>7. die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen;</p> <p>8. die Verwaltungsprüfung der Kirchengemeinden durchzuführen;</p> <p>9. bei der Visitation der Kirchengemeinden und Dienste im Dekanat mitzuwirken;</p> <p>10. über Einsprüche gegen Beschlüsse eines Kirchenvorstands zu entscheiden;</p> <p>11. über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand zu entscheiden sowie Kirchenvorstandsmitglieder zu ernennen, wenn in einer Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist;</p> <p>12. bei der Auflösung eines Kirchenvorstands dessen Befugnisse wahrzunehmen.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands haben das Recht, an den Sitzungen eines Kirchenvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Dekanatssynodalvorstand ist auf Verlangen zu Kirchenvorstandssitzungen einzuladen.</p> <p>(4) Entscheidungen, die der Dekanatssynodalvorstand auf Grund kirchengesetzlicher Bestimmungen über Einsprüche oder in Angelegenheiten des § 51 der Kirchengemeindeordnung trifft, sind schriftlich zu begründen und soweit Beschwerde zulässig ist, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p>(5) Der Dekanatssynodalvorstand lädt die Vorsitzenden der Kirchenvorstände und deren Stellvertretungen zu regelmäßigen Arbeitstagungen ein. Die Pröpstin oder der Propst ist ebenfalls einzuladen.</p>	
<p>§ 33. Dienstaufsicht. (1) Der Dekanatssynodalvorstand führt die Dienstaufsicht über die bei dem Dekanat angestellten Mitarbeitenden entsprechend der gesamtkirchlichen Vorschriften, unbeschadet der gesamtkirchlichen Aufsicht.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand lädt die beim Dekanat angestellten Mitarbeitenden regelmäßig zu Arbeitstreffen ein, um die Zusammenarbeit der Mitarbeitenden zu fördern und sicherzustellen.</p> <p>(3) Die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer durch die Dekanin oder den Dekan bleibt unberührt.</p>	<p>§ 34. Dienstaufsicht.</p>
<p>§ 34. Vertretung im Rechtsverkehr. (1) Der Dekanatssynodalvorstand vertritt das Dekanat im Rechtsverkehr.</p> <p>(2) Erklärungen des Dekanatssynodalvorstands</p>	<p>§ 35. Vertretung im Rechtsverkehr.</p> <p>(2) Erklärungen des Dekanatssynodalvorstands</p>

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p>werden durch zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands abgegeben, unter diesen muss der oder die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands oder die Dekanin oder der Dekan oder die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan sein.</p> <p>(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die das Dekanat Verpflichtungen eingeht, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands, unter denen die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder der Dekan sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Siegel des Dekanats zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.</p> <p>(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.</p> <p>(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.</p>	<p>werden durch zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands abgegeben, unter <u>denen</u> der oder die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands oder die Dekanin oder der Dekan <u>oder deren jeweilige Stellvertretung sein muss.</u></p>
<p>Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz</p>	
<p>§ 35. Zahl der Mitglieder. Vor Eintritt in das Wahlverfahren beschließt die Dekanatssynode auf Vorschlag des Dekanatssynodalvorstands, ob der Dekanatssynodalvorstand aus sieben, neun, elf oder dreizehn Mitgliedern besteht.</p>	<p>§ 36. Zahl der Mitglieder. Vor Eintritt in das Wahlverfahren beschließt die Dekanatssynode auf Vorschlag des Dekanatssynodalvorstands, ob der Dekanatssynodalvorstand aus sieben, neun, elf oder dreizehn Mitgliedern besteht, <u>sofern dies nicht bereits durch eine Dekanatsatzung geregelt ist.</u></p>
<p>§ 36. Wahl und Einführung. (1) Die Wahl des Dekanatssynodalvorstands muss unmittelbar nach der Feststellung der Legitimation der Mitglieder vorgenommen werden.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand wird aus der Mitte der gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynode für die Dauer der Amtsperiode gewählt. Die Regelung des Pfarrstellengesetzes für die stellvertretenden Dekane und Dekaninnen bleibt unberührt.</p> <p>(3) Zunächst erfolgt die Wahl der Dekanin oder des Dekans, falls diese oder dieser zu demselben Zeitpunkt zu wählen ist.</p> <p>(4) Danach wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt. Dies soll ein Gemeindemitglied sein. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, übernimmt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz.</p> <p>(5) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen:</p>	<p>§ 37. Wahl und Einführung.</p> <p>(4) Danach wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt. Dies soll ein Gemeindemitglied sein. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, übernimmt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz, <u>bis eine Wahl erfolgt ist. Davon abweichend kann die Dekanatssynode im Hinblick auf Besonderheiten des Dekanats durch Dekanatsatzung regeln, dass die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz im Dekanatssynodalvorstand wahrnimmt.</u></p>

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p>1. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans. Hat das Dekanat mehr als <u>60.000</u> Kirchenmitglieder, kann die Dekanatssynode zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane wählen.</p> <p>2. so viele Gemeindemitglieder, dass ihre Gesamtzahl im Dekanatssynodalvorstand die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer um eine Person übersteigt;</p> <p>3. die Pfarrerrinnen und Pfarrer;</p> <p>4. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatsynodalvorstands.</p> <p>(6) Es kann eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter für die Dekanatssynode aus den Mitgliedern des Dekanatsynodalvorstands gewählt werden.</p> <p>(7) Wiederwahlen sind zulässig.</p>	<p>1. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans, <u>sofern diese oder dieser zum gleichen Zeitpunkt zu wählen ist</u>. Hat das Dekanat <u>eine Freistellung von mindestens einer halben Stelle für die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans</u>, kann die Dekanatssynode zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane wählen.</p> <p><u>(8) Wird keine Wahl für den Vorsitz des Dekanatsynodalvorstands durchgeführt, weil die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz nach Absatz 4 Satz 3 wahrnimmt, ist ein Gemeindemitglied aus den Mitgliedern des Dekanatsynodalvorstands als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Dekanatsynodalvorstands und als Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter der Synode zu wählen.</u></p> <p><u>(9) Die Mitglieder des Dekanatsynodalvorstands können durch die Dekanatssynode von ihrem Amt abberufen werden. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Regelungen des Pfarrstellengesetzes bleiben unberührt.</u></p>
<p>§ 37. Einberufung der ersten Sitzung. Die erste Sitzung des neu gewählten Dekanatsynodalvorstands findet binnen vier Wochen nach seiner Wahl statt.</p>	<p>§ 38. Einberufung der ersten Sitzung.</p>
<p>§ 38. Vorzeitiges Ausscheiden. Scheidet die oder der Vorsitzende oder eines der übrigen Mitglieder aus dem Dekanatsynodalvorstand aus, so hat die Dekanatssynode den Vorstand für den Rest der Wahlzeit der Synode durch Nachwahl zu ergänzen. Die Regelungen für die Wahl der Dekaninnen und Dekane bleiben unberührt.</p>	<p>§ 39. Vorzeitiges Ausscheiden.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p>
<p>§ 39. Aufgaben im Vorsitz. (1) Die oder der Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstands ist für die Führung der laufenden Geschäfte der Dekanatsverwaltung verantwortlich, unbeschadet des Aufgabenbereichs der Dekanin oder des Dekans nach Artikel 28 Absatz 1 und 2 der Kirchenordnung.</p>	<p>§ 40. Aufgaben im Vorsitz.</p>

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p>(2) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Dekanatssynodalvorstands, für die Ausführung der Beschlüsse und die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende seiner oder ihrer Amtszeit verantwortlich. Die Regelungen der kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller beim Dekanat angestellten Mitarbeitenden und beruft die Arbeitstreffen ein, sofern die Geschäftsordnung des Dekanatssynodalvorstands nichts anderes bestimmt.</p>	
<p>§ 40. Geschäftsordnung und Ressortzuständigkeiten. (1) Der Dekanatssynodalvorstand regelt die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Für die wahrzunehmenden Aufgaben sollen Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands gebildet werden.</p> <p>(3) Für die finanziellen Angelegenheiten ist eine Zuständigkeit festzulegen.</p>	<p>§ 41. Geschäftsordnung oder Dekanatsatzung und Ressortzuständigkeiten. (1) Der Dekanatssynodalvorstand regelt die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsordnung, <u>soweit dies nicht durch Dekanatsatzung geregelt wird. Eine solche Dekanatsatzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.</u></p>
<p>§ 41. Einladung und Tagesordnung. (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Dekanatssynodalvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.</p> <p>(3) Der Dekanatssynodalvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder <u>dies jeweils unter Angabe des Grundes</u> oder die Kirchenleitung beantragen.</p> <p>(4) Angelegenheiten, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich angemeldet werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.</p>	<p>§ 42. Einladung und Tagesordnung.</p> <p>(3) Der Dekanatssynodalvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder <u>oder die Kirchenleitung dies jeweils unter Angabe des Grundes</u> beantragen.</p>
<p>§ 42. Sitzung. (1) Die Sitzungen des Dekanatssynodalvorstands werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.</p>	<p>§ 43. Sitzung.</p>

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p>(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Dekanatssynodalvorstand nichts anderes beschließt.</p> <p>(3) Der Dekanatssynodalvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende des Dekanats und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebiets sind die zuständigen Mitarbeitenden zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.</p>	
<p>§ 43. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung. (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder notwendig, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) War der Dekanatssynodalvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 41 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Dekanatssynodalvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.</p> <p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.</p>	<p>§ 44. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung. (2) War der Dekanatssynodalvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 42 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig.</p>
<p>§ 44. Umlaufbeschluss. (1) In Eilfällen, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Beschlussfassung des Dekanatssynodalvorstands außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss).</p> <p>(2) Widerspricht ein Mitglied des Dekanatssynodalvorstands dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.</p> <p>(3) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands zustimmt.</p> <p>(4) Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung des Dekanatssynodalvorstands zu Protokoll zu nehmen.</p>	<p>§ 45. Umlaufbeschluss.</p>
<p>§ 45. Sitzungsprotokoll. (1) Über jede Sitzung des Dekanatssynodalvorstands ist ein Protokoll zu erstellen. Es hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der gesetzlichen Mitglieder und Namen der Anwesenden, die Tagesordnung sowie bei Beschlüssen die wörtliche Wiedergabe der Anträge und das Stimmenverhältnis.</p>	<p>§ 46. Sitzungsprotokoll.</p>

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p>(2) Die vom Dekanatsynodalvorstand gefassten Beschlüsse sind zu verlesen und durch die Protokollführerin oder den Protokollführer in ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist in ein Protokollbuch aufzunehmen oder zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Mitglied des Dekanatssynodalvorstands kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.</p> <p>(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.</p> <p>(4) Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Sitzung vom Dekanatsynodalvorstand zu genehmigen und von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.</p> <p>(5) Wichtige Beschlüsse sind vom Dekanatsynodalvorstand in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vertrauliche Entscheidungen sind davon ausgenommen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.</p> <p>(6) Beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Dekanatsynodalvorstands oder die Dekanin oder den Dekan mit Unterschrift und Dienstsiegel erteilt.</p>	
<p>§ 46. Ausschüsse des Dekanatsynodalvorstands. (1) Der Dekanatsynodalvorstand kann für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Ausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Dekanatsynodalvorstands auch Gemeindeglieder nach § 1 Absatz 4 hinzugezogen werden. Der Dekanatsynodalvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung.</p> <p>(2) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Dekanatsynodalvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist vom Dekanatsynodalvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung unter Verantwortung des Dekanatsynodalvorstands übertragen werden.</p> <p>(3) Vor der Beschlussfassung des Dekanatsynodalvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss nach Absatz 1 übertragen sind, ist dieser zu hören.</p> <p>(4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.</p>	<p>§ 47. Ausschüsse des Dekanatsynodalvorstands.</p>

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p style="text-align: center;">Abschnitt 6 Mitverantwortung der Gesamtkirche Unterabschnitt 1 <u>Ausstattung des Dekanats</u></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Mitverantwortung der Gesamtkirche</p> <p><i>gestrichen</i></p>
<p>§ 47. Fach- und Profilstellen, Verwaltungsfachkräfte. (1) Dem <u>Dekanatssynodalvorstand</u> werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere:</p> <p>1. Fach- und Profilstellen; 2. Verwaltungsfachkräfte.</p> <p>(2) Näheres regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.</p>	<p>§ 48. <u>Ausstattung des Dekanats.</u> (1) Dem <u>Dekanat</u> werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. <u>Dazu gehören insbesondere Fach- und Profilstellen sowie Verwaltungsfachkräfte.</u></p>
<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 <u>Aufsichtspflichten der Kirchenleitung</u></p>	<p><i>gestrichen</i></p>
<p>§ 48. Aufsicht. (1) Die Kirchenleitung führt nach Artikel 47 Absatz 1 Nr. 12 der Kirchenordnung die Aufsicht über die Dekanate. Dies geschieht durch Beratung, Begleitung und Empfehlung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen und soll die Verbundenheit mit der Kirche fördern und die Kirche, das Dekanat und die jeweiligen Kirchengemeinden vor Schaden bewahren.</p> <p>(2) Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern und an Sitzungen der Dekanatssynode sowie des Dekanatsynodalvorstands teilzunehmen.</p> <p>(3) Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist das betroffene Dekanat anzuhören, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.</p>	<p>§ 49. <u>Aufsichtspflichten der Kirchenleitung.</u></p>
<p>§ 49. Unterrichtung durch den Dekanatsynodalvorstand. (1) Fasst ein Organ des Dekanats einen Beschluss, durch den es seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist die oder der Vorsitzende sowie die Dekanin oder der Dekan verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen, die Angelegenheit binnen drei Tagen der Kirchenleitung zu unterbreiten und den Dekanatsynodalvorstand zu informieren.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt, wenn die oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder der Dekan befürchtet, dass durch einen Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.</p>	<p>§ 50. Unterrichtung durch den Dekanatsynodalvorstand.</p>
<p>§ 50. Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen. (1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse der Dekanatsynode sowie des Dekanatsynodalvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.</p>	<p>§ 51. Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen.</p>

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p>(2) Beschlüsse der Dekanatssynode und des Dekanatssynodalvorstands sowie entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes; 2. die Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende; 3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten; 4. die Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die das Dekanat auf Dauer verpflichten; 5. der Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; 6. die Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran; 7. die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie den Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben; 8. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindertagesstätten, Diakoniestationen); 9. die Namensgebung für Dekanate; 10. die Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, die Abgabe von Anerkennnissen oder der Abschluss von Vergleichen; 11. die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind; 12. die Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken; 13. die Aufnahme von Darlehen ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000,- Euro pro Jahr; 	

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p>14. der Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000,- Euro pro Jahr;</p> <p>15. die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleich kommen;</p> <p>16. Dekanatssatzungen nach § 6.</p> <p>(3) Dekanatssatzungen sind eine Woche lang in den Kirchengemeinden des Dekanats zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist den Kirchengemeinden im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.</p> <p>(4) Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt.</p> <p>(5) Im Falle des Absatzes 2 Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Dekanats nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.</p> <p>(6) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 2 ganz oder teilweise übertragen.</p>	<p><u>16. Dekanatssatzungen, mit Ausnahme von Satzungen nach § 7.</u></p>
<p>§ 51. Beanstandung und Anordnungsbefugnis.</p> <p>(1) Die Kirchenleitung beanstandet rechtswidrige Beschlüsse und andere Maßnahmen von Organen des Dekanats. Sie kann Wahlen beanstanden, wenn diese rechtswidrig sind. Beanstandete Beschlüsse, Wahlen oder sonstige Maßnahmen dürfen nicht vollzogen oder müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.</p> <p>(2) Kommt das Dekanat einer Anordnung nach Absatz 1 innerhalb einer hierfür gesetzten Frist nicht nach, muss die Kirchenleitung beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen auf Kosten des Dekanats von Amts wegen aufheben oder rückgängig machen.</p>	<p>§ 52. Beanstandung und Anordnungsbefugnis.</p>
<p>§ 52. Ersatzvornahme. (1) Weigert sich ein Dekanat, Rechtsansprüche des Dekanats geltend zu machen oder das Vermögen des Dekanats im Rahmen seines Auftrags wirtschaftlich zu verwalten, so ist die Kirchenleitung berechtigt, nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands anstelle des Dekanats zu handeln.</p> <p>(2) Weigert sich das Dekanat, seinen gesetzlichen Aufgaben nachzukommen, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit des Dekanats.</p>	<p>§ 53. Ersatzvornahme.</p>

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p>(3) Nimmt der Dekanatssynodalvorstand in Fällen, in denen er nach gesetzlicher Vorschrift anzuhören ist, nicht binnen drei Monaten nach Aufforderung Stellung, so kann die Kirchenleitung nach erfolgloser rechtzeitiger Mahnung ohne die Stellungnahme des Dekanatssynodalvorstands entscheiden.</p> <p>(4) Die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten trägt das Dekanat.</p>	
<p>§ 53. Beschlussunfähigkeit des Dekanatssynodalvorstands. (1) Wenn ein Dekanatssynodalvorstand infolge der Vorschrift des § 10 beschlussunfähig wird, entscheidet an seiner Stelle die Kirchenleitung.</p> <p>(2) Ist ein Dekanatssynodalvorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so beruft die Kirchenleitung die Dekanatsynode unverzüglich zur Nachwahl der fehlenden Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands ein und leitet die Sitzung. Bis zur Nachwahl entscheidet die Kirchenleitung, wer die Geschäfte des Dekanatssynodalvorstands führt.</p>	<p>§ 54. Beschlussunfähigkeit des Dekanatssynodalvorstands.</p>
<p>§ 54. Verlust und Aberkennung der Mitgliedschaft in der Dekanatsynode. (1) Ein gewähltes oder berufenes Mitglied der Dekanatsynode verliert alle Ämter in Dekanatsynode und Dekanatsynodalvorstand, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Der Dekanatssynodalvorstand stellt dies durch Beschluss fest.</p> <p>(2) Einem gewählten oder berufenen Mitglied der Dekanatsynode ist sein Amt abzuerkennen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten als Mitglied der Dekanatsynode oder des Dekanatssynodalvorstands oder 2. wenn ein gedeihliches Zusammenwirken im Dekanatssynodalvorstand nicht mehr gewährleistet ist. <p>(3) Die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Dekanatssynodalvorstands durch die Kirchenleitung auszusprechen. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p>	<p>§ 55. Verlust und Aberkennung der Mitgliedschaft in der Dekanatsynode.</p> <p>(3) Die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Dekanatssynodalvorstands durch die Kirchenleitung auszusprechen. <u>Für Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands kann die Aberkennung auf die Mitgliedschaft im Dekanatssynodalvorstand beschränkt werden.</u> Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p>
<p>§ 55. Auflösung des Dekanatssynodalvorstands. (1) Die Kirchenleitung kann einen Dekanatssynodalvorstand auflösen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der beharrlich seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder 2. in dem ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr gewährleistet ist oder 	<p>§ 56. Auflösung des Dekanatssynodalvorstands. (1) Die Kirchenleitung kann einen Dekanatssynodalvorstand auflösen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der beharrlich seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder 2. in dem ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr gewährleistet ist oder

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p>3. der dauerhaft beschlussunfähig ist, weil eine Nachwahl nach § 53 nicht gelingt.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung bestimmt in diesen Fällen, wer die Befugnisse des Dekanatssynodalvorstands wahrnimmt und veranlasst unverzüglich eine Neuwahl des Dekanatssynodalvorstands.</p>	<p>3. der dauerhaft beschlussunfähig ist, weil eine Nachwahl nach § <u>54</u> nicht gelingt.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Unterabschnitt 3</u> <u>Rechtsbehelfe</u></p>	<p><i>gestrichen</i></p>
<p>§ 56. Einspruch. (1) Gegen die Beschlüsse des Dekanats steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu, sofern nicht der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet ist.</p> <p>(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass der angefochtene Beschluss das geltende Recht verletzt.</p> <p>(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Dekanatssynodalvorstand zu erheben und hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn der Dekanatssynodalvorstand im besonderen kirchlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnet.</p> <p>(4) Hilft der Dekanatssynodalvorstand dem Einspruch nicht ab, legt er die Angelegenheit der Kirchenleitung zur Entscheidung vor.</p> <p>(5) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind der Dekanatssynodalvorstand und die Betroffenen anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p>	<p>§ 57. Einspruch.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
<p>§ 57. Verweisung auf frühere Fassungen. Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Dekanatssynodalordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</p>	<p>§ 58. Verweisung auf frühere Fassungen.</p>
<p>§ 58. Übergangsbestimmungen. Berufene Synodale, die aufgrund der Regelung in § 16 Absatz 3 die Wählbarkeit verlieren, weil sie in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat stehen, bleiben bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in ihrem Amt.</p> <p>(2) § 8 Absatz 2 Nummer 2 und § 31 Absatz 2 Nummer 7 finden erstmals Anwendung am 1. Januar 2016.</p>	<p>§ 59. Übergangsbestimmungen. (1) Berufene Synodale, die aufgrund der Regelung in § <u>13</u> Absatz 3 die Wählbarkeit verlieren, weil sie in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat stehen, bleiben bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in ihrem Amt.</p> <p>(2) <u>§ 8 Absatz 2 Nummer 2 und § 32 Absatz 2 Nummer 7</u> finden erstmals Anwendung am 1. <u>Januar 2016.</u></p>

DSWO

Synopsis zur Dekanatssynodalwahlordnung

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) Abschnitt 1 Allgemeines	
Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) Inhaltsverzeichnis <i>(kein amtliches Inhaltsverzeichnis)</i>	Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) Inhaltsverzeichnis <i>(kein amtliches Inhaltsverzeichnis)</i>
§ 1 Anwendungsbereich § 2 Wahl der Gemeindemitglieder § 3 Wählbarkeit § 4 Vorschlag der Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Kirchengemeinden § 5 Vorschlag der übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer § 6 Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer § 7 Geschäftsordnung § 8 Einspruch § 9 Verordnungsermächtigung § 10 Verweisungen auf frühere Fassungen § 11 Übergangsbestimmungen	§ 1 Anwendungsbereich § 2 Wahl der Gemeindemitglieder § 3 Wählbarkeit § 4 <u>Wählbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer</u> § 5 <u>Wahlversammlung</u> § 6 Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer § 7 Geschäftsordnung § 8 Einspruch § 9 Verordnungsermächtigung § 10 Verweisungen auf frühere Fassungen § 11 Übergangsbestimmungen
§ 1. Anwendungsbereich. Dieses Kirchengesetz regelt die Wahl der Mitglieder der Dekanatssynoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.	
§ 2. Wahl der Gemeindemitglieder. (1) In Kirchengemeinden mit weniger als 2.000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände ein Gemeindemitglied, in Kirchengemeinden mit weniger als 4.000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände zwei Gemeindemitglieder und in Kirchengemeinden mit <u>mehr als 4000 Mitgliedern</u> wählen die Kirchenvorstände drei Gemeindemitglieder in die Dekanatssynode. Bei <u>pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden mit insgesamt weniger als 2.000 Mitgliedern wählen die beteiligten Kirchenvorstände in gemeinsamer Sitzung ein Gemeindemitglied als gemeinsame Vertreterin oder gemeinsamen Vertreter in die Dekanatssynode.</u> (2) Für die zu wählenden Gemeindemitglieder der Dekanatssynode wählt der Kirchenvorstand, bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden die beteiligten Kirchenvorstände in gemeinsamer Sitzung, je ein stellvertretendes Gemeindemitglied. (3) Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen ist der 31. Dezember vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.	§ 2. Wahl der Gemeindemitglieder. (1) In Kirchengemeinden mit weniger als 2.000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände ein Gemeindemitglied, in Kirchengemeinden mit weniger als 4.000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände zwei Gemeindemitglieder und in Kirchengemeinden mit <u>mindestens 4.000 Mitgliedern</u> wählen die Kirchenvorstände drei Gemeindemitglieder in die Dekanatssynode. (2) Für die zu wählenden Gemeindemitglieder der Dekanatssynode wählt der Kirchenvorstand je ein stellvertretendes Gemeindemitglied. (3) Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen ist der 31. Dezember vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.
§ 3. Wählbarkeit. Die gewählten Gemeindemitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung erfüllen. Gemeindemitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat oder in einem Beschäftigungsverhältnis, das mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst, in Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden im Dekanat tätig sind, können nicht gewählt werden.	

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p>§ 4. Vorschlag der Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Kirchengemeinden. (1) Die Kirchenvorstände schlagen für jede Kirchengemeinde zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare oder Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone für die Dekanatssynode vor. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden erfolgt der Vorschlag der Pfarrmitglieder in einer gemeinsamen Sitzung der beteiligten Kirchenvorstände.</p> <p>(2) Hat die Kirchengemeinde oder haben pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so gilt diese oder dieser ohne Weiteres als vorgeschlagen.</p>	<p><i>gestrichen</i></p>
<p>§ 5. Vorschlag der übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer.</p> <p>(1) Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare, die eine beim Dekanat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben oder verwalten (§ 28 Absatz 1 Pfarrstellengesetz) oder deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, <u>schlagen aus ihrer Mitte für je drei angefangene solcher Stellen ein Mitglied für die Dekanatssynode vor.</u></p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand stellt fest, welche Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß Absatz 1 berechtigt sind, Synodale für die Dekanatssynode zu wählen. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung. <u>Ferner stellt der Dekanatssynodalvorstand die Zahl der vorzuschlagenden Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß Absatz 1 fest.</u> Stichtag für die Zahl der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Stellen ist der 1. September vor dem Zusammentritt der neu gewählten Dekanatssynode.</p> <p>(3) Die Dekanin oder der Dekan lädt <u>die vom Dekanatssynodalvorstand als wahlberechtigt festgestellten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer Versammlung ein, in der die zur Wahl in die Dekanatssynode vorzuschlagenden Pfarrerinnen und Pfarrer benannt werden.</u> In der Einladung wird darauf hingewiesen, dass Teilnahmepflicht für die Versammlung besteht. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.</p> <p>(4) Teilbeschäftigte Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Teildienstverhältnis können wählen und gewählt werden.</p> <p>(5) Gibt es im Dekanat nur eine der genannten Stellen, so gilt deren Inhaberin oder Inhaber oder Verwalterin oder Verwalter ohne Weiteres als vorgeschlagen.</p>	<p>§ 4. Wählbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer. (1) Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde des Dekanats innehaben oder verwalten (§ 28 Absatz 1 Pfarrstellengesetz), können in die Dekanatssynode <u>gewählt werden.</u></p> <p>(2) Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare, die eine beim Dekanat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben oder verwalten (§ 28 Absatz 1 Pfarrstellengesetz) oder deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, <u>können</u> in die Dekanatssynode gewählt werden.</p> <p>(3) Der Dekanatssynodalvorstand stellt fest, welche Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß Absatz 2 wahlberechtigt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung. Stichtag für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Stellen ist der 1. September vor dem Zusammentritt der neu gewählten Dekanatssynode.</p> <p><i>Verwaltungsausschuss: Hier soll als § 4. Abs 4 der untenstehende § 5. Abs. 2 platziert werden.</i></p> <p>§ 5. Wahlversammlung. (1) Die Dekanin oder der Dekan lädt <u>alle wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer Versammlung ein.</u> In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Teilnahmepflicht für die Versammlung besteht. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.</p> <p>(2) Teilbeschäftigte Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Teildienstverhältnis können wählen und gewählt werden.</p> <p><i>Verwaltungsausschuss: Dieser § 5. Abs. 2 soll als § 4. Abs. 4 nach vorne gezogen werden.</i></p> <p><i>gestrichen</i></p>

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p>§ 6. Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer. (1) Die nach §§ 4 und 5 vorgeschlagenen Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmen in einer Wahlversammlung, die die Dekanin oder der Dekan leitet, <u>wer von den vorgeschlagenen Pfarrerinnen und Pfarrern Mitglied der Dekanatsynode und wer jeweils Stellvertreterin oder Stellvertreter wird.</u></p> <p>(2) Zunächst werden die Mitglieder, dann für jede gewählte Pfarrerin oder jeden gewählten Pfarrer eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter gewählt.</p> <p>(3) Es sind so viele Pfarrerinnen und Pfarrer zu wählen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern und gewählten Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt. Die Anzahl der von der Wahlversammlung zu wählenden Pfarrerinnen und Pfarrer ist durch den Dekanatsynodalvorstand festzulegen.</p> <p>(4) Bei den gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern soll der Anteil der übergemeindlich tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer <u>mindestens</u> ihrem zahlenmäßigen Anteil an den insgesamt im Dekanat tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern entsprechen.</p>	<p>§ 6. Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer. (1) Die <u>wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer wählen in der Wahlversammlung, die die Dekanin oder der Dekan leitet, aus ihrer Mitte die Mitglieder der Dekanatsynode und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.</u></p> <p><i>gestrichen</i></p> <p>(2) Es sind so viele Pfarrerinnen und Pfarrer zu wählen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern und gewählten Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt. Die Anzahl der von der Wahlversammlung zu wählenden Pfarrerinnen und Pfarrer ist durch den Dekanatsynodalvorstand festzulegen.</p> <p>(3) Bei den gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern soll der Anteil der übergemeindlich tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer ihrem zahlenmäßigen Anteil an den insgesamt im Dekanat tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern entsprechen.</p>
<p>§ 7. Geschäftsordnung. (1) Wahlen nach <u>§ 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 2</u> erfolgen geheim und mit Stimmzetteln.</p> <p>(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Dekanin oder der Dekan zieht.</p> <p>(3) Für die Einberufung und Durchführung der Versammlung nach <u>§ 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 2</u> gelten im Übrigen die Vorschriften der Dekanatsynodalordnung entsprechend.</p>	<p>§ 7. Geschäftsordnung. (1) Wahlen nach § 6 erfolgen geheim und mit Stimmzetteln.</p> <p>(3) Für die Einberufung und Durchführung der <u>Wahlversammlung</u> nach § 6 gelten im Übrigen die Vorschriften der Dekanatsynodalordnung entsprechend.</p>
<p>§ 8. Einspruch. Gegen die Wahl kann binnen einer Woche beim Dekanatsynodalvorstand Einspruch erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Dekanatsynodalvorstandes ist binnen einer Woche nach Zustellung oder Bekanntgabe die Beschwerde an die Kirchenleitung möglich, die endgültig entscheidet.</p>	
<p>§ 9 Verordnungsermächtigung. Die Kirchenleitung kann auf Antrag der Dekanatsynode durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand abweichende Regelungen zur Wahl der Gemeindemitglieder sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer treffen.</p>	
<p>§ 10. Verweisung auf frühere Fassungen. Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Dekanatsynodalwahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</p>	
<p>§ 11. Übergangsbestimmungen. (1) Gemeindemitglieder und stellvertretende Gemeindemitglieder der Dekanatsynode, die aufgrund der Regelungen in § 3 als Mitarbeitende, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat tätig sind, ihre Wählbarkeit verlieren, bleiben bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in ihrem Amt.</p> <p>(2) Die allgemeine Wahlperiode der Dekanatsynoden endet im Jahr 2015 am 31. Dezember.</p>	

Text Drucksache 97/12	Rechtsausschuss
<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung weiterer Kirchengesetze</p> <p>(1) Das Verbandsgesetz vom 5. März 1977 (ABl. 1977 S. 85), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In § 1 Absatz 5 wird die Angabe „§ 19 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Verweisung „§ 30 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt. 2. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Verweisung „§ 30 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt. <p>(2) Die Kirchensynodalwahlordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 328), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:</p> <p>In § 4 wird die Angabe „§ 13 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Angabe „§ 27 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.</p> <p>(3) Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In § 31 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 23 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 4 <u>Satz 1 und 2</u>, § 44 und § 45 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt. 2. In § 32e Absatz 2 wird die Angabe „§ 13 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Verweisung „§ 27 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt. <p>(4) Das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:</p> <p>In § 7 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§§ 10 bis 14 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Verweisung „§§ 22 bis 28 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.</p>	<p>1. In § 1 Absatz 5 wird die Angabe „§ 19 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Verweisung „§ <u>31 Absätze 1 bis 4</u> der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.</p> <p>2. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Verweisung „§ <u>31 Absätze 1 bis 4</u> der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.</p> <p>In § 4 wird die Angabe „§ 13 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Angabe „§ <u>28</u> der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.</p> <p>1. In § 31 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 23 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Angabe „§ <u>44</u> Absatz 4, § <u>45</u> und § <u>46</u> der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.</p> <p>2. In § 32e Absatz 2 wird die Angabe „§ 13 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Verweisung „§ <u>28</u> der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.</p> <p>In § 7 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§§ 10 bis 14 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Verweisung „§§ <u>23</u> bis <u>29</u> der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2013 / 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Dekanatssynodalordnung vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S.87), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118) (<i>muss in jedem Fall angepasst werden</i>) und die Dekanatssynodalwahlordnung vom 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 327), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118) (<i>muss in jedem Fall angepasst werden</i>) sowie die Rechtsverordnung zu § 2 Absatz 3a der Dekanatssynodalwahlordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13), geändert am 27. November 2008 (ABl. 2009 S. 78) und die Rechtsverordnung zu § 3 der Dekanatssynodalwahlordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am <u>1. Januar 2014</u> in Kraft. Gleichzeitig treten die Dekanatssynodalordnung vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 87), <u>zuletzt geändert 24. November 2012 (ABl. 2013, S. 38, 54)</u> und die Dekanatssynodalwahlordnung vom 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 327), zuletzt geändert am <u>24. November 2012 (ABl. 2013, S. 38, 55)</u> sowie die Rechtsverordnung zu § 2 Absatz 3a der Dekanatssynodalwahlordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13), geändert am 27. November 2008 (ABl. 2009 S. 78) und die Rechtsverordnung zu § 3 der Dekanatssynodalwahlordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13) außer Kraft.</p>

Anlage: **Auswirkungen der vorgeschlagenen DSWO-Änderungen auf die Anzahl der Dekanatssynodalen**

Bezug: Antrag der Synodalen Martina Belzer aus der 6. Tagung der Elften Kirchensynode (TOP 9.8 DSO/DSWO, 1. Lesung, Drucksache 97/12)

„Die KL wird beauftragt, zur 2. Lesung eine Übersicht zu erstellen, wie sich die Vertretung der Gemeinden in den Dekanatssynoden verändert.“

Dekanatssynodale 2010				Auswirkung der DSWO gemäß Drucksache 97/12				Variante gemäß Drucksache 66/13		
Dekanate	zu wählende Gemeindeglieder	Pfarrer	insgesamt	Gemeindeglieder insgesamt im Jahr 2011	zu wählende Gemeindeglieder	50% Pfarrer	Summe Gemeindeglieder und Pfarrer /innen	Variante: Jede Gemeinde ein Gemeindeglied	50% Pfarrer	Summe Gemeindeglieder und Pfarrer/innen inkl. Variante
Alsfeld	62	25	87	31.441	28	14	42	57	28	85
Vogelsberg	46	17	63	27.464	22	11	33	39	19	58
			150	58.905			75			143
Alzey	40	14	54	25.001	17	8	25	39	19	58
Wöllstein	31	11	42	18.308	14	7	21	16	8	24
			96	43.309			46			82
Bad Marienberg	31	15	46	32.445	19	9	28	21	10	31
Selters	31	15	46	26.622	18	9	27	20	10	30
			92	59.067			55			61
Bad Schwalbach	50	15	65	32.141	25	12	37	35	17	52
Idstein	35	17	52	25.852	17	8	25	26	13	39
			117	57.993			62			91
Bergstraße	71	38	109	73.396	54	27	81	55	27	82
Ried	37	17	54	37.497	24	12	36	27	13	40
Biedenkopf	34	14	48	25.307	19	9	28	25	12	37
Gladenbach	43	23	66	33.057	28	14	42	32	16	48
			114	58.364			70			85
Büdingen	47	19	66	31.150	23	11	34	36	18	54
Nidda	27	10	37	18.275	15	7	22	22	11	33
Schotten	31	12	43	16.330	17	8	25	30	15	45
			146	65.755			81			132
Darmstadt-Land	42	17	59	50.412	17	8	25	18	9	27
Darmstadt-Stadt	46	31	77	48.738	31	15	46			46
			136				71			73

Dekanatssynodale 2010				Auswirkung der DSWO gemäß Drucksache 97/12				Variante gemäß Drucksache 66/13		
Dekanate	zu wählende Gemeindeglieder	Pfarrer	insgesamt	Gemeindeglieder insgesamt im Jahr 2011	zu wählende Gemeindeglieder	50% Pfarrer	Summe Gemeindeglieder und Pfarrer /innen	Variante: Jede Gemeinde ein Gemeindeglied	50% Pfarrer	Summe Gemeindeglieder und Pfarrer/innen inkl. Variante
Diez	29	16	45	24.347	25	12	37	29	14	43
Nassau	27	13	40	18.835	13	6	19	20	10	30
St. Goarshausen	30	13	43	16.080	15	7	22	28	14	42
			128	59.262			78			115
Dillenburg	37	18	55	31.542	22	11	33	24	12	36
Herborn	33	16	49	27.480	17	8	25	19	9	28
			104	59.022			58			64
Dreieich	34	17	51	35.678	24	12	36			
Rodgau	41	18	59	48.400	33	16	49			
			110	84.078			85			
FfM-Höchst	27	13	40	26.707	19	9	28			28
FfM-Mitte-Ost	32	21	53	35.002	28	14	42			42
FfM-Nord	44	24	68	39.955	30	15	45	31	15	46
FfM-Süd	22	12	34	31.155	19	9	28			28
Offenbach	25	16	41	21.932	16	8	24	17	8	25
			236	154.751			167			169
Giessen	62	29	91	57.110	39	18	57	43	21	64
Groß-Gerau	31	14	45	29.114	17	8	25	19	9	28
Rüsselsheim	41	18	59	34.842	24	12	36	0		36
			104	63.956			61			64
Grünberg	38	16	54	24.429	19	9	28	36	18	54
Hungen	25	13	38	18.213	12	6	18	19	9	28
Kirchberg	29	12	41	24.038	18	9	27	24	12	36
			133	66.680			73			118
Hochtaunus	65	28	93	60.962	40	20	60	43	21	64

Dekanatssynodale 2010				Auswirkung der DSWO gemäß Drucksache 97/12				Variante gemäß Drucksache 66/13		
Dekanate	zu wählende Gemeindeglieder	Pfarrer	insgesamt	Gemeindemitglieder insgesamt im Jahr 2011	zu wählende Gemeindeglieder	50% Pfarrer	Summe Gemeindemitglieder und Pfarrer/innen	Variante: Jede Gemeinde ein Gemeindeglied	50% Pfarrer	Summe Gemeindemitglieder und Pfarrer/innen inkl. Variante
Ingelheim	36	20	56	32.069	24	12	36	31	15	46
Oppenheim	28	14	42	23.140	18	9	27	22	11	33
			98	55.209			63			79
Kronberg	65	28	93	65.618	47	23	70			
Mainz	48	29	77	52.283	36	18	54	37	18	55
Odenwald	50	21	71	40.855	23	11	34	27	13	40
Runkel	35	21	56	30.503	22	11	33	27	13	40
Weilburg	31	16	47	20.863	17	8	25	25	12	37
			103	51.366			58			77
Vorderer Odenwald	60	39	99	62.286	38	19	57	49	24	73
Wetterau	95	47	142	82.658	44	22	66	60	30	90
Wiesbaden	42	29	71	84.701	54	27	81	55	27	82
Worms-Wonnegau	66	34	100	51.836	38	16	54	45	22	67

V o r l a g e des Verwaltungsausschuss
zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN (Druck-
sache Nr. 12/13) jetzt Kirchengesetz zur Fortführung der Dekanatsstrukturreform in der Evan-
gelischen Kirche in Hessen und Nassau

Der Verwaltungsausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz zur Fortführung der Dekanatsstrukturreform in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der anliegenden Fassung zu beschließen. Beteiligt waren der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, der Finanzausschuss und der Theologische Ausschuss.

Berichterstatter: Synodaler Ehrmann

Anlagen:

1. Synopse des Gesetzes zur Fortführung der Dekanatsstrukturreform in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
- 2: § 3 Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenplanmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung

Kirchengesetz zur Fortführung der Dekanatsstrukturreform in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

**Inhaltsverzeichnis
(kein amtliches Inhaltsverzeichnis)**

Abschnitt 1 Neuordnung der Dekanatsgebiete

- § 1 Vereinigung der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach
- § 2 Vereinigung der Dekanate Bad Marienberg und Selters
- § 3 Vereinigung der Dekanate Dillenburg und Herborn
- § 4 Vereinigung der Dekanate Runkel und Weilburg
- § 5 Vereinigung der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen
- § 6 Vereinigung der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein
- § 7 Vereinigung der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg
- § 8 Vereinigung der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten
- § 9 Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg
- § 10 Vereinigung der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt
- § 11 Vereinigung der Dekanate Dreieich und Rodgau
- § 12 Vereinigung der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim
- § 13 Auflösung des Dekanats Ried
- § 14 Auflösung des Dekanats Offenbach
- § 15 Vereinigung der Dekanate Ingelheim und Oppenheim
- § 16 Vereinigung der Dekanate Alzey und Wöllstein

Abschnitt 2 Besondere Regelungen

- § 17 Dekanatssatzungen
- § 18 Dekanin oder Dekan
- § 19 Vereinigungsvereinbarung
- § 20 Abweichende Bestimmung des Zeitpunktes der Vereinigung
- § 21 Gemeinsame Pfarrstellenzuweisung
- § 22 Anwendung anderer Vorschriften

Abschnitt 1 Neuordnung der Dekanatsgebiete

§ 1 Vereinigung der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach

(1) Die Dekanate Biedenkopf und Gladenbach werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum „Evangelischen Dekanat Biedenkopf-Gladenbach“ vereinigt. Die Dekanate Biedenkopf und Gladenbach und die „Kirchliche Arbeitsgemeinschaft des Evangelisch-Lutherischen Dekanats Biedenkopf und des Evangelischen Dekanats Gladenbach“ werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu gebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.

(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach sowie der von den aufgelösten Dekanaten gebildeten Arbeitsgemeinschaft. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach und der von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaft mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.

(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach ein.

(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Biedenkopf und Gladenbach an.

§ 2
Vereinigung der Dekanate
Bad Marienberg und Selters

(1) Die Dekanate Bad Marienberg und Selters werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum „Evangelischen Dekanat Bad Marienberg-Selters“ vereinigt. Die Dekanate Bad Marienberg und Selters werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.

(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Bad Marienberg und Selters. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Bad Marienberg und Selters mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.

(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Bad Marienberg und Selters ein.

(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Bad Marienberg und Selters an.

§ 3
Vereinigung der Dekanate
Dillenburg und Herborn

(1) Die Dekanate Dillenburg und Herborn werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum „Evangelischen Dekanat Dillenburg-Herborn“ vereinigt. Die Dekanate Dillenburg und Herborn werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.

(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Dillenburg und Herborn. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Dillenburg und Herborn mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.

(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Dillenburg und Herborn ein.

(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Dillenburg und Herborn an.

§ 4
Vereinigung der Dekanate
Runkel und Weilburg

(1) Die Dekanate Runkel und Weilburg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum „Evangelischen Dekanat Runkel-Weilburg“ vereinigt. Die Dekanate Runkel und Weilburg werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.

(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Runkel und Weilburg. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Runkel und Weilburg mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.

(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Runkel und Weilburg ein.

(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Runkel und Weilburg an.

§ 5
Vereinigung der Dekanate
Diez, Nassau und St. Goarshausen

(1) Die Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum „Evangelischen Dekanat Diez-Nassau-St. Goarshausen“ vereinigt. Die Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen und die „Kirchliche Arbeitsgemeinschaft Rhein-Lahn der Evangelischen Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen“ werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.

(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen und der von den aufgelösten Dekanaten gebildeten Arbeitsgemeinschaft. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen und der von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaft mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.

(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen ein.

(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen an.

§ 6
Vereinigung der Dekanate
Bad Schwalbach und Idstein

(1) Die Dekanate Bad Schwalbach und Idstein werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum „Evangelischen Dekanat Bad Schwalbach-Idstein“ vereinigt. Die Dekanate Bad Schwalbach und Idstein und die „Kirchliche Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Dekanate Bad Schwalbach und Idstein“ werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.

(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein sowie der von den aufgelösten Dekanaten gebildeten Arbeitsgemeinschaft. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein und der von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaft mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.

(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein ein.

(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Bad Schwalbach und Idstein an.

§ 7
Vereinigung der Dekanate
Grünberg, Hungen und Kirchberg

(1) Die Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum „Evangelischen Dekanat Grünberg-Hungen-Kirchberg“ vereinigt. Die Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg und die „Kirchliche Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Dekanate Grünberg, Kirchberg und Hungen“ werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.

(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg sowie der von den aufgelösten Dekanaten gebildeten Arbeitsgemeinschaft. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg und der von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaft mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.

(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg ein.

(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg an.

§ 8
Vereinigung der Dekanate
Büdingen, Nidda und Schotten

(1) Die Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum „Evangelischen Dekanat „Büdingen-Nidda-Schotten“ vereinigt. Die Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten und die von ihnen gebildete „Kirchliche Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten“ werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.

(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten sowie der von den aufgelösten Dekanaten gebildeten Arbeitsgemeinschaft. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten und der von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaft mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.

(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten ein.

(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten an.

§ 9
Vereinigung der Dekanate
Alsfeld und Vogelsberg

(1) Die Dekanate Alsfeld und Vogelsberg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum „Evangelischen Dekanat Alsfeld-Vogelsberg“ vereinigt. Die Dekanate Alsfeld und Vogelsberg werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.

(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.

(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg ein.

(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Alsfeld und Vogelsberg an.

§ 10
Vereinigung der Dekanate
Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt

(1) Das Dekanat Darmstadt-Land und das Dekanat Darmstadt Stadt werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum „Evangelischen Dekanat Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt“ vereinigt. Die Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.

(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.

(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt ein.

(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt an.

§ 11
Vereinigung der Dekanate
Dreieich und Rodgau

(1) Die Dekanate Dreieich und Rodgau werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum „Evangelischen Dekanat Dreieich-Rodgau“ vereinigt. Die Dekanate Dreieich und Rodgau werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.

(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Dreieich und Rodgau. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Dreieich und Rodgau mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.

(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Dreieich und Rodgau ein.

(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Dreieich und Rodgau an.

§ 12
Vereinigung der Dekanate
Groß-Gerau und Rüsselsheim

(1) Das Dekanat Groß-Gerau und das Dekanat Rüsselsheim werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum „Evangelischen Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim“ vereinigt. Die Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.

(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.

(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim ein.

(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim an.

§ 13
Auflösung des Dekanats Ried

(1) Das Dekanat Ried wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgelöst.

(2) Dem neugebildeten Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die folgenden Kirchengemeinden angegliedert: Evangelische Kirchengemeinde Allmendfeld, Evangelische Kirchengemeinde Biebesheim, Evangelische Kirchengemeinde Crumstadt, Evangelische Kirchengemeinde Erfelden, Evangelische Kirchengemeinde Gernsheim, Evangelische Kirchengemeinde Goddelau, Evangelische Kirchengemeinde Leeheim, Evangelische Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein und Evangelische Kirchengemeinde Wolfskehlen.

(3) Dem Evangelischen Dekanat Bergstraße werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die folgenden Kirchengemeinden angegliedert: Evangelische Kirchengemeinde Biblis, Evangelische Kirchengemeinde Bobstadt, Evangelische Kirchengemeinde Bürstadt, Evangelische Kirchengemeinde Groß-Rohrheim, Evangelische Kirchengemeinde Hofheim, Evangelische Kirchengemeinde Hüttenfeld, Evangelische Lukasgemeinde Lampertheim, Evangelische Martin-Luther-Gemeinde Lampertheim, Evangelische Johannesgemeinde Neuschloß und Evangelische Kirchengemeinde Nordheim.

(4) Die Kirchenleitung führt über das Vermögen des Dekanats Ried zum 1. Januar 2019 eine Vermögenseinsetzungsvereinbarung im Benehmen mit den beteiligten Dekanaten Ried, Bergstraße, und Groß-Gerau-Rüsselsheim durch. Das Vermögen wird zwischen den Dekanaten Bergstraße und Groß-

Gerau-Rüsselsheim aufgeteilt. Werden Grundstücke und Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung und ist in einer Urkunde festzustellen, die im Amtsblatt zu veröffentlichen ist

(5) Die Kirchenleitung regelt im Einvernehmen mit den Dekanaten Bergstraße und Groß-Gerau-Rüsselsheim und im Benehmen mit dem Dekanat Ried zum 1. Januar 2019, welche Arbeitsverhältnisse jeweils auf die Dekanate Bergstrasse und Groß-Gerau-Rüsselsheim übergehen.

§ 14

Auflösung des Dekanats Offenbach

(1) Das Dekanat Offenbach wird zum 1. Januar 2019 aufgelöst.

(2) Das Stadtdekanat Frankfurt am Main ist Rechtsnachfolger des Dekanats Offenbach. Damit geht das gesamte Vermögen des Dekanats Offenbach mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das Stadtdekanat Frankfurt am Main über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.

(3) Das Stadtdekanat Frankfurt am Main tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Arbeitsverhältnissen des Dekanats Offenbach ein.

(4) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynode des Dekanats Offenbach sowie deren Stellvertretungen führen ihr Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Dekanatssynode des Stadtdekanats Frankfurt am Main fort.

(5) Die Dekanatssynode des Dekanats Offenbach/Stadtdekanats Frankfurt am Main wählt zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands des Dekanats Offenbach als Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands des Stadtdekanats Frankfurt am Main bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode.

(6) Die Kirchengemeinden des Dekanats Offenbach werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 dem Stadtdekanat Frankfurt am Main angegliedert.

§ 15

Vereinigung der Dekanate Ingelheim und Oppenheim

(1) Die Dekanate Ingelheim und Oppenheim werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum „Evangelischen Dekanat Ingelheim - Oppenheim“ vereinigt. Die Dekanate Ingelheim und Oppenheim werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.

(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Ingelheim und Oppenheim. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Ingelheim und Oppenheim mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.

(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Ingelheim und Oppenheim ein.

(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Ingelheim und Oppenheim an.

§ 16

Vereinigung der Dekanate Alzey und Wöllstein

(1) Die Dekanate Alzey und Wöllstein werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum „Evangelischen Dekanat Alzey-Wöllstein“ vereinigt. Die Dekanate Alzey und Wöllstein werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.

(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Alzey und Wöllstein. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Alzey und Wöllstein mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.

(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Alzey und Wöllstein ein.

(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Alzey und Wöllstein an.

Abschnitt 2 Besondere Regelungen

§ 17 Dekanatssatzungen

Dekanatssatzungen der aufgelösten Dekanate gelten bis zu einer Neuregelung für das neue Dekanat fort.

§ 18 Dekanin oder Dekan

(1) Nach Auflösung der Dekanate bis zum Amtsantritt der neugewählten Dekanin oder des neugewählten Dekans führen die jeweiligen Dekaninnen und Dekane ihr Amt in ihren jeweiligen Bereichen kommissarisch fort. Die jeweils lebensälteste Dekanin oder der jeweils lebensälteste Dekan vertritt das Dekanat gemäß § 34 DSO im Rechtsverkehr.

(2) Das Verfahren zur Besetzung von Dekanspfarrstellen nach §§ 32a bis § 32e des Pfarrstellengesetzes wird durch die beteiligten Dekanatssynodalvorstände gemeinsam durchgeführt.

(3) Bei der Vereinigung von Dekanaten werden die bestehenden Dekansstellenanteile addiert. Übersteigt die Summe der Stellenanteile 1,0 so fließt der übersteigende Anteil in das regionale Stellenbudget für Pfarrstellen.

§ 19 Vereinigungsvereinbarung

Die Dekanate, die nach diesem Kirchengesetz vereinigt werden, können eine Vereinigungsvereinbarung schließen, die zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

§ 20 Abweichende Bestimmung des Zeitpunktes der Vereinigung

Auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynodalvorstände von zur Vereinigung zum 1. Januar 2019 vorgesehenen Dekanaten kann die Kirchenleitung einen von diesem Kirchengesetz abweichenden Zeitpunkt zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2022 für die Vereinigung festlegen. Der Antrag ist jeweils bis zum 30. Juni des vorhergehenden Jahres zu stellen.

§ 21 Gemeinsame Pfarrstellenzuweisung

(1) Den in diesem Kirchengesetz zur Vereinigung am 1. Januar 2019 vorgesehenen Dekanaten wird in der Pfarrstellenzuweisung zum Stichtag 1. Januar 2020 ein gemeinsames Stellenbudget für den gemeindlichen sowie den regionalen Pfarrdienst zugewiesen.

(2) Das Stellenkontingent für den gemeindlichen sowie den regionalen Pfarrdienst des zum 1. Januar 2019 aufzulösenden Dekanats Ried wird den Dekanaten Bergstraße und Gross-Gerau-Rüsselsheim anteilig zugewiesen. Die Aufteilung erfolgt nach den Regelungen des Pfarrstellenrechts.

(3) Das Stellenkontingent für den gemeindlichen sowie den regionalen Pfarrdienst des zum 1. Januar 2019 aufzulösenden Dekanats Offenbach wird dem Stadtdekanat Frankfurt am Main zugewiesen.

(4) Auf der Grundlage der Budgetzuweisung ist jeweils ein gemeinsamer Stellenplan vorzulegen.

§ 22 Anwendung anderer Vorschriften

(1) Sofern in diesem Kirchengesetz keine besonderen Vorschriften enthalten sind, gelten die allgemeinen Regelungen, insbesondere die Dekanatssynodalordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung.

(2) Für Vereinigungen, Neubildungen Änderungen und Aufhebungen von Dekanaten, die nicht nach diesem Kirchengesetz erfolgen, gilt weiterhin § 4 der Dekanatssynodalordnung.

Artikel 2 Änderung des Pfarrstellengesetzes

§ 32g des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 55), wird wie folgt gefasst:

„§ 32g

(1) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

(2) Die Dekanatssynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats. Diese müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.

(3) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 Stelle bestehen und nicht mit einem Zusatzdienstauftrag verbunden werden, sind abweichend von Absatz 1 wie Dekanspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen. Die §§ 32a bis 32f finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 3 Änderung der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenplanmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung

§ 3 Absatz 2 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung in der Fassung vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), wird wie folgt gefasst:

„(2) Für stellvertretende Dekaninnen und Dekane werden im regionalen Pfarrstellenbudget nicht budgetierbare Stellenanteile in folgendem Umfang vorgesehen:

1. weniger als 70.000 Kirchenmitglieder, aber eine Fläche von mehr als 700 Quadratkilometern	0,5 Stelle
2. mehr als 70.000 Kirchenmitglieder	0,5 Stelle
3. mehr als 90.000 Kirchenmitglieder	1,0 Stelle
4. mehr als 110.000 Kirchenmitglieder	1,5 Stellen
5. mehr als 130.000 Kirchenmitglieder	2,0 Stellen
6. mehr als 150.000 Kirchenmitglieder	2,5 Stellen.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</p> <p style="text-align: center;">Vom ...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>		<p style="text-align: center;"><u>Kirchengesetz zur Fortführung der Dekanatsstrukturreform in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u></p> <p style="text-align: center;">Vom ...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
		<p style="text-align: center;"><u>Artikel 1</u> Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis <i>(kein amtliches Inhaltsverzeichnis)</i></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Neuordnung der Dekanatsgebiete</p> <p>§ 1 Vereinigung der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach</p> <p>§ 2 Vereinigung der Dekanate Bad Marienberg und Selters</p> <p>§ 3 Vereinigung der Dekanate Dillenburg und Herborn</p> <p>§ 4 Vereinigung der Dekanate Runkel und Weilburg</p> <p>§ 5 Vereinigung der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen</p> <p>§ 6 Vereinigung der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein</p> <p>§ 7 Vereinigung der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg</p> <p>§ 8 Vereinigung der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten</p> <p>§ 9 Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg</p> <p>§ 10 Vereinigung der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt</p> <p>§ 11 Vereinigung der Dekanate Dreieich und Rodgau</p> <p>§ 12 Vereinigung der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim</p>

**Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN**

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
		§ 13 Auflösung des Dekanats Ried § 14 Auflösung des Dekanats Offenbach § 15 Vereinigung der Dekanate Ingelheim und Oppenheim § 16 Vereinigung der Dekanate Alzey und Wöllstein <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Besondere Regelungen</p> § 17 Dekanatssatzungen § 18 Dekanin oder Dekan § 19 Vereinigungsvereinbarung § 20 Abweichende Bestimmung des Zeitpunktes der Vereinigung § 21 Gemeinsame Pfarrstellenzuweisung § 22 Anwendung anderer Vorschriften
Abschnitt 1 Dekanatsvereinigungen		Abschnitt 1 <u>Neuordnung der Dekanatsgebiete</u>
<p style="text-align: center;">§1 Vereinigung der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach</p> <p>Die Dekanate der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Biedenkopf – Gladenbach werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Biedenkopf und Gladenbach an.</p>		<p style="text-align: center;">§ 1 Vereinigung der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach</p> <p>(1) Die Dekanate Biedenkopf und Gladenbach werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum „Evangelischen Dekanat Biedenkopf-Gladenbach“ vereinigt. Die Dekanate Biedenkopf und Gladenbach und die „Kirchliche Arbeitsgemeinschaft des Evangelisch-Lutherischen Dekanats Biedenkopf und des Evangelischen Dekanats Gladenbach“ werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.</p> <p>(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach sowie der von den aufgelösten Dekanaten gebil-</p>

**Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN**

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
		<p>deten Arbeitsgemeinschaft. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach und der von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaft mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.</p> <p>(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach ein.</p> <p>(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Biedenkopf und Gladenbach an.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Vereinigung der Dekanate Bad Marienberg und Selters</p> <p>Das Dekanat Bad Marienberg und das Dekanat Selters werden mit Wirkung vom 1. Januar 2018 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Bad Marienberg und Selters an.</p>		<p style="text-align: center;">§ 2 Vereinigung der Dekanate Bad Marienberg und Selters</p> <p>(1) Die Dekanate Bad Marienberg und Selters werden mit Wirkung vom <u>1. Januar 2019</u> zum „Evangelischen Dekanat Bad Marienberg-Selters“ vereinigt. Die Dekanate Bad Marienberg und Selters werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.</p> <p>(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Bad Marienberg und Selters. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Bad Marienberg und Selters mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke</p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
		<p>oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.</p> <p>(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Bad Marienberg und Selters ein.</p> <p>(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Bad Marienberg und Selters an.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Vereinigung der Dekanate Dillenburg und Herborn</p> <p>Das Dekanat Dillenburg und das Dekanat Herborn werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Dillenburg und Herborn an.</p>		<p style="text-align: center;">§ 3 Vereinigung der Dekanate Dillenburg und Herborn</p> <p>(1) Die Dekanate Dillenburg und Herborn werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum „Evangelischen Dekanat Dillenburg-Herborn“ vereinigt. Die Dekanate Dillenburg und Herborn werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.</p> <p>(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Dillenburg und Herborn. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Dillenburg und Herborn mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.</p> <p>(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Dillenburg und Herborn ein.</p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
		(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Dillenburg und Herborn an.
<p style="text-align: center;">§ 4 Vereinigung der Dekanate Runkel und Weilburg</p> <p>Das Dekanat Runkel und das Dekanat Weilburg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Runkel und Weilburg an.</p>		<p style="text-align: center;">§ 4 Vereinigung der Dekanate Runkel und Weilburg</p> <p>(1) Die Dekanate Runkel und Weilburg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum „Evangelischen Dekanat Runkel-Weilburg“ vereinigt. Die Dekanate Runkel und Weilburg werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.</p> <p>(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Runkel und Weilburg. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Runkel und Weilburg mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.</p> <p>(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Runkel und Weilburg ein.</p> <p>(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Runkel und Weilburg an.</p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
<p style="text-align: center;">§ 5 Vereinigung der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen</p> <p>Die Dekanate der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Diez – Nassau – St. Goarshausen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen an.</p>		<p style="text-align: center;">§ 5 Vereinigung der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen</p> <p>(1) Die Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum „Evangelischen Dekanat Diez-Nassau-St. Goarshausen“ vereinigt. Die Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen und die „Kirchliche Arbeitsgemeinschaft Rhein-Lahn der Evangelischen Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen“ werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatsynoden geändert werden.</p> <p>(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen und der von den aufgelösten Dekanaten gebildeten Arbeitsgemeinschaft. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen und der von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaft mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.</p> <p>(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen ein.</p> <p>(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen an.</p>

**Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN**

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
<p style="text-align: center;">§ 6 Vereinigung der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein</p> <p>Die Dekanate der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Bad Schwalbach – Idstein werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Bad Schwalbach und Idstein an.</p>		<p style="text-align: center;">§ 6 Vereinigung der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein</p> <p>(1) Die Dekanate Bad Schwalbach und Idstein werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum „Evangelischen Dekanat Bad Schwalbach-Idstein“ vereinigt. Die Dekanate Bad Schwalbach und Idstein und die “Kirchliche Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Dekanate Bad Schwalbach und Idstein“ werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.</p> <p>(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein sowie der von den aufgelösten Dekanaten gebildeten Arbeitsgemeinschaft. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein und der von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaft mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.</p> <p>(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein ein.</p> <p>(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Bad Schwalbach und Idstein an.</p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
<p style="text-align: center;">§ 7 Vereinigung der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg</p> <p>Die Dekanate der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Grünberg – Hungen – Kirchberg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg an.</p>		<p style="text-align: center;">§ 7 Vereinigung der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg</p> <p>(1) Die Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum "Evangelischen Dekanat Grünberg-Hungen-Kirchberg" vereinigt. Die Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg und die „Kirchliche Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Dekanate Grünberg, Kirchberg und Hungen“ werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.</p> <p>(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg sowie der von den aufgelösten Dekanaten gebildeten Arbeitsgemeinschaft. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg und der von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaft mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.</p> <p>(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg ein.</p> <p>(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg an.</p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
<p style="text-align: center;">§ 8 Vereinigung der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten</p> <p>Die Dekanate der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Büdingen – Nidda – Schotten werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten an.</p>		<p style="text-align: center;">§ 8 Vereinigung der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten</p> <p>(1) Die Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum „Evangelischen Dekanat „Büdingen-Nidda-Schotten“ vereinigt. Die Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten und die von ihnen gebildete „Kirchliche Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten“ werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.</p> <p>(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten sowie der von den aufgelösten Dekanaten gebildeten Arbeitsgemeinschaft. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten und der von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaft mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.</p> <p>(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten ein.</p> <p>(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten an.</p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
<p style="text-align: center;">§ 9 Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg</p> <p>Das Dekanat Alsfeld und das Dekanat Vogelsberg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Alsfeld und Vogelsberg an.</p>		<p style="text-align: center;">§ 9 Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg</p> <p>(1) Die Dekanate Alsfeld und Vogelsberg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum „Evangelischen Dekanat Alsfeld-Vogelsberg“ vereinigt. Die Dekanate Alsfeld und Vogelsberg werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.</p> <p>(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.</p> <p>(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg ein.</p> <p>(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Alsfeld und Vogelsberg an.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Vereinigung der Dekanate Frankfurt-Höchst, Frankfurt Mitte-Ost, Frankfurt Nord und Frankfurt Süd</p> <p>Die Dekanate Frankfurt-Höchst, Frankfurt Mitte-</p>		<p><i>Die Vereinigung der vier Frankfurter Dekanate ist bereits zum 1.1.2014 erfolgt, daher hier gestrichen</i></p>

**Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN**

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
<p>Ost, Frankfurt Nord und Frankfurt Süd werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Frankfurt-Höchst, Frankfurt Mitte-Ost, Frankfurt Nord und Frankfurt Süd an.</p>		<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Vereinigung der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt</u></p> <p>(1) <u>Das Dekanat Darmstadt-Land und das Dekanat Darmstadt Stadt werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum "Evangelischen Dekanat Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt" vereinigt. Die Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatsynoden geändert werden.</u></p> <p>(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.</p> <p>(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt ein.</p> <p>(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt an.</p>

**Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN**

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
<p style="text-align: center;">§ 11 Vereinigung der Dekanate Dreieich und Rodgau</p> <p>Die Dekanate Dreieich und Rodgau werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Dreieich und Rodgau an.</p>		<p style="text-align: center;">§ 11 Vereinigung der Dekanate Dreieich und Rodgau</p> <p>(1) Die Dekanate Dreieich und Rodgau werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum „Evangelischen Dekanat Dreieich-Rodgau“ vereinigt. Die Dekanate Dreieich und Rodgau werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.</p> <p>(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Dreieich und Rodgau. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Dreieich und Rodgau mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.</p> <p>(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Dreieich und Rodgau ein.</p> <p>(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Dreieich und Rodgau an.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Vereinigung der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim</p> <p>Die Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim</p>		<p style="text-align: center;">§ 12 Vereinigung der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim</p> <p>(1) Das Dekanat Groß-Gerau und das Dekanat</p>

**Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN**

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
<p>werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim an.</p>		<p>Rüsselsheim werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum „Evangelischen Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim“ vereinigt. Die Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatsynoden geändert werden.</p> <p>(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.</p> <p>(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim ein.</p> <p>(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim an.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Angliederung der im Landkreis Groß-Gerau gelegenen Kirchengemeinden des Dekanats Ried an das Dekanat Darmstadt-Land</p> <p>Dem Dekanat Darmstadt-Land werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 die folgenden Kirchengemeinden angegliedert: Evangelische Kirchengemeinde Allmendfeld, Evangelische Kirchengemeinde Biebesheim, Evangelische Kirchengemeinde Crumstadt, Evangelische Kirchengemein-</p>		<p style="text-align: center;">§ 13 Auflösung des Dekanats Ried</p> <p>(1) Das Dekanat Ried wird mit Wirkung vom <u>1. Januar 2019</u> aufgelöst.</p> <p>(2) <u>Dem neugebildeten Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die folgenden Kirchengemeinden angegliedert: Evangelische Kirchengemeinde Allmendfeld,</u></p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
<p>de Erfelden, Evangelische Kirchengemeinde Gernsheim, Evangelische Kirchengemeinde Goddelau, Evangelische Kirchengemeinde Leeheim, Evangelische Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein und Evangelische Kirchengemeinde Wolfskehlen.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Angliederung der im Landkreis Bergstraße gelegenen Kirchengemeinden des Dekanats Ried an das Dekanat Bergstraße</p> <p>Dem Dekanat Bergstraße werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 die folgenden Kirchengemeinden angegliedert: Evangelische Kirchengemeinde Biblis, Evangelische Kirchengemeinde Bobstadt, Evangelische Kirchengemeinde Bürstadt, Evangelische Kirchengemeinde Groß-Rohrheim, Evangelische Kirchengemeinde Hofheim, Evangelische Kirchengemeinde Hüttenfeld, Evangelische Lukasgemeinde Lampertheim, Evangelische Martin-Luther-Gemeinde Lampertheim, Evangelische Johannesgemeinde Neuschloß und Evangelische Kirchengemeinde Nordheim.</p>		<p>Evangelische Kirchengemeinde Biebesheim, Evangelische Kirchengemeinde Crumstadt, Evangelische Kirchengemeinde Erfelden, Evangelische Kirchengemeinde Gernsheim, Evangelische Kirchengemeinde Goddelau, Evangelische Kirchengemeinde Leeheim, Evangelische Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein und Evangelische Kirchengemeinde Wolfskehlen.</p> <p>(3) Dem Evangelischen Dekanat Bergstraße werden mit Wirkung vom <u>1. Januar 2019</u> die folgenden Kirchengemeinden angegliedert: Evangelische Kirchengemeinde Biblis, Evangelische Kirchengemeinde Bobstadt, Evangelische Kirchengemeinde Bürstadt, Evangelische Kirchengemeinde Groß-Rohrheim, Evangelische Kirchengemeinde Hofheim, Evangelische Kirchengemeinde Hüttenfeld, Evangelische Lukasgemeinde Lampertheim, Evangelische Martin-Luther-Gemeinde Lampertheim, Evangelische Johannesgemeinde Neuschloß und Evangelische Kirchengemeinde Nordheim.</p> <p>(4) <u>Die Kirchenleitung führt über das Vermögen des Dekanats Ried zum 1. Januar 2019 eine Vermögensauseinandersetzung im Benehmen mit den beteiligten Dekanaten Ried, Bergstraße, und Groß-Gerau-Rüsselsheim durch. Das Vermögen wird zwischen den Dekanaten Bergstrasse und Groß-Gerau-Rüsselsheim aufgeteilt.</u> Werden</p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
		<p>Grundstücke und Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung und ist in einer Urkunde festzustellen, die im Amtsblatt zu veröffentlichen ist</p> <p><u>(5) Die Kirchenleitung regelt im Einvernehmen mit den Dekanaten Bergstraße und Groß-Gerau-Rüsselsheim und im Benehmen mit dem Dekanat Ried zum 1. Januar 2019, welche Arbeitsverhältnisse jeweils auf die Dekanate Bergstrasse und Groß-Gerau-Rüsselsheim übergehen.</u></p>
		<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Auflösung des Dekanats Offenbach</u></p> <p><u>(1) Das Dekanat Offenbach wird mit Wirkung vom 1.1.2019 aufgelöst.</u></p> <p>(2) Das Stadtdekanat Frankfurt am Main ist Rechtsnachfolger des Dekanats Offenbach. Damit geht das gesamte Vermögen des Dekanats Offenbach mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das Stadtdekanat Frankfurt am Main über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.</p> <p>(3) Das Stadtdekanat Frankfurt am Main tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Arbeitsverhältnissen des Dekanats Offenbach ein.</p> <p><u>(4) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynode des Dekanats Offenbach sowie deren Stellvertretungen führen ihr Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Dekanatssynode des Stadtdekanats Frankfurt am Main fort.</u></p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
		<p>(5) <u>Die Dekanatssynode des Dekanats Offenbach wählt aus ihrer Mitte zwei zusätzliche Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands des Stadtdekanats Frankfurt am Main bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode.</u></p> <p>(6) Die Kirchengemeinden des Dekanats Offenbach werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 dem Stadtdekanat Frankfurt am Main angegliedert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Vereinigung der Dekanate Ingelheim und Oppenheim</p> <p>Die Dekanate Ingelheim und Oppenheim werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Ingelheim und Oppenheim an.</p>		<p style="text-align: center;">§ 15 Vereinigung der Dekanate Ingelheim und Oppenheim</p> <p>(1) Die Dekanate Ingelheim und Oppenheim werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum „Evangelischen Dekanat Ingelheim - Oppenheim“ vereinigt. Die Dekanate Ingelheim und Oppenheim werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.</p> <p>(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Ingelheim und Oppenheim. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Ingelheim und Oppenheim mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.</p> <p>(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Ingelheim und Oppenheim ein.</p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
		(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Ingelheim und Oppenheim an.
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Vereinigung der Dekanate Alzey und Wöllstein</p> <p>Die Dekanate Alzey und Wöllstein werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Alzey und Wöllstein an.</p>		<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Vereinigung der Dekanate Alzey und Wöllstein</p> <p>(1) Die Dekanate Alzey und Wöllstein werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum „Evangelischen Dekanat Alzey-Wöllstein“ vereinigt. Die Dekanate Alzey und Wöllstein werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.</p> <p>(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Alzey und Wöllstein. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Alzey und Wöllstein mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.</p> <p>(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Alzey und Wöllstein ein.</p> <p>(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Alzey und Wöllstein an.</p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
Abschnitt 2 Folgen der Dekanatsneuordnungen	Abschnitt 2 <u>Besondere Regelungen</u>	<u>Abschnitt 2</u> <u>Besondere Regelungen</u>
<p style="text-align: center;">§ 17 Rechtsfolgen</p> <p>(1) Das durch die Vereinigung von mehreren Dekanaten entstehende Dekanat ist Gesamtrechtsnachfolger dieser Dekanate. Rechtsnachfolger des Dekanats Ried ist das Dekanat Darmstadt-Land.</p> <p>(2) Die von den Vereinigungen betroffenen bisherigen Dekanate sind zum Zeitpunkt der in Abschnitt 1 genannten Neuordnungen aufgelöst. Das Dekanat Ried, dessen Kirchengemeinden nach diesem Kirchengesetz anderen Dekanaten angegliedert werden, ist damit ebenfalls aufgelöst. Die Kirchenleitung stellt die Auflösung der bisherigen und die Bildung der neuen Dekanate einschließlich der Rechtsnachfolge durch Beschluss, welcher im Amtsblatt zu veröffentlichen ist, fest.</p> <p>(3) Zum jeweiligen Zeitpunkt des Entstehens eines neuen Dekanats endet eine bestehende Arbeitsgemeinschaft zwischen den bisherigen Dekanaten. Die bestehende Satzung oder Vereinbarung nach dem Verbandsgesetz tritt außer Kraft.</p> <p>(4) Die Dekanatssatzungen der aufgelösten Dekanate <u>treten außer Kraft</u>. Dekanatssatzungen für kirchliche Einrichtungen der aufgelösten Dekanate gelten bis zu einer Neuregelung für das neue Dekanat fort.</p>	<p><i>Regelung hier entbehrlich, da jeweils in die Einzelregelungen integriert</i></p> <p style="text-align: center;">§ 17 Dekanatssatzungen</p> <p>Dekanatssatzungen der aufgelösten Dekanate <u>gelten bis zu einer Neuregelung für das neue Dekanat fort.</u></p>	<p><i>Regelung hier entbehrlich, da jeweils in die Einzelregelungen integriert</i></p> <p style="text-align: center;">§ 17 Dekanatssatzungen</p> <p>Dekanatssatzungen der aufgelösten Dekanate <u>gelten bis zu einer Neuregelung für das neue Dekanat fort.</u></p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
<p style="text-align: center;">§ 18 Dekanatssynode</p> <p>Die Dekanatssynoden der zum 1. Januar 2016 neu entstehenden Dekanate konstituieren sich nach den Regeln der Dekanatssynodalordnung. Die Dekanatssynoden der Dekanate, die nach diesem Kirchengesetz zu einem anderen Zeitpunkt neu entstehen, bestehen aus den Mitgliedern der Dekanatssynoden der bisherigen Dekanate.</p>	<i>Entbehrlich, da in § 20 Abs. 2 DSO-E bereits so geregelt</i>	<i>Entbehrlich, da in § 20 Abs. 2 DSO-E bereits so geregelt</i>
<p style="text-align: center;">§ 19 Dekanatssynodalvorstand</p> <p>(1) Mit der Auflösung der bisherigen Dekanate gemäß § 17 Absatz 2 enden die Amtszeiten der Dekanatssynodalvorstände der bisherigen Dekanate. Bis zur Wahl eines Dekanatssynodalvorstandes des neuen Dekanats werden die Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes durch die Dekanatssynodalvorstände der bisherigen Dekanate wahrgenommen. Diese fassen <u>übereinstimmende</u> Beschlüsse und vertreten das neue Dekanat im Rechtsverkehr gemeinsam. Erklärungen der Dekanatssynodalvorstände werden durch jeweils zwei Mitglieder der Dekanatssynodalvorstände der bisherigen Dekanate abgegeben, unter denen die Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände oder die Dekaninnen oder die Dekane oder die stellvertretenden Dekaninnen oder die stellvertretenden Dekane sein müssen¹. Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die das Dekanat</p>	<i>Entbehrlich da in § 20 Abs. 3 DSO-E bereits – anders - geregelt</i>	<i>Entbehrlich da in § 20 Abs. 3 DSO-E bereits – anders - geregelt</i>

¹ vgl. § 34 Abs. 2 DSO-E

**Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN**

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
<p>Verpflichtungen eingeht, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch jeweils zwei Mitglieder der Dekanatsynodalvorstände der bisherigen Dekanate, unter denen die Vorsitzenden der Dekanatsynodalvorstände oder die Dekaninnen oder die Dekane sein müssen².</p> <p>(2) Bei dem ersten Zusammentreten der Dekanatsynode des neuen Dekanats finden Neuwahlen gemäß § 21 der Dekanatsynodalordnung³ statt. Zur Vorbereitung der Wahlen des Dekanatsynodalvorstandes, des oder der Vorsitzenden des Dekanatsynodalvorstandes und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter bilden die Dekanatsynodalvorstände der zu vereinigenen Dekanate ein halbes Jahr vor dem Entstehen des neuen Dekanats einen Nominierungsausschuss.</p>	<p><i>Für einen speziellen Nominierungsausschuss keinen Bedarf, kann hier gestrichen werden, die allgemeine Regelung der DSO reicht aus</i></p>	<p><i>Für einen speziellen Nominierungsausschuss keinen Bedarf, kann hier gestrichen werden, die allgemeine Regelung der DSO reicht aus</i></p>
<p>§ 20 Dekanin oder Dekan</p>	<p>§ 18 Dekanin oder Dekanin</p>	<p>§ 18 Dekanin oder Dekanin</p>
<p>(1) Mit der Auflösung der bisherigen Dekanate nach § 17 Absatz 2 enden die Amtszeiten der Dekaninnen oder der Dekane gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 3 der Kirchenordnung. Bis zum Amtsantritt der neuen Dekanin oder des neuen Dekans führen die bisherigen Dekaninnen und Dekane ihr Amt in ihren jeweiligen Bereichen kommissarisch fort.</p> <p>(2) Im Verfahren zur Besetzung von Dekanspfarrstellen finden die §§ 32a bis 32e des Pfarrstellengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass die Dekanatsynodalvorstände der sich in dem neuen</p>	<p>(1) Nach Auflösung der Dekanate bis zum Amtsantritt der neugewählten Dekanin oder des neugewählten Dekans führen die jeweiligen Dekaninnen und Dekane ihr Amt in ihren jeweiligen Bereichen kommissarisch fort. <u>Die jeweils dienstälteste Dekanin oder der jeweils dienstälteste Dekan vertritt das Dekanat gemäß § 34 DSO im Rechtsverkehr.</u></p> <p>(2) Das Verfahren zur Besetzung von Dekanspfarrstellen nach §§ 32 a bis § 32 e des Pfarrstellengesetzes wird durch die beteiligten Dekanatsynodalvorstände gemeinsam durchgeführt.</p>	<p>(1) Nach Auflösung der Dekanate bis zum Amtsantritt der neugewählten Dekanin oder des neugewählten Dekans führen die jeweiligen Dekaninnen oder Dekane ihr Amt in ihren jeweiligen Bereichen kommissarisch fort. Die jeweils <u>lebensälteste Dekanin oder der jeweils lebensälteste Dekan</u> vertritt das Dekanat gemäß § 34 DSO im Rechtsverkehr.</p> <p>(2) Das Verfahren zur Besetzung von Dekanspfarrstellen nach §§ 32 a bis § 32 e des Pfarrstellengesetzes wird durch die beteiligten Dekanatsynodalvorstände gemeinsam durchgeführt.</p>

² vgl. § 34 Abs. 3 DSO-E

³ entspr. § 36 DSO-E

**Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN**

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
<p><u>Dekanat vereinigenden Dekanate gemeinsam auftreten.</u></p> <p>(3) Bei der Vereinigung von Dekanaten werden die bestehenden Dekansstellenanteile addiert. Übersteigt die Summe der Stellenanteile 1,0, so fließt der übersteigende Anteil in das regionale Stellenbudget für Pfarrstellen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 21 Vermögen der Dekanate</p> <p>(1) Werden im Rahmen der Vereinigung von Dekanaten oder Angliederungen von Kirchengemeinden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Beschluss die Übertragung der Grundstücke und Erbbaurechte zu regeln. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die dingliche Wirkung der Übertragung tritt mit Inkrafttreten des Beschlusses der Kirchenleitung ein. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.</p> <p>(2) Über das Vermögen des Dekanats Ried findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die durch die Kirchenleitung im Benehmen mit den Dekanatssynodalvorständen des Dekanats Bergstraße und des Dekanats Darmstadt-Land beschlossen wird.</p>	<p><i>wie § 4 Abs. 2 DSO-E geregelt und jeweils individuell eingebaut</i></p>	<p><i>wie § 4 Abs. 2 DSO-E geregelt und jeweils individuell eingebaut</i></p>

**Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN**

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
§ 22 Vereinigungsvereinbarung	§ 19 Vereinigungsvereinbarung	§ 19 Vereinigungsvereinbarung
<p>(1) Die Dekanate, die nach diesem Kirchengesetz vereinigt werden, treffen jeweils eine Vereinigungsvereinbarung. Diese ist spätestens ein halbes Jahr vor dem Entstehen des neuen Dekanats zu schließen. Das Dekanat Ried schließt mit den Dekanaten Darmstadt-Land und Bergstraße eine gemeinsame Vereinigungsvereinbarung.</p> <p>(2) Die Vereinigungsvereinbarung ist durch die beteiligten Dekanatssynoden zu beschließen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.</p> <p>(3) Eine Vereinigungsvereinbarung enthält insbesondere Verständigungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen des neuen Dekanats, 2. den Sitz des neuen Dekanats, 3. das Siegelbild des neuen Dekanats, 4. die Finanzen und die Haushaltsplanung, 5. die Zweckbestimmung und Bewirtschaftung von Rücklagen und Sondervermögen sowie des unbeweglichen Vermögens und 6. die Stellenplanung. <p>(4) Gelingt es den jeweils beteiligten Dekanaten nicht, eine Einigung über die in der Vereinigungsvereinbarung zu regelnden Gegenständen zu erzielen, so entscheidet ersatzweise die Kirchenleitung.</p>	<p><u>Die Dekanate, die nach diesem Kirchengesetz vereinigt werden, können eine Vereinigungsvereinbarung schließen, die zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.</u></p> <p><i>Rest entfällt</i></p>	<p><u>Die Dekanate, die nach diesem Kirchengesetz vereinigt werden, können eine Vereinigungsvereinbarung schließen, die zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.</u></p> <p><i>Rest entfällt</i></p>
§ 23 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	<i>Entbehrlich, da jeweils individuell eingebaut</i>	<i>Entbehrlich, da jeweils individuell eingebaut</i>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
<p>(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis zu dem bisherigen Dekanat stehen, werden mit der Vereinigung der Dekanate Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des neuen Dekanats. Das neue Dekanat tritt in die bestehenden Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis ein. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches wird entsprechend angewandt.</p> <p>(2) Die Kündigung von Arbeitsverhältnissen aus Gründen der Vereinigung von Dekanaten durch ein bisheriges Dekanat oder das neue Dekanat ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 schließt das Dekanat Ried mit dem Dekanat Bergstraße und dem Dekanat Darmstadt-Land eine Vereinbarung, die regelt, auf welches Dekanat die einzelnen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanats Ried übergehen. § 22 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 24 Dienstsiegel</p> <p>Die Dienstsiegel der aufgelösten Dekanate werden außer Kraft gesetzt und dem Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Einziehung übersandt.</p>	<p><i>Streichen, die Dienstsiegel der bisherigen Dekanate bleiben in Kraft bis neue Dienstsiegel vom Archiv genehmigt wurden.</i></p>	<p><i>Streichen, die Dienstsiegel der bisherigen Dekanate bleiben in Kraft bis neue Dienstsiegel vom Archiv genehmigt wurden.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Verschiebung des Zeitpunktes der Vereinigung</p> <p>Auf gemeinsamen Antrag der Dekanatssynodal-</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 <u>Abweichende Bestimmung</u> des Zeitpunktes der Vereinigung</p> <p>Auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekana-</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 <u>Abweichende Bestimmung</u> des Zeitpunktes der Vereinigung</p> <p>Auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekana-</p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
<p>vorstände von zur Vereinigung vorgesehenen Dekanaten kann die Kirchenleitung einen von diesem Kirchengesetz abweichenden früheren Zeitpunkt für den Vollzug der Vereinigung beschließen.</p>	<p>natssynodalvorstände von zur Vereinigung <u>zum 1. Januar 2019</u> vorgesehenen Dekanaten kann die Kirchenleitung einen von diesem Kirchengesetz abweichenden Zeitpunkt <u>zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2022 für die Vereinigung festlegen. Der Antrag ist jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu stellen.</u></p> <p style="text-align: center;"><u>§ 21</u> <u>Gemeinsame Pfarrstellenzuweisung</u></p> <p><u>Den in diesem Kirchengesetz zur Vereinigung am 1. Januar 2019 vorgesehenen Dekanaten wird in der Pfarrstellenzuweisung zum Stichtag 1. Januar 2020 ein gemeinsames Stellenbudget für den gemeindlichen sowie den regionalen Pfarrdienst zugewiesen. Auf der Grundlage dieser Budgetzuweisung ist ein gemeinsamer Stellenplan vorzulegen.</u></p>	<p>natssynodalvorstände von zur Vereinigung zum 1. Januar 2019 vorgesehenen Dekanaten kann die Kirchenleitung einen von diesem Kirchengesetz abweichenden Zeitpunkt <u>zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2022 für die Vereinigung festlegen. Der Antrag ist jeweils bis zum 30. Juni des vorhergehenden Jahres zu stellen.</u></p> <p style="text-align: center;"><u>§ 21</u> <u>Gemeinsame Pfarrstellenzuweisung</u></p> <p><u>(1) Den in diesem Kirchengesetz zur Vereinigung am 1. Januar 2019 vorgesehenen Dekanaten wird in der Pfarrstellenzuweisung zum Stichtag 1. Januar 2020 ein gemeinsames Stellenbudget für den gemeindlichen sowie den regionalen Pfarrdienst zugewiesen. Die Aufteilung erfolgt nach den Regelungen des Pfarrstellenrechts.</u></p> <p><u>(2) Das Stellenkontingent für den gemeindlichen sowie den regionalen Pfarrdienst des zum 1. Januar 2019 aufzulösenden Dekanats Ried wird den Dekanaten Bergstraße und Gross-Gerau-Rüsselsheim anteilig zugewiesen.</u></p> <p><u>(3) Das Stellenkontingent für den gemeindlichen sowie den regionalen Pfarrdienst des zum 1. Januar 2019 aufzulösenden Dekanats Offenbach wird dem Stadtdekanat Frankfurt am Main zugewiesen.</u></p> <p><u>(4) Auf der Grundlage der Budgetzuweisung ist jeweils ein gemeinsamer Stellenplan vorzulegen.</u></p>

**Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN**

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
Abschnitt 3 Schlussbestimmungen		
<p style="text-align: center;">§ 26 Dekanatsvereinigungen außerhalb dieses Gesetzes</p> <p>Für Vereinigungen, Neubildungen, Änderungen und Aufhebungen von Dekanaten, die nicht nach diesem Kirchengesetz erfolgen, gilt weiterhin § 2 der Dekanatssynodalordnung⁴.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 <u>Anwendung anderer Vorschriften</u></p> <p><u>Sofern in diesem Kirchengesetz keine besonderen Vorschriften enthalten sind, gelten die allgemeinen Regelungen, insbesondere die Dekanatssynodalordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 22 <u>Anwendung anderer Vorschriften</u></p> <p>(1) <u>Sofern in diesem Kirchengesetz keine besonderen Vorschriften enthalten sind, gelten die allgemeinen Regelungen, insbesondere die Dekanatssynodalordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung.</u></p> <p>(2) Für Vereinigungen, Neubildungen Änderungen und Aufhebungen von Dekanaten, die nicht nach diesem Kirchengesetz erfolgen, gilt weiterhin <u>§ 4</u> der Dekanatssynodalordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnungen</p> <p>§ 1 des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnungen vom 6. Dezember 1949 (ABl. 1949 S. 165), geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18), wird wie folgt gefasst:</p> <p>1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.</p> <p>2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:</p> <p>„(2) Die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans führen für die Dauer der Dienstausbübung die Dienstbezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“.“</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2 Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnungen</p> <p>2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:</p> <p>„(2) <u>Freigestellte</u> Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans führen für die Dauer der Dienstausbübung die Dienstbezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“.“</p>	<p><i>Artikel 2 wird gestrichen,</i></p> <p><i>Auf die Einführung der Dienstbezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekann“ wird verzichtet.</i></p>

⁴ entspr. § 4 Absatz 1 DSO-E

**Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN**

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
<p>§ 28 Änderung des Pfarrstellengesetzes</p>	<p>Artikel 3 Änderung des Pfarrstellengesetzes</p>	<p>Artikel 2 Änderung des Pfarrstellengesetzes</p>
<p>§ 32g des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 55), wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 32g</p> <p>(1) Die Dekanatssynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats. Diese müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.</p> <p>(2) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 Stelle bestehen und nicht mit einem Zusatzdienstauftrag verbunden werden, sind abweichend von Absatz 1 wie Dekanspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen. Die §§ 32a bis 32f finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.“</p>	<p style="text-align: center;">„§ 32g</p> <p>(1) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p>(2) Die Dekanatssynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats. Diese müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.</p> <p>(3) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 Stelle bestehen und nicht mit einem Zusatzdienstauftrag verbunden werden, sind abweichend von Absatz 1 wie Dekanspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen. Die §§ 32a bis 32f finden entsprechende Anwendung.“</p>	<p style="text-align: center;">„§ 32g</p> <p>(1) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p>(2) Die Dekanatssynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats. Diese müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.</p> <p>(3) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 Stelle bestehen und nicht mit einem Zusatzdienstauftrag verbunden werden, sind abweichend von Absatz 1 wie Dekanspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen. Die §§ 32a bis 32f finden entsprechende Anwendung.“</p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
<p>§ 29 Änderung einer Rechtsverordnung</p>	<p>Artikel 4 <u>Änderung der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenplanmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung</u></p>	<p>Artikel 3 <u>Änderung der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenplanmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung</u></p>
<p>§ 3 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenplanmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung in der Fassung vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Jedes Dekanat erhält eine 1,0 Dekanspfarrstelle.</p> <p>2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Für Prodekaninnen und Prodekane werden im regionalen Pfarrstellenbudget nicht budgetierbare Stellenanteile in folgendem Umfang vorgesehen:</p> <p>1. weniger als 70.000 Kirchenmitglieder, aber eine Fläche von mehr als 700 Quadratkilometern 0,5 Stelle</p> <p>2. mehr als 70.000 Kirchenmitglieder 0,5 Stelle</p>	<p><i>Wird gestrichen, es bleibt bei der Stafflung in der geltenden Fassung</i></p> <p>Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Für <u>stellvertretende Dekaninnen und Dekane</u> werden im regionalen Pfarrstellenbudget nicht budgetierbare Stellenanteile in folgendem Umfang vorgesehen:</p>	<p>§ 3 Absatz 2 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenplanmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung in der Fassung vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), wird wie folgt gefasst:</p> <p><i>Wird gestrichen, es bleibt bei der Stafflung in der geltenden Fassung (siehe Anlage 2)</i></p> <p>„(2) Für <u>stellvertretende Dekaninnen und Dekane</u> werden im regionalen Pfarrstellenbudget nicht budgetierbare Stellenanteile in folgendem Umfang vorgesehen:</p>

**Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN**

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
<p>3. mehr als 90.000 Kirchenmitglieder 1,0 Stelle</p> <p>4. mehr als 110.000 Kirchenmitglieder 1,5 Stellen</p> <p>5. mehr als 130.000 Kirchenmitglieder 2,0 Stellen</p> <p>6. mehr als 150.000 Kirchenmitglieder 2,5 Stellen.“</p> <p>3. Es wird folgender Absatz 6 angefügt: „(6) Für Dekanate, die nach dem Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vereinigt werden, gelten bis zum Vollzug der Vereinigung die Absätze 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Fassung fort.“</p>	<p><i>Wird gestrichen als Folge der Streichung von Absatz 1</i></p>	<p><i>Wird gestrichen als Folge der Streichung von Absatz 1.</i></p>
<p>§ 30 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.</p>	<p><u>Artikel 5</u> Inkrafttreten</p>	<p><u>Artikel 4</u> Inkrafttreten</p>

- „(3) Soweit in diesem Kirchengesetz auf das Bundesbesoldungsgesetz verwiesen wird, gilt dieses in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung. Lineare Besoldungserhöhungen und Einmalzahlungen, die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte nach dem 1. Januar 2008 beschlossen werden, werden wirkungsgleich übertragen.“
2. In § 12 werden die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes und“ gestrichen.
 3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „findet das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz) und“ durch das Wort „finden“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit in diesem Kirchengesetz auf das Beamtenversorgungsgesetz verwiesen wird, gilt dieses in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung.“

Artikel 2

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 163), zuletzt geändert am 27. November 2003 (ABl. 2004 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „jeweiligen“ durch die Wörter „am 31. Dezember 2007 geltenden“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes (gültig seit 1. August 2004) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 mit der Maßgabe angewandt, dass sich der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind auf 280,58 Euro erhöht.

(3) Lineare Besoldungserhöhungen und Einmalzahlungen, die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte nach dem 1. Januar 2008 beschlossen werden, werden wirkungsgleich übertragen.“
2. In § 4a Abs. 1 und § 12a wird jeweils die Angabe „§ 19a Kirchenbeamtenengesetz“ durch die Angabe „§ 13 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „jeweiligen“ wird durch die Wörter „am 31. Dezember 2007 geltenden“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 5 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes wird mit Wirkung vom 13. April 2007 mit der Maßgabe angewandt, dass die Versorgung aus dem letzten Amt nach einer Zweijahresfrist erfolgt.“

4. In § 17 wird die Klammeranmerkung „(§ 52 des Kirchenbeamtenengesetzes)“ gestrichen.
5. § 24a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „durch die Kirchenverwaltung, bei den in § 1 Abs. 2 Kirchenbeamtenengesetz genannten Kirchenbeamten“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „gemäß Absatz 3“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Sonderzahlungsgesetzes

In § 1 des Sonderzahlungsgesetzes vom 24. April 2005 (ABl. 2005 S. 164) wird das Wort „jeweils“ durch die Wörter „am 31. Dezember 2007“ ersetzt.

Artikel 4

Keine entsprechende Anwendung des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung

Das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung (Artikel 14 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes) findet keine entsprechende Anwendung im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Artikel 5

Verweisungen auf Bundesrecht

Soweit in Kirchengesetzen und Verordnungen auf Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes oder des Beamtenversorgungsgesetzes verwiesen wird, finden diese in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Notverordnung tritt am 15. März 2008 in Kraft.

Darmstadt, den 4. März 2008

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Rechtsverordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanatspfarrstellen und deren Besetzung

Vom 27. September 2007

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 3 Abs. 2 Satz 2 des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 25. November 2005 (ABl. 2006 S. 15), folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanatspfarrstellen und deren Besetzung vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181),

geändert am 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 11), wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Bemessung des Stellenbudgets
und Regelung der Zusatzdienstaufträge**

(1) Das Stellenbudget wird grundsätzlich nach den Kirchenmitgliederzahlen der Dekanate wie folgt bemessen:

bis 30.000 Kirchenmitglieder	0,5 Stelle,
bis 50.000 Kirchenmitglieder	0,75 Stelle,
ab 50.001 Kirchenmitglieder	1,0 Stelle.

(2) Zur Entlastung der Dekaninnen und Dekane können die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane insgesamt im folgenden Umfang freigestellt werden:

1. mehr als 70.000 Kirchenmitglieder	0,5 Stelle,
2. mehr als 90.000 Kirchenmitglieder	1,0 Stelle,
3. mehr als 110.000 Kirchenmitglieder	1,5 Stellen.

(3) Die Stellen können mit einem gemeindlichen oder einem übergemeindlichen Zusatzdienstauftrag verbunden werden.

(4) Über Art und Umfang des Zusatzdienstes entscheidet der Dekanatsynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung unter Beteiligung der zuständigen Pröpstin oder des zuständigen Propstes. Bei gemeindlichen Zusatzdiensten ist darüber hinaus vom Dekanatsynodalvorstand Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen.

(5) Die Stellenbudgets gelten nur für das jeweilige Dekanat. Benachbarte Dekanate können ihre jeweiligen Stellenbudgets nicht zusammen ausbringen. Dies ist auch nicht im Rahmen einer kirchlichen Arbeitsgemeinschaft zulässig.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 6. März 2008

Für die Kirchenleitung
Bernhardt-Müller

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Gemeindepädagoginnen-
stellenverordnung**

Vom 25. Oktober 2007

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 4 Abs. 4 des Gemeindepädagogengesetzes vom 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 12) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

In § 8 der Gemeindepädagoginnenstellenverordnung vom 29. Juni 2006 (ABl. 2006 S. 254, 299) wird die Jahreszahl „2007“ durch die Jahreszahl „2008“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 6. März 2008

Für die Kirchenleitung
Bernhardt-Müller

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Zuweisungsverordnungen**

Vom 29. November 2007

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund des § 8 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und des § 8 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindezuweisungsverordnung

Die Gemeindezuweisungsverordnung vom 10. November 1980, in der Fassung vom 12. November 1996 (ABl. 1997 S. 50), zuletzt geändert am 28. September 2006 (ABl. 2007 S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Jahreszahl „2007“ durch die Jahreszahl „2008“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „(Kinder-tagesstätten)“ das Komma und das Wort „Diakonienstationen“ gestrichen.
3. In § 9 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „im Haushaltsjahr 2007“ durch die Wörter „gemäß § 6“ ersetzt.
4. In § 9 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Jahr 2008 wird eine einmalige Pauschale von 500,00 Euro pro Kirchengemeinde gezahlt.“

5. Nummer 1 Buchstabe a der Anlage wird wie folgt gefasst:

„a) **Personalkostenfaktor** je Gemeindeglied:

aa) Sockelbetrag von	4.681,60 Euro
sowie pro Gemeindeglied	14,50 Euro
Mindestbetrag	7.297,10 Euro

**Änderungen in der Drucksache 67/13
zu Artikel 1
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN**

Drucksache Nr. 67/13	Verwaltungsausschuss 08.11.2013
<p>Artikel 1 Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</p> <p>Inhaltsverzeichnis <i>(kein amtliches Inhaltsverzeichnis)</i></p> <p>Abschnitt 1 Neuordnung der Dekanatsgebiete</p>	<p>Artikel 1 Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</p> <p>Inhaltsverzeichnis <i>(kein amtliches Inhaltsverzeichnis)</i></p> <p>Abschnitt 1 Neuordnung der Dekanatsgebiete</p>
<p>§ 1 Vereinigung der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach</p> <p>§ 2 Vereinigung der Dekanate Bad Marienberg und Selters</p> <p>§ 3 Vereinigung der Dekanate Dillenburg und Herborn</p> <p>§ 4 Vereinigung der Dekanate Runkel und Weilburg</p> <p>§ 5 Vereinigung der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen</p> <p>§ 6 Vereinigung der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein</p> <p>§ 7 Vereinigung der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg</p> <p>§ 8 Vereinigung der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten</p> <p>§ 9 Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg</p> <p>§ 10 Vereinigung der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt</p> <p>§ 11 Vereinigung der Dekanate Dreieich und Rodgau</p> <p>§ 12 Vereinigung der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim</p> <p>§ 13 Auflösung des Dekanats Ried</p> <p>§ 14 Auflösung des Dekanats Offenbach</p> <p>§ 15 Vereinigung der Dekanate Ingelheim und Oppenheim</p> <p>§ 16 Vereinigung der Dekanate Alzey und Wöllstein</p>	<p>§ 1 Vereinigung der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach</p> <p>§ 2 Vereinigung der Dekanate Bad Marienberg und Selters</p> <p>§ 3 Vereinigung der Dekanate Dillenburg und Herborn</p> <p>§ 4 Vereinigung der Dekanate Runkel und Weilburg</p> <p>§ 5 Vereinigung der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen</p> <p>§ 6 Vereinigung der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein</p> <p>§ 7 Vereinigung der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg</p> <p>§ 8 Vereinigung der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten</p> <p>§ 9 Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg</p> <p>§ 10 Vereinigung der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt</p> <p>§ 11 Vereinigung der Dekanate Dreieich und Rodgau</p> <p>§ 12 Vereinigung der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim</p> <p>§ 13 <u>Neuordnung für das Dekanat Ried</u></p> <p>§ 14 <u>Neuordnung für das Dekanat Offenbach</u></p> <p>§ 15 Vereinigung der Dekanate Ingelheim und Oppenheim</p> <p>§ 16 Vereinigung der Dekanate Alzey und Wöllstein</p>
<p>§ 13 Auflösung des Dekanats Ried</p>	<p>§ 13 <u>Neuordnung für das Dekanat Ried</u></p>
<p>(1) Das Dekanat Ried wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgelöst.</p> <p>(2) Dem neugebildeten Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die folgenden Kirchengemeinden angegliedert: Evangelische Kirchengemeinde Allmendfeld, Evangelische Kirchengemeinde Biebesheim, Evangelische Kirchengemeinde Crumstadt, Evangelische Kirchengemeinde Erfelden, Evangelische Kirchengemeinde Gernsheim, Evangelische Kirchengemeinde Goddelau, Evangelische Kirchengemeinde Leeheim, Evangelische Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein und Evangelische Kirchengemeinde Wolfskehlen.</p> <p>(3) Dem Evangelischen Dekanat Bergstraße werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die folgenden Kirchengemeinden angegliedert: Evangelische Kirchengemeinde Biblis, Evangelische</p>	<p>(1) Das Dekanat Ried wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgelöst.</p> <p>(2) Dem neugebildeten Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die folgenden Kirchengemeinden <u>eingegliedert</u>: Evangelische Kirchengemeinde Allmendfeld, Evangelische Kirchengemeinde Biebesheim, Evangelische Kirchengemeinde Crumstadt, Evangelische Kirchengemeinde Erfelden, Evangelische Kirchengemeinde Gernsheim, Evangelische Kirchengemeinde Goddelau, Evangelische Kirchengemeinde Leeheim, Evangelische Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein und Evangelische Kirchengemeinde Wolfskehlen.</p> <p>(3) Dem Evangelischen Dekanat Bergstraße werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die folgenden Kirchengemeinden <u>eingegliedert</u>: Evangelische Kirchengemeinde Biblis, Evangeli-</p>

Drucksache Nr. 67/13	Verwaltungsausschuss 08.11.2013
<p>Kirchengemeinde Bobstadt, Evangelische Kirchengemeinde Bürstadt, Evangelische Kirchengemeinde Groß-Rohrheim, Evangelische Kirchengemeinde Hofheim, Evangelische Kirchengemeinde Hüttenfeld, Evangelische Lukasgemeinde Lampertheim, Evangelische Martin-Luther-Gemeinde Lampertheim, Evangelische Johannesgemeinde Neuschloß und Evangelische Kirchengemeinde Nordheim.</p>	<p>sche Kirchengemeinde Bobstadt, Evangelische Kirchengemeinde Bürstadt, Evangelische Kirchengemeinde Groß-Rohrheim, Evangelische Kirchengemeinde Hofheim, Evangelische Kirchengemeinde Hüttenfeld, Evangelische Lukasgemeinde Lampertheim, Evangelische Martin-Luther-Gemeinde Lampertheim, Evangelische Johannesgemeinde Neuschloß und Evangelische Kirchengemeinde Nordheim.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Auflösung des Dekanats Offenbach</p> <p>(1) Das Dekanat Offenbach wird mit Wirkung vom 1.1.2019 aufgelöst.</p> <p>(2) Das Stadtdekanat Frankfurt am Main ist Rechtsnachfolger des Dekanats Offenbach. Damit geht das gesamte Vermögen des Dekanats Offenbach mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das Stadtdekanat Frankfurt am Main über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.</p> <p>(3) Das Stadtdekanat Frankfurt am Main tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Arbeitsverhältnissen des Dekanats Offenbach ein.</p> <p>(4) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynode des Dekanats Offenbach sowie deren Stellvertretungen führen ihr Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Dekanatssynode des Stadtdekanats Frankfurt am Main fort.</p> <p>(5) Die Dekanatssynode des Dekanats Offenbach/<u>Stadtdekanat Frankfurt am Main</u>, wählt aus ihrer Mitte zwei zusätzliche Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands des Stadtdekanats Frankfurt am Main bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode.</p> <p>(6) Die Kirchengemeinden des Dekanats Offenbach werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 dem Stadtdekanat Frankfurt am Main angegliedert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Neuordnung für das Dekanat Offenbach</u></p> <p>(1) Das Dekanat Offenbach wird mit Wirkung vom 1.1.2019 aufgelöst.</p> <p>(2) Das Stadtdekanat Frankfurt am Main ist Rechtsnachfolger des Dekanats Offenbach. Damit geht das gesamte Vermögen des Dekanats Offenbach mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das Stadtdekanat Frankfurt am Main über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.</p> <p>(3) Das Stadtdekanat Frankfurt am Main tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Arbeitsverhältnissen des Dekanats Offenbach ein.</p> <p>(4) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynode des Dekanats Offenbach sowie deren Stellvertretungen führen ihr Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Dekanatssynode des Stadtdekanats Frankfurt am Main fort.</p> <p>(5) Die Dekanatssynode des Dekanats Offenbach wählt aus ihrer Mitte <u>entsprechend § 6 Absatz 2 DSWO drei</u> zusätzliche Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands des Stadtdekanats Frankfurt am Main bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode.</p> <p>(6) Die Kirchengemeinden des Dekanats Offenbach werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 dem Stadtdekanat Frankfurt am Main <u>eingegliedert</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Abweichende Bestimmung des Zeitpunktes der Vereinigung</p> <p>Auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynodalvorstände von zur Vereinigung zum 1. Januar 2019 vorgesehenen Dekanaten kann die Kirchenleitung einen von diesem Kirchengesetz abweichenden Zeitpunkt zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2022 für die Vereinigung festlegen. Der Antrag ist jeweils bis zum 30. Juni des vorhergehenden Jahres zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Abweichende Bestimmung des Zeitpunktes der <u>Neuordnung</u></p> <p>Auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynodalvorstände von zur <u>Neuordnung</u> zum 1. Januar 2019 vorgesehenen Dekanaten kann die Kirchenleitung einen von diesem Kirchengesetz abweichenden Zeitpunkt zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2022 für die Vereinigung festlegen. Der Antrag ist jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu stellen.</p>

V o r l a g e des Theologischen Ausschusses
zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes
(Drucksache Nr. 14/13)

Der Theologische Ausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz zur Neufassung des kirchenmusikalischen Dienstes in der anliegenden Fassung zu beschließen. Beteiligt waren der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, der Rechtsausschuss und der Verwaltungsausschuss.

Berichterstatter: Synodaler Weisgerber

Anlage:

Synopse zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes

**Kirchengesetz
zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Vom.....

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz
über den kirchenmusikalischen Dienst in der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(Kirchenmusikgesetz – KMusG)**

Gott, mein Herz ist bereit, ich will singen und spielen.
Wach auf, meine Seele! Wach auf, Psalter und Harfe!
Ich will das Morgenrot wecken.
Ich will dir danken, Herr, unter den Völkern,
ich will dir lobsingeln unter den Leuten.

Psalm 108, 2-4

Präambel

Die Kirche Jesu Christi lobt und bezeugt Gott auch durch Singen und Musizieren. Dafür trägt der kirchenmusikalische Dienst besondere Verantwortung. Er nimmt sie in Verbindung mit den vielfältigen Formen der Verkündigung wahr. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau beauftragt daher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in ihren Gemeinden, in ihren Dekanaten und in ihrer Gesamtheit mit der Förderung aller musikalischen Gaben und Kräfte in der Kirche, insbesondere mit der Pflege und Entwicklung des Singens und Musizierens.

**Abschnitt 1
Kirchenmusikalischer Dienst**

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die eine Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans für den kirchenmusikalischen Dienst inne haben oder gesamtkirchliche Mitarbeitende sind.

(2) Für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die von Dekanaten oder Kirchengemeinden finanzierte Stellen innehaben oder ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Kirchengesetz sinngemäß.

**§ 2
Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde mit. Ihre Aufgabe besteht in der Pflege und in der Leitung der gottesdienstlichen und sonstigen Kirchenmusik. Sie sollen hermeneutisch-theologische Kompetenz mitbringen, um Musik und Texte aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten in den inhaltlichen Zusammenhang des Gottesdienstes an Sonntagen und bei kirchlichen Amtshandlungen einzufügen.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker unterstützen die Leitungsgremien und die anderen Mitarbeitenden der Kirchengemeinden und des Dekanats in musikalischen Angelegenheiten und erfahren von ihnen Unterstützung in ihrem Dienst.

§ 3 Dienstbezeichnungen

(1) Allgemeine Dienstbezeichnung ist die Berufsbezeichnung „Kirchenmusikerin“ oder „Kirchenmusiker“. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker können die Bezeichnung „Kantorin“ oder „Kantor“ führen.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die im Dekanat die Aufgabe der Beratung des Dekanatsynodalvorstands bei der Erstellung einer Konzeption für den kirchenmusikalischen Dienst, der Koordination der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Dekanat sowie der Fachberatung der nebenberuflich und ehrenamtlich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wahrnehmen, führen die Dienstbezeichnung „Dekanatskantorin“ oder „Dekanatskantor“.

(3) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die in einem Propsteibereich die Aufgaben der Fachberatung der Dekanatsynodalvorstände und der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker der jeweiligen Dekanate wahrnehmen, führen die Dienstbezeichnung „Propsteikantorin“ oder „Propsteikantor“.

§ 4 Kirchenmusikstellen

Kirchenmusikstellen werden in den Dekanaten als A- und B-Kirchenmusikstellen errichtet. Deren Verteilung wird von der Kirchenleitung in einem gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst festgelegt. Von den Kirchengemeinden oder Dekanaten aus Eigenmitteln finanzierte Stellen bleiben davon unberührt. Gleiches gilt für gesamtkirchliche Stellen.

§ 5 Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellung als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker setzt in der Regel eine kirchenmusikalische Prüfung voraus.

(2) Eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker darf auf einer A- oder B-Kirchenmusikstelle nur angestellt werden, wenn sie oder er folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. eine durch eine Kirchenmusikprüfung nachgewiesene abgeschlossene Ausbildung (Bachelor bzw. Master of Music [Diploma Supplement: Evangelische Kirchenmusik] oder Bachelor bzw. Master of Music [Diploma Supplement: Katholische Kirchenmusik] oder B- bzw. A-Prüfung); in fehlenden Fächern ist eine Ergänzungsprüfung abzulegen,
2. ein Kirchenmusikpraktikum,
3. die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

In besonders begründeten Fällen kann die Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Fachbereich Kirchenmusik des Zentrums Verkündigung Ausnahmen zulassen.

§ 6 Stellenbesetzung und Fachberatung

Die Besetzung von A- und B-Kirchenmusikstellen geschieht im Benehmen mit dem Zentrum Verkündigung.

Abschnitt 2
Kirchenmusikalischer Dienst im Dekanat

§ 7
Aufgaben des Dekanats

(1) Das Dekanat unterstützt die Kirchengemeinden bei der Ausrichtung des kirchenmusikalischen Dienstes.

(2) Die Dekanatsynode beruft einen Ausschuss für Kirchenmusik im Dekanat und lässt sich regelmäßig über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat unterrichten.

§ 8
Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren

(1) Im gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst ist für jedes Dekanat eine Vollzeitstelle einer Dekanatskantorin oder eines Dekanatskantors auszuweisen. Sie wird in der Regel als B-Kirchenmusikstelle und in Verbindung mit kirchenmusikalischer Tätigkeit in einer Kirchengemeinde errichtet.

(2) Die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren nehmen dekanatsbezogene Aufgaben und Aufgaben der Fachberatung aller nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Dekanat wahr.

§ 9
Propsteikantorinnen und Propsteikantoren

(1) Im gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst ist für jeden Propsteibereich die hauptamtliche Stelle einer Propsteikantorin oder eines Propsteikantors enthalten. Sie ist für jeden Propsteibereich im Sollstellenplan eines dem jeweiligen Propsteibereich angehörenden Dekanats auszuweisen. Sie wird als A-Kirchenmusikstelle und in der Regel in Verbindung mit dekanatsbezogenen Aufgaben und kirchenmusikalischer Tätigkeit in einer Kirchengemeinde errichtet.

(2) Propsteikantorinnen oder Propsteikantoren können nicht gleichzeitig Dekanatskantorinnen oder Dekanatskantoren sein.

(3) Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren arbeiten mit dem Zentrum Verkündigung zusammen. Sie nehmen Aufgaben der Fachberatung der Dekanatssynodalvorstände und der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Dekanaten wahr.

Abschnitt 3
Kirchenmusikalischer Dienst in der Gesamtkirche

§ 10
Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung

(1) Aufgabe des Fachbereiches Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung ist die Förderung des gesamten kirchenmusikalischen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Fachbereich nimmt die kirchenmusikalische Fachberatung sowie Aufgaben der Aus- und Fortbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern wahr. Er berät und unterstützt die Dekanatssynodalvorstände, die Kirchenvorstände sowie die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(2) Der Fachbereich Kirchenmusik wird von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor geleitet.

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11 Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Beauftragungen als Propsteikantorin oder Propsteikantor bleiben bestehen.

(2) Nehmen Dekanatskantorinnen oder Dekanatskantoren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes gleichzeitig die Aufgabe der Propsteikantorin oder des Propsteikantors wahr, kann diese Aufgabe bis zu einer Neubesetzung der Stelle fortgeführt werden.

§ 13 Verweisung auf frühere Fassungen

(1) Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen des Kirchenmusikgesetzes verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(2) Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen die Bezeichnung „Dekanatskirchenmusikerin“ oder „Dekanatskirchenmusiker“ verwendet, tritt an deren Stelle die Bezeichnung „Dekanatskantorin“ oder „Dekanatskantor“.

Artikel 2

Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikverordnung – KMusVO)

Abschnitt 1 Errichtung, Finanzierung, Verteilung der hauptamtlichen Kirchenmusikstellen

§ 1 Sollstellenplan

(1) Der gesamtkirchliche Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst wird im Amtsblatt veröffentlicht. Er weist die den Dekanaten zugewiesenen Dauerstellen sowie befristet übertragene Ergänzungsstellen aus. Er weist A-Kirchenmusikstellen, die Stellen für Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren sowie die Stellenanteile von 15 Prozent einer Vollzeitstelle für Propsteikantorinnen und Propsteikantoren jeweils gesondert aus.

(2) In Dekanaten mit mehr als 50.000 Kirchenmitgliedern kann eine zweite Stelle aus dem Sollstellenplan als Stelle für eine Dekanatskantorin oder einen Dekanatskantor ausgewiesen werden.

§ 2 Konzeption und Aufgabenverteilung

(1) Der Dekanatsynodalvorstand entwickelt unter Mitwirkung des Ausschusses für Kirchenmusik und des Zentrums Verkündigung eine Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat unter Berücksichtigung des Bereichs Popularmusik. Hierbei sind insbesondere die Aufgabenverteilung und die Arbeitsschwerpunkte der einzelnen A- und B-Kirchenmusikstellen im Dekanat sowie in den Kirchengemeinden im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen festzulegen.

(2) Eine A- und B-Kirchenmusikerin oder ein A- und B-Kirchenmusiker soll in nicht mehr als zwei Kirchengemeinden regelmäßig eingesetzt werden.

(3) Über die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der A- und B-Kirchenmusikstellen in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand.

§ 3 Stellenerrichtung

(1) A- und B-Kirchenmusikstellen sollen als Vollzeitstellen errichtet werden.

(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenmusikstellen des Dekanats entscheidet der Dekanatssynodalvorstand nach Stellungnahme des Fachbereichs Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung. Die Genehmigungsbefugnisse der Kirchenverwaltung nach § 47 der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.

§ 4 Stellenfinanzierung

(1) Die Dekanate erhalten für die nach dieser Rechtsverordnung errichteten Stellen Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung.

(2) Die notwendigen Personal- und Sachkosten werden von den Kirchengemeinden, denen eine A- oder B-Kirchenmusikstelle anteilig zugewiesen wird, und dem Dekanat finanziert. Diese Kirchengemeinden beteiligen sich grundsätzlich mit einem jährlichen Pauschalbetrag an den Personal- und Sachkosten. Über die Verteilung der Personal- und Sachkosten ist eine Vereinbarung zwischen Dekanat und Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeinden zu treffen. Der Beitrag einer einzelnen Kirchengemeinde beträgt maximal 10.200 Euro pro Vollzeitstelle. Die von den Kirchengemeinden geleisteten Beiträge zu den Personal- und Sachkosten werden nicht mit der Zuweisung verrechnet.

§ 5 Kirchenmusikpraktikum

(1) Die Anstellungsfähigkeit setzt in der Regel die Ableistung eines mindestens sechswöchigen Praktikums bei einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker auf einer A- oder B-Kirchenmusikstelle voraus. Das Praktikum soll frühestens nach dem Grundstudium absolviert werden. Es findet während der Semesterferien statt; es soll nicht während der Schulferien abgeleistet werden. Bei entsprechender Berufserfahrung soll von einem Praktikum abgesehen werden.

(2) Das Zentrum Verkündigung ist für Planung und Durchführung des Praktikums verantwortlich und stellt eine Bescheinigung über das geleistete Praktikum aus.

(3) Praktika anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können anerkannt werden.

§ 6 Anstellung

(1) Eine A- oder B-Kirchenmusikstelle, die zu besetzen ist, soll in mindestens einer Fachzeitschrift und der Stellenbörse der EKHN ausgeschrieben werden.

(2) Besteht bei einer A- oder B-Kirchenmusikstelle auch ein Arbeitsauftrag in einer oder mehreren Kirchengemeinden, ist die Auswahlentscheidung im Einvernehmen mit den betreffenden Kirchenvorständen zu treffen. Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen mindestens in einer Chorleitungsprobe und einem Vorspiel ihre praktische Befähigung. Die Aufgaben werden vom Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung gestellt. Sie sind auf die Arbeitsschwerpunkte der zu besetzenden Stelle zu beziehen.

(4) Die Vertreterin oder der Vertreter des Fachbereichs Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung ist vom Dekanatssynodalvorstand am gesamten Besetzungsverfahren mit beratender Stimme zu beteiligen. Sie oder er berät sowohl den gemeinsamen Ausschuss als auch den Dekanatssynodalvorstand hinsichtlich der Fähigkeit und Eignung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 7 Einführung

Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden in einem Gottesdienst eingeführt.

Abschnitt 2. Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

§ 8 Allgemeine Aufgaben und Rechte

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen die Kirchenmusik in ihren vielfältigen Erscheinungsformen aus Vergangenheit und Gegenwart lebendig werden lassen. Sie sind für die kirchenmusikalische Arbeit verantwortlich und unterstützen insoweit die Dekanatssynodalvorstände und Kirchenvorstände in ihrer Leitungsverantwortung. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Stellenbeschreibung eigenständig.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen mit.

(3) Für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste sind die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Absprache mit den für die Gottesdienstleitung Verantwortlichen zuständig.

(4) Die Durchführung besonderer kirchenmusikalischer Veranstaltungen für Gemeinde und Öffentlichkeit gehören zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Diese Veranstaltungen sind mit dem jeweils zuständigen Leitungsgremium mittel- und langfristig zu planen.

§ 9 Die Dienste im Einzelnen

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker fördern das Singen und Musizieren im Gottesdienst, in Gruppen und in Veranstaltungen der Kirchengemeinde oder des Dekanates.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker leiten Chöre und Instrumentalgruppen und streben gegebenenfalls die Bildung solcher Gruppen an.

(3) Zum Orgeldienst gehören neben der Einleitung und Begleitung des Gemeindegesangs eigenständige musikalische Elemente im Gottesdienst sowie die Mitwirkung in anderen musikalischen Veranstaltungen.

§ 10 Urlaub

(1) Erholungsurlaub und freie Wochenenden sind rechtzeitig mit der oder dem Dienstvorgesetzten und im Benehmen mit den zuständigen Pfarrerinnen oder Pfarrern zu vereinbaren. Sie sollen außerhalb der hohen kirchlichen Feiertage liegen.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker unterstützen das jeweils zuständige Leitungsgremium bei der Sicherstellung einer Vertretung für die Dauer ihres Erholungsurlaubs oder einer sonstigen Abwesenheit z.B. durch Absprache von Vertretungsdiensten oder abgestimmte Planung von Urlaub.

§ 11 Fortbildung

Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an Kirchenmusikkonventen und an Fortbildungsmaßnahmen des Dekanates, der Gesamtkirche oder der kirchenmusikalischen Werke und Verbände der EKHN (z.B. Posaunenwerk, Chorverband) teil.

§ 12 Urheberrechte

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, bei kirchlichen Veranstaltungen die vom jeweiligen Veranstalter aufgrund von Verträgen mit Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA) beizubringenden Unterlagen über die Aufführung geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, die im Urheberrechtsgesetz verankerten Bestimmungen sowie die mit den Verwertungsgesellschaften bestehenden Vereinbarungen zur Vervielfältigung von Noten einzuhalten und auch die mit ihnen zusammen Musizierenden auf Kopierverbote hinzuweisen.

§ 13 Pflege und Nutzung der Musikinstrumente

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben darauf zu achten, dass die Orgel und die übrigen Musikinstrumente in gutem Zustand sind.

(2) Den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern stehen die Instrumente der Kirchengemeinde oder des Dekanates zum Üben und für den Unterricht kostenfrei zur Verfügung. Die Benutzung durch Dritte setzt das Einvernehmen zwischen dem Kirchenvorstand oder Dekanatsynodalvorstand als Eigentümer und den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern voraus.

§ 14 Arbeits- und Finanzmittel

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker beantragen die für ihre Arbeit notwendigen Finanzmittel rechtzeitig im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde oder des Dekanates.

(2) Für kirchenmusikalische Zwecke ist durch das jeweilige Leitungsorgan ein angemessenes Finanzbudget zur Verfügung zu stellen. Den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern kann durch das jeweilige Leitungsorgan eine entsprechende Anordnungsbefugnis, verbunden mit der Verpflichtung zur Überwachung der Einhaltung dieses Budgets, erteilt werden. Die finanzielle Gesamtverantwortung des jeweiligen Leitungsorgans für den betreffenden Haushalt bleibt unberührt.

(3) Für die Dekanatskantoreinnen und Dekanatskantoren ist ein Arbeitsraum oder Arbeitsplatz durch das Dekanat zur Verfügung zu stellen. Das Dekanat sorgt für eine angemessene Ausstattung.

(4) Die betreffenden Dekanate sorgen für eine angemessene Sachausstattung der Propsteikantoreinnen und Propsteikantoren.

§ 15 Beteiligung an Beratungen der Leitungsgremien

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind berechtigt, ihre dienstlichen Anliegen und alle Fragen ihres Arbeitsbereiches in Sitzungen des jeweiligen Leitungsgremiums vorzutragen. Vor allen Entscheidungen in musikalischen Fragen sind sie zu hören.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an ihre Arbeit betreffenden Dienstbesprechungen und an Sitzungen des Kreises der Mitarbeitenden der Kirchengemeinden teil.

Abschnitt 3
Kirchenmusikalischer Dienst im Dekanat

§ 16
Aufgaben und Zuständigkeiten im Dekanat

(1) Das Dekanat fördert und unterstützt als Kirche in der Region die kirchenmusikalische Arbeit in den Kirchengemeinden.

(2) Die Dekanatsynode beruft einen Ausschuss für Kirchenmusik. Dem Ausschuss gehören mindestens an:

1. ein Mitglied der Dekanatsynode,
2. die Dekanatskantorin oder der Dekanatskantor sowie eine weitere Kirchenmusikerin oder ein weiterer Kirchenmusiker,
3. bis zu zwei durch den Ausschuss selbst hinzuzuwählende Mitglieder, z.B. aus den im Dekanat tätigen kirchenmusikalischen Werken oder Verbänden.

(3) Der Ausschuss hat die Aufgabe, bei der Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit durch den Dekanatsynodalvorstand mitzuwirken und der Dekanatsynode über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat zu berichten. Dem Ausschuss können nach örtlichen Gegebenheiten weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 17
Die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren

Die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren haben die Aufgabe, die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat zu sichern. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie nehmen die Fachberatung der nebenberuflichen und ehrenamtlichen tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, des Dekanatsynodalvorstands sowie der Kirchenvorstände und Pfarrerrinnen und Pfarrer des Dekanats wahr.
2. Sie sind für die Gewinnung von Nachwuchskräften und deren Aus- und Weiterbildung zuständig.
3. Sie sind für die Koordination der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat zuständig, insbesondere für die Veranstaltung von Kirchenmusikkonventen und Chortreffen im Dekanat.
4. Sie unterstützen den Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Fortbildung und der Abnahme von kirchenmusikalischen C- und D-Prüfungen.
5. Sie nehmen die Fachberatung der Kirchenvorstände bei der Anstellung der haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf kirchengemeindlichen Stellen wahr, sofern nicht die Propsteikantorin oder der Propsteikantor mitwirkt.
6. Sie arbeiten eng mit den kirchenmusikalischen Werken und Verbänden, insbesondere den Bezirksvorständen des Posaunenwerks und dem Chorverband zusammen.
7. Sie unterstützen den Dekanatsynodalvorstand bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Konzeption für die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat.
8. Sie berichten der Dekanatsynode im Rahmen des Berichtes des Ausschusses für Kirchenmusik jährlich über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat.

Abschnitt 4
Kirchenmusikalischer Dienst in der Gesamtkirche

§ 18
Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung

(1) Dem Fachbereich Kirchenmusik gehören entsprechend dem Stellenplan an:

1. die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor,
2. die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte,
3. Sachverständige für Orgeln und Glocken,
4. Beauftragte für das Singen mit Kindern,
5. Beauftragte für Popularmusik,
6. Beauftragte für Rundfunkarbeit,
7. die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Der Fachbereich Kirchenmusik berät, unterstützt und informiert die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die kirchenmusikalisch tätigen Gruppen, die Kirchengemeinden, die Dekanate und die kirchenleitenden Organe. Seine Hauptaufgabe liegt in der Aus- und Fortbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern. Der Fachbereich arbeitet eng mit den kirchenmusikalischen Verbänden und Werken, insbesondere dem Posaunenwerk und dem Chorverband, zusammen.

(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor leitet den Fachbereich Kirchenmusik. Sie oder er ist für Grundsatzfragen des kirchenmusikalischen Dienstes zuständig.

§ 19
Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren

(1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird von den Propsteikantorinnen und Propsteikantoren unterstützt. Sie erhalten hierzu im Rahmen ihres Dienstauftrags einen entsprechenden Arbeitsauftrag, der im Regelfall 15 Prozent der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten umfasst.

(2) Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren unterstehen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung insoweit der Dienst- und Fachaufsicht der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors, dass diese oder dieser die Aufgabenwahrnehmung der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren auch tatsächlich regeln kann. Näheres ist zwischen den Dekanaten, die Anstellungsträger der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren sind, und dem Zentrum Verkündigung gesondert zu vereinbaren und in die Stellenbeschreibung aufzunehmen.

(3) Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren haben die Aufgabe, durch ihre Fachberatung die Qualität der kirchenmusikalischen Arbeit der A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker zu sichern. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie nehmen die Fachberatung und Unterstützung der hauptberuflichen A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker in den Propsteibereichen wahr.
2. Sie nehmen im Zusammenwirken mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor die verbindliche Fachberatung der Dekanatsynodalvorstände und der anstellenden Kirchenvorstände bei der Anstellung von A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusikern wahr.
3. Sie unterstützen die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren bei der Erstellung der Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat.

(4) Die Dekanatsynodalvorstände und die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Ergebnisse der Fachberatung als Anstellungsträger angemessen zu berücksichtigen.

**Abschnitt 5
Schlussbestimmungen**

**§ 20
Verweisung auf frühere Fassungen**

Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchenmusikverordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung.

**Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikgesetz – KMusG) vom 26. November 2005 (ABl. 2006 S. 16) und die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikverordnung – KMusVO) vom 18. Januar 2007 (ABl. 2007 S. 72), geändert am 19. März 2009 (ABl. 2009 S. 290), außer Kraft.

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchen- musikalischen Dienstes vom.....</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>			
<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikgesetz – KMusG)</p>			
<p>Gott, mein Herz ist bereit, ich will singen und spielen. Wach auf, meine Seele! Wach auf, Psalter und Harfe! Ich will das Morgenrot wecken. Ich will dir danken, Herr, unter den Völkern, ich will dir lobsingen unter den Leuten.</p> <p>Psalm 108, 2-4</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Kirche Jesu Christi lobt und bezeugt Gott auch durch Singen und Musizieren. Dafür trägt der kirchenmusikalische Dienst be-</p>			

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>sondere Verantwortung. Er nimmt sie in Verbindung mit den vielfältigen Formen der Verkündigung wahr. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau beauftragt daher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in ihren Gemeinden, in ihren Dekanaten und in ihrer Gesamtheit mit der Förderung aller musikalischen Gaben und Kräfte in der Kirche, insbesondere mit der Pflege und Entwicklung des Singens und Musizierens.</p>			
<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Kirchenmusikalischer Dienst</p>			
<p>§ 1. Anwendungsbereich. (1) Dieses Kirchengesetz regelt den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die eine Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans für den kirchenmusikalischen Dienst inne haben oder gesamtkirchliche Mitarbeitende sind.</p> <p>(2) Für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die von Dekanaten oder Kirchengemeinden finanzierte Stellen innehaben oder ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Kirchengesetz sinngemäß.</p>			
<p>§ 2. Der Dienst der Kirchenmu-</p>			

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>sikerinnen und Kirchenmusiker. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde mit. Ihre Aufgabe besteht in der Pflege und in der <u>künstlerischen</u> Leitung der gottesdienstlichen und sonstigen Kirchenmusik.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker unterstützen die Leitungsgremien und die anderen Mitarbeitenden der Kirchengemeinden und des Dekanats in musikalischen Angelegenheiten und erfahren von ihnen Unterstützung in ihrem Dienst.</p>		<p>(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde mit. Ihre Aufgabe besteht in der Pflege und in der Leitung der gottesdienstlichen und sonstigen Kirchenmusik.</p>	<p>(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde mit. Ihre Aufgabe besteht in der Pflege und in der Leitung der gottesdienstlichen und sonstigen Kirchenmusik. <u>Sie sollen hermeneutisch-theologische Kompetenz mitbringen, um Musik und Texte aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten in den inhaltlichen Zusammenhang des Gottesdienstes an Sonntagen und bei kirchlichen Amtshandlungen einzufügen.</u></p>
<p>§ 3. Dienstbezeichnungen. (1) Allgemeine Dienstbezeichnung ist die Berufsbezeichnung „Kirchenmusikerin“ oder „Kirchenmusiker“. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker können die Bezeichnung „Kantorin“ oder „Kantor“ führen.</p> <p>(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die im Dekanat</p>			

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>die Aufgabe der Beratung des Dekanatsynodalvorstands bei der Erstellung einer Konzeption für den kirchenmusikalischen Dienst, der Koordination der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Dekanat sowie der Fachberatung der nebenberuflich und ehrenamtlich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wahrnehmen, führen die Dienstbezeichnung „Dekanatskantarin“ oder „Dekanatskantor“.</p> <p>(3) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die in einem Propsteibereich die Aufgaben der Fachberatung der Dekanatsynodalvorstände und der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker der jeweiligen Dekanate wahrnehmen, führen die Dienstbezeichnung „<u>Propsteikantorin</u>“ oder „<u>Propsteikantor</u>“.</p>	<p>(3) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die in einem Propsteibereich die Aufgaben der Fachberatung der Dekanatsynodalvorstände und der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker der jeweiligen Dekanate wahrnehmen, führen die Dienstbezeichnung „<u>Regionalkantorin</u>“ oder „<u>Regionalkantor</u>“.</p>		
<p>§ 4. Kirchenmusikstellen. <u>A- und B-Kirchenmusikstellen werden in den Dekanaten errichtet.</u></p>		<p>§ 4. Kirchenmusikstellen. <u>Kirchenmusikstellen werden in den Dekanaten als A- und B-</u></p>	<p>§ 4. Kirchenmusikstellen. <u>Kirchenmusikstellen werden in den Dekanaten als A- und B-</u></p>

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>Deren Verteilung wird von der Kirchenleitung in einem gesamt-kirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst festgelegt. Von Kirchengemeinden oder Dekanaten aus Eigenmitteln finanzierte Stellen bleiben davon unberührt. Gleiches gilt für gesamt-kirchliche Stellen.</p>		<p><u>Kirchenmusikstellen errichtet.</u> Deren Verteilung wird von der Kirchenleitung in einem gesamt-kirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst festgelegt. Von den Kirchengemeinden oder Dekanaten aus Eigenmitteln finanzierte Stellen bleiben davon unberührt. Gleiches gilt für gesamt-kirchliche Stellen.</p>	<p><u>Kirchenmusikstellen errichtet.</u> Deren Verteilung wird von der Kirchenleitung in einem gesamt-kirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst festgelegt. Von den Kirchengemeinden oder Dekanaten aus Eigenmitteln finanzierte Stellen bleiben davon unberührt. Gleiches gilt für gesamt-kirchliche Stellen.</p>
<p>§ 5. Anstellungsfähigkeit. (1) Die Anstellung als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker setzt in der Regel eine kirchenmusikalische Prüfung voraus.</p> <p>(2) Eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker darf auf einer A- oder B-Kirchenmusikstelle nur angestellt werden, wenn sie oder er folgende Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>1. eine durch eine Kirchenmusikprüfung (Bachelor oder Master of Music (Diploma Supplement: Evangelische Kirchenmusik) oder Bachelor oder Master of Music (Diploma Supplement: Katholische Kirchenmusik) oder A- oder B-Prüfung) <u>nachgewiesene abgeschlossene Ausbildung</u>; <u>gegebenenfalls</u> ist in fehlenden Fächern eine Ergänzungsprüfung abzulegen,</p>		<p>1. eine durch eine Kirchenmusikprüfung <u>nachgewiesene abgeschlossene Ausbildung</u> (Bachelor oder Master of Music [Diploma Supplement: Evangelische Kirchenmusik] oder Bachelor oder Master of Music [Diploma Supplement: Katholische Kirchenmusik] oder A- oder B-Prüfung); in fehlenden Fächern ist eine Ergänzungsprüfung abzulegen,</p>	<p>1. eine durch eine Kirchenmusikprüfung <u>nachgewiesene abgeschlossene Ausbildung</u> (Bachelor bzw. Master of Music [Diploma Supplement: Evangelische Kirchenmusik] oder Bachelor bzw. Master of Music [Diploma Supplement: Katholische Kirchenmusik] oder B- bzw. A-Prüfung); in fehlenden Fächern ist eine Ergänzungsprüfung abzulegen,</p>

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>2. ein Kirchenmusikpraktikum,</p> <p>3. die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.</p> <p>In besonders begründeten Fällen kann die Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Fachbereich Kirchenmusik des Zentrums Verkündigung Ausnahmen zulassen.</p>			
<p>§ 6. Stellenbesetzung und Fachberatung. Die Besetzung von A- und B-Kirchenmusikstellen geschieht im Benehmen mit dem Zentrum Verkündigung.</p>			
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Kirchenmusikalischer Dienst im Dekanat</p>			
<p>§ 7. Aufgaben des Dekanats. (1) Das Dekanat unterstützt die Kirchengemeinden bei der Ausrichtung des kirchenmusikalischen Dienstes.</p> <p>(2) Die Dekanatsynode beruft einen Ausschuss für Kirchenmusik im Dekanat und lässt sich regelmäßig über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat unterrichten.</p>			

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>§ 8. Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren. (1) Im gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst ist für jedes Dekanat eine Vollzeitstelle einer Dekanatskantorin oder eines Dekanatskantors auszuweisen. Sie wird in der Regel als B-Kirchenmusikstelle und in Verbindung mit kirchenmusikalischer Tätigkeit in einer Kirchengemeinde errichtet.</p> <p>(2) Die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren nehmen dekanatsbezogene Aufgaben und Aufgaben der Fachberatung aller nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Dekanat wahr.</p>			

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>§ 9. Propsteikantorinnen und Propsteikantoren. (1) Im gesamt-kirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst ist für jeden Propsteibereich die hauptamtliche Stelle einer <u>Propsteikantorin</u> oder eines <u>Propsteikantors</u> enthalten. Sie ist für jeden Propsteibereich im Sollstellenplan eines dem jeweiligen Propsteibereich angehörenden Dekanats auszuweisen. Sie wird als A-Kirchenmusikstelle und in der Regel in Verbindung mit dekanatsbezogenen Aufgaben und kirchenmusikalischer Tätigkeit in einer Kirchengemeinde errichtet.</p> <p>(2) <u>Propsteikantorinnen</u> oder <u>Propsteikantoren</u> können nicht gleichzeitig Dekanatskantorinnen oder Dekanatskantoren sein.</p> <p>(3) Die <u>Propsteikantorinnen</u> und <u>Propsteikantoren</u> arbeiten mit dem Zentrum Verkündigung zusammen. Sie nehmen Aufgaben der Fachberatung der Dekanats-synodalvorstände und der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Dekanaten wahr.</p>	<p>§ 9. Regionalkantorinnen und Regionalkantoren. (1) Im gesamt-kirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst ist für jeden Propsteibereich die hauptamtliche Stelle einer <u>Regionalkantorin</u> oder eines <u>Regionalkantors</u> enthalten. Sie ist für jeden Propsteibereich im Sollstellenplan eines dem jeweiligen Propsteibereich angehörenden Dekanats auszuweisen. Sie wird als A-Kirchenmusikstelle und in der Regel in Verbindung mit dekanatsbezogenen Aufgaben und kirchenmusikalischer Tätigkeit in einer Kirchengemeinde errichtet.</p> <p>(2) <u>Regionalkantorinnen</u> und <u>Regionalkantoren</u> können nicht gleichzeitig Dekanatskantorinnen oder Dekanatskantoren sein.</p> <p>(3) Die <u>Regionalkantorinnen</u> und <u>Regionalkantoren</u> arbeiten mit dem Zentrum Verkündigung zusammen. Sie nehmen Aufgaben der Fachberatung der Dekanats-synodalvorstände und der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Dekanaten wahr.</p>		
Abschnitt 3 Der kirchenmusikalische Dienst	Abschnitt 3 Kirchenmusikalischer Dienst in	Abschnitt 3 Kirchenmusikalischer Dienst in	Abschnitt 3 Kirchenmusikalischer Dienst

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
in der Gesamtkirche	der Gesamtkirche	der Gesamtkirche	im Dekanat
<p>§ 10. Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung. (1) Aufgabe des Fachbereiches Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung ist die Förderung des gesamten kirchenmusikalischen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Fachbereich nimmt die kirchenmusikalische Fachberatung sowie Aufgaben der Aus- und Fortbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern wahr. Er berät und unterstützt die Dekanatsynodalvorstände, die Kirchenvorstände sowie die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.</p> <p>(2) Der Fachbereich Kirchenmusik wird von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor geleitet.</p>			
Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen			
<p>§ 11. Verordnungsermächtigung. Die Kirchenleitung erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des</p>			

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
Kirchensynodalvorstandes be- darf.			
<p>§ 12. Übergangsbestimmungen. (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Beauftragungen als Propsteikantorin oder Propsteikantor bleiben bestehen.</p> <p>(2) Nehmen Dekanatskantorinnen oder Dekanatskantoren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes gleichzeitig die Aufgabe der <u>Propsteikantorin</u> oder des <u>Propsteikantors</u> wahr, kann diese Aufgabe bis zu einer Neubesetzung der Stelle fortgeführt werden.</p>	<p>(2) Nehmen Dekanatskantorinnen oder Dekanatskantoren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes gleichzeitig die Aufgabe der <u>Regionalkantorin</u> oder des <u>Regionalkantors</u> wahr, kann diese Aufgabe bis zu einer Neubesetzung der Stelle fortgeführt werden.</p>		
<p>§ 13. Verweisung auf frühere Fassungen. (1) Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen des Kirchenmusikgesetzes verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</p> <p>(2) Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen die Bezeichnung „Dekanatskirchenmusikerin“ oder „Dekanatskirchenmusiker“ verwendet, tritt an deren Stelle die Bezeichnung „Dekanatskantorin“ oder „Dekanatskantor“.</p>			

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p style="text-align: center;">Artikel 2 Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikverordnung – KMusVO)</p>			
<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Errichtung, Finanzierung, Verteilung der hauptamtlichen Kirchenmusikstellen</p>			
<p>§ 1. Sollstellenplan. (1) Der gesamtkirchliche Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst wird im Amtsblatt veröffentlicht. Er weist die den Dekanaten zugewiesenen Dauerstellen sowie befristet übertragene Ergänzungsstellen aus. Er weist A-Kirchenmusikstellen, die Stellen für Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren sowie die Stellenanteile von 15 Prozent einer Vollzeitstelle für <u>Propsteikantorinnen</u> und <u>Propsteikantoren</u> jeweils gesondert aus.</p> <p>(2) In Dekanaten mit mehr als 50.000 Kirchenmitgliedern kann eine zweite Stelle aus dem Sollstellenplan als Stelle für eine</p>	<p>§ 1. Sollstellenplan. (1) Der gesamtkirchliche Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst wird im Amtsblatt veröffentlicht. Er weist die den Dekanaten zugewiesenen Dauerstellen sowie befristet übertragene Ergänzungsstellen aus. Er weist A-Kirchenmusikstellen, die Stellen für Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren sowie die Stellenanteile von 15 Prozent einer Vollzeitstelle für <u>Regionalkantorinnen</u> und <u>Regionalkantoren</u> jeweils gesondert aus.</p>		

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
Dekanatskantorin oder einen Dekanatskantor ausgewiesen werden.			
<p>§ 2. Konzeption und Aufgabenverteilung. (1) Der Dekanatsynodalvorstand entwickelt unter Mitwirkung des Ausschusses für Kirchenmusik und des Zentrums Verkündigung eine Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat. Hierbei sind insbesondere die Aufgabenverteilung und die Arbeitsschwerpunkte der einzelnen A- und B-Kirchenmusikstellen im Dekanat sowie in den Kirchengemeinden im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen festzulegen.</p> <p>(2) Eine A- und B-Kirchenmusikerin oder ein A- und B-Kirchenmusiker soll in nicht mehr als zwei Kirchengemeinden regelmäßig eingesetzt werden.</p> <p>(3) Über die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der A- und B-Kirchenmusikstellen in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatsynodalvorstand im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand.</p>	<p>(1) Der Dekanatsynodalvorstand entwickelt unter Mitwirkung des Ausschusses für Kirchenmusik und des Zentrums Verkündigung eine Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat <u>unter besonderer Berücksichtigung des Bereichs Populärmusik</u>. Hierbei sind insbesondere die Aufgabenverteilung und die Arbeitsschwerpunkte der einzelnen A- und B-Kirchenmusikstellen im Dekanat sowie in den Kirchengemeinden im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen festzulegen.</p>	<p>(1) Der Dekanatsynodalvorstand entwickelt unter Mitwirkung des Ausschusses für Kirchenmusik und des Zentrums Verkündigung eine Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat <u>unter Berücksichtigung des Bereichs Populärmusik</u>. Hierbei sind insbesondere die Aufgabenverteilung und die Arbeitsschwerpunkte der einzelnen A- und B-Kirchenmusikstellen im Dekanat sowie in den Kirchengemeinden im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen festzulegen.</p>	<p>(1) Der Dekanatsynodalvorstand entwickelt unter Mitwirkung des Ausschusses für Kirchenmusik und des Zentrums Verkündigung eine Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat <u>unter Berücksichtigung des Bereichs Populärmusik</u>. Hierbei sind insbesondere die Aufgabenverteilung und die Arbeitsschwerpunkte der einzelnen A- und B-Kirchenmusikstellen im Dekanat sowie in den Kirchengemeinden im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen festzulegen.</p>

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>§ 3. Stellenerrichtung. (1) A- und B-Kirchenmusikstellen sollen als Vollzeitstellen errichtet werden.</p> <p>(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenmusikstellen des Dekanats entscheidet der Dekanatssynodalvorstand nach Stellungnahme des Fachbereichs Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung. Die Genehmigungsbefugnisse der Kirchenverwaltung nach § 47 der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.</p>			
<p>§ 4. Stellenfinanzierung. (1) Die Dekanate erhalten für die nach dieser Rechtsverordnung errichteten Stellen Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung.</p> <p>(2) Die notwendigen Personal- und Sachkosten werden von den Kirchengemeinden, denen eine A- oder B-Kirchenmusikstelle anteilig zugewiesen wird, und dem Dekanat finanziert. Diese Kirchengemeinden beteiligen sich grundsätzlich mit einem jährlichen Pauschalbetrag an den Personal-</p>			

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>und Sachkosten. Über die Verteilung der Personal- und Sachkosten ist eine Vereinbarung zwischen Dekanat und Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeinden zu treffen. Der Beitrag einer einzelnen Kirchengemeinde beträgt maximal 10.200 Euro pro Vollzeitstelle. Die von den Kirchengemeinden geleisteten Beiträge zu den Personal- und Sachkosten werden nicht mit der Zuweisung verrechnet.</p>			
<p>§ 5. Kirchenmusikpraktikum. (1) Die Anstellungsfähigkeit setzt in der Regel die Ableistung eines mindestens sechswöchigen Praktikums bei einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker auf einer A- oder B-Kirchenmusikstelle voraus. Das Praktikum soll frühestens nach dem Grundstudium absolviert werden. Es findet während der Semesterferien statt; es soll nicht während der Schulferien abgeleistet werden. Bei entsprechender Berufserfahrung soll von einem Praktikum abgesehen werden.</p> <p>(2) Das Zentrum Verkündigung ist für Planung und Durchführung des Praktikums verantwortlich und stellt eine Bescheinigung über das geleistete Praktikum</p>			

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>aus.</p> <p>(3) Praktika anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können anerkannt werden.</p>			
<p>§ 6. Anstellung. (1) Eine A- oder B-Kirchenmusikstelle, die zu besetzen ist, soll in mindestens einer Fachzeitschrift und der Stellenbörse der EKHN ausgeschrieben werden.</p> <p>(2) Besteht bei einer A- oder B-Kirchenmusikstelle auch ein Arbeitsauftrag in einer oder mehreren Kirchengemeinden, ist die Auswahlentscheidung im Einvernehmen mit den betreffenden Kirchenvorständen zu treffen. Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet.</p> <p>(3) In der Regel finden ein Orgelvorspiel und eine Chorleitungsprobe für die Bewerberinnen und Bewerber statt. Die Aufgaben werden vom Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung gestellt.</p>	<p>(3) <u>Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen mindestens in einer Chorleitungsprobe und einem Vorspiel ihre praktische Befähigung.</u> Die Aufgaben werden vom Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung gestellt. <u>Sie sind auf die Arbeitsschwerpunkte der zu besetzenden Stelle zu beziehen.</u></p>		<p>(3) <u>Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen mindestens in einer Chorleitungsprobe und einem Vorspiel ihre praktische Befähigung.</u> Die Aufgaben werden vom Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung gestellt. <u>Sie sind auf die Arbeitsschwerpunkte der zu besetzenden Stelle zu beziehen.</u></p>

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
(4) Die Vertreterin oder der Vertreter des Fachbereichs Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung ist vom Dekanatssynodalvorstand am gesamten Besetzungsverfahren mit beratender Stimme zu beteiligen. Sie oder er berät sowohl den gemeinsamen Ausschuss als auch den Dekanatssynodalvorstand hinsichtlich der Fähigkeit und Eignung der Bewerberinnen und Bewerber.			
§ 7. Einführung. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden in einem Gottesdienst eingeführt.			
Abschnitt 2. Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	Abschnitt 2 Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen	Abschnitt 2 Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	Abschnitt 2 Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
§ 8. Allgemeine Aufgaben und Rechte. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen die Kirchenmusik in ihren vielfältigen Erscheinungsformen aus Vergangenheit und Gegenwart lebendig werden lassen. Sie sind für die kirchenmusikalische Arbeit verantwortlich und unterstützen insoweit die Dekanatssynodalvorstände und Kirchenvorstände in ihrer Leitungsverantwortung. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Stellenbeschreibung eigenständig.			

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen mit.</p> <p>(3) Für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste sind die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Absprache mit den für die Gottesdienstleitung Verantwortlichen zuständig.</p> <p>(4) Die Durchführung besonderer kirchenmusikalischer Veranstaltungen für Gemeinde und Öffentlichkeit gehören zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Diese Veranstaltungen sind mit dem jeweils zuständigen Leitungsgremium mittel- und langfristig zu planen.</p>			
<p>§ 9. Die Dienste im Einzelnen.</p> <p>(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker fördern das Singen und Musizieren im Gottesdienst, in Gruppen und in Veranstaltungen der Kirchengemeinde oder des Dekanates.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker leiten Chöre und Instrumentalgruppen und streben gegebenenfalls die Bildung sol-</p>			

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>cher Gruppen an.</p> <p>(3) Zum Orgeldienst gehören neben der Einleitung und Begleitung des Gemeindegesangs eigenständige musikalische Elemente im Gottesdienst sowie die Mitwirkung in anderen musikalischen Veranstaltungen.</p>			
<p>§ 10. Urlaub. (1) Erholungsurlaub und freie Wochenenden sind rechtzeitig mit der oder dem Dienstvorgesetzten und im Benehmen mit den zuständigen Pfarrerinnen oder Pfarrern zu vereinbaren. Sie sollen außerhalb der hohen kirchlichen Feiertage liegen.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker unterstützen das jeweils zuständige Leitungsgremium bei der Sicherstellung einer Vertretung für die Dauer ihres Erholungsurlaubs oder einer sonstigen Abwesenheit z.B. durch Absprache von Vertretungsdiensten oder abgestimmte Planung von Urlaub.</p>			
<p>§ 11. Fortbildung. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an Kirchenmusikkonventen und an Fortbildungsmaßnahmen des Dekanates, der Ge-</p>		<p>§ 11. Fortbildung und Studienurlaub. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an Kirchenmusikkonventen und an Fortbildungsmaßnahmen</p>	

Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>samtkirche oder der kirchenmusikalischen Werke und Verbände der EKHN (z.B. Posaunenwerk, Chorverband) teil.</p>		<p>des Dekanats, der Gesamtkirche oder der kirchenmusikalischen Werke und Verbände der EKHN (z. B. Posaunenwerk und Chorverband) teil.</p> <p><u>(2) Studienurlaub bis zur Dauer von drei Monaten kann erteilt werden, wenn seit der Berufung in der kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder seit dem letzten Studienurlaub mindestens zehn Jahre und seit Übernahme des letzten Dienstauftrags mindestens zwei Jahre vergangen sind. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung Die Vertretung muss gewährleistet sein. Im Urlaubsjahr, in dem Studienurlaub gewährt wird, wird darüber hinaus kein Fortbildungs- oder Sonderurlaub gewährt.</u></p>	
<p>§ 12. Urheberrechte. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, bei kirchlichen Veranstaltungen die vom jeweiligen Veranstalter aufgrund von Verträgen mit Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA) beizubringenden Unterlagen über die Aufführung geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.</p>			

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, die im Urheberrechtsgesetz verankerten Bestimmungen sowie die mit den Verwertungsgesellschaften bestehenden Vereinbarungen zur Vervielfältigung von Noten einzuhalten und auch die mit ihnen zusammen Musizierenden auf Kopierverbote hinzuweisen.</p>			
<p>§ 13. Pflege und Nutzung der Musikinstrumente. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben darauf zu achten, dass die Orgel und die übrigen Musikinstrumente in gutem Zustand sind.</p> <p>(2) Den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern stehen die Instrumente der Kirchengemeinde oder des Dekanates zum Üben und für den Unterricht kostenfrei zur Verfügung. Die Benutzung durch Dritte setzt das Einvernehmen zwischen dem Kirchenvorstand oder Dekanatssynodalvorstand als Eigentümer und den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern voraus.</p>			
<p>§ 14. Arbeits- und Finanzmittel.</p>			

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker beantragen die für ihre Arbeit notwendigen Finanzmittel rechtzeitig im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde oder des Dekanates.</p> <p>(2) Für kirchenmusikalische Zwecke ist durch das jeweilige Leitungsorgan ein angemessenes Finanzbudget zur Verfügung zu stellen. Den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern kann durch das jeweilige Leitungsorgan eine entsprechende Anordnungsbezugnis, verbunden mit der Verpflichtung zur Überwachung der Einhaltung dieses Budgets, erteilt werden. Die finanzielle Gesamtverantwortung des jeweiligen Leitungsorgans für den betreffenden Haushalt bleibt unberührt.</p> <p>(3) Für die Dekanatskantorennen und Dekanatskantoren ist ein Arbeitsraum oder Arbeitsplatz durch das Dekanat zur Verfügung zu stellen. Das Dekanat sorgt für eine angemessene Ausstattung.</p> <p>(4) Das Dekanat sorgt für eine angemessene Sachausstattung der Propsteikantorennen und Propsteikantoren.</p>	<p>(4) Die <u>betreffenden Dekanate sorgen</u> für eine angemessene Sachausstattung der <u>Regionalkantorennen</u> und <u>Regionalkantoren</u>.</p>	<p>(4) Die <u>betreffenden Dekanate sorgen</u> für eine angemessene Sachausstattung der Propsteikantorennen und Propsteikantoren.</p>	<p>(4) Die <u>betreffenden Dekanate sorgen</u> für eine angemessene Sachausstattung der Propsteikantorennen und Propsteikantoren.</p>

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>§ 15. Beteiligung an Beratungen der Leitungsgremien. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind berechtigt, ihre dienstlichen Anliegen und alle Fragen ihres Arbeitsbereiches in Sitzungen des jeweiligen Leitungsgremiums vorzutragen. Vor allen Entscheidungen in musikalischen Fragen sind sie zu hören.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an ihre Arbeit betreffenden Dienstbesprechungen und an Sitzungen des Kreises der Mitarbeitenden der Kirchengemeinden teil.</p>			
<p>Abschnitt 3 Der kirchenmusikalische Dienst im Dekanat</p>	<p>Abschnitt 3 Kirchenmusikalischer Dienst im Dekanat</p>	<p>Abschnitt 3 Kirchenmusikalischer Dienst im Dekanat</p>	
<p>§ 16. Aufgaben und Zuständigkeiten im Dekanat. (1) Das Dekanat fördert und unterstützt als Kirche in der Region die kirchenmusikalische Arbeit in den Kirchengemeinden.</p> <p>(2) Die Dekanatssynode beruft einen Ausschuss für Kirchenmusik. Dem Ausschuss gehören mindestens an:</p> <p>1. ein Mitglied der Dekanatssyno-</p>			

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>de,</p> <p>2. die Dekanatskantorin oder der Dekanatskantor sowie eine weitere Kirchenmusikerin oder ein weiterer Kirchenmusiker,</p> <p>3. bis zu zwei durch den Ausschuss selbst hinzuzuwählende Mitglieder, z.B. aus den im Dekanat tätigen kirchenmusikalischen Werken oder Verbänden.</p> <p>(3) Der Ausschuss hat die Aufgabe, bei der Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit durch den Dekanatsynodalvorstand mitzuwirken und der Dekanatsynode über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat zu berichten. Dem Ausschuss können nach örtlichen Gegebenheiten weitere Aufgaben übertragen werden.</p>			
<p>§ 17. Die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren. Die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren haben die Aufgabe, die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat zu sichern. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. Sie nehmen die Fachberatung</p>			

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>der nebenberuflichen und ehrenamtlichen tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, des Dekanatssynodalvorstands sowie der Kirchenvorstände und Pfarrerinnen und Pfarrer des Dekanats wahr.</p> <p>2. Sie sind für die Gewinnung von Nachwuchskräften und deren Aus- und Weiterbildung zuständig.</p> <p>3. Sie sind für die Koordination der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat zuständig, insbesondere für die Veranstaltung von Kirchenmusikkonventen und Chortreffen im Dekanat.</p> <p>4. Sie unterstützen den Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Fortbildung und der Abnahme von kirchenmusikalischen C- und D-Prüfungen.</p> <p>5. Sie nehmen die Fachberatung der Kirchenvorstände bei der Anstellung von haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusike-</p>	<p>5. Sie nehmen die Fachberatung der Kirchenvorstände bei der Anstellung der haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen</p>	<p>5. Sie nehmen die Fachberatung der Kirchenvorstände bei der Anstellung der haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen</p>	<p>5. Sie nehmen die Fachberatung der Kirchenvorstände bei der Anstellung der haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen</p>

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>rinnen und Kirchenmusikern auf kirchengemeindlichen Stellen wahr.</p> <p>6. Sie arbeiten eng mit den <u>im Dekanat tätigen</u> kirchenmusikalischen Werken und Verbänden, insbesondere den Bezirksvorständen des Posauenwerks und dem Chorverband zusammen.</p> <p>7. Sie unterstützen den Dekanatssynodalvorstand bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Konzeption für die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat.</p> <p>8. Sie berichten der Dekanatssynode im Rahmen des Berichtes des Ausschusses für Kirchenmusik jährlich über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat.</p>	<p>und Kirchenmusiker auf kirchengemeindlichen Stellen wahr, <u>sofern nicht die Regionalkantorin oder der Regionalkantor mitwirkt.</u></p> <p>6. Sie arbeiten eng mit den kirchenmusikalischen Werken und Verbänden, insbesondere den Bezirksvorständen des Posauenwerks und dem Chorverband zusammen.</p>	<p>und Kirchenmusiker auf kirchengemeindlichen Stellen wahr, <u>sofern nicht die Propsteikantorin oder der Propsteikantor mitwirkt.</u></p> <p>6. Sie arbeiten eng mit den kirchenmusikalischen Werken und Verbänden, insbesondere den Bezirksvorständen des Posauenwerks und dem Chorverband zusammen.</p>	<p>und Kirchenmusiker auf kirchengemeindlichen Stellen wahr, <u>sofern nicht die Propsteikantorin oder der Propsteikantor mitwirkt.</u></p> <p>6. Sie arbeiten eng mit den kirchenmusikalischen Werken und Verbänden, insbesondere den Bezirksvorständen des Posauenwerks und dem Chorverband zusammen.</p>
<p>Abschnitt 4 <u>Der kirchenmusikalische Dienst</u> in der Gesamtkirche</p>	<p>Abschnitt 4 Kirchenmusikalischer Dienst in der Gesamtkirche</p>	<p>Abschnitt 4 Kirchenmusikalischer Dienst in der Gesamtkirche</p>	
<p>§ 18. Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung. (1) Dem Fachbereich Kirchenmusik gehören entsprechend dem</p>			

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>Stellenplan an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor, 2. die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte, 3. Sachverständige für Orgeln und Glocken, 4. Beauftragte für das Singen mit Kindern, 5. Beauftragte für Popularmusik, 6. Beauftragte für Rundfunkarbeit, 7. die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <p>(2) Der Fachbereich Kirchenmusik berät, unterstützt und informiert die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die kirchenmusikalisch tätigen Gruppen, die Kirchengemeinden, die Dekanate und die kirchenleitenden Organe. Seine Hauptaufgabe liegt in der Aus- und Fortbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern. Der Fachbereich arbeitet eng mit den kirchenmusikalischen Verbänden und Werken,</p>			

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>insbesondere dem Posaunenwerk und dem Chorverband, zusammen.</p> <p>(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor leitet den Fachbereich Kirchenmusik. Sie oder er ist für Grundsatzfragen des kirchenmusikalischen Dienstes zuständig.</p>			
<p>§ 19. Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren. (1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird von den Propsteikantorinnen und Propsteikantoren unterstützt. Sie erhalten hierzu im Rahmen ihres Dienstauftrags einen entsprechenden Arbeitsauftrag, der im Regelfall 15 bis 20 Prozent der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten umfasst.</p> <p>(2) Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren unterstehen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung insoweit der Dienst- und Fachaufsicht der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors, dass diese oder dieser die Aufgabenwahrnehmung der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren auch tatsächlich regeln kann. Näheres ist</p>	<p>§ 19. Die <u>Regionalkantorinnen</u> und <u>Regionalkantoren</u>. (1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird von den <u>Regionalkantorinnen</u> und <u>Regionalkantoren</u> unterstützt. Sie erhalten hierzu im Rahmen ihres Dienstauftrags einen entsprechenden Arbeitsauftrag, der im Regelfall 15 Prozent der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten umfasst.</p> <p>(2) Die <u>Regionalkantorinnen</u> und <u>Regionalkantoren</u> unterstehen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung insoweit der Dienst- und Fachaufsicht der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors, dass diese oder dieser die Aufgabenwahrnehmung der <u>Regionalkantorinnen</u> oder <u>Regionalkantoren</u> auch tatsächlich regeln kann. Näheres</p>	<p>(1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird von den Propsteikantorinnen und Propsteikantoren unterstützt. Sie erhalten hierzu im Rahmen ihres Dienstauftrags einen entsprechenden Arbeitsauftrag, der im Regelfall 15 Prozent der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten umfasst.</p>	<p>(1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird von den Propsteikantorinnen und Propsteikantoren unterstützt. Sie erhalten hierzu im Rahmen ihres Dienstauftrags einen entsprechenden Arbeitsauftrag, der im Regelfall 15 Prozent der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten umfasst.</p>

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>zwischen den Dekanaten, die Anstellungsträger der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren sind, und dem Zentrum Verkündigung gesondert zu vereinbaren und in die Stellenbeschreibung aufzunehmen.</p> <p>(3) Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren haben die Aufgabe, durch ihre Fachberatung die Qualität der kirchenmusikalischen Arbeit der A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker zu sichern. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. Sie nehmen die Fachberatung und Unterstützung der hauptberuflichen A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker in den Propsteibereichen wahr.</p> <p>2. Sie nehmen im Zusammenwirken mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor die verbindliche Fachberatung der Dekanats-synodalvorstände bei der Anstellung von A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusikern wahr.</p>	<p>ist zwischen den Dekanaten, die Anstellungsträger der <u>Regionalkantorinnen</u> und <u>Regionalkantoren</u> sind, und dem Zentrum Verkündigung gesondert zu vereinbaren und in die Stellenbeschreibung aufzunehmen.</p> <p>(3) Die <u>Regionalkantorinnen</u> und <u>Regionalkantoren</u> haben die Aufgabe, durch ihre Fachberatung die Qualität der kirchenmusikalischen Arbeit der A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker zu sichern. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>2. Sie nehmen im Zusammenwirken mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor die verbindliche Fachberatung der Dekanats-synodalvorstände <u>und der anstellenden Kirchenvorstände</u> bei der Anstellung von A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusikern wahr.</p>	<p>2. Sie nehmen im Zusammenwirken mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor die verbindliche Fachberatung der Dekanats-synodalvorstände <u>und der anstellenden Kirchenvorstände</u> bei der Anstellung von A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusikern wahr.</p>	<p>2. Sie nehmen im Zusammenwirken mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor die verbindliche Fachberatung der Dekanats-synodalvorstände <u>und der anstellenden Kirchenvorstände</u> bei der Anstellung von A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusikern wahr.</p>

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>3. Sie unterstützen die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren bei der Erstellung der Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat.</p> <p>(4) Die Dekanatssynodalvorstände sind verpflichtet, die Ergebnisse der Fachberatung als Anstellungsträger angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>(4) Die Dekanatssynodalvorstände <u>und die Kirchengemeinden</u> sind verpflichtet, die Ergebnisse der Fachberatung als Anstellungsträger angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>(4) Die Dekanatssynodalvorstände <u>und die Kirchengemeinden</u> sind verpflichtet, die Ergebnisse der Fachberatung als Anstellungsträger angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>(4) Die Dekanatssynodalvorstände <u>und die Kirchengemeinden</u> sind verpflichtet, die Ergebnisse der Fachberatung als Anstellungsträger angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>Abschnitt 5 Schlussbestimmungen</p>			
<p>§ 20. Verweisung auf frühere Fassungen. Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchenmusikverordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung.</p>			
<p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p>Inkrafttreten, Außerkrafttreten Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmu-</p>			

**Synopse
zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes**

Text Drucksache 14/13	Verwaltungsausschuss 11.10.13	Rechtsausschuss 30.09.13	Theolog. Ausschuss 11.10.13
<p>sikgesetz – KMusG) vom 26. November 2005 (ABl. 2006 S. 16) und die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikverordnung – KMusVO) vom 18. Januar 2007 (ABl. 2007 S. 72), geändert am 19. März 2009 (ABl. 2009 S. 290), außer Kraft.</p>			

V o r l a g e des Rechtsausschusses
zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung (Drucksache Nr. 15/13)

Der Rechtsausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung in der anliegenden Fassung zu beschließen. Beteiligt waren der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, Theologische Ausschuss und der Verwaltungsausschuss.

Berichterstatter: Synodaler Harder

Anlagen:

1. Synopse des Gesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung
2. geltende Fassung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung

**Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung
und der Kirchengemeindevahlordnung**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 29 Berufungen“ die Angabe „29a Jugenddelegierte“ und nach der Angabe „§ 52 Auflösung des Kirchenvorstands“ die Angabe „§ 52a Wahrnehmung der Befugnisse des Kirchenvorstands“ eingefügt.
2. § 27 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Gewählte und berufene Mitglieder des Kirchenvorstands, die
 1. als Mitarbeitende im Umfang eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde oder
 2. als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen im Umfang eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde tätig sind,sind vom Vorsitz und der Stellvertretung ausgeschlossen.“
3. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

**„§ 29a
Jugenddelegierte**

- (1) An den Sitzungen des Kirchenvorstands können Jugenddelegierte mit beratender Stimme, einschließlich Rede- und Antragsrecht, teilnehmen.
 - (2) Jugenddelegierte können wie Mitglieder des Kirchenvorstands in die Ausschüsse des Kirchenvorstands entsandt werden und haben auch dort Rede- und Antragsrecht.
 - (3) Mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten die Jugenddelegierten Stimmrecht.“
4. In § 31 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Scheiden Jugenddelegierte aus, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Jugenddelegierten die meisten Stimmen erhalten haben. Anderenfalls kann der Kirchenvorstand eine entsprechende Anzahl von Jugenddelegierten nachwählen.“
 5. In § 34 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
 6. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben,
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 7. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

**„§ 52a
Wahrnehmung der Befugnisse des Kirchenvorstands**

Bei dauerhafter Beschlussunfähigkeit des Kirchenvorstands nimmt der Dekanatssynodalvorstand dessen Befugnisse bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands wahr.“

Artikel 2 Änderung der Kirchengemeindewahlordnung

Die Kirchengemeindewahlordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 50) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 10 Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags“ die Angabe „§ 10a Wahl von Jugenddelegierten“ eingefügt.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die

1. zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber mit einer Kandidatur vorliegt,
2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen, sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind.

Sie sollen konfirmiert sein.“

3. In § 4 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zu Jugenddelegierten im Kirchenvorstand können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die

1. zu Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind,
3. konfirmiert sind
4. und bei denen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber in eine Mitarbeit im Kirchenvorstand als Jugenddelegierte oder Jugenddelegierter vorliegt.“

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „1. Gemeindemitglieder, die im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde tätig sind.
2. Gemeindemitglieder, die als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen in der Kirchengemeinde im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses tätig sind.“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

5. In § 6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In den Wahlvorschlag können Jugenddelegierte aufgenommen werden.“

6. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

**„§ 10a
Wahl von Jugenddelegierten**

(1) Enthält der vorläufige Wahlvorschlag des Benennungsausschusses auch Kandidatenvorschläge für Jugenddelegierte, erfolgt eine Wahl der Jugenddelegierten durch die Gemeindeversammlung nach § 10 Absatz 4.

(2) Gewählt sind die bis zu zwei Jugenddelegierten, die die meisten Stimmen erhalten haben, mindestens aber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Gemeindemitglieder.

(3) Bei Bezirkswahl ist bei der Wahl von Jugenddelegierten die Durchführung getrennter Gemeindeversammlungen nach § 10 Absatz 6 ausgeschlossen.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Synopse
zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindevahlordnung

Text Drucksache 15/13	Verwaltungsausschuss 11.10.2013	Rechtsausschuss 30.9.2013
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindevahlordnung</p> <p style="text-align: center;">Vom.....</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>		
<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p>Änderung der Kirchengemeindeordnung</p> <p>Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38) wird wie folgt geändert:</p>		

Synopse
zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung

Text Drucksache 15/13	Verwaltungsausschuss 11.10.2013	Rechtsausschuss 30.9.2013
<p>1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 29 Berufungen“ die Angabe „§ 29a Jugenddelegierte“ eingefügt und nach der Angabe „§ 55 Kirchmeisterinnen und Kirchmeister“ die Angabe „§ 56 Erstmalige Berufungen von Jugenddelegierten“ angefügt.</p>	<p>1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 29 Berufungen“ die Angabe „29a Jugenddelegierte“ und nach der Angabe „§ 52 Auflösung des Kirchenvorstands“ die Angabe „§ 52a Wahrnehmung der Befugnisse des Kirchenvorstands“ eingefügt.</p>	<p>1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 29 Berufungen“ die Angabe „29a Jugenddelegierte“ und nach der Angabe „§ 52 Auflösung des Kirchenvorstands“ die Angabe „§ 52a Wahrnehmung der Befugnisse des Kirchenvorstands“ eingefügt.</p>
<p>2. § 27 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(8) Gewählte und berufene Mitglieder des Kirchenvorstands, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Mitarbeitende im Umfang eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde oder 2. als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen im Umfang eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde tätig sind, sind vom Vorsitz und der Stellvertretung ausgeschlossen.“ 		
<p>3. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:</p>		

Synopse
zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindevahlordnung

Text Drucksache 15/13	Verwaltungsausschuss 11.10.2013	Rechtsausschuss 30.9.2013
<p style="text-align: center;">„§ 29a Jugenddelegierte</p> <p>(1) An den Sitzungen des Kirchenvorstands können bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme teilnehmen. <u>Sie werden auf Vorschlag des Kinder- und Jugendausschusses vom Kirchenvorstand berufen. Sie müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand nach § 4 der Kirchengemeindevahlordnung erfüllen. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.</u></p> <p>(2) Jugenddelegierte können wie Mitglieder des Kirchenvorstands in die Ausschüsse des Kirchenvorstands entsandt werden.</p> <p>(3) Mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten die Jugenddelegierten Stimmrecht.</p>	<p style="text-align: center;">„§ 29a Jugenddelegierte</p> <p>(1) An den Sitzungen des Kirchenvorstands können Jugenddelegierte mit beratender Stimme, <u>einschließlich Rede- und Antragsrecht</u>, teilnehmen.</p> <p>(2) Jugenddelegierte können wie Mitglieder des Kirchenvorstands in die Ausschüsse des Kirchenvorstands entsandt werden <u>und haben auch dort Rede- und Antragsrecht.</u></p> <p>(3) Mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten die Jugenddelegierten Stimmrecht.“</p>	<p style="text-align: center;">„§ 29a Jugenddelegierte</p> <p>(1) An den Sitzungen des Kirchenvorstands können Jugenddelegierte mit beratender Stimme, <u>einschließlich Rede- und Antragsrecht</u>, teilnehmen.</p> <p>(2) Jugenddelegierte können wie Mitglieder des Kirchenvorstands in die Ausschüsse des Kirchenvorstands entsandt werden <u>und haben auch dort Rede- und Antragsrecht.</u></p> <p>(3) Mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten die Jugenddelegierten Stimmrecht.“</p>
	<p>4. <u>In § 31 wird folgender Absatz 4 angefügt:</u></p> <p><u>„(4) Scheiden Jugenddelegierte aus, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Jugenddelegierten die meisten Stimmen erhalten haben. Anderenfalls kann der Kirchenvorstand eine entsprechende Anzahl von Jugenddelegierten nachwählen.“</u></p>	<p>4. <u>In § 31 wird folgender Absatz 4 angefügt:</u></p> <p><u>„(4) Scheiden Jugenddelegierte aus, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Jugenddelegierten die meisten Stimmen erhalten haben. Anderenfalls kann der Kirchenvorstand eine entsprechende Anzahl von Jugenddelegierten nachwählen.“</u></p>

Synopse
zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung

Text Drucksache 15/13	Verwaltungsausschuss 11.10.2013	Rechtsausschuss 30.9.2013
<p>4. In § 34 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.</p>	<p>5. In § 34 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.</p> <p>6. § 52 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird aufgehoben.</p> <p>b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.</p> <p>7. Nach § 52 wird folgender § 52a mit eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 52a <u>Wahrnehmung der Befugnisse des Kirchengemeindevorstands</u></p> <p><u>Bei dauerhafter Beschlussunfähigkeit des Kirchengemeindevorstands nimmt der Dekanatssynodalvorstand dessen Befugnisse bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit des Kirchengemeindevorstands wahr.“</u></p>	<p>5. In § 34 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.</p> <p>6. § 52 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird aufgehoben.</p> <p>b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.</p> <p>7. Nach § 52 wird folgender § 52a mit eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 52a <u>Wahrnehmung der Befugnisse des Kirchengemeindevorstands</u></p> <p><u>Bei dauerhafter Beschlussunfähigkeit des Kirchengemeindevorstands nimmt der Dekanatssynodalvorstand dessen Befugnisse bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit des Kirchengemeindevorstands wahr.“</u></p>
<p>5. „§ 56. Erstmalige Berufung von Jugenddelegierten. <u>Jugenddelegierte nach § 29a KGO können erstmals ab dem 1. September 2015 berufen werden.“</u></p>		<p><i>gestrichen</i></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 2 Änderung der Kirchengemeindewahlordnung</p>	<p>Die Kirchengemeindewahlordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 50) wird wie folgt geändert:</p>	<p>Die Kirchengemeindewahlordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 50) wird wie folgt geändert:</p>

Synopse
zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung

Text Drucksache 15/13	Verwaltungsausschuss 11.10.2013	Rechtsausschuss 30.9.2013
<p>§ 4 der Kirchengemeindewahlordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 50) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die</p> <p>1. zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber mit einer Kandidatur vorliegt,</p> <p>2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind.</p> <p>Sie sollen konfirmiert sein.</p>	<p>1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 10 Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags“ die Angabe „§ 10a Wahl von Jugenddelegierten“ eingefügt.</p> <p>2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>3. In § 4 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:</p> <p>„(1a) Zu Jugenddelegierten im Kirchenvorstand</p>	<p>1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 10 Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags“ die Angabe „§ 10a Wahl von Jugenddelegierten“ eingefügt.</p> <p>2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>3. In § 4 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:</p> <p>„(1a) Zu Jugenddelegierten im Kirchenvorstand</p>

Synopse
zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindevahlordnung

Text Drucksache 15/13	Verwaltungsausschuss 11.10.2013	Rechtsausschuss 30.9.2013
	<p><u>können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>zu Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben,</u> 2. <u>sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen, sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind,</u> 3. <u>konfirmiert sind,</u> 4. <u>und bei denen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber in eine Mitarbeit im Kirchenvorstand als Jugenddelegierte oder Jugenddelegierter vorliegt.“</u> 	<p><u>können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>zu Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben,</u> 2. <u>sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen, sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind,</u> 3. <u>konfirmiert sind,</u> 4. <u>und bei denen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber in eine Mitarbeit im Kirchenvorstand als Jugenddelegierte oder Jugenddelegierter vorliegt.“</u>
<p>2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> „1. Gemeindemitglieder, die im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde tätig sind. 2. Gemeindemitglieder, die als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen in der Kirchengemeinde im Umfang eines mehr als geringfügi- 	<p>4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>

Synopse
zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung

Text Drucksache 15/13	Verwaltungsausschuss 11.10.2013	Rechtsausschuss 30.9.2013
<p>gen Beschäftigungsverhältnisses tätig sind.“</p> <p>b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.</p>		
	<p><u>5.</u> In § 6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;"><u>„(1a) In den Wahlvorschlag können Jugenddelegierte aufgenommen werden.“</u></p> <p><u>6.</u> Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;"><u>„§ 10a</u> <u>Wahl von Jugenddelegierten</u></p> <p><u>(1) Enthält der vorläufige Wahlvorschlag des Benennungsausschusses auch Kandidatenvorschläge für Jugenddelegierte, erfolgt eine Wahl der Jugenddelegierten durch die Gemeindeversammlung nach § 10 Absatz 4.</u></p> <p><u>(2) Gewählt sind die bis zu zwei Jugenddelegierten, die die meisten Stimmen erhalten haben, mindestens aber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Gemeindemitglieder.</u></p> <p><u>(3) Bei Bezirkswahl ist bei der Wahl von Jugenddelegierten die Durchführung getrennter Gemeindeversammlungen nach § 10 Absatz 6 ausgeschlossen.“</u></p>	<p><u>5.</u> In § 6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;"><u>„(1a) In den Wahlvorschlag können Jugenddelegierte aufgenommen werden.“</u></p> <p><u>6.</u> Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;"><u>„§ 10a</u> <u>Wahl von Jugenddelegierten</u></p> <p><u>(1) Enthält der vorläufige Wahlvorschlag des Benennungsausschusses auch Kandidatenvorschläge für Jugenddelegierte, erfolgt eine Wahl der Jugenddelegierten durch die Gemeindeversammlung nach § 10 Absatz 4.</u></p> <p><u>(2) Gewählt sind die bis zu zwei Jugenddelegierten, die die meisten Stimmen erhalten haben, mindestens aber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Gemeindemitglieder.</u></p> <p><u>(3) Bei Bezirkswahl ist bei der Wahl von Jugenddelegierten die Durchführung getrennter Gemeindeversammlungen nach § 10 Absatz 6 ausgeschlossen.“</u></p>

Synopse
zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung

Text Drucksache 15/13	Verwaltungsausschuss 11.10.2013	Rechtsausschuss 30.9.2013
<p style="text-align: center;">Artikel 3 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am <u>1. Januar 2014</u> in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am <u>1. Januar 2014</u> in Kraft.</p>

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fach-/Profilstellen werden für die drei Handlungsfelder und im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ errichtet. Die Zuweisung entsprechender Stellenkontingente erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung ermittelten Stellenbudgets für regionale Pfarrstellen nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen.“

Artikel 4

Übergangsregelung

(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt erstmalig bis zum 31. Januar 2013.

(2) Dabei ist Ausgangswert der Ermittlung die zum 1. Januar 2012 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1562). Diese wird zum 31. Dezember 2014 um drei Prozent gekürzt (1515). Bis zum 31. Dezember 2019 erfolgt eine weitere Kürzung um fünf Prozent (1439). Bei der Feststellung der Gesamtzahl der finanzierbaren Pfarrstellen nach § 2 Absatz 1 PfStG ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der am 31. Dezember 2012 genehmigten Fach- und Profilstellen bis zum 31. Dezember 2019 Bestand hat.

(3) Aus den den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudgets für den gemeindlichen Pfarrdienst und den Stellenbudgets für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2014 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen- und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.

(4) Die ab 1. Januar 2015 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen gemäß § 5 Pfarrstellengesetz sollen bis zum 31. Dezember 2018 nur erfolgen, wenn die Gesamtzahl der Pfarrfrauen und Pfarrer 115 Prozent der ausgewiesenen Pfarrstellen unterschreitet (Stichtag jeweils der 30.06.) oder wenn die Zahl der vakanten gemeindlichen Pfarrstellen ohne hauptamtlichen Vertretungsdienst in der EKHN für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten einen Wert von drei Prozent überschreitet.

(5) Die auf der Grundlage der Pfarrstellenverordnung vom 4. Februar 2003 (ABl. 2003 S. 95), zuletzt geändert am 26. November 2005 (ABl. 2006 S. 19), und der Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen vom 29. April 2004 (ABl. 2004 S. 226) erstellten Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst haben bis zum 31. Dezember 2014 Bestand.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Pfarrstellenverordnung vom 4. Februar 2003 (ABl. 2003 S. 95), zuletzt geändert am 26. November 2005 (ABl. 2006 S. 19), und die Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen vom 29. April 2004 (ABl. 2004 S. 226) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 24. November 2012

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Oelschläger

Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindevahlordnung sowie zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

Vom 24. November 2012

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengemeindeordnung (KGO)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Die Kirchengemeinde

Unterabschnitt 1

Die Ausgestaltung der Kirchengemeinde

- § 1 Begriff und Rechtsstellung
- § 2 Kirchengemeindeformen
- § 3 Name
- § 4 Neubildung, Änderung, Aufhebung
- § 5 Pfarrdienstordnung
- § 6 Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten
- § 7 Gottesdienstordnung
- § 8 Pfarramtliche Verbindung
- § 9 Einrichtungen der Kirchengemeinde
- § 10 Erprobung neuer Organisationsformen

Unterabschnitt 2

Die Gemeindeglieder

- § 11 Mitgliedschaft in der Kirche
- § 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung
- § 13 Vornahme von Amtshandlungen
- § 14 Teilhabe am Gemeindeleben
- § 15 Ruhen der Rechte als Gemeindeglied

Abschnitt 2

Der Kirchenvorstand

Unterabschnitt 1

Aufgaben

- § 16 Leitung der Kirchengemeinde
- § 17 Wahrung der kirchlichen Ordnungen
- § 18 Vermögensverwaltung
- § 19 Gemeindegliederverzeichnis
- § 20 Grundstücksverwaltung und Hausrecht

- § 21 Dienstaufsicht
- § 22 Vertretung im Rechtsverkehr
- § 23 Gemeindeversammlung
- Unterabschnitt 2
Zusammensetzung und Vorsitz
- § 24 Amtszeit und Einführung
- § 25 Mitgliedschaft der Pfarrerrinnen und Pfarrer
- § 26 Einberufung der ersten Sitzung
- § 27 Vorsitz und Stellvertretung
- § 28 Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung
- § 29 Berufungen
- § 30 Veränderungen der Mitgliederzahl
- § 31 Vorzeitiges Ausscheiden
- Unterabschnitt 3
Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung,
Veränderung von Kirchengemeinden
- § 32 Neubildung von Kirchengemeinden
- § 33 Zusammenlegung von Kirchengemeinden
- § 34 Grenzänderung
- Unterabschnitt 4
Pflichten der Kirchenvorstandsmitglieder
- § 35 Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteressen
- § 36 Verschwiegenheitspflicht
- § 37 Interessenwiderstreit und Befangenheit
- Unterabschnitt 5
Geschäftsführung und Geschäftsordnung
- § 38 Geschäftsführung
- § 39 Einladung und Tagesordnung
- § 40 Sitzung
- § 41 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen
- § 42 Sitzungsprotokoll
- § 43 Umlaufbeschluss
- § 44 Ausschüsse des Kirchenvorstands
- Abschnitt 3
Mitverantwortung der Gesamtkirche
- Unterabschnitt 1
Aufsichtspflichten von Dekanat und Gesamtkirche
- § 45 Aufsicht
- § 46 Unterrichtung durch den Kirchenvorstand
- § 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen
- § 48 Beanstandung und Anordnungsbefugnis
- § 49 Ersatzvornahme

- § 50 Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern
- § 51 Verlust und Aberkennung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied
- § 52 Auflösung des Kirchenvorstands
- Unterabschnitt 2
Rechtsbehelfe
- § 53 Einspruch und Beschwerde
- Abschnitt 4
Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 54 Verweisungen auf frühere Fassungen
- § 55 Kirchmeisterinnen und Kirchmeister

Abschnitt 1 Die Kirchengemeinde

Unterabschnitt 1 Die Ausgestaltung der Kirchengemeinde

§ 1

Begriff und Rechtsstellung

(1) Eine Kirchengemeinde ist eine dauerhafte Zusammenfassung von Kirchenmitgliedern entsprechend der kirchlichen Ordnung, in der Gottes Wort lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden.

(2) Eine Kirchengemeinde kann errichtet werden, wenn ein regelmäßiger Gottesdienst unter Leitung von zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragten Personen gewährleistet ist. Die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde (Gemeindemitglieder) muss auf Dauer eigenständige Lebens- und Arbeitsformen, insbesondere die Beteiligung der Gemeindemitglieder, geordnete Strukturen der Leitung und der rechtlichen Vertretung im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften, ermöglichen.

(3) Jede Kirchengemeinde ist Teil eines Dekanats und der Gesamtkirche und beteiligt sich nach ihren Kräften an deren geistlichen, rechtlichen und finanziellen Aufgaben.

(4) Jede Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Sie steht unter Schutz, Fürsorge und Aufsicht des Dekanats und der Gesamtkirche.

§ 2

Kirchengemeindeformen

(1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte (Ortskirchengemeinde). Gemeindemitglieder sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören.

(2) Einrichtungen, die übergemeindlichen Aufgaben dienen, können im Einvernehmen mit deren Vorstand mit den Rechten einer Kirchengemeinde ausgestattet werden (Anstaltskirchengemeinde). Mitglieder sind alle Kir-

chenmitglieder, die im Bereich der Einrichtung ihren Wohnsitz haben oder durch Umgemeindung, Aufnahme oder Taufe der Anstaltskirchengemeinde angehören.

(3) Kirchengemeinden können bei Bedarf auch für Kirchenmitglieder gebildet werden, die sich durch Herkunft, Bekenntnis oder besondere Aufgaben und Anliegen verbunden wissen (Personalkirchengemeinde). Mitglieder sind jene Kirchenmitglieder, die durch Umgemeindung, Aufnahme oder Taufe der Personalkirchengemeinde angehören.

(4) Mit dem Beschluss zur Errichtung einer Anstalts- oder Personalkirchengemeinde trifft die Kirchenleitung insbesondere Regelungen über

1. die pfarramtliche Versorgung entsprechend der Mitgliederzahl, so dass in der Kirchengemeinde der pfarramtliche Dienst in angemessenem Umfang wahrgenommen werden kann;
2. die Räume oder Gebäude, die die Kirchengemeinde für die Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags benötigt;
3. die finanziellen Zuweisungen.

§ 3

Name

Der Name einer Kirchengemeinde hat als Bestandteile eine Kennzeichnung als Kirchengemeinde, einen örtlichen Bezug sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche zu enthalten.

§ 4

Neubildung, Änderung, Aufhebung

(1) Sollen Kirchengemeinden neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, so beschließt darüber die Kirchenleitung im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen und Dekanatssynodalvorständen. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Im Zusammenhang mit der Neubildung, Veränderung, Aufhebung oder Teilung von Kirchengemeinden findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinandersetzung über das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten statt.

(3) Werden im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Kirchenleitung vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

(4) Kommt eine Einigung nach Absatz 2 unter den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstands.

(5) Bei Neubildung und Teilung von Kirchengemeinden handelt der Dekanatssynodalvorstand treuhänderisch für die neu entstehenden Kirchengemeinden bis zur Bildung eines beschlussfähigen Kirchenvorstands (§ 32).

§ 5

Pfarrdienstordnung

(1) Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste ist durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.

(2) Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden sind durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen zu regeln. Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen.

(3) Jede Pfarrdienstordnung ist der betroffenen Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntmachung im Gottesdienst genügt nicht.

§ 6

Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten

(1) Kirchengemeinden können in Seelsorgebezirke mit eigenen Pfarr- oder Pfarrvikarstellen eingeteilt werden.

(2) In jeder Kirchengemeinde soll eine ihrem regelmäßigen Bedarf entsprechende Zahl von Gottesdienststätten geschaffen werden.

(3) Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 sind vom Kirchenvorstand zu beschließen und vom Dekanatssynodalvorstand zu genehmigen. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.

§ 7

Gottesdienstordnung

(1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung eine andere im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan und der Pröpstin oder dem Propst beraten. Beschließt der Kirchenvorstand die Einführung dieser Gottesdienstordnung, so bedarf der Beschluss der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Für die Einführung eines anderen als des bisher in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8

Pfarramtliche Verbindung

(1) Mehrere Kirchengemeinden können pfarramtlich verbunden werden.

(2) Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Eine Änderung des Beitragssatzes für die gemeinsamen Lasten kann ohne Zustimmung der einzelnen Kirchenvorstände hierbei nicht beschlossen werden. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.

(4) Die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.

§ 9

Einrichtungen der Kirchengemeinde

Einrichtungen der Kirchengemeinde, die rechtlich geordnet werden müssen, sind durch Kirchengemeindegesetz zu regeln. Der Kirchenvorstand kann zur Verwaltung der Einrichtung eigene Organe schaffen und diesen bestimmte Geschäftsführungsaufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

§ 10

Erprobung neuer Organisationsformen

(1) Zur Erprobung neuer Rechts-, Organisations- und Arbeitsformen kann für die Dauer von längstens sechs Jahren von den Vorschriften der Artikel 13 und 14 sowie 18, 19 und 21 bis 29 der Kirchenordnung abgewichen werden. Eine Erprobung neuer Rechts-, Organisations- und Arbeitsformen, die die Ebenen der Kirchengemeinden und Dekanate verbindet, ist zulässig.

(2) Dazu bedarf es einer Satzung, die mit Einvernehmen von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatsynoden von der Kirchenleitung beschlossen wird.

(3) Die Satzung muss alle Angelegenheiten regeln, bei denen von den bestehenden gesamtkirchlichen Vorschriften abgewichen wird.

Unterabschnitt 2

Die Gemeindeglieder

§ 11

Mitgliedschaft in der Kirche

(1) Die Kirchenmitgliedschaft bestimmt sich nach dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, bleiben aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Kirche endet, wenn ein Gemeindeglieder nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche austritt. Die Zugehörigkeit endet auch, wenn ein Gemeindeglieder ohne förmlichen Austritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt.

§ 12

Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung

(1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der Ortskirchengemeinde des ersten Wohnsitzes an.

(2) Wünscht ein Gemeindeglieder einer anderen als der Ortskirchengemeinde seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich.

(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der Ortskirchengemeinde des Gemeindeglieders, dem aufnehmenden Dekanat und der von der Kirchenleitung beauftragten, zentralen Stelle mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindegliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.

§ 13

Vornahme von Amtshandlungen

(1) Jedes Gemeindeglieder hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf Amtshandlungen durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer in der Kirchengemeinde, der es angehört. Wünscht ein Gemeindeglieder eine Amtshandlung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer als die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer, ist mit diesem oder dieser das Einvernehmen herzustellen.

(2) Wünscht ein Gemeindeglieder eine kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirchengemeinde, der es angehört, so ist die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen. Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die Zustimmung nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde. Wird die Zustimmung verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die um die Handlung gebeten worden sind, können die Bitte ablehnen. Sie dürfen ihr nur entsprechen, wenn die Zustimmung nach Absatz 2 vorliegt.

(4) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist zur Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn Lebensgefahr besteht.

(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die eine Amtshandlung vollzogen haben, sind verpflichtet, der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben zu machen.

§ 14

Teilhabe am Gemeindeleben

Jedes Gemeindeglieder hat in seiner Kirchengemeinde das Recht auf Teilhabe am Gemeindeleben, Beteiligung an Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinde sowie das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften.

§ 15**Ruhen der Rechte als Gemeindemitglied**

(1) Als Glieder am Leib Christi sind getaufte Mitglieder der Kirche berufen, das Evangelium in Wort und Tat in allen Lebenszusammenhängen zu gestalten. Der Kirchenvorstand soll zu dieser Berufung ermutigen, die auf der Zusage des neuen und ewigen Lebens in Christus beruht.

(2) Wenn ein Gemeindemitglied offensichtlich und beharrlich das Evangelium von Jesus Christus bekämpft oder verächtlich macht, so kann der Kirchenvorstand feststellen, dass dessen Rechte ruhen. Das Gemeindemitglied ist vorab durch den Kirchenvorstand zu hören.

(3) Aufgrund dieser Feststellung hat der Kirchenvorstand dem Gemeindemitglied mitzuteilen, dass kirchliche Amtshandlungen, das Wahlrecht sowie das Patenrecht von ihm nicht in Anspruch genommen werden können.

(4) Gleichzeitig soll das Gemeindemitglied auf die bleibende Zusage der Taufe hingewiesen werden. Der Anspruch auf die Teilnahme an Gottesdiensten, auf seelsorgliche Zuwendung und auf religiöse Bildung bleibt bestehen. Der Kirchenvorstand soll das Gemeindemitglied in seine Fürbitte einschließen.

(5) Die Feststellung nach Absatz 2 kann durch den Kirchenvorstand wieder aufgehoben werden, wenn das Gemeindemitglied dies beantragt und eine Änderung seiner Haltung zu erkennen gegeben hat.

Abschnitt 2**Der Kirchenvorstand****Unterabschnitt 1****Aufgaben****§ 16****Leitung der Kirchengemeinde**

(1) Der Auftrag des Kirchenvorstands, die Kirchengemeinde zu leiten, verpflichtet ihn, das christliche Leben in der Kirchengemeinde in jeder Hinsicht zu fördern und für ihre Einheit zu sorgen.

(2) Der Kirchenvorstand hat darauf zu achten, dass die missionarische Verantwortung und die Sendung der Kirche in seinem Verantwortungsbereich zum Ausdruck kommen. Dies geschieht im Blick auf die jeweiligen Erfordernisse der Kirchengemeinde insbesondere, indem

1. regelmäßige Gottesdienste gefeiert, die Kirchenmusik und das geistliche Leben in der Kirchengemeinde gepflegt werden,
2. in unterschiedlichen Formen Seelsorge geübt wird,
3. religiöse Bildung für alle Altersgruppen ermöglicht wird, insbesondere im Zusammenhang der Taufe und der Konfirmation,
4. diakonische Aufgaben und die gesellschaftliche Verantwortung wahrgenommen werden,
5. ökumenische Zusammenarbeit gefördert, das Zusammenleben mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften gestaltet und das Gespräch mit Menschen anderer Religion und Kultur gesucht wird.

Die Kirchengemeinden können sich dabei ergänzen und besondere Profile entwickeln.

(3) Der Kirchenvorstand wählt die Pfarrerin oder den Pfarrer im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und wirkt in den übrigen Fällen der Pfarrstellenbesetzung mit. Die Regelungen des Pfarrstellengesetzes bleiben unberührt.

(4) Der Kirchenvorstand sucht, beauftragt und fördert geeignete Personen für die ehrenamtliche Übernahme von Aufgaben in allen Bereichen des Gemeindelebens im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. Er kann ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beauftragung im Interesse der Kirchengemeinde entziehen.

(5) Zur regelmäßigen Mithilfe in der freien Wortverkündigung können andere als Pfarrfrauen oder Pfarrer oder Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone nur eingesetzt werden, wenn darüber Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Pfarrerin oder Pfarrer besteht und den Betreffenden gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung erteilt ist. Die gelegentliche Heranziehung einer oder eines Nichtbevollmächtigten zum Predigtamt bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstands. Sie soll bei einer oder einem Auswärtigen nur im Einverständnis mit der Dekanin oder dem Dekan gegeben werden.

(6) Der Kirchenvorstand ist für die Auswahl von geeigneten neben- und hauptberuflich Mitarbeitenden verantwortlich.

(7) Der Kirchenvorstand lädt insbesondere die ehrenamtlich, haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden mit Leitungsfunktionen mindestens einmal im Jahr ein, um mit ihnen die Gemeindegemeinschaft abzustimmen, zu beraten und weiterzuentwickeln (Kreis der Mitarbeitenden).

(8) Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen in der Region, dem Dekanat und der Regionalverwaltung sowie der Kirchenverwaltung, den Zentren und anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen zusammenarbeitet.

§ 17**Wahrung der kirchlichen Ordnungen**

(1) Der Kirchenvorstand ist für die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen in der Kirchengemeinde verantwortlich.

(2) Der Kirchenvorstand bestimmt die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste und beschließt über Änderungen.

(3) Der Kirchenvorstand entscheidet in Zweifelsfällen über die Zulässigkeit kirchlicher Amtshandlungen; die eigene Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Bindung an die Ordinationsverpflichtung und das Aufsichtsrecht der kirchenleitenden Organe bleiben hierbei unberührt. Näheres regelt die Lebensordnung.

§ 18**Vermögensverwaltung**

(1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Kirchenvermögen und etwaige Sondervermögen ohne eigene Organe. Die gesamtkirchlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.

(2) Der Kirchenvorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke sowie für die Erhaltung und auftragsgemäße Nutzung des kirchlichen Eigentums verantwortlich.

(3) Der Kirchenvorstand stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über die örtlichen Abgaben im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. Er nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt Entlastung, vorbehaltlich der Prüfung oder der Bestätigung über den Abschluss des Prüfungsverfahrens durch das Rechnungsprüfungsamt. Er entscheidet über die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Gebühren im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften.

(4) Der Kirchenvorstand ordnet die Erhebung der gottesdienstlichen Kollekten sowie der freiwilligen Sammlungen und Spenden und verwaltet ihre Erträge im Rahmen der Kollektenordnung.

§ 19

Gemeindemitgliederverzeichnis

Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses, das in jeder Kirchengemeinde gemäß den gesamtkirchlichen Vorschriften geführt wird.

§ 20

Grundstücksverwaltung und Hausrecht

(1) Der Kirchenvorstand verfügt unbeschadet der Aufsicht der kirchenleitenden Organe über die kirchlichen Gebäude und gottesdienstlichen Räume sowie über den Gebrauch der kirchlichen Gerätschaften und der Kirchenglocken. Hinsichtlich des Läutens der Kirchenglocken und des Beflaggens kirchlicher Gebäude ist er an die gesamtkirchlichen Vorschriften gebunden.

(2) Der Kirchenvorstand beschließt über die Überlassung von kirchlichen Räumen zu gottesdienstlichen Veranstaltungen an christliche Kirchen oder Gruppen, soweit diese der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind. Über die Überlassung kirchlicher Räume zu gottesdienstlichen Veranstaltungen an Gemeinden anderer christlicher Kirchen, mit denen die Kirchengemeinde zusammenarbeitet, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand. Die Überlassung setzt voraus, dass diese Veranstaltungen nicht auf Mitgliederwerbung innerhalb der Kirchengemeinde hinzielen.

(3) Die Überlassung kirchlicher Gebäude und Räume zu anderen als gottesdienstlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn diese Veranstaltungen der Bestimmung des Raumes nicht widersprechen.

§ 21

Dienstaufsicht

(1) Der Kirchenvorstand führt die Dienstaufsicht über die in der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeitenden entsprechend der gesamtkirchlichen Vorschriften, unbeschadet der gesamtkirchlichen Aufsicht. Einzelheiten ihres Dienstes sind durch Dienstanweisung zu regeln.

(2) Unbeschadet der Verantwortung des Kirchenvorstands für das gesamte Gemeindeleben steht ihm die Dienstaufsicht über Pfarrerinnen und Pfarrer nicht zu.

§ 22

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Die gesamtkirchlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.

(2) Erklärungen des Kirchenvorstands werden durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstands abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstands, unter denen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.

§ 23

Gemeindeversammlung

(1) Der Kirchenvorstand soll einmal jährlich die Gemeindemitglieder zu einer Gemeindeversammlung einladen, um über seine Arbeit zu berichten. Über Angelegenheiten des kirchlichen und gemeindlichen Lebens, soweit sie nicht vertraulich sind, ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben. Es ist ausreichend über die Verwendung der finanziellen Mittel zu informieren.

(2) Insbesondere sollen die Gemeindemitglieder zu einer Gemeindeversammlung vor der Beschlussfassung des Kirchenvorstands über

1. die Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden,
2. einen Dekanatswechsel,
3. wesentliche Gestaltungen und Veränderungen der kirchlichen Arbeitsformen in der Kirchengemeinde,
4. größere Bauvorhaben in der Kirchengemeinde (z. B. Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten)

eingeladen werden.

(3) Die Einladung soll so erfolgen, dass jedes Gemeindemitglied rechtzeitig Kenntnis erhält; eine Bekanntgabe im Gottesdienst genügt nicht. Die jeweilige Thematik ist dabei ausreichend deutlich zu machen.

(4) Der Dekanatssynodalvorstand ist zu jeder Gemeindeversammlung einzuladen.

(5) Die Regelungen der Kirchengemeindewahlordnung zur Einberufung einer Gemeindeversammlung bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz

§ 24 Amtszeit und Einführung

(1) Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt sechs Jahre. Die neugewählten Mitglieder des Kirchenvorstands werden innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.

(2) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstands treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.

(3) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstands ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.

§ 25 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer

(1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den gewählten und berufenen Mitgliedern diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten oder mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind.

(2) Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung im Umfang von mindestens eines 0,25 Stellenanteils eines vollen Dienstauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind oder die hauptamtlich eine sonstige Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatsynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt.

§ 26 Einberufung der ersten Sitzung

Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands findet binnen zwei Wochen nach Beginn seiner Amtszeit statt. Sie ist von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen von der oder dem in der Kirchengemeinde dienstältesten Pfarrerin oder Pfarrer, einzuberufen.

§ 27 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Für den Vorsitz ist ein gewähltes oder ein berufenes Mitglied zu wählen.

(3) Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den Vorsitz gewählt, so ist in der gleichen Sitzung in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so übernimmt diese oder dieser die Stellvertretung.

(4) Kommt eine Wahl eines gewählten oder berufenen Mitglieds für den Vorsitz nicht zustande, wird in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den Vorsitz gewählt. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, hat diese oder dieser den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen. In der gleichen Sitzung ist ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.

(5) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer, den Vorsitz.

(6) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands vorzeitig von ihrem Amt abrufbar.

(8) Gewählte und berufene Mitglieder des Kirchenvorstandes, die aufgrund eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde oder als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen aufgrund eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde tätig sind, sind vom Vorsitz und der Stellvertretung ausgeschlossen.

§ 28 Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung

(1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Vorsitz führt, vorübergehend verhindert, so übernimmt die gewählte Stellvertretung den Vorsitz.

(2) Bei einer länger als zwei Monate dauernden Verhinderung, mit Ausnahme eines Studienurlaubs des Pfarrers oder der Pfarrerin, übernimmt die beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter im Pfarramt von der vertretenen Pfarrerin oder dem vertretenen Pfarrer den Vorsitz beziehungsweise die Stellvertretung im Kirchenvorstand. Entsprechendes gilt für eine Vakanzvertretung, sofern der Kirchenvorstand nicht vorher eine andere Entscheidung über Vorsitz und Stellvertretung nach § 27 Absatz 1 trifft.

§ 29 Berufungen

(1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere Mitglieder berufen.

(2) Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.

(3) Die Berufung ist frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands zulässig. Auch ihre Amtszeit endet mit der allgemeinen Wahlperiode des Kirchenvorstands.

(4) Mit Genehmigung des Dekanatssynodalvorstands kann der Kirchenvorstand in besonders begründeten Fällen ein weiteres Mitglied berufen.

(5) Berufungen erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 30

Veränderungen der Mitgliederzahl

(1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, von der Zahl der nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen. Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.

(2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstands.

(3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstands nach § 31.

§ 31

Vorzeitiges Ausscheiden

(1) Scheiden innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands gewählte Mitglieder aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindewahlordnung unterschritten, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstands die meisten Stimmen erhalten haben, wenn sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit noch erfüllen. Bei Stimmengleichheit gilt § 20 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindewahlordnung. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindewahlordnung folgt das Nachrücken aus der Liste des jeweiligen Wahlbezirks. Ist der Wahlvorschlag vorzeitig erschöpft, wird nach Absatz 3 verfahren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausscheiden. Im Falle von Absatz 1 Satz 4 entscheidet der neugewählte Kirchenvorstand bei Beginn seiner Amtszeit.

(3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindewahlordnung unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindemitgliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer

Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindewahlordnung ist ein Gemeindemitglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstands zu wählen.

Unterabschnitt 3

Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderungen von Kirchengemeinden

§ 32

Neubildung von Kirchengemeinden

(1) Werden Kirchengemeinden neu gebildet, so richtet sich die Größe des Kirchenvorstands nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung.

(2) Wer Mitglied eines Kirchenvorstands im Gebiet der neuen Kirchengemeinde ist und dieser angehört, nimmt das Amt in der neuen Kirchengemeinde wahr.

(3) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 beschlussfähig, ist nach § 31 Absatz 3 zu verfahren.

(4) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist nach § 50 zu verfahren. Außerdem ist umgehend eine Neuwahl des Kirchenvorstands durchzuführen.

§ 33

Zusammenlegung von Kirchengemeinden

Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so nehmen die Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in der neuen Kirchengemeinde wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung überschritten wird.

§ 34

Grenzänderung

Wird ein Teil einer Kirchengemeinde durch Änderung der Gemeindegrenzen in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert, so nehmen die Mitglieder des Kirchenvorstands dieses Gemeindeteils ihr Amt im Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung überschritten wird.

Unterabschnitt 4

Pflichten der Kirchenvorstandsmitglieder

§ 35

Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteressen

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind verpflichtet, an der kirchlichen Arbeit und insbesondere an den Sitzungen des Kirchenvorstands teilzunehmen. Ist ein Mitglied an dieser Mitarbeit fortgesetzt verhindert, soll es sein Amt zur Verfügung stellen.

(2) Kirchenvorstandsmitglieder sollen während ihrer Amtszeit nicht in einer Geschäftsbeziehung zur Kirchengemeinde stehen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für Kirchengemeinde oder Kirchenvorstandsmitglied ist.

§ 36**Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchengemeinde, in Personalangelegenheiten sowie über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder für vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstands sind hierauf sowie zur Wahrung des Datenschutzes in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit durch die Pfarrerin oder den Pfarrer zu verpflichten.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für solche Personen, die vom Kirchenvorstand zu seinen Beratungen hinzugezogen worden sind.

§ 37**Interessenwiderstreit und Befangenheit**

(1) Kein Mitglied des Kirchenvorstands darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, seine Partnerin oder seinen Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder persönlich betreffen oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können (Interessenwiderstreit). Auf Verlangen ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Kann ein Mitglied des Kirchenvorstands nicht frei ohne unkirchliche Bindungen zum Wohl der Kirchengemeinde entscheiden (Befangenheit), soll es an Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen.

(3) Wenn ein Kirchenvorstand infolge Interessenwiderstreits oder Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig wird, so entscheidet an seiner Stelle der Dekanats-synodalvorstand.

Unterabschnitt 5**Geschäftsführung und Geschäftsordnung****§ 38****Geschäftsführung**

(1) Die oder der Vorsitzende ist für die Führung der laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung verantwortlich. Sie oder er wird hierbei durch die Stellvertretung unterstützt und vertreten. Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben können Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstands gebildet werden.

(2) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, aus seiner Mitte Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte bestellen. Der Beschluss über die Bestellung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Den Beauftragten obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstands die Wahrnehmung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Beauftragte bestellt sind, soll je einer Beauftragten oder einem Beauftragten die

Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter) und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben (Liegenschaftsbeauftragte oder Liegenschaftsbeauftragter) übertragen werden. Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienstanweisung.

(3) Die oder der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, sofern der Kirchenvorstand durch Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Kirchenvorstands, für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstands, die Einberufung des Kreises der Mitarbeitenden und die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende ihrer oder seiner Amtszeit verantwortlich. Die Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt.

(5) Näheres ist durch eine Geschäftsordnung des Kirchenvorstands zu regeln.

§ 39**Einladung und Tagesordnung**

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(3) Der Kirchenvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes beantragt.

(4) Angelegenheiten, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich angemeldet wurden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach § 27.

§ 40**Sitzung**

(1) Die Sitzungen des Kirchenvorstands werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt. Der Gemeinde oder einem anderen Personenkreis soll die Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen ermöglicht werden, wobei die Verschwiegenheitspflicht des Kirchenvorstands gem. § 36 Absatz 1 zu wahren ist.

(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende der Kirchengemeinde und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen Mitarbeitenden zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.

§ 41

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen

(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder notwendig.

(2) War der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 39 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kirchenvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.

(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

(6) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen bleiben unberührt.

§ 42

Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Kirchenvorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der Mitglieder und Namen der Anwesenden, die Tagesordnung sowie bei Beschlüssen und Wahlen die wörtliche Wiedergabe der Anträge und das Stimmenverhältnis.

(2) Die vom Kirchenvorstand gefassten Beschlüsse sind zu verlesen und durch die Protokollführerin oder den Protokollführer in ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist in ein Protokollbuch aufzunehmen oder zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Kirchenvorstandsmitglied kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.

(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.

(4) Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Sitzung vom Kirchenvorstand zu genehmigen und von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Wichtige Beschlüsse sind vom Kirchenvorstand in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vertrauliche Entscheidungen sind davon ausgenommen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(6) Beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll werden mit Unterschrift und Dienstsiegel erteilt.

§ 43

Umlaufbeschluss

(1) In Eilfällen, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Beschlussfassung des Kirchenvorstands außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss).

(2) Widerspricht ein Kirchenvorstandsmitglied dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

(3) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands zustimmt.

(4) Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung des Kirchenvorstands zu Protokoll zu nehmen.

§ 44

Ausschüsse des Kirchenvorstands

(1) Der Kirchenvorstand soll für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstands auch Gemeindeglieder hinzugezogen werden. Der Kirchenvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung.

(2) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Kirchenvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist vom Kirchenvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung unter Verantwortung des Kirchenvorstands übertragen werden.

(3) Vor Beschlussfassung des Kirchenvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, ist dieser zu hören.

(4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

(5) Andere gesamtkirchliche Vorschriften, die die Bildung von Ausschüssen des Kirchenvorstands vorsehen, bleiben unberührt.

Abschnitt 3
Mitverantwortung der Gesamtkirche

Unterabschnitt 1
Aufsichtspflichten von Dekanat und Gesamtkirche

§ 45
Aufsicht

(1) Die Aufsicht durch Dekanat und Gesamtkirche soll den Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen, ihre Verbundenheit mit der Kirche fördern und sie und die Kirche vor Schaden bewahren. Sie geschieht durch Beratung, Begleitung und Empfehlung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen.

(2) Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern und an Sitzungen des Kirchenvorstands teilzunehmen.

(3) Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist der betroffene Kirchenvorstand anzuhören, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.

(4) Das Visitationsgesetz bleibt unberührt.

§ 46
Unterrichtung durch den Kirchenvorstand

(1) Fasst ein Kirchenvorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen drei Tagen dem Dekanatsynodalvorstand zu unterbreiten.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende befürchten, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

§ 47
Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen

(1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

(2) Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:

1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplans;
2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende;
3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;

4. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;

5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;

7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;

8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;

9. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);

10. Namensgebung für Kirchengemeinden;

11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkenntnissen oder Abschluss von Vergleich;

12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;

13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;

14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr;

15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr;

16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;

17. Kirchengemeindesatzungen.

Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.

(3) Kirchengemeindesatzungen sind eine Woche lang der Gemeinde zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist der Gemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 2 ganz oder teilweise übertragen.

§ 48**Beanstandung und Anordnungsbefugnis**

(1) Werden dem Dekanatssynodalvorstand oder der Kirchenleitung rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen des Kirchenvorstands bekannt, so beanstanden sie diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Sie können Wahlen beanstanden, wenn diese rechtswidrig sind. Beanstandete Beschlüsse, Wahlen oder sonstige Maßnahmen dürfen nicht vollzogen oder müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.

(2) Kommt der Kirchenvorstand innerhalb einer hierfür gesetzten Frist einer Anordnung nach Absatz 1 nicht nach, können der Dekanatssynodalvorstand oder die Kirchenleitung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen auf Kosten der Kirchengemeinde von Amts wegen aufheben oder rückgängig machen.

§ 49**Ersatzvornahme**

(1) Weigert sich ein Kirchenvorstand, Rechtsansprüche der Kirchengemeinde geltend zu machen oder das Vermögen der Kirchengemeinde im Rahmen ihres Auftrags wirtschaftlich zu verwalten, so ist die Kirchenleitung berechtigt, nach Anhörung des Kirchenvorstands und des Dekanatssynodalvorstands anstelle des Kirchenvorstands zu handeln.

(2) Weigert sich der Kirchenvorstand, seinen gesetzlichen Aufgaben nachzukommen, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstands und des Dekanatssynodalvorstands zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit der Kirchengemeinde.

(3) Die damit verbundenen Kosten trägt die Kirchengemeinde.

§ 50**Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern**

Ist ein Kirchenvorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so ernennt der Dekanatssynodalvorstand die für die Beschlussfähigkeit fehlenden Mitglieder des Kirchenvorstands.

§ 51**Verlust und Aberkennung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied**

(1) Ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes verliert sein Amt, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Der Kirchenvorstand stellt dies durch Beschluss fest.

(2) Einem gewählten oder berufenen Mitglied des Kirchenvorstands ist sein Amt abzuerkennen

1. wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten als Mitglied des Kirchenvorstands oder
2. wenn ein gedeihliches Zusammenwirken im Kirchenvorstand nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand auszusprechen. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 52**Auflösung des Kirchenvorstands**

(1) Die Kirchenleitung kann einen Kirchenvorstand nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands auflösen,

1. der beharrlich seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder
2. in dem ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr gewährleistet ist oder
3. der dauerhaft beschlussunfähig ist, weil eine Ernennung nach § 50 nicht gelingt.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand nimmt in diesen Fällen die Befugnisse des Kirchenvorstands wahr.

(3) Die Neuwahl ist durch den Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zu veranlassen.

**Unterabschnitt 2
Rechtsbehelfe****§ 53****Einspruch und Beschwerde**

(1) Gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstands steht den Betroffenen der Einspruch zu, sofern nicht der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet ist. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Kirchenvorstand zu erheben und hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn der Kirchenvorstand im besonderen kirchlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnet.

(2) Hilft der Kirchenvorstand dem Einspruch nicht ab, legt er die Angelegenheit dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. Hilft auch der Dekanatssynodalvorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung.

(3) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind die Kirchengemeinde und die Betroffenen anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Abschnitt 4**Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 54****Verweisungen auf frühere Fassungen**

Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindeordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

§ 55**Kirchmeisterinnen und Kirchmeister**

Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestellten Kirchmeisterinnen und Kirchmeister bleiben im Amt, längstens bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode der Kirchenvorstände bis 2015.

Artikel 2
Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1
Allgemeines

- § 1 Grundsatz
§ 2 Wahlrecht
§ 3 Wählerverzeichnis
§ 4 Wählbarkeit

Abschnitt 2
Wahlvorbereitung

- § 5 Benennungsausschuss
§ 6 Wahlvorschlag
§ 7 Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes
§ 8 Einheitswahl
§ 9 Bezirkswahl
§ 10 Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags
§ 11 Bekanntgabe des Wahlvorschlags
§ 12 Prüfung der Wahlunterlagen
§ 13 Wahlbenachrichtigung
§ 14 Vorstellung der Kandidierenden

Abschnitt 3
Wahl

- § 15 Wahlvorstand
§ 16 Wahltermin
§ 17 Wahllokale und Wahlzeit
§ 18 Stimmzettel
§ 19 Briefwahl
§ 20 Wahlergebnis
§ 21 Wahlprüfung
§ 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel
§ 23 Verfahren bei ungültigen Wahlen

Abschnitt 4
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 24 Verweisungen auf frühere Fassungen
§ 25 Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1

Allgemeines
§ 1
Grundsatz

(1) In den Kirchenvorstand sollen Frauen und Männer gewählt werden, die bereit und geeignet sind, die in der Kirchenordnung genannten Aufgaben der Leitung der Kirchengemeinde zu übernehmen.

(2) Die Gemeindemitglieder nehmen ihre Mitverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde dadurch wahr,

dass sie sich an der kirchlichen Wahl beteiligen, frei von allen unkirchlichen Bindungen ihre Entscheidung treffen und sich auch selbst zur Übernahme eines solchen Dienstes bereit finden.

§ 2
Wahlrecht

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in gleicher, freier, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) An der Wahl darf nicht teilnehmen,

1. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

2. wer auf Grund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat.

(4) Der Kirchenvorstand stellt fest, dass ein Wahlhindernis nach Absatz 3 vorliegt und trägt dies in das Wählerverzeichnis ein.

§ 3
Wählerverzeichnis

(1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis gebildet. Es enthält: Zuname, Vorname, Geburtstag, Wohnung. Es kann alphabetisch oder nach örtlichen Gegebenheiten angelegt sein.

(2) Die Gemeindemitglieder können bis 14 Tage vor der Wahl Auskunft verlangen, mit welchen Angaben sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Gemeindemitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Wahl auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.

(3) Wird die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses festgestellt, ist eine Berichtigung vorzunehmen.

§ 4
Wählbarkeit

(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die

1. zum Amtsantritt das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind.

Sie sollen konfirmiert sein.

(2) Nicht gewählt werden dürfen:

1. Gemeindemitglieder, die aufgrund eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde oder als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen aufgrund eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde tätig sind.
2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie deren Kinder.
3. Ruhestandspfarrerinnen oder Ruhestandspfarrrer, die zuvor Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer in derselben Kirchengemeinde waren, sowie deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner.
4. Gemeindemitglieder, denen innerhalb der letzten sechs Jahre ihr Amt wegen groben Verstoßes gegen ihre Pflichten als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher aberkannt worden ist (§ 51 KGO).

(3) Nicht gewählt werden sollen:

1. ordinierte Gemeindemitglieder.
2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 zur Kirchengemeinde tätig sind.

(4) Dem Kirchenvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Partnerinnen und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften, Geschwister, Stiefgeschwister, Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

(5) Der Dekanatssynodalvorstand kann auf Antrag des Benennungsausschusses oder des Kirchenvorstandes in begründeten Einzelfällen von der Vorschrift der Absätze 3 und 4 Ausnahmen bewilligen. Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet endgültig.

Abschnitt 2 Wahlvorbereitung

§ 5 Benennungsausschuss

- (1) Zur Aufstellung des Wahlvorschlages bildet der Kirchenvorstand einen Benennungsausschuss.
- (2) Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit bis zu 2000 Gemeindemitgliedern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie drei Gemeindemitglieder, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, an. Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Gemeindemitgliedern bis zu zwei Pfarrern oder Pfarrerinnen, sowie drei Mitglieder des Kirchenvorstandes und fünf Gemeindemitglieder, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, an.

(3) § 4 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Der Kirchenvorstand regelt den Vorsitz im Benennungsausschuss.

§ 6 Wahlvorschlag

(1) Der Wahlvorschlag muss ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind.

(2) In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindemitglieder aufgenommen werden, die nach § 4 gewählt werden können.

(3) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern geachtet werden.

(4) Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr und Wohnung aufzuführen.

§ 7 Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt in Gemeinden

- bis zu 500 Gemeindemitgliedern 6,
- bis zu 1.000 Gemeindemitgliedern 8,
- bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern 10,
- bis zu 3.000 Gemeindemitgliedern 12,
- bis zu 6.000 Gemeindemitgliedern 14,
- über 6.000 Gemeindemitgliedern 16.

(2) Von diesen Zahlen kann bis zu einem Drittel nach oben oder unten abgewichen werden.

(3) Der Kirchenvorstand legt die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest.

§ 8 Einheitswahl

Sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt, bildet die Kirchengemeinde für die Kirchenvorstandswahl einen Wahlbezirk.

§ 9 Bezirkswahl

(1) Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke einteilen (Bezirkswahl). Wahlbezirke können gebildet werden, wenn es innerhalb der Kirchengemeinde Wohnbezirke gibt, die räumlich abgrenzbar (z. B. Orte oder Ortsteile) und entweder strukturell unterschiedlich oder durch ein eigenständiges Gemeindeleben mit regelmäßigem Gottesdienst (z. B. Seelsorgebezirke) geprägt sind.

(2) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass in einzelnen oder allen Wahlbezirken nur die auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallenden Mitglieder des Kirchenvorstandes gewählt werden (echte Bezirkswahl).

(3) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass lediglich der Wahlvorschlag nach Wahlbezirken aufgegliedert und die Zahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands festgelegt wird, aber alle Wahlberechtigten zur Wahl des gesamten Kirchenvorstands zugelassen sind (unechte Bezirkswahl).

(4) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes auf die einzelnen Wahlbezirke hat entsprechend der Zahl ihrer Gemeindeglieder zu erfolgen, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 7 bestimmt ist. Ergeben sich Dezimalstellen, so werden nicht verteilte Plätze in der Reihenfolge der Dezimalreste vergeben. Der Wahlvorschlag muss mindestens unter Einhaltung des § 7 Absatz 1 für jeden Bezirk wenigstens eine Person mehr enthalten als in diesem Bezirk zu wählen ist.

§ 10

Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages

(1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.

(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf.

(3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor und begründet ihn. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.

(4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der angegebenen Stimmen ergänzen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindeglieder.

(5) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden.

(6) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindeglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden. Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann gemäß Absatz 3 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindeglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlvorschlages

Der ergänzte Wahlvorschlag ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlvorschlag eine Woche einsehen kann. Die Gemeindeglieder sind auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.

§ 12

Prüfung der Wahlunterlagen

(1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand den Wahlzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gem. § 4 Absatz 1 Nummer 3 zur Prüfung vor. Stellen der Kirchenvorstand oder der Benennungsausschuss Mängel im Verfahren der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages fest, teilen sie diese dem Dekanatssynodalvorstand mit.

(2) Nicht wählbare Kandidierende sind vom Stimmzettel zu streichen. Bei Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlages ist der gesamte Vorschlag zurückzuweisen und die erneute Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlages (§ 10) anzuordnen.

(3) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstands ist endgültig.

§ 13

Wahlbenachrichtigung

(1) Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten spätestens vier Wochen vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigungskarte mit einem Antrag auf Briefwahl übersenden. Diese ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl.

(2) Die Wahllokale und die Wahlzeit sind auf der Wahlbenachrichtigungskarte zu vermerken.

§ 14

Vorstellung der Kandidierenden

Sinn und Bedeutung der Wahl zum Kirchenvorstand sind den Gemeindegliedern im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise zu erläutern. Die Vorgeschlagenen sollen den Gemeindegliedern bekannt gemacht und vorgestellt werden. Auf den kirchlichen Charakter der Wahl und die damit gegebenen Erfordernisse ist besonders hinzuweisen.

Abschnitt 3

Wahl

§ 15

Wahlvorstand

(1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindeglieder und die in der Kirchengemeinde tätigen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer angehören können. Die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder die Stellvertretung oder ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes müssen dem Wahlvorstand angehören.

(2) Der Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Er ist zur vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

(3) Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nicht zur Wahl stehen.

§ 16 Wahltermin

Die Wahl findet an dem von der Kirchenleitung hierfür bestimmten Sonntag statt.

§ 17 Wahllokale und Wahlzeit

(1) Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in mehreren dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen. Die Wahllokale sind mindestens sechs Stunden geöffnet. Die Stimmabgabe soll in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich sein.

(2) Bei der echten Bezirkswahl nach § 9 Absatz 2 wird das Wahlrecht nur in dem Bezirk ausgeübt, dem das Gemeindemitglied angehört.

(3) Ort und Zeit der Wahlhandlung sind im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise der Gemeinde bekannt zu geben.

§ 18 Stimmzettel

Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten des Wahlvorschlages in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnung, die Angabe, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). Der Stimmzettel ist einseitig zu bedrucken. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.

§ 19 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.

(2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis zum Freitag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt; dies kann bis zum Ende der Wahlhandlung erfolgen.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass allen Wahlberechtigten unaufgefordert Briefwahlunterlagen zugestellt werden (allgemeine Briefwahl).

(6) Die Kosten der Briefwahl trägt die Kirchengemeinde.

§ 20 Wahlergebnis

(1) Nach Ende der Wahlhandlung werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die amtlichen Wahlumschläge nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Der Wahlvorstand zählt alle eingegangenen Stimmen in öffentlicher Sitzung aus, stellt das vorläufige Wahlergebnis fest und gibt es bekannt

(2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Ergibt sich für den letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes Stimmengleichheit, so sind alle, die diese Stimmenzahl erreicht haben, gewählt.

(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist. Bei Wahlen nach § 9 Absatz 3 betrifft die Ungültigkeit nur die Stimmabgabe für den betreffenden Bezirk.

(4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über die Gültigkeit der Kennzeichnung ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.

(5) Das vorläufige Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.

§ 21 Wahlprüfung

(1) Der Kirchenvorstand hat das Wahlverfahren zu prüfen und das Wahlergebnis festzustellen.

(2) Stellt der Kirchenvorstand fest, dass eine gültige Wahl nicht zustande gekommen ist, so legt er dies dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Aufsichtspflichten von Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand nach der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.

§ 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel

(1) Das Wahlergebnis ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied binnen einer Woche nach Bekanntgabe im Gottesdienst schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlages oder des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen.

(3) Der Kirchenvorstand hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. War eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht wählbar, ist ihre oder seine Wahl für ungültig zu erklären. Bei Mängeln im Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlages oder im Wahlverfahren, die

für das Ergebnis der Wahl von Einfluss gewesen sein können, ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Bei Berechnungs- oder Zählfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

(4) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben.

(5) Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung Klage beim Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht zulässig. Ein Beschwerdeverfahren findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gefasst worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung der Wahl des gesamten Kirchenvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder nicht berührt.

§ 23

Verfahren bei ungültigen Wahlen

(1) Ist die Wahl ganz oder teilweise ungültig, so beauftragt die Kirchenverwaltung den Dekanatssynodalvorstand mit der Durchführung einer Neuwahl. Ist die Wahl erneut ganz oder teilweise ungültig, oder die Neuwahl nicht durchführbar, ernannt der Dekanatssynodalvorstand mit Genehmigung der Kirchenverwaltung die Mitglieder des Kirchenvorstandes. Bei einer teilweisen Ungültigkeit der Wahl findet § 50 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.

(2) Ist die Wahl einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten ungültig, findet § 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Verweisungen auf frühere Fassungen

Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindegewahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die aufgrund der Regelung in § 4 Absatz 2 Nummer 1 die Wahlbarkeit verlieren, bleiben bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt.

(2) Die allgemeine Wahlperiode der Kirchenvorstände endet im Jahr 2015 am 31. August.

Artikel 3

Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

§ 55 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 3. Dezember 1999 (ABl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 223), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein von der Kirchenleitung freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren mit elektronischer Signatur ver-

wendet wird. Zahlungsbegründende Unterlagen können ebenfalls im Rahmen eines freigegebenen Verfahrens in digitaler Form beigelegt werden, wenn die Übereinstimmung mit dem Original auf der Kassenanordnung bestätigt wird.“

2. In Absatz 2 Satz 2 werden das Semikolon und die nachfolgenden Wörter „dies gilt auch bei Bestellung eines Kirchmeisters/einer Kirchmeisterin“ gestrichen.

3. Absatz 2 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei Kirchengemeinden und Dekanaten kann durch Dienstanweisung sowie bei kirchlichen Verbänden durch Satzung die Anordnungsbefugnis an geeignete Personen delegiert werden. In diesem Fall soll der verfügbare Betrag begrenzt werden.“

4. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Vor Erteilung der Kassenanordnung ist die sachliche Richtigkeit festzustellen. Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt:

- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,
- die Richtigkeit des zu buchenden Betrags sowie aller auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen,
- dass die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,
- die sachgemäße und vollständige Ausführung der Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung,
- bei einer auf einem Vertrag beruhenden Ausgabe, die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Vertrages,
- die Prüfung der Ersatzpflicht von Dritten, die Qualität und Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Leistung sowie die sachgemäße Ausführung einer Bestellung.

Sind für die Prüfung eines Rechnungsbeleges besondere Fachkenntnisse erforderlich, so hat neben der sachlichen Feststellung eine fachtechnische Feststellung durch Sachverständige stattzufinden.“

Artikel 4

Änderung weiterer Kirchengesetze

(1) Die Dekanatssynodalordnung vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 87), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1“ ersetzt.
3. In § 27 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 50 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 2“ ersetzt.

4. In § 28 wird die Angabe „§§ 8 und 50“ durch die Angabe „§§ 15 und 51“ ersetzt.

(2) Die Dekanatssynodalwahlordnung vom 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 327), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

(3) Das Verbandsgesetz vom 5. März 1977 (ABl. 1977 S. 85), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 wird die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „§ 40 Kirchengemeindeordnung findet“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 2 und § 44 der Kirchengemeindeordnung finden“ ersetzt.

(4) In § 16 Absatz 3 Satz 4 des Regionalverwaltungsgesetzes vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 25. November 2011 (ABl. 2012 S. 15), wird die Angabe „§ 5 Absatz 1 Kirchengemeindegewahlordnung“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung“ ersetzt.

(5) Die Kirchensynodalwahlordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 238), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

(6) In § 6 Absatz 5 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 223) wird die Angabe „§ 5 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4“ ersetzt.

(7) Das Kirchengesetz über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1979 (ABl. S. 119) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nummer 5 wird die Angabe „Artikels 60“ durch die Angabe „Artikels 61“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 2 Abs. 3 und 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 und § 4 Absatz 1“ ersetzt.

(8) Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 4 Buchstabe a wird die Angabe „§ 30 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 20 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 42 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1“ ersetzt.

3. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 9 und 10 Kirchengemeindegewahlordnung“ durch die Angabe „§ 7 Kirchengemeindegewahlordnung und § 29 Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.

4. In § 22 Absatz 2 Buchstabe a wird die Angabe „§§ 9 und 10“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

5. In § 22 Absatz 2 Buchstabe c wird die Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1“ ersetzt.

6. In § 22 Absatz 2 Buchstabe d, wird der Klammerzusatz „(§ 30 Abs. 1 Satz 2 der Kirchengemeindegewahlordnung)“ gestrichen und die Angabe „§ 30 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kirchengemeindegewahlordnung vom 23. April 2005 (ABl. 2005 S. 153), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), und die Kirchengemeindegewahlordnung vom 29. September 2007 (ABl. 2007 S. 302), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 24. November 2012

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Oelschläger

Rechtsverordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung zur Erhebung von Prüfungsgebühren durch das Rechnungsprüfungsamt der EKHN

Vom 27. September 2012

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 10 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 223) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 der Rechtsverordnung zur Erhebung von Prüfungsgebühren durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 18. Juni 2009 (ABl. 2009 S. 449), geändert am 27. Januar 2011 (ABl. 2011 S. 244), wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Stundensatz (Nettogebühr) beträgt 78,00 Euro.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 30. November 2012

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2014

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 193) und aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirchen in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471) den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommenssteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer).
2. Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970, zuletzt geändert am 22. November 2008, und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971, zuletzt geändert am 22. November 2008, und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 erhoben.
3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Nummer 1 wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,5 Prozent des für die Kirchensteuer maßgeblichen zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.
4. Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), als Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge gemäß Nummer 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gemäß Nummer 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Nummer 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
5. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Sie wird auf sieben Prozent der pauschalen Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 i. V. m. Nr. 3 der gleichlautenden Ländereverlasse vom 17. November 2006 (BStBl I S. 716) oder vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I S. 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 der gleichlautenden Ländereverlasse vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76) sowie des Erlasses des Ministeriums der Finanzen des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2008 (BStBl I 2009, S. 332) Gebrauch macht. § 40a Abs. 2 und § 40a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes bleiben unberührt.
6. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2014 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

ERLÄUTERUNGEN

Der nach den Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau jeweils für das folgende Kalenderjahr von der Kirchensynode zu fassende Landeskirchensteuerbeschluss entspricht für das Kalenderjahr 2014 formell und materiell den Beschlüssen für die Kalenderjahre seit 1975. Der Kappungssatz beträgt seit 2005 3,5%. Die Kappung wird auf solche Mitglieder beschränkt, die ganzjährig der Kirchensteuerpflicht unterlagen.

Die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) muss für alle erhebenden Religionsgemeinschaften landeseinheitlich sein. Für das Kalenderjahr 2014 werden von keiner dieser Religionsgemeinschaften Änderungen formeller oder materieller Art erwogen. Der Kirchensteuerhebesatz ist daher unverändert zu den Vorjahren zu fassen.

Durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 werden seit dem Jahr 2009 die Erträge aus privaten Kapitalanlagen (Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer, sondern nur noch im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag erfasst. Damit für diese Kapitalerträge Kirchensteuer erhoben werden kann, wurde die Steuerabzugsverpflichtung auch auf die Fälle der Kirchensteuer ausgedehnt. Der Bundesgesetzgeber hat in § 51 a Abs. 2b bis 2e des Einkommensteuergesetzes das Verfahren der Kirchensteuererhebung musterhaft für die Länder vorgegeben. Die entsprechenden Regelungen in den Landeskirchensteuergesetzen Hessen und Rheinland-Pfalz wurden Ende 2008 umgesetzt.

Zur Zeit wird das automatisierte Verfahren zur Abführung einbehaltener Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer zum 01.01.2015 vorbereitet. In diesem Zusammenhang sollen die Landeskirchensteuergesetze soweit möglich harmonisiert werden. Die Landeskirchen wurden bereits gehört. Die endgültigen Ergebnisse der von den Länder-Finanzministerien eingesetzte Arbeitsgruppe „Harmonisierung“ liegen noch nicht vor.

Durch die Bestimmungen des § 51 a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes werden für die Zwecke der Berechnung der Kirchensteuer die systemfremden Komponenten – Teileinkünfteverfahren und Gewerbesteuerermessbetragsanrechnung – korrigiert.

Der Text in Nr. 5 des Landeskirchensteuerbeschlusses wurde entsprechend der Empfehlung des Hessischen Finanzministeriums überarbeitet. Das Finanzministerium Rheinland-Pfalz hat dieser Fassung ebenfalls zugestimmt. Die Änderungen sind redaktioneller Art und dienen der Klarheit des Textverständnisses.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit dient die Bestimmung der Ziffer 6. Dadurch wird sicher gestellt, dass bei einer möglichen Verzögerung des Genehmigungs- und Anerkennungsverfahrens in das Jahr 2015 der bisherige Landeskirchensteuerbeschluss seine Gültigkeit über den 31.12.2014 behält.

Federführender Referent: Ltd. OKR Striegler

Vorblatt
Kollektenpläne 2015 und 2016

Erläuterungen:

1. Erarbeitung der Kollektenpläne

Die für die Kollektenpläne 2003/2004 erstmals angewandten Grundsätze für die zukünftige Entwicklung der Kollektenpläne liegen auch dem Entwurf für 2015 und 2016 zugrunde.

Die Grundsätze wurden seinerzeit unter Beteiligung von Mitgliedern der Arbeitsgruppe Kollekten aus dem damaligen Diakonieausschuss und dem Ausschuss für Mission und Ökumene erarbeitet.

Nach diesem Grundkonzept werden die Kollektenpläne jeweils für zwei Jahre vorgelegt und durch die Kirchensynode verabschiedet. Dies bringt auch für die Kollektenempfänger im Blick auf ihre finanzielle Planung größere Sicherheit und die Möglichkeit, sich auf Veränderungen einzustellen.

2. Pflichtkollekten und Wahlpflichtkollekten

Wie in den Vorjahren wird auch für 2015 und 2016 die Zahl der Sonn- und Feiertage, an denen Pflichtkollekten erhoben werden, auf 30 begrenzt.

Das System der Wahlpflichtkollekten, das erstmals 2003 eingeführt wurde, hat sich bewährt und soll auch in den Jahren 2015 und 2016 weitergeführt werden. Insgesamt werden in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt zehn unterschiedliche Kollektenzwecke als Wahlpflichtkollekten ausgewiesen.

3. Jährlich wiederkehrende Kollekten

Als Grundbestandteil der jährlichen Kollektenpläne werden nach Verabredung der Vorjahre folgende zehn Kollekten angesehen: die drei von der EKD als verbindlich für die Gliedkirchen vorgeschriebenen Kollekten, die Kollekten für "Brot für die Welt" und Kollektenempfänger, die durch ihre Tradition und ihre Aufgabenerfüllung in der EKHN eine herausragende Bedeutung haben:

1. Für das Diakonische Werk der EKD
2. Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)
3. Für die Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)
4. "Brot für die Welt" (DW der EKD) (Erntedankfest)
5. "Brot für die Welt" (DW der EKD) (Heiligabend)
6. Für die Kinder- und Jugendarbeit in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken
7. Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e. V.
8. Für die kirchenmusikalische Arbeit
9. Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
10. Für den Ökumenischer Rat der Kirchen

4. Anträge auf Aufnahme in den Kollektenplan:

Im Amtsblatt der EKHN für den Monat April 2013 wurde eine Ausschreibung mit der Aufforderung zur Bewerbung für die Aufnahme in den Kollektenplan veröffentlicht. Ziel war, die starre Festlegung der Kollektenempfänger der Vorjahre zugunsten einer größeren Flexibilität aufzugeben sowie mehr Transparenz und Chancengleichheit zu schaffen. Obwohl die Gesamtzahl der Pflichtkollekten wie in den Vorjahren auf 30 Sonntage pro Jahr begrenzt blieb, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auch andere und neue Aufgabengebiete durch Kollektenmittel zu unterstützen.

Außer langjährigen Kollektenempfängern haben sich zehn neue Träger bzw. Projekte beworben. Gemäß der Ausschreibung sollten folgende Kriterien für die Aufnahme in den Kollektenplan entscheidend sein:

- Die Projekte und Aufgaben sollen eine gesamtkirchliche Bedeutung und Ausstrahlung haben.
- Der Kollektenempfänger soll einen Bezug zum Gebiet der EKHN haben bzw. Anliegen kirchlicher Arbeit aufgreifen.
- Empfänger von Zuweisungen aus dem Haushalt der EKHN können für bestimmte Projekte, die nicht durch Haushaltsmittel bestritten werden, Kollektenmittel erhalten.
- Die Kollekte soll vorwiegend der Finanzierung von Sachkosten dienen.
- Kollektenmittel sind Zuschüsse, die eine Eigenfinanzierung und/oder Drittmittel voraussetzen. In der Regel werden Projekte zu höchstens 50 % der Gesamtkosten durch Kollektenmittel gefördert.

Die Anträge wurden bei den Vorbereitungen durch den Unterausschuss anhand der veröffentlichten Kriterien beraten.

Nach dem Ergebnis der Vorberatungen waren die veröffentlichten Kriterien zur Aufnahme in den Kollektenplan ausreichend erfüllt.

Außer langjährigen Kollektenempfängern haben sich zehn *neue* Träger bzw. Projekte beworben. Hieraus wurden folgende Kollektenzwecke in den Kollektenplan für das Jahr 2015 aufgenommen:

- Arbeitsgemeinschaft Hospiz
- Inklusive Gemeindegarbeit
- EpilepSie-Stiftung
- DWHN Hilfe bei häuslicher Gewalt

Folgende Kollektenzwecke wurden in den Kollektenplan für das Jahr 2016 aufgenommen:

- Christlicher Aids-Hilfsdienst e.V.
- Dienste für den Frieden e.V.
- DW Hessen: Arbeit und Qualifizierung

Folgender Kollektenzweck wurde jeweils als Wahlkollekte in die Kollektenpläne für beide Jahre aufgenommen:

- Polen-Deutschland - Zeichen der Hoffnung - Znaki Nadziei

Folgende Anträge wurden nicht in die Kollektenpläne aufgenommen:

- EJHN-Stiftung
- „Jung, verwitwet e.V.“

5. Verteilung der Pflichtkollekten

Die Verteilung der Pflichtkollekten auf Sonn- und Feiertage in den Jahren 2015 und 2016 ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Kollekten wurden erstmals durch farbige Kennzeichnung den jeweiligen Handlungsfeldern zugeordnet.

Eine Darstellung der Verteilung der Kollekten in den Jahren 2011 bis 2014 ist der Anlage 2 zu entnehmen. Für die Jahre 2011 und 2012 sind die Kollektenergebnisse jeweils vermerkt.

6. Beteiligte Gremien

Der Entwurf der Kollektenpläne für 2015 und 2016 wurde im „Unterausschuss Kollekten“ des Ausschusses Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung vorberaten und vom Ausschuss Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung am 19. September 2013 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Federführender Referent: OKR Schuster in Zusammenarbeit mit KR Koß

Anlage 1: Verteilung der Pflichtkollekten in den Jahren 2015 und 2016

Anlage 2: Verteilung der Pflichtkollekten in den Jahren 2011 bis 2014

Kollektenplan 2015/2016 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Nr.	Sonn- und Feiertage	Zweckbestimmung 2015 Themenschwerpunkte der Wahlpflichtkollekten: Diakonie / Förderung der Arbeit mit Kindern	Begründung/Art der Kollekte	Nr.	Sonn- und Feiertage	Zweckbestimmung 2016 Themenschwerpunkte der Wahlpflichtkollekten: Diakonie / Förderung der Arbeit mit Kindern	Begründung/Art der Kollekte
1	Neujahrstag 1. So. n. Weihnachten 01.01.2015			1	Neujahrstag 1. So. n. Weihnachten 01.01.2016		
2	2. So. n. Weihnachten 04.01.2015	DW Hessen: Suchtkrankenhilfe	jährlich alternierend	2	2. So. n. Weihnachten 03.01.2016	Zentrum Seelsorge und Beratung: Christlicher Aids- Hilfsdienst e.V.	jährlich alternierend
3	(Epiphantias 06.01.2015)			3	(Epiphantias 06.01.2016)		
4	1. So. n. Epiphantias 11.01.2015	Zentrum Seelsorge und Beratung: Arbeitsgemeinschaft Hospiz	"Seelsorgesonntag" jährlich alternierend	4	1. So. n. Epiphantias 10.01.2016	Zentrum Seelsorge und Beratung: Notfallseelsorge	"Seelsorgesonntag" jährlich alternierend
5	2. So. n. Epiphantias 18.01.2015						
6	Letzter So. n. Epiphantias 25.01.2015	Frankfurter Bibelgesellschaft	Bibelsonntag (Letzter Sonntag im Januar) feststehende Kollekte, traditioneller Platz	5	letzter So. n. Epiphantias 17.01.2016		
7	Septuagesimae 01.02.2015			6	Septuagesimae 24.01.2016		
8	Sexagesimae 08.02.2015			7	Sexagesimae 31.01.2016	Frankfurter Bibelgesellschaft	Bibelsonntag (Letzter Sonntag im Januar) feststehende Kollekte, traditioneller Platz
9	Estomihi 15.02.2015	EKD: Gesamtkirchliche Aufgaben	feststehende Kollekte	8	Estomihi 07.02.2016	EKD: Gesamtkirchliche Aufgaben	feststehende Kollekte
10	Invocavit 22.02.2015			9	Invocavit 14.02.2016		
11	Reminiscere 01.03.2015	Gefängnisseelsorge	jährlich alternierend	10	Reminiscere 21.02.2016	DW Hessen: Für den Fonds zur Überwindung von Fremden- freundlichkeit	jährlich alternierend
12	Okuli 08.03.2015			11	Okuli 28.02.2016		
13	Laetare 15.03.2015	Ökumene und Auslandsarbeit der EKD	feststehende Kollekte	12	Laetare 06.03.2016	Ökumene und Auslandsarbeit der EKD	feststehende Kollekte
14	Judika 22.03.2015	DW Hessen: Einzelfallhilfe für Menschen in akuter Not	jährlich alternierend	13	Judika 13.03.2016	DW Hessen: Kinder- und Familienerholung	jährlich alternierend

Nr.	Sonn- und Feiertage	Zweckbestimmung 2015 Themenschwerpunkte der Wahlpflichtkollekten: Diakonie / Förderung der Arbeit mit Kindern	Begründung/Art der Kollekte	Nr.	Sonn- und Feiertage	Zweckbestimmung 2016 Themenschwerpunkte der Wahlpflichtkollekten: Diakonie / Förderung der Arbeit mit Kindern	Begründung/Art der Kollekte
15	Palmsonntag 29.03.2015		Palmsonntag frei für Kollektenanliegen der Gemeinden	14	Palmsonntag 20.03.2016		Palmsonntag frei für Kollektenanliegen der Gemeinden
16	Günderstag 02.04.2015			15	Gründerstag 24.03.2016		
17	Karfreitag 03.04.2015	Christl.-jüd. Verständigung	feststehende Kollekte, traditioneller Platz	16	Karfreitag 25.03.2016	Sozial- und Friedensarbeit in Israel	feststehende Kollekte,
18	Ostersonntag 05.04.2015	Für die Kinder- und Jugendarbeit in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken	feststehende Kollekte, traditioneller Platz	17	Ostersonntag 27.03.2016	Für die Kinder- und Jugendarbeit in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken	feststehende Kollekte, traditioneller Platz
19	Ostermontag 06.04.2015			18	Ostermontag 28.03.2016		
20	Quasimodogeniti 12.04.2015			19	Quasimodogeniti 03.04.2016		
21	Misericordias Domini 19.04.2015			20	Misericordias Domini 10.04.2016		
22	Jubilate 26.04.2015	Arbeitslosenfonds der EKHN	Nähe 1. Mai, feststehende Kollekte	21	Jubilate 17.04.2016		
23	Cantate 03.05.2015	Kirchenmusikalische Arbeit in der EKHN	feststehende Kollekte, traditioneller Platz	22	Cantate 24.04.2016	Kirchenmusikalische Arbeit in der EKHN	feststehende Kollekte, traditioneller Platz
24	Rogate 10.05.2015			23	Rogate 01.05.2016	Arbeitslosenfonds der EKHN	1. Mai, feststehende Kollekte
25	Christi Himmelfahrt 14.05.2015	Ev. Missionswerke EMS und VEM	feststehende Kollekte, traditioneller Platz	24	Christi Himmelfahrt 05.05.2016	Ev. Missionswerke EMS und VEM	feststehende Kollekte, traditioneller Platz
26	Exaudi 17.05.2015			25	Exaudi 08.05.2016		
27	Pfingstsonntag 24.05.2015	Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK)	feststehende Kollekte, traditioneller Platz	26	Pfingstsonntag 15.05.2016	Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK)	feststehende Kollekte, traditioneller Platz
28	Pfingstmontag 25.05.2015			27	Pfingstmontag 16.05.2016		
29	Trinitatis 31.05.2015	DW Hessen: Jugendmigration, Aussiedler, Flüchtlinge, Asylsuchende	feststehende Kollekte	28	Trinitatis 22.05.2016	DW Hessen: Jugendmigration, Aussiedler, Flüchtlinge, Asylsuchende	feststehende Kollekte
30	1. So. n. Trinitatis 07.06.2015	Deutscher Evangelischer Kirchentag	"Kirchentagssonntag", feststehende Kollekte,	29	1. So. n. Trinitatis 29.05.2016	Deutscher Evangelischer Kirchentag	feststehende Kollekte
31	2. So. n. Trinitatis 14.06.2015			30	2. So. n. Trinitatis 05.06.2016		

Nr.	Sonn- und Feiertage	Zweckbestimmung 2015 Themenschwerpunkte der Wahlpflichtkollekten: Diakonie / Förderung der Arbeit mit Kindern	Begründung/Art der Kollekte	Nr.	Sonn- und Feiertage	Zweckbestimmung 2016 Themenschwerpunkte der Wahlpflichtkollekten: Diakonie / Förderung der Arbeit mit Kindern	Begründung/Art der Kollekte
32	3. So. n. Trinitatis 21.06.2015	Diakonische Einrichtungen: Stiftung Scheuern, Nieder- Ramstädter Diakonie, Adalbert Pauly-Stiftung, Hess. Diakonieverein	jährlich alternierend, Gemeinden können auswählen	31	3. So. n. Trinitatis 12.06.2016	"FIM Frauenrecht ist Menschenrecht e.V."	jährlich alternierend
33	(Johannistag 24.06.2015)			32	4. So. n. Trinitatis 19.06.2016		
34	4. So. n. Trinitatis 28.06.2015			33	(Johannistag 24.06.2016)		
35	5. So. n. Trinitatis 05.07.2015	Diakonisches Werk der EKD	feststehende Kollekte	34	5. So. n. Trinitatis 26.06.2016	Diakonisches Werk der EKD	feststehende Kollekte
36	6. So. n. Trinitatis 12.07.2015			35	6. So. nach Trinitatis 03.07.2016		
37	7. So. n. Trinitatis 19.07.2015	Stiftung für das Leben	feststehende Kollekte	36	7. So. n. Trinitatis 10.07.2016	Stiftung für das Leben	feststehende Kollekte
38FHR	8. So. n. Trinitatis 26.07.2015			37FHR	8. So. n. Trinitatis 17.07.2016		
39FHR	9. So. n. Trinitatis 02.08.2015	Hessische Lutherstiftung	jährlich alternierend	38FHR	9. So. n. Trinitatis 24.07.2016	Deutsche Bibelgesellschaft	jährlich alternierend
40FHR	10. So. n. Trinitatis 09.08.2015		Kirche und Israel, kann von den Gemeinden einem eigenen Israelprojekt gewidmet werden.	39FHR	10. So. n. Trinitatis 31.07.2016	Dienste für den Frieden e.V. - Sühnezeichen Friedensdienst e.V.	jährlich alternierend
41FHR	11. So. n. Trinitatis 16.08.2015			40FHR	11. So. n. Trinitatis 07.08.2016		
42FHR	12. So. n. Trinitatis 23.08.2015			41FHR	12. So. n. Trinitatis 14.08.2016		
43FHR	13. So. n. Trinitatis 30.08.2015	Ev. Bund Hessen und Nassau	alle zwei Jahre	42FHR	13. So. n. Trinitatis 21.08.2016		
44FHR	14. So. n. Trinitatis 06.09.2015			43FHR	14. So. n. Trinitatis 28.08.2016		
45	15. So. n. Trinitatis 13.09.2015	Haus der Stille oder Frankfurter Diakonissenhaus	Wahlkollekte jährlich	44	15. So. n. Trinitatis 04.09.2016	Haus der Stille oder Frankfurter Diakonissenhaus	Wahlkollekte jährlich
46	16. So. n. Trinitatis 20.09.2015	Arbeit des DW Hessen	Diakoniesonntag (3. So. im September), feststehende Kollekte, traditioneller Platz	45	16. So. n. Trinitatis 11.09.2016		

Nr.	Sonn- und Feiertage	Zweckbestimmung 2015 Themenschwerpunkte der Wahlpflichtkollekten: Diakonie / Förderung der Arbeit mit Kindern	Begründung/Art der Kollekte	Nr.	Sonn- und Feiertage	Zweckbestimmung 2016 Themenschwerpunkte der Wahlpflichtkollekten: Diakonie / Förderung der Arbeit mit Kindern	Begründung/Art der Kollekte
47	17. So. n. Trinitatis 27.09.2015			46	17. So. n. Trinitatis 18.09.2016	Arbeit des DW Hessen	Diakoniesonntag (3. So. im September), feststehende Kollekte, traditioneller Platz
48	18. So. n. Trinitatis / Erntedankfest 04.10.2015	Brot für die Welt (DW EKD)	feststehende Kollekte, traditioneller Platz	47	18. So. n. Trinitatis 25.09.2016	DW Hessen: Arbeit und Qualifizierung	Proprium des Sonntags: Das höchste Gebot
49	19. So. n. Trinitatis 11.10.2015	Zentrum Seelsorge und Beratung: Inklusive Gemeindarbeit	Proprium des Sonntags: Heilung an Leib und Seele	48	19. So. n. Trinitatis / Erntedankfest 02.10.2016	Brot für die Welt (DW EKD)	feststehende Kollekte, traditioneller Platz
50	20. So. n. Trinitatis 18.10.2015			49	20. So. n. Trinitatis 09.10.2016		
51	21. So. n. Trinitatis 25.10.2015	DW Hessen: Epilepsie-Stiftung oder DW Hessen: Hilfe bei häuslicher Gewalt	Wahlkollekte alle zwei Jahre	50	21. So. n. Trinitatis 16.10.2016	DW Hessen: Menschen mit Behinderung oder DW Hessen: Menschen mit psychischen Erkrankungen	Wahlkollekte alle zwei Jahre
52	Reformationstag 31.10.2015		Reformationstag	51	22. So. n. Trinitatis 23.10.2016		
53	22. So. n. Trinitatis 01.11.2015	Gustav-Adolf-Werk oder Kirchen helfen Kirchen	Reformationssonntag, Wahlkollekte jährlich	52	23. So. n. Trinitatis 30.10.2016		
54	Drittletztter Sonntag des Kirchenjahres 08.11.2015			53	Reformationstag 31.10.2016		
55	Vorletztter Sonntag des Kirchenjahres 15.11.2015	Polen-Dtld - Zeichen der Hoffnung - Znaki Nadziei oder Aktion Hoffnung für Osteuropa	Volkstrauertag, jährlich alternierend	54	Drittletztter Sonntag im Kirchenjahr 06.11.2016	Gustav-Adolf-Werk oder Kirchen helfen Kirchen	Reformationssonntag, Wahlkollekte jährlich
56	Buß- und Betttag 18.11.2015			55	Vorletztter Sonntag im Kirchenjahr 13.11.2016	Polen-Dtld - Zeichen der Hoffnung - Znaki Nadziei oder Aktion Hoffnung für Osteuropa	Volkstrauertag, jährlich alternierend
				56	Buß- und Betttag 16.11.2016		

Nr.	Sonn- und Feiertage	Zweckbestimmung 2015 Themenschwerpunkte der Wahlpflichtkollekten: Diakonie / Förderung der Arbeit mit Kindern	Begründung/Art der Kollekte	Nr.	Sonn- und Feiertage	Zweckbestimmung 2016 Themenschwerpunkte der Wahlpflichtkollekten: Diakonie / Förderung der Arbeit mit Kindern	Begründung/Art der Kollekte
57	Ewigkeitssonntag 22.11.2015	DW Hessen: Für den Stiftungsfonds DiaDem - Hilfe für demenzkranke Menschen	feststehende Kollekte, traditioneller Platz	57	Ewigkeitssonntag 20.11.2016	DW Hessen: Für den Stiftungsfonds DiaDem - Hilfe für demenzkranke Menschen	feststehende Kollekte, traditioneller Platz
58	1. Sonntag im Advent 29.11.2015			58	1. Sonntag im Advent 27.11.2016		
59	2. Sonntag im Advent 06.12.2015	Ev. Frauen in Hessen und Nassau	feststehende Kollekte, traditioneller Platz	59	2. Sonntag im Advent 04.12.2016	Ev. Frauen in Hessen und Nassau	feststehende Kollekte, traditioneller Platz
60	3. Sonntag im Advent 13.12.2015			60	3. Sonntag im Advent 11.12.2016		
61	4. Sonntag im Advent 20.12.2015			61	4. Sonntag im Advent 18.12.2016		
62	Heiligabend 24.12.2015	Brot für die Welt (DW EKD)	feststehende Kollekte, traditioneller Platz	62	Heiligabend 24.12.2016	Brot für die Welt (DW EKD)	feststehende Kollekte, traditioneller Platz
63	Weihnachten 1. Feiertag 25.12.2015			63	Weihnachten 1. Feiertag 25.12.2016		
64	Weihnachten 2. Feiertag 26.12.2015			64	Weihnachten 2. Feiertag 26.12.2016		
65	1. So n. Weihnachten 27.12.2015						
66	Silvester 31.12.2015			65	Silvester 31.12.2016		

Stand: 22.10.2013 10.30 Uhr

Handlungsfeld

Gesellschaftliche Verantwortung/ Diakonie

Ökumene

Seelsorge und Beratung

Bildung

Verkündigung

FHR Sonntage in den Schulferien der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz

Kursiv Neu aufgenommen Kollektenzwecke

Kollektenplan 2011/2012 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau							
Nr.	Sonn- und Feiertage	2011	Ergebnis	Nr.	Sonn- und Feiertage	2012	Ergebnis
1	Neujahrstag 01.01.2011			1	Neujahrstag 01.01.2012		
2	1. So. n. Weihnachten 02.01.2011	Für die Hilfe für Menschen mit psychischer Erkrankung (DWHN)	56.078,84 €	2	Epiphantias 06.01.2012		
3	Epiphantias 06.01.2011			3	1. So. n. Epiphantias 08.01.2012	Für die Verbreitung der Bibel in der Welt (Bibelwerk Stuttgart)	62.010,55 €
4	1. So. n. Epiphantias 09.01.2011			4	2. So. n. Epiphantias 15.01.2012	Für die Arbeit mit Menschen mit Behinderung (DWHN)	78.723,08 €
5	2. So. n. Epiphantias 16.01.2011	Für die Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)	69.803,42 €	5	3. So. n. Epiphantias 22.01.2012		
6	3. So. n. Epiphantias 23.01.2011			6	Letzter So. n. Epiphantias 29.01.2012	Für die Frankfurter Bibelgesellschaft (Bibelwerk der EKHN)	67.039,33 €
7	4. So. n. Epiphantias 30.01.2011	Für die Frankfurter Bibelgesellschaft (Bibelwerk der EKHN)	65.458,30 €	7	Septuagesimae 05.02.2012		
8	5. So. n. Epiphantias 06.02.2011			8	Sexagesimae 12.02.2012	Für die Suchtkrankenhilfe	67.515,33 €
9	Letzter So. n. Epiphantias 13.02.2011	Für kirchliche Arbeitslosenprojekte (DWHN)	76.372,75 €	9	Estomihi 19.02.2012		
10	Septuagesimae 20.02.2011	Für das "Haus der Stille" - Waldhof Elgershausen (Initiative zur Förderung geistlichen Lebens in der EKHN e.V.)	69.285,78 €	10	Invocavit 26.02.2012	a) Für die Arbeit des Evangelischen Bundes oder b) Für den Fonds zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit	a) 32.693,55 € b) 38.199,95 €
11	Sexagesimae 27.02.2011			11	Reminiscere 04.03.2012		
12	Estomihi 06.03.2011			12	Okuli 11.03.2012	Für das Diakonische Werk der EKD	74.391,02 €

Nr.	Sonn- und Feiertage	2011	Ergebnis	Nr.	Sonn- und Feiertage	2012	Ergebnis
13	Invocavit 13.03.2011	Für die Stiftung "Für das Leben"	78.353,52 €	13	Laetare 18.03.2012		
14	Reminiscere 20.03.2011			14	Judika 25.03.2012	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)	77.386,56 €
15	Okuli 27.03.2011	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)	70.111,73 €	15	Palmsonntag 01.04.2012	Für Jugendmigration, Aussiedler, Flüchtlinge und Asylsuchende (DWHN)	95.270,18 €
16	Laetara 03.04.2011			16	Gründonnerstag 05.04.2012		
17	Judika 10.04.2011	Für die Gefängnisseelsorge	79.029,55 €	17	Karfreitag 06.04.2012	Für die Sozial- und Friedensarbeit in Israel	134.319,17 €
18	Palmsonntag 17.04.2011			18	Ostersonntag 08.04.2012	Für die Kinder- und Jugendarbeit in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken	72.470,39 €
19	Gründonnerstag 21.04.2011			19	Ostermontag 09.04.2012		
20	Karfreitag 22.04.2011	Für die christliche-jüdische Verständigung	126.694,31 €	20	Quasimodogeniti 15.04.2012		
21	Ostersonntag 24.04.2011	Für die Kinder- und Jugendarbeit in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken	78.787,57 €	21	Misericordias Domini 22.04.2012	a) Für die Stiftung "Für das Leben" oder b) Für die Diasporahilfe des Gustav-Adolf-Werkes	a) 63.190,96 € b) 22.750,33 €
22	Ostermontag 24.04.2011			22	Jubilate 29.04.2012		
23	Quasimodogeniti 01.05.2011	a) Für die Hessische Lutherstiftung oder b) Für "Hoffnung für Osteuropa" (50% DWEKD / 50% EKHN)	a) 36.214,96 € b) 20.893,39 €	23	Cantate 06.05.2012	Für die kirchenmusikalische Arbeit	101.370,97 €
24	Misericordias Domini 08.05.2011	Für die Kinder- und Familien-erholung (DWHN)	85.280,79 €	24	Rogate 13.05.2012		
25	Jubilate 15.05.2011			25	Christi Himmelfahrt 17.05.2012	Für die Ev. Weltmission (Missionswerke EMS & VEM)	57.091,77 €

Nr.	Sonn- und Feiertage	2011	Ergebnis	Nr.	Sonn- und Feiertage	2012	Ergebnis
26	Cantate 22.05.2011	Für die kirchenmusikalische Arbeit	99.793,95 €	26	Exaudi 20.05.2012		
27	Rogate 29.05.2011			27	Pfingstsonntag 27.05.2012	Für die Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen in Genf (ÖRK)	97.165,28 €
28	Christi Himmelfahrt 02.06.2011	Für die Ev. Weltmission (Missionswerk EMS & VEM)	55.564,11 €	28	Pfingstmontag 28.05.2012		
29	Exaudi 05.06.2011			29	Trinitatis 03.06.2012		
30	Pfingstsonntag 12.06.2011	Für die Arbeit des Ökumenischen Rats der Kirchen in Genf (ÖRK)	100.545,82 €	30	1. So. n. Trinitatis 10.06.2012	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT)	70.145,22 €
31	Pfingstmontag 13.06.2011			31	2. So. n. Trinitatis 17.06.2012		
32	Trinitatis 19.06.2011			32	Johannistag 24.06.2012	a) 1. Für die Heilerziehungs- und Pflegeheime Scheuern 2. Für die Nieder-Rämstädter Diakonie 3. Für die Adalbert-Paulystiftung 4. Textilwerkstatt am Elisabethenstift gGmbH oder b) Für "Kirchen helfen Kirchen" (notleidende Kirchen in der Ökumene)	a) 1.) 30.622,70 € 2.) 23.240,88 € 3.) 6.532,69 € 4.) 8.083,45 € b) 18.031,69 €
33	Johannistag 24.06.2011			33	3. So. n. Trinitatis 24.06.2012		
34	1. So. n. Trinitatis 26.06.2011	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT)	63.659,04 €	34	4. So. n. Trinitatis 01.07.2012		

Nr.	Sonn- und Feiertage	2011	Ergebnis	Nr.	Sonn- und Feiertage	2012	Ergebnis
35	2. So. n. Trinitatis 03.07.2011			35	5. So. n. Trinitatis 08.07.2012	Für den Arbeitslosenfonds der EKHN	62.462,33 €
36	3. So. n. Trinitatis 10.07.2011	Für die Suchtkrankenhilfe (DWHN)	63.574,67 €	36	6. So. n. Trinitatis 15.07.2012		
37	4. So. n. Trinitatis 17.07.2011			37	7. So. n. Trinitatis 22.07.2012	Für die Ökumene und Auslandsarbeit	56.075,37 €
38	5. So. n. Trinitatis 24.07.2011	Für den Arbeitslosenfonds der EKHN	59.703,66 €	38	8. So. n. Trinitatis 29.07.2012		
39	6. So. n. Trinitatis 31.07.2011			39	9. So. n. Trinitatis 05.08.2012	Für den Stiftungsfonds DiaDem-Hilfe für demenzkranke Menschen (DWHN)	70.739,51 €
40	7. So. n. Trinitatis 07.08.2011	Für das Diakonische Werk der EKD	77.835,34 €	40	10. So. n. Trinitatis 12.08.2012	Für die Aktionsgemeinschaft "Dienst für den Frieden" (AGDF & ASF)	72.465,80 €
41	8. So. n. Trinitatis 14.08.2011			41	11. So. n. Trinitatis 19.08.2012		
42	9. So. n. Trinitatis 21.08.2011	Für Jugendmigration, Aussiedler, Flüchtlinge und Asylsuchende (DWHN)	79.352,50 €	42	12. So. n. Trinitatis 26.08.2012	Für besondere Aufgaben: Einzelfallhilfe, Familien in Not u.a. (DWHN)	77.115,73 €
43	10. So. n. Trinitatis 28.08.2011			43	13. So. n. Trinitatis 02.09.2012		
44	11. So. n. Trinitatis 04.09.2011	a) Für das Versöhnungswerk "Zeichen der Hoffnung" oder b) Für die Ev. Weltmission (Missionswerk VEM & EMS)	a) 30805,63 € b) 44.033,44 €	44	14. So. n. Trinitatis 09.09.2012	Für "Frauenrechte ist Menschenrecht" (FIM)	73.124,28 €

Nr.	Sonn- und Feiertage	2011	Ergebnis	Nr.	Sonn- und Feiertage	2012	Ergebnis
45	12. So. n. Trinitatis 11.09.2011	Für die Verbreitung der Bibel in der Welt (Bibelwerk Stuttgart)	73.452,77 €	45	15. So. n. Trinitatis 16.09.2012	Für die Arbeit des Diakonischen Werk (DWHN)	74.139,14 €
46	13. So. n. Trinitatis 18.09.2011	Für die Arbeit des Diakonischen Werks (DWHN)	80.465,84 €	46	16. So. n. Trinitatis 23.09.2012		
47	14. So. n. Trinitatis 25.09.2011			47	17. So. n. Trinitatis 30.09.2012	Für "Brot für die Welt" (DW der EKD)	299.875,01 €
48	Erntedank 02.10.2011	Für "Brot für die Welt" (DW der EKD)	333.515,09 €	48	18. So. n. Trinitatis, Erntedankfest 07.10.2012		
49	15. So. n. Trinitatis 02.10.2011			49	19. So. n. Trinitatis 14.10.2012	Für die Kinder- und Familienerholung (DWHN)	71.257,35 €
50	16. So. n. Trinitatis 09.10.2011	Für besondere Aufgaben: Einzelfallhilfe, Familien in Not u.a. (DWHN)	63.530,28 €	50	20. So. n. Trinitatis 21.20.2012		
51	17. So. n. Trinitatis 16.10.2011			51	21. So. n. Trinitatis 28.10.2012	Für "Hoffnung für Osteuropa" (DW EKD/EKHN)	69.759,19 €
52	18. So. n. Trinitatis 23.10.2011			52	Reformationstag 31.10.2012		
53	19. So. n. Trinitatis 30.10.2011	Für die Notfallseelsorge	94.756,96 €	53	22. So. n. Trinitatis 04.11.2012		
54	Reformationstag 31.10.2011			54	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres 11.11.2012	Für kirchliche Arbeitslosenprojekte (DWHN)	72.887,11 €
55	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres 06.11.2011			55	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres 18.11.2012		
56	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres 13.11.2011	Für die Aktionsgemeinschaft "Dienste für den Frieden" (AGDF & ASF)	78.679,93 €	56	Buß- und Betttag 21.11.2012		

Nr.	Sonn- und Feiertage	2011	Ergebnis	Nr.	Sonn- und Feiertage	2012	Ergebnis
57	Buß- und Bettag 16.11.2011			57	Ewigkeitssonntag 25.11.2012	a) Für die Arbeit der christlichen Hospizinitiative oder b) Für das "Haus der Stille" - Waldhof Elgershausen (Initiative zur Förderung gestlichen Lebens in der EKHN e. V.)	a) 183.613,59 b) 34.056,20€
58	Ewigkeitssonntag 20.11.2011	Für den Stiftungfonds DiaDem - Hilfe für Demenzkranke Menschen (DWHN)	200.619,86 €	58	1. Advent 02.12.2012		
59	1. Advent 27.11.2011			59	2. Advent 09.12.2012	Für die Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	65.523,77 €
60	2. Advent 04.12.2011	Für die Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	77.252,78 €	60	3. Advent 16.12.2012		
61	3. Advent 11.12.2011			61	4. Advent 23.12.2013		
62	4. Advent 18.12.2011			62	Heiliger Abend 24.12.2013	Für "Brot für die Welt" (DW der EKD)	1.510.399,44 €
63	Heiliger Abend 24.12.2011	Für "Brot für die Welt" (DW der EKD)	1.428.519,89 €	63	1. Weihnachtstag 25.12.2012		
64	1. Weihnachtstag 25.12.2011			64	2. Weihnachtstag 26.12.2012		
65	2. Weihnachtstag 26.12.2011			65	1. So. n. Weihnachten 30.12.2012		
66	Silvester 31.12.2011			66	Silvester 31.12.2012		

Kollektenplan 2013/2014 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau					
Nr.	Sonn- und Feiertage	2013	Nr.	Sonn- und Feiertage	2014
1	Neujahrstag 01.01.2013		1	Neujahrstag 01.01.2014	
2	Epiphantias 06.01.2013	Für die Suchtkrankenhilfe (DWHN)	2	2. So. n. Weihnachten 05.01.2014	a) Für das "Haus der Stille" - Waldhof Elgershausen (Initiative zur Förderung gestlichen Lebens in der EKHN e.V.) oder b) Für "Hoffnung für Osteuropa"
3	1. So. n. Epiphantias 13.01.2013	Für die Notfallseelsorge	3	Epiphantias 06.01.2014	
4	Letzter So. n. Epiphantias 20.01.2013		4	1. So. n. Epiphantias 12.01.2014	
5	Septuagesimae 27.01.2013	Für die Frankfurter Bibelgesellschaft (Bibelwerk der EKHN)	5	2. So. n. Epiphantias 19.01.214	Für den Arbeitslosenfonds der EKHN
6	Sexagesimae 03.02.2013		6	3. So. n. Epiphantias 26.01.2014	Für die Frankfurter Bibelgesellschaft (Bibelwerk der EKHN)
7	Estomihi 10.02.2013	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)	7	4. So. n. Epiphantias 02.02.2014	
8	Invocavit 17.02.2013		8	Letzter So. n. Epiphantias 09.02.2014	Für die Stiftung "Für das Leben"
9	Reminiscere 24.02.2013	Für die Gefängnisseelsorge	9	Septuagesimae 16.02.2014	
10	Okuli 03.03.2013		10	Sexagesimae 23.02.2014	Für die Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)
11	Laetare 10.03.2013	Für die Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)	11	Estomihi 02.03.2014	
12	Judika 17.03.2013		12	Invocavit 09.03.2014	Für die Arbeit der Evangelischen Bundes

Nr.	Sonn- und Feiertage	2013	Nr.	Sonn- und Feiertage	2014
13	Palmsontag 24.03.2013	Für kirchliche Arbeits- losenprojekte (DWHN)	13	Reminiscere 16.03.2014	
14	Gründonnerstag 28.03.2013		14	Okuli 23.03.2014	Für den Stiftungsfonds DiaDem - Hilfe für Demenzkranke Menschen
15	Karfreitag 29.03.2013	Für die christlich- jüdische Verständigung	15	Laetare 30.03.2014	
16	Ostersonntag 31.03.2013	Für die Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken	16	Judika 06.04.2014	Für die Verbreitung der Bibel in der Welt (Bibelwerk Stuttgart)
17	Ostermontag 01.04.2013		17	Palmsontag 13.04.2014	
18	Quasimodogeniti 07.04.2013		18	Gründonnerstag 17.04.2014	
19	Misericordias Domini 14.04.2013	Für das Diakonische Werk der EKD	19	Karfreitag 18.04.2014	Für die Sozial- und Friedensarbeit in Israel
20	Jubilate 21.04.2013		20	Ostersonntag 20.04.2014	Für die Kinder- und Jugendarbeit in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken
21	Cantate 28.04.2013	Für die kirchenmusikalische Arbeit	21	Ostermontag 21.04.2014	
22	Rogate 05.05.2013		22	Quasimodogeniti 27.04.2014	a) Für die Kinder- und Familienerholung (DWHN) oder b) Für den Fonds zur Überwindung von Fremden- feindlichkeit
23	Christi Himmelfahrt 09.05.2013	Für die Evangelische Weltmission (Missionswerk EMS + VEM)	23	Misericordias Domini 04.05.2014	
24	Exaudi 12.05.2013		24	Jubilate 11.05.2014	
25	Pfingstsonntag 19.05.2013	Für die Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK)	25	Cantate 18.05.2014	Für die kirchenmusikalische Arbeit

Nr.	Sonn- und Feiertage	2013	Nr.	Sonn- und Feiertage	2014
26	Pfingstmontag 20.05.2013		26	Rogate 25.05.2014	
27	Trinitatis 26.05.2013	Für besondere Aufgaben: Einzelfallhilfe, Familien in Not u.a. (DWHN)	27	Christi Himmelfahrt 29.05.2014	Für die Evangelische Weltmission (Missionswerke EMS + VEM)
28	1. So. n. Trinitatis 02.06.2013	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT)	28	Exaudi 01.06.2014	
29	2. So. n. Trinitatis 09.06.2013		29	Pfingstsonntag 08.06.2014	Für die Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK)
30	3. So. n. Trinitatis 16.06.2013	Für die Hilfe für Menschen mit psychischen Erkrankungen (DWHN)	30	Pfingstmontag 09.06.2014	
31	4. So. n. Trinitatis 23.06.2013		31	Trinitatis 15.06.2014	Für kirchliche Arbeitslosenprojekte (DWHN)
32	Johannistag 24.06.2013		32	1. So. n. Trinitatis 22.06.2014	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT)
33	5. So. n. Trinitatis 30.06.2013	Für die Verbreitung der Bibel in der Welt (Bibelwerk Stuttgart)	33	Johannistag 24.06.2014	
34	6. So. n. Trinitatis 07.07.2013		34	2. So. n. Trinitatis 29.06.2014	

Nr.	Sonn- und Feiertage	2013	Nr.	Sonn- und Feiertage	2014
35	7. So. n. Trinitatis 14.07.2013	a) für die Hessische Lutherstiftung oder b)- für das Frankfurter Diakonissenhaus - für den Hessischen Diakonieverein	35	3. So. n. Trinitatis 06.07.2014	Für die Suchtkrankenhilfe (DWHN)
36	8. So. n. Trinitatis 21.07.2013		36	4. So. n. Trinitatis 13.07.2014	
37	9. So. n. Trinitatis 28.07.2013	Für die Stiftung "Für das Leben"	37	5. So. n. Trinitatis 20.07.2014	a) für die Diasporahilfe des Gustav-Adolf-Werkes oder b) - für die Stiftung Scheuern - für die Nieder-Ramstädter Diakonie - für die Adalbert-Pauly-Stiftung
38	10. So. n. Trinitatis 04.08.2013	Für das Versöhnungswerk "Zeichen der Hoffnung"	38	6. So. n. Trinitatis 27.07.2014	
39	11. So. n. Trinitatis 11.08.2013		39	7. So. n. Trinitatis 03.08.2014	Für Jugendmigration, Aussiedler, Flüchtlinge und Asylsuchende (DWHN)
40	12. So. n. Trinitatis 18.08.2013		40	8. So. n. Trinitatis 10.08.2014	
41	13. So. n. Trinitatis 25.08.2013	Für die Kinder- und Familienerholung (DWHN)	41	9. So. n. Trinitatis 17.08.2014	Für besondere gesamtliche Aufgaben (DWHN)
42	14. So. n. Trinitatis 01.09.2013		42	10. So. n. Trinitatis 24.08.2014	
43	15. So. n. Trinitatis 08.09.2013	Für das "Haus der Stille"- Waldhof Elgershausen (Initiative zur Förderung geistlichen Lebens in der EKHN e.V.)	43	11. So. n. Trinitatis 31.08.2014	Für die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen (DWHN)
44	16. So. n. Trinitatis 15.09.2013	Für die Arbeit des Diakonischen Werks (DWHN)	44	12. So. n. Trinitatis 07.09.2014	

Nr.	Sonn- und Feiertage	2013	Nr.	Sonn- und Feiertage	2014
45	17. So. n. Trinitatis 22.09.2013		45	13. So. n. Trinitatis 14.09.2014	
46	18. So. n. Trinitatis 29.09.2013		46	14. So. n. Trinitatis 21.09.2014	Für die Arbeit des Diakonischen Werkes (DWHN)
47	19. So. n. Trinitatis Erntedankfest 06.10.2013	Für "Brot für die Welt" (DW der EKD)	47	15. So. n. Trinitatis 28.09.2014	
48	20. So. n. Trinitatis 13.10.2013		48	16. So. n. Trinitatis Erntedank 05.10.2014	Für "Brot für die Welt" (DW der EKD)
49	21. So. n. Trinitatis 20.10.2013	Für den Arbeitslosenfonds der EKHN	49	17. So. n. Trinitatis 12.10.2014	
50	22. So. n. Trinitatis 27.10.2013		50	18. So. n. Trinitatis 19.10.2014	Für das Diakonische Werk der EKD
51	Reformationsfest 31.10.2013		51	19. So. n. Trinitatis 26.10.2014	
52	23. So. n. Trinitatis 03.11.2013	Für Jugendmigration, Aussiedler, Flüchtlinge und Asylsuchende (DWHN)	52	Reformationstag 31.10.2014	
53	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres 10.11.2013	Für "Hoffnung für Osteuropa"	53	20. So. n. Trinitatis 02.11.2014	Für die Notfallseelsorge
54	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres 17.11.2013		54	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres 09.11.2014	
55	Buß- und Bettag 20.11.2013		55	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres 16.11.2014	Aktionsgemeinschaft "Dienst für den Frieden" (AGDF & ASF)
56	Ewigkeitssonntag 24.11.2013	Für den Stiftungsfonds DiaDem - Hilfe für demenzranke Menschen	56	Buß- und Bettag 19.11.2014	

Nr.	Sonn- und Feiertage	2013	Nr.	Sonn- und Feiertage	2014
57	1. Advent 01.12.2013		57	Ewigkeitssonntag 23.11.2014	Für die Arbeit der christlichen Hospizinitiativen
58	2. Advent 08.12.2013	Für die Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	58	1. Advent 30.11.2014	
59	3. Advent 15.12.2013		59	2. Advent 07.12.2014	Für die Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.
60	4. Advent 22.12.2013		60	3. Advent 14.12.2014	
61	Heiliger Abend 24.12.2013	Für "Brot für die Welt" (DW der EKD)	61	4. Advent 21.12.2014	Für besondere Aufgaben: Einzelfallhilfe, Familien in Not u.a. (DWHN)
62	1. Weihnachtstag 25.12.2013		62	Heiliger Abend 24.12.2014	Für "Brot für die Welt" (DW der EKD)
63	2. Weihnachtstag 26.12.2013		63	1. Weihnachtstag 25.12.2014	
64	1. So. n. Weihnachten 29.12.2013		64	2. Weihnachtstag 26.12.2014	
65	Silvester 31.12.2013		65	1. So. n. Weihnachten 28.12.2014	
			66	Silvester 31.12.2014	

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Schwerpunktthema am 20.11.2013 „Gemeindeentwicklung“

„Seid getrost und unverzagt alle, die ihr des Herrn harret“ Psalm 31,25

„In der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird in vielfältiger Form Gemeinde lebendig“ – so heißt es in der Kirchenordnung (Artikel 2, Absatz 1,1) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Mit Dankbarkeit und Freude erleben wir diese Vielfalt als Reichtum unserer Kirche in unterschiedlichsten Kirchengemeinden und anderen Gemeindeformen vor Ort. Gemeinden und die sich in ihnen versammelnden Christinnen und Christen ergänzen sich mit unterschiedlichen Frömmigkeitsstilen, verschiedenen Zugangswegen zur Bibel mit ihren Aufträgen an uns, vielfältigen Gaben und von Gott anvertrauten Fähigkeiten. Diese Unterschiedlichkeit ermöglicht es uns als Kirche, mittendrin zu sein in der Gesellschaft des 21. Jahrhunderts. Die Vielfalt der Gesellschaft bildet sich in der Kirche und in ihren Gemeinden ab. Dies stärkt uns als Kirche.

Konkret bildet sich dies in vielen Gemeinden und Basisangeboten ab, in denen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sich mit großem Gottvertrauen, beeindruckendem Engagement, Kreativität und Liebe zu den Menschen einsetzen. Fröhliche Gottesdienste und lebendige Gemeindeangebote sind Ausdruck dessen und ein Spiegelbild der frohen Botschaft des Evangeliums und der Liebe Gottes. Manches hiervon ist über die örtliche Gemeinde hinaus bekannt geworden, das meiste aber geschieht, ohne dass dies allgemein in Kirche und Gesellschaft bekannt ist – und es ist doch ein besonderer Schatz der Gesamtkirche.

Gleichzeitig stehen wir in der EKHN insgesamt und in ihren Gemeinden in der Gefahr, dass dieser Reichtum und die mit ihm verbundenen Möglichkeiten überschattet werden von mannigfaltigen Herausforderungen: Mitarbeitende in den Gemeinden erleben einen langsamen aber stetigen Schwund von Mitgliedern, der vornehmlich demografisch begründet ist. Verantwortliche vor Ort stehen auf lange Sicht vor finanziellen Einschnitten und einer sich ausdünnenden hauptamtlichen Personaldichte. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sehen sich vor vielfältigen und sehr unterschiedlichen gesellschaftlichen Herausforderungen und vielen divergierenden Erwartungshaltungen von Gemeindemitgliedern und immer auch von Menschen, die der Kirche nicht angehören. Alles dies führt oftmals zu großer Belastung und unterschiedlichen damit verbundenen Ängsten und Begrenzungen.

Sowohl in Aufbruch, Glaubensfreude, Engagement und Gemeinschaft drückt sich die Haltung in Gemeinden der EKHN aus als auch in Resignation, Überforderung, Ängsten und Vereinzelung. Anders als in manchen Entwicklungspapieren für Gemeindeaufbau erscheint es uns an der Zeit zu sein, diese Haltungen mit allen Fragen des Miteinanders in den Kirchengemeinden in den Blick zu nehmen und nicht primär auf vorhandene oder aufzubauende Gottesdienstformen und Gemeindeangebote zu schauen. Wichtiger als veränderte oder zusätzliche Formen der Gemeindegemeinschaft erscheint uns zunächst der gemeinsame vertiefende Blick in die Fragen des Miteinanders in der Gemeinde und in deren Atmosphäre. Wir ermutigen Dekanatssynoden, Kirchenvorstände und Gemeindemitarbeiterkreise dazu, sich hierzu Auszeiten vom Alltagsgeschehen zu nehmen. Gute Anlässe hierfür können auch die Wahlen zu den Kirchenvorständen im April 2015 sein – sowohl im Vorfeld bei der Frage der Auswahl geeigneter Kandidat/inn/en als auch bei Beginn der Arbeit durch die neu gewählten Kirchenvorstände.

Mit allen zuversichtlichen wie auch bedrückten Haltungen dürfen wir uns als Mitarbeitende und haupt- und ehrenamtlich Verantwortliche in unseren Kirchengemeinden geborgen wissen in Gott: „Seid getrost und unverzagt alle, die ihr des Herrn harret“, denn nicht wir bauen das Haus des Herrn, sondern er selbst ist es der baut.

Für den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung
im November 2013, Tobias Utter, Vorsitzender

Anmerkung:

Für die in den Kirchengemeinden angeregte Reflexion empfehlen wir das Impulspapier „**hoffnungsvoll unterwegs**“ der „Konsultation Gemeindeentwicklung“ im EKHN-Netzwerk „Lust auf Gemeinde“.

Es ist zu beziehen beim IPOS:

Kaiserstr. 2, 61169 Friedberg, Tel. 06031-1629-77, Fax -71, Email: ipos@ekhn-net.de

*Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung stellt den folgenden **Antrag an die Kirchensynode**.*

Die Synode möge beschließen:

Als Resultat ihrer Beschäftigung mit dem Schwerpunktthema "Gemeindeentwicklung" bittet die Kirchensynode die Kirchenleitung, die erarbeiteten Impulse und weitere Anstöße dieser Art in einer Handreichung für die Kirchengemeinderinnen und Kirchengemeinder der nächsten Wahlperiode (2015 ff.) aufzunehmen."

Wahlvorschläge des Benennungsausschusses

TOP 10 Wahl eines Gemeindemitgliedes in die Kirchenleitung

Dr. Susan Durst, Propstei Rheinhessen

Irene Jost-Göckel, Propstei Starkenburg

TOP 11 Wahl der Leiterin/ des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes

Gemäß § 6 Absatz 2 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes schlägt der Kirchensynodalvorstand der Kirchensynode vor,

Herrn Christian M. Beck

zum künftigen Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu wählen (Dienstantritt: 1. Juli 2014).

Anlage: Lebenslauf von Herrn Beck

Wahlvorschläge des Benennungsausschusses

**TOP 12 Wiederwahl von drei Mitgliedern des Kirchlichen Verfassungs- und
Verwaltungsgerichtes**

Eckhard Bickel (Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt)

Dr. Alexander von Oettingen (Pfarrer i. R., Bad Homburg)

Dieter Schwarz (Pfarrer und Dekan a. D., Gladenbach)

Wahlvorschläge des Benennungsausschusses

**TOP 13 Neuwahl von drei Mitgliedern des Kirchlichen Verfassungs- und
Verwaltungsgerichtes**

Dr. Michael Droege (Universitätsprofessor, Mainz)

Michael Ermlich (Richter am Verwaltungsgericht Mainz)

Dr. Sabine Funk (Richterin am Verwaltungsgericht Gießen)

Wahl der Mitglieder (mindestens 5) des Anlageausschusses der Versorgungsstiftung der EKHN

Die Amtszeit des bisherigen Anlageausschusses endet am 31. Dezember 2013. Eine Neuwahl wird somit erforderlich.

Nachfolgend der Besetzungsvorschlag der Kirchenleitung für die neue Amtsperiode nach Anhörung des KSV.

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Errichtung der Versorgungsstiftung schlägt die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchensynodalvorstands folgende Personen zur Wahl in den Anlageausschuss für die Kalenderjahre 2014 bis 2018 vor:

1. Frau **Dr. Brigitte Bertelmann**, Mainz
2. Herrn **Rainer Cordts**, Frankfurt/Main
3. Herrn **Falk-Reiner Kolter**, Glashütten
4. Herrn **Dr. Hans-Jürgen Moog**, Frankfurt
5. Herrn **Hansjörg Thomas**, Mainz
6. Frau **Dr. Gotlind Ulshöfer**, Frankfurt/Main

Die genannten Personen haben ihre Zustimmung zur Mitarbeit im Anlageausschuss der Versorgungsstiftung erklärt.

Wahlvorschläge des Benennungsausschusses

**TOP 15.1 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für
Öffentlichkeitsarbeit**

Detlef Baßin (Propstei Rhein-Main, Reformierte Stadtsynode)

TOP 15.2 Nachwahl von zwei Gemeindemitgliedern in den Theologischen Ausschuss

Karin Löll (Propstei Süd-Nassau, Dekanat Bad Schwalbach)

TOP 15.3 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Finanzausschuss

Alexander Trog (Propstei Süd-Nassau, Dekanat Kronberg)

Katharina Kügler-Schüssler (Propstei Rhein-Main, Dekanat Rüsselsheim)

TOP 15.4 Nachwahl von zwei Pfarrermmitgliedern in den Verwaltungsausschuss

Pfarrer Joachim Bundschuh (Propstei Rhein-Main, Dekanat Rüsselsheim)

Dekan Gerhard Failing (Propstei Nord-Nassau, Dekanat Gladenbach)

Pfarrer Imre Istvan, (Propstei Süd-Nassau, Dekanat Wiesbaden)

**TOP 15.7 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für die Arbeit mit
Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung**

Es liegt kein Vorschlag vor.

Wahlvorschläge des Benennungsausschusses

TOP 15.5 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Benennungsausschuss

Peter von Unruh (Propstei Süd-Nassau, Dekanat Wiesbaden)

TOP 15.6 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Benennungsausschuss

Pfarrerin Astrid Bender (Propstei Süd-Nassau, Dekanat Hochtaunus)

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	81/13
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	16.1
Runkel	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 08.03.2013 in Hadamar bei 46 anwesenden von 60 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode möge beschließen:

§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfes zur Neufassung der Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) wird gestrichen.

Gründe:

Durch die in § 2 Abs. 2 S. 3 DSWO-E vorgesehene Regelung, wonach bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden mit insgesamt weniger als 2000 Mitgliedern die beteiligten Kirchenvorstände in gemeinsamer Sitzung nur ein Gemeindeglied als gemeinsame Vertreterin oder gemeinsamen Vertreter in die Dekanatssynode wählen, verletzt das Repräsentationsprinzip der Kirchengemeinden, stellt einen kirchenverfassungsrechtlichen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 S. 1 der Kirchenordnung dar und beeinträchtigt darüber hinaus die in Art. 13 Abs. 1 S. 1 der Kirchenordnung kirchenverfassungsrechtlich erfolgte Verankerung der Aufgaben des Kirchenvorstandes.

Kleinere Landgemeinden existieren aufgrund der angespannten Personalstruktur oftmals nur in pfarramtlicher Verbundenheit. Sie regeln ihre Angelegenheiten jeweils durch getrennt zu wählende Kirchenvorstände. § 8 Abs. 1 KGO sieht ausdrücklich vor, dass mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden werden können, setzt also auch für den Fall der pfarramtlichen Verbundenheit die Existenz der einzelnen Kirchengemeinden als Rechtspersönlichkeit voraus. Durch die Verpflichtung, auf einer gemeinsamen Sitzung der Kirchenvorstände der jeweils pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden insgesamt eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter zu entsenden, entsteht als notwendige Folge, dass nicht jeder Kirchenvorstand entsprechend den besonderen Interessen der Kirchengemeinde eine Vertretung in der Dekanatssynode entsenden kann. Dies verletzt die einzelne Kirchengemeinde, auch wenn sie pfarramtlich verbunden ist, in ihrem in der Kirchenordnung kirchenverfassungsrechtlich eingeräumten Status und schließt eine angemessene aus diesem Status notwendig folgende Repräsentation in der Dekanatssynode aus.

Darüber hinaus ist kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, bei der Frage, inwieweit pfarramtlich verbundene Gemeinden jeweils Vertreterinnen oder Vertreter entsenden oder ob nur ein gemeinsamer Vertreter oder eine gemeinsame Vertreterin entsandt wird, zwischen der Größe einer Kirchengemeinde, die pfarramtlich verbunden ist, zu differenzieren.

Im Übrigen würde eine Änderung von Art. 19 Abs. 2 KO erforderlich werden.

Datum: 08.03.2013





Unterschrift DSV-Vorsitzende:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> X mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:		Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>
Unterschrift:			

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 Synodalsbüro
 Paulusplatz 1
 64295 DARMSTADT
 Eing.: **20. MRZ. 2013**
 Az.: _____ Anl.: *ce*

<p align="center">SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p align="center">82/13</p>
<p>Die Dekanatsynode im Evangelischen Dekanat Darmstadt-Stadt</p> <p><i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i></p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p>	<p align="center">16.2</p>
	<p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p>	
	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	

Die Dekanatsynode hat am 14. Juni 2013 in...der Ev. Kreuzkirchengemeinde Darmstadt bei 63. anwesenden von 82 stimmberechtigten Mitgliedern folgendes beschlossen:

Resolution der 10. Tagung der 11. Dekanatsynode Darmstadt-Stadt zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN

Die Dekanatsynode hat den Vorschlag der Kirchenleitung zur Neuordnung der Dekanatsgebiete zur Kenntnis genommen, in dem das Dekanat Darmstadt-Stadt als selbständiges Dekanat über 2015 hinaus dauerhaft weiterbestehen soll.

Damit rückt die Kirchenleitung von ihrem ursprünglichen Vorschlag ab, das Dekanat Darmstadt-Stadt mit dem Dekanat Darmstadt-Land zu fusionieren, um auch in Zukunft arbeitsfähige Einheiten zu garantieren. Die Dekanatsynode hatte diesen ersten Vorschlag der Kirchenleitung in ihrer 9. Sitzung mehrheitlich unterstützt.

Die Mitglieder der Dekanatsynode verstehen nun nicht, warum die Kirchenleitung von ihrem ersten Vorschlag abgerückt ist, da der neue Vorschlag alle Begründungen, warum es sinnvoll ist, dieses Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN zu verabschieden, für das Dekanat Darmstadt-Stadt konterkariert:

Insbesondere im städtischen Raum wird der Schrumpfungsprozess an Mitgliedern besonders deutlich. Die Dekanatsynode sieht mit Sorge, dass sich in ihrer Stadt der evangelische Bevölkerungsanteil seit 1980 in etwa halbiert hat.

Gleichzeitig versieht das Stadtdekanat Darmstadt viele kirchliche Dienste für die umliegenden Landgemeinden mit, die es nur mit ausreichenden Ressourcen übernehmen kann. Bei einem weitergehenden Schrumpfungsprozess, von dem auszugehen ist, sieht die Synode, dass das Dekanat nicht mehr in der Lage sein wird, diesen Aufgaben nachzukommen.

Die Dekanatsynode ist mit der Kirchenleitung der Meinung, dass das Dekanat Darmstadt-Stadt wie alle anderen Dekanate ein „*angemessenes Verhältnis von Gestaltungsauftrag, Ressourcenausstattung und sinnvollem regionalen Raum*“ benötigt. Dies sieht die Synode im vorliegenden Gesetzesentwurf auf ihr Dekanat bezogen nicht gewährleistet.

Die Dekanatsynode sieht in starkem Maß gefährdet, dass ihr Dekanat als leistungsstarker Akteur erhalten bleibt. Bereits in der Vergangenheit wurde es durch mehrfachen Abbau geschwächt. Sollte das Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN in dem Sinn umgesetzt werden, dass das Dekanat Darmstadt-Stadt in seiner jetzigen Form selbständig bleibt und in den kommenden Jahren weitere Mitglieder verliert, sieht die Synode nicht, wie das Dekanat Darmstadt-Stadt seinen besonderen Aufgaben noch gerecht werden kann.

Aus diesem Grund fordert die Dekanatsynode die Kirchensynode dringlichst auf, das Konzept noch einmal zu überdenken und zu prüfen

- ob eine Fusion mit einem der Nachbardekanate nicht eine zukunftsfähigere Variante im Hinblick auf die Personelle Ausstattung für das Dekanat Darmstadt-Stadt darstellt

- andernfalls die Personalressourcen für ein Stadtdekanat Darmstadt-Stadt noch einmal in den Blick zu nehmen und den besonderen Anforderungen der Arbeit eines Stadtdekanates entsprechend auszustatten.

Datum: 18. Juni 2013



Siehe

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

Carin Strobel

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

X mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>
	Unterschrift:	

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
— Synodalbüro —
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT

Eing.: **20. JUNI 2013**

Az.: _____ Anl.: *Be*

De

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	83/13
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Darmstadt-Land (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	16.3
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 28. Juni 2013 in Ober-Ramstadt bei 50 anwesenden von 65 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode Darmstadt-Land bittet die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, die Vergütung der Gemeindepädagoginnen und -pädagogen für die Erteilung von Konfirmandenunterricht im Vertretungsfall für Pfarrerrinnen und Pfarrer von 10,66 € auf einen angemessenen, der Gehaltsstufe (E 9) entsprechenden Stundensatz zu erhöhen.

Begründung:

Gemeindepädagogen, die keine volle Stelle innehaben, erhalten, wenn sie bei Vakanzen oder im Krankheitsfall den Konfirmandenunterricht halten, eine Vergütung von 10,66 pro gehaltener Unterrichtseinheit (45 Min.) die versteuert werden muss. Vorbereitungszeiten werden nicht vergütet.

Dies ist ein Skandal. Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium absolviert haben, erhalten ein Gehalt, das nicht einmal der Höhe der Vergütung einer Reinigungskraft entspricht.

Hier stellt sich mitten in unserer Kirche die Frage nach Mindestlöhnen.

Die geringe Vergütung verhindert u.a., dass aufgrund von G8 und Nachmittagsunterricht notwendige neue Konzepte für den KU entwickelt werden können, da diese Konzepte eine Beteiligung von Gemeindepädagoginnen und -pädagogen vorsehen.

Welches Signal von Würdigung und Wertschätzung senden wir an die Menschen, die bereit sind in einer schwierigen Situation zu helfen und ihre pädagogische Qualifikation einzubringen?

Die Kirchenleitung muss hier dringend Änderung herbeiführen.

28. Juni 2013

Datum:

Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:		Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>
		Unterschrift:	

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 — Synodabüro —
 Paulusplatz 1
 64285 DARMSTADT
 20. AUG. 2013
 Eing.: _____
 Az.: _____ Anl.: 

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	84/13
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Bad Marienberg	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	16.4
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 19.04.2013 in Bad Marienberg im Ev. Gymnasium bei 39 anwesenden von 49 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

TOP 12 Wiedereinführung des kirchlichen Hilfsdienstes in der EKHN

Die Dekanatssynode Bad Marienberg beschließt, folgenden Antrag an die Kirchensynode zu richten: „Die Kirchensynode möge beschließen: Die Kirchenleitung wird aufgefordert, zeitnah die Anstellung und Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern im kirchlichen Hilfsdienst durchzuführen.“

Begründung:

Schon jetzt besteht eine bedrängende Vakanzsituation im ländlichen Raum, die sich voraussichtlich noch verschärfen wird. Selbst attraktive Pfarrstellen in regionalen Zentren sind schwer zu besetzen. Das bedeutet eine zusätzliche Belastung für die gesamte Pfarrerschaft. Eine Wiedereinführung des kirchlichen Hilfsdienstes in der EKHN würde zu Entlastungen führen.

In der Vergangenheit gab es gute Erfahrung mit Pfarrerinnen und Pfarrern im kirchlichen Hilfsdienst. Es hat eine hohe Wertschätzung der Kollegen und Kolleginnen untereinander gegeben. Pfarrer und Pfarrerinnen im kirchlichen Hilfsdienst haben sich auch übergemeindlich stark engagiert.

Zur Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung sind vielfältige Zugangsmöglichkeiten zum Pfarramt nötig. Diese brauchen wir auch in Zukunft zur Abwendung der zu erwartenden und sich verschärfenden Vakanzsituationen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Datum: 19.04.2013

Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

i.V. Martinus, Dekan

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechtsausschuss

Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand



Unterschrift:

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	85/13
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Büdingen	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	16.5
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 22.03.2013 in Kefenrod-Burgbracht bei 51 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode stellt einen Antrag zur Kollektenordnung, dass Gemeinden, die pfarramtlich verbunden sind und 14tätig Gottesdienst haben, bei den abzuführenden Kollekten nicht schlechter gestellt werden, als Kirchengemeinden, die wöchentlich Gottesdienst haben.

Begründung:

(Auszug aus einem Schreiben von Frau Zander an die Kirchengemeinde Bergheim)

1. „Kirchengemeinden, die keine wöchentlichen Gottesdienste feiern, erheben grundsätzlich die Kollekte, die an dem jeweiligen Sonntag im Kollektenplan vorgesehen ist.
2. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht für mit der Hochzahl 1 versehene Kollekten. Diese Kollekten sind innerhalb eines Monats zu erheben.
3. Der Kirchenvorstand muss also entscheiden, wann die mit der Hochzahl 1 versehene Kollekte in seiner Gemeinde „nach zu erheben“ ist. Ein Sonntag mit einer Pflichtkollekte steht hierfür selbstverständlich nicht zur Verfügung, weil diese Kollekte in jedem Fall zu erheben ist. (...) Dies kann dann in der Tat dazu führen, dass in der Gemeinde über einen längeren Zeitraum keine Kollekten für die eigene Gemeinde erhoben werden können. „

In Gemeinden, die wöchentlich Gottesdienst feiern, werden von ca. 60 jährlichen Gottesdiensten 30 Kollekten abgeführt. In Kirchengemeinden, die pfarramtlich verbunden sind und 14tätig Gottesdienst feiern und somit dem Gedanken der Regionalisierung nachkommen, führen zwischen $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ der Kollekten ab. Von 30 Gottesdiensten sind es ja nach Wochenrhythmus 19 bzw. 22 abzuführende Kollekten.

29.08.2013

Datum:



Siegel

Sabine B.-D.
Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

X mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechtsausschuss

Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand

Unterschrift:



I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	86/13
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Büdingen	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	16.6
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 21.09.2013 in Büdingen-Lorbach bei 47 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode möge § 3 Abs. 2 der GrVVO entsprechend dem nachstehenden Neuvorschlag abändern:

§ 3 (2) GrVVO (aktueller Stand)

Bei Veräußerung ertragbringender Grundstücke ist der Erlös durch den Kauf von Ersatzland (§ 5) wieder anzulegen oder einer für den Grunderwerb zweckbestimmten Rücklage zuzuführen, es sei denn, das das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Wert aufweist.
Bei Grundstücken des Kirchenvermögens kann der Verkaufserlös an Stelle der Ersatzbeschaffung zur Ausstattung einer nicht rechtsfähigen Stiftung (§ 6) verwendet werden.
Unabhängig davon können 20 Prozent des Veräußerungserlöses für Baumaßnahmen verwendet oder einer Baurücklage zugeführt werden.

§ 3 (2) GrVVO (Neuvorschlag)

Bei Veräußerung ertragbringender Grundstücke ist **- mit Ausnahme bei den nachstehend aufgeführten Vorgängen -** der Erlös durch den Kauf von Ersatzland (§ 5) wieder anzulegen oder einer für den Grunderwerb Rücklage zuzuführen, es sei denn, das das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Wert aufweist.
Von der Vorgabe des vorstehenden Satz eins kann grundsätzlich abgewichen werden, wenn der Verkaufserlös zur Abdeckung von Eigenmitteln für die Durchführung einer spätestens in den folgenden zwei bis drei Kalenderjahren durchzuführenden Baumaßnahme mit entsprechender Größenordnung durchgeführt werden wird. In diesem Fall ist der Verkaufserlös einer zweckbestimmten Rücklage zuzuführen.
Weiterhin kann bei Grundstücken des Kirchenvermögens der Verkaufserlös an Stelle der Ersatzbeschaffung **oder der Verwendung als zweckbestimmter Eigenmittel** zur Ausstattung einer nicht rechtsfähigen Stiftung (§ 6) verwendet werden.
Unabhängig davon können 20 Prozent des Veräußerungserlöses für Baumaßnahmen verwendet oder einer Baurücklage zugeführt werden.

Datum: 24.09.2013 Siegel



Dietmar Pott
Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:		
A. Beschluss vom:	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung
	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>
Unterschrift:		



Begründung:

Bei der Veräußerung der Ev. Kindertagesstätte der Kirchengemeinde Schotten an die Stadt Schotten ist für den KV Schotten die Problematik aufgetreten, dass die Auslegung der 'Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundvermögens' 'GrVVO' vom 30.08.2005, geändert am 24.06.2010 durch die Kirchenverwaltung nicht zulässt, dass vom Erlös mehr als 20% für die dringend notwendige Renovierung der Schottener Kirche verwendet werden können.

Der KV Schotten und der DSV des Dekanates Schotten sind der Meinung, dass das gleiche Problem viele Kirchengemeinden und Dekanate betrifft und dass deshalb der § 3 Abs. 2 der GrVVO verändert werden sollte, um Kirchengemeinden und Dekanaten im Bedarfsfall bei notwendigen Investitionen in ihren Gebäudebestand eine größere Flexibilität zu gewähren.

Fragestunde der 9. Tagung (20.11. – 23-11.13) der Elften Kirchensynode der EKHN

Fragen:

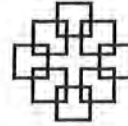
1. Synodaler Jan Kramer aus Weilburg

1. Wie war das zahlenmäßige Verhältnis von Mitgliedern der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu den Mitarbeitern der Kirchlichen Verwaltung (Kirchenverwaltung, Regionalverwaltungen und Zentren) in den Jahren 1950, 1960, 1970, 1980, 1990, 2000 und 2010?
 2. Sollte es zu einer merklichen Veränderung in diesem Verhältnis gekommen sein, wie ist dieses zu erklären?
 3. Wird sich eine Veränderung im Bereich der mittleren Ebene der Kirche (Neuordnung der Dekanatsgebiete) auf das Verhältnis auswirken?
Wenn ja, wie?
-

2. Synodaler Erhard Seeger aus Dreieich

Ab dem 1. Februar 2014 werden europaweit alle Zahlungsverkehre verbindlich auf SEPA (Single Euro Payments Area) umgestellt. In diesem Zusammenhang werden Zahlungen und Lastschriftinzüge auf der Basis von Kontonummer und Bankleitzahl nicht mehr möglich sein, sondern es ist – ohne eine weitere Übergangszeit – hierfür die IBAN-Nummer zu nutzen. Darüber hinaus ist für die Durchführung von Lastschriften zukünftig Voraussetzung, dass der Zahlungspflichtige hierfür ein SEPA-fähiges „Mandat“ erteilt hat. Ich frage, ob das Finanzwesen der EKHN auf diese aufwendige Umstellung eingerichtet ist, und konkretisiere meine Fragen wie folgt:

1. Kann die Kirchenverwaltung sicherstellen, dass bei Zahlungsausgängen sowohl im Personal- als auch im Sachkostenbereich die Umstellung auf die IBAN-Nummer in allen Verwaltungseinheiten bis zum 1.2.2014 vollzogen sein wird? Sind hierfür die entsprechenden Umrechnungsfunktionen im KFM eingerichtet oder aber die entsprechenden Unterstützungsfunktionen geschaffen worden?
2. Kann die Kirchenverwaltung sicherstellen, dass bei heute bestehenden Lastschriftinzügen bis zum 1.2.2014 innerhalb von KFM SEPA-fähige Mandate erzeugt, vom Zahlungspflichtigen genehmigt und erforderlichenfalls auch mit denjenigen Daten gefüllt sind, die bislang außerhalb von KFM (beispielsweise in Excel-Listen) vorgehalten werden?
3. Kann die Kirchenverwaltung sicherstellen, dass bis zum 1.2.2014 in WINKITA ein SEPA-fähiges Lastschriftinzugsverfahren einschließlich der hierfür erforderlichen expliziten Mandatierung durch die Zahlungspflichtigen eingerichtet sein wird? Allein im Regionalverwaltungsbereich Starkenburg Ost ist anderenfalls der Einzug von monatlich 7.000 Lastschriften allein im Bereich der Kindertagesstätten nicht mehr möglich.
4. Wie gedenkt die Kirchenverwaltung mit dem Sachverhalt umzugehen, dass die Mandatierung von Lastschriftinzügen gleichbleibende Zahlungsbeträge erfordert, was aber für die Kindertagesstätten aufgrund verschiedener variabler Einnahmen (nicht pauschaliertes Essensgeld, variable Betreuungs-Zukaufstunden u.ä.) nicht gegeben ist? Allein im Regionalverwaltungsbereich Starkenburg Ost betrifft dies 3000 Einzugsverfahren, bei denen deswegen monatlich die Zahlungspflichtigen zwingend jeweils 14 Tage vorher über die geänderten Beträge informiert werden müssen. Auf welche Weise und zu wessen Lasten wird diese Information zukünftig monatlich erfolgen?

EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAUEVANGELISCHES DEKANAT
Hochtaunus**Joachim Nagel, Präses**Heuchelheimer Straße 20
61348 Bad HomburgDekanatsbüro: 06172 30 88 - 10
Durchwahl: 06172 30 88 - 16
Fax: 06172 30 88 - 66joachim.nagel@evangelisch-hochtaunus.de
www.evangelisch-hochtaunus.deAz.: 141-1
Tg.Nr. 1602 Na/sa
Datum: 02.10.2013EVANGELISCHES DEKANAT HOCHTAUNUS
Heuchelheimer Straße 20 · 61348 Bad HomburgPräses der EKHN-Synode
Herrn Dr. Ulrich Oelschläger
Paulusplatz 1

61285 Darmstadt

**Beschluss der Dekanatssynode Hochtaunus**Sehr geehrter Herr Dr. Oelschläger,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Dekanatssynode des Dekanats Hochtaunus hat in ihrer Sitzung am 27.09.2013 folgende Resolution (Abstimmung: einstimmig bei 72 anwesenden von 96 gewählten und berufenen Synodalen) gefasst und bittet darum, den Antrag auf die Tagesordnung der Tagung der Kirchensynode zu nehmen und zu beschließen:

EDV-gestützte Kirchenbuchführung***Situationsbeschreibung***

Die EDV-gestützte Kirchenbuchführung ist seit dem 1. Januar 2009 verbindlich anzuwenden (§§ 6 Abs. 3, 28 KBO). Traditionelle Kirchenbücher und Verzeichnisse für Austritte durften nur bis zu diesem Zeitpunkt geführt werden und waren danach zu schließen. Die Kirchenbücher und das Verzeichnis der Austritte müssen laut § 6 KBO weiterhin aus Papier sein. Die losen Blätter sind in angemessenen Zeitabständen als Buch zu binden. Für jede Amtshandlungsart und dem Verzeichnis für Austritte ist ein eigenes Buch zu führen. Zu beachten ist die Verordnung, dass die Kirchenbücher in verschließbaren und feuerhemmenden Schränken aufzubewahren sind. In den traditionellen Kirchenbüchern neueren Datums konnten auf zwei DIN A4 Seiten insgesamt 5 Amtshandlungen eingetragen werden. Da es sich um Bücher handelte, die doppelseitig bedruckt waren, hielt sich der Aufbewahrungsaufwand in Grenzen.

Problemlage

Da die EDV-Programme jeweils eine Amtshandlung auf eine Seite drucken, vergrößern sich die Volumen der Kirchenbücher in eklatanter Weise, was zu räumlichen Problem und finanziellen Aufwänden führt, die jeweils die Kirchengemeinden alleine zu lösen und zu tragen haben.

Lösung

Die EDV-Programme müssen bis zum Juli 2014 so weiterentwickelt werden, dass sie möglichst fünf Amtshandlungen auf einer Seite ausdrucken können. Dieses Verfahren entspricht dem Volumen der traditionellen Kirchenbücher. Ab Januar 2015 sollen alle Gemeinden mit dem weiterentwickelten oder neuen EDV-Programm verlässlich arbeiten können. Um bedenkenlos doppelseitig auch mit dem EDV-Programm drucken zu können, sollen die EDV-Programme auch das doppelseitige Drucken als Funktion berücksichtigen. Geeignete Drucker und Papiere werden durch Rahmenverträge den Gemeinden angeboten.

Beschluss:

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, die EDV-gestützte Kirchenbuchführung bis zum Juli 2014 so weiterentwickeln zu lassen, oder ein neues EDV-gestütztes Kirchenbuchführungs-Programm zu erwerben, dass mit Hilfe des EDV-Programms mehrere (nach Möglichkeit fünf) Amtshandlungen doppelseitig ausgedruckt werden können. Dieses Verfahren entspricht dem Volumen der traditionellen Kirchenbücher. Ab Januar 2015 sollen alle Gemeinden mit dem weiterentwickelten oder neuen EDV-Programm verlässlich arbeiten können.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Nagel, Präses

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	89/13
Die Dekanatsynode im Evangelischen Dekanat WÖLLSTEIN	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Die Dekanatsynode hat am 03.09.2013 in Sprendlingen bei 40 anwesenden von 45 stimmberechtigten Mitgliedern (ohne Gegenstimme) beschlossen:

Antrag an die Kirchensynode:

§ 27 Abs. 8 KGO soll ergänzt werden um einen Satz 2, der lautet:

„Der Dekanatsynodalvorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.“

(Begründung s. Rückseite)



Handwritten signature

Datum: 05.09.13

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

X mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechtsausschuss

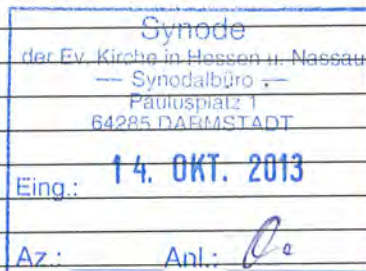
Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand

Unterschrift:



II.

Den Antrag § 27 Abs. 8 KGO um einen Satz 2 zu ergänzen, begründe ich wie folgt:

§ 27 Abs. 8 KGO ist quasi in letzter Minute während der dritten Lesung des Gesetzes in das Gesetz aufgenommen worden. Vor der Normierung des § 27 Abs. 8 KGO wurde weder den Gemeinden, die ja in erster Linie betroffen sind, noch den Dekanaten rechtliches Gehör gewährt.

Die Folgen der neuen Vorschrift des § 27 Abs. 8 KGO dürften wohl seitens der Kirchensynode nicht vollständig gewertet worden sein. Wenn diese Vorschrift ab der nächsten Kirchenwahlperiode zum Tragen kommt, werden wir im Kirchenggebiet viele qualifizierte engagierte ehrenamtliche Vorsitzende der Kirchengvorstände verlieren, weil sie im Sinne des § 27 Abs. 8 KGO für ihre Kirchengemeinde oder eine andere kirchliche Einrichtung tätig sind.

Unsere Dekanatssynode meint, dass von der Vorschrift des § 27 Abs. 8 KGO in begründeten Einzelfällen Ausnahmen möglich sein sollten. Solche Ausnahmen soll der Dekanatssynodalvorstand genehmigen können, weil er die Situation vor Ort, die Menschen vor Ort und deren Tätigkeit vor Ort am besten kennt.

Eine (höchst) geringfügig beschäftigte Schreibkraft, die im Übrigen engagiert, qualifiziert und gut ausgebildet ist, sollte nach unserer Auffassung durchaus rechtlich in der Lage sein, den Vorsitz im Kirchengvorstand zu übernehmen, wenn sonst keine Gründe dagegen sprechen.

Deshalb sollte dem Dekanatssynodalvorstand in begründeten Einzelfällen die Entscheidungsfreiheit und -befugnis wie beantragt eingeräumt werden.

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>90/13</u>
Die Dekanatsynode im Evangelischen Dekanat WÖLLSTEIN	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Die Dekanatsynode hat am 03.09.2013 in Sprendlingen bei 40 anwesenden von 45 stimmberechtigten Mitgliedern (ohne Gegenstimme) beschlossen:

**„Die Dekanatsynode des Evangelischen Dekanats Wöllstein beantragt:
Die Kirchensynode möge § 12 Abs. 3 RVG ersatzlos aufheben.“**

(Begründung s. Rückseite)



Datum: 05.09.13

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

[Handwritten signature]

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

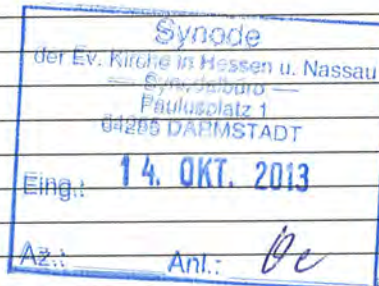
Ablehnung

einstimmig

X mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

	Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>



Unterschrift:

I.

Den Antrag, § 12 Abs. 3 RVG ersatzlos aufzuheben, begründe ich zunächst mit dem Vorbringen der rheinhessischen Dekanate in dem vor dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht anhängigen Normenkontrollverfahren.

Ergänzend dazu und zusammenfassend ist für das Evangelische Dekanat Wöllstein noch zu sagen: Im Jahre 2001 hat die Kirchensynode das Regionalverwaltungsgesetz verabschiedet und die Kirchenleitung im Jahre 2002 die dazu gehörende Rechtsverordnung. Nach intensivem Beraten kam man überein, dass das gesamte Gebiet der Propstei Rheinhessen mit all seinen 6 Dekanaten eine gemeinsame Verwaltungsregion bilden soll.

Als Anhang zur Regionalverwaltungsverordnung wurde ein Katalog der Pflichtaufgaben der Regionalverwaltung erstellt. Danach ist die Regionalverwaltung für alle Belange, die das Finanzwesen, das Personalwesen, die Kindertagesstätten, die EDV, die Bauunterhaltung und die Liegenschaftsverwaltung innerhalb ihres Gebietes betreffen, zuständig.

Kontrolliert wird die Regionalverwaltung durch die Verbandsvertretung und den Vorstand. Alle Dekanate sind in der Verbandsvertretung und im Vorstand vertreten. Wir haben die Aufgabe, nicht nur zu kontrollieren, sondern auch zu leiten.

In diese verfasste und gesetzte Ordnung, die sich im Übrigen außerordentlich bewährt hat, hat die Kirchenleitung eingegriffen und will die Aufgaben der Verwaltung und Betreuung der Diakonie- und Sozialstationen ausgliedern.

Für das gesamte Kirchengebiet der EKHN wurden drei Betreuungsregionen für Diakoniestationen gebildet. Rheinhessen soll künftig von der Regionalverwaltung Starkenburg-West in Gernsheim insoweit verwaltet werden.

Dagegen wehren wir uns, weil

- a.) die Regionalverwaltung Rheinhessen im Bereich der Verwaltung der Diakonie- und Sozialstationen sehr kostengünstig arbeitet. Der Vorstandsvorsitzende der Alzeyer Verbandsvertretung, Herr Runkel, ist Steuerberater von Beruf und deshalb mit Zahlen vertraut. Er hat nachgewiesen, dass in Alzey kostengünstiger gearbeitet werden kann, als dies nach der Ausgliederung in Gernsheim möglich ist.
- b.) In Alzey stehen qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für diese Arbeit zur Verfügung, diese sollen nicht arbeitslos werden.
- c.) Die Wegnahme von Verwaltungsarbeit aus den Regionalverwaltungen der einzelnen Gebiete stellt eine Aushöhlung des Regionalverwaltungsgesetzes dar und schwächt somit die einzelnen Regionalverwaltungen.
- d.) Die Verbandsvertretung der Regionalverwaltung Rheinhessen hat keinen Einfluss auf die Regionalverwaltung in Gernsheim. Somit fehlt die demokratische Legitimation und Kontrolle für die ausgegliederten Tätigkeiten.

Dekanat

Evangelisches Dekanat Wöllstein

Hauptstraße 22

55576 Badenheim



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

**Auszug aus dem
Protokoll der Dekanatssynodentagung**

Nr. 9 / 21-26

vom

03.09.13

TOP-Nr.

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Von den 45 stimmberechtigten Synodalen sind 40 anwesend, damit ist die Synode beschlussfähig.

4.

Vorstellung des Entwurfes eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN, Drucksache Nr. 12/13 der Kirchensynode;
Beratung und Beschlussfassung insbesondere zu § 16 des Gesetzesentwurfes

Die Dekanatssynode beschließt ohne Gegenstimmen:

„Die Dekanatssynode geht nach wie vor davon aus, dass das Dekanat Wöllstein auch ohne Neugliederung in der Lage ist, die einem Dekanat obliegenden Pflichten voll und ganz zu erfüllen. Sie besteht darauf, dass das Dekanat Wöllstein nicht aufgeteilt wird. Sollte die Kirchensynode den § 16 des vorliegenden Gesetzesentwurfs zur Neugliederung beschließen, stimmt die Dekanatssynode einer Vereinigung mit dem Dekanat Alzey zu.“

Unterschrift

Vorsitzender der Dekanatssynode: gez. H. Emrich

weiteres DSV-Mitglied: gez. M Reubold

weiteres DSV-Mitglied: gez. Dieter Emig

weiteres DSV-Mitglied: gez. Jutta Mann

Protokollantin: gez. D. Racké

Die Übereinstimmung des vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt:

Ort, Datum
Badenheim, 05.09.13

Siegel

Unterschrift Vorsitzender:



Die Dekanatssynode Dillenburg hat am 27.09.2013 in Haigerseelbach bei 45 von 59 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen die nachfolgenden Anträge der Kirchengemeinde Allendorf auf Änderung der Lebensordnung an die Kirchensynode der EKHN zu stellen:

Antrag der Ev. Kirchengemeinde Allendorf an die Dekanatssynode Dillenburg

Begründung:

1. Die Lebensordnung steht in einigen Formulierungen im Widerspruch zu den in der Kirchenordnung der EKHN im Grundartikel erwähnten Bekenntnissen.

2. Nachdem die Gemeinden zu dem ersten Entwurf von 2007 um Rückmeldung gebeten worden waren, ist die völlige Neuüberarbeitung an vielen Stellen der Lebensordnung durch den Theologischen Ausschuss der EKHN-Synode den Kirchengemeinden und Dekanaten nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt worden (die pdf-Datei datiert auf den 28.5.2013 und beschlossen wurde am 15.6.2013), um sich dazu äußern zu können.

3. Auf der Sondersynode zur 2. und 3. Lesung der Lebensordnung am 15.6.2013 wurde von Seiten des Kirchenpräsidenten angekündigt, dass in der Herbstsynode 2013 darüber beraten werden solle, die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften nicht nur als Amtshandlung (wie bereits beschlossen), sondern auch als Trauung in der Lebensordnung bezeichnen zu können. Darum sind wir der Meinung, dass auch andere Anträge möglich sein müssen.

4. In der neuen Lebensordnung steht in der Einführung auf S.4: „Wie alle kirchliche Praxis muss sich die Ordnung des kirchlichen Lebens daran messen lassen,

wie sie der Einheit der Kirche auch unter den Bedingungen des Getrenntseins Ausdruck verleiht.“

Die Orientierungshilfe der EKD, der die Beschlüsse der Lebensordnung insbesondere zum Thema Ehe und gleichgeschlechtliche Partnerschaften sehr ähnlich sind, haben zu massiven Protesten und Kritik in der säkularen Presse, in katholischen, muslimischen und innerprotestantischen (auch innerhalb der EKHN) Stellungnahmen geführt. Deshalb muss hier dringend nachgebessert werden.

5. Trotz der Inhalte der gestellten Anträge distanzieren wir uns ausdrücklich von jedweder Homophobie und Diskriminierung homosexuell empfindender Menschen.

6. Wir sind überzeugt, dass die gestellten Anträge nicht nur von Gemeinden aus dem Dekanat Dillenburg und von Nord-Nassau Unterstützung finden, sondern auch in vielen anderen Gemeinden der EKHN.

**1. Antrag der Dekanatssynode Dillenburg
auf Änderung der Lebensordnung auf S.5-6
„Biblisch-theologische Orientierung: Die Herkunft der Kirche und ihr Auftrag“**

Die Dekanatssynode Dillenburg beantragt den jetzigen Text

„Nach evangelischer Überzeugung spricht durch die biblischen Schriften Gottes Wort zu den Menschen. Dies geschieht in Gestalt menschlicher Worte, menschlicher Sprache und menschlicher Vorstellungen. Sie geben Zeugnis von Gottes froher und kritischer, in jedem Fall aber heilmachender Wirklichkeit. Gottes Reden ist aber mehr, als Menschen sagen und schreiben können. Es ereignet sich, wenn Menschen durch die biblischen Texte so auf sich selbst, die Welt und Gott angesprochen werden, dass sie spüren: diese Wahrheit hätten sie sich

nicht selbst sagen können. Die biblischen Texte sprechen von Gottes Handeln für den Menschen, sie versuchen aber auch, das Handeln von Menschen so zu orientieren, dass es jenem entspricht. Sie tun dies im Gewand zeitbedingter Ausdrucksformen.

Seit alters her ist das Verstehen der biblischen Texte mit der Aufgabe verbunden, Gottes heilmachende Wirklichkeit, die in den Ausdrucksformen ihrer Entstehungszeit begegnet, für die jeweils aktuelle Zeit neu zu erschließen. Dabei kann es nicht darum gehen, einen ewigen, unveränderlichen Kern herauszuarbeiten, aber auch nicht darum, das damals Geschriebene als uns heute nicht mehr angehend einfach abzuweisen. Vielmehr muss danach gefragt werden, wie in den Texten das, was Christum treibet (Martin Luther), für die damalige Zeit zur Sprache gebracht wurde und wie dies heute dementsprechend zum Ausdruck gebracht werden kann.

Für diesen Erschließungsvorgang benötigt man historisches Wissen, theologisches Verstehen und argumentierende Vernunft. Dass sich durch die Texte Gottes Wirklichkeit als Wirklichkeit für mich erschließt, geschieht aber nur durch das Wirken des Heiligen Geistes.

Weil Auslegung der Schrift immer menschliche Auslegung ist, die in den Lauf der Zeiten und die Grenzen menschlicher Ausdruckskraft eingebunden bleibt, darf sie sich selbst nie absolut setzen. Die biblischen Texte bleiben immer ihr kritisches Gegenüber. Ihr Verstehen ist nie abgeschlossen. Die Kirche orientiert sich bei der Beschreibung ihres Wesens und ihres Auftrages an der Heiligen Schrift. Die Kirche ist Geschöpf des göttlichen Wortes, *creatura verbi divini*. Die biblischen Texte sind in der Gemeinschaft der Glaubenden entstanden, sie sind aber auch ihr kritisches Gegenüber.“

durch diesen Text aus dem Grundartikel der Kirchenordnung der EKHN zu ersetzen:

„Die EKHN bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis, dass allein Jesus Christus unser Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.

Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen. In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen.“

Begründung:

1. Die jetzige Textfassung zum Schriftverständnis dient vor allem einem Ziel: Es soll die Begründung der Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit der Ehe als Amtshandlung und möglicherweise als Trauung ermöglicht werden. Dies ist durch die ursprüngliche Stellung des Abschnittes in der 1. Lesung im Abschnitt V „Die Trauung (Segnung einer standesamtlichen Eheschließung) und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ unter „2. Biblisch-theologische Orientierungen“ mehr als offensichtlich.

An dieser Grundmotivation ändert auch die jetzige Stellung in der deutlich überarbeiteten beschlossenen Fassung der Lebensordnung nichts, da sie inhaltlich vom gleichen Ziel geleitet ist.

2. Die jetzige Textfassung wird dem Grundartikel der Kirchenordnung der EKHn nicht gerecht, weil in ihr das „offenbart allein in der der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes“ (sola scriptura) aufgegeben wird zugunsten eines Schriftverständnisses, dass Gottes Wort nur irgendwie durch die biblischen Schriften zu uns spräche, wobei vor allem die menschliche Seite der Heiligen Schrift betont wird, um diese letztlich als zeitbedingt definieren und für uns heute nicht zutreffend benennen zu können.

3. Gegen ein solches der Beliebigkeit Tor und Tür öffnendes Verständnis der Heiligen Schrift hat sich besonders die ebenfalls im Grundartikel ausdrücklich als Grundlage erwähnte Barmer theologische Erklärung gewandt. Das Schriftverständnis der Lebensordnung in der jetzt beschlossenen Fassung widerspricht klar dem Geist der 1.These der Barmer Theologischen Erklärung, die sich ausdrücklich gegen menschliche Fremdeinflüsse als Offenbarung wehrt.

Dort heißt es wörtlich: „Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.“

2. Antrag der Dekanatssynode Dillenburg auf Änderung der Lebensordnung auf S.54-55 „Theologie der Lebensgemeinschaft“

Die Dekanatssynode Dillenburg beantragt den jetzigen Text mit dem Titel „Theologie der Lebensgemeinschaft“

„243 Nach einhelliger evangelischer Überzeugung bezeugen die biblischen Texte: Gott hat den Menschen zur Gemeinschaft geschaffen (1 Mose 2,18). In der Bestimmung zu einem Lebensbündnis zwischen zwei Menschen zeigt sich Gottes Liebe zu den Menschen. Diese Bestimmung zum Lebensbündnis ist gleichermaßen Zeichen, Geschenk und Geheimnis seiner Liebe. Darum ist es ausgerichtet auf Dauer, auf gegenseitiges Vertrauen und auf Verlässlichkeit (vgl. 1 Kor 13). In diesem Lebensbündnis haben Liebe und Freude aneinander ihren Platz sowie auch die Bereitschaft, Lasten gemeinsam und stellvertretend füreinander zu tragen (Gal 6,2). Gottes bedingungslose Liebe eröffnet die Möglichkeit, dass menschliche Liebe, die ein Lebensbündnis trägt, nicht berechnend ist und dass sie durch Brüche hindurch weiter bestehen kann. Gerade auch in ihrer Brüchigkeit kann irdische Liebe die Wahrheit des Glaubens zum Ausdruck bringen, weil sie sich immer wieder neu auf die bedingungslose Liebe Gottes beziehen muss.

244 Gravierende Veränderungen in Kultur und Gesellschaft fordern die Kirchen heute immer wieder neu heraus. Die evangelische Auslegung biblischer Schriften gelangt in realistischer Einschätzung ihrer eigenen Grenzen und in theologischer Verantwortung angesichts dieser Herausforderungen in der Bewertung der Formen menschlicher Lebensgemeinschaften zu neuen Perspektiven. Das göttliche Geschenk des Lebensbündnisses gilt unterschiedslos allen Menschen. Wird die Liebe zweier Menschen im Lichte des Wortes Gottes der Heiligen Schrift betrachtet, dann ist zu beachten: Die biblischen Texte deuten nicht die heutige Lebenswirklichkeit, sondern ihre eigene Zeit. Dabei sind sie eingebunden in zeitbedingte Vorstellungen. Gottes Geschenk des Lebensbündnisses zwischen zwei Menschen war damals ausschließlich auf die Form der Ehe zwischen Mann und Frau beschränkt.

246 Für neutestamentliche Texte bietet die Ehe einen wichtigen Rahmen, innerhalb dessen Menschen Liebe, Freude aneinander, Fürsorge, Verlässlichkeit, Treue dauerhaft leben können. Dazu gehört es, einander anzunehmen und auch die Lasten gemeinsam sowie stellvertretend füreinander zu tragen.

247 So hat die Ehe als Lebensform eine wichtige Bedeutung für die Kirche. Diese hat den Auftrag, Menschen dafür Gottes Segen zuzusprechen und sie darin zu unterstützen und sie dabei zu begleiten, dass sie evangeliumsgemäß leben können (Röm 15,7 und Gal 6,2).

248 Die Christenheit hat also die jeweiligen kulturellen Formen menschlicher Bündnisse aufgenommen und – oft erst über lange Zeiträume – vom Glauben her neu interpretiert. Die im römischen Recht vorgefundene Form der Eheschließung von

Männern und Frauen durch Konsens wurde zur Grundform der Ehe im Abendland. Allerdings war diese Form des Lebensbündnisses nicht allen Menschen möglich. Weil die Ehe immer ökonomische Gründe und Folgen hatte, konnten und durften besonders die Armen über Jahrhunderte keine Ehen schließen. Erst in der Neuzeit hat sich die Ehe als allgemeine Form des Lebensbündnisses durchgesetzt. Und erst am Ende des 20. Jahrhunderts wurde hierzulande die rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen in der Ehe hergestellt. Heute gilt die Ehe von Mann und Frau als Keimzelle der (Klein-)Familie und des Gemeinwesens und wird deshalb rechtlich besonders geschützt.

249 Die Ehe wird durch die Liebe des Paares mit Leben erfüllt und gestaltet. Sie ist keine zeitlose Ordnung oder Verordnung Gottes, sondern verändert sich mit dem Verständnis verlässlicher und verbindlicher Lebenspartnerschaften. Das Verständnis der Ehe unterliegt also einem Wandel und kann vielfältig gelebt werden. Die Ehe als Institution kann auch zum Modell gleichgeschlechtlicher Lebensbündnisse werden. Unterschiedliche Formen der Ehe und Lebenspartnerschaften

können Gottes Liebe und Treue unter uns Menschen zur Darstellung bringen und einen Rahmen bieten, in dem Gottes zugesprochener Segen sich verwirklicht.

durch diesen Text aus der Lebensordnung der Evangelischen Kirchen der Union (EKU) von 1999 mit der Überschrift „Biblische-theologische Orientierung zu Ehe und Trauung“ (dort Nr. 146-152) zu ersetzen:

„Im ersten Buch Mose wird in den beiden Berichten über die Schöpfung (Gen 1 und 2) die Bestimmung der Menschen zur Gemeinschaft ausgedrückt. Die Gemeinschaft von Mann und Frau ist Urbild aller Lebensgemeinschaft. Gottes Jawort zu seiner Schöpfung, seine Verheißungen für sie und seine Gebote (Ex 20; Mt 22,34–40) gelten für alle Menschen. Alle Gestalten des Verhältnisses von Mann und Frau wie deren Bewertung unterliegen dem geschichtlichen Wandel. Sie sind abhängig von gesellschaftlichen Entwicklungen und persönlichen Bedingungen. Auch die Ehe als institutionalisierte Gestalt des Miteinanders von Mann und Frau hat im Laufe der Geschichte in unterschiedlichen sozialen und kulturellen Zusammenhängen verschiedene Ausprägungen angenommen. Gott hat mit der Ehe die Verheißung verbunden, Gemeinschaft zu stiften und Leben zu erhalten. In der Ehe binden sich Mann und Frau aneinander auf Lebenszeit. »Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden« (Mt 19,6). Schon die Urchristenheit kennt jedoch auch die Ehelosigkeit um des Glaubens willen (1 Kor 7,7). Formen kommunitärer Ehelosigkeit begleiten die Geschichte der Kirche bis heute. Beispiele dafür sind christliche Schwesternschaften und Bruderschaften. Ehe und Familie sind keine Räume heilen Lebens. Darum stellt Gott sie in den Zehn Geboten unter seinen Schutz. Weil menschliches Verhalten die Gemeinschaft und die Weitergabe des Lebens immer wieder gefährdet, gibt es schon in der Bibel den Rechtsschutz für Ehe und Familie. Dabei unterliegen die Ordnungen im Einzelnen

dem geschichtlichen Wandel. Neben Regeln und Grenzen zeigt uns die Bibel aber vor allem die heilenden Kräfte für das menschliche Miteinander. Ehe und Familie leben nach biblischem Verständnis von der Bereitschaft zur Versöhnung.“

Begründung:

1. Die sog. „Theologie der Lebensgemeinschaft“ hat ausschließlich den Hintergrund der theologischen Legitimierung der Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften mit der Ehe. Sie war zu keinem Punkt der Versuch einer biblisch-theologisch neutralen Darstellung von Lebensbündnissen, sondern ein gesellschafts- und kirchenpolitisch motivierter Deutungsversuch.
 2. Konsequenterweise wird darin die Ehe zwischen Mann und Frau als lediglich kulturelle Form des Lebensbündnisses, welches einem ständigem Wandel unterliegt, gekennzeichnet und somit deutlich abgewertet. Dieser Abwertung muss entschieden entgegengetreten werden.
 3. Die Zeitbedingtheit der Ausschließlichkeit der Ehe von Mann und Frau wird lediglich behauptet. Der Wandel der Gestalt der Ehe in der Geschichte genügt noch lange nicht als Beleg dafür, dass die Ehe zwischen Mann und Frau an sich nicht auch eine Ordnung Gottes sind. Der biblische Text aus 1.Mose 1,26-27 macht mehr als deutlich, dass Gott die Ehe zwischen Mann und Frau schuf mit u.a. dem Auftrag, fruchtbar zu sein und sich zu mehren. Das ist der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft ohne künstliche Hilfe von außen nicht möglich. Daher ist sie nicht gleichzustellen.
- Der Text der EKV beinhaltet diese Dimension der Ehe als Ordnung und Stiftung Gottes erkennbar und ist deshalb vorzuziehen.
4. Der jetzige Text der Lebensordnung nimmt der Ehe zwischen Mann und Frau jede Leitbildfunktion. Diese Leitbildfunktion wird in nahezu allen evangelischen Kirchen außerhalb der EKHN (unabhängig von deren Einstellung und deren Umgang mit gleichgeschlechtlichen Partnerschaften) betont. Hier sollte die EKHN im protestantischen Konsens bleiben.
 5. Während die Formulierungen der jetzigen Lebensordnung wenig Raum für die inhaltliche Bedeutung der Ehe bereit hält (lediglich Inhalte, die die Parallelisierung zur gleichgeschlechtlichen Partnerschaft ermöglichen wie beispielsweise „ausgerichtet auf Dauer, auf gegenseitiges Vertrauen und auf Verlässlichkeit“, werden akzentuiert), ermöglichen die Formulierungen der Lebensordnung der EKV auch die Inblicknahme des besonderen Status der Ehe als Leitbild, in dem die Ehe unter dem Schutz der Gebote Gottes gestellt wird.

3. Antrag der Dekanatssynode Dillenburg auf Änderung der Lebensordnung auf S.56-57 „Theologie der Lebensgemeinschaft“

Die Dekanatssynode Dillenburg beantragt den jetzigen Text mit dem Titel „Die Trauung als Gottesdienst“

„250 In den ersten Jahrhunderten gewann die Ehe – als ursprünglich nur rechtlich bedeutsame Verbindung – zunehmend auch in der Kirche an Bedeutung. Allerdings übernahmen die Priester erst ab dem 13. Jahrhundert die Aufgabe des Zusammensprechens am so genannten Brauttor vor der Kirche. Die Segnung erfolgte daraufhin in der Kirche vor dem Altar und wurde durch eine Eucharistiefeier abgeschlossen. So wurde das Brautpaar in die Gemeinschaft der Heiligen an Gottes Tisch einbezogen.

251 Nach evangelischem Verständnis ist die Ehe durch den öffentlichen Konsens zweier Menschen begründet. Sie ist kein Sakrament, sondern ein „weltlich Ding“ (Martin Luther). Die Trauung ist ein Gottesdienst zur Segnung dieses Lebensbündnisses zweier Menschen, die sich im Angesicht Gottes und der Gemeinde einander versprechen.

252 In Luthers Traubüchlein von 1529 beginnt der Traugottesdienst immer noch mit einer kurzen Trauung vor der Kirchentür mit dem Konsens der Eheleute, dem Wechseln der Ringe, dem Reichen der Hände und dem Zusammensprechen. Erst danach kommt es zur – anfangs noch ohne eine Predigt gestalteten – Wortverkündigung in der Kirche, die mit einem Segensgebet abschließt. Die biblischen Lesungen waren also weniger eine Einführung in Gottes Wille für die Ehe als vielmehr eine Auslegung des Evangeliums der Liebe Gottes für das Leben der Gemeinde und des Ehepaars. Noch heute sind anglikanische Trauungen an diesem ursprünglichen Modell orientiert: Die Trauung geht der Verkündigung voran.

253 Spätere evangelische – vor allem lutherische – Trauagenden, die den Gottesdienstablauf beschreiben, haben diese Reihenfolge verändert und die Verkündigung vorgeordnet. Der Predigt, der ein Text voranging und die einen Text auslegte, folgten im Zusammenhang des Trauaktes ausgedehnte Lesungen, die den Ehestand als göttliche Ordnung begründeten und beschrieben. Heutige Trauagenden haben die Schriftworte reduziert und ermöglichen eine Auswahl im Gespräch mit dem Brautpaar. Sie laden auch dazu ein, das Abendmahl in die Gestaltung der Trauung einzubeziehen.“

durch diesen Text aus der Lebensordnung der Evangelischen Kirchen der Union (EKU) von 1999 mit der Überschrift „Biblische-theologische Orientierung zu Ehe und Trauung“ (dort Nr.153-166) zu ersetzen:

„Die Ehe wird durch das Treueversprechen von Frau und Mann geschlossen. Dies geschieht nach unserer Rechtsordnung vor dem Standesamt. Wo Paare sich auf Dauer aneinander binden, ist es konsequent, dass sie auch die Rechtsfolgen bejahen, die sich aus einer Eheschließung nach unserer Rechtsordnung ergeben. Die Ehe ist eine Lebensform mit hoher sozialer Verantwortung. Die evangelische Kirche bejaht den Schutz von Ehe und Familie in der Verfassung und der Gesetzgebung. Die Kirche lädt dazu ein, die Ehe im Namen Gottes zu beginnen und die eheliche Gemeinschaft unter den gnädigen Willen Gottes zu stellen. Die Gemeinde nimmt daran teil, wenn Eheleute für ihre Gemeinschaft um Gottes Segen bitten. In der Trauung werden in Schriftlesung und Predigt das Gebot und die Verheißung Gottes für die Ehe verkündigt. Die Eheleute versprechen, einander anzunehmen und füreinander einzustehen, solange sie leben. Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen. Im Gebet bittet die Gemeinde Gott, dass die Eheleute beieinander bleiben und sich auch in Zeiten

vertrauen, in denen dies schwer fällt. Im Traugottesdienst kann das Abendmahl gefeiert werden. Bei der Trauung wird in der Regel vorausgesetzt, dass beide Eheleute einer christlichen Kirche angehören und wenigstens ein Ehepartner Mitglied der evangelischen Kirche ist. Der Trauung geht ein Traugespräch voraus, in dem an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums für das gemeinsame Leben erinnert wird. Bei der Trauung wird in der Regel vorausgesetzt, dass beide Eheleute einer christlichen Kirche angehören und wenigstens ein Ehepartner Mitglied der evangelischen Kirche ist. Der Trauung geht ein Traugespräch voraus, in dem an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums für das gemeinsame Leben erinnert wird. In einer Situation größerer ökumenischer Offenheit haben die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland 1971 die Möglichkeit einer gemeinsamen Trauung konfessionsverschiedener Paare eröffnet, auch wenn unterschiedliche Eheverständnisse noch nicht überwunden sind. Die Trauung folgt entweder dem katholischen oder dem evangelischen Trauritus unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten beider Kirchen.

Zunehmend kommt es auch zu Eheschließungen, bei denen die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche angehört (1 Kor 7,12–14). Wenn die oder der nicht der Kirche Angehörige Offenheit gegenüber der christlichen Botschaft erkennen lässt, kann ein Gottesdienst zur Eheschließung nach einer eigenen liturgischen Ordnung gefeiert werden.

Weil Ehe und Familie in einer Welt gefährdeter und auch zerbrechender Beziehungen gelebt werden, beschränkt sich der Dienst der Gemeinde nicht auf Traugespräch und Traugottesdienst. Es sollen regelmäßig Gesprächsmöglichkeiten zu Fragen von Ehe und Familie angeboten werden. Die Eheleute sollen in Krisen nicht allein bleiben, sondern das Gespräch und die Beratung suchen. Die Gemeinde bezieht die getrauten Eheleute in

vielfältiger Weise in ihre Angebote ein. Ergänzend zur Einzelseelsorge gehören dazu Ehepaar- oder Elternkreise, Familiengottesdienste und Gemeindefeste. Für Kinder werden Angebote christlicher Orientierung, etwa in Kindertagesstätten, in der Christenlehre, in Kinder- und Jugendgruppen, gemacht. Auch die Ehejubiläen sind Möglichkeiten, für die Ehe zu danken und zu ihr erneut zu ermutigen.

Es bedeutet keine Infragestellung des Leitbildes Ehe, wenn Christen aus ernstzunehmenden Gründen andere Formen der Lebensgestaltung wählen. Menschen können zum Beispiel auch auf Ehe und Familie verzichten, um auf bestimmten Gebieten ihre besondere Begabung zu entfalten oder ihr Leben ganz im Dienst der Nächstenliebe oder des Glaubens einzusetzen. Ein solcher Verzicht kann sich ebenso aus der Einsicht in die eigenen Möglichkeiten und Grenzen ergeben. Es gibt Situationen, wo durch die persönliche Vorgeschichte oder

Veranlagung die Lebensform der Ehe nicht verantwortlich gewählt werden kann. Sexuelle Prägungen, wie zum Beispiel Homosexualität, können eigene Formen verantwortlicher Lebensgestaltung fordern. Menschen, die nicht in traditionellen Partnerschaftsformen leben, dürfen keine Abwertung oder Diskriminierung erfahren. Die evangelische Kirche ist bestrebt, allen Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen nicht mit Verurteilungen, sondern mit Verständnis und Annahme zu begegnen. Ob der Bitte um eine kirchliche Segenshandlung für Menschen in eheähnlichen oder homosexuellen Lebensgemeinschaften entsprochen werden kann, ist umstritten. Die Seelsorge an Menschen in einem eheähnlichen oder homosexuellen Lebensverhältnis

kann in einem persönlichen Segenszuspruch ihren Ausdruck finden. Damit ist keine Institutionalisierung von Lebensgemeinschaften neben der Ehe oder als Alternative zu ihr verbunden. Der Leitbildcharakter von Ehe und Familie darf nicht undeutlich gemacht werden.

Wenn junge Menschen sich in Freundschaften und frühen Partnerschaften finden, nehmen sie sich Zeit, ehe sie sich für eine Bindung entscheiden. Lange Ausbildungszeiten und Probleme der Identitätsfindung sind gute Gründe dafür, dass junge Menschen vorsichtig sind, sich zu binden. Es hat sich eine Form des Zusammenlebens junger Paare entwickelt, die durch Liebe und Verantwortung füreinander geprägt ist, aber im Blick auf die Dauer

sich die Entscheidung noch offen hält. Wie alle Partnerschaften ist auch diese Bindung auf Zeit voller Risiken. Die Einstellung, sich vor einer Bindung gründlich zu prüfen, verdient Respekt und kann sich aus der Bejahung des Leitbildes von Ehe und Familie ergeben. Aus vielen Gründen kann das ehrliche Vorhaben scheitern, Partnerschaft in der Ehe zu gestalten. Die Entscheidung für eine notwendige Scheidung muss von den Partnern

verantwortlich getroffen werden. In der schmerzlichen Phase der Trennung, die oft mit gegenseitigen Verletzungen einhergeht, ist eine seelsorgliche Begleitung in besonderer Weise notwendig. Scheidung geschieht in der Regel nicht ohne Schuld, aber auch diese Schuld kann vergeben werden. Aufgabe der Kirche ist es, die sich trennenden Ehepartner und die Geschiedenen seelsorglich zu begleiten. Kinder bedürfen in solchen

Lebenszusammenhängen des Schutzes und der praktischen Hilfe durch die Gemeinde.“

Begründung:

1. Auch wenn die Ehe in evangelischer Sicht kein Sakrament ist, dann ist sie nach Martin Luther nicht nur ein „weltlich Ding“, sondern zugleich auch „göttlich Werk und Gebot“, „göttlicher Ordnung“ und „heiliger Stand“. Die Trauung ist somit mehr als nur eine Segnung eines Lebensbündnisses.
2. Während die Formulierungen der jetzigen Lebensordnung vor allem Historische Reihenfolgen von Trauhandlung und Predigt beschreiben, ermöglichen die Formulierungen der Lebensordnung der EKV auch die anderen Elemente der Trauhandlung.
3. Besonders hilfreich ist im Text der EKV auch die Aufgabe der Kirche zur Unterstützung von gelingenden Ehen (wie z.B. Gesprächsangebote) zu werten.
4. Die Vermeidung von Diskriminierung von anderen Formen der Lebensgemeinschaft als der Ehe wird im Text der EKV sehr viel deutlicher und besser beschrieben.

**4. Antrag der Dekanatssynode Dillenburg
auf Änderung der Lebensordnung auf S.57
„Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften“**

**Die Dekanatssynode Dillenburg beantragt im jetzigen Text mit dem Titel
„Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften“ den folgenden Satz (aus Nr.255) zu
streichen:**

„Heute wird davon ausgegangen, dass die gleichgeschlechtliche Orientierung zu den natürlichen Lebensbedingungen gehört. Homosexualität kann als Teil der Schöpfung gesehen werden.“

Begründung:

1. Über den Inhalt dieser Aussage besteht kein Konsens in der wissenschaftlichen Forschung. Laut dem Artikel „Homosexualität“ in wikipedia.de ist festzustellen: „Welche Faktoren beim Einzelnen zur Ausbildung einer bestimmten sexuellen Orientierung führen, ist ungeklärt. Grundsätzlich können bei der Entstehung der sexuellen Orientierung zwei Hauptthesen unterschieden werden:

- Die sexuelle Orientierung ist schon vor der Geburt festgelegt.
- Die sexuelle Orientierung wird erst durch gewisse Identifikationsprozesse in der frühen Kindheit oder auch besondere Abläufe in der Pubertätsphase ausgeprägt.

Außerdem werden Theorien vertreten, die eine Kombination dieser beiden Thesen darstellen.“

2. Sofern diese Satz eine genetische Veranlagung zur Homosexualität unterstellt, ist damit noch lange nicht enthalten, dass die Homosexualität als Teil der Schöpfung gesehen werden kann, da auch sonstige genetische Bedingungen im Erleben der Menschen nicht immer ein Segen sind.

3. Auch wenn heute von dem beschriebenen allgemein ausgegangen würde, kann das noch kein Argument sein, die heutige Sicht über den Text der Heiligen Schrift zu stellen, weil dieser zeitbedingt sei. Das ist hermeneutisch fragwürdig, weil nicht wirklich begründet außer durch Behauptung der Zeitbedingtheit.

4. Mit dieser Argumentation lässt sich jede biblische Aussage aushebeln. Damit hätte in natinalsozialistischer Zeit die Kirche leicht gleichgeschaltet werden können mit der Argumentation, dass die Nächstenliebe nur für die sogenannte Herrenrasse gilt.

5. Antrag der Dekanatssynode Dillenburg
auf Änderung der Lebensordnung auf S.57
„Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften“

Die Dekanatssynode Dillenburg beantragt im jetzigen Text mit dem Titel
„Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften“ die folgenden Sätze (aus Nr.257) zu
streichen:

„Diese Texte sind jedoch von einer antiken Weltsicht geprägt, nach der es nur eine geschlechtliche Orientierung

gibt, nämlich die heterosexuelle. Homosexualität erscheint darum als verwerfliches Verhalten von Heterosexuellen, die grundsätzlich auch anders handeln könnten. Deshalb wird an den entsprechenden Stellen hart über dieses Verhalten geurteilt. Wenn man aber davon ausgeht, dass es nicht nur eine einzige geschlechtliche Orientierung gibt, geht die in der Bibel zu findende Verurteilung gleichgeschlechtlicher Praktiken heute ins Leere. Die Treue zu den biblischen Texten und die Bejahung gleichgeschlechtlicher Liebe schließen sich nicht mehr gegenseitig aus.

Begründung:

1. Dieser Text ist zu streichen, weil es in der EKHN hierzu eben keinen innerkirchlichen Konsens gibt, dass es mehrere geschlechtliche Orientierungen als Schöpfungsvariante gäbe. Es ist nicht vorauszusetzen, dass davon auszugehen ist, dass es mehrere geschlechtliche Orientierungen gäbe.

2. In der Antike ist für die Welt des Paulus Homosexualität als bekannt vorauszusetzen. Die paulinische Einschätzung der Homosexualität widerspricht gerade der antiken Weltsicht, nach der Homosexualität zum üblichen Verhalten gehören (siehe auch in wikipedia.de unter „Homosexualität im Römischen Reich“). Die neutestamentliche Ablehnung der gleichgeschlechtlichen Praktiken ist bewusst eine jüdisch-christliche Gegenposition zu der in der Antike üblichen Verhaltensweise.

3. Die Lebensordnung bringt selbst auf S. 58 unter der Nr.258 den Hinweis, dass diese Sicht von „manchen Kirchen abgelehnt wird“. Weltweit wird diese Sicht nur von sehr wenigen Kirchen geteilt. Weder die katholischen Kirchen, noch die orthodoxen Kirchen, noch die Pfingstkirchen, noch die Mehrheit aller protestantischen Kirchen (vor allem nicht die Kirchen in Südamerika, Nordamerika, Afrika und Asien!) teilt diese Sicht. Die EKHN hat bei diesem Thema die Minderheitenposition, nicht die anderen. Lediglich in Deutschland teilt eine Mehrheit in kirchenleitenden Organen diese Sicht. Die Protestanten an der Basis in den Gemeinden sind keineswegs uneingeschränkte Unterstützer ihrer Synoden und Kirchenleitungen, wie die Rückmeldungen in der EKHN im Jahr 2002 und auch im Jahr 2007 gezeigt haben.

6. Antrag der Dekanatssynode Dillenburg
auf Änderung der Lebensordnung auf S.57
„Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften“

Die Dekanatssynode Dillenburg beantragt im jetzigen Text mit dem Titel „Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften“ den folgenden Abschnitt (aus Nr.258) zu streichen:

Die EKHN ist sich bewusst, dass diese Sichtweise in manchen anderen Kirchen abgelehnt wird. Ökumenisch sind Kirchen dadurch, dass sie sich an Jesus Christus ausrichten und sich darin begegnen. Die kulturellen Muster, die auch in Kirchen in Fragen der Geschlechtlichkeit wirksam sind, sind im Leib Christi keine endgültigen Festlegungen. „Wer Gottes Willen tut“, sagt Jesus, „ist mein Bruder und meine Schwester und meine Mutter“ (Mk 3,35). Alle sozialen Festlegungen auf der Grundlage der Zweigeschlechtlichkeit, wie etwa die Verweigerung der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, sind deshalb kritisch zu hinterfragen. Das gilt aber auch für die Überlegungen, die in dieser Lebensordnung begründet werden. Der EKHN liegt viel daran, das ökumenische Gespräch im Geist der Geschwisterlichkeit weiter zu führen, stets wissend, dass Menschen auch irren können und auf den Geist der Wahrheit Gottes angewiesen sind.

Begründung:

1. Gerade das Bewusstsein dieser Ablehnung, die nach der Veröffentlichung ja auch öffentliche Ausdrucksformen (vor allem von katholischer, muslimischer und pietistischer Seite) fand, sollte als Grund genügen, diesen Absatz zu streichen.
2. Die Reduktion in Fragen der Geschlechtlichkeit auf Kultur ist zurückzuweisen.
3. Die Aussagen Jesu über seine geistliche Familie, die im Reich Gottes über die leibliche Familie hinausgeht, sind absolut ungeeignet in diesem Zusammenhang der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften.
4. Die Notwendigkeit der Hinterfragung von sozialen Festlegungen auf der Grundlage der Zweigeschlechtlichkeit nur auf Basis einer Behauptung, dass diese lediglich Ausdruck von Kultur sei, ist unzureichend, um gegen den eindeutigen Befund der negativen biblischen Bewertung von Homosexualität diese als Schöpfungsvariante zu deuten.

7. Antrag der Dekanatssynode Dillenburg
auf Änderung der Lebensordnung auf S.58
„Die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften“

Die Dekanatssynode Dillenburg beantragt im jetzigen Text mit dem Titel „Die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften“ den folgenden Abschnitt (aus Nr.259) zu streichen:

„Ein Gottesdienst ist immer dann möglich, wenn ein öffentliches, rechtlich anerkanntes Lebensbündnis zweier Menschen vorliegt. Weitere Bedingungen hinsichtlich des Familienstandes oder des Geschlechts sind theologisch nicht zwingend.“

Begründung:

1. Sollte in Zukunft eine staatliche Anerkennung von weiteren Lebensgemeinschaften (z.B. Kind und zu pflegendes Elternteil oder Alleinerziehende mit Kindern), auch mit mehr als zwei Personen erfolgen (gefordert beispielsweise von der Piratenpartei), würde damit die EKHN sicher einer Segnung dieses Bündnisses sich mit dieser Textfassung nicht verschließen können.
2. Die biblisch-theologische Sicht auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften ist laut der eigenen Einschätzung der jetzigen Fassung der Lebensordnung umstritten. Daher kann keine Rede davon sein, dass weitere Bedingungen außer einem rechtlich anerkannten Lebensbündnis theologisch nicht erforderlich seien.

**8. Antrag der Dekanatssynode Dillenburg
auf Änderung der Lebensordnung auf S.58**

„Die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften“

Die Dekanatssynode Dillenburg beantragt im jetzigen Text mit dem Titel „Die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften“ den folgenden Abschnitt (aus Nr.260) zu streichen:

„Im Geist der Geschwisterlichkeit soll darum auf jene Rücksicht genommen werden, denen die Zustimmung zu einer solchen Handlung aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung nicht möglich ist. Schon Paulus hatte in den vielen Konflikten der ersten christlichen Gemeinden eine solche Rücksichtnahme auf jene empfohlen, die sich gegenüber der neuen Sichtweise des Glaubens verschlossen.“

Begründung:

1. Diejenigen, die der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung (bzw. ihres Schriftverständnisses) mit den bei Paulus z.B. in Röm.15 erwähnten „Schwachen“ zu vergleichen, ist absolut unzulässig und muss in jedem Fall geändert werden, weil dies eine Diskriminierung von Christen innerhalb und außerhalb der EKHN bedeutet, die das in der jetzigen Fassung vorliegende Schriftverständnis nicht teilen. Das darf nicht sein!
2. Die Art der Diskussion bei der Synode am 15.6.2013 ließ vor allem keinerlei Rücksichtnahme der vermeintlich „Starken“ gegenüber der vermeintlich „Schwachen“ erkennen. Im Gegenteil: Die vermeintlich „Schwachen“ fühlten sich massiv unter Druck gesetzt, wie es mehrere Synodale zum Ausdruck brachten in sehr persönlichen Voten und einer persönlichen Stellungnahme. Auf der Streichung dieses Abschnittes müssen wir bestehen!
3. Eine solche Wertung in Bezug auf das Schriftverständnis anderer Christen steht der sonst sehr liberalen und toleranten EKHN sehr schlecht an.

9. Antrag der Dekanatssynode Dillenburg
auf Änderung der Lebensordnung auf S.62
„Beurkundung und Bescheinigung“

Die Dekanatssynode Dillenburg beantragt im jetzigen Text mit dem Titel „Beurkundung und Bescheinigung“ den folgenden Abschnitt (aus Nr.281) zu streichen:

„...und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft...“

Begründung:

1. Die Beurkundung und Bescheinigung macht die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften zu einer Amtshandlung. Es ist jedoch kirchenrechtlich völlig ungeklärt, was genau eine Amtshandlung eigentlich ist. 2. Durch die Möglichkeit der generellen Ablehnung durch Pfarrer/in oder Kirchenvorstand räumt die EKHN ein, dass nicht alle in der EKHN eine Gleichstellung der Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Trauung befürworten können. Ihnen wird dies ermöglicht wegen ihrer Glaubensüberzeugung bzw. ihres Schriftverständnisses. Es ist völlig absurd, zur verpflichtend einzutragenden Amtshandlung zu machen, was der Pfarrer oder die Gemeinde vor Ort ablehnt.

3. Zudem ist es bei einem solchen (in der Lebensordnung selbst ausdrücklich ausgesprochenen) Dissens dieser Handlung mit den Texten der Heiligen Schrift (auch wenn diese als zeitbedingt eingestuft werden) absurd, diese zur Amtshandlung zu machen.

4. Aus dem gleichen Grund ist eine Gleichstellung mit der Trauung sowohl in der Sache als auch in der Bezeichnung abzulehnen.

Abstimmungsergebnis: 27 JA
14 NEIN
2 ENTHALTUNGEN

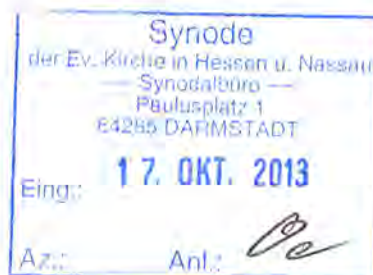
Datum: 27.09.2013

Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzender:

V. Joch



Die Dekanatssynode Dillenburg hat am 27.09.2013 in Haigerseelbach bei 45 von 59 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen den nachfolgenden Antrag zur Lebensordnung an die Kirchensynode der EKHN zu stellen:

Die Dekanatssynode Dillenburg setzt die Kirchensynode der EKHN in Kenntnis, dass im Ev. Dekanat Dillenburg in vielen Kirchengemeinden aus theologischen Gründen große Vorbehalte gegenüber der Segnung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften bestehen. Auch die jetzt in der Lebensordnung beschlossene weitgehende Gleichstellung von kirchlicher Trauung und Segnung homosexueller Paare wird von vielen Gemeindegliedern kritisch beurteilt, weil sie dadurch das biblische Leitbild der Ehe zwischen Mann und Frau gefährdet sehen.

Aus diesem Grund stellt die Dekanatssynode Dillenburg den Antrag an die Kirchensynode, dass auch weiterhin jeder Kirchenvorstand und auch jeder Pfarrer und jede Pfarrerin die Segnung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft ablehnen kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig JA mit 1 Enthaltung

Datum: 27.09.2013

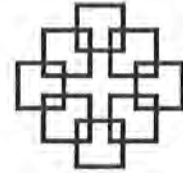
Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzender:

in V. J. J. J. J.





BEGLAUBIGTER AUSZUG

aus dem Protokollbuch des
Evangelischen Dekanats Bergstraße

8. Tagung der II. Dekanatssynode vom 27. September 2013, Mensa des Goethe-Gymnasiums, Bensheim

Mit 102 anwesenden von 113 stimmberechtigten Synodalen wird die Beschlussfähigkeit der Synode festgestellt.

Tagesordnungspunkt 6 c:

c. Antrag KV Alsbach / KV Jugenheim – Änderung der DSO


Die Dekanatssynode des Dekanats Bergstraße stellt den folgenden Antrag an die Kirchensynode:

Angestoßen durch die Pfarrstellenbemessung wird vielerorts über neue Formen der Kooperation zwischen Kirchengemeinden nachgedacht. Dazu gehören auch Überlegungen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer gemeindliche Aufgaben gemeinsam für mehrere Gemeinden wahrnehmen. Die „pfarramtliche Verbindung“ erscheint uns dafür unter den gegebenen Möglichkeiten die Rechtsform, die die größte Klarheit schafft, ohne die Rechte der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden zu beschränken. Da bei dieser Rechtsform ursprünglich jedoch eine andere Ausgangslage im Blick war, benachteiligt sie größere Gemeinden, die sich pfarramtlich verbinden wollen bei der Entsendung von Pfarrerinnen und Pfarrern in die Dekanatssynode. Die Dekanatssynode stellt daher den Antrag, die Kirchensynode der Ev. Kirche in Hessen und Nassau möge bis zur Umsetzung der neuen Pfarrstellenbemessung die Regelungen ändern, die die Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten pfarramtlich verbundener Gemeinden in den Dekanatsynoden gegenüber Gemeinden ohne pfarramtliche Verbindung einschränken.

Einstimmiger Beschluss (bei 3 Enthaltungen)

Die Übereinstimmung des umseitigen Auszugs mit der Urschrift wird hiermit bescheinigt.

Heppenheim, den 17. Oktober 2013


Dr. Michael Wörner
Vorsitzender der Dekanatssynode





BEGLAUBIGTER AUSZUG

aus dem Protokollbuch des
Evangelischen Dekanats Bergstraße

8. Tagung der II. Dekanatssynode vom 27. September 2013, Mensa des Goethe-Gymnasiums, Bensheim

Mit 102 anwesenden von 113 stimmberechtigten Synodalen wird die Beschlussfähigkeit der Synode festgestellt.

Tagesordnungspunkt 6 a:

a. Antrag des KV Michaelsgemeinde Bensheim – theologischer Nachwuchs

Die Dekanatssynode des Dekanats Bergstraße stellt den folgenden Antrag an die Kirchensynode:

- 1. Die Kirchenleitung entwickelt ein Programm für die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses, das Strategien, Ziele und Zeitplan klar benennt.*
- 2. Zu jeder Tagung der Kirchensynode berichtet die Kirchenleitung über die Aktivitäten der Personalabteilung für die Werbung von qualifiziertem Pfarrernachwuchs und die dabei erreichten Ziele.*

Gegründung:

Seit dem im April 2007 die damalige stellvertretende Kirchenpräsidentin Frau Pfarrerin Kopsch vor der Synode erläuterte, dass die Kirchenleitung langfristig mit einem erheblichen Pfarrermangel rechnet, sind in der Synode und in verschiedenen Dekanatssynoden Anträge gestellt worden, die Werbung für das Studium und den Pfarrberuf zu verstärken. Erst im Oktober 2011, also viereinhalb Jahre später, fanden diese Bemühungen auch einen Niederschlag im Amtsblatt (10/2011). Dort wird unter dem 24. August 2011 zum Thema Pfarrernachwuchs bekannt gegeben: „Die Schulen werden von uns direkt angeschrieben und mit Informationsmaterial versehen“. Doch bis heute ist keine Schule angeschrieben worden. Zwei Jahrgänge haben nun schon wieder ihr Abitur absolviert, ohne dass Religionslehrer, Schulleiter oder andere Multiplikatoren von unserer Kirche offiziell darüber informiert worden sind, dass unsere Kirche qualifizierte

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	96/13
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Rodgau	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	
(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):		
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 28.09.2013 in Hainburg bei 50 anwesenden von 64 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Landeskirche möge die im Zentrum Bildung angesiedelten Stellen, die sich mit den evangelischen Kindertagesstätten befassen, dauerhaft - mindestens aber für die nächsten fünf Jahre - sicherstellen. Dies beinhaltet insbesondere die auslaufenden Personalstellen, die QE-Stelle sowie die Fachberatungsstelle für die U3-Einrichtungen.

Des Weiteren möge die Kirchenleitung baldmöglichst einen Finanzplan zur Implementierung der u. a. durch das Kifög notwendig werdenden neuen Trägerstruktur erarbeiten.

Begründung:

Um auch künftig das hohe Qualitätsniveau in der Arbeit der über 600 Ev. Kindertagesstätten zu halten, ist eine entsprechende Unterstützung durch die Fachleute im Zentrum Bildung notwendig. Die Notwendigkeit dazu hat sich u. a. durch den Ausbau von U3-Gruppen, die zunehmende Konkurrenzsituation durch den demografischen Wandel sowie durch die z. T. sinkende Kooperationsbereitschaft von Kommunen verschärft.

Im Zusammenhang mit dem neuen Kifög geht es u. a. darum, baldmöglichst für alle Ev. Kindertagesstätten (zumindest) in Hessen ein in sich konsistentes Verfahren zu entwickeln, um einheitliche Standards in den anstehenden Neuverhandlungen mit den Kommunen etablieren zu können. Dazu gehört die Entwicklung von neuen Trägermodellen, um angesichts der Umstellung von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung das wirtschaftliche Risiko beherrschbar zu halten.

14.10.2013

Datum:



Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

X mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechtsausschuss

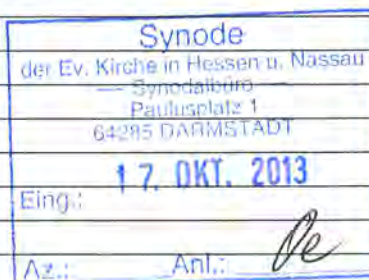
Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand

Unterschrift:



SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	97/13
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim Binger Str. 218 55218 Ingelheim	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Die Dekanatssynode Ingelheim hat am 25. Oktober 2013 in der Kirchengemeinde Jugenheim bei 44 anwesenden von 58 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode des Evangelischen Dekanates Ingelheim diskutiert strukturelle und inhaltliche Fragen zur Neuordnung der Dekanate in der EKHN kritisch; Bedenken bleiben weiterhin bestehen.

Sollte die Landessynode die Neuordnung der Dekanate beschließen, befürwortet die Dekanatssynode des Evangelischen Dekanates Ingelheim die Option des Dekanatssynodalvorstandes, mit dem Dekanat Oppenheim zu fusionieren.

Die Dekanatssynode beantragt zur Umsetzung einen zeitlichen Rahmen von einer Legislaturperiode bis zum Jahr 2022.

Begründung:

Die Gleichzeitigkeit verschiedener Prozesse erschwert den Fusionsprozess:

- Die Planung für die Kirchenvorstandswahlen 2015 beginnen in wenigen Monaten und die Neukonstituierung der Dekanatssynode wird noch nicht auf ein gemeinsames Dekanat ausgerichtet sein.
- Die für das Jahr 2019 vorgesehene Pfarrstellenbemessung ist gemeinsam zu gestalten, um für ein fusioniertes Dekanat die regionalen Gegebenheiten einzubinden.
- Eine Zusammenführung zweier Dekanate hat die Handlungsfelder und die regionalen Gegebenheiten einzubinden. Dazu bedarf es einer langfristigen Planung, um für ein fusioniertes Dekanat ein nachhaltiges Ergebnis zu erreichen.

Abstimmung:

42 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen



Datum: 28.10.2013

Siegel

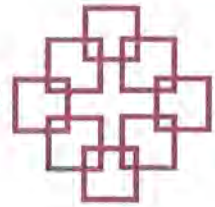
Unterschrift DSV-Vorsitzender:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:					
A. Beschluss vom:		<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:					
			Beteiligt	Federführend	
	Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bauausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>	
	Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>	
				Unterschrift:	

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 — Synodalbüro —
 Paulusplatz 1
 64285 DARMSTADT
 Eing.: 29. OKT. 2013
 Az.: Anl.: 

Evangelisches Dekanat
Alzey



Ev. Dekanat * Fischmarkt 3 * 55232 Alzey

An das
Kirchensynodalbüro
Postfach 44 47

64276 Darmstadt



Fischmarkt 3
55232 Alzey
Tel. 06731/998467
Fax 06731/998468
E-mail: b.mond@ed-az.de
s.schmuck-schaetzel@ed-az.de
<http://www.evangelisch-alzey.de>

Alzey, 28.10.2013
Az.:
Beate Mond

Antrag an die Kirchensynode

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitglieder der Dekanatssynode Alzey haben am 25.10.2013 folgenden Antrag an die Kirchensynode beschlossen:

Antrag an die Kirchensynode bzgl. Neufassung der Dekanatssynodalwahlordnung

„Die Kirchensynode möge beschließen:

Hinsichtlich der gewählten Mitglieder einer Dekanatssynode bleibt die bisherige Regelung nach DSO § 2 und § 3 bestehen.“

Begründung:

Die beabsichtigte Regelung, dass pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden mit weniger als 2000 Mitgliedern nur noch durch ein Gemeindeglied als gemeinsame Vertreterin oder gemeinsamer Vertreter in der Dekanatssynode vertreten ist, widerspricht der Kirchenordnung Artikel 19 (1) „Die Dekanatssynode besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller Kirchengemeinden des Dekanats.“

Auch aus ekklesiologischen und theologischen Gründen ist die Neuregelung abzulehnen. Sie widerspricht dem Geist der Kirchenordnung, dass auch kleinere (meist ländliche) Gemeinden ihren Auftrag gemäß Artikel 10 der Kirchenordnung wahrnehmen.

Entsprechend ihrer Berufungen und Verpflichtungen müssen sie auch weiterhin ihre Interessen als eigenständige Rechtspersönlichkeiten mit eigenem Sitz und eigener Stimme in der Dekanatssynode wahrnehmen können, auch um den Auftrag der Dekanatssynode gemäß Artikel 21 der KO in ihrem jeweiligen Bereich umsetzen zu können.

Die EKHN besteht strukturell bedingt aus kleineren und größeren Kirchengemeinden. Diese Vielfalt wird in Artikel 2 der KO ausdrücklich benannt.

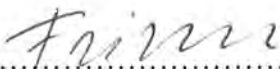
Kleineren, pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden und deren Mitgliedern wird allerdings durch die beabsichtigte Regelung eine Repräsentation in übergemeindlichen Gremien und damit Partizipation an kirchlichen Entscheidungsprozessen versagt.

In unserem Dekanat Alzey wären von insgesamt 36 Kirchengemeinden nur noch 16 in der Dekanatssynode durch mindestens ein entsandtes Gemeindemitglied vertreten, d. h. über die Hälfte (56 %) der Kirchengemeinden hätten im Blick auf ihre Gemeindemitglieder kein eigenes synodales Mandat mehr. Dies entspricht nicht den mindesten Anforderungen einer den presbyterial-synodalen Grundsätzen verpflichteten und nach demokratischen Werten verfassten Kirche.

**„Die Kirchensynode möge beschließen:
Hinsichtlich der gewählten Mitglieder einer Dekanatssynode bleibt die bisherige
Regelung nach DSO § 2 und § 3 bestehen.“**

Der Beschluss ergeht mit 47 Ja-Stimmen und einer Enthaltung.

Mit freundlichen Grüßen


.....
Heide Frisch, Präses




.....
S. Schmuck-Schätzel, Dekanin

Evangelisches Dekanat
Alzey



Ev. Dekanat * Fischmarkt 3 * 55232 Alzey

An das
Kirchensynodalbüro
Postfach 44 47

64276 Darmstadt



Fischmarkt 3
55232 Alzey
Tel. 06731/998467
Fax 06731/998468
E-mail: b.mond@ed-az.de
s.schmuck-schaetzel@ed-az.de
<http://www.evangelisch-alzey.de>

Alzey, 28.10.2013
Az.:
Beate Mond

Antrag an die Kirchensynode

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitglieder der Dekanatssynode Alzey haben am 25.10.2013 folgenden Antrag an die Kirchensynode beschlossen:

Die Kirchensynode möge beschließen:

Der in Drucksache 63/13 vorgelegte Entwurf einer Veränderung des Zuweisungssystems für Kirchengemeinden wird abgelehnt. Die Kirchenleitung wird beauftragt, ein Zuweisungssystem zu entwickeln, das die Existenz und die Arbeit kleinerer Gemeinden in der EKHN als „missionarische Volkskirche“ nicht gefährdet und nicht abhängig macht von Mitteln aus dem Überbrückungsfonds oder einer einheitlichen Funktionszuweisung.

Begründung:

Dem Dekanat Alzey sind 36 Kirchengemeinden zugehörig mit 40 Predigtorten, an denen mindestens 14-tägig Gottesdienst gefeiert wird. Die Dekanatssynode ist äußerst befremdet über die geplanten Kürzungen der Grundzuweisung bei 33 dieser Gemeinden. Bei 16 Gemeinden liegt die Kürzung (teilweise weit) über 30 %. Diese beträchtlichen Kürzungen führen zu einer Existenzgefährdung der betroffenen Gemeinden und werden erhebliche negative Auswirkungen auf das volkshirchliche Leben in unserem Dekanat haben. Die Dekanatssynode ist besorgt über die Tatsache, dass es in manchen Gemeinden nur noch eine Frage der Zeit sein wird, wann nicht einmal mehr die Finanzierung der gottesdienstlichen Grundversorgung aufrechterhalten werden kann. Auch die in dem Entwurf forcierten Fusionen und die damit einhergehenden „Fusionsprämien“ gleichen den Verlust der benötigten finanziellen Mittel nicht aus.

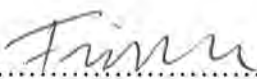
Die von der Kirchenleitung formulierte Zielsetzung „flächendeckender und lebensbegleitender Präsenz sowie Vielfalt kirchlichen Lebens und kirchlicher Angebote“ sieht die Dekanatssynode in dem vorgelegten Zuweisungsentwurf konterkariert.

Dieser Eindruck wird wesentlich verstärkt durch den parallel vorgelegten Entwurf über die Zuweisungen für Gemeindehäuser.

Auch hier sind von den 28 Gemeinden unsres Dekanates, die ein Gemeindehaus besitzen, 19 Gemeinden von Kürzungen betroffen, davon wiederum 12, die Kürzungen von (teilweise weit) über 30 % zu verkraften haben. Wir fragen uns, wie die betroffenen Gemeinden diese verhängnisvollen Kürzungen für die Bewirtschaftung und kl. Bauunterhaltung werden kompensieren können. Die Stilllegung eines Gemeindehauses hätte nicht nur katastrophale Folgen für das Gemeindeleben vor Ort, sondern wäre in Zeiten, in denen in der EKHN keine finanzielle Not herrscht, ein desaströses Zeichen evangelisch-volkskirchlichen Niedergangs und Rückzugs aus unser ländlich geprägten Region. Abgesehen davon ist ein Verkauf eines im Regelfall eher zweckarchitektonisch errichteten Gemeindehauses in einem dörflich geprägten Immobilienmarkt nur äußerst schwer oder überhaupt nicht durchführbar.

Der Beschluss der Dekanatssynode, den oben genannten Antrag an die Kirchensynode zu stellen, erfolgt einstimmig.

Mit freundlichen Grüßen


.....
Heide Frisch, Präses




.....
S. Schmuck-Schätzel, Dekanin

„RÜSTUNGSEXPORTE TRAGEN ZUR FRIEDENSGEFÄHRDUNG BEI.“

(EKD-Denkschrift: Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen, Zif. 158, 2007)

Aus Gottes Frieden leben wir - für gerechten Frieden treten wir als christliche Gemeinden und Evangelische Kirche ein.

Derzeit ist die BRD weltweit die drittgrößte Waffenexport-Nation. Sie liefert Waffen an EU- und NATO-Partner sowie an sog. Drittstaaten und nicht-demokratische Regierungen. In jüngster Zeit sind Dimension und Problematik der derzeitigen Praxis besonders deutlich geworden (Lieferung von [zum Bau für Chemiewaffen geeigneten] Chemikalien nach Syrien, von Panzern nach Saudi-Arabien). Dies veranlasst uns dazu, erneut Stellung zu beziehen.

Waffenexporte bedrohen die menschliche Sicherheit und Entwicklung. Sie sichern nicht Frieden und Stabilität, sondern gefährden den Frieden. Tod, Flucht und Vertreibung sind die Folgen.

Für die christliche Ethik stehen Frieden und Gerechtigkeit in einem unlösbaren Zusammenhang. Die EKHN hat durch Synodenbeschluss (2010) und den Beitritt zum Aktionsbündnis der „Aktion Aufschrei-Stoppt den Waffenhandel“ (2012) die Praxis der Waffenexporte in der Bundesrepublik Deutschland kritisch begleitet. Im Anschluss an die Bundestagswahl fordern wir als Synode von den neu gewählten Verantwortlichen in der Politik:

- Transparenz und parlamentarische Kontrolle von Rüstungsexporten; keine geheime Entscheidung über Rüstungsexporte im Bundessicherheitsrat.
- Restriktivere Gesetze im Blick auf Rüstungsexporte.
- Keine Rüstungsexporte an kriegführende Staaten und in Konfliktregionen.
- Ein Exportverbot für Kleinwaffen; sie sind die Haupttodesursache in bewaffneten Konflikten.
- Menschenrechte, Sicherheit und soziale Entwicklung sollen als wesentliche Kriterien für den Waffenhandel geachtet werden.
- Die Bundesrepublik soll aktiv das von der UN initiierte Arms Trade Treaty (ATT) unterstützen und sich dafür einsetzen, dass das ATT um bisher nicht erfasste Waffen (Munition, Kleinwaffen, Drohnen, Überwachungstechnologie) erweitert wird.

Die Synode ermutigt die Gemeinden, das Thema Rüstungsexporte in Veranstaltungen, Aktionen und Gottesdiensten aufzunehmen, und sie ermutigt die Kirchenleitung sowie die gesamtkirchlichen Einrichtungen, den Dialog zum Thema aktiv zu führen. Sie begrüßt ausdrücklich den Beitritt der EKHN zur „Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel“.

Konkrete Handlungsoptionen sind:


- Den Opfern eine Stimme geben in Gebet und gottesdienstlicher Fürbitte, in Veranstaltungen und Solidaritätsaktionen.
- Wahrnehmen und benennen, welche Firmen und Institutionen auf dem Kirchengebiet der EKHN an Rüstungsexporten beteiligt sind. Gemeinden und Dekanate können Akteure sein, die in ihrer Region mit den Beteiligten vor Ort Motive und Ziele des Waffenexports öffentlich zum Thema machen. Als Kirche fördern wir den gesellschaftlichen Diskurs um die Friedensverantwortung in unserem Land. Eine seelsorgerliche Aufgabe für Pfarrer/-innen kann es sein, Menschen, die in Rüstungsfirmen arbeiten, in ihren Gewissensfragen zu begleiten.
- Unterstützung von und Beteiligung an Initiativen zur völkerrechtlichen Ächtung weiterer Waffen und Waffensysteme (z.B. automatisch handelnde Waffen, unbemannte Systeme, Drohnen).

Wir leben aus dem Glauben und mit der Vision des Propheten Micha, dass Schwerter zu Pflugscharen umgeschmiedet werden und die Menschen den Krieg nicht mehr lernen werden. Dieser Hoffnung geben wir Ausdruck mit der heutigen Resolution.

Quelle:

EKD-Denkschrift „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“, Gütersloh 2007

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Drucksache Nr.:	101/13
Antragsteller/in:	zu TO-Punkt:	19
Der Kirchensynodalvorstand	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	
<p>Im Einvernehmen mit der Vorsitzenden des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und ihrer Stellvertreterin beantragt der KSV, dass die Kirchensynode gemäß § 28 (5) GO-KS beschließen möge, dass der Ausschuss für den Rest der Wahlperiode aus neun Mitgliedern besteht, sechs nichtordinierten und drei ordinieren.</p>		
Datum: 7. November 2013	Unterschrift/en:	

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend		
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>	
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>	
Unterschrift:				